This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Deutsches
Staats-Wörterbuch.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten

herausgegeben von

Dr. J. C. Bluntschli
ordentlichem Professor an der Universität München.

Unter Mitredaktion

von

Karl Brater.

Erster Band.

Stuttgart und Leipzig, 1857.
Expedition des Staats-Wörterbuchs.

Vorläufige

Systematische Uebersicht der sämmtlichen Artikel.

Jedem Bande des Staatswörterbuchs wird ein umfassendes alphabetisches Register, sodann dem letzten Bande ein Hauptregister beigegeben. Zur vorläufigen Orientirung über den Plan des Werkes dient die folgende systematisch geordnete Uebersicht (mit Hinweglassung der biographischen Artikel über lebende Zeitgenossen). Ein wiederholter Abdruck derselben am Schlusse des Werkes wird diejenigen Aenderungen aufnehmen, die sich im Verlaufe der Zeit unvermeidlich ergeben.

I. Staatsmänner und Feldherren.

Deutsche.

Altenstein
Ancillon
Blücher,
Blum
Carmer
Cocceji
Dohm
H. C. E. Gagern
Gneisenau
Hardenberg
Haugwitz
Herzberg
W. Humboldt
Erzherzog Karl
Kaunitz
Kreittmayr
Lichnowsky
Montgelas
Münster
Radowitz
Rotteck
Scharnhorst
K. Ph. Schwarzenberg
F. L. Schwarzenberg
F. Stadion
K. J. Stadion
Stein
Suarez
Wangenheim
Winter.

Schweizer.

Laharpe
Neuhaus
Ochs
Reding
Reinhart
L. Snell
Steiger.

Engländer.

Burke
Canning
Clive
Fox
Grey
O'Connell
Peel
Pitt d. Ae.
Pitt d. J.
Wellington
Wilberforce.

Andere europ. Germanen.

Bernstorf d. Ae.
Bernstorf d. J.
Schimmelpenink.

Franzosen.

Cambacérès
Carnot
Benj. Constant
Danton
Lafayette
Merlin de Douai
Mirabeau
Perier
Pompadour
Richelieu
Robespierre
Royer Collard
Talleyrand
Turgot
Villèle.

Andere Romanen.

Columbus
Cortez

Don Carlos
Consalvi
Paoli
Pombal
Pozzo di Borgo.

Slaven und Griechen.

Cancrin
Capo d'Istria
Czerny Georg
Kolettis
Kosciuszko
Paskewitsch
Potocki
Suwarow
Széchényi.

Amerikaner.

John Adams
J. Quincy Adams
Samuel Adams
Bolivar
Calhoun
Francia
Franklin
Hamilton
Jackson
Jefferson
Monroe
Penn
Washington.

II. Staatswissenschaftliche Männer.

Alte Zeit.

Aristoteles
Plato
Pythagoras
Sokrates
Stoiker

Cicero
Tacitus
Römische Juristen.

Mittelalter.

Arnold von Brescia
Dante
Thomas von Aquin
Macchiavelli
Bellarmin
Piccolomini
Suarez

Eike von Repkow

Luther
Zwingli
Calvin
Spinoza
Leibnitz

Bodin
Dumoulin
Pascal

Bako
Fortescue
Thomas Morus
Algernon Sidney
Hobbes
Locke
Buchanan

Hugo Grotius
Pufendorf

Mariana
Diego Saavedra y Faxardo.

Neue Zeit.

Deutsche.

Aretin
Eichhorn
A. Feuerbach
Fichte
Gentz
Görres
Göthe
Hegel
Herbart
Herder
Hontheim
Hufeland
Jarke
Kant
Klüber
Krause
Lessing
List
J. J. Moser
F. C. Moser
Möser
Ad. Müller
Niebuhr
Pütter
Rudhardt
Schiller
Schleiermacher
Schlözer
Schmalz
Schmidthenner
Sonnenfels
Thomasius
Thünen
Vattel
J. J. Wagner
S. Zachariä.

Schweizer.

Haller
Joh. Müller
Sismondi.

Engländer.

Bentham
Blackstone
Ricardo
Ad. Smith.

Franzosen.

Bastiat
Bonald
Chateaubriand
De Maistre
Enzyklopädisten
Fourier
La Mennais
Montesquieu
Quesnay
Rousseau
Saint-Simon
Say
Sieyes
Voltaire.

Andere Romanen.

Beccaria
Filangieri
Jovellanos
Laurent.

Amerikaner.

Channing
Kent
Story
Wheaton.

III. Religionsstifter. Fürsten.

Moses
Zoroaster
Konfutse
Mohammed

Jesus Christus

Lykurg
Solon
Perikles

Alexander

Servius Tullius
Cäsar

Karl d. G.
Hohenstaufen (Friedr. I, II.)

Attila

Gregor d. G.
Gregor VII.
Innocenz III.
Karl V.
K. Wilhelm v. Oranien
Heinrich IV. v. Frankreich
Gustav Adolf.

Clemens XIV.
Pius VII.
Maria Theresia

Joseph II.
Franz II.

Friedrich d. G.
Friedrich Wilhelm III.

Ludwig XIV.
Napoleon Bonaparte
Ludwig XVIII.
Karl X.
Louis Philippe

Gustav III. v. Schweden.

Peter d. G.
Katharina II.
Alexander I.
Nikolaus I.

Leopold von Toskana
Karoline von Neapel.

IV. Dynastieen.

Dynastie

Bernadotte
Braganza
Capetinger, Bourbonen
Habsburger
Hohenstaufen
Hohenzollern
Karolinger
Koburgische D.
Napoleoniden
Nassau und Oranien
Oldenburgische D.
Orleans
Plantagenet
Romanow
Savoyen
Stuart
Tudor
Wasa
Welfen
Wettinische D.
Würtembergische D.
Wittelsbacher
Zähringer.

V. Völkerfamilien und Völker.

Rasse
Menschheit, Natur
Menschheit, Geschichte
Völkerfamilien
Nation und Volk
Arische Völker
Germanische Völker
Deutsche Völker
Romanische Völker
Germano-romanische Völker
Slavische Völker
Griechen
Kelten
Finnen
Perser
Indier

Juden
Araber
Mauren
Tscherkessen

Mongolen
Chinesen
Indianer
Neger

Volksstämme.

Alemannen
Bayern
Franken
Friesen
Sachsen
Schwaben
Thüringer

Magyaren
Schotten
Iren
Polen
Russen (Gross- und Klein-Russen)
Basken.

VI. Individuen und Stände.

Person
  Personenstand
  Volljährigkeit
  Sklaverei
  Leibeigenschaft, Hörigkeit
  Rechtlosigkeit
  Ehre, Ehrlosigkeit
  Duell
  Korporation
  Genossenschaft
  Anonyme Gesellschaft (Aktienverein).

Kasten
Stände, Klassen
  Adel
    Standesherrn
    Reichsritterschaft
    Grundherrn
    Stammgüter, Fideikommisse
    Siegelmässigkeit
    Siegel und Wappen
  Dritter Stand
    Bürgerstand
  Vierter Stand
    Bauernstand
    Gesinde, Gesindeordnung
    Proletariat
  Geistlichkeit
  Doktorat
  Frauen, deren staatsr. Verhältniss
  Juden, als polit. Klasse

  Staatsbürgerl. Rechte
  Standesrechte, besondere.

VII. Staaten.

Europäische Staaten.

Europa
Römisches Reich deutscher Nation
Geistl. Kurfürstenthümer
Säkularisirte Bisthümer
Säkularisirte Probsteien und Abteien
Mediatisirte Fürstenthümer und Grafschaften
Reichsritterschaftliche Gebiete
Reichsstädte
Reichsdörfer
Johanniterorden
Deutschorden

Deutschland
Oesterreich
  Erzh. Oesterreich, Salzburg, Tyrol, Steiermark
  Böhmen, Mähren, Schlesien

Illyrien (Kärnthen, Krain, Küstenland)
Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien u. Slavonien, Militärgrenze, Wojwodschaft Serbien
Galizien, Bukowina
Dalmatien
Lombardei
Venedig
Preussen mit seinen Provinzen: Brandenburg, Hohenzollern, Preussen, Pommern, Posen, Rheinprovinz, Sachsen, Schlesien, Westphalen
Bayern
Sachsen, Königr.
Sächsische Herzogthümer
Würtemberg
Hannover
Baden
Meklenburgische Herzogthümer
Hessen, Grossh.
Hessen, Kurfürstenth.
Hessen, Landgrafsch.
Oldenburg
Luxemburg u. Limburg
Holstein u. Lauenburg
Nassau
Braunschweig
Anhaltische Fürstenth.
Waldeck
Lippe
Schwarzburg. Fürstenth.
Reussische Fürstenthümer
Liechtenstein
Freie Städte
Schweiz
Bern, Aargau, Solothurn, Basel (Westschweiz)
Genf, Freiburg, Waadt, Wallis, Tessin, Neufchatel (roman. Schweiz)
Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug (innere Schweiz)
Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Glarus, Graubündten (östliche Schweiz)
Russland
Polen
Ostseeprovinzen
Russische Kolonien
Schweden
Norwegen
Dänemark
Schleswig
Grossbrittanien und Irland
Englische Kolonien (Ostindien s. unten)
Niederlande
Niederländ. Kolonien
Belgien
Frankreich
Französische Kolonien
Algier
Spanien
Spanische Kolonien
Portugal
Italien
Sizilien
Sardinien
Kirchenstaat
Toskana und Lucca
Parma
Modena
San Marino
Griechenland
Jonische Inseln
Türkei
Moldau und Walachei
Serbien
Montenegro.

Aussereurop. Staaten.

Asien
Afghanistan und Beludschistan
Arabien
China
Japan
Ostindien
Hinterindien
Ostind. Archipel
Persien
Turkestan
Afrika
Aegypten
Berberei
Madagascar
Amerika
Brasilien
Centralamerika
Mexiko
Nordamerikan. vereinigte Staaten
Südamerik. Republiken

Australien

Negerstaaten (afrikanische u. amerikanische).

VIII. Staatswissenschaft.

Staatswissenschaft, Begriff und Arten
Staatswissenschaft, Gesch.
Gesellschaftswissenschaft
Rechtswissenschaft
Rechtsschulen
Rechtsphilosophie
Philosophie
Psychologie
Statistik
Rechenkunst, politische
Kriegswissenschaft
Staatsarzneikunde.

IX. Politik.

Politik
Abzeichen, politische
Anarchie
Autorität
Beredtsamkeit, politische
Brüderlichkeit
Bureaukratie
Centralisation u. Decentralisation
Civilisation
Deïsmus u. Pantheïsmus
Demagogie
Denunciation
Doktrinarismus
Faktion
Föderalisten u. Unitarier
Freiheit, als politische Idee
Glaube
Gott und Welt
Hetärie
Humanität, Philanthropism.
Aristokratische und demokr. Ideen
Monarchische Ideen
Republikanische Ideen
Patriarchalische Staatsidee
Napoleonische Staatsidee
Hellenische „
Römische „
Mohammedanische „
Karolingische „
Mittelalterliche und moderne Staatsidee
Juste milieu
Kleinstaat
Kommunismus
Kosmopolitismus
Legitimität
Materialismus

Menschenrechte
Moral
Nepotismus
Oeffentliche Meinung
Opposition
Ordensverbindungen
  Freimaurer
  Illuminaten
  Tugendbund
Ostracismus, Proskription
Parteien
  Liberale und Radikale
  Konservative und Absolutisten
Pietismus u. Orthodoxie
Popularität
Praxis und Theorie
Propaganda
Publizistik
Reaktion und Restauration
Rechtsgleichheit und Rechtsverschiedenheit
Revolution und Reform
Servilismus
Sozialismus
Staatswohlfahrt
Stimmenmehrheit
Terrorismus
Treue
Ultramontanismus
Usurpation
Vaterlandsliebe, Gemeingeist
Weltreich
Zeitgeist.

X. Staatsrechtliche Grundbegriffe.

Staat
  Bundesstaat und Staatenbund
  Staatenbildung
  Staatsorganismus
  Fiskus

Land
Staatsgebiet, Staatsgrenze
  Seegebiet
  Kolonien
  Union (Real- u. Personal-)

Rechtsbegriff, Rechtsquellen
Billigkeit
Römisches Recht
Kanonisches Recht
Deutsches Recht
Lehenrecht
Modernes Recht
Staatsrecht, Gebiet und Aufgabe
Staatsrecht, Geschichte
Deutsches Staatsrecht

Staatsangehörige, Staatsbürger
Einwanderung
Deutsches Bürgerrecht
Fremde, Fremdenrecht

Wohnort

Besitz, staatsrechtl.
Verjährung, staatsrechtl.
Dienstbarkeit, staatsrechtl.
Vertrag, staatsrechtl.
Vollmacht, staatsrechtl.
Erbrecht, staatsrechtl.

Familie
Ehe
Konkubinat

Eigenthum, privatrechtl.
Erbrecht, privatrechtl.
Grundherrschaft
Oeffentliche Sachen
Herrenlose Sachen

Akt, Akte
Abstimmung
Kurien, Kuriatstimme
Kollegium

Eid.

XI. Staatsformen.

Staatsformen
  Ideokratie
  Theokratie
  Demokratie, unmittelb.
  Demokratie, repräsentative
  Aristokratie
  Monarchie
    Monarchie, absolute
    „ beschränkte
    Lehenstaat
    Monarchie, konstitutionelle
    Erbmonarchie
    Wahlmonarchie
    Autokratie
  Despotie
  Republik.

XII. Staatsgewalten, Gesetzgebungs-Organe.

Staatsgewalten
  Absolute Gewalt

  Gesetzgebende Gewalt und deren Schranken
Gesetz
  Gesetzesvorschlag
  Gesetzesberathung
  Gesetzesauslegung
Grundgesetz
Hausgesetz
Ausnahmsgesetz
Privilegium
Verordnung

Nothrecht
Expropriation
Entschädigung für die Verletzung von Privatrechten durch den Staat

Autonomie

Repräsentativ-Verfassung
Parlamentsregierung
Konstituirende Versammlung
Garantien der Verfassung
Gesetzgebender Körper, Organisation und Befugnisse
Gesetzgebender Körper, Geschäftsgang
Steuerbewilligung u. Steuerverweigerung
Wahlrecht und Wählbarkeit in Bezug auf den gesetzgebenden Körper
Landstände, deutsche (geschichtlich)
Landtag in den deutschen Staaten
  Wahlrecht und Wählbarkeit in Bezug auf die deutschen Kammern
Abgeordnete, deren Rechte
Landsgemeinde in der Schweiz
Grosser Rath in der Schweiz

Gesetzgebender Körper in den nordamerikanischen Einzelstaaten
Englisches Parlament
Gesetzgebender Körper und Senat in Frankreich
Deutsch. Bund, Geschichte
Deutsch. Bund, Verfassung
Deutscher Bund, Reform
Deutsche Bundesversammlung
Rheinbund
Nationalversammlung, deutsche
Schweizerische Bundesversammlung
Kongress der vereinigten Staaten von Nord-Amerika

Landesfarben, Wappen, Flaggen.

XIII. Souveränetäts-Rechte und Anstalten.

Souveränetät
Staatsoberhaupt
  Regierungsunfähigkeit
  Kaiserthum
  Königthum
  Deutscher König
  Fürsten, regierende
  Präsident
  Bundesrath, schweizerischer
  Fürstliches Haus
Majestät u. Majestätsrechte
  Verantwortlichk. d. Staatsoberhauptes
  Hof
  Orden
  Zivilliste
  Kabinet
Hoheitsrechte

Regierung de facto
Regentschaft
Statthalter
Mitregent
Thronfolge
Erbverbrüderung
Adoption, staatsrechtl.

Privatfürstenrecht
  Ebenbürtigkeit.

XIV. Regierung, Institutionen des Regiments.

Regierungsgewalt
  Staatsverwaltung u. deren Organisation
  Baubehörden
  Medizinalbehörden
  Provinzialregierung
  Provinzialstände

Verwaltungsstreitigkeiten.

Amt
Kompetenz, Kompetenzkonflikt
Staatsdiener
Staatsprüfung
Disziplinarvergehen
Disziplinarverfahren
Amtsverbrechen, Amtsvergehen
Verantwortlichkeit der Staatsbeamten
Staatsrath
Staatsminister
Staatsverbrechen
Staatsgerichtshof

Belagerungsstand u. Standrecht

Heer
  Landwehr
Flotte
Kriegspflicht
Kriegsverfassung der europäischen Staaten
Kriegsverf. d. aussereuropäischen Staaten
Kriegsverf. des deutschen Bundes
Militärgesetzgebung
Militärverwaltung, deren Organisation
Militärbeamte

Polizeigewalt
Polizeigesetzgebung
  Polizeivergehen
  Polizeistrafen
  Gefängnisswesen
  Polizeidienst, Organe desselben
  Polizei, geheime

Staatspolizei
  Presspolizei
Kulturpolizei
  Zensur, römische
  Sonntagsfeier
  Thiere, Schutz derselben
  Unzuchtspolizei
  Armenpolizei
    Beschäftigungsanstalten
Wirthschaftspolizei
Individualpolizei (Existenz und Sicherheit)
  Lebensmittelpolizei
    Wucher
  Gesundheitspolizei
    Kontumazanstalten
    Bordelle
  Wasserpolizei

Archivwesen.

XV. Gericht.

Gericht
  Selbsthülfe
  Landfriede
  Justizverweigerung
Gerichtsverfassung
  Gerichtsstand
  Ausnahmsgericht
  Militärgericht
  Justizbeamte
  Staatsanwalt
  Advokaten
  Instanzen
  Aktenversendung
  Beweis
  Prozess
  Patrimonialgerichtsbarkt.

Strafrecht
  Asylrecht
Strafgesetzgebung
Strafrechtspflege
  Schwurgericht
  Verbrechen u. Vergehen
  Strafen
    Acht
    Begnadigung
    Rehabilitation
    Amnestie
Gerichtliche Polizei

Zivilrecht
Zivilgesetzgebung
Zivilrechtspflege
  Schiedsgerichte
  Friedensgerichte

Handelsgerichte, Fabrikgerichte
Schuldbeitreibung
Gerichtsbarkeit, freiwillige
Notariat

Vormundschaft, Obervormundschaft.

XVI. Staatskultur.

Staatskultur
Religion, Staatsreligion
Christenthum
Mission
Innere Mission
Brahmareligion
Buddhismus
Mohammedanismus
Bekenntnissfreiheit

Kirche
Kirchenregiment
Kirchendiener
Synoden
Kirchenzucht
Gottesdienst
Kirchengut
Kirchenrecht
Patronats- und Präsentationsrecht
Katholische Kirche
Gallikanische Kirche
Deutsche, kathol. Kirche
Pabst
Kurie, römische
Bischof
Kardinal
Konsilien
Orden, geistliche
Jesuitenorden
Klöster
Priesterseminarien
Zölibat
Inquisition
Griechische Kirche
Protestantische Kirche
Reformirte
Lutheraner
Bischöfliche Kirche
Konsistorien, prot.
Dissidenten
Sekten

Landeskirche, Staatskirche
Parität
Konkordat
Kirchenhoheit

Armenpflege
Findelhäuser, Waisenhäuser, Rettungshäuser
Versorgungsanstalten
Gesundheitspflege
Krankenanstalten
Stiftungen

Wissenschaft
Akademie
Kunst
Künstlerakademie
Erziehung
Schule
Volksschule
Landwirthschaftl. Lehranstalten
Technische Schulen
Gymnasien und Lyzeen
Universitäten
Studenten, Studentenverbindungen
Lehr- und Lernfreiheit

Theater
Volksfeste

Zeitungen
Literatur
Autorrecht
Buchhandel.

XVII. Staatswirthschaft.

Staatswirthschaft
Staatsaufwand
Staatseinkommen
Staatsvermögen
Domänen
Regalien
Staatsmonopole
Gefälle
Steuern
Steuerpflicht, Steuerfreiheit
Grund- und Haussteuer
Einkommen- und Kapitalrentensteuer
Gewerbsteuer
Konsumtionssteuer
Quartierlast
Voranschlag des Staatsbedarfs
Staatsschulden, Schuldentilgung
Amortisation
Papiergeld
Finanzverwaltung, deren Organisation
Fiskalbeamte
Rechnungswesen des Staates.

XVIII. Volkswirthschaft.

Volkswirthschaft
Gut
Arbeit
Kredit
Güterproduktion
Güterumlauf
Geld
Gütervertheilung
Einkommen
Konsumtion
Luxus
Bevölkerung

Volkswirthschaftspflege
Verkehrsmittel
Verkehrswege (hist. stat.)
Landstrassen
Wasserstrassen
Eisenbahnen
Post
Telegraphen
Zollsystem
Zollanstalten
Münzsystem
Banken
Kreditanstalten
Wechsel, Anweisungen
Sparkassen
Rentenanstalten
Versicherungsanstalten
Glücksspiele
Kolonisation, innere und äussere
Auswanderung

Arbeiterklasse, Sorge für dieselbe

Grund und Boden
Bergwesen
Salinenwesen
Jagd
Landwirthschaft
Landgüter, deren Gebundenheit und Theilbarkeit
Landgüter, deren Zusammenlegung

G sten
einheitstheilung
üter
Grundbücher
Forstwirthschaft
Viehzucht

Gewässer, deren Benützung

Gewerbe u. Fabrikation
Gewerbefreiheit u. Gewerbeordnung
Zunft
Reale Gewerbsrechte
Handwerk
Meister, Gesellen, Lehrlinge
Assoziation
Fabrikwesen
Fabrikarbeiter
Hausindustrie
Erfindungs- und Einführungspatente
Industrieausstellungen

Handel
Handelstand, dessen Organisation
Kaufleute, Krämer
Börsen
Börsenspiel
Schifffahrtsgesetze
Freihafen
Mäkler
Messen u. Märkte
Hausirhandel
Zollverein
Handelskonsulate
Mass u. Gewicht
Gewerbe- u. Handelskammern
Industrie- u. Handelskompagnien (hist. stat.).

XIX. Gemeinde.

Gemeinde
Heimathrecht
Niederlassung
Gemeindeaufsicht
Stadt
Landstadt
Stadtbürgerrecht
Landgemeinde
Gemeindebann
Gemeindehaushalt
Gemeindegüter
Gemeindesteuern
Magistrat
Stadtverordnete
Gemeindebürger
Gemeindeinsassen
Gemeindeforensen.

XX. Freiheitsrechte.

Freiheit als Rechtsbegriff
Freiheitsrechte
Habeas corpus-Akte
Verhaftung
Berufsfreiheit
Pressfreiheit, Pressvergehen
Freiheit d. Meinungsäusserung
Haus, Hausfriede, Haussuchung
Briefgeheimniss
Beschwerderecht
Petitionsrecht
Wahlfreiheit
Vereinsrecht
Vereine, politische
Volksversammlung
Gehorsam; bewaffneter u. passiver Widerstand
Auswanderung, Recht der
Aufenthaltsrecht, Ausweisung.

XXI. Völkerrecht.

Völkerrecht
Gleichgewicht, politisches
Grossmächte
Protektorat
Anerkennung, völkerrechtliche
Suzeränität
Besatzungsrecht
Staatenvereine
Staatsverträge
Allianz
Handelsvertr
Schifffahrtsv
Verkehrsfreiheit,
sperre
Austräge
Intervention
Garantie, völkerr
Repressalien, Ret
Auslieferung
Nacheile
Heimfallsrecht
Seerecht
Strandrecht
Rangverhältniss d
Ceremoniell, völk
Diplomatie
Diplomatischer
Gesandte, Kons
Exterritorialität
Chiffrirkunst
Friede
Krieg
Kriegsrecht
Kontribution
Kriegslasten
Beute
Blokade
Kriegskontreba
Kundschafter
Parlamentär
Waffenstillstand
Okkupation
Eroberung
Kapitulation
Postliminium
Seekrieg
Durchsuchung
Prise, Priseng
Neutralität
Heilige Allianz
Kongress, Konfe
Kongresse der ne
(Wien, Aachen,
Laibach)
Westphälischer Fri
Friedensschlüsse de
Zeit (Basel, Kamp
Rastatt, Lunevil
burg, Tilsit, Par
Reichsdeputation
schluss, Frankf.
rialrecess).

A.

Aargau, ſ. Bern, Aargau, Solothurn, Baſel (Weſtſchweiz).

Abdikation, ſ. Staatsoberhaupt.

Abgaben, ſ. Steuern.

Abgeordnete.

Abgeordnete (Deputirte) kennt ſowohl das ältere als das neuere Staatsrecht; dort wie hier wird mit dieſem Worte — von allgemeineren Bedeutungen deſſelben abgeſehen, eine Klaſſe von Mitgliedern des ſtändiſchen Körpers bezeichnet. Das mittelalterliche Staatsrecht begreift darunter jene Glieder der ſtändiſchen Verſammlungen, welche nicht kraft eigenen Rechtes, wie dieſes gewöhnlich der Fall iſt, ſondern als Bevollmächtigte und im Namen eines Dritten Sitz und Stimme im Landtage führen. Eine ſolche Bevollmächtigung konnte entweder durch die Natur der Dinge geboten ſein, wie insbeſondere dann, wenn die Landſtandſchaft einer juriſtiſchen Perſon oder einem Minderjährigen zuſtand, oder ſie konnte auf dem freien Willen des Berechtigten beruhen. (Im Reiche war es in den letzten Jahrhunderten zur herrſchenden Uebung geworden, daß man die Reichsſtandſchaft durch Bevollmächtigte — Reichstagsgeſandte — ausübte.) Im neueren Staatsrechte werden Diejenigen Abgeordnete genannt, welche durch Volkswahl berufen ſind, als Repräſentanten des Volkes in kollegialer Verbindung — als Unterhaus, Repräſentantenhaus, Wahlkammer, Kammer der Abgeordneten — bei der Ausübung der Hoheitsrechte, insbeſondere der geſetzgebenden Gewalt mitzuwirken. — Da die Grundſätze über die Wahl der Abgeordneten, ſowie über die rechtliche Stellung der Abgeordneten-Kammer im Geſammtorganismus des Staates ſpäter in beſonderen Artikeln entwickelt werden ſollen, ſo beſteht unſere Aufgabe für jetzt nur darin, die Rechte und Pflichten, welche das moderne Staatsrecht den einzelnen Abgeordneten als ſolchen einräumt, beziehungsweiſe auferlegt, gegenüber ſeinen Wählern, und gegenüber dem Staate, ſeiner Geſetzgebung und ſeinen ſonſtigen Einrichtungen, im Folgenden zu erörtern.

1. Gegenüber ſeinen Wählern erſcheint der einzelne Abgeordnete nicht als Bevollmächtigter, der ihre Aufträge zu erfüllen hätte, ſondern er handelt als Repräſentant des ganzen Volkes, ſtimmt daher auch in ſeiner Kammer nach freier Ueberzeugung, wie ſie ſich auf Grund der Verhandlungen gebildet hat, womit die Uebernahme von förmlichen Aufträgen und Inſtruktionen unvereinbar iſt. Daraus folgt auch bereits, daß die Wähler nicht befugt ſeien, den von ihnen gewählten Abgeordneten abzuberufen, oder das Mandat zu kündigen u. dergl. Die Eigenſchaft eines Abgeordneten dauert ſo lange, als nicht ein verfaſſungsmäßiger Grund eingetreten, aus dem ſie erliſcht. Der Satz der preußiſchen Verfaſſung von 1850 Art. 83: „Die Mitglieder der Kammern ſind Vertreter des ganzen Volkes; ſie ſtimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und ſind an Aufträge und Inſtruktionen nicht gebunden", kehrt ſeinem weſentlichen Inhalte nach

in den meisten europäischen und deutschen Verfassungen wieder, wie namentlich in der belgischen Verfassung von 1831 Art. 32, in der niederländischen von 1848 Art. 82, in der des K. Sachsen von 1831 §. 81, im hannöverschen Landes-Verfassungsgesetz von 1840 §. 50, dann in der württembergischen Verfassung von 1819 §. 155, in der badischen von 1818 §. 48, in der kurhessischen Verordnung von 1852 §. 55, in der großh. hessischen Verf.-Urk. von 1820 §. 61, womit die V. v. 11. Juni 1854 über die Verfassung von Holstein §. 59, die Verf.-Urk. von Luxemburg v. 1848 Kap. IV §. 51 und die der kleineren deutschen Staaten übereinstimmen. Die bayerische Verfassung von 1818 setzt die Geltung derselben Regel voraus, und normirt darnach in Tit. VII §. 25 den Eid der Abgeordneten. Die Verfassung der französischen Republik von 1848 ist in so fern die präziseste in diesem Punkte, als sie blos das „mandat impératif" ausschließt (Art. 35). Es ist dem Abgeordneten nicht nur nicht verwehrt, sondern er ist vielmehr berufen, die Wünsche und Beschwerden seiner Wähler, wenn er sie für begründet erkennt, sich anzueignen und in seiner Kammer nach Kräften zu vertreten.

2. Jeder Abgeordnete nimmt als Mitglied seiner Kammer an der Ausübung derjenigen Befugnisse Theil, welche den Wirkungskreis der Kammer bilden. In welchem Umfange dem Abgeordneten dieses Recht zustehe, hängt von dem Inhalte der einzelnen Verfassungen ab, so wie sich die Art und Weise der Ausübung und die Form des Handelns nach der Geschäfts-Ordnung jeder Kammer richtet. In jedem Falle ist a) jeder Abgeordnete wie berechtigt so verpflichtet, sich persönlich an der Berathung und Abstimmung über alle Gegenstände zu betheiligen, welche von irgend einer Seite zur Behandlung und Erledigung an die Kammer gelangt sind. Seine Stimme durch Stellvertreter (by proxy) abzugeben, seien diese selbst Mitglieder oder nicht, ist in mehreren deutschen Verfassungen (s. z. B. die kurhessische v. 1831 §. 73, die badische §. 47, die großherz. hessische §. 61) ausdrücklich als unzulässig bezeichnet, obwohl sich die Unzulässigkeit einer solchen Stellvertretung von selbst versteht, also auch da anzunehmen ist, wo die Verfassung davon schweigt. Sollte ein einzelner Abgeordneter die Erfüllung dieser Pflicht verweigern, oder öfter versäumen, so unterliegt er der Disziplin seiner Kammer, und muß im Wiederholungsfalle ausgeschlossen werden können. S. z. B. das bayer. Gesetz über die Geschäfts-Ordnung des Landtages v. 25. Juli 1850 Art. 27 u. 28. — Nur ausnahmsweise kommt es vor, daß in Nachahmung der Einrichtung des englischen Oberhauses Stellvertretung in besonderen Fällen zugelassen wird, wie z. B. in der württembergischen Verfassung v. 1819 §. 156. b) Dem einzelnen Abgeordneten steht es zu, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen solche Gegenstände, für welche die Kammer zuständig ist, an dieselbe zu bringen und eine Verhandlung darüber zu veranlassen. Unter Einhaltung dieser Formen und der materiellen Schranken hat er nicht blos das Recht, zu den schon der Berathung unterliegenden Angelegenheiten Verbesserungs-Anträge (Amendements) zu stellen, sondern er ist auch befugt, selbständige Anträge (Motionen) einzubringen, um die Kammer zum Aussprechen eines Wunsches oder einer Bitte oder zur Ergreifung der Initiative zu veranlassen, so wie Anfragen (Interpellationen) an die Staatsregierung zu richten, sei es blos zur Aufklärung, oder um je nach Umständen und dem Inhalte der Antwort geeignete Anträge stellen zu können. Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten eines und desselben Staates beruhen auf dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit. Es kommen daher die eben aufgeführten materiellen Befugnisse allen Abgeordneten in gleicher Weise zu, während andrerseits jeder derselben sowohl in Bezug auf sein Benehmen überhaupt als in Bezug auf die besonderen Formen, welche die jeweilige Geschäfts-Ordnung vorschreibt, der Disziplin seiner Kammer unterworfen ist, daher von dieser mit Ordnungsstrafen — Mißbilli-

gung, Verbot zu sprechen oder zu stimmen, Ausschließung — beigt werden kann; vergl. Cushing, Handbuch der parlament. Praxis. Hamburg, 1852. §§. 36—42.

3. Der einzelne Abgeordnete bleibt als solcher den Gesetzen und Gerichten seines Landes unterworfen (von der rechtlichen Stellung der Kammer im Ganzen ist hier nicht die Rede); er ist daher im Allgemeinen für seine Handlungen und Aeußerungen gleich den übrigen Unterthanen verantwortlich, so weit nicht die positiven Gesetze ausdrücklich zu seinen Gunsten Ausnahmen statuiren, da sich weder erweisen läßt, daß die ständischen Personen als solche unfähig seien, ein Verbrechen zu begehen, noch daß bei ständischen Handlungen die objektiven Momente des Verbrechensbegriffes nicht gegeben sein können (vergl. Herrmann im Archiv für Kriminalrecht J. 1853 S. 341—394). Nur soviel folgt aus der Natur der Sache, daß man Handlungen und Aeußerungen des Abgeordneten, in seinem Berufe und unter den deßfalls gebotenen Formen vorgenommen, im Zweifel nicht als dolose betrachten, sondern als erlaubt ansehen müsse, da er nur unter dieser Voraussetzung im Stande ist, seinen Pflichten zu genügen. Das hannoversche Verfassungsrecht (s. Gesetz v. 5. Sept. 1848 §. 53) spricht diesen Satz in den Worten aus: „Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten."

Um indessen den Abgeordneten die Ausübung ihrer Pflichten zu erleichtern und sie gegen willkürliche Verfolgung oder gegen zu weit gehende Ausdehnung der Strafgesetze zu schützen, hat die positive Gesetzgebung in fast allen neueren Staaten sie mit gewissen Garantieen umgeben, die man in ihrer Gesammtheit wohl mit dem allgemeinen Ausdrucke: „Unverletzlichkeit der Abgeordneten oder Ständemitglieder" bezeichnet. (Die französ. Verfassung von 1791 tit. III, ch. 1, s. 5, art. 7 hat sich zuerst dieser Formel bedient; unter den geltenden Verfassungen gebrauchen jenen Ausdruck die des K. Sachsen v. 1831 §. 84 und die Verfassungen mehrerer thüringischen Staaten.) Wodurch diese Unverletzlichkeit gewährt werde, und wie weit sie sich erstrecke, hängt von dem Inhalte der einzelnen Verfassungen ab. Das Gemeinsame besteht darin, daß der Abgeordnete gegen die Eingriffe der Strafjustiz und gegen die von daher zu fürchtenden Beschränkungen seiner Thätigkeit gesichert werden soll. Die Sicherung besteht dann einerseits darin, daß ihm die Freiheit der Rede und der Abstimmung gewährleistet und die Verantwortung wegen etwaigen Mißbrauches entweder ganz oder doch bis zu einem gewissen Grade ausgeschlossen wird, andrerseits darin, daß die Einleitung eines Strafverfahrens wegen anderer Verbrechen oder Vergehen, insbesondere die Verhängung der Untersuchungshaft gegen Abgeordnete entweder überhaupt verboten oder von der Zustimmung der Kammer abhängig gemacht wird. Um diese politisch bedeutende Materie etwas umfassender zu behandeln, wird es am Platze sein, wenn wir die Bestimmungen der wichtigsten europäischen Verfassungen zusammenstellen.

Die gemeinsame Quelle der desfallsigen Anordnungen liegt im englischen Staatsrechte, aus welchem zunächst die Verfassungen der nordamerikanischen Kolonien und späteren Freistaaten und zuletzt die Konföderations-Akte von 1787 geschöpft haben. Die letztere verfügt aber in Art. 1, Nr. 6, Abs. 1: „Die Kongreß-Mitglieder sollen in allen Fällen, mit Ausnahme des Hochverraths, der Felonie und des Friedensbruches von der Verhaftung während ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen ihrer betreffenden Häuser und während der Hin- und Rückreise befreit sein, und wegen keiner Rede oder Debatte in einem der beiden Häuser an irgend einem anderen Orte (als im Hause selbst) zur Rede gestellt werden." — Was sich in England allmälig durch Uebung gebildet und entwickelt hatte — der letztere Theil des Satzes „und wegen ꝛc." findet sich zuerst in der Bill and declaration of right von 1689 — wird hier in bestimmter Formulirung als Gesetz ausgesprochen.

1*

Aus der englischen und den amerikanischen Verfassungen gingen die Garantien freilich in vielfach veränderter Fassung, in die französischen Konstitutionen und von d in die übrigen Verfassungen der Staaten des Kontinents über. Am weitesten ginge hierin die älteren französischen Konstitutionen; wir erwähnen z. B. die von 1791 welche in Tit. III, Kap. I, Abth. 5, Art. 7 u. 8 verordnet:

„Die Vertreter der Nation sind unverletzlich; sie können wegen dessen, was sie i ihrer Eigenschaft als Volksvertreter gesprochen, geschrieben oder gethan haben, nich geladen, angeklagt und gerichtet werden. Sie können in Strafsachen wohl auf frische That ergriffen oder in Kraft eines Haftsbefehles verhaftet werden; es muß aber ohn Verzug dem gesetzgebenden Körper Nachricht davon gegeben werden und das Verfahre gegen sie kann nur dann fortgesetzt werden, wenn der gesetzgebende Körper entschied hat, daß der Anklage stattzugeben sei."

In anderer Weise ward die Frage in der Charte von 1814 Art. 51 u. 52 u übereinstimmend damit in der von 1830 Art. 43 u. 44 behandelt. Beide bestimm nämlich: „Schuldhaft gegen ein Mitglied der Kammer kann während der Dauer Sitzungen (session) und während der sechs vorausgehenden und nachfolgenden Woc nicht verhängt werden. Kein Mitglied kann, den Fall der Ergreifung auf frisc That ausgenommen, während der Dauer der Session in Strafsachen verfolgt oder v haftet werden, es sei denn, die Kammer habe es gestattet." — Der Redefreiheit w hier nicht gedacht; durch das Preßstrafgesetz vom 17. Mai 1819 Kap. VI, Art. 21 22 ward indessen diese Lücke durch Normen ausgefüllt, welche im Wesentlichen denen von 1791 übereinstimmen. — Die Verfassung von 1848 nimmt den e erwähnten Art. 7 der Konstitution von 1791 wieder auf und schließt sich in Bezug die sonstige Verfolgung der Repräsentanten dem Systeme der Charten von 181 1830 an; nur wird hier die Autorisation der National-Versammlung auch dann g dert, wenn ein Verhafteter zum Repräsentanten gewählt wird. (Die neueste franzö Verfassung v. 1852 beobachtet über unsere Materie völliges Stillschweigen.)

Die Konstitution des Königreichs Norwegen v. 4. Nov. 1814 enthält de in §. 66 Folgendes: „Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom thing, sowie während ihres Aufenthaltes bei demselben von aller persönlichen Haft wenn sie nicht etwa bei öffentlichen Verbrechen auf frischer That ergriffen werde können sie nicht, außer von der Versammlung des Storthings zur Verantwortung ihrer daselbst geäußerten Meinungen gezogen werden."

Dieselbe unbedingte Garantie der Redefreiheit findet sich wieder in der b Verfassung von 1831 Art. 44, dann in der niederländischen von 1848 § in der bayerischen Verfassungs-Urkunde von 1818 Tit. VII §. 26 und in der pr Verf.-Urk. v. 1850 Art. 84. Die meisten deutschen Verfassungen haben der Beschränkungen beigefügt, wodurch dieselbe dem Effekte nach mehr oder m deutungslos wird. Wir wollen zum Beleg einige derselben wörtlich aufneh württemb. Verf.-Urk. v. 1819 §. 185 sagt: „Niemand kann wegen seiner in de [illegible] gehaltenen Vorträge oder gegebenen Abstimmungen zur Rec [illegible] Beleidigungen oder Verleumdungen der Regi [illegible] Bestrafung nach den

schweigische Landschafts-Ordnung von 1832 Kap. VI §. 110, ferner das Landes-Verfassungsgesetz für Hannover von 1840 Kap. V §. 104 u. A. Enger begränzte Ausnahmen und Beschränkungen statuiren die Verfassung von Hessen-Darmstadt von 1820 und die von Kurhessen von 1831 und 1852. Die erstere verfügt nämlich: „Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich; doch schützt dieses Recht nicht gegen den Vorwurf der Verleumdung, welche Einzelne in der Aeußerung etwa finden sollten;" die zweite nimmt (§. 87) den Fall der beleidigten Privatehre, die dritte (§. 68) den der Majestätsbeleidigung und der persönlichen Ehrenkränkung aus.

In Bezug auf die gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten wegen anderer Verbrechen oder Vergehen oder in Civilsachen stimmen die übrigen europäischen und die deutschen Verfassungen weder mit den in England und Nordamerika geltenden Prinzipien, noch mit den französischen Charten, noch unter sich überein. In England und Nordamerika ist den Mitgliedern blos Freiheit von der Haft und auch diese nur in Civil- und in geringeren Strafsachen, hier aber freilich in unbedingter Weise eingeräumt. Das französische Recht von 1814, 1830 und 1840 schließt, wie wir gesehen, den Personalarrest in Civilsachen unbedingt aus, und läßt in Strafsachen Verfolgung und Verhaftung regelmäßig nur mit Autorisation der Körperschaft zu, welcher der Betheiligte angehört. Die meisten der neueren Verfassungen nähern sich mehr dem französischen als dem englischen Rechte. So vor Allem die belgische Verfassung von 1831 Art. 45, welche Verfolgung und Verhaftung, abgesehen von der Ergreifung auf frischer That, nur mit Erlaubniß der Kammer zuläßt, und noch hinzufügt, daß die Verhaftung oder Verfolgung eines Kammermitgliedes während der Sitzungen und für ihre ganze Dauer aufgeschoben werden könne, wenn die Kammer es verlangt. Dem französischen und belgischen Systeme entspricht ferner die Bestimmung der preußischen Verfassung von 1850 Art. 84 Abs. 2—4, lautend: „Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilsache wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt." Die von der National-Versammlung im Jahre 1849 beschlossene Verfassung hatte in ihren §§. 117—119 ähnliche Verfügungen getroffen. Die übrigen deutschen Verfassungen haben eine Art Mittelweg zwischen den englischen und französischen Grundsätzen eingeschlagen; so vor Allem die bayerische von 1818, die in Tit. VII §. 26 verordnet:

„Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen." Die bayerischen Verfassung schließt sich die badische von 1818 (Tit. III §. 49), der württembergische von 1819 (§. 184), die großherzoglich hessische von 1820 (Art. 84), die kurhessische von 1831 (§. 87), die des Königreichs Sachsen von 1831 (§. 84) u. a. an; eigenthümlich ist jedoch der letzteren, daß sie neben dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei peinlichen Verbrechen auch den „Fall des Wechselverfahrens" ausnimmt. Von einer besonderen Auffassung geht dann noch das hannöversche Verfassungsgesetz von 1848 §. 55, und die kurhessische Verordnung von 1852 über die Verfassungs-Verhältnisse, §. 68 aus. Die erstere statuirt nämlich: „Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn daß im Falle eines Kriminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte,

1799 schließt sich ihrer Vorgängerin wenigstens in so weit an, daß sie den Mitgliedern des Erhaltungs-Senats und des Tribunats jährliche Gehalte in Geld zusichert (Art. 22 und 36). Die sämmtlichen späteren Verfassungen (von 1804, 1814 und 1830), die Wählbarkeit zum Abgeordneten an einen sehr hohen Zensus knüpfend, gewähren keine Entschädigung; erst die Verfassung der Republik von 1848 verfügt in Art. 38: „Jeder Repräsentant erhält eine Vergütung, auf die er nicht verzichten kann," — eine Bestimmung, welche in der neuesten Verfassung wieder gestrichen wurde. Unter den übrigen europäischen Verfassungen heben wir noch hervor die norwegische von 1814 §. 65: „Jeder Repräsentant ist berechtigt, die Kosten seiner Reise nach und vom Storthing, so wie die seines Unterhaltes während der Zeit, die er dem Storthing beiwohnt, aus der Staatskasse vergütet zu verlangen;" — dann die belgische von 1831 Art. 52: „Jeder Abgeordnete genießt während der Dauer der Sitzungen eine monatliche Vergütung von 200 Fl., jene ausgenommen, welche in der Stadt wohnen, wo die Sitzungen gehalten werden;" und die niederländische von 1848 Art. 85, die eine Aversalentschädigung von 2000 Fl. jährlich und die Vergütung der Reisekosten zusagt.

Was endlich die deutschen Verfassungen betrifft, so beruhen dieselben, wenn auch mit Abweichungen in den Modalitäten, durchgängig auf dem Grundsatze, daß Vergütung zu gewähren sei. So bestimmt die preußische Verfassung von 1850 in Art. 85: „Die Mitglieder der II. Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft." In Bayern ist auch der Betrag der Reise- und Tagegelder verfassungsgesetzlich bestimmt (Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 30). Die Verfassung des Königreichs Sachsen von 1831 §. 120 erweitert den Anspruch auf Reise- und Tagegelder auch auf die nicht erblichen Mitglieder der ersten Kammer; die württembergische Verfassungs-Urkunde von 1819 §. 194 hat eine eigene ständische Kasse geschaffen, die aus der Staatskasse dotirt wird, und aus welcher insbesondere auch die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Stände-Versammlung entrichtet werden. Aehnliche Bestimmungen enthält die kurhessische Verfassung von 1831 §. 88, dann die Verordnung von 1852 §. 69, die Verfassungs-Urkunde für Luxemburg von 1848 Art. 77, das Grundgesetz für Sachsen-Weimar von 1850 §. 20 u. a. m.

Welches der beiden Systeme für die Kontinental- und insbesondere die deutschen Staaten vorzuziehen sei, kann dem unbefangenen Beurtheiler kaum zweifelhaft sein. „Die Einführung der Diäten in die Wahlkammer mag man eher ein Landesrecht als ein ständisches nennen. Sie verbürgen dem Volke, daß seine Wahlkammer dem bürgerlichen Verdienste auch ohne das Geleit des Reichthums offen stehe. Mögen sie diesen oder jenen Untüchtigen anlocken; viel schlimmer doch, wenn in Ermangelung derselben, am Ende der mindestfordernde (oder meistbietende) zum Abgeordneten gewählt würde." (Dahlmann Politik §. 187.) — Daß die Vergütung aus der Staatskasse geleistet werde, wenn sie überhaupt zugestanden wird, liegt dann in der Natur der Sache; denn für das Wohl des Ganzen opfert der Abgeordnete seine Kräfte und seine Zeit. Die Feststellung des Betrages der Diäten und Reisegelder geschieht zweckmäßig nicht durch das Verfassungsgesetz, sondern bleibt der einfachen Gesetzgebung überlassen, die darüber je nach dem Stande der Verhältnisse — der Preise der Lebensmittel, des Geldwerthes, des Vermögens der Nation u. s. w. — von Zeit zu Zeit Bestimmungen treffen wird.

Ablösung, s. Grundlasten. Pözl.

Abolition, s. Begnadigung.

Abolitionisten, s. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Absentismus, s. Grundherrn.

daß jeder Gewalthaber — sei es ein Fürst oder ein Volk — einen weitern Gesichtskreis und viel größere Macht hat, als der einzelne Privatmann, indem ihm gar viele Augen dienen und zahlreiche Kräfte Anderer zu Gebote sind. Aber wir wissen doch zu gut, daß er in allen seinen Wahrnehmungen den Schranken des menschlichen Auges unterworfen bleibt, und ihm nicht das Verborgene offenbar ist, und daß er in allen seinen Handlungen dieselben Grenzen inne halten muß, die allen Menschen gesetzt sind, und weder die Schöpfung Gottes wesentlich verändern, noch selbst auch nur das kleinste organisch-lebendige Wesen schaffen kann.

Alles menschliche Recht und daher auch die absolute Gewalt, die der Mensch ansprechen kann, ist mit Nothwendigkeit beschränkt:

a. durch das göttliche Recht. Da der Mensch als Geschöpf die Existenz des Schöpfers voraussetzt und fortwährend von Gott abhängig bleibt, so muß er das göttliche Recht als über ihm waltend und sein eigenes Recht bedingend anerkennen. Das göttliche Recht ist ein wahrhaft absolutes, weil es von dem absoluten Geist ausgeht und unendlich ist. Der Mensch kann es nicht einmal wegdenken und noch weniger dessen Macht brechen. Ob er wolle oder nicht, er bleibt den großen Naturgesetzen und dem Fortschritt der göttlichen Weltleitung unterthan. Er kann die Ordnung der Erde und der Elemente nicht aufheben, noch sich der unwiderstehlichen Gewalt der Zeit entziehen. Wer sich gegen dieses göttliche Recht auflehnt, wird von der ihm inwohnenden Macht leicht bezwungen, und verfällt der von Gott selbst verwalteten göttlichen Gerechtigkeit.

b. Durch die beschränkte leibliche Natur des Menschen, von der das menschliche Recht, weil es selbst eine sichtbare irdische Ordnung ist, nicht abgelöst werden kann, und durch die Geschichte des Menschen, mit der es untrennbar verbunden ist und deren Wandlungen es miterleidet.

Diese Schranken werden wohl in einzelnen Fällen mißachtet, sie können aber weder beseitigt noch wegdemonstrirt werden. Wenn daher in der neuern Zeit dennoch die Nothwendigkeit einer absoluten Gewalt behauptet wird, so sucht man dieselbe theils auf einem Umwege einzuführen, theils durch die Anerkennung der obigen Schranken zu ermäßigen. Man gibt zu, daß das absolute Recht nicht in dem Menschen selbst entstanden sein könne, und leitet es von einer Uebertragung Gottes her. Gott habe sein absolutes Recht dem Menschen zur Herstellung der irdischen Ordnung verliehen, und den menschlichen Machthaber zu seinem Stellvertreter und Bevollmächtigten erhoben. Insofern gebühre daher dem Menschen die absolute Gewalt. Diese Darstellung ist für unsere Zeit die gefährlichste, weil sie so fein Wahrheit und Trug zu mischen versteht, daß sie leicht den arglosen Sinn befängt. Sie sucht den Schein der Ehrfurcht gegen Gott zu retten, dem allein das wahrhaft absolute Recht gehört, und doch dem Menschen möglichste Allgewalt zuzuwenden. Sie protestirt gegen die menschliche Anmaßung und will doch die Früchte dieser Anmaßung einernten. Sie will nicht dulden, daß der Mensch sich selbst zum Gott erhebe, aber sie setzt ihn an die Stelle Gottes, und flößt ihm den für manche Naturen berauschenden Wahn ein, daß seine Gedanken und Handlungen in anderer Weise unter göttlicher Eingebung und Obhut stünden, als die Gedanken und Thaten der übrigen machtlosen Menschen. Sie betont die Ableitung der absoluten Gewalt des Menschen von Gott, und erkennt die darin liegende Abhängigkeit des Menschen von Gott demüthig an, aber zugleich erfüllt sie den Gewalthaber mit der hochmüthigen Vorstellung, daß er ganz das gleiche unbegränzte Recht verwalte, wie es Gott vor der Uebertragung besessen habe, und erhebt ihn so gerade in der Beziehung, auf die es hier für die praktische Uebung der Gewalt ankommt, dem absoluten Gotte gleich über alle anderen Menschen, die doch seines Gleichen, nicht seine Geschöpfe sind. Der Irrthum und seine Folgen sind daher ganz wesentlich dieselben, wie wenn dem

Menschen von Anfang an göttliche Gewalt zugeschrieben wird. Der Mensch kann Recht und Gewalt nur innerhalb der Schranken seiner Natur sowohl haben als ausüben. Insofern Gott wirklich ihm göttliches Recht zur Ausübung überträgt, so setzt er, indem er es dem Menschen überläßt, die Beschränkung der menschlichen Natur dabei voraus, und verwandelt somit zum Behuf der Uebertragung das absolute göttliche in ein menschlich-beschränktes Recht. Wo diese Wahrheit nicht anerkannt wird, maßt sich der menschliche Gewalthaber immer eine Gewalt an, die auf ihn selbst zerstörend zurückwirkt, weil sie der menschlichen Natur widerspricht. Indem er die ihm gesetzten Schranken überschreitet und ins Unbegränzte sich verliert, wird er selbst von den zügellosen Leidenschaften seines Innern ergriffen, und im Sturme dahin und dorthin geschleudert. Indem er seine beschränkte Freiheit zu göttlicher Macht aufbläht, wird er selbst zum Spielball seiner Launen, und wer es versteht, auf diese zu wirken, hat auch ihn wie einen Knecht in seiner Gewalt. — Schiller hat diesen ganzen Irrthum sehr schön in den Worten charakterisirt, welche er dem Marquis Posa, gegenüber Philipp dem II., in den Mund legt:

„Da Sie den Menschen aus des Schöpfers Hand
In Ihrer Hände Werk verwandelten,
Und dieser neugegoss'nen Kreatur
Zum Gott sich gaben, — da versahen Sie's
In Etwas nur: Sie blieben selbst noch Mensch —
Mensch aus des Schöpfers Hand. Sie fuhren fort
Als Sterblicher zu leiden, zu begehren."

Die geschilderte Auffassung der absoluten Gewalt ist in Europa am häufigsten bei den absolutistischen Parteien zu finden, und es besteht zwischen ihr und diesen Parteien eine offenbare Verwandtschaft. Aber weder ist sie nur den Absolutisten und allen Absolutisten eigen, noch wird der politische Charakter des Absolutismus durch die Hinweisung auf jene Idee erschöpfend bezeichnet. Die Charakteristik des Absolutismus als politischer Partei bleibt dem Artikel „Konservative und Absolutisten" vorbehalten.

Der Ausdruck absolute Gewalt wird aber oft in menschlich-beschränktem, also uneigentlichem Sinne gebraucht, und von einer relativ-absoluten Macht verstanden. Wir pflegen diejenigen Staatsformen absolute zu nennen, in denen das Staatshaupt für sich allein die Fülle aller vorhandenen — also immerhin naturgemäß begränzten — Staatsmacht inne hat und ausübt, ohne verfassungsmäßig an die Mitwirkung oder Zustimmung Anderer (insbesondere der Kammern, der Minister, der Räthe) gebunden, und ohne durch die Rechte Anderer, wenigstens ohne durch die politischen Rechte Anderer beschränkt zu sein.

Es ist einleuchtend, daß dieser Begriff verschiedener Abstufungen fähig ist. In demselben Grade, in welchem die anerkannte Beschränkung dieser absoluten Gewalt sich vermehrt, in demselben Grade vermindert sich das Absolute in ihr. Man gibt zu, daß diese Gewalt eine staatliche, also durch dieselben Schranken gebunden sei, die den Staat selbst binden; und eben hier gewahren wir mit der zunehmenden Zivilisation und der steigenden Reife der Menschheit auch eine gesteigerte Einsicht in die naturgemäßen Beschränkungen des Staats und alles Staatsrechts, welche die innerliche Macht des Staates keineswegs vermindert hat. Als solche Schranken kommen zu den oben erwähnten hinzu:

c. die den Römern noch unbekannte, in der Existenz der Kirche gegebene, deren religiöse Autorität von dem Staate unabhängig ist, und deren selbstständigen Organismus der zivilisirte Staat willig neben sich anerkennt;

d. die Beschränkung des Völkerrechts, welches dafür sorgt, daß die Staaten neben einander bestehen können, und dessen Ausdehnung Schritt hält mit dem wachsenden Bewußtsein der Lebensgemeinschaft der ganzen Menschheit;

e. das Privatrecht der einzelnen Menschen, Familien und Genossenschaften, welches der Staat zwar zu ordnen und zu schützen den Beruf hat, das aber seinem Bestande nach nicht ein Produkt des Staatswillens ist und in seiner Bewegung von dem freien Leben der Privaten bestimmt wird;

f. die besondere Natur und die Geschichte des bestimmten Volkes, das in dem Staate lebt, und des Landes, über welches es gebietet.

Es hat Staaten gegeben, es gibt noch solche, welche alle diese Beschränkungen zugestanden und doch für das Zentralorgan eine absolute Gewalt angesprochen haben, und zwar nicht bloß absolute Monarchieen, sondern auch absolute Aristokratieen und Demokratieen. Man kann auch nicht sagen, daß dieser letztere Begriff so widernatürlich sei, wie die Vorstellung der absoluten Gewalt im ersten Sinn. Der Gewalthaber wird hier nicht nothwendig als Gott oder Götze fingirt, er kann sich seiner menschlichen Natur und ihrer Beschränkung wohl bewußt bleiben, und seine Pflichten gegen Gott und seine Mitmenschen mit Treue üben wollen. Ein geordneter Rechtszustand ist damit vereinbar. Man muß sogar zugestehen, daß unter gewissen Voraussetzungen eine so energische Konzentration aller Staatsgewalt in eine Hand nothwendig und daher gerechtfertigt sei. Manche Völker von niederer Rasse bedürfen der ausschließlichen Herrschergewalt eines überlegenen Fürsten oder edler Geschlechter, um ihr Leben in friedlicher Ruhe zu genießen, oder um auf eine höhere Stufe der Zivilisation geführt zu werden. Nicht selten haben sie dann so wenig das Verlangen, den Herrscher zu beschränken, als die Mittel dazu. Die meisten asiatischen und afrikanischen Völker, sowie der Nordosten Europa's, sind der absoluten Staatsgewalt in diesem Sinne unterthan, und die doktrinäre Einführung konstitutioneller Beschränkung würde ihre Zustände eher verwirren als verbessern.

Für die männlicheren Völker von höherer Ordnung dagegen, in denen es auch aristokratische Elemente gibt, oder die selbst in den untern Ständen von einem lebhaften Gefühl für Recht und Ehre erfüllt sind, ist die absolute Staatsform als Regel ungenügend und unerträglich. Sie können sich nicht mit dem Gedanken befriedigen, daß alles politische Recht, das ihnen zugestanden wird, nur auf der Gnade des Herrn beruhe. Im Gefühl ihres eigenen Werthes, im Bewußtsein ihrer Betheiligung bei der Wohlfahrt und dem Schicksal des Staates, dem sie angehören, erscheint es ihnen unbegreiflich, daß sie nur politische Pflichten, nicht auch politische Rechte haben, und wenn sie auch zugeben, daß dem Haupte das höchste Recht und eine solche Fülle von Staatsgewalt zukomme, wie sie für die Einheit des Staates nöthig ist, so können sie doch nicht anerkennen, daß dem Haupte alles und den übrigen Gliedern kein Recht zustehe. Sie wissen, daß in jedem Körper jedes Glied, auch das untergeordnete, seine Bedeutung für sich und daher auch sein besonderes Recht hat, und daß wohl der Kopf die Hand und den Fuß regiere, aber hinwieder durch das diesen inwohnende Maß von Kraft und Fähigkeit darin beschränkt sei, nicht mit absoluter Willkür über sie herrsche.

Der humane Staat, welcher der edleren Menschennatur entspricht, der zivilisirte Staat, fordert daher wohl eine volle Zentralgewalt, aber er will im normalen Zustande keine absolute, d. h. maßlose Staatsgewalt, vor der alle politischen Rechte Anderer verschwinden, und die an keine beschränkende Form gebunden ist. Nur ausnahmsweise, in Zeiten der höchsten Noth und tiefer Erschütterungen, nimmt er zu einer vorübergehenden absoluten Gewalt seine Zuflucht. Bedrängt von einer feindlichen Kriegsmacht oder zerfleischt von inneren Parteikämpfen und ermüdet und geängstigt von den Stößen revolutionärer Leidenschaft, verlangen auch freigesinnte Völker nach einer Diktatur. Wo das gereizte Bedürfniß einer rücksichtslosen rettenden Macht zu höchster Konzentration und äußerster Energie aller öffentlichen Gewalt nöthigt, und

das Vertrauen in die Kraft eines leitenden Fürsten oder Helden, von dem man in allgemeinen Gefahr Hülfe erwartet, über die Bedenken hinweghilft, welche gegen jede Diktatur mit Grund sich erheben, da gestatten auch männliche Völker zuweilen einem Einzelnen absolute Gewalt oder billigen es, wenn er von sich aus dieselbe ergreift und handhabt. Ist die Gefahr aber überstanden und die Noth vorüber, dann, im regelmäßigen Zustand der öffentlichen Dinge, nehmen sie auch wieder das eigene politische Recht in Anspruch. Die Regel des zivilisirten Staates ist also: **Nirgends absolute Gewalt im Staate, überall rechtlich geordnete, d. h. beschränkte Staatsgewalt.** Die Ausnahme aber ist: **In wahrer Noth steigert sich die oberste Gewalt, soweit das Bedürfniß der Noth reicht, bis zur absoluten Gewalt.**

Unsere Zeit zeigt dem unbefangenen Beobachter eine seltsame Mischung von krankhaft gereizten Tendenzen zu absoluter Gewalt des Zentralorgans und zugleich von ernstem und nachhaltigem Streben nach einer Ausbildung des Staatsorganismus, welche die konzentrische Macht des Zentralorgans in vollem Maße anerkennt, aber auch den übrigen Organen die ihnen gebührende Geltung gewährt. Es ist daher nicht leicht, zu entscheiden, ob die Zeit in ihrer Grundrichtung der absoluten Gewalt oder der regulären Staatsordnung zustrebt. Zu einer sichern Antwort auf diese Frage gelangt man nur, wenn man einen langen Zeitraum überschaut und sich nicht durch momentane Stöße und Gegenstöße beirren läßt. Erwägt man den großen Gang der Geschichte der neuern Zeit seit 1740, so wird man die *letztere* Tendenz als die wahre Zeitrichtung erkennen. So oft seither die Völker sich der absoluten Gewalt zugewendet haben, so geschah dies entweder, weil man diese Gewalt im Interesse der Abschaffung veralteter Einrichtungen und der Entwickelung der Reform und der Freiheit nützlich glaubte, oder weil das Volk im Ringen nach einer freien Staatsordnung unter die Despotie terroristischer Volksführer gerieth, oder endlich, weil man genöthigt war, zum Schutz der gestörten Ordnung und zur Rettung gegen innere und äußere Feinde für einige Zeit unter die Diktatur zu flüchten. In allen Fällen war also die organische Freiheit und Staatsordnung das *Ziel* des Strebens. Die absolute Gewalt wurde nur als ein *Mittel* benutzt, um dieses Ziel zu erreichen, oder um unter ihrem Schutz in Ruhe neue Kräfte zum Fortschritt zu sammeln. Sie war nirgends selbst das Ideal, dessen Verwirklichung gewünscht wurde. Wo daher die absolute Gewalt, sei es in Form monarchischer Reaktion, sei es in Form radikaler Demagogie, sich auf die Dauer behaupten wollte, ist das unter den europäischen Kulturvölkern nicht gelungen, sondern jederzeit sind der ersteren populäre Gegenerhebungen gefolgt, und ist die letztere von den Völkern selbst wieder abgeworfen worden. Der Charakter unserer Zeit will allerdings eine intensive, energische Macht, aber sie verlangt zugleich Mäßigung auch der obrigkeitlichen Gewalt. Sie erträgt die absolute Gewalt nur aus Noth und nicht über die Noth hinaus. Eine Regierung, welche die absolute Gewalt zu anderen Zwecken anstrebt, als zur Förderung organischer Staatsordnung, geräth mit dem Grundcharakter

kollegien, namentlich vor in Volks- und Wahlversammlungen, dann in ständischen Körpern bei Erledigung der ihrer Beschlußfassung überlassenen Geschäfte. Die Abgabe der Stimmen kann in eben so verschiedener Weise stattfinden, als man seinen Willen erklären kann, also zunächst entweder durch *Worte* oder durch *Zeichen*. Die Abstimmung durch Worte geschieht dann entweder schriftlich oder mündlich und in beiden Fällen entweder nacheinander (successive) oder gleichzeitig. Die Zeichen, durch welche man seine Willensmeinung kund giebt, bestehen entweder in einer körperlichen Handlung und Bewegung, wie z. B. im Aufstehen, beziehungsweise Sitzenbleiben, in dem Hintreten auf eine bestimmte Seite des Versammlungsortes, in dem Aufheben der Hände, — oder in der Abgabe eines bestimmten Gegenstandes, z. B. einer schwarzen oder weißen Kugel (Ballotiren). Bei beiden Arten der Abstimmung kann die Handlung entweder *öffentlich* oder *geheim* vor sich gehen, je nachdem die Stimmgebung von Dritten kontrolirt — gesehen oder gehört werden kann, oder nicht. — Die Wahl unter diesen verschiedenen Weisen der Stimmgebung ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, bei deren Entscheidung wohl hauptsächlich zu erwägen ist, einerseits ob die gewählte Abstimmungsart die Gewähr für richtige und unzweideutige Erklärung des Einzelwillens biete, und dann ob sie dem Dritten leicht und sicher erkenntlich sei, ob also die Ansicht der Mehrheit rasch und unzweideutig ermittelt werden könne. In dieser Beziehung ist die Abstimmung durch massenhaften Beifalls- oder Mißfallensruf, wie sie in Sparta und in den älteren deutschen Volksversammlungen üblich war und wie sie noch jetzt in den gesetzgebenden Versammlungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika vorkommt (s. *Cushing*, Handbuch der parlament. Praxis §. 238), wohl nicht zu empfehlen, da Täuschungen dabei kaum zu vermeiden sind. Als die einfachste und sicherste und darum auch verbreitetste Art der Abstimmung durch Zeichen stellt sich für größere Versammlungen die Abstimmung durch *Aufstehen* und *Sitzenbleiben* dar. Für kleinere Versammlungen dagegen, indem Bequemlichkeit oder Scheu leicht vom Aufstehen abhalten, ist das *Handmehr*, d. h. die Abstimmung durch Aufheben der rechten Hand, sicherer und einfacher. Bleibt das Ergebniß dabei zweifelhaft, so hat Zählung stattzufinden, entweder mit oder ohne Theilung der Versammlung; zuverlässiger ist es, die letztere damit zu verbinden. Auch die Theilung kann wieder in mehrfacher Weise bewirkt werden; eine wie uns scheint zweckmäßige Einrichtung hat hiefür in neuerer Zeit das englische Unterhaus angenommen. Bei einer Theilung desselben tritt nämlich jede der beiden Parteien in einen der an entgegengesetzten Punkten des Versammlungsraums gelegenen Vorsäle ab, um dann einzeln wieder in den Sitzungssaal zurückzukehren. Dabei stehen nun zwei Schreiber an jedem der Eingänge des Hauses mit dem alphabetisch geordneten, auf große Pappendeckel gedruckten Verzeichniß der Mitglieder und machen bei den Namen der Eintretenden ihre Zeichen, die von den Zählern zusammengerechnet werden. Diese Listen werden hierauf zum Drucker geschickt, der die markirten Namen in der Ordnung des Alphabets abdruckt.

Sonstige Rücksichten, welche bei der Wahl des Abstimmungsmodus ihren Einfluß äußern, liegen in der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Angelegenheit, um die es sich handelt, und dann in der mehr oder minder großen Zahl der Stimmberechtigten und dem Bildungsgrade derselben. Unter Miterwägung dieser Umstände wird es keine Schwierigkeit haben, zu entscheiden, ob bei der Abstimmung durch Worte die mündliche oder schriftliche Form zu wählen sei, ob im letztern Falle die Stimmzettel mit oder ohne Unterschrift des Votanten abgegeben werden sollen. Das unterzeichnete schriftliche Votum bietet neben der Sicherheit des Inhalts noch den weiteren erheblichen Vortheil, daß es einer späteren Untersuchung der Gültigkeit des Beschlusses nicht nur nicht im Wege steht, sondern die Mittel dazu an die Hand giebt, wie z. B. dann, wenn Zweifel über das Stimm-

recht der Mitwirkenden erhoben werden. Die Einsicht der Wahlzettel gewährt jedenf darüber Aufschluß, wer bei einer Entscheidung mitgewirkt habe. — Wo eine solche n trägliche Kontrole der Stimmen nicht stattfinden kann, wie z. B. bei der Kugelung od bei der Abgabe von Zetteln ohne Namensunterschrift, da muß durch Anordnungen u Einrichtungen vor und bei der Abstimmung dafür Vorsorge getroffen sein, daß n Stimmberechtigte sich an derselben betheiligen. Eine solche Anordnung ist z. B. d Eintragung der sämmtlichen Theilnehmer, die ihr Stimmrecht nachgewiesen haben, i eine besondere Liste.

Was endlich die politisch wichtigste Unterscheidung der Abstimmungsweisen — d nämlich zwischen öffentlicher und geheimer Abstimmung betrifft, so lassen sich fü die eine wie für die andere sehr triftige Gründe geltend machen. Wenn man dabei blo die Abstimmung in Volks- und Wahlversammlungen, dann in den Kammern u ähnlichen politischen Körperschaften ins Auge faßt, wie es im Interesse der einfachere und bestimmteren Erörterung wohl nöthig ist, so spricht für die Oeffentlichkeit der Ab stimmung vor Allem das Gefühl und der gesunde Sinn des Mannes, der, seiner gute Absichten sich bewußt, bei den Handlungen, die er für den Staat, für öffentliche Zwec vornimmt, auch die Kontrole der Oeffentlichkeit nicht scheut. Diese Kontrole, nur b der öffentlichen Stimmgebung möglich, ist aber anderseits unbedingt nothwendig, wen die Gewähr dafür geboten sein soll, daß die öffentlichen Funktionen nicht zu Privat oder Partikularzwecken mißbraucht, sondern im öffentlichen Interesse geübt werden, u wenn politische Bildung ermöglicht und gefördert werden will. — Diesen Argumente setzt man nun aber folgende Erwägung entgegen: bei jeder Abstimmung muß v Allem davon ausgegangen werden, daß sie das Ergebniß der freien inneren Ueb zeugung, daß sie nicht die Folge bereits erlangter Vortheile, oder befürchteter Nachthei sei. Die Bestechung schlechter, die Einschüchterung unselbständiger Menschen — u von beiden Klassen giebt es erfahrungsgemäß eine nicht unbeträchtliche Zahl — m daher möglichst unwirksam gemacht werden. Dieses ist aber nur bei geheimer Abstimmu ausführbar, nicht bei der öffentlichen, wo der Bestechende oder derjenige, der durch d bestehenden Verhältnisse auf Dritte Einfluß hat, die Kontrole über die Stimmgeb führen kann. Wendet man dagegen ein, daß die Bestechung an den beiden Betheiligt strenge zu strafen, und dadurch zu verhüten sei, so vergißt man, daß ein großer Unt schied zwischen dem Drohen einer Strafe im Gesetz und zwischen dem Vollzuge derselb ist. Dieser erscheint hier in den meisten Fällen darum problematisch, weil beide Theile gleiches Interesse der Geheimhaltung haben. Ueberdies bleibt dann immer noch Einschüchterung mit ihren Folgen übrig, die man mit Strafen auch nicht einm bedrohen, geschweige denn damit ahnden kann, wenn man nicht die persönliche Freih und die Privatrechte gröblich verletzen will. Man müßte dann z. B. Jemandem Strafe verbieten, seine Kleider bei einem anderen als dem X. machen zu lassen, oder sei nen Bedarf an Zigarren von B. statt bisher von A. zu beziehen u. s. w.

Daß nun diese für die geheime Abstimmung angeführten Gründe viel Richtige

stimmung wieder eine verschiedene sein kann. Die nach allen Seiten geheime Abstimmung ist in der Schweiz üblich, indem jeder Abstimmende auf den (zuweilen gestempelten) Stimmzettel nur den Namen des Gewählten schreibt, nicht aber unterschreibt, und die Stimmzähler diese Zettel erst ungelesen einsammeln und nachher öffentlich verlesen. Nach dem bayerischen Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 erfolgen die Wahlen durch Wahlzettel, die vom Wähler unterzeichnet sind, womit die württembergische Verfassungs-Urkunde von 1819 im Wesentlichen übereinstimmt; nach der badischen Wahl-Ordnung vom 23. Dez. 1818 durch Stimmzettel mittelst Mottos, die in ein Kouvert eingeschlagen sind, auf welchem der Name des Wählers genannt ist, während nach dem preußischen Wahlgesetze vom 30. Mai 1849 §§. 21 u. 30 durch Stimmgebung zu Protokoll gewählt wird. — Oeffentlich finden die Wahlen statt in England und in einem Theile der nordamerikanischen Freistaaten. Allein auch in dem an Oeffentlichkeit seit lange gewohnten brittischen Reiche findet die geheime Wahl energische Vertheidiger, unter denen wir nur auf Macaulay verweisen. Der Verfassungs-Ausschuß der deutschen National-Versammlung hatte bei der Entwerfung eines Reichswahlgesetzes sich dem englischen Systeme angeschlossen und darum vorgeschlagen: „Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt, die Stimme mündlich zu Protokoll gegeben werden." Allein der Vorschlag ward abgelehnt, und statt des obigen Satzes ein Minoritäts-Erachten angenommen, lautend: „Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt." — Die französischen Wahlgesetze beruhen fast alle auf dem Prinzip der geheimen Abstimmung. Das republikanische Wahlgesetz von 1849 ordnet das Verfahren dabei in folgender Weise: „Die Wähler werden einer nach dem andern gemeindeweise vorgerufen. Sie bringen ihre Stimmzettel mit, die außerhalb der Versammlung angefertigt werden müssen. Beim Aufruf des Namens übergiebt der Wähler dem Präsidenten seinen verschlossenen Stimmzettel. Dieser steckt ihn in die Wahlurne, die bei Beginn der Abstimmung verschlossen wird und bis zur Vollendung des Aktes bleibt. Die Abstimmung eines jeden Wählers wird durch die Unterschrift oder den Namenszug eines der Mitglieder des Bureaus auf der Liste am Rande neben dem Namen des Stimmenden beurkundet." Wenn übrigens auch die geheime Stimmgebung bei Wahlen der obigen Ausführung zu Folge in ziemlich ausgedehntem Umfange in Uebung ist, so kann sie doch immer blos als eine Anomalie betrachtet werden, die man darum vorübergehend aufnimmt, weil sie unter zwei Uebeln zur Zeit als das geringere erscheint. Eines wahrhaft freien und tüchtigen Volkes würdig und der Natur der Verhältnisse angemessen ist nur die öffentliche Abstimmung, und wenn sie auch Uebelstände mit führt, so liegt gerade in der Oeffentlichkeit die beste, und die allein gründlich wirkende Heilung derselben (vergl. Dahlmann, Politik, II. A. S. 146).

Daß die Abstimmung in den Kammern und ähnlichen Repräsentativkörpern öffentlich zu erfolgen habe, darüber ist die Wissenschaft und die Verfassungsgesetzgebung fast einstimmig. Hier bildet die Oeffentlichkeit einerseits für unselbständige und zweifelhafte Charaktere eine Schranke, für tüchtige und unabhängige einen Sporn zur Thätigkeit, anderseits das Mittel für die Wähler, um die Gewählten zu überwachen und kennen zu lernen, während zugleich diese Aufmerksamkeit auf das Thun und Lassen der Repräsentanten das politische Urtheil entwickelt und schärft. Mit Recht bemerkt Story in seinem Kommentar zur Konstitution von Nordamerika (Art. I, Nr. 5, Abs. 3): „Wenn das Volk gegen die Handlungen seiner Vertreter gleichgültig wird, so hört es auch auf, viel Interesse an der Bewahrung seiner Freiheiten zu nehmen. Wenn die Veröffentlichungen der Presse über diesen Punkt kein Interesse erregen, so wird es kein Staunen erregen, wenn die Konstitution selbst vergessen oder mit Vorbedacht verletzt wird."

Für diesen Zweck reicht es nun aber vollkommen aus, wenn die Abstimmung über jene Angelegenheiten, welche Gegenstand der Berathung der Kammern waren, in öffentlicher Sitzung erfolgt; es ist nicht nöthig, daß in jedem einzelnen Falle die Namen aller Derjenigen, welche für oder gegen gestimmt haben, durch die Presse bekannt werden. Dadurch wird die Verhandlung und Erledigung des Geschäfts nutzlos verzögert und die Theilnahme der Mitglieder geschwächt, und zwar um so mehr, je zahlreicher die Versammlung ist. Die namentliche Abstimmung soll daher immer nur ausnahmsweise bei besonders wichtigen, prinzipiell bedeutenden Fragen in Anwendung kommen. In welchen einzelnen Fällen diese Ausnahme Platz zu greifen habe, wird füglich dem Antrage einer gewissen Zahl von Mitgliedern der Versammlung anheim gestellt; nur darf diese Zahl nicht zu niedrig gegriffen sein, damit sie nicht einer unzufriedenen kleinen Minorität als Mittel diene, die überwiegende Majorität zu chikaniren und die Erledigung der Geschäfte zu verschleppen. — Zweckmäßig scheint uns die Bestimmung der nordamerikanischen Konstitution a. a. O., wornach das Verlangen namentlicher Abstimmung von einem Fünftheile der gegenwärtigen Mitglieder gestellt werden muß. Die Geschäfts-Ordnung der deutschen National-Versammlung verfügte (§. 42): „Namentliche Abstimmung findet nur statt, wenn sie beim Schluße der Berathung beantragt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird" — eine Verfügung, die dem Mißbrauch nicht zu steuern vermochte. Analog den angeführten Gesetzen ist die hannoverische Geschäfts-Ordnung vom 7. Febr. 1850 §. 49, der zu Folge die namentliche Abstimmung nur stattfindet, wenn sie von 12 Mitgliedern verlangt wird.

Abweichend hievon bezeichnen mehrere Verfassungen gewisse Gegenstände ein für alle Mal als solche, über welche namentlich abzustimmen ist, wie z. B. die belgische Verfassung Art. 39: „Ueber das Ganze von Gesetzentwürfen wird durch Namensaufruf . . . abgestimmt." Damit fast gleichlautend ist das bayerische Gesetz über den Geschäftsgang des Landtags vom 25. Juli 1850 Art. 31, das indessen noch erwe terend beisetzt: „Die Kammer kann (auch außerdem) die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen;" — dann die Verfassung für das Großherzogthum Luxemburg vo 1848 Art. 64 u. a. Als unzweckmäßig müssen wir es dem oben Gesagten gemä erklären, wenn einzelne Verfassungen, wie z. B. die badische von 1848 §. 74, dann d niederländische von 1848 Art. 102, die mündliche und namentliche Abstimmung be allen Gegenständen gebieten.

Die Regel, daß die Abstimmung in den Kammern öffentlich vor sich zu gehen habe, erleidet eine durchgreifende Ausnahme bei den Wahlen, welche die Kammern aus ihrer Mitte vorzunehmen haben, wie z. B. bei der Ernennung der Vorstände, bei der Bildung der Ausschüsse u. s. w.; sie erfolgen fast in allen Staaten durch Stimmzettel — um nicht unnöthiger Weise persönliche Gereiztheit hervorzurufen.

Schließlich wird es hier am Platze sein noch der Bedingungen zu gedenken, die bei der Abstimmung über einen einzelnen Gegenstand zu einer giltigen, rechtswirksamen Entscheidung erfordert werden.

verwickelten oder sehr umfangreichen Gegenständen ist es zweckmäßig, wenn den Mitgliedern zur Rekapitulation der Verhandlungen Zeit gelassen wird. — Von demselben Gesichtspunkte ist die wiederholte Abstimmung über einen und denselben Gegenstand zu beurtheilen.

3. Bei jeder Abstimmung muß die zur Fassung eines Beschlusses nöthige Zahl von Mitgliedern (sog. Quorum in England und in Nordamerika, d. h. quorum in potestate est concludendi) gegenwärtig sein. Ist hierüber durch das Herkommen oder durch positive Vorschriften nichts Näheres bestimmt, so ist nur die absolute Mehrheit der Mitglieder der Versammlung als beschlußfähig zu erachten. — Die meisten neueren Verfassungs-, resp. Geschäftsordnungs-Gesetze enthalten auch nur eine förmliche Bestätigung dieser Regel, wie z. B. die preußische Verfassung von 1850 Art. 80, das bayerische oben genannte Gesetz von 1850 Art. 25 u. A. Die Unions-Verfassung von Nordamerika verfügt in diesem Betreff im Art. 1, §. 5: „Eine Mehrheit eines jeden Hauses soll ein Quorum zur Ausführung der Geschäfte bilden; aber eine kleinere Zahl mag sich von Tag zu Tag vertagen und mag ermächtigt werden, die Ankunft abwesender Mitglieder auf eine solche Weise und unter solchen Strafen zu betreiben, wie ein jedes Haus sie festsetzen mag." Abweichend hievon wird in England herkömmlich das Oberhaus für beschlußfähig angesehen, wenn auch nur 3 Lords, das Unterhaus, das circa 650 Mitglieder zählt, wenn 45 davon anwesend sind. In einer anderen Richtung verschieden haben mehrere neuere Verfassungen die beschlußfähige Zahl noch über die absolute Mehrheit erhöht, wie insbesondere bei der Abstimmung über Verfassungs-Aenderungen — wohl in der Absicht, diese zu erschweren und die bestehende Verfassung gegen voreilige Neuerungen zu wahren.

4. Zu einer wirksamen Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der bei der Abstimmung Anwesenden nöthig. Aus der Natur der Sache folgend, ist dieser Satz fast durchgehends anerkannt, und nur in wenigen Fällen werden Ausnahmen davon zugelassen. So wird bei Wahlen, welche die ständischen Körper vorzunehmen haben (vergl. z. B. die preußische Verfassung Art. 80), bisweilen auch die relative Mehrheit für genügend erklärt. Anderseits haben manche Verfassungen ausnahmsweise noch eine stärkere als die absolute Mehrheit für nothwendig gehalten, namentlich bei den vorher schon erwähnten Beschlüssen über Verfassungsgesetze, wobei man freilich Gefahr läuft, die Entscheidung in der That der Minorität in die Hand zu geben. Pözl.

Abzeichen.

Abzeichen spielen gleich den Symbolen überhaupt bei allen Verbindungen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen, eine wichtige Rolle im Leben. Das Tragen oder Führen des Abzeichens deutet die Gemeinschaft an, zu der man sich bekennt, und es ist daher zugleich das Erkennungszeichen der Genossen unter sich. An sich eine Wirkung des Beitritts zu irgend einer Gemeinschaft und der Anerkennung des geistigen Prinzips, das von ihr angestrebt wird, bildet es thatsächlich gar häufig den Magnet, der Genossen anzieht. Auf eine große Zahl von Menschen, denen das Wesen der Dinge, sei es aus Mangel der geistigen Fähigkeit oder aus Mangel an Willenskraft, fremd bleibt, wirkt das äußere Zeichen, besonders dann, wenn es als Sinnbild irgend einer geistigen Idee mit dem Reize der Geheimnisses sich umgiebt.

Die Bedeutung der Abzeichen ist nicht auf das staatliche und politische Gebiet beschränkt; sie macht sich auf allen Gebieten des menschlichen Strebens und Wirkens geltend. Die akademische Jugend schaart sich unter den Zeichen bestimmter Farben an

Mützen und Brustbändern zu geselligen und wissenschaftlichen Vereinen, und w
nicht, wie oft die Vereinsfarben über den Beitritt zur Verbindung entscheiden?
Bekenner der christlichen Religion verbindet das Zeichen des Kreuzes, an dem si
halben einander als Mitglieder derselben religiösen Gemeinschaft erkennen.
verschiedenen Vereine, Brüderschaften, Orden, welche sich innerhalb der christlic
meinde im Laufe der Geschichte gebildet haben, sind durch äußere Zeich
einander gesondert, und kein Unbefangener wird bestreiten, daß auch auf diesem
das Zeichen nicht selten mehr gewirkt habe und noch wirke, als das bezeichnet
Prinzip. Die geistlichen Ritterorden, wenn auch zunächst für religiöse Zw
gründet, enthalten bereits politische Elemente und bilden so den Uebergang zu
politischen Erscheinungen, bei welchen die Abzeichen sich geltend machen. In
ahmung derselben entstanden vor Allem die weltlichen Ritterorden, bei denen
leihung eines Abzeichens von Seite eines Souveräns, sei es um den Beliehe
Angehörigen eines höheren Geburtsstandes kenntlich zu machen, oder um ihn als
von Verdienst zu charakterisiren u. s. w., sich allmälig als das Wesentliche d
Es ist der Zukunft vorbehalten, die Gründe der Entstehung sowohl als die Wi
dieser Orden so einläßlich zu erörtern, als es der Stoff verdient. Ueber die
lichkeiten derselben fehlt es nicht an Mitteln zur Belehrung. (Vgl. den Artikel O

Wenden wir uns dem staatlichen Gebiete selbst zu, so begegnen uns zuvörd
Abzeichen, wodurch sich die Unterthanen eines und desselben Staates als Gen
kennen, die Nationalkokarden (Nationalfarben), deren Werth und Bedeutung
von dem Sein und Leben des betreffenden Staates abhängt. Wo der Bü
Liebe dem Vaterlande zugethan ist, da bildet die Kokarde das äußere Zeiche
welches er mit stolzem Selbstbewußtsein seine Angehörigkeit an das bestimmte
wesen ausdrückt, und um welches man sich in Zeiten der Gefahr kampfbereit und
zur Vertheidigung sammelt. Für die seefahrenden Nationen bildet die Fla
Symbol, das ihre Macht auch in die Ferne trägt und dort Achtung und Aner
fordert, das zugleich allenthalben die Verbindung mit dem Vaterlande erhäl
Flagge ist es, an der das Herz des Seemanns hängt; sie zu vertheidigen, jede ihr z
Verletzung zu rächen, betrachtet er daher als seine heiligste Gewissenspflicht. –
wäre das Heer ohne ein gleichförmiges Zeichen, an welchem sich die Einze
Glieder des Ganzen fühlen, das ihnen im Siege voranleuchtet, um welches st

der Mützen, Hüte, Röcke, Bärte, dienen als solche die Kokarde, Bänder, Blumen u. a.; daneben behauptet überall die Farbe ihr Recht und ihren Einfluß. Ein kurzer Ueberblick über die geschichtlichen Erscheinungen wird das Gesagte noch anschaulicher machen. Das griechische und römische Alterthum bietet nur einzelne Fälle, die man hieher zählen kann, und auch diese gehören nicht der Zeit der Blüthe, sondern der des Verfalles an. Die aristokratische Opposition gegen Athen's Demokratie machte sich durch die Lakonistentracht nicht blos kenntlich, sondern wie es scheint auch lächerlich; Neu-Rom hatte seine Grünen und Blauen, der muselmännische Orient die grüne Farbe der Aliden, die weiße der Omajjaden, die schwarze der Abbasiden. Das mittelalterliche Paris sah die halb blauen, halb rothen Mützen der Partei Stephan Marcels (c. 1367); Flandern die weißen Kappen (1379) unter Hergns und P. van dem Bosche; die Partei der Armagnacs trat später in Paris mit der weißen Binde an der rechten Schulter als Abzeichen auf (1400), während sich ihre Gegner (die Bourguignons) durch weiße Mützen auszeichneten. England hat die Wirkungen des Kampfes der rothen und weißen Rose lange und schwer empfunden; es lernte später die Haartracht der Rundköpfe und die Orangefarbe Wilhelm's III. als Parteisymbole kennen. Der skandinavische Norden liefert uns u. A. die Birkibeiner (1175), Preußen und Livland den Eidechsenbund (1197) als Belege dafür, daß auch dort die Parteiung unter ähnlichem Schilde wie im übrigen Europa erfolgte. — Lenken wir endlich unsere Aufmerksamkeit auf die geschichtlichen Erscheinungen der neueren und neuesten Zeit, so begegnen uns in der französischen Revolution die „drei Farben" (blau, roth und weiß), die Jakobinermützen und die Schwarzkragen, später die bourbonischen Lilien und die napoleonischen Veilchen, einander verdrängend und wieder verdrängt, als Parteizeichen. Die französische Art findet auch in diesem Punkte Nachahmung in Italien und Deutschland; auch in diesen beiden Ländern wird die Trikolor zum Abzeichen der Parteien, wenn auch das Endziel derselben hier ein völlig anderes ist, als in Frankreich. Daneben machen sich die Trachten, namentlich die Röcke, Haarschnitt u. s. w., immer wieder als Symbole für gewisse politische Parteiungen geltend; in Schweden z. B. streiten sich zwei Adelsparteien um das Uebergewicht, die sich durch „Hüte" und „Mützen" von einander unterscheiden; die „Hüte" werden von Frankreich, die „Mützen" von Rußland und England unterstützt.

In der neueren Zeit kommt es denn auch immer häufiger vor, daß die Staatsregierungen das Tragen von Abzeichen verbieten. In so weit es sich dabei um Vereine oder Parteien handelt, welche unerlaubte, durch die bestehenden Gesetze verpönte Zwecke verfolgen, läßt sich ein solches Verbot gewiß rechtfertigen. Wenn man aber ganz allgemein das Tragen von Abzeichen untersagt, so können wir dieß weder gerecht noch zweckmäßig nennen. Man entzieht dadurch den Staatsbürgern ein nicht gering zu schätzendes Mittel zur Förderung ihrer erlaubten Zwecke, ohne eine Gewähr dafür zu haben, daß man durch das Verbot rechtswidrige Bestrebungen verhindere. — Die deutschen Staaten befolgen fast durchgehends das System des gänzlichen Ausschließens von Abzeichen; die gemeinsame Grundlage desselben bildet die Bundesgesetzgebung. Der Bundesbeschluß vom 5. Jul. 1832 verbietet das öffentliche Tragen aller Arten von Abzeichen in Bändern, Kokarden u. dergl. in anderen Farben, als jenen des Landes, dem der Träger des Abzeichens als Unterthan angehört. Man wollte damit, wie bekannt, vorzugsweise die als Symbol der deutschen Einheit getragenen drei Farben: „schwarz, roth, gold" treffen; sprach aber in dem Beschlusse, der blos die Landesfarben als erlaubt bezeichnet, mittelbar aus, daß Deutschland, das doch auch in dem Bunde eine politische Einheit bildet, durch gar kein Abzeichen sich kund geben dürfe. Erst im Jahre 1848 änderte die Bundesversammlung ihre Ansichten in diesem Punkte. In einem am 9. März an dieselbe erstatteten Berichte spricht der politische Ausschuß die Ueberzeu-

gung aus, „daß die Kraft Deutschlands wesentlich auf dem Bewußtsein seiner Einheit beruhe, dieses Bewußtsein aber, damit es der Nation lebendig und klar vorschwebe, äußerer Symbole bedürfe.“ Am selben Tage erklärte denn auch die Bundesversammlung die Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers — schwarz, roth, gold — zu Farben des deutschen Bundes. — Vgl. noch den Artikel „Landesfarben, Wappen, Flagge.“ Pözl.

Abzugsgeld, s. Auswanderung.

Acht.

Das älteste germanische Recht faßt den Staat wesentlich als eine Friedens- und Rechtsgenossenschaft auf. (Ueber Frieden, Friedensbruch, Friedlosigkeit nach dem ältesten Rechte, s. Wilda, Strafrecht der Germanen, Halle, 1842, zumal S. 224— 373.) Es fordert demgemäß von allen Staatsangehörigen, daß sie jeder Eigenmächtigkeit sich gegenseitig enthalten, und ihr Recht vor Gericht statt mit den Waffen suchen; jedes Verbrechen, sofern nicht religiöse oder sittliche Anschauungen ihm ausnahmsweise einen anderen Charakter aufdrücken, erscheint von hier aus als ein Friedensbruch, und dieselbe Bedeutung kommt der fortgesetzten Weigerung zu, vor Gericht Recht zu geben oder zu nehmen. Die nächste Folge jedes Friedensbruches in diesem Sinne ist sodann die Ausstoßung des Friedbrechers aus der Genossenschaft, deren Frieden er gebrochen hat; in geringeren Fällen zwar läßt man diese harte Folge durch die Erlage eines Sühngeldes theils an den Damnifikaten, theils an die Gemeinde abwenden, d. h. man gestattet dem Verbrecher, sich in den von ihm verwirkten Frieden wieder einzukaufen, — in schwereren Fällen dagegen, und namentlich auch bei beharrlicher Weigerung sich vor Gericht zu stellen, tritt jene Folge in ihrer vollen Härte ein. — Die Ausstoßung aus der Volksgenossenschaft hat aber eine zwiefache Wirkung. Sie entzieht dem Ausgestoßenen zunächst alles Recht und allen Frieden, da der Anspruch auf Beides nur in der Genossenschaft wurzelt. Sie macht denselben überdieß auch noch zum Feinde des Volkes und aller einzelnen Volksangehörigen, und erhebt dadurch dessen Verfolgung nicht nur zu einem Recht, sondern zugleich auch zu einer Pflicht. Wenn demnach Selbsthülfe und Rache an sich durch den im Staate waltenden Frieden ausgeschlossen ist, wird doch der Friedbrecher in Folge seiner Schuld der Feindschaft des von ihm Verletzten preisgegeben, und es wird überdieß dieser Letztere in Führung seines Privatkrieges von der gesammten Gemeinde als Bundesgenossen unterstützt, dem Ersteren dagegen alle und jede Unterstützung zu Flucht oder Widerstand von Gemeindewegen abgeschnitten. So mag also der von solcher Folge Betroffene als aus dem Gesetze gestoßen bezeichnet werden (exlex; Englisch outlaw); er mag aber auch Waldgänger heißen, oder Wolf, weil er wie ein wildes Thier gehetzt ist (wargus, d. h. Wolf, heißt der friedlose Mann in dem Salfränkischen Gesetzbuche, und ähnlich in den Nordischen Quellen; als Wolfshaupt bezeichnen ihn Angelsächsische und Mittelenglische Denkmäler): auf die letztere Seite seiner Lage bezieht sich aber auch der Ausdruck Acht, Aechtung, dessen Stamm, in allen deutschen Dialekten wiederkehrend, die Bedeutung des Verfolgens und allenfalls auch Strafens in sich trägt. Bezüglich der beiden Hauptanwendungsfälle der Acht ist übrigens ein wesentlicher Unterschied festzuhalten. Die Acht als Folge eines Verbrechens ist nämlich wesentlich eine bleibende, die Acht als Folge der Nichtstellung vor Gericht eine an sich nur vorübergehende, indem hier eine Tilgung des begangenen Verstoßes durch nachträgliche Stellung vor Gericht möglich ist; letzterenfalls kann sich demnach der Aechter jeden Augenblick von

der Acht dadurch wieder frei machen, daß er sich zu Recht erbietet und wirklich vor Gericht stellt.

Mit der Zeit entwickeln sich nun aber für die schwereren Verbrechen einerseits ebenfalls Sühngeldszahlungen, andererseits aber öffentliche Strafen, welche letztere ursprünglich nur in geringem Umfange von einem religiösen oder ethischen Standpunkte aus vorgekommen waren. Die Acht als unmittelbare Folge von Verbrechen wird damit beseitigt; sie hat fortan nur noch die Bedeutung eines subsidiären Zwangsmittels, und tritt, abgesehen von dem Falle der verweigerten Stellung vor Gericht, nur noch ein, wenn der auf der That ergriffene Verbrecher sich der Gefangennehmung und Führung vor Gericht durch Flucht oder Widerstand zu entziehen sucht, wenn der Verurtheilte der Strafe oder Zahlung sich nicht unterzog, im Falle der Landesverweisung verbotwidrig heimkehrt, u. dgl. m. Nur in diesem Sinne figurirt die Acht noch in den Volksrechten; wesentlich dieselbe Bedeutung behauptet sie aber auch noch in der Zeit der Rechtsbücher. Vgl. Clemens Perthes, de proscriptione et banno regio quid statuerit speculum Saxonicum (Bonn, 1834).

Es unterscheidet aber der Sachsenspiegel zwischen der Acht und der Verfestung, während der Schwabenspiegel den ersteren Ausdruck für beide Arten von Fällen anwendet. Die Verfestung setzt dabei jederzeit eine Klage wegen schwerer Verbrechen, sowie die Weigerung des Beklagten voraus, sich vor Gericht zu stellen, sei es nun daß er im Falle der handhaften That flüchtig gegangen und sofort in gehöriger Form mit Gerüchte beklagt und vom Kläger mit einem selbsiebentgeschworenen Eide der That überführt worden war, oder daß er in gewöhnlichen Fällen der wiederholten Ladung keine Folge geleistet hatte, oder endlich daß er, im Gerichte anwesend, dingflüchtig geworden war. Die Wirkung besteht in der Ausstoßung des Verfesteten aus dem Frieden, welche indessen keine vollständige ist. Jedermann mag den Verfesteten gefangen nehmen und an den Richter abliefern; Jedermann ist verpflichtet, auf Verlangen hierzu zu helfen, und sucht sich Jener der Gefangennahme zu entziehen, so mag man ihn ungestraft tödten. Der Verfestete entbehrt ferner der gerichtlichen Rechte, und mag weder klagen noch antworten, weder Urtheil finden noch Zeugniß geben; von Niemanden darf er überdieß gehaust oder gespeist werden. Wird er gefangen eingebracht, so verliert er gleich dem bescholtenen oder auf handhafter That ergriffenen Manne das Recht auf den Unschuldseid, wogegen der Kläger ihn übersiebenen mag, und verfällt, wenn überdieß die rechtsförmliche und namentliche Verfestung bezeugt werden kann, jedenfalls der Todesstrafe. Dagegen werden dem Verfesteten seine Vermögensrechte nicht entzogen, nur daß er sie einstweilen nicht geltend machen kann, und auch sonst entbehrt er keineswegs alles Rechtschutzes; überdieß erstreckt die Verfestung ihre Wirkungen immer nur auf den Bezirk des Gerichtes, von welchem sie ausgegangen ist. Doch kann das vorgesetzte Gericht und in letzter Instanz der König angegangen werden, auf gehörig erbrachten Beweis der rechtsförmlich verhängten Verfestung diese auf einen ausgedehnteren Bezirk, beziehungsweise das gesammte Reich zu erstrecken. Will der Verfestete sich übrigens freiwillig vor Gericht stellen, und begehrt er hierzu sicheres Geleit, so darf ihm der Richter dieß nicht verweigern; verspricht er nun persönlich und eidlich sich vor Gericht zu stellen, so muß man ihn sofort wieder in den Frieden setzen, und er gewinnt dadurch sein volles Recht wieder, als wäre er nie verfestet gewesen: nur muß er auf Verlangen für sein Erscheinen vor Gericht Bürgen bestellen, oder bis zum Gerichtstage in Haft bleiben. — Die Acht ist demgegenüber nichts Anderes als eine vom Könige ausgesprochene Verfestung. Sie mag vom Könige verhängt werden, in Fällen, da er allein richten konnte oder doch im gegebenen Falle richtet, oder auch auf der bloßen Bestätigung und Erstreckung einer von einem niederen Gerichte ausgesprochenen Verfestung beruhen; in manchen Fällen ist auch

der Kolonien zu hören, ein Heer absandten sie zu unterjochen, da entschied sich auch John Adams, „mit seinem Lande zu schwimmen oder zu sinken."

Jetzt war er einer der ersten, welcher auf dem zweiten Kongresse die Losreißung von England verlangte; er entwarf im Ausschusse mit Jefferson die Unabhängigkeitserklärung. Denn Adams sah wohl ein, daß zum Kriege wider England sie der Hülfe europäischer Mächte bedürften und daß diese nur möglich sei, wenn die Amerikaner als unabhängiges Volk aufträten. „Die Welt muß erfahren, sagte er, ob wir eine Nation sind oder nicht!" Bei dem Herannahen von General Howe's 50,000 Mann befiel Schrecken und Zittern auch die Kühnsten. J. Adams, Franklin und Rutlege wurden abgesandt, mit Howe zu unterhandeln. Geschickt stellten sie die Frage in den Vordergrund, ob der General sie als die Abgesandten einer unabhängigen Nation anerkenne, — da Howe diese Frage natürlich verneinte, mußte die Unterhandlung aufhören. Der große Wurf war gethan, es galt jetzt, die eigenen Hülfsquellen fruchtbar zu machen und Fremde herbeizuziehen. Adams betrieb erst, daß der vorsichtige und beharrliche Washington den Oberbefehl erhielt, sodann daß eine Bundesakte zu Stande kam, welche die Macht der Kolonien einigte, und half ferner aus allen Kräften an der Ausrüstung eines regelmäßigen Heeres und an der Organisation der Finanzen, Posten und gesammten Verwaltung. Dann ging er mit Franklin nach Europa, um Frankreich zur Hülfe zu bewegen. Zurückgekehrt entwarf er in der gesetzgebenden Versammlung von Massachusetts das Grundgesetz dieses Staates. Bald eilte er wieder als Gesandter nach Holland, erlangte 1782 von den Generalstaaten einen Allianz- und Handelsvertrag mit den Amerikanern, und betrieb die Verbindung von Dänemark, Schweden, Preußen und Rußland behufs Aufrechthaltung der Freiheit der Meere, wodurch der englischen Seeherrschaft ein Damm gesetzt wurde. Am 30. Nov. 1782 hatte Adams mit Franklin, Jay und Lawrens die hohe Freude und Genugthuung, den Frieden mit England zu unterzeichnen, in welchem dieses die Unabhängigkeit seines Vaterlandes anerkannte.

Es begann nun für Adams und seine Freunde das viel schwierigere Werk, ein völlig zerrüttetes Land und ein durch Parteiwuth aufgewühltes Volk zu einem kräftigen Staate zu machen. Es galt, Handel und Gewerbe, welche gänzlich darnieder lagen, wieder in Flor zu bringen, die Finanzen zu ordnen und Hülfsquellen für die Regierung zu ersinnen, der rachgierigen Verfolgung der bisherigen Anhänger Englands, der Royalisten, Einhalt zu thun, die drohende Soldatenherrschaft abzuwehren, und vor allem eine feste Bundesverfassung zu schaffen, in welcher die dreizehn Einzelstaaten, welche nur die Kriegsnoth verbunden hatte, zu einem mächtigen Staatsganzen geeinigt werden sollten. Im heftigsten Parteikampfe standen sich die Föderalisten (Whigs) unter Führung von Washington und John Adams und die Republikaner (Demokraten) unter Führung von Jefferson und Samuel Adams gegenüber. Zu den ersteren gehörten die Gemäßigten und Konservativen, zu den letzteren alle, welche ungebundene Volksherrschaft wollten. Die Thätigkeit der Republikaner war ungeheuer und rastlos, es gab kein Hinderniß, keine Verdächtigung, die sie nicht den Föderalisten-Häuptern in den Weg stellten. John Adams blieb trotz aller Milde seines Charakters fest und unerschüttert bei dem was er für recht und heilsam hielt, jedoch stets vorsichtig und besonnen in seinen Handlungen und Erklärungen.

Anfangs mußte er noch einmal nach Europa, um einen Handelsvertrag mit England zu Stande zu bringen, in welchem die Freiheit der Meere und der Neutralen ausgesprochen werden sollte. Die englischen Minister setzten ihm schließlich den Einwand entgegen, sie könnten mit Staaten, welche so unabhängig seien wie die dreizehn lose verbundenen Kolonien, keinen Vertrag begründen. Nur von Preußen erlangte er 1785 die Zugeständnisse, welche England verweigerte.

Während dieses Aufenthalts in Europa schrieb Adams eine Reihe von Briefen in die Heimath, in welchen er die Nothwendigkeit auseinandersetzte, den Bundesstaat in festeren Formen aufzubauen. Sein Motto war: „Das Gleichgewicht in der ganzen Natur hält die ganze Natur in Frieden." Er verlangte zwei Kammern, neben ihnen eine besondere Vollziehungsgewalt, und die gesetzgebende getheilt unter diese drei: nur so könne das Gleichgewicht der Kräfte in einem freien Staatswesen hergestellt werden. Noch schwieriger war es, die Einzelstaaten, welche sich früher als ganz unabhängig von einander betrachtet hatten, zu gewöhnen, den besten Theil ihrer souveränen Gewalt an die Bundesregierung für immer abzutreten. Adams suchte auch dies in seinen Briefen als eine Nothwendigkeit, welche gar nicht zu umgehen sei, mit historischen und rationellen Beweisen darzuthun. Die Briefe erschienen gesammelt unter dem Titel: „Vertheidigung der Konstitution der Vereinigten Staaten von Amerika, oder die Nothwendigkeit des Gleichgewichtes der Gewalten einer freien Regierung." Dieses Werk wurde das Programm der Föderalistenpartei, die Grundlage ihrer Berathungen, aus denen die neue Konstitution hervorging. Adams selbst wurde dafür von der Gegenpartei auf das heftigste angegriffen. Man nannte ihn den Engländer, den Kongreßverführer, den Volksverräther, er wurde beschuldigt zur Aristokratie, selbst zur Monarchie hinzuneigen. Den Luxus, mit welchem er sich gern umgab, warf man ihm als einen Beweis seiner aristokratischen Gesinnung vor. Indessen Adams wankte nicht, er blieb seinen Grundsätzen und sich selbst treu. Eilf Staaten von den dreizehn nahmen die Konstitution an und Washington wurde am 4. März 1789 zum Präsidenten, John Adams zum Vizepräsidenten gewählt; des letztern Mitbewerber Jefferson unterlag.

Der bescheidene Washington verzweifelte oft, durch eigene Kraft alle die Hindernisse zu überwinden. Dann aber war ihm Adams immer mit Rath und Hülfe zur Seite. Die Organisation der Finanzen und Zölle, der Nationalbank, des Volksunterrichts, der Gerechtigkeitspflege, der Seemacht war vorzugsweise das Verdienst von John Adams. Die französische Revolution brach herein, stürmisch verlangte die republikanische Partei in Amerika ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich. Es war schwer, diesem Andrange zu widerstehen. Frankreich hatte einst den kämpfenden Amerikanern in der Noth geholfen zur Erlangung ihrer Freiheit, jetzt hatte es diese Freiheit für sich selbst verkündigt, es war von Feinden bedroht; forderte nicht die Pflicht der Dankbarkeit, forderte nicht das Interesse gegen das noch immer feindlich gesinnte England, dem letztern den Krieg zu erklären? Indessen, John Adams war lange genug in Europa gewesen, um nicht mit seinem praktischen Blicke das französische Volk zu durchschauen und zu erkennen, daß ein solches Volk nicht fähig sei für republikanische Dauer. Adams verbarg sich auch nicht die kriegerische Schwäche und Bedürftigkeit seines eigenen Volkes und wußte wohl, daß ein neuer Krieg es in heillose Zerrüttung stürzen und den kaum aufgebauten Bundesstaat wieder zertrümmern werde. Washington und Adams, diese beiden Baumeister und Konservatoren des amerikanischen Bundesstaats, erklärten sich für die Neutralität, und der vorsichtige Theil der Nation sowie diejenigen, welche an nichts als an gute Handelsgeschäfte der Neutralen dachten, stimmten ihnen bei. Washington wurde 1793 aus Pietät wieder gewählt, John Adams hatte bei der Wahl zum Vizepräsidenten nur einige wenige Stimmen vor seinem Mitbewerber Clinton voraus. Glücklicher Weise für ihn brachte der Seehandel den amerikanischen Neutralen Gelder in's Land, und erlaubte sich die französische Republik, auf eine empfindliche Weise den Rathgeber und Meister spielen zu wollen. Dadurch wurde die Politik von Adams gerechtfertigt. Als Washington 1797 sich zurückzog, wollte auf die Wahl seines Nachfolgers der Bevollmächtigte des französischen Direktoriums einen herrschenden Einfluß üben; er drohte sogar mit Gewaltmaßregeln, wenn man einen Präsidenten wähle, der Frankreich nicht

gefalle. Das beleidigte Nationalgefühl gab nun J. Adams, dem Gegner der die Stimmenmehrheit. Er konnte aber nicht verhindern, daß Jefferson V wurde. Von da an war das Gestirn der Demokraten im Aufsteigen.

Adams sah eine Amtsverwaltung voll Kämpfe, Verdächtigungen un voraus. Während der ersten Jahre der Präsidentschaft bereitete ihm jedoc zösische Direktorium eine Stütze durch die Beleidigungen, welche es den A zufügte. Es ließ ihre Schiffe kapern, welche nach England handelten, und n wiederholt, die amerikanischen Gesandten zu empfangen. Das ganze Volk k regung, selbst der greise Washington erklärte sich bereit, für die Ehre seines mit den frühern Freunden und Helfern zu schlagen. Der Sturz des D endigte diese Sache, Bonaparte machte raschen Frieden mit den Amerikanern u im Jahre 1800 die Rechte der Neutralen an. Er hoffte schon damals, die zum Kriege wider England zu gewinnen. Washington's Todtenfeier und siedelung des Kongresses in die neue Bundesstadt, welche seinen Namen trä tigte darauf eine Zeitlang das amerikanische Volk und seinen Präsidenten. letztere aber nicht nur neue Steuern verlangte, um den erschöpften Bundesk helfen, sondern auch von seiner nativistisch gesinnten Partei sich bestimmen li rüchtigten Fremdengesetze zu geben, nach welchen den Einwanderern erst nach Bürgerrecht zustehen sollte, war es mit der Popularität von John Adams vö Er hatte zu kämpfen, um revolutionäre Versammlungen und Aufstände, so gellosigkeit der Presse zu unterdrücken, er handelte auch darin mit gewohnte bei der Neuwahl des Präsidenten aber vereinigte sich ein Theil seiner eigenen der demokratischen, Adams unterlag und Jefferson wurde Präsident.

John Adams war jetzt sechsundsechzig Jahre alt, er sehnte sich nac Stürmen und Angriffen nach Ruhe, er war innerlich gebrochen durch den Männern und Grundsätzen, die er für verderblich hielt. Sein eigener So denselben über. Bücher und Studien beschäftigten ihn jetzt so sehr, daß er aus der Oeffentlichkeit verschwand, man wußte kaum ob er noch lebe. Erst er, im vierundachtzigsten Lebensjahre in Neuyork, am selben Tage mit Jef 4. Juli, gerade funfzig Jahre nach Erklärung der Unabhängigkeit. Er sah se noch als Präsidenten; mehr aber, er sah sein Land und Volk, für dessen F Wohlfahrt er so viel gekämpft und gearbeitet hatte, zu einer Macht und Blü gewachsen, deren Höhe und Ausdehnung weder er noch seine Freunde in ihr Träumen jemals geahnt hatten. Jefferson, der populärste der Amerikaner

mathsstaate Massachusetts in den Kongreß geschickt wurde, trat er zur demokratischen Partei über. Er ging nun als Gesandter nach Rußland, auf den Wiener Kongreß und nach London. Im Jahre 1817 wurde er Staatssekretär des Innern und folgte 1825 Monroe auf dem Präsidentenstuhle. Tüchtigkeit und Gewandtheit für dies hohe Amt sprach ihm Niemand ab, er machte sich aber viele Feinde durch das neue Zollsystem, welches unter seiner Präsidentschaft eingeführt wurde. Auch sagte ihm die demokratische Partei nach, er sei zu lange in Europa gewesen und deshalb zu nachgiebig gegen die europäischen Diplomaten. Bei der neuen Wahl konnte er gegen Jackson nicht aufkommen und zog sich auf seinen Landsitz Quincy bei Boston zurück. Seit 1830 nahm er wieder einen Sitz als Senator im Kongresse ein, wo er bekannt war als ein eifriger Gegner der Sklaverei. Er starb 1848 im einundachtzigsten Lebensjahre. F. Löher.

Adams, Samuel.

Samuel Adams, hervorragend unter den Gründern der nordamerikanischen Freiheit, ein unabhängiger Charakter mit demokratischer Grundneigung, feurig und entschlossen wie wenige. Ohne Männer seiner Art wären die Kolonien vielleicht nicht sobald zum Bruche mit England gelangt, schwerlich aber unter seiner Führung sobald zum Siege. Samuel Adams war nur ein großer Agitator und nichts anderes. Gleichwohl war ihm vergönnt, unähnlich den meisten andern Agitatoren, welche von den aufgewühlten Strömungen der Revolution fortgerissen und begraben werden, ein hohes Alter zu erreichen, umgeben von Frieden und Verehrung und von den herrlichsten Erfolgen seiner Anstrengungen.

Er war in Boston im September 1722 geboren. Seine Familie lebte in Armuth, jedoch in dem Stolze ihres Herkommens von den ersten Pilgrimmen, welche von England herüberflohen, um in den Wildnissen der neuen Welt unter tausend Mühsalen eine Wohnstätte für kirchliche Unabhängigkeit zu gründen. Auch Adams entfernte sich sein ganzes Leben lang niemals von den starren puritanischen Grundsätzen. Auf der gelehrten Schule zu Harvard, wo er sich dem Studium der Theologie, Sprachen und Naturwissenschaften widmete, glänzte er durch Fleiß und Scharfsinn und überraschte damals schon durch seine kühne freie Sprache. Als er 1740 sich um die Würde eines Baccalaureus und Magister bewarb, behauptete er in öffentlicher Rede: wenn der Staat in Gefahr sei, müsse man ihn retten auch wider des Königs Gebote. Er erkannte bald, daß die Kirchenkanzel nicht der rechte Platz für ihn sei, ebensowenig taugte er für die bürgerlichen Geschäfte; ein kleiner Handel, den er anfing, brachte ihm wenig ein. Mit Eifer warf er sich dagegen auf die publicistische Thätigkeit, griff die Maßregeln der brittischen Regierung an, und verfolgte oder vertheidigte die Verwaltung der Statthalter, je nachdem sie im Sinne der Freiheit der Kolonien handelten. Die Amerikaner hatten bereits langwierige Kämpfe mit dem englischen Ministerium geführt, um ihre Selbstregierung durchzusetzen; ihre Bestrebungen waren gewaltsam unterdrückt, gingen aber in der Stille fort. Samuel Adams war es, der sie wieder anfeuerte, eine feste Partei von Freiheitsfreunden bildete und für deren Pläne die untern Volksklassen begeisterte. Man wählte ihn zum Steuereinnehmer; dieses Amt machte ihn zwar weithin bekannt, weil er aber bei den einen vernachlässigte die Steuern einzuziehen, bei Aermeren es aus Mitleid nicht vermochte, so blieb er bald mit einer beträchtlichen Summe in Rückstand. Nur der Aufopferung seiner Parteifreunde gelang es, ihn mit der Stadt auseinanderzusetzen und den Makel zu verwischen, den die schlechte Amtsführung auf seinen Charakter geworfen hatte. Desto heftiger wurde nun seine Opposition gegen die

Regierung. Der englische Statthalter Hutchinson bezeichnet in seinem amtlichen Berichte Samuel Adams als den kühnsten und schlauesten Gegner, der ein wunderbares Geschick habe, alle Kronbeamten als schlechte Männer darzustellen; jedoch sei er kein Mann, der sich durch Verleihung einer einträglichen Stelle biegen oder beschwichtigen lasse.

Durch den Pariser Frieden von 1763 hatten die Franzosen Canada an England abtreten müssen, die amerikanischen Kolonisten bedurften nun des englischen Schutzes nicht mehr gegen die französischen Nachbarn, und sofort wurde ihr Widerstand gegen die englische Regierung offener und nachdrücklicher. Diese suchte einen Theil der Nationalschuld, welche während des Krieges rasch gestiegen war, auf die Kolonisten zu werfen, weil sie englische Unterthanen seien und der Krieg zu ihrem Besten geführt worden. Im Jahre 1765 erschien die Stempelakte, nach welcher zu allen Verträgen gestempeltes Papier von der Regierung gekauft werden sollte. Adams griff in zahllosen Zeitungsartikeln und Flugschriften die Stempelakte an. Er erörterte fortwährend den Satz: die Kolonisten könnten als englische Bürger nur sich selbst besteuern; er ging weiter und behauptete: das englische Parlament, in welchem keine Amerikaner säßen, habe gar kein Recht, für diese Gesetze zu geben. Er wurde jetzt zum Mitgliede der Generalversammlung von Massachusetts gewählt. Das Volk raubte und verbrannte das Stempelpapier; das billigte er öffentlich, jedoch nicht die Mißhandlung der Kronbeamten. In der Generalversammlung blieb er zehn Jahre lang der belebende und treibende Geist, von ihm gingen die bedeutendsten Schriftstücke der Versammlung aus, und mit großer Wachsamkeit deckte er sofort das Gefährliche jeder Maßregel auf, welche die Minister ersannen, um die Besteuerung im Stillen anzubahnen. Den mächtigsten Vorschub leistete er jedoch der Revolution dadurch, daß er durch alle Staaten eine Kette von Vereinen begründete, die corresponding Societies, welche unaufhörlich mit einander in lebhafter Verbindung standen. Boston war ihr Mittelpunkt, Samuel Adams ihr Haupt. Jetzt ging sein Rath und Losungswort sogleich durch alle Kolonien hin, jetzt wirkte von allen Enden irgend eine kräftige Stimme, eine revolutionäre Szene, ein plötzlicher Antrieb, die sonst im beschränkten lokalen Umkreise wieder verhallt wären, sofort anfeuernd auf das ganze Volk. Samuel Adams schaffte durch diese Vereine der Revolution ihr erstes und thätigstes Werkzeug. Seine Bemühung ging nun dahin, es zum offenen Bruche mit England zu bringen, damit die Amerikaner einmal, in den Krieg gestürzt, nicht mehr zurück könnten, sondern wohl oder übel die Unabhängigkeit erobern müßten. Zum Staatssekretär von Massachusetts gewählt, wurde er bald darauf als Abgeordneter zum Kongreß der vereinigten Kolonien geschickt; hier verlangte er schon 1774 die Erklärung der Unabhängigkeit. Die Partei der Gemäßigten und Königlichgesinnten leistete Widerstand; jetzt trat Adams an die Spitze einer entschlossenen heftigen Volkspartei, welche er unablässig anfeuerte. Am 19. April 1775 wurden die königlichen Truppen angegriffen und ihnen ein blutiger Verlust beigebracht. Glorreicher Tag für Amerika! rief Adams aus, als er die Nachricht empfing. Vielleicht war er dem Unternehmen nicht fremd gewesen. Die Regierung ächtete ihn, es war ihr letzter Akt vor ihrem Sturze. Sein Ansehen und seine Macht stiegen nur um so höher, und zwei Jahre darauf setzte er mit Hancock, Franklin, Jefferson und John Adams auf dem Kongresse die Erklärung der völligen Losreißung von England durch.

Adams betrieb darauf sofort die Abfassung der Bundesakte, verfocht dabei aber, obgleich mitten im Kriegsnoth eine starke Zentralgewalt dringend nöthig war, den Grundsatz, der Kongreß müsse möglichst wenig, die Einzelstaaten müßten möglichst viel Gewalt haben. Sein demokratischer Eifer verstieg sich so weit, daß er keine stehende Armee, sondern bloß allgemeine Volksbewaffnung wollte. Wäre sein unpraktischer Vorschlag durchgegangen, so hatten die Engländer wahrlich leichtes Spiel gehabt. Auch

Washington fand an ihm einen zähen Gegner. Adams wollte nicht einsehen, daß die Engländer schwerlich durch Schlachten, gewiß aber durch lange Feldzüge vernichtet würden. Er begriff nicht die klugen und vorsichtigen Maßregeln des amerikanischen Cunctators und verlangte 1777 mit seiner Partei, Washington solle den Oberbefehl mit Gates theilen. Noch vor Beendigung des Krieges betrieb er, daß sein Heimathsstaat seine besondere Verfassung feststelle, leitete die deshalb berufene Versammlung und wurde darauf Vorsitzender des Senats. In dieser Stellung verschaffte er bei einem Volksaufstande den beleidigten Gesetzen Genugthuung, obwohl er seine Popularität dabei auf's Spiel setzte. Auch rastete er niemals während des Krieges, alle Kräfte des Landes zu sammeln und den Engländern entgegen zu werfen. Bei der Friedensverhandlung drang er im Kongreß darauf, daß die Freiheit des Fischfanges auf den Neufundlandbänken gegen England behauptet wurde, ein Verdienst, dessen Werth sich erst später zeigte.

Als nach dem Frieden die unheilvolle Zeit der Zerrüttung für die Staaten eintrat, in welcher die demokratische und föderalistische Partei mit einander im Kampfe lagen, trat Samuel Adams überall als das unbeugsame Haupt der ersteren hervor; er schalt die Unionsverfassung als aristokratisch, weil sie die Volksregierung in den Einzelstaaten beschränke, wirkte dahin, daß sein Heimathsstaat die Unionsverfassung untersuchte und nur mit Abänderungen annahm; er erregte der Regierung von Washington und John Adams unaufhörliche Hindernisse, und ruhte erst, als Jefferson Präsident wurde und die demokratischen Grundsätze auch für die Unionsverfassung auf den Schild hob.

Fünf Jahre lang war er nach dem Friedensschluß zweiter, dann dreimal wiedergewählt erster Gouverneur von Massachusetts. Als solcher ließ er sich die Aufrechthaltung der strengen puritanischen Sitten und Kirchengemeinden, den Aufschwung der bürgerlichen Gewerbe, die Gründung und Verbesserung von gemeinnützigen Anstalten angelegen sein. In seinem Hasse gegen alles Aristokratische förderte er Volksschulen auf das eifrigste, die sogenannten Akademien oder höheren Bildungsanstalten aber schmähte und vernachlässigte er. Jedoch unterstützte Adams nunmehr die Bildung eines stehenden Bundesheeres, und soll in seiner letzten Zeit überhaupt gemäßigter in seinen politischen Ansichten geworden sei.

Den Achtzigen nahe legte er seine Staatsämter nieder. Fast ein halbes Jahrhundert hatte er im harten Kampfe gestanden, jetzt hatte er fast alle seine politischen Grundsätze und Wünsche anerkannt und in praktischer Geltung gesehen. Sechs Jahre lebte er noch in stillen Studien und religiösen Betrachtungen. Noch einmal trat er auf mit allem Feuereifer, um das Christenthum wider Payne's Angriffe zu vertheidigen. Seinen Briefwechsel mit John Adams über die Staatsverfassung ließ er zwei Jahre vor seinem Tode drucken. Er starb in Boston am 2. Oktober 1803 in seinem 82sten Jahre. Vermögen hatte er sich nie erworben und starb fast in Dürftigkeit. Wie sein ganzes Leben hindurch, lebte er noch im hohen Alter höchst einfach und ging nachlässig gekleidet einher. Man nannte ihn seines strengen, rauhen und beharrlichen Wesens wegen den amerikanischen Cato. Das allgemeine Urtheil seiner Mitbürger über ihn sprach sein Gegner John Adams, den er so lange bekämpft hatte, in den Worten aus. kein Mann in Amerika war größer in Uneigennützigkeit, Unbeugsamkeit und öffentlicher Tugend.

F. Löher.

schwieriger zu beantworten ist, als die über den natürlichen Begriff und die
Berechtigung des Adels. Sie greift tief in die Gefühle von menschlicher
Ehre ein, und leicht werden die Nerven von ihr gereizt und leidenschaftlich
Das gilt ganz besonders von dem heutigen Kontinent, wo der Kampf über
rechte und die ganze Existenz des Adels offen und insgeheim seit einigen Jah
überall fortgeführt wird. Wiederholt ist die Aufhebung des Adels dekretirt
immer von neuem sehen wir Versuche zur Herstellung des Adels sich re
so nöthiger ist es, zunächst abzusehen von diesen Kämpfen des politischen Lebe
Adelsfrage vorerst von dem ruhigen Standpunkte der menschlichen Nat
erwägen.

Ist der Adel nur eine nationale Institution bestimmter Völker i
Zeitperioden ihrer Geschichte, oder hat er in der menschlichen Natur ei
und verdient er eine Stelle auch in dem entwickelten Staatsleben der zivilisir

1. Adel ohne Auszeichnung vor der großen Menge ist ein Wort
Nur wer sich über die Gewöhnlichkeit erhebt durch irgend eine hervorragende
kann als edel in besonderem Sinne bezeichnet werden. Es ist aber einleuc
diese Auszeichnung, wie sie auf verschiedenen Gründen beruhen und in v
Richtung sich bethätigen kann, auch in allen Schichten und Klassen der Bevöl
wieder finde. Es kann so unter den Kaufleuten, den Handwerkern, den Bau
Individuen und sogar ganze Geschlechter geben, welche über die gewöhnliche
hervorragen, und ein ganz besonderes Ansehen genießen, durch welches sie sich
übrigen Standesgenossen auszeichnen, und die trotzdem nur Kaufleute, H
Bauern sind. In allen diesen und vielen ähnlichen Fällen reden wir aber nich
im politisch-ständischen Sinne des Wortes, während wir unbedenklich jene
neten Personen im vulgären Sinn angesehene, hochgeehrte, mächtige, vorn
Leute, und selbst Magnaten heißen. Weßhalb das?

2. Von Adel im eigentlichen politischen Sinn reden wir noch nicht,
Stand, dem die ausgezeichneten Personen oder Familien angehören, selbst kein
gender, sondern ein gewöhnlicher Volksstand ist, sondern erst dann, wenn die
nung von der Art ist, daß sie über jene gewöhnlichen (gemeinen) Volksstände
und eine Klasse oder einen Stand der Ausgezeichneten begründet.
ausgezeichneten Klassen nicht organisirt, aber ist ihre höhere Bedeutung sicht
Lebensweise und in dem Einfluß auf das Gesammtleben der Nation, so
höchstens als ein sozialer und dabei uneigentlicher Stand in Betracht komm
sie überdem staatlich organisirt, so sind sie ein wirklicher aber ausge

in ihrer Physiognomie, in ihrer Haltung, in ihrer Stimme, das Bild ihrer Eltern wieder. Was ist es denn, wenn nicht die Rasse, was die weißen Europäer von den schwarzen Negern auf den ersten Blick unterscheidet? Und wie könnten wir von Familien und Geschlechtern reden, wenn diese natürliche Erbgemeinschaft nicht da wäre?

5. Aber wir dürfen uns dieser Betrachtung auch nicht blindlings hingeben. Sie erfordert doch noch verschiedene Beschränkungen. Es ist klar: die Fortpflanzung des Geblüts und die Ueberlieferung der elterlichen Sitte durch die Erziehung in der Familie kann dem Kinde höchstens die edlen Gaben der Eltern als Anlage mittheilen, und es hängt immer noch von der individuellen Haltung und dem individuellen Leben des Kindes ab, ob es die überkommene Anlage auch selbstthätig erfülle. Die Rasse wird wohl überliefert von Generation zu Generation, aber die Individuen sind immer neue und zuvor nicht da gewesen. Es ist sehr möglich, daß die individuelle Trägheit des Sohnes die ererbte Anlage der väterlichen Tugenden und Vorzüge statt auszubilden in sich verfaulen lasse, sehr möglich und nur zu oft schon da gewesen, daß der liederliche Sohn die von einem edlen Vater überlieferte Erbschaft der Auszeichnung verschleudere. Und wenn das geschieht, wie soll man glauben, daß auch ein solcher Sohn nicht bloß im Stande sei, den ererbten Adel zu behaupten, sondern sogar denselben auf seine Kinder fortzupflanzen? Ueberdem lehrt uns die Erfahrung, daß gewisse geistige Vorzüge — z. B. künstlerisches Talent und wissenschaftliche Fähigkeit — weniger auf die Nachkommen übergehen und sich gewisser Maßen leichter wieder verflüchtigen, als andere Vorzüge, wie insbesondere die des Charakters oder der Verstandesklarheit. Auch die Möglichkeit der Entartung der Rasse und des Zurücksinkens derselben aus der Höhe in die Tiefe, nicht bloß die Möglichkeit ihrer Fortpflanzung muß zugestanden werden.

Wenn wir den Erbadel daher aus der natürlichen Ueberlieferung der Rasse erklären — und ohne diese Annahme hat er keinen Grund in der menschlichen Natur — so gelangen wir zu folgenden wichtigen Sätzen, die in der bisherigen Rechtsbildung noch nicht hinreichend erkannt und angewendet werden:

a. Die Abstammung von einem edlen Vater kann nur die Anlage des Adels übertragen, nicht die Erfüllung desselben; d. h. wir müssen einen ruhenden und einen bethätigten (aktiven) Adel unterscheiden.

b. An dem ruhenden Adel (der Adelsanlage) haben naturgemäß alle ehelichen Kinder des adeligen Vaters Theil, nicht etwa nur der erstgeborene Sohn; denn die Anlage beruht lediglich auf der Fortpflanzung des Geblüts und der Erziehung, und beide umfassen in der Regel alle Kinder.

c. Aber der ruhende Adel wird zum wirklichen (aktiven) erst, wenn in dem Individuum eine Erfüllung hinzukommt. Bis dahin haben die Kinder nur Theil an der sozialen Stellung des Adels und höchstens die Anwartschaft auf wirklichen Adel. Erst von da an kommt ihnen wahre adlige Genossenschaft zu.

d. Jede Art der Erfüllung durch persönliche Auszeichnung, welche zum Individualadel erhebt, ist natürlich auch hier zureichend, um den ererbten Adel wirksam

eben weil es beweglich ist und daher dem Wechsel und der Veränderung des individuellen Verkehrs anheim fällt.

f. Wird die vererbte Anlage längere Zeit nicht bethätigt, so geht sie naturgemäß unter: und ist sie untergegangen, so kann sie nicht durch Fortpflanzung überliefert werden. Soll das Recht mit der Natur gehen, so muß es daher dafür sorgen, daß der Erbadel in den Linien erlischt, welche es während einer oder höchstens zwei Generationen nicht zur Bethätigung d. h. zu wirklichem Adel gebracht haben. Haben der Großvater und der Vater weder Stammgutsbesitz erlangt, noch Individualadel bewährt, so ist auf die Enkel keine Adelsanlage übertragen worden. Sie haben auch nicht mehr ruhenden Adel.

6. Wenn sich in einer Nation ein Erb- und Grundadel als eine soziale und politische Macht vorfindet, so ist derselbe somit nicht im Widerspruch mit dem menschlichen Naturgesetz, und der Staat muß auch hier, was wirklich ist, schützen und leben lassen. Aber soll ein derartiger ausgezeichneter Stand auf die Dauer gesund und frisch erhalten werden, so sind die natürlichen Bedingungen und Schranken seiner Fortpflanzung mit Sorgfalt zu beachten.

7. Eine andere für den Staat besonders wichtige Unterscheidung innerhalb des Adels ist die zwischen hohem und minderem (niederem) Adel, wie er fast überall, wenn auch in verschiedenen Formen, sich in der Geschichte gezeigt, z. B. in Rom als der Gegensatz der Senatoren und der Ritter, in England als Lords (nobility im eigentlichen Sinn) und gentry, in Frankreich als seigneurs oder pairs und chevaliers, und in Deutschland theils als Fürsten und Herren und theils als Ritterschaft. Der innere Grund dieses Unterschieds läßt sich ganz bestimmt angeben: Entweder ist ein Individuum, oder ein Familienhaupt so hervorragend, daß es schon für sich allein als eine selbständige Adelsperson Ansehen und Macht hat und so auch in der Organisation des Staatskörpers, sei es im Senat oder Oberhause, eine persönliche Stellung und Stimme hat, oder es ist nur in dem Maße ausgezeichnet, daß es in Verbindung mit anderen Genossen, aber nicht für sich allein als aristokratische Macht erscheint, und haben daher nur ganze Klassen solcher Personen in repräsentativer Form durch ihre Vertreter eine selbständige ausgezeichnete Stellung in dem Volkskörper einzunehmen. Im ersten Fall ist der natürliche Anhalt des hohen Adels (fürstlichen Adels), im letztern der der Ritterschaft vorhanden. Bluntschli.

Geschichte des Adels.

I. **Ursprung des germanischen Adels.** Die in neuerer Zeit aufgeworfene Frage: Ist der Adel als politischer Stand eine ursprüngliche Institution der deutschen Völker? oder ist derselbe erst in der uns geschichtlich bekannten mittelalterlichen Periode und wie entstanden? hat zwar zu viel Parteistreit, aber zugleich, obwohl es noch nicht zu definitiver Erledigung gekommen ist, zu gründlichen und fruchtbaren Forschungen geführt. In wesentlichen Beziehungen liegt nun die Geschichte des germanischen Adels ziemlich offen vor. Nur die ersten Anfänge noch verlieren sich in dem Dunkel einer Vorzeit, aus welcher nur äußerst dürftige Nachrichten auf uns gekommen sind, und auf welche wir aus der späteren organischen Gestaltung zurück zu schließen genöthigt werden. Das energische Wachsthum und Emporblühen des Adels während des Mittelalters unter den verschiedenen germanischen Völkern, in verschiedenen Ländern, und in mannichfaltigen Formen beweist jedenfalls, daß der Keim dieses Standes schon zu der ursprünglichen Anlage des germanischen Volkswesens gehöre, und die Adelsidee dem germanischen Geiste nicht fremd erscheine. Das Mittelalter war freilich der Entwickelung des Adels überall, auch bei nicht-germanischen Völkern sehr günstig, aber in Europa war es doch voraus der germanische Bestandtheil auch unter den romanischen

Völkern, in Italien, Frankreich und Spanien, welcher den Impuls gab zu den verschiedenen Erhebungen und Fortbildungen des Adels, und dem die vornehmen Klassen der alt-römischen Provinzialen sich anschlossen. Es befremdet uns daher nicht, wenn schon die vorchristliche Sage des Nordens, wie die Entstehung der Stände überhaupt so auch den Ursprung des Adels als eines erblichen Standes auf die erste Erzeugung der Menschen zurückführt, und ähnlich der göttlichen Schöpfung der indischen Kasten, Hörige, Freie und Edle aus drei verschiedenen Zeugungen des Menschen-schaffenden Gottes entstehen läßt. Was die alten Völker für ursprüngliche Einrichtung ihrer Natur halten, das pflegen sie göttlicher Begabung zuzuschreiben. Nach dem Liede in der Edda vom Asen Rigr, dem Schöpfer der Stände, war schon zuvor der Stand der Unfreien und der der Freien geschaffen. Dann erst erhob sich der Gott zur Erzeugung der erhöhten Freien und der Edeln. Karl heißt der Freie (angelsächsisch ceorl), Jarl der Edle (angelsächsisch eorl), Erna seine Gattin. Unter den Namen seiner Kinder findet sich auch der Adal. Adal bedeutet nach Grimm das Geschlecht, in höherer Potenz das edle Geschlecht; Adalinge, Edelinge, Edle, die zu solchem Geschlechte gehören. Die Bilder, welche das alte Lied von der besonderen Erscheinung und Lebensart der Urstände giebt, sind sehr bezeichnend für die Denkweise des früheren Mittelalters. Der Freie hat „eine freie offene Stirne, gekämmten Bart, funkelnde Augen, rothe frische Farbe," sein Weil „trägt den Halsschmuck, auf dem Haupt die Haube, ein Tuch um den Nacken, aber in eng anschließendem knappem Kleide; sie wechseln unter sich die Ringe." Aber glänzender ist das Aeußere der Edeln. Die edle Frau erscheint „in wallendem weitem Gewand, ein Geschmeid an der Brust, glänzender die Braue, weißer die Brust, lichter der Nacken als leuchtender Schnee." Der neugeborene Jarl in Seide gelegt hat „lichte Locken, leuchtende Wangen, die Augen scharf, als lauerten Schlangen." In schlichtem Hause wohnt der Freie, ein Bauer, der seine Aecker bestellt, die Scheune füllt, seine Stiere zähmt, oder auch Tücher webt. Ihm hilft die Hausfrau in der Arbeit, und spinnt vom Rocken ihr Garn ab. Der Edle dagegen wohnt in weiten Hallen und ist reich an Erb und Eigen und Schlössern, reich an Gütern, die er an seine Mannen und Knechte vertheilt, reich an schlanken Pferden, an Schmuck und Geschmeide. Sein Beruf ist:

„Linden schälen, Sehnen winden,
Bogen spannen Und Pfeile schäften,
Spieße werfen, Lanzen schwingen,
Hengste reiten, Hunde hetzen,
Schwerter ziehen, Den Sund durchschwimmen."

Und Edle erlernen die Wissenschaft der Runen und den Zauber:

„Menschen zu bergen, Schwerter zu stumpfen,
See'n zu dämmen, Die Vögel verstehen,
Feuer zu stillen, Die See zu besänftigen,
Sorgen zu heilen."

Die einzelnen Adelsgeschlechter der deutschen Völker führten im Einklang mit diesem Volksglauben ihren Stammbaum auf eine besondere göttliche Pflanzung zurück. Viele fürstliche Häuser verehrten in Wodan ihren Stammvater, andere dachten wenigstens von einem den Göttern verwandten Helden abzustammen: ein Glaube, den wir ähnlich in den königlichen Familien der Hellenen wieder finden. Unter den Deutschen, die den Werth des Blutes und der Abstammung stärker als die Griechen betonten, wirkte diese Vorstellung tiefer und dauernder.

Die edlen Geschlechter der germanischen Vorzeit waren aber nicht sehr zahlreich: und von dem heutigen Adel können nur ganz wenige Fürstenfamilien ihren Zusammenhang mit denselben wahrscheinlich machen.

II. **Deutscher Adel des Mittelalters.** A. Hoher Adel. Im Mittelalter gelangte der Adel zu seiner vollen Blüthe und Ausbildung. Will man denselben richtig würdigen, so darf man nicht von dem gegenwärtigen Verfall der Institution, man muß von der Zeit ihrer Kraft und Gesundheit ausgehen. Der deutsche Adel des Mittelalters insbesondere überragte eine Zeit lang den Adel aller andern christlichen Völker an Herrlichkeit und Ansehen, obschon er an feiner höfischer Bildung von dem germano-romanischen Adel im Süden Europas und in Frankreich übertroffen ward. Das gilt besonders von dem später sogenannten hohen Adel, der in der alten Rechtssprache bis tief ins 13. Jahrhundert herab regelmäßig allein als der Stand der nobiles, der Edeln, oder der Semperfreien (d. h. der sendbar Freien, viri synodales, die zum Reichssend gehören), auch der ingenui, der Freien im potenzirten Sinn des Worts oder der Höchstfreien, der freien Herren, oder der Herren (principes) oder der Fürsten im weiteren Sinne, auch der Dynasten bezeichnet wurde.

Es ist ein charakteristischer Zug der germanischen Rechtsanschauung, der im Mittelalter mit vorzüglicher Energie alle Rechtsverhältnisse bestimmt, zunächst auf die körperliche Erscheinung zu sehen, und vorerst die Rasse, erst hinterdrein den individuellen Geist zu beachten. Im Adel zeigt sich diese Richtung in voller Stärke. Die Edeln im eigentlichen Sinn sind wesentlich ein Geburts- und Erbstand. Nur wer von einem edeln Vater und einer edeln Mutter in ehelicher Zeugung abstammt, ist von Geburt ein Edler, oder wie der Schwabenspiegel 57 den Satz ausdrückt: „Ez ist nieman sempervri wan des vater unde muoter sempervrî waren.“ — Ist nur der eine Elterntheil semperfrei, der andere z. B. mittelfrei, so werden die Kinder, „der ärgern Hand folgend“ nur mittelfrei. Einige deutsche Stämme sahen indessen schon im Mittelalter vorzüglich auf das Blut des edlen Vaters, und schrieben den Söhnen eines Edeln auch Adel zu, wenn die Mutter von Geburt mindestens eine einfache Freie war.

So entscheidend aber der Werth des durch eheliche Zeugung überlieferten Blutes ins Gewicht fällt, so daß alle Kinder, Söhne und Töchter gleichmäßig an dem Erbstande der Edeln Theil haben, und alle Edeln unter sich hinwieder als ebenbürtige Genossen einander gleich sind, so ist es doch ein Irrthum vieler Neuern, den hohen Adel des Mittelalters ausschließlich auf das edle Geblüt zu beschränken und in der kastenmäßigen Fortpflanzung allein das Wesen der Institution zu erblicken. Es ist ein großes Verdienst der christlichen Kirche, daß sie auch im Mittelalter die Ehre des individuellen Geistes gerettet und dem weltlichen Rassenadel den hohen Individualadel der geistlichen Fürsten und Prälaten an die Seite, in gewissen Beziehungen sogar vorgesetzt hat. Freilich hat sie sich der Macht der Adelsgeschlechter auch nicht entziehen können und gewöhnlich sind doch nur Glieder aus dynastischen Familien zu der Würde der geistlichen Reichsfürsten emporgestiegen. Aber das Prinzip des Individualadels, d. h. daß ein hochbegabtes und verdienstvolles Individuum abgesehen von der Rasse zu den höchsten Kirchenämtern gelangen könne und in Folge dessen unter den hohen Adel eintrete, durfte doch von einer Kirche nicht aufgegeben werden, deren Stifter und Apostel großentheils den einfach freien Ständen der Handwerker, Fischer angehört hatten. Von Zeit zu Zeit finden wir daher auch Söhne von Rittern oder von einfachen Bürgern und selbst von Bauern als Erzbischöfe oder Bischöfe unter den übrigen Reichsfürsten sitzen.

Ueberdem war selbst der weltliche Geschlechtsadel nicht so völlig abgeschlossen, daß nicht ausnahmsweise einzelne Männer*), am öftersten freilich die Bastarde der Könige

*) Schon in alter Zeit kommen Beispiele vor von Erhebung ausgezeichneter Freier selbst zur herzoglichen und Königswürde bei germanischen Stämmen: z. B. Witiges und Belisar bei den Ostgothen, Dwokulf bei den Longobarden, Aegidius bei den Franken.

und Fürsten, in seltenen Fällen aber auch ausgezeichnete Kriegsführer und sogar freigelassene Dienstleute durch Ertheilung von Fürstenlehen und Herrschaften von Seite des Königs in den Dynastenadel erhoben und in zahlreichen Anwendungen unedle Frauen von dem Könige, damit sie mit Edeln in ebenbürtiger Ehe leben können, geadelt und gefürstet wurden. Der Hochmuth des Blutes sträubte sich freilich von jeher gegen solche Erhebung und sie blieb in dem weltlichen Adel viel seltener als in der Hierarchie.

Die Hauptsache aber ist, daß dieser mittelalterliche hohe Adel nicht ein bloßer vornehmer Geblütsstand war, sondern in dem Zusammenhang mit der ganzen Verfassung die wesentliche Bedeutung eines politischen Standes hatte. Wer als Edler geboren war, der hatte freilich schon um deßwillen eine höhere Werthung, er hatte ein erhöhtes Wergeld, er hatte Theil an der edlen Erziehung und an der vornehmeren Bildung seiner Zeit, er war ein Genosse der Fürsten und diesen ebenbürtig. Dennoch war sein Adel zunächst ein ruhender. Nur wenn er als selbständiger Herr mit hinreichenden Gütern ausgestattet war und in Folge dessen und der Belehnung mit hoher Gerichtsbarkeit und Reichsämtern höhere politische Rechte erworben hatte, wurde sein Adel wirksam und lebendig. In der politischen Machtstellung kam der Adel erst zur vollen Entfaltung seines Wesens. Geschlechter und Familien, welche diese in den äußern Verhältnissen geoffenbarte Macht nicht erlangen oder nicht behaupten konnten, verloren sich allmälig in den übrigen Volksständen. Andere, obwohl wenige Familien, welche zur Herrschaft sich aufschwangen, begründeten eben dadurch neue Dynastenfamilien.

Wie in dem germanischen Alterthum zwar auch der Sohn eines freien Mannes dasselbe Wergeld hat, wie der Vater, aber nur der freie Grundeigenthümer vollen Antheil bekommt an den politischen Rechten und als der wahrhaft Freie gilt, so war im Mittelalter nur der ein wahrhaft freier Herr (baro liber), der einen dieses Standes würdigen Grundbesitz hatte, d. h. nach dem Maße des Sachsenspiegels (III, 80), von mindestens 30 Huben (also von ungefähr 900 Jucharten Aecker und Wiesen). Die mittelalterlichen Barone sind keine Titulargroße, sie haben reale Baronieen und in diesen eine solide Grundlage ihrer höhern sozialen und politischen Existenz. Ihr Reichthum an Grundherrschaften gab ihnen die Mittel, einen Hof zu halten, an dem sich ihre Vasallen und Ministerialen zu ernster Berathung und Kriegsübung wie zu Fest und Spiel von Zeit zu Zeit einfanden, und die Mittel, diese selbst mit Lehen- und Hofgütern auszustatten. Insofern besaß der hohe Adel eine große sozial-politische Macht, zu welcher die staatsrechtlich-politische hinzu kam, als die Krone der ganzen Institution.

In der staatlichen Ordnung stehen sie als erster Stand oben an, dem Könige am nächsten, der selbst aus ihnen gewählt wird. In der Lehensordnung, welche stufenweise von dem ersten Heerschilde des Königs an abwärts steigt, haben sie den zweiten, dritten und

kratie, und haben keine Reichsstandschaft. Aber sie sind die kriegerische Kraft des alters und sie haben davon das volle Gefühl. Als Vasallen der Fürsten sin Stütze der fürstlichen Autorität, als Reichsritter unter sich zu Einungen verbun mögen sie sogar für ihr Gebiet der Fürstenmacht zu widerstehen und ihre Reich telbarkeit selbständig zu behaupten. Sie sind stark genug, ihr Recht mit den selbst zu schützen. In der Fehde rächen sie jede erlittene Unbill. Das Ueber rohen Kraftgefühls reizt sie zu wilden Abenteuern, zu blutigem Streit, zur Ge zuweilen auch zu schändlicher Bedrückung und gemeinem Raub. Ueber die deren Erbe zu ihren Burgen mit ihren Höfen (z. B. Mayerhöfen) verbunden sie die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus; in weitern Kreisen ist ihne mittlere Vogteigerichtsbarkeit auch über die freien Vogteileute verliehe sind zwar nicht Landesherrn, aber sie sind doch erbliche Gerichtsherrn; haben ein Recht, auf den Landtagen, die der Fürst zusammenruft, als Landstä gemeinsamen Angelegenheiten ihres Standes und des Fürsten zu berathen, neuen Landesordnungen und Landsteuern mitzustimmen, und auf Abstellung schwerden zu dringen. Die Hofämter und alle höheren öffentlichen überhaupt sind von ihnen besetzt. Sie gelten als die natürlichen Räthe der

So war der Adel im Mittelalter und sein Recht.

III. **Untergang des mittelalterlichen Adels auf dem Kontinent. Inug und Fortdauer desselben in England.** A. Hoher Adel. So lo Mittelalter in aufstrebender Richtung fortschritt, hob es den Adel empor. Al wärts ging und die Zeit sich für die moderne Entwicklung vorbereitete, gerieth mittelalterliche Adelsinstitution in unaufhaltsame Abnahme und Auflösung. schichte schlug freilich verschiedene Wege ein unter den großen Kulturvölkern, bewegen sich alle in derselben abwärts geneigten Richtung.

Durch schroffe Gegensätze hindurch ging der französische Adel seinem gewe Untergang in der Revolution entgegen. Es gab auch in Frankreich eine Zeit, hohe Lehensadel der Seigneurs Landeshoheit in seinen Herrschaften übte, äh späteren Landesherrschaft der deutschen Reichsfürsten. Die erblichen Barone wie der alte Rechtsgelehrte Beaumanoir lehrt, „Souveräne" in ih ronieen. Aber in den Jahrhunderten, als das deutsche Reich sich mehr und selbständige Territorien auflöste, folgte Frankreich der zentralen Richtung un zum einheitlichen Königsstaat. Das romanische Blut und die romanische tradition trieben in Frankreich zu energischer Zentralisation der Staatsgewalt

lebens zu befriedigen. Sie waren keine selbständigen Staaten mehr und v
daher auch nicht, ein staatliches Scheinleben fortzusetzen. Insofern war jene
sirung wieder gerechtfertigt. Auch sie war ein sehr erheblicher Fortschritt in d
Richtung zur Einigung, welche die deutsche Nation seit etwa einem Jahrhund
schlagen und seither beharrlich verfolgt hat.

Aber theils ward sie nicht nach einem natürlichen Prinzip durchgeführt
daher unbefriedigend, theils hatte sie zu sehr einen zerstörenden, zu wenig ei
bildenden Charakter. Sie war eher Revolution als Reform. Man begreif
wenn man die geheimen Intriguen, die vorübergehenden persönlichen und p
Rücksichten und Launen jener Tage kennt, daß im Süden und im Norden so
gleich verfahren wurde, daß die einen Territorien mediatisirt wurden, währen
die keine größere Selbständigkeit besaßen, auch nachher noch Staaten blieben
unterschied nicht richtig zwischen den deutschen Gebieten, welche das Zeug daz
als Staaten zu leben, und denen, welche es nicht hatten, nicht zwischen den Dy
die mit der Geschichte ganzer Stämme verwachsen sind und an deren Spitze ste
den Geschlechtern, die nur aus der Zerbröckelung des verfallenden Reiches e
bekommen hatten. Im Allgemeinen konnte man damals sagen: die Fürstenthü
aus der herzoglichen Macht entstanden waren, voraus die kurfürstlichen
hatten einen natürlichen Anspruch auf Fortdauer, weil und insoweit sie leb
waren; die aus dem alten zerrissenen Grafenthum zu Landesherrschaften gen
Gebiete aber hatten ihn nicht, eben weil sie nicht für sich existiren konnten
waren es Stämme und selbst Völker, welche den Staat erfüllten, hie
es nur Bruchtheile von Stämmen, die nicht die Kraft hatten, einen S
bilden.

Die Herrschaft des hohen Adels, so weit er sich nicht zur Souveränet
war so für immer gebrochen, aber auch der zweite Hauptbestandtheil seines
Rechts, die Reichsstandschaft ging mit der Auflösung des deutschen Reiche
und für eine neue Organisation, welche die Häupter dieser hohen Familien zu
meinsamen Angelegenheiten der Nation als geborene Räthe berufen hätte, wo
gesorgt. Die ganze staatsrechtliche Stellung des hohen Adels verfiel so in Tr
und die sociale war um deßwillen der Auflösung schutzlos Preis gegeben. M
nicht behaupten, daß dieses schwere Schicksal unverschuldet gewesen sei. Die
hatten ihre Reichsstandschaft vor Jahrhunderten schon mehr dazu benutzt, um
Häuser möglichste Unabhängigkeit und ausgedehnteste Herrschaftsprivilegien zu er

gehen muß, wenn die Ursachen der Krankheit ungehemmt fortwirken, und die Mißverhältnisse fortdauern, die beide mit der Zeit wachsen. Aber es folgt nicht daraus ihre Unheilbarkeit. Seit mehr als fünfzig Jahren hat die Gesetzgebung eine dem Adel durchaus feindliche Richtung verfolgt, und doch ist er noch da als ein politisch wichtiger Stand. Die Fortdauer des Hasses gegen den Adel beweist für die Fortdauer des Adels selbst. In der französischen Revolution versuchte die demokratische Leidenschaft sogar die Individuen, deren Adel sich nicht verleugnete, mit der Guillotine umzubringen und so den Stand durch Tödtung seiner Glieder auszurotten. Und doch hat er diese Verfolgungen überlebt und verzweifelt — trotz der staatsrechtlichen Auflösung — nicht an seiner Existenz. In den Familien, in die er sich zurückgezogen, als in seine sicherste Burg, lebt er noch fort und pflanzt sich fort von Generation zu Generation. Um die Höfe her erscheint er noch immer als eine große politische Macht. In den Beamtungen, in den Kammern macht er sich fortwährend geltend. Sein Dasein ist zwar ein bestrittenes, voll von Gebrechen und Mängeln; aber noch besteht er, und was ist, verdient Beachtung. Bluntschli.

Rechtszustand des deutschen Adels.

Der Adel ist, je nachdem er auf die Nachkommen des Inhabers übergeht, oder mit dem Tode desselben erlischt, entweder Geschlechtsadel oder persönlicher Adel

Den letzteren, der die Wurzel der ganzen Institution ist, wollen Manche, weil e sich nur in partikularrechtlichen Einrichtungen erhalten hat, von dem Begriffe des Adel ganz ausschließen. Andere bezeichnen den persönlichen Adel im Gegensatz zum erbliche mit dem Ausdruck Verdienstadel. Dies ist zweifach unrichtig, denn einerseits kan die Anerkennung persönlicher Verdienste auch zur Verleihung des Geschlechtsadels führen, andrerseits wird mit der Verleihung von Orden, insoweit diese den persönlichen Adel nach sich zieht, häufig nur eine Ehrenbezeugung, nicht die Belohnung hervorragender Verdienste beabsichtigt.

1. Für den Geschlechtsadel ist vor allem der Unterschied zwischen hohem und niederem Adel von Bedeutung. Zu dem hohen Adel gehörten in Deutschland bis zur Auflösung des Reiches diejenigen Geschlechter, welche die Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Territorium besaßen und auf Grund dieses Verhältnisses als Reichsstände an der Ausübung der Reichsgewalt theilnahmen. Dieselben Geschlechter bilden auch jetzt, insofern sie die Reichsstandschaft bis zur Auflösung des Reiches behauptet haben, den geschlossenen Stand des deutschen hohen Adels. Sie zerfallen in zwei, gemeinrechtlich gleichgeachtete Klassen: 1) die zur Souveränetät gelangten Häuser, mit Ausnahme der Souveräne selbst, die über dem Adel stehen; 2) die einer andern Souveränetät unterworfenen (mediatisirten) Häuser: die deutschen standesherrlichen Geschlechter.

Zufolge dieser Begriffsbestimmung gehören dem deutschen hohen Adel nicht an: 1) diejenigen Geschlechter, die ihre Reichsstandschaft schon vor Auflösung des Reiches verloren haben, 2) diejenigen, die ausnahmsweise im Besitz der Reichsstandschaft waren, ohne die Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Territorium auszuüben (Personalisten)*), 3) diejenigen, die im Besitze der Landeshoheit, 4) die im Besitze der Reichsunmittelbarkeit, aber nicht der Reichsstandschaft waren (Reichsritterschaft); um so weniger noch 5) diejenigen, die durch kaiserliche Verleihung nur den

*) Von einigen Fällen einer beschränkten Landeshoheit s. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht II. Aufl. §. 95.

reichsgräflichen oder fürstlichen Titel erlangt hatten, ohne im Besitze der Unmittelbarkeit, Landeshoheit oder Standschaft zu sein.

In einigen Staaten sind adelige Familien, die zum deutschen hohen Adel in der angegebenen Begränzung nicht gehören*), demselben durch landesherrliche Verfügung gleichgestellt und unter der Bezeichnung „hoher Adel" mitbegriffen. Die Wirksamkeit solcher Verfügungen beschränkt sich auf das Staatsgebiet. Da der gemeinrechtliche Begriff des hohen Adels ganz auf abgeschlossenen geschichtlichen Vorgängen beruht, so ist jede Ergänzung dieser Klasse unmöglich; die Geschlechter des deutschen hohen Adels können sich nur durch Aussterben vermindern, nicht durch neue Verleihungen mehren, bis eine künftige Reichsgesetzgebung den geschlossenen Zugang wieder öffnet.

Alle übrigen adeligen Familien und ebenso alle persönlich Geadelten gehören im Sinne des gemeinen deutschen Rechts dem niederen Adel an. Dieser besteht hauptsächlich aus der ehemaligen Reichsritterschaft, der landsässigen Ritterschaft der einzelnen Territorien, dem städtischen Patriziat und den durch landesherrliche Verleihung fortwährend in den Adelsstand eintretenden Familien oder Individuen.

2. Dem hohen und niederen Geschlechtsadel gemeinsam ist die Unterscheidung zwischen Ur- und Briefadel, altem und neuem Adel. Man versteht unter Briefadel denjenigen, dessen Erwerb sich auf eine Verleihungsurkunde zurückführen läßt, unter Uradel denjenigen, dessen Besitz über die Zeit, in welcher die kaiserliche und landesherrliche Verleihung von Adelsbriefen ihren Anfang nahm, mithin über das 14. und 15. Jahrhundert hinausreicht. Bei dem Gegensatze zwischen altem und neuem Adel wird das Gewicht auf die Nachweisbarkeit einer größeren oder geringeren Zahl adeliger Ahnen gelegt. Dieser Nachweis bedingt insbesondere die Zulassung zu gewissen Orden, Stiftungen, Hofämtern. Wo nicht statutarisch oder herkömmlich höhere Anforderungen gestellt werden, ist mit dem Nachweise von 4 Ahnen (adelige Geburt der Aeltern und Großältern) dem Erfordernisse des alten Adels genügt. Der Briefadel ist hienach bald alter, bald neuer Adel; aber auch einem uradeligen Geschlecht kann jener Nachweis mißlingen, wenn entweder die Mittel der Dokumentirung fehlen, oder die Ahnenreihe durch bürgerliche Frauen unterbrochen ist.

3. Die üblichen Adelstitel sind, abgesehen von den Prinzen und Prinzessinnen der regierenden Häuser: Herzoge, Fürsten, Grafen, Freiherren (Barone), Ritter, einfache Adelige. In Oestreich werden vom Ritter abwärts noch drei Klassen unterschieden. An die Abstufung des Titels knüpfen sich in der Regel keine realen Wirkungen; insbesondere sind Fürsten und Grafen, die nicht einem standesherrlichen Geschlecht angehören, ebenso wie die folgenden Klassen zu dem niederen Adel zu zählen. Doch fehlt es nicht an landesrechtlichen Ausnahmen von jener Regel. In Oestreich sind Herzoge, Fürsten, Grafen und Freiherren als Herrenstand ausgeschieden, welchem gemeinschaftlich mit der Ritterklasse die Vorrechte des ständischen Erbadels ausschließlich zukamen, — eine bevorzugte Stellung, die er nach dem kaiserlichen Patent vom 31. Dez. 1851 auch in den „berathenden Ausschüssen" der Kronländer wieder einnehmen soll. In Preußen ist den fürstlichen und gräflichen Häusern, die im Besitz ehemals reichsunmittelbarer Gebiete, aber nicht Standesherrn in dem oben Ziffer 1 bezeichneten

erklärt sich, daß das Vorrücken von einer Stufe zur andern gleich einer neu
verleihung behandelt wird, und daß sich die bei Standeserhöhungen übliche
den unteren zu den oberen Klassen beträchtlich steigert. (Ehemalige Reich
einfachen Adelsstand bis zum Grafenstand: 400—6000 Fl., württembergis
600—3200 Fl., bayrische: 630—4600 Fl.).

Der persönliche Adel wird regelmäßig nur in den unteren Klassen verli

I. **Erwerb und Verlust des Adels.** Die oben in dem Artikel „N
Begriff des Adels" begründete Trennung der Adelsfähigkeit vom wirkli
wird in den bestehenden Institutionen wenig beachtet. Sie kennen nur Er
Verlust des vollen Adels. Allerdings können gewisse Standesrechte, die sich un
an den Grundbesitz knüpfen, von Demjenigen allein ausgeübt werden, der
Person adeligen Stand und adeligen Besitz vereinigt. Aber diese dinglich
sind, wie sich unten ergeben wird, in den meisten neueren Gesetzgebungen thei
hoben oder wesentlich beschränkt, theils dem großen Grundbesitz überhaupt, ohne
auf den Stand des Besitzers, beigelegt worden. Die dem niederen Adel noch ge
persönlichen Rechte werden unabhängig von jeder weiteren Vorbedingung
Wer durch Geburt oder Verleihung dem adeligen Stand überhaupt angehört,
sofort in den vollen Besitz dieser Rechte, ohne Unterschied zwischen Erstgebor
Nachgeborenen, Begüterten und Unbegüterten, Würdigen und Unwürdigen. —

1. die Erwerbung des Geschlechtsadels betrifft, so wird derselbe durc
oder durch landesherrliche Verleihung erlangt. Daß die zweite Erwerbsart
niederen Adel begründen kann, ist schon hervorgehoben worden.

a. Durch die Geburt wird jedes in gesetzmäßiger Ehe zur rechten Hand
Kind, dessen Vater zur Zeit der Geburt Geschlechtsadel hatte, dem Adelsstand
Klasse einverleibt. Hinsichtlich des hohen Adels kommt das Erforderniß der
mung aus ebenbürtiger Ehe hinzu (vgl. den Art. „Ebenbürtigkeit"), und dies
derniß ist durch nachfolgende Legitimation eines unehelich geborenen Kindes
ersetzen. Der niedere Adel dagegen wird gemeinrechtlich, und ebenso nach östre
bayrischem und preußischem Recht, mittelst der Legitimation durch nachfolgende
das legitimirte Kind übertragen, hie und da jedoch mit Ausschließung von der
in Lehen und Fideikommisse. Die Legitimation durch landesherrliches Reskript
Wirkung hinsichtlich der persönlichen Standesrechte nicht (abweichend das p
Landrecht); noch weniger hinsichtlich der Successionsrechte. Hier muß vielm
drückliche Verleihung der ersteren, und in Bezug auf letztere partikularrechtlich

als dritten gleichartigen Erwerbsgrund neben die Geburt und die landesherrliche Verleihung stellen. Die bürgerlich geborene Frau erlangt den Adel nicht selbständig zu eigenem Recht, sondern nur als die Genossin ihres Ehemannes und auf die Dauer dieses Verhältnisses, das auch im unverrückten Wittwenstand noch als fortdauernd gedacht wird. Wie der während des Ehestandes dem Mann verliehene Adel — auch der persönliche — unmittelbar auf die Frau übergeht, so wird dieselbe anderseits von dem ohne ihr Zuthun eintretenden Verlust des Adels gleichfalls mit betroffen.

b. Die Verleihung des (niederen) Geschlechtsadels ist ein jedem regierenden Fürsten zukommendes Souveränetätsrecht, das jedoch in den Kleinstaaten nicht ausgeübt zu werden pflegt. Sie gewährt, wenn im Adelsbrief nicht ausdrücklich anders verfügt wird, die adeligen Titel und Rechte dem Begnadigten selbst, seiner Ehefrau, und seinen, zur Zeit der Standeserhöhung noch nicht geborenen ehelichen Nachkommen. Hinsichtlich der Voraussetzungen einer solchen Standeserhöhung ist das Staatsoberhaupt formell unbeschränkt, obwohl einige Gesetzgebungen das Prinzip, nach welchem verfahren werden soll, wenigstens andeuten. Das bayrische Adelsedikt fordert „Verdienste des Bittstellers und (oder) seiner Familie*) um den Staat, und ein zum standesmäßigen Auskommen hinlängliches Vermögen." Diese Bestimmung, zunächst für den Fall einer Bewerbung um den Adel geltend, ist nach der Natur der Sache auf die aus eigenem Antrieb des Staatsoberhauptes erfolgenden Verleihungen in gleichem Maße anwendbar. Die gesetzliche Zulassung und Regelung einer förmlichen Kandidatur beweist aber, daß ein wirklich entscheidendes Gewicht auf die Vorbedingung persönlicher Verdienste überhaupt nicht gelegt wird. Denn das wahre Verdienst will um öffentliche Auszeichnung nicht supplizieren, und noch weniger darf die Staatsgewalt ihre Initiative in der Anerkennung des Verdienstes aufgeben. In der That hat bei den Adelsverleihungen älterer und neuerer Zeit oft die einseitige Rücksicht auf großen Vermögensbesitz entschieden.

Und doch wird dieselbe Rücksicht insofern wieder zu wenig beachtet, als der Adel auf die unbegüterten wie die begüterten Familienglieder übergeht und einem herabgekommenen Geschlecht bis ins Proletariat folgt. Richtigere Grundsätze schienen einen Augenblick in Preußen zur Geltung zu kommen, wo 1840 gelegentlich des letzten Thronwechsels mehrere Standeserhöhungen unter dem Vorbehalt erfolgten, daß bei den Nachkommen zweiten Grades mit einem bestimmten Grundbesitz auch der Adel wieder wegfalle, oder daß der verliehene Grafentitel nur auf denjenigen Deszendenten vererbe, der in den Alleinbesitz des väterlichen Grundeigenthums gelangen werde.

In einigen Staaten ist für gewisse Fälle ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Geschlechtsadels anerkannt. Dieser Anspruch kommt einem Ritter des Verdienstordens der bayrischen Krone zu, wenn sein Vater und Großvater denselben Orden getragen haben. In solchen Fällen ist auch die ansehnliche Taxe, die sonst bei nachgesuchten Adelsverleihungen erhoben wird, nicht zu entrichten. Nach württembergischem Recht haben denselben Anspruch diejenigen Staatsdiener, mit deren Amt der persönliche Adel verknüpft ist. Hier wird jedoch zugleich der Nachweis eines schuldenfreien Vermögens von mindestens 40,000 Fl. gefordert. Beiden Einrichtungen liegt unstreitig ein richtiger Gedanke zu Grund, insoferne die Staatsregierung den Grundsatz befolgt, nur hervorragende Fähigkeiten und Verdienste zu jenen höheren Aemtern und Orden gelangen

zu lassen. Vgl. indeß die unten („Reform des deutschen Adels") ausgespro
denken gegen die Institution des Amtsadels.

2. Der persönliche Adel wird allein durch landesherrliche Verleihun
telbare oder mittelbare, erlangt. Die erstere scheint, wie schon erwähnt wurd
ausnahmsweise vorzukommen. Dagegen bringt in manchen Ländern die
höherer Staatsämter den Adel mit sich, der in Württemberg bis zum R
direktor und zum Obersten eines Regimentes herabreicht; ebenso adelt die
gewisser Orden, während andere nur an Adelige gegeben werden können.
Artikel „Orden.") Wo jener Dienstadel besteht, empfiehlt sich, nach dem B
württembergischen Einrichtung, seine Erweiterung zum Erbadel, insofern
Geadelten selbst oder seinen Söhnen entsprechender Vermögensbesitz hinzuk
In dem Erwerb des Adels als Folge von Ordensverleihungen liegt entweder
werthung desselben, oder ein Pleonasmus. Ersteres, wenn die Ertheilung de
den Charakter bloßer Ehrenbezeigung hat. Letzteres dagegen, wenn wirklich
kennung persönlicher Verdienste beabsichtigt wird, wo dann die einfache direkt
verleihung dem Zweck entsprechen würde. Begreiflich ist bei der gegenwärti
fassung des Ordenswesens*) nur die Ertheilung von nichtadelnden Verdiens
Solche, die bereits dem Adelsstand angehören, und an Bürgerliche, deren
nicht so hervorragend sind, um die Adelsverleihung zu rechtfertigen. —

Noch kommt hier die Frage in Betracht, auf welchen staatlichen Umkre
Geltung des Geschlechts- und persönlichen Adels erstreckt. Unzweifelhaft
Zeiten des deutschen Reiches vom Kaiser verliehene Adel, und um so mehr de
noch jetzt in allen deutschen Staaten anzuerkennen. Dieß bezieht sich auf den
wie auf den hohen Adel, obwohl nur zu Gunsten des letzteren und der el
Reichsritterschaft eine ausdrückliche Gewährleistung durch die deutsche Bundes
zugekommen ist. Das Besondere dieser Garantie liegt, gegenüber den sonstig
adeligen Geschlechtern, nicht in der allgemeinen Anerkennung des adeligen
sondern in der Zusicherung bestimmter Adelsrechte, die unabhängig von de
gesetzgebung allenthalben gewährt werden sollten. Demnach hat der zu den sta
lichen oder reichsritterschaftlichen Familien nicht gehörige Uradel und auf k
Verleihung beruhende Briefadel in jedem deutschen Staat die Rechte anzusprech
die Landesgesetzgebung dem niederen Adel überhaupt, ohne ausdrückl
schränkung auf den Landesadel, einräumt.

Andere Grundsätze gelten für diejenigen Familien und Personen, die

a. nach der Mehrzahl der deutschen Strafgesetzbücher als Folge der Verurtheilung wegen schwerer oder schimpflicher Verbrechen ein. Der Verurtheilte kehrt in den Stand zurück, dem er ohne Besitz des Adels angehört haben würde, somit regelmäßig in den Bürgerstand. Der Einwurf, daß hierin eine Beschimpfung des letzteren liege, hat nur als Einwurf gegen das ganze Adelsinstitut seinen verständlichen Sinn. Wenn es den Bürgerstand nicht entwürdigt, daß ausgezeichnete Personen und Geschlechter aus seiner Mitte zu einem höheren Stand erhoben werden, so kann man auch in dem Zurücktreten Derjenigen, die dieser Auszeichnung verlustig geworden sind, nichts Entwürdigendes finden. Nur müssen dem Verurtheilten mit seinem Adels-Stand und Recht zugleich die allgemeinen bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen werden, deren Verlust bei bürgerlichen Verbrechern als Straffolge eintritt. Die neueste Gesetzgebung hat angefangen, dem Verbrecher mit Belassung seines adeligen Standes nur die sich daran knüpfenden politischen Standesrechte zu entziehen. Man beruft sich darauf, daß die Standesehre an sich den Staat nicht angehe, daß es desselben unwürdig sei, sich zum Organ eines exklusiven Standesbewußtseins zu machen. Dieses Motiv ist richtig, sobald ein anderes, staatlich anerkanntes Standesorgan besteht, — eine Adelskorporation mit der Befugniß, Genossen aufzunehmen und auszustoßen.

Auf die Fragen, welche Verbrechen die Entziehung des Adels rechtfertigen, und welche Grundsätze hinsichtlich der privatrechtlichen Rückwirkungen auf den adeligen Grundbesitz zu beobachten wären, kann hier nicht eingegangen werden. (Vgl. zu der ersteren die Artikel „Ehre, Ehrlosigkeit" und „Strafen"). Jedenfalls sollte die Möglichkeit einer Rehabilitation gewährt sein. — Die Entziehung des Adels erstreckt sich auf die Ehefrau (s. oben Ziffer I, a) und auf die nach der Verurtheilung geborenen Kinder.

b. Ein in der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis ziemlich feststehender, auch in das preußische Landrecht und andere Partikularrechte übergegangener Grundsatz erkennt in dem Betrieb von Handwerken, Kleinhandel oder niederen Lohndiensten einen weiteren Erlöschungsgrund des Adels. Hievon abweichend begnügt sich das bayrische Adelsedikt mit der Bestimmung, daß der Gebrauch des adeligen Titels durch die Wahl der angegebenen Berufsarten zeitweilig suspendirt werde, und in Preußen ist seit 1807 adeliger Stand und Handwerksbetrieb für verträglich erklärt. Diese Neuerung mußte in der That auf dem Standpunkt einer Gesetzgebung, die jedem mittellosen nachgeborenen Sohn das volle Adelsrecht zugesteht, unerläßlich erscheinen. Dagegen würde bei der Durchführung des Unterschiedes zwischen ruhendem und wirklichem Adel der letztere von allen bürgerlichen Berufsarten — Handwerk und Kleinhandel, Großhandel und persönlicher Fabrikbetrieb — füglich auszuschließen sein. Den Gedanken des preußischen Gesetzes würde dieses System dadurch weit richtiger realisiren, daß es die Masse der Adelsfähigen, die zum wirklichen Adel nicht gelangen, in den bürgerlichen Stand, und damit von selbst zum bürgerlichen Berufe zurückführt.

c. Frauen von adeliger Geburt verlieren durch Vermählung an einen Bürgerlichen ihren Adel, der jedoch mit der Trennung der Ehe durch Tod oder Scheidung wenigstens insoweit wieder auflebt, daß die in zweiter Ehe an einen Adeligen vermählte Frau bei der Adelsprobe ihrer Nachkommen als adelige Aszendentin behandelt wird. Das diesen Grundsatz anerkennende preuß. Landrecht gestattet auch der geschiedenen

Folgen privatrechtliche Verbindlichkeiten, die derselbe gegen dritte Personen eingegangen hat, verletzt würden. Der einfache Nichtgebrauch der adeligen Titel kann nicht als Erlöschungsgrund betrachtet werden und verpflichtet nur landesrechtlich, wenn er längere Zeit fortgesetzt worden ist, zum erneuerten Nachweise des Adels. Wird aber der Geschlechtsname, an welchen der Adel sich geknüpft hat, mit einem anderen, bürgerlichen, vertauscht, so muß diese Handlung, die gewöhnlich durch landesherrliche Zustimmung bedingt ist, als ausdrücklicher Verzicht betrachtet werden. In diesem Fall verliert insbesondere auch der Adelige, der durch Adoption in eine bürgerliche Familie aufgenommen wird, seinen Adel. Dagegen behält er denselben gemeinrechtlich, wenn der Geschlechtsname unverändert bleibt; ebenso nach preußischem, württembergischem, bayrischem Recht.

II. **Adelsrechte.** Die Kenntniß der verbrieften Rechte, die dem Adelsstand eines Landes eingeräumt sind, gewährt noch kein verläßiges Bild seiner politischen Lage, keinen genügenden Anhaltspunkt für die Beurtheilung seiner politischen Zukunft. In demselben Lande, wo die Gesetzgebung jene Rechte bis zur Vernichtung beschränkt hat, steht vielleicht das öffentliche Leben unter dem Einfluß eines begüterten, engverbündeten und rührigen Adels, der sich in seiner Herrschaft über die unteren Klassen gegen die Ungunst des Gesetzes behauptet und von da aus der obersten Staatsleitung wieder bemächtigt hat. Umgekehrt kann der Adel eines anderen Landes bei ausgedehnten gesetzlichen Vorrechten zur Ausbeutung derselben unfähig, verkümmert und aller politischen Geltung entblößt sein. Für die Erkenntniß dieser inneren Zustände fehlt es fast ganz an allgemein zugänglichen Quellen, sogar an Angaben über den Umfang des adeligen Grundbesitzes und insbesondere über das Verhältniß zwischen adeligem und bürgerlichem Rittergutsbesitz in den Staaten, wo die Vorrechte dieses Besitzes sich theilweise erhalten haben, aber auch dem Bürgerstand zugänglich geworden sind. Es leuchtet ein, daß hier die politische Stellung des Adels eine sehr verschiedene ist, jenachdem die privilegirten Güter ganz oder größtentheils in seinen Händen geblieben, oder an bürgerliche Familien übergegangen sind.

Die folgende Darstellung muß sich auf eine Charakteristik der bestehenden Rechtsinstitutionen beschränken. Auch diese werden nur insoweit berücksichtigt, als der niedere Adel sie mit dem hohen Adel gemein hat; das eigenthümliche Recht des letzteren, dann der vormaligen Reichsritterschaft kommt in den Artikeln „fürstliches Haus," „Standesherrn" und „Reichsritterschaft" zur Sprache.

Schon während des 17. und 18. Jahrhunderts begann der Verfall des niederen Adels sich in den öffentlichen Institutionen auszuprägen, vor allem in dem faktischen Verlust seiner landständischen Rechte, da die ständische Verfassung in den meisten Territorien durch landesherrliche Uebermacht dem Wesen nach vernichtet war. Anderseits trug die Aufrechterhaltung oder Verleihung von Privilegien, die unter geänderten Verhältnissen aller inneren Begründung entbehrten, z. B. der Steuer- und Militärfreiheit, dazu bei, die übrigen Stände zu erbittern und die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts herauszufordern. Dem Impuls der französischen Staatsumwälzungen folgend, gingen in Deutschland zu Anfang, und dann wieder um die Mitte dieses Jahrhunderts jene Umgestaltungen des öffentlichen Rechtes vor sich, die den größten Theil des hohen Adels seiner Landesherrlichkeit, — den niederen Adel seiner meisten Privilegien entkleideten. Wie übereinstimmend, unter scheinbar sehr ungleichartigen Einflüssen, die Gesetzgebung der deutschen Staaten verfuhr, zeigt das Beispiel von Preußen und Bayern. Die erste Periode der legislativen Umwälzung (1805—1810) zog in Bayern der adeligen Gerichtsbarkeit enge Grenzen, beseitigte die Steuerfreiheit des Adels, unterwarf ihn der Militärpflicht und hob die Leibeigenschaft seiner Hintersassen auf. Zu derselben Zeit

erfolgte auch in Preußen die Aufhebung der Hörigkeit und der Steuerfreiheit; das ausschließliche Recht des Adels auf die Offiziersstellen im Heer, dann auf den Besitz von Rittergütern wurde abgeschafft. Dieser Periode folgte ein dem Adel günstiger Rückschlag, der ihm namentlich in Bayern bei Einführung der Repräsentativverfassung (1818) das Recht besonderer Vertretung gewährte. Allein das Jahr 1848 nahm die Zugeständnisse der Zwischenzeit zurück und fügte in Bayern wie in Preußen die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des befreiten Gerichtsstandes hinzu. Die preußische Verfassung stellte, nach dem Vorgang der Frankfurter „Grundrechte" den allgemeinen Satz auf: Standesvorrechte finden nicht statt. Seit 1850 ist abermals die Neigung hervorgetreten, zu Gunsten des Adels zu restauriren; in Bayern wird der privilegirte Gerichtsstand aufrecht erhalten und auf Wiederherstellung der Adelsrepräsentation durch ein neues Wahlgesetz hingewirkt; in Preußen ist diese Vertretung theilweise bereits realisirt*), und gegenwärtig beschäftigt die Kammern ein Gesetz, das den Rittergutsbesitzern — allerdings auch den bürgerlichen — ihre obrigkeitliche Gewalt zurückgeben wird. Aehnlich war der Gang der Gesetzgebung in den übrigen deutschen Staaten. Nirgends knüpfte sich aber an den Umsturz oder an die Wiederaufrichtung der Adelsrechte ein ernster Versuch zur politischen Reorganisation des Standes.

Mit Ausnahme des Anspruches auf Titel und Wappen, dann der Privilegien, die der ehemaligen Reichsritterschaft vom deutschen Bunde gewährleistet wurden, sind die Rechte des niederen Adels heutigentags alle partikularrechtlicher Natur, so wenig auch die Gemeinsamkeit der Grundgedanken und ihrer Entwickelung in den einzelnen Landesgesetzgebungen sich verleugnet. Vom Ende des 18. Jahrhunderts ausgehend, zeigt die folgende Uebersicht, welche Rechtszustände sich seither in den bedeutenderen deutschen Staaten gebildet haben.

1. Der Adel berechtigt zur ausschließlichen Führung des adeligen Geschlechtsnamens mit dem besonderen Prädikat der Adelsklasse, welcher die Familie angehört; ferner zur ausschließlichen Führung des hergebrachten oder verliehenen Wappens.

2. Dasselbe gilt von der Führung des adeligen Wappens als Siegel. Dagegen hat sich das Vorrecht, einer Urkunde durch Beifügung dieses Siegels öffentlichen Glauben zu verschaffen, nur in dem bayrischen Institut der Siegelmäßigkeit erhalten. Vgl. zu Ziff. 1 und 2 die Artikel „Siegel u. Wappen", „Siegelmäßigkeit".

3. Autonomie kommt dem niederen Adel im Allgemeinen individuell nicht zu; nur adelige Genossenschaften können dieselbe als wirksames Mittel ihrer Organisation in demselben Umfang, wie jede andere Genossenschaft handhaben. Uebrigens ist die den Familien der vormaligen Reichsritterschaft bundesrechtlich gesicherte individuelle Autonomie in Preußen (1837) auf die rheinische Ritterschaft überhaupt — jedoch nur für Fragen der Erbfolge — und ebenso in Württemberg und Hessen-Darmstadt auf alle adeligen Rittergutsbesitzer ausgedehnt worden. Vgl. die Artikel „Autonomie" und „Reichsritterschaft".

4. Das deutschrechtliche Institut der Familien-Stiftungsgüter (Fideikommisse), aus einem Bedürfnisse des Adels zunächst entsprungen, ist in die Gesetzgebung mancher Staaten als ein ausschließlich adeliges Institut übergegangen. Den

ihren Gutsbesitz, zur Erhaltung desselben bei dem Geschlecht, in einer vom gemeinen Recht abweichenden Weise zu verfügen, wie es außerdem nur dem Autonomieberechtigten möglich wäre. Dies ist noch jetzt in Bayern *) und theilweise in Preußen der Fall, wo durch die Verfassungsurkunde von 1850 jede Errichtung solcher Stiftungen für die Zukunft untersagt, zwei Jahre später jedoch dieses Verbot außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Braunschweig, Oldenburg und andere folgten dem Beispiel der preußischen Verfassung. In Oestreich hat umgekehrt das Patent v. 31. Dez. 1851 dem grundbesitzenden Adel alle thunliche Erleichterung bei der Errichtung von Fideikommissen zugesichert. Vgl. den Art. „Stammgüter u. Familienstiftungsgüter".

5. Die ausschließliche Fähigkeit des Adels zum Erwerb von Ritterlehen hat ihre Bedeutung fast ganz verloren, nachdem die Allodifikation dieser Lehen in mehreren Staaten schon durch die Gesetzgebung der Jahre 1807 ff., in dem größten Theile der übrigen Staaten (Preußen, Braunschweig, Oldenburg, sächs. Herzogthümer, Bayern u. a.) seit dem Jahr 1848 eingeleitet worden ist. Vgl. den Art. „Lehenrecht".

6. Unabhängig von dem Unterschied zwischen Lehenbarkeit und Allodialbesitz, sowie von der Voraussetzung ehemaliger Reichsunmittelbarkeit besteht noch jetzt in vielen Gebieten das Institut der Rittergüter, die ihre ursprüngliche historische Bedeutung verloren, aber den Charakter eines mit besonderen Rechten und Freiheiten ausgestatteten Besitzthums theilweise bewahrt haben. Freiheit von bäuerlichen Lasten, Steuer- und Quartierfreiheit, befreiter Gerichtsstand, Brau-, Jagd- und Forstgerechtigkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit, örtliche Polizeigewalt, Patronatsrecht und Landstandschaft pflegten den Inbegriff der auf dem Rittergut haftenden Rechte zu bilden. Dieselben konnten, da der Erwerb solcher Güter durch adeligen Stand bedingt, oder mindestens dem bürgerlichen Besitzer die Ausübung versagt war, als dingliche Adelsrechte aufgefaßt werden. Allein zum Theil schon im vorigen Jahrhundert und in noch größerem Umfang durch die Gesetzgebung der Jahre 1807 ff. erfolgte mehr oder weniger vollständig die Gleichstellung der bürgerlichen mit den adeligen Besitzern. So in Bayern, Preußen, Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen u. s. w., während gleichzeitig jene dinglichen Rechte selbst, allen Besitzern gegenüber, immer mehr beschränkt wurden. Gegenwärtig scheint, was die größeren Staaten betrifft, nur noch in Oestreich, Württemberg und theilweise in Hannover der adelige Stand als Bedingung für den Erwerb von Rittergütern, oder doch für die Ausübung der betreffenden Rechte vorzukommen. Wie sehr aber die letzteren an Umfang und Bedeutung allenthalben verloren haben, wird der weitere Verlauf der Darstellung (Ziff. 14 ff.) zeigen.

7. Einige Partikularrechte, z. B. das württembergische, haben dem Adel die Wechselfähigkeit als ein Privilegium zugestanden, das mit der Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung (Art. 1) weggefallen ist.

8. Der bayrische Codex judic., und ähnlich andere deutsche Prozeßordnungen, enthielt die Bestimmung: „Prälaten, adelige oder graduirte Personen leisten ihr gerichtliches Zeugniß nicht mit einem körperlichen Eid, sondern nur bei ihren Ehren, Würden, Treuen und Glauben." Die bayrische Verfassungsurkunde hat dieses Vorrecht, das sich in keiner der geltenden Gerichtsordnungen mehr finden wird, beseitigt und nur die Eigenthümlichkeit aufrecht erhalten, daß Adelige, überhaupt siegelmäßige Personen, den Zeugeneid durch Unterzeichnung einer ihnen schriftlich vorgelegten Formel

*) Dem bayrischen Landtag wurde in den letzten Jahren wiederholt ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Befugniß zur Errichtung von Fideikommissen auf alle Staatsangehörigen ausdehnen wollte. Es verblieb aber bei dem Adelsprivilegium, weil die Kammer der Abgeordneten (aus sehr problemetischen Gründen) jenen Entwurf ablehnte.

leisten können. Auch das beneficium competentiae und gewisse Bevorzugungen im Arrestprozeß, die dem bayrischen Adel zukamen, sind in das Adelsedikt v. J. 1818 nicht übergegangen.

9. Der Begriff der Mißheirath und in Verbindung hiemit die Zulässigkeit einer Ehe zur linken Hand ist durch das preuß. Landrecht, in Widerspruch mit der neueren Rechtsentwicklung (vgl. den Art. „Ebenbürtigkeit"), auf den niederen Adel ausgedehnt worden: „Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstand keine Ehe zur rechten Hand schließen." (II, 1. §. 30.) Ausnahmen setzen Zustimmung der nächsten Verwandten und Dispensation voraus. „Ehen zur linken Hand können nur Mannspersonen von Adel, oder Solche schließen, die in königl. Diensten einen Raths- oder demselben gleichkommenden Charakter erlangt haben." (II, 1. §. 835.) Die „Hausfrau" erlangt weder den Namen, noch den Stand des Mannes und tritt in dessen Familie nicht ein. — Die zweite dieser Bestimmungen hat noch gegenwärtig Gültigkeit; die Aufhebung der ersten ist kontrovers.

10. Die Fähigkeit zur Aufnahme in geistliche Stifter und zum Genuß gewisser Kirchenpfründen (Stiftsfähigkeit) ist häufig durch adeligen Stand, auch durch den Nachweis alten Adels bedingt.

11. Ebenso die Hoffähigkeit, die Bekleidung der höheren Hofämter und die Aufnahme in gewisse Orden. Vgl. die Artikel „Hof" und „Orden".

12. Bei Besetzung der Staatsämter und Offiziersstellen war der Adel zu Anfang dieses Jahrhunderts faktisch überall, theilweise auch rechtlich bevorzugt. Noch das preuß. Landrecht enthält den Satz: „Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt." Lange erhielt sich auch, z. B. in Sachsen und Hannover, das Vorrecht der adeligen Bank bei den Gerichtshöfen. Als Rechtsinstitution haben diese Privilegien aufgehört. In Preußen wurde 1808 die ausschließliche Befähigung des Adels zu Offiziersstellen gesetzlich beseitigt und 1850 der Grundsatz aufgestellt: „Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich." Aehnliche Bestimmungen waren schon früher in die bayrische und andere Verf.-Urkunden aufgenommen worden. Die Fortdauer einer thatsächlichen Bevorzugung der Adelsfamilien ist dadurch begreiflich nicht ausgeschlossen und macht sich namentlich im Militärdienst bemerklich. Das preußische Offizierskorps bestand 1855 zur größeren Hälfte, das östreichische 1845 zu mehr als zwei Fünftheilen aus Adeligen. In den Kriegsjahren mag sich dieses Verhältniß geändert haben.

13. Die Befreiung des niederen Adels von der Militärpflicht, früher ein sehr verbreitetes, neben den erwähnten Bevorzugungen doppelt anstößiges Privilegium, hat in allen, jedenfalls in allen größeren deutschen Staaten, zuletzt auch 1849 in Oestreich aufgehört.

14. Ebenso ist die Steuerfreiheit — ein ursprünglich an den Besitz adeliger Güter (Ziff. 6) gebundenes, später auch dem unbegüterten Adel theilweise zugestandenes Vorrecht — in Oestreich schon durch Maria Theresia, in den übrigen Staaten durch die Gesetzgebung der Jahre 1807 ff. (Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen u. s. w.) und durch die neueren Verfassungsurkunden (Hannover, Braunschweig, Baden u. s. w.) beseitigt worden. Vgl. den Art. „Steuerpflicht, Steuerfreiheit". Einige Exemtionen

Hannover 1848, Oestreich, Preußen 1849, Baden 1851.) Er besteht gegenwärtig, was die größeren Staaten betrifft, nur noch in Württemberg — jedoch im Wesentlichen auf Rittergutsbesitzer beschränkt — und provisorisch in Bayern, wo das seine Aufhebung verfügende Gesetz nicht vollzogen wird. Vgl. übrigens den Art. „Gerichtsstand."

16. Dasselbe Schicksal hatte die Patrimonialgerichtsbarkeit. Nachdem in mehreren Staaten ihre Aufhebung und Wiederherstellung schon zu Anfang des Jahrhunderts erfolgt war, wurde sie in Braunschweig 1823, in Oestreich, Preußen, Bayern, K. Sachsen, Hannover, Großherz. Hessen, Oldenburg, den sächs. Herzogthümern u. s. w. in den Jahren 1848—1854 definitiv abgeschafft. In Württemberg wird sie von den wenigen Berechtigten, die nicht bereits gegen Entschädigung verzichtet haben, nicht ausgeübt. Vgl. den Art. „Patrimonialgerichtsbarkeit".

17. Die übrigen, oben unter Ziff. 6 erwähnten gutsherrlichen Rechte haben sich zu mannigfaltig entwickelt, als daß es möglich wäre, ihren gegenwärtigen Bestand in wenigen Worten zusammenzufassen. Ueberall sind sie jedoch erheblich beschränkt und fast allgemein haben sie aufgehört, spezifische Adelsrechte zu sein. Auch die neuerlich restaurirte obrigkeitliche Gewalt der Rittergutsbesitzer in Preußen ist vom adeligen Stand des Besitzers nicht abhängig. Vgl. noch den Art. „Gutsherrlichkeit".

18. Das wichtigste unter den auf den Rittergütern haftenden Rechten war die Landstandschaft. Mit dem Verfall der Landstände (s. diesen Artikel) verlor sie ihre Bedeutung; als aber im Laufe dieses Jahrhunderts die deutschen Mittel- und Kleinstaaten Repräsentativverfassungen erhielten, wurden vielfach aus den Rittergutsbesitzern gesonderte Wahlkörper gebildet, die einen Theil der Landtagsabgeordneten wählten *). Hiemit war also dem niederen Adel eine ständische Vertretung, modifizirt nach dem Charakter der Repräsentativverfassung, wenigstens in denjenigen Ländern wieder bewilligt, wo der Adel noch als Bedingung für den Erwerb von Rittergütern oder doch für die Ausübung der auf diesen Besitzungen haftenden Standschaftsrechte festgehalten wurde. So z. B. in der bayrischen, württembergischen, badischen Verfassung. Allein die Mehrzahl der Gesetzgebungen hatte schon damals den Unterschied zwischen bürgerlichen und adeligen Besitzern vollständig aufgegeben. (Vgl. oben Ziff. 6.) Wo nun der Adel sich bei solchem Wohlstand erhielt, daß die meisten dieser privilegirten Güter in seinen Händen blieben, da war ihm auch ein überwiegender Einfluß auf die ritterschaftlichen Wahlen fortwährend gesichert, aber nicht mehr als politisches Recht, sondern nur als Folge von thatsächlichen, dem Wechsel unterworfenen Verhältnissen. Nicht der Adelige, sondern der Grundbesitzer, der auch dem Bauernstand angehören mochte, war beim Landtage vertreten.

Die seit 1848 entstandenen Verfassungen und Wahlgesetze haben zum Theil an die Stelle des „Rittergutsbesitzes" geradezu den „großen Grundbesitz" gesetzt — womit die Sachlage nicht verändert, sondern nur deutlicher bezeichnet wurde — zum Theil das System der Klassenwahl ganz aufgegeben. Die Virilstimmen des hohen Adels sind beibehalten worden; eine staatsrechtliche Vertretung des niederen Adels findet sich dagegen nur noch in wenigen Staaten. Die bestehenden Verfassungen zerfallen unter diesem Gesichtspunkt in drei Klassen **):

*) Den Mitgliedern der regierenden und den Häuptern der standesherrlichen Häuser wurden Virilstimmen in der ersten oder einzigen Kammer eingeräumt.

**) Die altlandständische Verfassung, von welcher das Auftreten des Adels als geschlossener Stand unzertrennlich ist, hat sich bis 1849 in den deutschen Kronländern des östreichischen Kaiserstaats, und bis heute, obwohl nicht ganz unversehrt, in Mecklenburg und Reuß-Greiz erhalten. In Oesterreich mußte sie bekanntlich 1849 einem unglücklichen Anlauf zur Repräsentativverfassung, und dann der absoluten Monarchie weichen. Vgl. Ziff. 19.

a. solche, die dem großen Grundbesitz ohne Standesunterschied eine gesonderte, dem grundbesitzenden Adel mittelbar zu gut kommende Vertretung einräumen. Hieher gehören die Verfassungsurkunden und Wahlgesetze von Schaumburg-Lippe (1816), Sachsen-Altenburg (1831, 1855), Königr. Sachsen (1831, 1850), Lippe-Detmold (1836, 1853), Hannover (1848), Preußen (1850, 1854), Braunschweig, Nassau (1851), Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Schleiz, Sachsen-Weimar (1852), Sachsen-Meiningen (1853), Schwarzburg-Rudolstadt (1854). Nach der k. sächsischen Verfassung wiederholt sich diese Vertretung in beiden Kammern, während sie in Preußen, Hannover und Nassau auf die I. Kammer beschränkt ist; die übrigen Verfassungen haben das Einkammersystem.

b. solche, die dem begüterten niederen Adel eine unmittelbare Vertretung gewähren: Baden (1818), Württemberg (1819, 1850), Kurhessen (1852), Großherz. Hessen (1855). Diese Vertretung ist von Kurhessen und Baden in die erste, von Hessen-Darmstadt in die zweite Kammer, von Württemberg in beide Kammern gelegt.

c. solche, die weder dem grundbesitzenden niederen Adel, noch dem großen Grundbesitz überhaupt eine gesonderte Vertretung einräumen: Bayern (1848), Luxemburg (1848), Anhalt-Bernburg (1850), Oldenburg, Waldeck (1852).

Es ist zum Verständnisse dieser Uebersicht hinzuzufügen, daß die Geltung der unter a und b angeführten Gesetze meist auf landesherrlicher Oktroirung beruht. Die Jahre 1848, 1849 hatten eine große Anzahl zur dritten Klasse gehöriger Wahlgesetze hervorgerufen, die in den folgenden Jahren zum Theil auf verfassungsmäßigem Wege, größtentheils jedoch auf dem Wege der Oktroirung wieder beseitigt wurden. Man sieht aber, daß von allen, seit 1819 entstandenen Wahlgesetzen, mit Einschluß der oktroirten, nur zwei — die beiden hessischen — es gewagt haben, auf eine direkte Vertretung des grundbesitzenden Adels zurückzukommen*).

19. Wo Provinziallandtage neben der allgemeinen Landesvertretung bestehen, hat sich das Verhältniß des Adels zu diesen Institutionen nach denselben Abstufungen gestaltet. Bei den preußischen Provinzial- und Kommunallandtagen und Kreistagen ist die Klasse der Rittergutsbesitzer sehr stark vertreten, aber ohne gesetzliche Unterscheidung zwischen adeligen und bürgerlichen Besitzern. In Hannover hat sich diese Unterscheidung theilweise erhalten. Das östreichische Patent vom 31. Dez. 1851, dessen Vollzug in diesem Punkte noch zu gewärtigen ist, trifft die Bestimmung „Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitz und der Industrie... an die Seite gestellt." Bei den bayrischen Landräthen ist die frühere Vertretung des begüterten Adels seit 1852 einer Vertretung des großen Grundbesitzes gewichen. Bei den oldenburgischen Provinzialräthen (Verfassung von 1852) fällt auch die letztere weg. —

Ein Rückblick auf diese Darstellung zeigt, daß die ausgedehnten Standesrechte, die der niedere Adel in Deutschland zu Anfang dieses Jahrhunderts noch besaß, durch die neuere Gesetzgebung bis auf geringfügige Reste vernichtet worden sind. Der aufgeklärte Absolutismus, der vor 50 Jahren in Bayern herrschte, der liberal-konservative Geist,

daß fortwährend in den meisten Ländern die Staatsgeschäfte von Adeligen geleitet und die Fürsten von Adelseinflüssen umgeben waren, so wird die innere Nothwendigkeit, die der Gesetzgebung trotzdem diese adelsfeindliche Richtung gab, noch einleuchtender. Nur der standesherrliche Adel konnte sich, nachdem ihm mit dem Verluste der Landesherrlichkeit der schwerste Schlag versetzt war, bei den ihm zur Entschädigung gebotenen Vorrechten im allgemeinen behaupten.

Zum Theil lag in der Aufhebung der Vorrechte eine Aufhebung offenbaren Unrechts; für die Befreiung von Steuern und anderen Staatslasten, für die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. läßt sich in der heutigen Staatslehre keine Begründung finden. Jene innere Nothwendigkeit aber, die zur Beseitigung aller Adelsrechte führt, liegt in der vollständigen, theils durch den Adel selbst, theils durch den Staat verschuldeten Desorganisation des Standes. Nur unter der Voraussetzung einer gesunden Organisation kann der Adel die ihm gebührende Stellung im Staatswesen einnehmen, und nur unter derselben Voraussetzung können ihm die Rechte gewährt werden, die dieser Stellung entsprechen*). Haben Adel und Staatsgewalt, beide in ihrem Bereich, die Ausbildung einer gesunden Organisation unterlassen, so würde die Staatsgewalt durch Einräumung jener Rechte ihrem ersten Fehler einen zweiten hinzufügen.

Die zerrüttete Verfassung des deutschen Adels leistet keinerlei Gewähr weder für die persönliche Würdigkeit, noch für die unabhängige Vermögensstellung seiner Angehörigen. Der Stand selbst thut nichts, um sich von entarteten Mitgliedern zu säubern und die besitzlosen auszuscheiden. Der Staat erkennt jeden unbegüterten jüngeren Sohn und dessen Nachkommen als vollberechtigte Mitglieder des Standes an, und unterstützt auf diese Weise das Wachsthum des adeligen Proletariats. Anderseits verstärkt er die unwürdigen Elemente des Standes durch Adelsverleihungen, bei welchen ohne Rücksicht auf Verdienst und Gesinnung der Reichthum allein entscheidet.

So kann es nicht befremden, daß innerhalb des Adels dieselben Abstufungen sittlicher und materieller Verkommenheit, wie in den übrigen Ständen, wahrnehmbar sind. Hat aber der Adel aufgehört, in Wahrheit ein ausgezeichneter Stand zu sein, so thut die Gesetzgebung wohl daran, ihm jedes ausgezeichnete Recht zu versagen. Viele von diesen Rechten sind für immer beseitigt, die Wiederherstellung oder Sicherung der übrigen ist bedingt durch die Reform des Adels. Prater.

Reform des deutschen Adels.

Eine gründliche Reform des Adels wäre für ihn selber Rettung und Vervollkommnung, für die Nation und den Staat aber eine moralische und geistige Stärkung und Veredlung. Aber die Hoffnung, daß sie vorgenommen werde, ist nur gering in dieser Zeit. Es wäre dazu eine doppelte Anstrengung erforderlich, des noch bestehenden Adels selbst und des Staates. Jener müßte die unheilbaren und todten Bestandtheile aus seinem Körper auszustoßen anfangen und gesunde neue Elemente willig in denselben

*) In der am Schlusse dieses Artikels angeführten Schrift „über die Zukunft des deutschen Adels" werden im Wesentlichen folgende Forderungen aufgestellt: 1) „Vertretung des Landes in den ersten Kammern der deutschen Staaten, wie in dem Oberhaus eines deutschen Parlamentes, wenn die natürliche Entwicklung uns auf ein solches führen sollte", 2) Berufung des Adels zur Lokalverwaltung in dem Bezirk seiner Grundbesitzungen, 3) Pärsgericht in peinlichen Sachen, wenigstens für den hohen Adel, und Exemtion von der Dorfpolizei. Man kann hiemit, unter gewissen Vorbehalten, einverstanden sein und als viertes Postulat eine selbstständige Betheiligung des Adels an den Provinzial- und Kreisvertretungen hinzufügen. Aber alle diese Forderungen setzen einen gereinigten und reorganisirten Adel voraus.

aufnehmen; er müßte die Vorurtheile des Familienhochmuths abstreifen und nicht in beschränkter Selbstsucht seine Größe suchen, sich hochherzig, wohlthätig, aufopfernd und vor allen Dingen sich patriotisch erweisen. Dem Staate aber käme es dann zu, ihn in der innern Reform durch seine Institutionen und Gesetze zu unterstützen, ihm wieder einen äußern Halt zu gewähren und die politische Stellung einzuräumen, die er um seiner natürlichen Bedeutung und um seiner Verdienste willen für das Gemeinwohl ansprechen darf. Die Genesung von innen heraus muß vorhergehen; denn nur wenn dieselbe begonnen hat, und nur in dem Verhältniß, wie sie fortschreitet, kann die staatliche Reform folgen. Der Staat kann auch auf die innere Genesung einwirken, er kann wegräumen, was in seinen Einrichtungen dieselbe hindert, und er kann ihr Stützen bieten, an die sie sich anlehne. Aber der Staat kann sie nicht entbehrlich machen und er darf sie nicht erlassen. Die bloße moralische Reform genügt nicht, denn der Stand als solcher hat ein körperliches Dasein und kann nur in diesem als organischer Stand ein gesundes Leben genießen. Die bloße rechtliche Reform genügt aber ebensowenig, denn wenn der Geist krank ist, der in dem Körper lebt, wird auch dieser erneuerter Krankheit nicht entgehen. Nur beides verbunden ist wahre Reform.

Der Adel selbst hat aber zwei große Rechtshülfen, die ihm, gut benutzt, seine innere Reinigung und Heilung erleichtern, nämlich das Institut der *Genossenschaften* und das Recht der *Autonomie*. Es gehört mit zu dem offenbaren Verfall der Adelsinstitution, daß diese organischen Mittel der Erhaltung und Fortbildung adeligen Lebens seit langem unbeachtet und ungeübt, selbst der Verdunkelung und dem Verderbniß ausgesetzt sind. Es ist sogar vorgekommen, daß aus lauter Aengstlichkeit, eine mumienhafte Scheinexistenz vor jeder Aenderung zu bewahren, adelige Familien ihre eigene Autonomie an den Willen der Regierungen gebunden oder dem Eigensinn eines einzelnen Vetters zum Opfer gebracht haben. Wie ist aber eine Aristokratie denkbar ohne *Selbständigkeit*, und wie diese ohne freie *Selbstthätigkeit*? Hofft oder fürchtet der Adel nur von Außen her sein Schicksal zu empfangen, so gibt er damit sich selber auf, und wer das thut, dem ist nicht zu helfen.

Eine zeitgemäße Erneuerung der *genossenschaftlichen Verbindung*, welche keineswegs mit der für die andern gebildeten Kreise beleidigenden und dem Adel selbst verderblichen *gesellschaftlichen Absonderung* verwechselt werden darf, würde folgende Voraussetzungen zu beachten und folgende Zwecke zu verfolgen haben:

a. Vor allen Dingen Ausscheidung des bloßen *Titularadels* von dem mit vollen Genossenrechten ausgestatteten *Grundadel*; und neue Sonderung des *ruhenden* von dem *wirklichen* Adel. (Vgl. darüber den einleitenden Artikel über den natürlichen Begriff des Adels.) Nur *wirklicher* (*aktiver*) Adel darf in der Genossenschaft Sitz und Stimme haben. Die Gutsherrschaft ist die äußere Grundbedingung ihrer Macht und ihres Ansehns. Sie darf wohl ergänzt werden durch individuell bethätigten Adel, aber keinenfalls durch bloße ererbte Adelsanlage. Die Gutsherrschaft für sich allein aber berechtigt noch weniger als die letztere persönliche Eigenschaft zur Mitgliedschaft. Der Adel ist vor allen Dingen ein *persönlicher*, kein bloßer Geld- und Vermögensstand und der adelige Gutsbesitzer ist durch Blut, Bildung, Gesinnung und Lebensweise wohl zu unterscheiden von dem reichbegüterten Bauern oder von dem auf-

b. Die Reinigung des besondern Kreises adeliger Familien und Individuen von unwürdigen oder unpassenden Gliedern. Sowohl unehrenhaftes Benehmen, auch wenn es von dem Strafrichter nicht verfolgt werden kann, als die eingetretene — wenn auch unverschuldete Unfähigkeit, die Würde des Standes zu behaupten, sind zureichende Gründe dort einer Ausstoßung, hier einer Ausweisung aus der Genossenschaft und daher auch des Verlustes oder mindestens der vorübergehenden Suspension der Adelsrechte.

c. Die Aufnahme tauglicher neuer Mitglieder und die daherige Erfrischung des Standes. Es ist weniger zu besorgen, daß dieselbe im Uebermaß, als daß sie zu selten geübt würde. Das Erforderniß einer Genehmigung des Staatsoberhauptes im einzelnen Fall würde jeden Mißbrauch behindern und zugleich dessen Rechte wahren.

d. Die Stärkung eines gesunden Standesgefühls durch Zusammentritt zu gemeinsamen Arbeiten und zu gemeinsamen Festen, die Hebung der Standesehre, und die Gründung von Standesinstituten (Kreditkassen, Erziehungsanstalten).

e. Die Uebung im öffentlichen Leben und die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt. Je edler und hochherziger die Genossenschaft sich in dieser Richtung erzeigen würde, um so höher würde sie in der allgemeinen Achtung steigen.

f. Die Genossenschaft würde so zur natürlichen Unterlage für eine eigenthümliche politische Stellung ihrer Glieder in der Staatsverfassung, sei es in der nationalen Repräsentation, sei es in gewissen Aemtern.

Die Autonomie aber kann ergänzend und ordnend von Stufe zu Stufe nachhelfen und mitwirken, die Autonomie sowohl der einzelnen Geschlechter als der ganzen Genossenschaften. In ihren Hausgesetzen können jene und in ihren Statuten diese — innerhalb der allgemeinen Rechtsordnung — mit Freiheit mancherlei Anordnungen treffen, welche zur Erhaltung des Standes dienen und die Erfüllung seiner Aufgaben erleichtern.

Indessen vermag der Adel, wie die Zustände gegenwärtig sind, sich nicht selber zu retten, ohne die kräftige Hülfe des Staates. Das Uebel hat zu weit um sich gegriffen und die inneren Kräfte des politisch zerrütteten Standes sind zu sehr geschwächt worden. Es fehlt in manchen Beziehungen an der Einsicht in die Natur des Uebels wie in den Zusammenhang mit der übrigen Welt und in die Fortschritte der Zeit; aber noch mehr fehlt es an der moralischen Energie, um die Trägheit und die Vorurtheile zu überwinden, welche jeder Reform von innen her entgegenwirken. Gar Viele, welche den Muth

---

absolutistische Tendenz anderer Adeliger zeugen. Jener Entwurf geht so weit, daß er auch bürgerliche Gutsbesitzer, wenn sie nur Bildung besitzen, in die Genossenschaft aufnehmen will. So sehr wir für eine zeitgemäße Ergänzung des noch bestehenden Grundadels sind, und so wenig wir die Vorurtheile der Kaste theilen, so wird hier doch nöthig vor einem bedenklichen Mißgriff zu warnen. Soll der Adel erneuert werden, so darf man nicht das persönliche Princip des Adels aufgeben, und nicht das Princip des großen Grundbesitzes an seine Stelle setzen. Grundadel und Grundbesitz sind verschiedene Dinge. Dort ist die Person und die Familie entscheidend und der Grundbesitz ist nur eine Gewähr für die Fortdauer des adeligen Lebens und der großen adeligen Interessen; hier ist das Vermögen als solches entscheidend. Eine Genossenschaft der großen Grundbesitzer ist daher etwas ganz anderes, als eine Genossenschaft des Grundadels. Jene kann das Prozentthum, das durch Spekulation reich geworden, nicht fern halten, dieser kann es. In jener ist zuletzt das Geld, hier die Ehre und der Familiencharakter maßgebend. Alle Gründe, welche für die Ergänzung der adeligen Grundbesitzer durch neue Aufnahme bisher bürgerlicher Grundbesitzer in die Genossenschaft sprechen, haben nur insofern Wahrheit, als sie zugleich für die Erhebung dieser Familienhäupter in den Adelstand sprechen. Daher darf man nicht die beiden Wirkungen trennen, und so in die Genossenschaft einen neuen Zwiespalt bringen zwischen den adeligen und den bürgerlichen Genossen. Die Genossenschaft muß eine volle werden, sie darf nicht eine halbe bleiben. Oder will man das nicht, dann erfordert die Konsequenz, daß man nicht lange von einer Reform des im Prinzip ganz aufgegebenen Adels spreche, sondern von der Gründung einer neuen Institution — der Vereinigung der großen Grundbesitzer.

haben, ihre Brust der feindlichen Kugel auszusetzen, wagen nicht, ihre bessere Ueberzeugung zu vertreten und zu bewähren, wenn sie das giftige Gezischel und selbst die stumme Verhöhnung in ebenbürtiger Gesellschaft fürchten.

Der Staat hat daher die Aufgabe, durch seine Gesetze und Institutionen heilend einzuwirken. Dabei verlangt der Geist unserer Zeit in folgenden Beziehungen sorgfältige Beachtung:

1. Eine Adelsinstitution, welche nur auf das Blut sieht, und den höheren Werth des individuellen Geistes und Charakters nicht beachtet, erscheint an sich noch roh und leidet immer an den Gebrechen des Kastenwesens. In unserer Zeit, welche mit Vorliebe dem individuellen Leben freie Bahnen geöffnet hat, wird sie nothwendig zum Gegenstand des Hasses und der Anfeindung. Daher muß vor Allem dafür gesorgt werden, daß der in der Nation vorhandene Individualadel auch als solcher anerkannt und nicht hinter den alten Erbadel zurückgesetzt werde. Es ist ein schönes Vorrecht der Könige, die ausgezeichneten Männer der Art in ihrer Zeit herauszufinden, und dadurch zu ehren, daß sie dieselben in die Stellung unter und neben dem Adel einführen, welche ihnen gebührt.

2. Sehr nahe liegt der Gedanke, daß solcher Individualadel mit der Ernennung zu bestimmten öffentlichen Aemtern verbunden werde und eine Folge dieser sei. Der alt-römische und der fränkische Adel waren wesentlich Amtsadel. In manchen Staaten hat man auch derartige Versuche schon gemacht. Auch ist zuzugeben, daß das heutige Rechtsbewußtsein, welches sich bei dem Satze empört, daß der Adel die Vorbedingung der höhern Aemter sei, sich weit eher mit dem Satze befreunden würde: „Höheres Amt giebt Adel." Der Weg auf die Höhe soll allen tüchtigen Individuen, ohne Unterschied des Geblüts, offen sein; und wenn der niedrig Geborene die Höhe erstiegen hat, so hat er ein Recht, den Hochgeborenen gleich zu sein. Derlei Gedanken sind unserer Zeit nicht fremd und in der That weisen sie auf die Zulässigkeit des Amtsadels hin. Indessen muß man sich vor übereilten Schlüssen hüten. Nicht blos sind wir gewöhnt, Männer des dritten Standes in den obersten Staatsämtern in den Regierungen und Gerichten und in den angesehensten öffentlichen Stellungen zu sehen, und unter ihnen auch Männer, welche ihre Ehre darein setzen, die ersten Bürger zu bleiben, welche keine Neigung haben, in die Adelsgenossenschaft einzutreten. Auch der ganze Bürgerstand ist dabei mit betheiligt, daß diese Möglichkeit fortdauere, und nicht alle höhern Aemter neuerdings zu Adelsämtern werden. Die Gefahr der Entfremdung des Neugeadelten von seinen frühern Standesgenossen darf, wie die Erfahrung zeigt, nicht gering geachtet werden: gar häufig haben wir gesehen, daß die Standeserhebung an Tugenden dem Erhobenen nichts beigefügt, aber ihn mit neuen Standesvorurtheilen erfüllt hat. Wie die konfessionellen Konvertiten gewöhnlich die heftigsten Eiferer werden gegen die Anhänger der verlassenen Konfession, so wollen auch manche Geadelte ihre bürgerliche Geburt durch gespannten Hochmuth vergessen machen. Ueberdem sind die Vorzüge, die zu höherem Amte befähigen, oft so individuell, daß keinerlei Wahrscheinlichkeit für die Fortpflanzung des adeligen Charakters besteht. Eine feste Regel, daß das höhere Amt von Rechtes wegen adele, ist daher in dem heutigen Staate nicht wünschenswerth, und jedenfalls nur in engen Schranken anwendbar. Wohl aber muß

haus u. s. f. oder sei es besser in dem Unterhaus, der Abgeordnetenkammer — dann ist das minderer (ritterschaftlicher) Adel.

Es leuchtet ein, daß die letztere wichtigste Reform nur in größeren Einzelstaaten, und für Deutschland nur im Zusammenhang mit andern weit greifenden politischen Reformen überhaupt möglich ist. Bluntschli.

Literatur.

Für die Geschichte: K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme (München, 1846), dann besonders die rechtsgeschichtlichen Arbeiten und Werke von Eichhorn, Savigny, Wirth, Waitz, Sachse, Zöpfl, Renaud, Walter u. s. f., auch Strantz, Geschichte des deutschen Adels (Breslau, 1845). Für die soziale Bedeutung und den sozialen Beruf des deutschen Adels: Riehl, Bürgerliche Gesellschaft (München, 1854), Huber, Reisebriefe (Hamburg, 1855). Für die politischen Ideen: Die Schriften und das Leben von Stein (vgl. diesen Artikel), Welcker im Staatslexikon (gegen den Erbadel), Eisenhardt, Ueber den Beruf des Adels im Staat (Stuttgart, 1852), Fischer, Der deutsche Adel in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1851), und das von einem Mitglied des Adels geschriebene Programm: Ueber die Zukunft des deutschen Adels (Berlin, 1851). Eine eingehendere dogmatische Bearbeitung des heutigen Adelsrechtes existirt nicht. Verzeichnisse der fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Häuser in Deutschland enthalten die in Gotha erscheinenden genealogischen Taschenbücher. — S. auch die ausführlichen literarischen Nachweisungen in den neuesten Ausgaben von Mittermaier's Privatrecht §. 52 ff.; ferner Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissensch. II, S. 310 f.

Administrativjustiz, s. Gericht, Verwaltungsstreitigkeiten.

Adoption.

Das Rechtsgeschäft, wodurch Jemand eine andere Person an Kindes Statt annimmt und dadurch die väterliche Gewalt über sie erlangt. Sowie die materiellen Bedingungen und die Formen, von welchen die bestehenden Zivilgesetze die Gültigkeit des Aktes abhängig machen, rein privatrechtlicher Natur sind, indem es wesentlich doch der Wille der einzelnen Betheiligten ist, der entscheidet; so sind auch die Wirkungen des Aktes an sich auf das Gebiet des Privatrechtes beschränkt. Der Adoptirte tritt in das Verhältniß eines Kindes (eines Sohnes, einer Tochter, eines Enkels u. s. w.) zu dem Adoptanten und erwirbt damit zugleich das daran sich knüpfende Erbrecht. Für die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse hat die Adoption keine Folgen; es werden durch dieselbe solche Befugnisse, die auf dem öffentlichen Rechte beruhen, weder verloren, noch erworben. Dieser Satz, aus der Natur der Dinge folgend, ist auch im römischen Rechte bereits anerkannt. In fr. 35 D. de adoption. wird ausdrücklich bemerkt, der von einem Plebejer adoptirte Senator bleibe Senator. Wenn aus den einleitenden Worten dieses Fragments die Folgerung gezogen wird, daß der von einem Senator adoptirte Plebejer Senator werde, so scheint uns dies weder durch die Worte gerechtfertigt, noch aus sachlichen Gründen zulässig, selbst abgesehen von anderen Stellen, die unsern Satz auch in dieser Richtung bestätigen (fr. 32 D. de ritu nuptiarum). — Für das heutige Recht ist an der Richtigkeit desselben vollends nicht zu zweifeln. Es ist demnach, um einige Verhältnisse beispielsweise zu erwähnen,

1. die Adoption ohne Einfluß auf das Indigenat des Adoptirten. Wenn der Inländer den Angehörigen eines dritten Staates an Kindes Statt annimmt, so bleibt dieser, ungeachtet er in die väterliche Gewalt des Inländers kommt, ein Fremder.

2. Der Adel als ein politisches Verhältniß kann durch die Adoption nicht begründet werden. Soll daher der von einem Adeligen Adoptirte den Adel erlangen, so müssen diejenigen staatsrechtlichen Bedingungen erfüllt werden, unter welchen sonst der Adel neu erworben wird; d. i. es muß der Landesherr denselben verleihen. Vergl. den Art. Adel (Rechtszustand).

Die Regel, daß der Adoptirte wenigstens in privatrechtlicher Beziehung einem natürlichen Kinde gleich geachtet werde, leidet übrigens gleichfalls da Ausnahmen, wo die natürliche Abstammung von gewissen Personen die nothwendige Bedingung bildet, von der die Fähigkeit zur Erwerbung einzelner Rechte abhängt, oder wo etwa die willkürliche Verfügung über gewisse Gegenstände überhaupt ausgeschlossen und insbesondere deren Vererbung an eine feste, von der Privatwillkür völlig unabhängige Regel gebunden ist. Daraus erklärt sich, weßhalb der Feudist (II. F. 26 §. 8 [9]) den Adoptivsohn des Vasallen für unfähig zur Sukzession in's Lehen erklärt. Nur mit Zustimmung des Lehensherrn und der sonst sukzessionsberechtigten Anwärter könnte dieser Mangel gehoben werden. Aus ähnlichen Gründen sind adoptirte Kinder von der Erbfolge in Bezug auf Stamm- und Fideikommißgüter ausgeschlossen, ohne daß darum den Angehörigen der betreffenden Familien überhaupt verwehrt wäre, Adoptionen vorzunehmen. Es können daher, wenn nicht etwa das geltende Zivilrecht die Adoptionen allgemein verbietet, auch die Mitglieder des hohen oder niederen Adels andere Personen an Kindes Statt annehmen; die Folgen der Annahme erstrecken sich aber nicht auf das Stammgut, sondern nur auf das vom Stammguts- oder Fideikommißverbande freie, sogenannte allodiale Vermögen. Da indessen aus solchen Adoptionen leicht Irrungen und Familienstreitigkeiten erwachsen können, so wird man es begreiflich finden, daß einzelne Hausgesetze den Mitgliedern des Hauses die Adoption untersagen, wie dieses z. B. das Familienstatut des bayerischen Regentenhauses von 1819 thut.

Wenn übrigens auch die Adoption zunächst und vorzugsweise ein privatrechtliches Institut ist, so ist ihr darum nicht unbedingt die Anwendbarkeit im öffentlichen Rechte abzusprechen. In der Monarchie kann sie ein Mittel sein, die herrschende Familie durch Aufnahme eines fremden Blutes zu erfrischen und zu verjüngen, oder im Falle ihres Erlöschens ein neues Haus, das die Krone erbt, zu begründen. Bei der Vornahme einer solchen staatsrechtlich wirksamen Adoption ist aber vor Allem die Absicht der Handelnden eine andere, als bei der zivilrechtlichen. Sie werden dabei von den Rücksichten auf das gemeine Wesen geleitet; weil das Interesse des Staates die Adoption als nützlich erscheinen läßt, wird sie vorgenommen. Damit steht weiter die Verschiedenheit der Form in Zusammenhang, welche zur staatsrechtlichen Adoption gefordert werden muß. Während es im Privatrecht wesentlich die Uebereinstimmung des Willens der bei der Adoption Betheiligten ist, wodurch die Gültigkeit derselben bedingt ist, und die Beobachtung gewisser Formen — gerichtliche Beurkundung und Bestätigung durch den Regenten — nur erfordert wird, um die Privaten vor Beeinträchtigung

wo eine Volksvertretung existirt, für nöthig zu erachten sei. Sie wird ferner in Verbindung mit der geschichtlichen Entwicklung und im Hinblick auf die Ergebnisse derselben darüber entscheiden, ob auch die Zustimmung dritter Betheiligter, wie z. B. der Agnaten, die durch die Adoption ausgeschlossen oder doch zurückgesetzt werden, dazu nöthig sei oder nicht? Wo die bestehende Verfassung dieser Bedingung nicht ausdrücklich erwähnt, ist natürlich das Gesetz als solches hinreichend, sowie die Rücksicht auf diesen Umstand überall da von selbst hinwegfällt, wo der Monarch überhaupt sukzessionsberechtigte Descendenten oder sonstige Verwandte nicht hinterläßt. In Fällen dieser Art wird sich der Souverän durch seine Regentenpflicht sogar aufgefordert fühlen, in irgend einer Weise, z. B. durch Erbverbrüderung oder durch Adoption, für die Thronfolge zeitig Vorsorge zu treffen, wo er nicht etwa durch ausdrückliche Bestimmungen der in seiner Familie geltenden Statuten dazu förmlich für verbunden erklärt ist. Ein Beispiel hiefür bietet das bayer. Familiengesetz vom 18. Jan. 1816, das in Art. 35 dem letzten Wittelsbacher zur Pflicht macht, durch Annahme eines Prinzen aus einem deutschen fürstlichen Hause sich einen Nachfolger zu bestimmen.

Die Geschichte der Staaten liefert uns die Belege zu unseren bisherigen Bemerkungen über die staatsrechtliche Adoption. Sie zeigt uns zunächst, daß dieselbe in Staaten mit einer festen Ordnung der Thronfolge, also namentlich in Erbmonarchieen, nur in einzelnen Ausnahmsfällen vorgekommen sei, während sie in Staaten, in denen die Thronfolge an keine sichere Regel gebunden ist, wo es daher dem jeweiligen Inhaber der Herrschaft leicht ist, sich einen Nachfolger nach seinem Ermessen zu bestimmen, viel häufiger sich findet. Daher spielt die Adoption im römischen Reiche seit der Kaiserzeit eine wichtige Rolle; mehrere und zwar der hervorragendsten Kaiser, wie z. B. Tiberius, Nero, Trajan, gelangten auf diesem Wege zum Besitze der Gewalt (vergl. Dio Cassius LV, 13. LXI, 1. LXVIII, 3, 4.) — In den neueren europäischen Staaten begegnen uns aus dem angedeuteten Grunde nur wenige Beispiele der Adoption. Gerade darum aber, weil nur besondere Gründe und außerordentliche Verhältnisse den Anlaß bieten, eine Adoption vorzunehmen, so bildet dieselbe auch für die modernen Staaten ein in staatsrechtlicher wie politischer Beziehung wichtiges Verhältniß. Wir beschränken uns hier darauf, zwei der wichtigsten Adoptionen der neueren Geschichte dem Leser in Erinnerung zu bringen, die beide auf den Gang der Weltgeschichte entscheidenden Einfluß geäußert haben. Das erste Beispiel entnehmen wir unserer vaterländischen Geschichte. Kaiser Matthias, selbst kinderlos, nahm in Uebereinstimmung mit den ihm näher stehenden Agnaten und mit Genehmigung der Stände seiner Erbländer seinen Vetter, den Erzherzog Ferdinand von Steyermark, den nachmaligen Kaiser Ferdinand II., an Kindes Statt an (1617), um ihm dadurch einerseits die Nachfolge in den östreichischen Erblanden zu verschaffen und ihm zugleich die Kaiserkrone zuzuwenden (s. die einschlägigen Urkunden bei Londorp, acta publ. I. p. 350—55). Ganz Europa weist noch zur Stunde die inhaltschweren Folgen dieses Ereignisses auf. Der Gegenwart näher liegt die Adoption des Generals Bernadotte durch König Karl XIII. von Schweden (1810), durch welche die Wasas den schwedischen Thron verloren. Zunächst bedeutungsvoll für Schweden, indem sie eine Revolution abschloß und eine kräftigere Handhabung des Regiments verbürgte, wirkte diese Adoption in ihrem Verfolge auch auf die Gestaltung der europäischen Verhältnisse vielfach bestimmend ein. — Vgl. J. J. Moser, Familienstaatsrecht II §. 114 ff. Pözl.

Adresse.

Unter Adresse im politischen Sinne versteht man jede öffentliche Zuschrift, welche nichts anderes als eine Manifestation der politischen Denkweise und Ge

ſinnung des Adreſſanten gegenüber dem Adreſſaten ſein will. In gewiſſem Betracht ſind daher alle Adreſſen zugleich politiſche Demonſtrationen. Man will in ihnen die eigene Ueberzeugung und Stimmung öffentlich kund geben und durch die Form der Kundgebung auch auf die öffentliche Meinung einwirken. Damit iſt aber weder im Guten noch im Schlimmen der Charakter der Adreſſen beſtimmt. Die Manifeſtation und Demonſtration als ſolche iſt weder löblich noch tadelnswerth. Gerechtes Lob und begründeter Tadel ſind von dem Inhalt und der zeitgemäßen oder umfaſſenden Form derſelben bedingt. Die Natur der Adreſſen als ſchriftliche oder politiſche Manifeſtationen fordert eine gewiſſe Sorgfalt in der Form. Sie ſind nicht blos individuelle Meinungsäußerungen, ſondern erheben den Anſpruch politiſcher Bedeutſamkeit. Sie ſetzen eine relative politiſche Macht voraus, die als ſolche ihre Geſinnung nachdrücklich kund giebt. Man ſpricht daher nicht leicht von Adreſſen einzelner Privatperſonen, ſondern nur von Adreſſen großer Verſammlungen. Aber man unterſcheidet A. Adreſſen feſter politiſcher Körperſchaften und B. Adreſſen von Volksparteien oder Volksklaſſen, die zu dieſem Behuf ſich zuſammenfinden. Die erſtern haben in höherem Grade einen organiſchen, die letztern einen mehr oder weniger unorganiſchen Charakter.

A. Adreſſen der Körperſchaften. Unter dieſen ſind die Adreſſen der verſchiedenen Häuſer, Kammern oder Räthe in der Repräſentativverfaſſung von beſonderer Wichtigkeit; aber ſie ſind nicht die einzigen. In Rom haben ſich die Senate auch den Kaiſern gegenüber, im Mittelalter die geſonderten Stände gegen ihre Landesherren häufig in Adreſſen geäußert, und der Kaiſer Napoleon III. hat neuerlich ſeine politiſche Schöpfung, den Senat des Reichs, an die Pflicht erinnert, durch derartige Manifeſtation ſeiner Geſinnung den ſich erhebenden Bedürfniſſen des Volks und des Staates zum Organ zu dienen. Auch Adreſſen einzelner Städte und Genoſſenſchaften ſind nicht ſelten und häufig von den Fürſten und Mächtigen, an die ſie gerichtet waren, zu Dank und mit Gunſt, zuweilen freilich auch mit Widerſtreben und ungnädig empfangen worden. Wie alle andern Kundgebungen der politiſchen Geſinnung, dienen ſie dem Staatsmann als ein Zeichen der öffentlichen Stimmung in einem beſtimmten Moment, das er in ähnlicher Weiſe beachtet, wie der Schiffer die Zeichen der Strömung in Waſſer und Luft, nicht um knechtiſch ſich von ihnen treiben und werfen zu laſſen, wohin es ihnen beliebt, ſondern um das Schiff unverſehrt dem Ziele zuzuleiten. In manchen Fällen werden ſolche Adreſſen dem Staatsmann willkommen und förderlich ſein, in andern auch unbequem und ſtörend erſcheinen. Aber je tüchtiger der Staat organiſirt iſt und je erfahrener der Blick des Staatsmannes, je kräftiger ſeine Leitung der öffentlichen Angelegenheiten iſt, um ſo weniger ärgerlich wird er die Erſcheinung auch ſolcher Zeichen an dem politiſchen Horizont wahrnehmen, und um ſo eher ihnen bis an die Gränze wirklicher Gefahr für die öffentliche Ordnung und den gemeinſamen Frieden volle Freiheit verſtatten.

Die Kammeradreſſen, wie wir die Adreſſen der großen Abtheilungen des repräſentativen Körpers der Kürze wegen nennen wollen, ſind in der Regel an das Staatshaupt (den Kaiſer, König, Fürſten in der Monarchie, den Präſidenten oder die Regierung in der Republik) gerichtet und entweder eine Erwiederung auf deſſen Rede — wie die Antwortsadreſſen auf die Thronrede oder auf die Regie-

Thronrede und Antwortsadreſſe ſind ein politiſches Zwiegeſpräch zwiſchen dem Haupte und den Gliedern des geſetzgebenden Körpers, der wieder den geſammten Staatskörper im Auszug darſtellt, ein offenes Zwiegeſpräch vor allem Volk. Schon dieſe Natur der wechſelſeitigen Eröffnung der Geſinnung, ebenſo die Würde aller Theile und der Zweck aller dieſer Reden erfordern mit logiſcher und moraliſcher Nothwendigkeit, daß jeder der Redenden wahr ſein dürfe und wahr ſei, d. h. die Freiheit habe und übe, ſeine wirkliche Ueberzeugung vollſtändig auszuſprechen. Werden dieſe Reden innerlich unwahr — und das werden ſie, ſowohl wenn die Miniſter die Fürſten nöthigen, in der Thronrede nach ihrem Wunſche und in ihrer Weiſe Aeußerungen zu thun, die ſeiner Perſon fremd ſind, als wenn man den Kammern zumuthet, ihre wahre Meinung zu verſchweigen und eine bloße komplimentirende Umſchreibung der Thronrede auszukünſteln; — werden ſie ſo zum bloßen Phraſenſpiel, ſo iſt es beſſer, dieſe dann eher ſchädliche als heilſame Form des Zwiegeſprächs ganz fallen zu laſſen. Die Abſicht dieſer Einrichtung kann nicht ſein, ſich wechſelſeitig zu belügen und zugleich die öffentliche Meinung irre zu führen, ſondern nur die, die gegenſeitige Geſinnung zu offenbaren und das erforderliche Verſtändniß durch aufrichtige Meinungsäußerung einzuleiten und auf dieſem Wege die gemeinſame Pflicht der Sorge für die öffentliche Wohlfahrt zu erleichtern. Das allgemeine Vertrauen wendet ſich, wenn es die Täuſchung der Phraſen bemerkt, von denen weg, welche dieſelbe verſchulden, und mit ihm geht für jene auch ein Stück Autorität und Macht verloren, wie umgekehrt das Vertrauen von männlicher Offenheit und Wahrhaftigkeit angezogen wird und die unterſtützt, welche dieſelben üben.

Da aber die eigentliche Aufgabe des geſetzgebenden Körpers nicht iſt, zu reden, ſondern zu handeln, und dieſes Zwiegeſpräch keine wirklichen Staatsakte (Geſetze, Beſchlüſſe) hervorbringt, ſo darf demſelben auch nur ein beſcheidener Zeitaufwand vergönnt werden. Nicht blos der Mangel an Offenheit, auch die Vielrednerei und unfruchtbare Schwätzerei zehrt den Kredit öffentlicher Verſammlungen auf. Wenn in den franzöſiſchen Kammern zu der Zeit des konſtitutionellen Königthums in Frankreich Monate lange Adreßdebatten gehalten wurden, ſo hat dieſer Mißbrauch viel dazu beigetragen, den Kredit des konſtitutionellen Syſtemes zu untergraben, und es war ein Mißgriff mancher deutſcher Kammern, dieſe Fehler der Franzoſen zu kopiren. Die Engländer, welche jene Sitte der Thronreden und der Antwortsadreſſen zuerſt ausgebildet haben, verſtehen ſich viel beſſer darauf, das richtige Maß einzuhalten. Praktiſchen Sinnes vermeiden ſie es, bei dieſer Gelegenheit, wo man doch nur reden, nicht handeln kann, über Alles und Jedes ausführlich zu ſprechen. Sie ziehen es vor, ihre beſondern Wünſche oder Beſchwerden in der Regel auf beſondere Gelegenheiten, welche zu wirklichen Staatsakten führen, zu verſchieben. Aber wenn in einem kritiſchen Moment auch eine energiſche Meinungsäußerung in der Preſſe, ſei es der äußern oder innern Gefahr wegen, nöthig erſcheint, ſo machen ſie ſolcher Stimmung wohl auch in der Adreſſe Luft und geben ihr einen konzentrirten Ausdruck. Auf dieſen Einen Punkt wenden ſie dann allen Nachdruck der Diskuſſion. In ihm iſt die ganze Adreſſe wie in einer ſcharfen Spitze zuſammengefaßt. An dem Einen Satze meſſen die Parteien ihre Kräfte und leicht hat nach dem parlamentariſchen Regierungsprinzip des engliſchen Staates der Sieg der einen und die Niederlage der andern auch eine Veränderung des Miniſteriums und der Regierungspolitik zur Folge. Dieſe äußerſte Wirkung kann auf dem Kontinent, unter völlig andern Verfaſſungsumſtänden, nicht ebenſo leicht eintreten. Aber die energiſche Kürze der Adreßverhandlung, durch welche ſich das engliſche Verfahren auszeichnet, verdient auch auf dem Kontinent Nachahmung.

Die Adreſſen der Kammern an das Staatshaupt als erſte Anſprachen laufen weniger Gefahr, ſich in die Breite zu verlieren. Da ſie immer aus einem beſtimmten

momentanen Bedürfniß entspringen und einen unmittelbaren Zweck haben, so werden sie dadurch näher begränzt. Die Veranlassung dazu und daher auch der Inhalt und die Form solcher Adressen kann sehr verschieden sein. Bald sind es persönliche Erlebnisse des Staatshauptes oder der Dynastie, Vermählungen, Geburten, Todesfälle, bald äußere Schicksale und Ereignisse, wie Kriegsgefahren, Siege, Niederlagen, Friedensschlüsse, Allianzen u. s. f., welche einen feierlichen Ausdruck der öffentlichen Gesinnung hervorrufen. Zuweilen aber sind es auch innere Krisen und Gefahren, durch welche sich die großen stellvertretenden Körperschaften bewogen fühlen, in der zunächst ungewöhnlichen Form der Adresse ihre Stimmung und Ansicht unmittelbar gegen das Staatshaupt auszusprechen. Man begreift es, wie die Höhe der leidenschaftlichen Spannung und die Größe der drohenden Gefahren Adressen der letztern Art gar wohl die Bedeutung sehr wichtiger und selbst entscheidender Staatsakte verleihen kann, wenn schon sie formal nur Reden sind. Es ist unter Umständen genügend, daß ein dem Staatshaupt verborgener Abgrund von Gefahr aufgedeckt werde, um derselben zu entgehen. Es kann aber auch unter andern Umständen eine innere Gährung so heftig und die Bewegung in den Massen so groß sein, daß in dem Moment, in welchem eine angesehene Körperschaft ihren Geist in Worte faßt und ausspricht, jeder Widerstand unmöglich wird und die angeschwollene Fluth mit unaufhaltsamer Gewalt sich ergießt. In solchen Zeiten und unter derartigen Voraussetzungen sind die Adressen wohl auch gefährlich; aber nicht anders als Licht und Feuer in der Nähe von Pulver und Stroh. Die eigentliche Gefahr liegt nicht in, sondern außer ihnen. Die Adressen können ebenso dazu dienen, der gefährlichen Stimmung als Ventil zu dienen, durch welches sie unschädlich ausströmt, oder dazu, die Reizmittel zu beseitigen, an denen jene sich erhitzt, als dazu, sie zu schärfen oder zu vergiften.

Das Recht aber der einzelnen Kammern, auch zu solchen Adressen versteht sich zunächst von selbst. In der preußischen Verfassung, Art. 81, ist es ausdrücklich sanktionirt: „Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.“ Weßhalb sollten denn die Glieder nicht, wenn sie von Freude oder Schmerz ungewöhnlich bewegt werden, oder eine Gefahr vor sich sehen, die dem ganzen Körper droht, mit freiem Vertrauen sich an das Haupt wenden und zu ihm sprechen dürfen? Und warum nicht jede Kammer, die ja auch eine Meinung für sich hat, und organisirt ist, um diese auszubilden, auch für sich allein? Gerade weil hier nicht ein Staatsakt mit bindender Autorität, sondern nur eine Meinungsäußerung eines Theils des gesetzgebenden Körpers vorliegt, ist ein Zusammenwirken zweier Kammern nicht erforderlich. Auch wenn beide zusammen stimmen, hat die Adresse doch keine staatsrechtliche Geltung, und wenn sie nicht übereinstimmen, hört doch keine der beiden Meinungen auf, eine Meinung zu sein. Es ist beinahe unbegreiflich, daß man auf dem Kontinent auch an jener Befugniß schon gezweifelt und genergelt hat. Solche Zweifel kommen gewöhnlich weder von wirklichen Fürsten, die nur dabei gewinnen können, wenn zwischen ihnen und den Kammern freies Vertrauen und wahre Offenheit besteht, noch von ächten Staatsmännern, sondern nur von den büreaukratisch erzogenen Männern der heimlichen Amtsstube.

Von ganz anderer Art sind die Adressen der Kammern an das Volk, oder an

Volke sprechen, wie wenn sie selbst das Haupt oder der ganze repräsentative Körper wäre. Wenn solche Adressen trotzdem in der neueren europäischen Geschichte zuweilen vorgekommen sind, so treffen wir sie doch nur in den Zeiten der Revolution, theils als Zeugnisse der entfesselten Leidenschaften und der Gestörtheit der normalen Staatszustände, theils als Akte der Revolution, die auch die Kammern ergriffen hat. In solchen Zeiten ist das Gesetz ohnmächtig, und die Noth und der Drang des Moments sind entscheidend. Solche Handlungen sind dann mehr nach moralischem, als nach rechtlichem Maßstab zu beurtheilen. Von der Art war z. B. die berühmte Adresse, welche Mirabeau am 27. Juni 1789 der Nationalversammlung zu Paris an ihre Vollmachtgeber vorgeschlagen hatte, deren begeisterte Annahme zur Folge hatte, daß noch am nämlichen Abend die Mehrheit des Adels und die Minderheit der Geistlichkeit, die sich bis dahin in ihrer Sonderstellung behauptet hatte, in dem Lokale der Nationalversammlung einfanden und so die Einigung der Stände vollzogen.

B. Parteiadressen. Wir unterscheiden diese von den Petitionen (s. Art. „Petitionsrecht"), mit welchen sie im weitern Sinn dieses Ausdrucks wohl auch zusammen gefaßt werden. Die Petition enthält eine Bitte, ein Begehren, die Adresse dagegen will nur eine Gesinnung aussprechen. Die Petition ist daher immer an eine höhere Autorität oder Macht gerichtet, von der die Petenten Gewährung ihrer Bitten oder Hülfe in ihren Nöthen hoffen. Die Adresse aber geht gewöhnlich von einer Masse von Personen aus, die sich in ihrer Vereinigung selbst als eine relative politische Macht fühlen und ist meistens an einen Adressaten gerichtet, von dem jene nichts begehren, sondern dem sie im Gegentheil durch die Adresse ihre Zustimmung und Unterstützung kund geben, den sie ihrerseits stärken oder dem sie imponiren wollen. Der Adressat ist daher häufig eine Privatperson, die keine staatliche Autorität ausübt. In diesem Sinne werden oft an Schriftsteller oder Redner, und selbst an Verfolgte Adressen gerichtet. Die Parteiadresse spricht nicht eine Macht an, sondern sie spricht selbst als eine Macht. Es leuchtet daher ein, daß die für das Petitionsrecht geltenden Grundsätze nicht ohne Weiteres auf das Recht zu Adressen ausgedehnt werden dürfen, und die für Adressen geltenden Beschränkungen nicht analog auf die Petitionen anzuwenden sind. Zunächst ist die Adresse als eine politische Meinungsäußerung nach den Grundsätzen über die Freiheit politischer Meinungsäußerung überhaupt (s. den Art. „Freiheit der Meinungsäußerung") zu beurtheilen und die Schranken, in denen sich diese bewegen muß, haben auch für die Adresse Geltung. Aber was die Adresse von einer gewöhnlichen individuellen Meinungsäußerung einzelner Privaten unterscheidet, die Massenhaftigkeit der in ihr geeinigten Personen und die daherige Macht, auf die sie Anspruch macht und welche sie ausübt, das verdient überdem Beachtung. In jener Beziehung ist die Frage der Parteibildung und der Freiheit der Parteiäußerung maßgebend (s. den Art. „Parteien"), in dieser kommt das geordnete Machtverhältniß innerhalb des Staates in Betracht, welches Achtung gebietet.

Weniger Bedenken in letzterer Hinsicht hat die an eine Privatperson gerichtete Parteiadresse. Es entsteht hier kein Mißverhältniß von Macht zu Macht; und wenn nur im Uebrigen der Inhalt und der Zweck solcher Gesinnungsäußerung nicht gegen die Rechtsordnung verstößt, so hat auch der Staat keinen Grund, dieselbe zu untersagen, oder hemmend einzuschreiten. Eher aber kommt die an eine öffentliche Autorität (z. B. an das Staatshaupt, oder an eine Kammer) gerichtete Parteiadresse in Konflikt mit der öffentlichen Ordnung, weil hier eine unorganische, sich selbst aus den Volkselementen willkürlich erhebende Parteimacht der organischen Staatsmacht gegenüber tritt, und nicht etwa wie in der Petition in der Form des Ansuchens an die höhere Autorität, sondern in Form der selbständigen Willensäußerung. Die Form der Adresse erhält

um dieſer Begegnung willen eine geſteigerte Wichtigkeit. Die Staatsautorität darf ihrer Würde wegen nicht dulden, daß im Staate eine unorganiſche Parteimacht ihr als Macht unmittelbar feindlich oder tadelnd entgegen trete. Sie iſt es ihrer Ehre und Stellung ſchuldig, eine in anmaßender Form ihr eingereichte Adreſſe — mindeſtens zurück zu weiſen und Maßregeln zu treffen, daß ſolcher Verkennung und Mißachtung der Majeſtät der Staatsordnung gewehrt werde. Aber ſie iſt nicht veranlaßt, eine ihre Hoheit vollkommen würdigende Meinungsäußerung auch der Parteien im Lande, ſoweit ſolche ſich regen, in Empfang zu nehmen und in eigener Freiheit zu erwägen. Wo eine ſtarke Zentralmacht als Staatshaupt und ein zu politiſcher Freiheit erzogenes Volk beiſammen ſind, werden auch Parteiadreſſen nicht leicht Anſtoß erregen, noch gefährlich werden. Wo dagegen die Regierung ſchwach, oder die Maſſen zu extremen Schritten leicht reizbar ſind, wird größere Vorſicht und Beſchränkung ſolchen Demonſtrationen gegenüber nothwendig. Eine nur aus der eigenthümlichen Organiſation des deutſchen Bundes zu erklärende Beſchränkung iſt durch Bundesbeſchluß vom 27. Okt. 1831 aufgenommen worden, in dem die Bundesverſammlung alle gemeinſchaftlichen Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes, weil eine Befugniß hiezu in der Bundesverfaſſung nicht begründet ſei, für unſtatthaft erklärte.

Bluntſchli.

Advokatur.

Bei allen Völkern mit ausgebildeter Rechtsordnung macht ſich das Bedürfniß der **Beiſtandleiſtung** und der **Vertretung** in gerichtlichen Angelegenheiten — Advokatur und **Prokuratur** — frühzeitig geltend. Zuerſt entſteht die Advokatur, und dann, mit abnehmender Einfachheit der Lebensverhältniſſe und Rechtsformen, die Prokuratur. Erſt ſpäter werden jedoch dieſe Funktionen zum Beruf einer eigenen Klaſſe von Rechtsverſtändigen.

Im alten Rom brachte das Patronat die Verpflichtung mit ſich, dem Klienten vor Gericht Beiſtand zu leiſten. Allmälig fanden ſich Einzelne, die ihre Dienſte gegen Honorar Jedem gewährten und mit dem Verfall des Patronats wurde dieſes Verhältniß zur Regel. Der orator (patronus causarum) bereitete ſich, wenn es nöthig ſchien, für die gerichtliche Verhandlung durch Zuziehung eines Juriſten vor, der ihn über die techniſchen Rechtsfragen aufklärte (advocatus, qui jus suggerit). Zur Zeit der juſtinianiſchen Geſetzgebung bildeten die oratores einen geſchloſſenen Stand von Rechtsgelehrten, die demnach keines juriſtiſchen Gehülfen mehr bedurften und ſelbſt die Benennung advocati angenommen hatten. Neben ihnen kannte man aber noch die Klaſſe der pragmatici (juris studiosi), Konſulenten, die ſich ausſchließlich mit der Abfaſſung von Rechtsgutachten beſchäftigten. — Unzuläſſig war nach älterem Recht in der Regel die Aufſtellung von **Anwälten** (procuratores), die nicht neben der Partei als deren Beiſtände, ſondern an Statt derſelben als deren Vertreter vor Gericht erſchienen. Doch fand auch dieſes Inſtitut allmälig Eingang und die ſpätere Kaiſerzeit kennt öffentlich beſtellte Prokuratoren, die ihr Geſchäft gleich den Advokaten berufsmäßig ausübten.

der Rechtsprechung keinen Theil nahm. In seltneren Fällen stand dem gerichtlichen Redner, wie dem römischen orator, auch ein juristischer Rathgeber (monitor, Warner) zur Seite. Als die volksthümliche Rechtspflege verdrängt wurde, zu Ende des 15. Jahrhunderts, ward wie in Rom die Advokatur zum Lebensberuf einer Klasse von studirten Juristen (Rechtsfreunde, Schriftsteller), die sich nun auch mit der Prokuratur nicht selten geschäftsmäßig befaßten. Dieser Zustand ist seither im Wesentlichen geblieben; namentlich ist die Stellvertretung der Partei durch ihren Rechtsbeistand, d. h. die Vereinigung des Fürsprechers und Anwalts in der Person des „Advokaten" so sehr zur Regel geworden, daß der Sprachgebrauch häufig zwischen Advokat und Anwalt nicht mehr unterscheidet. Das Prinzip der Schriftlichkeit im gemeinen deutschen Prozeß mußte jene Vereinigung zur Folge haben, weil in den Schriftsätzen, die an die Stelle der mündlichen Rede traten, Rechtsdeduktion und Parteihandlung nicht zu trennen sind.

Wo das Prinzip der Mündlichkeit sich erhalten oder neuerdings wieder Wurzel gefaßt hat, findet man gewöhnlich auch die Sonderung der beiden Funktionen. Der französische avoué (procureur in der älteren Gerichtssprache) hat gleich dem deutschen Prokurator die Thatsachen zu entwickeln, die der Klage oder Vertheidigung zu Grund liegen, im Namen der Partei Anträge zu stellen und Erklärungen zu geben, überdieß auch bei der Prozeßleitung eine Rolle zu spielen, die nach deutschem Rechte dem Gericht vorbehalten ist. Seine Thätigkeit gehört vorzugsweise der schriftlichen, das plaidoyer vorbereitenden Verhandlung an, während dem avocat, wie dem deutschen Fürsprecher, die mündliche Rechtsausführung obliegt. Daher auch die Bezeichnung: gens de la plume und gens de la parole. Aehnlich sind in England die Geschäfte des attorney und des barrister getheilt. Soweit in den deutschen Rheinlanden das französische Verfahren gilt, hat man die Trennung der zwei Funktionen zum Theil ganz aufgegeben, zum Theil (in Rheinpreußen) nur mit der wesentlichen Modifikation beibehalten, daß zwar nicht jeder Advokat zugleich Anwalt, dagegen jeder Anwalt zugleich Advokat ist. Dieses System liegt auch einem braunschweigischen Gesetz v. J. 1850 zu Grunde, während die neue hannover'sche Gerichtsordnung sich dem französischen anschließt. In den älteren preußischen Provinzen,*) in Oestreich, Bayern, Württemberg, Sachsen u. s. w. sind Advokatur und Prokuratur vereinigt.

Je weiter in diesen Staaten die Reform des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere die Wiederherstellung der Mündlichkeit vorschreitet, um so häufiger wird sich die Frage nach der Ausscheidung der Prokuratur wiederholen. Es ist zu wünschen, daß sie überall im Sinne der rheinpreußischen Gesetzgebung erledigt werde. Denn dem französischen Systeme steht, von seiner Kostspieligkeit abgesehen, vor allem das Bedenken entgegen, daß dasselbe die niederen Funktionen von den edleren absondert und die letzteren dem Advokaten allein zutheilt. Dadurch wird, wie sich in Frankreich bewährt, die Klasse der avoués zum großen Schaden der Rechtspflege sittlich und wissenschaftlich auf eine niedere Stufe gestellt. Es ist rathsamer, dafür Sorge zu tragen, daß die Thätigkeit des Anwaltes zwischen dem höheren Berufe der mündlichen und öffentlichen Rechtsvertheidigung, und den Geschäften der Kanzlei wechselt. Zum großen Theil können diese letzteren auch von den jüngeren Juristen versehen werden, die sich unter seiner Leitung für die Advokatur vorbereiten. Mit der Unzulässigkeit einer einseitigen Ausübung der Anwaltschaft ist es ganz verträglich, daß umgekehrt an den Sitzen der Obergerichte sich Rechtskundige niederlassen, die sich ausschließlich jener höheren Thätigkeit als Rechtsbeistände in Berufungs- und Kassationsfällen widmen.

---

*) Hier hatte die Gesetzgebung Friedrichs d. G. mit der gänzlichen Beseitigung der Advokatur einen Versuch gemacht, der sich sehr schnell als unausführbar erwies.

Beruf der Advokatur. Wie die Advokatur in dem größten Theile von Deutschland gegenwärtig besteht, ist sie das Geschäft der Vertretung und Beistandleistung in Rechtssachen, als Lebensberuf einer Klasse von Rechtsverständigen aufgefaßt. Sie erstreckt sich auf Gegenstände des Privatrechtes, Strafrechtes und Verwaltungsrechtes, im Allgemeinen überhaupt auf die gesammte Rechtssphäre der Einzelnen. Sie ist auch nicht auf die Geltendmachung persönlicher Rechte vor den Organen der Staatsgewalt beschränkt; einen wichtigen Theil ihres Wirkungskreises bildet die rathgebende Beistandleistung in Rechtsverhältnissen, die keines amtlichen Eingreifens bedürfen, oder geradezu die Abwendung eines solchen Eingreifens durch Belehrung und Vermittlung. Als der eigentliche Kern dieses umfassenden und einflußreichen Berufes erscheint jedoch die Vertretung und Beistandleistung in privatrechtlichen Streitigkeiten. Die strafrechtliche Vertheidigung ist nicht ausschließlich dem Advokatenstand zugewiesen, sondern häufig auch Befugniß und Obliegenheit der jüngeren, für den Justizdienst sich vorbereitenden Rechtskundigen; die Rechtshülfe in Verwaltungssachen, an sich von geringerer und in der Praxis noch unterschätzter Wichtigkeit, ist — wenigstens für die Verhandlungen I. Instanz — von manchen Gesetzgebungen ganz ausgeschlossen.

Der Advokat hat die Aufgabe, sich in die Persönlichkeit seines Klienten zu versetzen, das rechtmäßige Interesse desselben zu seinem eigenen zu machen und mit allen rechtmäßigen Mitteln zur Geltung zu bringen. Sacrosanctis evangeliis tactis juramentum praestent, quod omni quidem virtute sua omnique ope, quod verum et justum existimaverint, clientibus suis inferre procurabunt, nihil studii relinquentes, quod sibi possibile est; non autem credita sibi causa cognita, quod improba sit, vel penitus desperata (?) et ex mendaciis allegationibus composita, ipsi scientes prudentesque mala conscientia liti patrocinabuntur; sed et si certamine procedente aliquid talibus sibi cognitum fuerit, a causa recedant. (C. 14 §. 1 C. de judiciis.)*) Ist demnach der Advokat

1. verpflichtet, das Interesse seines Klienten sich anzueignen und zu vertreten, so folgt hieraus die wesentliche Verschiedenheit des richterlichen Berufes von dem seinigen. Ganz in dem nämlichen Sinne wie für die Partei selbst ist sein Ziel die Befriedigung subjektiver Interessen, nicht die Herstellung des objektiven Rechtes um der Gerechtigkeit willen. Der Advokat ist daher Gehülfe der Partei, nicht des Richters, wiewohl keineswegs ein unfreies Werkzeug der ersteren (Ziff. 2, 3). Anderseits folgt aus seiner bezeichneten Stellung, daß er den Prozeß ausschließlich im Interesse des Klienten, nicht im eigenen Interesse übernimmt und führt. So wenig dieser Grundsatz theoretisch angefochten ist, so häufig wird er in der Praxis verletzt. Er macht es dem Anwalt zur Pflicht, vom Beginn eines Rechtsstreites abzumahnen, nicht allein wenn die Sache aus Rechtsgründen oder Mangel an Beweismitteln sich als eine offenbar verlorene darstellt, sondern auch, wenn die voraussichtliche Schwierigkeit und Dauer des Prozesses nicht in Verhältniß zu den möglichen Resultaten steht, wenn eine Kostenkompensation zu erwarten ist, die den Werth des Streitobjektes aufwiegen würde u. s. w. Ebenso widerspricht jenem Grundsatz die hartnäckige Behauptung von werthlosen Pro-

kompenſation auch gleichkommen kann. Hier wird durch Eigennutz oder falſchen juriſtiſchen Ehrgeiz das Mittel zum Zweck geſteigert, und der Sieg des Advokaten kann eine Niederlage des Klienten ſein.

2. Nur rechtmäßige Intereſſen darf der Advokat ſich aneignen und vertreten. Gereicht das Streben nach unrechtlichem Gewinn und die Nichterfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten ſchon dem Klienten zur Schande, ſo iſt die Förderung ſolcher Abſichten doppelt entwürdigend für den Sachwalter, der ſich des Studiums und der Erkenntniß des Rechtes rühmt. Es widerſtrebt ſeiner Berufspflicht, Anſprüche zu vertreten, deren Rechtswidrigkeit klar vorliegt, oder ſolche zu bekämpfen, deren Rechtmäßigkeit unzweifelhaft iſt. Sind dagegen die Thatſachen ungewiß oder die Rechtsfragen kontrovers, ſo trifft ihn ſo wenig wie den Klienten ein Vorwurf, wenn er es unternimmt, die günſtigſte Löſung herbeizuführen. Auch einer wegen des Mangels von Beweismitteln hoffnungsloſen, oder politiſch mißliebigen, jedoch rechtmäßigen Sache wird er ſich ohne Bedenken unterziehen, wenn der von ihm gewarnte Klient darauf beharrt, ſeine Anſprüche nicht ohne Kampf aufzugeben. Es darf einem energiſchen Rechtsgefühl, das die Rückſichten der Klugheit zurückweiſt, auch die Möglichkeit nicht fehlen, ſeine Sache bis zum Aeußerſten zu verfolgen*).

3. Nur mit rechtmäßigen Mitteln darf der Advokat die Sache ſeines Klienten betreiben. Auch dieſer Grundſatz iſt auf die einfache Betrachtung geſtützt, daß eine Handlungsweiſe, die ſchon den Klienten erniedrigen würde, ſich für den Sachwalter nicht geziemen kann. Er wird demungeachtet zuweilen von der Theorie, und ſehr allgemein von der Praxis verleugnet. Wirklich liegt in dem Formalismus der Prozeßregeln, der ſo oft dem materiellen Unrecht zum formellen Rechte verhilft, die ſtärkſte Verſuchung, auch dem materiellen Rechte durch formelles Unrecht ſeinen Sieg zu ſichern. Eine wahre Thatſache wird dadurch, daß ſie nicht in beſtimmter Friſt erwieſen iſt, zur juriſtiſchen Unwahrheit; eine unwahre Behauptung, deren Richtigkeit man zu widerſprechen verſäumt hat, erlangt die Kraft unumſtößlicher Wahrheit. Je häufiger durch Formfehler von der einen und anderen Seite eine gerechte Sache verloren, eine unrechtmäßige gewonnen wird, um ſo mehr hält ſelbſt der gewiſſenhafteſte Anwalt ſich zu jenem Mißbrauche der Formen befugt. Man gewöhnt ſich, Urkunden, deren Aechtheit unzweifelhaft iſt, die Anerkennung zu verſagen, Klagen- und Einredebehauptungen, deren Richtigkeit der Klient unbedingt einräumt, zu widerſprechen, fingirte Einreden oder Repliken aneinanderzureihen u. ſ. w. Bei dieſer Prozeßführung iſt das freie Bekenntniß der Wahrheit zu einem Fehler, die Lüge zu einem unentbehrlichen Hülfsmittel, die Chikane zur Berufspflicht geworden. Die Verwerflichkeit eines ſolchen Syſtemes bedarf für das unbefangene ſittliche Gefühl keines Nachweiſes. Niemals wird ein achtbarer Mann, der ſeinem Gläubiger vor Gericht gegenüberſteht, es über ſich gewinnen, um prozeſſualer Vortheile willen ſeine Schuld abzuleugnen; und ſo kann es auch nicht ſtatthaft ſein, daß ſie im Namen des Schuldners von deſſen Anwalt geleugnet wird. Aber jene Unbefangenheit des Gefühles geht Denjenigen zu leicht verloren, die in der Atmoſphäre des deutſchen Prozeßrechtes leben. Es bedarf einer durchgreifenden Reform dieſes Rechtes, der Beſchränkung ſeiner formaliſtiſchen Tendenz, und der Rückkehr zum mündlichen und öffentlichen Verfahren, wenn in der Prozeßführung die natürlichen Begriffe von Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit wieder zur Herrſchaft gelangen ſollen.

Organiſation der Advokatur. Auf die Frage, ob die Advokatur als ein Staatsdienſt zu betrachten ſei, giebt es keine allgemein gültige Antwort. In denjenigen

*) Auf ſolche Fälle bezogen wäre daher die Abmahnung der angeführten const. 14 vor Uebernahme einer „Causa penitus desperata“ nicht zu billigen.

Staaten, wo keine Ernennung oder Rezeption der Advokaten stattfindet, vielmehr jeder geprüfte Jurist nach seinem Ermessen diesen Beruf ergreifen, seinen Sitz wählen und wechseln kann, fehlt es an allen Voraussetzungen, die den Begriff des Staatsdienstes begründen. Nur wo Ernennung oder Zulassung durch das Staatsoberhaupt erfolgt, ist jene Frage möglich. Unterscheidet man nun zwischen Staatsamt und Staatsdienst in dem Sinne, daß der dem Staat gewidmete Dienst sich zum Staatsamt erhebt, wenn er der Ausübung eines Hoheitsrechtes gilt, so erhellt zunächst, daß nie und nirgends die Advokatur den Charakter eines Staatsamtes annehmen kann. Denn an der Ausübung der Justizhoheit und Polizeihoheit, mit deren Organen sie hauptsächlich in Berührung kommt, nimmt doch sie selbst unstreitig nicht Theil. Aber auch der Begriff des Staatsdienstes kann in den Staaten, deren Gesetzgebung diesen Begriff im bezeichneten Sinne festhält, auf die Advokatur keine Anwendung finden. Der Advokat widmet seine Dienste nicht dem Staat, sondern den Einzelnen; er ist nicht ein Gehülfe des Richters,*) der von Staatswegen das Recht findet, sondern ein Gehülfe der Partei, die von persönlichen Interessen geleitet ihr Recht sucht. Vergleicht man seine Stellung mit jener des Staatsanwaltes, der den Beruf hat, im öffentlichen Interesse das Recht zu vertreten, so erläutert auch dieser Gegensatz das Verhältniß; der Staatsanwalt ist Staatsdiener, der Privatanwalt nicht.

Zwar wird überall, wo ihre Thätigkeit nicht auf die engsten Grenzen des „Rechtsstaates" beschränkt ist, die Staatsgewalt sich vielfach ordnend und aufsehend mit den Angelegenheiten der Advokatur beschäftigen. In gleicher Weise geht auch die Prüfung, die Ernennung oder Zulassung, und Ueberwachung der Aerzte und der Privatlehrer**), die Aufstellung und Ueberwachung der Vormünder u. s. w. von der Staatsgewalt aus, und einem ähnlichen Eingreifen unterliegen, selbst unter der Herrschaft voller Gewerbfreiheit, einzelne für das Gemeinwohl vorzüglich wichtige Gewerbe. Nur wird durch die staatliche Aufsicht ein solcher Beruf nicht zum Staatsdienst.

Der Advokat ist demnach nur da als Staatsdiener zu betrachten, wo die Gesetzgebung ihm diese Eigenschaft ausdrücklich beilegt***). Dieß geschah u. a. in Oestreich und Preußen; überall jedoch hat die Natur des Verhältnisses dazu genöthigt, die allgemeinen Grundsätze über Rechte und Pflichten der Staatsdiener bei ihrer Anwendung auf die Advokatur wesentlich zu modifiziren. Eben so erklärlich ist es anderseits, daß Gesetzgebungen, die den Advokaten nicht als Staatsdiener behandeln, ihn doch in einzelnen Beziehungen dem letzteren gleichstellen. Hat aber eine solche Gleichstellung weder im Allgemeinen noch im Besonderen stattgefunden, so folgt aus obiger Regel, daß der Advokat weder die Rechte noch die Pflichten des Staatsdieners theilt, daß er keinen Anspruch auf Rang und amtliche Auszeichnung, Besoldung, Ruhegehalt und Wittwenversorgung hat, daß die ihm widerfahrene Beleidigung nicht als Amtsehrenkränkung geahndet wird, daß er dagegen, so wenig wie sein Klient, zu den Gerichten im Subordinationsverhältniß steht, daß ihm keine Zwangspflicht zur Ausübung seines Berufes und keine Pflicht des Amtsgeheimnisses obliegt, daß das Erforderniß der Urlaubser-

*) Wenn eine Gesetzgebung, wie es mit den preußischen „Justizkommissarien" versucht wurde, die

holung auf ihn nicht anwendbar ist, wenn er zur Landesvertretung berufen wird. Ebenso kann Versetzung und Entlassung über den Advokaten, der nicht Staatsdiener ist, nur insoweit verhängt werden, als besondere Gesetzesbestimmungen der Staatsgewalt diese Befugniß eingeräumt haben.

Die Ernennung der Advokaten durch das Staatsoberhaupt (in Oestreich durch den Justizminister) ist Regel in den deutschen Staaten. Von dem Bewerber wird gefordert, daß er die Universitätsstudien zurückgelegt, eine mehrjährige Vorbereitungspraxis und eine Prüfung bestanden habe. Der Grundsatz, nur Graduirte zuzulassen, ist fast allgemein aufgegeben, jedoch in der östreichischen Verordn. v. 7. Aug. 1850 festgehalten worden. Ebenso macht diese Verordnung bei den Prüfungen zur Advokatur höhere Ansprüche, als bei den Richteramtsprüfungen. Auf solche Art wird die Advokatur wissenschaftlich über den Richterstand gestellt, wofür es an inneren Gründen fehlt; der im Schwabenspiegel (74, 1) ausgesprochene Grundsatz: „alles, was wir haben gesagt, das an den Richtern sein soll, das soll auch an den Fürsprechern sein" — ist noch jetzt der richtige. Kann demnach die Promotion dem Anwalt füglich erlassen und die Prüfung für beide Berufsarten verbunden werden (unter Zuziehung von Anwälten zur Prüfungskommission nach östreichischem Beispiel), so ist dagegen hinsichtlich des Erfordernisses der vorbereitenden Praxis allerdings darauf zu halten, daß der Ernennung zur Advokatur die Beschäftigung auf einem Advokatenbureau vorhergehe.

Die Zahl der Anwälte pflegt für jeden Gerichtssitz auf ein Maximum beschränkt zu sein, dessen Aenderung nach dem Wechsel des Bedürfnisses von der Staatsregierung abhängt. So in Oestreich, Bayern, Preußen u. s. w. Eine fast unbeschränkte Zulassung findet im Königreich Sachsen, in Württemberg und andern Ländern statt. Die Vertheilung ist im höchsten Grade ungleich. Während (nach Nöllner) im gesammten Deutschland das durchschnittliche Verhältniß 1:7000 ist, trifft in der bayrischen Rheinpfalz auf 21,000, im diesrheinischen Bayern auf 13,000, und mit Abrechnung der Stadt München auf 22,000, im Königreich Sachsen auf 1900, in Leipzig auf 350 Seelen ein Advokat. Wie verschieden selbst bei dem gleichen System der Beschränkung die leitenden Ansichten sind, zeigt ein Vergleich zwischen Bayern und Schwarzburg-Sondershausen, wo die Regierung auf je 2200 Seelen einen Advokaten ernennt. So wenig ein allgemein giltiges Normalverhältniß sich aufstellen läßt, so klar liegt doch in einigen der angegebenen Ziffern das exorbitante Uebermaß vor. Die Zahl soll nicht so gering sein, daß den Rechtsuchenden jede Wahl benommen ist, und bei den Inhabern des Monopols ein fabrikartiger Geschäftsbetrieb entsteht, der aller geistigen Thätigkeit ungünstig ist. Sie soll auch nicht so groß sein, daß selbst tüchtige Mitglieder des Standes der Nahrungssorge und ihren Versuchungen preisgegeben sind. Nur durch ein gut ausgeführtes System der Beschränkung kann beiden Uebelständen vorgebeugt werden. Doch ist diese Beschränkung, wo nach französischer Art Advokatur und Anwaltschaft gesondert sind, in Bezug auf die erstere Klasse durch kein öffentliches Interesse geboten; die Zahl der plädirenden Advokaten regulirt sich selbst nach der Zahl der Anwälte und der Größe des Bedürfnisses.

Den ernannten Advokaten wird ihre Wohnung am Sitz eines bestimmten Gerichtes angewiesen — gewöhnlich, wenn Einzelrichter und Kollegialgerichte I. Instanz neben einander bestehen, nur am Sitze der letzteren. Diese Anordnung, die zur Folge hat, daß die Advokatur sich in einer geringeren Zahl von Städten konzentrirt, ist ohne Zweifel zu billigen, insofern die Zuständigkeit des Einzelrichters nur Rechtssachen von untergeordneter Bedeutung umfaßt. Noch mehr, wenn das Vermittelungsamt der Gemeindebehörde und das schiedsrichterliche Institut (ein würdiger Wirkungskreis für den Landadel) gut geordnet und gehandhabt ist. Der Landbewohner bedarf dann seltener

eines Rechtsbeistandes vor den Landgerichten, und es kann ohne Bedenken jene Konzentration stattfinden, die für den Advokatenstand, und mittelbar für die Bevölkerung, deshalb wünschenswerth ist, weil sie geistigen Verkehr und wissenschaftliche Fortbildung erleichtert und die Wirksamkeit eines genossenschaftlichen Verbandes (s. unten) befördert.

Manche Gesetzgebungen haben dem Rechtsuchenden die Zuziehung eines Advokaten zur unbedingten Pflicht gemacht und von dieser Verbindlichkeit nur etwa Adelige, geprüfte Juristen, höhere Beamte ausgenommen. Es mußte nothwendig so weit kommen, nachdem der deutsche Prozeß sich zu einem Kunstwerk ausgebildet hatte, dessen Mechanismus für den Laien unverständlich und gefährlich zu berühren war. Eine gute Prozeßordnung kann es der Wahl der Parteien überlassen, ob sie ihren Verkehr mit dem Gericht, auch den schriftlichen, unmittelbar oder durch Stellvertreter pflegen wollen. Dem Richter muß dabei nur die Befugniß vorbehalten sein, in Fällen offenbarer persönlicher Unfähigkeit, oder wenn die Einmischung von Winkeladvokaten bemerklich wird, einzuschreiten, und die Zuziehung eines Advokaten bei mündlichen Verhandlungen, oder seine Unterschrift bei schriftlichen Eingaben zu fordern.

Die ernannten Advokaten sind zur Praxis entweder bei allen Gerichten des Landes, oder nur bei den Gerichten eines bestimmten Sprengels ermächtigt. Ein drittes System beruht auf der Unterscheidung von Unter- und Obergerichtsadvokaten. Dies hat den Nachtheil eines zwecklosen Mehraufwandes von Arbeitskraft und von Kosten, da dieselbe Sache, so oft sie an eine andere Instanz gelangt, auch wieder von einem anderen Anwalt auf's neue studirt werden muß. Die Gründe, die für die Institution des richterlichen Instanzenzuges sprechen, können eine ähnliche Einrichtung innerhalb der Advokatur nicht rechtfertigen. Auch in dem oben angeführten zweiten System liegt eine unnütze, obwohl weniger lästige Beschränkung. Dasselbe läßt sich noch begreifen, wenn in den verschiedenen Provinzen und Gerichtssprengeln, nach welchen der Wirkungskreis der Advokaten abgegränzt ist, ein sehr verschiedener Rechtszustand herrscht. Aber auch hier würde die dem Bedürfniß entsprechende Ausscheidung sich in der Praxis von selbst gestalten.

Besser als derartige Klassifikationen wäre vielleicht die Aufstellung besonderer Verwaltungsadvokaten. In der Advokatur bietet die Vereinigung der Justiz- und Verwaltungspraxis ähnliche Schwierigkeiten wie in der Behördenorganisation; obwohl mit dem leicht erklärlichen Unterschied, daß im zweiten Falle das Richteramt über dem Verwaltungsamt, im ersten die Verwaltungspraxis über der Gerichtspraxis vernachlässigt zu werden pflegt. Die ausgezeichnetsten Advokaten liefern nicht selten stümperhafte Arbeit, wenn ihre Hülfe in Sachen des öffentlichen Rechtes angesprochen wird. Und doch erfüllt eine Advokatur, deren Tüchtigkeit sich auf das privat- und strafrechtliche Gebiet beschränkt, ihren Beruf nur unvollkommen. Die Aufstellung von Männern, die im Studium und der Praxis des öffentlichen Rechtes erprobt sind, als Verwaltungsadvokaten für größere Bezirke, wenn auch nicht mit ausschließlicher Befugniß, wäre ein Schritt zur Hebung des erwähnten Uebelstandes.

Der Advokat übernimmt mit dem Recht auch die Verbindlichkeit zur Ausübung seines Berufes. Si quis vero, monitus a judice, ea excusatione, quae nequeat comprobari, cuicumque parti patrocinium renegaverit, careat foro.

daher jene Verbindlichkeit gewöhnlich nur in den Fällen, wo der einem Zahlungsunfähigen zugewiesene „Offizialanwalt" sich der Uebernahme weigert; hier pflegt der förmliche Nachweis oder die eidliche Betheuerung einer gerechten Weigerungsursache gefordert zu werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Veränderung der Sitten und Rechtszustände aus der Advokatur einen Lebensberuf gemacht hatte, war auch der Anspruch auf Honorar in der Natur der Sache gegründet.*) Nicht nachahmungswerth ist daher das Beispiel der englischen und nordamerikanischen Gesetzgebung, die dem Advokaten (im engeren Sinn) keine gerichtliche Klage auf Honorarzahlung zugestehen und dadurch nur bewirken, daß entweder Vorauszahlung zum allgemeinen Gebrauch wird, oder die Honorarforderungen im Verhältniß ihrer Unsicherheit um so höher steigen. Römisches und deutsches Recht haben sich dagegen vielfach zur Aufgabe gemacht, den Klienten gegen unmäßige Ansprüche zu sichern. Das Verbot einer vertragsmäßigen Ausbedingung von Palmarien oder Quoten der Streitsumme ist aus dem römischen in das gemeine deutsche Recht und in viele Landesgesetzgebungen übergegangen.**) Die Befugniß des Richters, über den zwischen Anwalt und Klienten streitigen Betrag eines Honorares zu entscheiden, enthält nichts Singuläres. Allein Praxis und neuere Gesetze sind weiter gegangen, indem sie dem Anwalt zur Pflicht machen, kein Honorar ohne vorhergehende richterliche Festsetzung anzunehmen. Zugleich sind Gebührenordnungen erlassen worden, die entweder einen Gesammtbetrag für die ganze Prozeßführung, abgestuft nach verschiedenen Kategorieen, oder eine Taxe für jede einzelne Leistung festsetzen, wobei bald der Werth des Streitgegenstandes, bald der Umfang der schriftlichen Arbeit oder die Dauer der mündlichen Verhandlung, bald der Zweck, die Schwierigkeit und der innere Werth der Leistung als vorwiegender Maßstab angenommen ist, auch wohl die Vermögensverhältnisse der Parteien berücksichtigt werden.

Jene Anordnung, wonach jeder Honoraransatz von Amtswegen durch den Richter geprüft werden soll, läßt sich nicht rechtfertigen. Der Advokatenstand, der zur Vertretung der wichtigsten Interessen berufen ist, kann seinen Beruf nur unter der Voraussetzung erfüllen, daß er sich eines ausgezeichneten Vertrauens würdig erweist. Wenn die Gesetzgebung ihm mit einem ausgezeichneten, beispiellosen Mißtrauen entgegenkommt, so spricht sie selbst der Institution, die sie zu organisiren meint, das Verdammungsurtheil. Der Staat kann nicht eine Genossenschaft mit den Zeichen seines äußersten Mißtrauens brandmarken und zu gleicher Zeit der Gesammtheit als die Männer des öffentlichen Vertrauens vorstellen. Er ist verpflichtet, für die Ausscheidung der unwürdigen Mitglieder zu sorgen, dagegen den Zurückbleibenden eine ehrenhafte Stellung zu gewähren. Einige Gesetzgebungen haben dies erkannt und den richtigen Grundsatz angenommen, daß der Anwalt seine Gebühren unmittelbar dem Klienten zu berechnen, und nur wenn letzterer die Zahlung verweigert, einen gerichtlichen Ausspruch zu veranlassen habe. Die Deservitenfestsetzung erhält hierdurch den ihr gebührenden Charakter eines Urtheils über streitige Privatrechtsverhältnisse, während sie nach jenem System als eine präventivpolizeiliche Maßregel zum Schutz gegen muthmaßliche Uebervortei-

Daß die Staatsgewalt Advokaten-Taxordnungen erläßt, die den Anwälten, Klienten und Gerichten als allgemeiner Anhaltspunkt dienen, entspricht dem Interesse der ersteren wie des Publikums, wenn dabei die volkswirthschaftlichen Gesetze der Preisbestimmung respektirt werden. Es ist daher von dem beiläufigen Betrage der Produktionskosten als dem natürlichen Preisminimum auszugehen. Schon hier ergeben sich jedoch mit Rücksicht auf Quantität (Umfang) und Qualität der Leistung*) sehr bedeutende Schwankungen. Die schwierigere, aber gründlichere Arbeit verursacht größeren Zeitaufwand, mithin größere Produktionskosten, als die einfachere oder oberflächliche; ebenso ist die umfassendere Arbeit bei gleicher Qualität kostspieliger als die kürzere. Eine ausschließliche Beachtung des Umfangs (Bogenzahl bei Schriften, Zeitdauer bei mündlichen Verhandlungen) erscheint daher eben so einseitig, als die gänzliche Nichtachtung desselben. Allerdings aber muß die Qualität höher in Anschlag gebracht werden, als die Quantität, weil sie nicht nur ein Faktor der Erzeugungskosten ist, sondern zugleich den Werth der Leistung für den Klienten wesentlich bedingt, sonach in doppelter Hinsicht zu einem Bestimmungsgrund des Preises wird. Da jede Leistung für den Klienten höheren oder geringeren Werth hat, je nachdem sie ihm größeren oder geringeren Vortheil verspricht, so ist auch der Betrag des Streitgegenstandes für die Taxbestimmung nicht gleichgültig. Es ergiebt sich schon aus diesen allgemeinen Andeutungen, daß ein guter Tarif beträchtliche Abstufungen von den höchsten zu den niedersten Ansätzen zulassen und auf die Absicht verzichten muß, allem Schwanken und Streiten zuvorzukommen.

Der Advokat ist unter eine Disziplin gestellt, deren Handhabung entweder von der Korporation seiner Standesgenossen, oder von den Gerichten ausgeht. Das zweite System war bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland allgemein verbreitet; das erste war namentlich in Frankreich entwickelt und wurde mit der Einführung des französischen Rechtes in die deutschen Rheinprovinzen verpflanzt. Seitdem hat es auch diesseits des Rheines, in Preußen (1847), Hannover (1833, 1850), Braunschweig (1850) Wurzel gefaßt. Bei jedem preußischen Appellationsgericht (diesseits des Rheines) ist ein Ehrenrath von 6—10 Mitgliedern durch die Wahl der im Bezirk wohnenden Advokaten gebildet. Diesem Kollegium steht die Befugniß zu, auf Ermahnungen oder Warnungen, Verweise, Geldbußen bis zu 500 Thlr., und auf Dienstesentlassung zu erkennen. Die Berufung gegen seinen Ausspruch, die sowohl vom Angeschuldigten als vom Staatsanwalt ergriffen werden kann, geht an das Obertribunal. Unbeschadet dieser Disziplinargewalt des Ehrenrathes bleiben die Gerichte befugt, in den bei ihnen anhängigen Rechtssachen die Anwälte zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen. Advokatenkammern ohne Strafgewalt, jedoch mit dem Recht, Pflichtwidrigkeiten der Standesmitglieder zur Anzeige zu bringen, sind auch in Oestreich seit 1849 eingeführt. — Wo die Disziplinaraufsicht von den Gerichten ausgeübt wird, pflegt die Verhängung geringerer Strafen den Untergerichten überlassen, dagegen für schwerere Fälle die Zuständigkeit der Obergerichte, oder auch des Justizministeriums vorbehalten zu sein.

Aus der im Eingang dieses Abschnittes erörterten Stellung der Advokatur lassen sich die folgenden Grundsätze ableiten:

a. Der Advokat, der eines in der Ausübung seines Berufes begangenen Verbrechens oder Vergehens, z. B. der Prävarikation oder Amtsehrenbeleidigung angeschuldigt wird, ist vor die ordentlichen Strafgerichte zu stellen.

b. Den Prozeß in seinem gesetzlich geregelten Gang zu erhalten, nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln, ist Aufgabe des Prozeßgerichtes. Dieses erzwingt z. B. durch Geldbußen die Berichtigung des Vollmachtspunktes, die Aufstellung von Insinuationsmandataren, die rechtzeitige Abgabe von unerläßlichen Erklärungen. Hieher läßt sich auch die Einhaltung der Prozeßregeln über Berufungsfristen, Berufungssumme u. s. w. rechnen, insofern durch eine flagrante Uebertretung dieser Vorschriften die Ordnung des Rechtsganges zwecklos unterbrochen wird. Solche „Ordnungsstrafen" sind nicht Gegenstände der Advokatendisziplin; sie können ebensowohl die prozeßführende Partei unmittelbar treffen.

c. Zu disziplinärer Einschreitung gegen den Anwalt, der sich in der Vertretung seines Klienten Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, oder den Gegner mit chikanösen Mitteln angreift, ist die Staatsgewalt, wenn sie die Advokatur nicht als Staatsdienst behandeln will, keineswegs verpflichtet. Sie wird auch diese Aufgabe niemals mit Erfolg übernehmen. Insbesondere werden die von den Gerichten ausgesprochenen „Frivolitätsstrafen" in der Regel wirkungslos sein, oder selbst dazu beitragen, die eingerissene Korruption zu steigern. Die Neigung zur Chikane, überhaupt zum Gebrauch unwürdiger Mittel in der Rechtsvertretung, tritt gewöhnlich als Ausfluß eines den ganzen Stand durchdringenden Grundirrthums auf. Nur daraus erklärt sich, daß man oft die persönlich achtbarsten Mitglieder des Standes sorglos nach den verwerflichsten Grundsätzen handeln sieht. Erfahrungsgemäß kann nun ein irrgeleiteter Standesgeist niemals durch äußere Gewalt auf die richtigen Grundsätze zurückgeführt werden; wo dies dennoch versucht wird, empfindet der Einzelne im Gefühl seiner vermeinten Berechtigung die Strafe als Willkühr und ist selten in Verlegenheit um die Mittel, sich schadlos zu halten. Der Advokat muß gegenüber dem disziplinirenden Richteramt jenen Eindruck in erhöhtem Grad empfangen, weil er die Gerichte nicht als eine parteilose Autorität über sich erkennen kann. Vermöge seines Berufes genöthigt, beständig die erste Instanz bei der zweiten, die zweite bei der dritten des Rechtsirrthums oder der Verletzung von Prozeßformen zu bezüchtigen, zweifelt er häufig mit gutem Grund an der Unbefangenheit solcher Disziplinarbehörden.*) Auch eine weit verbreitete Eifersucht der Beamten auf den unabhängiger und ökonomisch nicht selten besser gestellten Advokaten kommt hier in Betracht.

Der gesunkene Standesgeist muß sich aus eigener Kraft erneuern, und die dann noch widerstrebenden Mitglieder müssen durch eine aus dem Stande selbst hervorgehende Zensur zurechtgewiesen werden. Diese Kraft zur inneren Reform ist allerdings ohne Mitwirkung der Staatsgewalt nicht erreichbar, da auch das Reformbedürfniß seinen letzten Grund in Fehlern der Staatsgewalt hat, denn wenn der Geist der deutschen Advokatur vielfach ein verdorbener ist, so liegt die Ursache zunächst in dem verderbten Zustand der deutschen Zivilrechtspflege, deren Gebrechen schon angedeutet worden sind.

Wo die Gesetzgebung diese Gebrechen beseitigt hat, sind gutgeordnete Advokatenkammern die richtigen Organe zur Handhabung einer Disziplin, deren letztes Mittel die Ausstoßung aus der Genossenschaft — und in Folge davon die Entziehung der Advokaturbefugniß durch die Staatsgewalt ist. Sehr wohl verträgt sich hiermit die Einrichtung, daß von den Staatsbehörden, so oft sie Anlaß zu disziplinärer Einschreitung

*) Dasselbe gilt auch von der Disziplinargewalt der Administrativbehörden hinsichtlich der bei ihnen anhangigen Verwaltungssachen.

zu finden glauben, die Advokatenkammer unter Mittheilung der Aktenstücke hierzu aufgefordert, und daß der Fall einer in diesen Kammern selbst einreißenden Korruption durch Bestimmungen vorgesehen wird, die der Staatsgewalt das Ausnahmsrecht unmittelbarer Einschreitung sichern. Die Möglichkeit der Institution hat sich, von außerdeutschen Staaten abgesehen, in Preußen seit einer Reihe von Jahren praktisch bewährt.

Demnach erscheint die Advokatenkammer zunächst als der Mittelpunkt einer staatlich anerkannten Korporation, aus den besten Elementen derselben gebildet und dadurch befähigt, eine wirksame Zensur gegen jede unwürdige Auffassung des Standesberufes zu üben. Die Wichtigkeit, die diese Kollegien zugleich für die Vertretung rechtmäßiger Standesinteressen, für die Begutachtung von Gesetzentwürfen und andere Zwecke erlangen können, darf hier nur im Allgemeinen angedeutet werden. —

Die deutsche Advokatur hat sich vor 100 Jahren im Zustande des tiefsten Verfalls befunden, der durch eine ganze Literatur von Schmähschriften und durch den desparaten Vernichtungsplan Friedrichs des Großen bezeugt wird. Wie aber dieser Zustand aus der allgemeinen Zerrüttung der öffentlichen Verhältnisse unvermeidlich hervorgegangen war, so hat auch die Advokatur seither an dem allgemeinen Fortschritte der Entwicklung Theil genommen und wird ferner daran Theil nehmen. Zwar ist ihre Stellung in Deutschland nicht mit der zu vergleichen, die sie in England, in den nordamerikanischen Freistaaten und in Frankreich einnimmt. Die Schriftlichkeit des gerichtlichen Verfahrens gab dem deutschen Anwalt keine Gelegenheit, sich öffentlich auszuzeichnen; eine erniedrigende Disziplin lastete auf ihm; der bureaukratische Geist der Regierungen hielt ihm den Uebergang zum höheren Staatsdienst verschlossen. Während in den genannten Ländern der Eintritt verdienstvoller Advokaten in die höchsten richterlichen und Verwaltungsämter als natürliche Regel gilt, gehört in Deutschland dergleichen zu den seltenen Anomalieen. Häufiger geschieht es, daß einem verunglückten Stümper vergönnt wird, auf den untersten Stufen des Staatsdienstes das sichere Brod zu suchen, das seiner Unfähigkeit vom Publikum versagt worden war. — Demungeachtet nimmt die deutsche Advokatur zu unserer Zeit eine bedeutende Stellung im öffentlichen Leben ein. Es ist noch nicht das Vertrauen auf den Charakter dieses Standes, aber auf die Rechtskenntniß, Lebenserfahrung und äußere Selbständigkeit seiner Mitglieder, was dieselben so häufig zu dem höchsten Vertrauensposten, zur Volksvertretung beruft. In der That ist Kenntniß der Zustände und Bedürfnisse, verbunden mit Rechtskenntniß, außerhalb des Staatsdienstes nur bei drei Klassen der Gesellschaft zu finden: bei dem Advokatenstand, bei der geringeren Zahl von rechtskundigen Gemeindebeamten, und bei den wenigen Mitgliedern des Adels, die ihren Ehrgeiz darauf gerichtet haben, in unabhängiger Stellung dieselbe Kenntniß für den Dienst der Gesammtheit nutzbar zu machen.

Je tiefer die Wirksamkeit der Advokatur in die politischen, wie in die privatrechtlichen Verhältnisse eingreift, je verderblicher die Herrschaft einer entarteten Advokatenkaste in bürgerlichen und politischen Dingen werden kann, um so unabweisbarer ist die Aufgabe des Staates, diesem Stande alle Mittel einer guten Entwickelung zu gewähren. Die natürliche Macht desselben kann der Staat nicht brechen, aber ihr die Richtung zum Guten oder zum Schlechten zu geben, liegt in seiner Hand. —

Literatur. Geschichtlich: Zimmern, röm. Rechtsgesch. III. S. 165 f.; Mau-

Gerau in der Zeitschr. für Civilr. und Prozeß, N. F. Bd. V. Ueber das privatrechtliche Verhältniß zwischen Anwalt und Klienten: Gans a. a. O., Glück's Kommentar V §. 358 ff. Bruter.

Aegypten.

Aegypten, oder wie dieses Land von den arabisch redenden Eingebornen und den Türken genannt wird, Misr, ist das nordöstlichste, mit Asien durch die 20 Stunden breite Landenge von Suez verbundene, im Norden durch das mittelländische Meer, im Westen durch die zum türkischen Paschalik Tarábolus (Tripoli) gehörende Landschaft Barka und den östlichsten Theil der ungeheuren, unter dem Namen Sahara oder Felât bekannten, Wüste, im Süden durch Nubien, im Osten durch den arabischen Golf (das rothe Meer) und die Landenge von Suez begrenzte Theil des Kontinents von Afrika.

Seinem Flächeninhalte nach ist Aegypten drei Viertel so groß, als Frankreich, kleiner als Spanien und der östreichische Kaiserstaat, und größer als Groß-Britanien und Preußen. So ansehnlich aber immer dieses Gebiet ist, so konnte doch nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil desselben an der Bedeutung des Landes in der Weltgeschichte Antheil nehmen. Denn nicht etwa seiner Größe oder einer allgemein verbreiteten Fruchtbarkeit oder auch anderen über seinen ganzen Bereich vertheilten reichen Gaben der Natur verdankte Aegypten seine uralte Kultur und Machtstellung, so wie das Interesse, das sich von jeher an seine Zustände geknüpft hat, sondern einzig das schmale Nilthal war es nebst dem Delta an dem Ausgange der großen Wasserader des Landes, welches dessen historische Bedeutung hervorgerufen hat. Im Ganzen betrachtet ist nämlich Aegypten, mit Ausnahme einiger verhältnißmäßig kleinen Kulturstellen zunächst seiner westlichen Grenze, nichts als eine unermeßliche Felswüste, in der das Nilthal und das Nildelta nur Oase bilden, und ohne diese überaus fruchtbaren Flecken wären selbst die glückliche geographische Lage des Landes an den Rändern zweier Meere, die seinen Bewohnern eine leichte Kommunikation, einerseits mit Europa, West-Asien und dem Nordrande seines eigenen Kontinents, andrerseits mit den östlichen Küstenländern Afrikas, Arabien, Persien, vor Allem aber mit Indien eröffnen, so wie die trefflichen klimatischen Verhältnisse, worin Aegypten durch keinen Theil Afrikas, mit Ausnahme etwa des Kaplandes, übertroffen wird, und die hohe Intelligenz der Urbevölkerung völlig nutzlos geblieben. Denn nur da, wohin die Nil-Wasser während ihrer Ueberschwemmungen reichen oder durch die Betriebsamkeit der Landesbewohner künstlich gebracht werden können, ist Leben und Gedeihen, unmittelbar an der Wasservertheilungsgrenze beginnt die ödeste Wüste, der Tod für alles organische Leben. An der Grenze selbst giebt es keinen Uebergang. Ein Schritt vorwärts führt sofort aus einer Region des nacktesten Felsbodens in den Segen des reichsten Pflanzenlebens. Einzig in ihrem südöstlichen Theile hat die ägyptische Wüste einen etwas freundlicheren Charakter, indem es hier zwischen den Massen in Folge periodischer durch die Nähe

unterhalb Cairo und durchschnittlich $^1/_2$—$1^1/_2$ M. Breite, endlich in das Nildelta. Von diesen 4 Haupttheilen umfassen die beiden letzten zusammen etwa 599 Q.-M., also nur etwa $^1/_{12}$ der ganzen Oberfläche des Landes; aber von den 599 Q.-Meilen waren selbst bei der höchst möglichen Kultur des Landes auch nur 513 Q.-M. zum Anbau geeignet befunden oder einst bebauet worden, und trotz aller Anstrengungen der ägyptischen Regierung im Laufe dieses Jahrhunderts, dem Boden einen Nutzen abzugewinnen oder ihn der Kultur wiederzugeben, waren immer noch vor wenigen Jahren erst 342 Q.-M. angebaut und 171 Q.-M. lagen unkultivirt da, so daß Aegypten einen bedeutenden Fortschritt in seiner Entwicklung fortwährend zu gewärtigen hat.

In den beiden größten Theilen des Landes rechts und links vom Nil erscheint die Oberfläche in Folge zahlloser Einschnitte als ein Komplex von Plateaus und Hügelzügen, in denen meist nackter Kalk- oder Sandsteinfels zu Tage tritt; aber den höchsten Grad von Dürre, Oede, und durch die hier chaotisch über einander gehäuften Steinmassen zugleich von Zerrissenheit und Wildheit, bietet der östliche Theil des Landes dar, der höher als der westliche über den Meeresspiegel ansteigt und in der Nähe des arabischen Meerbusens sogar das rhabenste Niveau in Aegypten erreicht. Von dem 640 F. hohen Mokattâmhügel bei Cairo an beginnt nämlich ein unter verschiedenen Namen bei den Landesbewohnern bekannter Bergzug, der längs dem ganzen Rande des rothen Meeres läuft, noch jenseits der Südgrenze im nubischen Küstenlande in gleicher Weise fortsetzt, und in mehreren Gipfeln bis 4000 und 4500 F. Höhe ansteigt. Fast die einzige Abweichung von dem gewöhnlichen Charakter der ägyptischen Wüste ist das Auftreten einer ungeheuren, ununterbrochenen Ebene zunächst der Westgrenze des Landes zwischen den beiden Oasen Dakhel und el Farâfreh, wo aber die zahlreichen, an der Ebene aufsteigenden konischen Berge der Landschaft gleichfalls einen hohen Grad von Wildheit verleihen. Von beiden Seiten des Nils schneidet das hohe felsige Wüstenland meist schroff an dessen Thale ab und begrenzt dasselbe sogar oft mit mauerförmigen Rändern, deren aus- und einspringende Winkel ziemlich genau einander entsprechen, und die von Theben an südwärts eine längere Strecke hindurch ihre höchste Erhebung über dem Meeresspiegel mit 1000 — 1500 F. erreichen. Zuweilen reicht der Fuß der Ränder bis unmittelbar an den Strom heran, wie es namentlich in Ober-Aegypten bei dem Felsthor des sogenannten Dschebel Selseleh der Fall ist, aber an den meisten Stellen wird noch der untere Theil durch eine ebene Kulturzone von wechselnder Breite vom Nil getrennt. Während nämlich das Nilthal in der Nähe des Dschebel Selseleh nur etwa 3000 F. Breite hat und hier fast allein vom Nil erfüllt wird, erreicht es bei Minieh eine Breite von 4 Stunden. Durchbrochen sind die Felswände längs dem Nil an verschiedenen Stellen und erleichtern dadurch außerordentlich den Verkehr der Thalbewohner mit dem rothen Meere im Osten und den Oasen im Westen. So setzen kleinere Querthäler im Westen die Städte Edfu, Esnèh, Siût, Mellawi, Benisuef und andere mit den Oasen in Verbindung, wie es hier zugleich noch mit einem größeren der Fall ist, das nach dem weiten und durch seine Fruchtbarkeit berühmten Becken von Fayoum, einem der ergiebigsten Theile Aegyptens, führt.

In hydrographischer Beziehung ist für Aegypten einzig der Nil von Bedeutung, da das ganze große Land keinen anderen Fluß, keinen Bach, ja mit Ausnahme mehrerer mineralischer Quellen in den westlichen Oasen, einer Quelle bei dem alten Heliopolis und noch einer Quelle bei den Natronseen, sogar kein einziges fließendes Wasser besitzt, eine Eigenthümlichkeit, die in dem ungemein gleichförmigen und trockenen Zustande der Atmosphäre ihre Begründung findet. Zwei Stunden oberhalb Assuan bei der Insel Philae tritt der Strom in Aegypten ein und durchbricht sofort ein wildes Granitgebirge; mit Ungestüm zwängen sich hier seine Wogen zwischen den zahlreichen, in dessen Bette vertheilten Felsmassen hindurch und bilden so die seit dem frühesten Alterthum berühmten ägyptischen Kataraкten. Bei Assuan angelangt verläßt der Nil die Gebirgsmauern und, indem er einen ebenen Thalboden gewinnt, senkt er sich ruhigeren Laufes in die tiefere Landschaft hinab. Aber nirgends erscheint hier derselbe, so wenig wie in seinem weiteren ungetheilten Laufe, in der Breite und Tiefe, wie in Süd-Nubien, was unzweifelhaft dem Wasserverluste durch seitliche Einsenkungen beizumessen ist. In Ober-Aegypten dürfte nämlich seine Breite durchschnittlich nicht über 1500 Klafter betragen, was ungefähr ein Zehntel von der Breite des Nilthals ist. Bis zum 25° NB. oder bis zur Stadt Edfu folgt er einem fast grade nördlichen Laufe; von da ab wendet er sich eine Strecke weit bis unterhalb Esnèh nach Nordnordwesten, worauf er bis Farschût wieder eine sehr große nach Osten gerichtete Biegung bildet. Von dem letztgenannten Orte an bis Mellawi ist die Richtung abermals eine nordnordwestliche und endlich bis zur Theilung des Stroms unterhalb Cairo an der Batn el Bakârah (Kuhbauch) genannten Stelle nochmals eine beinahe grade nördliche. Hier weichen die hohen Ränder der Felswüste zu beiden Seiten des Nils auseinander und gewähren dem sehr breiten Strom die Möglichkeit, sich in mehrere Arme zu theilen, von denen nur die beiden äußersten, die einst künstlich gegrabene Kanäle waren, der östliche, nach Damiette gehende, und der westliche, der von Rosette, noch von Bedeutung sind. Zwischen diesen äußersten Armen liegt nun das etwa 400 Quadratmeilen große niedrige, steinlose und durch eine Anzahl größerer oder kleinerer Verbindungskanäle der Nilarme quer durchschnittene und staunenswürdig fruchtbare Nildelta. In dem mittleren Laufe des Stroms begleitet denselben parallel eine ihm in der Breite gleiche Abzweigung, der Bahr Jousef oder sogenannte Josephskanal, der bei Farschût beginnt, in seiner ganzen 38 M. betragenden Länge sich unmittelbar an den Westrand des Thals anschließt und endlich in der Nähe Cairos zu Alkam unterhalb Terraneh sich mit dem Rosettearm vereinigt. Ein ungemein ertragreicher, 1—2½ M. breiter Landstrich liegt hier zwischen dem Hauptstrome und dem Arm, der noch einen Theil seines Wasserreichthums dem Becken von Fayoum zuführt. Zahlreiche Zwischenkanäle gehen von dem letzten nach dem Hauptstrome und durchziehen netzförmig die durch ihn und den eigentlichen Nil gebildete lange Insel im Thale, so wie auch von ihm viele andere kleinere Zweigkanäle nach Westen ablaufen und die entfernter liegenden, der Ueberschwemmung nicht ausgesetzten Ländereien berieseln.

Denn der Nil die Grundlage des ägyptischen Ackerbaues und somit seit urältester Zeit die

nicht unmittelbar reichen konnten. Alle späteren werkthätigen Regierungen, die wie die der Ptolemäer, die römische unter Octavius Augustus, die arabischen des Mittelalters, das Wohl des Landes vor Augen hatten, strebten durch Erhaltung und Vermehrung der Kanäle und Dämme, so wie durch Reinhaltung der ersteren, dem Beispiele ihrer Vorgänger zu folgen. Erst unter der sorglosen dreihundertjährigen türkischen Verwaltung verfielen diese nützlichen Werke allmälig, und mit der Abnahme des Einflusses des alten Irrigationssystems hielt auch die Abnahme des Ackerbaues, der allgemeinen Kultur und des Wohlstandes gleichen Schritt, bis erst im Beginn dieses Jahrhunderts Mehemed Ali seine scharfsinnige Thatkraft den Kanälen, der Lebensfrage des Landes, zuwandte.

Diesem gewaltigen Herrscher verdankt zuvörderst der $18^1/_2$ M. lange und 90 F. breite, von Alexandria nach dem Rosettearm des Nils bei Atfeh führende und in den J. 1819—1820 erbaute überaus wichtige Mahmudiehkanal seinen Ursprung. Durch den Kanal erhielt nicht allein Alexandria einen Theil seiner alten kommerziellen Wichtigkeit wieder und erhob sich aus seinem tiefen Verfall, sondern es wurde dadurch auch für die übermeerische Ausfuhr der Landesprodukte ein bequemerer und sicherer Weg gewonnen, so wie dadurch noch dem Uebergreifen der Wüste in die fruchtbaren, aber verödeten Landstriche zwischen Alexandria und dem westlichen Nilarme Einhalt geschah. Im J. 1842, von wo ab körperliche und geistige Schwäche Mehemed Ali's Thatkraft zu lähmen begannen, waren bereits die Ufer des Nils in dessen ganzer Länge, um seine Wassermasse geregelt benutzen zu können, erhöht worden; überall wo es nöthig war, hatte man Dämme von $6^1/_4$ F. Höhe und fast 19 F. Breite gebaut, so daß die Länge dieser Werke 7 Millionen F. betrug. In 18 Provinzen waren nicht weniger als 29 Kanäle von 6,9 Millionen F. Länge entstanden und 355,000 Arbeiter nahmen damals alljährlich an der Ausführung dieser meist von französischen Ingenieuren geleiteten Werke Theil. Aber das bedeutendste von seinen Werken, und unzweifelhaft auch eins der bedeutendsten, das je von Menschenhänden unternommen worden ist, gelang Mehemed Ali nicht mehr zu Ende zu führen. Von der Absicht der Pharaonen ausgehend, die Benutzung des Nilwassers so zu regeln, daß man bei schwachem Steigen des Flusses eben solche Bewässerungen des Bodens erlangen könne, wie bei hohem, begann Mehemed Ali nach den Plänen und unter der anfänglichen Leitung des französischen Ingenieurs Linant, an der Stelle, wo sich der Nil spaltet, einen großen massiven Steindamm über den Arm von Rosette mit 21 Bogen von 30 F. Breite und einem großen Mittelbogen von 92 F. Breite, so wie einen gleichen Steindamm über den Damiettearm von 16 Bogen mit 30 F. Breite und wieder einem großen Mittelbogen bauen zu lassen. Die Mittelbogen beider Dämme sollten stets offen bleiben, die Seitenbogen bei niedrigem Wasserstande aber geschlossen werden, so daß hierdurch ein großer Theil des Nilwassers im Lande zurückgehalten werden konnte. Zugleich begann man die Grabung eines großen mit Schleusen versehenen Kanals in gerader Richtung quer durch das Delta. Der Damiettedamm war bereits im J. 1854 vollendet. In seiner letzten Regierungszeit stellte Mehemed Ali's unmittelbarer Nachfolger Abbas Pascha die Fortsetzung dieses mehr als 20 Jahre hindurch mit einem Aufwande von bereits über 30 Millionen

wodurch das Delta fortdauernd an kulturfähigem Boden verlor und verſumpfte, dadurch vermieden werden.

Wie ſehr für Aegypten überhaupt eine gehörige Benutzung des Nilwaſſers Bedürfniß iſt, ergiebt ſich am deutlichſten aus dem Anblicke des Landes nach dem verſchiedenen Stande des Stroms. Nicht mit Unrecht nannte deshalb der Feldherr Amru, der erſte arabiſche Eroberer Aegyptens, in ſeinem amtlichen Berichte an den Kalifen Omar Aegypten „ein ungeheures Staubfeld, das ſich hierauf in ein ſüßes Waſſermeer und endlich in ein Blumenbeet verwandelt.“ Vom März bis Juni iſt die Oberfläche des Landes wirklich nur eine dürre aſchgraue Wüſte voll Staub, und der Boden klafft dergeſtalt überall, daß ſogar das Reiſen dadurch erſchwert wird, die niedere Vegetation iſt dann völlig erſtorben und ſelbſt die Bäume entlauben ſich, während vom Juni bis Oktober ſtatt der Wüſte ein einziger Süßwaſſerſee erſcheint, durch welchen lange und ſchmale Dämme von Ort zu Ort ziehen. Verläßt der Nil Ende Oktober die durchweichten Fluren, ſo wird der Boden eiligſt beſtellt, indem es der künſtlichen Düngung und des tiefen Pflügens nicht bedarf, und der durchweichte Boden nur ganz leicht 3 Zoll tief zum Säen aufgeritzt wird. Raſch erſetzen nun grüne Getreidefelder die Waſſerflächen, und in wenigen Wochen gleicht das Land einem üppigen Garten.

Unter den zahlreichen Vorzügen Aegyptens ſind die überaus günſtigen klimatiſchen Verhältniſſe gleichfalls von nicht geringem Werthe. Der mittleren Temperatur nach gehört zwar der ſüdliche Theil des Landes in die Iſotherme zwiſchen 25—30° C. und iſt hiernach eine der heißeſten unter den außerhalb der Tropenzone liegenden Regionen der Erde, wo das Thermometer zuweilen auf 47—48, ja ſelbſt auf 60—70°, wie zu Aſſuan ſteigt, aber die Hitze wird im Nilthale erträglich durch die hier einen großen Theil der heißen Jahreszeit hindurch wehenden Nordwinde. Weit milder iſt Mittel-Aegypten, indem Cairo in die Iſotherme von 22°,4 C. fällt und am mildeſten endlich Unter-Aegypten, welches bereits der Iſotherme von 15°,5 C. angehört und in Folge der kühlenden Einwirkung der Seewinde ein Klima gleich den ſüdlichſten europäiſchen Landſtrichen auf der pyrenäiſchen Halbinſel, in Italien und Griechenland beſitzt. Im Ganzen gehört Aegypten zu den trockenſten Regionen der Erde, und vor Allem zeichnet ſich wieder Süd-Aegypten dadurch aus. Regenfälle ſind hier ſo ſelten, wie mit Ausnahme des unmittelbar anſtoßenden Nord-Nubien kaum in einem anderen Theile des afrikaniſchen Kontinents, während am Nord- und Oſtrande des Landes der Einfluß des Meeres auf atmoſphäriſche Niederſchläge ſich am ſchärfſten bemerkbar macht, am rothen Meere deshalb Regenfälle nicht ſelten ſind und im Delta ſogar eine dem europäiſchen Winter entſprechende regnige Zeitepoche eintritt. Durch die große Trockenheit der Atmoſphäre genießt aber Aegyptens Bevölkerung einer ſehr geſunden Konſtitution, indem die Miasmen, welche am Schluſſe der Ueberſchwemmungszeit in dem befeuchteten Boden ſich erzeugen, durch die dann kommenden Winde raſch zerſtört werden. Deshalb ſieht man viele alte Leute, und Greiſe von 100 und mehr Jahren gehören gar nicht zu den Seltenheiten. Von endemiſchen Krankheiten ſtand früher die Peſt obenan, aber auch ſie beſchränkte ihre Verheerungen auf Unter- und Mittel-Aegypten; und kann jetzt ſogar als ausgetilgt gelten, nachdem Mehemed Ali die Haupturſache ihrer Bildung durch energiſche Maßregeln zerſtört hat. Wechſelfieber, Stein, Ausſatz und beſonders die gefährlichen Augenübel ſind nun die gewöhnlichſten Krankheitsformen. In neuerer Zeit richtete nur die Cholera in Aegypten, wie überall, große Verheerungen an.

Eine große Produktenmannichfaltigkeit aus dem Gebiete der organiſchen oder anorganiſchen Natur beſitzt Aegypten nicht und namentlich hat im Nilthale und im Delta die ſpontane Flora der Kulturflora faſt völlig weichen müſſen, während in dem weiten Gebiete der Felswüſten die Beſchaffenheit und die Trockenheit des Bodens eine Vege-

tation meist fast unmöglich macht. Zu den nützlichsten und verbreitetsten hiesigen Gewächsen gehören Reis, der vorzüglich in den Sümpfen des Delta wächst, Weizen, Gerste, Bohnen in verschiedenen Gattungen und Arten, Dourah, Hirse ebenfalls in 6 Arten, Erbsen, Linsen, Klee, Sesam, Hanf, Lein, Mohn, Zwiebeln, Krapp, Zuckerrohr und Dattelpalmen, seit 32 Jahren auch die Baumwollenstaude. Natürliche Wälder besitzt das Land nirgends, und nur die Masse der aus dem südöstlichen Aegypten in den Gebrauch kommenden Holzkohlen spricht dafür, daß die Vegetation strauchartiger Akazien hier sehr ausgedehnt sein muß, so wie die großen und dichten Anpflanzungen der Dattelpalme an der Syouahoase im Westen, an der pelusischen Nilmündung bei Salehieh und längs dem Nil, namentlich bei Girge (Dschirdscheh), Denderah und Assuan schon ganz einen Waldcharakter annehmen.

Wie die Flora hat die Thierwelt im Wesentlichen ihren eigenthümlichen Charakter verloren und beschränkt sich mit Ausnahme unermeßlicher Massen von Wasservögeln, die auf den Lagunenseen längs dem Mittelmeere vorkommen, und der eben daselbst und im Nil in Fülle lebenden Fische, fast ganz auf Hausthiere, vorzüglich auf Pferde, früher von ausgezeichneter Race, Dromedare, Esel, Maulesel, Rinder, Büffel, letztere besonders in den Sumpfgegenden des Delta, Schafe in verschiedenen Arten, Hühner und Tauben. Kein Löwe brüllt jetzt mehr in der westlichen Wüste, kein Hippopotamus lebt mehr in den Fluthen des Nils, und selbst der heilige Ibis ist verschwunden. Nur das Krokodil findet sich noch häufig im klaren Nil. Aber am ärmsten ist das Land ungeachtet seines Felsenreichthums an nutzbaren Mineralien. Zu den wichtigsten derselben gehören Natron, das aus den 6 sogenannten Natronseen und in dem Landstriche im Osten vom Nil in großer Menge gewonnen wird, Schwefel, in neuerer Zeit in reichen Ablagerungen am rothen Meere gefunden, Natronalaun in der großen Oase, Topfstein und Alabaster. Die zunächst dem rothen Meere in Spuren nicht selten vorkommenden Erze sind bisher noch nicht benutzt worden.

Die Einwohnerzahl des Landes ist nicht genau bekannt, doch ist es sicher, daß sie im Laufe dieses Jahrhunderts in Folge der zahlreichen Kriege Mehemed Ali's und seines Druckes, der Viele zur Auswanderung veranlaßte, und in Folge der Verheerungen durch Pest und Cholera, namhaft abgenommen hat. So soll die Pest im Jahre 1835, dem letzten, wo sie heftig wüthete, allein in Caro 80,000 von den 300,000 Bewohnern hinweggerafft haben. Während man nämlich die Bevölkerung des Landes am Schlusse des vorigen Jahrhunderts sehr übereinstimmend noch wenigstens auf 4 Millionen Seelen, mit Ausnahme der in den Wüsten herumziehenden Nomadenstämme, schätzte, dürfte dieselbe jetzt kaum $2^1/_2$ Millionen, ja vielleicht nur noch 2 Millionen betragen. Sie ist theils rein arabischer Abkunft, wozu vorzugsweise die Wanderstämme in den Wüsten gehören, theils auch aus den uralten sedentären Eingebornen, den Kopten, die aber seit der Eroberung des Landes ganz ihre Nationalität, ihre Sprache und sonstigen Eigenthümlichkeiten verloren und sich sehr mit den Arabern vermischt haben, hervorgegangen; nur ein sehr kleiner Theil der Kopten, der vorzüglich in Ober-Aegypten lebt, etwa 150,000 der Zahl nach, ist unvermischt und der christlichen Religion treu geblieben.

Meerbusen ein ganz eigenthümliches, von den Kopten und Arabern völlig verschiedenes Hirtenvolk, die Ababdèh's, das in Hautfarbe, Körperbau, der ungeheuren Entwickelung des Haarwuchses und in seinen Sitten durchaus dem ostnubischen Nomadenvolk der Bischariba gleicht und mit ihm einerlei Abstammung zu sein scheint. Europäer, Türken, levantische Griechen, syrische Christen und Juden giebt es nur in verhältnißmäßig geringer Zahl; doch hat die Menge der Europäer seit 20 Jahren namhaft zugenommen und wächst fortdauernd, während die türkische Race, die nur als Beamte und Soldaten vorkommt und sich gewöhnlich nicht fortpflanzt, abnimmt.

Der Verfassung nach ist Aegypten ein ziemlich selbstständiges Paschalik des türkischen Reichs, mit eigenthümlichen Verhältnissen, welche durch den von England, Rußland, Preußen und Oestreich am 15. Juli 1840 zu London abgeschlossenen Vertrag und den Hattischerif des Großherrn vom 13. Februar 1841 geregelt wurden. Danach ist die Statthalterschaft des Landes der Familie Mehemed Ali's in der Weise garantirt, daß sie jedesmal das älteste männliche Glied der Familie gegen einen jährlichen festen Tribut von 1,133,000 spanischen Thalern inne hat. Nach den Bestimmungen der großherrlichen Verordnung soll der Inhalt des Hattischerif von Gülhanné in Aegypten Kraft haben, müssen alle Verträge der Pforte mit fremden Mächten zur Beachtung gelangen, die Abgaben im Namen des Großherrn erhoben und die Münzen nach Art und Gesetz der türkischen geprägt werden, endlich hat der Pascha das jedesmalige Viertel des Bruttoertrages der Abgaben an die türkischen Staatskassen abzuführen, während ihm die übrigen drei Viertel zur Deckung der Administrationskosten und zur Erhaltung des auf 18,000 Mann festgestellten Heeres überlassen sind*). Der jetzige Statthalter von Aegypten ist Said Pascha. Seine Einkünfte sind unbekannt, jedenfalls aber beträchtlich, da Mehemed Ali's schon im Jahre 1808 gefaßte Maßregel, sich zum unumschränkten Besitzer des Bodens von ganz Aegypten zu erklären, Seitens seiner beiden Nachfolger keine Abänderung erlitten hat. Ein neuerer deutscher Reisender, A. Ziegler, nennt sogar den Vicekönig von Aegypten einen der reichsten Fürsten der Welt, was nicht unglaublich erscheint, wenn man sich erinnert, welche ungeheure Summen Mehemed Ali aus seinem Monopolsystem gezogen hat, das erst durch Abbas Pascha, Saids Vorgänger, einige erleichternde Veränderungen erlitt. Vor etwa 15 Jahren veranschlagte man Mehemed Ali's Einkünfte auf 16—20 Millionen Thaler, während man 1792 die Einnahmen, freilich von Aegypten allein, ohne die heute dazu gehörenden Nebenländer, nur auf 1,470,000 Thaler schätzte. Trotz der Höhe der Abgaben für die

*) Aegypten, die Heimath einer uralten Kultur, dann unter den Ptolemäern eine Kolonie griechischer Bildung und Sittenverderbniß, nach seiner Vereinigung mit dem römischen Reich einer der frühesten Sitze des Christenthums, verfiel mit der Eroberung der Chalifen (638) bald dem Islam, der hier unter den Fatimiden und Saladdin sich zu hohem Glanz erhob. Seit dem 16. Jahrhundert eine türkische Provinz und in tiefe Rohheit zurückgesunken, hat dieses Land die Aufmerksamkeit Europas zuerst wieder auf sich gelenkt, als Napoleon den mißglückten Versuch machte, hier einen Angriffspunkt gegen die eng-

verarmten niederen Bewohner sind dieselben in den letzten Jahren noch erhöht worden. Nachdem Abbas Pascha z. B. die Kopfsteuer in der ersten Epoche seiner Regierung bedeutend ermäßigt hatte, schraubte er sie später wieder hinauf. Die Einnahmen fließen vorzugsweise aus den Bodenprodukten, welche die Bauern (Fellahs) auf den ihnen zur Kultur angewiesenen Feldern bauen und meist nach der Ernte in die Regierungsmagazine abliefern müssen. Bei der Ablieferung erhält der Bauer eine bestimmte, aber äußerst geringe Vergütung auf die verschiedenen Erträge der Ernte und außerdem gegen Verrechnung die zur Bestellung nöthigen Thiere und Werkzeuge nach einem in anderen Theilen von Afrika, namentlich in Abessinien, auf Privatbesitzungen üblichen Systeme. Durch dasselbe wurde die ganze ackerbauende Bevölkerung des Landes aus freien Eigenthümern in Tagelöhner verwandelt. Doch kann der Fellah ein Drittel des ihm angewiesenen Landes nach Belieben, nur nicht mit den monopolisirten Kulturpflanzen, behufs seiner und seiner Familie Unterhalt bestellen, wofür er eine Grundsteuer, Miry, zu entrichten hat; außerdem besteht eine zum Miry hinzutretende sehr drückende Steuer von den Dattelpalmen, die früher im Mittel nur $1^1/_2$ Piaster betrug, jetzt aber auf 2 Piaster (12 Kreuzer) sich beläuft, ferner eine Abgabe von jedem zum Bewässern der Felder dienenden Rade und eine Personalsteuer für jedes männliche Glied der Familie von 22 Piastern (2 Gulden 12 Kreuzer). Demnächst ziehen die Kassen des Pascha reichliche Einkünfte von der Pacht der Fischerei in den Lagunenseen zunächst der Küste des Mittelmeeres, namentlich dem Burlos- und Menzalehsee, dem Verkaufe von Schlachtvieh, dessen Häute der Regierung abgeliefert werden müssen, der Verpachtung der Natrongewinnung aus den Natronseen, den Zöllen von see- und landwärts eingehenden Waaren, den Abgaben, welche die Nilbarken zu zahlen haben, von der Beförderung der Passagiere zwischen Cairo und Suez und zahlreichen andern Steuern geringerer Art. Ueber das Spezielle der Finanzverwaltung des Landes ist in neuerer Zeit nichts bekannt worden.

Das von Mehemed Ali geschaffene Heer hat seine europäischen Formen unter den beiden letzten Verwaltungen beibehalten und sich in dem eben beendigten orientalischen Kriege durch ausgezeichnete Tapferkeit ruhmvoll bewährt, wie denn überhaupt der ägyptische Araber durch seine Körperkraft, Ausdauer, Gewandtheit, Nüchternheit, seine Gewöhnung an Gehorsam und seine Unerschrockenheit in Gefahren treffliche Elemente zum Soldatendienst besitzt. Es besteht gegenwärtig in einer Stärke von 21,500 Mann und zählt in vier Regimentern zu 3000 Mann und einem Schützenbataillon von 1000 Mann 13,000 Mann Infanterie, dann 3500 Kavalleristen, die Uhlanen sind, 1500 Artilleristen und 3000 Mann Genietruppen in zwei Bataillonen. Außerdem besteht ein reguläres, aus Negern gebildetes Truppencorps in Nubien und Kordofan, so wie auch der Pascha stets einige Haufen irregulärer Truppen in seinem Solde hat. Es sind dies theils Albanesen, die als Fußvolk dienen, theils Beduinen aus den westlichen Landstrichen, welche als Reiterei dem Corps in Nubien und Kordofan beigegeben sind. Die irreguläre Scheggiahreiterei in Nubien ist seit einigen Jahren aufgelöst worden. Aber die auch von Mehemed Ali's schöpferischer Thätigkeit mit ungeheurem Kostenaufwande hervorgerufene Kriegsflotte war, als den Kräften des Landes unangemessen, in

der Bevölkerung erforderlich ist, und daß deshalb große Massen der gewonnenen Produkte ausgeführt werden können, was früher nicht der Fall war. Einige neuere Kulturen begannen erst durch Mehemed Ali's Fürsorge. Außer den obengenannten uralten Produkten des ägytischen Ackerbaues, die von der trefflichsten Beschaffenheit sind und jetzt noch die Hauptmasse der Bodenerzeugnisse bilden, liefert das Land gegenwärtig noch auch höchst bedeutende Quantitäten von Baumwolle und Indigo, deren Anbau mit der Seidenkultur durch Mehemed Ali eingeführt wurde. Nächst dem haben die Zuckerrohrpflanzungen, die sich schon im Mittelalter in großer Menge in Aegypten vorfanden, später aber vernachlässigt wurden, in neuerer Zeit wieder große Ausdehnung gewonnen und ihr Erzeugniß ist so gut, daß das Land mit diesem Produkt vollständig versorgt wird.

Bei der ungemein günstigen kommerziellen Lage Aegyptens, fast an der Schwelle dreier Welttheile, an dem Rande zweier Meere, im Besitz eines der größten Ströme der Erde, der ohne das mindeste Hinderniß zu jeder Jahreszeit bis zu der äußersten Südgrenze des Landes befahren werden kann und jenseits derselben bis tief in das Innere des Kontinents führt, begünstigt endlich durch die Fülle der Erträge seiner Bodenkultur, wodurch das Land einst Rom und dann, wie noch heute, Constantinopel ernährte, darf man sich nicht wundern, daß unter den jetzigen geordneteren Zuständen und dem wachsenden Zuflusse thätiger Europäer der hiesige Handel in unaufhörlicher Zunahme begriffen ist. Ist auch der Hauptzweig desselben der Export von Landesprodukten, so nimmt die Ausfuhr von Gegenständen, welche die Binnenländer des Kontinents liefern und unter denen Gummi, Elfenbein, Sennesblätter, Wachs und Straußfedern die bedeutendsten sind, doch auch keine geringe Stelle in dem Verkehr mit dem Auslande ein, so wie umgekehrt das Land als ein großes Magazin gelten kann, von wo aus ein bedeutender Theil Zentral-Afrika's und Arabiens sich mit europäischen und andern Waaren versorgt. Besonders durch die Einrichtung der Dampfschifffahrt im Mittelmeere nach Marseille, Triest, Smyrna, Constantinopel und Algier, dann im rothen und indischen Meere hat der überseeische Verkehr Aegyptens in den letzten Jahren einen ganz erstaunlichen Aufschwung gewonnen. Denn während im Jahre 1836 von Alexandria aus noch für etwa $14^1/_2$ Millionen Preuß. Thaler Waaren seewärts exportirt wurden, betrug der Werth der Ausfuhr im Jahre 1853 schon nicht weniger als 23 Millionen Thaler, von denen Getreide und Hülsenfrüchte mit der Hälfte Antheil nahmen. Demnächst folgten Baumwolle, wovon 477,900 Zentner, die mit 7—$13^1/_2$ Talari ($1^1/_3$ Preuß. Thaler) nach der Qualität bezahlt wurden, ausgingen. Von dem kommerziellen Aufschwunge Aegyptens hat Alexandria unter allen Städten des Landes die reichsten Früchte davongetragen. Denn während die Bevölkerung dieses Orts am Schlusse des vorigen Jahrhunderts nur etwa 8—12,000 Seelen betrug (zur Ptolemäer und römischen Zeit gegen 600,000), war sie im Jahre 1852 wieder auf 60,000 gestiegen, und die Zahl der ein- und auslaufenden Schiffe, welche im Jahre 1836 sich schon auf 2382 belief, ist so groß

Afghanistan und Beludschestan.

Afghanistan, d. i. das Land der Afghanen, ethnographisch ziemlich bestimmt, ist politisch ein sehr veränderlicher Begriff, da die Herrschaft dieses Volkes sich zu verschiedenen Zeiten mehr oder minder weit erstreckt und das Gebiet desselben zumal in der neuesten Zeit vielfache Veränderungen erfahren hat. Irwin begrenzt Afghanistan im N. durch die Berge, die es von Kaschgar und Badakschan und weiter im N. W. von Turkestan trennen, im S. durch die Wüsten und Beludschestan, im O. durch den Indus, bei seinem Durchbruche durch das Gebirge, im W. durch das persische Khorasan, 29—35° N. Br., 62—73° O. L. v. Gr. Beludschestan rechnet er von Afghanistan im N. u. Sejestan im N. W. bis zum Meere im S., und von Sinde im O. bis zur persischen Provinz Kirman im W. 25—31° N. Br., 60—70° O. L. Andere rechnen Afghanistan nach Walckers Karte von 28° 50′ bis 36° 30′ und 62° bis 72° 30′ O. L., 660 engl. M. von O. nach W., 500 von N. nach S., 225,000 engl. Q.-M. Berghaus schätzt den Flächenraum von Afghanistan auf 10,000 d. Q.-M., den von Herat auf 13,000, von Kelat mit Mekran (Beludschestan) auf 7000 d. Q.-M. Ersteres begreift dann aber die unterworfenen Stämme der Huzarahs und Aimaks, und Peschawer, das jetzt den Engländern gehört.

Afghanistan ist ein hohes Bergland, das nach Süden vom Hindukusch zum Kabulflusse, nach Osten im Kabulgebiet zum Indus, nach Westen im Helmundgebiete zum Sumpf von Hamun in Sejestan abfällt. Mehrere Pässe führen von Indien nach Afghanistan, die auch politisch wichtig sind. Der Hauptpaß im N., der Khyber-Paß, geht gewunden nordwestlich nach Hawelok meist durch Schieferfelsen längs dem Bette eines Waldbaches, bei Ali-Musjid bloß im Flußbette, die Felsen umher in einem Winkel von 70—80°, 6—7, ja 10—1200′ ansteigend. Die Höhe des Passes ist 3373′, 2300 über Peschawer. Weiter südlich sind der Bolanpaß, der von der Ebene von Kutsch-Gundawa, 742′ hoch, durch die Khurkiki-Berge, die das Tafelland Kelat mit den Halabergen verbinden, zum Gipfel 5793′ hinaufführt; dann der Mulapaß, der längs dem gleichnamigen Flusse von Kotri, in der genannten Ebene, auf Umwegen auf die Höhe von Kelat führt (Angira 5250′ hoch).

Für ein so großes Land hat Afghanistan wenig Flüsse, keinen nach Elphinstone, der nicht den größten Theil des Jahres durchwatbar wäre, meist nur Waldbäche, die mit großer Kraft von den Bergen herabstürzen und dann verrinnen; nur den Reisenden hinderlich, für den Ackerbau manche fast verbraucht. Im N. O. ergießen sich alle in den Kabul, den einzigen großen Zustrom des Indus von W., an der andern Seite fließen sie, wie der Helmund, Furrah, nach S. W. in den Hamun (Zerahsee), nur der Herirud an der N. W. Grenze geht durch den Paropamisus nach N.; die kleinen Flüsse Beludschestans nach S. Vier Fünftheile von Afghanistan sind Felsen und Berge, dazwischen gut bewässerte Thäler, sehr fruchtbar und malerisch schön. An manchen Stellen hohe Tafelländer, kalt und öde, kaum den Heerden eine dürftige Weide ge-

dem Indiens. Tabak baut man viel für den inneren Bedarf, Mohn viel in Kandahar, die Seidenzucht ist unbedeutend. Wilde Thiere scheinen nicht in großer Anzahl vorhanden; von Hausthieren werden viele Pferde gezogen, Kameele häufig gebraucht, Ochsen ziehen den Pflug; die Hirtenstämme halten Schafe mit Fettschwänzen. Die Thiere Beludschestans bieten nichts Besonderes, die Hausthiere sind dieselben, wie in Afghanistan.

Bevölkerung. Elphinstone rechnet in dem damals freilich noch viel umfangreicheren Afghanistan mit Inbegriff Beludschestans, Kaschmirs u. s. w. 10 Millionen Einwohner, nämlich:

Afghanen,	Beludschen,	Tataren,	Tadjiks,	Inder,	versch. Stämme
4,300,000	1,000,000	1,000,200	1,500,000	2,500,000	300,000

Thornton rechnet nur 5,120,000 E., darunter die Tadjiks, Hindkis, Hindus, Kuzilbaschen $1^1/_2$ Mill.; die Huzarahs und Aimaks 200,000; aber alle diese Angaben sind höchst unsicher. Wilson und Lassen meinen, daß die Einwohner um Kabul zu Alexanders Zeit arische Inder gewesen. Diesen folgten die Indoscythen im 4. Jahrhunderte nach Chr., dann stand das Land unter den Sassaniden bis zur muhammedanischen Eroberung, obwohl diese auch noch Hindu unter einheimischen Fürsten fand; nach der Zeit herrschten Afghanen. Elphinstone und Malcolm betrachten als die ältesten Ureinwohner die Tadjiks. Sie haben überall feste Wohnungen, treiben Ackerbau und Handel; in West-Afghanistan besitzen sie noch einiges Land, sonst sind die herrschenden Afghanen überall die Grundbesitzer, deren Gut sie als Pächter anbauen. Sie leben auf dem Lande in besonderen Dörfern unter Kudkhodas, vom Volke mit einiger Rücksicht auf erbliche Nachfolge gewählten, vom König bestätigten Vorstehern, die die Abgaben einsammeln, die Miliz berufen und kleine Streitigkeiten schlichten. Von den Afghanen werden sie als eine untergeordnete Klasse, doch nicht mit Uebermuth und Verachtung behandelt; eheliche Verbindungen zwischen Angehörigen der beiden Stämme sind nicht selten. Auch stellen die Tadjiks ihr Kontingent zum Heere und zur Miliz. Während sie die Hauptbevölkerung in den großen Städten Kabul, Kandahar u. s. w. bilden, findet man in den wilden Gegenden der Huzareh, Gildjis, Kaukers kaum einen. In den abgesonderten, unzugänglichen Thälern des Berglandes Nijrow, Punjschir und Ghorebund leben nach Elphinstone an 40,000 Familien fast unabhängig unter kleinen Häuptlingen, kriegerisch und in ewige Fehden verwickelt. Nicht selten bringt der Mann 2, 3 Jahre in einem Thurme, wie eingemauert zu; aus Furcht vor der Rache des Feindes wagt er nicht auszureiten, oder auf die Jagd zu gehen, ohne einen Theil des Klans. Ihre Sprache ist ursprünglich persisch. — Hindkis nennt man die Abkömmlinge von Hindu mit einer Beimischung von Ostafghanen, die Ansehen und Sitten der ersteren behalten haben. Sie sind die Hats, die muhammedanischen Bauern des Pendjab und die Hauptbevölkerung von Beludschestan. Sie werden schlechter behandelt, als die Tadjiks. Ihre Sprache ist eine Art Hindustani, dem Pendjabi ähnlich. Eigentliche Hindu, wie die Banianen, sind in ganz Afghanistan verbreitet. In den Städten sind es Kaufleute, Bankiers, Mäkler, Goldschmiede, Kornhändler. Einige kleiden sich noch in die Hindutracht, aber meist nähern sie sich den Landesbewohnern, haben manche indische Vorurtheile abgelegt und waschen sich nicht nach jeder Berührung mit dem Muhammedaner. Sie sind furchtsam, ränkevoll, sparsam,

obwohl unter sich noch verbunden, dann Mongolen, Kurden, Armeniern, Abessiniern — als Sklaven hierher gebracht, — Kalmuken, — aus Balkh von Timur herüberpflanzt — und Juden, sind besonders noch die Hazarahs und Aimaks hervorzuheben, auf einem Gebiete von 300 e. M. L., 200 Br. Sie sprechen zwar persisch, ihren Gesichtszügen nach hielt sie aber Elphinstone für Tataren, nach Wood gleichen sie den Kirgisen von Pamer, Moorcroft fand sie dagegen mehr den Tibetanern, Nepalesen und Mugs ähnlich. Ursprünglich Ein Volk sind die Aimaks jetzt strenge Sunniten, die Hazarahs Schiiten. Die ersteren zerfallen in 4 Stämme, unter unabhängigen, in festen Burgen wohnenden Häuptlingen, die Soldtruppen halten, Abgaben erheben u. s. w. Sie leben meist in tatarischen Zelten, hauptsächlich mit Schaf- und Pferdezucht beschäftigt. Die Hazarahs dagegen bauen Häuser mit Strohdächern, halb in die Erde versenkt. Bei 6 Monaten Schnee reift nur wenig Korn in den kurzen Sommern; sie treiben daher meist Viehzucht. Jedes Dorf hat einen Vorstand und ein bis zwei Weißbärte, jeder Stamm einen Sultan mit unbeschränkter Gewalt; einige, wie die Gurri, haben eine demokratische Verfassung. Die Frauen leben nicht abgesondert; die Stämme, ohne Verbindung, sind in beständigem Streite mit einander und mit den Aimaks. Elphinstone rechnete 300 bis 350,000 S. Burnes 66,900 Familien, Wood nur 150,000 S. Geld kennen sie nicht, Schafe dienen als Tauschmittel.

Das herrschende Volk der Afghanen, (Paschtun, Pochtun in ihrer eignen Sprache, Patanen in Indien, Afghanen von den Persern genannt), in England, nach einer längst widerlegten Meinung noch oft von den Juden abgeleitet, gehören ihrer Sprache nach zum persischen Stamme, Lassen sieht darin die *Πάκτυες* des Herodot. Ihre Sprache ist dem alten Zend und Pehlevi verwandt; die Wörter, die auf Religion, Regierung und Wissenschaft sich beziehen, sind jedoch meist arabisch und persisch. Alle wissenschaftlichen Werke werden persisch geschrieben, man ist mit der persischen Literatur vertraut; kein in der Landessprache geschriebenes Werk scheint über die letzten 3 Jahrhunderte hinauszureichen. Die Schrift ist die arabische mit Hinzufügung einiger Zeichen.

Die frühere Geschichte des Volkes ist trotz Dorns u. a. Bemühungen noch vielfach dunkel. Ferischta erwähnt der Afghanen zuerst 681 n. Chr. und setzt sie im 9. Jahrhunderte in Ghur in Nord-Afghanistan. Afghanische Reiterschaaren bildeten und zerstörten das Reich der Ghaznewiden; patanische Dynastien nahmen zweimal Besitz vom Throne von Delhi, den ihnen erst die Schlacht bei Paniput 1525 für immer entriß. Während die Nachfolger Abbas des Großen von Persien († 1628) mit den mongolischen Kaisern in Delhi um den Besitz Afghanistans kämpften, machten sie sich unabhängig, und drangen bis Ispahan vor, wo 1722 eine Afghanen-Dynastie auf kurze Zeit die Herrschaft über Persien behauptete. Nadir Schah aus Khorasan besiegte sie 1731. Nach seiner Ermordung 1747 gründete Achmed Schah Abdalli, aus dem Stamme der Durani, das mächtige Afghanen-Reich; er herrschte von Khorasan im W. bis Sirhind im O. und vom Oxus im N. bis zum Meere im S. Aber unter seinen Nachfolgern zerfiel das Reich bald. Achmeds Enkel, Mahmud, der sich nach vieljährigen inneren

blieb im Besitz des Landes, obwohl fortwährend von den Engländern beunruhigt *). Aber auch dieser unsichere Besitz umfaßt bei weitem nicht mehr das ausgedehnte Gebiet des von Achmed gegründeten Reiches. Kaschmir, seit 1752 den Afghanen unterthan, wurde i. J. 1819, Peschawer 10 Jahre später von den Seikhs unter Rundjit Singh erobert. Ersteres bildet seit 1845 einen besondereu Staat unter englischem Einfluß, letzteres seit 1849 eine unmittelbaren Bestandtheil des indobrittischen Reiches. Auch Balkh im Norden machte sich (1825) unabhängig und zuletzt wurde Herat dem persischen Reiche einverleibt (1852).

Die Afghanen sind schön gewachsen, mit langem Gesicht, lebhaftem Blicke, meist schwarzen Haaren, einfach, offen in ihrem Benehmen, freimüthig, tapfer und kühn, ohne Rohheit. Die Ostafghanen dunkelbraun, feiner organisirt, den Hindus näher stehend, die Westafghanen olivenfarbig, plumper, markirter, den Persern auch in Sitte, Kleidung und Sprache ähnlicher. Den Europäer, der aus Indien kommt, erinnern das kältere Klima, die Tracht aus dunklen Wollkleidern, die kräftigen Formen und europäischen Gesichtszüge, der Unternehmungsgeist, die Gastfreundschaft, Mäßigkeit und vor Allem die Energie und Unabhängigkeit des Charakters an seine Heimath. Während in Indien das Volk für durchaus nichts gilt und alle Bewegung von der Regierung und ihren Agenten ausgeht, wird hier die Kontrole einer Regierung kaum verspürt; Jedermann folgt unbeschränkt und ungelenkt seiner Neigung. Unter der stürmischen Unabhängigkeit dieses Lebens vermißt man die Vortheile einer entwickelten Staatsordnung, die Ruhe Indiens, auch manche Produkte indischer Kunst und manchen Luxus, doch sagt es dem Europäer, namentlich dem freien Britten, im Ganzen mehr zu, als das Wesen der unterwürfigen Hindu.

Sklaven giebt es viele, meist geraubte Kafirs, aber im Hausdienste können sie Eigenthum besitzen. — Unter den Bewohnern der Städte sind wenige Afghanen; kein Afghane treibt ein Gewerb, er verschmäht das Handwerk und Krämergeschäft, wie die normännischen Eroberer und überläßt es den Tadjiks. Man zählt 32 Gewerbe, jedes unter einem Vorstande (Kudkhoda), der alle Verhandlungen mit der Regierung führt.

Die Verfassung der Afghanen erinnert an die der alten Perser und Deutschen. Sie kennen nur Stämme (Uluß), mit abgesonderten Gebieten unter einem Khan, der aus den ältesten Familien des Uluß, meist vom Könige, in einigen Stämmen vom Volke, wohl mit Rücksicht auf Erstgeburt, aber mehr nach Alter, Erfahrung und Charakter gewählt wird. Jede Unterabtheilung hat ein, immer vom Volke aus den ältesten Familien gewähltes Haupt. Bei der Unsicherheit der Nachfolge sind aber Parteiungen, Streitigkeiten und Bürgerkriege häufig. Innerhalb der Abtheilungen bestehen wieder engere, bis zu dem Verband weniger Familien herabreichende Gliederungen mit ihren Vorständen. Der Khan führt die innere Regierung in den Stämmen unter Mitwirkung eines aus den Häuptern der Abtheilungen (Dschirgas) gebildeten Rathes; unbedeutende Sachen entscheidet er allein, bei wichtigern befragt er den Rath oder den ganzen Stamm. Er erhebt Kopfsteuern von den Ungläubigen und Durchgangszölle von den Kaufmannswaaren.

Dies ist die regelmäßige Organisation, mit der aber die Wirklichkeit oft nicht über-

der vor 40 Jahren schrieb, über die Erblichkeit der Krone, die Beamtung, die Eintheilung der Provinzen u. s. w. sagt.

Neben dem allgemeinen muhammedanischen Gesetz galt ein altes rohes Gewohnheitsrecht (Puschtunwalle), auch noch Selbsthilfe, obwohl die Mullahs dagegen eiferten und die Regierung sie verbot. Ueber kleine Vergehen urtheilte die Dschirga des Dorfes, über Kriminalsachen der Khan mit seiner Dschirga unter Assistenz des Mullah, und in der Hauptstadt der König selbst. In Zivilsachen konnte der Gläubiger sich durch Pfändung an den Pferden oder Rindern seines Schuldners Recht schaffen; in neuerer Zeit aber pflegt man sich an den Kadi zu wenden, den der König auf Empfehlung des Imam anstellt. Neben dem Bezug eines kleinen Gehaltes aus dem Schatze sind diese Beamten hauptsächlich auf Gebühren angewiesen, daher auch Bestechung häufig. Die Polizei in den Städten verwaltet der Sirdar; der Darogha sieht auf Maß und Gewicht, bestimmt die Preise auf dem Bazar u. s. w.; der Motesib, immer ein Mullah, der 2—3mal jährlich das Land bereist, überwacht die Beobachtung des muhammedanischen Gesetzes, straft die Weintrinker u. s. w. Mit seinem breiten ledernen Gürtel kann er 40 Hiebe austheilen und die Uebertreter des Gesetzes verkehrt auf einem Esel oder Kameele sitzend, das Gesicht dem Schwanze zugekehrt, durch die Stadt führen.

Das Heer bestand aus dem Aufgebote der Stämme. Ahmed Schah wies den Dunanis grundsteuerfreies Land (Tikul) an; dafür hatten sie 12,000 M., jeder Klan ein eigenes Korps (Duste) unter seinem gewöhnlichen Chef, zu stellen. Drei Monate im aktiven Dienst, erhielten sie 10 L., mit dem Lande zu 40 L. jährlich gerechnet. Daneben hatte er auch fremde Tadjiks, Perser, Kuzilbaschen u. A. im Sold. Bei besonderen Anlässen wurde die Miliz, $^1/_{10}$ der Bevölkerung, aufgerufen, und im äußersten Fall kam das allgemeine Aufgebot hinzu.

Die Waffen sind das persische, oder bei den Ost-Afghanern das indische Schwert, Luntenflinten, Speere und Schilde. Neuere Nachrichten über die Stärke der Truppenmacht fehlen. Masson schätzte das Heer von Dost-Mohammed in Kabul auf 50,000 M. Infanterie, und 12—13,000 Pferde.

Oeffentliche Einkünfte rechnete Elphinstone im Ganzen drei Crore Rupis (3,000,000 L.), wovon aber die Hälfte den Vasallenfürsten zufiel; die Hälfte des Restes wurde für Kriegsdienste angewiesen; einen andern Theil empfingen die Beamten, die Mullahs, Seyids, Derwische und wohlthätige Anstalten, so daß dem König für seinen Hofhalt nur etwa 9 Millionen Rupis (à 20 Sgr.) blieben. Indeß gehen die Berechnungen der Schriftsteller weit auseinander. Die Hauptabgabe war eine Grundsteuer, meist vom Hakim gepachtet; dazu kamen Stadt- und andere Zölle, der Ertrag der königlichen Domänen, Geldstrafen, Ueberschuß der Münze, die Aversionalzahlungen einzelner Stämme für Truppenstellung.

Religion. Die Afghanen sind Sunniten, die die Schiiten bitterer hassen, als die ungläubigen Hindus, sonst tolerant. Die Hindu dürfen im Lande ihre Religion

Seelenwanderung angenommen haben und dabei eine Offenbarung Gottes in der Person ihres Stifters Bajazid Anzari (16. Jahrh.) annehmen, alle Ungläubigen als todt, und deren Güter als den Gläubigen verfallen betrachten, sollen nach Leyden nur noch wenige in Peschawer und Ober-Bunguſch leben.

Die ehelichen Verhältniſſe sind die bei den Völkern muhammedaniſchen Glaubens gewöhnlichen; die Frau wird gekauft, der Preis richtet ſich nach dem Vermögen. Im W. heirathet der Mann in voller Kraft erſt im 20. Jahre, das Mädchen im 15. und 16., bei den Ghildjis noch ſpäter; bei den Oſt-Afghanen der Mann im 15., das Mädchen im 12. Jahr. Die Frauen der höheren Stände leben abgeſchloſſen; ſie lernen Leſen, Schreiben gilt aber für unſchicklich. Die Frau des Landbewohners geht unverſchleiert und arbeitet mit dem Mann außer dem Hauſe.

Unterricht. Alle Afghanen werden in ihrer Jugend zum Mullah geſandt; die Reichen halten einen als Hauslehrer; jedes Dorf hat ſeinen Schulmeiſter, dem etwas Land angewieſen und eine kleine Gabe von den Schülern gereicht wird. In Städten ſind regelmäßige Schulen, ausſchließlich vom Schulgeld erhalten, deſſen Betrag ſich in Peſchawer nach dem Vermögen des Vaters richtete. Der Schüler lernt die üblichen Gebete, Stellen aus dem Koran, die Pflichten der Moslim, die Zeremonien ihrer Religion, zum Theil den Koran arabiſch leſen, aber ohne Verſtändniß der Sprache. Von den Angehörigen der unteren Klaſſen kann nach Elphinſtone etwa ein Viertheil die eigene Sprache leſen. Wohlhabende leſen die perſiſchen Klaſſiker und treiben arabiſche Grammatik; angehende Mullahs Logik, Theologie, Geſetzkunde; die höher Strebenden auch Ethik, Metaphyſik, Phyſik, Geſchichte, Dichtkunſt, Medizin.

Der Grund und Boden iſt im Ganzen ziemlich gleichmäßig vertheilt und ſcheint urſprünglich unter den Stämmen Gemeingut geweſen zu ſein. Der Werth des Landes iſt nach Strachey das 9—12fache eines Jahresertrags. Eigene Bewirthſchaftung iſt die Regel; ſeltener kommt Verpachtung vor. Die arbeitende Klaſſe ſteht ſich weit beſſer, als in Indien; in den Städten erhielt der Arbeiter nach Elphinſtone 100 Denare täglich (4 Pence 1 Halfpenny) mit Eſſen, in Kandahar 6 P. 1 Hp. bis 7 P. (3 Schauhi = 12 Denare), auf dem Lande halb ſo viel. Für 1 Schauhi bekommt der ſtädtiſche Arbeiter 5 Pfd. Weizenmehl.

Die Felder werden von den Strömen aus, oder wie in Perſien durch unterirdiſche Kanäle (Kahriz), ſeltener mittels des perſiſchen Waſſerrades bewäſſert. Man mahlt mit Windmühlen, deren Segel im Innern des Gebäudes angebracht ſind; eine Oeffnung läßt den Wind ein. Die Waſſermühlen ſind eigenthümlich konſtruirt, wie auf den Shetland-Inſeln; das Volk hilft ſich mit Handmühlen. Bis Jelalabad und Lughman hat man die 2 Ernten Indiens: die Rubbi, im Oktober geſäet, im Frühling geerntet, begreift meiſt Produkte des kälteren, die Khurifernte, die vor dem Regen geſäet und im Herbſt geerntet wird, Früchte eines heißeren Klimas.

Die Induſtrie iſt im Ganzen gering, obwohl die afghaniſche Wolle noch einmal ein bedeutender Handelsartikel werden kann. Aus der feineren Ziegen- und Schafwolle fabrizirt man in Kandahar und Kabul Shawls u. dgl. Die Fabrikation iſt aber, mit rohen Werkzeugen betrieben, äußerſt zeitraubend und liefert ein Produkt, das bei ſehr hohen Preiſen (bis 100 L.) doch hinter den Fabrikaten von Kaſchmir zurückſteht. Etwas

Die Richtung des auswärtigen Handels geht östlich durch den Khyber-, Gomul- und Bolan-Paß nach Indien und indirekt nach Großbrittanien, dann nordwestlich nach Zentral-Asien und Rußland, wo die Pässe über den Hindukusch und nach Bamian große Schwierigkeiten entgegenstellen. Der Kuschanpaß, 15,000′ hoch, eng, felsig, uneben mit einer Steigung von 200′ auf die engl. Meile, ist oben für Lastthiere ungangbar, daher der Transport nur auf Menschenrücken möglich. Die Bamianstraße im NW. führt 100 engl. M. über Bergreihen von 8—13,000′ Höhe. Die Karawanenstraße nach Herat geht über die Huzarahgebirge, südlich eine durch Kelat und Somiani nach dem indischen Ozean. Burnes schätzte 1838 die Einfuhr brittischer Waaren in Kabul auf 478,000 R., die der indischen auf 933,000 R. Den Handel führen nomadisirende Stämme, besonders die Lohanis, wohl 100,000 Personen mit 24,000 Kameelen. —

Beludschestan wird nach Pottinger von zwei ganz verschiedenen Volksstämmen bewohnt, den Beludschen in N. und W., und den Brahuis im rauhesten Osten. Die Sprache der letzteren gehört nach Lassen zu den Dekhanischen. In Kutsch-Gundawa sind das Hauptvolk die Jats, in Lus die Lumris. Lus hat seine eigenen erblichen Fürsten, Mekran ist wie unabhängig unter zahlreichen kleinen Häuptlingen; die Provinzen Kelat, Sarawan, Jhalawan, Kutsch-Gundawa hingen vom Khan von Kelat ab. Die Einwohnerzahl beträgt hier nach Elphinstone über 1 Million, offenbar richtiger nach Masson nur 450,000 Seelen, darunter 50,000 Städtebewohner. Die Einkünfte des Khan belaufen sich nicht über 3 Lakh R. Die des Jam von Lus werden von den verschiedenen Schriftstellern auf 25—45,000 R. geschätzt. Der Gesammtwerth des Handels ist 5 Lakh R. — Wir übergehen Herat, das jetzt zu Persien, und Peschawer, das zu Britisch-Indien gehört.

Literatur: Hauptwerk über Afghanistan ist M. Elphinstone an account of Cabul (London 1815); deutsch in Bertuchs's neuer Bibliothek der Reisen 2. Hälfte B. 9 u. 10. A. Burnes, Cabul (London 1842), dessen Travels to Bokhara (London 1834, 3 Bde.); deutsch in Bertuchs Bibliothek Bd. 64 und 65. G. T. Vigne Personal narrative of a visit to Ghuznee (London 1841). Irvin Mem. in As. J. of Bengal T. 8 und 9. Ueber Beludschestan: H. Pottinger's Travels in Beloodchistan and Sinde (London 1816). Deutsch in Bertuchs Bibliothek 2. Hälfte Bd. 12. C. Masson Narrative of a journey to Kalat (London 1843). Ueber beide Länder: Dessen Narrative of various journeys in Balochistan, Afghanistan etc. 1826—38. (London 1842. 3 Bde.) und E. Thornton A gazeteer of the countries adjacent to India on the north-west (London 1844, 2 Bde.) S. ferner Mohan Lal Life of the Amir Dost Mohamed Khan of Kabul (London 1846 2 Bde.) und Dr. J. H. Plaths Asien (Leipzig 1856 ff.). In letzterem Werk ist auch die Literatur, namentlich über den englischen Krieg, vollständig verzeichnet. Plath.

Afrika.

Afrika, seiner Größe nach der dritte unter den fünf festen Haupttheilen des Erdkörpers, besteht im Wesentlichen aus einer großen, fast überall vom Meere umspülten und einzig durch die verhältnißmäßig schmale Landzunge von Suez mit der alten Welt und speziell mit Asien zusammenhängenden Landmasse, da die dazu gehörenden Inseln gering an Zahl und mit Ausnahme Madagaskars auch von geringem Flächeninhalte sind. Das Festland hat seine größte Ausdehnung von Norden nach Süden, eine etwas geringere von Westen nach Osten, indem jene ungefähr 72 Breiten-

grade, diese etwa 69 Längengrade beträgt. So erstreckt sich die afrikanische Landmasse zu beiden Seiten des Aequators fast gleich weit nach Norden und Süden, wogegen sie gänzlich östlich vom 0° Meridian liegt. Selbst von den afrikanischen Inseln finden sich nur wenige, wie die Azoren, die beiden kleinen kanarischen Inseln Ferro und Gomera und der Archipel des grünen Vorgebirges westlich von diesem Meridian. Halbirt aber fast der Aequator die Längenaxe des Festlandes, so ist doch die kontinentale Masse des letzten nicht gleichmäßig zu beiden Seiten des Aequators vertheilt, indem dieser auf seiner Nordseite viel mehr Landmasse, als auf der Südseite hat. Nimmt man nämlich nach einer der zuverlässigsten Berechnungen den Flächeninhalt des Festlandes zu 534,269,855 geograph. Q.-M. an, so befinden sich fast zwei Drittel davon (363,165,192 Q.-M.) im Norden, und nur etwa ein Drittel (171,104,663 Q.-M.) im Süden des Aequators. Nach diesem Areal ist das kontinentale Afrika $3^1/_2$ mal so groß, als das kontinentale Australien, aber es hat nur 5 Sechstel von der Größe Amerikas und gar nur 5 Achtel von der von Asien. Die Inseln haben etwa 10,000 Q.-M. Oberfläche.

Der Gestalt nach gleicht das Festland einem Oval, dem jedoch an der Südwestseite ein so bedeutendes Stück fehlt, daß der südlich vom Aequator gelegene Theil die Gestalt eines dreieckigen, fast gleichschenkligen, aber nicht an seinem Ende zugespitzten, sondern durch den Südrand des Kaplandes abgestutzten Keils hat. Unter allen Kontinenten hat der afrikanische die einförmigste Küstenbildung; er ist ein fast ununterbrochener Körper ohne eine reiche Gliederung seiner Peripherie, ohne zahlreich hervortretende Aeste. Einzig im Osten springt ein mächtiger Keil zwischen dem 11° N. B. und dem Aequator gegen die südarabische Küste vor und endigt mit einer abgestutzten Spitze, während im Westen der Busen von Guinea eine ebenso gewaltige dreieckige Einbiegung in der Kontinentalperipherie ausfüllt. Nur das kontinentale Australien steht in Bezug auf Einförmigkeit der Küstenbildung Afrikas zunächst, während umgekehrt Amerika davon am entferntesten liegt. Setzt man die Peripherie unseres Kontinents gleich 1, so beträgt die von Australien nur 1,067, die von Asien 1,786, die von Europa 2,214, die von Amerika aber sogar 2,410. Da die ganze Küstenlänge des afrikanischen Festlandes nur gegen 3500 g. M. beträgt, so fällt hier auf je 150 Q.-M. 1 Längenmeile, in Europa dagegen schon auf je 37 Q.-M. eine Meile Küstenerstreckung.

Dadurch und durch manche andere Eigenthümlichkeiten, die den Zutritt erschweren, ist Afrika bis auf den heutigen Tag außer dem kontinentalen Australien der unbekannteste Erdtheil geblieben, obwohl seine historischen Denkmäler in einer seiner interessantesten Regionen, in Aegypten, bis in die älteste Kulturgeschichte des Menschengeschlechts zurückreichen, seine ganze Nordküste im Alterthum gerade den damals zivilisirten Bevölkerungen der Erde in Italien, Griechenland, Klein-Asien und Syrien ganz nahe lag, auf derselben Nordküste der römische Staat mehr als fünf Jahrhunderte hindurch unbestritten seine Macht ausübte, in allen Theilen Afrikas fortwährend die regste Handelsthätigkeit stattfand und endlich in neuerer Zeit fast von allen Punkten der Küste unaufhörlich mit dem aufopferndsten Muth Versuche für die Erforschung des Kon-

mündungen durch Barren, die nicht selten völlige Hafenlosigkeit mancher Küstenstrecken, vor allem aber die überaus ungünstigen klimatischen Verhältnisse in den überwiegendsten Theilen der Küste hinderten stets die Erlangung einer genaueren Kenntniß des Kontinents. War auch z. B. die Westküste Nordafrikas seit den Entdeckungen der katalonischen Seefahrer im 14. und denen der Portugiesen im 15. Jahrhundert fortwährend der Zielpunkt eines lebhaften Handelsverkehrs Seitens aller seefahrenden europäischen Nationen gewesen, so war doch deren wahre Lage bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts noch so unbekannt in Europa geblieben, daß erst im Jahre 1793 die Küstenuntersuchung des Kapitän Prince mit dem Ostindienfahrer Charlotte nachzuweisen vermochte, daß man die Lage derselben auf allen Karten falsch verzeichnet, und daß selbst einer der größten Erdkundigen aller Zeiten, der berühmte d'Anville, in Bezug auf dieselbe ganz irrige Vorstellungen gehabt hatte. Prince ermittelte nämlich zuerst, daß die Küste vom Kap des grünen Vorgebirges südwärts bis Guinea eine um mehrere Grade westlichere Lage habe, und daß umgekehrt der Küstenrand unter dem Aequator einige Grade nach Osten zurückgeschoben werden müsse. Dadurch erst erhielt man über die Breite des Kontinents in diesen Gegenden richtigere Aufschlüsse. Wenige Jahre später ergaben Untersuchungen an den beiden großen Rändern Südafrikas Aehnliches, indem Kapitän Tuckey an der Westküste darthat, daß dieselbe um einen vollen Grad zu weit nach Westen gerückt worden war, und aus anderen zuverlässigen älteren Daten, die von neueren Forschungen bestätigt wurden, ersah man, daß durch die Karten noch im Beginn dieses Jahrhunderts die Ostküste fälschlich um eben so viel nach Osten gelegt war, so daß auch hier die angenommene Breite ganz anders wurde. Aber erst durch die großartige kritische Untersuchungsexpedition der Kapitäne Owen, Boteler und Vidal längs dem West-, Süd- und Ostrande des Kontinents, des Kapitän Smyth am Nordrande, endlich des Kapitän Morrison im rothen Meere wurde die wahre Lage der ganzen Küstenlinie des Kontinent Afrikas festgestellt. Auf eine spärliche Kenntniß der Länder am Meere beschränkte sich überhaupt bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts alles, was man von dem großen Kontinent wußte, und noch vor etwa 30 Jahren mußten die unzusammenhängenden, veralteten und größtentheils unzuverlässigen Nachrichten der arabischen Geographen des Mittelalters fast als unsere einzige Quelle für das Binnenland Nordafrikas dienen, ja wo diese uns verließen, wie im Innern der kontinentalen Südhälfte, gab es nicht einmal leere Namen, womit man nach Willkühr die Karten füllen konnte.

Erst als es einigen muthigen britischen Forschern, namentlich Bruce, Brown und Mungo Park gelungen war, in das Innere Nordafrikas einzudringen und sichere Kunde darüber einzuziehen, wurde die Bahn für die Erforschung des Binnenlandes gebrochen; ihnen folgte sodann eine große Reihe muthiger Reisenden, die größtentheils ihr Leben dabei verloren, so daß die Kenntniß aller Theile des Kontinents in dem Verlaufe der letzten 40 Jahre größere Fortschritte gemacht hat, als bis dahin im ganzen Verlaufe der Geschichte des Menschengeschlechts. Immer mehr verengt sich auf den Karten der weite leere Raum, den dieselben im Innern Südafrikas bisher zeigten, immer mehr treten an die Stelle unsicherer, aus den Erkundigungen bei unwissenden Eingebornen geschöpfter Daten die von europäischen Forschern ermittelten Thatsachen, und bald wird das uralte Sprüchwort, daß aus Afrika nimmer etwas Neues komme, seine Giltigkeit verloren haben.

Die überaus große, für alle Verhältnisse des Kontinents charakteristische Einförmigkeit wiederholt sich nächst der Küstenbildung in der Gestaltung der Oberfläche, indem die Nordhälfte zwischen dem 16 und 32° vom atlantischen Meere bis zum arabischen Meerbusen ein unermeßliches, felsiges, wasserloses und salzreiches Tiefland durchzieht, das in der Westhälfte den Namen Sahara oder Felât, im Osten den der Liby-

schen, ägyptischen und nubischen Wüsten führt und sammt den eingeschlossenen Kulturstellen ein Areal von über 118,500 g. Q.-M. umfaßt, was den Flächeninhalt Deutschlands 9—10 mal, den des Mittelmeeres fast 3 mal übertrifft. Aehnlich erfüllt den überwiegendsten Theil der Südhälfte des Kontinents eine unermeßliche, und, so viel wir Kunde haben, meist zusammenhängende, von allen Seiten terassenförförmig aufsteigende Hochfläche, die, selbst bis nördlich vom Aequator, etwa bis zum 6° N.B. zu reichen scheint, aber nur stellenweise auf der Oberfläche eine unfruchtbare Wüste gleich der nordafrikanischen Tiefebene, größtentheils aber ein mit periodischer Grasvegetation bedecktes Savannenland ist, welches unermeßlichen Heerden von Antilopen, wilden Pferden, Eseln, Elephanten und anderen Vierfüßlern Nahrung giebt und zugleich die Existenz einer zahlreichen nomadischen, in den südlichsten und östlichen Grasebenen mit großen Rindviehheerden lebenden Bevölkerung möglich macht.

Nur an den Rändern dieser gewaltigen Hochfläche erscheinen stellenweise längere Gebirgszüge, von denen der größte längs dem Ostrande parallel den Küsten des indischen Ozeans läuft, während im Innern nur einige vereinzelte Bergketten und ebenso isolirte Berge, soviel man weiß, die allgemeine Einförmigkeit unterbrechen. Democh sind diese spärlichen Terrainerhebungen überaus wichtig, da sie durch ihre Höhe, die unter dem Aequator bis in die Region des ewigen Schnees reicht, die Bildung mehrerer großer Ströme veranlaßt, wogegen die Sahara innerhalb ihrer Grenzen keinem einzigen bedeutenden Flusse den Ursprung giebt, weil ihr mit sehr wenigen Ausnahmen solche Erhebungen fehlen, und die etwa vorhandenen keinen bedeutenden Einfluß auf eine Bildung fließender Gewässer auszuüben vermögen, weil sie ganz außerhalb des tropischen Regengebiets sich befinden.

Zwischen dem trockenen Tieflande im Norden und den Hochebenen im Süden liegt endlich eine dritte ausgedehnte Binnenregion, die sich durch 40 Längengrade, vom 12—52° O.L., erstreckt und als ein breites, feuchtes und höchst wasserreiches, im Westen durch den mittleren Lauf des westlichen Nigerquellenstroms, weiter im Osten bis zum oberen Nil durch den zweiten großen Quellstrom des Niger, den Binue, dann durch eine Reihe von Seen und Sumpfstellen und endlich durch einen großen westlichen Zufluß des Nils, den Keilak oder Gazellenfluß (Bahr el Ghazal) bezeichnetes Tiefland auftritt. Außer diesen drei großen natürlichen Abtheilungen mit vorherrschender Ebenheit der Oberfläche besitzt das kontinentale Afrika nächst seinen Rändern noch einige ausgezeichnete Berglandschaften; so nächst dem Mittelmeere die von den Ketten des Atlasgebirges erfüllte, etwa 17 Grade lange, zwischen dem atlantischen Ozean und dem Golf von Sidra gelegene Berglandschaft, welche den größten Theil Marokkos, Algeriens und Tunesiens erfüllt und gleich einer Insel von allen Seiten schroff aufsteigt; dann im Westen die Berglandschaften Senegambiens, Guineas und des Zairelandes zwischen dem 15° N.L. und dem 15° S.B., endlich im Osten das Hochland von Abessinien. Ob im Innern des Kontinents Gebirgszüge die westlichen und östlichen Gebirgslandschaften in unmittelbare Verbindung setzen und so das Tiefland des Niger von den südafrikanischen Hochflächen ununterbrochen trennen, ist noch nicht genügend erforscht, jedoch nicht unwahrscheinlich, weil die zahlreichen, aus Süden kommenden fließenden Gewässer des Nigerlandes auf das Vorhandensein einer solchen Gebirgszone in der Nähe des Aequators hinweisen.

Afrika ist ziemlich reich an größeren Flüssen, von denen nur sehr wenige eine Schifffahrt mit größeren Fahrzeugen bis tiefer in das Innere des Kontinents gestatten, wie es mit dem Nil und Niger, vielleicht auch mit dem Gabun und Jub (Dschub) der Fall ist; andere können nur in ihrem unteren Lauf befahren werden, was die Erfahrung bei dem Senegal, Gambia, Pongo, Zaire oder Congo, Coanza und Zambese ergeben

hat, indem Stromschnellen und Wasserfälle an den Austrittsstellen dieser Flüsse aus den Gebirgsländern in die Küstenlandschaften die weitere Passage hemmen. Einige der breitesten und längsten Ströme, namentlich der Garip oder Oranje Rivier sind wegen ihrer geringen Tiefe überhaupt nicht schiffbar.

Viele größere afrikanische Flüsse haben in Folge der großen Meerströmungen an ihren Mündungen Sandbarren, wodurch ihre Zugänglichkeit und die Verbindung der Bevölkerungen des Binnenlandes mit dem Meere in hohem Grade erschwert wird. In dem Mangel solcher Hindernisse liegt natürlich der Grund, daß einzig der Niger von den Eingebornen zu einer ausgedehnten Flußschifffahrt benutzt werden kann. Von den fließenden Gewässern des Kontinents sind der Nil und der Niger die bedeutendsten und zugleich für die hiesige Kulturentwickelung die wichtigsten. Jener entsteht aus zwei oder vielleicht drei großen Quellenströmen, von denen der östliche, der sogenannte blaue Nil, Abaï oder Bahar el Azrek den kürzesten Lauf hat, da er in Abessinien bei dem Orte Sakkala in der Provinz Maitscha entspringt, nach einem stark-bogenförmigen Laufe das Hochland verläßt, dann längs dessen westlichem Rande fortsetzt und sich endlich bei Charthûm in Nubien mit dem zweiten großen Quellenstrom, dem westlicheren oder weißen Nil vereinigt. Die Ursprungsstelle des letztern Quellenstromes ist unbekannt, liegt aber wahrscheinlich südlich vom Aequator, indem die neuesten bis in die Nähe des Aequators ausgedehnten Forschungen den weißen Nil noch fortwährend als großen Fluß kennen lernten. Ein dritter großer Quellenstrom ist wahrscheinlich der ganz von Westen kommende Keilak oder Gazellenfluß, der sich etwa unter 9°15′ N.L. mit dem weißen Nil vereinigt, bisher aber nur an seiner Mündung von Europäern gesehen worden ist. Von Charthûm durchströmt der vereinigte Fluß zunächst das mittlere und untere Nubien und dann Aegypten, bis er sich unterhalb Cairo in mehrere Aeste theilt und so das Mittelmeer erreicht. Von der letzgenannten Stadt bis zu der südlichen Grenze Aegyptens bei Assuân ist der Nil für Dampfer und Segelfahrzeuge zu jeder Jahreszeit schiffbar, von Assuân bis Dongola können dagegen wegen der zahlreichen Stromschnellen nur kleinere Fahrzeuge und mit einiger Gefahr während mehrerer Monate des Jahres den Strom hinaufgehen, von Dongola bis Charthûm ist die Schifffahrt wieder leichter; und von Charthûm gestattet endlich die Breite und Tiefe des weißen Nils fast immer die Passage bis etwa zum $4^1/_2{}^0$ N.L., so daß von Charthûm aus ein ziemlich lebhafter Handelsverkehr mittelst fortwährend den Strom auf und abfahrender Barken nach dem oberen weißen Nil stattfindet.

Noch viel zugänglicher macht das Innere des Kontinents nach den neuesten Erfahrungen der Niger. Dieser bedeutendste afrikanische Strom bildet sich aus zwei großen Aesten, wovon der eine, der Joliba (Dscholiba) oder weiterhin Majo Balleo und Issa, zuletzt Quorra genannt, ganz aus Westen, der andere, der Tschadda oder Binue, ganz aus Osten kommt. Jener, der am längsten bekannte Quellenstrom, entspringt ungefähr unter dem 9° 18′ N.L. 27° 21′ 45″ O.L. im Berglande der Mandingos, nimmt nach seinem Austritte aus dem letztern einen ostnordöstlichen Lauf, wobei

gewonnen worden ist, der wahrscheinlich bald für den Handelsverkehr von Wichtigkeit werden wird.

Nach seiner Lage zwischen dem 37° N.L. und dem 35° S.L. hat Afrika unter allen Kontinenten das wärmste Klima, indem kein anderer eine so große zusammenhängende Landmasse zu beiden Seiten des Aequators bis zu den beiden Wendekreisen besitzt. Wegen der geringeren Erhebung des größten Theils von Nordafrika über den Meeresspiegel ist die Temperatur desselben noch höher, als die der Südhälfte des Kontinents, ja sie erreicht stellenweise, namentlich in den nubischen und oberägyptischen Wüsten wohl das Maximum, das man auf Erden kennt. Milder und anmuthiger ergeben sich die klimatischen Verhältnisse am Nordrande des Kontinents in den Berglandschaften Marokkos, Algeriens und Tunesiens, dann am entgegengesetzten Südrande im Kap- und Kafferlande und in Natalien, im Westen in den Bergregionen der Mandingos zwischen dem oberen Senegal und Gambia, im Osten auf den Hochebenen Abessiniens. Von den Inseln genießen Madera, die Azoren, Kanaren, Mauritius, Réunion und das Innere Madagaskars gleiche klimatische Vorzüge. Nach der geographischen Lage allein hätte Afrika keine kalten Regionen, aber die bedeutende Erhebung über dem Meeresspiegel macht mehrere Regionen zu kalten, wie es mit einigen Theilen des marokkanischen Atlas und den abessinischen Landschaften Samen und Lasta der Fall ist. Wo die Temperatur gemäßigt oder heiß und zugleich trocken erscheint, ist das Klima gesund; ungesund wird es dagegen überall da, wo Hitze und Feuchtigkeit sich verbinden, kein anderer Kontinent hat für die menschliche Konstitution so viel verderbliche Landflächen und Küstenstriche, als Afrika, und an dem unteren Lauf des Niger bleiben nicht einmal die Eingebornen von den schädlichen Einflüssen des Klima frei.

An Naturprodukten ist Afrika sehr reich. In den nördlichsten Theilen stimmt die Pflanzen- und Thierwelt, wenige Ausnahmen abgerechnet, wesentlich mit der des südlichen Europa überein; in den äußersten Strichen im Süden schließt sich die Flora wieder an die australische an, während die Thierwelt größtentheils noch die der heißen Regionen ist. Erst südlich von der Sahara beginnt der eigenthümliche Charakter der tropischen Flora und zwar mit so bemerkenswerther Gleichförmigkeit, daß die Pflanzen zweier von einander entferntesten Regionen der tropischen Zone in Senegambien und Abessinien in überraschender Weise übereinstimmen. Aber mit dem Maximum der Ueppigkeit und des Formenreichthums entfaltet sich die Flora erst in den überaus feuchten Regionen längs dem unteren Laufe der großen Ströme zwischen beiden Wendekreisen, namentlich längs dem des Niger, Gabun und Zambese, während sie umgekehrt in den trockenern Regionen der Sahara, der libyschen, ägyptischen und nubischen Wüsten, so wie an beiden Seiten des Garip im Namaqua- und Buschmannlande das Extrem der Dürftigkeit erreicht, ja streckenweise hier so völlig fehlt, daß das ganze Jahr hindurch nicht einmal ein grünes Blatt zu sehen ist. Durch den ganzen Kontinent hängt überhaupt die Möglichkeit einer Existenz organischer Wesen von einer periodischen, natürlichen oder künstlichen Befeuchtung des Bodens ab; wo eine solche fehlt, ist der Boden die grauenvollste Wüste, und nicht selten beginnt die Wüste bei nur einigen Schritten Entfernung neben Landstrichen, in denen die Vegetation ihre höchste Kraft entwickelt, wie es oft unmittelbar jenseits der Ueberschwemmungsgrenze des Nils der Fall ist.

führt wird, Palmöl, einer der wichtigsten und nützlichsten Handelsgegenstände des zwischen Apollonia und der Biafrabai liegenden Theiles der Guineaküste, wo derselbe dem Sklavenhandel schon ein Ende gemacht hat, verschiedene Gummisorten in den Wüsten auf der Nordseite des Senegal und in Kordofan, die einen namhaften Handelsartikel für die französischen Besitzungen an jenem Flusse und für Aegypten abgeben, Kopal, in neuerer Zeit ein überaus werthvoll gewordener Exportartikel für die Ostseite Süd-Afrikas, Kaffee in den Wäldern der Westseite am Rio Nuñez und auf der Ostseite in den Ländern der Galla, endlich Sennesblätter in Nubien. Aber viel bedeutender wird die Zahl solcher von der Natur unmittelbar gelieferten pflanzlichen Produkte für den Verkehr und die Kulturentwicklung der Bevölkerung dann erst werden, wenn diese nach Aufhebung des Sklavenhandels an den meisten Punkten der Küste sich wieder ruhigerer Zustände und eines gesicherteren Besitzes der Person und des Eigenthums zu erfreuen hat. Die nächste Folge der bisherigen ungeregelten Verhältnisse und der aus dem früheren lebhaften Betriebe des Sklavenhandels hervorgegangenen ewigen Fehden war nämlich, daß ungeachtet der großen Fruchtbarkeit vieler Strecken des Kontinents doch verhältnißmäßig sehr wenige Kulturprodukte über den unmittelbaren Bedarf hinaus erzeugt wurden und in den auswärtigen Handel kamen. Was in der Hinsicht bei nur einigermaßen geordneten Zuständen in Afrika geleistet werden kann, haben in neuerer Zeit Aegypten und Algerien gezeigt; aber noch sind die Zustände in Algerien zu neu, als daß von hier aus bereits viel von pflanzlichen Kulturprodukten hätte ausgeführt werden können, wogegen Aegypten schon viel Getreide, Hülsenfrüchte und Baumwolle, und ebenso Mauritius und Réunion große Massen von Zucker und Kaffee, so wie die Kanaren, die Azoren und Madera viel Wein in den Handel bringen. Fast der einzige Gegenstand der Bodenkultur in den Ländern der Eingebornen, der für den auswärtigen Verkehr Bedeutung hat, ist die Erdnuß, von welcher aus den Häfen an der Westseite Nord-Afrikas in neuerer Zeit große Massen nach Europa verschickt wurden, so daß dieselbe mit dem Palmöl der werthvollste Artikel für die dortige Bevölkerung geworden ist und gleich dem Palmöl zur Vertilgung des Sklavenhandels wesentlich beigetragen hat. Viel geringer ist die Zahl der für den größeren überseeischen Verkehr wichtigen thierischen und mineralischen afrikanischen Produkte, indem zu jenen nur Elfenbein, das Afrika fast allein für den Gebrauch der ganzen Erde liefert, nebst Cochenille, Rhinocerushörnern und Wolle, zu diesen einzig Gold gehören.

Die Höhe der Bevölkerung Afrikas ist völlig unbekannt. Die zu verschiedenen Zeiten versuchten, aber auf gar keinen zuverlässigen Daten beruhenden Schätzungen schwanken zwischen 30 und 275 Millionen als Extremen; die erste Zahl ist unbedenklich zu gering, die zweite wahrscheinlich wieder viel zu hoch. Zugleich ist die Bevölkerung sehr ungleich vertheilt. Die Dürre und Unfruchtbarkeit macht nämlich viele große Strecken der Oberfläche theils ganz unbewohnbar, theils nur für den Aufenthalt nomadischer Bevölkerungen geeignet. Stärker bevölkert sind schon die Gegenden

sischen Race war sicherlich hier auch stets heimisch und nahm sogar einst den überwiegendsten Theil Nord-Afrikas bis zu dem Südrande der Sahara ein. Seine Zahl und Ausdehnung hat sich zwar in dem letzten Jahrtausend sehr vermindert, doch gehören ihm noch die unter dem Namen der Berbern bekannte Bergbevölkerung von Marokko und die Bevölkerung einiger Berglandschaften des östlichen Algerien oder das Volk der Kabylen, dann eine große Anzahl von Stämmen in der zentralen und westlichen Sahara, von den letzten namentlich die Tuaregs an. Ebenso ursprünglich einheimisch im Kontinent ist unzweifelhaft ein anderer Zweig der kaukasischen Race, das jetzt der Zahl und Bedeutung nach sehr verminderte Volk der alten Aegypter oder der Kopten. Zweifelhafter in Bezug auf seine Ursprünglichkeit im Kontinent ist ein dritter Zweig der kaukasischen Race, nämlich die ältere Bevölkerung Abessiniens mit ihren verschiedenen Gliedern, da dieselbe sowohl in ihrer Sprache, wie in ihren physischen Eigenthümlichkeiten manche Uebereinstimmung mit den Arabern früherer Jahrhunderte zeigt.

Ganz ungewissen Ursprungs ist dagegen das in der äußersten Südspitze des Kontinents lebende und fortwährend sich vermindernde oder mit den Europäern und ihren dortigen Abkömmlingen verschmelzende Volk der sogenannten Hottentoten und seiner verschiedenen Zweige, von denen die Nama (Namaqua), Sabs (Buschmänner) und Kora (Koraqua) am meisten ihre nationale Eigenthümlichkeit bewahrten. Durch seinen physischen Typus den Mongolen, und mit Ausnahme der Hautfarbe auch wohl den ächten Negern am nächsten stehend, unterscheidet sich dasselbe durch seine Sprache völlig von allen Gliedern der kaukasischen und äthiopischen Race, und es ist überhaupt bisher noch nicht gelungen, irgend eine Verwandtschaft der Hottentoten mit einer der 5 Hauptracen aufzufinden, so daß dieses Volk in ethnographischer Hinsicht völlig isolirt dasteht. Auch von den übrigen ungemein zahlreichen Stämmen der ursprünglichen Bevölkerung Afrikas ist es oft schwierig anzugeben, zu welcher der beiden angegebenen Racen der eine oder andere Stamm gezählt werden könnte, da in beiden Racen der normale Charakter die mannichfachsten Abänderungen erleidet, und selbst Uebergänge nicht fehlen. Erscheint z. B. bei den marokkanischen Berbern und den algerischen Kabylen der Typus der kaukasischen Race ganz unverwischt, so haben Abtheilungen desselben Volkes, die zu den in der südlichen Sahara wohnenden Tuaregs gehören, schon eine völlig dunkelschwarze, von der der wahren Neger oft nicht unterscheidbare Hautfarbe; nur die Geistes- und Körperbildung ist bei den schwarzen Tuaregs, wie bei der kaukasischen Race. Noch bedeutender erscheinen die Verschiedenheiten der äthiopischen Race. Verhältnißmäßig wenige Glieder derselben, wie die Bewohner Angolas, Congos, eines Theils von Guinea und die Bormuer, Nuba, Schilluk, Dinka, Golda u. a. im Inneren des Kontinents sind wahre Neger nach Hautfarbe, Gesichts- und Körperbildung. Von so entschiedenen Negern unterscheiden sich wieder einige afrikanische Völker, wie die Tibbo, die Haussaner und Joloff (Woloff), die wohl auch eine ganz schwarze Hautfarbe, dagegen schon ausgebildetere Nasen, weniger dicke Lippen und einen weniger hervortretenden Mund haben, ja nicht selten Adlernasen und ganz europäische Gesichtszüge besitzen. Das letzte findet sich z. B. bei den Urbewohnern Haussa's nicht selten. Bei manchem entschiedenen Gliede der Race hat zwar noch ein Theil desselben eine dunkele, und sogar eine ganz schwarze Hautfarbe, wogegen diese einem andern wohl schon völlig fehlt. So sind manche Kafferstämme, namentlich die ächten Zoulah, dunkelschwarz, während andere Kafferstämme und auch die durch ihre Sprache eng mit den Kaffern verknüpften Betschuanen eine helle, und zwar meist eine rein braune Hautfarbe besitzen. Am meisten weicht unter den Gliedern der äthiopischen Race von dem normalen Negertypus das große Volk der Fulah oder Fellatah ab, dessen Gesichtsschnitt schon ganz der europäische und dessen Hautfarbe oft so hell und olivenfarbig, wie bei Süd-Spaniern

und Süd-Portugiesen ist. Am beständigsten erhält sich noch bei den verschiedenen Gliedern derselben Race die wollenartige gekräuselte Beschaffenheit des Haupthaares. Aber auch davon giebt es Abweichungen, indem ein Theil der Galla zwar noch kurzes gekräuseltes Haar, ein anderer aber glattes und so langes Haar besitzt, daß es in Flechten gedreht wird und herabhängen kann.

Nächst dieser ursprünglichen Bevölkerung enthält der Kontinent einen starken Antheil von Bewohnern, der ihm einst entschieden fremd war und nachweislich erst in historischer Zeit hier eingewandert ist. Dies ist vor Allem mit den Arabern der Fall, die sich im Laufe des letzten Jahrtausend sogar so vermehrt haben, daß sie die ursprüngliche Bevölkerung völlig verdrängten oder wenigstens absorbirten. Rein arabische Stämme herrschen zum Beispiel in einem großen Theile der westägyptischen, mittelnubischen Wüsten, so wie in den Wüsten um Kordofan. In Aegypten verschmolz sich dagegen die ursprüngliche Bevölkerung mit den Arabern so, daß sie dadurch ihre Nationalität und Sprache ganz verlor. Gleiches scheint mit einem Theil der Berbern in Marokko und der Kabylen in Algerien, Tunesien und Tripolitanien der Fall gewesen zu sein. Viel geringer ist in Afrika die Zahl der europäischen Einwanderer, von denen bis zu den neuesten Erfahrungen in Algerien im Laufe von zwei Jahrhunderten nur die Holländer auf dem Kaplande sich fortpflanzungsfähig erwiesen. Indessen nimmt das europäische Element theils in Algerien durch französische und spanische, theils in dem südlichsten Theile des Kontinents durch holländische und englische Einwanderer fortwährend rasch zu, aber die Erfahrung kann erst lehren, ob dieser letzte Zuwachs außerhalb der Grenzen des alten Kaplandes sich durch sich selbst ohne neue Ankömmlinge ebenso dauernd zu erhalten vermag, als es im alten Kaplande früher der Fall war.

In Bezug auf die Religion gehört der überwiegendste Theil der Bevölkerung Afrikas noch dem Heidenthum an, demnächst ist der Muhammedanismus am stärksten verbreitet, und nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Bewohner des Kontinents kann als christlich gelten. Das Heidenthum erscheint hier in allen Abstufungen, von der reinen Naturreligion an mit der einzigen Verehrung eines unsichtbaren höchsten Wesens ohne Tempel, Idole, Zeremonien und Priester, wie ein solches Heidenthum bei den Galla vorkommt, bis zu dem ausgebildetsten Fetischdienste, dem besonders die Eingeborenen der Westseite folgen. Bei den Aschanti und Dahomeyern ist der Fetischdienst mit vielen blutigen Gebräuchen, namentlich mit Menschenopfern verknüpft. Ganz ohne Religion und selbst ohne den mindesten Begriff eines höheren Wesens sollen die Buschmänner sein. Fast genau ebenso ist es mit den Kaffern, deren Sprache ursprünglich nicht einmal einen Ausdruck zur Bezeichnung eines höchsten Wesens besaß. Das Heidenthum nimmt immer mehr ab, und in einem sehr großen Theil Nord-Afrikas ist es bereits gänzlich von dem Muhammedanismus verdrängt worden. Theils die neuere gewaltsame Ausbreitung des Islam durch die kriegerischen Fellatah in den von ihnen eroberten ausgedehnten Landschaften des Inneren längs dem Niger, theils auch der kluge Gebrauch

der Bevölkerung war, erhielt sich dasselbe allein in Abessinien vorwaltend, indem in Aegypten nur ein geringer Theil der Bewohner, die Kopten, der Religion seiner Vorfahren folgt. Aber in beiden Ländern ist von dem Wesen des Christenthums und den Lehren des Evangeliums wenig übrig geblieben, und namentlich besteht das Christenthum der Abessinier allein in der Beobachtung zahlreicher, leerer Zeremonien, gemengt mit einer Fülle abergläubischer Vorstellungen jüdischen und heidnischen Ursprungs. Ueberhaupt hat das Christenthum in neuerer Zeit unter der afrikanischen Bevölkerung weit weniger Fortschritte als der Islam gemacht, und nur im Kaplande faßte dasselbe in dem Laufe dieses Jahrhunderts unter den Eingeborenen festeren Fuß. Denn wenn auch durch den kriegerischen letzten König von Schoa viele an der Grenze seines Landes wohnende heidnische Gallastämme zur Annahme des Christenthums genöthigt worden sind, so war dies mehr eine äußere Form, als daß dem wahren Christenthum Anhänger gewonnen worden wären, indem der ganze Uebertritt zu der abessinischen Kirche darin bestand, daß die Proselyten das Erkennungszeichen der christlichen Abessinier, eine blauseidene Schnur um den Hals, anlegen mußten. Da bei dieser gewaltsamen Einführung gar keine Unterweisung in den Lehren des Christenthums stattfand, so dürften mit dem Aufhören des politischen Zwanges in Folge etwaiger politischer Veränderungen auch die alten religiösen Zustände der Galla wieder aufleben.

So verschieden im Kontinent die religiösen Verhältnisse seiner Bewohner sind, ebenso mannichfach erscheinen die politischen Verhältnisse, indem es hier fast alle bekannte Regierungsformen von der komplizirtesten europäischen bis zu der einfachsten giebt, ja stellenweise Völker vorkommen, die, wie die Buschmänner, ganz ohne allen politischen Verband zu leben scheinen. Ein Theil der Bevölkerung gehört geordneten europäischen Staaten und besitzt danach eine mehr oder minder nach europäischem Muster gebildete Verwaltung. Die Bewohner der zu Portugal und Spanien gehörenden westlichen Inseln, namentlich die von Madera, Porto Santo, der Azoren und endlich der Inseln des grünen Vorgebirges besitzen alle Rechte portugiesischer und spanischer Bürger und nehmen an der Gesetzgebung ihrer betreffenden Staaten Theil, indem sie Deputirte zu den gesetzgebenden Versammlungen wählen. Das Kapland hat dagegen ein eigenes Parlament, zufolge der vor 3 Jahren eingeführten und nach dem Muster der in anderen britischen Besitzungen, namentlich in Jamaica, Barbados, Canada u. s. w. seit längerer Zeit bestehenden politischen Einrichtungen gebildeten Verfassung. Alle übrigen Besitzungen europäischer Staaten in Afrika hängen einzig von der obersten Verwaltung ihrer resp. Länder ab und stehen unter Statthaltern und höheren Justizbeamten, die von derselben ernannt werden. So ist das Verhältniß namentlich in Algerien, Natalien, dem britischen Bezirk von Sierra Leona, St. Helena, Mauritius, Réunion, den Seyschellen. Abweichend wieder hiervon sind die Zustände in den drei als Theile des türkischen Reichs geltenden großen afrikanischen Ländern: Aegypten, wovon Nubien und Kordofan abhängt, Tripolitanien und Tunesien. Tripolitanien steht am meisten in dem Verhältnisse einer türkischen Provinz, indem es durch einen von Konstantinopel aus auf eine Reihe von Jahren ernannten Statthalter verwaltet wird, keine eigenen Truppen, und keine eigne Finanzverwaltung hat, und die Entscheidungen der obersten Behörde des

von den Landesfürsten direkt aus und hat in dem letztgenannten Lande den ungeordneten Charakter der alten orientalischen Regierungsweise mit allen ihren Willkürlichkeiten, während in Aegypten durch Mehemed Ali in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung festere Formen, annähernd an die in Europa üblichen, eingeführt worden sind.

Die übrige Bevölkerung des Kontinents ist meist in eine Anzahl kleiner Staaten oder Stämme unter eigenen Häuptlingen vertheilt, die entweder, wie bei den nördlichen Kaffern, den Galla und den Bergbewohnern Senegambiens, selbstständig sind, oder, wie bei den südlichen Kaffern, unter einem Oberhaupte stehen, das bei Handlungen, welche für das ganze Volk Interesse haben, die Meinung der Häuptlinge einziehen muß, sonst aber wenig beschränkt erscheint. Größere Reiche unter einheimischen Herrschern sind in Afrika verhältnißmäßig wenige, wie die von Marokko, Nord-Abessinien, Schoa, Kâfa, Dar Fur, Bornu, der Fellatahstaat von Soccatú, Aschanti, Dahomey, das Reich des Cazembe, das der Zoulah und endlich das Reich des Hovahvolks auf Madagascar. Auch das Land, welches der Iman von Mascate längs der Ostküste Süd-Afrikas besitzt, ist hierher zu rechnen, indem es nun ein eigenes Reich bildet, nachdem der Iman sein früheres in Arabien ganz verlassen und in Zanzibar seinen Wohnsitz genommen hat.

Die Verfassung der meisten afrikanischen monarchischen Staaten ist eine despotische, doch selten in dem Maße, daß der Wille und die Laune des Herrschers unumschränkte sind, und ein Blick, ein Wink desselben, wie bei den Zoulah, hinreicht, die sofortige Hinrichtung von Tausenden der Unterthanen zur Folge zu haben. Bei den Zoulah herrscht sogar der Glaube, daß ein König nur dann groß ist, wenn kein Tag ohne Hinrichtung vergeht. In den meisten monarchischen Staaten fehlt es nicht an gewissen Beschränkungen der obersten Gewalt und selbst in so überaus despotischen, wo der Fürst fortwährend willkürlich Hinrichtungen anordnet, wie in Dahomey und im Lande der Aschanti, kann derselbe keinen wichtigen Akt ohne den vorhergegangenen Rath seiner Minister ausüben, wenn diese sich auch vor ihm in den Staub werfen und die Erde küssen müssen. In beiden Ländern ist der scheinbare Blutdurst des Herrschers übrigens mehr Folge eines allgemeinen Aberglaubens bei dem Volke selbst, das sich durch die unaufhörlichen Menschenopfer vermeintlichen bösen Einflüssen entziehen, den Schutz höherer Mächte im Kriege erwerben und besonders die Geister der Abgeschiedenen versöhnen will. Hin und wieder, wie am untern Gabun und in den kleinen Staaten der Foulahs am Senegal, ist die Macht des Regenten noch durch einen Rath der Aeltesten, ohne den dieser nichts unternehmen darf, beschränkt. Die Person des Fürsten gilt in den meisten afrikanischen Staaten sehr hoch; in Dahomey gilt es als ein Kapitalverbrechen zu glauben, daß der König ißt, trinkt und schläft, wie andere Menschen. Oft, wie in Bornu, Abessinien oder in dem am unteren Senegal gelegenen kleinen Reiche Wallo, zeigt sich der König nur verhüllt oder hinter einer Art von Verschlag; ebensowenig ist es in Wallo und Abessinien gestattet, den König Nahrungsmittel zu sich nehmen zu sehen. In den kleinern Staaten am Niger, so wie in Abessinien unterhält sich der Fürst auch nie direkt, sondern nur durch einen Dritten, der deshalb des Königs Mund heißt. Ja zuweilen werden den Fürsten übernatürliche Kräfte beigelegt und so herrscht namentlich auf der Westküste des Kontinents bei den Bewohnern des kleinen zu Senegambien gehörenden Reichs Sin der bekanntlich früher auch in Frankreich allgemein gewesene Aberglaube, daß der Fürst Kranke durch Berühren zu heilen vermöge, weshalb Mütter zu diesem ihre kranken Kinder zu bringen pflegen.

Trotz der Verehrung der Könige und ihrer Gewalt wird doch auf keinem anderen Kontinent die gouvernementale Macht so allgemein gehaßt, wie in Afrika, was die Veranlassung zu unaufhörlichen Aufständen giebt, an denen die Geschichte Marokkos und Abessiniens vor Allem reich ist. In den muhammedanischen monarchischen Staaten ist

der schrankenlosen Willkür des Staatsoberhaupts noch durch den Einfluß der Geistlichkeit einigermaßen ein Zügel angelegt, so wie dies in Abessinien durch die christliche Geistlichkeit geschieht. Feudale Verfassungen fehlen in Afrika ebenfalls nicht, und namentlich besitzen Nord-Abessinien und Wallo dergleichen, die mit den mittelalterlichen Frankreichs viel Aehnlichkeit haben. Im Allgemeinen sind aber die Bewohner in den monarchischen Staaten Afrikas mit Leben und Eigenthum sehr der Laune des Herrschers preisgegeben, und in manchen auf der Westküste ist die Sklaverei der ganzen Bevölkerung sogar der gesetzliche Zustand, indem niemand außer dem Fürsten frei ist und dieser nach Willkür mit der Person und dem Besitz der Unterthanen schalten kann. So gehören in Wallo dem Beherrscher Land und Leute. Ueberhaupt ist die Abwesenheit persönlicher Freiheit ein sehr vorwaltender Charakter bei den Völkern der äthiopischen Race. Nur in den Staaten mit republikanischer Verfassung giebt es freie Leute und persönliche Freiheit. Die Erbfolge in der Fürstenwürde geht sehr allgemein nicht auf die Söhne, sondern unmittelbar auf die Kinder der Schwestern des Verstorbenen über. So ist dies bei den Tuaregs, den Aschantis, im Reiche Kasson, endlich bei den an der Ostseite Süd-Afrikas wohnenden Ba Ghindos das gesetzliche Verhältniß.

Außer den monarchischen Staaten besitzt Afrika eine Anzahl kleiner republikanischer. Dergleichen finden sich besonders in den westlichen Theilen Nord-Afrikas bei den marokkanischen Berbern, den Mandingos, Fulahs und den sogenannten Krumen, dann im Osten bei den Galla. Die Freien der Mandingo versammeln sich bei wichtigen Veranlassungen öffentlich zu Berathungen in den sogenannten Palavers, wo die Beschlüsse gefaßt werden. Aber neben dieser allgemeinen republikanischen Form haben die Mandingos in den Bergländern am oberen Senegal und Gambia doch noch eine Art monarchischer Institution, indem jede einzelne Stadt ihres Gebietes erbliche Häuptlinge besitzt. Größere Republiken nach europäischem oder nordamerikanischem Muster hat Afrika drei, wovon die Republik Liberia durch befreite Negersklaven aus den Vereinigten Staaten im J. 1821 gegründet wurde und seitdem durch ununterbrochene Zuzüge aus Nord-Amerika und durch fortwährenden Zuwachs aus den einheimischen Stämmen an Macht, Kultur und Ausdehnung namhaft gewonnen hat. Die beiden anderen Republiken gehören dem Inneren Süd-Afrikas an und wurden erst vor wenigen Jahren in den Ländern der Betschuanen durch aus dem Kaplande ausgewanderte Bauern von holländischer Abkunft errichtet. Zahlreiche Einwanderungen aus den Niederlanden vermehrten darin in neuerer Zeit das europäische Element stark. Die südlichere dieser Republiken grenzt unmittelbar an den Garip oder Oranje Rivier, den großen Strom Süd-Afrikas, welcher in seinem vereinigten Laufe das Kapland im Norden begrenzt, und führt danach den Namen der Oranje Rivier Republik; die zweite wird dagegen von der nördlichen durch den großen Quellenstrom des Garip, der den Namen Baal führt, getrennt und hat den Namen der Franc Baalrepublik erhalten. Beide erhielten eine eigene Konstitution, und an der Spitze der Geschäftsverwaltung stehen auf eine bestimmte Reihe von Jahren gewählte Präsidenten.

Die geographische Kenntniß von Afrika ist in neuerer Zeit durch systematische Werke wenig in erlangen gewesen, da die älteren in Deutschland erschienenen der Art durch die ungemeinen Fortschritte in der Erforschung des Erdtheils nicht mehr ausreichen

die höchst sorgfältige Anführung der Quellen eine unentbehrliche Grundlage zu geographischen Forschungen. Von klassischer Bedeutung war 20 Jahre später die Bearbeitung Afrikas in der allgemeinen vergleichenden Erdkunde von C. Ritter, besonders in der 2. im J. 1822 erschienenen stark vermehrten Auflage; doch finden sich darin die afrikanischen Inseln von der Behandlung ausgeschlossen. Wesentliche umfassende und gründliche Arbeiten sind seit der Zeit nicht wieder erschienen, da die in jedem Jahre steigende Anhäufung des Materials und dessen Zerstreuung in fast zahllosen Reisebeschreibungen, einzelnen Darstellungen und kleineren Aufsätzen und oft nur in Notizen die Vereinigung, Sichtung und systematische Zusammenstellung der gewonnenen Ergebnisse ganz ungemein erschwert. In sehr beschränktem Umfange, aber mit möglichster Benutzung des vorhandenen Materials bis zu dem Augenblicke des Erscheinens im J. 1852 versuchte der Verfasser dieses Artikels ganz Afrika in dem 2. Bande der 7. von J. C. Wappaeus zu Leipzig herausgegebenen Auflage des Handbuchs der Geographie und Statistik von Klein und Hörschelmann darzustellen. Empfehlenswerth durch Reichthum des Inhalts erscheint sonst eine französische, von Verschiedenen, zu Paris in den J. 1847—1849 herausgegebene historisch-geographische Arbeit: L'Univers. Histoire et description de tous les peuples, die in mehreren Bänden auch Afrika umfaßt, dessen Behandlung jedoch keineswegs gleichförmig ausgefallen ist und auch nicht den Zweck hatte, eine wissenschaftliche vollständige Darstellung von Afrika zu liefern. Die beste Karte von ganz Afrika lieferte vor wenigen Monaten erst G. Kiepert in einem bei D. Reimer zu Berlin erscheinenden Neuen Hand-Atlas für alle Theile der Erde.

Gumprecht.

Agiotage, S. Börsenspiel.

Agrarische Gesetze, S. Eigenthum, Landwirthschaft.

Akademie.

Das Wort Akademie erinnert an das wissenschaftliche Leben Athens, an den philosophischen Unterricht Platons in dem öffentlichen Garten der Akademie und an seine Nachfolger, die Akademiker. Die Institution der Akademie aber im eigentlichen Sinne gehört dem modernen Leben an. Wir haben bisher erst die Anfänge, nicht die Höhe ihrer Entwicklung gesehen und noch ist nicht einmal das volle Bewußtsein ihres Wesens aufgegangen.

Man hat früher wohl — und theilweise geschieht das jetzt noch — die höheren Schulen überhaupt Akademieen genannt. Allmählig aber wird schärfer unterschieden zwischen Hochschule und Akademie und der Name Akademie im Gegensatze zu allen Schulen auf die Vereine von gelehrten Männern und auf höchste wissenschaftliche und künstlerische Anstalten des Staates beschränkt, welche nicht mehr die Bildung der Jugend, sondern das wissenschaftliche und künstlerische Leben der reifen [illegible]. Auf der Universität sind die sogenannten „akademischen Bürger" [illegible] Akademie aber darf nur aus Meistern der Wissen-

Ludwig XIV. gegründet. Die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften wurde in der französischen Revolution gegründet, von dem Konsul Napoleon aufgehoben und im Jahre 1832 auf den Vortrag Guizots durch König Ludwig Philipp erneuert.

Erst mit der französischen Revolution beginnen die Versuche, die zuvor vereinzelten und allmählig entstandenen Akademieen zu Einem Ganzen zu vereinigen. Die Verfassung von 1796 Tit. X Art. 298 bestimmte: „Es wird für die ganze Republik ein Nationalinstitut gebildet, um die Entdeckungen zu sammeln und die Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen.“ Dasselbe wurde durch das Gesetz vom 25. Oktober 1795 in drei Klassen getheilt: 1) Physische und mathematische Wissenschaften, mit zehn Sektionen, 2) moralische und politische Wissenschaften mit sechs Sektionen, 3) Literatur und schöne Künste mit acht Sektionen. Napoleon I. theilte das kaiserliche Institut in vier Klassen: 1) Physikalische und mathematische Wissenschaften, 2) französische Sprache und Literatur, 3) Geschichte und alte Literatur, 4) schöne Künste. Nach der Restauration des Königthums wurden die alten Namen wieder aufgefrischt, und neuerdings fünf Akademieen hergestellt: 1) Französische Akademie, 2) Akademie der Inschriften der schönen Literatur, 3) Akademie der (Natur)-Wissenschaften, 4) Akademie der schönen Künste, 5) Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften. Aber sie blieben doch Ein großes der Wissenschaft und Kunst dienendes Nationalinstitut. Die Akademiker erhalten eine Besoldung vom Staate und die Anstalt ist reich ausgestattet.

Obwohl die deutsche Nation in unserer Zeit auf dem Gebiete der Wissenschaft den ersten Rang einzunehmen befähigt ist, so muß doch zugestanden werden, daß die Berliner Akademie (gestiftet von König Friedrich I. 1700 nach dem Vorschlag von Leibnitz) und noch mehr die Göttinger (seit 1750), die Münchner (seit 1759) und die Wiener (seit 1652) an wissenschaftlicher Bedeutung und an Wirksamkeit weit hinter der Pariser Akademie zurückstehen. Wenngleich in der Wissenschaft und der Literatur die Deutschen ihrer nationalen Einheit mehr bewußt geworden sind, als in der Politik, so hat die politische und zum Theil auch die konfessionelle Spaltung doch bisher die organische Einigung der vorhandenen reichen Geisteskräfte behindert. In der Vereinzelung und der damit nothwendig verbundenen Mischung mit unzureichenden Elementen und Schwächung der Hülfsmittel können diese Landesakademien nicht zu voller Entwickelung gelangen. Auch eine große Nation kann doch nur Eine ihrem wissenschaftlichen Geiste und Streben adäquate Gesammtakademie hervorbringen; denn ihr Geist selbst ist Einer. Diese Konzentration schließt nicht eine große Mannichfaltigkeit mehrerer kleinerer Landesakademieen und zahlreicher für besondere Richtungen wirksamer gelehrter Gesellschaften aus; aber ohne sie fehlt die organische Einheit, welche jene Mannichfaltigkeit zusammenhält und leitet. In dieser wichtigen Beziehung haben selbst Spanien und Rußland, so wenig sich ihr wissenschaftliches Leben mit dem der

Aus diesem historischen Ueberblick ersehen wir, daß es sich hier nicht um eine veraltete mittelalterliche Institution handle, welche von „der Presse und dem Schießpulver" aufgerieben werde, wie noch vor kurzem die radikale Schule gemeint hat, sondern daß eine großartige liberale Schöpfung der neuen Zeit da ist, welche weiser Pflege würdig ist. Aber allerdings können die Akademieen, wie sie gegenwärtig sind, nicht befriedigen. Ihre Wirksamkeit ist nicht in dem Maße bedeutend und fruchtbar, als die Höhe ihrer Stellung und der Aufwand an Geldmitteln, den sie nöthig machen, erwarten lassen. Das Mißverhältniß zwischen den Ansprüchen und den Leistungen vieler Akademieen springt in die Augen.

Vor allen Dingen müssen wir uns erst des Wesens der Akademie klar werden. Haben wir ihre Idee erkannt, dann wird es auch möglich werden, ihre Erscheinung von Mißständen zu reinigen und zu vervollkommnen: und es wird ihr natürliches Verhältniß zum Staate sich mit Sicherheit bestimmen lassen. Dabei ist es wieder klar, daß die Schwierigkeit erst auf der höheren Stufe der *staatlichen Akademieen* beginnt. Die *freien Akademien* können füglich sich selbst überlassen werden. Der Staat hat zu ihnen kein anderes Verhältniß als zu andern privatrechtlichen Genossenschaften. Er läßt sie in Freiheit gewähren und schützt sie gegen jede Rechtsverletzung und Verfolgung, die ihnen von Andern widerfährt, vorausgesetzt, daß sie hinwieder sein Recht achten. Da sie das gemeinsame wissenschaftliche Leben in einzelnen Richtungen fördern, und insofern mehr als andere Privatgesellschaften auch auf das öffentliche und nationale Leben einwirken, so hat der Staat noch ein Interesse, von ihrer Existenz Kenntniß zu nehmen und gelegentlich auch ihre Bestrebungen durch seine Beihülfe zu unterstützen oder ihre Dienste zu benutzen. Sie sind aber keinerlei Staatsanstalten und gehören nicht dem öffentlichen Rechte an.

Die *Staatsakademie* dagegen ist eine Institution des *öffentlichen Lebens* und des *öffentlichen Rechts*. Der weltliche Charakter, der schon die freien Akademieen erzeugt und belebt hat, hat sich in ihr zu staatlichem Bewußtsein erhoben. So sehr war im Mittelalter die Wissenschaft noch an die Autorität der Kirche gebunden und von ihrer Leitung und Vormundschaft abhängig, daß sogar ein Staatsmann ersten Ranges, der selber eine Akademie geschaffen hatte, und im übrigen gar nicht geneigt war, die Rechte des Staats kirchlicher Anmaßung Preis zu geben, der Kardinal *Richelieu* noch den Grundsatz bekannte: „Die Herrschaft über alle Wissenschaft kommt der Kirche zu, weil alle Arten von Wahrheiten in einem natürlichen Verhältniß stehen zu der Grundwahrheit der heiligen Geheimnisse, deren Sorge die ewige Weisheit dem Stande der Geistlichkeit anvertraut hat." Von diesem Grundsatze aus müßte die Akademie eine *kirchliche Anstalt* sein und in ihr sich die kirchliche Oberaufsicht über die Wissenschaft verkörpern. Ganz im Gegensatze zu ihr aber haben sich die Akademieen von Anfang an der kirchlichen Bevormundung zu entziehen gewußt und die Unabhängigkeit der weltlichen Wissenschaft von der kirchlichen Autorität angestrebt, und der Staat hat sie in diesem Streben geschützt und die Akademie zur *Staatsanstalt* ausgebildet. Die Staatsakademie ist daher voraus eine höchste Anstalt für *weltliche Wissenschaft*,

senschaft darf also nicht auch von der Akademie ausgeschlossen werden. Sie ist im Gegentheil in gewissem Sinne ihr tiefster Grund und ihr höchstes Ziel. Ebenso gehört die Geschichte der positiven Religionen und der verschiedenen religiösen Anstalten in den Bereich auch der akademischen Weltwissenschaft, insofern die gesammte menschliche Geschichte von der Erinnerung der Menschen festgehalten werden soll und ihr Entwicklungsgang ein würdiger Gegenstand seiner wissenschaftlichen Beobachtung und Erkenntniß ist.

Manche bestehende Staatsakademien schließen ferner auch die Jurisprudenz, wohl alle die Medizin aus, die beide auf den Universitäten durch besondere Fakultäten bedacht sind. Jakob Grimm (Ueber Schule, Universität, Akademie, Berlin 1850) hat darüber folgende Ansicht ausgesprochen: „Es leuchtet ein," sagt er, „daß jene Fakultätswissenschaften keine sind noch sein können im Sinne der akademischen. Entkleidet man sie dessen, was in ihnen schon andern Wissenschaften angehört, so bleibt ihnen eine feste unbewegliche Satzung zurück, die bei noch so hohem Werthe wissenschaftlichen Gehaltes ermangelt. Man nehme der Jurisprudenz ihre überreiche Rechtsgeschichte, die einen glänzenden Theil aller und jeder Geschichtsforschung bildet, und deren Gegensatz, das Naturrecht: so sieht sich der Rechtsgelehrte auf sein ständiges Gesetzbuch gewiesen, das nur der Lehre, nicht mehr des unendlichen Forschens bedarf. Die Heilkunde fordert zur Erkenntniß der Krankheiten und Arzneien umfassende Studien in der Naturgeschichte und Chemie; allein der sie ausübende Arzt unterscheidet sich von dem wissenschaftlichen Naturforscher, wie das Studium der Anatomie weit über den Bedarf des Chirurgen hinaus zu hohen Ergebnissen führt. Die Ergründung der gestörten Gesundheit und die Kunst, sie herzustellen, ist durch jene Wissenschaften bedingt, ungefähr wie die Kriegskunst in Mathematik, Geographie und Geschichte, die Politik in Philosophie und Geschichte schöpfen. Hieraus folgt, daß jene Fakultäten keine neuen wissenschaftlichen Gesetze entfalten, nur die geltenden anwenden."

An jener Ausschließung und dieser Begründung derselben ist nur das Wahre, daß die Akademie voraus die Wissenschaft als solche bedenkt und ordnet und nicht für bestimmte Bildungs- und Berufszwecke sorgen will. Rücksichten der letztern Art haben die Fakultätsordnung der Universitäten veranlaßt. Das praktische Bedürfniß einer Bildungsanstalt für die Geistlichkeit, die Staatsbeamtung, die Aerzte hat die Theologie, die Jurisprudenz, die Medizin zu besondern Fakultäts-Wissenschaften gemacht. Diese Rücksichten fallen für die Akademie weg. Aber es ist durchaus irrig, die Rechtswissenschaft nur als Bildungswissenschaft für Juristen zu erklären, und ihr damit den rein wissenschaftlichen Charakter abzusprechen, der sie befähigt, auch in der Akademie einen bestimmten Platz einzunehmen. Wohl läßt sie sich ihrem wissenschaftlichen Gehalte nach in Philosophie und Geschichte auflösen, aber nicht anders als die Sprachwissenschaft auch, und nicht anders, als die Physik und die Chemie in der Einen Naturwissenschaft aufgehen, wie am Ende alle Theilwissenschaften in der Einen Gesammt-

eigne. Der wahre Grund war eher die Scheu der leitenden Staatsmänner, die Autorität einer Wissenschaft dadurch zu erhöhen, welche auch ihre eigene Wirksamkeit kritisch beleuchte und unter Umständen dieser entgegen wirke, und in welcher überdem Schein und Wahrheit noch so heftig um den Sieg streiten. Die allmählige Klärung der Politik als einer ächten Wissenschaft wird ihr im Verfolg der staatlichen Entwicklung auch in den Akademieen einen bestimmten und bedeutungsvollen Sitz verschaffen und sichern.

Insofern die Medizin Bildungswissenschaft für die Aerzte ist, gehört sie wieder nicht in die Akademie. Aber insofern sie Wissenschaft von dem menschlichen Körper ist und von den Wandlungen desselben, hat sie vollen Anspruch darauf, neben den Naturwissenschaften (als universelle Naturwissenschaften gedacht) ihren besondern Platz einzunehmen.

Die Idee der Akademie ist zunächst Verbindung der Spitzen aller weltlichen Wissenschaft, damit vorerst in ihr sich die Einheit des menschlichen Gesammtwissens offenbare. Alle Akademieen mit besonderen wissenschaftlichen Tendenzen, z. B. für Sprache und Literatur, oder für die Naturwissenschaften sind daher nur Bruchstücke der wahren Akademie. In diesen stückweisen Anfängen sind wir noch begriffen. Nur die angesehensten Akademieen, wie insbesondere die Pariser, nähern sich der Erfüllung der Idee. Schon diese Einigung und Verbindung hat einen hohen Werth. Sie ergänzt die Einseitigkeiten der verschiedenen Sonderwissenschaften in der Methode und in den Resultaten: und indem die Meister dieser sich zusammenfinden und näher kennen und achten lernen, erweitert sich zugleich ihr Gesichtskreis und nähren und erhalten sie ihren Geist wechselseitig durch den persönlichen Austausch ihrer Bedenken und Gedanken. Zugleich giebt die Akademie der Welt ein lebendiges Zeugniß von der Höhe des wissenschaftlichen Geistes in jeder Kulturepoche der Nationen, und indem sie die ausgezeichnetsten Männer der Wissenschaft gleichsam in einen Senat der Wissenden versammelt und dadurch ehrt, erhöht sie die Ehre und die Autorität des Menschengeistes und seiner Wissenschaft.

Hätte die Akademie keine andere Bedeutung als diese, sie wäre schon ein wichtiges Institut, das wohl einigen Aufwand der staatlichen Geldmittel werth ist. Die weltliche Wissenschaft ist eine unerschöpfliche Quelle auch der gemeinsamen Wohlfahrt der Menschen, für welche der Staat zu sorgen den natürlichen Beruf hat, und seiner eigenen Geistesautorität und Macht. Ihre Gesundheit und ihren Fortschritt zu unterstützen und ihre Ehre zu stärken, ist daher ein hohes Staatsinteresse und eine ernste Staatspflicht.

Die Akademie hat aber noch andere Aufgaben zu vollziehen. Sie ist nicht ein bloßer Verein von hervorragenden Gelehrten. Soll sie ihre eigentliche Bestimmung erfüllen, so muß sie zugleich eine nationale Institution sein für das gesammte wissenschaftliche Leben eines Volks. Eine gute Organisation der Akademie setzt die Organisation der Wissenschaft selbst voraus. In ihr sind dann die verschiedenen Wissenschaften nach ihrem organischen Verhältniß zur Gesammtwissenschaft geordnet und vertreten, ähnlich wie die Volksstände in dem repräsentativen Körper, also auch je der geistigen Entwicklungsstufe der Nation gemäß.

Die bisherige Wirksamkeit der Akademieen, so verdienstvoll sie in mancher Hinsicht

funden haben. Die unmittelbare wissenschaftliche Forschung und vor allen das Denken ist Sache des individuellen Geistes, nicht einer Körperschaft als solcher. Ein einzelner befähigter Kopf wirkt hier mehr, als ein zahlreiches Kollegium ausgezeichneter Gelehrter. Die Akademiker selbst haben ihre besten wissenschaftlichen Werke nicht als Akademiker, sondern als Individuen hervorgebracht. Die Akademie als solche kann wohl *mittelbar* auch solche Werke fördern. Sie kann die *Anregung* dazu geben, indem sie auf Lücken aufmerksam macht, die zu erfüllen, und Aufgaben stellt, die zu lösen sind. Sie kann tüchtige Arbeiten durch *Preise* belohnen, die sie dem erfolgreichen Streben aussetzt, und auch dadurch zu neuen Arbeiten ermuthigen. Sie kann *Aufträge* geben zu Untersuchungen und die *Herausgabe* von Werken auf ihre Kosten übernehmen, welche ohne solche Unterstützung nicht gewagt würden oder nicht bearbeitet werden könnten. Sie kann große *Sammlungen* veranstalten, welche den Forschern zu ihren Studien dienen, und *Anstalten* gründen und erhalten für mancherlei wissenschaftliche Versuche. In allen diesen Beziehungen wirkt sie unterstützend ein auf die Fortbildung der Wissenschaft, aber sie bereichert die Wissenschaft nicht unmittelbar. Vergleichen wir aber den ganzen Gewinn, der auf diese Weise der Welt von den Akademieen zu gute gekommen ist, mit dem Reichthum an wissenschaftlichen Wahrheiten, welche ohne diese Beihilfe der Akademieen durch die freie Thätigkeit und die Unterstützung der Privatpersonen eröffnet worden sind, so leuchtet auf den ersten Blick ein, daß jener nur geringfügig ist neben diesem.

Ist die Akademie ein *Zentralorgan* des wissenschaftlichen Lebens der Nation, so muß sie eben deshalb zu *dem Staate* in eine *organische Verbindung* treten, und damit sind auch ihre *eigentlichen Funktionen* angezeigt. Die Stellung des Staates zur Wissenschaft ist darin ähnlich seinem Verhältniß zur Religion, daß die Art und der Inhalt des wissenschaftlichen Denkens wesentlich unabhängig ist von der Autorität des Staates. Durch ein Gebot des Staates läßt sich keine wissenschaftliche Wahrheit begründen, durch ein Verbot kein Irrthum widerlegen. Der Denker kann nur das für wahr erkennen, was seinem prüfenden Geiste als Wahrheit einleuchtet und nur das als irrig verwerfen, dessen Widerspruch mit der erkannten Wahrheit ihm offenbar ist. *Die Logik des Menschengeistes ist die höchste zwingende Autorität in dem Bereich der wirklichen Wissenschaft.* Der Staat kann daher das Gebiet der Wissenschaft nicht ebenso beherrschen, wie das Gebiet der eigentlichen Rechtsordnung. Aber er kann und soll auf diesem Felde seine *Pflege* üben; und in dieser Aufgabe wird ihm die wohl organisirte Akademie die wichtigsten Dienste leisten. Gerade weil in ihr die Männer der Wissenschaft selbst vertreten sind, wird er mit ihrer Hilfe auch in einem der Natur und den Bedürfnissen des wissenschaftlichen Lebens gemäßen Geiste jene Pflege der wissenschaftlichen Kultur üben können. Die Gefahr eines unverständigen und täppischen Eingreifens von Seiten der Staatsmacht wird dadurch größtentheils gehoben.

Es lassen sich, wenn die Staatsakademie so verstanden wird, folgende nähere

Oeffentlichkeit die beste Garantie zu finden ist gegen die Intrigue und Engherzigkeit auch wissenschaftlicher Kotterien.

2. Die Erfüllung dieser ersten Aufgabe giebt Veranlassung zu einer Reihe anderer akademischer Funktionen. Dient sie durch jene zunächst der nationalen Wissenschaft selbst, so hat sie nun überdem Gelegenheit, der Staatsregierung besondere Dienste zu leisten, und zu einem wissenschaftlichen Rathe des Kultus zu werden. Sie erfährt nun, welche wissenschaftliche Männer sich hervorgethan und was sie geleistet haben. Daran schließen sich naturgemäß Vorschläge an, dieselben von Staats wegen zu berücksichtigen, theils durch Ehrenbezeugungen, theils durch Belohnung ihrer Arbeiten, theils durch Beförderungen. Die umsichtige und gerechte Uebung dieser öffentlichen Pflicht wirkt ermunternd und befriedigend auf das wissenschaftliche Leben zurück. Sie kann aber auch aufmerksam werden auf schädliche Strömungen innerhalb des wissenschaftlichen Lebens oder auf Erlahmung und Fäulniß und andere Krankheiten, die sich in dem Wechsel der Zeit zeigen. Da hat sie wie ein guter Arzt zu handeln und passende Mittel in Vorschlag zu bringen, um dem Umsichgreifen des Uebels entgegen zu wirken, und die gesunden Kräfte zu stärken, auf daß mit ihrer Hilfe der kranke Körper wieder genese.

Ferner entdeckt sie bei solcher Prüfung mancherlei Lücken und Mängel, und kann aufforderud und unterstützend einschreiten. Die gegenwärtig schon regelmäßig geübte Thätigkeit der Akademieen findet in diesem Zusammenhang ihren rechten Platz und die nöthige Begrenzung. Die Akademie darf an sich nicht auf neue Entdeckungen ausgehen, und es ist gewöhnlich auch ein unfruchtbares Unternehmen, bestimmte Preisaufgaben über neue Findungen zu stellen; denn um richtig zu fragen, muß man die Antwort in der Regel schon wissen. Aber innerhalb eines bekannten wissenschaftlichen Gebietes lassen sich doch einzelne wünschenswerthe Arbeiten zum voraus näher bestimmen und solche Aufgaben kann auch die Akademie füglich formuliren und erwarten, daß wissenschaftliche Männer sich der Bearbeitung unterziehen werden.

3. Ferner eignet sich die Akademie, um dem Staate, wo er umfassende wissenschaftliche Gutachten und Vorschläge nöthig hat, auf dessen Aufforderung hin, für solche zu sorgen, die rechten Männer zu bezeichnen, welche diese Arbeit gründlich und zweckgemäß ausführen, und die vollzogene Arbeit zu kontroliren. Ist die Akademie in der vorigen Beziehung ein wissenschaftlicher Kulturrath und daher dem Ministerium des Kultus zunächst zur Seite, so kommt sie in dieser Hinsicht in mannichfaltigere Verhältnisse auch zu den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung und leistet denselben als wissenschaftliche Autorität verschiedenartige Dienste. Sie kann hier in ihren Abtheilungen oder als ganzer Körper die Stellung eines Expertenkollegiums oder auch einer wissenschaftlichen Jury einnehmen. Es ist mit Sicherheit voraus zu sehen, daß das Bedürfniß des Staates nach wissenschaftlichem Rathe mit der steigenden Kultur zunehmen werde. Damit ist aber zugleich vorgesehen, daß die Bedeutung der Akademie für das Staatsleben in Zukunft wachsen werde.

4. Als eine Staatsanstalt für das wissenschaftliche Leben hat die Akademie die fernere Aufgabe, die Mittheilung der Resultate wissenschaftlicher Forschung an das

befriedigt werden kann, weil diese der Erziehung der Jugend dient, und von der Bücherliteratur doch nur unvollständig befriedigt wird, ist, wie die Erfahrung aller Kulturvölker zeigt, im Wachsthum begriffen. Ueberall fängt man an, wissenschaftliche Vorträge für das reife Publikum zu begehren und einzurichten. Es geschieht das aber noch großentheils zufällig und in unorganischer Form. Die Akademie kann natürlich nicht von sich aus und nur mit ihren Kräften diesem Bedürfniß entsprechen. Aber sie kann, so weit es nöthig wird, solcherlei Anstalten ins Leben rufen, ihren Zusammenhang erhalten und auf diese ganze Thätigkeit unterstützend, kontrolirend und ordnend einwirken.

5. Endlich wenden sich die Blicke der Staatsakademie auch über die Grenzen des Staates hinaus und sie unterhält die Verbindung mit dem wissenschaftlichen Leben der übrigen Kulturvölker. Die Wissenschaft in der Fülle ihres Wesens ist nicht bloß national, noch eingeschlossen in die Grenzen eines Einzelstaates. Die höchsten Wahrheiten sind menschliche Wahrheiten, und alle Völker von höherer Befähigung haben Theil an ihrer Erkenntniß, jedes in seiner Weise. Der Fortschritt der Wissenschaft ist eine Aeußerung des Menschengeistes. Die Akademieen als die Spitzen des national-wissenschaftlichen Lebens müssen daher auch die Verbindung desselben mit dem wissenschaftlichen Gesammtleben der Menschheit herstellen und pflegen und im Hinblick auf die Bewegung des Ganzen den Theil kultiviren, der zunächst ihrer Sorge anvertraut ist. Das ist ihre letzte und höchste Aufgabe. Bluntschli.

Akt. Akte.

Akt heißt im Allgemeinen jede auf rechtliche Verhältnisse sich beziehende Handlung, gleichviel in welcher Form und von wem sie vorgenommen werde. Insbesondere aber wird die Sammlung der einen bestimmten Gegenstand des öffentlichen oder Privatlebens betreffenden Schriftstücke mit diesem Namen bezeichnet. Die Führung und Bewahrung von Akten in diesem engeren Sinne ist der Natur der Sache nach in allen den Fällen geboten, wo Jemand im Auftrage eines andern handelt und fremde Geschäfte besorgt, wofür er seinem Mandanten verantwortlich ist; die Akten sollen den Nachweis liefern, daß der Handelnde seine Schuldigkeit gethan habe. Aus diesem Grunde vorzüglich machen die positiven Gesetze dem Advokaten die Führung geordneter Manual-Akten zur Pflicht, womit mittelbar der Vortheil verknüpft ist, im Falle des Verlustes der amtlichen Akten dieselben aus den Manual-Akten redintegriren zu können. Aus demselben Grunde sind alle öffentlichen Behörden verbunden, über ihre Thätigkeit fortlaufende Akten zu führen, und daher sowohl die Eingaben und Erklärungen der Parteien, als ihre eigenen Anordnungen und Beschlüsse in schriftliche Form zu bringen, d. i. sie aktenmäßig zu machen.

fangen, der Mündlichkeit ihr natürliches Recht wieder einzuräumen und die Schrift nur da zu fordern, wo sie in der That nothwendig oder doch sehr nützlich ist. Die weitere Entwicklung dieser Sätze gehört übrigens nicht in den Kreis dieses Artikels, sondern wird später bei der Rechtspflege ihre Stelle finden.

In den eigentlichen Verwaltungssachen ist die Aktenmäßigkeit jedenfalls in noch geringerer Ausdehnung nöthig, als in Justizsachen. Die Schrift soll hier überall nur da angewendet werden, wo sie im Interesse der Ordnung nothwendig ist; darum ist ihr Gebrauch z. B. bei der Finanzverwaltung ausgedehnter, als bei der Polizeiverwaltung.

Je nach den Zwecken und Gegenständen, auf welche sich die Akten beziehen, und je nach den Behörden, bei welchen dieselben erlaufen, unterscheidet man verschiedene Arten von Akten, — vor Allem Justiz- und Administrativ-Akten, bei den letztern weiter Polizei- und Finanz-Akten. Die bei einer und derselben Behörde sich ergebenden theilt man zuvörderst in General- und Spezial-Akten, von denen die ersteren bestimmt sind, alle jene Verfügungen und Anordnungen der höheren Stellen aufzunehmen, nach welchen die Behörde überhaupt zu verfahren und zu entscheiden hat, während die letzteren die auf eine einzelne Angelegenheit bezüglichen Verhandlungen und Entscheidungen begreifen, bei denen es sich nur um Anwendung der allgemeinen Normen handelt. Je nachdem die Akten sich mit noch schwebenden Angelegenheiten beschäftigen, oder auf bereits abgethane Verhältnisse Bezug haben, unterscheidet man laufende und erledigte (kurrente und reponirte) Akten. — Da die Akten bestimmt sind, Ordnung, Sicherheit und Gründlichkeit in der Behandlung der Geschäfte herzustellen und zu erhalten, so müssen sie selbst in einer Weise angelegt und aufbewahrt werden, daß sie die genannten Zwecke zu erfüllen vermögen. In der ersteren Beziehung ist es darum einerseits nöthig, daß jeder Akt vollständig sei, d. h. daß alle Schriften demselben einverleibt oder darin vorgemerkt werden, welche in der fraglichen Sache erlaufen sind, dann daß er in gewisser Ordnung geführt werde, wozu insbesondere erfordert wird, daß er genau bezeichnet (rubrizirt), geheftet, foliirt und mit einem Inhaltsregister versehen werde. Zur Aufbewahrung der Akten dient die Registratur, die nach einem einfachen und leicht zu übersehenden Plane eingerichtet und mit der pünktlichsten Aufmerksamkeit verwaltet werden muß. Die genaueren Regeln über die Einrichtung und Führung der Registraturen hängen von dem Umfange und Inhalte der zu behandelnden Akten ab; als allgemeine Regel kann nur hervorgehoben werden, daß die schwebenden Akten von den geschlossenen gesondert zu halten seien, und daß über beide möglichst erschöpfende Repertorien gefertigt und stets evident erhalten werden*). Die für das öffentliche Interesse besonders wichtigen Akten und Urkunden, welche sich auf die Verhältnisse des regierenden Hauses, oder auf die Hoheitsrechte und ihre Ausdehnung beziehen, werden in gewisse Ordnung gebracht und unter öffentlicher Aufsicht in den Staatsarchiven aufbewahrt. (S. den Artikel „Archivwesen.“)

Auch die Verhandlungen der gesetzgebenden Körper, also der Kammern, dann die der völkerrechtlichen Konferenzen und Kongresse führen, wenn sie in der Form von Protokollen oder Noten u. s. w. schriftlich aufgezeichnet sind, den Namen von Akten. Man spricht daher von Landtags-, Reichstags-, Parlaments-Akten; von dem wichtigsten der neuern Kongresse, dem Wiener v. 1815, hat uns bekanntlich Klüber die Akten mitgetheilt.

liche Akten. Im englischen Staatsrecht wird dann vorzugsweise jene Urkunde so genannt, welche das Ergebniß der Berathungen und den Beschluß des Parlaments über einen bestimmten Gegenstand enthält, während die vom Parlamente ausgehenden Vorschriften ganz allgemein „Statuten" genannt werden. Dieselben bilden ein chronologisch fortlaufendes Ganzes und werden nach dem jeweils regierenden König und dem einschlägigen Regierungsjahre zitirt. Jedes Jahr erzeugt aber eine Reihe von Gesetzen über verschiedene Gegenstände, und daher zerfällt das Statut des einzelnen Jahres wieder in mehrere Sektionen. Jedes solche Kapitel ist eine Akte, die nach ihrem Inhalte näher bezeichnet wird; man spricht daher, wenn wir einige Beispiele anführen sollen, von der Habeas-Corpus-Akte (Stat. 31 Charles II. c. 2.), von der Emanzipations-Akte (Stat. 10 Georg IV. c. 7.), von der Reform-Akte, der Navigations-Akte (Stat. 12, 13 Victoria c. 29.) u. s. w.

An diese staatsrechtliche Bedeutung des Ausdruckes „Akte" schließt sich ein neuerer völkerrechtlicher Sprachgebrauch an. Es ist nämlich im letzten Jahrhundert üblich geworden, jeden völkerrechtlichen Vertrag, durch welchen die äußeren Verhältnisse der sämmtlichen oder doch mehrerer Staaten Europa's dauernd geregelt wurden, der also als eine Art völkerrechtlichen Grundgesetzes betrachtet werden kann, eine „Akte" zu nennen. Demgemäß führen diese Benennung die Rheinbundakte von 1806, die Wiener Kongreß-Akte und die deutsche Bundes-Akte von 1815, dann die Wiener Schluß-Akte von 1820.' Bzl.

Aktenversendung.

Aktenversendung (transmissio actorum) ist ein eigenthümliches Institut des deutschen Gerichtswesens, wornach der in der Sache zuständige Richter die bei ihm in einem Zivil- oder Strafprozeß erwachsenen Akten an ein Kollegium von Rechtsverständigen (Spruchkollegium, Juristenfakultät, Schöppenstuhl) schickt, damit dieses anstatt seiner das Erkenntniß fälle, welches sodann das ersuchende Gericht durchaus als das seinige eröffnen und betrachten muß.

Die erste Spur dieses Instituts findet sich schon in sehr früher Zeit, wo der Richter das Recht nach den ihm und seinen Schöffen bekannten Rechtsnormen, die sich durch ältere geschriebene Gesetze oder durch Gewohnheiten gebildet hatten, sprach und er, wenn diese nicht ausreichten und die Schöffen auch keine einschlagende analoge Bestimmung zu finden wußten, von dem höheren Richter, den sogenannten Oberhöfen, Belehrung zu suchen angewiesen war, was sich besonders da geltend machte, wo eine Stadt ihre Stadtrechte von einer andern Stadt genommen hatte. Im 15. Jahrhundert begann man in den Gerichten die Rechtsbelehrungen, die man sonst bei hergebrachten städtischen Oberhöfen oder kaiserlichen Gerichten gesucht hatte, auch von den juristischen Fakultäten der

jeder der streitenden Theile befugt, spätestens bei dem Insrotulationstermin ohne Angabe von Gründen drei Kollegien, und mit Anführung erheblicher Gründe noch mehrere sich zu verbitten.

Ueber den Werth oder Unwerth des Instituts der Aktenversendung waren die Stimmen schon in älterer Zeit sehr getheilt. Das Kostspielige und Zeitraubende der Einrichtung konnte nicht verkannt werden, aber eben so wenig die hohe Gewähr, welche in ihr für Gründlichkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege geboten wird, eine Gewähr, die zumal bei der Mangelhaftigkeit der Besetzung und der Organisation der Gerichte in kleineren Territorien nicht hoch genug angeschlagen werden konnte. Gegenüber „den kleinen Herren" sah man in der Aktenversendung*) wie in den Reichsgerichten ein Palladium deutscher Freiheit.

Auch noch von einem anderen Gesichtspunkt aus muß man der Einrichtung einen hohen Werth beilegen: Die Aktenversendung bietet einen wirksamen Vereinigungspunkt für Theorie und Praxis und ein Mittel dar, die Gemeinsamkeit des deutschen Rechtslebens zu erhalten.

Die nächste Aufgabe der Praxis ist die Anwendung des gegebenen Rechtes auf die konkreten Verhältnisse des wirklichen Lebens. Mit der Theorie theilt die Praxis eine zweite und höhere Aufgabe: die der modifizirenden, den neuen Bedürfnissen und der Verschiedenheit der Zustände entsprechenden Fortbildung der bestehenden Rechtsnormen. Diese neuen Bedürfnisse, diese Veränderung der Zustände lernt der Theoretiker am sichersten aus den ihm vorliegenden Rechtsfällen kennen; er ist hinwieder mehr befähigt, den allgemeinen Ausdruck für die ihnen entsprechende Modifikation zu finden, er ist mehr geneigt und befähigt, das Gemeinsame in das Auge zu fassen, während der Praktiker zunächst mehr die Besonderheit würdigen wird. Aus der Vereinigung beider Gesichtspunkte geht das Wahre hervor, und für diese Vereinigung bietet gerade die Thätigkeit in den Spruchkollegien die beste Gelegenheit**).

Mit dem Fortschreiten des deutschen Partikularismus in der Gesetzgebung wird auch das in den Spruchkollegien gegebene Band der Gemeinsamkeit des deutschen Rechtslebens immer mehr gelockert; um so mehr thut es Noth, daß die Wissenschaft die noch vorhandenen gemeinsamen Elemente fest halte und neue wieder zu gewinnen suche. —

Literatur: Geschichtliches: Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Ausg. Bd. II S. 192. Bd. III S. 368, S. 460. Bd. IV S. 482, 485. Dogmatisches in den Lehr- und Handbüchern des Zivilprozesses, insbes. Gönner, Handb. 2. Ausg. Bd. I S. 90. Dogmatische Abhandlungen: Moser, J. J., de transmissione Act. 1739; in Opusc. T. I p. 281. Gundling de transm. Act. Halae 1722. Jäger, das Rechtsmittel der Revision und Aktenversendung. Stuttgart 1788. Praktisch: Elsäßer, über den Geschäftsgang bei der Aktenversendung als Anhang zu Danz, Grundsätze des ordentlichen Prozesses. Geschichtlich, dogmatisch und kritisch:

unterbrochenen Streifzüge, welche sie bis ins Innere von Gallien machten, seitdem der Rhein ihre Grenze geworden war, im vierten Jahrhundert daselbst nicht zu behaupten. Der genannte Kaiser schlug sie bei Straßburg, und weiter Gratian bei Horburg. Aber mit dem Anfang des fünften Jahrhunderts nahmen sie in der allgemeinen Verwirrung das Westufer des Rheins an der Südseite der Burgunder bleibend in Besitz, und selbst noch weit über das Rheinthal hinaus scheinen sie, ehe jene an die Aar und die Rhone zogen, sich westwärts über Gallien verbreitet zu haben. Vielleicht für die Einschränkung im Norden, nachdem ihnen die untern Maingegenden entrissen waren, und dann noch der Neckar der Fluß des Alemannengebietes gewesen. Es gehörte ihnen damals alles Land zwischen den Alpen, dem Jura, den Vogesen, selbst noch im Süden dieser die Städte Langres, Besançon, Mandeure. Doch wurden sie hier, ja bis an die Aar hin von den Burgundern wieder verdrängt. Es blieb ihnen der Landstrich jenseits des Rheins bis zu den Vogesen, den sie als erobertes Land den Fremdensitz, Alisat, Alisaz, den nachherigen Elsaß, benannten. Bald nach Beginn der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts setzten sie sich als Sieger im Süden in den bis dahin noch den Römern zugehörigen rhätischen Alpen mit Ausnahme der oberen Thäler des Rheins und Inns fest. Ueber dem Südrhein um den Bodensee bis an die Alpen nennt sie wenigstens der Gothe Athanarit und dann Jornandes.

In Kürze ging demnach die Ausbreitung des alemannischen Stammes*) im Süden bis an die Sprachgrenze in den rhätischen Alpen, den St. Gotthard, östlich bis an den Lech und jenseits der Donau bis in die untere Gegend der Wernitz. Die nördliche Grenze zog, Feuchtwangen und Ellwangen einschließend, auf dem Welzheimer Walde hin, auf diesem und weiterhin fiel sie zusammen mit der Grenze der Franken oder des Bisthums Konstanz gegen Würzburg und Speier**), bis diese auf das Bisthum Straßburg stieß. Von da wurde die Oos bis zu ihrem Einfluß in den Rhein und jenseits dieses Flusses die Sur Nordgrenze der Alemannen gegen die Franken, wie auch des Straßburger Bisthums gegen das Speierer. Die westliche Markscheide des Stammes bildeten die Vogesen, südlich von der Quelle der Sur, und der nördliche Theil des Juragebirges, d. h. die Sprachgrenze der deutsch und romanisch redenden Völker, weiterhin die mittlere und obere Aar.

Es würde zu weit führen, im einzelnen hier zu verfolgen, welche Veränderungen diese Sitze nach und nach erfuhren. So wurde beispielshalber im zehnten und eilften Jahrhundert die alemannische Provinz im Südwesten etwas eingeengt, indem sich hier in den Zeiten ihres Herzogs Burkhart I. und des Burgunderkönigs Rudolf II. das Reich von diesem nordöstlich bis an die Gegend von Zürich ausdehnte. Ein Blick in die besseren historischen Karten, welche jetzt vorhanden sind, überzeugt von dem näheren hierüber. Daß der Stamm allgemach mehr nach Westen gerückt ist, beweist auch schon seine heutige Stellung, wie sich solche am Ende dieses Artikels, da wo von der

Alemannien wurde unterworfen, und von nun an zu Franken gerechnet, daher es mehr und mehr aus der Geschichte verschwindet. Ueber das südliche dagegen behnte der Frankenkönig seine Gewalt nicht aus. Vielleicht war es Furcht vor verzweifeltem Widerstande, wohl mehr solche vor dem Einschreiten des ostgothischen Theoderich, unter dessen Schutzherrlichkeit es sich stellte. Indessen 536 wurde es, wahrscheinlich unter Bedingungen, doch abgetreten. Es behielt seinen Namen und eine ziemlich freie Bewegung unter Stammesfürsten, so daß diese Alemannen nicht als Unterthanen erscheinen, sondern mehr als Bundesgenossen und zur Heerfolge verpflichtet, wie sie auch noch lange fort ihr eigenes Recht bewahrten.

Im Allgemeinen zählen sie unter den Merovingern die längste Zeit zum Reiche Austrasien, und zwar scheint, wie bemerkt, ihr Stamm mit Ausnahme des anfänglich schon unterworfenen Theiles in keiner strengen Abhängigkeit gestanden zu sein. Gleich unter Chlodwigs Enkel Theodebert sind zwei alemannische Brüder, Leuthari und Butilin, als Herzoge bestätigt und in großem Ansehen. Noch 610 zeigt sich wieder eine Spur wilder Kriegslust, da sie einen kühnen Einfall in den burgundischen Gau von Aventicum machten, und mit reicher Beute zurückkehrten. Insbesondere aber wird noch unter den Merovingern wichtig, daß das Christenthum Wurzel schlug, und daß eine schriftliche Abfassung des alemannischen Volksrechtes zu Stande kam, welche in Folge jenes ersteren Ereignisses mit der Zeit nicht unbedeutende Veränderungen und Erweiterungen erfahren hat.

Schon im ersten Viertel des sechsten Jahrhunderts hatte der heilige Fridolin das Frauenkloster Seckingen zwischen Basel und Zurzach gegründet. Die Reste des Heidenthums zu vertilgen, brauchte es übrigens noch vieler Anstrengungen. Am folgenreichsten wirkte der heilige Gall noch im dritten Viertel des Jahrhunderts. Er legte in dem wilden Steinachthale den Grund zu dem berühmten Kloster seines Namens, welches bald Schenkungen selbst bis in die Landschaften um den mittleren Neckar erhielt, welches für die Bildung des gesammten Deutschlands in Wissenschaft und Kunst den wohlthätigsten Einfluß übte, welches nahezu aus allen andern in der deutschen Literaturgeschichte einzig dasteht. Um das Jahr 613 wird auch als erster christlicher Herzog Kuno genannt, der seinen Sitz zu Ueberlingen hatte. Heiden kennt das alemannische Volksrecht nur mehr außerhalb der Landesgrenzen.

Was diese Lex betrifft, ist der Gang ihrer allmäligen schriftlichen Abfassung schon insofern von hohem Interesse, als sich aus der genaueren Beachtung desselben der eine und andere Blick in das Verhältniß zum Frankenreiche eröffnet. Steht ja doch das Rechtsleben eines Volkes immer in unmittelbarstem Zusammenhang mit seiner Gesammtentwicklung. Freilich läßt sich dabei am Ende gerade nicht zu vollkommen sicheren Ergebnissen in der Beziehung gelangen. Dieselbe Schwierigkeit, welche beim Stamme der Baiern erscheint, macht sich auch hier bemerkbar. Einige Anhaltspunkte sind übrigens doch wohl zu gewinnen. Schon unter dem ersten Chlotar gleich nach Beginn der zweiten

So stehen wir in der Zeit der Karolinger. Das Herzogsgeschlecht, dessen Entfernung gemeldet ist, blühte in großen Grundbesitzern, welche oft die Markgrafenwürde bekleideten, noch lange fort, und Karl der Große selbst hatte dadurch, daß er sich seine Gattin aus ihm wählte, unzweideutig gezeigt, welchen Glanz es noch genoß und fortan genießen sollte. Uebertrug er doch ihrem Bruder Gerold 791 sogar die so wichtige Statthalterschaft Baierns bei der Ordnung von dessen Verhältnissen. Auch fernerhin blieben die Familienverbindungen des fränkischen Königshauses mit Alemannien günstig. Gleich Ludwigs des Frommen Gemahlin Judith stammte aus dem welfischen im oberen Alemannien und Baiern mächtigen und reichbegüterten Geschlechte. Ihrem Sohne Karl dem Kahlen wurde zunächst — wohl wegen der Nachbarschaft seiner gewaltigen welfischen Oheime — Alemannien bestimmt. So manche Gelüste darnach erhoben sich, bis es 843 im Vertrag zu Verdun an Ludwig den Deutschen fiel, der sich wieder eine alemannische Gattin gesucht, während der Elsaß an Lothar gelangte und erst 870 an Deutschland zurückkam. Bald trug auch die Abneigung Alemanniens, welches als anfänglicher Erbantheil als Königreich an Karl den Dicken gekommen war, nicht eben das geringste zu dessen Sturz bei. Ueberhaupt ließ die Bedeutung des Landes wie nicht minder auf der andern Seite die Schwäche der Könige Versuche zur Herstellung des Herzogthums zu. Vom Glück begleitet war aber erst jener, welchen nach des Markgrafen Burkhart und selbst der Kammerboten Erchanger und Berchtold Untergang wahrscheinlich mit Unterstützung der alemannischen Großen der Sohn des vorigen Burkhart gleichen Namens machte. Sein Geschlecht war auch neben dem der gestürzten Gottfried'schen Familie am Schwarzwald und in den Bodenseegegenden und neben dem welfischen im und um das Allgäu das bedeutendste. Seinen Glanz erhöhte nicht wenig ein wichtiger Sieg über den Burgunderkönig Rudolf II. bei Winterthur.

Das Verhältniß zum deutschen Reiche wurde seit 920 das, daß er den deutschen König Heinrich als Oberhaupt anerkannte, aber seine herzoglichen Rechte ungestört fortbewahrte. Mit dem Burgunderkönig aber schloß er Familienbande, indem er ihm seine Tochter Berchta zur Gemahlin gab. Um diese Zeit kam auch an den genannten Herrscher wahrscheinlich nicht ohne Mitwirken des Schwiegervaters der westliche Theil des schweizerischen Alemanniens, der Aargau bis zur Reuß, für das deutsche Alemannien ein Entgang, wovon früher schon beiläufig die Rede war. Was im allgemeinen die Zeit der sächsischen Könige anlangt, läßt sich behaupten, daß die Alemannen gleich den übrigen Stämmen redlich ihren Antheil an den guten wie schlimmen Schicksalen des Reiches trugen. Im großen Ganzen standen die Herzoge treu zu den Königen, und das Land genoß deshalb längere Zeit wohlthuende Ruhe. Herzog Otto war sogar so glücklich, neben Alemannien 976 auch Baiern zu erlangen, das freilich unter seinem Nachfolger Konrad wieder davon getrennt wurde. Er ist es, der am Osterfeste 986 zu Quedlinburg — wie Herzog Hermann I. unter Otto I. das Amt des Schenken — um den jungen König Otto III. den Dienst des Kämmerers versah, und er erscheint wie sein Nachfolger Hermann II. nicht allein als Herzog von

Von da ist eigentlich die Bedeutung des alemannischen Stammes als eines Ganzen bezüglich des unmittelbaren Eingreifens in die politische Geschichte Deutschlands dahin. In den engeren Gebieten natürlich, welche er fortan bildete, verleugnete er seine Eigenthümlichkeit nicht, wie denn überhaupt dieser sich kein Stamm entschlägt, wenn er nicht systematisch in lauter kleine Trümmer ohne eigentliche Lebenskraft zerrissen wird, und äußerte fort und fort überall, wo es sich um irgend eine Bewegung, sei es materieller Natur, sei es insbesondere nach der geistigen und politischen Seite hin handelte, und zwar da vorzugsweise in entschieden demokratischer Richtung, einen nicht gering anzuschlagenden Einfluß. Zersplittert war zwar die Kraft für des gesammten Stammes einheitliches Wirken im deutschen Reiche, aber üppig und bald übermüthig wuchsen seine Städte heran, reich waren seine geistlichen Sitze und begeistert für die Regungen auf höheren Gebieten, mächtig standen vorzugsweise seine Herrengeschlechter und bald auch sein niederer Adel da. Nicht unwesentlich trug auch das alemannische Auftreten dazu bei, daß unter dem fünften Heinrich die Stellung des Reichsoberhauptes viel gesicherter war als unter dem vierten, indem in Süddeutschland die Fürsten und Grafen nicht wie damals die Zertrümmerung des Thrones, sondern seine Erhaltung zu befördern suchten, und namentlich das zähringische und welfische Haus — letzteres mit Herzog Friedrich II. verschwägert — und die schwäbischen und fränkischen Bischöfe fast immer dem Könige treu ergeben blieben. Mit Freude nur kann es erfüllen, wenn man als schöne Episode aus dem theilweise überdüsteren Zeitraume des zügellosen päpstlichen Uebermuthes berichtet findet, wie 1212, als Friedrich II., das apulische Kind genannt, über die graubündner Alpen kam, die staufische Krone zu erringen, ihn der Bischof Arnold von Chur freundlich empfing, und Abt Ulrich von St. Gallen ihn über das Gebirge Ruppen bei Altstätten nach Konstanz geleitete. Sein Anhang wuchs ungemein. Besonders die alemannischen nicht allein weltlichen, sondern auch geistlichen Großen fehlten nicht. Der Sammelpunkt seiner Macht wurde der Elsaß, dessen er sich sehr bald bemeisterte. Ueberhaupt war dieser und Alemannien mit Schwaben die Landschaften, in denen er, den besonders die freudige Anhänglichkeit seiner dortigen Stammgenossen fesseln mußte, gern verweilte.

Hatte so nochmals entschieden über Alemannien ein schöner Stern zu leuchten begonnen, der für das gesammte Deutschland zu großen Hoffnungen berechtigte: der letzte Schimmer davon war verschwunden, als Henkershand die Häupter Konradins und seines Busenfreundes Friedrichs von Baden vom Rumpfe getrennt. Nehmen wir daher Abschied von schönen Zeiten eines kräftigen deutschen Stammes, und werfen noch einen Blick zunächst auf einige seiner Herrengeschlechter, und zwar vorzugsweise solche, durch die er bis jetzt eine Bedeutung in der Beziehung sich erhalten. Insofern sei nur im Vorübergehen der ungemein begüterten Grafen von Lenzburg gedacht, deren Besitzungen im Erbgange an die gräfliche Linie von Habsburg gelangten. Von den Welfen war schon mehrfach die Rede. Doch verschwinden sie, so weit sie hierher ge-

Maneß Besitzer eines ausgezeichnet reichen Liederbuches*). Wem das noch nicht genügt, der werfe einen Blick in eine treffliche Abhandlung **) über die Verdienste der Schweizer um die deutsche Literatur, und er wird vor alemannischer Tüchtigkeit die gehörige Achtung haben.

All dieses konnte nun zugleich natürlich auf die politische Gestaltung des Stammes nicht ohne Wirkung bleiben. Unverkennbar ist ein bewußter nach einer gewissen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit strebender, genauer gesagt demokratischer Zug von unbesiegbarer Zähigkeit sein fortwährender Begleiter. Er findet einen Hauptausdruck in dem ganzen Städtewesen des Elsasses, wie des zum eigentlichen Deutschland zählenden Alemanniens, wie der Schweiz. Dieses nämlich sind die drei Hauptttheile, in welche der Stamm fortan politisch zerfällt. Freilich ist die Entwickelung eines jeden von ihnen eine ganz besondere. Die Geschichte zeigt unverkennbar, wie jeder — ohne die wahre Stammeseigenthümlichkeit aufzugeben — durch die besonderen Verhältnisse, in welchen er stand, veranlaßt, nach einer andern Seite hin sein Endziel verfolgte und erreichte. Aufgabe dieses Artikels ist es nicht, hierauf einzugehen. Es genügt da die einfache Andeutung. Uns bleibt das Wichtigste dabei, daß über allen den Verschiedenheiten, die im einzelnen sich finden mögen, die Zusammengehörigkeit im Stamme sich nicht verloren hat noch verlieren wird. Was hier nunmehr zunächst die Städte betrifft, so gelangten sie frühe zu hoher Blüthe. Schon in das Jahr 1091 fällt die Gründung von Freiburg im Breisgau, das bekanntlich später Oberhof für eine Menge süddeutscher Städte geworden. Aber noch durch die Anlage von anderen zwei Städten erwarben sich die Zähringer weiter ein nie zu hoch angeschlagenes Verdienst um Süddeutschland, durch jene von Freiburg im Uechtland und durch die von Bern. Es geschehe gar keine fernere Erwähnung mehr als die Zürichs, dessen Bedeutung in einer schönen rechtsgeschichtlichen Arbeit ***) einen entsprechenden Ausdruck gefunden hat. Wie Alemanniens geistliche Stifter früh für alle geistigen Interessen regen Sinn entwickelten: keine politische Begebenheit von einiger Bedeutung giebt es, an welcher seine Städte sich nicht betheiligten. Waren doch gleich beim rheinischen Städtebunde im Jahre 1254 von alemannischen Gemeinden Zürich, Freiburg, Breisach, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau, Weißenburg. Jedermann kennt die wichtige Rolle, welche die Reichsstädte Jahrhunderte hindurch zu spielen vermochten, und unter diesen gehört dem alemannischen Stamme ein bedeutender Antheil.

Eben seine Empfänglichkeit und zugleich Strebsamkeit nach der geistigen wie politischen Seite machte ihn fähig, fort und fort eine ehrenvolle Stelle sich zu bewahren. Man denke an seine lebhafte Betheiligung an all den Kämpfen, welche zuletzt zur Glaubensspaltung führten, und an den gewaltigen Folgen derselben. Bei keiner Bewegung von einiger Bedeutung bis in die jüngste Gegenwart herab hat er gefehlt.

War es ihm also auch nicht vergönnt, als einheitliches Ganze mit Bewah-

eidenden und einen großen Theil des
d û, dem neuhochdeutschen ei und au
en der Schwabe — wie der Baier —
*), wobei insbesondere noch zu erin-
Quantität, nicht aber ihre Qualität ein-
r des betreffenden Unterschiedes ist die
Präteritum des sogenannten Hülfszeit-
wäbisch gwéa ist. Nun haben die Um-
rgangenheit sich im zehnten Jahrhundert
r im zwölften Jahrhundert die Herrschaft
n, und somit wenn auch nicht die erste,
Sprachen. Den Bezirk jeder einzelnen
htarten nach, von welchen freilich hier nicht
enug dem Detail gefolgt sind. Im großen
Sprachgrenze gegen Schwaben sich von der
aft Rothenfels herzieht, so daß Immenstadt
sind, und sich dann längs des Bodensees, wo
che Gebiet hinbewegt, bezüglich dessen aleman-
Grenze angeführten Schwarzwaldes Ausläufer
ürlich läßt sich hier wieder nicht jeder einzelne
en Baden und Württemberg genau dieser oder
Genauere Forschungen lassen Uebergänge und
n, wie beispielsweise in Tuttlingen und dem hart
hwenningen alemannische Wörter und Anklänge
ngen entschieden schwäbisch gesprochen wird. So
nd den Dörfern, die ehemals seiner Herrschaft
nen Uebergang, ohne übrigens das bemerkte gwéa
ieser Beziehung Näheres nicht feststeht, was na-
renzen mehr der Fall ist, muß man sich begnügen,
ennzeichen als den sichersten Maßstab der richtigen

Rockinger.

nder der Große.

exander der Große auf das Staats- und Völkerleben
ifache: die eine mehr auf das innere Staatsleben, die
hältniß der Völker und ihre Theilnahme an der Ge-
t gerichtet.
at Alexander nur benutzt und durch sein umfassendes
lt, was schon vor ihm da war. Wir meinen das poli-
er vielmehr mehrerer Stämme und Völkerschaften als
Organisation einer Landesregierung. In Asien gab

(gescheid) und sûfe (saufen) alemannisch; gschäid und saufe

t nur nachgegeben, wenn i und û (wofern auch mittelhochdeutsch
dem Fall spricht man ei und ou, z. B. frei, a freiz wîb (doch frîli,
ue (bauen), bout und 'bout (baut und gebaut, 'b = französisch p).
son.
hrtem Programm.

es schon lange zuvor eine Beherrschung
einzelnen Völker weg die großen
Verwaltung ganzer Länder, die
sind, voraussetzten. Diese
patriarchalisch gegliedert,
war Macedonien
ganze Land ein
Konglomerat von
konzentrirten
Landgebiet
des betreff
In
ausgede
verschie
volk war
frei. Je
in die Vo
zu billigen
Adel hatte
Herrenstan
zum Köni
So
griechischen
dem ionisch
Demokratie
lose Ochlokr
schen Aristokr
den Griechen
Erbe des über
einem politisch
weisen König
auch die Reak
Angriffen auf
wurde, so kon
werden.
Zu volle
und Staatsle
des Amynta
usurpatoris
man oft m
und Bestec
nach innen
in Macedo
befruchtete,
roh war,
hineingezo
unter Alex
gangenen
tungspost

derer Bedeutung, als das griechische selbst, dienstbar gemacht und gab dem jungen Staate die Mittel, sich eine gewisse, wenn auch vorerst nur militärische Zentralisation zu geben. Es wurde ein stehendes Nationalheer gebildet, anfänglich nur von 10,000 Mann zu Fuß und 600 Pferden, später von doppelter Zahl. In Folge dieser Organisation lernten sich die verschiedenen Landschaften Macedoniens als Ein Ganzes fühlen, während die neuerworbenen Völkerschaften, Thracier, Päonier, Agrianer, denen man ihre einheimischen Fürsten ließ, durch ihre Theilnahme an dem Nationalheer der Macedonier in den Kreis des nationalen Lebens gezogen und mit ihm amalgamirt wurden. Wie viel wirksamer dies Heer war als die griechischen Söldnerschaaren, begreift sich, und es leuchtet von selbst ein, wie nur auf einen solchen Grundstock hin schon vor Alexander der Gedanke gefaßt werden konnte, offensiv gegen die asiatische Weltmacht Persien zu verfahren.

Was Alexander auf diese Weise als unentbehrliches Werkzeug in Staat und Heer schon vorbereitet fand, wurde durch seine kolossalen Wirkungen zur bleibenden Form des politischen Lebens für alle Folgezeit. Wenn auch sein Weltreich als solches nicht über seine Lebenszeit hinaus bestehen konnte, so waren doch nicht nur von seiner Zeit an, sondern auch durch ihn größere Reiche mit Landesregierungen und Landesheeren die stehende Form der Staaten auch für Europa, obgleich die Reiche seiner Nachfolger größtentheils in Asien lagen; eine Form, welche durch die bald auf ihn folgende Weltherrschaft der Stadt Rom zwar auf Jahrhunderte beseitigt, aber nicht für immer gebrochen werden konnte.

War ihm diese innerstaatliche Grundlage vorausgegeben, um sie als Volkskönig — denn ein solcher, und zwar ein höchst populärer und leidenschaftlich geliebter blieb Alexander neben und trotz seiner Weltstellung bis zuletzt — auszubilden und durch seine weiteren Thaten für die Zukunft festzustellen, so gehören ihm diese Thaten und ihre eigenthümliche Tendenz allein an. Seine weiteren Thaten, sagen wir; denn der Plan, Persien anzugreifen, war schon von König Philipp gefaßt und in weitgreifender Weise vorbereitet; vor allem dadurch, daß er Griechenland durch Diplomatie und offenen Kampf bezwang. Ohne den Griechen ihre Freiheiten zu schmälern, begnügte sich Philipp mit der Verpflichtung zur Heerfolge in dem beschlossenen Angriffskrieg gegen Persien unter macedonischer Hegemonie. Die Pläne waren schon so weit gediehen, daß Parmenio mit einer Heerabtheilung nach Asien vorausgeschickt war, als Philipp, der eben das delphische Orakel für den Zug nach Asien gefragt, von einheimischen Verschwörern unter Mitanstiftung des persischen Hofs ermordet wurde (336 v. Chr.), und Alexander, 20 Jahre alt, den Thron bestieg. — Wir übergehen seine Jugend als bekannt — die Proben von ungemeiner Kühnheit, gepaart mit Geistesgegenwart und Verstand, die Erziehung durch Aristoteles, welche sicher das ihrige beigetragen hat, die geniale Anlage des künftigen Herrschers in ihre Bahn einzuführen, indem sie die feurige Naturkraft durch Angewöhnung strengen Denkens und die mit einer hohen Kultur ver-

kehrte im Herbst 335 nach Macedonien heim, um den Zug nach Asien vorzubereiten.

Im Jahr 334 ging er, nachdem er dem staatsklugen Antipater die heimische Verwaltung übergeben hatte, nach Asien, schlug ein erstes persisches Heer am Granikus, und unterwarf Kleinphrygien, Lydien mit Sardes, Ephesus und Milet. Ueberall in den kleinasiatischen Städten stellte er, der persisch gesinnten Oligarchie gegenüber, die Demokratie wieder her. In den unterworfenen Satrapieen ließ er die Verwaltung ungeändert, ohne selbst die Abgaben zu erhöhen. Von Milet rückte er auf Karien, von dessen alter Fürstin Ada er sich, seiner schonenden und liberalen Politik getreu, adoptiren ließ, wogegen dem Lande die Selbstständigkeit und Steuerfreiheit verblieb. In Halikarnaß, der Hauptstadt von Karien, traf er auf einen mörderischen Widerstand der Perser unter Orontobates und dem Rhodier Memnon, der sich, nachdem die Stadt vor der Einnahme niedergebrannt war, einschiffte, um den Krieg nach Europa hinüberzuspielen. Dieser kühne Plan mißlang aber. Halb war er schon gescheitert durch den von Darius gefaßten Beschluß, die griechischen Söldner von der Flotte zum Reichsheer nach Babylon abzuberufen; macedonischerseits sicherte man den Hellespont, indem man die vom Pontus herkommenden Schiffe preßte und die Vereinigung der Feinde vereitelte.

Nach der Einnahme Kariens beurlaubte Alexander einen Theil des Heeres und ließ frische Mannschaft aus der Heimath kommen. Von dort drang er über Lycien und Pamphylien nach Phrygien vor, wobei er sich vorläufig mit der Sicherung der Bergstraße zwischen Pamphylien und Phrygien begnügte, ohne die in den dortigen Gebirgen wohnenden Pisidier zu unterwerfen. Im Frühling 333 rückte er über den Halys nach Kappadocien; dann, unbekümmert vorerst um die pontischen Küsten Kleinasiens, eilte er nach Süden zu den cilicischen Pässen und eroberte Cilicien vollständig, weil es der unentbehrliche Schlüssel für das weitere Vordringen nach Syrien war. Nachdem er sich noch den Weg nach Ikonium durch die Bändigung der Bewohner des rauhen Ciliciens gesichert, ging Alexander längs der syrischen Küste über Issus südwärts, und schlug am Flüßchen Pinarus das persische Reichsheer, das indessen von den östlichen Pässen hervorgebrochen war, die macedonischen Kranken in Issus ermordet hatte, und, das günstige Schlachtfeld auf der Hochebene verlassend, in dem engen Küstenland dem Heere Alexanders den Rückweg vertreten wollte (November 333).

Eine Heerabtheilung nahm Damaskus ein, Alexander aber wandte sich gegen Phönizien. Sidon ergab sich. Tyrus wollte neutral bleiben und Alexander nicht in die Inselstadt einlassen. Nach einer mehrmonatlichen Belagerung — einer der furchtbarsten, die die Geschichte kennt — nahm Alexander die Stadt ein (im Sommer 332). Die Rädelsführer des Widerstandes wurden gekreuzigt, die anderen Einwohner in die Sklaverei verkauft, die Stadt ihrer alterthümlichen Verfassung beraubt und zu einem Waffenplatz gemacht. Im September desselben Jahres wurden Akko und Gaza nach

von Taxila forderte Alexander zur Einmischung in diesen Streit auf und dieser ließ Porus seinen Willen melden, er solle ihm an die Grenzen seines Reichs entgegenkommen und die königliche Entscheidung über sein Verhältniß zum Fürsten von Taxila erwarten. Porus antwortete ihm, er wolle ihn mit seinem Heere an seiner Grenze erwarten. Alexander ging über den Hydaspes, lieferte Porus eine blutige Schlacht (im Mai 326), in welcher letzterer nach tapferster Gegenwehr gefangen wurde. Alexander ließ ihn aber als Herrscher seines Landes, und verpflichtete ihn nur zur Heerfolge bei weiteren Kämpfen.

Schon hatte er hier das indische Leben gesehen in seinen eigenthümlichen fremden Formen; als das Heer auf die Stadt Taxila zog, konnte es die indischen Büßer und Fakirn anstaunen. Er hörte von den reichen Ländern um den Ganges, und der geistige Drang, immer neue Welten dem Forschertrieb des Westens aufzuschließen, eben so sehr wie die Lust zu Kampf und Krieg, so lange noch ein Reich und Volk ihm aufrecht gegenüberstand, trieben ihn an, seine Waffen noch weiter nach Osten zu tragen. Aber da versagte ihm das Werkzeug; das Heer, muthlos über die immer kolossaleren Entfernungen von der Heimath, setzte seinem Plan, den Hyphasis zu überschreiten, einen unbesieglichen passiven Widerstand entgegen, und Alexander entschloß sich, erst südwärts, dann westwärts der Heimath zu, den Weg zu nehmen.

In den ersten Tagen des November 326 fuhr das Heer den Hydaspes hinunter, im Februar 325 war es an dem untern Indus. Auf diesem Weg wurden noch verschiedene Völker und Fürsten angegriffen und besiegt, und in diesen Kämpfen erfuhr Alexander vielfach den hartnäckigsten Widerstand durch den Kastenstolz und den Fremdenhaß der Brahmanen.

Am untern Indus trennte er das Heer, ließ den einen Theil unter Nearch den Weg an der Südküste westwärts bis zum persischen Meerbusen suchen, während er selbst mit dem andern Theil durch die Gedrosische Wüste zog im Süden von Persien. Zwar wußte man, daß Semiramis und Cyrus auf diesem Wege schon Heere verloren hatten, aber die Nothwendigkeit, die dort noch unbesiegt hausenden Völkerschaften zu unterwerfen, überwog. Im August 325 begann der Zug durch die Wüste, auf welchem drei Viertheile des Heeres zu Grunde gingen und dem an Furchtbarkeit nur Napoleons russischer Feldzug verglichen werden kann. Im Dezember 325 traf der König mit Nearch zusammen, den er schon verloren glaubte.

Als er in den Mittelpunkt des Reichs zurückkam, fand er schwere Unordnungen. Pochend auf seine Entfernung und auf sein Nichtwiederkommen rechnend, hatten viele der von ihm eingesetzten Satrapen, namentlich auch die macedonischen, schändlich gewirthschaftet, furchtbare Erpressungen verübt, Mädchen und Frauen entehrt u. s. w. An mehr als einem Orte war die Bevölkerung schwierig geworden und zum Aufstand bereit. Der König gab den Unterdrückten rasche Genugthuung; er übte strenges Gericht, ließ nicht nur die Urheber hinrichten, sondern in einem Fall eine ganze Heerab-

Zeiten den Anstoß dazu gegeben, daß die Einheit der Menschheit immer mehr eine Wirklichkeit ward.

Den Anblick einer ersten Verwirklichung gab das Jahr 324, das vorletzte seines Lebens. Griechenland war längst besiegt. Im Jahr 330 war nach verschiedenen Auflehnungsversuchen noch einmal ernsthaft gekämpft, die Griechen, unter der Anführung des Spartanerkönigs Agis, waren von Antipater bei Megalopolis geschlagen, Agis getödtet worden, und seitdem blieb Ruhe. Man beugte sich den gigantischen Erfolgen des Königs und empfing von ihm, obwohl unter Widerstreben, den Befehl, ihm göttliche Ehre zu erweisen und die Verbannten wieder aufzunehmen, welches letztere allerdings gegen den Bundesvertrag war.

Gegen Ende des Jahres 324 kamen nun Gesandte der griechischen Staaten, und außer ihnen Gesandte aus Ost und West, auch aus Italien, von Bruttiern, Lukaniern, auch eine Gesandtschaft von Rom. Die Reihenfolge, in welcher diese Geschäfte erledigt wurden, war diese: zuerst kamen die Gesandtschaften, welche heilige Geschäfte hatten; dann die, welche Geschenke brachten; dann die, welche über Streitigkeiten mit Nachbarvölkern die Entscheidung des Königs anriefen; dann die, welche wegen Privatsachen kamen; zuletzt die Griechen, welche Bitten gegen die Zurückberufung der Verbannten einlegen wollten.

Im letzten Jahre seines Lebens beschäftigten ihn neben innern Angelegenheiten, z. B. großen Stromregulirungen des Euphrat, neue Rüstungen zu einem Krieg, der nun gegen Westen gehen sollte, „um die dortigen Feinde Griechenlands anzugreifen". (Wir bemerken beiläufig, daß man in jener Zeit eben so wenig als je später verlegen war, eine legitime Ursache zum Krieg vom Zaun zu brechen, wenn gleich der diplomatische Ausdruck noch das Gepräge der Zeit trug. Das Motiv des Kriegs gegen Persien, welches theils öffentlich proklamirt wurde, theils in Schriftstücken Alexanders an Darius vorkommt, war: an den Barbaren wegen der Schändung griechischer Gräber Rache zu nehmen.) Der Zug gegen Westen würde wahrscheinlich Karthago gegolten haben, welches in feindlichen Beziehungen zu den Städten Großgriechenlands war. Aber an diesem westlichen Phönizien sollte sich eine andere Macht emporkämpfen — Rom, welches das Alexandrinische Weltreich in noch umfassenderem Styl fortführen sollte und innerlich dazu berechtigt war, weil es noch ein anderes, eben so wesentliches Element der humanen Entwicklung in die Welt einführte, wie das, was im macedonischen Weltreich nach der Idee seines Stifters lag. In diesem Reiche sollten sich wohl die nationalen und Stammesbesonderheiten als Glieder eines Gesammtreiches fühlen, aber diese Stämme und Völker hatten für sich als staatliches Band doch vorherrschend noch die alte Stammes- und Volksgenossenschaft, und wie frei auch die Institutionen waren, sie waren doch nur die naturwüchsige Blüthe der ursprünglichen Stammesgemeinschaft. In Rom aber, welches aus dem Zusammenfluß verschiedener Stämme und Geächteter aus den verschiedensten Städten Italiens zusammengewachsen war, war nicht

danken- und Verkehrsleben der östlichen Hälfte des Mittelmeeres um die Zeit kurz vor Christus, wo die Philosophemen und Dogmen aller Völker sich mengten, der Aegypter seine Scheu gegen die Fremdlinge ohne Kaste, der Pönizier seinen Kaufmannsstolz, der Grieche seinen ausschließlichen Bildungshochmuth verloren hatte. Wie schon Alexander alle Gottesdienste geehrt hatte, so bereitete sein Reich das römische Pantheon vor, in welchem alle Götter zusammen wohnten; aber eben in diesem Zusammenwohnen brach sich ihre Kraft, die sie nur als die religiösen Gewalten eines abgesonderten Stammeslebens hatten, und machte dem Einen Platz, den die entwickeltere Menschheit Europas bald als den Einzigen über sich anerkennen sollte. — Im Kriegswesen behielt Alexander die griechische Phalanx bei; die leichte Kampfweise der wilderen Völker, die in seinem Heerbann waren, ließ er ihnen, und zwischen beiden hatte er die Hypaspisten (analog den griechischen Peltasten; Bewaffnung ein großer Schild und Schwert). Das Heer war nur nach den verschiedenen Waffen geschieden; innerhalb dieser höchstens eine Trennung nach Landsmannschaften. Dies war gut gegen die asiatischen Massen; aber die Phalanx widerstand nicht der römischen Legion, welche in einem besondern Körper alle Waffen vereinigte. — Alexandern selbst würde man, da er Napoleon nicht nur in der innern und äußern Kunst der Lenkung der Armeen, sondern auch in der Raschheit des Blicks und der blitzartigen Schnelligkeit der Ausführung gleichkam, nebst Napoleon wohl den größten Feldherrn nennen müssen, wenn er nicht, als echter Sohn der antiken Heroenzeit, sein Leben im persönlichen Kampfe zu oft preisgegeben hätte.

Alexanders persönlicher Charakter ist so genau bekannt, als der irgend eines modernen Helden. Plutarch hat ihn in seiner Biographie Alexanders mit unnachahmlicher Lebendigkeit geschildert und in seiner Abhandlung „über das Glück und die Tapferkeit Alexanders" mit dem feinsten Gefühl gewürdigt. In scharfem Gegensatz zu späteren Gelehrten, die Alexander, aus politischem Unverständniß oder sentimentaler Beschränktheit, zum egoistischen Eroberer oder zum orientalischen Despoten stempelten, sah Plutarch ein, daß das Herz eines Mannes, wie Alexander, der Menschheit geschlagen, und nannte ihn einen größeren Philosophen, als selbst Aristoteles, weil er, mit Ueberwindung des griechischen Nationalvorurtheils, durch seine Thaten die höchste Philosophie, die Liebe zur ganzen Menschheit bewährt habe. Alexander kann ohne Bedenken die großartigste Erscheinung der gesammten bisherigen Profangeschichte genannt werden. Das Titanische der ihm vorangegangenen asiatischen und der ihm folgenden mittelalterlichen Weltstürmer verbindet sich bei ihm mit dem vollen Glanze der Heroen der zivilisirten Geschichte. Cäsars Herzensgüte und Liberalität, Karls des Großen Pietät, Peters des Großen staunenswerthe moralische Energie und sinnliche Lebenskraft, Napoleons fabelhafte Thätigkeit und unermeßlicher blendender Ruhm, alles das, nebst einer sie alle überragenden Genialität vereinigte sich in dieser Einen Persönlichkeit, in der überdies die menschlichste Rasse, die jemals existirt hat, die griechische, zum vollkommensten Ausdruck kam. Trotzdem war Alexander in einem gewissen Sinne weniger

Naturwissenschaften, lernte sich in den vornehmsten Sprachen Europas mit großer Leichtigkeit und Eleganz ausdrücken, und offenbarte von Kindheit an eine seltene Herzensgüte und Menschenfreundlichkeit. So schien sich Alles zu vereinen, um den zugleich mit seltener Körperschönheit geschmückten ritterlichen Großfürsten zu einem würdigen Beherrscher des auf zwei Welttheilen lastenden Reiches zu machen, dessen Völker nach den harten Prüfungen der Regierung Pauls I. seine Thronbesteigung als ein Segen verkündendes Ereigniß begrüßten. Zwei Umstände jedoch, welche wegen ihrer weitreichenden Folgen hier gleich erwähnt werden müssen, waren — außer seiner antinationalen Erziehung — ganz dazu angethan, von vornherein lähmenden Einfluß auf ihn zu üben: erstens seine allzufrühe Verheirathung, wodurch Katharina dem leicht erregbaren, von den Einflüssen ihres üppigen Hofes nicht ganz frei gebliebenen Prinzen einen heilsamen Zügel anzulegen glaubte, und zweitens die Verschwörung, der sein kaiserlicher Vater zum Opfer fiel.

Jene allzufrühe Verheirathung diente nur dazu, die Verirrungen, denen sie vorbeugen sollte, erst recht zu fördern und den Frauen einen größeren Einfluß auf das empfängliche Herz Alexanders einzuräumen, als für den Selbstherrscher aller Reußen gut war. Viel zu spät lernte der Kaiser den ganzen Werth seiner vortrefflichen Gemahlin kennen, nachdem das häusliche Glück verscherzt und ein sittlicher Haltpunkt verloren war, dessen er so sehr bedurft hätte.

Die bekannte Verschwörung Pahlens, Bennigsens und Suboffs gegen Kaiser Paul war von doppelt unseligen Folgen für Alexander, weil er mit den Mördern seines Vaters transigiren mußte, und — was man auch über die Schwierigkeit seiner Lage sagen möge — mehr oder minder als ihr Werkzeug erschien, wozu sich ein eiserner Charakter wie Nikolaus I. nie verstanden haben würde. Darum wagte Alexander, als er am 24. März 1801 den Thron bestieg, auch nicht, die Verschworenen strenger zu bestrafen, als durch bloße Verbannung auf ihre Güter. In Rußland wurde dieses Verfahren natürlich von der günstigsten Seite beurtheilt; das Volk fühlte sich durch den Tod Pauls wie von einem drückenden Alpe befreit, dachte wenig über die Mittel dieser Befreiung nach und gab sich den frohesten Hoffnungen um so mehr hin, als Alexander seinen Regierungsantritt gleich durch eine Menge von Gnadenakten verherrlichte. Der junge Monarch war ganz von der Größe seiner Aufgabe erfüllt und ernst bemüht, ihr gerecht zu werden. Vor Allem war sein Bestreben darauf gerichtet, die reichen Hülfsquellen des Landes zu erschließen, den Bergbau mehr auszubeuten, Straßen und Kanäle anzulegen, Handel und Industrie zu befördern, und besonders den Ackerbau zu heben, indem er Tausende von fremden Kolonisten ins Land zog und auf den Krondomänen Musterwirthschaften gründete. In der That hat er zur Belebung des nationalen Gewerbfleißes und Wohlstandes, Verbesserung der Verwaltung, Begründung gesetzlicher Zustände, Hebung der Land- und Seemacht mehr gethan, als alle seine Vorgänger seit Peter dem Großen.

Die unter Katharina und Paul arg zerrütteten Finanzen wurden gründlich ge-

Einrichtungen überkleidete, wovon die meisten bald wieder ganz abgeschüttelt wurden und die andern nur lose auf der Oberfläche hängen blieben. Es kam dem Volkswohlstand wenig zu Gute, daß er Manufakturen und Fabriken anlegte, die viel mehr kosteten, als sie einbrachten, und meistens nur dazu dienten, die Ausländer, denen die Einrichtung anvertraut war, und die dabei angestellten Beamten zu bereichern. Ebensowenig wurde die Volksbildung gefördert durch Gründung von Schulen, die zum größten Theile heute noch nicht besucht werden. Und noch weniger konnte ein Rechtsstaat begründet werden, wo eine feste, übersichtliche gesetzliche Unterlage fehlte und alle Entscheidung von der Willkühr der Richter abhing. Allerdings ließ Alexander später an einem Zivilgesetzbuche arbeiten, das aber unter seiner Regierung nicht zu Stande kam. Ebenso ließ er durch den Historiographen Karamsin und den späteren Herausgeber des Nikolai'schen Kodex, Speransky, einen Konstitutionsentwurf redigiren, dessen Unausführbarkeit er selbst bald genug einsah. Und so geschah es, daß gerade unter seiner Regierung die Käuflichkeit und Willkühr der Beamten den höchsten Gipfel erreichte, die Fäulniß in allen Zweigen der Verwaltung zunahm, weil man den Kaiser nicht fürchtete, seine Milde kannte und wußte, daß er vor durchgreifenden Maßregeln und harten Strafen zurückbebte.

Einem Herrscher, der von vorn herein die Zügel straff hält und sie nur nach und nach lockert, wo er seiner Sache gewiß ist, rechnet das Volk jeden Akt der Milde doppelt hoch an, während im umgekehrten Falle, wenn das Volk durch ein mildes Regiment schon verwöhnt ist, harte Maßregeln nicht Furcht, sondern nur Mißstimmung und Unwillen erzeugen. Wo man nichts erwartet, erfreut das Gegebene doppelt; wo man viel erwartet und wenig erhält, vermißt man das Entbehrte doppelt schmerzlich. Im letzten Falle befand sich der intelligente Theil des russischen Volkes gegenüber Alexander. Was Wunder, daß dieser, sich seiner guten Absichten bewußt, über Undankbarkeit klagte, entmuthigt wurde und die Gründe des Mißlingens seiner Pläne statt in ihrer eigentlichen Quelle — in sich selbst — überall suchte, wo sie nicht zu finden waren. Eingedenk des schrecklichen Schicksals seines Vaters, das ihm immer vor Augen schwebte, hatte er das Volk durch versöhnende Milde zu fesseln gesucht; das Volk war aber nicht so sentimentaler Natur, wie er, und verlangte vor Allem nach wirklicher Befriedigung seiner Bedürfnisse. Er sah sich überall mißverstanden, wurde argwöhnisch, unsicher, zog sich in sich selbst zurück und entwickelte nach Außen zu spät eine Strenge, die nichts mehr fruchtete, weil sie nicht zur rechten Zeit kam und nicht den rechten Fleck traf. Was half es, daß er in gerechter Entrüstung über unerhörte Unterschleife auf einmal Hunderte von hohen und niedern Beamten ihrer Stellen enthob und nach Sibirien schickte? Ihre Nachfolger trieben es genau wieder eben so arg und ließen sich durch das Schicksal ihrer Vorgänger so wenig abschrecken, wie nachrückende Soldaten in der Schlacht durch das Schicksal ihrer gefallenen Vorgänger. In einem Lande, wo die Beamten stehlen müssen, um zu leben, wird — bis zur gründlichen Aenderung solchen Zustandes — die Corruption immer dieselbe bleiben, und die strengste Bestrafung der Einen nur

Uebergang über die Weichsel abzuhalten. Da erschien Napoleons Aufruf an die Polen, wobei man sich fälschlich Kosciuszkos Namen bediente und worin das unglückliche Volk aufgefordert wurde, zum Kampfe für Freiheit und Unabhängigkeit auszuziehen. Die Polen, in dem Wahne, daß die Stunde der Erlösung ihres Vaterlandes geschlagen, schaarten sich begeistert um Napoleons Fahnen, der schon am 2. Januar 1807 unter dem Jubel des Volks seinen Einzug in Warschau hielt. Die mörderischen Kämpfe an der Weichsel, bei Pultusk und Morungen waren nur Vorspiele der furchtbaren Schlacht bei Preußisch-Eylau (8. Februar 1807), wo über 60,000 Todte und Verwundete die Wahlstatt deckten, ohne daß der Sieg entschieden wurde. Beide Theile waren so erschöpft, daß eine viermonatliche Waffenruhe eintrat und wieder Unterhandlungen eingeleitet wurden, welche abermals resultatlos blieben. Darauf folgte die für die Russen so unglückliche Schlacht von Friedland (14. Juni), welche Alexander bewog, nach einer persönlichen Zusammenkunft mit Napoleon auf dem Niemen (bei Memel) in den Frieden von Tilsit (7. Juli) zu willigen, wodurch Preußen die größere Hälfte seiner Staaten verlor und noch außerdem 150 Millionen Thaler Kriegsentschädigung bezahlen mußte. Alexander dagegen wußte bessere Bedingungen zu erlangen: er erhielt den Kreis von Bjalistok und nahm damit einen Theil der seinem Bundesgenossen entrissenen Beute an, wofür er sich verpflichtete, seine Truppen von Cattaro und Corfu zurückzuziehen, alle Verbindungen mit England abzubrechen, dem Kontinentalsystem beizutreten und Schweden den Krieg zu erklären.

Die Zusammenkunft der beiden Kaiser hatte nicht bloß zu rascher Verständigung, sondern auch zu einer engen Freundschaft geführt, die von dem leicht erregbaren, enthusiastischen Alexander gewiß am ehrlichsten gemeint war, während Napoleon mit überlegener Berechnung den größeren Vortheil daraus zog. Er war glücklich, seinen mächtigsten Feind auf seiner Seite zu haben, um seine ganze Macht hinfort gegen das noch ungebrochene England richten zu können. Die beiden Monarchen wetteiferten während ihres mehrtägigen Beisammenlebens in gegenseitigen Aufmerksamkeiten und Freundschaftsbetheuerungen, Alexander, von aufrichtiger Bewunderung für das Genie des mächtigen Kriegsherrn erfüllt, und dieser, gefesselt durch die majestätische Erscheinung und seltene Liebenswürdigkeit des russischen Herrschers, der Niemand zu widerstehen vermochte. Der Anschluß Rußlands an das Kontinentalsystem hatte natürlich für das Land die traurigsten Folgen, während bekanntlich der englische Handel, dem man dadurch den Todesstoß zu versetzen glaubte, zu jener Zeit einen Aufschwung nahm wie nie zuvor. So wenig läßt die Natur der Dinge sich gewaltsam ändern!

Man weiß, daß Napoleon seinem kaiserlichen Freunde den Vorschlag zu einer Zweitheilung Europas machte; es wird behauptet, Alexander sei auf diesen Vorschlag eingegangen, der in einem lang geheim gebliebenen Nachtrag zum Tilsiter Frieden seinen bestimmten Ausdruck gefunden*). Wir lassen die Sache dahin gestellt sein, da der

zulegen und statt dessen von Moskau aus das russische Volk unter die Waffen zu
, das dem kaiserlichen Aufrufe mit allgemeiner Begeisterung entgegen kam.

Erst bei Smolensk gelang es Napoleon, den russischen Feldherrn Barklay de
y und Bagration, die sich immer weiter ins Innere des Landes zurückzogen, eine
lacht zu liefern. Doch kam es zu keiner Entscheidung, bis Kutusoff den Oberbefehl
übernahm und, um Moskau vor den andringenden Franzosen zu schützen, sich an der
Moskwa aufstellte, wo nach der mörderischen Schlacht bei Borodino (7. September
1812) die altehrwürdige Hauptstadt Rußlands eine Beute der Feinde wurde.

Das Verdienst Alexanders bei dem Rückzuge der Russen, welcher die französische
Armee zu ihrem Verderben ins Innere des Landes lockte, besteht einzig und allein darin,
daß er sich den zwingenden Umständen zu fügen wußte. Von einer höheren Voraus-
sicht, überlegener Berechnung kann dabei nicht die Rede sein; vielmehr war dieser viel-
gerühmte Rückzug ein Werk der vollständigsten Rathlosigkeit, trotz der voraus entworfenen Pläne der Herren v. Knesebeck und Phull. Napoleon blieb siegreich, so lange Kriegskunst und Waffen entschieden; er unterlag erst, als eine höhere Macht die Entscheidung übernahm und die bis dahin unüberwindliche Armee im russischen Schnee begrub. Der Brand von Moskau, gegen dessen Urheberschaft Rostopschin sich in einer besonderen Schrift verwahrt hat, war das Signal zu Napoleons Umkehr und der Vernichtung seiner Macht, woran die nachsetzenden Russen den geringsten Antheil hatten. Es ist gerecht, hervorzuheben, daß sich Alexander nie ein Verdienst angemaßt, das er nicht besessen, und daß er in der Befreiung Rußlands von seinen Feinden lediglich ein Werk Gottes erkannte. Eben das war es, was ihn jetzt zu einer tieferen Einkehr in sich selbst und später zu jenem Umschwunge trieb, den wir als den Wendepunkt in seiner Regierung bezeichneten.

Er selbst sagte in einer Unterhaltung mit Bischof Eylert (1818): der Brand von Moskau habe seine Seele erleuchtet, und das Urtheil Gottes auf dem eisigen Schlachtfelde eine Glaubenswärme in ihm hervorgerufen, die er bis dahin nicht gekannt *).

Ueberzeugt, daß Gott mit ihm und seiner Sache sei, faßte er damals den Plan, der Befreier und Friedensstifter Europa's zu werden. Der Untergang der französischen Armee in Rußland wurde das Zeichen zur Erhebung Deutschlands. Es bildete sich gegen den bald wieder an der Spitze einer neuen Heeresmacht erscheinenden Napoleon jene europäische Coalition, deren eigentliche Seele Alexander war. Den Niederlagen bei Lützen und Bautzen (Mai 1813) folgte die große Völkerschlacht bei Leipzig (16.—18. Oktober). Am 31. März 1814 hielten die Verbündeten ihren triumphirenden Einzug in Paris. Der überwiegende Einfluß Alexanders und seine unwandelbaren Sympathieen für Frankreich milderten die Bedingungen des Pariser Friedens, und obwohl er, nach dem Wiederauftreten Napoleons, noch einmal zu den Waffen greifen mußte, so übte er doch, auch nach den hundert Tagen, dieselbe Mäßigung. Schroffer war sein
auf dem Wiener Kongresse, wo seine Forderung der Einverleibung Polens
wurde, wenn die unerwartete Nachricht von Napoleons
gezwungen hätte.
Einfluß der mysti-

sehung anvertrauten Länder ausüben werden. Sie haben mir die Mittel geboten, meinem Vaterlande zu zeigen, was ich seit lange für dasselbe vorbereite und was es erhalten wird, sobald die Elemente eines so wichtigen Werkes die nöthige Entwicklung erlangt haben werden." An ähnlichen Aeußerungen ließ es der Kaiser nicht fehlen; um so ungeduldiger erwartete man in Rußland, daß endlich etwas Durchgreifendes geschehe. Der Geist der Unzufriedenheit war schon in die Armee gedrungen und fand gerade in der nächsten Umgebung des Kaisers, in Petersburg, in der Garde, seine eifrigsten Anhänger. Unter dem Namen „Wohlfahrtsverein" wurde eine weitverzweigte, geheime Verbindung gegründet, welcher sich Söhne der vornehmsten Familien, die aufgeklärtesten Offiziere und Beamten anschlossen. Wir nennen hier nur einige der bekanntesten Namen, wie die Fürsten Oboljensky, Trubetzkoy, Odojewsky, Wolchonsky, den Grafen Tschernischew, den Oberst Pestel, v. Wiesen, Naryschkin, Juschnewsky, Murawiew, Orloff. Dem Kaiser blieben diese Vorgänge nicht unbekannt, aber es fehlte ihm, wie fast immer, der Muth zu durchgreifenden Maßregeln und überhaupt hielt er die Sache nicht für so ernst, als sie ihm dargestellt wurde. Dazu kam, daß er, in der zweiten Hälfte seiner Regierung, bei seinen vielen Reisen und seinem Ehrgeiz in der europäischen Politik eine hervorragende Rolle zu spielen, den Angelegenheiten seines eigenen Landes nur wenig Zeit und Aufmerksamkeit zuwenden konnte. Kaum war er vom Aachener Kongresse zurückgekehrt (1818), als er nach Warschau eilte, wo ernste Unruhen ausgebrochen waren; von dort mußte er sich, nach den beunruhigenden Ereignissen in Piemont und Neapel, zum Kongreß nach Troppau begeben (1820), und kurz darauf (1821) nach Laibach, wo er kaum das Prinzip der bewaffneten Intervention sanktionirt hatte, als ihn der Aufstand der Griechen überraschte, denen er hartnäckig seine Hilfe versagte, obgleich ihnen die lebhaftesten Sympathieen seines Volkes entgegenkamen. Im folgenden Jahre war er die Seele des Kongresses zu Verona. Nach Rußland zurückgekehrt, führte er ein schwärmerisches Einsiedlerleben, welches ihm übrigens auf die Dauer ebenfalls so wenig Befriedigung gewährte, daß er es häufig durch große Truppenmusterungen und Reisen ins Innere Rußlands unterbrach, wodurch er, während das Nöthigste und Nächstliegende vernachlässigt wurde, in die Selbsttäuschung verfiel, als sei er fortwährend mit den wichtigsten Angelegenheiten beschäftigt. Er mochte selbst fühlen, daß das konstitutionelle Glück, welches er seinen Unterthanen nach der französischen Schablone bereiten wollte, für Rußland nicht passe; und zu gleicher Zeit wußte er nichts anderes dafür an die Stelle zu setzen. Häusliches Glück hatte er nie gekannt, die Zeit seiner Liebschaften war vorüber, an ernster Lektüre fand er nie Gefallen, und so stellte sich eine Leere ein, die ihn oft zu tiefer Melancholie trieb, aus welcher er sich nur selten zu geselligen Vergnügungen und geschäftlichem Verkehr aufraffte, wo er dann aber ganz wieder in seiner alten Frische und Lebendigkeit erschien.

Das treffendste Urtheil über Alexander finden wir in einem aus dieser Periode vom

ihr einen Aufenthalt in Taganrog am asow'schen Meere zu nehmen. Er ahnte nicht, daß er dort selbst bald sein Grab finden sollte! Fürst Wolchonsky, ein Jugendfreund Alexanders, und General Diebitsch begleiteten ihn. Sein Leibarzt war Sir James Wylie. Die Gesundheit der Kaiserin Elisabeth schien sich in Taganrog merklich zu bessern, und auch Alexander fühlte sich so gestärkt, daß er eine Reise in das Land der Kosaken am Don und in die Krim unternehmen konnte. Hier entwickelten sich in ihm die Keime eines gefährlichen Fiebers. Zurückgekehrt nach Taganrog erhielt er durch den Grafen Witt Nachricht von dem bevorstehenden Ausbruch der gegen ihn organisirten Verschwörung, wodurch sein schon sehr bedenklicher Zustand wesentlich verschlimmert wurde. In heftiger Aufregung soll er ein Mal über das andere gerufen haben: „O, über die Ungeheuer, die Undankbaren! Ich wollte nichts als ihr Glück!" Seine Krankheit nahm zu und nach heftigen Leiden verschied er in den Armen seiner Gemahlin am 1. Dezember 1825, kurz vor seinem acht und vierzigsten Geburtstage.

Das lange verbreitete und noch vielfach geglaubte Gerücht, daß man ihn vergiftet habe, entbehrt jeder Begründung. Er starb am Gallenfieber. Elisabeth überlebte ihn nur wenige Monate. Die Trauer über den Tod des kaiserlichen Paares war in Rußland eine aufrichtige und tiefe, denn was man auch gegen Alexander den Kaiser einzuwenden gehabt haben mochte: als Mensch wurde er von Allen geliebt, die ihn kannten. Und wie wenig er auch in Betreff der inneren Angelegenheiten seines Reiches die Erwartungen Vieler erfüllt haben mochte, so hatte er doch nach Außen hin Rußland zu einem Ansehen gebracht, wie es nie zuvor besessen. Durch ihn war ein erhöhtes Nationalgefühl geweckt und ein guter Schritt auf der von Peter I. vorgezeichneten Bahn weiter gethan. Er hatte Rußland um 15,000 Quadratmeilen vergrößert, abgesehen von den schon durch Kaiser Paul eingeleiteten Erwerbungen in Transkaukasien, welche ebenfalls mehrere tausend Quadratmeilen umfaßten. Die Bevölkerung des ungeheueren Reiches hatte während seiner Regierung einen Zuwachs von mehr als 15 Millionen gewonnen, und in Folge seiner Verbindung mit den vereinigten Staaten, mit Spanien und Brasilien, sowie in Folge der russischen Niederlassungen auf der Westküste von Amerika, war Rußlands Stellung im Welthandel eine ganz andere geworden.

Um Alexander richtig zu beurtheilen, muß man in ihm immer den Menschen vom Kaiser trennen; nur so sind die vielen und großen Widersprüche seiner Geschichte zu lösen. Er war seinem Charakter wie seiner Erziehung nach durchaus Idealist; und ein Idealist auf dem Throne, zumal in Rußland, muß nothwendig mit der Wirklichkeit in unauflösbare Widersprüche gerathen. Er war ein ganz anderer Mensch im Denken als im Handeln, und wurde in Folge seines Mangels an Festigkeit und Geduld häufig zu Handlungen verleitet, die er später selbst als schlecht erkannte. Er besaß die Kunst nicht, den Verstand zum Hüter seines Herzens zu machen, und gerieth so häufig in innere und äußere Konflikte, die ihn als Menschen außerordentlich liebenswürdig erscheinen lassen,

Horuck und Haireddin Barbaroſſa aus Lesbos hier ($15^{16}/_{18}$) die Grundlage zu den afrikaniſchen Barbareskenſtaaten legten. Das über drei Jahrhunderte unter dem Schutze der türkiſchen Oberhoheit ausdauernde Raubgebiet Algier wirkte nur für ſeinen Herrſcher und deſſen Schätze in der Hauptſtadt und ihren nächſten Umgebungen. Unter dem Drucke der ſtarrſten Tyrannei erloſch auch der letzte Reſt der phyſiſchen Kultur, ſo weit ſie ſich nicht durch die hier beſonders freigebige Natur von ſelbſt zu behaupten vermochte. Kaum 2,000,000 Bewohner, zur Hälfte Araber, zur Hälfte Kabylen, mit 60,000 Mauren, 30,000 Juden und etwa 3000 Negern vermiſcht, lebten auf dieſem fruchtbaren und ſo wohl gelegenen Gebiete von 5000 Q.-Meilen.

Die engliſche Handelspolitik auf dem mittelländiſchen Meere, die ihre Handelsmarine mehr als die der übrigen Seeſtaaten von den Raubſtaaten berückſichtigt ſah, ließ das den regelmäßigen Seeverkehr überaus ſtörende Unweſen der Seeräuber auch noch in den erſten funfzehn Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts fortwuchern, bis die auf dem Wiener Kongreſſe von dem britiſchen Kabinet ſelbſt angeregten Verhandlungen über die Vernichtung des Sklavenhandels den erſten Anſtoß zur Feindſeligkeit gegen Algier hervorriefen. Die Barbareskenſtaaten Tunis und Tripolis bewilligten bereits 1815 die Forderungen der britiſchen Regierung, aber der Dey Omar Paſcha von Algier ließ ſich erſt durch die engliſche Flotte unter Admiral Exmouth und das die Hauptſtadt zerſtörende Bombardement (26.—27. Aug. 1816) nöthigen, fernerhin nach dem Willen Englands in allen Verkehrsverhältniſſen auch mit den verbündeten Staaten dieſes Reichs ſich zu richten. Der zweite darauf folgende Dey, Huſſein, in kurzer Zeit aus der niedrigen Stellung eines Dieners in einem Kaffeehauſe zu der erſten Würde des Landes erhoben, hatte das Strafbeiſpiel einer europäiſchen Großmacht bald vergeſſen und behandelte in der verletzendſten Weiſe nicht nur päpſtliche, ſardiniſche und neapolitaniſche Schiffe, ſondern bedrängte faſt mit noch härterer Willkür den franzöſiſchen Handelsverkehr. Die Verhandlungen darüber und die dabei vorgekommene thätliche Mißhandlung des franzöſiſchen Konſuls Deval (1828) durch den Dey ſteigerten die gegenſeitige Erbitterung. Man wollte von franzöſiſcher Seite keine einfache Genugthuung und wies demnach die türkiſche Vermittelung zurück; das letzte Miniſterium unter Karl X. wünſchte einen Krieg mit Algier, um durch eine glänzende Waffenthat im Auslande den bedenklichen Gährungszuſtand im inneren Frankreich noch auf eine Zeit lang zu beſeitigen. Bourmont, damals Kriegsminiſter, übernahm ſelbſt die Führung der Expedition, die mit 32,000 M. Landungstruppen auf 274 Transportſchiffen, geleitet von einer Flotte aus 11 Linienſchiffen und 64 kleineren Kriegsfahrzeugen, am 25—27. Mai 1830 zu Toulon unter Segel ging. Am 13. Juni landeten die Franzoſen in der Bai von Sidi-Feruſch, am 14. Juni eroberte die Diviſion Berthezène die Strandbatterie, am 19. Juni erlitt das Heer des Dey's unter der Führung ſeines Schwiegerſohnes Ibrahim Aga bei Staoueli eine gänzliche Niederlage, und darauf

sichert, und um so blutiger brach der erneuerte Kampf aus, der weder von dem folgenden Gouverneur Graf Drouet d'Erlon, noch von dem abermals nach Algier geschickten General Clauzel, trotz des bis auf 50,000 M. verstärkten Heeres, siegreich beendet werden konnte und sehr häufig empfindliche Niederlagen in Ueberfällen und einzelnen Gefechten den Franzosen bereitete. Erst unter dem siebenten Oberbefehlshaber General Damrémont wurde ein zweiter Friede mit Abdel-Kader an der Tafna am 30. Mai 1837 abgeschlossen und demselben das westliche Gebiet von Mascara und Tittery völlig überlassen. Von diesem Zeitpunkte ab begann erst für die französische Regierung, die seit dem Abschluß der Quadrupel-Allianz die britische Rivalität in Bezug auf Algier nicht mehr befürchten durfte, eine wirkliche Erwerbung des Landes, indem im östlichen Theile mit der Eroberung von Constantine (5.—13. Oct. 1837), unter der persönlichen Mitwirkung der Herzoge von Orleans und Nemours, die ganze Landschaft nach und nach in den befestigten Besitz der Franzosen gebracht, und eine den Bedürfnissen des Landes mehr entsprechende Kolonisation hier durchgeführt wurde. Auf Damrémont, der bei Constantine geblieben war, folgte als Gouverneur General Valée, der bald darauf zum französischen Marschall erhoben, in den J. 1838—39 mit Glück den Osten und Süden des Gebiets von Algier beruhigte und den ersten ausgedehnten Anbau des Landes versuchte. Als aber Abdel-Kader im Nov. 1839 den Frieden brach, schien noch einmal durch die außerordentliche Persönlichkeit dieses den Feldherrn und die oberste religiöse Gewalt in sich vereinigenden Emirs, der auch die friedlich beruhigtsten Stämme der Araber und Kabylen in wildem Fanatismus leicht aufzuregen verstand, die Sicherheit und der fernere Bestand des gesammten französischen Gebiets in Zweifel gestellt. Das französische Heer wurde jetzt auf 70,000 M. in Afrika erhöht und stets durch neue Ergänzungen in gleicher Stärke erhalten, und doch vermochte man nur mit aller Anstrengung und bei einzelnen sehr glänzenden Waffenthaten auf der alten Vertheidigungslinie sich zu behaupten.

Mit dem Eintritt des General Bugeaud in das Gouvernement von Algier (Febr. 1841), wurde abermals das französische Heer in Afrika um 10,000 M. verstärkt und der Krieg jetzt günstiger geführt. Einzelne Stämme der Araber, durch häufige Razzia's ermüdet, wurden der Verbindung mit Abdel-Kader entzogen, und dieser selbst zuletzt (Febr. 1842) zur Flucht auf das Gebiet von Marokko genöthigt. Indeß im Sommer 1842 begann er den Kampf von Neuem und setzte ihn zwei Jahre wieder mit abwechselndem Glücke fort, wobei er von Marokko aus so bemerkbare Unterstützung erhielt, daß darüber selbst ein Krieg zwischen Frankreich und Marokko im Juli 1844 ausbrach. Die Schlacht am Flusse Isly, welche Bugeaud am 14. Aug. gegen den Sohn des Kaisers von Marokko gewann, das Bombardement von Tanger durch den Prinzen von Joinville (6. Aug.), führten einen für Frankreich sehr günstigen Frieden mit Marokko und die Blosstellung Abdel-Kader's herbei. Aber der unermüdliche Emir setzte noch drei Jahre lang den blutigen und für viele französische Truppen verderblichen Kampf

der Ordonnanz vom 15. April 1845 das ganze Territorium in drei Provinzen oder Departements, Algier mit Einschluß des vormaligen Beylik's Tittery, Oran und Constantine, jede von einem Präfekten verwältet. Jede Provinz zerfällt nach dem Erlaß vom 16. Dez. 1848 in Arrondissements unter der Verwaltung eines Unterpräfekten, jedes Arrondissement in Distrikte unter der Verwaltung eines Zivil-Kommissarius, jeder Distrikt in Kommunen unter der Verwaltung eines Maire, indem die Munizipalverwaltung seit dem Sept. 1847 allmählig hier eingeführt ist. Aber jede Provinz unterscheidet ein Zivil- und ein Militär-Territorium; in jenem lebt nur die europäische Bevölkerung, oder doch durchaus vorherrschend wie in allen Städten: nur die Bewohner des Zivil-Territoriums stehen unter der Zivilverwaltung. Das Militär-Territorium wird von den eingebornen Bewohnern gebildet, wo diese entweder ausschließlich, oder doch in der Mehrzahl leben, mithin die Europäer unter ihnen nur einzeln vermischt: die Bewohner desselben stehen nur unter militärischen Behörden, vom Divisionsgeneral bis zu den einzelnen Platz-Kommandanten. Die frühere Zentralverwaltung nach den einzelnen Fächern hat 1848 aufgehört, jeder Präfekt hat in seiner Provinz sämmtliche Verwaltungsgeschäfte unter seiner speziellen Leitung und steht unmittelbar unter dem General-Gouverneur. Ganz Algier wird aber als ein spezieller Zweig der Verwaltung des französischen Kriegsministeriums angesehen, so daß nur in den dringendsten Fällen Befehle ohne Genehmigung des Kriegsministers von dem General-Gouverneur erlassen werden dürfen, und selbst diese müssen in dem Zeitraum von drei Monaten vom Kriegsminister bestätigt werden, wenn sie nicht ihre Geltung verlieren sollen. Der General-Gouverneur besitzt für die Zentralisirung der Geschäfte nur einen Generalsekretär und ein Gouvernements-Konseil, gebildet aus dem General-Prokurator, dem Bischof von Algier, den Chefs des Generalstabs, des Ingenieurwesens, der Marine, dem Rektor der Akadamie und 3 referirenden Zivilräthen. Dieses Konseil besteht nur für allgemeine Angelegenheiten, Kolonisationen, öffentliche Bauten, wenn sie mehr als den Werth von 10,000 Frcs. betragen, Staatslieferungen, Vorbereitung für das Kolonial-Budget u. s. w.

Die Organisation der Rechtspflege im Zivil-Territorium, also für die europäische Bevölkerung, besitzt als höchste Instanz den kaiserlichen Gerichtshof zu Algier, gebildet aus 1 Präsidenten, 1 Vize-Präsidenten, 14 Räthen, dem General-Prokurator und 2 Substituten desselben und aus 2 General-Advokaten. Unter diesem stehen sechs Gerichtshöfe erster Instanz zu Algier, Belida, Oran, Constantine, Bona und Philippeville, von denen der erste zu Algier 1 Präsident, 2 Vize-Präsidenten, 8 Richter, 1 Instruktionsrichter, 1 Prokurator und 3 Substituten besitzt, die übrigen nur die Hälfte der Richter zählen. Außerdem bestehen zwei Handelsgerichte zu Algier und Oran und Friedensgerichte aus einem Friedensrichter und zwei Substituten an allen größeren Ortschaften. — Die Assisenhöfe sind durch das Dekret vom 19. Aug. 1854

sind, oder auf Beides zugleich. Zu den ersteren gehören die Verträge, wodurch mehrere Staaten sich zur Aufrechthaltung der Neutralität für einen Kriegsfall unter dritten Mächten verpflichten. Eine eventuelle Allianz, nach Umständen bald zur Vertheidigung, bald zum Angriff, bringt der Garantievertrag mit sich, wodurch die eine Macht einer andern die Erhaltung oder Durchsetzung gewisser Rechte verbürgt hat.

Im Wesentlichen gelten auch von den Bündnissen die allgemeinen Regeln der internationalen Verträge überhaupt, sowohl was die Eingehung, wie auch ihre Giltigkeit, Auslegung und Dauer betrifft. Es giebt nur einzelne Punkte, von denen man sagen kann, daß sie den Bündnissen eigenthümlich sind; andere sind von der Doktrin oder in einzelnen Fällen zur Sprache gebracht und Gegenstand der Kritik geworden. Die vornehmsten Punkte der einen oder andern Art sollen hier kürzlich berührt werden.

Vertragschließende Theile sind heutzutage bei Allianzen, wie bei andern internationalen Verträgen, nur souveräne Mächte, während noch im dreißigjährigen Kriege kühne und angesehene Parteigänger Bündnisse schlossen und eingingen, früherer Zeiten nicht zu gedenken, wo die deutsche Hansa ungeachtet der territorialen Abhängigkeit ihrer Glieder Verbindungen ähnlicher Art mit auswärtigen Königen und Fürsten hatte. Schließt nun ein Souverän Allianzen ab, so versteht sich ohne Weiteres von selbst, daß darin auch der beherrschte Staat eingeschlossen sei. Der diplomatische Brauch trennt den Souverän nicht von dem Staate, wenn es sich um politische Beziehungen handelt. Es leidet deshalb auch der in andern Beziehungen mögliche und vorkommende Unterschied zwischen persönlichen und reellen (d. i. eigentlichen Staats-) Verträgen bei unserm Gegenstand so gut wie keine Anwendung. Zwar kann eine Allianz wesentlich für die persönlichen Rechte oder Interessen eines Souveräns und seiner Familie geschlossen werden; immer jedoch wird darin auch der Staat selbst mitinbegriffen sein; nur auf die Dauer des Bündnisses wird es in solchem Fall von Einfluß sein, wenn die Person des Souveräns oder seiner Familie aufgehört haben sollte zu existiren. — Daß es vormals für unchristlich, ja sündlich gehalten wurde, mit Ungläubigen, Sarazenen u. s. w. Allianzen zu schließen, ehe König Franz I. von Frankreich sich zum ersten Alliirten der Pforte machte (Ward, II, 321), möge nur noch beiläufig bemerkt werden.

Hingesehen auf die Zwecke der Allianzen, so giebt es deren keine geschlossene Zahl; das ganze Gebiet der erlaubten politischen Interessen bestimmt auch den Kreis der giltigen Allianzen. Allerdings aber verbietet die Sittlichkeit, dem Unrecht gegen das Recht Hülfe und Beistand zu leisten, so lange nicht die Verfolgung des Rechtes in Unrecht umschlägt. Mit vollem Grunde behauptet man daher, daß keine Allianz zur Mitrealisirung des Zweckes verpflichte, der von dem Alliirten als ein unrechtmäßiger erkannt werden muß. Die Eingehung der Allianz wird aber die Ueberzeugung des Alliirten von der Rechtmäßigkeit des Zweckes voraussetzen und bis Weiteres als Anerkennung desselben zu gelten haben. Ohne zureichenden Grund haben wohl Publizisten der

dings auf die, der Annahme einer desfallsigen unvollkommenen Neutralität günstigen Präzedentien berufen können, trotzdem, daß Hautefeuille in seinem Werke über die Rechte der Neutralen (I. 382. ff.) sowohl überhaupt wie auch in den gedachten Fällen, jede sogenannte unvollkommene Neutralität verwirft*). — Kaperbriefe darf übrigens eine sonst neutral bleibende Hülfsmacht nicht ertheilen.

In dem Verhältniß der Kriegsalliirten unter einander müssen in Ermangelung besonderer Bestimmungen die natürlichen Regeln eines auf Treu und Glauben eingegangenen Gesellschaftsvertrages entscheiden. Im Allgemeinen hat daher jeder Bundesgenosse mit dem zugesagten Maß seiner Mittel und Kräfte für die Zwecke des Bündnisses thätig zu sein und dabei bis zu deren effektiven Erreichung zu verharren. Keiner kann sich hinfolglich, so lange die Gesellschaft rechtlich besteht, einseitig davon trennen, ohne sich eines Vertragsbruches schuldig zu machen, keiner auch einseitig ohne die anderen mit dem Kriegsgegner Frieden schließen. Bei blos partikulärer Kriegshülfe aber ist der Hauptalliirte schuldig, seinen Bundesgenossen in den Frieden mit dem Gegner einzuschließen und ihn dadurch gegen fernere Nachtheile zu bewahren, denn nemini officium suum debet esse damnosum.

Rücksichtlich der Vortheile, welche durch den Krieg gewonnen werden, besteht vorab das Herkommen, daß die Beute, welche zu Wasser oder zu Lande gemacht wird, demjenigen Bundesgenossen verbleibt, welcher sie gemacht hat. Ob und unter welchen Bedingungen ein Bundesgenosse dem anderen dessen dem Feinde wieder abgenommene Sachen herauszugeben habe, wird von den unter den Bundesgenossen selbst vereinbarten Regeln der Wiedernahme abhängen, außerdem aber nach dem herkömmlichen Beuterecht zu entscheiden sein. Auf sonstige Kriegseroberungen kann ein partikulärer Bundesgenosse nach der Natur seines Verhältnisses an und für sich keinen Anspruch machen; ebenso wenig der zu einer allgemeinen Defensivhülfe Verpflichtete, da hierin Eroberungen selbst nicht eingeschlossen sind. Bei einem allgemeinen Offensivbündniß dagegen würde der Alliirte nach Abzug dessen, was der Gegenstand des gemeinschaftlichen Kriegs gewesen ist, immerhin die Eroberungen, die er selbst gemacht und in Besitz behalten hat, desgleichen von den gemeinschaftlich gemachten Eroberungen einen Antheil beanspruchen können, sofern dem Allianzvertrage nicht ein Anderes zu entnehmen wäre.

Die Beendigungsarten der Allianzen sind durchaus dieselben wie bei andern internationalen Verträgen, wie namentlich wegen eingetretener Unmöglichkeit der Erfüllung, wegen Vertragsverletzung des anderen Kontrahenten, wegen ganz veränderter Umstände u. s. w. Bei der hiernach vorwaltenden größeren Unsicherheit über den Bestand internationaler Verträge, als über den der privatrechtlichen Verträge, ist die Erlangung von Bundesgenossen nicht allezeit eine ganz vorzügliche politische Gewähr, am wenigsten für Kriegsfälle, bei den zahllosen Wechseln und Zufälligkeiten, worin sich diese bewegen. Es ist deshalb schon bei der Schließung große Vorsicht anzuwenden, um einem einseitigen

d. Die christliche Religion wurde aber überdem als politisches Prinzip des gesammten öffentlichen Rechts proklamirt. An diesem Punkte beginnt der prinzipielle Irrthum des Bundes, welcher später sowohl das Mißtrauen und den Haß der Völker gegen die heilige Allianz als die Auflösung derselben zur Folge hatte. Dem russischen Kaiser darf man zwar weniger daraus einen Vorwurf machen, daß er das religiöse und das politische Prinzip verwechselte und mischte, denn im russischen Reich waren Staat und Kirche nicht so deutlich gesondert, wie in dem ziviliſirteren Europa. Aber es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß damals die sämmtlichen germanischen und romanischen Fürsten einen Unterschied und Gegensatz übersahen, auf den sie nicht blos durch die unmittelbare Lehre von Christus, sondern durch die uralten staatlichen und kirchlichen Institutionen ihrer Völker hinreichend aufmerksam gemacht waren. Das Bedenklichste aber war die Art, wie die christliche Religion zum Prinzip des Staatsrechts gemacht wurde. Christus selbst hat sich offenbar mit Absicht und im Gegensatz zu andern Religionsstiftern nie über den Staat und die Staatsformen ausgesprochen und nirgends Grundsätze des öffentlichen Rechtes festgestellt. (Siehe den Artikel: „Jesus Christus"). Dessen ungeachtet unternahmen es nun die christlichen Fürsten, ihr Staatsprinzip an die unmittelbare Autorität von Christus anzuknüpfen. Sie erklärten geradezu Jesus Christus als den alleinigen „Souverän der gesammten christlichen Nation, wozu sie und ihre Völker gehören, dem allein alle Macht zu Eigenthum gebühre" und sich selbst als „Bevollmächtigte" dieses Souveräns, gleichsam als seine Statthalter, „um die Zweige der Christenheit zu beherrschen." Erwägt man überdem, daß in dieser Formulirung Gott und Christus *) nicht unterschieden werden, so leuchtet ein, daß dieses Staatsprinzip kein anderes als das der Theokratie ist und daß es, da Gott als absoluter Herrscher gedacht wird und werden muß, und nach jener Darstellung seine Macht nur zur Ausübung an die Statthalter überläßt, zugleich das System des Absolutismus ist. (Vgl. oben den Artikel: „Absolute Gewalt"). In der That, das war nichts anderes als die Formel des orientalisch-russischen Staatsprinzips. Der slavischen Natur konnte sie wohl zusagen; der germanische Charakter und der romanische Geist aber konnten sich unmöglich ihr unterwerfen. Selbst im Mittelalter waren die germanischen und romanischen Völker doch nicht mehr so tief in die voreuropäischen theokratischen Staatsideen zurück gesunken. Sie waren davor schon durch die Zweiung von Staat und Kirche bewahrt geblieben. Die neue Zeit vollends hatte sich im entschiedensten Widerspruch zur Theokratie als Staatsform entwickelt. Darin war die Richtung der Zeit ganz entschieden, daß der Staat ein menschliches Reich sei und menschlich begriffen und bestimmt werden müsse. Ueberdem war zwar eine mehr oder weniger absolute Gewalt der Fürsten im XVII. und großentheils noch im XVIII. Jahrh. fast überall in Europa die damals erwünschte Verfassungsform gewesen. Die absoluten Fürsten zerstörten die feudale Macht der „kleinen Herren",

alter vorkommen: und obwohl er das Wohlwollende, was in solcher väterlichen Stimmung der Mächtigen lag, ehren und sich darüber freuen konnte, so widerstand ihm doch ein Prinzip, das offenbar nur als Fiktion, nicht als Wahrheit, auf Geltung Anspruch machen konnte.

Ich habe die Prinzipien der heiligen Allianz einer einläßlichen kritischen Beleuchtung unterworfen, weil dieselbe in prinzipieller Beziehung eine gegenwärtig noch nachwirkende und für die Geschichte der Staatsidee wichtige Bedeutung hat. Der Bund selbst aber ist von der Zeit aufgelöst worden, welche beherrschen zu können er gehofft hatte. Zuerst traten die prinzipiellen Gegensätze unter den Mächten selbst — auf und nach dem Kongresse von Troppau (1820), später heftiger in der griechischen Frage (1827) — hervor. Die Julirevolution von 1830 machte einen tiefen Riß in die Allianz. Gegenüber der französischen Revolution und selbst gegenüber der belgischen erwies sich die heilige Allianz ohnmächtig. Sie wagte es nicht, die wechselseitig gelobte Hülfe in allen Fällen zu gewähren, und ihre Weltansicht mit den Waffen durchzufechten. Die Bildung des vereinigten Landtags in Preußen von 1847, die europäische Revolution von 1848, die Wiedererhebung der napoleonischen Dynastie 1850, endlich der Krieg Rußlands mit der Türkei und den Westmächten 1854—1856 vollendeten die gänzliche Auflösung eines Bundes, dessen Hauptbedeutung doch eine prinzipielle war, und erwiesen die Ungenügendheit der darin verkündeten Staatsgrundsätze für unsere Zeit.

Bluntschli.

Altenstein.

Karl Freiherr Stein zum Altenstein, geb. 7. Oct. 1770, gest. 14. Mai 1840. Er war im Fürstenthum unterhalb des Gebirges zu Ansbach geboren und gehörte einer sehr alten fränkischen Familie an. Sein Vater war der Rittmeister v. Altenstein in Ansbach'schen Diensten; ganz besonders viel aber verdankte er seiner Mutter, einer geborenen v. Adelsheim, die nach dem frühzeitigen Tode des Vaters ausschließlich seine Erziehung leitete. Sie war, nach dem Urtheile Aller, die sie gekannt, eine eben so geistvolle wie liebenswürdige Frau, und als Erbstück einer so ausgezeichneten Mutter besaß der Sohn jene wohlwollende Gemüthsart und jenen feinen Takt, das edle Herz und die Milde des Urtheils, die während eines vielbewegten Lebens zu seinen hervorragendsten Eigenschaften gehörten.

Seine früheste intellektuelle Ausbildung erhielt Altenstein von trefflichen Lehrern auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt; als Knabe soll er dem Pagenkorps am markgräflich Ansbach'schen Hofe einverleibt gewesen sein. Vom Gymnasium entlassen besuchte er zuerst Erlangen, dann Göttingen, um sich der Jurisprudenz und den Staatswissenschaften, daneben aber auch den Naturwissenschaften zu widmen, von denen er vorzüg-

dem Friedhof in der Hasenheide geleitet, und in der Nähe von Schleiermachers Grab bestattet.

Wir fassen nun die Wirksamkeit Altensteins seit dem Jahr 1817 näher ins Auge. Gleich nach seiner Installirung überreichte er dem Staatskanzler eine Denkschrift, in welcher er einerseits in großen Zügen den einzuschlagenden Weg andeutete, andererseits aber die Mittel angab, deren er zur Erreichung des Zweckes bedurfte. Hier nun trat der erste Konflikt ein: die nöthigen Fonds wurden zwar verheißen, aber nur theilweise gewährt; darum von vorn herein ein beständiger Kampf theils mit der Ersparungskommission, theils mit dem Finanzminister. Ein anderer Umstand, der gleich anfangs die Lage des neuen Kultusministers zu einer sehr schwierigen machte, war die Gereiztheit und das Benehmen des Ministers des Innern von Schuckmann. Dieser konnte es niemals vergessen, daß man wider seinen Willen seinem Ministerium drei so wichtige Sektionen entrissen hatte, und so bildete sich zwischen ihm, dem Finanzminister v. Bülow, dem Geh. Rath v. Kamptz und dem Regierungsbevollmächtigten Geh. Ob.-Reg.-Rath Schultz jene Ligue, deren Wirksamkeit hauptsächlich gegen Altenstein und die von demselben ergriffenen Maßregeln gerichtet war.

Doch ließ Altenstein durch diese Widerwärtigkeiten so wenig, wie durch das häusliche Unglück, von dem er damals betroffen wurde, seinen Muth beugen; unterstützt von den älteren bewährten Männern aus der Königsberger Zeit und von begabten jüngeren Kräften, die 1818 berufen wurden (Frick, v. Seydwitz und Johannes Schultze), begann er unverzagt seine Schritte zur Reform des öffentlichen Unterrichts. Dahin gehörte zunächst die Theilnahme, die er der Entwickelung der Philosophie in Deutschland zuwandte, und die sich vornehmlich in der Förderung der Hegel'schen Schule an den Universitäten manifestirte, eine Förderung, die ihm bekanntlich öfter zum Vorwurfe gemacht worden ist. Altenstein hatte sich wohl nicht eigentlich mit tiefer gehenden philosophischen Spekulationen beschäftigt; er war in seinen Studien nicht über Fichte hinausgekommen. Aber wie er selbst durch die Freude an dem stillen Walten der Natur angeregt worden war, sich auch im Reiche des Geistes heimisch zu machen, so glaubte er, daß das anwachsende Geschlecht mehr als ein früheres jenes geistigen Hebels bedürfe, um Sinn und Gemüth frei und empfänglich für alles Große zu erhalten. So begünstigte er den Hegelianismus, weil er denselben für die damals einzig mögliche Philosophie, für die Philosophie der Zukunft hielt.

Wie seine Begünstigung der Hegel'schen Lehre, so wurde ihm auch die Unterstützung des Turnerwesens zum Vorwurfe gemacht. Als Kotzebue's Ermordung alle Gemüther aufregte, mußte er manche bittere und kränkende Kabinetsordre ertragen. Aber (nach den Worten eines Wohlunterrichteten) trotz dem ging die Leitung des öffentlichen Unterrichts ihren ruhigen Gang, und es ward in jener Zeit weitverbreiteter Erbitterung und Einschüchterung keine Verfügung erlassen, die man zu bereuen, oder zurückzunehmen, oder deren man sich zu schämen gehabt hätte. Altenstein blieb sich selbst und seiner Ge-

In Bezug auf das Volksschulwesen pflegte er die Keime, welche in der Zeit des schwersten Unglücks durch pestalozzische Jugendbildung gelegt waren. Die Elementarschulen hoben sich unter Altensteins Verwaltung, gegen frühere Zeiten, zu nie gekannter Höhe und wurden vielfach auch in der Fremde als Muster aufgestellt. Nichts deste weniger blieb das, was geschehen, weit hinter seinem Ideale zurück „aus Mangel an den nöthigen Fonds." (Ueber den Antheil A's an der Reform der preußischen Volksschulen ist zu vgl. Harnisch: der jetzige Standpunkt des preußischen Volksschulwesens. 1844.)

Die glänzendste Seite bietet unstreitig die Altensteinsche Verwaltung dar in ihrer Einwirkung auf das Gymnasial- und Universitätswesen des preußischen Staats.

Was die Gymnasien anlangt, so hat er zunächst, allen Angriffen aus höheren Kreisen und den eindringenden realistischen Tendenzen gegenüber, die klassischen Studien mannhaft beschützt und vertreten. Mit großer Objektivität würdigte er die Lorinser'schen Angriffe; in Folge dessen ward die Zirkularverfügung vom 24. Okt. 1837 erlassen, durch welche mehrere wesentliche Verbesserungen der bisherigen Gymnasial-Einrichtungen eingeleitet wurden. Unter Altensteins Verwaltung sind im Osten und Westen des Staats 13 neue Gymnasien gegründet worden (zu Culm, Ratibor, Posen, Coeslin, Cottbus, Berlin, Erfurt, Elberfeld, Saarbrücken, Cöln, Emmerich, Coesfeld, Recklinghausen). Viel geschah für Heranbildung tüchtiger Gymnasiallehrer, so daß Preußen, welches 1817 Mangel litt, 20 Jahre später weithin mit seinem Ueberflusse aushelfen konnte. Auch katholische Aspiranten zu Lehrerstellen wurden bei ihrer Ausbildung reichlich unterstützt. Zur Entwicklung tüchtiger Lehrkräfte im Bereiche der Mathematik, Physik, Naturwissenschaften und Geschichte wurden besondere Seminarien errichtet zu Bonn, Königsberg und Halle; die Prüfungen der Kandidaten für das höhere Schulfach wurden zweckmäßig geregelt, die Lehrstellen vermehrt, die Besoldungen der Direktoren und Lehrer verbessert. Auf Altensteins Veranlassung erhielt jedes Gymnasium, was bis 1818 als eine Seltenheit zu betrachten war, eine Gymnasialbibliothek, — meistentheils auch eine Schülerbibliothek, einen mathematisch-physikalischen Apparat und eine naturhistorische Sammlung. Das früher verdrängte Klassensystem ist unter ihm seit 1818 wieder eingeführt worden, es wurde überall für tüchtige Klassenordnungen gesorgt, und damit ein wesentlicher Fortschritt im Interesse des Unterrichts, wie der Disziplin herbeigeführt. (Vgl. Reigebauer, das preußische Gymnasialschulwesen.)

Dem Universitätswesen widmete Altenstein vornehmlich seine Liebe; aber gerade hier hatte er die größten Schwierigkeiten zu überwinden. Seine Wirksamkeit begann, als zur Zeit des Aachner Kongresses, hauptsächlich auf Veranlassung von Sturdza's Schrift, Verdacht und Mißtrauen gegen die Universitäten in den tonan-

nissen. So war es gleich im Beginn seiner Verwaltung einer seiner Lieblingsgedanken, in der Hauptstadt des Reichs ein großartiges polytechnisches Institut, nach dem Muster des Pariser, ins Leben zu rufen; aber aus Mangel an Fonds mußte die Verwirklichung unterbleiben. Auch die Akademie der Wissenschaften gedachte er geistig zu heben und mehr mit dem Leben zu verknüpfen; die Berufung des Physikers Seebeck, der mehrere weitere Berufungen folgen sollten, geschah in diesem Sinne. Allein auch hier wurde die Ausführung seiner Pläne theils durch kleinliche persönliche Intriguen, theils durch den Mangel an äußeren Mitteln hintertrieben. (Vgl. Dieterici, die Universitäten im preuß. Staat, und Koch: Sammlung von Verordnungen, die sich auf die Verfassung und Verwaltung der Universitäten beziehen.)

Um auf das Verhältniß überzugehen, in welchem Altenstein, als Wahrer der geistigen Interessen der Nation, zur Kunst stand, so mag immerhin zugegeben werden, daß er seiner ganzen Richtung nach mehr zur Wissenschaft neigte, als zur Kunst. Doch hat er auch diese in ihren Beziehungen zum öffentlichen Unterricht und zum Staat in allen entscheidenden Fällen richtig zu würdigen gewußt. Für Poesie und Dichter hat er weniger gethan, mehr für Malerei und Plastik. Unter den Gründern des Berliner Museums nimmt er die erste Stelle ein. Es war ein glücklicher Moment bei Regulirung der Staatsschuld, den er geschickt benutzte, um 800,000 Thlr. zum Museumsbau zu ermitteln. In Folge seiner persönlichen freundlichen Beziehungen zu Solly geschah es, daß dessen ausgezeichnete Gemäldegallerie um die Summe von 625,000 Thlr. für den Staat erworben ward. Von ihm ist außerdem theils eingeleitet, theils ermöglicht die Erwerbung der v. Koller'schen, v. Minutoli'schen, Passalacqua'schen, v. Nagler'schen, Rudolphischen u. a. Sammlungen. Und damit eine lebendige Schule mit einem Meister an der Spitze den Kunstsinn der Nation in den gesegneten Landen am Rhein wieder wecke und hebe, scheute er keine Anstrengung und kein Opfer. Die Begründung der Kunstakademie in Düsseldorf und die Berufung von Cornelius sind sein Werk. Sammlungen von Abgüssen, Gemälden, Kupferstichen und Handzeichnungen wurden mit den Hochschulen zu Halle, Bonn, Breslau, Königsberg und Münster in Verbindung gesetzt; Musikvereine auf seine Veranlassung gegründet zu Halle, Berlin, Breslau und Königsberg.

Endlich ist seine Wirksamkeit als Chef des Medizinalwesens hervorzuheben. Auch das medizinische Studium wurde während seiner Verwaltung wesentlich verbessert. Er hat für die der Heilkunde Beflissenen das quadriennium und das tentamen philosophicum eingeführt; mehr als früher ward für das Studium der Anatomie und Physiologie überall durch Anstellung tüchtiger Lehrer und durch anatomische und zootomische Sammlungen gesorgt; in Berlin und Greifswalde wurden neue klinische Anstalten errichtet, auf den übrigen Universitäten die bereits vorhandenen Institute wesentlich verbessert. In Bezug auf die medizinischen Promotionsprüfungen ergingen Bestimmungen,

folgend besteigen jährlich Hunderttausende in den europäischen Häfen die Schiffe, um mit Weib und Kind, mit Gut und Habe überzusiedeln. Diesen Glauben, daß von Amerika eine neue Weltordnung ausgehen werde, theilen zahllose Andere, welche in den heimathlichen Verhältnissen zurückbleiben. Ob Amerika mit Recht oder mit Unrecht die neue Welt heißt, das wird die Zukunft lehren, unter diesem Charakter aber übt es seit nun fünfthalb Jahrhunderten einen mächtigen Einfluß auf die Weltgeschichte.

Betrachten wir nun diesen Welttheil zunächst in seinen **naturgeschichtlichen Umrissen.**

Mitten zwischen den beiden größten Ozeanen, von der alten Welt auf der einen Seite gegen 700, auf der andern 1700 Meilen entfernt, erstreckt sich Amerika in einer Ausdehnung von beinahe 2000 Meilen von Norden nach Süden, fast könnte man sagen, von Pol zu Pol. Die nördliche Hauptmasse erreicht die größte Breite von 1600, die südliche von 620 Meilen, während die Landenge, welche sie verbindet, nur ein paar Tagereisen breit ist. Die geologische und geographische Beschaffenheit Amerikas läßt sich, wie in keinem andern Welttheile, klar überschauen. An drei ungeheuren Bergringen hat sich das fruchtbare Land zuerst angesetzt. Bei der allmähligen Erhebung des nördlichen und südlichen wurde auch das große Binnenland von Nord- und von Südamerika trocken gelegt. Der mittlere und kleinste Bergring tritt nur an der westlichen Seite fortlaufend über das Meer, auf der östlichen ist er durch ein Halbrund von Inseln bezeichnet. Wer diese westindischen Inseln besitzt, hat den besten Standpunkt, um Handel und Schifffahrt aus und nach beiden Welttheilhälften zu überwachen oder zu belästigen. Die Bergzüge am atlantischen Ozean sind in Nord- und Südamerika häufig durch weite Zwischenräume unterbrochen, so daß die einzelnen Theile wie Berggruppen für sich erscheinen, so namentlich das brasilianische Gebirge, die Sierra Parina, das Guyanahochland, die Alleghanies; ihre regelmäßige Höhe übersteigt nicht 3000, ihre bedeutendste nicht 8000 Fuß. Dagegen ziehen auf der Westseite, immer nahe am Meere hin, die Andes oder Cordilleren in parallelen Ketten neben einander vom tiefsten Süden bis in den Norden hinein, deren Kämme regelmäßig die Höhe von 8000 Fuß, in einzelnen Piks selbst von 18000, ja 25000 Fuß erreichen, und nur auf der Panama-Landenge bis auf 550 Fuß herabsinken. Die westliche Abdachung dieser längsten Bergkette der Welt fällt überall schroff und steil zum Meer hinab, das bewohnbare Land ist an dieser Seite oft nur wenige, niemals bis zu funfzig Stunden breit. Die Hauptmasse des Landes liegt an der östlichen Seite der Andes in einer Breite von mehreren hundert Stunden. Auf dieser Europa zugekehrten Seite Amerikas können sich mächtige, Ackerbau treibende Staaten entwickeln, auf dem schmalen Küstenlande am stillen Ozean hingegen, welches nach dem fernen Asien hinüber schaut, wird es immer nur kleine langgestreckte Staaten geben, welche vorzugsweise auf Handel angewiesen sind. Das westliche Küstenland hat, mit Ausnahme des Colorado und Columbia, nur solche

ten System, seine Kolonieen als bloße Nebenländer der Krone zu behandeln und auszubeuten, nicht abließ, so benutzten zuletzt die Kreolen, angefeuert durch nordamerikanische und französische Freiheitsideen, die unglücklichen Verhältnisse, in welchen sich das Mutterland Spanien im Kampfe mit Napoleon befand, um dessen Joch abzuwerfen. Im Jahre 1811 erklärten sich sämmtliche spanische Provinzen auf dem amerikanischen Festlande für unabhängig, erst 1814 konnte Spanien Truppen herüberschicken, welche zwar mit Glück gegen die kriegsuntüchtigen Schaaren der Aufgestandenen fochten, zuletzt aber, da die letztern sich allmählig disziplinirten und von England und Nordamerika unterstützt wurden, den Kampf aufgeben mußten. Im Jahre 1824 war die republikanische Verfassung überall gesichert, nun aber fehlte überall das republikanische Volk, und sofort begannen die innere Zerfleischung, die blutigen Aufstände, die heilloseste Wirthschaft in allen öffentlichen Angelegenheiten. Diese Staaten fallen aus einem Aufstande in den andern, jeden beginnt und schließt ein wilder ehrsüchtiger General mit einer Soldateska, welche aus dem rohesten farbigen, Indianer- und Negergesindel zusammengesetzt ist. Unter diesen Umständen ist eine Diktatur, wenngleich sie nur durch eine Reihe von blutigen Gräueln aufrecht zu halten, immer eine Erholungszeit für diese Staaten, jedoch dauert sie selten länger als ein paar Jahre. Die spanische Verwaltung war schlecht, die jetzige ist aber bodenlos schlecht. Die Folge ist, daß Handel und Gewerbe und Ackerbau vernachlässigt werden, daß an die Errichtung von Dampfschifffahrts- und Eisenbahnlinien nicht zu denken, daß die Städte, wenige ausgenommen, zerfallen, und daß die weiße Bevölkerung im spanischen Amerika im raschen Abnehmen begriffen ist.

Einen etwas besseren Anblick gewährt das brasilianische Kaiserreich. Die Verderbtheit der Bevölkerung und der Zerfall des Staatswesens ist auch hier ersichtlich, jedoch wird das Ganze durch den Bestand der Zentralregierung noch zusammen gehalten, und verstehen die großen Grundbesitzer wenigstens darin ihren Vortheil, daß sie ihre Pflanzungen durch die Arbeit der Neger, Indianer und verlockter unglücklicher Einwanderer aus Europa einträglich zu machen streben und des Absatzes ihrer Produkte wegen auch die Sorge für den Handel sich angelegen sein lassen.

Amerika ist auch der Welttheil, nach welchem der schwarze Afrikaner zu Hunderttausenden als Arbeitsknecht gebracht worden. Dort, nicht in seinem Vaterlande, ist er als eines der Elemente eingetreten, aus welchen die Weltgeschichte ihre Stoffe und Gestalten bildet. Er ist über den ganzen Kontinent verbreitet, man kann in keine Stadt kommen, wo nicht der schwarze Mensch grinsend zwischen den Weißen steht. Er vermehrt sich in Amerika außerordentlich rasch und erhält fortwährend bedeutenden Zuschuß aus seinem afrikanischen Stammlande; denn auch die kräftigsten Maßregeln vermögen den Sklavenhandel nicht zu unterdrücken. Der Geldgewinn durch denselben ist so groß, und die Schwierigkeit, den ganzen atlantischen Ozean durch Kreuzer bewachen zu lassen, so unüberwindlich, daß die Sklavenschiffe sich eher mehren als mindern, und wenn

Auch die Zukunft der Vereinigten Staaten hängt davon ab, wie die Sklavenfrage, welche im Wesentlichen auch eine Rassenfrage ist, entschieden wird.

Gehen wir deshalb auf die Vertheilung der Macht und der Rassen in den einzelnen Staatengruppen etwas näher ein.

Das britische Nordamerika erstreckt sich zwar über die ganze Breite Nordamerikas nördlich der Freistaaten, indessen beträgt die Bevölkerung nur $2^1/_2$ Millionen, und von diesen kommen 2 Millionen blos auf die Niederlassungen am St. Lorenz und auf der Landenge zwischen dem Erie- und Ontariosee. Das übrige weite Land ist nur spärlich besiedelt, je weiter nach Norden, desto seltener werden die Faktoreien, bis zuletzt auch die viele Tagreisen weit von einander entfernten kleinen Handelsposten aufhören. Die Kolonieen, vorzüglich Ober- und Untercanada, sodann Neubraunschweig, Prinz Edwardsinsel und Neufundland sind dagegen wohl besiedelt, und zeichnen sich vor dem ganzen übrigen Amerika dadurch aus, daß einerseits die Bevölkerung fast gänzlich aus Weißen besteht und eine Rassenmischung hier nur sehr spärlich Statt gefunden, und daß andererseits hier, beinahe wie in Europa, eine öffentliche Ordnung, Ruhe und Eigenthumssicherheit herrschen. Französische Canadier wohnen in Untercanada noch etwa 600,000, Indianer sind in einer Zahl von nur 15,000 über das ganze Gebiet zerstreut, soweit es bewohnbar ist. England selbst hat mit Ausnahme dessen, was die Hudsonsbaikompagnie aus ihren ungeheuren öden Strecken an Pelzwild, ferner die Flotte an Schiffsbauholz bezieht, keinen direkten Vortheil aus seinen nordamerikanischen Besitzungen. Wohl aber wird es dieselben mit aller Kraft gegen die Angriffe der Freistaaten vertheidigen, und zwar nicht blos der Ehre wegen, sondern auch deshalb, weil bei einem früher oder später ausbrechenden Kriege mit den nordamerikanischen Freistaaten jene britischen Besitzungen für England die vortrefflichsten Angriffs- und Waffenplätze bieten. Auch dient die weitgestreckte Gränzlinie dazu, der Zollgesetze der Vereinigten Staaten zu spotten und dieselben mit unverzollten englischen Waaren zu überschwemmen.

Die Hauptmacht in Amerika, welche schon jetzt über diesen ganzen Kontinent trotz des Gegenarbeitens der europäischen Mächte den tonangebenden Einfluß ausübt, sind die Vereinigten Staaten. Auf einem Flächeninhalt, der größer als ganz Europa, zählen sie zwar bis jetzt erst 24 bis 25 Millionen Einwohner; diese Volkszahl wird sich aber rasch steigern, weil beinahe das ganze ungeheure Gebiet fruchtbar ist und noch für viele Millionen Familien die nährenden Stellen abgeben kann, weil ferner das Volk selbst mit jugendlicher Rüstigkeit sich ausbreitet und jeder junge Mann gleich seinen eigenen Heerd gründet, weil endlich der Strom der europäischen Einwanderung nach diesen Freistaaten geht und trotz des lächerlichen und unklugen Hasses, mit welchem dort eine Partei der Eingeborenen die Eingewanderten verfolgt, schwerlich abgelenkt wird. Unter den Staaten selbst zeichnen sich fünf große Gruppen ab: erstens die Neuenglandstaaten, das Yankeenest, aber zugleich das Nest des amerikanischen, unabhängigen, unternehmenden,

und die Negerarbeit liefert eine reiche Ausfuhr an Kaffee, Zucker, Tabak, Rum und Syrup. Auf den britischen Antillen sind die Sklaven frei gegeben, die unmittelbare Folge war, daß die Neger sofort in Trägheit zurücksanken und auch gegen hohen Tagelohn zu arbeiten sich weigern; die Pflanzer lassen daher arme Arbeiter aus Ostindien, Coolies, kommen.

Aus all dem erhellt, daß Amerika noch eine Welt des Werdens, eine Welt der Versuche im größten Maßstabe ist. Es fehlt dort aller geschichtliche Boden, die erste Entdeckungszeit war an Thaten und Ereignissen für die neue Welt vollgedrängt, die drittehalb Jahrhunderte, welche darauf folgten, sind bis zur nordamerikanischen Revolution die Geschichte einer langen Einförmigkeit. Weil aber die feste geschichtliche Grundlage fehlt, deshalb ist dort das Meiste noch im Hin- und Herschwanken, im raschen Werden und raschen Vergehen begriffen, deshalb kann weder die bürgerliche, noch die gesellschaftliche, noch die geistige Welt in Amerika zu derjenigen Ordnung und Blüthe gelangen, welche in der alten Welt einheimisch ist. Man bedenke nur dies Beides: während in Asien auf 800,000 Quadratmeilen 550 Millionen Menschen kommen, in Europa auf 190,000 Quadratmeilen 250 Millionen, enthält Amerika auf eine Ausdehnung von 730,000 Quadratmeilen erst eine Bevölkerung von nicht viel über 50 Millionen, und zwar ein Völker- und Rassengemisch, und diese 50 Millionen sind über einen ganzen Welttheil verbreitet, der nur um etwa 70,000 Quadratmeilen kleiner ist, als Asien, der größte. In einer so weit verstreuten Bevölkerung muß nothwendig der Sinn für persönliche Unabhängigkeit, die Neigung zum raschen Handel und Gewinn stark werden, nicht aber die Anlage zu einer edlen, gediegenen und reichhaltigen Entwicklung. Wo irgend in Amerika die weiße Bevölkerung dicht zusammen und am wenigsten mit andern niedrigeren Rassen vermischt wohnt, wie in den Neuenglandstaaten, in Canada, in Pennsylvanien, Neuyork und Ohio, da ähneln auch die gesammten Zustände am meisten den europäischen.

In der That, wenn man Amerika im Verhältniß zu Europa schärfer betrachtet, so läßt sich nicht verkennen, daß die neue Welt noch jetzt den Kolonialcharakter trägt. Noch ist nirgends dort feinere Kultur eingeboren, noch lebt Amerika von den geistigen Strömungen, von der Literatur, Wissenschaft und Kunst, welche die alte Welt erzeugt, noch kann es dieser nur Kolonialprodukte senden und muß die Erzeugnisse der feineren Gewerbe aus Europa beziehen. In geistigen Dingen kopiren die Amerikaner nur, und oft herzlich schlecht, aber schaffen nicht. Was an ächt amerikanischen Erzeugnissen bis jetzt hervorgebracht wurde, erinnerte immer ein wenig an den barocken Klopfgeisterglauben. Es ist eine Thorheit, von Amerika über Nacht die neue herrliche Zukunft der Menschheit zu erwarten. Denjenigen, welche einen Idealismus dieser Art hegen, würde er sehr bald vertrocknen, wenn sie an Ort und Stelle mit unbefangenem Blicke die Einwirkungen des Klimas auf Geist und Wesen der Menschen beobachteten. Was

zusammentreffen, ist doch zwischen beiden ein eingreifender Unterschied. Während nämlich die Begnadigung vom Standpunkte einer höheren Gerechtigkeit geübt wird, und darum, wenn auch ihr erster Anstoß politische Motive waren, immer nur die Aussöhnung des starren Rechts mit der humanen Billigkeit bezweckt, folglich eine Maßregel des Rechts ist, erscheint die Amnestie als ein Akt höherer Politik, welcher nach einem Kampfe der Staatsgewalt gegen verbrecherische Bestrebungen einer größeren Anzahl von Staatsangehörigen den Sieg der Ersteren erleichtern, oder den errungenen Sieg durch mildes Vergessen des Geschehenen nachhaltig machen soll. Darum beachtet die Begnadigung zunächst die Persönlichkeit des Verbrechers und sein Verhältniß zur That, und ist wesentlich eine individuelle, bestimmten der Begnadigungs-Instanz bekannten Personen gewährte Begünstigung, während die Amnestie eine historische Begebenheit, deren Entwicklung Anlaß zu Verbrechen gab, ins Auge faßt, und durch eine allgemeine Maßregel den Personen, die sich zum Verbrechen hinreißen ließen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihr bekannt sind oder nicht, die verwirkten Strafen erläßt. So ist denn auch der Moment des „Vergessens," auf welchen die Wortabstammung hinleitet, bei der Amnestie der vorwaltende Gesichtspunkt. Ein historisches Ereigniß, welches den ruhigen Gang der Staatsmaschine unterbrach, und die Leidenschaften entfesselte, soll so rasch als möglich der Vergessenheit übergeben werden, damit die geordnete Strömung der Staatsverwaltung nicht weiter durch die Brandung des eben überstandenen Kampfes gestört erscheine.

Es ist einleuchtend, daß die Verbrechen, welche bei derartigen Ereignissen auftauchen, und welche folgeweise durch die Amnestie getilgt werden sollen, vorzüglich gegen den Bestand des Staats oder seine höchsten Interessen gerichtet sind, also Staatsverbrechen oder wenigstens sogenannte politische Verbrechen. Wir können uns daher sofort zur Entwicklung der Fälle wenden, in welchen die Amnestie anwendbar ist.

Zunächst zeigt sich das Bedürfniß der Amnestie nach internationalen Kriegen. Der Wechsel des Kriegsglücks, welcher ein und denselben Landestheil der Reihe nach in den Besitz der verschiedenen kriegführenden Mächte kommen läßt, bedingt Verhältnisse der Bewohner dieser Landestheile, welche mit dem Maßstabe des lokalen Strafgesetzes nicht gemessen werden können, so daß es als Ehrensache beider kriegführender Theile erscheint, bei wiederhergestelltem Frieden den Landeseinwohnern Verzeihung für ihr politisches Verhalten während des Kriegs zuzusichern. Es ist daher auch ein ziemlich allgemeiner Brauch, daß in Friedensschlüssen die kontrahirenden Mächte ihren beiderseitigen Unterthanen eine Amnestie gewähren, wie z. B. der Art. II des westphälischen Friedens und der Art. 22 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 gethan haben. Das gleiche Bedürfniß tritt auch nach innern (s. g. Bürger-) Kriegen ein, mag die legitime Staatsgewalt über die Empörer triumphirt haben, oder nach gelungener Revolution unterlegen sein. Hier treibt nicht die Masse der Schuldigen, deren Bestrafung

hebung, beziehungsweise Abänderung von Gesetzen enthalten sei. Diese Ansicht, welche übrigens auch einige Verfassungsurkunden, z. B. Preußen §. 49, angenommen haben, ist nicht begründet, denn die Dispensation von der Strenge des Gesetzes ist keine Aufhebung desselben, sondern nur ein Ausfluß des Gnadenrechts, somit ein Akt der oberaufsehenden Gewalt. Auch würde die Macht der Umstände meist dieser Beschränkung der Staatsgewalt spotten, da die Amnestie, welche — ein mildes, besänftigendes Oel auf den empörten Wogen — rasch bewilligt werden muß, regelmäßig ihren Zweck verfehlen würde, wenn sie den langsamen Weg ständischer Berathungen durchlaufen müßte.

Ihrem Umfange nach ist die Amnestie an sich unbeschränkt. Da sie das verbrecherische Unternehmen der Vergessenheit überliefern, also der Idee nach als nichtgeschehen hinstellen soll, so muß sie auch jede Spur desselben, soweit sie Gegenstand strafrichterlicher Thätigkeit sein kann, austilgen. Sie hindert daher die Untersuchung, sowie die Erkennung und den Vollzug von Strafen, sie hebt sogar die Ehrenfolgen des Verbrechens auf. Soweit stimmt sie mit der Begnadigung überein, und es ist eine unberechtigte Unterscheidung, eine Verwechselung von Abolition (s. u. „Begnadigung") und Amnestie, wenn man die Amnestie nur auf die Einstellung des Strafverfahrens, die Begnadigung aber auf die Erlassung oder Milderung von erkannten Strafen bezieht. Umgekehrt nur geht die Amnestie noch weiter als die Begnadigung, denn während diese den Begnadigten als einen solchen betrachtet, welcher formell seine Strafe verdient hat, und ihm daher wohl einen Nachlaß seiner Strafe, nicht aber ein Vergessen seiner That angedeihen läßt, enthält jene geradezu ein Vergeben und Vergessen des Geschehenen, und stellt damit das frühere freundliche Verhältniß wieder her. Der begnadigte Staatsbeamte, nicht der amnestirte, wird auch ferner das Mißtrauen seiner Regierung empfinden. Aber so weit reicht auch die Amnestie in ihren Wirkungen nicht, daß sie die privatrechtliche Seite des Verbrechens, die Pflicht zur Entschädigung, aufhebt, denn sie ginge (sofern sie nicht gesetzlich ausgesprochen wird) in eine wahre Kabinetsjustiz über, wenn sie sich anmaßte, in das Gebiet des Mein und Dein, in privatrechtliche Verhältnisse, einzugreifen.

Dem Charakter der Amnestie, als einem großmüthigen Vergessen des Geschehenen, widerstreitet es an sich nicht, daß sie in einzelnen Fällen nur in beschränktem Umfange ertheilt wird. Wir haben schon oben des Falls gedacht, wo sie nur unter der Bedingung gewährt wird, daß sich der Verbrecher binnen bestimmter Frist durch Unterwerfung unter die Staatsgewalt, gegen welche er sich aufgelehnt, ihrer würdig mache. Außerdem kann sie auch den Personen nach beschränkt werden. Regelmäßig wird nämlich bei Ertheilung von Amnestieen eine Unterscheidung zwischen denen gemacht, welche als Verführer, und denen, welche als Verführte erscheinen, oder zwischen denen, welche besondere Pflichten übertreten haben, und denen, wo dies nicht der Fall war; mit andern Worten, es werden gewisse Kategorieen, z. B. die Anstifter oder diejenigen, welche ihre militärischen

auch wieder hergestellt werden, so daß, wenn dasselbe verbraucht ist, es von Neuem angeschafft werden kann. Wer z. B. einen Webstuhl anschafft, muß aus der Benutzung desselben nicht nur alle Reparaturen bestreiten und das auf den Ankauf verwendete Kapital verzinsen, sondern noch überdieß so viel zurücklegen können, daß, wenn der Webstuhl gänzlich unbrauchbar geworden ist, ein neuer an die Stelle desselben angeschafft werden kann. Die Gewerbtreibenden nennen diese Wiederherstellung des Anlagekapitals das „Abschreiben" desselben, weil sie in ihren Wirthschaftsbüchern das Geschäft mit dem Anlagekapital belasten und einen bestimmten Theil aus dem Ertrage des Geschäfts zu der Entlastung von den gemachten Vorschüssen bestimmen, welcher dann von der Belastungssumme „abgeschrieben" wird.

2. Die zweite Art der Anwendung der Amortisation besteht in einer solchen Zurückzahlung von Privatschulden, daß mit jeder Zinszahlung auch ein Theil des Kapitals heimgezahlt wird, in der Weise jedoch, daß jede Ratenzahlung der andern gleich ist, also die Zahlung einer bestimmten Summe, während einer bestimmten Zahl von Jahren, zugleich als Verzinsung und Rückzahlung eines Kapitals dient. Wer z. B. bei einem Zins von 4% während 28 Jahren 6 Thlr. zahlt, hat damit eine Summe von 100 Thlr. verzinst und heimgezahlt. Eine solche Zurückzahlung wird bei einfachen Schulden eines Privaten gegen einen andern in der Regel nicht beliebt, außer bei Leibrentenkontrakten, wo aber die Zeit, während welcher die Rente gezahlt wird, durch die Lebensdauer des Leibrentenempfängers bestimmt wird. Es kommt also hier noch ein neues Element in Betrachtung, nämlich die Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer. Dasselbe ist der Fall bei allen Pensionen, Wittwengehalten und was der Art mehr ist. Sehr zweckmäßig sind aber die Renten benutzt worden zur Abbürdung von Grundlasten, wie z. B. bei der Gründung der Rentenbanken in Preußen auf Grund des Rentenbankgesetzes v. 2. März 1850. Vorzüglich ist diese Art der Zurückzahlung eines Kapitals auch beliebt und angewendet bei Hypothekenbanken (Landschaften oder wie solche Anstalten sonst genannt werden mögen), indem dabei dem Hypothekenschuldner die Möglichkeit gewährt wird, durch das Zahlen eines etwas erhöhten Zinsfußes, z. B. statt 4 vom Hundert 5, allmälig sein Grundstück wieder schuldenfrei zu machen, ohne daß dazu andere Mittel als der regelmäßige Ertrag des Grundstückes angewendet zu werden brauchen. Es ist diese Einrichtung vorzüglich, welche die Hypothekenbanken für die Vornahme von Meliorationen wichtig macht, indem aus diesen selbst und ihrem Ertrage die Mittel zur Verzinsung und Rückzahlung des aufgewendeten Kapitals gewonnen werden. Wer freilich Hypothekenschulden aufnimmt, um nicht sowohl seine Grundstücke zu verbessern, als um Haushaltungsbedürfnisse zu bestreiten, für den ist eine Hypothekenbank kein vortheilhaftes, sondern ein nachtheiliges Institut. (Ueber die Einrichtungen solcher Hypothekenbanken, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, ihren Schuldnern die erwähnten Vortheile zu gewähren, vergleiche man den Artikel „Banken").

3. Die dritte Art von der Amortisation Gebrauch zu machen, findet statt, um

privatrechtlichen Mandatars, sondern in der selbstständigeren Eigenschaft eines politischen Repräsentanten. Geht man auch dabei von dem Gedanken des Organischen im Amte aus, so versteht sich die Folgerung von selbst, daß der Beruf des Amtes nur gleichartige und innerlich zusammengehörige Staatsangelegenheiten umfassen, sich nicht auf wesentlich verschiedene Verhältnisse erstrecken könne. Denn darin besteht ja die Bedeutung der Organe, daß jedem eine bestimmte, seiner Natur angemessene Wirkungssphäre angewiesen ist, für die es allein geschickt ist.

d. An die bisherigen Merkmale reiht sich schließlich noch an, daß dem Staatsamte eine Persönlichkeit zukommt, freilich nicht im Sinne des Privat-, wohl aber im Sinne des öffentlichen Rechtes. Es ist Träger von Rechten und Pflichten; man spricht daher z. B. von Amtsbefugnissen, von Amtsehre, von Amtspflichten.

Mit dem Dasein des Staates sind auch die Aemter nothwendig gegeben; sie entstehen mit ihm und verändern sich mit ihm. Da sie übrigens die Bestimmung haben, der Staatsgewalt als Organe zu dienen, so steht auch dem Inhaber derselben das Recht zu, auf die Bildung der Aemter einzuwirken, neue zu schaffen, die bestehenden zu besetzen oder nach Bedürfniß zu ändern und aufzuheben. Die genauere Bestimmung der Zahl der Aemter, dann ihrer inneren Einrichtung und ihres Zusammenhanges mit einander und mit der Zentralregierung ist daher seine Sache, und man legt ihm darum die Amtshoheit bei, die von Andern auch wohl Organisationsgewalt genannt wird.

Von welchen Grundsätzen bei der Ausübung der Amtshoheit auszugehen sei, ist wesentlich von der richtigen Einsicht in das Wesen der Aemter bedingt. Daher wird es als gerechtfertigt erscheinen, wenn wir im Folgenden in gedrängter Uebersicht die Sätze entwickeln, auf welche sich die Theorie der Aemter wesentlich stützt. Wir werden dabei zuvörderst die einzelnen Aemter für sich, dann die Gesammtheit derselben und ihr Verhältniß zu einander zum Gegenstande der Betrachtung machen.

I. Als Momente, auf welchen der Bestand und die Wirksamkeit eines jeden Amtes beruht, heben wir nun aber folgende hervor:

1. Zu jedem Amte gehören zunächst gewisse rein äußere Dinge, die für die Existenz desselben unentbehrlich sind, die seine materielle Unterlage bilden. Jedem Amte muß

a. zuvörderst ein genau begrenzter Abschnitt des Staatsgebietes — ein Amtsbezirk — angewiesen werden, innerhalb dessen es seiner Aufgabe zu genügen berufen ist. In welcher Größe die Amtsbezirke zu bilden seien, oder mit andern Worten, wie viele deren im Staatsgebiete zu errichten seien, — das hängt einerseits von dem Zwecke, den die einzelne Art von Aemtern erfüllen soll, anderseits von der Dichtigkeit und den Erwerbsverhältnissen der Bevölkerung ab, für welche das Amt zu wirken bestimmt ist. Die Gerichtsbezirke z. B. können größer sein, als die Bezirke für Verwaltung der Polizei und der Finanz; eine rein ackerbauende Bevölkerung duldet auch bei gleicher Dichtigkeit ausgedehntere Bezirke, als die gewerb- und handeltreibende. — Die Bildung

den Vorzug verdiene, muß man sich die eigenthümlichen Vortheile sowohl als Nachtheile desselben vorerst klar machen. Das Kollegialsystem bietet aber vor Allem bei sonst gleichen Verhältnissen die Gewähr dafür, daß die betreffenden Gegenstände vielseitiger erwogen und darum gründlicher behandelt werden, als beim Bureausystem. Damit steht der weitere Vortheil in Verbindung, daß die Thätigkeit des einzelnen Beamten, der Mitglied eines Kollegiums ist, durch die Natur der Sache einer wirksameren Kontrole unterworfen ist, daß der Willkür oder der Parteilichkeit desselben eine engere Schranke gezogen, und daß endlich auch die Ungeschicklichkeit eines Einzelnen hier minder schädlich ist. Dann darf wohl auch noch erwähnt werden, daß die Anordnungen einer und derselben Behörde in analogen Fällen weniger oft sich widersprechen werden, als beim Bureausystem, wo mit jedem Wechsel des Beamten eine neue Art der Behandlung der Geschäfte sich eröffnet, während sich im Kollegium leichter eine Tradition bildet und fortpflanzt.

Diesen Vorzügen der Kollegialverfassung gehen indessen nicht unerhebliche Nachtheile zur Seite. Dahin gehört zuvörderst, daß sie den Geschäftsgang schleppender macht und daher der schleunigen und energischen Erledigung der Geschäfte hindernd in den Weg tritt. Auch ist nicht zu verkennen, daß sie die Verantwortlichkeit der einzelnen Beamten der Wirkung nach viel mehr schwächt, als gut ist; eine Haftung mit mehreren Andern ist viel weniger wirksam, als die des Einzelnen für sich. Als minder erheblich deuten wir noch den Uebelstand an, daß beim Kollegialsystem weit mehr Zeit und Kraft auf die Erledigung eines Geschäftes verwendet wird und werden muß, als an sich nöthig ist, und daß es eben darum auch viel kostspieliger ist als das System der Einzelbeamten *). — Auf Grund dieser Erwägungen wird man sich jedenfalls vor der Einseitigkeit bewahren, die Kollegialverfassung als die unbedingt bessere zu empfehlen und deren allgemeine Durchführung zu befürworten. In allen jenen Fällen, wo sich Beurtheilung und Vollzug nicht wohl in zwei gesonderte Akte trennen lassen, ist sie von Anfang an unanwendbar. Bei jenen Gegenständen, deren Behandlung die Trennung jener beiden Momente an sich gestattet, erhebt sich dann die Frage, ob sie besser durch ein Kollegium oder durch einen Einzelnen erledigt werden. Ueberall da, wo es sich nicht so sehr um rasche und energische Akte, sondern vielmehr um gründliche und unparteiische Entscheidung einer Sache handelt, ist das Kollegialsystem am Orte. Dieses gilt denn namentlich bei der Verwaltung der Zivil- und Kriminalrechtspflege; die dabei zu schöpfenden Erkenntnisse sollen stets von einem Kollegium ausgehen. Die Instruktion des Prozesses, die Vorbereitung der Sache für die kollegiale Berathung und Beschlußfassung, und der Vollzug ist auch hier Sache eines Einzelnen. Die Geschäfte der Polizei- und Finanzverwaltung dagegen dulden regelmäßig keine kollegiale Behandlung, und auch wo sie möglich erscheint, ist sie in der Regel nicht zweckmäßig. Nur die höheren Polizei- und Finanzbehörden, insoweit sie zur Erlassung allgemeiner Anordnungen oder zur Entscheidung von Rekursen gegen die Verfügungen der untern Aemter

Staatsbegriff vollkommen angemessen, während die mittelalterliche Auffassung des Staates als eines bloß vertragsmäßig verbundenen Komplexes verschiedener Herrschaften ganz konsequent erscheinen läßt, wenn man auch die für die Ausübung der verschiedenen landesherrlichen Rechte erforderlichen Behörden ohne organische Verbindung neben einander stellte (spezialisirte) und sie nur dem Landesherrn unterordnete. — Wenn man der Zentralisation Uebelstände und Nachtheile zuschreibt, und ihr gegenüber die Spezialisirung empfiehlt, so kann man nur die unrichtige, mißbräuchliche Anwendung der Zentralisation damit meinen, wie sie allerdings möglich und wie sie in neueren Staaten erfahrungsgemäß sogar gewöhnlich ist. Die Zentralorgane des Staates können ihre Befugnisse weiter ausdehnen, als im Interesse des Ganzen nothwendig, resp. nützlich ist; es kann zu viel regiert werden. Ein solches Zuvielregieren läßt sich aber wieder in verschiedener Richtung denken, einmal wenn die Regierung Verhältnisse von Staatswegen ordnet und kontrolirt, die dessen nicht bedürfen, sondern besser der freien Selbstbestimmung der Individuen, Korporationen u. s. w. überlassen werden, oder wenn man in allen Fällen, wo es im Interesse des Gemeinwesens einer Regelung und Beaufsichtigung gewisser Angelegenheiten bedarf, die Staatsämter damit betraut, während man sie zweckmäßiger und wohlfeiler durch die selbstgewählten Organe des Volkes vornehmen läßt*), oder wenn man Dinge, die der Natur der Sache nach am besten durch die Unterbehörden an Ort und Stelle besorgt werden, den höheren Stellen vorbehält. Wenn der Staat die Zentralisation in dieser Ausdehnung übt, so zerstört er die persönliche und staatsbürgerliche Freiheit in ihrer Wurzel, untergräbt sein eigenes Fundament. So sehr man nun gegen eine so verstandene Zentralisation anzukämpfen Ursache hat, eben so entschieden muß dieselbe in ihrer richtigen Begrenzung vertreten und festgehalten werden. Denn durch sie allein ist es möglich, Einheit und Harmonie in die Staatsverwaltung zu bringen, wirklich große und nützliche Maßregeln im ganzen Lande durchzuführen und die unberechtigten Sonderinteressen zurückzuweisen. Vgl. noch den Art. „Zentralisation und Dezentralisation."

Wie viele solcher obersten Organe oder Ministerien zur Leitung der Staatsverwaltung nöthig seien, das hängt einerseits von der Größe und Wichtigkeit des Staates, und anderseits von der Art und Weise ab, wie man die Staatsgeschäfte unter dieselben vertheilt. Nimmt man nun einen Staat von normaler Größe an, so wird die Vertheilung der Geschäfte am natürlichsten mit Rücksicht auf die verschiedenen wesentlichen Hoheitsrechte, mit deren Ausübung es die Staatsverwaltung zu thun hat, vorgenommen werden, so daß man so viele Einzelministerien erhält, als man Hauptzweige von Geschäften bildet. Dem entsprechend giebt es denn in der Mehrzahl der neueren Staaten folgende Einzelministerien:

a. Ein Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dem in monarchischen Staaten gewöhnlich auch die Vertretung der Angelegenheiten des regierenden

von minderem politischem Gewicht als das Regelmäßige vorausgesetzt werden darf — oder ihre Portefeuilles niederzulegen.

Um dem Erfordernisse der politischen Einheit des Gesammtministeriums auch einen äußeren Ausdruck zu geben, dieselbe gewissermaßen zu personifiziren, wird in mehreren Staaten einer der Minister als Ministerpräsident bezeichnet. Aber auch ohne solche ausdrückliche Bestimmung wird sich in jedem Staate von selbst einer der Minister bezeichnen lassen, der als die Seele des Gesammtministeriums, als der Repräsentant des politischen Systems desselben betrachtet werden kann.

Jedem Ministerium ist zur Vollführung seiner Aufgabe eine Reihe von Organen untergeordnet, die, abgesehen von der besonderen Stellung der Gerichte gegenüber dem Justizministerium, den Befehlen und Anordnungen ihres vorgesetzten Ministeriums zu gehorchen verpflichtet sind. Dadurch entstehen so viele Behördenzweige (der Souverän wird dabei als Stamm gedacht), als es Ministerien im Staate giebt. Jeder einzelne Behördenzweig gliedert sich unter dem Ministerium in der Regel in zwei Abstufungen *), in Verbindung mit der geographischen Eintheilung des Landes in Kreise und Bezirke, in Kreis- und Bezirksorgane. Kreisorgane oder Mittelstellen erscheinen vorzüglich aus dem Grunde nothwendig, weil das Ministerium eines größeren Staates außer Stande ist, die Einheit und Gleichmäßigkeit des Vollzugs im ganzen Staatsgebiete wirksam zu überwachen. Zu dem Ende theilt man das Land in Kreise oder Provinzen ab, und stellt an die Spitze derselben ein Organ, dessen Bestimmung hauptsächlich darin besteht, den wirklichen Vollzug der allgemeinen Verwaltungsanordnungen zu leiten und zu kontroliren. Deshalb bildet dasselbe die regelmäßige Rekursinstanz zur Anfechtung der Verfügungen der unteren oder Bezirksbehörden. Vgl. den Artikel „Provinzialregierung." — Welcher Maßstab der Größe bei der Bildung der Kreise anzulegen sei, hängt natürlich von den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen ab; sie dürfen nicht so ausgedehnt sein, daß der Kreisstelle die Ueberwachung der unteren Behörden zu sehr erschwert wird. Je mehr übrigens die Verkehrsmittel sich vervielfältigen und vervollkommnen, desto geringer werden die Schwierigkeiten, welche die räumliche Entfernung bisher der Staatsverwaltung bereitet. Anderseits dürfen die Kreise nicht von so unbedeutendem Umfange sein, daß sich die Errichtung oder Aufrechthaltung von Mittelstellen zum wenigsten als überflüssig, wo nicht gar als hemmend und nachtheilig darstellt.

Unter den Kreisstellen wirken endlich einander koordinirt die äußeren Aemter oder Vollzugsbehörden. Daß jedem einzelnen Ministerium eigene Unterbehörden ausschließlich untergeordnet sein sollen, wenn die Normen über die Behördenverfassung der Natur der Dinge entsprechen sollen, haben wir schon oben unter Ziff. I angedeutet.

Bezeichnet man diese dreifache Abstufung der vollziehenden Staatsbehörden nach ihrer materiellen Bedeutung, so kommt den obersten Organen oder den Ministerien die [illegible] im ganzen Lande, den Mittel- oder Kreisstellen die Kontrole [illegible] oder Unterbehörden (die man zweck- [illegible] die that-

er im Amte ist. Ob der Beamte ein Recht auf Belassung im Amte habe oder nicht, ob und unter welchen Bedingungen er befugt sei, die Enthebung vom Amte zu verlangen, davon wird zweckmäßiger erst in dem Artikel „Staatsdiener" gehandelt werden. Ebenso wird dort erst von den privatrechtlichen Ansprüchen des Staatsdieners, namentlich von seinen Ansprüchen in Bezug auf Gehalt, Pension u. s. w. ausführlicher die Rede sein. Nur das muß schon hier hervorgehoben werden, daß alle Rechte privatrechtlichen Charakters bloß sekundäre Rechte, rechtliche Folgen des übernommenen Amtes sind. Man hat sie, weil man ein Amt bekleidet, gleichviel ob man sie als eine Vergeltung des Aufwandes auf die Vorbereitung zum Amte und für die Dienste im Amte oder als unerläßliche Ausstattung des Amtes betrachtet, die man im öffentlichen Interesse für nothwendig hält. Es ist daher eine durch Nichts zu rechtfertigende Anomalie, Jemandem den Titel und den Namen eines Beamten, so wie die Bezüge eines solchen einzuräumen, ohne ihm irgend ein Amt oder eine dauernde öffentliche Funktion zu übertragen. Daß sich übrigens solche Verhältnisse, so anomal sie sind, in den europäischen Staaten früher nicht selten gefunden haben, und theilweise noch finden, ist bekannt. Sie verdanken ihre Benennung und ihren Ursprung dem Kirchenrechte, wo man Pfründen, die Jemanden ohne die Verpflichtung zur Seelsorge (sine cura) oder zu einer sonstigen kirchlichen Funktion übertragen sind, als Sinekuren bezeichnet. Daß sie auch kirchenrechtlich unzulässig seien, da sie dem Geist der Kirchengesetze eben so sehr als dem der Staatsgesetze widersprechen, bedarf wohl keines Beweises.

2. Die Amtspflichten lassen sich in dem allgemeinen Grundsatze zusammenfassen: Jeder, der ein Amt übernommen hat (es giebt, wie wir oben schon bemerkt haben, keine Obliegenheit zur Uebernahme), ist verbunden, dasselbe treu und gewissenhaft zu versehen. Was er in Folge dessen zu thun oder zu unterlassen habe, das läßt sich weder überhaupt, noch für ein einzelnes Amt insbesondere genau voraus bestimmen, sondern hängt einerseits von dem Zwecke und der Stellung des Amtes und anderseits von den Umständen und Thatsachen ab, die zum Handeln Anlaß geben. Zwar werden sehr häufig für die verschiedenen Arten von Aemtern besondere Reglements oder Instruktionen erlassen, für deren Beobachtung die einschlägigen Beamten verantwortlich gemacht werden. Wo solche bestehen, da müssen sie allerdings auch befolgt werden. Allein man wird nicht behaupten wollen, daß der Beamte seinen Verbindlichkeiten unbedingt und vollständig genüge, wenn er nur das Reglement vollzieht. In Fällen, wo seine Thätigkeit durch den Inhalt seines Amtes als nothwendig erscheint, ist er dazu gehalten, auch wenn das Reglement des Falls nicht gedenkt; denn die Absicht desselben kann immer nur dahin gehen, die wichtigeren Aufgaben des Amtes hervorzuheben, die hauptsächlichen Pflichten beispielsweise zu bezeichnen. Zu detaillirte Instruktionen werden regelmäßig mehr Nachtheil als Vortheil bringen; den einsichtigen und energischen Beamten

fassung, so wie die Aenderung von solchen in der Form des Gesetzes zu geschehen, weil es sich dabei um Vorschriften handelt, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen eben so nahe berühren, als die Mehrzahl der Vorschriften des materiellen Rechts. In Bezug auf die übrigen Staatsämter ist, in so weit nicht besondere Verfassungsbestimmungen eine Ausnahme begründen, die Ausübung der Organisationsgewalt im Verordnungswege zulässig. Wir wollen damit nicht behaupten, daß die Staatsgewalt das Institut der Aemter erst nach ihrem Belieben *schaffe*; sie sind als organischer Bestandtheil des Staates mit diesem selbst schon gegeben. Nur die bestimmtere Gestaltung, die Fortbildung und Anpassung derselben an die jeweils bestehenden politischen Verhältnisse, Kulturzustände u. s. w. ist als Ausfluß der Amtshoheit zu betrachten. — Hieran reiht sich ferner

2. das Recht, die vorhandenen Aemter mit den geeigneten Individuen zu besetzen, und im nothwendigen Zusammenhange damit steht die Befugniß, die Bedingungen festzustellen, welche derjenige zu erfüllen hat, der sich mit Erfolg um Anstellung bewerben will. In beiden Beziehungen handelt der konstitutionelle Monarch unabhängig von der Volksvertretung, bloß unter Beobachtung jener Formen, welche überhaupt für die Ausübung von Regierungsakten angeordnet sind, also unter Gegenzeichnung eines Ministers. Bei Besetzung eines Amtes wird der Souverän in der Regel vorher das Gutachten der demselben übergeordneten Behörden erholen, wenn er auch im Allgemeinen zur Einholung oder zur Befolgung dieses Gutachtens formell nicht verpflichtet ist. Es kann ihm ja nur darum zu thun sein, sein Besetzungsrecht möglichst zweckmäßig auszuüben. Dazu ist aber unerläßlich, daß er genau informirt sei. Anders gestalten sich auch formell die Verhältnisse da, wo gewisse Aemter durch Wahl von Korporationen oder Gemeinden besetzt werden, und dem Regenten bloß ein Bestätigungsrecht zukommt, oder wo die bestehende Verfassung gewisse Kategorien von Bewerbern ausschließt, wie z. B. in manchen Staaten die Fremden. *Dort* kann die Bestätigung, falls die Wahl in formell gültiger Weise vollzogen und der Gewählte den gesetzlichen Bedingungen Genüge leistet, nicht beliebig versagt werden. *Hier* ist die Anstellung in so lange rechtlich unzulässig, als die von der Verfassung als Unfähigkeitsgrund bezeichnete Eigenschaft nicht beseitigt, resp. die Fähigkeit nicht erworben ist.

Wenn wir die Anstellung der Beamten als ein Recht des Monarchen bezeichnet haben, so dürfen wir wohl, um jeder Mißdeutung zu begegnen, nur darauf aufmerksam machen, daß wir uns auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts befinden. Es kann daher nicht davon die Rede sein, daß das fragliche Recht willkürlich ausgeübt werden könne; es versteht sich vielmehr von selbst, daß die Rücksicht auf die Anforderungen des öffentlichen Interesses, dann auf die Fähigkeit und Tauglichkeit der Bewerber dabei den Ausschlag geben müsse.

3. Endlich fließt aus der Amtshoheit das Recht, die Ordnung und Zucht in

Während endlich in jeder Rechtsbildung, wenn auch in verschiedener Auswahl und Auffassung, die schwerere Verletzung amtlicher Pflichten mit öffentlicher Bestrafung bedroht ist, so hat ein ausgebildetes System der Beamtendisziplin immer eine solche Entwicklung des Beamtenthums zu seiner Voraussetzung, wo alle Amtsgewalt von einem Mittelpunkte ausgeht und von diesem geleitet und überwacht wird. Die republikanischen Magistrate Roms, welche ihren Gewaltkreis gleichsam in souveräner Weise beherrschten, ohne andere Schranke, als welche in dem Veto der par majorve potestas und in der Verantwortlichkeit nach der Niederlegung des Amtes lag, konnten keiner Disziplin unterworfen sein, während in der entwickelten Beamtenverfassung der Kaiserzeit die Magistrate über ihre Offizia die Disziplinärgewalt ohne Appellation und ohne Beschränkung ausübten. Das kanonische Recht hat die Aufsicht der Bischöfe über den Klerus frühzeitig in ein System gebracht, und in Deutschland ist die Bildung fester Rechtsgrundsätze über die Beamtendisziplin ein nicht unwichtiges Moment in der allgemeinen Entwicklung des modernen Staatsrechts. (Heffter N. Archiv d. Kr. R., Bd. 13, S. 112 f. Jahrg. 1853, S. 423 f.)

Bei dieser wesentlichen Geschiedenheit beider Sphären erheischt auch jede ihre besondere Darstellung, und zwar haben wir es hier nur mit den Amtsverbrechen und Amtsvergehen im eigentlichen Sinne zu thun, d. h. mit jenen Pflichtverletzungen der Beamten und öffentlichen Diener, welche vor die öffentlichen Strafgerichte gewiesen und mit einer Verbrechens- oder Vergehens-, überhaupt mit einer öffentlichen Strafe bedroht sind.

I. Beginnen wir mit einer allgemeinen Betrachtung der Amtsdelikte, so hängt

1) zuvörderst der Umfang, in welchem die Amtsdelikte im heutigen Strafrechte einer öffentlichen Verfolgung unterliegen, wesentlich zusammen mit der Ausdehnung, welche der Disziplinargewalt im neueren Staatsrecht eingeräumt wird. Je weiter die Strafmittel reichen, über welche die Disziplin zu verfügen hat, desto enger wird das Gebiet der öffentlich strafbaren Amtsdelikte vom Strafrecht umschrieben werden können. Umgekehrt wird das letztere um so viel weiter ausfallen müssen, je knapper der Disziplinargewalt ihre Strafmittel zugemessen sind. Sind die Disziplinarbehörden zu den Mitteln der reinigenden Disziplin ermächtigt, sind sie befugt, die Suspension und Dienstentlassung auszusprechen, so wird das Strafgesetzbuch alle jene Pflichtverletzungen im Amt übergehen, für welche die bezeichneten Korrektionsmittel eine ausreichende Strafe zu bilden scheinen. Hieraus erklärt es sich, wenn sich der Code pénal und nach ihm das neue preußische St.-G.-B., noch mehr das österreichische und das neueste königl. sächsische Strafrecht der äußersten Oekonomie in der Aufstellung von Beamtenverbrechen und Beamtenvergehen befleißigen: in den beiden letzteren Gesetzbüchern finden wir blos den Amtsmißbrauch und die Bestechung als selbstständige Amtsverbrechen hervorgehoben, eine Beschränkung, wofür noch die weitere Erwägung

Als selbstständige Beamtenstrafen kennt das neuere Recht — wieder im Anschluß an das gemeine Recht — a) die Kassation oder Dienstentsetzung, als die entehrende Dienstentlassung, welche nicht nur den Verlust des Amts und aller daraus fließenden Rechte, sondern auch die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern zur Folge hat; b) die einfache Dienstentlassung oder Dimission, welche zwar den Verlust des Dienstranges und Gehalts, nicht aber die Unfähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern nach sich zieht; c) die Degradation, die Herabsetzung eines Beamten auf eine in Rang und Gehalt geringere Stelle; endlich kömmt auch noch d) die Suspension vom Amt auf bestimmte Zeit als selbstständige Beamtenstrafe vor. — Das würtemb. St.-G.-B. (A. 27) kennt als besondere Strafe den Verlust und die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehre und der Dienstrechte; mit dem Verlust und auf die Dauer desselben ist zugleich die Entziehung der Fähigkeit zur Erwerbung dieser Rechte verbunden.

Nicht alle neuern Strafsysteme haben indeß besondere Amts- und Dienststrafen aufgestellt; sie fehlen in dem österreichischen Gesetzbuch älterer und neuerer Fassung, im Code pénal und in dem dem letzteren nachgebildeten preußischen St.-G.-B. — Hier war die Erwägung maßgebend, daß in das Strafgesetzbuch nur jene Strafen gehören, welche den Menschen oder den Bürger treffen, während alle solche Strafen, welche nur den Beamten treffen, der Disziplinarsphäre vorzubehalten seien. Entweder zieht also die durch das Amtsdelikt verwirkte gemeine Strafe schon von Rechtswegen den Verlust des Amtes nach sich; oder es ist der Disziplinargewalt vorbehalten, über den pflichtvergessenen Beamten in Hinsicht auf seine amtliche Stellung zu verhängen, was er verdient hat.

3) Die Strafbestimmungen über Amtsverbrechen und Amtsvergehen beziehen sich auf Beamte und öffentliche Diener aller Kategorien, sofern nicht der spezielle Thatbestand des Delikts eine Ausnahme in sich schließt. Die Staatsbeamten im eigentlichen Sinne des Wortes, also sowohl jene Staatsdiener, welche Hoheitsrechte mit einem gesetzlich geregelten eigenen Verfügungs- und Entscheidungsrecht (Amtskompetenz) auszuüben haben, als die mit andern öffentlichen Funktionen zu selbstständiger Wirksamkeit aber ohne obrigkeitliche Kompetenz betrauten Staatsdiener (siehe „Amt" und „Staatsdiener") sind denselben ebenso unterworfen, wie die untergeordneten öffentlichen Diener, welche bloß die Befehle und Instruktionen der Vorgesetzten zu vollziehen haben, oder denen bloß eine mehr mechanische Thätigkeit obliegt, sofern sie nur in öffentliche Pflicht genommen sind. — Eben so wenig ist hier ein Unterschied zwischen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten und öffentlichen Dienern. Es ist gleichgültig, ob der Beamte durch eine unmittelbare Ernennung des Staats zum Amte gelangte, oder mittelbar durch denjenigen, welchem der Staat das Ernennungsrecht überlassen hat, sofern nur der Gegenstand zum Staatsdienst gehört. Die Beamten und öffentlichen Diener

Art. 438, 439. Hannover. Art. 370). Nach bayerischem Rechte muß eine dreimalige disziplinäre Ahndung vorausgegangen sein. (Verf.-Urk. Beil. 9, §. 14 und 15. Vergl. noch das Thüring. St.-G.-B. Art. 307.)

2. Gehen wir fort zu den Amtsdelikten mit bestimmterem Thatbestand, welche in jedem Amts- und Dienstverhältniß vorkommen können, so ist

a) der Bruch der Amtsverschwiegenheit, d. h. die rechtswidrige Mittheilung oder Bekanntgabe solcher Thatsachen, welche einem Beamten blos durch sein Amtsverhältniß bekannt geworden sind und zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war, sofern kein schwereres Verbrechen konkurrirt — in der Mehrzahl der neuern Gesetzgebungen insoferne strafrechtlichen Bestimmungen unterworfen, als demselben Eigennutz oder die Absicht, den Staat oder einen Privaten zu beschädigen, zu Grund liegt. Für solche Fälle ist Degradation oder auch Dienstentlassung (Bayer. St.-G.-B. Art. 441) oder Suspension gedroht (Würt. 406. Hannov. 366. Braunschw. 265), und hie und da soll in dem Fall, wenn ein erheblicher Schaden entstanden ist, außer dem Verlust des Dienstes auch noch eine schwerere Freiheitsstrafe eintreten (Bad. 660). — Die eine und andere Gesetzgebung bedroht auch noch den Bruch der Amtsverschwiegenheit in der Absicht rechtswidriger Begünstigung oder mit dem Erfolg einer Beschädigung des Staats oder Einzelner mit Gefängniß (Bayer. 442. Großh. Hess. 449. Bad. 661, vergl. noch thür. St.-G.-B. Art. 320).

b) Der Insubordination wird nur da gedacht, wo die disziplinären Strafmittel in der oben angedeuteten Weise beschränkt sind (Bayer. 354, 439. Hannov. 367. Braunschw. 468). Von selbst versteht sich, daß im Fall der Konkurrenz von thätlicher Widersetzung oder einer Amtsehrenbeleidigung die auf die letzteren Delikte gesetzten Strafen zur Anwendung kommen.

c) Noch seltener ist die ausdrückliche Hervorhebung der eigenmächtigen Verlassung des Amts, mit oder ohne Absicht das Amt aufzugeben (Würt. 425. Braunschw. 268). Dagegen enthalten alle neueren Strafgesetze ausdrückliche Bestimmungen über die Bestechung und den Amtsmißbrauch.

d) Die Bestechung ist im passiven Sinne die Annahme eines Geschenks oder eines Schenkungsversprechens von Seiten eines öffentlichen Beamten oder Dieners, soferne dadurch auf die amtliche oder dienstliche Thätigkeit desselben in irgend einer Weise eingewirkt werden will. Nach der Natur der Sache wird sich die Strafwürdigkeit der Bestechung danach abstufen müssen, ob durch das Geschenk der Beamte zu einer Pflichtverletzung verleitet werden soll oder nicht, und im ersteren Falle wird es weiter von entscheidendem Gewicht sein, ob sich der Beamte in Folge der Bestechung einer Pflichtverletzung wirklich schuldig gemacht hat oder nicht. In der That ist auch auf diese Unterschiede das Strafsystem der neuern Gesetzbücher gestellt, wobei manchmal der Ausdruck Bestechung für jene Bestechung vorbehalten ist, welche verabredetermaßen den Preis einer

virenden Ehrenstrafe. — Der Absicht und der Hoffnung der Wiedererstattung wird bald ausdrücklich alle Wirkung abgesprochen, bald wird ihr nur die Wirkung einer Strafmilderung eingeräumt. (Vergl. bayer. St.-G.-B. 362 und würt. 422, bad. 692.) — Die Strafe der Amtsuntreue erhöht sich, wenn eine Rechnungsfälschung konkurrirt, und als ein besonderer Erschwerungsgrund wird es noch in einzelnen Gesetzbüchern bezeichnet, wenn der Beamte mit der ihm anvertrauten Kasse die Flucht ergriffen hat. (Vergl. bayer. St.-G.-B. 362 f. Würt. 424. Hannov. 364. Braunschw. 262. Großh. Hess. 472. Bad. 690. Preuß. 325.) — Dagegen wird gelinder bestraft, wer ohne die Absicht das Kapital selbst zu veruntreuen, anvertraute Gelder auf Zinsen zu seinem Vortheil anlegt, oder anvertrautes Gut auf andere Weise zu seinem Privatnutzen gebraucht; ferner die Aufnahme eines Darlehns von einer untergebenen Kasse, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, endlich die eigenmächtige Verwendung von öffentlichen Geldern, um sich wegen einer Forderung an den Staat bezahlt zu machen. (Vergl. Bayer. St.-G.-B. Art. 457. Würtemb. 423, Abschn. 4. Hann. 361. Braunschw. 261. Strenger ist beziehungsweise das würt. Recht Art. 423 Ziff. 3, und das Bad. G.-B. Art. 695.)

g) In analoger Weise wird von einem Theile der neuern G.-B. die Täuschung und Fälschung bei Amtshandlungen mit der gesteigerten Strafe der gemeinen Fälschung oder des gemeinen Betrugs in Verbindung mit Dienstentsetzung oder nach Umständen Dienstentlassung ausdrücklich bedroht. Das Delikt wird von dem Beamten verschuldet, welcher in der Absicht rechtswidrigen Gewinns oder rechtswidriger Benachtheiligung Urkunden, welche er vermöge seines Amts aufzunehmen hat, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, die ihm vermöge seines Amts anvertraut werden oder zugänglich sind, verfälscht, beschädigt, vernichtet, bei Seite schafft (preuß. St.-G.-B. Art. 323. Würt. 419. Braunschw. 263. Großh. Hess. 456).

3. Was die Delikte anlangt, welche ein besonderes Amtsverhältniß voraussetzen, so ist vor allem des durch die neuern Verfassungsgesetze geschaffenen politischen Delikts der Verfassungsverletzung durch die Mitglieder des Staatsministeriums oder auch durch Departementschefs zu gedenken. S. hierüber den Artikel „Staatsgerichtshof". Durch das Verfahren vor diesem Gerichtshof wird aber begreiflich die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa konkurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen und Vergehen nicht ausgeschlossen. (Vergl. hierüber Zachariä D. St.- und B.-R. I S. 274 Note 7 f. der 2. Ausg.)

Von anderweitigen Verletzungen besonderer Dienstpflichten haben die Pflichtverletzungen der Richter- und Polizeibeamten schon oben bei den verschiedenen Richtungen des Amtsmißbrauchs ihre Berücksichtigung gefunden. Nur einzelne Gesetzgebungen gehen in das Detail anderer Zweige des öffentlichen Dienstes ein und widmen den Vergehungen der Postbeamten (rechtswidriges Erbrechen oder Unterdrücken anvertrauter

auf, es bilden ſich mehr vereinzelte Richtungen, die weit auseinander gehen können, aber bald in den tiefer denkenden Geiſtern das Bedürfniß und das Streben hervorrufen, durch höhere umfaſſende, ſynthetiſche Ideen eine ſolche Einheit und Gemeinſamkeit wieder herzuſtellen. So haben, in verſchiedenen Epochen, geiſtige, religiöſe oder mehr allgemein geſellſchaftliche Grundideen eine große Herrſchaft ausgeübt und ſind eine Quelle der Begeiſterung und des ſchöpferiſchen Wirkens und, im äußeren Leben, ein Prinzip der Ordnung und Organiſation geworden. Gerade in unſrer Zeit zeigt ſich hier aber mehr wie früher ein anarchiſcher Zuſtand, indem, abgeſehen von dem in den verſchiedenſten Bewegungen durchkreuzten religiös kirchlichen Leben, auf dem ſo wichtigen geiſtigen Gebiete der Philoſophie, nach der raſchen Aufeinanderfolge großer, eine zeitweilige und einflußreiche Herrſchaft ausübender Syſteme, ein Auflöſungsprozeß eingetreten iſt, der mit der Leugnung aller höheren, über das Sinnliche und Individuelle ſich erhebenden Prinzipien, mit der Anpreiſung des Subjektivismus, Individualismus, Materialismus und endlich gar der Anarchie ſelbſt geendet hat. Darin iſt freilich zugleich das Ende dieſer geiſtig chemiſchen Zerſetzung und die Nothwendigkeit der Umkehr zu einem organiſch geiſtigen Lebensprinzip angedeutet.

Aber auch auf dem politiſchen Gebiete iſt der Glaube an die leitenden Grundſätze und Formen, durch welche man bis vor Kurzem Ordnung und Freiheit richtig zu vermitteln und einen gedeihlichen Fortſchritt auf allen Wegen des geſellſchaftlichen Wohls anzubahnen glaubte, tief erſchüttert worden. Dieſe Zerfahrenheit in den geiſtigen, ſittlichen und politiſchen Richtungen hat auch auf das praktiſche Staatsleben einen nachtheiligen Einfluß geübt und zunächſt die Wirkung gehabt, daß die Zügel der äußeren politiſchen Herrſchaft ſtraffer angezogen wurden, weil, bei der Auflöſung der inneren leitenden Lebensmächte, die politiſche Gewalt in ihrer eigenen Kräftigung ein Surrogat dafür ſuchen mußte. Und doch liegt in einer ſolchen Machterweiterung wiederum eine Gefahr der Ueberſchreitung der nothwendigen Grenzen. Ein jedes Prinzip, welches über ſeine Grenzen ausgedehnt wird, hat die Neigung ins Gegentheil umzuſchlagen, ſo daß jede zu ſtrenge Herrſchaft leicht das innere Streben nach Ungebundenheit und ſelbſt Anarchie herbeiführt, gleichwie eine zügelloſe Freiheit dem Despotismus die Wege bahnt. Herrſchaft und Freiheit ſind die ſich gegenſeitig bedingenden und begrenzenden Grundkräfte der ſtaatlichen Ordnung. Beiden ſoll das ſittliche Lebensprinzip den Impuls geben, über ihnen das Recht als gemeinſames regelndes Prinzip walten; beide finden aber ihren Untergang in derſelben Ausartung, der Willkür. Eine nähere Betrachtung der wahren Bedingungen der Herrſchaft und Freiheit wird ihre ſittlich rechtliche Seite bezeichnen und die beſten Präventivmittel gegen die Anarchie angeben.

1. Die Herrſchaft iſt ein ſo natürliches Lebenselement jeder menſchlich geſellſchaftlichen Ordnung, daß in allen Kreiſen und Stufen des Zuſammenlebens dieſelbe durch die Natur der Verhältniſſe geſetzt wird. Wenn wir füglich abſehen von der ſattſam

ethische Welt- und Lebensordnung hin, die ihren Grund und Ursprung in Gott hat und auch von Gott in höchster Hinsicht aufrecht erhalten wird. Jede Ordnung ist ein Theil dieser göttlichen Ordnung, jeder Zweck ein Theilzweck der allgemeinen göttlichen Lebensbestimmung. Diese, im ganzen Gemüthe erfaßte Wahrheit soll nun auch aller Macht und Herrschaft einen höheren ethischen Charakter, und zwar in doppelter Hinsicht geben.

Zuvörderst soll die Herrschaft von ihren Trägern als ein in und mit dieser Ordnung gegebenes höheres Amt, als eine sittlich rechtliche Aufgabe erfaßt und mit einer solchen Willenskraft geübt werden, welche in der Festigkeit zugleich die wohlthuende Milde und Mäßigung empfinden und in dem Herrscher die Tugend der Selbstbeherrschung erkennen läßt. Selbst in den demokratischen Staaten, wo die Herrschaft prinzipiell bei der Gesammtheit bleibt und nur in zeitweiliger Uebertragung ausgeübt wird, kann das Bewußtsein und Gefühl von der sittlichen Bestimmung jeder Gewalt und Machtausübung einen höheren Impuls und größere Gewissenhaftigkeit erzeugen. Aber anderseits soll auch die Herrschaft in ihrem höheren Charakter von den Beherrschten anerkannt und geachtet werden und diese Anerkennung haben die edleren Volksstämme, zu welchen die indogermanischen gehören, ihren Herrschern nie versagt, wenn sie in der Art der Ausübung der Herrschaft ein höheres sittliches Bewußtsein wahrnahmen. Wo sich daher ein Widerstreben in weitem Umfange gegen die Herrschaft selbst zeigt, da darf man einen Theil der Schuld auf Rechnung der Herrschaft, wenn nicht der gegenwärtigen, doch einer nächst vorhergehenden setzen.

Aber es ist eine zweite Bedingung einer guten staatlichen Herrschaft, daß sie, nach dem Organismus des Staates und des organischen Staatszweckes, in sich gegliedert sei, einerseits nach den wesentlichen in ihr enthaltenen Funktionen, sogenannten Gewalten, anderseits nach den inneren Theilorganismen des Staates, nach den Gemeinden, Kreisen, Provinzen, nach den Berufsständen, Genossenschaften u. s. w. Die Machtverhältnisse zwischen den Funktionen und Gliedern, zwischen dem Zentrum und den Theilen werden sich, nach Geschichte, Volkscharakter und Bildungsstufe in einem Staate verschieden bestimmen. Wo aber alle Funktionen in einer Gewalt absorbirt und zudem die inneren Gliederungen zu sehr geschwächt, wohl gar theilweise aufgehoben worden, wo Stände und Korporationen verschwinden, wo Gemeinde- und Provinzialverfassungen keine wahre Selbstbestimmung den Behörden gestatten und die Zentralgewalt stetig in Gebiete eingreift, deren Bedürfnisse von ihr am wenigsten richtig erfaßt und mit den rechten Mitteln und durch die passenden Organe befriedigt werden, da tritt eine ungebührliche Machterweiterung der Zentralgewalt ein, welche in den Einzelgliedern große Schwächung, in dem Zentralglied Plethore erzeugt. Welche Folgen daraus leicht entstehen, davon zeugt das Beispiel Frankreichs. Die periodischen Schlaganfälle, die, seit der von Ludwig XIV. ausgeführten Absorbirung aller Macht in die Zentralgewalt, eingetreten sind und Revolutionen mit zeitweiliger Anarchie herbeiführten, haben ihren innersten Grund in der ungebührlichen Schwächung aller wesentlichen Mittelglieder zwischen den Einzelnen und der Zentralgewalt, in der Hinleitung aller Kräfte, aber auch aller Wünsche und Hoffnungen nach der Zentralgewalt, welche dann auch zunächst für das Wohl und Weh verantwortlich gemacht wird. Daher wird auch in Frankreich die Quelle der Revolu-

2. Aber auch die Freiheit wird ihrerseits Quelle der Anarchie, wenn sie als Selbstzweck erfaßt wird, anstatt als das den Menschen auszeichnende sittlich rechtliche Vermögen der Selbstbestimmung für vernünftige Lebenszwecke begriffen zu werden. Wenn die Freiheit sich von den göttlich menschlichen Lebensgütern der Religion, der Sittlichkeit und des Rechts abwendet und in die subjektive, von Launen, Leidenschaften und Sonderinteressen bewegte Willkür sich umkehrt, wenn die Freiheit in ihren verschiedenen Richtungen sich nicht als eine positiv schaffende Kraft, sondern nur negirend oder gar destruktiv erweist, wenn also die religiöse Freiheit als Abwendung von aller Religion, die sittliche Freiheit als Lossagung von allen sittlichen Lebensgrundsätzen und die rechtlich politische Freiheit nur als der weiteste Rahmen betrachtet wird, in dem die sittliche Ungebundenheit sich nach den äußersten Grenzen ausbreiten kann, dann ist Thür und Thor der Anarchie geöffnet, die innere Selbstbeherrschung, auf welche die Freiheit wie die Autorität beruhen muß, geht verloren, weil Ziel und Maaß für die Freiheit verschwindet, und die politische Macht wird, wie schon bemerkt, um der Anarchie zu steuern, genöthigt sein, die Zügel um so strenger anzuziehen und die Freiheit selbst mehr, als es sein sollte, zu beschränken. So schlägt denn die Willkürfreiheit in ihr Gegentheil um, und die neuere Zeit hat mehrfach den Beweis geliefert, daß alle Freiheitsbestrebungen, denen ein sittliches Ziel und Maaß fehlt und die sich nur in leeren Formen bewegen, am Ende selbst immer leer ausgehen. Und dennoch ist ohne rechtlich sittliche Freiheit keine menschheitwürdige Gesellschaftsordnung denkbar.

Es entsteht daher für die neuere Staats- und Gesellschaftswissenschaft die Aufgabe, das Freiheitsprinzip, in tieferer Forschung, nicht fernerhin abstrakt, sondern in inniger Beziehung zu den Gütern und Zielen des menschlichen Lebens zu erfassen und nach den wichtigsten praktischen Richtungen darzustellen. Deutschland hat, wie Frankreich, eine abstrakte Freiheitsepoche durchlebt. Sie wurde in Deutschland theoretisch eingeleitet durch die Kantische Philosophie, welche alle Objektivität, die transcendente wie sinnliche, als ein der gewissen Erkenntniß unzugängliches Gebiet betrachtend, überall das subjektive und formelle Moment hervorhob, und in der praktischen Philosophie, in der Tugend- und Rechtslehre das Gewicht auf den subjektiven Willen und die formelle Freiheit legte. Aber durch die Kantische Philosophie selbst geht dennoch ein so strenger sittlicher Zug, und die rechtliche Freiheit ist noch in so innigem Verbande mit der Sittlichkeit aufgefaßt, daß man die späteren Abirrungen ihr nicht unmittelbar zurechnen kann. Als aber die Rechtsphilosophie, das sogenannte Naturrecht, selbstständig von der metaphysischen und ethischen Grundlage abgetrennt behandelt wurde, und vorwaltend in die Hände der positiven Rechtsgelehrten gerieth, denen Kant es allerdings leicht gemacht hatte, wohlfeilen Kaufs den Philosophenmantel umzuhängen, — als diese anfingen, das formelle Naturrecht mit einem aus dem römischen Rechte entlehnten Gehalte auszustatten und überhaupt mehr mit dem in mancher Richtung verwandten römischen Rechte zu

gierung, als ein Joch für Sklaven zu verwerfen und die Anarchie, die Ohneherrschaft, als die Grundbedingung aller freien gesellschaftlichen Ordnung darzustellen. Zu diesem Resultate sind, in verschiedenem Entwicklungsgange, in Deutschland die neueren Materialisten und Nihilisten, in Frankreich besonders Proudhon gelangt, den Montalembert, den Erfinder des Calembourg An-Archie (auch Eselherrschaft) nannte,*) und der die Freiheit als die stete Unruhe, als einen unaufhörlichen Uebergang vom Schaffen zum Vernichten auffaßte.

Diese neueren Verirrungen sind nun eine eindringliche Nöthigung zur Revision der Begriffe der Herrschaft und Freiheit. So wie schon das historische Eindringen in die germanische Staatsansicht, worin Freiheit und Ordnung nie getrennt werden, vor solchen Abirrungen bewahren kann, so muß von der ethischen Rechts- und Staatslehre, welche in der Herrschaft und Freiheit nicht zwei Formen der menschlichen Willkür, sondern die sich bedingenden und ergänzenden Vermögen und Mächte zur Verwirklichung des Menschheitszweckes in der Gesellschaft sieht, die neue wissenschaftliche Grundlage für das politische Leben und Streben gebildet werden. Ahrens.

Ancillon.

Friedrich (eigentlich Jean Pierre Frédéric) Ancillon stammte aus einer angesehenen protestantischen Familie in Metz, welche nach der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 nach Brandenburg auswanderte, sich zuerst in Frankfurt, dann in Berlin ansiedelte und ein vornehmes Glied der damaligen französischen Gemeinde in Berlin bildete. Er war geboren den 26. (oder 30.) April 1767. Er studirte Theologie in Genf und wurde 1790 Prediger der französischen Kirche in Berlin, 1792 zugleich Professor der Geschichte an der Militärakademie, dann Mitglied der Akademie der Wissenschaften, bei welcher er 1810—1814 geschäftsführender Sekretär der philosophischen Klasse war, und königlicher Historiograph, welche letztere Beförderung er seinen glänzenden historischen Arbeiten über die Geschichte des politischen Systems in Europa zu verdanken hatte. Im August 1808 bereits vertauschte er seine bescheidene Stellung als Pfarrer und Professor mit dem wichtigen politischen Amte eines Erziehers des Kronprinzen (des nachherigen Königs Friedrich Wilhelm IV.), um die Wirksamkeit des bisherigen Erziehers, des tüchtigen, aber mehr trockenen und schulmeisterlichen Delbrück fortzusetzen. Ancillon wurde zu dieser ehrenvollen Stellung wohl besonders wegen seiner wissenschaftlichen Berühmtheit und wegen seiner großen Gewandtheit in den Formen des gesellschaftlichen Lebens, sowie in Folge persönlicher Empfehlungen des Freiherrn v. Stein auserkoren, dessen Urtheile über Ancillon wenigstens in jener Zeit sehr günstig lauteten. Diese Urtheile liefen aber darauf hinaus: Ancillon habe durch sein Leben sich als Mann von einem edlen und reinen Charakter bewährt; er habe einen kräftigen und ausnehmend gebildeten Geist, seine Rede entspreche dem Gegenstande, den er behandele, sei es nun ein Gegenstand der gewöhnlichen Unterhaltung oder ein ernsterer; sein Ausdruck sei beredt und glänzend, seine Unterhaltung, die Ancillon auch französisch

Ancillon führte dieses Amt zur großen Zufriedenheit der königlichen Familie und hat unstreitig die geistvollen Anlagen des Kronprinzen auf das Vielseitigste entwickelt. Doch sprach Stein bereits in einem Briefe v. 13. März 1812 (bei Pertz III 581 mit III 23 u. II 172) an die Prinzessin Louise harten Tadel aus: Nach meinen Nachrichten, heißt es darin, über Ancillon's Aufführung, über die Lage, worin er sich dem Kronprinzen gegenüber gesetzt, hat er vielmehr eine Berechnung der Eigensucht um seine Stelle angenehm und leicht zu machen, als den Eifer eines Mannes gezeigt, der sich seinem Berufe weiht, — ich kann sein Benehmen nicht billigen. — Auch behauptete Stein, daß Ancillon seinen Einfluß damals (1812) benutzt habe, um den König Friedrich Wilhelm III. von energischen Maßnahmen zur Befreiung Preußens und Deutschlands vom französischen Joche abzurathen. Jedenfalls ist Ancillon seitdem, namentlich nach dem Sturze Napoleons, mehr und mehr als entschiedener Gegner der sog. liberalen, also der Stein'schen Bestrebungen in Preußen aufgetreten, besonders auch in seinen Schriften. Daß er dabei seine früheren Grundsätze über Recht und Staat verläugnet und seine politische Thätigkeit in Wort und Schrift mehr nach äußeren Einflüssen, als nach seiner eigenen Ueberzeugung bestimmt habe, wird dann zwar von Manchen behauptet und namentlich ist Welcker (in seinem Staatslexikon) in dieser Beziehung mit den maßlosesten Angriffen freigebig genug gewesen. Indessen bedarf es doch solcher charakterschänderischen Annahmen nicht, um das spätere politische Auftreten Ancillons zu erklären. Ueberhaupt wird ja jeder bisherige reine Theoretiker beim Uebergange zu praktischer Thätigkeit sich durch die Praxis des Lebens vielfach belehren lassen müssen und darum von seinen früheren Ansichten mancherlei — aus besserer Einsicht und somit aus Ueberzeugung — aufgeben. Nur so viel kann man in Betreff Ancillons zugeben, daß derselbe überhaupt kein Mann von bestimmt ausgeprägten Grundsätzen, noch von sehr strengem politischem Charakter war, daß er in einer gewissen Konnivenz, oder wenn man will Unsicherheit, seine eigenen Ansichten nach dem unmittelbaren Eindrucke der Zeitverhältnisse, besonders gegenüber den Ansichten der tonangebenden Persönlichkeiten seiner Lebenskreise, zu modifiziren geneigt war, und unter dem Selbstgeständniß, in politischen Dingen bisher und so lange Zeit ein bloßer Theoretiker gewesen zu sein, bei den praktischen Fragen des preußischen Staatslebens weniger seinen eigenen als den Urtheilen hervorragender Praktiker vertraute, die nun einmal die Realisirung liberalistischer Ideen für Preußen, wenigstens zur Zeit, gefährlich glaubten. Ancillon war allerdings kein politischer Charakter, der sich in strenger Konsequenz bestimmter Grundsätze nöthigenfalls für dieselben zu opfern bereit war, sondern er war ein Mann der Gesellschaft, der Konvenienz, und darum geneigt zu Konzessionen und Modifikationen seiner eigenen Anschauungen an die Gesellschaft, in der er lebte und die nun eben der Hof war.

Diesen seinen Standpunkt deutet Ancillon selbst einmal an, wenn er sagt:

Bernstorff, der bisherige Minister des Auswärtigen, noch in den deutschen Bundesangelegenheiten eine Mitwirkung bis an seinen Tod (28. Mai 1835) beibehielt. Die Erhaltung des europäischen Friedens, trotz der drohenden Anzeichen bei der französischen Julirevolution und bei der belgischen Frage, die Fortdauer der inneren Ruhe und der Selbstständigkeit in der inneren Verwaltung des Staats blieb hier unausgesetzt die Hauptrichtung des politischen Strebens von Ancillon. Zahlreiche und nicht unwichtige Staatsverträge wurden von Preußen unter seinen Ministerium abgeschlossen, so der Zessionsvertrag, durch welchen das Fürstenthum Lichtenberg an Preußen kam, der definitive Demarkationsvertrag, durch welchen die Grenzen zwischen dem preußischen und russischen Polen gemäß der Wiener Verträge schließlich regulirt wurden. Auch den wichtigen Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Niederland, dessen Abschluß (3. Juni 1837) freilich erst etwas nach Ancillons Tode fällt, bereitete er unmittelbar vor. — Was die Verfassungsangelegenheiten anbelangt, so bewirkten die politischen Bewegungen, welche sich in Deutschland in Folge der Julirevolution an verschiedenen Orten, doch fast gar nicht in den preußischen Landen, zeigten, daß sich Ancillon jetzt vorzugsweise zu politischen Reaktions- und Repressivmaßregeln entschloß. Die Furchtsamkeit und Schwäche des Alters muß dabei wohl besonders in Anschlag gebracht werden. Die schwere Anklage der Verläugnung von Grundsätzen und Ueberzeugungen ist auch hier nicht hinlänglich gerechtfertigt. So war Ancillon thätig für das Zustandekommen der Ministerkonferenz zu Wien im Jahre 1834 mit ihren geheimen Ausnahmesatzungen.

Nach einer kurzen, wie man sagt nicht glücklichen dritten Verheirathung mit einer belgischen Marquisin starb Ancillon am 19. April 1837 im 70. Lebensjahre nach kurzem Krankenlager an Entkräftung, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen. In seinem häuslichen Leben ist er auch als Minister stets einfach geblieben.

Ancillon stellt in seinen Schriften folgendes politische System auf: Die Fundamente seiner Staatslehre wurzeln in den bekannten Kantischen Ansichten von der Freiheit und vom Vernunftrechte. Dabei polemisirt er gegen ein sog. abstraktes Naturrecht, gegen die Annahme des Naturstandes und des Urvertrages ebenso wie gegen die Hallersche Annahme einer Vielheit von Spezialverträgen, durch welche der Staat entstehen solle, da er den Staat vielmehr als eine mit Nothwendigkeit gegebene Thatsache, als eine Berufsanstalt ansieht. Recht und Staat haben den Zwangscharakter. Der Staat ist ihm wesentlich nur eine Schranke der Freiheit des Einzelnen, nicht deren organische Vollendung. Gegen die famose Theilung der Staatsgewalt im englischen Sinne ist er durchaus nicht, wenn er auch den Willen des Souveräns absolut und unbedingt über den Volkswillen stellt und scharf gegen die sog. Volkssouveränetät polemisirt. Diese an sich unklaren philosophischen Grundlagen sucht dann Ancillon noch mit der historischen und organischen Natur des Staats in eine gewisse Harmonie zu bringen, ohne aber zu einem festen Resultate zu gelangen. Er stellt überall nur Behauptungen auf und giebt glänzende Deklamationen über Details in der Weise französischer Schriftstellerei. Neben der Verfassung hebt er die große Wichtigkeit der Verwaltung hervor, erklärt sich gegen die Uebergriffe der Büreaukratie, dringt auf angemessene Verantwortlichkeit der Minister, verwirft außerordentliche Gerichtshöfe, Kundschafterei, Preßzwang und Preßfrechheit. Die Religion bezeichnet er als eine

zwar nur dem grundbesitzenden, bloß ein Vorrecht, nämlich das parlamentarische, einräumen und spricht ihm jedes andere Privileg, namentlich Steuerfreiheit ab. Die wahre ständische Vertretung eines Volkes ist ihm die Vertretung der Interessen der verschiedenen Stände, die mit den Interessen des Ganzen ausgeglichen werden sollen, und nicht eine Repräsentation der Köpfe und nach Flächeninhalt. Doch beschränkt Ancillon diese Vertretung nach Ständen und Interessen sehr materiell; denn die höheren Interessen der Stände werden dem Eigenthum politisch geopfert. Die erste Bedingung nämlich der Ausübung politischer Rechte, des aktiven wie passiven Wahlrechts, ist ihm ausschließlich das Eigenthum, als einziger Bürge der Unabhängigkeit, der Bildung und des wahren Gemeinsinnes. Die zwei Hauptinteressen des Staats, das der Erhaltung und das der Vervollkommnung, das Prinzip des Beharrens und das der Bewegung, verlangen dann eine besondere Vertretung des unbeweglichen und des beweglichen Eigenthums; die Besitzer des einen und des anderen sind die Repräsentanten dieser beiden Elemente. — Das allgemeine Interesse des Staats kann sich aber nur aus der Kenntniß und Ausgleichung der besonderen Interessen ergeben. Reichsstände, die das Allgemeine behandeln sollen, setzen also Kommunal- und Provinzialverfassungen voraus, in welchen die besonderen Interessen wahrgenommen werden. Die Ausschließung des Gelehrtenstandes von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, angeblich weil er wegen des allgemeinen und humanistischen Charakters aller Wissenschaft zu abstrakt und nicht national sei, ist denn noch eine besondere Eigenthümlichkeit Ancillon'scher Staatsweisheit, die auch der Kirche als solcher keine politische Vertretung einräumt.

Am unbedeutendsten sind die Ansichten Ancillons über Völkerrecht, dem er den Rechtscharakter abspricht und das er auf ein sog. System der staatlichen Kräfte und Gegenkräfte aufbaut. Es ist das nichts als eine andere Formulirung für das mechanische System vom Gleichgewicht, obgleich sich Ancillon ausdrücklich dagegen verwahrt. Sein Tableau des révolutions du système politique, das eine zweite, unwesentlich verbesserte Auflage 1823 erlebte und auch in deutscher Uebersetzung erschien, ist für das Völkerrecht unwichtig. Dasselbe zeichnet sich mehr durch eine glänzende Schilderung von einzelnen Persönlichkeiten, Begebenheiten und Situationen, als durch eine Entwicklung der bewegenden politischen Elemente aus, und umfaßt zudem nur die Zeit vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1715. v. Kaltenborn.

Anerkennung, völkerrechtliche.

Die Bedeutung der Anerkennung eines neuen Staates oder einer neuen Regierung durch andere Staaten wird nicht selten zu hoch veranschlagt. Es ist deshalb nothwendig, zunächst einige negative Merkmale dieses Begriffs festzustellen.

Formen, die nur wirklichen Staaten gegenüber beobachtet werden, den Krieg ankündigte.

Der positive Inhalt der Anerkennung ist nur der, daß man 1) den anzuerkennenden Staat als eine konstituirte völkerrechtliche Persönlichkeit betrachte, und daß man 2) einen völkerrechtlichen Verkehr mit ihm möglich glaube.

Jener erste Theil des Inhaltes der Anerkennung ist mächtigen Staaten ganz entbehrlich. Sie haben die Gewißheit ihrer Anerkennung bereits in der Stärke ihrer Existenz. Insofern hatte Napoleon Recht, als er vor dem Frieden zu Campoformio das berühmte Wort sprach: „Die französische Republik bedarf keiner Anerkennung, so wenig als die Sonne anerkannt zu werden braucht."

Aus dem zweiten Theile des Inhaltes der Anerkennung sind keine Befugnisse des Staates herzuleiten, die gesammten inneren Verfassungsverhältnisse des anzuerkennenden Staates einer Aburtheilung zu unterwerfen. Ein geordneter völkerrechtlicher Verkehr läßt sich ganz wohl mit Staaten von den verschiedensten Verfassungsformen unterhalten; und nur auf die Möglichkeit dieses Verkehrs kommt es an. Wenn einmal feststeht, daß ein Staat wirklich Staat, daß er eine auf sich selbst gegründete völkerrechtliche Persönlichkeit sei: so kann sein inneres souveränes Staatsleben den Eingriffen und der unbeschränkten Entscheidungsgewalt fremder Mächte nicht preisgegeben werden. Die Gestaltung der Verfassung gehört ganz der inneren Bewegung des Staatslebens an. Es ist freilich die innere Verfassung eines Staates keineswegs ohne Einfluß auf die benachbarten Staaten. Denn die Staaten stehen in einem weitgreifenden Zusammenhange, der sich auch auf die Verfassungsformen erstreckt. Die Verfassungsformen stellen die verschiedenen, in einander greifenden Entwicklungsstufen des Freiheitsbegriffes dar, und es kann daher eine Verfassungsänderung in dem einen Staate früher oder später zum Anlaß einer Verfassungsänderung in anderen Staaten werden. Die Verfassungsumwälzung in dem einen Staate ist vielleicht nur der erste Ausbruch einer allgemein verbreiteten Gährung und eben deshalb die Vorläuferin von ähnlichen Umwälzungen in anderen Staaten. Man kann aber keinem Staate das Recht absprechen, durch seine innere Einrichtung eine solche moralische Einwirkung auf andre Staaten zu üben. Und weil diese Einwirkung durch äußere Gegenmittel doch nicht verhindert werden kann, so wird eine verständige Regierung daraus keinen Anlaß zur Verweigerung der Anerkennung, sondern zu besonnenen Umbildungen des eigenen Staates entnehmen. (Vattel, Droit des gens, 1777, liv. II. chap. 4. §. 54, 55, 56.)

Aus diesem Gesichtspunkte kann auch der Mangel der Legitimität des neuen Beherrschers eines Staates für fremde Mächte keinen Grund zur Verweigerung der Anerkennung abgeben. Die Frage der Legitimität oder Illegitimität eines Fürsten ist für den internationalen Verkehr ohne Bedeutung. Fremde Staaten halten sich regelmäßig nur an die Thatsache der wirklichen Souveränetät. Ist diese vorhanden, so wird die Anerkennung zugestanden oder verweigert nach Maßgabe der Sicherheit, welche der anzuerkennende Staat oder seine Regierung für den internationalen Rechtsverkehr bietet.

An einer solchen Sicherheit gebricht es aber in zwei Fällen, nämlich 1), wenn die neue Regierung dergestalt unsittlich verfährt, daß man ihr kein Vertrauen schenken

to Spain in 1809." Edit. by Montgomery Martin. Lond. 1838; empfohlen von Robert Mohl, Geschichte und Lit. der Staatswiss., Band I, 1854, Seite 364). Einer nur provisorischen Regierung kann man nicht füglich Gesandte zusenden. Man würde damit bereits die Anerkennung aussprechen, für welche erst dann der richtige Zeitpunkt eintritt, wenn aus dem Bürgerkriege eine definitive Autorität hervorgegangen ist. In solchen Fällen ist die Entsendung von diplomatischen Agenten ohne gesandtschaftlichen Charakter ein zweckmäßiges Auskunftsmittel, indem solche Agenten vorläufig mit der ganzen Wirksamkeit eines ordentlichen Gesandten ausgerüstet sein können und nur auf die Ehrenrechte eines Gesandten Verzicht leisten müssen. (Klueber, Droit des gens moderne de l'Europe, Stuttg. 1819, §. 175.)

Die Folgen der Nichtanerkennung sind mitunter empfindlicher für denjenigen Staat, der die Anerkennung verweigert, als für den, dem sie verweigert wird. Ist ein neuer Staat einmal da, so kann nur ein hoher Grad von Hartnäckigkeit oder ein völliges Verkennen der Wirklichkeit eine solche Thatsache in Abrede stellen wollen. Eine Beschämung des nicht anerkennenden Staates ist am Ende die unvermeidliche Folge, wenn der nicht anerkannte Staat trotz der verweigerten Anerkennung nach wie vor fortbesteht. Ein Rechtsgrund zum Kriege ist in der verweigerten Anerkennung freilich nicht enthalten; aber eine starke Macht weiß sich für diese Beeinträchtigung ihrer Würde Genugthuung zu verschaffen.

Unausbleibliche Folge der verweigerten Anerkennung ist das Abbrechen des internationalen Verkehrs mit dem nicht anerkannten Staate als solchem. Es findet keine gegenseitige gesandtschaftliche Vertretung statt, es sind mit dem nicht anerkannten Staate keine Staatsverträge möglich ꝛc. Insoweit ist allerdings der nicht anerkannte Staat an der Bethätigung seiner auswärtigen Souveränetät gehindert. Allein auch dieser Nachtheil schlägt auf denjenigen Staat zurück, der die Anerkennung weigert; denn er verliert in demselben Maße die Möglichkeit der Bethätigung seiner eigenen auswärtigen Souveränetät, gegenüber dem nicht anerkannten Staate.

Das Abbrechen des Verkehres unter den Staaten als solchen hebt die Geltung des internationalen Privatrechtes für die Unterthanen der beiden Staaten nicht auf. Der Unterthan des einen Staates wird jetzt keineswegs in dem andren als rechtlos betrachtet, sondern genießt jeglichen Rechtsschutzes, den er als Mensch beanspruchen kann. Denn die Anerkennung des Menschen als solchen ist unwandelbares Prinzip des Völkerrechts, über alle Anerkennung einzelner Staaten erhaben und von ihr unabhängig. —

Vgl. Schmalz Völkerr. 1817. Seite 36 fgg. Klueber, droit des gens, 1819, §. 21—23, 45—49. Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe, annoté par M. S. Pinheiro-Ferreira, 1846, §. 80, de la reconnaissance politique. Heffter, Europ. Völkerr. 3. Aufl. 1855, §. 23. Oppenheim, System des Völkerr. 1845, Seite 40, 68, 131, 139, 202 fgg. Wheaton, Droit international, 1848, Tom. I. pag. 34—36. Ueber die Anerkennung neu entstandener Staaten: Message from the President of the U. St. transmitting communications with the Governments which have declared their independence. Wash., 1822. Berner.

Anhaltische Herzogthümer.

Diese Lande sind als ein Theil der alten Mark Brandenburg in dem Umfange zu betrachten, wie sie Markgraf Albrecht der Bär im zwölften Jahrhunderte besaß. Er, der Stammherr des Hauses Ascanien, hinterließ seinem jüngeren Sohne Bernhard das

Alexander, geboren am 2. März 1805, der seinem Vater Alexius am 24. März 1834 in der Regierung folgte, in kinderloser Ehe mit Friederike geborenen Prinzessin von Holstein-Glücksburg (geb. am 9. Oktober 1811) lebt, und seine körperliche Schwäche seit dem 8. Oktober 1855 die unmittelbare Betheiligung der Herzogin als Mitregentin mit den Verwaltungsgeschäften des Landes erfordert hat, „in Anbetracht der geschwächten, der möglichsten Schonung bedürftigen Gesundheit des Herzogs."

Statistische Uebersicht*). 1. Der Flächeninhalt des Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen gewährt 28,^{22} g. Q.-Meilen, wovon die sechs Aemter des vormaligen Herzogthums Anhalt-Dessau 16,^{18} Q.-M., die vier Aemter des Herzogthums Anhalt-Köthen 12,^{04} Q.-M. einnehmen. Sie liegen jetzt nach der Vereinigung beider Herzogthümer größtentheils zusammen bis auf die Aemter Dornburg, Sandersleben und Alsleben, die theils durch bernburgische, theils durch preußische Besitzungen getrennt sind. Die Elbe fließt in der Richtung von Osten nach Westen mitten durch dieselben, so daß sie sie fast in zwei gleiche Hälften theilt. Die letzte bekannte offizielle Volkszählung aus dem Dezbr. 1852 weist 123,759 Einwohner nach, mithin eine relativ starke Bevölkerung von 4385 Einwohnern auf 1 Q.-M. Nach dem Religionsbekenntnisse gehört die überwiegend große Mehrzahl der Einwohner der evangelischen unirten Kirche an; gegen 300 Katholiken befinden sich vorzugsweise in den beiden Residenzstädten Dessau und Köthen. Die Zahl der Juden ist verhältnißmäßig für ein deutsches Land sehr stark, 2250 S., d. i. fast zwei Proz. der Bevölkerung. Die größten Städte sind Dessau an der Mulde, die $^3/_4$ Meil. unterhalb der Stadt sich in die Elbe einmündet, mit 13,861 Einw., Köthen an der Ziethe, einem Nebenfluß der Saale durch die Fuhne, mit 6400 Einw., Zerbst an der Nuthe, einem Nebenflusse der Elbe, mit 9600 Einw. und Roslau an dem Einflusse der Roslau in die Elbe mit 1750 Einw. Außer diesem souveränen Territorialbestand gehören dem Herzoge von Anhalt-Dessau-Köthen noch sehr ansehnliche Besitzungen in dem preußischen Herzogthum Sachsen (das Amt Walternienburg, bei Wittenberg und Zörbig an der Elbe, an der Saale), in Ostpreußen (die Herrschaften Bubainen und Norkitten am Pregel) und der Rheinprovinz; sie nehmen einen Flächeninhalt von fast 12 Q.-M. ein und gewähren ein durchschnittliches jährliches Einkommen von 360,000 Thlr.; sie stehen zur ausschließlichen Verfügung (mit Ausnahme des Amtes Walternienburg, das zum Gesammtbesitz des Hauses Anhalt gehört) des Herzogs und können daher ohne Hausvertrag veräußert werden. Außerdem ist noch durch die Erbschaft von Anhalt-Köthen die russische Herrschaft Nova Ascania auf der Halbinsel Krim gemeinschaftliches Eigenthum des herzoglichen Hauses geworden.

2. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg hat einen Flächeninhalt von 15,^{03} g. Q.-Meil.: es wird aus drei von einander durch Anhalt-Dessau und preußisches Territorium getrennten Gebieten gebildet, dem Amte Koswig auf dem rechten Elbufer, den vier bernburgischen Aemtern an der Saale und dem sechs Meilen davon westlich entfernten Amte Ballenstädt (5,^{69} Q.-Meil.) am Harzgebirge. Als Hauptfluß des Herzogthums muß für den mittleren Theil die denselben von Süden nach Norden durchströmende Saale genannt werden, welche noch auf bernburgischem Territorium die

weniger, als durchschnittlich im Herzogthum Anhalt-Dessau, hauptsächlich durch die schwächere Bevölkerung des Amtes Ballenstädt herbeigeführt. Die konfessionelle Verschiedenheit der Bewohner ist geringer als in Anhalt-Dessau; außer den unirt Evangelischen befinden sich hier nur kaum 100 Katholiken und gegen 800 Juden. Die drei größten Städte sind Bernburg an der Saale mit 6200 E., Ballenstädt mit 4000 E. und Koswig mit 3000 E.

Der Boden des Landes ist im Allgemeinen in beiden Herzogthümern Anhalt, mit Ausnahme der Harzlandschaft Ballenstädt, eben und recht fruchtbar. Die Landwirthschaft befindet sich in einem so blühenden Zustande, wie in den bestangebauten Theilen Norddeutschlands, und der günstige Ruf der Anhaltischen Landwirthe hat sich auch dort überall bewährt, wo sie als Einzöglinge, wie in den östlichen Provinzen des preußischen Staates, sich vielfach angesiedelt haben. Die Erzeugnisse des Ackerbaues, der Rindvieh- und Schaafzucht genügen nicht nur vollständig für den inneren Bedarf, sondern bieten auch verhältnißmäßig einen reichlichen Absatz in die benachbarten Länder dar. Der Gartenbau wird besonders lebhaft und mit glücklichem Erfolge namentlich in den Ortschaften an der Elbe und Saale betrieben. Die Waldungen sind ausreichend und vorzugsweise in den beiden Aemtern Dessau und Koswig gut bestanden; Wildprett befindet sich hier und im Amte Ballenstädt in sehr reichlichem Vorrathe. Das letztgenannte Amt hat einen ergiebigen Antheil an dem Mineralreichthum des Harzgebirges. Wichtige Eisenhüttenwerke und Marmorbrüche findet man in der Nähe von Harzgerode und Gernrode: weniger bedeutend zeigt sich die Ausbeute an Silber, Kupfer und Blei. Unter den Mineralbrunnen ist am bekanntesten Alexisbad, welches seit seiner Anlage im Jahre 1769 jährlich durch einige Hunderte von Badegästen besucht wird.

Die gewerbliche Industrie ist zwar hinter den Nachbarländern nicht zurückgeblieben, aber auch in keinem Artikel besonders ausgezeichnet. Nur die Rübenzucker-Raffinerien, für welche der Anhaltische Boden sehr günstige Rübenernten liefert, erheben sich zu einem blühenden Aufschwunge, so daß im Jahre 1855 bereits 22 große Fabriken gegen 2,000000 Cntr. Rüben verarbeiteten und daraus über 130,000 Cntr. Zucker gewannen. Außer in den drei preußischen Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Breslau wird in keinem Theile Deutschlands in diesem umfangreichen Maaßstabe die Zuckerbereitung aus Rüben betrieben.

Für den Handelsverkehr gewährt die Lage der Anhaltischen Herzogthümer an sich schon ein sehr günstiges Ergebniß. Zwischen dem preußischen Staate und Sachsen gelegen, in der unmittelbarsten Verbindung mit der Elbe, durch die Haupteisenbahn Norddeutschlands von Berlin nach Leipzig durchschnitten, die in Köthen ihren Knotenpunkt einerseits mit Magdeburg und dem nordwestlichen Deutschland, anderseits über Halle, Frankfurt am Main oder über Leipzig, Nürnberg und München, oder endlich über Dresden, Prag und Wien mit dem südwestlichen und südlichen Deutschland besitzt, kann der Handelsverkehr in kürzester Frist die möglich größten Vortheile für sich beziehen

und Verkehrsverhältnisse mit Preußen abschlossen. Diese Verträge sind am 17. Mai 1831 und am 11. Juli 1839 erneuert, so wie alle spätern von Preußen eingeleiteten Zollvereinsverträge für die Anhaltischen Lande mit verbindlich sind.

Die Handelsgeschäfte und der Geldverkehr sind stärker belebt seit der Errichtung der Bank zu Dessau. Nach den Statuten derselben vom 20. Septbr. 1847 wurde ein Aktien-Kapital von 2,500,000 Thlr. aufgebracht und dafür Banknoten in Apoints von 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thlr. ausgegeben, jedoch so, daß der Gesammtbetrag der Noten um $^1/_3$ die jederzeit realisirbaren Fonds übersteigen darf und für $^1/_4$ des Betrags der umlaufenden Noten stets die Deckung durch baar Geld in der Bankkasse vorräthig sein muß. Ein späterer Beschluß der Generalversammlung der Bankaktionäre vom 13. Nov. 1855 stellt die Erhöhung der Summe der Banknoten auf 6,000,000 Thlr. in Aussicht, sobald in entsprechender Weise das Aktienkapital durch neue Einzahlungen bis auf 4,000,000 Thlr. verstärkt ist. In dem Zeitraum von fünf Jahren sollen die kleinen Banknoten von 1 und 5 Thlr. bis auf die Summe von 500,000 Thlr. vermindert sein. Außerdem befinden sich noch 700,000 Thlr. Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine im Umlauf in Stücken von 1 Thlr., wovon 500,000 Thlr. nach dem Ministerialerlaß vom 20. Febr. 1850 von der Köthenschen Regierung und 200,000 Thlr. zu 1 Thlr. Apoints von der Bernburger Regierung nach dem Gesetz vom 2. März 1846 autorisirt sind. Sie werden in der Eisenbahnkasse und in sämmtlichen Anhaltischen Landeskassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen, und sind theils in Prioritätsobligationen, theils durch Baarfonds von der Köthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft sicher gestellt.

Die Unterrichtsanstalten befriedigen theils durch die drei Gymnasien in den Hauptstädten, theils durch gute Mittelschulen und Volksschulen das Bedürfniß des Landes. Die benachbarte Universität Leipzig wird vorzugsweise zur höheren Ausbildung von den Bewohnern der Anhaltischen Lande besucht.

Staatsrecht. Die Fürsten von Anhalt besaßen in dem deutschen Reiche die Reichsstandschaft und gehörten zu den alten Reichsfürsten, d. i. solchen, welche schon 1582 mit Viril-Sitz- und Stimmrecht in dem Reichsfürstenrath auf der Reichsversammlung ausgestattet waren. Sie hatten indeß eine gemeinschaftliche landständische Verfassung und ebenso gemeinschaftliche Landtage. Die Landtagsabschiede vom 5. Mai 1611 und vom 29. November 1652 galten als das verbindliche Grundgesetz der Anhaltischen Landes- und Steuerverfassung. Das Seniorat des regierenden Hauses, welches nach dem Regierungsalter auf den am längsten regierenden Fürsten überging, gewährte zugleich das Recht der Direktion und der Initiative in Absicht auf die landständische Verfassung. Aber seit 1698 sind keine allgemeinen Landtage mehr gehalten, und auch die dafür eintretenden engeren und weiteren Ausschüsse der Landschaft blieben in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts vertagt, besonders nachdem der Fürst von Anhalt-Dessau sämmtliche landtagsfähige Rittergüter durch Kauf an sich gebracht hatte. Nach der Errichtung des Deutschen Bundes traten alle drei Fürstenthümer mit ihrem Gesammtgebiete demselben bei; sie sind in der engeren Versammlung des deutschen Bundes bei der funfzehnten Stimme mit dem Großherzogthum Oldenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg gemeinschaftlich vertreten und führen in der Plenarversammlung je eine Stimme. Nach der Bundesmatrikel stellt gegenwärtig Anhalt-Dessau-Köthen 1280 Mann und Anhalt-Bernburg 555 Mann zur Reservedivision des Bundes, wovon wiederum 1428 Mann als Hauptkontingent und 407 Mann als Reserve dienen.

Erst im Jahr 1848 kamen in diesen Ländern neue Verfassungen zu Stande. Aber die für Dessau und Köthen entworfenen waren unhaltbare auf „breiter demokrati-

sicher Grundlage". Auf dem Wege der Vereinbarung durch die im April 1848 einberufene konstituirende Versammlung entstanden, nannte die vom Herzoge Leopold Friedrich von Dessau am 29. Oktober bestätigte Verfassung im Artikel 4 ihre Regierungsform eine demokratisch-monarchische. Die Volksvertretung sollte nur eine Kammer von 22 Mitgliedern bilden, welche die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Dessau auf einem für sich bestehenden Landtage berathen, dagegen die gemeinsamen Angelegenheiten der beiden Herzogthümer Dessau und Köthen auf gemeinschaftlichen Landtagen entscheiden sollte. Zu den letzteren wurde nach der gleichzeitigen und fast gleichlautenden Verfassung des Herzogthums Köthen vom 28. Okt. 1848 eine gleiche Anzahl von 22 Volksvertretern bestimmt, die wiederum für ihre besondern Landesangelegenheiten zu einem für sich bestehenden Landtage zusammenkommen sollten. Indeß erhielt diese Verfassung bereits am 15. März 1850 die wesentlichsten Abänderungen der demokratischen Basis, und wurde nicht viel später durch die Verordnung des Herzogs Leopold Friedrich vom 4. Nov. 1851 gleichzeitig mit der Verfassung von Köthen völlig aufgehoben. Eine weitere gemeinsame Verfassung beider Herzogthümer oder der Gesammtlande Anhalt, für welche Herzog Leopold schon am 1. Dezember 1851 eine eigene Kommission bildete, ist bis jetzt noch nicht ins Leben getreten. — Im Herzogthum Anhalt-Bernburg ward am 3. April 1848 ebenfalls eine konstituirende Versammlung zur Vereinbarung über das Grundgesetz zusammenberufen. Die demokratischen Extravaganzen derselben führten nach dem Beispiele der benachbarten Großmacht am 14. Dezember 1848 zur Auflösung des Landtags und zu einer oktroirten Verfassung von demselben Tage, welche auf einem demnächst zu berufenden außerordentlichen Landtage vor definitiver Feststellung revidirt werden sollte. Auf diesem Wege erfolgte auch wirklich die endgültige Feststellung der gegenwärtig noch bestehenden Verfassung des Herzogthums Anhalt-Bernburg*) vom 28. Februar 1850 nebst Wahlgesetz von demselben Tage. Nach derselben ist die Regierungsform konstitutionell-monarchisch, und die Volksvertretung wird durch eine Kammer der Abgeordneten gebildet, zu welcher auf je 3000 Seelen ein Vertreter aus vier durch Berufs- und Geschäftsinteressen verschiedenen Abtheilungen der Wahlmänner gewählt wird. Gegen diese Verfassung wurde von vier Bernburgischen Rittergutsbesitzern bei der Deutschen Bundesversammlung Beschwerde geführt (Dez. 1853), aber der Beschluß der letzteren vom 10. Aug. 1854 „die Bernburgische Regierung zu ersuchen mit Dessau-Köthen zu einer gemeinschaftlichen Landesverfassung mit Berücksichtigung der Ansprüche der Anhaltischen Gesammtlandschaft sich zu vereinigen" hat bis jetzt noch zu keinem Resultate geführt. Nur eine Beschränkung der freien Gemeindeverfassung ist durch ein Gesetz vom 9. April 1855 nach erfolgter Zustimmung des Landtags bewirkt. —

Verwaltung. Im Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen steht an der Spitze der Verwaltung ein Staatsministerium aus zwei Mitgliedern. Unter demselben bearbeitet die Regierung in Dessau in der ersten Abtheilung die Finanzen-, Domainen-

meinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Zerbst, im Jahre 1851 an das Oberappellationsgericht zu Jena übergegangen. Die Jahreseinnahmen des vereinigten Herzogthums Dessau-Köthen betragen jetzt 1,303,500 Thlr., wozu der sehr reiche Domainenertrag in 600,000 Thlr. fast die Hälfte liefert: die Ausgaben erreichen jetzt die Summe von 1,259,500 Thlr. Die Staatsschulden sind gegenwärtig noch getrennt: für Dessau bestehen sie aus 400,000 Thlr. verzinslicher Schuld und 1,000,000 Thlr. Kassenscheinen, für welche theils Staatsdomainen, theils 600,000 Thlr. zinstragende Papiere verpfändet sind und die Regierungshauptkasse zu Dessau die Einlösung übernimmt. Für Köthen ist die verzinsliche Schuld auf ein viermal so hohes Quantum, bis auf 1,600,000 Thlr. gestiegen, dagegen sind für dieses Land nur 300,000 Thlr. Kassenscheine ausgegeben, für welche gleichfalls die Domainen das Unterpfand darbieten. Dadurch erreicht der Gesammtbetrag der Staatsschulden die Höhe von 3,300,000 Thlr., wovon 2,000,000 Thlr. verzinsliche Staatspapiere au porteur und 1,300,000 Thlr. Papiergeld sind.

Im Herzogthum Bernburg vereinigt gleichfalls das Staatsministerium, welches in Gemäßheit des Patents vom 24. Juli 1848 den damaligen Geheimen Konferenzrath ersetzt, als oberste Staatsbehörde die Leitung aller Zweige der Staatsverwaltung in sich: es ist gegenwärtig nur einem Staatsminister anvertraut. Unter demselben werden durch die Regierung in Bernburg in zwei Abtheilungen die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte bearbeitet, in der ersten die inneren, in der zweiten die Finanzen, direkten Steuern, die Domainen und Forsten. Für die indirekten Steuern ist wie für Dessau die obere Leitung dem preußischen Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg übergeben. Die Anordnung der Hütungs-, Separations- und Ablösungsangelegenheiten ist durch eine Uebereinkunft mit der preußischen Regierung vom 11. September 1850 der preußischen Generalkommission zu Merseburg übertragen. In Bezug auf die Rechtspflege findet dieselbe Einrichtung wie bei Dessau statt, das Appellationsgericht hat seinen Sitz in Bernburg: nur ist durch Staatsvertrag mit Preußen vom 22. Febr. 1851 das Obertribunal in Berlin als der oberste Justizhof in Straf- und in Disziplinarsachen der Richter eingesetzt*). Der Vertrag gilt mit dem 1. April 1851 auf zehn Jahre und bleibt auch dann verlängert, jedoch mit dem Rechte einer einjährigen Kündigung. — Die Staatseinnahmen betragen nach dem Etat vom 1. Januar 18$\frac{5}{6}$ 764,286 Thlr., die Staatsausgaben 763,795 Thlr. Die verzinsliche Staatsschuld ist jetzt 1,406,920 Thlr. bei 489,611 Thlr. Staatsaktiv-Kapitalien. Außerdem hat die Bernburger Regierung an Papiergeld 370,000 Thlr. Kassenscheine ausgegeben, für welche bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinstragende Staatspapiere deponirt sind: es ist demnach die gesammte Staatsschuld 1,776,920 Thlr. — Die Kirchen- und Schulangelegenheiten stehen unter der Leitung des Konsistoriums zu Bernburg.

Für die Geschichte der Herzogthümer empfiehlt sich noch jetzt als sichere Grundlage Prof. G. A. H. Stenzel's Handbuch der Anhaltischen Geschichte. Im Zeitalter der Reformation ragen durch ihre Persönlichkeit und durch einen bedeutenden Einfluß auf ihre Zeitgenossen die Fürsten Wolfgang und Georg von Anhalt hervor. Seit dem dreißigjährigen Kriege glänzen viele Namen Anhaltischer Fürsten in erster Reihe unter den deutschen Feldherren, zuerst aus der Linie Bernburg, wie die Fürsten Christian, Ernst und Johann Georg, nächstdem aus der ältesten Linie Dessau, seit Johann Georg II. († 17. Aug. 1693) in die engere Verbindung mit Friedrich Wilhelm,

*) Abgedruckt in Preußens Staatsverträgen, zusammengestellt von Dr. von Rohrscheidt, S. 182—88, wo auch die vorher angeführten Verträge in Zoll- und Steuer- und Separationsangelegenheiten zu finden sind.

dem großen Kurfürsten von Brandenburg, trat und sein Statthalter in der Mark Brandenburg wurde. Die preußische Kriegsgeschichte hat seit dieser Zeit viele Lorbeeren dem Hause Anhalt zu verdanken, die preußische Generalswürde wurde fast eine ununterbrochene Begleitung der kräftigen Mitglieder dieses Fürstenhauses, und vielfache verwandtschaftliche Verbindungen haben sich dadurch zwischen den Häusern Hohenzollern und Anhalt geknüpft. Johann Georgs II. Sohn war der berühmte Feldmarschall Leopold Fürst von Dessau (geb. 1693 † 9. April 1747), dessen Kriegsthaten in der Geschichte des spanischen Erbfolgekrieges, des großen nordischen Krieges und der beiden ersten schlesischen Kriege rühmlichst verzeichnet sind (die Schlachten bei Turin, Malplaquet, Landung auf der Insel Rügen, sein Sieg bei Kesselsdorf). Er führte 1727 gesetzlich das Erstgeburtsrecht in sein Haus ein und bestimmte die Volljährigkeit des regierenden Fürsten auf das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr. Seine Schwester war mit Markgraf Philipp Wilhelm, dem Bruder des Königs Friedrich I. von Preußen vermählt. Vier seiner Söhne waren preußische Feldmarschälle oder Generale der Kavallerie, der regierende Fürst Leopold Maximilian († 1751) und seine Brüder Dietrich, Friedrich Eugen und Moritz; ihre Schwester Leopoldine war die Gemahlin des brandenburgischen Markgrafen Heinrich Friedrich. Der darauf folgende dessauische Fürst Leopold Friedrich Franz (geb. 1751 † 9 Aug. 1817), welcher zuerst den herzoglichen Titel annahm (1807), hinterließ den wohlverdienten Ruf einer milden und das Landeswohl fördernden Regierung, deren funfzigjähriges Jubiläum er noch kräftig feiern konnte. Seine Gemahlin Louise, die Tochter des ebengenannten preußischen Prinzen Heinrich Friedrich, wurde als die wohlwollende Beschützerin der deutschen Literatur in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts gefeiert. Ihr Großsohn (der Sohn Friedrich starb bereits als Erbprinz 1814) ist der jetzt regierende Herzog Leopold Friedrich, geb. 1. Okt. 1794, seit dem 9. Aug. 1817, Senior des Gesammthauses Anhalt seit 24. März 1834. Aus seiner Ehe mit der preußischen Prinzessin Friederike Louise († 1. Jan. 1850) sind drei Kinder vorhanden; der einzige Sohn ist der gegenwärtige Erbprinz Leopold Friedrich, geboren 29. April 1831. Von den beiden Töchtern ist die ältere die regierende Herzogin von Sachsen-Altenburg, die jüngere ist mit dem preußischen Prinzen Friedrich Karl, Neffen des Königs Friedrich Wilhelm IV., seit dem 25. Nov. 1854 vermählt. — Aus der Linie Anhalt-Bernburg sind im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts besonders hervorzuhebende Fürsten nicht anzuführen, über die beiden letzten und das gegenwärtige Regierungsverhältniß in Bernburg sind zu Anfang dieses Artikels bei der Einigung über Köthen die nöthigen Thatsachen bemerkt. Schubert.

Anklageprozeß, S. Strafrechtspflege.

Ansässigkeit, S. Heimath, Niederlassung.

Anweisungen, S. Wechsel.

ersteren, im bevölkertern Süden, bildeten größere Völkermassen und monarchische Reiche, hatten Städte, Schifffahrt, Seehandel, wurden von Juden, Abessiniern und Persern besiegt und zum Theil beherrscht. Die Ismaelier standen auf einer tieferen Stufe der Kultur, behaupteten dagegen in ihren Wüsten die Freiheit. Auch eine eigenthümliche Sprache hatte der Süden, die jedoch durch die in den Koran übergegangene Mundart des Nordens verdrängt wurde und nur in wenigen Denkmälern sich erhielt. Es ist die himyaritische (Echkili), ein eigener Sprachstamm, dem Aethiopischen analog, aber weder ihm, noch dem heutigen Arabischen untergeordnet, mit einem großen Reichthume von Tönen und vorherrschenden Nasalen. Der Schädel der Araber ist nach Larrey der vollkommenst runde, in den oberen Theilen stark ausgebildet. Dem entspricht ihre intellektuelle Fähigkeit, ihr Sprachtalent und ihr Geschick in der Nachahmung von Künstlern. Sie sind mittlerer Größe, mager, athletisch, braun, Auge und Haar schwarz, in der Jugend von mildem Ausdruck, im Alter ehrwürdig. Wir unterscheiden zunächst die Araber in und außer Arabien.

Was die ersten betrifft, so sind außer den erwähnten ursprünglichen Verschiedenheiten durch vielfache Mischungen mit Fremden wieder andere entstanden. In ganz Tehama (der Niederung) ist die Bevölkerung nach Botta fast schwarz und weiset auf eine starke Vermischung mit afrikanischen Elementen, zumal mit eingewanderten Abessiniern, Somaulis und Berberas hin. Nicht blos die Farbe und Physiognomie, auch die Verschiedenheit der Sprache zeigt dieß; ihr Jargon ist den übrigen Arabern fast unverständlich. Das Bergvolk fand der genannte Reisende weit weniger gemischt, oft ganz weiß, mit schönen, dem kaukasischen Typus sich annähernden Gesichtszügen, die Frauen, die ohne Schleier im Gebirge gehen, fast italienische Schönheiten, mit großen offenen Augen. Dagegen sind nach Fresnel die Bewohner des nördlichen Hedschas durch ihre Berührung mit den jährlich wiederkehrenden türkischen Pilgerkarawanen und den Küstenschiffern um 60 Proc. in ihrem nationalarabischen Gehalte und Werthe gefallen. Als letzte Repräsentanten der alten patriarchalischen Zeit, seit Mohammed 1300 Jahre hindurch in Nichts verändert, leben am Süd- und Nordende der Halbinsel, ganz von einander getrennt durch unzählige Stämme, die ihrer Nationalität fremd geworden, die Jave, die jetzigen Beherrscher von Hadhramaut, und die Acnezeh. Beide kennen sich nicht, beide reden aber dieselbe ächt grabische Sprache.

Eine wesentliche Verschiedenheit des Charakters knüpft sich an die Verschiedenheit der Lebensweise. Die Beduinen, die Bewohner der Wüste, führen ein Hirten- und Räuberleben, sehen in den Feldbauern und Städtern eine fremde, unter ihnen stehende Rasse, und würden sich durch die Beschäftigung mit Ackerbau, Gewerben oder Handel entehrt halten. Die Zucht der Heerden bildet ihre Beschäftigung; mit der Außenwelt wenig verkehrend, wissen sie nichts von den künstlichen Bedürfnissen und ebensowenig von den geistigen Genüssen der Zivilisation, von Künsten und Wissenschaften. Die Liebe zur Freiheit ist stärker bei ihnen, als die Begierde nach Reichthum. Die gemauerten Häuser der Städte können sie nicht ertragen und ziehen vor, wenn sie nach Mekka, Kairo, Aleppo kommen, die Nächte in einem Garten oder auf einem freien Platze zuzubringen. Das Leben in freier Luft und stete Uebung verleiht ihren Sinnen eine wunderbare Schärfe. Der Beduine weiß zu unterscheiden, ob eine Spur im Sand von Mitgliedern seines Stammes oder eines fremden herrührt, ob ein Fußgänger beladen war oder nicht, ob auf einem Kameele eine oder mehrere Personen gesessen sind; er verfolgt die Spur eines Diebes 5—6 Tagereisen weit. Er ist abgehärtet, alle Mühseligkeiten, Hunger und Durst zu ertragen, reist oft 5 Tage lang ohne Wasser zu kosten, ist ein geschickter Reiter, behende zu Fuß, geübt in der Handhabung seiner Waffen. Die Nahrungsmittel der Beduinen sind Reis, Hülsenfrüchte, Datteln, Butter in großen Quantitäten, Milch

dieſer Religionen zur bleibenden Herrſchaft gelangen, ſo traten doch ſchon vor Mohammed (geb. 570) Reformatoren auf, die durch chriſtliche und jüdiſche Ideen genährt, das Heidenthum bekämpften, den Gott Abrahams und einen Abgeſandten des Himmels, als nächſtens erſcheinend, verkündeten. Von Mohammed ſelbſt und ſeiner Stiftung, dem Islam, wird in einem beſondern Artikel die Rede ſein. Wir heben nur hervor, daß die neue Religion durch ihre Einfachheit und Anſchließung an alte arabiſche Sitte ſich dem Araber empfehlen mußte und ſelbſt die Unterwerfung der Juden und Chriſten möglich machte, indem ſie die denſelben gewordene Offenbarung anerkannte und nur Mohammed für den Träger der letzten und höchſten erklärte. Als der Prophet 632 ſtarb, war Arabien dem Islam gewonnen. Mit einem Gefolge von 140,000 Moslim hatte er zuletzt noch die große Pilgerfahrt, die der Koran vorſchreibt, vollzogen. Die Lehre, die er ſeinem Volk hinterließ, mußte die Eroberungsluſt deſſelben entflammen und es mit der Kraft des Fanatismus ausſtatten. Der Moslim iſt Soldat im Dienſte Gottes und die Welt ihm zu ſeinem Antheile gegeben, das Waffenhandwerk eine religiöſe Pflicht, alle Privatangelegenheiten müſſen dem hintenangeſetzt werden; Freie und Sklaven, Männer und Frauen, Geſunde und Kranke, alle müſſen nach ihrem Vermögen mitwirken, wenn der Krieg ruft. Spiele und frivole Zerſtreuungen ſind im Lager verboten; Gebet und Andacht füllen die Stunden der Muße. Von der Beute gehören $^4/_5$ dem Heere, $^1/_5$ dem Propheten und ſeinen Verwandten, den Wittwen und Waiſen, den Richtern, der Schule, damit Jedermann am Kampf und Sieg betheiligt ſei. Keiner entgeht ſeinem Geſchick, — wer für den Glauben ſtirbt, hat das ewige Leben. — Unter dem Einfluſſe ſolcher Geſinnungen und Sitten, unter der Führung eines Chalifen, der Fürſt, Hoheprieſter und Feldherr zugleich iſt, ſehen wir dieſe abgehärteten Kinder der Wüſte, ſchlecht bewaffnet und ohne Disziplin, die wohlgeſchulten Heere der ziviliſirten Staaten über den Haufen werfen und in einem fernen Welttheil gewaltige Reiche errichten. Aber nur auf Arabien berechnet, mußte der Mohammedanismus ſpäter im Occident auf unwiderſtehliche Hinderniſſe ſtoßen.

Die erſten Chalifen, Mohammeds Nachfolger, Abu-Bekr (632—34), Omar (634—44) und Othman (644—55) waren bis auf den letzten ihrer Aufgabe gewachſen, doch hätte die Eiferſucht und der Zwiſt zwiſchen Othmans Nachfolger Ali (655—60), Mohammeds Schwiegerſohn, und Muawia, dem Stifter der Omejjaden (656—61), ſowie die gleichzeitig entſtehende, noch jetzt fortdauernde Spaltung zwiſchen den Sunniten und den ſchismatiſchen Schiiten, Ali's Anhängern, der Ausbreitung des Mohammedanismus und der Herrſchaft der Araber hinderlich ſein können, wären die Zeitverhältniſſe ihnen nicht ſo günſtig geweſen. Ihre nächſten Nachbarn, die Perſer und Byzantiner, hatten ſich durch lange Kriege geſchwächt und die Macht derſelben war in der Auflöſung begriffen. Wir können die Siege und Eroberungen der Araber und die Reiche, die ſie gründeten, nur in gedrängter Ueberſicht erwähnen. Nach 28 Jahren lagerten die wahren Gläubigen nicht mehr in den Wüſten von Nedſcheb, ſondern an den Ufern des Nil, Tigris und Jordan. Ohne alle gelehrte Taktik hatten die Araber zuerſt nur den Glauben, Muth und Kühnheit für ſich, wußten aber bald auch die Kriegskunſt ihrer erſchlafften Gegner ſich anzueignen. Irak wurde 633—34 erobert, Syrien fiel 633—38 mit Damaskus, Jeruſalem, Aleppo und ganz Meſopotamien. Kleinaſien und Konſtantinopel wurden (673) bedroht, die Eroberung gelang aber nicht. Dagegen nahm Amru Aegypten ein (634 fg.). Die Griechen und die Eingebornen, die der Ketzerei der Monophyſiten folgten, waren miteinander zerfallen, die Griechen mußten auf ihre Schiffe flüchten, die Kopten behielten gegen Anerkennung der mohammedaniſchen Herrſchaft freie Religionsübung. Von Aegypten aus wurde Nubien (643) unterjocht und ihm Tribut auferlegt, ebenſo Cyrenaica (Barca). Zubeir ſiegte über Gregorius, der gegen den Kaiſer

Das Ostreich der Abbasiden hatte noch treffliche Herrscher, wie Almansor, Harun Arraschid und seinen Sohn Almamun. Sie zogen dem Waffenruhme die Künste des Friedens vor; Almamun namentlich beförderte den Unterricht, hatte gelehrte Griechen, Perser, Kopten, Chaldäer um sich; Christen, Juden und Magier konnten alle Aemter bekleiden. Auch unter ihren Nachfolgern waren noch ausgezeichnete Männer. Die Verwaltung wurde organisirt, die Finanzen geordnet, ein Postdienst eingerichtet und Karawanseraien angelegt, Archive gegründet. Die Völker des östlichen Reiches erhoben sich rasch zu einem hohen Grade von Zivilisation; der Ackerbau, der Bergbau blühte; Industrie, Künste und Wissenschaften wurden gepflegt; nur der Ausbildung der Malerei und Skulptur war das Verbot des Korans, Menschen- oder Götterbilder zu machen, hinderlich. Die besten griechischen Schriften wurden aus Konstantinopel herbeigeschafft und ins Arabische übersetzt. Eine Dolmetscherschule in Bagdad unterrichtete unentgeldlich 6000 Schüler; öffentliche Bibliotheken, Observatorien, Laboratorien, Hospitäler zum Unterricht der Aerzte wurden angelegt; die Schule von Bagdad blühte 200 Jahre hindurch, während Europa in Barbarei versunken war. Pracht und Ueppigkeit herrschte am Hofe der Chalifen, deren Ruhm in Europa und Asien verbreitet war. Aber unter diesem Glanz bereitete sich der Verfall ihrer Größe vor. Es erhob sich eine Reaktion der Nationalitäten gegen die Zentralgewalt und seit Wathek (846) herrschte Anarchie im Chalifat. Bagdad wechselte alle Augenblicke den Herrn. Der grausame Mutawakkel, der Nero der Araber, und seine Nachfolger konnten die Exzesse der türkischen Miliz nicht mehr unterdrücken, die ursprünglich aus Gefangenen von den Ufern des Gihon gebildet, schon über den Thron geboten. Eine Anzahl unabhängiger Dynastien erhob sich, und im Jahr 892 waren den Chalifen nur noch Bagdad, Arabien, Djezireh, Irak-Adjemi und Arabi, Aderbidjan, Armenien und die Provinzen des kaspischen Meeres verblieben. Eine kurze Zeit schien zwar ihre Herrschaft sich wieder zu befestigen, aber seit 908 zerrissen abermals Faktionen das Reich; ihre weltliche Gewalt war 944 auf Bagdad beschränkt und bald besaßen sie nur noch die geistliche. Die Geschichte der Dynastie ist eine Reihe von Palastrevolutionen und Gräuelthaten. Das Entstehen neuer religiöser Sekten, der Ismaelier, Karmathen, Sufi's u. s. w. vermehrte die Verwirrung; die Aliden erneuerten ihre Ansprüche; in Aegypten erhoben sich die Fathimiten 968 und gründeten Groß-Kairo 972, das Bagdads Ruhm in Beförderung der Wissenschaft alsbald verdunkelte. Hamza verkündete die Inkarnation Gottes im Chalifen Hakhem (996—1020) und gründete die noch bestehende Sekte der Drusen. Die Türken wurden zuletzt Herren Aegyptens wie der Barbareskenstaaten in Afrika, nachdem die Fathimiten durch Saladin 1171 schon vernichtet und Aegypten der geistlichen Gewalt des Chalifen von Bagdad wieder unterworfen war. Verschiedene Mameluken-Dynastien folgten auf einander, die letzte unterlag 1516—18 den Ottomanen. Vergebens standen die arabischen Stämme 1520 auf. In Persien erhoben sich 933 die Bujiden; in Ghazna gründeten die Ghazneviden unter Sultan Mahmud eine Herrschaft, die sich bis tief nach Indien hineinerstreckte, aber später den Seldschuken-Türken erlag. Stück für Stück schwand die Herrschaft der Araber und der Einfall der Mongolen und der Osttürken machte ihr endlich in Asien ein Ende.

Die Westreiche der Araber umfaßten Spanien und die Nordküste von Afrika. In Spanien hatte nach dem Sturze der Omejjaden in Damaskus Abd-Errahman, der Enkel des Chalifen Hescham, der nach Afrika geflüchtet und von den Arabern in Spanien herbeigerufen war, seine Herrschaft unabhängig von den Abbasiden gegründet und Cordova zur Hauptstadt gemacht (756). Unter ihm und seinen erlauchten Nachfolgern erblühte Spanien wie nie. Um zwischen den oben schon erwähnten Parteiungen der Araber und Mauren ihre Macht zu behaupten, umgaben sich die Chalifen mit einer

wurde Freiheit, Eigenthum, Beibehaltung ihrer Religion und Gebräuche, ihre Cadis u. s. w. zugesichert, aber nicht lange gewährt. Sie wurden durch blutige Verfolgungen genöthigt, entweder ihren Glauben, ihren Sitten, ihrer Sprache oder ihrer Heimath zu entsagen und man rechnet, daß im Laufe des 16. Jahrhunderts gegen 3 Millionen aus Spanien vertrieben wurden. Die Ebenen von Valenzia, Murzia und Granada erlangten nie wieder den blühenden Anblick, wie unter der Herrschaft der Araber.

Wir erwähnen nur kurz noch der Araber in Nord-Afrika. Ihre Geschichte ist verwickelter und doch von geringerem Interesse. Die Araber, die aus Asien gekommen und die bekehrten Mauren oder Berbern waren hier in Streit. Die Aglabiten (800—911) verschmolzen beide. Der Abbaside Harun Arraschid verzichtete auf die weltliche Gewalt, wogegen die geistliche Gewalt seiner Dynastie anerkannt wurde. Die Aglabiten pflegten, gleich den arabischen Fürsten in Bagdad und Cordova, Ackerbau, Industrie, Handel und Wissenschaften, führten große Bauten auf, erleichterten den Verkehr durch Posteinrichtungen. Auch an kriegerischer Tüchtigkeit standen sie nicht zurück; sie verheerten die Küsten Italiens und Süd-Frankreichs und eroberten Sizilien und Sardinien. Nach Sizilien verpflanzten sie den Baumwollenbaum aus Syrien, das Zuckerrohr aus Tripolis, führten Seidenwebereien und andere Industriezweige ein und belebten den Handel. In Italien legten sie Kolonien an und drangen bis in den Kirchenstaat vor. Ihrer Herrschaft wurde durch die Fathimiten ein Ende gemacht. Wie später die Almoraviden und dann die Almohaden in Afrika und dann auch in Spanien zur Macht gelangten, hier aber untergingen, ist schon oben erzählt. In Afrika empörte sich der Wali von Tunis 1242 gegen die Almohaden; andere Stämme machten sich in Fez, Marokko und Tlemsen unabhängig. Von den Königen Frankreichs, Spaniens und Portugals bedroht, rief ein König von Algier 1516 den berühmten Seeräuber Khair-Eddin mit dem Namen Barbarossa, zu Hülfe, der sich hier festsetzte. Die Veränderlichkeit der Araber und die überlegene Macht der Christen fürchtend, bewarb er sich um den Schutz des Großherrn in Konstantinopel und führte die Türken in Algier, Tunis und Tripolis ein. Eine Handvoll Türken, Herren der Küstenstädte, legte den Arabern ihr hartes Gesetz auf, indem sie listig Stamm gegen Stamm zu waffnen wußten. So endigte das arabische Reich in Afrika; nur in Marokko behaupteten sich die Scherifs, die noch für Mohammeds Nachkommen gelten.

Die Araber bieten das merkwürdige Schauspiel eines rohen Nomadenvolkes, das aus seiner heimathlichen Wüste nach drei Welttheilen erobernde Schaaren aussendet und in allen eroberten Ländern an die Spitze der Zivilisation tritt, während die zurückgebliebene Stammbevölkerung großentheils in ihrem primitiven Zustande verharrt. Die Syrer und namentlich die Nestorianer, die der Fanatismus Zeno's des Isauriers vertrieben und über Persien bis Indien und China zerstreut hatte, waren zuerst ihre Lehrer. Unter den Abbasiden wurden dann griechische Werke, Aristoteles, Hippokrates, Galenus, Dioskorides, Euklides, Archimedes, Apollonius, Ptolemäus u. a. übersetzt; später lernten sie auch von den Indern. Ueberall unter den arabischen Chalifen war der Fortschritt der Waffen zugleich ein Fortschritt der Kultur. Jedes Land, das ihrem politischen Einfluß zugänglich wurde, lieferte ihnen die Lehrer und die Resultate seiner einheimischen Bildung, um in die eroberten Länder verpflanzt und hier weiter entwickelt zu werden. In den mathematischen und den Naturwissenschaften, zumal in der Astronomie und Arzneikunde, waren die arabischen Meister allen Zeitgenossen voraus; ihre geographischen Forschungen, deren Unterstützung den Feldherren in den eroberten Ländern zur Pflicht gemacht war, bereicherten die Erdkunde; in der Geschichtschreibung, Poesie und Baukunst erwarben sie unvergänglichen Ruhm. — Ihre Verbeitung zur See als Schiffer und Kaufleute, als Miethsoldaten in Indien und andern Ländern,

nicht so bestimmt. Crichton setzt sie von 12°45′—34½ N. Br., 32½—60° O. L. v. Gr., andere nur von 12—30° N. Br. Der Flächeninhalt wird daher verschieden angegeben, auf 46,778, von andern auf mehr als 50,000 d. Q.-M., viermal so groß als Deutschland.

Im Allgemeinen kann man sagen, Arabien ist ein hohes Tafelland. Von dem flachen, die Halbinsel auf drei Seiten in ungleicher Breite umziehenden Küstenlande steigt man überall zu Gebirgen von verschiedener Höhe in verschiedenen Stufen, die aber wohl nirgends die Schneegrenze erreichen, empor. Sie umschließen das innere Hochland, das mitunter sich etwas einsenkt, anderswo aber auch von verhältnißmäßig nicht sehr hohen Gebirgsketten durchzogen wird. Die mittlere Erhebung mag 5000′ betragen; an der Ostküste schätzt Wellsted das Küstengebirge 3000—3500, den Dschebel Achdar aber 6000 e. Fuß) am Südostrande die nächste Kette von Kalkbergen nur 200′, die allgemeine Erhebung zwischen Aden und Schehr auf 3—5000′; der Sand liegt an der Küste oft 7—800′ hoch auf, mit förmlichen Thalsenkungen. Nach Wrede ist der Gebirgszug in Südarabien wohl der höchste und erhebt sich durch eine Folge enger, tiefer Thäler, von hohen Granitgipfeln überragt, im Drora bis 8000′; die Jafaberge daselbst sind nach Haines bis 6500′ hoch. An der Westseite bei Mochha steigt das Land nach Cruttenden vom Meere 1200′, 3—5000′ auf und senkt sich im Sana-Plateau auf 4000′ landeinwärts hinab, im O. von 1500′, im W. von 1200′ hohen Tafelländern überragt. Im Norden scheint die allgemeine Erhebung theils ohne bestimmte Grenzen in die syrische Wüste überzugehen, theils vom Gebirge el Schamar begrenzt zu sein. Die peträische Halbinsel durchziehen Urgebirgsketten, zwischen denen sich zum Theil Längenthäler finden. Hier sind der Djebel Musa oder Sinai von 7097′, der St. Katharinenberg von 8168′, u. a. Erhebliche Flüsse hat Arabien gar nicht, nur kleinere Küsten- und Steppenflüsse, die sich im Sande verlieren.

Die Küste im Süden zeigt nackte dürre Felsen, ab und an mit einem Sandstriche, ohne alle Pflanzendecke. Aus solchen dürren sandigen Flächen ist auch die syrische Wüste im Norden und die flache Küste des persischen Meerbusens im Osten gebildet. Das Innere besteht vorherrschend aus unabsehbaren Ebenen, unter einem wolkenlosen Himmel, wo der Sand in trockenen Wogen und Säulen von bedeutender Höhe emporwirbelt. Diese nackten Wüsten sind umgeben und mitunter durchschnitten von unfruchtbaren Bergen, die von der Grenze Palästinas bis zum indischen Ozean sich erstrecken, in rauhen einzelnen Piks sich erhebend, aber nicht hoch genug, Wolken zu sammeln und mit der Feuchtigkeit, die sie erzeugen, den Boden zu nähren. Die Luft, durch keine kühlenden Winde periodisch erfrischt, ist trocken und erstickend; die heißen Winde sind dem thierischen wie dem Pflanzenleben verderblich. Die sandigen Ebenen erzeugen ein hartes Buschwerk, während die Tamariske und Akazie ihre Wurzel in die Spalten der Felsen treibt und durch den nächtlichen Thau eine unsichere Nahrung erhält. Der allgemeine Anblick der Oede wird besonders in den terrassenförmig zu den Küsten abfallenden Randgebirgen durch Thäler, mit kleinen Bächen zwischen den durch die Alluvialablagerung der Winterschauer gebildeten Hügeln gemildert. Diese Wadis oder Oasen, die wie Inseln im pfadlosen Ozean erscheinen, erfreuen durch ihr Grün, gewähren Weide, sind fruchtbar und

Sprichwort, „muß ihrem Manne einen Monat über täglich verschieden zubereitete Gerichte von Datteln vorsetzen können.“ Diese Palme ist der Hauptbaum des semitischen Orients, nach Ritter der Repräsentant der subtropischen Zone ohne Regenniederschlag; je heftiger der Wind, desto reicher die Dattelernte. Zu Jemens Plateauhöhen (4—5000′) steigt der Baum nicht auf.

Unter den im Lande einheimischen Thieren sind der Löwe, Panther, Schakal, die Hyäne, der Strauß, die Gazelle zu nennen. Gezüchtet werden Esel, Ochsen mit dem Fettklumpen, in den Marschen Büffel. Berühmt sind die arabischen Pferde, doch meinte Burckhardt, in ganz Arabien steige ihre Zahl wohl nicht über 50,000; Nedsched liefert die edelsten, Hedschas die schönsten, Jemen die dauerhaftesten, Syrien die schönfarbigsten, Mesopotamien die ruhigsten, Aegypten die schnellsten, die Barbarei die fruchtbarsten, Persien und Kurdistan die kriegerischsten. Kein Volk zieht das Pferd mit solcher Liebe auf, wie der Araber. Seine Pferde haben ihren Stammbaum und ihre Adelsmatrikel; beim Werfen müssen Zeugen zugegen sein, wie bei der Geburt europäischer Prinzen. Man zahlt für eins 10—120 L., für eine berühmte Stute 2—800 L. Nächstdem werden viele Kameele von der einhöckerigen Art gezogen und mit 14—70 L. bezahlt. Zum großen Theil besteht der Reichthum des Arabers in Schafen und Ziegen. Einige Stämme leben vom Fischfange, Jagd ist keine Lieblingsbeschäftigung. Die Heuschrecken, deren Verheerungen sich alle 4—5 Jahre wiederholen, werden gegessen; Bienenhonig wird viel gebraucht; der Seidenwurm nicht gehegt.

Unter den Mineralien ist das Blei zu erwähnen, das aus den reichen Minen Oman's in Menge ausgeführt wird; auch Kupferminen finden sich dort. Schlechtes Eisen gewinnt man in Jemen, aber nicht genug für den Bedarf und wegen Holzmangels theurer, als das eingeführte. Am Sinai wird Zinnober gesammelt.

Ueber die Größe der Bevölkerung fehlen alle sichern Nachrichten. Wenn Malte Brun u. A. 11—12 Millionen rechnen, so scheint diese Zahl eher zu hoch als zu gering; die Natur des Landes und die nomadische Lebensart läßt keine starke Bevölkerung zu. Juden hatten sich früh in Arabien niedergelassen, die Araber zum Judenthum bekehrt und ihnen im 4. Jahrhundert Könige gegeben. Ihre Zahl soll sich gegenwärtig auf 200,000 belaufen und Polygamie bei ihnen herrschen. Sie treiben Gewerbe und erwarten die baldige Ankunft des Messias. Zahlreich sind die Banyanen in Maskat; sie kommen aus Sindh, Kutch, Guzerate, bleiben 15—20 Jahre ohne weiblichen Umgang, suchen als Krämer, Großhändler, Finanzpächter u. s. w. Erwerb, und kehren dann mit ihrem Kapital in die Heimath zurück. Somaulis aus Abessinien sind in Makallah in Hadhramaut, Aden u. s. w. als Arbeiter und Kaufleute erst nach Niebuhrs Zeit ansässig geworden. Arme Neger kommen als Pilger nach Mekka und suchen da zeitweilig Arbeit, in manchen Gegenden sind ehemalige Sklaven angesiedelt. Araber heirathen oft Negerinnen, aber niemals Araberinnen einen Neger; die Kinder der Negerin behalten den Neger-Typus.

stimmt, gab er seinen persönlichen Antheil am Sklavenhandel mit einer Einnahme von 60,000 Dollars ohne allen Ersatz auf, wodurch indeß nach Wellsted der Sklavenmarkt in Maskat keinen Eintrag erlitt. Er konnte in drei Tagen ein Heer von 10,000 Mann und später, durch den Anschluß mehrerer Beduinenchefs, die dreifache Zahl aufbringen. Seine Kriegsflotte — die nach Wellsted aus 6 Fregatten, 3 Korvetten und verschiedenen kleineren Kriegsschiffen bestand — war mit indischen Laskaris bemannt; seine Kriegsfregatten waren zugleich Kauffahrer, er selbst zugleich der erste Kaufmann seines Landes. Er hatte mit den Engländern Verträge geschlossen und wies mit ihrer Hülfe die Angriffe der Wahabiten, Piraten und Beduinen zurück. Seine Einkünfte schätzte Wellsted 1840 auf 900,000 L., davon 365,000 Dollar aus dem Einfuhrzoll. Er machte ausgebreitete Eroberungen und begründete Kolonieen. Für die Besitzungen an der Küste von Mekran und Beludschistan mußte er dem Perserkönig jährlich 280,000 Fr. zahlen. In Afrika erstreckte sich seine Herrschaft von den Komoren-Inseln und Kap Delgado (10° S. Br.) bis Kap Guardafui, und in Asien fast von Kap Aden bis Ras el Had und durch Oman bis zum Perser-Golf. Dieses Küstengebiet von über 3000 d. M. Ausdehnung war theils durch Besatzungen, theils durch kreuzende Kriegsschiffe in Unterwürfigkeit erhalten. Der Imam residirt jetzt abwechselnd in Maskat und auf der Insel Zanquebar an der Ostküste Afrikas, wo er bedeutende Zucker-, Gewürznelken- und Kaffeepflanzungen besitzt. Seine Gewalt im Innern von Oman fand Fontanier 1838 sehr schwach; die Beduinen standen unter ihren eigenen Häuptlingen, in Maskat dagegen übte er, bis auf die Entscheidung des Kadi in Zivilsachen, eine unumschränkte Gewalt, aber milde, regelmäßig und billig, wie nirgends in Arabien. Die Bevölkerung seiner sämmtlichen Besitzungen wird auf $2\frac{1}{2}$ Millionen angeschlagen.

Der zweite bedeutende Fürst in Arabien ist der Imam von Sana oder Jemen. Die Türken, eine Weile Meister von Jemen, wurden bereits 1630 daraus wieder vertrieben und noch jetzt herrscht hier die Familie des Befreiers. Niebuhr gab über die politischen Verhältnisse des Landes Auskunft. Der Regent war, da er mit seinen meisten Unterthanen zur muhammedanischen Sekte Zaidi gehört, zugleich Kalife und Imam. Die Sunniten standen unter einem Mufti zu Zebid und einem Kadi zu Sana. Der Imam war nicht unbeschränkt, sondern das Halsgericht und alle wichtigen Sachen standen unter dem höchsten Gerichte zu Sana, dem der Imam nur präsidirte. Seine Einkünfte wurden auf 480,000 Spezialthaler geschätzt; die bedeutendste Einnahme war der Kaffeezoll, $\frac{1}{4}$ des Verkaufspreises. Sein Heer sollte 4000 Mann Infanterie und 1000 Mann Kavallerie stark sein. Aber schon Seetzen 1810 fand nur noch Mochha im Besitz des Imam; der Scherif von Abu Arisch hatte ihm das ganze übrige Tehama entrissen. Später besetzte Mehmed Ali Jemen und bei seinem Abzuge 1842 ließ er als seinen Stellvertreter den Großscherif von Abu-Arisch zurück, der von hier bis über Mochha das Tehama (die Niederung) beherrschte. Nach Arnaud besaß 1843 der Imam, der durch Ermordung seines Vorgängers auf den Thron von Sana gelangt

damit die Aufgabe oder das Resultat der Arbeit bezeichnet (Arbeit des Schreiners, Zimmermanns; ein schönes Stück Arbeit; ich habe viel Arbeit ꝛc.). Andrerseits wird Arbeit auch in einem engern Sinne gebraucht. Der Erfolg, auf den die Absicht bei der Thätigkeit gerichtet ist, kann nämlich sowohl ein innerer, subjektiver, als ein äußerer, objektiver sein. Beide Arten von Anstrengungen sind ihrer Bedeutung, wie ihrer Erscheinung und ihren Konsequenzen nach wesentlich von einander verschieden und bedürfen deshalb auch besonderer Bezeichnungen. Die erstere, welche auf Entwickelung und Beherrschung der eigenen Persönlichkeit berechnet ist, können wir Selbsterziehung nennen; für die letztere, welche sich auf ein zur Befriedigung des Arbeitenden beitragendes Resultat in der Außenwelt richtet, bleibt dann der Name Arbeit im engeren Sinne vorbehalten. In dieser Bedeutung werden wir das Wort von nun an gebrauchen.

Die Nothwendigkeit der Arbeit beruht auf dem Zwiespalte zwischen den Bedürfnissen des Menschen und den freiwilligen Gewährungen der Natur. Die letztere enthält zwar die Fähigkeit, dem Menschen alles dasjenige zu gewähren, was er zu seiner Existenz bedarf, allein sie bewegt sich nach eigenen Gesetzen, die mit dem menschlichen Begehren vielfach im Widerspruch stehen, und in Folge deren sie, sich selbst überlassen, dem Menschen nur in kargem Maße dient und ihm vielmehr mancherlei Beschränkungen und Ungemach bereitet. So ist uns nur die Wahl zwischen Dulden und Entbehren und einer Einwirkung auf die Natur gelassen, welche wir als Beeinträchtigung unsers Wohlbefindens, als Anstrengung empfinden, die Wahl zwischen Entsagung und Arbeit. Das natürliche Bestreben ist daher von jeher dahin gegangen, die Arbeit in einer Weise einzurichten, daß sie mit der möglichst geringen Anstrengung eine möglichst große Menge von Befriedigungen gewähre, mit andern Worten, sie möglichst produktiv zu machen. Der Umstand, daß jeder Fortschritt der menschlichen Entwickelung neue Bedürfnisse erzeugt, daß die Anforderungen an die Natur und die Aufgaben der Arbeit sich mithin fortwährend steigern, hat dieses Bestreben unausgesetzt wach erhalten.

Sobald man anfing, sich dasselbe zum Bewußtsein zu bringen, mußte natürlich die Vorfrage entstehen, wie es sich mit der Produktivität der Arbeiten und deren Maß überhaupt verhalte? Diese Frage bildet einen bekannten Streitpunkt, welcher schon mit den ersten Anfängen der modernen Wirthschaftslehre auftaucht. Im Allgemeinen ist diese dabei dem Zuge gefolgt, den Begriff der Produktivität immer weiter auszudehnen. Die Ansicht der Merkantilisten, welche nur diejenigen Arbeiten als produktiv ansehen, die den Vorrath der edlen Metalle in einem Lande zu vergrößern geeignet sind, und die Ansicht der Physiokraten, welche nur die Vermehrung der nutzbaren Rohstoffe für produktiv gelten lassen wollten, können heut zu Tage als abgethan angesehen werden. Dagegen streitet man sich noch immer über die Produktivität des Handels und seiner einzelnen Zweige, sowie über diejenige der persönlichen Dienste. Einige verlangen für die Produktivität ein materielles Resultat und sprechen diesen Arbeitszweigen daher den produktiven Charakter ab; Andere wollen ihnen wenigstens mittelbare Produktivität zuge-

Dabei ergiebt sich denn ein Unterschied zwischen privat-ökonomischer und national-ökonomischer Produktivität. Der Privatmann denkt nur an die Anstrengungen und Kosten, welche ihm eine Arbeit verursacht, und an das Ergebniß, welches sie für *ihn* hat; der Nationalökonom vergleicht die Zustände vor und nach vollbrachter Arbeit vom Standpunkte des Gesammtinteresses der Nation aus. So vortheilhaft Arbeiten für Einzelne gewesen sein mögen, erklärt er sie doch für unproduktiv, wenn Andere oder die Gesammtheit durch dieselben eine entsprechende Beeinträchtigung erlitten haben, und umgekehrt versagt er auch denjenigen Arbeiten, welche ihren Urhebern keine volle Entschädigung eingetragen haben, die Anerkennung der Produktivität nicht, sobald durch dieselben die wirthschaftlichen Zwecke des Volkes im Ganzen auf eine zu der Anstrengung im Verhältniß stehende Weise gefördert worden sind. Weßhalb er sich dabei auf diejenigen Arbeiten beschränken sollte, welche den Vorrath von Sachgütern vermehrt haben, ist durchaus nicht abzusehen, vielmehr muß man denjenigen Schriftstellern beipflichten, welche volkswirthschaftlich alle für ein Volk, universalwirthschaftlich alle für die Menschheit nützlichen Arbeiten für produktiv erklären — die Nützlichkeit in dem Sinne genommen, daß damit das Ergebniß der Arbeit als werthvoller, denn der Genuß der dabei aufgeopferten Güter und Ruhe bezeichnet wird.

II. Die Grundbedingungen erhöhter Produktivität der Arbeiten: Die Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung, die Unterstützung der Arbeit durch Kapital, die Freiheit der Arbeit. Der Erfolg der Bestrebungen, die Produktivität der Arbeit zu erhöhen, ist hauptsächlich von drei Grundbedingungen abhängig, nämlich von der Ausbildung der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung, von der zunehmenden Unterstützung der Arbeit durch Kapital und von der Entwickelung der Freiheit der Arbeit.

Die Vortheile einer ausgebildeten *Arbeitstheilung*, die seit Adam Smith unzählige Male geschildert und nachgewiesen worden sind, bestehen in der Ersparniß von Zeit und Kosten beim Erlernen der verschiedenen Beschäftigungen, in der Ausbildung der Arbeiter zum höchsten Grade der Virtuosität, in der fruchtbarsten Verwendung der verschiedenen Arbeitsfähigkeiten, in der Belebung des Erfindungsgeistes, in der Ersparniß an den erforderlichen Werkzeugen und in der größeren Ausnutzung derselben, in der Verminderung der mit dem Uebergang von einer Beschäftigung zur andern verbundenen Verschwendung von Zeit und Mühe und der damit gegebenen größeren Veranlassung zum Fleiße.

Dagegen sind bei der weiteren Entwickelung der Arbeitstheilung, wie sie in neuerer Zeit eingetreten ist, auch mancherlei Uebelstände hervorgetreten. Die Ausbildung der Arbeiter ist einseitiger, der Wechsel der Beschäftigungen schwieriger geworden, und in Folge beider Umstände hat die Stellung der Arbeiter in mancher Beziehung an Selbstständigkeit eingebüßt. Auch hat die größere Verwickelung des Verkehrs, welche wenigstens zum Theil auf die Arbeitstheilung zurückzuführen ist, das richtige Verhältniß der Produktion zur Nachfrage mehrfach überschreiten lassen und dadurch zu sogenannten Handelskrisen geführt. Allein so wenig diese Nachtheile in Abrede zu stellen sind, so kann ihre Beseitigung doch nicht durch einen Rückschritt der Arbeitstheilung erstrebt

hiefür aber ist eine weitere Ausbildung der Arbeitstheilung eine der wesentlichsten Voraussetzungen, und man kann daher sagen, die bezeichneten Nachtheile rühren nicht daher, daß die Arbeitstheilung zu weit, sondern vielmehr daher, daß sie noch nicht weit genug entwickelt ist.

Die Arbeitstheilung ist die natürliche Folge der den Menschen sich sehr bald bemerklich machenden Verschiedenheit ihrer Anlagen und Fähigkeiten. Schon mit den ersten Anfängen der Kultur tritt sie daher hervor. Zuerst zeigt sie sich in der Familie als Theilung der Beschäftigungen zwischen Mann, Weib und Kindern. Wenn die Familie sich zum Stamme erweitert, greift sie weiter unter den Männern Platz und wird hier, indem der Eigennutz die am meisten Leistenden antreibt, eine selbstständige Stellung einzunehmen, die Veranlassung zu einem Allen vortheilhaften Auseinandergehen des bisher gemeinsam wirthschaftenden Stammes in mehrere selbstständige, aber gegenseitig auf einander angewiesene Wirthschaften. So bildet sie die erste Grundlage des friedlichen Verkehrs unter den Menschen, der seine wohlthätigen Beziehungen nach und nach immer weiter verbreitet und über Stämme und Völkerschaften ausdehnt, welche bisher isolirt oder selbst feindselig einander gegenüber standen.

Die weitere Ausbildung der Arbeitstheilung ist zunächst abhängig von der Möglichkeit, die wirthschaftlichen Aufgaben in eine Anzahl einfacher Operationen aufzulösen, und diese ununterbrochen hinter einander fortzuführen. Hierin liegt der Grund, weßhalb sie im Landbau, in welchem ja nur wenige Verrichtungen das ganze Jahr hindurch fortgesetzt werden können, nicht in dem Umfange auftritt, wie in den Gewerben, den Handels- und Transportgeschäften oder den persönlichen Diensten. Ferner aber ist die Entwickelung der Theilung der Arbeit bedingt durch die Ausdehnung des Marktes für den Absatz der betreffenden Produkte und durch die Größe des disponiblen Kapitals. Von der ersteren hängt die ökonomische Vortheilhaftigkeit der erweiterten Produktion ab, die letztere kommt deßwegen in Betracht, weil ein Auseinandertreten der verschiedenen Arbeitsfunktionen meistens einen größeren Aufwand für Werkzeuge, Maschinen, Betriebsfond u. s. w. voraussetzt. Hieraus ergiebt sich zur Genüge, daß die Grenzen der Arbeitstheilung keine unabänderlich feststehenden sind, sondern daß die letztere die Möglichkeit in sich trägt, sich mit der Zunahme der wirthschaftlichen Erkenntniß, der Erhöhung des Wohlstandes und der Belebung und Erweiterung des Verkehrs immer weiter zu entwickeln, daß aber andrerseits eine solche Entwickelung auch wieder durch die Fortschritte des allgemeinen wirthschaftlichen Zustandes bedingt ist.

Das Korrelat der Arbeitstheilung bildet die **Arbeitsvereinigung**, d. h. die Verbindung der verschiedenen Arbeiten zu planmäßigem Ineinandergreifen. Vermittelt wird dieselbe namentlich durch das Hervortreten von Unternehmern, welche auf eigne Gefahr theils alles für bestimmte Produktionen Erforderliche fortwährend bereit halten, theils solche Produktionen wirklich vornehmen oder vornehmen lassen. Sie schaffen hier-

wo ein Trieb zu erweitertem Lebensgenusse sich regt, nicht dauernd zu genügen. Indem man nach und nach einsehen lernt, daß vermehrte Leistungen nur erreicht werden können, wenn man das eigene Interesse der Arbeiter ins Spiel zieht, wird zur Verbesserung ihrer Lage der erste Grund gelegt; der günstige Erfolg ermuntert dann zu weiterem Vorgehen, was noch dadurch unterstützt wird, daß mit der zunehmenden Kultur das Bestreben der Arbeiter, sich zu besseren Zuständen emporzuschwingen, immer lebhafter angeregt, der Druck der Knechtschaft immer härter empfunden wird, ebenso aber das Bedürfniß der herrschenden Klassen nach erweiterten Lebensgenüssen immer mehr zunimmt. So lösen sich allmählig die Fesseln der gegenseitigen Abhängigkeit, die Sklaverei wird durch die Hörigkeit, die Hörigkeit durch die bloße Zins- und Frohnpflichtigkeit, diese durch die frei bedungene Arbeit verdrängt, und bei der letzteren tritt, wo dies irgend möglich ist, an die Stelle des Zeitlohns mehr und mehr der Stücklohn, welcher den vollkommensten Ausdruck einer der Leistung entsprechenden Entschädigung bildet.

Ihre volle Einwirkung auf die Produktion vermag indessen diese Befreiung der Arbeit erst dann zu äußern, wenn die Gewähr voller Rechtssicherheit ihr zur Seite tritt, denn nur dann kann der Antrieb zur Produktion in den Arbeitern fortleben, wenn sie nicht der Gefahr ausgesetzt sind, durch gewaltsame Beraubung der Frucht ihrer Thätigkeit wiederum verlustig zu gehen. So weisen die nämlichen Umstände, welche die Veranlassung wurden, die Fesseln der Arbeit zu lösen, immer dringender auch auf die Nothwendigkeit hin, für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens, wie gegen übermäßige und willkührliche Anforderungen der Regierung an die Unterthanen sichernde Garantieen zu gewinnen, und die Entwickelung der Arbeits- und der politischen Freiheit pflegt daher Hand in Hand zu gehen.

Auch die Freiheit in der Wahl der Beschäftigungen verwirklicht sich erst im Gefolge erhöhter Bildung und vermehrten Wohlstandes; auf den niederen Kulturstufen sind die verschiedenen Lebenskreise fest in sich abgeschlossen, und die Geburt weist einem Jeglichen denjenigen an, welchem er angehören soll. Die Bildung ist noch so gering, daß sich Niemand seiner speziellen Befähigung recht bewußt wird, und wäre dies auch der Fall, so vermag er sie bei der unentwickelten Arbeitstheilung kaum zur Geltung zu bringen. Dazu kommt das wenig Anregende der Arbeiten selbst, die beinahe ausschließlich auf körperliche Anstrengungen hinauslaufen, die Unfreiheit der Sklaven auf der einen, der indolente Hochmuth der Herren auf der andern Seite. Wo die Lust zu jeder Arbeit fehlt, da kann sich auch die Vorliebe und Befähigung für einzelne Arten derselben nicht herausstellen. Ein Fortschritt zum Bessern kann hier erst eintreten, wenn die Arbeit anfängt, sich nach ihren verschiedenen Aufgaben zu theilen und sich dadurch verschiedene Berufsarten bilden, mit verschiedenen Anforderungen an diejenigen, welche sie betreiben wollen; wenn bei der Produktion neben der bloßen physischen Kraft auch das Geschick und das geistige Nachdenken sich mehr geltend zu machen beginnen; wenn die Menschen

Produktivität der Arbeit durch einseitige Maßregeln und ohne Rücksicht auf die gegebenen Umstände einen plötzlichen Aufschwung geben zu können vermeinen, jedenfalls irre gehen. Sie vermögen diese Absicht eben so wenig zu erreichen, als man ein wildes Volk ohne Weiteres dadurch zu einem ziviliſirten machen kann, daß man es die Vortheile der Arbeitstheilung kennen lehrt, ihm Kapitalien zur Verfügung ſtellt oder freiheitliche Inſtitutionen bei ihm einführt. So wie ein ſolches Volk, ſich ſelbſt überlaſſen, gar bald aller der ihm dargebotenen Hülfsmittel wieder verluſtig gehen würde, ebenſo müſſen alle diejenigen Projekte unfruchtbar bleiben, welche, wenn auch an ſich der Erhöhung der Produktion noch ſo günſtig, nicht in dem Boden der gegebenen Verhältniſſe und Bedürfniſſe wurzeln. Ferner aber erhellt einerſeits, daß es niemals an einer Gelegenheit gebrechen kann, die Produktivität der Arbeit weiter zu entwickeln, da jeder in dieſer Hinſicht gemachte Fortſchritt einen anderweitigen ermöglicht; andrerſeits, daß die Völker nur dann, wenn ſie dieſer Aufgabe unausgeſetzt nachkommen, ſich die friſche Lebenskraft bewahren, welche ihnen geſtattet, ſich zu immer höheren Kulturſtufen emporzuſchwingen. Denn ſobald ein Volk die ihm gegebene Möglichkeit, die Produktivität ſeiner Arbeit zu vergrößern, vernachläſſigt, muß es auf die Befriedigung neu auftauchender Bedürfniſſe verzichten, es kann den Kreis ſeiner Genüſſe nicht ferner erweitern und bleibt in ſeiner Entwickelung auf dem einmal erreichten Punkte ſtehen. Wie in allem organiſchen Leben, ſo iſt aber auch hier Stillſtand Rückſchritt, und dieſer wird ſich zunehmend auch auf diejenigen Verhältniſſe ausdehnen, durch welche die bisherige Ergiebigkeit der Produktion bedingt war.

III. Die ethiſche Bedeutung der Arbeit. — Die Hoffnungen und Ausſichten auf eine Verminderung der Arbeitslaſt. — Die Beſeitigung des Zwieſpalts zwiſchen der Natur und den Menſchen. — Die Erſetzung der Arbeit durch freie und durch ſelbſterziehende Thätigkeit. — Die Erſetzung der Menſchenkräfte durch Naturkräfte. Prüft man die Wirkung, welche die durch fortſchreitende Theilung und Vereinigung, zunehmende Kapitalbenutzung und wachſende Freiheit vermittelte Erhöhung der Produktivität der Arbeit bisher gehabt hat, ſo zeigt ſich, daß ſie, ſo groß ſie auch geweſen, doch faſt lediglich in einer Erweiterung der poſitiven Befriedigungen beſtanden, das Maaß der von den Menſchen zu jeder Zeit geforderten Arbeit aber nicht weſentlich vermindert hat. Auch für die Zukunft darf man ſich von weiteren Fortſchritten auf dieſem Wege, eine ſo unendliche Perſpektive ſich auch für dieſelben eröffnet, einen Erfolg der letzteren Art kaum verſprechen, da das Maaß der Bedürfniſſe und der Anforderungen an das Leben in demſelben Verhältniſſe zu ſteigen ſcheint, in welchem ſich die Ergiebigkeit der Arbeit vermehrt. Wenn nun die Arbeit unzweifelhaft als eine Laſt empfunden wird, ſo reiht ſich an dieſe Betrachtung unwillkührlich die Frage nach der innern Rechtfertigung dieſes der Menſchheit auferlegten Druckes, nach den Ausſichten, welche die letztere beſitzt, von demſelben befreit zu werden oder ſich ſelbſt zu befreien, und nach den Mitteln, welche ſie zu dieſem Zwecke etwa anzuwenden hat.

wären, wenn wir wirklich die von ihm vorausgesetzte psychische Beschaffenheit hätten. Wären die Triebe zu den produktiven Thätigkeiten eben so stark in uns, wie zu den konsumtiven, so würden alle Menschen, selbst ohne daß sie das Bewußtsein davon gehabt hätten, diesen Trieben gefolgt sein; es hätte also die soziale Disharmonie, die Fourier in seinem Systeme bekämpft, und die er uns mit so lebhaften Farben schildert, gar nicht entstehen können."

Drittens endlich ist es eine vollständigere Bemeisterung der in der Natur wirkenden Kräfte durch den Menschen, auf welche die Erwartung einer bevorstehenden Erlösung desselben von dem Drucke der Arbeit gegründet worden ist.

Offenbar hat der Aufschwung, welchen die Naturwissenschaften und die Ausbeutung ihrer Resultate für das praktische Leben in neuerer Zeit genommen haben, zu dieser in unsern Tagen weit verbreiteten Meinung den Anstoß gegeben. Dank der Siegerlaufbahn, welche der Erfindungsgeist in der Gegenwart angetreten hat, und auf welcher er noch immer mit geflügelter Schnelligkeit fortschreitet, erblickt eine begeisterte Phantasie die Menschheit bereits wieder an der Pforte des Paradieses angelangt, wo es keinen Kampf und keine Anstrengung mehr giebt.

Und in der That, man hat ein Recht, von den Fortschritten, welche die Gegenwart in der Bemeisterung und Ausnutzung der Naturkräfte gemacht hat und noch fortdauernd macht, eine großartige Veränderung in den Zuständen der menschlichen Gesellschaft zu erwarten. Sehen wir doch in der Geschichte, wie die erste umfassendere Benutzung natürlicher Kräfte, zu der sich der Mensch erhob, die der Thierkräfte, die Vorbedingung für alle weitere Kulturentwickelung war. „Weder in der Gegenwart, noch in der Vergangenheit, bemerkt Riedel, findet man irgend ein Volk, das, ohne Thiere zum Ziehen und Tragen seiner Lasten gezähmt und gebändigt zu haben, in den Gewerben oder in der Kultur beträchtliche Fortschritte gemacht hätte. Erst durch die Ausbeutung der Thierkräfte war jener Uebergang zur seßhaften Lebensweise, jene größere Kapitalansammlung, jene Entwickelung der Industrie, insbesondere der Holz- und Metallbereitung, und der mechanischen Kenntnisse möglich, welcher später den Menschen gestattete, auch die Kräfte des Wassers und des Windes bei ihrer Arbeit zu Hülfe zu rufen." Und dennoch, wie gering war die Unterstützung, welche der Mensch auf diese Weise empfing.

Noch kommt in unsern kultivirtesten Ländern auf eine Menschenkraft kaum das Gleiche an ihr beistehenden thierischen Arbeitskräften, und die Kraftmasse des ausgenutzten Wassers und Windes bleibt hinter der der Arbeitsthiere weit zurück. Gleichwohl war diese geringfügige Unterstützung, durch welche, selbst die unvollkommenen Benutzungen einiger weiteren Naturkräfte hinzugerechnet, die Wirkung der menschlichen Kraft noch nicht verdreifacht wurde, genügend, um die menschliche Gesellschaft den Höhepunkt des Wohlstandes und der Kultur erreichen zu lassen, welchen sie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einnahm. In wie viel größerem Maßstabe ist seitdem

Arbeit ins Gewicht, so tritt sie doch noch mehr hervor in der Verbindung jener freien Thätigkeit mit der Arbeit.

Hiermit hat es folgende Bewandtniß. Zahlreiche Arbeitsaufgaben erfordern eine Reihe verschiedener Kraftäußerungen, welche nicht alle gleichmäßig geeignet sind, den Thätigkeits- und Selbsterziehungstrieb zu befriedigen. Auch ist die volle Bewältigung derselben vielfach von einer einseitigen und möglichst wenig unterbrochenen Beschäftigung mit ihnen abhängig, während der Thätigkeits- und Selbsterziehungstrieb sich nur stoßweise und in veränderlicher Richtung zu äußern pflegt. Um diese Aufgabe zu lösen, wird es also immer der Arbeit bedürfen. Allein der Druck dieser Nothwendigkeit läßt sich wenigstens dadurch mildern, daß die verschiedenen hierher gehörigen Berufsarten denen zufallen, die vermöge ihrer natürlichen Neigung und Befähigung mindestens in der Erfüllung einzelner Haupterfordernisse eines solchen Berufs ihre Befriedigung finden. Von der Gesammtheit der Leistungen ist dann ein größerer oder geringerer ideeller Theil gleichsam als Frucht, nicht der Arbeit, sondern der freien und der selbsterziehenden Thätigkeit zu betrachten.

Der Fortschritt zum Bessern, der im Laufe der Zeit auch in dieser Beziehung stattgefunden hat, läßt sich nicht verkennen. Derselbe beruht einestheils auf dem mit den höheren Kulturstufen zunehmenden Auseinandertreten der Berufsarten, wodurch der innere Beruf immer mehr in den Stand gesetzt wird, sich mit dem äußern zu decken, anderntheils auf der fortschreitenden Entwickelung zur Freiheit der Berufswahl, in Verbindung mit einer schärferen Achtsamkeit der Pädagogik auf die individuellen Eigenthümlichkeiten der Heranwachsenden. Der Vorzug, den wir hierdurch über die Vergangenheit errungen haben, ist nicht gering anzuschlagen. Hatte gleich zu allen Zeiten jeder Stand seinen Frieden und seine Last, so hat sich doch das Maß des ersteren eben so vermehrt, wie das der letzteren vermindert, und an sogenannten verfehlten Existenzen *) ist jedenfalls unsre Zeit weit minder reich, als jede vorhergegangene. Die Liebe zum Beruf, die Befriedigung durch denselben erscheint jetzt allen Gebildeten als eine unerläßliche Bedingung ihres Wohlbefindens. In den Leistungen aller höheren Berufszweige, bis hinab zu den feineren, der Kunst sich mehr annähernden Handwerken, ist es nicht bloß die Rücksicht auf den zu erwartenden Lohn, sondern weit mehr die Freude an der Thätigkeit selbst und an deren fördernder Einwirkung auf die eigne Persönlichkeit, welche die Kräfte in Bewegung setzt, und ein überwiegender ideeller Antheil an dem erzielten Ergebnisse kann daher der freien und der selbsterziehenden Thätigkeit zugeschrieben werden **).

Und hier zeigt sich nun auch die vermehrte Benutzung der Naturkräfte in indirekter Weise zur Verminderung des Arbeitsdruckes wirksam. Dieselbe muß nämlich bei den an die menschliche Thätigkeit gestellten Anforderungen dem geistigen Elemente eine wachsende Bedeutung verleihen. Eines Beleges hierfür bedarf es kaum. Man vergleiche nur die Thätigkeit eines Lokomotivenführers mit derjenigen eines gewöhnlichen Kutschers: um wie viel mehr nimmt die erstere den Geist in Anspruch als die letztere

Für die Gegenwart liegt hierin eine dringende Aufforderung, auf die sittliche Hebung der hier namentlich in Betracht kommenden unteren Volksklassen bedacht zu sein, — eine um so dringendere Aufforderung, je gewaltiger die Veränderungen sind, welche die Bedingungen der Produktion durch die praktische Verwerthung der enthüllten Naturgeheimnisse bereits erfahren haben und voraussichtlich noch weiter erfahren werden. Nur sittlich gekräftigte Völker werden im Stande sein, aus diesen Veränderungen sich glücklichere Zustände zu bereiten. —

Literatur. Da die Arbeit eine Hauptquelle des Nationalvermögens ist, so widmen alle Systeme und sonstigen das Ganze oder einen größern Theil der Volkswirthschaft umfassende Werke den auf dieselben bezügliche Lehrsätzen eine ausführliche Erörterung. Es kann daher, was das Ganze der Lehre betrifft, auf den Literaturnachweis zu den Artikeln „Volkswirthschaft" und „Volkswirthschaftspflege" hingewiesen werden. Hinsichtlich einzelner Punkte seien namentlich folgende Werke hervorgehoben:

Begriff der Arbeit: L. Stein, der Begriff der Arbeit und die Prinzipien des Arbeitslohns in ihrem Verhältniß zum Sozialismus und Kommunismus, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft III. 233 ff. Derselbe: Geschichte der sozialen Bewegungen Frankreichs von 1789 bis auf unsre Tage. 3 Bde. Lpz. 1850. System der Staatswissenschaft, Bd. I, Stuttgart und Erlangen 1852. Karl Marlo, (Winkelblech) Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, oder System der Weltökonomie. Bd. II, Kassel 1848. Zu vergleichen auch das deutsche Wörterbuch von J. und W. Grimm, Art. Arbeit. — Die Arbeit als Werthmesser: Th. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden, St. Petersburg 1849. (Das Buch enthält weit mehr, als der Titel besagt, nämlich eine tiefeingehende und vortreffliche Kritik der nationalökonomischen Grundprinzipien.) - Produktivität der Arbeit. Eine gründliche Uebersicht der Dogmengeschichte bei Roscher, System der Volkswirthschaft, Bd. I, Stuttgart und Tübingen 1854. S. 92 ff. - Theilung und Verbindung der A. Literatur bei L. Steinlein, Handb. der Volkswirthschaftslehre, B. I, München 1831, S. 315—319. — Hervortreten und Bedeutung der Unternehmungen: H. v. Mangoldt, die Lehre vom Unternehmergewinn, Leipz. 1855. — Unterstützung der Arbeit durch Kapital: F. Bastiat, Capital et rente, Paris 1845, Gratuité du crédit, Paris 1850. J. H. v. Thünen, der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie, Bd. II (auch unter dem Titel: der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältniß zum Zinsfuß und zur Landrente.) Rostock 1850. — Einfluß der Naturverhältnisse auf die Gestaltung der Arbeit: Gobbi, Ueber die Abhängigpunkt der Populationskräfte von den einfachen Grundstoffen. Leipz. 1842. L. Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der historischen Methode. Braunschweig 1853. B. Cotta, Deutschlands Boden, sein geologischer Bau und dessen Einwirkungen auf das Leben des Menschen. Leipz. 1854. — Befreiung der Arbeit: Ch.

haben dürfte*). Kann sich aber nach alle dem der Sprachgebrauch auch nur auf ein: a potiori berufen, so genügt eben dies in allen Fällen der Art vollkommen zu seiner Rechtfertigung.

In noch höherem Maaße gilt dies hinsichtlich eines andern Bedenkens, das man gegen den Ausdruck „arbeitende Klassen" erhoben hat. Es liegt darin nämlich ohne Zweifel ein bewußter Gegensatz zu dem Ausdruck: „besitzende Klassen," der ebenfalls und gleichzeitig auf demselben Gebiet modernster Entwicklung in Umlauf gekommen — unter heftigem Protest vermeintlich konservativer Stimmen. Und doch läßt sich auch hier der Sprachgebrauch gar wohl rechtfertigen. Es soll damit natürlich kein absoluter, sondern nur ein relativer, aber doch praktisch sehr wesentlicher Unterschied bezeichnet werden, wonach allerdings diejenigen Menschen, welche ganz überwiegend oder ausschließlich mit ihren Händen (oder Beinen) arbeiten und den Kopf nur wenig oder gar nicht brauchen, auch für ihren Lebensunterhalt entweder ausschließlich oder doch größtentheils auf den Lohn oder auf das Produkt dieser ihrer Arbeit angewiesen sind, wenn sie auch nicht ganz besitzlos sein mögen. Hat doch z. B. gar mancher bessergestellte Fabrikarbeiter ein ganz anständiges Mobiliar und sonstiges Inventarium, ohne deshalb schon zu den besitzenden Klassen gerechnet werden zu können, weil dieser Besitz kein fruchtbarer, kein geschäftlicher, kein industrieller — kein solcher ist, der durch seinen Ertrag die Einnahmen vermehrt, wovon er mit den Seinigen lebt. Auch der Besitz eines Häuschens, eines Gärtchens reicht noch nicht hin, um dem Begriff der besitzenden im Gegensatz zur arbeitenden Klasse zu entsprechen, wenn der Ertrag nur einen sehr kleinen Theil des Erwerbs des Besitzers im Vergleich zu dem Lohn seiner körperlichen Arbeit bildet. Wie denn aber in allen sozialen Entwickelungen und Gliederungen die Grenzen sehr flüssig sind, so ist auch hier der Uebergang von der arbeitenden zu der besitzenden Klasse ein sehr allmäliger, sehr flüssiger. Halten wir aber die Definition nach dem Hauptmoment fest, so ergiebt sich, daß der Arbeitsgeber, der Besitzer eines selbstständigen Geschäfts, auch wenn er selbst mit arbeiten mag, doch nicht zu den arbeitenden Klassen gehört, sofern sein Haupterwerb nicht aus dem Lohn seiner Arbeit, sondern aus dem Verkauf der Produktion, aus dem Gewinn des Geschäfts fließt. Hieraus ergiebt sich wieder, wie schwankend die Grenzen sein müssen, die zwei Meister desselben Handwerks scheiden, von denen der eine als sehr kleiner Meister zu den arbeitenden, der andere als sehr großer zu den besitzenden Klassen gerechnet wird. Da ist es denn nicht zu vermeiden, daß wir längs der ganzen Grenze ein von amphibischen Existenzen besetztes Gebiet anerkennen müssen, welches wir hier auf sich beruhen lassen. Höher hinauf tritt dann mehr und mehr als Quelle des Erwerbs der Besitz oder die Geistesarbeit oder beides überwiegend hervor, während tiefer hinunter die körperliche Arbeit und ihr Ertrag uns mehr und mehr das unbestrittene unverkennbare Gebiet der arbeitenden Klassen anzeigt.

Zu den Bedenken, welche gegen diese Bezeichnung erhoben worden, gehört auch

so ist sie jedenfalls so schwankend, Ursache und Wirkung sind hier so unentwirrbar verwickelt, daß für unsern Zweck eine weitere Zerlegung kein Interesse haben kann. Denn wenn auch leider die besitzlos „arbeitenden Klassen" in dem oben bezeichneten Sinne das bedeutendste Kontingent zu dieser besitz- und arbeitslosen Masse geben und der Uebergang von einer Kategorie zur andern hier meistens in sehr unmerklichen Abstufungen stattfindet, so liefern doch auch alle andern Stände und Klassen, zwar auf längern Wegen, aber in eben so allmähligen Uebergängen, ihr relatives Kontingent zu jener gemeinsamen Sentina.

Bei den „arbeitenden" wie bei allen andern Klassen ist das letzte Resultat dieser Verwandlung der gänzliche Verlust der wesentlichen Attribute der ursprünglichen Klasse. Dieses Attribut, und das Bewußtsein desselben zu stärken, ist aber wesentlich zu jeder konservativen Entwickelung. Wir möchten dies sogar von den schlimmsten Klassen, wenigstens als relativ geringeres Uebel behaupten — geschweige denn von den an sich konservativen Elementen! Ist nun aber eben die Arbeit, die ehrliche, nützliche, den Mann und die Seinigen, wenn auch nothdürftig nährende Arbeit, die Signatur der arbeitenden Klassen, so liegt darin ihr konservativer Rechts- und Ehrenbrief. Jede Arbeit dieser Art giebt dem, der sich ehrlich zu ihr hält, das volle Recht, sich volkswirthschaftlich und sozial und wahrlich in der Regel auch sittlich für etwas wesentlich verschiedenes und in der Regel viel besseres zu halten, als Diejenigen, welche nicht von eigener Arbeit oder Besitz, sondern von anderer Leute Besitz und Erwerb leben — gleichviel ob sie diese parasitische Existenz fremder Wohlthätigkeit oder eigner Schlauheit, List oder Gewalt verdanken. Allerdings ist zuzugeben, daß darunter sehr viele sind, die nur deshalb nicht arbeiten, weil sie entweder keine Arbeit haben, oder weil sie zu keiner Arbeit fähig sind, und daß unter den erstern wieder viele sind, die keinen oder nur einen relativ kleinen Theil der sittlichen Verantwortlichkeit für die eine oder andre Ursache dieser Arbeitslosigkeit tragen; es ändert dies jedoch durchaus nichts in der unbedingten Berechtigung der strengsten Unterscheidung des volkswirthschaftlichen und sozialen Gegensatzes zwischen der ehrlichen nährenden Arbeit und dem nahrungslosen Müssiggang, oder unberechtigten Thätigkeiten aller Art. Was aber die sittliche Frage betrifft, so ist allerdings jener gesunde soziale Zustand oft mehr ein Glück, als ein Verdienst, während bei dem zweiten vielleicht eben so oft mindestens so viel Unglück als Schuld im Spiel ist — wenn wir diese Ausdrücke hier im trivialsten Sinn gebrauchen dürfen.

Bei einer ernstern Auffassung aber dürfte sich im Ganzen bewähren, daß die eine der beiden Achsen, um die sich das Leben der Menschen auf Erden drehen soll, das Beten, in der Regel die andre, das Arbeiten, erzeugt und sichert. Ja auch umgekehrt führt ehrliche treue Arbeit meist über kurz oder lang zum Beten, während nachhaltige Arbeitslosigkeit nur selten ohne Gebetlosigkeit vorkommt. Daß wir aber hier das Beten der Kürze wegen als die Summe der Bedingungen jeder höheren sittlichen Lebenshaltung auffassen, wird uns wohl zu verstatten sein. Vorzugsweise wohlwollende Leute sind

überhaupt, besonders aber die wichtigste derselben, den Einfluß, welchen der Staat auf die Zustände jener Klassen ausgeübt hat, ausübt und ausüben kann und soll, beschränken, so werden wir doch immer noch genöthigt sein, uns im Wesentlichen mit den Hauptzügen der Gegenwart zu begnügen und nur einen flüchtigen Blick auf die Vergangenheit zu werfen. Was aber die Zukunft betrifft, so wird es die beste Probe unseres Verständnisses der Gegenwart sein: ob der Leser aus unserer Darstellung die wesentliche Signatur der Aufgabe der Zukunft selbst zu entnehmen vermag?

Auch in dieser Beschränkung können wir eines flüchtigen Rückblicks auf die Geschichte der arbeitenden Klassen wenigstens bis zu den Ausgangspunkten der neuern Geschichte nicht entbehren.

II. Die aus dem Mittelalter in die neuere Zeit hinüberragenden Zustände der Arbeit und der Arbeiter trugen noch weit hinein in allen Arbeitszweigen ganz überwiegend den Charakter der strengen Scheidung der Arbeit, nicht nur nach ihren verschiedenen Zweigen, sondern auch in ihren lokalen Organen. Darin wäre denn schon eine strenge lokale und sachliche Gebundenheit der Arbeiter selbst an ihren Arbeitszweig gegeben. Von den beiden Hauptstämmen der ländlichen und der städtischen Arbeit brauchen wir nur die zweite näher zu betrachten. Hinsichtlich der ersten genügen wenige allgemeine Bemerkungen.

Die ländliche Arbeit beschränkte sich ausschließlich auf die Ausbeutung des Grund und Bodens in Ackerbau und Viehzucht. Der Bergbau hat zu allen Zeiten eine ganz eigenthümliche Signatur behauptet, die ihn weder der städtischen noch der ländlichen Arbeit unbedingt zuzurechnen gestattet; und vom Forstwesen war früher vielleicht nur zu wenig die Rede. Von andern Arbeiten waren auf dem Lande nur diejenigen gestattet, welche sich unmittelbar auf die Beschaffung oder Herstellung der zu jener Ausbeutung erforderlichen unentbehrlichen Werkzeuge bezogen. Das Verhältniß der Arbeiter im engern Sinn zu den Arbeitherrn zeigt uns für die Minderzahl der landwirthschaftlichen Arbeiter das einfache und freiere häusliche Dienstverhältniß des Knechtes zum Herrn. Bei der großen Mehrzahl findet das eigenthümlich gemischte Verhältniß der in verschiedenen Stufen bis zur Hörigkeit gebundenen Arbeitsleistungen auf fremdem Boden und der Freiheit der Produktion auf wenigstens geschäftlich eigenem Boden statt. Alle diese Verhältnisse von der drückendsten Leibeigenschaft bis zu der dem freien Besitz fast gleich kommenden Erbmeierschaft, und mit Einschluß des freien Pachtverhältnisses, bedingen eine gewisse Beziehung zu einem fruchtbaren Besitz, welche den absoluten Gegensatz zwischen Arbeit und Besitz ausschließt, wie er auch auf diesem Gebiet unsere modernen arbeitenden Klassen charakterisirt. Der Leibeigene war an den Grund und Boden, den er bebaute, gebunden, aber eben in dieser Bindung lag sein Antheil; so dann weiter bei Leistungen, Frohnen, Roboten aller Art.

Es lag jedenfalls auf den niedrigen Stufen dieser Verhältnisse sowohl in der Natur der Sache, als in dem ganzen Geist der Zeit, daß hier von einer Fürsorge der

Die städtische Arbeit in allen ihren Zweigen, zur Befriedigung aller Bedürfnisse des städtischen, so wie der meisten Bedürfnisse des ländlichen Lebens dienend, liegt in früherer Zeit ausschließlich in den Händen des korporativ gegliederten und schon dadurch in seinen einzelnen Zweigen gebundenen, außerdem aber auch lokal beschränkten Handwerks. Diese Bindung und Beschränkung brachte um so mehr auch eine Sicherung mit sich, da hier die Zustände durchweg auf fruchtbaren Besitz, nicht blos auf Arbeit, sondern wesentlich mit auf das Geschäft begründet waren. Der Unterschied zwischen dem modernen Arbeiter und dem eigentlichen Handwerker kann auch dahin formulirt werden, daß jener seine Arbeit, dieser das Produkt seiner Arbeit verkauft — was natürlich mit Ausnahmen (z. B. Stückarbeit) und cum grano salis zu verstehen. Das patriarchalische Verhältniß der Gesellen und Lehrjungen zum Meister, und die als Regel anzunehmende Aussicht, über kurz oder lang als Meister ein eigenes Geschäft zu gründen, überhob auch diese Arbeiter der Gefahr gänzlicher Isolirung und Besitzlosigkeit. Durch dies Alles war sowohl die Nothwendigkeit als die Möglichkeit einer irgend beachtenswerthen Fürsorge der damaligen Staatsgewalten ausgeschlossen. Einer weitern Erörterung darüber bedarf es hier nicht. Eine genügende Bekanntschaft sowohl des mittelalterlichen Staatslebens überhaupt, zumal in den städtischen Organismen, als des Zunft- und Gildenwesens, müssen wir voraussetzen. Die Summe aller dieser Dinge darf aber zuversichtlich dahin ausgesprochen werden: so lange die allgemeinen sozialen volks- und staatswirthschaftlichen Grundlagen und Bedingungen fortbestanden, welche die wirkliche Befriedigung aller jener Lebensbedürfnisse durch das korporative Handwerk möglich machten, und so lange das Handwerk selbst diesem seinem Berufe gerecht zu werden im Stande war, konnten nur sehr ausnahmsweise Fälle eintreten, wo die Zustände der zunftmäßigen Arbeiterbevölkerung des unmittelbar fördernden oder helfenden und rettenden Eingreifens der Obrigkeit oder irgend anderer exoterischer Kräfte und Mächte hätten bedürfen können. Bei den relativ beschränkten Dimensionen und der langsamen Bewegung der damaligen Zustände und ihrer Entwickelung, welche in eine Menge kleiner organischer Kreise ohne erhebliche Beziehungen unter einander sich vertheilte, und in Folge der daraus hervorgehenden handlichen Uebersichtlichkeit des Bedürfnisses der Konsumenten sowohl, als der Leistungsfähigkeit der Produzenten und des Verkehrs in diesen lokalen Kreisen, konnte es unter irgend gewöhnlichen Umständen nicht an dem Maaß von Arbeit, Lohn und Profit fehlen, welches zur Lebensnothdurft auch der weniger günstig gestellten Arbeiter genügte. Die natürliche Zunahme der lokalen arbeitenden Bevölkerung konnte mit der ganzen lokalen Entwickelung und also mit der Arbeit selbst im Ganzen Schritt halten. Wenn aber ja ausnahmsweise ein Ueberschuß des Angebots der Arbeitskräfte und der Produktion über die Nachfrage zu befürchten gewesen wäre, so traten allgemeine oder lokale Kalamitäten, wie Seuchen, Mißwachs und die Verwüstungen des Kriegs, als Ausgleichungsmittel mit viel stärkeren Wirkungen als in unseren Zeiten dazwischen.

nungen nachweisen läßt, wie es nach allgemeinen Grundsätzen und Folgerungen hätte der Fall sein sollen, und wie es die stehende Voraussetzung oder Behauptung der Geschichtsschreiber ist — das brauchen wir hier nicht näher zu untersuchen, und genügt z. B. für Deutschland schon eine Hinweisung auf den dreißigjährigen Krieg und seine Folgen. Genug, daß eine allgemeinere, tiefere und zugleich auf der Oberfläche der europäischen Kulturzustände im Großen und Ganzen bemerkbar hervortretende Wirkung erst in der Periode sich zeigt, wo England seinen Beruf als das Hauptorgan der Weltproduktion und des Weltverkehrs entschiedener zu entwickeln anfing. Hier beginnt die unermeßliche Bedeutung neu hinzukommender Faktoren, welche aus den Fortschritten der mathematischen, physikalischen und chemischen Wissenschaften in ihrer Anwendung auf die produktive Industrie und die Verkehrsmittel hervorgingen, wo denn schon im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts die Erfindungen eines Arkwright, Crompton u. s. w., und die durch Fulton und Watt eröffnete Anwendung und Beherrschung der Dampfkraft entscheidend eingriffen. Zwar hemmte die Revolution und ihre Folgen, besonders der bald einbrechende große europäische Krieg, während fast eines Menschenalters die volle Wirkung dieser Momente; aber nach Herstellung des Friedens durchbrach die neue Entwickelung sehr bald und in zunehmender Progression der Masse und der Schnelligkeit alle Schranken, so daß je in den letzten zehn Jahren die „Fortschritte" aller Art immer bedeutender erscheinen, als in dem vorhergehenden Menschenalter. Näherer Nachweisungen bedarf es hier nicht, und genügt eine Hinweisung auf die bekanntesten Thatsachen der Statistik auch nur eines einzigen Kulturlandes, wie z. B. Englands, über die Vermehrung der Produktion, der Distribution, der Konsumtion, der Akkumulation und der Population seit dem Frieden. Die Frage ist für uns nur: Wie verhielt sich das ältere korporative Arbeitsorgan zu dieser modernen Entwickelung und welches waren die Folgen seines Verhaltens für die Zustände „arbeitender Klassen" der neuen Zeit?

Hier ist nun die thatsächliche Antwort leider sehr unerfreulich. Die korporative handwerksmäßige Produktion zeigte sich im Ganzen der gesteigerten Aufgabe durchaus nicht gewachsen. Ob und wie weit ein in der Natur der Sache liegender Mangel, ein in dem eigentlichsten Wesen jener korporativen Arbeit liegendes und also in keiner Weise mit Beibehaltung derselben zu hebendes Hinderniß zum Grunde lag, das brauchen wir hier nicht näher zu untersuchen. Denn können wir auch die Möglichkeit zugeben, daß in einer frühern Blüthezeit des Innungswesens dieses zu einer solchen Umwandlung fähig und willig gewesen wäre, wie sie die Lösung der neuen Aufgabe gefordert hätte, so war doch daran in der Periode nicht zu denken, wo die letzte Frist zu einer solchen Reform sich gebieterisch aufdrängte. Der Zustand des Handwerks- und Zunftwesens gegen das Ende des 18. Jahrhunderts zeigt im Allgemeinen einen schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer zunehmenden innern und dadurch bedingten äußern Verfall, wodurch es außer Stande war, den neuen Verhältnissen und Anforderungen gegenüber auch nur das zu leisten, was es seinem Wesen, seiner Idee nach ohne Zweifel hätte leisten können. Schlechte, langsame, theure Arbeit der meisten Zunftgenossen, Mangel

Zweigen des materiellen Lebens und in der denselben bedingenden Industrie — wäre absolut unmöglich gewesen, auch wenn sie sich irgend hätte rechtfertigen lassen. Die freie Konkurrenz war als fait accompli vorhanden, ehe man über deren ganze Bedeutung irgend zu einem klaren Bewußtsein gekommen war, und der Staatsgewalt konnte um so weniger der unmögliche Versuch zugemuthet werden, das tief zerrüttete Handwerk dagegen zu schützen, da der Staat selbst in seiner Existenz von der neuen Entwickelung abhängig wurde. Dadurch erklärt es sich ohne Zweifel zum Theil, daß von Seiten der Staatsgewalten nirgends auch nur der immerhin scheinbar hoffnungslose Versuch gemacht wurde, durch eine wirklich zeitgemäße Reorganisation des korporativen Handwerks dasselbe zu einer wirksamen Konkurrenz mit dem freien Kapital zu befähigen. Die Hauptsache aber war freilich, daß es damals wie immer sehr viel bequemer war, zu zerstören oder untergehen zu lassen, als zu schaffen oder umzuschaffen, und daß die Staatsgewalten der Zeit größtentheils jeder höhern sittlichen und organischen Auffassung und Behandlung ihrer Aufgabe entfremdet waren. Nach dem Ausbruch der Revolution war dann ohnehin an nichts der Art mehr zu denken. Sobald aber das Prinzip der freien Konkurrenz stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt wurde, war das alte Handwerk verloren. Die Beibehaltung der korporativen Organisation, der innern Einrichtungen und Bindungen und der Schranken und Verhältnisse zwischen den verschiedenen Innungen konnte ihnen nichts helfen, sondern im Gegentheil sie nur in den gefährlichsten Selbsttäuschungen ihres Marasmus bestärken. Jedenfalls waren die Resultate in den Ländern, wo das alte Innungswesen sich soweit formal erhielt, oder wieder hergestellt wurde, im Wesentlichen und im Großen und Ganzen durchaus nicht verschieden von den Ländern, wo tabula rasa gemacht wurde — gleichviel ob durch Revolution von Oben oder von Unten. Nächst der größern oder geringern Konsequenz und Eile in der Durchführung des Prinzips der freien Konkurrenz aller Kräfte und Zweige der Arbeit zeigt sich ein erheblicher Unterschied in dem Verhalten der Staatsgewalten der großen Kulturländer auf diesem Gebiet nur in der mehr oder weniger konsequenten und raschen Beseitigung der damit zusammenhängenden fiskalischen Lasten und Beschränkungen sowohl nach Innen als im äußern Verkehr, auch wo sie wirklich oder angeblich als Protektion der Landesindustrie zu Gute kommen sollten. Hierin ging England am raschesten und weitesten vor, indem es das Prinzip der freien Konkurrenz nicht blos für Verkehr und Produktion im Innern und mit den Kolonieen, sondern - - wenigstens theilweise und oft nur scheinbar und nominell — auch in dem Verkehr mit dem Ausland unter der Losung des „Freihandelssystems" durchgeführt hat, oder doch durchgeführt zu haben vorgiebt. Das korporative Handwerk ist dort durch bloßes Ignoriren abgethan. In Frankreich sind zwar alle Schranken und Spuren des korporativen Handwerks fast vollständig beseitigt, während die fiskalischen Ungleichheiten und darin liegenden Beschränkungen des einen und Begünstigung des andern Produktionszweigs theilweise noch fortdauern, das Prohibitivsystem nach Außen aber in aller Strenge festgehalten wird.

werden kann. Die atomisirten ländlichen Arbeitskräfte strömen dem städtischen Arbeitsmarkte zu; die städtische Arbeit namentlich in ihrer fabrikmäßigen Entwickelung ergießt sich auf das flache Land und absorbirt oft nicht blos die ländlichen Arbeitskräfte, sondern auch einen Theil der städtischen. In diesen Strömungen aber und ihren Anspülungen geht allmälig in vielen und ausgedehnten Lokalitäten auch der äußere Unterschied von Stadt und Land verloren.

Alle diese Wirkungen, besonders auch in ihren Beziehungen zur ländlichen Arbeitsbevölkerung, treten vornehmlich in England hervor, wo der große Grundbesitz (mehr durch Sitte als durch Gesetz) besser zusammengehalten wurde und das Fabrikwesen u. s. w. mehr Arbeitskräfte absorbiren konnte. Ob jene Veränderung in der Lage der frühern Arbeiter, kleinen und Quasibesitzer durch revolutionäre Gewaltmaaßregeln oder durch allmälige legislative Entwickelung herbeigeführt wurde, darauf kommt *materiell* viel weniger an, als darauf, wie weit diese Entwickelung die weitere Theilung des freien Grundbesitzes beförderte. In Frankreich, wo der Grundbesitz sowohl durch den Nationalcharakter in diesen Schichten, als durch das Gesetz der unendlichen Erbtheilbarkeit preisgegeben wurde, reicht bald der eigene kleine Besitz nicht mehr aus zur Beschäftigung der Arbeitskraft des Besitzers. Bei der geringen Zahl großer Grundbesitzer oder Pachter und der relativ sehr geringen Entwickelung des ländlichen Fabrikwesens fehlt es zugleich an irgend genügender Gelegenheit zur Verwerthung des Ueberschusses der Arbeitskräfte in erreichbarer Nähe des freien und eben deshalb seinen Besitzer unlösbar bindenden Besitzes. Das Resultat ist ein sich immer weiter ausbreitender Mittelzustand, wo Besitz und Arbeit fast gleich illusorisch erscheinen und die ganze Lebenshaltung zwar ziemlich gesichert, aber auf die niedrigste und dürftigste Stufe gebannt bleibt. In Ireland ist die materielle Lage der kleinsten Pächter noch schlechter, aber auch überdies viel weniger gesichert, die Grenze nach dem Pauperismus hin viel flüssiger. Die Frage, ob solche Zustände nach dem Moment der *Arbeit*, oder nach jenem des *Besitzes* bezeichnet werden sollen — ob diese Masse kleinster Grundbesitzer in Frankreich zu den arbeitenden Klassen im engern und ausschließlichen *modernen* Sinne zu rechnen sind, können wir füglich unerörtert lassen.

Was *Deutschland* betrifft, so genügt es hier zu bemerken, daß dieselben bedenklichen Folgen ähnlicher Ursachen auch bei uns auf dem Gebiet der ländlichen Arbeit in zunehmendem Maaße vorhanden sind, ohne doch schon so allgemein oder in so dringenden Nothständen hervorzutreten, wie in andern Ländern. Mit dem Theil der früher mehr oder weniger an den Grund und Boden gebundenen Arbeit und Arbeiter, welche seitdem *Grundbesitzer* geworden, haben wir nichts zu schaffen. Die Masse aber der von jeder Beziehung zum Grundbesitz gelösten Arbeiter befindet sich zwar ebenfalls unter dem Einfluß aller Nachtheile einer solchen wesentlich oder ausschließlich auf *Arbeit* angewiesenen Existenz, doch sind diese Wirkungen im Ganzen dem Grade nach in mancher Beziehung weniger drückend, als anderwärts. Die ganze Entwickelung ist langsamer und weniger durchgreifend gewesen, als in England, die Zunahme der Bevölkerung und

Sündenfall (wenn der Ausdruck hier erlaubt ist!) in dem Fortschritt der Arbeit nachzuweisen — keine Entwickelungsstufe, wo ein der Arbeit selbst wesentlich inhärirendes neues Moment absolut unsittlicher Art hinzuträte. Die Entwickelung bewegt sich in eben so allmäligen Uebergängen, wie jede andere organische Entwickelung, und der Unterschied zwischen verschiedenen Perioden liegt nur in der größern oder geringern Raschheit der Entwickelung. Dasselbe gilt von allen andern Funktionen und Akten des industriellen Lebens, von jedem Handel, jedem Transport u. s. w. Dasselbe gilt aber auch von der Konsumtion, welche die Ursache und Bedingung aller dieser Produktion ist, und von dem, was unter dem Ausdruck Luxus einem so reichlichen Maaß der ästetischen Verdammung auch von solchen Kreisen unterliegt, die selbst mitten im modernen Luxus leben. Der Mammonismus (Industrialismus — wenn denn beides zusammengeworfen werden soll!) kann den Groschen und Thaler regieren, so gut wie die Millionen, den kümmerlichen Webstuhl so gut wie die Fabrik mit hunderttausend Spindeln, den Bauern so gut wie den Fabrikanten, den Landjunker so gut wie den Bankier — und in unzähligen Fällen hat keiner dem andern etwas vorzuwerfen! Man sollte kaum glauben, daß es einer sittlich-religiösen Apologie jener Dinge bedürfen könnte; aber dennoch ist das Gegentheil der Fall. Die absolute sittliche Verwerflichkeit der modernen, im Gegensatz zu der mittelalterlichen Arbeit ist eine wenigstens stillschweigende Voraussetzung in Kreisen, denen weder die Prätension politischer Weisheit noch die Realität eines gewissen politischen Einflusses fehlt, und deren kräftige Mitwirkung bei richtigerer Einsicht unter allen Umständen eine wesentliche Bedingung jedes wirksamen Heilverfahrens ist.

Man wirft namentlich der modernen Industrie vor, daß sie über der Arbeit und ihrem Produkt und deren Konsumenten die Arbeiter vergesse — daß mit der gesteigerten Qualität und Quantität der Produktion die Noth der arbeitenden Klassen sich steigere. Dies ist indessen erstlich keineswegs in der Ausdehnung und in dem Sinne wahr, wie es behauptet oder vorausgesetzt wird. So weit es aber wahr, ist es keineswegs eine nothwendige Folge irgend eines Moments, welches zu dem Wesen der modernen Arbeit, im Gegensatz zu der mittelalterlichen gerechnet werden könnte; und jedenfalls bietet diese, schon weil die Arbeiter zugleich Konsumenten sind, hinreichende Mittel dar, die Wunden, die sie schlägt, zum Theil schlagen muß, auch zu heilen, — worauf wir weiter unten zurückkommen werden. Zweitens aber liegt in jener Ausbeutung des vermeintlichen Gegensatzes zwischen dem Interesse der Arbeit und der Arbeiter wieder ein Verkennen der sittlichen Bedingungen und Berechtigung der Arbeit an sich. Denn die menschliche Arbeit ist nicht nur berechtigt, sondern auch berufen und verpflichtet, nach der möglichst vollen Ausbeutung des ganzen materiellen Pfundes zu streben, welches der Schöpfer jedem Volk und Land nach seiner Art und seinem Maaß anvertraut hat. Zu dieser vollen Ausbeutung gehört aber auch die möglichst weit getriebene Vervollkommnung aller Mittel und aller Früchte der Produktion sowohl nach Quantität als Qualität. Bedingt wird dieser Beruf allerdings durch einen andern Beruf

einer andern Klasse. Wir nehmen nur den Bauernstand aus, der in dieser Beziehung zu allen Zeiten sich vor allen andern Klassen oder Ständen auszeichnete. Und wenn die Arbeit selbst, eben in Folge des veränderten Betriebes nicht mehr eine so große Mannichfaltigkeit des Gepräges der Arbeiter bedingt, so fehlt es doch in den größern Verzweigungen der modernen Produktion keineswegs an sehr bestimmten Zügen der Arbeiterphysiognomie. Keinem Auge, sofern es nicht ein Schalk oder ganz blind ist, werden auch schon auf den ersten Blick die schreienden Unterschiede entgehen, welche die ganze Erscheinung und Lebenshaltung der Hauptzweige der gewaltigen Masse der englischen working men aufweist — wie z. B. der Maschinenbauer (engineer), der Erd- und Eisenbahnarbeiter (navvy), der Arbeiter in Gespinnsten und Geweben, in Metallwaaren, in Irdenwaaren aller Art, der Kohlenarbeiter (collier und pitman) u. s. w., wobei übrigens auch lokale, provinzielle Differenzen mehr oder weniger mitwirken. Wenn aber der englische Tischler, Schneider, Schuster und wo sonst noch die handwerksmäßige, obwohl nicht korporativ gegliederte Arbeit im Gegensatz zur Fabrikarbeit gilt, keine so bestimmte Arbeitsphysiognomie trägt, wie vor hundert Jahren oder mehr — nun so braucht man nur dieselbe Klasse von Arbeitern in den Ländern zu betrachten, wo das Zunftwesen noch in voller Blüthe ist oder bis vor Kurzem war, um sich zu überzeugen, daß die nivellirende Wirkung nimmermehr ausschließend oder vorwiegend in der Entwickelung des modernen Arbeitsbetriebes selbst liege, sondern in dem ganzen mannichfaltigen Komplex der allgemeinen Entwickelung.

Wir haben hier auf England hingewiesen, als das Land, wo die Schrankenlosigkeit der modernen Industrie nach Innen und Außen ihre vollste Entwickelung gefunden hat; aber auch für das verrufene, vermeintlich von Grund aus nivellirte und nivellirende Frankreich gilt dasselbe sogar in noch höherem Grade. Namentlich zeigen sich hier, wie in andern Beziehungen, die mit den Namensunterschieden sich mehr oder weniger deckenden Provinzialismen wirksamer als in England. Schon in dem Ausdruck pays und payise, womit das Volk diese spezielle Landsmannschaft bezeichnet, liegt eine gemüthliche Wärme, die auf den britischen Inseln nur noch in der Gemeinschaft des celtischen Blutes nach seinen drei Hauptzweigen, und bei den eigentlichen Schotten sich wieder findet. Aber auch in dem formal und geschäftlich völlig aufgelösten französischen Handwerk bieten die Gegensätze des compagnonnage und ihr freilich sehr extravagantes Treiben den Beweis, wie wenig in der That bisher die nivellirenden auflösenden Kräfte die Oberhand gewonnen haben. Daß solche Kräfte überhaupt in der arbeitenden Klasse nicht vorhanden, wird Niemand behaupten; aber welche soziale Klasse hat denn in dieser Beziehung das Recht erworben, den ersten Stein aufzuheben? — Und wer hat es denn hauptsächlich zu verantworten, wenn bei den revolutionären Bewegungen der Gegenwart die arbeitenden Klassen eine so bedenkliche und bedeutende Rolle gespielt haben? Wahrlich nicht in den arbeitenden Klassen ist dieser Geist anfangs politischer, dann sozialer Aufregung und Auflösung entstanden. Er ist in unverantwortlicher Ausbeutung wirklicher Uebelstände, Leiden und Reibungen und noch viel wirklicherer Unwissen-

Wegen unerreichbar scheint. Ein revolutionäres Element ist in dieser wie in jeder Klasse, wie in jedem Menschen latent vorhanden, und wenn es von der allgemeinen Aufregung ergriffen aufbraust und die Masse hebt, so wendet es sich natürlich der sozialen Revolution zu, welche allein den an sich verwerflichen und illusorischen Weg zu dem an sich sehr berechtigten Ziel dieser Klasse bietet.

Wie kann man aber dieser Klasse zumuthen, daß sie mehr Weisheit und Mäßigung in der allgemeinen Zerrüttung und Aufregung zeigen solle, als die in jeder Beziehung mehr begünstigten Klassen? Daß es sich bei letzteren mehr um vermeintliche oder wirkliche politische Rechte und Interessen handelt, während für jene eigentlich nur die sozialen Fragen wirkliches Interesse haben, ändert gar nichts an der Absurdität und Unbilligkeit solcher Zumuthungen. Von dem politischen Klassenbewußtsein der arbeitenden Millionen braucht in der That gar nicht weiter die Rede zu sein, so sehr geht es entweder in dem ungebildeten, verworrenen sozialen Bewußtsein auf, oder in der Ausbeutung durch die politischen Umtriebe der höheren Klassen. — So theilen denn auch gegenwärtig in den meisten Ländern, zumal aber bei uns, die arbeitenden Klassen die politische Apathie der höhern und gehen darin um so weiter, da sie der permanenten wirklichen Grundlage ihres Bewußtseins vollkommen entspricht. Wenn aber dieser Mangel an positiv politischer Richtung und Haltung eine gewohnheitsmäßige dumpfe Verstimmung gegen die bestehenden politischen Ordnungen nicht ausschließt, wenn diese Verstimmung nach dem Maaß des allgemeinen politischen Lebens z. B. in England sich in sehr geringen Minoritäten selbst zu bestimmteren politischen Programmen (z. B. Chartismus) ausprägt, so ist wiederum nicht abzusehen, weßhalb nur bei den arbeitenden Klassen die ihnen von den höhern Klassen einmal mitgetheilten und immer wieder angeregten Schwingungen plötzlich ganz aufhören sollten! — Im Ganzen aber steht fest: in dem gemeinsamen Bewußtsein der arbeitenden Klassen, soweit ein solches überhaupt schon vorhanden oder möglich, sind die negativen Hindernisse einer ersprießlichen Lösung der sozialen Aufgabe auf diesem Gebiet unendlich viel größer, als die positiven, und sie sind wesentlich und der Natur der Sache nach eine Folge des zugleich atomistisch aufgelösten und massenhaft aufgehäuften Zustandes, den die moderne Arbeitsentwickelung herbeigeführt hat, dessen Verantwortlichkeit aber alle Elemente und Kräfte der Zeit theilen und dessen Aufhebung jene Entwickelung keineswegs entgegensteht.

Mit diesem überwiegend negativen Charakter des Klassenbewußtseins hängen die — unbeschadet zahlreicher bewundernswerther Ausnahmen von geistiger und sittlicher Energie und Begabung — eben so vorherrschenden sittlichen und intellektuellen Mängel der Einzelnen sehr wesentlich zusammen, welche die Hauptursache und wieder die schlimmste Wirkung der materiellen Uebel sind, die in den gegenwärtigen Zuständen jener Klassen mehr und mehr überhand nehmen. Ganz abgesehen von den schlimmern und schlimmsten Sünden und Lastern oder gar von den Vergehen oder Verbrechen, welche auf diesem Gebiete vorkommen, sind ohne Zweifel Mangel an Ordnung, an

das soeben anerkannte Uebergewicht der sittlichen über die materiellen Momente in den Uebeln, Leiden oder Gefahren, welche in den Zuständen der arbeitenden Klassen sich aufdrängen, niemals die Ansicht rechtfertigen: daß die möglichste unmittelbare Verbesserung der materiellen Zustände nicht eben so nöthig sei, als irgend eine heilsame Einwirkung auf die sittlichen und intellektuellen Zustände. Die Frage aber nach dem Prioritätsrecht der einen oder andern Hülfe ist im Allgemeinen eine völlig müssige. Man gehe in beiden Richtungen so bald und so weit vor, als die Umstände fordern und erlauben — wenn man überhaupt den rechten Weg gefunden hat! In unzähligen Fällen aber wird die Verbesserung der materiellen Lage eine unerläßliche Vorbedingung nicht der Anwendung, sondern der Wirksamkeit geistiger und sittlicher Einflüsse sein.

Auf eine irgend ausführlichere Charakteristik dieser materiellen Lage brauchen wir hier um so weniger einzugehen, da es solcher Darstellungen, namentlich was die dunklern Schatten betrifft, in neuer Zeit eher zu viel, wie zu wenig giebt. Wir haben für unsern Zweck nur einige Punkte hervorzuheben und festzuhalten; dabei sehen wir von einem Vergleich mit frühern Zuständen ganz ab. Denn obgleich ein gewisser doktrinärer und dilettantischer Optimismus von frühern Zuständen der Arbeiter zu Stadt und Land Darstellungen giebt, die entweder nie und nirgends oder doch nur in sehr vorübergehenden Lichtblicken ihre Wirklichkeit fanden — obgleich namentlich die Folgen des innern Verfalls des Handwerks ganz unabhängig von spätern äußern Einwirkungen oft genug, wenn auch in dem engern Zuschnitt jener Zeit, Zustände erzeugte, wie sie in den modernen Arbeitsverhältnissen nicht schlimmer, obwohl weiter verbreitet und schon deßhalb schwerer zu behandeln vorkommen, so ist diese vergleichende Statistik der früheren und der gegenwärtigen Nothstände ohne irgend entscheidenden Einfluß auf die praktischen Fragen der Gegenwart. Diese fordern erstlich die Anerkennung der Thatsache, daß auch die tiefsten Schatten jener Darstellungen der Wirklichkeit nur zu sehr entsprechen. Ja, indem man meistens ganz ausschließlich die Folgen und Symptome des Mangels und der Entbehrung hervorhebt, vergißt man eine ganze Kategorie der schlimmsten Züge, welche aus der entgegengesetzten Ursache, aus vorübergehendem Ueberfluß und damit verbundener Unmäßigkeit hervorgehen, die denn freilich über kurz oder lang zu den andern Extremen führen. Man kann es nicht oft genug wiederholen: der sozialen Krankheit des Arbeitsorgans liegt Hypertrophie ebenso wohl zum Grunde als Atrophie — vor allem aber ungleiche, unordentliche, ungesunde Ernährung. Bei einer großen Mehrzahl auch diesseits der Grenze des Pauperismus, handelt es sich indessen allerdings mindestens um Abwehr wirklichen, drohenden Elends, um Herstellung oder Sicherung eines Zustandes, der den dringendsten Anforderungen christlicher Barmherzigkeit und allgemeiner Menschlichkeit entsprechen möge. Hier kann kein Zweifel an der absoluten sittlichen Pflicht auch materieller Hülfe zur Verbesserung der gegebenen Zustände sein, wie wenig man auch geneigt sein mag, auf der andern Seite ein sittliches Recht an solche Verbesserung anzuerkennen. Außerdem aber giebt es glücklicherweise

besondern Art des Landes, des Volkes, des Standes und nach dem Maaße des ehrlichen Erwerbes jedem Einzelnen zugänglich sind. Zu der vollen sittlichen Berechtigung solcher Bestrebungen kommt noch die große volkswirthschaftliche Bedeutung, welche der Einfluß einer höheren, ja einer möglichst hohen durchschnittlichen Lebenshaltung der Arbeiter auf den Arbeitslohn ausübt. Ohne hier auf diese schwierige und noch keineswegs genügend gelöste Frage weiter einzugehen, können wir uns doch auf Steward Mill — eine der ersten lebenden Autoritäten in Fragen der Staats- und Volkswirthschaft berufen — wenn wir das durchschnittliche Maaß der Lebensansprüche der Arbeiter als *eines* der Momente bezeichnen, welche die durchschnittliche Höhe des Arbeitslohns entscheiden. Daß auch eine umgekehrte Wirkung Statt findet, versteht sich von selbst und von ganz willkürlich unverständigen oder unverschämten Ansprüchen ist natürlich nicht die Rede. Fast scheint es übrigens, als wolle man von gewissen Seiten einer solchen fortschreitenden Hebung der arbeitenden Klassen sogar *das* zum **Vorwurf** machen, daß eventuell das *Wesen* derselben durch Besitzerwerbung alterirt werden würde, insofern namentlich *Besitzlosigkeit* zu diesem Wesen gehöre!

Einer Widerlegung *solcher* Bedenken bedarf es hier nicht — um so weniger, da sie Hand in Hand mit dem sehr begründeten Vorwurf gegen die moderne Entwickelung zu gehen pflegen, daß sie die Beziehungen der mittelalterlichen Arbeit zum Besitz zerrissen, die Arbeit besitzlos gemacht habe. Ist dies wirklich ihre Schuld, so ist es um so erfreulicher und billiger, daß sie dieselbe wieder gut machen kann.

V. Wenden wir uns aber von den *Zuständen* zu deren materiellen *Ursachen*, von deren richtiger Erkenntniß jedes ersprießliche Verfahren zur Abhülfe bedingt wird, so ist hier vor allem eine entscheidende Thatsache hervorzuheben. Jene ganze moderne Entwickelung führt *mit Nichten*, wie man in vielen und leider in diesem Irrthum einflußreichen Kreisen voraussetzt oder ausspricht, die materielle Nothwendigkeit zunehmender Verschlechterung, die materielle Unmöglichkeit zunehmender Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse mit sich. Ganz im Gegentheil begünstigt sie diese im Großen und Ganzen sehr entschieden. Wenn aber diese permanente *Tendenz* allein nicht hinreicht, das erwünschte Resultat herbeizuführen, wenn es dazu noch besonderer und von der industriellen Entwickelung selbst unabhängiger, aber dieselbe benutzender Faktoren bedarf, so liegt die Ursache wesentlich darin — und *das* ist die schwere, aber nicht in dem Wesen der großen Industrie selbst nothwendig liegende *Schuld* derselben — daß die verderblichen Folgen des an sich unvermeidlichen Auflösungs- und Isolirungsprozesses in den arbeitenden Klassen so lange ohne alle zweckmäßige und rekonstruirende Gegenwirkung geblieben sind und einen so weit verbreiteten und tiefgreifenden Krankheits- und Schwächezustand herbeigeführt haben, daß im Großen und Ganzen eine Heilung durch die selbstständigen Lebenskräfte des Organs *allein* und ohne Hülfe von Außen nicht mehr möglich ist. Daß aber (vgl. den Art. „Assoziation") *mit* einer solchen Hülfe jene selbstständigen Nahrungs-, Lebens- und Heilkräfte im Stande sind, das Organ zu retten — daß sie *dazu* jedenfalls hinreichen, widerlegt alle jene trostlose Voraussetzung

Von da und dort*) ist dieser Gegenstand angetastet worden. Aber die meisten Vorschläge der Kenner sind fromme Wünsche geblieben. Allerdings treten auch manche äußere wie innere Schwierigkeiten hiebei in den Weg, welche gewisse Anomalieen nicht allzu leicht beseitigen lassen. Ein Vorurtheil hat einmal die Archive in eine ungünstige Lage gebracht, deren eine Folge sich hier augenfällig zeigt. Man betrachtet sie gewöhnlich als Anstalten, die es nicht allein vorzugsweise, sondern fast ausschließlich mit älteren Zeiten zu thun haben sollen. Deshalb schon besteht dann in der jetzigen Beamtenwelt natürlich ein gewisses Hinwegsehen über sie, während die für den laufenden Dienst bestimmten Registraturen als etwas, wie man zu sagen beliebt, mehr Praktisches desto höher steigen müssen. Außer Acht gelassen ist bei dieser Auffassung der Sache, daß gerade die Registraturen nach gewissen Zeitabschnitten das, was etwa einer Aufbewahrung werth sein möchte**), den Archiven zu dem Behufe zu übergeben haben, und daß der Wirkungskreis von diesen selbst ein schönes Stück Registraturgeschäft in sich schließt. Aber nicht allein die bemerkte unrichtige Beurtheilung der Stellung der Archive wirkt ein. Im Gefühl einer gewissen Vornehmheit und den Werth angehäufter Papiermassen überschätzend, stempeln die in der unmittelbaren Gegenwart stehenden Behörden ihre Registraturen gern zu Archiven und so bilden sich namentlich bei den höheren Verwaltungsstellen sobenannte, mit „Archivaren" und „geheimen Archivaren" besetzte „Archive," deren Aufbewahrung für die Nachwelt — wie die Natur des Archivs sie mit sich bringt — doch nicht möglich wäre, ohne nach Verlauf eines halben Jahrhunderts ganze Stadtviertel in Beschlag zu nehmen. Dadurch wird die richtige Auffassung des Begriffs und zugleich die Würdigung der höheren Anforderungen, die an einen Archivbeamten gestellt werden müssen, erschwert. Anderseits stehen Archive und Registraturen, da letztere den ersteren fortwährend neuen Stoff zuführen, in so enger Wechselwirkung, daß das gegenwärtig noch mangelnde ununterbrochene Verständniß über die Einrichtung und Leitung von beiderlei Anstalten höchst wünschenswerth erscheint. Weiter auf die gegenseitigen Verhältnisse einzugehen, ist hier nicht der Ort; doch schien es wenigstens nicht überflüssig, diese Andeutungen zu näherer Erwägung der Sache zu geben.

Unter den Voraussetzungen also, wovon die Rede war, wird man unbedenklich von einem Archiv sprechen können. Die Anlage eines Archivs steht in der Willkür jedes Privatmanns. In solchen Privatarchiven sind oft ausgezeichnete Schätze, insbesondere für die Geschichte einzelner Familien enthalten. Man denke nur an die Archive dieses und jenes standesherrlichen Hauses, wie etwa das der Fugger***).

Neben ihnen stehen die öffentlichen Archive. Sie haben begreiflich meistens einen größeren Umfang und ein allgemeineres Interesse. Abgesehen aber davon sind sie von höchster Bedeutung für die öffentlichen Verhältnisse und insbesondere für den Staat. Eben der unmittelbare Zusammenhang mit der Oeffentlichkeit, aus der sie hervorgehen, giebt ihnen eine Stellung, daß sie mit einem gewissen Vorzug vor jenen

unterliegen, daß 2) die ehemaligen Reichsstände bis zur Mediatisirung, also die regierende Aristokratie, wie sie oben S. 37 angegeben ist und die Reichsstädte, im Genusse des Archivrechts waren, welches mit dem Eintritt der Mediatisirung natürlich für sie zu Grabe gegangen ist, sofern nicht für seinen Fortbestand auf besondere Art Vorsorge getroffen wurde. Auch möchten daher 3) gleich die Landtagsarchive zu ziehen sein, insofern die Kammern in den neueren Staaten — die alte landständische Einrichtung kommt hier nicht in Betracht, denn sie hatte ihre Bedeutung in der Stellung der Landstände oder der Landschaft als politische Körperschaft — als Faktoren der Gesetzgebung in einem sehr wesentlichen Verhältnisse zur obersten Staatsgewalt stehen, so daß es bezüglich ihres öffentlichen Charakters und also ihres Archivrechts keines weiteren Nachweises bedarf. Ferner sind noch anzuführen 4) die Archive verschiedener Körperschaften und juristischer Personen, welche vorzugsweise im Mittelalter eine so bedeutende öffentliche Stellung einnahmen und sie zum Theil bis auf diesen Augenblick bewahrt haben. Wie viele Stadtgemeinden besitzen schöne Archive aus längst verschwundenen Zeiten, und legen noch großes Gewicht auf deren stete Erhaltung und Fortführung! Man könnte ebenso an die Universitäten erinnern, anderer Beispiele nicht zu gedenken.

Aber abgesehen von den bisher angeführten Archiven findet sich das fragliche Vorzugsrecht auch bei jenen einer zweiten Klasse, welche den öffentlichen, die auf den ersten Blick solche sind, in rechtlicher Beziehung gleichzuachten sind. Man darf hiebei nur an die schon berührten Archive der Standesherrn denken. Daß sie ihres früher unbestritten öffentlichen Charakters seit der Mediatisirung entkleidet sind, unterliegt keinem Zweifel. Aber eben so wenig ist anzustreiten, daß ein Theil der Standesherren gerade auf die Archive und deren sorgfältige Forterhaltung unter der eigens hiezu bestimmten Aufsicht und Leitung besonderen Werth legte. Insofern sie für die Ausübung der ihnen verbliebenen Rechte bezüglich der Justiz und Polizei wie der Verwaltung ihrer Einkünfte eigene Beamte aufstellen konnten, und diesen Mediatkanzleien wenigstens in der Beziehung ein öffentlicher Charakter nicht abzusprechen ist, wird auch von der Mediatisirung an noch für die Dauer des Bestandes dieser Mediatkanzleien das Archivrecht der Standesherrn*) anzuerkennen sein. Und noch einen Schritt weiter auch über diesen Zeitpunkt hinaus hinsichtlich derjenigen in ihren Archiven hinterlegten Aktenstücke, welche in Folge der ihnen zustehenden Autonomie erwachsen sind und erwachsen.

Wirft man einen Blick auf die Geschichte des Archivwesens, so findet sich, daß die Wichtigkeit desselben schon früh erkannt wurde. Rom, der vorzugsweise politische Staat des klassischen Alterthums, hinterlegte seine Urkunden in den Tempeln der Götter. Bekannt ist, daß Justinians Fürsorge sich auf ausführliche gesetzliche Bestimmungen in dem Urkunden- und Archivwesen ausdehnte. In Konstantinopel setzte er einen eigenen Hauptarchivar ein. Sieht man sich im Abendlande um, so finden sich unter Karl dem Großen bereits die fürstlichen Archive, nach ihrem [illegible]

hennebergischen Urkundensammlung durch Soldaten des meltzischen Regiments der Generalfeldwachtmeister Gilli de Hase dem damaligen Kanzler Jakob Schröter sein Bedauern darüber ausdrückte, und den Hauptschuldigen, den sogenannten kleinen Schneider, am Sonntag Miserikordia 1640 durch den Scharfrichter aufhängen ließ. Soll aber das angedeutete Ziel erreicht werden, so darf man freilich die äußere und innere Einrichtung der Archive keineswegs für einen ganz gleichgiltigen Gegenstand halten. Hätte man von jeher darauf das nöthige Augenmerk gerichtet, so manche empfindliche und unersetzbare Verluste*) wären nicht zu beklagen.

Allerdings aber treten, was die äußere Einrichtung anlangt, meist Schwierigkeiten entgegen, welche nur schwer oder gar nicht zu beseitigen sind. Es handelt sich nämlich dabei vorzugsweise um das Gebäude, worin die Archivschätze untergebracht sind. An den wenigsten Orten aber ist man in der Lage, einen von allen Seiten frei stehenden, massiven, gut verschließbaren, für das Vorkommen unvorhergesehener Nothfälle mit mehrfachen Ausgängen versehenen Bau mit feuerfesten Gewölben sowohl für die Arbeitsräumlichkeiten der Bediensteten als insbesondere für die Säle, in welchen die Urkunden und Akten aufbewahrt sind, zur Verfügung zu haben. Leider ist auch häufig, was gerade die letzteren Räume betrifft, nicht immer das so wesentliche Erforderniß der Trockenheit und Helle gehörig berücksichtigt. Auf den neuen Palast, in welchem das bayerische allgemeine Reichsarchiv zu München**) sich befindet, möchten da wohl hunderte solcher Anstalten mit Neid blicken.

Indeß noch größeres Gewicht ist auf die innere Einrichtung zu legen. Bezüglich des Reichsarchivs zu Neapel wurde einmal die Bemerkung gemacht, daß dessen Werth die Sicherheit und die Raschheit erhöhe, mit welcher die einzelnen Stücke sich auffinden lassen: „was man verlangt, das wird augenblicklich gebracht und — um es kurz zu sagen — mit eben derselben Schnelligkeit wie man ein Wort in einem Wörterbuche findet.“ Wo das der Fall ist, hat man wohl keine Ursache, sich rücksichtlich der inneren Einrichtung zu beklagen. Um zu diesem Ziel zu gelangen, ist es zunächst nothwendig, den Inhalt eines Archives gut verzeichnet zu haben. Das erste Erforderniß hierzu sind natürlich genaue Repertorien oder summarische Verzeichnisse***) über seinen ganzen Bestand, gleichviel ob sie Generalrepertorien oder je nach den besonderen Bedürfnissen mehr oder weniger zahlreiche und umfassende Spezialrepertorien sind, mit den nöthigen Registern hierüber, und — wenn sie vollkommen allen Anforderungen entsprechen sollen — nach einer mehrfachen Richtung angelegt, zunächst so, daß die chronologische Folge berücksichtigt ist, sodann daß sie die Sachnachweise geben, endlich daß auch schnelle Auskunft über Personen und Orte nicht fehlt. Allerdings eine nicht leicht und nicht über Nacht zu bewältigende Arbeit. Nicht geringer Werth wird von allen Kennern des Archivwesens mit vollstem Recht insbesondere guten Regesten beigelegt: Urkundenauszügen, welche nach den Anforderungen wohl des kompetentesten Richters in diesem Fache****) den wesentlichen Inhalt der Urkunden wiedergeben, aber doch auch nicht allzu

fast abgeschnitten. Vollends ist das der Fall, wenn man die Archivstellen für so wenig werth achtet, daß man sie von Personen in anderen Stellungen so nebenbei gegen eine geringe Remuneration versehen läßt. Selbst wenn da der redlichste Wille vorhanden, nimmt das Hauptamt natürlich vor dem Nebenamte die Zeit des Betreffenden in Anspruch, und abgesehen davon findet sich eine solche Persönlichkeit, welcher die eigentliche Vorbereitung für den Archivdienst meist mangelt, nur sehr langsam oder auch gar nicht in denselben so ein, wie es zum Frommen der Anstalt erforderlich ist. Auch ein starker Wechsel des Personals durch Versetzungen von einem Orte an einen andern — was ohnehin nur in größeren Staaten möglich — ist bei diesem Verwaltungszweige, wo so vieles auf genaue Kenntniß des lokalen Bestandes ankommt, in keiner Weise empfehlenswerth. Die Forderung ist demnach nicht übertrieben, daß auf die Stellung der hier in Frage befindlichen Beamten besonderes Augenmerk gerichtet werde. Es ist gerade hierbei am allerwenigsten ein Einschieben auf dem für Sinekuren, wofür man die Archive zum Theil hält, beliebten Protektionswege zu rechtfertigen. Ebensowenig wird auch die allenfallsige Ersparung von einigen Groschen hier gedeihliche Früchte tragen. Ganz gewiß rächt es sich immer selbst materiell empfindlich genug, wenn insbesondere von Oben der Archivdienst nicht gehörig gewürdigt wird.

Allein nicht bloß die Stellung des Archivpersonals verdient besondere Berücksichtigung. Um dafür vollkommen befähigte Individuen zu erhalten, darf auch deren Ausbildung nicht unterschätzt werden*). Gerade sie aber liegt meistens ganz im Argen. Die Kenntnisse, welche für den laufenden Dienst erforderlich sind, mögen sie allerdings in kurzer Zeit leicht erwerben. Aber anders ist es mit der Aneignung der Technik für die richtige Behandlung des so mannigfachen Inhalts der Archive. Wenn je eine gelungene Verbindung von Theorie und Praxis Noth thut, ist es hier der Fall. Und wo ist auch die Gelegenheit so schön gegeben, den theoretischen Vortrag über Paläographie, Heraldik, Sphragistik, kurz über das ganze Feld der Diplomatik jeden Augenblick so durch die praktische Anschauung anziehend und nutzbar zu machen als in den Archiven, wo sich die Schriftstücke der verschiedenen Jahrhunderte, die Wappen, die Siegel, kurz alle Behelfe der Urkundenwelt im weitesten Sinne des Wortes vereinigt finden? Das erkannte man auch schon frühzeitig. Die hohe Schule zu Mainz hatte einen Lehrstuhl für Archivkunde. Man durchwandere jetzt die zahlreichen Universitäten in Deutschland und suche, welche Vertretung dieses Faches im Ganzen oder auch nur in seinen einzelnen Theilen man zu finden im Stande ist. In Frankreich machte schon 1806 de Gerando dem Kaiser den Vorschlag der Gründung eines paläographisch-diplomatischen Institutes. In Neapel erfolgte der Beschluß der Errichtung eines Lehrstuhls für Paläographie im Jahre 1818. Beide Anstalten traten erst später ins Leben**). Es bedarf keiner Ausführung, daß in solcher Weise nicht allein die Bedürfnisse einer geordneten Heranbildung für den Archivdienst genügend befriedigt werden, sondern daß auch eine außerordentliche Förderung der Wissenschaften

fast abgeschnitten. Vollends ist das der Fall, wenn man die Archivstellen für so wenig werth achtet, daß man sie von Personen in anderen Stellungen so nebenbei gegen eine geringe Remuneration versehen läßt. Selbst wenn da der redlichste Wille vorhanden, nimmt das Hauptamt natürlich vor dem Nebenamte die Zeit des Betreffenden in Anspruch, und abgesehen davon findet sich eine solche Persönlichkeit, welcher die eigentliche Vorbereitung für den Archivdienst meist mangelt, nur sehr langsam oder auch gar nicht in denselben so ein, wie es zum Frommen der Anstalt erforderlich ist. Auch ein starker Wechsel des Personals durch Versetzungen von einem Orte an einen andern — was ohnehin nur in größeren Staaten möglich — ist bei diesem Verwaltungszweige, wo so vieles auf genaue Kenntniß des lokalen Bestandes ankommt, in keiner Weise empfehlenswerth. Die Forderung ist demnach nicht übertrieben, daß auf die Stellung der hier in Frage befindlichen Beamten besonderes Augenmerk gerichtet werde. Es ist gerade hierbei am allerwenigsten ein Einschieben auf dem für Sinekuren, wofür man die Archive zum Theil hält, beliebten Protektionswege zu rechtfertigen. Ebensowenig wird auch die allenfallsige Ersparung von einigen Groschen hier gedeihliche Früchte tragen. Ganz gewiß rächt es sich immer selbst materiell empfindlich genug, wenn insbesondere von Oben der Archivdienst nicht gehörig gewürdigt wird.

Allein nicht bloß die Stellung des Archivpersonals verdient besondere Berücksichtigung. Um dafür vollkommen befähigte Individuen zu erhalten, darf auch deren Ausbildung nicht unterschätzt werden*). Gerade sie aber liegt meistens ganz im Argen. Die Kenntnisse, welche für den laufenden Dienst erforderlich sind, mögen sie allerdings in kurzer Zeit leicht erwerben. Aber anders ist es mit der Aneignung der Technik für die richtige Behandlung des so mannigfachen Inhalts der Archive. Wenn je eine gelungene Verbindung von Theorie und Praxis Noth thut, ist es hier der Fall. Und wo ist auch die Gelegenheit so schön gegeben, den theoretischen Vortrag über Paläographie, Heraldik, Sphragistik, kurz über das ganze Feld der Diplomatik jeden Augenblick so durch die praktische Anschauung anziehend und nutzbar zu machen als in den Archiven, wo sich die Schriftstücke der verschiedenen Jahrhunderte, die Wappen, die Siegel, kurz alle Behelfe der Urkundenwelt im weitesten Sinne des Wortes vereinigt finden? Das erkannte man auch schon frühzeitig. Die hohe Schule zu Mainz hatte einen Lehrstuhl für Archivkunde. Man durchwandere jetzt die zahlreichen Universitäten in Deutschland und suche, welche Vertretung dieses Faches im Ganzen oder auch nur in seinen einzelnen Theilen man zu finden im Stande ist. In Frankreich machte schon 1806 de Gerando dem Kaiser den Vorschlag der Gründung eines paläographisch-diplomatischen Institutes. In Neapel erfolgte der Beschluß der Errichtung eines Lehrstuhls für Paläographie im Jahre 1818. Beide Anstalten traten erst später ins Leben**). Es bedarf keiner Ausführung, daß in solcher Weise nicht allein die Bedürfnisse einer geordneten Heranbildung für den Archivdienst genügend befriedigt werden, sondern daß auch eine außerordentliche Förderung der Wissenschaften durch diese Anstalten zu erzielen ist. Wir schließen mit dem Wunsche, welchen ein für das Archivwesen insbesondere in unserm großen Vaterlande höchst begeisterter und verdienter Gelehrter***) schon vor neun Jahren nicht unterdrücken konnte: es möge in Deutschland wenigstens ein Institut dieser Art gegründet werden: am besten in einer

*) v. Schlichtegroll, über Bildung von Archivbeamten und Registratoren bei Friedemann a. a. O. I. S. 240—244.

**) Vgl. über die Einrichtung eines solchen Instituts die Mittheilungen bei Friedemann I. S. 245 ff., 251 ff., II. S. 175.

***) Friedemann a. a. O. I. S. 154.

fast abgeschnitten. Vollends ist das der Fall, wenn man die Archivstellen für so wenig werth achtet, daß man sie von Personen in anderen Stellungen so nebenbei gegen eine geringe Remuneration versehen läßt. Selbst wenn da der redlichste Wille vorhanden, nimmt das Hauptamt natürlich vor dem Nebenamte die Zeit des Betreffenden in Anspruch, und abgesehen davon findet sich eine solche Persönlichkeit, welcher die eigentliche Vorbereitung für den Archivdienst meist mangelt, nur sehr langsam oder auch gar nicht in denselben so ein, wie es zum Frommen der Anstalt erforderlich ist. Auch ein starker Wechsel des Personals durch Versetzungen von einem Orte an einen andern — was ohnehin nur in größeren Staaten möglich — ist bei diesem Verwaltungszweige, wo so vieles auf genaue Kenntniß des lokalen Bestandes ankommt, in keiner Weise empfehlenswerth. Die Forderung ist demnach nicht übertrieben, daß auf die Stellung der hier in Frage befindlichen Beamten besonderes Augenmerk gerichtet werde. Es ist gerade hierbei am allerwenigsten ein Einschieben auf dem für Sinekuren, wofür man die Archive zum Theil hält, beliebten Protektionswege zu rechtfertigen. Ebensowenig wird auch die allenfallsige Ersparung von einigen Groschen hier gedeihliche Früchte tragen. Ganz gewiß rächt es sich immer selbst materiell empfindlich genug, wenn insbesondere von Oben der Archivdienst nicht gehörig gewürdigt wird.

Allein nicht bloß die Stellung des Archivpersonals verdient besondere Berücksichtigung. Um dafür vollkommen befähigte Individuen zu erhalten, darf auch deren Ausbildung nicht unterschätzt werden*). Gerade sie aber liegt meistens ganz im Argen. Die Kenntnisse, welche für den laufenden Dienst erforderlich sind, mögen sie allerdings in kurzer Zeit leicht erwerben. Aber anders ist es mit der Aneignung der Technik für die richtige Behandlung des so mannigfachen Inhalts der Archive. Wenn je eine gelungene Verbindung von Theorie und Praxis Noth thut, ist es hier der Fall. Und wo ist auch die Gelegenheit so schön gegeben, den theoretischen Vortrag über Paläographie, Heraldik, Sphragistik, kurz über das ganze Feld der Diplomatik jeden Augenblick so durch die praktische Anschauung anziehend und nutzbar zu machen als in den Archiven, wo sich die Schriftstücke der verschiedenen Jahrhunderte, die Wappen, die Siegel, kurz alle Behelfe der Urkundenwelt im weitesten Sinne des Wortes vereinigt finden? Das erkannte man auch schon frühzeitig. Die hohe Schule zu Mainz hatte einen Lehrstuhl für Archivkunde. Man durchwandere jetzt die zahlreichen Universitäten in Deutschland und suche, welche Vertretung dieses Faches im Ganzen oder auch nur in seinen einzelnen Theilen man zu finden im Stande ist. In Frankreich machte schon 1806 de Gerando dem Kaiser den Vorschlag der Gründung eines paläographisch-diplomatischen Institutes. In Neapel erfolgte der Beschluß der Errichtung eines Lehrstuhls für Paläographie im Jahre 1818. Beide Anstalten traten erst später ins Leben**). Es bedarf keiner Ausführung, daß in solcher Weise nicht allein die Bedürfnisse einer geordneten Heranbildung für den Archivdienst genügend befriedigt werden, sondern daß auch eine außerordentliche Förderung der Wissenschaften durch diese Anstalten zu erzielen ist. Wir schließen mit dem Wunsche, welchen ein für das Archivwesen insbesondere in unserm großen Vaterlande höchst begeisterter und verdienter Gelehrter***) schon vor neun Jahren nicht unterdrücken konnte: es möge in Deutschland wenigstens ein Institut dieser Art gegründet werden: am besten in einer

*) v. Schlichtegroll, über Bildung von Archivbeamten und Registratoren bei Friedemann a. a. O. I. S. 240—244.

**) Vgl. über die Einrichtung eines solchen Instituts die Mittheilungen bei Friedemann I. S. 245 ff., 251 ff., II. S. 175.

***) Friedemann a. a. O. I. S. 154.

und unterscheiden sich so von den niedrigeren Rassen, die nach ihren eigenen, freilich dunkeln und unrichtigen Vorstellungen nur der Erde oder gar den Thieren entstammen.

Es ist nicht unmöglich, daß die älteste Spur des Glaubens an die Verwandtschaft und zugleich an den Gegensatz dieser beiden Völkerfamilien sich schon in der mosaischen Schöpfungsgeschichte des Menschen finde. Wenn der Ursprung der höchsten Menschenrasse der lichten Gotteskinder in Adam personificirt erscheint, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß in den beiden Söhnen desselben, in Kain und Abel, schon Typen zu erkennen sind der beiden Familien, die sich nachher feindlich trennen. Kain wird uns als der Erstgeborene, als der Mann, der Herr, der Ackerbauer, als der selbstbewußte, trotzige Krieger geschildert, der zweitgeborene Abel dagegen als der fromme, milde, Gott ergebene Hirte. Man kann den Unterschied in der ursprünglich unverdorbenen Anlage der Arier und der Semiten nicht schärfer in wenig Zügen zeichnen. In ähnlicher Weise haben auch andere Einzelnvölker wie die Hellenen und die Germanen die Väter ihrer besondern Volksstämme als Söhne ihres gemeinsamen Urvaters dargestellt. Ist diese Auffassung richtig, dann erhält auch der Brudermord, den Kain an Abel verübt hat, ein neues Licht. Es ist sehr möglich, daß die Semiten mit Recht den wilderen und ihnen überlegenen Ariern vorgeworfen haben, sie zuerst hätten den Krieg auch unter den Gotteskindern eingeführt, und den Krieg um des religiösen Zwiespalts willen. Daher wurde der Fluch des Krieges, d. h. des Brudermordes, jenen von diesen auf ihre stürmische Lebensbahn nachgerufen.

Wie dem aber auch sei, — wir wollen Niemandem diese Vermuthung aufdrängen, welche überdem leicht zur Verketzerung des arischen Wesens mißbraucht werden kann — die Geschicke der Arier und der Semiten, wie ihre Ideen und Sprachen, gehen frühzeitig aus einander. Beide sind sich bewußt, von Gott erschaffen zu sein. Aber in den Ariern ist ein *stärkeres Selbstgefühl*, ein *größeres Vertrauen* auf den *menschlichen* Geist. In den Semiten ist ein eifrigeres Anlehnen an Gott, eine unbedingtere Unterwerfung und Abhängigkeit von Gott. Dieser Gegensatz offenbart sich deutlich in der Weltgeschichte. *Alle höhere Wissenschaft* ist daher ein *Erzeugniß arischer Geister*. Auch die Arier sind religiös von Natur, aber ihre produktive Größe liegt mehr auf Seite der Philosophie als der Religion. Die wichtigsten *religiösen Offenbarungen* dagegen sind unter den *semitischen Völkern* geschehen. Moses und Muhammed und die Mutter Christi waren Semiten. Von den Semiten haben die herrschenden Völker der Erde ihre Religion empfangen, aber diese herrschenden Völker selbst gehören zu dem arischen Völkerzweige und haben die Wissenschaft und die Staats- und Rechtsbildung durch ihre eigene Arbeit hervorgebracht.

Die ältern religiösen Systeme der arischen Völker sind dem Wesen nach alle philosophische Werke des Nachdenkens über Gott und Welt, während die jüdische Religion und der Islam im höheren Grade Offenbarungen des religiösen Gemüths sind und selbst das Christenthum als die Religion der Liebe, nicht als dogmatisches System in die Welt gekommen ist. Der Brahmaismus, der Buddhismus, die Lehre Zoroasters dagegen sind philosophische Lehren; und auch in dem Glauben der Griechen, der Römer, der Germanen hat die Naturphilosophie und die freie geistige Spekulation und Phantasie der Weisen und Seher dieser Völker einen sehr großen, entscheidenden Antheil. Und selbst als die Hellenen und die Römer das von Palästina aus übergepflanzte Christenthum angenommen hatten, bewährte sich von neuem jener philosophische Zug des arischen Geistes darin, daß sie die Religion der Liebe in dogmatische Sätze formulirten und zum Gedankensystem ausbildeten.

Das Selbstgefühl der Arier steigert sich zuweilen bis zum Trotz und Uebermuth und es ist ein höchst merkwürdiger Zug, der sich bei den Indiern, den Hellenen und den

Germanen wieder findet, daß ihre großen Helden sogar mit den Göttern den Kampf zu bestehen wagen. Die Besiegung eines Gottes, d. h. einer einzelnen göttlichen Erscheinung in der Zeit, die aufhörte zeitgemäß zu sein, galt den Indiern als der höchste Beweis für das ächte Heldenthum des menschlichen Siegers und als ein Rechtstitel zum Königthum. Homer hat uns in einer Reihe von Bildern auch die Kämpfe der Helden mit den Göttern vorgeführt. Die germanischen Kriegshelden, die in der Schlacht fallen, gehen in Walhalla ein und bereiten sich da zum letzten Weltkampfe vor, in Gemeinschaft mit den lichten Göttern des Himmels wider die losgebundenen bösen Götter der dunkeln Natur. Mit Recht bemerkt Gobineau, indem er diesen arischen Charakterzug hervorhebt: daß die niederen Völkerrassen zu den arischen Helden wie zu den Göttern emporsahen, und sich willig ihnen unterwarfen, erregt keine Verwunderung mehr, wenn man bedenkt, daß diese sich selbst als Krieger den Göttern gleich fühlten.

Wichtiger aber als diese Art eines verwegenen kriegerischen Helden ist eine andere verwandte Geisteseigenthümlichkeit des arischen Wesens. Es ist ebenso eine vorzugsweise arische Eigenschaft, daß ihre *Geisteshelden* es wagen, mit den Göttern geistig zu ringen und zu den letzten Ursachen aller Dinge aufzusteigen. Von jeher haben es diese Völker gewagt, den höchsten Dingen, dem Verhältniß der Menschen zur Natur, zu Gott, unbefangenen Sinnes nachzuforschen. Von jeher hatten sie ihre Freude und fanden sie ihren Stolz in dem Bewußtsein eines geistigen Ringens mit den schwierigsten Problemen, die sich der menschlichen Vernunft darbieten. Die blinde Unterwerfung unter eine hergebrachte Autorität in den Fragen der Wissenschaft ist in der Weltgeschichte ein offenbar unarischer Zug. Ich meine damit nicht jenen kindischen und blinden Haß gegen jede Autorität, auch die berechtige, der sich ohne Pietät auflehnt gegen die natürliche Autorität der Eltern, der Weisen, der Vorgesetzten, der Obrigkeit, der Geschichte und der Offenbarung. Von dieser unverständigen Autoritätsflucht sind ächte arische Naturen frei. Leichter gerathen andere Völker von anderem Stamme, wenn sie zu lange unter dem Druck einer strengen Autorität geschmachtet, und plötzlich von diesen Fesseln befreit werden, auf solche Abwege. Freigelassene Sklaven, nicht die freigeborenen und freierzogenen Männer versinken in diesen Abgrund. Wer gelernt hat, mit den furchtbaren Schwierigkeiten jeder in die Tiefe gehenden wissenschaftlichen Untersuchung zu ringen, wer sich selbst beherrschend in maßvoller Umsicht männlich streng zu denken weiß, verirrt sich nicht leicht in solche Extreme. Aber die höchste Autorität, von der alle andern im Konflikt zurücktreten müssen, ist dem wissenschaftlichen Manne für das wissenschaftliche Denken die *Macht der Logik*, und um das Wissen zu erstreben, läßt er sich auch durch den Glauben nicht beschränken, dem er gemüthlich ganz ergeben ist. Diese Geistesfreiheit ist allerdings ein arischer Charakterzug.

Es ist also eine welthistorische Erscheinung, daß die arischen Völker vorzugsweise die *Wissenschaft* in die Welt gebracht haben. Mit ihren wissenschaftlichen Werken hält keine andere Völkerfamilie den Vergleich aus, selbst nicht die urverwandten Semiten, die ihnen am nächsten kommen. Es ist höchst merkwürdig, daß von den alten arischen Indiern die Menschen nach dem Prinzip der Wissenschaft geordnet worden sind, und wenn die Chinesen, das nachbildend, es in ihrer Weise auch versucht haben, so zeigt sich in der Art, wie sie der Wissenschaft die bloße Gelehrsamkeit unterschieben, der

Wenn man dieser geistigen Heldennatur*) und dieses unabläſſigen Ringens nach der Wahrheit gedenkt, welches die arischen Völker und unter ihnen in hohem Maße die Germanen auszeichnet, und wenn man zugleich erwägt, daß Gott sich zunächst nicht den geistig selbstbewußteren und reicher begabten Ariern, sondern den minder begabten Semiten geoffenbart hat; so drängt sich die Frage auf: Wie kommt das? Was bedeutet das? Schon oft haben kurzsichtige und ängstliche Menschen sich mit der Antwort zu beruhigen gesucht: Gott habe ein höheres Wohlgefallen an semitischem als an arischem Wesen. Wie oft schon haben sie dann in diesem Sinne alles Streben kühner wissenschaftlicher Denker als Anmaßung und Thorheit verdammt und die Fesseln der kirchlichen Autorität für Alle härter zu schmieden gesucht! Dieser Wahn ist auch für den Staat nicht ohne die traurigsten Folgen geblieben. Wie viele falsche den Geist ganzer Völker niederdrückende Maßregeln, wie viele Verfolgungen geistesfreier Individuen sind damit begründet und vertheidigt worden. Die Entwicklung der Menschheit ist dadurch in vielen Ländern und lange Zeit zurückgehalten, die wichtigsten Fortschritte sind deßhalb gehindert, die Bewegung der Wissenschaft selbst, um des Gegensatzes und Widerspruchs in der menschlichen Natur willen, oft in höchst gefährliche Richtungen, auch in wilde Negationen hineingetrieben worden! Und doch wie ungenügend ist jene wunderliche Antwort. Wenn Gott wirklich die Arier weniger lieben würde als die Semiten, warum hat er sie denn mit mehr Geist, mit einer schärferen Logik ausgestattet? Daß er aber das gethan, beweisen die arischen Sprachen und die arischen Literaturen unwiderleglich. Und wenn er die Semiten höher stellen würde, als die (erstgeborenen) Arier, weil sie sich abhängiger von ihm fühlen, wie kommt es denn, daß er die Herrschaft der Erde in die Hände der Arier und nicht der Semiten gegeben hat? Einer unsrer größten und freiesten Denker, Lessing, hat in der Schrift: „Die Erziehung des Menschengeschlechts," auf jene Frage eine viel weitsichtigere und bedeutungsvollere Antwort zu geben versucht, die wir in einem nur wenig veränderten Bilde wiedergeben: Ein Vater hat zwei Söhne. Der Erstgeborene ist geistig begabter, aber auch keckeren Sinnes, wilder, selbstvertrauender als der jüngere, weichere, dem Vater und seiner Familie anhänglichere. Der Erste stürmt, sobald er seine Kraft spürt, hinaus in die Welt. Der Zweite bleibt zurück im Hause des Vaters. Ist denn das unväterlich gehandelt, wenn der Vater zunächst die Erziehung des jüngern Sohnes an die Hand nimmt und unmittelbar leitet, während er zugleich das Vertrauen hat, der ältere werde schon selber im Leben zurecht kommen, und auch den Weg zum Vater wieder finden, und wenn er deßhalb sich darauf beschränkt, jenen mittelbar theils durch die Erinnerung an das Haus zu erziehen, theils durch die äußeren Schicksale erziehen zu lassen? Er kennt ihn ja und seine Begabung, er kennt auch die Macht der Natur und Welt, an welcher jeder Uebermuth sich bricht, und jede Uebertreibung sich abreibt.

Ist es nun undenkbar, daß in der Weltgeschichte sich etwas Aehnliches ereignet hat; undenkbar, daß Gott zunächst den Semiten (insbesondere den Juden und Arabern) in der Form religiöser Offenbarungen ihrer Natur und ihrer Entwicklungsstufe gemäß sich geäußert und dieselben dadurch befähigt hat, auch an der Erziehung der übrigen

*) Wenn wir die hohen Eigenschaften, die als das charakteristische Kennzeichen arischen Wesens hier genannt sind, mit den Schwächen und Fehlern vergleichen, welche auch in der Geschichte dieser Völker so vielfaltig wahrgenommen werden, oder mit den Gebrechen der uns umgebenden Zustände und unserer eigenen Natur, so können uns leicht Zweifel an der Wahrheit der obigen Charakteristik aufsteigen. Aber die Anlage und Bestimmung eines Volkes wie des Einzelnen ist nach den höchsten Leistungen zu bemessen, die dasselbe angestrebt und hervorgebracht hat, und eben an dem Urbild müssen wir uns in dieser Zeit stärken und erfrischen, in welcher alle Zustände noch weit zurück sind hinter den Aufgaben, die uns die Zeit gesetzt hat.

zu fehlen. Von Natur hinterlistig, unterwerfen sie sich willig jeder Macht, aber rächen sich hinwieder bei Gelegenheit für diese Unterwürfigkeit hinterrücks. Aehnliche Gegensätze des Charakters zeigen sich auch in Europa.

Man hat lange bezweifelt, ob auch die slavischen Völker zu den Ariern zu rechnen seien. Schließlich ist aber klar geworden, daß auch in ihnen — zumal in den höhern Schichten der Bevölkerung — ein arisches Element, jedoch zugleich eine starke Mischung desselben mit unarischer Rasse, die in den untern Volksschichten überwiegt, zu finden sei. Der gemeine Russe hat demgemäß wenig Sinn für individuelle Ehre, und selbst in den höhern Klassen trifft man häufiger als bei Germanen oder Romanen auf diesen Mangel. Unter den Polen dagegen scheint dieses arische Element, besonders unter dem Adel, viel stärker zu sein.

Dem lichten Zug für Ehre, menschliche Würde, Freiheit, in der arischen Natur geht aber ein bedenklicher Schatten zur Seite. Es sind die Arier in der Ueberspannung dieses Gefühls oft in der Geschichte hochmüthig und exklusiv geworden. Sie haben sich dadurch häufig verleiten lassen, sich selbst zu überheben, und alle Andern zu verachten und soweit ihre Herrschaft reichte, zu unterdrücken. In dem alten Kastensysteme der Indier zeigt sich diese Schattenseite des arischen Wesens in dunklen starren Zügen. Aber wir begegnen ihr auch in der europäischen Geschichte und wir entdecken sie in Amerika wieder in dem Verhalten der weißen Rasse gegenüber den Farbigen.

Die wahre Aufgabe der arischen Völker ist aber im Gegensatze dazu die, auch die weniger begabten und niedriger stehenden Völker und Klassen zu menschlicher Gesittung und menschlicher Ehre zu erziehen; und auch davon gibt es doch in der Geschichte schöne Beispiele. Im Ganzen haben die Hellenen und die Römer doch in solcher zivilisirenden und erhebenden Weise auf die Völker gewirkt, die unter die Herrschaft ihres Geistes gekommen sind. Ein glänzendes Beispiel gibt uns ferner die französische Geschichte an die Hand. Die keltischen Völker mögen wohl auch — den Slaven ähnlich — vorzüglich in den obern Klassen arisches Blut bekommen haben, aber daneben haben sie unzweifelhaft eine sehr starke Mischung mit andern, niederen Rassen in sich. Deßhalb konnten sie es auch als Kelten niemals zu einer selbstständigen dauernden Staatenbildung bringen. Cäsar, der die keltischen Gallier genau kannte, schildert ihre Volksmenge in einem sehr erniedrigten Zustande, verachtet und ausgebeutet von den Priestern und dem Ritteradel. Auch im Mittelalter noch ist Verachtung das Loos zahlreicher bäuerlicher Klassen (der vilains). Und heute wird doch Jeder zugeben, daß ein sehr lebhaftes Ehr- und Ruhmgefühl die ganze französische Nation bis in ihre untersten Schichten durchdringt. Auch der niedrigste Franzose hat ein warmes Gefühl für die Ehre seines Vaterlandes, und handelt wie ein Mann, wenn er darin verletzt wird. Diese Erhebung einer ganzen Nation ist einer Jahrhunderte hindurch fortwirkenden Erziehung der Geschichte zu verdanken. Die romanischen und die germanischen Bestandtheile in der französischen Bevölkerung und romanische und germanische Ideen haben allmälig die Lücken der keltischen Natur erfüllt, und große Fürsten und Denker haben durch Thaten und Werke ein neues höheres Nationalbewußtsein in allen Klassen geweckt und erhalten. Das ist ein Bild dessen, was im Großen die arischen Völker der ganzen Menschheit zu geben die Pflicht haben.

An der Menschenwürde und der Menschenehre haben auch die Frauen der Arier einen Antheil. Zwar ist auch bei den arischen Völkern — zumal im Orient — die reale Stellung der Frauen vielfach eine gedrückte gewesen; aber alle arischen Völker tragen, wie ihre Sagen und ihre Lieder zeigen, ein Ideal von weiblicher Ehre in der Brust, welches hocherhaben ist über der niedrig-sinnlichen Betrachtung des weiblichen Geschlechts von Seite sehr vieler unarischer Völker. Im Sanskrit heißt die Frau

patnî, die Genossin des herrschenden Vaters, die Herrin. Eine Folge davon ist: die arischen Völker sind von jeher der monogamischen Ehe zugethan gewesen. Es ist ein durchaus arisches Prinzip: „Ein Mann und Eine Frau." In der That, eine ehrenhafte Stellung der Frauen ist undenkbar bei allgemeiner Vielweiberei. Zwar haben einige arische Völker unter Umständen und gelegentlich unter gewissen Bedingungen einzelnen Männern gestattet, zwei und sogar mehrere Frauen zu haben. Wir finden das bei den Indiern, welche wegen Kinderlosigkeit der ersten Frau dem Manne eine zweite zu nehmen bewilligten, wie bei den Germanen, welche aus politischen Motiven ihre Fürsten mit mehrern Familien sich ehelich verbünden ließen. Aber bei beiden Völkern, wie bei den Hellenen und den Römern, ist die Monogamie doch die Regel, die Mehrheirath nur die Ausnahme. Wenn dann einige arische Stämme in Asien abgefallen sind von diesem Urprinzip, so ist das vornehmlich den fremden Einflüssen anderer Völker zuzuschreiben. Schon die Semiten waren in diesem Punkte weniger edel, die Völker von gelber und dunkler Rasse noch viel minder.

Auf der Ehe beruht die Familie. Eine würdige Ansicht von der Ehe führt von selbst auf eine würdige Auffassung der Familie. Auch hier treffen wir von Anfang an bei allen arischen Völkern eine sehr aufmerksame und organische Betrachtung der verschiedenartigen Familienverhältnisse. Es ist merkwürdig, daß dieselben Ausdrücke, die hier entscheidend sind, wie: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester sich in allen arischen Sprachen wiederfinden; ein sicherer Beweis, daß die damit verbundenen Gedanken über das organische Verhältniß der Familienglieder zu einander zu dem ursprünglichen Gemeingute dieser Völkerfamilie gehören. Ueberall wird der Vater als Familienhaupt und Hausherr geachtet. In ihm ist die Macht der Familie konzentrirt und er leitet ihre Oekonomie. Aber diese Macht ist nicht eine absolute, nie wie des Herrn über die Sklaven, es sind mit ihr vielmehr bestimmte Familienpflichten verbunden, auch den Familiengliedern gegenüber. Man kann hier indessen leicht aus dem römischen Recht eine Einwendung erheben, das doch auch von wesentlich arischem Ursprung ist. Allerdings betrachtet das römische Recht die Gewalt des Ehemanns über die Frau (manus) und des Vaters über die Kinder (patria potestas) als eine absolute Gewalt und ihr Rechtsbegriff ist dem der Herrengewalt über die Sklaven ganz ähnlich. Aber diese Einwendung verschwindet, wenn man zwei Dinge dagegen bedenkt: fürs erste, daß die römische Sitte und das römische Leben hierin viel besser waren, als das Gesetz und die Theorie der Juristen, fürs zweite, daß durch das ganze römische Recht neben den arischen Elementen, welche den Hauptbestandtheil desselben bilden, auch ein semitisches Element des göttlichen Absolutismus unverkennbar einhergeht, und in diesen Rechtsformen wieder sichtbar wird.

Wie die Familie den arischen Völkern als ein organisches Ganzes erscheint, so erkennen sie auch eine Fortdauer der Familie an, eine Fortpflanzung von Geschlecht zu Geschlecht, einen Zusammenhang der Geschlechter, und in nothwendiger Folge davon ein Familienerbrecht. Das ist eine der wichtigsten Bedingungen aller Zivilisation. Denken wir uns das Erbrecht weg und wir versinken in die Barbarei. Das Bewußtsein, daß nicht blos das Blut, sondern auch die Früchte der eigenen Thätigkeit und Sorgfalt

Nicht anders verhält es sich mit dem Begriff des Eigenthums und vorzüglich des Grundeigenthums. Eine Art Eigenthum an beweglichen Sachen findet sich freilich fast überall, wenn auch bei manchen Völkern in sehr unsicheren Formen und nur wenig geschützt. Aber sehr schwierig ist es der Menschheit geworden, die Institution des Grundeigenthums zu finden und einzuführen. Die Semiten haben Gott alles Eigenthum am Boden zugeschrieben, nicht den Menschen. Zuerst haben die Arier es gewagt und zwar nicht erst in Europa, sondern schon zuvor in Asien, wie die altindischen Gesetze beweisen, auch den Boden menschlich zu Eigenthum zu nehmen und zu theilen, und damit für den Menschen und seine Familie eine feste Heimat zu begründen. Davon aber hängt alle Vervollkommnung des Ackerbaues, die höhere Kultur und der Bestand einer freien Rechtsordnung im Staate ab. —

Gehen wir vom Privatrecht über zum öffentlichen Recht, so tritt uns hier der eigenthümliche Charakter und die hohe Bedeutung der arischen Völker viel lebhafter entgegen. Man darf es wohl aussprechen: die arischen Völker sind vorzugsweise die staatlichen Völker der Erde. Alle höhere Staatenbildung ist von den Ariern ausgegangen und um deßwillen haben sie auch diese ungeheure Staatsmacht erobert, durch deren Besitz sie gegenwärtig schon zu Herrn fast der ganzen Erde geworden sind.

Ein Blick auf die Karte der Erde — Berghaus hat in seinem ethnographischen Atlas diesen Ueberblick zu fixiren gesucht — gibt uns ein klares Bild von dieser zum Theil schon vorhandenen, zum Theil im Werden begriffenen Weltherrschaft der arischen Völkerfamilie. Europa, das Haupt der Erde, ist überall von arischen Staaten eingenommen. Zwar ist nirgends ein rein-arisches Volk mehr zu finden. Ueberall hat die Geschichte die Völkerrassen in- und übereinander geworfen und vielfach gemischt. Es hatte in Europa schon Bewohner von anderen niederen Rassen gegeben, ehe die Hellenen in der Geschichte erschienen und bevor man von Rom wußte. Ueber jene haben sich auch die Kelten und Slaven und später über diese die Germanen hingelagert, wie eine höhere Völkerschicht über die niedere. Aber das herrschende Element in allen romanischen und in allen germanischen Staaten ist doch unzweifelhaft von arischem Ursprung. Die aus der Mischung dieser beiden gebildete englische (sächsisch-normannische) Rasse, die in der Ausbreitung der Herrschaft über die Erde den Vortritt übernommen hat, macht heute noch den am meisten arischen Eindruck. Haben auch die Slaven weniger arische Bestandtheile in sich, als die übrigen europäischen Völker, so gehören sie doch zu dieser Völkerfamilie und werden von den ziviliſirteren Germanen und Romanen erzogen. Die finnischen und baskischen Elemente in Europa aber haben, wenn sie auch dem arischen Stamme völlig fremd sein sollten — was von den Magyaren keinenfalls gilt, welche durch ihre Geschichte mit arischem Wesen und Geist erfüllt worden sind — keine selbstständige Bedeutung.

Der Welttheil ferner, der bestimmt zu sein scheint, Europa, wenn es müde geworden sein wird, in der Herrschaft abzulösen und die Welt wieder zu erfrischen, Amerika, ist zwar noch nicht eben so vollständig von arischen Völkern besetzt, aber zur Zeit schon ganz von ihnen beherrscht. Alle Küstenländer sind von den europäisch-arischen Kolonisten eingenommen, von Romanen und Germanen, und die rothen Urbewohner ziehen sich überall vor der überlegenen weißen Rasse zurück und werden von ihr aufgerieben oder unterwerfen sich ihr völlig, und die schwarze afrikanische Rasse bringt im Großen nur dienende Klassen hervor.

Das alte Asien aber, die ursprüngliche Heimat aller arischen Völker, hat die Herrschaft verloren und wird allmälig von Europa und Amerika aus bevormundet und regiert. Schon herrschen im Süden die Engländer und Holländer, im Norden die Russen, im Westen haben die Franzosen Fuß gefaßt, und im Osten die Amerikaner die

ersten Schritte gethan, um auch ihren Einfluß geltend zu machen. Noch besteht aber ein alter asiatischer Zweig der arischen Völkerfamilie in diesem Welttheile und ist wieder in nähere Berührung getreten mit den europäischen Ariern. Diese Verbindung ist im Fortschritt begriffen, und wird die arische Weltherrschaft auch in Asien fördern und stützen. Zu diesem asiatisch-arischen Völkerzweige gehören die Hindus in Indien, die Farsi in Persien, die Afghanen, die Kurden, die Armenier, die Tscherkessen u. s. f.

Nur Afrika, der niedrigste und zurückgebliebenste Welttheil, ist noch wenig von den Ariern beachtet. Die wichtigen Nordküsten Afrikas stehen gegenwärtig noch mehr unter semitischem als unter arischem Einfluß. Indessen waren sie früher für die europäisch-römische Kultur gewonnen worden, und Frankreich hat wieder den Versuch unternommen, ihnen neuerdings die arische Kultur zu vermitteln. Und überdem sind auch einige der wichtigsten Küstenpunkte in Afrika im Westen, Süden und Osten von den Europäern kolonisirt, und damit feste Anhaltspunkte gewonnen worden für das große Netz arischer Zivilisation, welches über die Erde gespannt wird.

Diese Weltherrschaft der arischen Völker wird vollendet durch ihre entschiedene Ueberlegenheit zur See. Die ganze Inselwelt ist um deßwillen ihnen unterthan. Alle Küsten, alle Flüsse und Flußmündungen, alle Häfen sind von ihnen abhängig. Die ganze Strömung des Verkehrs ist bereits in ihrer Hand.

In dieser Herrschaft bewährt sich der überlegene Staatsgeist der arischen Völker. Wir finden zwar auch Staatseinrichtungen bei andern Völkern von niederer Klasse. Aber alle diese Staaten sind nur von untergeordnetem Werth im Vergleich mit der arischen Staatenbildung; und wo sie höhere Elemente in sich haben, läßt sich meistens nachweisen, daß der Impuls dazu von arischen Männern gekommen ist. Nur die mit den Ariern urverwandten Semiten scheinen auch eine eigenthümliche Staatsidee erkannt und befolgt zu haben; aber es tritt doch hier wieder der Gegensatz der semitischen und der arischen Ansicht vom Staat sehr bestimmt hervor, und es ist unläugbar, daß die letztere sich reicher und herrlicher entfaltet hat. Die Semiten sind durchweg theokratisch gesinnt in der Weltgeschichte. Die Theokratie ist auch da ihr Ideal geblieben, wo sie sich, von der Macht der Zeit gedrängt, in andere Staatsformen haben fügen müssen. Sogar in Europa, wo die Theokratie nie recht heimisch zu werden vermocht hat, sehen wir vereinzelte geistreiche Semiten, wo sie als politische Wortführer erscheinen, oft als Vertreter des göttlich absoluten Staates. Das Ideal der Arier dagegen ist offenbar der menschlich organisirte und menschlich geleitete Staat. (S. den Artikel „Mittelalterliche und moderne Staatsidee".)

Diesem spezifischen Unterschiede entspricht ein fernerer Zug in der Geschichte. Es ist zuerst und bisher fast nur den arischen Völkern gelungen, den wesentlichen Unterschied zwischen der kirchlichen Gemeinschaft und der staatlichen Ordnung, zwischen Religion und Politik sich klar zu machen, und die Sonderung von Staat und Kirche zu vollziehen, auf welcher die edlere und feinere Gesittung der Menschen vornehmlich beruht. Es ist das ein sicheres Zeichen, daß die arischen Völker sich am besten auf die wahre Natur des Staates verstehen.

Steigen wir von dieser Höhe der allgemeinen Betrachtung abwärts zum Einzelnen

Artikel „Kaste".) Nur in umgekehrter Richtung bewegt sich die im übrigen ähnliche germanische Sage der Edda, indem da der zeugende Gott mit den Knechten beginnt und zu den Freien aufsteigend, die höchste Stufe in der Erzeugung des Adels ersteigt. (Siehe oben „Adel. Geschichte".) Diese Sagen haben wesentlich den Sinn, daß die menschliche Rechtsordnung auf diese Unterschiede der Stände gegründet sei. Und in der That, wie auch im Einzelnen sich diese Unterschiede mit den Zeiten ändern, das bleibt wahr, daß keine höhere Staatsordnung denkbar ist, ohne gewisse Unterschiede innerhalb der Gesammtbevölkerung zu beachten.

Demgemäß zeichnen sich die arischen Völker von jeher aus durch ihren organisatorischen Charakter und Geist, in welchem wir vorzugsweise die staatordnende Kraft der Menschen erkennen. Am wichtigsten ist in dieser Beziehung das Verhältniß des Hauptes. Alle Völker, die wir kennen, haben in irgend einer Form schon in ihrer älteren Geschichte Häuptlinge, denen die übrigen Genossen gehorchen. Aber während die einen Völker in ihren Häuptlingen Götter oder Halbgötter verehren, andere Völker glauben, daß ihre Häuptlinge vorzugsweise von Gott inspirirt seien, wieder andere, ohne an Gott zu denken, vor der despotischen Gewalt ihrer Herren zittern, und noch andere nur vorübergehend der größeren Körperkraft ihrer Führer sich fügen: so haben die Arier in ihren Fürsten Menschen erkannt und das Verhältniß zu ihnen moralisch begriffen. Ursprünglich sind wohl alle arischen Völker von der Idee des Familienorganismus ausgegangen. Es ist das für die Stufe der noch kindlichen Menschen ganz naturgemäß. Wie der Vater der Familie und seinem Hause vorsteht, so der Aelteste (Patriarch) dem Geschlecht und dem Stamm, und auch das Haupt der größern Genossenschaft, welche mehrere Familien umschließt, wird so als der Vater der Gemeinde und des Orts betrachtet. Die Sprache hat uns ein Denkmal dieser ältesten arischen Staatsidee aufbewahrt. Die Indier hießen den Häuptling viç-pati (vici pater) der Vater der Gemeinschaft; und dasselbe Wort treffen wir in Europa wieder in dem lithauischen Wies-pati, was einen vornehmen Herrn, einen Landesherrn bedeutet. In ähnlicher Weise finden wir auch in dem germanischen Worte Kuning, König (von Kun = Geschlecht) eine Hindeutung auf die ursprüngliche Geschlechtsverfassung. Schon damit ist aber sehr viel gesagt. Die ganze obrigkeitliche Macht ist so in den Bereich menschlicher Vorstellungen hineingezogen und in einen Pietätszusammenhang gebracht mit den Regierten. Der väterliche Häuptling hat zwar große Rechte und hohe Autorität, aber er hat auch bestimmte Pflichten gegen die Familiengenossen, ist mit ihnen zu Einem organischen Körper, wie zu einer erweiterten Familie, verbunden.

Indessen das ist nur der erste Keim, der Anfang der Entwickelung. Wenn ein Volk seiner größeren Gesammtheit und des mächtigeren Geistes in ihm bewußter wird, so gehen allmählig die Vorstellungen der Familie und des Staates auseinander. Der wachsende Staat durchbricht die enge Form der Familie und erhebt sich als ein höheres Wesen über die Familie. Die mongolischen Völker haben, obschon auch zu unübersehbaren Massen ausgebreitet und in ungeheuren Reichen wohnend, sich noch mit der patriarchalischen Staatsidee (siehe diesen Artikel) befriedigen lassen; aber die arischen Völker haben sie alle später abgestreift. Ihre Gedanken über den Staat gingen über die anfänglich kindischen Vorstellungen hinaus und ihre Institutionen erhielten ein größeres Gepräge. Wenn die Geschichte mit ihren mächtigen Gegensätzen hinzutritt und alle Verhältnisse ergreift, dann ist die enge Hausväterlichkeit nicht mehr haltbar und der große Organismns des politisch bewegten Staates läßt sich nicht mehr in die gemüthliche Familienform einschließen.

Auch die Bezeichnungen des Volkshauptes erhalten daher einen höheren Schwung. Es werden in ihnen neue Ideen versinnlicht. Wir finden in den arischen Sprachen

Völkermassen auf den behaglich-ruhigen Lebensgenuß den Hauptwerth legen und vor allen Dingen es scheuen, in ihrer schläfrigen Ruhe gestört zu werden, so fühlt der Arier einen Trieb in sich nach Veredelung der gemeinsamen menschlichen Zustände. Er will den Fortschritt der Zivilisation. Er strebt nach der Ausbildung und Verherrlichung des Staats. Keine Gefahr schreckt ihn von diesem Ziele zurück, kein Opfer wird ihm dafür zu schwer. Diesem Ringen und Kämpfen des arischen Geistes mit den Schwierigkeiten der Natur und der Geschichte hat die Menschheit zu sehr großem Theile ihre höhere Zivilisation zu verdanken. Die religiösen Ideen für sich allein haben das nicht vermocht; nur in Verbindung mit den politischen hat die europäische Menschheit die herrlichen Werke hervorgebracht, an welchen unsere Geschichte seit Jahrtausenden so reich ist. Denke man sich jenen politischen Trieb weg und Europa würde zurücksinken in jene dumpfe Religiosität, welche ein altes Erbtheil Asiens ist.

Allerdings ist dieses politische Streben nach Vervollkommnung vornehmlich in den europäischen Ariern zu klarem Bewußtsein aufgewacht, und hat sich unter den europäischen Völkern erst zu voller Energie entfaltet. Aber daß auch die Indier und die Perser einen guten Theil dieser Anlage empfangen haben, beweisen ihre wissenschaftlichen Werke und ihre organisatorischen Versuche. Das indische Kastensystem wäre eine Unmöglichkeit, wenn es nicht die Möglichkeit des Emporsteigens, die es bei Lebzeiten den Kastengenossen allerdings versagt, für die künftige Zeit der Wiedergeburt retten und der Pflichterfüllung in diesem Leben den Preis der Erhebung im nächsten Leben lockend versprechen würde. Die Scheu, die Vervollkommnung für Jahrtausende zu verscherzen, hält die Indier der untern Kasten festgebannt in der Beachtung der Schranken der Kastenordnung und des religiösen Zeremoniels.

Es versteht sich endlich von selbst, daß wenn die Arier vorzugsweise als Staatsvölker zu betrachten sind und alle staatliche Zivilisation von ihnen ausgegangen ist, auch die Staatswissenschaft ein Baum arischer Erkenntniß sei. Und so ist es in der That. Mit den staatswissenschaftlichen Arbeiten und Werken der Hellenen, dann der Römer, später der romanischen und germanischen Völker kann keine andere Nation den Vergleich aushalten: weder in Bezug auf die Höhe und Klarheit der Ideen, noch auf den Reichthum der Durchführung, weder in dem Umfang des historischen Ueberblicks, noch in dem Verständniß des innern Zusammenhangs. Und wie die Romanen und Germanen in der gegenwärtigen Weltordnung an der Spitze des staatlichen Lebens stehen, so leuchten sie auch in der staatlichen Wissenschaft voraus. —

Fassen wir diese Betrachtung in einem Schlußsatze zusammen: der arische Geist, von der Schöpfung her am reichsten ausgestattet und zu höchster menschlicher Selbstständigkeit berufen, hat die Bestimmung, die Menschheit mit seinen Rechts- und Staatsideen zu erleuchten und die Herrschaft der Welt, die bereits in die Hände der arischen Völker gelegt ist, in menschlich-bewußter und menschlich-edler Weise zu übernehmen und durchzuführen, indem er die ganze übrige Menschheit zur Zivilisation erzieht. Die Geschichte hat der arischen Völkerfamilie diese Aufgabe gesetzt, und mit der Pflicht zu ihrer Erfüllung auch das Recht dazu verliehen.

Literatur. Ueber die ältere Geschichte, insbesondere der Indier: Lassen, indische

Aristokratie.

1. Der Ausdruck Aristokratie hat eine doppelte Bedeutung. Man versteht darunter erstens die hervorragenden oberen oder mächtigeren Klassen der Bevölkerung, abgesehen von der Staatsform, so daß auch in der Monarchie und sogar in dem demokratischen Staate von einer Aristokratie in diesem Sinne die Rede ist. Der Adel, wo er sich findet, gehört dann immer zu dieser Aristokratie. Aber nicht er allein. Manchenorts gehören zu ihr auch die reichen nicht adeligen Bürger, und sogar von einer bäuerlichen Aristokratie der größeren Grundbesitzer wird zuweilen gesprochen. Das Wort in dieser Bedeutung gehört zunächst den ständischen und den Partei-Gegensätzen an. (Vergl. die Artikel: „Adel, Aristokratische Ideen, Parteien, Stände".)

2. Aristokratie heißt aber fürs zweite eine bestimmte und zwar die Staatsform, in welcher die Regierung des Staates der ausgezeichneten und bevorzugten Minderheit (der organischen Aristokratie im ersten Sinne) zu eigenem Rechte zusteht. Es ist nicht richtig, die Aristokratie, wie das sehr häufig geschieht — aber nicht im Geiste des Aristoteles, auf den man sich dabei irriger Weise als Autorität beruft — als die „Herrschaft der Minderheit" zu erklären. Sieht man nämlich nur auf die Zahl, so hat die Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit keinen Sinn, denn unter der Voraussetzung der Gleichheit, welche der bloßen Abzählung natürlich ist, ist es klar, daß 1000 immer mehr Werth und mehr Macht haben als 100. Das System der Zahl wird daher immer zur Herrschaft der Mehrheit führen über die Minderheit, niemals zur Herrschaft dieser über jene. Nicht weil sie Minderheit ist, regiert in der aristokratischen Staatsform die Minderheit, sondern weil sie für besser gilt als die „gemeine Mehrheit", weil sie sich auf ihre vorzüglicheren Eigenschaften beruft. „Herrschaft der Besten" ist jederzeit die ideale Begründung aller Aristokratieen gewesen, wie denn auch das griechische Wort ἀριστοκρατία besagt (ἄριστοι d. h. die Besten, ursprünglich die am meisten arischen Stammes, vergl. den Artikel: „Arische Völker").

3. Die Frage, welche ausgezeichnete Eigenschaften zur Herrschaft berechtigen, mit andern Worten, auf welche Vorzüge die Staatsform der Aristokratie sich stütze, wurde von den verschiedenen aristokratisch regierten Völkern und zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden beantwortet. Es kommt darauf an, aus was für Bestandtheilen die Aristokratie im ersten Sinne zusammengesetzt ist. Die wichtigsten historischen Vorzüge, auf welche sich die geschichtlichen Aristokratieen berufen haben, sind:

a) Abstammung von einer höhern, sei es an sich edleren oder durch die Geschichte (Eroberung) erhobenen Rasse, vornehmes Geschlecht. So mannichfaltig hier wieder die ursprünglichen Vorzüge sind, welche sich von Geschlecht zu Geschlecht forterben, so läßt sich diese Aristokratie doch immer als Erbaristokratie (Erbadel) bezeichnen. Der Vorzug der weißen Rasse vor den farbigen Rassen, den wir in dem demokratischen Amerika sehr ausgeprägt wieder finden, hat insofern einen ebenso entschieden aristokratischen Charakter, als der Vorzug der griechischen Eupatriden oder der germanischen Adelsgeschlechter; und der Priesteradel der Kelten war nicht weniger ein aristokratisches Institut als die Nachkommen der türkischen Eroberer, welche vom Sultan mit Ritterlehen ausgestattet waren.

b) Politische Auszeichnung durch Würden, Ehren, Aemter. Da hier immer eine Art von Wahl, sei es von unten oder von oben, unmittelbar oder mittelbar vorausgesetzt wird, so können wir diese Aristokratie als Wahlaristokratie bezeichnen. Da die Aristokratie die Tendenz hat, ihre Vorzüge zu erhalten und auf ihre Nachkommen

weniger verschlossen, als in der Erbaristokratie, welche Regierung und Regierte schroffer trennt. Rom ist durch seine Wahlaristokratie groß und mächtig geworden, das deutsche Reich ist durch seine Erbaristokratie um seine Hoheit gebracht und in Stücke zerschlagen worden.

6. Die neuere Zeit ist der aristokratischen Staatsform offenbar ungünstig. Seit ihrem Aufgang sind alle wirklichen Aristokratieen in Europa untergegangen: nur unter dem Schirme der monarchischen Staatsform und in sorgsamem Anschluß an dieselbe hat einzig die englische Aristokratie ihre Macht noch retten und erhalten können. Der Ruf der französischen Revolution: „Nieder mit den Aristokraten", so leidenschaftlich outrirt er war, hat doch überall die lauteste Zustimmung gefunden. In unserer Zeit dreht sich der prinzipielle Kampf um die Staatsform fast nur noch um die Frage: Monarchie oder Demokratie? Die Aristokratie als selbstständige Staatsform hat für längere Zeit keine Aussicht mehr auf Erneuerung.

7. Die heutige Stellung der aristokratischen Elemente in dem Volke, der Aristokratie im ersten Sinn, ist daher nicht mehr Herrschaft über das Volk, sondern eine, sei es der Monarchie, sei es der Demokratie untergeordnete. Sie kann durch ihr Ansehen, ihren Einfluß und ihre Ideen die Monarchie unterstützen und zugleich ermäßigen, sie kann ebenso die Demokratie veredeln und beschränken. Sie kann eine vermittelnde und versöhnende Stellung einnehmen zwischen der Monarchie und den demokratischen Elementen und Neigungen. Sie kann je nach Umständen die Ordnung befestigen helfen und die Freiheit erhalten. Sie kann zum Schmuck und zur Ehre des ganzen Staates dienen. Aber sie ist in unserer Zeit — wenigstens auf dem Kontinent — zu schwach, um selbstständig und von Rechts wegen als allen übergeordnete Macht die Zügel des Regimentes in die Hand zu nehmen und zu leiten.

Für unsere Zeit ist demnach das Wort Aristokratie im ersten Sinn von viel größerem praktischen Interesse, als in der zweiten Bedeutung. (Ueber ihre Ideen vergl. den folgenden Artikel, über ihre Organisation den Artikel „Adelsreform.")

8. Die Abart der Aristokratie heißen wir Oligarchie. In diese artet die Aristokratie aus, wenn die Vorzüge, welche die Herrschaft der Bessern begründet haben, nach und nach untergehen und trotzdem die regierenden Klassen die überlieferte Herrschaft ausschließlich behaupten, wenn somit das Prinzip der Aristokratie und ihre Erscheinung sich widersprechen. Dann wird die Herrschaft der Vorzüglicheren in der That zu einer bloßen Herrschaft der minderen Zahl, der Wenigen (ὀλίγοι). Dann hat die innere Berechtigung aufgehört und das formelle Recht ist geblieben. Weßhalb diese Wenigen auch dann noch über die Mehreren herrschen sollen, vor denen sie keine andern Vorzüge mehr haben als die der Erinnerung an die wirklichen Vorzüge ihrer Vorfahren, die in Ermangelung der lebendigen Fortdauer nur den Hochmuth und die Anmaßung reizt, ist nicht einzusehen, und es wird diese kranke Staatsform um so unerträglicher, je mehr in der regierten Mehrzahl neue wirkliche Vorzüge sich regen und aufstehen, die nicht beachtet oder wenn beachtet, von der verdorbenen Aristokratie unterdrückt werden.

9. Die Gefahr, daß die Aristokratie so in die Oligarchie versinke, ist nicht blos für die aristokratische Staatsform, sie ist auch für die Aristokratie im ersten Sinne immer vorhanden, obwohl für diese in geringerem Maaße, wenn sie und soweit sie in der monarchischen oder demokratischen Verfassung ergänzende und korrigirende Mächte über und neben sich hat. Diese Gefahr zeigt sich in der Tendenz der Aristokratie, sich in sich selbst zurückzuziehen und von allen andern Klassen und andern auch ausgezeichneten Individuen abzuschließen. Statt zunächst die Wohlfahrt des Ganzen im Auge zu haben, sinnt sie dann in egoistischer Selbstüberhebung nur auf die eigenen Genüsse. Statt im Zusammenhang zu bleiben mit dem Volke und aus diesem fort-

während neue tüchtige Elemente in ſich aufzunehmen, verhärtet ſie ſich zu einer hochmüthigen Kaſte. Der Geiſt verläßt ſie und um ſo ſtarrer und dann unwahr wird die Form bewahrt: aber nicht mehr als ein belebter Körper, ſondern als eine todte Mumie. Sie wird, im Gefühl der ſteigenden Unnatur und der zunehmenden Mißverhältniſſe, mißtrauiſch, ängſtlich, gewaltſam, despotiſch. Sie büßt zugleich die eigene freudige Zuverſicht der Ueberlegenheit und das Vertrauen der Menge in ihre Vorzüge ein; und ſo ſtirbt ſie innerlich ab, gewöhnlich bevor äußere Ereigniſſe ihr ein oft unehrenvolles Ende bereiten. Das achtzehnte und der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts haben ſo eine Reihe von mittelalterlichen Ariſtokratieen vollends begraben, nachdem dieſelben ſchon lange zuvor innerlich verfallen waren.

Nur die engliſche Ariſtokratie hat es verſtanden, ſich zu erhalten, und nur weil ſie im Zuſammenhang mit der Nation geblieben und mit der Alles wandelnden Zeit, ſich ſelber wandelnd, fortgeſchritten iſt.

Literatur. Von den Alten haben Plato in ſeiner Republik und Ariſtoteles in der Politik (ſ. dieſe Art.) die Natur der Ariſtokratie gezeichnet. Leider haben die Römer, die ſich praktiſch auf die Ariſtokratie beſſer verſtanden als die Hellenen, für die Darſtellung derſelben weniger gethan; indeſſen ſind auch ihre größten politiſchen Schriftſteller, wie Cicero und Tacitus, ariſtokratiſch geſinnt. Von den Neueren haben Bodin (de Repub. II. 6.), Montesquieu (Esprit de lois I. 3, II. 4.), Edm. Burke (ſ. dieſe Art.), Schleiermacher (Abhandl. d. Berl. Akademie 1816) den Begriff der Ariſtokratie neu zu beſtimmen geſucht. Bluntſchli.

Ariſtokratiſche und demokratiſche Ideen.

1. Wir ſtellen die ariſtokratiſchen und die demokratiſchen Ideen neben einander, theils um durch den Gegenſatz beide deutlicher zu machen, theils um durch die mögliche Verbindung beider die Einſeitigkeit der einen und der andern aufzuheben und zu verbeſſern.

Wenn ſich die ariſtokratiſchen und die demokratiſchen Ideen gemeinſam wider die Monarchie kehren, ſo ſind ſie beide republikaniſch. Dieſen Gegenſatz wollen wir aber nicht hier erörtern. (Vergl. den Artikel: „Monarchiſche und republikaniſche Staatsideen"). Wir gedenken vielmehr an dieſer Stelle die beiderlei Ideen unter ſich zu vergleichen. Inſofern können ſie beide entweder ſich der monarchiſchen Staatsform unterordnen, und innerhalb der Monarchie gegen einander ſtreiten, oder innerhalb der Republik mit einander um die Exiſtenz oder den Einfluß kämpfen. Wir finden dieſe Gegenſätze überall in dem heutigen Staatsleben, in den monarchiſchen Staaten des europäiſchen Kontinents, wie in dem ariſtokratiſchen England und in den demokratiſchen Staaten Nordamerikas und der Schweiz.

2. Die demokratiſche Politik betrachtet die Gleichheit der Menſchen, beziehungsweiſe der Staatsbürger, als das Grundgeſetz der Natur, als das oberſte Geſetz des Staates; die ariſtokratiſche Politik ſieht im Gegentheil in der natürlichen Verſchiedenheit unter den Menſchen die Grundlage aller öffentlichen Ordnung. Die

der gemeinen Menge, sondern den Vorzüglicheren gebührt der Vorzug in der öffentlichen Ordnung.

In beiden Anschauungen ist offenbar ein Stück Wahrheit, aber in keiner von beiden die volle Wahrheit. Beide verfallen dem Irrthum, indem sie in blinder Einseitigkeit der erkannten halben Wahrheit immer in derselben Richtung rücksichtslos nachstreben und sich dabei überstürzen. Die Rechtsgleichheit hat allerdings in der unbestreitbaren Gemeinschaft der menschlichen Natur einen guten Grund. Aber wenn man nur sie im Auge hat, und die ebenfalls unzweifelhaft zu Tage tretende Verschiedenheit unter den Menschen gar nicht beachtet, so ist es ganz unmöglich, zum Staate zu kommen, welcher ohne den irgendwie sichtbaren Unterschied der Regierenden und der Regierten gar nicht zu denken ist — eine Wahrheit, die schon Aristoteles vollständig erkannt und der Nachwelt hinterlassen hat. Wenn man keine Unterschiede zugiebt, so kann man den Staat nicht ordnen; denn ordnen heißt zuerst unterscheiden. Die Vorwürfe, welche den Demokraten so oft gemacht werden, daß sie das Edle in den Staub der Gemeinheit niederziehen, und durch ihre Gleichmacherei zuletzt dem niedrigsten Pöbel die Herrschaft in die Hände spielen, erhalten in Folge jener Uebertreibung eines an sich richtigen Gedankens eine gewisse Berechtigung.

Umgekehrt kann die aristokratische Ansicht sich wieder mit Recht auf die menschliche Geschichte berufen, indem sie die Verschiedenheit unter den Menschen betont. In der Geschichte werden in der That die Gegensätze offenbar, welche die Menschen bewegen, trennen, verbinden, die einen vor den andern auszeichnen. Und die Logik kann nichts einwenden gegen den Satz: Die Bessern verdienen vorgezogen zu werden in der öffentlichen Ordnung.

Aber indem die Aristokraten wieder blindlings diesem Stück Wahrheit nachgehen, und immer nur die Vorzüglicheren und ihre Vorzüge im Auge haben, vergessen sie die gemeinsame menschliche Grundlage, welche auch diese Vorzüglicheren mit den Gemeineren naturgemäß verbindet. Sie bedenken nicht näher, daß der Staat doch voraus eine Gemeinschaft Aller ist, und nicht eine Gesellschaft der Bessern. Sie trennen sich so von dem menschlichen und dem Volkszusammenhang: und indem sie verachtend auf die niedere Menge zurück schauen, der sie sich entfremden, gewahren sie nicht, daß sie den Boden unter ihren Füßen verlieren, und ihre Vorzüge zu leeren Privilegien und Fiktionen werden. Auch da führt die eitle und hochmüthige Selbstüberhebung zu schmählichem Fall, und der Hohn der gekränkten und mißachteten Menge folgt den gefallenen Aristokraten nach.

Wie der Fehler der beiden Ansichten in der Einseitigkeit liegt, mit welcher jede ihr Stück Wahrheit allein festhielt und von dem andern, nicht zu entbehrenden Stück trennte, so liegt die Wahrheit in der Verbindung beider Stücke. Wir müssen die natürliche Rechtsgleichheit mit der historischen Rechtsverschiedenheit verbinden und indem wir beiden Gedanken, so weit sie wahr sind, ihr Recht widerfahren lassen, die Uebertreibungen und Irrthümer vermeiden, in welche die beschränkten Demokraten und Aristokraten verfallen. (Siehe den Art.: „Rechtsgleichheit und Rechtsverschiedenheit".)

3. Die Demokratie sagt: Das zweite Gesetz, eine Folge der Rechtsgleichheit, ist dieses: „Was die Mehrheit der Bürger will, gilt als Volkswille. Der Mehrheit muß sich die Minderheit fügen." Ihr entgegen behauptet die Aristokratie: „Die bessere Minderheit darf nicht von der schlechteren Mehrheit beherrscht werden. Nicht die Zahl, sondern die Moral entscheidet, nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität kommt es in dem wohlgeordneten Staate an."

Die Gefahr liegt auch hier wieder in der Einseitigkeit. Die Volksmehrheit ist unter allen Umständen eine im Staate wohl zu beachtende Macht. Die großen Massen

Rechnung getragen und die bevorzugte Minderheit ungebührlich begünstigt werde, wird oft sichtbar, und zwar nicht nur in Aristokratieen, die von Natur nach dieser Seite gravitiren, sondern auch in Monarchieen. Für den Staatsmann ist dieser Fehler um so gefährlicher, je mehr er dadurch gegen die Zeitansichten anstößt und so das allgemeine Vertrauen verliert.

4. In der Berechnung der Stimmenmehrheit wiederholt sich der Gegensatz. Das einfache Mehrheitsprinzip fordert, daß nur der Wille als Mehrheits- und folglich als Gesammtwille anerkannt werde, für welchen mehr als die Hälfte der stimmenden Mitglieder sich erklärt haben. Die Abwesenden kommen dabei von Rechtswegen nicht in Betracht, weil sie nicht wirklich abstimmen und nur die Versammlung der Stimmenden, nicht die Verzettelung der Stimmfähigen, als organisirte Gemeinschaft erscheint. Die Zurechnung der Abwesenden je nach Umständen zu den Bejahenden der zu den Verneinenden ist daher eine Fiktion, die gewöhnlich nur da angewendet wird, wo man sich nicht traut, die wahre Mehrheit wirken zu lassen. Jene Abstimmungsform hat nur da eine innere Schwierigkeit, wo die Zahl der Stimmen gerade ist und sich in zwei gleiche Hälften theilt, folglich die beiden Schalen der Wage gleiches Gewicht haben. Wenn von 99 Stimmen 50 für und 49 gegen votiren, so ist die bejahende Mehrheit noch offenbar; wenn aber von 100 Stimmen 50 ja und 50 nein sagen, dann hat keine Partei das Uebergewicht. Kann man hier nicht mit der Annahme helfen, daß kein Mehrheitsbeschluß und daher überhaupt kein Beschluß zu Stande gekommen sei, und ist der Stillstand unzulässig, so sucht man etwa mit der höheren Werthung der Stimme des Präsidenten das Zünglein der Wage sinken zu machen, so daß die 50 Stimmen, unter denen das Votum des Vorstandes mitgezählt ist, schwerer wiegen, als die andern 50 Stimmen. Oder man vermeidet die gleiche Stimmenzahl damit, daß dem Vorstand zunächst keine Stimme, für den Fall der gleichen Stimmenzahl der Mitglieder aber die entscheidende Stimme eingeräumt wird. In beiden Fällen wird die Stimme des Vorstandes anders gewerthet, als die der einfachen Mitglieder und es hebt die Ungleichheit des Stimmenwerthes die mathematische Gleichheit der Stimmen auf. Bei der letzten Methode kann es aber dahin kommen, daß die Stimme des Vorstandes weniger gilt, als die eines einfachen Mitgliedes, z. B. wenn in einem versammelten Kollegium von 10 Personen (den Vorstand inbegriffen) 5 Mitglieder die Mehrheit bilden, ungeachtet der Vorstand geneigt wäre, der Minderheit beizutreten, und dieselbe so auf 5 Stimmen zu erhöhen. Bei Wahlen wird auch wohl der Ausweg des Looses ergriffen, welches unter die zwei gleichen Stimmzahlen hineingreift und blindlings einer den Vorzug giebt.

Die Abstimmung nach relativer Mehrheit dagegen ist so prinzipwidrig, daß sie höchstens in gleichgültigen Dingen der Abkürzung wegen geübt werden darf, denn die relative Mehrheit ist in der Wirklichkeit sehr oft die Minderheit, und keinerlei Grund, unter gleichen Mitgliedern den Wenigeren vor den Mehreren den Vorzug zu geben. Wenn z. B. von 100 Stimmen 40 in liberaler Richtung für A, 35 in konservativer für B, und 25 in absolutistischer für C stimmen, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die wahre Mehrheit eher für B als für A oder C sich aussprächе, sobald der Versammlung Gelegenheit gegeben würde, sich in eine einfache Mehrheit und eine einfache Minderheit auszuscheiden. Wenn die Partei des A konsequent bleibt, so wird sie, insofern die Wahl nur noch zwischen B und C schwankt, zu B und gegen C stimmen; und umgekehrt die Partei des C, wenn ihr Kandidat ausfällt, eher sich mit der Partei des B, als mit der des A vereinigen.

Ebenso führt jede Forderung einer größeren als der einfachen Mehrheit, z. B. zwei Dritttheile, drei Viertheile, zur Begünstigung der Minderheit; denn wenn

sieben von zwölf Stimmen nicht als Mehrheit gelten, so geben fünf von zwölf Stimmen, die sich widersetzen, die Entscheidung. Diese Abweichung von der Regel hat daher nur da einen Sinn, wo wichtige Interessen der Minderheit ein erhöhtes Gewicht geben, d. h. für sich eine gewisse Stimmenzahl verdienen. (Vgl. den Art. „Abstimmung".)

5. Ein demokratischer Gedanke ist ferner: „Die öffentlichen Aemter und Würden stehen Jedermann offen," ein aristokratischer dagegen: „Die unwissende und rohe Menge ist von den Aemtern fern zu halten und nur den ausgezeichneten Personen der Eintritt in dieselben zu verstatten." Die äußerste Konsequenz des ersten einseitig verfolgten Satzes ist in der alten atheniſchen Demokratie offenbar geworden, als die meisten Aemter durch das zwar blinde, aber die gleiche Fähigkeit aller Bürger voraussetzende Loos besetzt wurden und die unterscheidende Wahl im Prinzip als eine aristokratische Einrichtung verworfen wurde. Die rücksichtslose Durchführung des zweiten Satzes dagegen treibt zur Ausschließung aller untern Volksstände von den Aemtern und zu einem beschränkten Privilegium der vornehmen Klassen, als der allein Regierungsfähigen. Die Erbämter sind das aristokratische Gegenstück zu den Loosämtern der Demokratie.

Das neuere Staatsrecht versucht hinwieder durch Verbindung der entgegenstehenden Behauptungen beide ihrer Einseitigkeit zu entkleiden und hat so die fruchtbare Wahrheit gewonnen: „Die Bahn, um zu den Aemtern zu gelangen, wird allen Bürgern eröffnet, aber nur wer sich hervorthut, kommt an's Ziel." Die Gleichheit ist die Grundlage, die Auszeichnung ist die Entwickelung. Das Loos ist daher von der heutigen Demokratie ebenfalls verworfen und allgemein die aristokratische Wahl gutgeheißen. Nur am Ausgang der Bahn, nicht am Ende derselben wird die Gleichheit vorausgesetzt. Und ebenso hat die neuere Monarchie die mittelalterlichen Vorrechte der Aristokratie auf die Regierungs- und Justizämter aufgehoben und den Söhnen aus allen Klassen der Bevölkerung die Möglichkeit gewährt, eine höhere Bildung anzustreben und in Folge dessen zu den Staatsämtern zu gelangen. Ueberall also Verbindung eines demokratischen und eines aristokratischen Gedankens. Die Praxis freilich bleibt noch häufig sehr weit hinter der Idee zurück, und selbst in den gesetzlichen Einrichtungen fehlt es oft noch an prinzipieller Klarheit. Aber wer die Entwickelung seit etwa einem Jahrhunderte überdenkt, dem kann die steigende Macht jener Ideenverbindung nicht verborgen bleiben.

6. Der öftere Wechsel ferner in den mit einer öffentlichen Gewalt betrauten Personen ist ein demokratischer, die Stätigkeit der Stellen und Aemter ein aristokratischer Grundsatz. Der Wechsel begünstigt die gleiche Betheiligung Aller und hindert die Befestigung einer über den Demos gesetzten Autorität. Die Stätigkeit der Erhebung dagegen stärkt die Autorität der Erhobenen und sichert die Ueberordnung der Beamtenaristokratie. Deshalb finden wir in allen demokratisch organisirten Staaten kurze Amtsperioden und häufige Volkswahlen. Die Gewählten sollen dadurch an ihre Abhängigkeit von der Stimmung und dem Willen der Wähler von Zeit zu Zeit erinnert, und fortwährend in derselben erhalten, und dem Demos soll die Gelegenheit gegeben werden, sein Vertrauen bald dahin, bald dorthin zu wenden, es mit diesen oder jenen Dienern zu versuchen. Es ist klar, daß die Uebertreibung dieser Tendenz die obrigkeitliche Macht, die in jedem Staate wesentlich ist, schwächt und lähmt, von Zeit zu Zeit die ganze Politik eines Staates in Schwanken bringt, und das Volk mit dem periodischen Wahlfieber heimsucht. In aristokratischen Staaten finden wir zwar auch zuweilen kurze Amtsperioden und häufige Wahlen — wie in Rom, wo die Magistraturen gewöhnlich alljährlich neu besetzt wurden — und wie in den patrizischen Reichsstädten des Mittelalters, wo sogar halbjährige Rathswahlen nicht selten sind. Aber auch da haben die aristokratischen Staatsmänner zugleich auf Mittel Bedacht genommen, den demokratischen Gefahren

ſolcher Wahlen zu begegnen. In Rom konnte doch nur ein Mann von beinahe fürſtlichem Anſehen wirklich gewählt werden, und in den Reichsſtädten hatten die ehrſamen Rathsherren trotz der halbjährigen Aenderung des Regiments ihre Stellen gewöhnlich auf Lebenszeit inne, und wechſelten nur wie zwiſchen Schlafen und Wachen in der Ausübung ihrer Amtspflicht. Aber wo die Ariſtokratie einſeitig durchgebildet iſt, da hört auch jener Wechſel auf, und die Aemter werden auf lange Dauer oder auf Lebenszeit verliehen — wie in vielen ariſtokratiſchen Stadtverfaſſungen des Mittelalters — oder gar nach den Grundſätzen des Erbrechts an beſtimmte ariſtokratiſche Familien abgegeben, wie in dem deutſchen Reiche die Grafenämter, die Vogteigerichtsbarkeit, und ſogar die Schöffenſtühle. Die Ariſtokratie ſelbſt aber ſtellt ſich da völlig unabhängig von der Menge. Nur unter ſich wählt ſie, in ihrer Mitte wieder die Gleichheit betonend. Die Wahlen in Venedig zu den Aemtern der Zehn, der Signorie, dem Senat kehrten in kurzen Perioden wieder, aber die Wähler ſelbſt, der Große Rath der Nobili, waren die Obrigkeit und ſtanden hoch über dem Demos, dem ſie keine Wahlrechte einräumten.

Die moderne, insbeſondere die monarchiſche Staatenbildung ſucht auch hier unbefangener die Vorzüge beider Grundſätze zu verbinden und ihre Mängel zu vermeiden. Wo es auf *Repräſentation der Volksintereſſen* und *Volksanſichten* ankommt, wie bei der Bildung des geſetzgebenden Körpers, da folgt ſie dem Syſtem der wechſelnden Wahl; wo aber die Beſetzung der *obrigkeitlichen Aemter* in Frage iſt, da ſorgt ſie für die feſte Autorität dieſer, und ſichert auch die Stellung der Beamteten gegen wechſelnde Stimmungen, ohne hinwieder zu dem Extrem der Erbämter ihre Zuflucht zu nehmen.

7. Die *Verehrung für die offenbar gewordene Autorität* iſt überhaupt der ariſtokratiſchen Geſinnung natürlich. Die vor Zeiten ſchon offenbar gewordene Autorität wird um ſo weniger angezweifelt und um ſo williger anerkannt, weil man ſich von Jugend auf an ſie gewöhnt hat. Um deßwillen beachtet die ariſtokratiſche Sinnesart das *Herkommen* mit Sorgfalt und ſucht die *Tradition* von Geſchlecht zu Geſchlecht zu bewahren. Sie hat eine Vorliebe für die edlen Raſſen und die angeſtammte Vornehmheit, hält, wo es irgend thunlich iſt, an dem *Erbrechte* feſt, als an der geſicherten Ueberlieferung von Seite der abtretenden Generationen an die nachfolgenden. In all dieſen Dingen hat ſie Recht, und verkehrt daſſelbe nur durch Uebertreibung in Unrecht, wenn ſie dem neu keimenden Leben in beharrlicher Feindſchaft entgegen tritt, und auch für das untergegangene und todte noch die Rechte in Anſpruch nimmt, die nur dem wirklichen Leben gebühren. Die Wörter *ariſtokratiſch* und *konſervativ* ſind daher zwar nicht gleichbedeutend, aber ſie bezeichnen immerhin verwandte Dinge. Wenn auch die ariſtokratiſchen Familien und Individuen nicht immer konſervativ, einige von ihnen entſchieden liberal, viele aus ihnen abſolutiſtiſch geſinnt ſind, ſo haben doch die ariſtokratiſchen Inſtitutionen überall zugleich einen konſervativen Charakter, und iſt die konſervative Denkweiſe doch innerhalb der noch geſunden Ariſtokratieen meiſtens die vorherrſchende.

Im Gegenſatze dazu betont die demokratiſche Geſinnung vorzüglich die *Volksfreiheit* und verlangt für die Maſſen *freie Bewegung*. Nicht das Herkommen, ſondern der *jeweilige Volkswille* iſt die gefeierte Rechtsquelle, an der ſie mit Luſt ſich erlabt. Sie leugnet zwar nicht die Macht des Herkommens, aber ſie will ſich durch daſſelbe nicht hemmen laſſen in dem Fortſchritt zu dem angeſtrebten Ziel. Wo es ihr als Schranke ihres Willens entgegen ſteht, da durchbricht ſie daſſelbe ohne Scheu. Leicht wird ſie verleitet, den vernünftigen *Volkswillen* und die launiſche oder leidenſchaftliche *Volkswillkür* für daſſelbe zu halten, und für Recht anzuſehen, was dieſer genehm iſt, ohne zu bedenken, daß das Recht vor allen Dingen *iſt*, nicht erſt *gemacht wird* und daß es zunächſt *erkannt und beachtet werden muß*, nicht aber beliebig *geſetzt* werden darf.

Auch verwechselt sie leicht Volksfreiheit und Volksherrschaft, und meint jene dadurch am besten sichern und bethätigen zu können, daß sie diese ergreift und übt.

In dem gesunden Staats- und Rechtsleben aber sind Autorität und Freiheit, Ruhe und Bewegung, Erbrecht und Fortschritt, Herkommen und Gesetz nicht einzeln für sich, sondern wiederum beide mit einander verbunden. Sie ergänzen sich vielmehr, als daß sie einander ausschließen und aufheben. Es ist wohl unter ihnen ein Gegensatz, aber kein feindlicher. Die überlieferte Autorität muß auch von der vorwärts strebenden Freiheit geachtet werden, so weit sie noch Bestand hat in den Verhältnissen, soweit in ihr noch Fortpflanzung des früheren Lebens ist. Und ebenso darf die Autorität nicht die Entwickelung der Freiheit unmöglich machen wollen, sondern muß sich begnügen, die Ausschweifung und die Ueberstürzung derselben zu hemmen, und ihren ruhigen Fortgang zu sichern und zu überwachen.

8. Auch der Glanz der Autorität und die Würde ihrer formellen Erscheinung sind aristokratische Charakterzüge. Die demokratische Gesinnung legt darauf wenig Werth, und fürchtet sogar bald, daß die Gleichheit der Bürger durch die auserwählte Tracht ihrer Magistrate verletzt und die gemeine Freiheit durch den feierlichen Pomp der öffentlichen Autorität gefährdet werde. Mit Maß geübt — und das Uebermaß hört auch auf, schön zu sein — dient aber die edle Form der äußern Erscheinung dazu, die Ehre des Staates zu verklären und sein Ansehen zu stärken. Der Unterschied der beiderseitigen Anschauungen zeigt sich vorzüglich in den öffentlichen Bauten. Die Gemeinnützlichkeit derselben, welche dem demokratischen Sinne voraus und zuweilen ausschließlich am Herzen liegt, ist freilich nicht gering zu schätzen und praktisch allerdings die Hauptsache. Aber die Schönheit und der Schmuck der Form, welche gewöhnlich ein Werk der Aristokratie sind — wie denn die künstlerische Begabung und Auszeichnung selbst von Natur aristokratisch ist — verleihen den Staatsgebäuden auch einen idealen Werth und wirken erhebend und veredelnd ein auf den allgemeinen Volksgeist. In diesem Punkte waren die im übrigen ausschweifend demokratischen Athener doch hocharistokratisch. Sie fühlten sich den fremden Völkern gegenüber als ein edleres Geschlecht, als Aristokratie, und selbst unter den Hellenen wollten sie die Ersten (Aristen) sein. Die Herrlichkeit ihrer öffentlichen Werke sollte diese Geisteserhebung aller Welt kund thun; das war der große Gedanke des Perikles.

Wo die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit als Gehalt eines Werkes mit der Schönheit und dem Schmucke als der edeln Form harmonisch verbunden sind, da ist wieder die Vollkommenheit sichtbar. Das eine getrennt vom andern ist immer mangelhaft. Die Nützlichkeit für sich allein kann in der Gemeinheit versinken, und die schöne Form von der Zweckmäßigkeit getrennt zu eitelem und nichtigem Scheine werden.

9. Wie für die Würde der Form überhaupt, so haben für die persönliche Ehre aristokratische Naturen durchweg ein feines Verständniß und lebhaften Sinn. Jedes Aufsteigen aristokratischer Klassen aus der gemeinen Volksfreiheit ist von jeher zugleich Steigerung ihrer Ehre gewesen. Eher noch kann der Adel auf die Macht als auf die gehobene Ehre verzichten. Artet dieses Ehrgefühl in hochmüthige Selbstüberhebung und Verachtung aller tiefer stehenden Klassen aus, dann freilich ist der Wein zu Essig geworden; aber in gesundem Verhältniß ist jenes Ehrgefühl eine große moralische Kraft, und der Staat thut wohl daran, seine auf Erhaltung und Belebung auch der gemeinen Volksehre wie der besonderen Individualehre gerichteten Institutionen vorzugsweise den in ihm vorhandenen aristokratischen Elementen zur Pflege und Verwaltung anzuvertrauen. Die Römer haben das in ihrer Zensur gethan; die neuern Staaten aber haben diesen sehr wichtigen Zweig der höhern Staatspolizei und der Staatskultur bisher noch viel zu wenig beachtet, und es ist diese Vernachlässigung

durch das Verkommen der Ehre als eines wesentlichen Bestandtheiles der ganzen Rechtsordnung empfindlich gestraft worden. (Vgl. den Art. „Censur".)

Die demokratische Denkweise legt, wenn sie überhaupt den Begriff der Ehre beachtet, allen Werth doch nur auf die allgemeine Menschen- und Volksehre, und vernachlässigt oder haßt geradezu jede höhere Abstufung der Ehre. Jene allgemeine Ehre ist freilich die wichtigste, und ein Volk, in welchem der Sinn für menschliche Würde (und menschlichen Werth) erwacht ist, hat allerdings eine hohe Stufe der Zivilisation erreicht. Man darf unbedenklich den Werth der Völker nach dem Werthe bemessen, den sie selbst der gemeinen Ehre beilegen. Nur die höheren Völker kennen dieselbe, die niedern kümmern sich nicht darum. (Vgl. den Art. „Arische Völker".) Sie ist auch die natürliche Grundlage aller höheren Ehre, welche wie die Blüthe aus ihrem Stamme hervorwächst. Der demokratische Neid, der diese Entfaltung hindert und alles Emporstrebende ins Gemeine niederzuziehen sich bemüht, verdient mit Verachtung gestraft zu werden, aber das demokratische Verlangen nach Anerkennung der Menschenehre ist in der göttlichen Weltordnung wohl begründet. Ist der Mensch nach dem Bilde Gottes geschaffen, so hat der Mensch als solcher einen gerechten Anspruch auf Anerkennung und Schutz seiner Ehre. (Vergl. den Art. „Ehre".)

Auch hier zeigt sich also die demokratische Gemeinehre als die Grundlage, die besondere Ausbildung aber der höhern Ehre als die aristokratische Entwickelung.

Ueber die Literatur vergl. die Artikel „Aristokratie" und „Demokratie".

Bluntschli.

Aristoteles.

Aristoteles wurde in Stagira, einer griechischen Pflanzstadt in Chalkidike, im Jahre 384 v. Chr. geboren; sein Vater Nikomachos war Leibarzt des macedonischen Königes Amyntas des Zweiten. Siebzehn Jahre alt begab sich A. nach Athen, wo er nach einiger Zeit mit dem aus Sicilien zurückgekehrten Plato bekannt wurde, in dessen Schule er vor allen Uebrigen weit hervorragte. Nachdem er zwanzig Jahre in Athen sich aufgehalten und dort auch selbstständig als Lehrer der Rhetorik gewirkt hatte, begab er sich auf längere Zeit zu seinem Freunde Hermias, dem Gewalthaber der mysischen Stadt Atarneus, und dann nach Mitylene. Im J. 343 wurde er von Philipp von Macedonien zur Erziehung des damals dreizehnjährigen Alexander berufen; von den acht Jahren aber, welche er in Folge hievon in Macedonien zubrachte, können nur die ersten vier dem eigentlichen Unterrichte gewidmet gewesen sein, denn schon im J. 339 wurde der junge Alexander Reichsverweser; für die übrigen vier Jahre kann wohl nur von einem anregenden und belehrenden Umgange die Rede sein, welcher sich aber auch noch in das erste Jahr nach Alexanders Thronbesteigung erstreckte. Bezüglich der politischen Grundsätze jedoch erweist sich keinerlei Einfluß des A. auf seinen königlichen Zögling; ja die egalisirende Zentralisations-Politik Alexanders ist selbst in offenem Widerspruche mit der aristotelischen Werthschätzung des Individuellen. Im J. 335 ging A. wieder nach Athen, wo er nun eine philosophische Schule eröffnete, welche bekanntlich als die der Peripatetiker bezeichnet wurde. Als im J. 322 auf Anstiften eines eleusinischen Priesters von einem atheniſchen Bürger, Demophilos, gegen A. eine Anklage auf Religionsfrevel anhängig gemacht wurde, entzog sich letzterer der Verhandlung der Klage und begab sich nach Chalcis auf Euböa, wo er noch in demselben Jahre in einem Alter von 63 Jahren starb.

Die wissenschaftliche Thätigkeit des A. erstreckte sich bekanntlich auf sämmtliche in jener Zeit überhaupt vorhandenen Disziplinen, und er umfaßte nach Maßgabe der damaligen Kenntnisse in seinem Geiste in der That sowohl das Gebiet der Natur-

wissenschaften bis in das empirische Detail hinab als auch die politische und literarische Geschichte, an welche letztere sich die rhetorisch-ästhetische Kritik und Theorie knüpfte, und außerdem gehört er, wie Jedermann weiß, zu den epochemachendsten Förderern der philosophischen Spekulation überhaupt, mit welcher er alle einzelnen Gebiete einheitlich durchdrang. Hier berührt uns natürlich nur dasjenige, was staatswissenschaftlichen Inhaltes ist, und was nun zunächst die hierauf bezüglichen Schriften des A. betrifft, so haben wir im Interesse geschichtlicher Forschung den Verlust jenes großen Sammelwerkes zu beklagen, in welchem A. die politischen Einrichtungen, Gesetzgebungen und dergl. von 158 (nach anderen Nachrichten sogar von 250) verschiedenen Staaten besprach und hierdurch seiner „Politik" eine umfassende historische Grundlage gab (vollständige Sammlung der Bruchstücke im 2. Bd. d. fragmenta historicorum graecorum herausgeg. v. Car. Müller. Par. b. Didot. 1848). Aber auch das uns erhaltene theoretische Hauptwerk des A., die aus acht Büchern bestehende Politik, ist, abgesehen von einer lange unbeachtet gebliebenen Unordnung in der Reihenfolge der Bücher, uns nur unvollständig überliefert. (Daß die richtige Anordnung der acht Bücher folgende sei: I, II, III, VII, VIII, IV, VI, V, hat zuerst der französische Gelehrte J. Barthélemy-St.-Hilaire gezeigt, dessen Ausgabe der Politik, Paris. 1837 in 2 Bd., auch heutzutage immer noch als die gemeinhin brauchbarste bezeichnet werden muß; beste Ausgabe des bloßen Textes v. Imm. Bekker, Berl. 1855; umfassende philologisch-kritische Erörterungen über die Politik s. b. L. Spengel in den Abhdlg. der bayer. Akad. Kl. I, Bd. V, Abthl. 1.)

A. bespricht zunächst im I. Buche die Familie als die natürliche Grundlage des Staatslebens, und nachdem er hierauf im II. B. einige der hervorragendsten bestehenden Staatsformen, sowie theoretische Ansichten Anderer (besonders jene Plato's) einer Kritik unterworfen, entwickelt er im III. B. die begriffsmäßige Grundlegung der Politik und der Verschiedenheit der Staatsformen überhaupt, und es folgt, nachdem noch am Schlusse dieses Buches die praktische Geltung der monarchischen Staatsform in sehr bedingter Weise erörtert worden, nun im VII. und VIII. B. die Darstellung des aristotelischen Idealstaates, welche jedoch, insoferne derselbe hauptsächlich auf Pädagogik basirt wird, uns sehr unvollständig erhalten ist, da nur noch die Erörterung über den Unterricht in Gymnastik und Musik sich findet, alles Uebrige aber und hiermit wohl das Wichtigste fehlt. Nach dem Idealstaate nun beginnt im IV. B. die Entwickelung der je nach gegebenen Verhältnissen wirklich bestehenden oder ausführbaren Staatsformen, und indem nach Aufzählung und Unterscheidung derselben noch am Schlusse dieses Buches die drei Hauptfunktionen der berathenden, der ausübenden und der richterlichen Gewalt im Allgemeinen charakterisirt werden, wendet sich das VI. Buch zur Angabe dessen, wie jene Staatsformen, in deren Verschiedenheit immer der Grundgegensatz zwischen Demokratie und Oligarchie durchklinge und sich herausstelle, praktisch verwirklicht werden können, wobei jedoch von dem Detail uns wieder nur der kleinste Theil erhalten ist, indem bloß noch von der ausübenden Gewalt am Ende dieses Buches die Aufzählung ihrer Arten sich findet, jede weitere Durchführung aber, sowie die Entwickelung der anderen beiden Gewalten gänzlich fehlt. Endlich das V. Buch enthält die Angabe der Ursachen des Bestandes oder Unterganges der einzelnen Staatsformen. — Außer diesem umfassenderen Werke dient uns für die hieher gehörigen systematischen Ueberzeugungen des A. noch besonders als Quelle das 5. Buch der von A. an seinen Sohn Nikomachus geschriebenen Ethik, welches die Entwickelung des Begriffes der Gerechtigkeit zum Gegenstande hat und nicht blos wegen des fragmentarischen Zustandes der Politik eine Ergänzung derselben ist, sondern insbesondere auch aus systematischen Gründen betreffs des zwischen Ethik, Recht und Staat obwaltenden Verhältnisses.

gezogen werden muß. — Eine Monographie des A. über den Adel ist für uns verloren; die bei Stobäus aus derselben angeführten größeren Bruchstücke sind unächt. — Auch bezüglich der staatswissenschaftlichen Lehren des A. befinden wir uns aus Mangel an ächten Quellen bei einer empfindlichen Lücke; von den unter den aristotelischen Werken überlieferten zwei Büchern „Oekonomik" ist das erste eine Schrift des Theophrastus, des Schülers und Nachfolgers des A., und es betrifft überdies auch nur das Hauswesen der Einzeln-Familie, das zweite aber ist das Produkt eines späteren Sammlers und enthält eine höchst anekdotenhafte und geistlose Aufzählung von Finanzkniffen jeder Art, welche in verschiedenen griechischen Staaten oder Städten theils von der Regierung, theils von Einzelnen geübt wurden. — Deutsche Uebersetzungen der aristotelischen Politik haben wir mehrere, so von J. G. Schlosser, von Chr. Garve, von A. J. Lindau, von Ad. Stahr; wohl keine derselben aber dürfte billigen Ansprüchen genügen, sicher am allerwenigsten die Stahr'sche; Garve übersetzte auch die Nikomachische Ethik. Die Darstellung der Ethik und Politik des A., welche sich bei Fr. Biese, die Philosophie des A. 2. Bd. Berl. 1842 findet, ist durch Einflüsse der Hegel'schen Anschauungsweise so bedeutend alterirt, daß sie bisweilen an eine Entstellung grenzt. H. A. Fechner, Ueb. d. Gerechtigkeitsbegriff des A. Leipz. 1855, giebt wohl eine reichhaltige Zusammenstellung des Materials, aber es dürfte bei derselben sowohl an Klarheit, als auch an richtiger Auffassung gebrechen.

Daß die von A. über den Staat oder auch über die Gerechtigkeit ausgesprochenen Grundsätze auf die theoretischen Ansichten der folgenden Zeiten, und zwar namentlich des Mittelalters, aber auch noch selbst der späteren Jahrhunderte, einen so mächtigen Einfluß ausübten, ist allerdings eine Folge jenes allbekannten, aber eigenthümlichen Ganges, welchen unsere abendländische Kulturgeschichte nahm, wornach ja von den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung an fast in sämmtlichen geistigen Thätigkeiten fremdländische Produkte bei weitem überwiegend das Maßgebende waren und mit einer rechenschaftslosen Auktorität vielfach dem selbsteigenen Sehen und Hören oder auch einer innerlich nationalen Entwickelung hinderlich in den Weg traten. Aber andererseits muß auch zugestanden werden, daß die aristotelische Spekulationsweise als eine eminent geniale an sich zu jenen hervorragendsten Erscheinungen gehört, welche stets um ihrer selbst willen es verdienen, daß die übrige Menschheit von ihnen Kenntniß nehme und durch sie in irgend einer Weise eine Förderung erfahre; so enthalten auch die staatswissenschaftlichen Lehren des A. eine solche Fülle tiefen Verstandes und sittlicher Gesinnung, daß selbst unter völlig veränderten Verhältnissen gar Manches, was schon A. gesagt hat, als bleibende oder stets wiederkehrende Wahrheit anerkannt werden wird. Nur darf man eben in letzterer Beziehung nie vergessen, gerade jene sämmtlichen Voraussetzungen in Rechnung zu bringen, auf welchen eine jede Zeit oder Nation als relativ abgeschlossenes Ganzes steht, und deren sich auch das größte Genie eben so wenig als des je vorliegenden Sprachschatzes völlig entschlagen kann; gerade in solchen Eigenthümlichkeiten aber kann und wird für andere Nationen und andere Zeiten ein Unpassendes, ein Ungehöriges, ja ein Verwerfliches liegen, und zwar zumeist auf den zwei entgegengesetzten Gebieten der äußerlich praktischen Verhältnisse und der die Prinzipien aufweisenden Spekulation zugleich.

A. ist und bleibt in den griechischen Anschauungsweisen befangen, indem auch er die Ethik nur als dienstbaren Stoff für die Politik und umgekehrt letztere ausschließlich blos als die abschließende Vollendung der ersteren versteht, und er zeigt sich als systematisirenden Griechen, indem er sich das Staatsleben ohne den Bestand rechtsloser Sklaven nicht denken kann und die Nothwendigkeit der Sklaverei zu beweisen sucht; auch ist er entschieden Platoniker, indem er die Ethik und durch sie mittelbar auch

die Politik auf die Psychologie begründet; — aber auch innerhalb solcher Grundzüge bleibt immerhin noch eine große Mannigfaltigkeit möglicher Gestaltungen übrig, und es überragt A. auch in der That sowohl seine Vorgänger, als auch überhaupt seine Nation durch einen prinzipiellen Standpunkt, welcher ihn nach Maßgabe seiner Zeit in gleichem Maße das thatsächlich Gegebene berücksichtigen und den Forderungen der Spekulation genügen ließ. Nämlich — (so viel scheint nöthig, auch hier bezüglich des obersten Prinzipes zum Behufe eines tieferen Verständnisses der aristotelischen Theorie des Staates anzuführen) — die Grundanschauung, welche A. überall durchführt, beruht in der Annahme eines Verwirklichungs-Prozesses, in welchem an einem Stofflichen durch eine bewirkende Ursache das begriffsmäßige Wesen zum konkreten Dasein gebracht und hierdurch der von vornherein hiebei leitende Zweck erreicht wird; eben durch diesen Standpunkt aber war A. befähigt, das jeweilig vorliegende Stoffliche und hiemit das Erfahrungsmäßige in seiner Berechtigung anzuerkennen, zugleich aber demselben die menschlich erreichbare begriffsmäßige Gestaltung durch geistig schaffende Thätigkeit zu verleihen.

Es führt hiemit bei A. auch nothwendig ein aufwärtssteigender Weg zum Staatsleben; denn insoferne bei allem Thun und Handeln ein angestrebtes Gut als Zweck vorschwebt und hiebei eine Mannigfaltigkeit verschiedener Zwecke sich erweist, deren die einen niederer, die anderen höher stehen, so daß unter die letzteren mehrere niedere als bloße Mittel fallen, so wird die Verwirklichung jenes letzten und höchsten praktischen Zweckes, welcher nicht mehr als Mittel für einen anderen dient und hiemit als das Beste überhaupt zu betrachten ist, eben der Politik als der Thätigkeit des obersten Werkmeisters zugewiesen. Indem aber so die Politik ihren Wirkungskreis in dem Zwecke des Besten hat, ist sie die Vollendung der Ethik selbst, und zwar nicht in der Weise, daß die Ethik etwa für sich ein abgeschlossenes Gebiet wäre, welchem dann in der Politik nur die höhere umfassendere Stufe nachfolgen würde, sondern die Politik ist das innerlich Wesentliche der Ethik selbst, sie ist die schaffende Thätigkeit, durch welche das ganze ethische Gebiet durchdrungen und zur Erreichung des höchsten praktischen Zweckes bearbeitet wird. In solchem Sinne sagt A., daß jede Bemühung der Ethik, welche ja auf die sittliche Tüchtigkeit der Menschen abziele, eine vergebliche sein müsse, wenn nicht schon durch die Gesetzgebung vorgearbeitet und bereits in den ersten Lebensjahren des Einzelnen durch gesetzliche Einrichtungen der Keim zur Tüchtigkeit gelegt sei; überhaupt ja sei bei der Ethik nicht das Wissen der Zweck, sondern die Verwirklichung des betreffenden Wissens, und da nun mit Reden und wissenschaftlichen Gründen in Bezug auf den Charakter der Menschen wenig oder nichts ausgerichtet werde, so müsse Jeder, welcher nach seinem besten Wissen die Menschen sittlich tüchtig machen wolle, von selbst dazu geführt werden, sich nach allgemein bindenden staatlichen Vorschriften und Gesetzen umzusehen, d. h. die Verwirklichung der Ethik führe unmittelbar von selbst zur Gesetzgebung und Politik. Und auf eben dem nämlichen Verhältnisse zwischen Ethik und Politik beruht es, wenn A. umgekehrt sagt, die Politik sei kein Lehrgegenstand für die Jugend, weil dieselbe sie nutzlos vernehmen würde, da es ihr an Erfahrung betreffs der Verwirklichung des Sittlichen gebreche, und überhaupt auch müsse jeder Gesetzgeber den Umkreis des sittlichen Handelns vorerst so vollständig als möglich erfahrungsmäßig kennen. (Eth. I, 1. X, 10.)

Jenes Beste aber nun, welches von der die Ethik verwirklichenden Politik bezweckt wird, ist die Trefflichkeit*), welche vom Menschen nach Maßgabe des ihm eigen-

*) Mit dem Worte „Trefflichkeit" übersetze ich ἀρετή; der gewöhnlich hiefür gewählte Ausdruck „Tugend" hat einen sentimental-ästetischen Nebenzug, durch welchen die ganze antike, und namentlich die aristotelische Anschauungsweise bis zur Unverständlichkeit alterirt wird.

thümlichen Wesens erreicht werden kann. Und dies ist der Punkt, auf welchem es prinzipiell beruht, daß Ethik und Politik wesentlich auf die Psychologie begründet werden, deren Kenntniß A. aus systematischen Gründen auch ausdrücklich vom Politiker fordert. Nämlich Trefflichkeit ist dem A. jedes beste Verhalten überhaupt; welcherlei bestes Verhalten aber an einem Dinge oder überhaupt an einem Subjekte (z. B. an einer Flöte, einem Pferde, einem Arzte u. s. f.) sich finden könne, hängt von dem eigenthümlichen Wesen desselben ab; dasjenige aber, wodurch der Mensch sich von allem Uebrigen wesentlich unterscheidet, ist, daß er eine vernunftbegabte Seele hat; diese Begabung der menschlichen Seele aber tritt zweifach auf, nämlich die eine Seite der Seele ist für Vernunft nur empfänglich und kann sich ihr blos passiv fügen und unterordnen, die andere Seite hingegen ist selbst vernünftig thätig und übt in aktiver Produktivität von selbst die ihr gebührende Herrschaft aus. Sonach ist des Menschen Trefflichkeit jedenfalls eine psychische, aber eben darum auch nothwendig eine doppelte; nämlich die eine ist die Trefflichkeit jenes Theiles der Seele, welcher durch passive Hingabe an die Vernunft sein bestes Verhalten erreicht und hiebei in den Trieben und Begehrungen jenes Material besitzt, welches zum Guten geführt werden soll; diese Trefflichkeit wird durch Gewöhnung erzeugt und sie ist je nach der Vielheit der Triebe selbst eine mannigfaltige (z. B. Tapferkeit, Mäßigkeit u. s. f. — Weiteres gehört nicht hieher); die zweite hingegen ist die Trefflichkeit des aktiv Vernünftigen und der Denkthätigkeit als solcher; unser Denken aber ist in Bezug auf den Gegenstand wieder ein doppeltes, nämlich entweder denken wir über jenes Gebiet nach, in welchem die Möglichkeit eines Geschehens oder Nichtgeschehens besteht und überhaupt ein Berathen über Thun und Lassen erforderlich ist, oder wir denken über das Seiende als ein rein gegenständliches nach und suchen den thatsächlichen Bestand und die Gründe desselben; das beste Verhalten, d. h. die Trefflichkeit, in ersterer Beziehung ist die praktische Verständigkeit und wahre Klugheit des braven Mannes, in letzterer Beziehung ist es die Weisheit als umfassendster Höhepunkt des Wissens. Die erstere demnach, nämlich jene Verständigkeit und Klugheit, muß sich mit der durch Gewöhnung erreichten Trefflichkeit der passiv vernünftigen Seele vereinigen, wenn es auf dem Gebiete des Handelns zu einer aktiven und wahrhaft gelungenen Verwirklichung des Guten kommen soll; denn durch die habituell gewordene sittliche Gesinnung wird wohl der Zweck und das Ziel des Handelns richtig gesteckt, aber zur wirklichen Ausführung ist auf Grund dieser Gesinnung auch die verständige Einsicht in die zum Zwecke führenden Mittel erforderlich. So liegt für das Gebiet des Praktischen die abschließende Vollendung der Trefflichkeit eben in jener Verständigkeit und Klugheit, und nur dem Umfange nach erfährt dieselbe eine Steigerung — ohne hiedurch der Art nach eine verschiedene zu werden — wenn sie als das politische Verständniß und die staatsmännische Klugheit des obersten Werkmeisters, d. h. als die durchgreifende Tüchtigkeit des die Verhältnisse lenkenden Politikers auftritt. Ausdrücklich bezeichnet A. als den umfassendsten Höhepunkt dieser praktischen Verständigkeit des Staatsbaumeisters die gesetzgebende Thätigkeit, wobei dann das Wort „Politik" in engerem Sinne für die im praktischen Detail des Staatslebens sich bewegende Bethätigung der Verständigkeit gebraucht und diese in die Leitung des Hauswesens und in die berathende und die richterliche Funktion getheilt wird. (Eth. I, 13. VI, 2, 5, 8, 13. Rhet. I, 9 [p. 1366 b 20.])

So also ist die Politik das Höchste auf dem Gebiete des Praktischen, und hiedurch bestimmt sich ihr Verhältniß zur Würde und Erhabenheit der Philosophie. Man sagt gewöhnlich, A. stelle das Leben der Spekulation, welches der Philosoph führe, am höchsten und bezeichne es als das beste und wünschenswertheste; es ist dies richtig, sobald man es richtig versteht. Nämlich vor Allem denke man hiebei nur ja nicht an eine

weltschmerzliche Beschaulichkeit oder an die gespreizte Eitelkeit des Stoizismus, mit welcher der stoische Weise sich der Familien- und Staatsverhältnisse entschlagen zu müssen glaubte, um ungestört in seiner angeblichen Erhabenheit sich selbst bespiegeln zu können. Hingegen erwäge man, daß obige Unterscheidung der Denkthätigkeit ja nur auf dem Gegenstande derselben beruhte, und also die Thätigkeit des Wissenden nicht als eine dem Wesen nach verschiedene der Thätigkeit des verständig Handelnden übergeordnet sein kann, wie solches allerdings bei der Funktion des aktiv vernünftigen Theiles der Seele im Vergleiche mit dem blos passiv gehorchenden Theile der Fall ist. Also nur im Gegenstande liegt der Unterschied zwischen Politik und Philosophie. Und so sagt A. allerdings: „die Politik wäre nur dann das Erhabenste, wenn der Mensch das hervorragendste Wesen des Weltalls wäre; nun aber giebt es sehr Vieles, was höher steht als der Mensch, wie namentlich das Weltall und dessen Prinzipien selbst; darum ist die solches erkennende Weisheit das erhabenste von Allem, eine Weisheit, welche in Bezug auf die praktischen Bedürfnisse oft in der That eine unpraktische ist.“ Auch da, wo A. die drei Hauptarten der von den Menschen angestrebten Lebensweise bespricht, nämlich das Leben des nur Genuß Suchenden, das Leben des Politikers und das Leben des Philosophen, sagt er, indem er das erste als ein sklavisches sofort zurückweist, das zweite sei ein auf Ehre abzielendes, aber von den Mitmenschen abhängig, von welchen wir die Verleihung und das Zugeständniß der Ehre erst erwarten müssen, und es sei daher diese Lebensweise keine an sich frei erhabene; außerdem auch hebt A. hervor, daß z. B. um Gerechtigkeit nur üben zu können, schon das Dasein von Mitmenschen erforderlich sei, und daß überhaupt zum Umkreise des Handelns und des Verkehrs eine gewisse Summe äußerer Dinge (Gesundheit, Vermögensbesitz und dergl.), deren Vorhandensein nicht in unserer Gewalt liege, unentbehrlich sei, wohingegen der Philosoph als solcher sich selbst genüge und das Wissen an sich keine andere Wirkung habe, als daß es nur wieder Wissen erzeuge. Aber an eben der nämlichen Stelle spricht es A. auch aus, daß die volle umfassende Weisheit von dem beschränkten menschlichen Wesen nicht erreicht werde (die höchste Stufe des menschlichen Wissens wird von A. auch anderwärts öfters als ein schwaches Analogon jenes Lebens bezeichnet, welches der sich selbst denkende Gott lebt, und dergl.), und daß das Leben des Philosophen an sich über das menschliche Wesen hinausgehe; daher denn nun A. mit dem klaren Zugeständnisse, daß der Mensch, wie er ist, der äußeren Sphäre des Handelns sich nicht entschlagen könne, den unübertrefflich schönen und wahren Ausdruck gebraucht: „man muß das Leben und das gesammte Handeln unsterblich machen, so wird dann der Weise als Mensch im Handeln die Trefflichkeit verwirklichen.“ (Eth. I, 3. VI, 7. X, 7.)

Insoweit also der Mensch handeln muß und es hiemit eine praktische Sphäre giebt, ist in derselben jene Verständigkeit des Staatsbaumeisters das Höchste; in gleicher Weise ist unter den äußeren Gütern die Ehre das höchste, und das Leben des Politikers erhält hiemit auf diesem Gebiete des Praktischen den gleichen Rang der Bevorzugung. Sowie es eine und die nämliche Denkthätigkeit ist, welche einerseits zur praktischen Verständigkeit und andrerseits zu Wissenschaft und Weisheit führt, so muß es nun auch unerläßliches Erforderniß sein, daß der Mensch, um überhaupt sein Dasein zu verwirklichen, die Denkthätigkeit äußere; und es kann daher ein *staatliches* Zusammenleben oder ein Staat nicht bestehen, wenn nicht die Menschen als Mitglieder desselben mit jener doppelten *psychischen* Begabung, d. h. mit den der Vernunft gehorchenden Affekten und mit dem aktiv vernünftigen Denken ausgerüstet sind; auf diesem Verhältnisse einer Zweiheit in der Seele beruht ja für A. aus allgemein systematischen Gründen der Bestand einer Wechselbeziehung zwischen Herrschendem und Beherrschtem, deren ersteres, wie sich von selbst versteht, das aktiv Vernünftige ist, und ebenso ist hierauf die Auf-

gabe und der Zweck, welchen der Staat verfolgen muß, begründet, nämlich die Verwirklichung des vernunftgemäßen Daseins überhaupt. Ja eigentlich nur eine andere Wendung dieser Doppelheit ist es, wenn ein Wechselverhältniß zwischen zwei Lebensweisen zu Grunde gelegt wird; nämlich die durch das bloße Streben nach äußerer Selbsterhaltung entstehende Unruhe und das hieraus folgende „*mußelose Leben*" wird jenem Zustande gegenübergestellt, welcher in einer den geistigen Bestrebungen genügenden genialen „Muße" besteht, und indem hiemit erklärlicher Weise der Gegensatz zwischen kriegerischem und friedlichem Leben in Verbindung tritt, wird wiederholt die Grundanschauung ausgesprochen, daß allerdings unweigerlich nach diesen beiden Seiten hin die Einrichtung des Staates abzielen müsse, aber stets das erstere, nämlich die kriegerische Unruhe und Thätigkeit, nur als Mittel zum Zwecke um der Erreichung des letzteren, der friedlichen Muße, willen betrieben werden dürfe. Und während hieran sich ein prinzipieller Tadel gegen jene Staaten anknüpft, welche, wie z. B. Lakedämon, bloß die kriegerische Tüchtigkeit im Auge haben, wird es als die vorzüglichste Aufgabe des wahren Gesetzgebers bezeichnet, daß „den Besten die Möglichkeit zu einem Leben der friedlichen genialen Muße gegeben und dieselben nicht genöthigt seien, in unschöner Weise ihre Existenz durch niedrigere Thätigkeiten zu verunstalten." Ja, auf diesem Grundsatze, in welchem wir einen Ausfluß jenes allgemeinen griechischen Aristokratismus des Doktrinären erkennen müssen, beruht es auch bei A., daß, wie wir weiter unten sehen werden, nicht blos die Sklaven, sondern auch die Handwerker von der Theilnahme am Staate ausgeschlossen werden, weil „sie keine Zeit zur Uebung jener genialen Muße haben." — In solcher Weise also hat sich Plato's überschwenglicher Ausspruch, daß „die Philosophen die Herrschenden sein sollen", bei A. modifizirt. (Eth. IV, 7. X, 7. Pol. II, 9, 11 [p. 1273 a 33]. VII, 5 [p. 1326 b 31]. VII, 7, 14. VIII, 3.)

Schon aus dem Bisherigen ist ersichtlich, daß die zum praktischen Leben erforderliche Ausbildung und Verwirklichung der *psychischen Trefflichkeit* das Prinzip der aristotelischen Staatslehre ausmache. Es wird uns aber diese prinzipielle Auffassung des A. nun auch in der weiteren Durchführung sich bewähren.

Zunächst ist es für den Umkreis des Handelns begriffsmäßig eine Grundbedingung, daß der Mensch unter Mitmenschen sich bewege. Der Begriff einer *Gemeinsamkeit* und Gemeinschaftlichkeit des Lebens erweist sich als ein dem menschlichen Wesen an sich einwohnender, und insoferne nur in solchem Zusammenleben, welches seine Gestaltung im Staate erhält, der Zweck des äußeren Daseins erreicht werden kann, der die Gestaltung mit sich bringende Zweck aber nach allgemeinem aristotelischen Grundsatze überall das ursprünglichere und an sich frühere ist, so drückt dies A. in dem bekannten Ausspruche aus, daß der Mensch ein zum staatlichen Leben bestimmtes animalisches Wesen sei, oder mit anderen Worten, daß der Staat an sich dem Begriffe nach ursprünglicher und früher als der Einzelne sei, hingegen in der Erscheinung sowie bei jedem Verwirklichungsprozesse so auch hier das endzweckliche Dasein des Ganzen der Zeit nach später auftrete und das stofflich Einzelne, an welchem der Zweck sich verwirkliche, der Zeit nach früher schon vorliege. So wird ausdrücklich anerkannt, daß nicht blos wegen der äußerlichen Hülfsbedürftigkeit bezüglich des Verkehrs mit Lebensmitteln und dergl., welche allerdings ein bedeutendes Moment sei und von Vielen auch für den Entstehungsgrund der Gemeinschaft gehalten werde, sondern daß auch abgesehen von einem derartigen Bedürfnisse die Menschen an sich nach dem Zusammenleben streben, so daß das eben hierin bezweckte Gut die Ursache des Bestehens der Staatsgemeinschaft ist, wenn auch das Entstehen derselben in der äußeren Erscheinung mit dem äußerlichen Bedarfe zusammenhängt. Und während A. sagt, daß jener Zustand, welchen er als den „sich selbst genügenden" bezeichnet, nur in der Gemeinschaft erreicht

werden könne, kann er wegen jenes ursprünglichen höheren Zweckes des Zusammenlebens in den Zustand der Befriedigung der Bedürfnisse eine Idealität verlegen, welche er auch darin anerkennt, daß der Trieb nach einem Zuträglichen, welcher jeder Gemeinschaft einwohne, bei der Staatsgemeinschaft auf das Allen für das ganze Leben Zuträgliche gerichtet sei. Der Vorwurf des Utilismus kann demnach den A. sicher nicht treffen, wenn er auch nicht ausdrücklich sagte, daß die Steigerung des Nützlichen zum Schädlichen führe. Wie sehr aber der bei dem Begriffe der Gemeinschaft waltende Idealismus ein ethischer sei, erkennen wir in der Art und Weise, wie A. den zwischen Freunden bestehenden liebevollen Verkehr in der Ethik nicht blos im Zusammenhange mit der Trefflichkeit des Handelns überhaupt, sondern auch gerade in Bezugnahme auf die Politik bespricht. Es ist nicht etwa blos rhetorische Uebertreibung — denn in Ekstase spricht A. überhaupt nie —, wenn gesagt wird, Freundesliebe sei für die Staaten das größte aller Güter, sondern es hat dies auch die prinzipielle Geltung, daß der Gesetzgeber sein Augenmerk sogar mehr auf die Freundesliebe, als selbst auf die Gerechtigkeit richte, denn „wo Freunde sind, bedarf es nicht der Gerechtigkeit, gerechte Menschen aber bedürfen erst noch die Freundesliebe"; und in solchem Sinne widmet A. bei der Unterscheidung mehrerer Arten der Freundschaft auch der politischen eine eigene Besprechung; er versteht unter derselben jene Eintracht, welche auf einer werkthätigen Gleichheit der Gesinnung und Ueberzeugung betreffs des allgemeinen Staatswohles beruht; ihr Gegensatz ist der zu Umwälzungen führende Parteihaß, vor welchem der Gesetzgeber eben den Staat von vornherein bewahren soll. (Eth. I, 5. VIII, 1, 11. IX, 6. Pol. I, 2. II, 4 [p. 1262 b 7]. III, 6. VI, 8 [p. 1321 b 16]. VII. 1 [p. 1323 b 8].)

Eine durch die Naturseite des Menschen gegebene Modifikation der Freundesliebe ist jene Liebe, welche in dem Familienleben je nach den verschiedenen Seiten und Verhältnissen desselben erscheint, und es ist eigenthümlich, wie in dieser Beziehung A. sowohl mit der Freundschaft, als auch mit der Familie politische Kategorien in Verbindung bringt. In der Familie nämlich erblickt A. bereits einen nach grundwesentlichen Unterschieden gegliederten Organismus, in welchem als solchem insbesondere das Verhältniß zwischen Herrschendem und Beherrschtem hervortritt; und für die aristotelische Auffassung trifft sonach hier das Motiv einer im Zusammenleben waltenden Liebe und Freundschaft mit dem politischen Momente einer organisirten Herrschaft zusammen. Der Bestand der Familie ist ein durch Naturnothwendigkeit gegebener, und von Seite der bloßen Natur aus hat der Mensch mehr Trieb zur geschlechtlichen Paarung als zum staatlichen Leben, und in dieser Beziehung ist die Familie als die der Natur nach erste Vereinigung dem äußerlichen Erhaltungstriebe des Lebens zugewendet; aber der menschlichen Ehe als solcher wohnt eben ein höherer Zweck ein als der der thierischen Begattung, und sie erstreckt sich über die bloße Kindererzeugung hinaus auf die Verhältnisse des ganzen Lebens. So besteht in der Familie vor Allem auch an sich ein Verhältniß der Herrschaft, welches im Allgemeinen mit jenem obigen Grundsatze zusammentrifft, wornach im menschlichen Wesen die Herrschaft des Vernünftigen verwirklicht werden soll. A. unterscheidet bei der Familie eine Mehrheit von Momenten, nämlich: das Verhältniß der Gatten, das der Eltern zu den Kindern, das der Geschwister, das des Hausvaters zum Gesinde, d. h. den Sklaven (betreffs der Sklaverei selbst s. weiter unten), und hierin nun findet er Analogieen mit den hauptsächlichen Regierungsformen, deren Gliederung und Begründung wir später zu erörtern haben; nämlich die Herrschaft des Vaters über die Kinder bezeichnet er als eine königliche, hiebei speziell auf das patriarchalische Königthum der Heroenzeit hinweisend (als eine Ausartung gilt es, wenn, wie bei den „Barbaren" der Fall sei, der Vater eine despotisch-tyrannische Gewalt über

die Kinder übe); hingegen die Herrschaft des Mannes über die Frau wird der aristokratischen Regierungsform parallel gestellt, indem hier die Herrschaft auf Verdienst und Würde beruhe und daher nur bei einer Entartung den Charakter des Oligarchischen annehmen könne; ferner das Verhältniß zwischen Brüdern wird mit der auf staatlicher Ehre beruhenden republikanischen Staatsform gleichgestellt, das roh Demokratische aber den herrenlosen Familien zugewiesen; endlich das Verhältniß zwischen Herren und Sklaven wird durchweg als jenes der Despotie oder Tyrannis bezeichnet. Diese nämliche Analogie aber führt A. auch in Bezug auf Liebe und Freundschaft durch, indem die Liebe gegen einen König sowie gegen einen Vater aus einer Ueberfülle empfangener Wohlthaten fließe, hingegen in der Aristokratie und zwischen Gatten auf Anerkenntniß der Trefflichkeit beruhe, in der Republik aber und zwischen Brüdern die genossenschaftliche Liebe in Gleichheit der Gesinnung und gleicher Theilnahme an Freud und Leid sich erweise, endlich aber in der Despotie Liebe und Freundschaft eben so wenig erscheine, als sie gegen Sklaven geübt werde. — Jedenfalls haben wir in diesen Auffassungen einen Beleg dafür, wie sehr bei A. Ethik und Politik sich wechselseitig innig durchdringen. (Eth. VIII, 12, 14. Pol. I, 2, 12.)

Als ein Mittelglied zwischen Familie und Staat nennt A. allerdings die Gemeinde, indem er sie als eine Vereinigung mehrerer Familien bezeichnet, welche bereits einem höheren Bedürfnisse als der bloßen äußerlichen Selbsterhaltung entspreche, übrigens ursprünglich zumeist aus Abzweigungen Einer Familie entstanden sei. Aber man hat stets auf jene einzigen etlichen Worte, mit welchen A. speziell die Gemeinde bespricht, ein viel zu großes Gewicht gelegt, um die Durchführung einer Trias festzuhalten. A. sagt zwar dort, daß die Vereinigung mehrerer Gemeinden einen Staat bilde, aber er benutzt nirgends mehr die Gemeinde als wirkliches Mittelglied, und die Sache steht vielmehr so, daß bereits die Gemeinde als ein staatlicher Organismus gelten muß. Wir werden unten sehen, daß A. zahlreiche Kommunalämter geradezu als Staatsämter aufzählt; und überhaupt existirte dasjenige, was wir heutzutage Organisation des Gemeindewesens nennen, bei den Griechen in keiner vom Staatlichen gesonderten Stellung. Wir sind bei der griechischen Kleinstaaterei auch vielfältig in Verlegenheit, ob wir πόλις mit „Staat" oder mit „Stadt" übersetzen sollen. (Pol. I, 2.)

Zur Vollendung und abschließenden Gestaltung gelangt die Gemeinschaftlichkeit des Lebens jedenfalls erst im Staate und durch den Staat, für welchen aber nun auch der sittliche Zweck ausschließlich betont wird. Indem nämlich jede Gemeinschaft, welcher Art sie sei, überhaupt auf irgend ein Gut abzielt, ist es beim Staate das sittliche Wohl der Gesammtheit, worum es sich handelt, und Aufgabe der Politik ist es, die Bürger qualitativ trefflich zu machen, so daß dieselben in jeder Beziehung richtig handeln; ja gerade als Sache der „Gesetzgebung" wird dieses bezeichnet, mit der Bemerkung, daß sämmtliche „Gesetzgeber" überhaupt den Willen haben, die Bürger durch Gewöhnung trefflich zu machen, und daß es daher nur darauf ankomme, ob hiebei die richtige Weise oder ob Fehlgriffe obwalten, wornach eben die eine Gestaltung des Staates gut und die andere schlecht sei. Wie sich von selbst versteht, gehören wegen der Gewöhnung hieher vor Allem „unter den gesetzlichen Bestimmungen diejenigen, welche betreffs der auf das Gemeinwesen abzielenden Erziehung gegeben sind"; denn, wenn auch durch Privaterziehung in den einzelnen Familien schon viel geleistet werden kann, so liegt doch das Wesentliche nur in jener Allgemeinheit, welche allein dem Gesetze einwohnt; daher auch Jeder, welcher bei vorliegendem schlechten Zustande der Erziehung für eine Besserung derselben sorgen will, zur Thätigkeit des Gesetzgebers greifen muß. (Eth. I, 10 [p. 1099 b 30]. II, 1. V, 5 [p. 1130 b 25]. X, 10. *Pol. I, 1 Anf.*)

Das philosophische Prinzip aller Gesetzgebung überhaupt ist bei A. ein blos ethisches. Abgesehen von weiter unten Folgendem erhellt dies zumeist aus der Erörterung, welche A. der Frage widmet, ob allgemeine Menschen-Trefflichkeit und spezielle Staatsbürger-Trefflichkeit Ein und dieselbe sei oder nicht (so beachtenswerth es ist, daß A. überhaupt schon sich gedrungen fühlte, diese Frage zu besprechen, eben so entscheidend für seinen antiken Standpunkt ist die Lösung, welche er für dieselbe giebt). A. erkennt nämlich wohl an, daß wegen der Verschiedenheit der Gestaltungen, in welchen der Staat in der geschichtlichen Erscheinung auftritt, an den Bürger bezüglich der bürgerlichen Trefflichkeit verschiedene Ansprüche gemacht werden, wogegen die Trefflichkeit des Menschen als solchen überhaupt eine einheitliche sei; auch giebt er zu, daß Tüchtigkeit in politischer Beziehung von allen Bürgern gleichmäßig geübt werden könne, während bei denselben sittliche Trefflichkeit des allgemein Menschlichen in sehr verschiedenem Grade sich finde, und außerdem daß auch innerhalb Eines Staates für die verschiedenen wesentlichen Bestandtheile desselben eine verschiedene Bürger-Trefflichkeit gefordert werde, — aber trotz diesem muß A. folgerichtig die Ueberzeugung aussprechen, daß in dem „besten Staate" Bürger-Trefflichkeit und Menschen-Trefflichkeit in Eins zusammenfallen, denn, wie wir schon oben sahen, wer mit der staatsmännischen Verständigkeit die Verhältnisse des Staates lenkt, hat eben die höchste Stufe der praktischen Vortrefflichkeit überhaupt in sich verwirklicht; und insoferne diese Verwirklichung ja auf dem ursprünglichen Verhältnisse eines Herrschenden und Beherrschten beruht, besteht die Bürger-Trefflichkeit eben in dem richtigen Herrschen und Beherrschtwerden, sie ist aber, sobald der Staat der beste ist, auch keine andere als die Menschen-Trefflichkeit überhaupt. In solchem Sinne beruft sich A. ausdrücklich öfters auf diesen Grundsatz, daß im Ideal-Staate beide Arten der Trefflichkeit nur Eine seien, und insbesondere knüpft er hieran wieder die Bedeutung der Staatspädagogik, insoferne durch dieselbe der Wechselverkehr zwischen Herrschen und Beherrschtwerden den Bürgern eingepflanzt werden muß. So erklärt es sich leicht, wenn auch A. (allerdings in anderem Sinne als Plato) die Trefflichkeit der Gesammtheit mit jener des Einzelnen parallel stellt und sagt, die Tapferkeit oder die Besonnenheit oder die Gerechtigkeit eines Staates sei an Bedeutung und im Begriffe die nämliche wie die eines Menschen. (Pol. III. 4. III, 17 [p. 1288 a 38]. IV, 7 [p. 1293 b 7]. VII, 1 [p. 1323 b 33]. VII. 14 [p. 1333 a 12]. VII, 15.)

Indem sonach A. nur insoferne einen Unterschied zwischen der Trefflichkeit des Menschen und jener des Bürgers zugesteht, als der Staat in seiner empirischen Erscheinung dem Idealstaate nicht entspricht, ist klar, daß hier dem Staatsleben als solchem kein ihm eigenthümliches Prinzip neben oder außer der ethischen Grundlage zugewiesen wird, sondern daß lediglich der Begriff der sittlichen Gemeinschaft den prinzipiellen Ausgangspunkt bildet. Demnach aber kann auch das Recht — als einheitliches Prinzip des Privat- und öffentlichen Rechtes — bei A. keine derartige begriffsmäßig spezielle Stellung finden, wie dieselbe seit Grotius und Pufendorf sich allmählig in unserer modernen Wissenschaft entwickelt hat.

Die sogenannten Rechtspflichten können bei A. auf keinem Gebiete liegen, welches prinzipiell von jenem der Sittenpflichten verschieden wäre. Vor allem befinden wir uns bei A. auf einem Standpunkte, von welchem aus nicht das Recht, sondern die Gerechtigkeit der eigentliche Gegenstand der Betrachtung ist, um dessen willen das Rechtmäßige erst beigezogen werden muß; es bespricht ja A. die Gerechtigkeit in der Ethik, und zwar als die letzte und höchste jener Trefflichkeiten, welche durch Gewöhnung erworben werden; hiebei muß das auf psychologischen Momenten beruhende sittliche Verhalten den leitenden Grundgedanken bilden, und wir dürfen eine Konstruktion

des Rechtsbegriffes als solchen auch nicht erwarten*). Der Begriff eines Rechts-Subjektes, und hiemit das Prinzip des Privatrechtes, existirt bei A. gar nicht; und daß von demjenigen, was man objektives Recht nennt, nur der mathematische Begriff der Gleichmäßigkeit übrig bleibt, alles andere aber völlig in das psychologisch-ethische Motiv hinübergezogen ist, mag wohl aus dem Folgenden deutlich erhellen.

Die allgemeine Bestimmung, daß die Gerechtigkeit jenes Verhalten sei, wornach wir Rechtmäßiges thun, hat nicht den Sinn, daß der gerechte derjenige sei, welcher die objektiv bestehenden rechtlichen Normen zur Richtschnur seines Handelns macht, sondern umgekehrt: „das Rechtmäßige ist dasjenige, was der gerechte Mensch thut und betreffenden Falles thun würde," wornach also die rechtliche Gesinnung als der eigentliche Ausgangspunkt erscheint. Nun aber wird, zugleich auch mit Benutzung des Begriffes der Ungerechtigkeit, eine doppelte Bedeutung der Worte „Gerecht" und „Ungerecht" unterschieden; nämlich nach der einen wird durch dieselben das Gesetzmäßige und das Gesetzwidrige bezeichnet, nach der anderen das Gleichmäßige und die aus Unersättlichkeit hervorgehende Störung dieses Gleichgewichtes. Nach der ersteren Bedeutung demnach ist alles dasjenige gerecht, was den von der Gesetzgebung beabsichtigten Glücksstand und Bestand der staatlichen Gemeinschaft befördert, denn „die Gesetzgebung bezweckt theils befehlend, theils verbietend sämmtliche einzelnen Trefflichkeiten." Die Gerechtigkeit in diesem Sinne also ist nichts anderes, als die umfassende Trefflichkeit überhaupt, welche noch dadurch ihre besondere Vollendung erhält, daß sie die Ausübung gegen Mitmenschen mit in sich einschließt und hiedurch ein „Gut der Mitmenschen" selbst wird; nur also durch diese Beziehung auf die Mitmenschen unterscheidet sich diese Gerechtigkeit von der totalen Trefflichkeit, im Inhalte ist sie mit ihr identisch. Von dieser Gerechtigkeit nun kann gesagt werden, daß sie nebst der sittlichen Tüchtigkeit unter jene obige praktische Verständigkeit überhaupt falle, und ebenso daß sie in ihrer Wirkung auf die Mitmenschen das eigentliche „politische Gut" und überhaupt „die Trefflichkeit des gemeinsamen Lebens sei, in deren Gefolge jede übrige Trefflichkeit stehe." Daß aber auch hiebei das Hauptgewicht nicht etwa auf der bloßen Beziehung zu objektiven Bestimmungen der Gesetzgebung, sondern eben auf der sittlichen Trefflichkeit und Verständigkeit beruhe, ist aus der Polemik ersichtlich, welche A. gegen jene führt, die da meinen, die Gerechtigkeit sei sehr leicht zu üben, weil ja Alles in den Gesetzen vorgeschrieben sei; es werde nämlich, wendet A. ein, hiebei gerade das Wesentliche, d. h. die konkrete Verwirklichung des Rechtmäßigen und die sittliche Gesinnung, auf welcher die That beruht, übersehen. (Eth. V, 1 Anf. 2, 3, 13. VI, 13 [p. 1143 b 23]. Pol. III, 9, 12 [p. 1282 b 17]. III, 13 [p. 1283 a 39.] Uebrigens ist es diese erstere Bedeutung der Gerechtigkeit, welche der Darstellung bei Plato zu Grunde liegt.)

Die Gerechtigkeit nun aber in der zweiten Bedeutung, welche A. ausdrücklich als die „besondere Gerechtigkeit" bezeichnet, hat eben nur eine speziellere psychologisch ethische Basis. Sie wird mehr aus ihrem Gegensatze, d. h. der „besonderen Ungerechtigkeit" klar gemacht; nämlich „ungerecht" in dieser zweiten Bedeutung heißt derjenige, welcher immer und unter allen Verhältnissen profitiren will**) und durch diese seine Unersättlichkeit das naturgemäße Gleichgewicht stört; „gerecht" demnach in diesem Sinne

*) Es hat ja die griechische Sprache nicht einmal ein Wort für „Recht" in unserm technischen Sinne; *νόμος* bedeutet bekanntlich „gesetzlich geltende Bestimmung", *δίκη* aber bezeichnet immer schon eine Aeußerung des Rechtes, daher es theils zweifelt und an Religiöses streifend „allgemein bestehende Wiedervergeltung" bedeutet, theils konkret den prozessualistischen Begriff „Klage" ausdrückt; *δίκαιον* endlich ist stets ein blos qualitatives, eine Eigenschaft einer Person oder eines Vorganges oder Zustandes, es bedeutet im Ganzen „Rechtmäßig".

**) „Profitiren wollen" halte ich für die einzig mögliche Uebersetzung von *πλεονεκτεῖν*.

ist, wer das Gleichmäßige anstrebt. So dreht sich diese Gerechtigkeit um jene äußeren Güter, an welchen der Mensch nie genug haben zu können vermeint, namentlich also um Ehre, Geld, äußere Selbsterhaltung, und die hierauf bezügliche psychologische Stimmung der Genügsamkeit oder der Unersättlichkeit ist der prinzipielle Ausgangspunkt. Allerdings nun erblickt A. wohl in der Gleichmäßigkeit eine allgemeine Bestimmung der Natur, insoferne nämlich hiebei an gleichmäßige Vertheilung, d. h. an den Grundsatz einer allgemein waltenden Proportionalität, zu denken ist; „naturwidrig ist es, daß Gleichem Ungleiches und Ungleichem Gleiches zu Theil werde." Aber soweit diese Proportionalität blos Naturbestimmtheit ist, wird sie nicht durch menschliches Handeln hergestellt; wohl hingegen hat der ganze Umkreis praktischer Thätigkeit in dieser sowie in allen übrigen Beziehungen den Grundzug an sich, daß von dem Richtigen nach beiden Seiten, nämlich nach dem Zuwenig und nach dem Zuviel, abgeirrt werden kann und abgeirrt wird; und es hat demnach jene spezielle Trefflichkeit, welche als Gerechtigkeit oder rechtliche Gesinnung bezeichnet wird, ebenso wie alle übrigen Trefflichkeiten die Aufgabe, die richtige Mitte zu verwirklichen. So also wird in Bezug auf jene obigen äußeren Güter im Umkreise des menschlichen Handelns durch die Gerechtigkeit jene Proportionalität erst hergestellt, und „das Rechtmäßige ist ein Proportionales". In Folge aber der thatsächlich bestehenden Verhältnisse kann in jenen Dingen die Proportionalität nur entweder auf individueller Würdigkeit beruhen oder ohne Bezug auf diese in dem rein Dinglichen erscheinen, d. h. es ergiebt sich der Grundsatz: „in dem Gebiete des Rechtmäßigen beruht die Gleichmäßigkeit in erster Linie auf Würdigkeit, in zweiter Linie auf dem arithmetischen Quantitätsverhältnisse." (Eth. II, 5. V, 6 [p. 1131 a 29]. VIII, 9 Anf. Pol. VII, 3 [p. 1325 b 8.])

Dies ist die Basis des Unterschiedes zwischen einer austheilenden und einer ausgleichenden Gerechtigkeit. Nämlich die austheilende Gerechtigkeit verwirklicht den Standpunkt der Würdigkeit, nach welcher Ehre, Besitz und was sonst noch vertheilt werden kann, den Theilnehmern des Staates zufällt; sie stellt also eine Proportionalität zwischen den Personen bezüglich jener Güter her, indem sie nach einer sog. geometrischen Proportion verfährt, in welcher die Summe der Vorderglieder zu jener der Hinterglieder sich wieder wie ein Vorderglied zu seinem Hintergliede verhält, d. h. eine Person zusammen mit ihrer äußeren Geltung muß sich zu einer zweiten Person zusammen mit deren Geltung ebenso verhalten, wie sich die erste Person nach der individuellen Würdigkeit zur zweiten Person verhält. Hingegen die ausgleichende Gerechtigkeit bewegt sich auf jenem Gebiete, wo die individuelle Würdigkeit der Person nicht in Betracht kömmt, sondern in rein dinglicher Weise äußere Güter Gegenstand eines Verkehres sind; A. unterscheidet hiebei zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Verkehre und zählt zu ersterem: Kauf, Verkauf, Darlehen, Bürgschaft, Nutznießung, Depositum, Miethe; bei letzterem unterscheidet er wieder zwischen heimlichen und gewaltthätig offenen Handlungen, nämlich ersterer Art sind ihm: Diebstahl, Ehebruch, Vergiftung, Verführung, Betrug, Meuchelmord, falsches Zeugniß; letzterer Art: Mißhandlung, Gefangenhaltung, Todtschlag, Raub, Verstümmelung, Beschimpfung, Verhöhnung. Und es wird nun wohl angegeben, daß die ausgleichende Gerechtigkeit überhaupt nach einer sog. stetigen arithmetischen Proportion verfahre, in welcher das Mittelglied, d. h. das sog. arithmetische Mittel, gesucht wird, wornach also das Zuviel und das Zuwenig vermieden oder, wo schon eine Verletzung der richtigen Mitte stattgefunden, wieder ausgeglichen wird und hiemit sowohl die Einbuße als auch das Uebervortheilen ihre arithmetische Heilung finden. Aber über alles Einzelne betreffs jener blos aufgezählten Handlungen, und namentlich über das juristische Wesen derselben läßt uns A. völlig im Unklaren, so daß wir z. B. auch nicht wissen können, ob er etwa wirklich bei Mord

und Todtschlag gewissermaßen eine Verletzung eines privatrechtlichen Anspruches im Auge gehabt habe, welchen der Einzelne auf sein Leben habe. Nur errathen läßt sich aus demjenigen, was über die Wiedervergeltung gesagt wird, daß A. bei dem Verbrechen, z. B. beim Raube außer der Rückgabe des Geraubten, welche aus der ausgleichenden Gerechtigkeit fließt, auch noch die austheilende Gerechtigkeit hätte beiziehen müssen, insoferne durch die letztere dem Räuber jene Stellung und Geltung zugewiesen würde, welche er als solcher in der bürgerlichen Gesellschaft verdient. Es sagt nämlich A. betreffs der Wiedervergeltung, daß diese bei blos formaler Auffassung durchaus nicht genüge und noch weniger mit dem Begriffe des Rechtmäßigen identifizirt werden dürfe, denn wenn z. B. Jemand einen im Amte Stehenden schlägt, müsse er nicht blos wieder geschlagen, sondern noch außerdem bestraft werden; überhaupt ja auch könne die Wiedervergeltung nur dann richtig sein, wenn sie eben selbst eine proportionirte sei, sowohl betreffs des politischen Zusammenlebens als auch bezüglich des geschäftlichen Verkehres, denn dies beides bewege sich wesentlich in der Ungleichheit der Personen und der Ungleichheit der Sachen; darum beruhe zumeist auf der proportionirten Wiedervergeltung aller Handelsverkehr und insbesondere die Entstehung und der Bestand eines allgemeinen Tauschmittels, d. h. des Geldes, welches als Werth-Aequivalent in Bezug auf Bedürfniß und Angebot nach dem Motive des Ausgleichens wirke. (Eth. V, 5—8.)

Das Erzeugniß nun und der Ausdruck der Gerechtigkeit ist dem A. das Rechtmäßige, und es versteht sich nach dem Obigen von selbst, daß es der Gesetzgebung oder dem Gesetzgeber anheimfallen muß, die sämmtlichen einzelnen Bestimmungen der Gerechtigkeit, sowohl jener allgemeinen, welche mit der Trefflichkeit überhaupt zusammenfällt, als auch der speziellen austheilenden und ausgleichenden, auszusprechen. Wie sehr aber hiebei der ethisch staatliche Standpunkt — und sicher kein privatrechtlicher — überwiege, sehen wir daraus, daß A. ausdrücklich das staatlich Rechtmäßige betont, indem er in ihm allein jenes Gebiet erblickt, auf welchem das Unrechtthun vorkomme; Gesetz nämlich sei nur da, wo ein Unrechtthun vorkomme, dies aber sei nur der Fall, wo eine Gleichmäßigkeit der Geltung bezüglich des Herrschens und Beherrschtwerdens bestehe, daher man eigentlich seinem Kinde oder seinem Sklaven nicht Unrecht thun könne, da diese nur als Bestandtheile des Vaters oder Hausherren gelten können (d. h. durch Verletzung des Kindes kann wohl ein Unrecht gegen die bestehende gesetzliche Ordnung begangen werden, aber nicht gegen das Kind selbst); ja gelegentlich einer ausführlicheren, uns hier nicht weiter berührenden Darlegung des Grundsatzes, daß man überhaupt nicht sich selbst Unrecht thun könne, billigt es A., wenn in dem Selbstmorde ein staatliches Vergehen erblickt und demselben eine strafrechtliche Folge gegeben werde. Gewiß aber auch nicht auffallend kann es nach dem Bisherigen sein, wenn A. für dieses staatlich Rechtmäßige einen in der Natur selbst liegenden Grund anerkennt und daher sagt, dasselbe bestehe entweder von Natur aus oder in Folge gesetzlicher Bestimmung. Nur erwarte man bei dem ersteren nicht dasjenige, was unter dem Namen „Naturrecht" in späterer Zeit theils aus A. herausgelesen, theils in der weiteren Entwickelung der Rechtsphilosophie aufgestellt wurde; denn A. erwähnt als ein von Natur aus bestehendes Rechtmäßige außer jenem häufig angewendeten obigen Grundsatze einer Proportionalität nur allgemeine sittliche Bestimmungen, welche „gemeinsam bei allen Menschen gleichmäßig gelten", wie z. B. die Pflicht des Dankes, der Unterstützung der Freunde, und mit spezieller Bezugnahme auf die Antigone des Sophokles die Pflicht der Bestattung der Blutsverwandten. Und wenn er von solchen Grundsätzen die sog. positiven gesetzlichen Bestimmungen unterscheidet, so macht er im Hinblicke auf schon damals beliebte Kontroversen darauf aufmerksam, daß der Unterschied nicht in der Veränderlichkeit liege, denn geändert werden könne zuletzt Alles, auch das an sich Natur-

gemäße, sowie es z. B. auch Leute gebe, welche in der linken Hand die nämliche Fertigkeit haben wie in der rechten, was gleichfalls an sich naturwidrig sei, sondern das Wesen der rein positiven Bestimmungen liege darin, daß sie von vornherein so oder anders hätten gestellt werden können, dann aber, sobald sie gegeben sind, eben nur in der Einen Fassung gelten, z. B. daß irgend einem Gott eine Ziege, nicht aber zwei Lämmer, geopfert werden sollen. Und wenn A. ferner die positiven gesetzlichen Bestimmungen mit der Verschiedenheit der Maße und Gewichte bei verschiedenen Völkern vergleicht, sehen wir deutlich, daß er bei weitem für den größten Theil der rechtlichen Bestimmungen, namentlich für das Privatrecht, als letzten Grund eine „naturgemäße", d. h. nach seinem Standpunkte eine sittliche Norm hätte anerkennen müssen. (Eth. V, 10, 15 Anf. Rhet. I, 13.)

Aber ein von A. sehr häufig ausgesprochener und angewendeter Grundsatz ist es, daß alle gesetzlichen Bestimmungen jeder Art nur allgemein sein können, und hierin liegt einerseits nach aristotelischer Auffassung des „Allgemeinen" die Vernünftigkeit und jener philosophische Werth der gesetzlichen Ordnung, durch welchen sie die eigentliche Beherrscherin der sittlich-staatlichen Verhältnisse ist: „wer das Gesetz zum Herrscher macht, macht Gott und den Verstand zum Herrscher; bei dem menschlichen Herrscher hingegen ist stets in den Leidenschaften das Thierische beigemischt"; diese allgemeine Basis der Gesetze ist als ungeschriebenes Recht auch das kräftigere und gültigere, an dem geschriebenen Rechte hingegen kann eher der Mensch selbst seine Herrschaft äußern. So also hat die Allgemeinheit der bestehenden Normen eine ideale Bedeutung; aber andererseits enthalten eben darum alle gesetzlichen Bestimmungen hierin einen Gegensatz gegen die Praxis, in welcher der Detail-Reichthum der Verhältnisse und Vorkommnisse sich herausstellt. Und insoferne demnach die Gesetze in einzelnen Fällen entweder eine Lücke zeigen oder sich als unhaltbar erweisen müssen, wird als Korrektiv der Gerechtigkeit die Billigkeit bezeichnet, welche gleichfalls zu dem ungeschriebenen von Natur aus bestehenden Rechtmäßigen gehört und eben da ihre Wirksamkeit äußert, „wo der Gesetzgeber, wenn er den speziellen Fall erlebt hätte, selbst noch geändert und nachgeholfen hätte". In diesem Sinne bildet einen Gegensatz gegen den Billigen derjenige, welcher „mit allzu großer Härte und Schärfe an den Wortlaut der Gesetze sich anklammert". (Eth. V, 14. Pol. III, 16. Rhet. I, 13.)

Insoferne aber nun A. in mannigfachen Erörterungen den Grundsatz durchführt, daß die vorliegenden Bestimmungen des Rechtmäßigen erst durch die wirkliche Ausführung zu „gerechten Handlungen" werden, und hiebei die rechtliche Gesinnung des Handelnden das einzige Maßgebende sei, so können wir auf Solches nur um des ethischen Prinzipes willen hindeuten, denn das Einzelne hievon berührt uns hier nicht mehr; wohl hingegen mag von Wichtigkeit sein, was sich auch aus diesem Grundsatze bei A. bezüglich des Kriminalrechtes ergiebt, dessen Zusammenhang mit der Psychologie hier besonders hervortreten muß, während andererseits eine Begründung des Strafrechtes als solchen überhaupt, und des staatlichen insbesondere, nicht erwartet werden kann. Sowie A., wie wir schon oben sahen, das Profitirenwollen als Quelle der speziellen Ungerechtigkeit bezeichnet, so liegt ihm die Veranlassung des Unrechtthuns überhaupt in Ehrgeiz und Habsucht und, wenn auch zuweilen in der Noth, doch im Allgemeinen in der Begehrlichkeit, und insoferne diese letztere bei dem vollkommen organisirten Menschen von der Denkthätigkeit als der anderen Funktion der Seele nicht getrennt werden kann, gelangt A. zur Frage über dasjenige, was wir jetzt technisch Zurechnungsfähigkeit nennen; nämlich die Begriffe des Freiwilligen und Unfreiwilligen bespricht er völlig prinzipiell, und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dieselben für den Gesetzgeber von höchster Wichtigkeit sind. Das eigentlich Unfreiwillige

herrn mit unumschränkter Gewalt, sagt A. ausdrücklich, sie seien Akte der Gesetzgebung, nicht aber Sache der Staatsform. Ueberhaupt aber auch weist er es insbesondere der regierenden Gewalt zu, in den Gesetzen, wo dieselben wegen ihres allgemeinen Charakters im speziellen Falle ungenügend sind, nachzuhelfen und aufzubessern, aber er warnt auch auf das lebhafteste vor jeder leichtfertigen Aenderungssucht und er hält im Interesse der Stabilität der Gesetze, welche ja durch Gewöhnung wirken sollen, es für das kleinere unter zwei Uebeln, wenn ein weniger haltbares Gesetz dennoch gehalten wird, als wenn Unstätigkeit überhaupt einreißt. Jedenfalls aber verhält es sich so, daß, wo A. zwischen Staatsform und Gesetzgebung unterscheidet, er unter ersterer jenes versteht, was wir jetzt Staats- oder Verfassungsrecht nennen, unter letzterer aber ungeschieden zusammenfaßt, was wir als Privatrecht und Strafrecht, Zivil- und Kriminalprozeß und Verwaltungsrecht von einander trennen. (Eth. X, 10 [p. 1180 a 21. p. 1180 b 29]. Pol I, 2 Schl. II, 8 Schl. II, 12 Schl. III, 1 Anf. III, 6 Anf. III, 11 Schl. III, 15 Anf. 16 Anf. 16 [p. 1287 a 18]. IV, 1 Schl. VII, 2 [p. 1324 b 26]. VII, 4 [p. 1326 a 30.])

Was aber nun hiemit den Staat selbst betrifft, so ist eben jenes Prinzip einer proportionalen Gleichmäßigkeit, welches wir bereits oben trafen, der innerste Kern und das eigentlich waltende Motiv der ganzen aristotelischen Auffassung des staatlichen Lebens. Nicht blos in dem oft wiederholten Ausspruche, daß das Gleichmäßige eben nur bei Gleichartigen das Nämliche sei, womit ja andrerseits wieder die starke Betonung der richtigen Mitte zusammentrifft, erscheint dieses Prinzip, sondern es führt dasselbe auch allein dazu, daß aus dem Staate von vornherein Bestandtheile ausgeschieden werden, welche dem A. als unproportionale erscheinen, und ferner dazu, daß für die rückbleibenden proportionalen Bestandtheile des Staates jene verschiedenen Arten der Anordnung sich ergeben, welche A. entwickelt, und unter welchen die als die beste bevorzugte wieder auf den gleichen prinzipiellen Standpunkt zurückweist; denn nicht blos jener ethische Aristokratismus, welcher dem aristotelischen Idealstaate zu Grunde liegt, beruht auf der proportional vertheilenden Gerechtigkeit, sondern es ist auch durch die proportionale Gleichmäßigkeit gefordert, daß die wirklich Gleichartigen „abwechselungsweise" als Herrschende und Beherrschte fungiren. Dies aber sind die Grundzüge der aristotelischen Staatslehre. „Das Gleichmäßige als Wechselbeziehung von Thun und Leiden erhält den Staat". (Eth. V, 8 [p. 1132 b 31]. Pol. II, 2 [p. 1261 a 30.])

Zunächst also scheidet A. große Schichten der menschlichen Gesellschaft von vornherein als unebenbürtig aus dem Staatsleben aus; es sind in erster Linie die Sklaven, in zweiter die Proletarier. Die Sklaven sind nichts anderes, als „beseelte Werkzeuge", und nur wenn es statt ihrer andere beseelte Werkzeuge gäbe, welche „wie die Dreifüße des Hephästos von selbst an die Arbeit liefen", könnten wir der Sklaven entbehren; der Sklave ist ein Mensch, „welcher ohne freie Willensbestimmung handelt und daher auch des menschlich erreichbaren Glückstandes untheilhaftig ist"; und insoferne er Sklave ist, kann gegen ihn keine Freundschaft geübt werden, sondern nur insoferne er auch Mensch ist, wird in gewisser Beziehung und blos in geringem Grade ein freundschaftlicher Verkehr mit ihm stattfinden können; seine eigentliche Bedeutung ja ist, daß er als Werkzeug ein Eigenthum eines Herren ist. Daß aber nun der Sklave als ein so unverhältnißmäßig niedrig stehendes Glied der Gesellschaft von jeder Bethätigung an dem staatlichen Leben ausgeschlossen und daß überhaupt der Bestand der Sklaverei schon von Natur aus gefordert sei, sucht A., mit deutlicher Bezugnahme auf bereits damals hierüber gepflogene Kontroversen, hauptsächlich durch die Analogie zu begründen, daß bei allen Verbindungen jeder Art sich das Verhältniß zwischen einem Herrschenden und einem Beherrschten zeige, und er kömmt hiebei zu dem Resultate, daß

Jeder, welcher zu einem anderen Menschen sich wie ein Thier, an welchem man nur die Körperkraft benutzt, verhält oder welcher zu einem Mitmenschen in dem nämlichen Verhältnisse steht, wie Körper zu Seele, darum von Natur aus Sklave sei, weil er vermöge der völligen Passivität seiner Vernunft die Fähigkeit habe, Eigenthum eines Gebieters zu sein; ja, weil ein solches Verhältniß ein naturgemäßes sei, so suche eben die Natur selbst auch die Körpergestaltung des gebornen Sklaven von jener des Freien zu unterscheiden. Nur bezüglich der Kriegsgefangenen, welche als Sklaven verkauft werden, erkennt auch A. das Bedenken an, ob dieselben gleichfalls von Natur aus Sklaven seien; insoferne es aber hiebei darauf ankomme, ob die Ursache des Krieges eine gerechte sei, müsse jene Frage betreffs der Barbaren entschieden bejaht werden, welche außerhalb ihrer eigenen Heimath nicht als Freigeborene gelten können und daher den Griechen gegenüber die geborenen Sklaven seien. (Eth. VIII, 13 Schl. Pol. I, 3—6. III, 9 [p. 1280 a 32.])

Wohl nicht so schlechthin prinzipiell wie die Sklaven werden bei A. auch die Proletarier von staatlicher Thätigkeit fern gehalten, aber er weist ihnen immerhin eine Stellung an, welche staatlich jener der Sklaven sehr ähnlich ist. Unser moderner technischer Ausdruck „Proletariat" ist zwar nicht völlig deckend, aber er mag hier um der Kürze willen gebraucht werden und dadurch gerechtfertigt sein, daß A. die niederen Handwerke, in welchen er nach griechischer Anschauungsweise nichts weiter als blos eine Abnutzung körperlicher Kräfte erblickt, dem Geschäfte des Taglöhners gleichstellt und beide, insoferne dabei blos von der Hand in den Mund gelebt und kein genügender Vermögensstand erreicht werde, in ausdrückliche Verbindung mit dem Vorhandensein der Armen bringt, so daß hier schon jener Dualismus zwischen Arm und Reich hervorblickt, welchen wir bald unten deutlicher erkennen werden. Das eigentlich Entscheidende für A. ist, daß die Proletarier nicht jene freie Muße haben, welche zu politischer Thätigkeit erforderlich ist; „so wenig es einen Staat von Sklaven geben kann, ebenso wenig einen Staat, welcher nur aus Armen besteht". Ja A. spricht das schroffe Wort aus: „es ist unmöglich, daß die Werke der Trefflichkeit übe, wer das Leben eines Taglöhners oder Handwerkers führt", und folgerichtig erklärt er, daß in dem besten Staate Taglöhner und Handwerker keinenfalls bürgerliche Rechte genießen werden, und nur die letzteren, insoferne es vorkömmt, daß dieselben sich Reichthum erwerben, um des Reichthums willen in Oligarchieen zu politischer Thätigkeit gelangen können. Aber auch abgesehen von solchen prinzipiellen Anschauungen erblickt A. in dem Proletariate eine Gefahr darum, weil dasselbe käuflich, leicht zur Unzufriedenheit und zu Aufruhr geneigt sei, und, wenn es etwa durch Umwälzungen zur Herrschaft gelangte, stets seine Unfähigkeit zeigen müsse; „die Armen verstehen nicht, zu herrschen". Uebrigens dürfen wir zur Ehre und Rettung des A. wohl noch das zugestehen, daß bei ihm wenigstens die Möglichkeit offen zu bleiben scheint, daß die Handwerker, wenn und soferne sie an der allgemeinen Bildung theilnehmen würden, eben hiedurch eine staatliche Berechtigung bekämen; auch legt es A. den Gesetzgebern ans Herz, dafür zu sorgen, daß nicht durch Güterzertrümmerung aus wenigen Reichen viele Arme gemacht werden, und wir mögen hierin eine praktische Milderung seiner doktrinären Härte gegen die Klasse der Unbegüterten erkennen. (Pol. II, 6 [p. 1265 b 12.] II, 7 [p. 1266 b 13 u. 21.] II, 9 [p. 1270 b 10.] II, 11 [p. 1273 a 25.] III, 5 [p. 1278 a 20.] III, 10 [p. 1281 b 29.] III, 12 [p. 1283 a 18.] IV, 11 [p. 1295 b 19.] VII, 9.)

Im Gegensatze nun gegen Sklaven und Proletarier ist es der Bürger, bei welchem überhaupt im Allgemeinen Geburt, Freiheit, Besitz und Bildung sich finden, in welchen vier Momenten aber eben die qualitative Bestimmtheit des Staates liegt. Erklärlicher Weise ist auch in diesen Dingen ein Gradunterschied möglich, und sowie

A. den Reicheren einen höheren Grad von Bildung und Adel zuschreibt, so spricht er in diesem Sinne auch öfters von Adeligen oder Vornehmen, natürlich ohne denselben irgend eine staatsrechtlich gesonderte Stellung neben den Bürgern zuzuweisen, sondern er versteht unter denselben jene Bürger, welche im Vergleiche mit andern ihres Gleichen durch Verdienste ihrer Familienvorfahren an Geburt und durch persönlichen Vermögensstand an Reichthum hervorragen. Aber während in diesen Beziehungen Unterschiede bestehen und selbst bestehen müssen, ist gerade das eigenthümliche Werk aller und sämmtlicher, welche als Staatsbürger zu bezeichnen sind, die Erhaltung der staatlichen Gemeinschaft; und die hiefür entsprechende Thätigkeit bildet den spezifischen Begriff des Bürgers, d. h. „die Theilnahme an Aemtern und Würden macht den Bürger zum Bürger", wobei unter Amt und Würde zunächst die Obrigkeit oder Behörde jedweder Art gemeint ist, daher auch der ganz allgemeine Ausdruck gebraucht werden kann, Bürger sei, wer an dem Herrschen und Beherrschtwerden Theil habe. Insoferne aber innerhalb der Beamtung überhaupt die Thätigkeit des Richters von den übrigen Funktionen der Staatsgewalt geschieden und die letzteren in die berathende und befehlende Thätigkeit getheilt wird, kann natürlich auch wieder die vereinigte Aufzählung dieser Momente als Definition des Bürgers dienen. Innerhalb einer schon vorhandenen Staatsbevölkerung wird dem Kinde das Bürgerrecht angeboren, wenn seine Eltern Vollbürger sind; bei einem neu entstehenden Staate oder den ersten Bewohnern eines Landes muß das Bürgerrecht aus dem Begriffe aufgestellt werden, und dieser ist auch in verschiedenen Staaten verschieden ausgeprägt, sowie in schon bestehenden Staaten bei Umwälzungen durch Ertheilung von Bürgerrecht und dergl. Aenderungen eintreten können. (Pol. I, 6. III, 1, 2, 4 Anf. 5 Schl. 10 [p. 1281 a 31.] III, 12 Schl. III, 13 [p. 1283 a 37. b 42.] IV, 8 [p. 1293 b 37.] IV, 12 Anf. V, 1 [p. 1301 b 3.] VII, 4 [p. 1326 b 14.])

Von dieser Verschiedenheit und dieser Thätigkeit der Bürger als solcher hängt nun die Erwägung der organischen Bestandtheile des Staates ab. Indem nämlich eben an jener Thätigkeit, durch welche im staatlichen Leben der menschlich erreichbare Glücksstand verwirklicht wird, bald Mehrere bald Wenigere in geringerem oder höherem Grade Theil nehmen, ergiebt sich eine Mannigfaltigkeit von Ständen und von politischer Bethätigung, deren verschiedene Kombinationen auch den Unterschied einer Mehrheit von Staatsformen begründen; die Familien sind ja theils reich, theils arm, die Familienhäupter theils bewaffnet, theils nicht, der Erwerb der Menge beruht auf mannigfaltigen Beschäftigungen, die höheren Stände zeigen wieder unter sich eine Verschiedenheit in Bezug auf Reichthum, Adel, Bildung und Trefflichkeit, und an alle diese kann die staatliche Thätigkeit verschieden vertheilt sein. Als nothwendige Bestandtheile jener Gemeinschaft, welche durch die staatliche Form ihre Vollendung erhält, zählt A. auf: 1) um der Nahrung willen die Landbebauer, welchen auch die von Viehzucht Lebenden beigezählt werden müssen, obwohl sie in mancher Beziehung eine etwas niedrere Geltung haben; 2) um der Geräthschaften willen die sämmtlichen Gewerbtreibenden; 3) die Handeltreibenden; diese und die vorhergehenden sind auch in besonderem Zusammenhange mit der Schifffahrt und verschiedenen aus ihr fließenden Erwerbsarten, beide aber erstrecken sich in mannigfachen Abstufungen hinunter bis zu 4) den Taglöhnern; 5) wegen des Schutzes nach Innen und nach Außen die Krieger; 6) um des allgemeinen Vermögensstandes willen die Reichen; 7) diejenigen, welche über das Zuträgliche Berathung pflegen und 8) jene, welche über das Recht Urtheil fällen; 9) die ausübenden Behörden; 10) um des Kultus willen die Priester. Daß von diesen die vier ersteren Klassen im „besten Staate" keine politischen Rechte ausüben, wohl aber in manchen Staatsformen hiezu zugelassen werden, sahen wir schon oben; jedenfalls aber liegt in Bezug auf die

nehmen, beruht allerdings die Verschiedenheit der in der Theorie aufgestellten oder praktisch bestehenden Staatsformen, aber naturwidrig ist es, die Gemeinsamkeit des Lebens auf Güter- und Ehegemeinschaft zu erstrecken oder bezüglich der Theilnahme überhaupt egalisiren zu wollen. Bei dem Begriffe der Gleichmäßigkeit, dessen einseitige Auffassung ja gerade zu verkehrten Staatsformen oder zu Umwälzungen führte, ist nie zu vergessen, daß nur die proportionale Gleichmäßigkeit das richtige ist; Jeder wohl, welcher in irgend einer Beziehung hervorragt, hat gerechten Anspruch auf einen Vorzug, nicht aber auf den Vorzug in Allem; der Tüchtige ist in seinem Umkreise der Herrschende, und unter Herrschaft darf ja nicht die unumschränkte Erhöhung über Alles oder die völlige Wegräumung einer jeden Unterordnung verstanden werden, sondern der einzelne Tüchtige muß einem anderen Tüchtigen wieder gehorchen, und unter Gleichberechtigten muß abwechselungsweises Herrschen und Beherrschtwerden eintreten. „Nur in diesem Sinne einer Unterordnung unter den Staatszweck sind die in Demokratieen häufig mißdeuteten Begriffe „Gleichmäßigkeit und Freiheit" zu verstehen"; nur ja auch durch die proportionale Gleichmäßigkeit wird staatlich die richtige Mitte, welche überall ethisches Motiv ist, hergestellt, und eben zu diesem Behufe muß durch die Erziehung gewirkt werden. Eben aber weil die Berechtigung zu Vorzügen verschieden vertheilt ist, so muß der massenhaften Vereinigung Mehrerer eine besondere Bedeutung zufallen, denn eine Mehrzahl ergänzt sich aus den Trefflichkeiten der Einzelnen zu einer umfassenderen Trefflichkeit; auch fällt die Gesammtheit ein richtigeres Urtheil, ist schwerer zu bestechen und in Leidenschaft zu bringen, als der Einzelne. Die höchsten Aemter nun selbst persönlich ausüben kann die Gesammtheit als solche allerdings nicht, aber andererseits muß ihr auch, eben insoferne sie als Gesammtheit wirklich auftritt, die Theilnahme an den staatlichen Verhältnissen gesichert sein, und das Unerläßlichste in dieser Beziehung ist jedenfalls das aktive Wahlrecht und die Empfangnahme der Rechenschaftsablagen. (Pol. II, 1—6, 7 [p. 1266 b 28.] II, 12 [p. 1275 a 15.] III, 3 Schl. III, 9 [p. 1280 b 33.] III, 11—13, 15, 16 [p. 1287 b 4.] V, 1, 9 Schl. VII, 3, 5 [p. 1326 b 4.])

Auf einer solchen Grundlage nun beruht, was A. über den Idealstaat sagt. Derselbe ist ihm ein Staat, „der in jeder Beziehung so beschaffen wäre, wie man es nur wünschen müsse," letzteres natürlich mit dem Beisatze, „daß man nichts Unmögliches wünschen solle". Es fällt aber offenbar bei dem Idealstaate (auch im Zusammenhange mit Grundsätzen, welche wir oben sahen) das Hauptgewicht auf die Gesetzgebung überhaupt, denn wenn A. einerseits bemerkt, daß nur wegen der nothwendigen Mangelhaftigkeit der Gesetze die Kontroversen darüber entstanden seien, ob die souveräne Gewalt in den Gesetzen selbst oder in einem Menschen liegen solle, und wenn er andrerseits ausdrücklich sagt, im Idealstaate sei es völlig gleichgültig, ob der Souverän Einer oder Mehrere seien, so muß in dem Idealstaate der Versuch vorliegen, ganz abgesehen von der Regierungsform durch die gesetzlichen Bestimmungen allein jenen höchsten Zweck des Staates zu verwirklichen. (Sonach wird man den aristotelischen Idealstaat mit den platonischen „Gesetzen" gleichstellen müssen.) Vor Allem gehört zum Bestande des Staates eine gewisse Summe äußerer Voraussetzungen an Oertlichkeit und Bevölkerung; bei letzterer, zu welcher natürlich nur die Vollbürger zu zählen sind, ist mehr auf die Kraft als auf die Zahl zu sehen; überhaupt aber hat der Staat, wie alle Dinge, ein natürliches Maß seiner Größe, denn der zu kleine Staat ist nicht mehr sich selbst genügend, der zu große aber unübersehbar (ja A. fordert sogar zum Behufe der Wahlen persönliche Bekanntschaft aller Bürger unter sich und will hievon die Größe des Staates abhängig machen). Das Land selbst soll fruchtbar und sowohl für Zu- und Abfuhr der Produkte, als auch in militärischer Beziehung gut gelegen sein; die Lage am Meere ist jedenfalls vorzuziehen, denn die Gefährdung, welche Einige (d. h. Plato) in derselben

erblicken, kann dadurch beseitigt werden, daß das unruhige Schiffervolk, welches ja auch in einer eigenen Hafenstadt abgetrennt wohnen mag, von politischer Bethätigung ausgeschlossen bleibt. Die Hauptstadt soll eine gesunde Lage (gegen Osten offen) haben, und ein Theil der Straßen nach dem neuen Hippodamischen Sonnenbau geradlinig angelegt sein, insbesondere muß für Wasser gesorgt sein; Festungsmauern sind nicht, wie von Einigen idealistisch geschieht, schlechthin zu verwerfen, denn es können wirkliche Nothfälle eintreten, und es ist nicht nothwendige Folge, daß die Befestigung nur eine Beförderung der Feigheit sei; man kann ja die Befestigungswerke auch ästhetisch schön aufführen, und gerade innerhalb an den Mauern sind die geeignetsten Plätze für die gemeinschaftlichen Bürgermahlzeiten, sowie für Gymnasien; auch muß auf die Anlage des Marktplatzes und der in seiner Nähe befindlichen Gebäude für die verschiedenen Behörden besonders geachtet werden. (Pol. III, 16 [p. 1287 b 20.] III, 18 Anf. VII, 4—7, 11, 12.)

Eine zweite höhere Voraussetzung aber ist die Begabung der Bürger; bei den Bewohnern des nördlichen Europas, meint A. (sowie auch Plato), herrsche einseitig der Muth vor, hingegen Denkthätigkeit und Erfindungsgabe bei den Asiaten, in Griechenland aber sei im Ganzen eine glückliche Mischung dieser beiderseitigen Erfordernisse. Auf diesen beiden aber beruhen auch die nothwendigen Thätigkeiten des Bürgers, nämlich auf der Kraft die kriegerische Befähigung für den Schutz nach Innen und Außen, auf der Einsicht die Berathung über das Zuträgliche und Urtheilsfällung über das Recht; diese Thätigkeiten aber dürfen nicht nach Kasten getrennt werden, schon darum nicht, weil diejenigen, welche die kriegerische Kraft haben, nicht in beständiger Unterordnung gehalten werden können; also Ein und die Nämlichen sind es, welche nach den beiden Seiten hin sich bethätigen. Insoferne aber Kraft und Einsicht nach der Natur des Menschen auf Jugend und Alter vertheilt sind, so üben die Bürger in der Jugend das Eine aus, im Alter aber das Andere. Diese Bürger nun sind auch im Genusse des Vermögens, sie sind die Reichen; alle Uebrigen, welche nur von der Hand in den Mund leben, bleiben von politischer Bethätigung ausgeschlossen; die Landbebauer sollen eine eigene untergeordnete Kaste (wie in Aegypten) bilden; es sollen aber zwei Arten von Ländereien geschieden sein, nämlich einerseits Gemeindeland, aus dessen Ertrag der Bedarf für die Bürgermahlzeiten und für den Kultus gewonnen wird, und andrerseits Land, welches in Privatbesitz ist, aber so daß Jeder zwei Acker-Loose hat, eines an den Grenzen des Staates und eines im Innern, wodurch nämlich das Interesse für den Krieg geregelt werde; die Arbeit aber auf diesen sämmtlichen Ländereien soll von Sklaven verrichtet werden, deren die einen eben Gemeindesklaven und die andern Privatsklaven sind. Und insoferne nun die Bürger als solche gleichberechtigt sind, kann in Bezug auf das Herrschen und Beherrschtwerden nur ein Abwechseln bestehen; eine Trennung in dieser Beziehung findet auch hier nur insoweit Statt, als es durch die Natur selbst geboten ist, indem die Jugend beherrscht wird, im Mannesalter aber das aktuelle Herrschen eintritt; so wird dann wirklich das Herrschen durch das Beherrschtwerden gelernt, und unter der Beherrschung der Jüngeren ist Nichts anderes, als deren Erziehung und Heranbildung zu tüchtigen Menschen gemeint; „der Staat ist tüchtig, wenn alle Bürger tüchtig sind"; dann aber ist auch der vom Menschen erreichbare Glücksstand verwirklicht. Und es trifft die psychologische Theilung der Seele in ein blos gehorchend Vernünftiges und in aktive Vernunft mit eben jenen Erfordernissen bürgerlicher Thätigkeit zusammen, indem der Mensch sowohl zu den nothwendigen Verhältnissen der kriegerischen Unruhe, als auch zur freien Bethätigung in friedlicher Muße (s. oben) gebildet wird; „Kraft bedarf der Staat zum Kriege, Philosophie zum mußevollen Leben, Besonnenheit und Gerechtigkeit aber für beide Zustände". So wird der heranwachsende Mensch theils durch Ge-

wöhnung, theils durch Unterricht zum Staatsbürger herangebildet. Das Einzelne, wie sich die aristotelische Staatspädagogik auf eine Fürsorge für die Ehe, für die leibliche Pflege des Kindes und dergl. erstreckt und wie sie den Unterricht der Jugend regelt, berührt uns hier nicht mehr. (Pol. VII, 9, 10, 13—VIII, 7.)

Nun aber muß der Politiker auch die Einsicht in die bestehenden Staatsformen und die Befähigung besitzen, dieselben sowohl nach Möglichkeit dem Ideale zu nähern, als auch in ihrem Bestande zu erhalten. Die empirisch vorkommenden Staatsformen tragen in ihrer Mannichfaltigkeit das Gepräge jener Vielheit an sich, welche überhaupt der Erscheinung zukommt; der hiebei überwiegende Grundton aber beruht in obigem Dualismus zwischen Reich und Arm, je nachdem nämlich der einen oder der anderen dieser beiden Klassen die souveräne Gewalt zufällt. Es zählt A. allerdings sechs Regierungsformen auf, welche sich aus einem nothwendigen Eintheilungsgrunde ergeben, aber für ein richtiges Verständniß handelt es sich mehr um die innere Geltung, als um die äußere Aufzählung; die letztere nämlich beruht darauf, daß die Souveränetät des Herrschers entweder Einem oder Mehreren oder der ganzen Masse zugetheilt sein kann, und ferner daß in jedem dieser drei Fälle die Herrschaft entweder zum Wohle der Beherrschten oder zu eigenem Vortheile der Herrschenden geübt werden kann; hiernach sind drei gute Staatsformen und drei entsprechende Ausartungen derselben möglich; die ersteren sind: Königthum, Aristokratie, Politie*), die letzteren in entsprechender Ordnung: Tyrannis, Oligarchie, Demokratie. Nun aber sind bei dieser von der Anzahl der Herrschenden hergenommenen Eintheilung allerdings die beiden monarchischen Regierungsformen mit enthalten, und es liegt hierin auch sicher der Grund dieser Eintheilungsart; so wie man hingegen von jenen beiden Regierungsformen absieht (— wie dies zu verstehen sei, wird sich alsbald zeigen—), so tritt ein anderes Unterscheidungsmotiv hervor. Nämlich auf das ausdrücklichste sagt A., das Moment der Anzahl der Herrschenden sei ein zufälliges, welches zwar in der menschlichen Erscheinung fast immer zutreffe, insofern die Armen die Mehreren, die Reichen aber die Wenigeren seien, hingegen das Wesentliche liege eben in diesem Unterschiede des Vermögens, und Oligarchie sei Herrschaft der Reichen, Demokratie aber Herrschaft der Armen, oder man könne allenfalls auch sagen, Oligarchie sei, wo die wenigeren Reichen und Adeligen herrschen, Demokratie aber, wo die mehreren Armen und Freien; öfters auch wird als der leitende Gesichtspunkt für die Oligarchie Reichthum und Adel bezeichnet, so wie für die Demokratie Freiheit, für die Aristokratie aber Trefflichkeit und Bildung. In diesem Sinne nun hebt es A. als den Grundgegensatz hervor, daß in Oligarchie und Demokratie je eine einseitige Auffassung des Begriffes der Gleichmäßigkeit walte, insofern hiebei in ersterer auf das Vermögen und in letzterer auf die Freiheit das ausschließliche Gewicht gelegt werde; und so wie er ferner diesen Grundgegensatz mit dem zwischen Nordwind und Südostwind oder mit dem zwischen dorischer und phrygischer Tonart bestehenden vergleicht, worauf alle anderen Winde oder Tonarten zu reduziren seien, so ist er auch der Ansicht, daß geschichtlich immer das wechselnde Uebergewicht der Reichen oder der Armen zum Hervortreten oligarchischer oder demokratischer Staatsformen führe. Bei solchen Annahmen müssen wir aber wohl erwägen, wie sehr A. in den praktisch bestehenden Staatsformen hauptsächlich nur „Ausartungen," nicht aber „gute Verfassungen" erblickt; nämlich unter obigen sechs Staatsformen wäre an sich das Königthum die beste, wenn es möglich

*) Das Wort bleibt am besten unübersetzt; daß A. unter Politie eine Staatsform versteht, wornach die Souveränetät in der Gesammtmasse liegt, die Regierungsgewalt aber ohne Privatinteresse zum Wohle der Gesammtheit geübt wird, erhellt uns schon hier; Weiteres unten.

wäre, daß Einer gleichsam wie ein Gott vor allen Uebrigen hervorragte (s. unten), was gewissermaßen in den patriarchalischen Zeiten der Fall war; „jetzt aber" — sagt A. — „entsteht kein Königthum mehr, sondern wo die monarchische Staatsform erscheint, gehört sie der Tyrannis an." Somit ist die Dreizahl der schlechten Staatsformen gerade durch faktisch vorkommende Staatenbildungen erfüllt; unter den drei guten aber ist nach Wegfall der Monarchie die Aristokratie allerdings dem Begriffe nach am meisten mit dem Idealstaate verwandt, für die praktische Ausführung aber ist unter den guten gerade die geringste, nämlich die Politie, die passendste (s. unten); denn die Reihenfolge des Werthes obiger sechs Formen ist bei den guten und schlechten die umgekehrte, nämlich die beste unter den guten wäre die erste (Königthum), die beste unter den schlechten aber ist die letzte (Demokratie), und so wie die schlechteste unter den schlechten (Tyrannis) eine Ausartung der besten unter den guten ist, so müssen sich nun andrerseits die schlechteste unter den guten (Politie) und die beste unter den schlechten (Demokratie) einander am nächsten stehen, und wir werden sehen, wie A. eben in der Politie jenen Dualismus zwischen Arm und Reich versöhnt findet und so in ihr mit Beibehaltung demokratischer Einrichtungen ein höheres und besseres Prinzip anerkennt. (Eth. V, 6. VIII, 12. Pol. III, 6—9. IV, 1, 3, 4, 8. [p. 1294 a 10] IV, 11. V, 1. 10 Schl. Rhet. I, 13.)

Die faktisch bestehenden Staaten unterliegen dem Wechsel des Entstehens und Vergehens, und es widmet A. auch dieser Seite spezielle Erörterungen. Im Allgemeinen hat der Bestand einer Staatsform die Wahrscheinlichkeit für sich, so lange die Ansicht und der Wunsch der Majorität der Bürgerschaft demselben günstig ist; aber eben damit dieses der Fall sein könne, müssen die Herrschenden von Liebe zum Staate beseelt sein und sowohl Kraft als auch Einsicht und Besonnenheit besitzen. Die Erziehung ist auch hier das wirksamste, wofern durch sie der wahre Bürger- und Herrschersinn herangebildet, nicht aber die Privatneigungen jener Klasse gefördert werden, welche nach dem Staatsgrundgesetze im Besitze der souveränen Gewalt ist. Aufmerksamkeit ist erforderlich auf die gefährlichen Momente im Staatsorganismus, insbesondere auf jene Zustände, welche durch eine unscheinbare, aber gleichmäßig allmälige Aenderung zuletzt eine völlig verschiedene Gestalt annehmen, und namentlich gehört hieher das Verhältniß des Zensus zum jeweiligen Werthe des Geldes; auch ein allmäliges Uebergreifen der einen Fraktion muß durch Bevorzugung der ihr entgegenstehenden abgeschnitten werden. Ein wichtiger Punkt ist auch, daß aus der Beamtung nie Privatvortheil gezogen werde, und durch Rechenschaftsablage so wie durch Ehrenbezeugungen für Uneigennützigkeit muß das Vertrauen in die Ehrlichkeit der Regierung stets erhalten werden. Oft auch hält Furcht vor nahem Verderben den Bestand noch aufrecht. Umwälzungen hingegen können ihren Entstehungsgrund in der Unersättlichkeit der Beherrschten haben, welche in jeder Weise ihr Vermögen und ihre politische Geltung zu vermehren suchen, oder auch in eben jenen allmäligen Uebergängen so wie in einer gewissen Disharmonie, namentlich fremden Elementen gegenüber, ferner insbesondere in dem Uebermuthe der Regierung oder in einem Benehmen derselben, durch welches sie sich verächtlich macht; sehr häufig auch sind es Familienzwiste oder Liebes- und eheliche Verhältnisse der Herrschenden, wodurch große Parteiungen und hiedurch gewaltsame Aenderungen der Staatsform herbeigeführt werden. (Pol. IV, 13. V, 2—4, 8, 9.)

Was aber nun die einzelnen jener sechs Staatsformen betrifft, so hat zunächst das Königthum, wie schon oben bemerkt wurde, bei A. eine eigenthümliche, man könnte fast sagen, eine transszendentale Bedeutung. Es werden mehrere Arten des Königthums unterschieden, unter welchen das bei den Barbaren übliche von vornherein außer Betracht kommt, insofern es nach der ganzen Begabung der Barbaren (s. oben)

nur eine legitime Despotie ist; auch wenn zuweilen in schwierigen politischen Verhältnissen ein Monarch auf Lebenszeit gewählt würde (d. sog. Aesymneten), so ist dies nicht das volle Königthum, und selbst bezüglich des lakedämonischen wird bemerkt, daß es ja nur im Kriege mit der Macht über Leben und Tod ausgerüstet sei; anders hingegen verhält es sich mit dem patriarchalischen Königthum der Heroenzeit, welches auf persönlichem Verdienste und einer überhaupt eminent hervorragenden Stellung beruhte, und so nun kommt auch die völlig unumschränkte Monarchie, die sogenannte Pambasilie, in Betracht. In den früheren schlichteren Zeiten nun, sagt A., gab es nur wenige Treffliche und Hervorragende, welche mit väterlicher Gewalt über die Uebrigen herrschten, später aber wuchs die Zahl der Wohlthäter und es bildeten sich darum zumeist Aristokratieen. Aber auch gesetzt, es gebe Einen, welcher so trefflich wäre, daß hierin alle Uebrigen mit ihm gar nicht verglichen werden könnten, so wäre ein solcher nicht mehr ein Theil des Staates, und es gäbe kein Gesetz über ihm; daher in solchen Fällen zum Ostrazismus gegriffen werde, welcher allerdings in schlechten Staaten eine mißbräuchliche Anwendung finde und überhaupt von vornherein nie nothwendig werden sollte. Giebt es aber wirklich einen in solchem Grade ausgezeichneten Mann oder ein solches Geschlecht, so stehen derartige den Uebrigen wie ein Gott gegenüber, und es bleibt nur übrig, ihnen als immerwährenden Königen zu gehorchen, und bei solch unproportionalem Unterschiede fällt daher die Abwechselung im Herrschen und Beherrschtwerden von selbst weg. Insoferne für einen solchen Monarchen öfters die Bezeichnungen „gottähnlich" oder „wie ein Gott" gebraucht werden, muß es uns an diesen Transszendentalismus auch erinnern, wenn bei Besprechung politischer Verhältnisse gesagt wird, Gott allein könne durch die bloße „Ordnung" die gesammte Vielheit bewältigen, oder Gott allein habe nur den Zustand der freien Muße ohne die kämpfende Unruhe. Was aber diesem transszendenten Königthume nach der Auffassung des A. in der Realität entspreche, sahen wir oben in dem über die Gesetzgebung Gesagten. Uebrigens findet A. an der monarchischen Form auch noch das Bedenken, daß der Einzelne leichter den Leidenschaften preisgegeben sei, so wie daß ja unter seinen Nachkommen, welche wohl schwerlich freiwillig entsagen würden, auch Untüchtige sein können, daher eine bloß lebenslängliche Königswürde jedenfalls noch den Vorzug habe; außerdem endlich sei, wenn der Monarch Freunde und Rathgeber zur Seite habe, die eigentlich monarchische Staatsform schon nicht mehr vorhanden, da ja jene doch als Mitherrscher bezeichnet werden müssen. Wo aber das Königthum wirklich bestand oder besteht, ist seine Geltung mehr mit dem Aristokratischen verwandt, und es werden durch dasselbe die guten Bürger, sowohl die Vermöglichen als auch das besitzlose Volk, geschützt und überhaupt das Schöne und Treffliche gefördert. (Pol. I, 2. II, 9 [p. 1271 a 21.] II, 11 [p. 1272 b 39.] III, 13—15. 16 Schl. 17 Schl. V, 10 Schl. VII, 3 Schl. 4 [p. 1326 a 32.] VII,14 Anf.)

Das größte aller politischen Uebel aber ist die Entartung des Königthums, die Tyrannis, als die von Einem über Alle nur zum Behufe eigenen Vortheiles unumschränkt geübte Herrschaft; sie entsteht in der Regel aus dem Pöbel zum vermeintlichen Schutze desselben gegen die Vornehmen, meistens herbeigeführt durch Demagogen, seltner gestaltet sie sich aus oligarchischen Zuständen. Sie ist gleichsam eine Mischung der schlechtesten Oligarchie und der schlechtesten Demokratie, denn sie enthält als oligarchische Uebel Geldsucht, Mißtrauen, Druck gegen das Volk, und als demokratische die Intrigue und die Vertreibung der Vornehmen. Der Bestand der Tyrannis erhält sich nach der stets geübten Praxis durch Vernichtung der hervorragenden Männer und durch Verhinderung aller Gesinnungstüchtigkeit und Freundestreue, indem der Tyrann die Aus- und Eingehenden stets im Auge behalten und Wort und That der Beherrschten

belauschen läßt, Weiber und Sklaven zu Aussagen gegen das Familienoberhaupt benutzt u. dgl.; sein besonderes Augenmerk muß auch sein, die Parteien durcheinander zu hetzen und das Volk arm zu machen, damit es mit den täglichen Bedürfnissen vollauf beschäftigt sei; die Schmeichler werden bei dem Tyrannen in hohen Ehren stehen, und Schufte wird er stets zu seinen Zwecken benutzen; kleinliche Gesinnung der Beherrschten und gegenseitiges Mißtrauen derselben und Ohnmacht der Verhältnisse sind im Ganzen die drei Hauptpunkte, durch welche die Tyrannis sich erhält. Aber nach einer hievon völlig verschiedenen Richtung liegt das Bestreben, diese Regierungsform dadurch beständiger zu machen, daß man sie in ihrer Erscheinung dem Königthum nähert; in dieser Beziehung giebt A. folgende Gesichtspunkte, in welchen man schon oft — wohl mit Unrecht — einen Macchiavellismus hat erblicken wollen: der Herrscher wird hiezu im Ganzen sich das Ansehen eines milden Hausvaters geben, und besonders bezüglich der Verwaltung Rechenschaft ablegen, er wird durch Affektation politischer Trefflichkeit sich mit dem Scheine des Erhabenen und Ehrwürdigen umgeben, übermüthige Verletzungen weder selbst begehen, noch durch seine Umgebung geschehen lassen, als Beschützer der Unterdrückten auftreten, die Götter eifrig ehren und in Bezug auf sinnliche Genüsse wenigstens den Schein der Mäßigkeit anstreben, Strafen nur mit väterlicher Miene ertheilen, einen Mächtigen nie plötzlich, sondern allmälig stürzen, mit den Vornehmen häufigen Umgang pflegen, die Masse des Volkes aber kacheliren. Uebrigens muß zu all diesem der Tyrann entweder wirklich oder wenigstens halbwegs ein tüchtiger Mann sein. Der Untergang der Tyrannis wird zumeist durch Haß und Verachtung herbeigeführt, welche in Folge erlittener übermüthiger und rechtswidriger Behandlung eintreten; Haß trifft den Tyrannen nothwendiger Weise, Entrüstung aber giebt meistens den äußern Anstoß zum Angriffe, welcher oft mit Aufopferung des eigenen Lebens ausgeführt wird; zuweilen ist auch Ruhmsucht das Motiv, oder es kann die Veranlassung zum Sturze der Tyrannis von Außen durch einen benachbarten Staat gegeben werden. (Pol. V, 10, 11.)

Jene zwei Staatsformen nun, welche nach des A. Ansicht am häufigsten faktisch vorkommen und zugleich den Grundton aller Verschiedenheit in sich enthalten, sind, wie gesagt, Demokratie und Oligarchie. Das Prinzip der Demokratie liegt darin, daß sowohl der Begriff der Gleichmäßigkeit nur arithmetisch verstanden wird und hiedurch das Hauptgewicht auf die numerische Majorität, d. h. auf die Armen als die Mehreren fällt, als auch die Freiheit in dem bloßen individuellen Belieben und einer hievon allein abhängigen Einrichtung des Lebens gesucht wird. Innerhalb dieser Grundanschauung aber gestalten sich im Ganzen vier verschiedene Arten der Demokratie; es kann nämlich 1. die Gleichmäßigkeit der Theilnahme Aller an Allem überhaupt der leitende Gesichtspunkt sein oder höchstens die Beamtung auf einem sehr geringen Zensus beruhen, 2. aber auch die Gesetzgebung ausdrücklich als die feste Norm der Regierung bestehen und zugleich die Uebernahme eines Amtes an den Nachweis des Vollbürgerthums geknüpft sein, oder 3. es kann bereits diese letztere Bestimmung wegfallen, und endlich 4. kann der souveräne Wille der Menge auch über die Gesetzgebung gestellt und hiemit Alles der Alleinherrschaft des Volkes, welches nun zum Despoten wird, anheimgegeben werden, ein Zustand, bei welchem gezweifelt werden kann, ob er noch als Staat bezeichnet werden dürfe. Nach dem demokratischen Prinzipe im Allgemeinen muß sich die Vertheilung der drei politischen Thätigkeiten derartig gestalten, daß die Berathung von Allen über Alles gepflogen wird, sei es, daß nur der Reihe nach Alle nach einander in den berathenden Körper eintreten oder immer sämmtliche zusammen dieses Recht ausüben, in beiden Fällen aber Beamtungen mit einem gewissen Umkreise daneben bestehen, oder sei es, daß nur für Fälle, wo technische Kenntnisse erforderlich sind, Beamtungen

als zulässig gelten, oder endlich sei es, daß Jedwedes in den Bereich der Berathung gezogen wird und die Behörden keinerlei entscheidende Stimme haben; in gleicher Weise wird die richtende Thätigkeit in Demokratieen von Allen über Alles geübt, und ebenso die in den Behörden beruhende ausübende Thätigkeit, indem alle bestehenden Aemter aus allen Bürgern, zumeist durch das Loos, besetzt werden, wobei ein Amt nie von Einem öfters und von Keinem lange geführt wird. Günstiger wird sich die Einrichtung der Demokratie stets da stellen, wo die Bevölkerung, z. B. Ackerbauende oder auch Viehzucht Betreibende, für ihren täglichen Unterhalt sorgen muß und nicht viele Zeit zu Staatsgeschäften hat, denn letztere werden dann, namentlich als amtliche Funktionen, den Vermöglicheren oder Tüchtigeren zufallen, daher das Schlimmste ist, wenn für Theilnahme an politischer Bethätigung große Bezahlung geleistet wird, da dann der Pöbel Alles an sich reißt und jene vierte Art der Demokratie entsteht, welche die wenigste Garantie für lange Dauer in sich trägt. Ueberhaupt muß, wenn der festere Bestand einer Demokratie beabsichtigt werden will, von der Schärfe des einseitigen Prinzips mannichfach nachgelassen werden, so z. B. sollen wenigstens einige Aemter nicht durch das Loos, sondern durch Wahl besetzt werden, und wenn die Reichen für den Aufwand zu den unabweisbaren Versammlungen in Anspruch genommen werden, mögen sie hiefür von anderen Staatsleistungen befreit sein; überhaupt muß jede Verletzung der Reichen vermieden werden, und in dieser Beziehung soll die demokratische Frivolität, welche so gerne in Konfiskationsprozessen u. dgl. geübt wird, so sehr als möglich zurückgedrängt werden; es soll aber auch der einbrechenden Verarmung durch Unterstützungen zum Behufe der Ansässigmachung oder nöthigenfalls durch Aussendung von Kolonieen gesteuert werden; insbesondere aber müssen die bekannten Kunstgriffe der Demagogen fürsorglich wohl beachtet werden, denn in ihnen und der durch sie geschürten Feindschaft zwischen Armen und Reichen liegt die hauptsächliche Ursache davon, daß Demokratieen in die vierte schlechteste demokratische Form übergehen und hiedurch ihren Untergang finden, indem an deren Stelle zumeist die Tyrannis tritt. Im Ganzen jedoch sind nach des A. Ansicht die Demokratieen von längerer Dauer als die Oligarchieen, weil in ersteren doch nur zwei Fraktionen einander gegenüberstehen und überhaupt schon eine Annäherung an das Prinzip der Politie vorliege. (Pol. IV, 4, 13—16. V, 1 Schl. V, 5. VI, 2, 4, 5.)

Das Prinzip der Oligarchie beruht darin, daß die Gleichmäßigkeit in der auf Vermögensbesitz beruhenden Würde gesucht wird und hiemit das Hauptgewicht auf die Reichen, welche die wenigeren sind, fällt. Auch an der Oligarchie unterscheidet A. vier Arten, welche völlig den obigen der Demokratie entsprechen, nämlich entweder 1) beruht die für politische Thätigkeit bevorzugte Klasse nur überhaupt auf einem Zensus, so daß, wer diesen erreicht, sofort in jene eintritt, oder 2) es ist der Zensus sehr hoch, und es ergänzt sich jene Klasse selbst durch eigene Wahl, sei es, daß aus allen Bürgern oder selbst wieder nur aus einer bestimmten Klasse derselben ausgewählt wird, oder 3) diese Ergänzung beruht bereits auf Erblichkeit der Stellung, oder endlich 4) es stellt sich die so ausschließlich herrschende Klasse der Reichen selbst über die Gesetzgebung und bestimmt Alles und Jedes bloß nach eigner Willkür (dies nennt A. „Dynastenherrschaft"). Hiernach ergiebt sich von selbst die Thätigkeit des berathenden Körpers, welcher hiermit jedenfalls nur aus Einigen bestehen und eine Abgrenzung des Gegenstandes der Berathung eben darin besitzen wird, in wie weit noch eine Norm in den gesetzlichen Bestimmungen anerkannt wird; ebenso ist auch die richterliche Thätigkeit derartig bedingt, daß Einige über Alles zu urtheilen haben, und in gleicher Weise werden zu sämmtlichen Exekutivämtern entweder nur Einige aus allen Bürgern oder selbst bloß Einige aus Einigen beigezogen.

Auch in der oligarchischen Staatsform wird noch das günstigste Verhältn
dann bestehen, wenn den Begüterten durch ihren Vermögensstand nicht gestatt
ist, schlechthin von aller Fürsorge für den Lebensunterhalt frei zu sein und au
schließlich nur Politik zu treiben; denn besser ist es jedenfalls, wenn der Besta
gesetzlicher Normen gesichert bleibt und auch die Möglichkeit offen ist, stets die Tü
tigeren aus dem Volke noch beizuziehen; je mehr die Habsucht und das Privatintere
sich kräftigen und durch eine Familienerbfolge die Geltung der Gesetzgebung geschwä
wird, desto näher schon liegt die vierte Art der Oligarchie, welche als eine bloße Kotte
der Reichen am leichtesten durch sehr kleine Veranlassungen gestürzt wird. Ueberhau
wird auch der Bestand der Oligarchie am meisten dadurch gesichert, daß das Extre
des Prinzips gemieden und eine verhältnißmäßige Betheiligung der Armen an pol
tischer Thätigkeit als zuträglich erkannt wird; jedenfalls aber müssen die Armen gera
in Oligarchien am meisten gepflegt und vor Verletzungen geschützt werden, so wie, wo
die Reichen betrifft, eine allzu große Anhäufung des Vermögens auf Einzelne dur
erbrechtliche Beschränkungen verhindert werden soll; auch müssen die Reichen sich selb
mit den größten Staatsleistungen belasten, und es ist gut, wenn sie zuweilen, um d
Armen zu erfreuen und zufrieden zu stellen, für Kultus- und Volksfeste aus ihre
Mitteln Aufwand machen. Die Gefahr des Unterganges ist für Oligarchieen über
haupt größer, weil unter den Vornehmen selbst sich sehr leicht Zwistigkeiten erhebe
und dann, das Volk mit eingerechnet, immer eine Mehrzahl von Fraktionen sich gegen
seitig bekämpft, wobei es auch an oligarchischen Kunstgriffen der Parteitaktik nicht fehl
eine anderweitige Veranlassung zum Sturze der Oligarchieen liegt in der Ueppigkeit un
Schwelgerei der Reichen, wodurch sie sich verächtlich machen, oder in direkten Ver
letzungen gegen die Masse des Volkes. (Pol. III, 9. IV, 5, 6, 14—16. V, 1, 6
8 Schl. VI, 6, 7.)

In der Aristokratie, bei deren Besprechung A. auf die karthagische und di
lakedämonische Verfassung hinweist, beruht das Prinzip in dem Gesichtspunkte de
Trefflichkeit, von welcher sie auch den Namen hat, insofern in derselben entweder di
Trefflichsten die Herrschenden sind oder der trefflichste Zustand der Bürger als Zwe
vorschwebt. Jedenfalls sucht die ganze Organisation der staatlichen Gewalten in de
Aristokratie das Hauptgewicht auf die an Tüchtigkeit Hervorragenden zu legen. S
werden dort, was den berathenden Körper betrifft, über einige Gegenstände, namentlic
über Krieg und Frieden und über die Rechenschaftsablagen sämmtliche Bürger, übe
Anderes aber die Behörden die Entscheidung haben, oder etwa auch über einige Gegen
stände gewählte Behörden und über andere ein durch das Loos bestimmter Ausschuß
ebenso werden auf einigen Gebieten der richterlichen Thätigkeit alle Bürger, hingege
auf anderen nur Einige das Urtheil fällen, und in gleicher Weise werden einige Exeku
tivämter aus Allen und andere nur aus wenigeren Tüchtigeren besetzt. Gefährdet i
der Bestand der Aristokratieen, wenn bei den Vornehmeren Ungenügsamkeit eintritt oder
wie etwa in Kriegsfällen, ein Gelüste nach monarchischer Gewalt sich kundgiebt; auch
die Entstehung von Kotterieen, besonders durch Verschwägerungen, unter den Bevor
zugten kann leicht zu oligarchischen Formen führen; eine prinzipielle Gefahr liegt in der
Ausschließung der Mehrzahl von politischer Thätigkeit, zumal wenn die Menge an
Trefflichkeit ziemlich gleichsteht, denn eine Verletzung der proportionalen Gleichmäßigkei
ist kaum vermeidlich; und es müssen daher hier mit besonderer Obhut die kleinen all-
mäligen Aenderungen betreffs der Stellung und Geltung der Bürger beachtet werden
damit den je Herrschenden nicht Momente aus den Händen entschlüpfen, welch
sie hernach nicht mehr zurückerhalten. (Pol. III, 7 [p. 1279 a 35.] IV, 7.
14—16. V, 7.)

Die Politie, in welcher, was das numerische Verhältniß betrifft, die Souveränetät in der Gesammtmasse liegt, ist, wie wir schon oben bemerkten, unter den „guten Staatsformen" allerdings die geringste, sie hat aber nach Maßgabe der faktischen Verhältnisse für die Dauer ihres Bestandes die meiste Garantie in sich, insoferne sie in ihrer Gestaltung die zwei Hauptbestandtheile der Masse der Bürger, nämlich die Reichen und die Armen, und deren beiderseitige Berechtigungen zu vereinigen sucht. Und wenn wir bedenken, daß die vereinigte Summe der Reichen und der Armen eben nichts anderes ist, als die gesammte Bürgerschaft, und daß die zwei Einseitigkeiten des oligarchischen und des demokratischen Prinzips ja gerade durch die Vereinigung als solche aufgehoben und ein höheres drittes hergestellt wird, so kann es uns nicht mehr auffallend sein, wenn A. die Politie ausdrücklich als eine Mischung der Oligarchie und Demokratie bezeichnet (wobei dem Wortlaute nach sich allerdings ergäbe, daß eine „gute Staatsform" durch Mischung zweier „schlechter" entstünde), sondern wir müssen eben das höhere dritte ins Auge fassen, welches nach Sachlage der faktischen menschlichen Verhältnisse allerdings sich nicht außerhalb des durchgreifenden Gegensatzes zwischen Armuth und Reichthum stellen kann, aber innerhalb desselben keine andere Aufgabe hat, als die aristotelische „Mitte" überhaupt herzustellen. Indem die Mischung von Arm und Reich, d. h. von Freiheit und Vermögen, gesucht wird, entsteht die Politie; in derselben werden demnach entweder die oligarchischen und die demokratischen Bestimmungen so viel als möglich zugleich gelten, oder eine theilweise Mischung derselben, oder keine der beiden einseitigen, sondern irgend ein Mittleres zwischen jenen; und das Kennzeichen der Politie wird gerade darin liegen, daß die Einen sie für eine Oligarchie und die Anderen für eine Demokratie halten, weil sie eben keines von beiden ganz und doch jedes derselben ist. So wird die berathende Stimme in der Politie gemeinschaftlich von Gewählten und einem gelooften Ausschusse abgegeben, die richterliche Thätigkeit ist vertheilt wie in der Aristokratie, und auch die Exekutivämter werden nie aus allen Bürgern zugleich besetzt. Die Hauptsache aber ist, daß in der Politie alles Gewicht auf den Mittelstand, d. h. auf diejenigen fällt, welche weder sehr arm noch sehr reich sind, und hierin besitzt diese Staatsform die Möglichkeit, jene Fraktionen, welche stets dualistisch sich gegenüberliegen, zu vermitteln. Der sicherste Bestand eines Staates ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Mittleren das Uebergewicht über die beiden anderen Parteien, oder selbst schon wenn sie es über die eine derselben haben; ein solches Uebergewicht des Mittelstandes wird leichter in größeren Staaten als in kleineren zu erreichen sein, und erstere daher eher die Form der Politie annehmen können. (Pol. IV, 8, 9, 11, 12, 14—16.) Brantl.

Armenpflege.

Der große Umfang dieses Gegenstandes und die Reichhaltigkeit des Stoffes im Gegensatze zur Beschränktheit des ihm gegönnten Raumes fordern, daß wir diejenigen Fragen der Armenpflege, welche dem Zwecke eines Staatswörterbuches besonders nahe liegen, herausheben und vorzugsweise behandeln. Hier tritt die Frage in den Vordergrund, wem die Pflicht der Armenunterstützung obliege. Existirt überhaupt eine solche, und wenn dies bejaht werden muß, ist sie eine rein religiöse oder moralische, welche geltend zu machen dem Einfluß und der Macht der Kirche überlassen bleiben muß, oder ist die Unterstützung der Armen eine Nothwendigkeit für den geordneten Staatsbestand, so daß die moralische Pflicht zugleich eine bürgerliche, nöthigenfalls von der Staatsgewalt zu erzwingende ist? Weiter ist zu untersuchen, wo die Grenze dieser

Pflicht liege, wie weit und in welcher Art ein bürgerlicher Zwang erforderlich ist, und was immerhin noch dem innern Antriebe, dem freien Willen überlassen bleiben muß oder darf. Endlich ist festzustellen, wer einen Anspruch auf Unterstützung zu machen habe, wer nach dem Begriff des Staates arm sei, ob die Wahl, wem man geben will, vollständig frei bleiben müsse, oder ob auch hier Beschränkungen eintreten müssen und wie es mit diesen zu halten sei?

Diese zusammenhängenden, das Fundament der Armenpflege bildenden und das Staatswesen zunächst berührenden Fragen haben in keinem Staate mit einem Male ihre Lösung gefunden, vielmehr sind sie allenthalben fast in derselben Reihenfolge, in der wie sie geordnet, hervorgetreten, an gewisse Zustände und Erscheinungen im Staate geknüpft, welche denn auch auf die Entscheidung den größten Einfluß üben mußten. Die Stellung des Staates, dem Armenwesen gegenüber, läßt sich in der That nicht mit Sicherheit bezeichnen, wenn man versäumt, die Erfahrungen der Geschichte zu beachten, welche uns die obigen Grundlagen in allen angedeuteten Formen, aber auch im Zusammenhange mit den Bedingungen dieser Formen vorführt, und uns zugleich ihre Wirkungen kennen lehrt. Eine möglichst gedrängte geschichtliche Skizze des Armenwesens in verschiedenen Staaten ist daher unumgänglich erforderlich, um die verlässigen Grundsätze festzustellen. Wir wählen hierfür einige ältere Staaten — obwohl ihre Geschichte uns zu ferne liegt, um den Entwickelungsgang vollständig verfolgen zu können — deshalb, weil sie eine organisirte Armenpflege von besonderem Charakter zeigen; dagegen können wir das allmählige Auftreten der wichtigen Fragen und die Organisationsentwickelung nur in den näher liegenden christlichen Staaten verfolgen. —

A. Geschichte.

I. Die Armenpflege des mosaischen Rechtes, wie sie, aus der ursprünglichen Gesetzgebung vollkommen konsequent fortgebildet und ergänzt, im Talmud gegeben ist, bietet auf jene Fragen über Verpflichtung zur Unterstützung und Berechtigung zum Empfange nach Art und Maß so bestimmte Antwort, wie irgend eine folgende Gesetzgebung. —

Jeder ist verpflichtet zu geben, der geben kann; und zwar ist diese Verpflichtung nicht blos ausgesprochen in dem allgemeinen Satze: „du sollst deine Hand deinem Bruder nicht verschließen", nicht blos der religiöse Werth des Almosengebens ist bestimmt: „Almosen ist mehr als alle Opfer", „Almosengeben ist so viel Verdienst, wie die Ausübung aller andern Gebote zusammen" (Succa fol. 49), „wer sein Auge vor dem Almosengeben zudrückt, der ist dem Götzendiener an die Seite zu stellen" (Kethuboth fol. 68), sondern auch die bürgerliche Gewalt wird zur Erfüllung der Pflicht angewendet: „man zwingt Niemanden, der nicht reich ist, wer aber geben kann, der wird gezwungen, wie einst Raba den Rabbi Nathan, Amis Sohn, zwang 400 Sus zum Almosen zu geben" (Kethuboth fol. 49); dann: „Einem Armen, der von einer Thüre zur andern geht, muß man eine kleine Gabe verabfolgen lassen" (Baba Bathra fol. 8), und noch bestimmter: „Man nimmt ein Pfand über das zu gebende Almosen selbst kurz vor Beginn des Sabbath" (Ebendas.).

Wer aber geben könne, das findet seine Begrenzung in der später folgenden Bestimmung, wer als Armer zu betrachten sei.

Die Gaben bestanden in der, schon im mosaischen Gesetze hierfür vorgeschriebenen Ackerecke (Peah), in der Nachlese, im Armenzehnt, und in Almosen an herumziehende Arme. — Ein Theil des Ackerlandes, die Ackerecke, durfte von dem Eigenthümer nicht abgeerntet werden, sie mußte für den Armen stehen bleiben, und zwar „von allem, was eßbar, Speise ist, was man auf dem Acker hütet, was aus der Erde sein Wachsthum hat, was man auf einmal einerntet, was man einsammelt, um es aufzubewahren,

Getreide und Hülsenfrüchte". Auch Fruchtbäume wurden dieser Vorschrift unterworfen und zwar Og, Johannisbrod-, Nuß-, Mandel-, Granat-, Oel- und Palmbäume (Peah I, 4: 5). Es ist bestimmt, welcher Theil des Ackers stehen bleiben muß, ob an der Ecke oder in der Mitte ꝛc. und das Maß ist festgesetzt auf $^1/_{60}$, so daß diese Pflicht einer Grundsteuer von c. 1,6 Proz. gleichkommt. Das Recht der Nachlese und dessen, was auf dem Acker vergessen wird, ist minutiös bestimmt, je nachdem die Frucht vor oder hinter der Sichel, aus, vor oder hinter der Hand fällt ꝛc. (Peah IV, 10). Der Armenzehnt ist der Zehnt der Jahresernte, der in jedem dritten Jahre den Hülfsbedürftigen als Gabe gereicht werden mußte (Saalschütz, mosaisch. Recht p. 356). Daß im siebenten Jahre die Ernte überhaupt gemeinschaftlich war, ist bekannt. — Zahlreiche Bestimmungen finden sich ferner in Bezug auf die Art und Zeit der Verabreichung, daß der Herr dreimal des Tages (Morgens, Mittags und Abends) die Peah vertheilen müsse ꝛc. (Peah II, 5). Nicht blos die Abgaben vom Ertrage des Grundeigenthums sind bestimmt, sondern selbst für die Almosen, welche an herumziehende Arme gegeben werden, ist das minimum festgesetzt. „Man giebt dem Armen, der von Ort zu Ort zieht, nicht weniger als einen Laib von 1 Pundion; Nahrung für eine Nacht; am Sabbath die vorgeschriebenen drei Mahlzeiten" (Peah VIII, 7).

Demgemäß ist eine volle Durchführung der Zwangsarmenpflege, gegenüber dem Vermögenden, außer Zweifel; dabei aber auch zu bemerken, daß der Freigebigkeit eine Grenze gesetzt ist. Der lebendige religiöse Sinn und die Verdienstlichkeit des Almosengebens mögen Manchen verleitet haben, sein ganzes Vermögen hinzugeben, und sich selbst in die Reihe der Armen zu stellen, besonders da bei dem gewissen Einkommen des Armen kaum von Entbehrung die Rede sein konnte. Dies mag zu der, dem mosaischen Rechte allein eignen Bestimmung geführt haben, daß der Mildthätigkeit eine Grenze gesetzt wird: „Wer freigebig ist, soll nicht mehr als ein Fünftheil seines Vermögens vertheilen, damit er nicht zuletzt selbst zu nehmen genöthigt ist" (Ketuboth fol. 49), eine Bestimmung, die auch in das moslemitische Recht übergegangen ist, jedoch ohne den Zusatz: „damit ꝛc.", also nicht als Beschränkung, sondern als Maßstab, bei welchem das Gewissen sich gänzlich beruhigen könne.

Wie die Verpflichtung zur Gabe ist auch die Befugniß zum Empfange scharf bestimmt. Das Testament spricht von Wittwen, Waisen und Armen. Der Begriff des Armen ist aber in folgender Weise gegeben: „Wer 200 Sus (à $1^1/_{15}$ Loth Silber) hat, der nehme weder von der Ecke, noch von der Nachlese, noch von dem, was auf dem Felde vergessen worden, noch von dem den Armen gehörigen Zehnten; hat er aber einen einzigen Sus weniger, so kann er diesen selbst von Tausenden zu gleicher Zeit annehmen, wenn er ihm angeboten wird. Wer 50 Sus hat und handelt damit, der nehme nicht, indem solche so viel sind, als 200 Sus, welche liegen" (Peah VIII, 8, 9). „Wer für zwei Mahlzeiten hat, soll nicht von der Speiseanstalt, wer für vierzehn Mahlzeiten hat, nicht von der Armenkasse nehmen" (Peah VIII, 7). — Wir übergehen die näheren Bestimmungen des Vermögens, als: wann die Verpflichtung eintrete, silbernes oder goldenes Geräthe zu verkaufen, um Armenrecht zu haben ꝛc. (vgl. Peah VIII, 8) und bemerken nur, daß es einerseits an Aufforderung, das Almosennehmen möglichst zu vermeiden, nicht fehlt: „wer es nicht nöthig hat und nimmt Almosen, geht nicht aus der Welt, bevor er der Unterstützung Anderer wirklich bedarf; wer hingegen nöthig hätte und dennoch nicht nimmt, der stirbt in seinem Alter nicht eher, bis daß er Andere von dem Seinigen ernährt" (Peah VIII, 9); andererseits aber auch zur Gabe an Arbeitsfähige Niemand verpflichtet ist: „demjenigen, der zwar kein Vermögen hat, aber sich auch nicht ernähren will, giebt man zuerst Geschenk, dann aber nur Darlehen" (Ketuboth fol. 67), wie denn überhaupt die Unterstützung durch Darlehen dem

Gnade dem, welcher im Ueberflusse stirbt und seinen Nächsten neben sich Hungers sterben läßt"; „Fürwahr, der Tod des Dürftigen, der mitten unter Reichen vor Hunger umkommen muß, macht, daß alle Barmherzigkeit Gottes und seines Propheten gegen sie aufhört". Aber dennoch ruht die Pflicht des Almosengebens auf anderem Fundament, als die jüdische. Das Almosen ist nicht der von Gott den Armen zugewiesene Antheil an den Gütern des Landes als deren Eigenthum, sondern es ist eine Sühne der Sünde, der gegen Gott begangenen Ungerechtigkeit. Das Hauptgewicht scheint in dem Geben, sich des Ueberflusses Entäußern, zu liegen, nicht in dem Empfange Seitens dessen, der darbt. Dies scheint besonders deutlich daraus hervorzugehen, daß eine der gezwungenen Gaben (nach Beendigung des Ramazan), in der Familie selbst gegeben werden kann, und dergestalt oft durch alle Glieder der Familie hindurch wieder zum ersten Geber zurückläuft (N. v. Tornauw moslemitisches Recht, p. 43). Auch bei dem andern Pflichtzehnt ist dies darin wohl ausgedrückt, daß er gegeben werden soll „ohne einen andern Gedanken, als sich seines Ueberflusses zu entäußern".

Was nun die Verpflichtung betrifft, so ist sie theils noch im Koran, theils später genauer bestimmt worden und sind geradezu gezwungene und blos angerathene Almosen getrennt. Zu den gezwungenen gehört der Zehnt, der schon im Koran als solche unumgängliche Gabe bezeichnet wird (Sure II, LI, LVII, XLVIII) (Zekat wodjib) und für Aufrechthaltung des Islam und Unterstützung der Armen bestimmt ist. Er muß entrichtet werden von Jedem, der mit Verstand begabt, volljährig, sich zum Islam bekennt, frei und wohlhabend ist — von allen Gütern, die nicht zum unmittelbaren Gebrauch des Pflichtigen dienen. Ein gewisser Vermögenstheil (nisob) wird abgezogen und bleibt frei, nur der Ueberschuß wird versteuert, wenn er seit 11 Monaten im Besitze war, so die Frucht des Bodens, wenn der Eigenthümer sie selbst gebaut hat, und der Nisob (300 So'e à 56,160 Körner) überstiegen wird, die Vierfüßler, wenn sie 11 Monate nicht für den Herrn gearbeitet, während der Zeit geweidet haben, nicht auf Kosten des Eigenthümers gefüttert wurden; zehntfrei als Nisob sind 50 Kameele, 30 Stiere, 40 Schafe, das gemünzte, im Handel befindliche Gold und Silber, wenn es 200 Dirhem = 30 Thlr. beträgt. Die Gabe des Zehnten von dem Nisob oder pflichtfreien Vermögen ist nur als gottselige Handlung angerathen, nicht unbedingte Verpflichtung — der Betrag beider Zehnten ist $2^1/_2$ Prozent. Ein anderes gezwungenes Almosen ist der zekat fitr, nach Beendigung des Ramazan am ersten Tage des Monats Schewwal zu entrichten. Es wird verlangt von jedem Muselmann, der die Subsistenzmittel auf ein Jahr hat und zwar von jedem Familienglied, selbst von Sklaven, und beträgt von allen Lebensmitteln 1 Maß (6—7 Pfund), Weizen, Gerste, Datteln und Bohnen ꝛc. entweder in Geld oder Natur. Dies ist der Zekat, von dem oben gesagt wurde, daß oft Unbemittelte innerhalb der Familie ihn bezahlen, so daß er vom Vater der Mutter, von dieser dem Sohne ꝛc., dem Sklaven, vom letzten dem Vater zurückbezahlt wird. — Außer diesen regelmäßigen Armengaben sind bei verschiedenen zufälligen Ereignissen Almosen vorgeschrieben und nach dem Maße bestimmt, so z. B. sieben Tage nach Geburt des Kindes so viel Geld, als des Kindes Haar wiegt, und ein Schafbock oder Schaf, jenachdem das Kind männlich oder weiblich; nach der Scheidung bei der Wiedervereinigung ꝛc., einen Sklaven freizulassen, oder 60 Arme zu speisen, nach der Ableistung eines Eides ꝛc.

Die Befugniß, Almosen zu verlangen ist verschieden nach der Art des Almosens; so kömmt der Almosenzehnt zekat woodjib allen denen zu, die rechtgläubig sind und die Mittel zum Lebensunterhalt auf ein Jahr nicht besitzen, dann denjenigen Personen, die so tief in Schulden gerathen sind, daß sie dieselben aus eigenen Mitteln nicht mehr bezahlen können. „Zahlungsunfähige Schuldner stehen unter dem Schutze

Gottes". Daher Loskaufen der Schuldner aus dem Gefängnisse, wie Loskaufen der Sklaven, besonders gottgefällige Thaten sind. Den zekatfitr zu empfangen sind befugt die unbemittelten Geistlichen und alle Armen, welche den Almosenzehnt empfangen dürfen. Das Betteln dagegen oder die Ansprache um freiwillige Gaben ist nur denjenigen erlaubt, welche nicht für einen Tag Existenzmittel haben; wer seines Unterhaltes für einen Tag gewiß ist, darf nicht auf den morgenden Tag betteln. Eine Unterscheidung in arbeitsfähige und unfähige Arme findet sich nur in den Sätzen des Korans: „Das Betteln muß die letzte Zuflucht des Menschen sein", und: „nur Hülfsbedürftigen soll gegeben werden", jedoch scheint nach dieser Seite hin sehr scharf nicht unterschieden zu werden, und auch in den warmen Ländern bei den geringen Lebensbedürfnissen und ihrer leichten Befriedigung die Nothwendigkeit der Strenge nicht gegeben zu sein (vgl. Koran, übers. von Sale, besonders die Einleitung. Muradgea d'Ossun, osmanisches Reich ꝛc. N. v. Tornauw, moslemitisches Recht).

In den beiden eben betrachteten Theokratieen war die Armenunterstützung, die Abgabe des Entbehrlichen, eine religiöse Pflicht, welche durch die zugleich kirchliche und politische Gewalt mit Zwang zur bürgerlichen Pflicht gemacht wurde. Anders in den Staaten des klassischen Alterthums:

III. In Griechenland beruhte ein Anspruch auf Unterstützung in der Noth und auf Bewahrung vor Mangel nur auf dem Familienverband. Die Eltern mußten ihre Kinder nähren und erziehen, die Kinder ihre alten hülflosen Eltern erhalten. Aber selbst dieser Verpflichtung scheint kaum Pietät zu Grunde zu liegen, sie ist nicht im Umfange der gegenwärtigen Verpflichtung der Verwandtschaft zu fassen, der zufolge der Sohn den Vater ernähren muß, wenn er kann, mag er von ihm nur Gutes genossen, oder Böses erlitten haben. Das griechische Gesetz spricht aus, daß diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht einen Erwerbszweig haben lernen lassen, ihrerseits auch keinen Anspruch auf spätere Unterhaltung durch ihre Kinder haben. Das Verhältniß wird also, diesem Gesetze nach, als das der Gabe und Vergeltung betrachtet. Die Eltern müssen dem Erziehungsberufe Genüge thun, um sich selbst ihren spätern Unterhalt zu sichern, die Kinder haben ihren Eltern nur zu vergelten, was sie früher von ihnen empfingen. Diese Familienpflicht, die geringe Zahl der Bürger, die Menge der Sklaven, welchen gerade das obliegt, was die Armenpflege erstrebt, nämlich Ernährung des Einen durch die Arbeit des Andern, — dann die Begabung der Bürger mit dem Eigenthum der unterworfenen Völker (Kleruchien) haben lange genügt, um ein merkbares Hervortreten der Armuth zu verhüten. Als aber die vielen kostbaren Kriege, welche nicht immer mit Eroberung endigten, vieles Vermögen zerstört, vieles im Ausland gelegene Eigenthum geraubt hatten, die Zahl der Bürger beträchtlich zugenommen hatte, viele arm geworden waren und mit ihren Forderungen hervortraten, die noch vermehrt wurden durch die Freigebigkeit der Reichen behufs der Bestechung, da stellte sich auch als eine politische Nothwendigkeit die Staatsarmenpflege ein.

Wir finden in Athen, dem einzigen griechischen Staate, dessen Einrichtungen auf diesem Gebiete offen liegen, erst nach dem peloponnesischen Kriege gesetzliche Bestimmungen zum Zwecke der Armenpflege. Hiermit sind nicht die, schon vorher üblichen Kornspenden, nicht das Theorikon, ein Ersatz für das ursprünglich freie, dann verpachtete Theater, nicht die Gaben bei dem Besuche der Volksversammlungen gemeint; das alles sind nicht Gaben der Armenpflege, es sind Bürgerrechte, Ansprüche, die jedem Bürger, reich oder arm, zukamen; daß sie den Armen den Unterhalt erleichterten, von den Reichen faktisch nicht geltend gemacht wurden, ändert den Charakter der Gaben nicht. Wir haben hier nur mit dem Institute der ἀδύνατοι zu thun. Zuerst konnten nur im Kriege Verstümmelte, später alle erwerbsunfähigen Bürger eine Unterstützung

aus Staatsmitteln ansprechen. Als arm wurde betrachtet, wer weniger als 3 Minen Vermögen hatte und arbeitsunfähig war; die Untersuchung hierüber kam dem Rathe der Fünfhundert, die Zuerkennung der Volksversammlung zu. Die Gabe betrug täglich mindestens einen, höchstens zwei Obolen (monatlich circa $2^1/_2$ Thlr.).

Neben dieser staatlichen Armenpflege bestand aber noch eine private, auf Gegenseitigkeit gegründete, ähnlich den germanischen Gilden: Vereine Vermögender (ἔρανοι) zur gegenseitigen Unterstützung im Falle eingetretenen Unglücks. Die erhaltenen Gaben mußten nach Besserung der Umstände rückvergütet werden. Um die Beitreibung der Rückzahlungen zu erleichtern, war für diese Gesellschaften wie für den Handel, ein besonderer rascher Rechtsgang eingeführt. (Böckh, Staatshaushalt der Athener, 2. Aufl.)

IV. Auch in Rom war weder von bürgerlicher, noch von religiöser Pflicht zur Armenunterstützung die Rede; selbst die Pflicht der Verwandtschaft ist hier kaum in Anschlag zu bringen. Der Vater hatte überhaupt keine Verpflichtung gegen seine Kinder, der Sohn kein Eigenthum, so lange der Vater lebte. Ebensowenig gab es in den guten Zeiten Roms eine staatliche Pflicht. Reichliche Gaben flossen zwar von den Vermögenden an den Plebs, aber auch hier nicht als Akt der Wohlthätigkeit, nicht um dem Bedürfnisse zu Hülfe zu kommen, sondern um Einfluß zu gewinnen, behufs der Parteibildung, als Bestechung. Bei der weiteren Ausdehnung der Armuth, der Zunahme des sogenannten Proletariates, aus ähnlichen Gründen wie in Griechenland, entstanden auch hier Gesetze, welche der Nothdurft der Armen zu Hülfe kamen, aber auch hier in eigenthümlicher Weise, nicht als Armenpflege, auf den Armen allein berechnet, sondern es gab ein allgemeines Bürgerrecht, Bedürfnißgegenstände aus Staatsmitteln zu erhalten. So die Getreidespenden; sie waren ein allgemeines Bürgerrecht, Reichen und Armen zukommend; erst unter Augustus wurden die Stände der Patrizier und Ritter rechtlich ausgeschlossen, obwohl sie schon vorher von ihrem Rechte keinen Gebrauch machten. Jeder Bürger erhielt monatlich eine bestimmte Fruchtmenge (5 modii), und zwar bald unter dem Marktpreise, bald ganz unentgeltlich (unter Clodius), je nachdem die eine oder andere Partei den größeren Einfluß übte. Erst mit Cäsar tritt der eigentliche Charakter der Armenpflege etwas hervor. Er setzte die Zahl der Empfangsberechtigten von 320,000 auf 150,000, jedoch nicht durch Ausscheidung derer, die nicht bedürftig waren, sondern durch strengere Ausscheidung der römischen Bürger, durch Zählung nach Hauseigenthümern; er beschränkte die Zahl der Berechtigten dauernd auf 150,000, jedoch in der Art, daß wenn Einer von diesen abging, ein Anderer sein Bürgerrecht geltend machen konnte und in die Reihe einrückte; dabei unterschied er aber, und dies ist das Wesentlichste, Arme und Vermögende darin, daß Erstere allein ihren Antheil unentgeltlich empfingen. Dieses System währte unter den Kaisern lange fort, mit Aenderung der Zahl der Berechtigten, die zuerst von 150,000 wieder auf 320,000 stieg, dann auf 200,000 fixirt wurde. Den Getreidespenden schlossen sich in gleicher Weise andere Largitionen an Oel, Fleisch, Salz, Kleidern, Geld u. s. w. an. Bei allen diesen Gaben findet sich kein Anschluß der Gabe an das Bedürfniß des Empfängers, sowie nirgends ein Maßstab, wer als arm gilt; von einigermaßen geordneter Armenpflege kann daher selbst unter den Kaisern nicht die Rede sein, was sich vollends bewährte, nachdem die Getreidespenden aufgehört hatten, die Frucht den Bäckern übermacht und das Brod in der Art vertheilt wurde, daß jede Tribus eine gewisse Anzahl Anweisungen (tesserae) erhielt. Auch diese tesserae wurden in den Tribus nicht nach dem Bedürfnisse vertheilt, sondern man konnte sie kaufen, wieder veräußern und — unter Aurelian — sogar vererben, sie wurden nicht für einmaligen Empfang, sondern für dauernden Bezug verkauft; häufig vermachte man dürftigen Personen zu ihrer Versorgung ein Legat zum Ankauf einer

solchen Anweisung. Neben diesen Verabreichungen, deren Tendenz wenigstens im Anfange gewiß nicht Wohlthätigkeit war, deren Vertheilungsart durchaus nicht den Charakter der Armenpflege an sich trägt, die überhaupt nur ein Mittel zur Verhütung öffentlicher Unruhen waren, kamen unter den späteren Kaisern (Nero und Hadrian) wahrhafte Wohlthätigkeitsanstalten vor, insbesondere für Kinder und vorherrschend für Knaben, die Alimentationen, die sich nicht, wie die Getreidespenden, auf die Stadt Rom beschränkten, sondern auch in den Provinzen vertheilt wurden. Sie sind Stiftungen der Kaiser aus ihrem eigenen, nicht aus Staatsvermögen. Ferner ist noch anzuführen, daß unter den Kaisern auch die Zünfte, nachdem sie Grundeigenthum erhalten hatten, mit einem Theile des Ertrages die Kranken, Wittwen und Waisen der Zunftmitglieder erhalten und unterstützen mußten. (Becker, die römischen Alterthümer, mit der speziellen Literatur. Mommsen, römische Geschichte. 3. Bd.)

V. Christliche Staaten des Mittelalters. Das Christenthum, im Anfange die Religion der Armen, immer die Religion der Nächstenliebe, gab der Wohlthätigkeit wieder den religiösen Charakter. Sätze wie die: „was ihr dem Geringsten unter euch thut, habt ihr mir gethan"; „eher geht ein Kameel durch ein Nadelöhr, als ein Reicher ins Himmelreich" — konnten nicht verfehlen, die Unterstützung des Armen, die Hingabe des ganzen Vermögens, als ein gottgefälliges Werk, als eine Stufe in den Himmel erscheinen zu lassen. Der Zweck der Unterstützung, der Erhaltung des Nächsten trat sogar, wenigstens in der römischen Kirche, zurück gegen die Verdienstlichkeit der Gabe, der Entäußerung des Ueberflusses, ähnlich, wie der Islam uns bereits zu bemerken Gelegenheit gegeben hat. Diese ursprüngliche, schweren Mißverständnissen ausgesetzte Auffassung der Wohlthätigkeitspflicht, mehr um Gottes als um der Armen willen vollbracht, steigerte zwar die Gaben, ließ dagegen ihre Vertheilung außer Acht. Man gab um seiner Sünden willen, denn die schwersten konnten nach der Kirchenlehre so gebüßt werden, und nahm wenig Notiz davon, wem man gab, dem Dürftigen oder dem Trägen, übersah auch dabei, daß diese ungeregelte Vertheilung den Trieb zur eigenen Erhaltung schwächte, den Müßiggang mit allen Folgen verbreitete. Ueber dem verheißenen Lohn der Mildthätigkeit vergaß man die in der heiligen Schrift selbst, in den Kirchenvätern u. s. w. scharf genug gegebenen Lehren, wem man geben solle, vergaß man die Pflicht des Menschen zur Arbeit, zur Selbsterhaltung, die in der heiligen Schrift nicht minder ernstlich ausgesprochen ist, als die der Mildthätigkeit. Bald gingen die größeren Gaben, die Stiftungen zur Vertheilung und Verwaltung an die Kirche über, die sie veranlaßt hatte, und diese Verwaltung nach der Absicht des Stifters wurde sogar ein Recht der Kirche. In ihrer Hand sammelte sich daher der Stock der Unterstützungsmittel und durch ihre Hand gingen größtentheils die Almosen; sie war unmittelbar die Pflegerin der Kranken, der Greise, der Waisen. Daher mag die Ansicht rühren, daß im Mittelalter die Kirche in allen christlichen Staaten ausschließlich die Armenpflege gehabt habe, eine Ansicht, die zum genauen Verfolge der geschichtlichen Entwickelung einiger Berichtigung und Einschränkung bedarf.

Im fränkischen Reiche gab die Kirche aus eigenem Vermögen den dritten, später den vierten Theil des Kirchenzehnten; sie wies alle Seelsorger an, sich der Armen kräftig anzunehmen, täglich eine gewisse Anzahl zu speisen und zu pflegen; in Zeiten besonderer Noth war jedem Bischof, Abt, Aebtissin ꝛc. vorgeschrieben, wie viele Leute sie zu nähren hatten. Diese kirchlichen Gaben reichten jedoch selbst neben den zahlreichen und ausgedehnten Stiftungen, neben den freiwilligen Almosen, noch nicht hin, den Bedarf zu decken; vielmehr sah sich die Kirche genöthigt, ihre politische Macht zu gebrauchen, um ihre Angehörigen zur Armenunterstützung zu zwingen. Der Beschluß des concilium Turonense (anno 567) befiehlt: „ut unaquaeque civitas pauperes et

egenos alimentis congruentibus pascat secundum vires, et tam vicini presbyteri, quam cives unusquisque suum pauperem nutriat". Die Unzulänglichkeit der Kirchenmittel und der freiwilligen Armenunterstützung veranlaßte also die Kirche, vermöge ihrer Macht denjenigen Zwang einzuführen, welcher hernach die Grundlage der Armenpflege fast aller christlichen Staaten bildete, und namentlich in Deutschland heute noch allenthalben gilt: die Pflicht der Gemeinde zur Erhaltung ihrer Armen.

Aber auch das weltliche Regiment blieb der Sache nicht fremd, sondern machte die Armenunterstützung zur bürgerlichen Pflicht. Außer den Gesetzen, welche allgemein diese Pflicht aussprechen, wie z. B. das Capitulare ad Niumagam a. 806 C. IX. (Pertz leges I. 144): „de mendicis, qui per patriam discurrunt, volumus, ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat, et non permittat alibi ire mendicando," welches auch das Gesetz der Gemeindeverpflichtung enthält, — außer den Verpflichtungen für die comites, ministeriales etc. ist besonders eine Bestimmung wichtig, welche durch das ganze Mittelalter hindurch von großem Einflusse ist. Mit der Bildung der Gefolgschaft trat nämlich vielfach eine vertragsmäßige Verpflichtung des Senior ein, im erforderlichen Falle seinen homo mit Kleidung, Nahrung u. s. w. zu unterstützen. Diese Verpflichtung, die zunächst nur nach einem Privatvertrage übernommen war, hatte volle Allgemeinheit gewonnen, wie aus dem Capitulare (anno 850. Cap. V. Pertz leg. I. p. 406.) „unusquisque honoratus noster se suosque ex suo pascat" ersichtlich ist. Mit der Ausdehnung der Gefolgschaft, mit dem Uebergang in das Lehnwesen mußte diese Bestimmung immer mehr Bedeutung gewinnen; wir sehen demnach, daß im Mittelalter die Armenunterstützung nicht bloß auf der Kirche ruhte, wenn gleich diese Vieles aus ihrem Vermögen beitrug, und ein sehr großer Theil der freiwilligen Gaben durch ihre Hände ging, sondern daß der staatliche Zwang schon damals nicht fehlte; und zwar war jeder Einzelne verpflichtet, seine Familie, jede Gemeinde ihre Angehörigen, jeder Senior sein Gefolge, jeder Grundherr seine Hörigen zu erhalten.

Noch ein Element der Armenunterstützung jener Zeit dürfen wir nicht unerwähnt lassen, die Gilden. Sie waren Vereinigungen Vermögender, häufig nur der höchsten Klasse, theils mit rein religiösen oder politischen Zwecken, die hier außer Betracht bleiben müssen, theils zugleich oder ausschließlich mit dem Zweck der Unterstützung. Diese wurde entweder einer gewissen Klasse von Dürftigen außer dem Kreise der Gildebrüder gegeben, so z. B. den Pilgrimen, Kranken (Elendgilden), oder es galt der gegenseitigen Unterstützung der Gildebrüder. Wenn ein Gildeglied krank wurde, mußte es von den Brüdern gepflegt, — wenn gefangen, von ihnen ausgelöst, — verarmt oder abgebrannt ꝛc., von ihnen mit einer festgesetzten Gabe unterstützt, — gestorben, von ihnen begraben werden. Auch auf die Hinterlassenen erstreckte sich die Unterstützung, z. B. die Töchter hatten Anspruch auf die übliche Ausstattung im Falle der Heirath, oder auf den Einkauf in ein Kloster. Auch Frauen konnten diesen Gilden beitreten, (Wilda: das Gildenwesen des Mittelalters). So wenig zur Zeit der Kapitularien die Gilden in dieser Beziehung geleistet haben mögen, so gewannen sie doch später, als sie mehr um sich griffen, als sich Kaufleute- und Handwerksgilden bildeten, als überhaupt fast jede Berufsklasse eine Gilde ausmachte, oder sich einer bestehenden anschloß, einen sehr bedeutenden Wirkungskreis und namentlich waren sie ein weitreichendes Mittel zur Verhütung der Verarmung Vermögender. Bekanntlich reicht die Pflicht der Handwerkszünfte, die Wittwen zu unterstützen, z. B. ihnen jederzeit den besten Gesellen als Werkführer abzugeben, die kranken Gesellen zu erhalten, ihre Reisen zu fördern, die Todten zu begraben ꝛc., überhaupt die Pflicht allen ihren Angehörigen

allenthalben zu Hülfe zu kommen, bis zur Zeit ihrer Auflösung herauf, und besteht noch, wo die Handwerksverbände nicht gänzlich gelöst sind. Dies war die Einrichtung der Armenpflege oder vielmehr die Pflicht der Unterstützung in den meisten christlichen Staaten jener Zeit, denn von Einrichtung kann füglich nicht gesprochen werden, wo blos bestimmt ist, wer geben muß, nicht wer empfangen und wie gegeben werden soll. Jedoch finden sich einige bemerkenswerthe Verschiedenheiten:

In England, zur Zeit der Angelsachsen, war die Kirche oder der Bischof durch die weltliche Macht zur Armenpflege verpflichtet und zwar mit einiger Begrenzung der Empfangberechtigten. König Egbert, der erste, der die sieben Königreiche vereinigte, verfügt (anno 827): „episcopus pauperibus et infirmis, qui debilitate faciente non possunt suis manibus laborare, victum et vestimentum in quantum possibilitas fuerit, largiatur.“ Die Gabepflicht ist also hier schon auf die Arbeitsunfähigen beschränkt. Unter Aethelred lautet das Gesetz VI (anno 1014): „über den Zehnten haben der König und sein Vitan beschlossen und bestimmt, wie es wohl ist, daß ..... der Drittheil (des Zehnten) den bedürftigen und armen Dienstlingen zufalle.“ Diese Verpflichtung der Zehntverwendung entsprang also nicht dem freien Willen der Kirche, sondern dem Beschlusse des Königs und seiner weltlichen Großen (Witenagemot). Von einer Verpflichtung der Gemeinden ꝛc. ist nichts zu finden. (Philipps Geschichte des angelsächs. Rechts. Schmidt, Angelsächs. Gesetze.)

Eine interessantere Abweichung von dem damals üblichen Armenwesen bestand in den skandinavischen Staaten: Island, Norwegen, Schweden. In dem Rechtsbuch Islands (die Grougans) ist uns ein vollständig entwickeltes System der Armenpflege erhalten, das im Wesentlichen auch in den beiden andern genannten Staaten Geltung hatte, ein System, das von kirchlicher Einwirkung gänzlich frei ist. Bettel, Landstreicherei, Müssiggang und ihre Unterstützung sind streng verpönt. Wer vier Wochen ohne festen Sitz im Lande herumzieht, ist friedlos. Wer einem solchen Bettler einen Bissen zu essen giebt, ihn nicht sofort aus dem Hause weist, ist friedlos. Für die wahrhaft Armen, Erwerbsunfähigen hat zunächst der Verwandte zu sorgen, und zwar vor Allem muß man die Mutter unterstützen, vermag man mehr, den Vater, dann die Geschwister, dann die erbberechtigten Verwandten. Für entferntere, nicht mehr erbberechtigte Verwandte ist man nur zu sorgen verpflichtet, wenn man das Gut dazu hat, d. h. wenn man auf vier halbe Jahre für sich, Gattin und alle Angehörigen Unterhalt hat. Jeder hat außerdem nach Maßgabe seines Vermögens einen Armenzehnt zu bezahlen, für diejenigen Armen, welche Keinem in Folge der Verwandtschaft zur Unterstützung zufallen. Die Versammlung der Freien entscheidet über die Dürftigkeit. Bleiben nach Aufwand des Zehnten noch unversorgte Arme übrig, so werden sie in der Gemeinde herumgeführt. Jeder Hausvater ist verpflichtet, dem nach der Reihenfolge ihm zugewiesenen Armen auf bestimmte Zeit Wohnung und Pflege zu geben; nach Ablauf dieser Zeit muß er selbst den Armen zu dem benachbarten Hause führen, und ist für ihn verantwortlich, bis er ihn dem Nachbar übergeben hat; verhungert oder erfriert der Arme auf dem Wege, eine Gefahr, die in jenem Lande bei der weiten Entfernung der einzelnen Wohnsitze wohl in Betracht kam, so ist Derjenige, der ihn hätte geleiten und versorgen sollen, friedlos. (Michelsen, nordisches Armenrecht in den Cranien, II. Heft 117. Diese Armengesetzgebung, wenn auch nur für jene Zeit passend und den Landeseigenthümlichkeiten entsprechend, ist immerhin ein frühes Muster allseitiger vollendeter Organisation.

Diesen kleinen nördlichsten Winkel Europas ausgenommen, kann in allen übrigen Staaten des Mittelalters von einem System der Armenpflege nicht die Rede sein. Nehmen wir die einfache Beschränkung im englischen Gesetze aus, daß der Bischof

nur Arbeitsunfähige zu erhalten habe, so bieten uns alle Staaten nur Gesetze dafür, wer zu geben habe; alle andern Fragen: wer empfangen solle, wie die Vertheilung stattfinden solle ꝛc., welche jetzt allenthalben als Erforderniß eines geordneten Armenwesens betrachtet werden, bleiben gänzlich unbeantwortet. Die weitere Entwickelung der Armenpflege bis zur jetzigen Organisation ist aber nicht dem freien Wohlthätigkeitssinn, nicht dem kirchlichen Einfluß zu verdanken, sie entsprang lediglich der Thätigkeit der Staatspolizei. Die Unzulänglichkeit der Gaben für die Befriedigung der Anfordernden wuchs stetig, und zwar nicht in Folge einer Abnahme der Gaben, sondern einer Zunahme der Fordernden. Die Zahl der Armen, die nicht ihren Bedarf von der Mildthätigkeit oder von den Verpflichteten erhielten, nahm in solchem Maße zu, daß die öffentliche und Privatsicherheit höchst gefährdet wurden. Dies gab der Staatsgewalt Veranlassung, dem Armenwesen über das bisherige Maß hinaus Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden.

Die Armenpolizei, im Anfange mit Recht den Namen Bettelpolizei führend, befaßte sich nur mit gewaltsamer Unterdrückung des Bettelns, sie beschränkte das Recht des Forderns auf gewisse Orte (Heimath) und setzte gewisse Bedingungen (Unfähigkeit) voraus. Aber in Folge der Unzulänglichkeit auch dieser Bestimmungen sah sie sich gezwungen, allmälig auch weitere Einrichtungen zu treffen, das Geben an Unberechtigte zu verbieten, das Einsammeln aller Gaben zu befehlen u. s. w. In dem allmähligen Fortschreiten der Staatsthätigkeit auf diesem Gebiete entwickelten sich, aus der Erfahrung genommen, die allgemeinen Grundsätze, die derzeit in allen kultivirten Staaten gelten, in der Wissenschaft wie in der Praxis. Die Mannichfaltigkeit der eingeschlagenen Wege legte allmählig die Licht- und Schattenseiten der verschiedenen angewendeten Mittel bloß, die Nothwendigkeit selbst drängte dagegen zu denjenigen Einschränkungen und Bestimmungen hin, welche dann auch von der Wissenschaft als die richtigen, weil naturgemäßen adoptirt werden mußten. Die hierin gemachten Erfahrungen sind in allen Staaten dieselben, so wie die angeordneten Mittel sich im Wesentlichen sehr ähnlich sind und auch die Ursachen, welche die Staatsgewalt provozirten, die Armenpflege unter Aufsicht zu nehmen, überall dieselben waren. Der Verlauf der Entwickelungsgeschichte in wenigen größeren Staaten wird uns genügen, um das Material für die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze zu liefern. Wir stellen hierbei England oben an, theils weil es uns am vollständigsten den Verfolg der Sache gestattet, insbesondere aber, weil hier der Einfluß eines Nebenumstandes der Organisation des Armenwesens eine Richtung gab, welche, bei großer allgemeiner Bedeutung, doch in keinem andern Lande sich mehr als vorübergehend wiederfindet.

VI. England. Der Entwickelungsgang des englischen Armenwesens, von der Eroberung an vielleicht der belehrendste, ist zu seinem richtigen Verständnisse in jeder Periode mit dem Landeszustande zusammenzuhalten. Die ersten Jahrhunderte bis zu Heinrich VII. hin verflossen, wie fast in ganz Europa, in einem Wechsel von inneren und äußeren Kriegen, bei sehr geringer Entwickelung des bürgerlichen Erwerbes. Die Kriege zeugten allenthalben eine zahlreiche Menschenklasse, welche, an Rauben und Gewaltthaten gewöhnt, nicht leicht mehr zu geregelter Thätigkeit übergehen mochte. Diese Menschenklasse wuchs noch rascher, als anstatt der direkten Feudalkriegspflicht die Truppenwerbung eingeführt wurde. Die nach jedem der kurzdauernden Kriege entlassenen Söldner wurden Landstreicher und bildeten Räuberbanden (braborssons, cotteraux). Dergestalt entstand neben den Arbeitsunfähigen eine Menge arbeitsfähige, unruhige, gewaltthätige Arme (die staffstrikers, sturdy roques, wie sie in den Parlamentsakten hießen). Die geringe Kraft der Gesetze und ausschließliche Geltung der physischen Macht zwang die Großen zur Haltung einer übermäßig großen Masse

von Dienern, welche sie in den häufig wiederkehrenden Zeiten der Theuerung entließen und damit die Zahl der Erwerblosen, an Müssiggang Gewöhnten vermehrten. (Hume, Geschichte von England von Wilhelm dem Eroberer bis Heinrich VII.) Dazu kam das allmälige faktische Aufhören der Sklaverei und der Leibeigenschaft, wodurch für den Herrn die Pflicht und das Interesse zum Unterhalt der Leute, wenn er sie nicht brauchte, verloren ging und viele freie Arbeiter, ohne eignen Besitz, nicht immer mit den Mitteln des eignen Bedarfes versehen, das Land füllten oder noch häufiger in die Städte zogen.

Alles das fand sich in jenen Zeiten nicht blos in England, sondern so ziemlich überall, und würde nicht nothwendig zu dem ganz eigenthümlichen System des Armenwesens geführt haben, das in dem Statut der Königin Elisabeth (1601) gegeben ist, und ein paar Jahrhunderte lang Geltung hatte. Alles das konnte nur, wie anderwärts, Ursache sein, daß die Polizei mit der Tendenz, die Rechtssicherheit durch Ausrottung der Landstreicherei herzustellen, einerseits die Versorgung der Armen befahl und andrerseits die Unterdrückung des Bettels übernahm. Aber von besonderem Einfluß auf die Wahl der Mittel war Folgendes: Die obigen Verhältnisse, der Müssiggang so vieler Arbeitsfähiger, hatten die Arbeiter selten gemacht, was insbesondere in den Hauptmomenten der Landwirthschaft, bei der Aussaat und Ernte fühlbar wurde. Die wenigen Arbeitenden verlangten hohe Löhne. Dazu waren die Fruchtpreise damals ohnedies immer sehr hoch, bei den häufigen Theuerungen wegen Mißwachs oder Verwüstung doppelt empfindlich. Das Parlament hatte die Aufgabe vor sich, diesem Uebelstand abzuhelfen und die Fruchtpreise zu erniedrigen, was dadurch erreicht werden sollte, daß dem Bodenbau durch Zwang die nöthige Anzahl Arbeiter gesichert, der Lohn für diese Arbeiter niedrig gestellt werde. Es wurden Taxen für alle Arten Arbeit gesetzlich festgestellt, die Leute an ihre Heimath und dort an die Feldarbeit gebunden, der Uebergang von dieser zur Manufaktur verboten oder sehr eingeschränkt, für die Hauptzeit des Landbaues sogar ein Theil der städtischen Arbeiter zur Feldarbeit gezwungen. Das gleichzeitige Streben der Gesetzgebung einerseits nach Sicherung des Rechtszustandes durch Vernichtung der Landstreicherei und ihrer Gewaltthätigkeiten, anderseits nach Erniedrigung der Fruchtpreise, Hebung und Sicherung des Ackerbaues durch Zwang der arbeitsfähigen Landstreicher zur Arbeit in ihrer Heimath, läuft nun, wie die Parlamentsakten seit der Regierung Eduards III. beurkunden, bis zu Elisabeths Zeit fort. Erst im Jahre 1662 wurde den Arbeitern erlaubt, ohne vorherige spezielle Bewilligung sich außerhalb ihres Kirchspieles nach Arbeit umzusehen.

Bis zu dem Statut Richards II. von 1388 wird der Arbeitsunfähigen nicht erwähnt, nur gegen die Arbeitsscheuen Vorsorge getroffen. In diesem Statut aber wird auch auf die Erwerbunfähigen Rücksicht genommen, sie dürfen betteln, aber nur da, wo sie sich bei dem Erscheinen der Akte gerade befinden; wenn die Einwohner dieses Ortes sie nicht erhalten wollen oder können, sind sie in ihr Geburtskirchspiel oder in einen andern Ort des Hunderts zu bringen. Wir finden in England bis dahin nirgend eine Bestimmung, daß das Kirchspiel, wie hier offenbar vorausgesetzt wird, zur Unterhaltung seiner Armen verpflichtet sei. Dabei kann sich diese Verpflichtung vorerst nur auf das Gemeindevermögen beziehen, da noch das Statut 27 Heinrichs VIII. (1536) ein Umlagsrecht der Gemeinde nicht anerkennt. Von besonderer Wichtigkeit ist dieses Statut insofern, als sich darin die Ueberzeugung geltend macht, daß die Art der Vertheilung wesentlich die Zulänglichkeit der Unterstützung bedingt; deshalb wurde überhaupt jede unmittelbare Gabe an den Armen untersagt, und Jeder angehalten, was er geben wollte, an die allgemeine öffentliche, unter die Verwaltung der Kirchenaufseher gestellte Kasse zur Vertheilung zu übergeben. Das ist einer der wichtigsten Fortschritte der Armenpflege, und würde, wenn vollständig durchführbar, das einzig

ausreichende Mittel sein, die Bettelei aus Arbeitsscheu und Gewohnheit zu unterdrücken. Vorläufig nehmen wir hier auch Notiz von der ersten Mahnung zur Beschäftigung Arbeitsfähiger, die sich im Statut findet. Wo der Ertrag den Bedarf übersteigt, soll diesem Statut gemäß der Ueberschuß an andere dürftigere Kirchspiele des Hundert übertragen werden. Wo er nicht für die Arbeitsunfähigen ausreichte, war schon 1530 dem Friedensrichter erlaubt, Bettelzeugnisse auszustellen, die später in ein äußeres Zeichen von Blech umgewandelt wurden; eine Erlaubniß, die wir in Deutschland durch die Reichspolizeiordnung von 1497 gegeben finden.

War durch die öffentliche Armenkasse einigermaßen die Vertheilung geregelt, so trat doch, so lange noch Arbeitsfähige partizipirten, die Unzulänglichkeit der Gaben mehr und mehr hervor und die folgenden Gesetze suchten, neben Verminderung der Fordernden auf polizeilichem Wege durch die strengsten Strafen, auch die Bereitwilligkeit und die Gelegenheit zum Geben zu steigern: Almosenstöcke mußten aufgestellt, bei Feierlichkeiten, Taufen, Hochzeiten mußte von den Kirchenvorstehern gesammelt werden, diese mußten auch jeden Vermögenden in höflicher (gently) Weise angehen, einen regelmäßigen Beitrag zu geben. In dem Statut 6 Eduard VI. 1552 wird bereits verfügt: „wenn ein Vermögender hartnäckig sich weigert, für die Armen zu geben, oder selbst Andere von solchen Gaben abzubringen sucht, soll Pfarrer, Vikar oder Kirchenvorstand des Kirchspiels ihn anständig ermahnen, und wenn dies nicht genügt, soll der Bischof ihn vorfordern, um ihn in freundlicher Weise zu überreden.“ Die Nothwendigkeit führte zum weiteren Zwang des 5. Statut Elisabeth (1563): „im Falle der Weigerung dem Bischof gegenüber soll er vor die Vierteljahrsession kommen, und die Richter sollen ihn freundlich und artig ermahnen und zureden; will er auch hier sich nicht überreden lassen, so sind die Richter befugt, ihm eine wöchentliche Summe nach seinem Vermögen aufzuerlegen und ihn einzusperren, bis er bezahlt.“ Endlich 1572 unter derselben Königin wurde eine allgemeine örtliche Besteuerung für die Unterstützung der unfähigen Armen angeordnet; Ueberschüsse sollten der Beschäftigung der arbeitsfähigen Landstreicher unter Ueberwachung von Aufsehern zugewendet werden.

Wir sehen so die Verpflichtung des Bürgers zur Armenunterstützung allmälig von einer rein moralischen bis zur vollkommen bürgerlichen heranwachsen, und zwar diesen Uebergang, trotz allen Widerwillens der Regierung selbst, als einen unvermeidlichen geboten durch die Zunahme der arbeitsfähigen Armen, nicht aber durch Abnahme der Gaben; für diese, die man etwa als Folge der Säkularisation der Kirchengüter hätte erwarten können, findet sich nirgends in der Geschichte ein Zeugniß. Die Regierung selbst sucht den Zwang möglichst zu vermeiden, indem sie alle Reizmittel für Mildthätigkeit anwendet: weltlichen Zuspruch der Kirchenvorsteher, geistlichen der Pfarrer, endlich sogar des Bischofs, und erst wenn dieß nicht genügt, schreitet sie zum letzten Mittel, zum Zwang, zunächst gegen den, der überhaupt jeder Gabe sich weigert, dann gegen Alle, indem sie Jedem das Maß der Gabe nach dem Bedarf der Kirchspielsarmen vorschreibt. Alles das ist Folge davon, daß sich die Verwendung der Gaben nicht auf Arbeitsunfähige beschränkt, sondern immer einen großen Theil Arbeitsscheuer mit umfaßt und umfassen muß, weil die Unterdrückung des Bettels als Folge der Arbeitsscheu und des Arbeitsmangels nicht gelingt. Die Reduktion der Unterstützung auf die Unfähigen und Beseitigung der Arbeitsscheuen ist das Hauptziel der Gesetzgebung, das nach verschiedenen Wegen erstrebt wird und endlich zu einem eigenthümlichen Resultate führt.

In den Statuten Eduards III. und Richards II. wird der Uebergang zur Arbeit blos von der Strenge der Strafen gehofft. Die Arbeit mußte sich Jeder in seiner

Arbeitsfähigen, bezeichnet die Kommission mit vollem Rechte „als die eigentliche Quelle des Unglücks.“ Jedoch erscheint es ihr praktisch unmöglich, sofort dieses Prinzip gänzlich aufzugeben und sie schlägt nur vor, durch gehörige Beschränkung den Schaden möglichst zu mindern. Die Prinzipien der neuen Gesetzgebung sind nun:

1) Die Erhaltung der Arbeitsfähigen soll in der Regel nur in der Weise statt haben, daß der Arme zur Arbeit strenge angehalten und wohl überwacht werden kann. Dies ist nur möglich in den Werkhäusern, welche demgemäß allenthalben zu errichten sind. Die Arbeit wird nicht in Geld gelohnt, sondern der Arbeiter empfängt nur seinen Unterhalt und zwar in solchem Maße, daß er innerhalb der Werkhäuser weniger gut existirt, als er bei freier Arbeit existiren würde. Gaben an Arbeitsfähige außer den Arbeitshäusern (out door reliefs) sind nur ausnahmsweise gestattet und sollen so viel als möglich beschränkt werden. Was der Arbeitsfähige an Unterstützung erhält, wird nur als Darlehn betrachtet und (wie in der dänischen und manchen deutschen Gesetzgebungen) aus dem späteren Erwerbe zurückgefordert. — Diese Bestimmung hat manchen Nutzen hervorgebracht, so z. B. wurden die Auslagen für Arzt und Apotheke während einer Krankheit zwar gegeben, aber später vom Lohne abgezogen. Die Arbeiter bemerkten, daß der Betrag dieser Auslagen relativ sehr hoch war und daß sie auf dem Wege der Assoziation, indem Jeder einen kleinen regelmäßigen Beitrag zu einer Krankenkasse gab, weniger Kosten im Falle des Erkrankens hatten. So entstanden und vermehrten sich die freien Krankenvereine unter den Arbeitern. Bei der knappen Haltung in den Werkhäusern, welche zwar vollständig für die Gesundheitserhaltung der Arbeiter eingerichtet sind und in Bezug auf die Zuträglichkeit und Nahrhaftigkeit der Kost nichts versäumen, aber keinen Gegenstand entbehrlichen Genusses gestatten, bleibt der Trieb, womöglich sich auswärts Arbeit zu verschaffen, ungeschwächt, und ein früheres Hauptübel wird vermieden, daß sich nämlich die Arbeiter zu leicht freiwillig der Beschäftigung durch die Gemeinde ergaben.

2) Die Unterhaltung dieser Werkhäuser, für jedes einzelne Kirchspiel zu kostbar, wird durch Zusammenziehung mehrerer Kirchspiele ermöglicht.

3) Die ganze Armenpflege ist in gewisser Art zentralisirt; nicht so, daß alle Gaben in eine Kasse fließen, alle Kosten von dieser aus bestritten werden, aber insofern, als eine Zentralbehörde in London die Art der Armenverpflegung leitet und überwacht, die Errichtung und Einrichtung der Werkhäuser anordnet, dafür sorgt, daß im ganzen Reiche die Armen gleichförmig unterhalten, die Arbeitsfähigen in geeigneter Weise beschäftigt werden.

Die neueste Gesetzgebung vom J. 1834 (4. 5. Wilhelm IV.) hat damit das fehlerhafte Prinzip der Elisabeth'schen Akte zwar nicht gänzlich beseitigt, aber in der Ausführung möglichst eingeschränkt, so daß wenigstens eine weitere Zunahme der mit Kirchspielsarbeiten zu beschäftigenden Arbeiter nicht zu erwarten ist, und wegen der Strenge der Beschäftigung solcher Arbeiter und ihres verhältnißmäßig geringen Erwerbes eine allmälige gänzliche Aufhebung der öffentlichen Beschäftigung in Hoffnung gestellt ist.

VII. Wir wenden uns nun zu Frankreich, wo wir denselben Grundfehler der Armenpflege eine Zeit lang wiederfinden, aber unter wesentlich verschiedenen Verhältnissen und durch ganz andere Ursachen veranlaßt. Während in England, wie wir gesehen haben, die Einwirkung eines Nebenumstandes, der Beschränkung der Arbeiter auf ihr Kirchspiel, aus ganz anderen Motiven als der Armenpflege halber, in einer natürlichen Konsequenz die Regierung zur Uebernahme jener verhängnißvollen Pflicht gedrängt hat, also ein administrativer, deshalb ohne große Folgen für den gesammten Staatsorganismus zu ändernder Fehler zu Grunde lag, so ist in Frankreich dasselbe

Resultat durch eine eigenthümliche Ansicht vom Staatszwecke hervorgerufen worden. Da im übrigen die Entwickelung des Armenwesens in Frankreich von jener in England nicht sehr wesentlich verschieden ist, so können wir uns bis zu dem Momente hin, in welchem die Pflicht der Unterhaltung Arbeitsfähiger auftaucht, um so kürzer fassen.

Die erste christliche Einrichtung des Armenwesens ist früher (Ziff. V: Fränkisches Reich) angegeben: Verpflichtung der Kirche zur Quarta des Zehnten, Verpflichtung der Gemeinde und der Familie, später der Senioren für das Gefolge, der Grundherrn für die Hörigen. Der weitere Gang ist dem englischen vollkommen ähnlich. Mehrung der Armen und vorzüglich Eindringen der Arbeitsfähigen in Folge der vielen Kriege, der Rechtsunsicherheit, der Theuerungen, der Abnahme der Hörigkeit, die gesetzlich schon im 13. Jahrhundert (von Philipp dem Schönen) aufgehoben wurde. Die Maßregeln zur Unterdrückung der Bettler und Landstreicher beginnen unter Ludwig dem Heiligen im 3. Jahrhundert. Während die Kapitularien untersagen, ohne Bezug auf Arbeitsfähigkeit oder Unfähigkeit, fremden Bettlern zu geben, wird im J. 1350 den Predigern aufgetragen, sie sollen von der Kanzel herab empfehlen, daß den arbeitsfähigen Bettlern überhaupt kein Almosen gegeben werde. 1536 (Franz I.) wird wieder verfügt, daß die Arbeitsunfähigen von den Gemeinden ernährt und erhalten werden sollen, daß Almosensammlungen stattfinden, Almosenstöcke aufgestellt, von den Predigern des Almosengeben empfohlen werden soll. Die Gemeindepflicht ist aber auch hier wie in England nicht mit einem Besteuerungsrecht verbunden; der Bürger unterliegt keinem Zwang zu Almosen, nur das Gemeindevermögen ist hierfür zu verwenden. Erst im Jahre 1551, also doch etwas früher als in England, wird die Armensteuer zu Paris, neun Jahre darauf im ganzen Reiche eingeführt, und in der Ordonnanz von Moulins (1561) werden alle diese Bestimmungen dahin zusammengefaßt, daß die Armen jedes Ortes von dessen Einwohnern erhalten werden sollen, und das Herumstreichen und Betteln außerhalb des Geburts- oder Wohnortes untersagt sei. Die Besteuerung nach Maßgabe des Vermögens und die Vertheilung geschieht von der Gemeindebehörde, den Kirchenvorstehern. Endlich unter Ludwig XIV. wird diese Gesetzgebung noch erweitert. Zunächst (1656) wird ein Reglement für Paris gegeben, welches die Arbeitsunfähigen in 2 Klassen theilt. Die erste bilden die Hausarmen, die verschämten Armen und die Familienväter umfassend, die zweite enthält alle übrigen, die in Hospitälern unterzubringen sind. Die arbeitsfähigen Bettler werden um so strenger verfolgt. 1662 wurde dieses System für ganz Frankreich zum Gesetze gemacht, die Unterhaltungspflicht der Gemeinden festgehalten, Bildung von Armenlisten vorgeschrieben, Bestimmungen gegeben, welche Arme Hausunterstützung, und welche Aufnahme in die Hospitäler ansprechen können; die Umlage der Steuern wird geregelt, der Bettel noch strenger verboten und bestraft, das Almosengeben auf den Straßen und an öffentlichen Orten, die Aufnahme der Bettler seitens der Hauseigenthümer bei Geldstrafe untersagt. In späteren Edikten wurde die Aufsicht auch über die Verwaltung der Stiftungen der Staatsverwaltung übertragen, und ein allgemeines Reglement für dieselben gegeben.

Die französische Gesetzgebung nimmt sonach von Anfang an keine weitere Rücksicht auf die arbeitsfähigen Armen, als daß sie ihnen den Bettel und die Landstreicherei verbietet, und beide Vergehen strenge bestraft, wobei zu bemerken, daß sie hiefür in ausgedehntem Maße auch die Verbannung anwendet, die in dem meerumschlossenen England damals zu gleichem Zwecke nicht durchführbar war. Die Ordonnanz von 1350 spricht zwar aus, daß die Bettler angehalten werden sollen zu arbeiten, oder aber das Staatsgebiet zu räumen. Es wurde jedoch weder Ernst gemacht, sie zur Arbeit zu zwingen, oder vollends ihnen Arbeit zu geben, noch gelangen die wenigen Versuche hiezu gegen das wilde, unruhige, jeden Augenblick revoltirende Bettelvolk. Die Bettel-

asyle boten keine Arbeit; die Versuche, sie zu öffentlichen Arbeiten, Straßenbau ꝛc. zu verwenden (1683) mißlangen, weil sie ihre Aufseher todtschlugen, und sich bald kein Sergeant fand, sie zu überwachen. Die französische Gesetzgebung blieb deshalb lange frei von dem Krebsschaden der englischen: der Verpflichtung, den Arbeitsfähigen Arbeit zu bieten; dieses Prinzip stellt sich jedoch im Jahre 1789, mit der Revolution und ihrem neuen Staatsbegriff, auch hier ein.

Die neue Gesetzgebung von dieser Zeit legt dem Staat die Last auf, für jeden Armen zu sorgen, weil dies im Staatszweck liege. Es ist der Satz, den Montesquieu (l'esprit des lois 23. libr. 29. cap.) ausspricht: „Einige Almosen, die man unter ein Paar abgerissene Bettler vertheilt, entheben den Staat noch nicht seiner Pflicht, allen Bürgern ein gewisses Auskommen, gehörige Nahrung, Kleidung und eine Lebensart zu sichern, bei welcher die Gesundheit nicht leidet." Hier ist die Pflicht des Staates zur Unterstützung des Armen nicht, wie sie sich in den christlichen Staaten historisch zeigt, aus der Erhaltung der allgemeinen Sicherheit abgeleitet, sondern sie entspringt vielmehr daraus, daß der Staat zu seiner Aufgabe das Befinden jedes Einzelnen macht, daß jeder Bürger ein Recht der persönlichen Fürsorge, Unterstützung, ja zur äußersten Konsequenz ausgedehnt, der vollen wirthschaftlichen Erhaltung von Seiten des Staates hat. Im J. 1789 noch wurde diese Theorie realisirt in den Nationalwerkstätten, zunächst nur in Paris, dann, weil alle Trägen sich dahin zogen, wo für die geringste Arbeit der höchste Lohn des Landes bezahlt wurde, auch in allen Provinzen. Der Merkwürdigkeit halber sei erwähnt, daß Ende 1790 und Anfangs 1791 in Paris allein 31,000, in Toulouse 11,000, in Amiens 15,000 ꝛc. mit diesen wohlthätigen Arbeiten beschäftigt waren, daß die Nationalversammlung 15 Millionen hierfür bestimmte, die einzelnen Städte noch immense Summen aus ihren Mitteln zuschossen und Paris allein in einem Jahre mehr als 15 Millionen dafür verausgabte. Daß die Arbeit eine rein nutzlose war, daß in der Regel nur ein Viertheil der Arbeiter arbeitete, daß die Einführung der Stückarbeit vergeblich war und die Arbeiter für alle Zumuthungen die Antwort hatten, der Staat sei verpflichtet, für sie zu sorgen, das alles ist leicht erklärlich. Die Werkstätten wurden im Verlauf der Revolution bald aufgelöst und mögen als ein momentanes, wenn auch fruchtloses und fehlerhaftes Mittel, die unruhigen Leute von der Straße zu bringen und von Emeuten abzuhalten, betrachtet werden. Aber die gesetzgebende Gewalt befaßte sich eifrig mit einer Armengesetzgebung, welche ganz den oben bezeichneten Charakter an sich trug, und den Nationalwerkstätten wieder einen bedeutenden Platz anwies. Die Versammlung von 1789 hatte nur den allgemeinen Grundsatz der Armenpflege in der Verfassung aufgenommen und zum Grundgesetz erhoben: „Es soll eine allgemeine Anstalt der öffentlichen Armenpflege errichtet und eingerichtet werden, um verlassene Kinder zu erziehen, kranke und schwache Arme zu unterstützen, und den arbeitsfähigen Armen Arbeit zu geben, wenn sie selbst nicht im Stande sein sollten, sich welche zu schaffen." Der Schlußsatz ermäßigt zwar die Pflicht des Staates für Zeiten einer ausreichend kräftigen Staatsgewalt, wird aber bei dem vorherrschenden Charakter der Staatspflicht nicht genügen zur Erhaltung des Triebes, sich selbst Arbeit zu verschaffen, wie es jetzt in England erreicht ist.

Das System des Konventes (1793) entkleidete mit Recht die Armuth der Schmach und Schande, aber nicht allein versäumte es die Unterscheidung zwischen unverschuldeter und verschuldeter, sondern es vergötterte sogar die Armuth und machte sie somit zum Gegenstand der Sehnsucht. Ein eigenes Nationalfest wurde ihr jedes Jahr gewidmet und derart gefeiert, daß unter anderem auch die Listen der eingezeichneten Armen und der Gaben verlesen wurden. Das Wesentliche der Organisation besteht in der vollsten

Zentralisation, Einziehung aller Stiftungen zum Staatsschatz, Verbot jeder direkten freien Gabe, Besteuerung zum Behufe der Armenpflege. Sämmtliche Armen werden dann aus der Staatskasse versorgt, welche die entsprechenden Summen in die Departements hinausschickt. In der Voraussicht, daß man nie im Stande sein werde, Alle zu befriedigen, wird eine bestimmte Anzahl nach den Staatsmitteln festgesetzt, und bei Erledigungen rücken die eingezeichneten Bürger (wie in Rom für die Getreidespende) nach ihrer Anciennität in die freien Stellen ein. Man unterscheidet zwischen Arbeitsfähigen und Unfähigen. Letztere werden in ihren Häusern gepflegt, selbst Kranke kommen nur in Spitäler, wenn sie am Orte fremd sind. Für die Arbeitsfähigen sind Unterstützungsarbeiten an allen Punkten des Staatsgebietes angeordnet und zwar theils öffentliche Arbeiten, Straßenbau, theils bleibende Werkstätten. Wer dennoch bettelt — und das konnte schon deshalb nicht ausbleiben, weil nicht alle Armen an der Unterstützung Theil hatten — der kommt in das Zwangsarbeitshaus.

Diese Organisation trat nie vollständig ins Leben; sie fiel gänzlich mit der Herrschaft der Demokratie und hatte nichts hinterlassen, als theilweise Zerstörung der der öffentlichen Wohlthätigkeit gewidmeten Mittel und eine Periode des gänzlichen Aufhörens geregelter Armenpflege. Aber sie ist noch jetzt nicht ohne politische Bedeutung. Sie ist der erste Ausdruck einer bestimmten Staatsidee, die noch nicht verschwunden ist, vielmehr seit jener Zeit durch alle Aenderungen der französischen Verfassung hindurch sich auf theoretischem Boden ausgebildet hat und eben deswegen, weil sie nicht an Thatsachen, bestehende Zustände und äußere Nothwendigkeiten anknüpft, in jedem Moment, wenn sie wieder zur Macht kommt, dieselben Prinzipien geltend machen muß. Die Idee, der Staat habe zum Ziele das Wohl jedes Individuums, ist im Jahre 1848 wieder zur Geltung gekommen, hat ganz ähnliche Erscheinungen hervorgerufen, wie früher, und wird immer in Bezug auf Armenpflege zu derselben Organisation führen müssen. In der mildesten Form ausgesprochen, lautet sie, wie die Versammlung von 1789 es ausdrückt: „der Staat schuldet dem Bürger Unterhalt, dem Arbeitsfähigen Arbeit, wenn er selbst keine erhalten kann." Aber der Ausdruck Unterhalt hat sich längst in „Glück" umgewandelt. Die einfache Forderung der Arbeitsgelegenheit für die Nothdurft ist längst überwunden; wer Arbeit für die Nothdurft hat, verlangt mehr, er verlangt Genuß und zwar nicht blos materiellen Genuß, sondern als Zweck des Menschen auch geistigen Genuß, Bildung. Daher schuldet der Staat auch Jedem, daß er aus der Arbeit dies alles ziehen könne; der Staat muß den Lohn erhöhen und die Arbeitszeit erniedrigen, auch für Privatarbeiten, damit die Arbeiter einerseits bestehen, anderseits auch Zeit für geistige Bildung und Genuß finden mögen.

Wir haben diese Konsequenzen nicht weiter zu verfolgen, sie sind bereits durch die Erfahrung bekannt genug und in jedem bedeutenden sozialistischen Werke aufgenommen. Die ganze Erörterung wurde hier nur eingeführt, um einestheils zu zeigen, wie auch in einem neuen Staate ein Recht der Armen auf Unterhalt entstand, aber hier in der That unbegrenzt, während das Armenrecht der Juden scharf genug begrenzt ist — dann um zu zeigen, wie dasselbe Unheil, das England traf, die Staatsverpflichtung zur Beschäftigung der Arbeiter, sich in Frankreich auf einem ganz verschiedenen gefährlicheren Wege einfand; endlich um darzuthun, welche bösartigen Folgen der gegenwärtig schon zu geläufig gewordene Satz „der Staat schuldet jedem Bürger Arbeit" gebracht hat und bringen muß, wie er direkt zum Kommunismus führt und wie gefährlich deshalb eine übertriebene Sentimentalität werden kann, welche stets das Recht der Armuth dem Staate gegenüber predigt.

VIII. Es wäre nun passend, auch in Deutschland die Geschichte des Armenwesens zu verfolgen, und wir würden nicht versäumt haben, unser Vaterland an die

Spitze zu stellen, aber hier würden wir auf zu große Schwierigkeiten gestoßen und zu einem uns nicht gegönnten Aufwand an Raum gezwungen gewesen sein. Die ersten Zustände hat Deutschland mit dem fränkischen Reiche gemein; die weitere Entwickelung aber müßten wir durch die zahllosen einzelnen Staaten und Städte verfolgen. Wir begnügen uns deshalb mit der Bemerkung, daß die Ursachen, welche die Einmengung des Staates in Armensachen veranlaßten, und der Verlauf im Allgemeinen, keine Verschiedenheit zwischen Deutschland und den ausführlicher behandelten Staaten zeigen. Die Versorgung der Armen wurde durch die Reichspolizeiordnungen (1497, 1498, 1500, 1577) durch das ganze Reich der Gemeinde aufgelegt, so weit nämlich ihr Vermögen reicht; ein Besteuerungsrecht ist darin zunächst noch nicht gegeben. Diese Pflicht beschränkt sich auf Arbeitsunfähige. Reicht das Gemeindevermögen nicht, so ist die Gemeinde befugt, den Armen Zeugnisse (Bettelbriefe) auszustellen, auf welche hin sie auch in fremden Gemeinden Almosen erbitten dürfen. Das Besteuerungsrecht ist in einzelnen deutschen Staaten subsidiär eingeräumt worden, nämlich für den Fall, daß die freiwilligen Gaben der Bürger nicht reichen und dieses Recht dient nicht selten als Popanz, indem bei Erschlaffung der Bereitwilligkeit diese durch Androhung einer Steuer schnell wieder belebt wird. In andern Staaten ist noch bis jetzt ein solches Recht nicht gegeben. Dagegen findet sich auch in deutschen Ländern die Beschränkung, daß dem Bettler nichts gereicht werden darf, sondern die freiwillige Gabe in die öffentliche Kasse fließen muß. Den Arbeitsfähigen gegenüber ist nirgends eine Verpflichtung eingegangen; die Gemeinde darf sie mit Gemeindearbeiten beschäftigen, aber eine Pflicht ist ihr nirgends auferlegt. Die deutschen Armengesetze fügen überhaupt dem, was wir bereits kennen gelernt haben, nichts Wesentliches bei, und haben weniger Bedeutung, als manche einzelne Institute zur Versorgung der Armen, die hier außerhalb unseres Weges liegen.

B. Folgerungen und Grundsätze.

Die Staaten, welche wir in dieser kurzen Geschichte des Armenwesens in Betrachtung genommen haben, sind in jeder Beziehung, in äußerer und innerer Lage, Religion und Sitte ꝛc. so verschieden, daß, was sie gemeinschaftlich haben, wohl als allen Kulturstaaten gemein angesehen werden darf. Das sind aber folgende Grundsätze:

I. In allen Kulturstaaten alter und neuer Zeit ist die moralische Verpflichtung, seinen Mitmenschen in der Noth zu helfen, die Armen zu erhalten, anerkannt. Als Ausnahme erscheinen nur die klassischen Staaten, Griechenland und Rom, wo diese Pflicht sich wenigstens auf die nächsten Blutsverwandten beschränkt, nur Familien-, nicht Menschenpflicht ist. Jedoch schwindet auch diese Ausnahme bei näherer Beleuchtung. Wir haben schon die Wirkung des Sklaventhums, die kleine Zahl eigentlicher Bürger, und insbesondere die Art des Erwerbes, die Eroberung hervorgehoben; wir müssen nun einen Augenblick zu den Getreidespenden (largitiones) zurückkehren. Diese Gaben waren allgemeine Bürgerrechte; da sie jedoch nicht nach Familiengliedern oder Köpfen vertheilt wurden — erst spät kamen in Rom auch Kinder zur Betheiligung — sondern jedem Bürger und Familienhaupt ein Mannesbedarf zugemessen wurde, so hatten die Reichen mit ihren vielen Sklaven keinen erwähnenswerthen Nutzen davon, während der Arme in der That eine sehr beträchtliche Unterstützung darin fand. Die Vermögenden wußten sich ihren Antheil auf andere Weise zu verschaffen. Es war also die Wirkung der Armenpflege da. Diese Gaben zur Erhaltung der Armen flossen aber, obwohl vom Staate vertheilt, aus dem Vermögen der Unterjochten; bekanntlich war die Hauptquelle des Einkommens in Athen der Tribut; für Rom waren einige Provinzen gezwungen, Getreide in gleicher Eigenschaft zu liefern, andere durften

wenigstens ihre Frucht nirgends anders hinführen, so daß in Rom ein sehr niedriger Getreidepreis erzielt wurde. Der Barbar war also verpflichtet, den Armen zu erhalten, der Sklave, für den Bürger zu arbeiten, und so lange man auf Kosten des Fremden leben konnte, so lange die Eroberung für Jeden ein Erwerb war, gab es keine Veranlassung zur Unterstützung durch die Bürger. So ist auch begreiflich, daß in Athen bis zum peloponnesischen Krieg kein Bürger betteln mußte. Als aber diese Quelle des Einkommens versiegte, die Eroberungen stille standen, oder das Eroberte wieder verloren ging, da trat auch das Erforderniß der Unterstützung des Armen durch den Vermögenderen ein, da blieb auch die Verpflichtung nicht aus, wie dies in dem geschichtlichen Theile des Näheren erläutert ist.

II. Ein zweites ganz allgemeines Resultat der Geschichte ist, daß in keinem Staate die öffentliche Gewalt der Armenpflege ganz fremd blieb. Selbst da, wo die religiöse Pflicht der Armenunterstützung am stärksten betont ist (Jude, Moslem), oder noch in voller Frische wirkte, wie in der ersten Zeit des Christenthums, ließ man die moralische Pflicht nicht allein walten; nirgends, wo die kirchliche Gewalt von der weltlichen getrennt war, erwies sich jene als genügend, allenthalben wurde das Zwangsrecht der weltlichen Macht zu Hülfe gezogen, und zwar äußert sich dieser Zwang bald positiv als bürgerliche Pflicht, zu geben nach dem Bedarf des Armen — Armensteuer — bald ist er negativ, Verbot der freiwilligen Gabe, oder Beschränkung darin, wem man geben will. Sehen wir von den theokratischen Staaten ab, deren Motive wir schon erläutert haben, und ebenso von der französischen Armengesetzgebung von 1793 mit der Tendenz der Bevorzugung des Armen, des Gleichmachens, und beschränken wir uns auf die übrigen christlichen Staaten, so lassen sich die Motive des Zwanges in dem allmähligen Emschreiten der öffentlichen Gewalt erkennen:

1) In allen diesen Staaten ist anerkannt, daß der Regierung kein Verfügungsrecht über das Privateigenthum anders zusteht, als zu öffentlichen Zwecken; weder Entäußerung, Zwang zur Gabe, noch Beschränkung der freien Verfügung, der freien Wahl des Beschenkten, darf statt haben, wenn nicht das öffentliche Interesse es gebietet. Der Zwang zur Gabe scheint zunächst nur im Interesse des Empfängers zu liegen, als Uebertragung eines Vermögenstheiles vom Eigenthümer auf den Armen. Aber er liegt nicht minder im Interesse des Ganzen, wenn man anders Sittlichkeit, hier Nächstenliebe, Mitleiden dem öffentlichen Interesse nicht fremd erachtet. Auf die moralische Pflicht des Einzelnen, auf den allgemein giltigen sittlichen Begriff stützt sich das Recht und die Pflicht des Staates, zur Unterstützung des Armen zu zwingen, wie er überhaupt jedes sittliche Gebot zur Geltung zu bringen, zur bürgerlichen Pflicht zu machen hat, dessen Unterlassung nicht blos den Uebertreter betrifft. Die Versäumung dieses Gebotes würde aber in der That, wenn es nicht gänzlich verschwinden soll, den Pflichttreuen um so mehr belasten. Wer seinen Armen nicht versorgt, ladet ihn seinem Mitbürger oder der Gemeinde auf; die Gemeinde, die hierin ihre Pflicht versäumt, zwingt den Armen zum Bettel in anderen Gemeinden ꝛc. Die Geschichte dieses Zwanges zur Gabe trägt aber ganz deutlich das obige Motiv an sich. Zunächst Gebot, den Angehörigen zu erhalten; bei der Unfähigkeit des Verpflichteten oder Mangel eines Verwandten fällt der Arme der Gemeinde zu, und wenn deren Mittel nicht reichen, dann Steuer der einzelnen Gemeindeglieder nach ihrem Vermögen, oder Versorgung in der Reihe ꝛc. Das gemäßigte Vorschreiten des Zwanges, von Ermahnungen zur Schätzung des absolut Widerwilligen, dann zur allgemeinen Besteuerung, in dem Maße als die Anforderungen wuchsen, haben wir in der Geschichte (am vollständigsten in England) verfolgt.

Diese Geltendmachung der moralischen Pflicht, Aufrechthaltung der Sittlichkeit, die man hier immerhin Humanität nennen mag, reicht allein hin, um der Armensteuer

den Charakter des Kommunismus, der Beraubung des Einen zu Gunsten eines Andern abzustreifen. Die Gefahr, welche der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit aus dem Nothstand der Armen entspringt, wonach die Armensteuer der Kaufschilling für diese Sicherheit des Vermögens wäre, ist zwar immerhin mit in Rechnung zu bringen, aber sie ist nicht allein genügend, denn sie ist gerade bei denjenigen nicht vorhanden, welche nach dem allgemeinen Gefühle vor Allen Unterstützung bedürfen: bei Kindern, Säuglingen, Greisen, Blinden, Lahmen ꝛc., die selten einbrechen, rauben, stehlen können. Der sogenannte Rechtsstaat, mit seinem ausschließlichen Zwecke der Sicherheit, würde daher den dürftigsten Armen hülflos lassen; und andrerseits würde der Bürger seinen Schutz gegen die gefährlichsten Armen (die Arbeitsscheuen) weniger durch Gabe, als durch Gabenverweigerung erlangen. — Dadurch, daß das Motiv der Staatsarmenpflege die Sittlichkeit ist, daß sie auf der moralischen Pflicht des Bürgers fußt, fällt freilich auch das *Recht* des Armen im mosaischen Sinne weg.

2) Neben der Mildthätigkeitspflicht steht aber die wichtigere, daß Jeder sich selbst erhalte, die Pflicht der Arbeit; beide stehen in dem Verhältnisse, daß mit der wachsenden Ergiebigkeit jener diese um so mehr vernachlässigt wird. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß die Armen um so zahlreicher werden, je mehr Stiftungen vorhanden, je mehr der Sinn für Mildthätigkeit zunimmt, je mehr die Vermögenden geben können und wollen. Unter die Reihe der Erwerbsunfähigen mischen sich die Pflichtvergessenen, die Arbeitsscheuen. Dieß ist Veranlassung für die öffentliche Gewalt, in der *anderen* bezeichneten Art Zwang zu üben, die Gaben oder die Art der Gaben zu *beschränken*, über die Vertheilung Gesetze zu geben, was sich nicht minder als die erste Art in allen Staaten findet. Die Frucht der zu weit ausgedehnten Mildthätigkeit ist Verbreitung von Müssiggang, Betrug und Heuchelei, Unsittlichkeit, Rechtsstörungen, es bildet sich ein eigenes *Gewerbe* der Bettler — Gründe genug, um die Beschränkung der Mildthätigkeit zu rechtfertigen, ohne daß man zu dem älteren, nicht ganz haltbaren Rechtfertigungsgrund (z. B. Genovesi's) Zuflucht nimmt, daß nämlich alle Kräfte zur Förderung des Wohlstandes, Vermehrung des Nationalreichthums angestrengt werden müssen, wonach auch der Rentner zur Arbeit zu zwingen wäre. Wir haben in der geschichtlichen Einleitung gesehen, daß gerade durch diese Frucht der freien Armenversorgung allmählig die Organisation der Armenpflege hervorgerufen worden ist, und zwar durch Zwang gegen Geber und Empfänger.

Hier liegt auch die schwache Seite der *kirchlichen* Armenpflege. Die Macht der Religion, des moralischen Einflusses der Kirche reicht hier bei weitem nicht aus; die natürliche Trägheit, den Widerwillen gegen Anstrengung, kann sie nicht bewältigen. Sogar in der apostolischen Zeit, in der Periode der ersten Frische des Christenthums, als die christliche Gemeinde nur erst aus Solchen bestand, die freiwillig die Taufe nahmen, blieb der Mißbrauch der Mildthätigkeit nicht aus. (Vgl. Paulus 2. Thessalonicher 3.) Während die Kirche zum größeren Theile die Armenpflege besorgte, tauchten auch die Bettelgesetzgebungen auf (im christlichen Rom), und die Geschichte der Organisationsentwickelung in dem fränkischen Reiche, wie in England, Spanien ꝛc., spielt gleichzeitig mit der kirchlichen Armenpflege; man war sogar genöthigt (Frankreich), die Armenpflege der Kirche abzunehmen, um den schädlichen Folgen unzweckmäßig angewendeter Mildthätigkeit zu begegnen. Hierzu ist einmal die Polizei unumgänglich, und man könnte der Kirche die Armen*pflege* nicht ganz übergeben, ohne ihr auch die Armen*polizei* zu überlassen. Der Einfluß der Kirche ist unschätzbar zur Steigerung der Mildthätigkeit für die Bedürftigen, und kann sogar den Zwang in dieser Beziehung entbehrlich machen; aber die Beschränkung der Gaben auf das geeignete Feld, die Vertheilung derselben, gegenwärtig die schwierigste Aufgabe der Armenpflege, kann der Staatsgewalt

nicht entbehren*). Diese Beaufsichtigung ist auch von der einflußreichsten Rückwirkung auf die Nothwendigkeit eines Zwanges zur Gabe. Es ist kaum zu zweifeln, daß der mildthätige Sinn an sich zur Versorgung der wahrhaft Hülfsbedürftigen ausreicht, ein Zwang hierzu nicht erforderlich ist. Wir sehen sogar, daß das Verbot, Bettlern zu geben, leider nirgends durchgreift, überall der Mildthätigkeitssinn über die Pflicht des Gehorsams siegt. Aber das Eindringen der Unberechtigten, der Arbeitsscheuen, ihre Theilnahme an den Gaben, muß im Ganzen das Erforderniß so hoch steigern, daß eine freiwillige Entäußerung in hinlänglichem Maße nicht zu erwarten ist, wobei natürlich der unverschämte, zudringliche Arme den größeren Theil davon trägt, und nun zur vollen Befriedigung des wahrhaften Bedürfnisses Zwang angewendet werden muß. Finden wir doch, trotz der energischen Maßregeln der Polizei, daß z. B. in England im Mittel c. 33 Prozent sämmtlicher öffentlich Unterstützten Arbeitsfähige sind, die unschätzbare Zahl der von Privaten Unterstützten außer Betracht gelassen.

Die Beschränkung der Gaben auf die Arbeitsunfähigen, durch Verbot der Bettlerunterstützung, Einführung einer ausschließlich befugten öffentlichen Armenkasse, die Vertheilung unter Aufsicht der Staatsgewalt, geschieht also im Interesse der sittlichen Pflicht gegen die Erwerbsunfähigen, der Wahrung der sittlichen Pflicht des eigenen Unterhaltes, worauf endlich der Bestand des Volkes überhaupt fußt, der Verhütung der sittlichen Entartung, der Rechtsstörungen. Es ist bemerkenswerth, wie allenthalben in den christlichen Staaten auf dem Boden der Armenpflege die Freiheit des Individuums zu Grunde lag, und nur allmählig mit der Entwickelung aller mißlichen Folgen, die wir bezeichnet haben, die öffentliche Armenpflege eingriff, immer nur sich dicht an die Nothwendigkeit haltend, wie die Geschichte so deutlich nachweist und wir oben besonders betont haben. Die Staatsarmenpflege erkennt sich damit selbst als nur subsidiär an. Dieselbe hat viele Einreden erfahren, namentlich die, daß durch Verwandlung der freiwilligen Gabe in eine gezwungene, und durch gänzliche Aufhebung der Berührung zwischen Geber und Empfänger die sittliche Bedeutung der Armenpflege vernichtet werde. Aber selbst dieser Vorwurf verliert seine Bedeutung, wenn die Einmischung der Staatsgewalt die richtigen Grenzen nicht überschreitet.

III. Das Maß des Zwanges ist nun wieder nach der Grundansicht über das Armenwesen verschieden. Die mosaische und islamitische Armengesetzgebung legt nicht den Bedarf der Armen zu Grunde, sondern das Vermögen der Reichen. Wenn gesagt ist, der sechzigste Theil des Ackers, der zweite Zehnte ꝛc., oder nach dem Islam, von jedem Einkommen unabänderlich ein gewisser Bruchtheil sei als Armengabe zu entrichten, so kommt bei der Schätzung der Arme gar nicht in Betracht; er kann unter Umständen eine sehr große Gabe beziehen, oder diese kann unter seinem Bedarfe stehen bleiben. Desgleichen wurde in Rom keine Rücksicht auf den Bedarf genommen, und auch in Frankreich lautete das Gesetz von 1793, daß eine von Staatswegen erhobene Summe unter eine gewisse festgesetzte Zahl von Armen, so weit sie reiche, vertheilt werden solle, kein außerhalb der Reihe Stehender, wäre er noch so dürftig, sollte berücksichtigt werden, bis er durch Erledigung in die Reihe einrückt. In allen diesen Staaten hat also der Vermögende eine, nur nach seinem Vermögen bestimmte, Abgabe zu leisten. In den christlichen Staaten dagegen, auf die wir bisher in den Motiven allein Bezug genommen haben, schließt sich der Zwang dem Nothbedarf der Erwerbsunfähigen an, über diesen hinaus geht, nach dem (unter 1) obenangestellten Grundsatze, die Befugniß der Staatsgewalt nicht. Auch hierbei bleibt noch die Vertheilung der Last dem freien

*) Vergl. übrigens die Art. „Innere Mission" und „Kirche" und unten S. 401. A. d. R.

Nothwendigkeit der Unterstützung, wie hier, nicht gegeben ist, kann ein Zwang auch nur die sittliche Bedeutung der Mittheilung an Andere schwächen oder gänzlich vernichten. Das Fehlerhafte staatlicher Einmischung auf diesem Felde zeigt sich am deutlichsten darin, daß sich eine Grenze, wie weit die Nöthigung zu gehen habe, in keiner Weise finden läßt; diese würde erst eine feste Grenze finden bei Gleichheit der Güter, oder vielmehr bei gleicher Möglichkeit des Genusses für Jeden, so weit er von materiellen Gütern abhängt. Geschichte und Gegenwart zeigen auch bei normalen Zuständen nirgends Spuren gesetzlichen Zwanges der Art; dennoch aber ist diese Bemerkung vielleicht nicht überflüssig etwas zu enthusiastischen Armenvereinen gegenüber, die ohne öffentliche Gewalt doch einen moralischen Zwang ausüben können und nicht selten ausüben. Ist Humanität wirklich ihr Zweck, so verfehlen sie ihn auf solchem Wege, weil sie das Humanitätsgefühl eher unterdrücken als heben.

V. Wir gehen nun zur näheren Unterscheidung der Fälle über, in welchen freiwillige Armenpflege ohne Nachtheil Platz finden kann, und wiederholen, was schon aus der Bezeichnung der öffentlichen Armenpflege als rein subsidiär hervorgeht, daß in diesen Fällen die Ueberlassung an den freien Willen vorzuziehen, daß staatliche Einmischung fehlerhaft, zweckwidrig, ungerecht ist. Es kann hierbei begreiflicher Weise von amtlicher Sorge für Beitreibung der nöthigen Mittel nicht die Rede sein, sondern blos von der Beschränkung in Bezug auf die Vertheilung, auf die freie Auswahl des Armen, dem man geben will.

Wir beginnen 1) mit der freiwilligen Armenpflege, den Dürftigen gegenüber. — Niemand ist wohl von vornherein geneigt, seine Gabe zu verschleudern, indem er sie demjenigen zuwendet, der sie nicht nothwendig bedarf, der vielmehr nur durch Laster, durch Pflichtvergessenheit arm, und immer im Stande ist, sich selbst zu helfen. Man giebt dem Arbeitsscheuen nur, wenn man ihn als solchen nicht kennt; so weit die eigene Unterscheidungsgabe reicht, kann man Jedem getrost die Vertheilung der Gaben selbst überlassen, die allenfallsigen Ausnahmen sind jedenfalls so gering und so wirkungslos, daß ihretwegen keine besonderen Schutzmaßregeln erforderlich sind. Aber die Möglichkeit der Unterscheidung zwischen Erwerbsunfähigen und Arbeitsscheuen wird häufig und durch sehr mannigfache Mittel erschwert und dem einfachen Bürger sogar unmöglich gemacht, einmal durch Andichtung körperlicher Unfähigkeit, dann, wo diese nicht möglich, durch Klage über Mangel an Arbeitsgelegenheit.

Diese Kunstgriffe und Vorwände können aber nicht überall mit Erfolg gebraucht werden. Auf dem Lande, bei vorherrschendem Landbau, bei geringem Verkehr, in nicht zu großen Gemeinden sind die Einwohner selten zu täuschen. Was die Arbeitsgelegenheit betrifft, so kann man dort den Mangel oder Ueberfluß an Arbeiten sehr wohl schätzen, Jeder weiß nach der Jahreszeit, ob Beschäftigung zu finden oder nicht, und die verfänglichste Klage, die über Arbeitsmangel, ist hier ohne Erfolg. Jeder kennt dazu seine Gemeindemitglieder und die Einwohner in ziemlich großem Umkreis; eine Täuschung durch Vorspiegelung von Gebrechen ist unmöglich; auch über den Ruf des Fordernden ist man selten in Unwissenheit, ein Trinker, Spieler ꝛc. ist weit und breit bekannt und verrufen. In dieser Lage ist in der That keine Gefahr, daß die freiwillige Armenpflege Müssiggänger ziehe, das richtige Maaß der Mildthätigkeit wird immer eingehalten, dem wahrhaft Dürftigen, hier ausschließlich Empfänger, nicht zu knapp zugemessen, dem Arbeitsscheuen gewiß die Thüre mit Ermahnung zur Arbeit gewiesen. Man gehe irgendwo in solche Gemeinden unter den oben angeführten Voraussetzungen, und überall wird sich eine sehr streng grundsätzliche Armenpflege, auch ohne Einmischung der Polizei, finden, wo nicht etwa Furcht vor Brandstiftung oder Gewaltthat störend einwirkt. Wir haben sogar in Gegenden Deutschlands, welche wegen des herrschenden Pauperismus

allenthalben verrufen sind, wo ferner dieser Pauperismus unläugbar Folge sittlicher Versunkenheit ist, dennoch obige Behauptung vollkommen bestätigt gefunden. Während dort die Polizei ziemlich machtlos ist, und es ihr, getäuscht von dem allgemeinen Rufe über Mangel an Beschäftigung und allgemeine Verarmung, auch an Energie fehlt, schließt jede Gemeinde von selbst die fremden Bettler schlechtweg aus, hält aber ihre eigenen Armen eben so fest und versorgt sie, wogegen jeder Vagabund, jeder arbeitskräftige Bettler gewiß von jeder Thüre abgewiesen wird. Mitten in der großen, wahrhaften, aber aus Trägheit entspringenden Armuth weiß der Bauer recht gut, daß es an Arbeit, also an Erwerbsmitteln nicht fehlt, er allein läßt sich nicht täuschen. So findet man auch gerade in diesen Bezirken keinen Bettler, geht selbst als Fremder unangefochten durch. Der Bettler zieht vielmehr auswärts, dahin, wo man sich leichter täuschen läßt, weil man die äußeren Verhältnisse nicht mehr übersehen kann, von den persönlichen Verhältnissen nichts weiß. Er zieht in die Nähe der Städte, der großen Manufakturbeschäftigung, der dichten Bevölkerung, des regen Personenverkehres und Personenwechsels.

Daß in den großen Städten, an sehr frequenten Straßen ꝛc. die Kennzeichen der Erwerbsunfähigkeit schwinden, daß hier das Feld des Betruges zur Verbergung der persönlichen Arbeitsfähigkeit ist, und der übertriebene Glaube an allgemein herrschenden Arbeitsmangel und Uebervölkerung dem Arbeitsscheuen vortrefflich in die Hände arbeitet, ist allgemein bekannt. Hier ist der eigentliche Tummelplatz der arbeitsscheuen Bettler, denen nur eine gute Polizei die Spitze bieten kann, weil sie allein sich vor Täuschungen jeder Art zu bewahren fähig ist und große Weichheit ohnedies ihr nicht einwohnen darf.

Wo nun, wie oben geschildert, die natürliche, sachgemäße Richtung des Wohlthätigkeitssinnes nicht durch Täuschungen verrückt werden kann, da zeigt sich auch ein eigenes System der Armenunterstützung vorherrschend. So gewiß der Bettler von der Thüre selbst des reichen Bauers abgewiesen, höchstens mit einem Stücke Brot versehen wird, so gewiß findet man in jedem Hause, das es vermag, einen oder mehrere Hausarme. Wir verstehen hier unter den Hausarmen nicht, mit dem jetzt geläufigen Begriffe, denjenigen, welcher in seinem Hause unterstützt wird, im Gegensatze zu denen, welche in Werkhäusern oder Hospitälern Platz gefunden haben, sondern diejenigen Armen, welche in ein und demselben Hause regelmäßig Unterstützung finden. Der Alte, der Lahme ꝛc. erhält so seinen Unterhalt, das Kind seine Nahrung an bestimmten Tagen am Tische der Familie, der Arbeitsfähige, der Tagelöhner von demjenigen, der ihn in den Hauptzeiten der Landbeschäftigung lohnt, auch seinen Nothbedarf in Zeiten des Arbeitsstillstandes. Letzteres Verhältniß, das man früher mit dem Verhältnisse des großen Grundherrn und der Frohnpflicht allein verbunden glaubte, bildete sich seit deren Auflösung längst wieder bei den Bauern; der größere Bauer hält sich zur Unterstützung seines Tagelöhners für alle Zeit verpflichtet, auch wenn er ihn nicht beschäftigt.

In größeren Städten und überhaupt überall, wo sich nicht blos festgesessene, einheimische Arme, sondern eine noch weit größere Zahl zugezogene Bettler findet, wo die Kontrole über den moralischen Anspruch auf Unterstützung so sehr erschwert ist, da wird zwar auch das System der Hausarmenpflege nicht gänzlich fehlen, aber bei weitem überwiegend das System der Bettelunterstützung eintreten. Man giebt dem, der verlangt, ohne scharfe, weil doch immer unzulängliche Ausscheidung. Nun ist diese Art der Unterstützung in Nichts der öffentlichen Armenpflege vorzuziehen. Wenn man der letzteren nicht mit Unrecht vorwirft, daß sie das sittliche Verhältniß zwischen dem Geber und Empfänger löse oder verderbe, so fällt dieser Vorwurf mit gleichem Recht auf die Bettelunterstützung. Während bei der Hausarmenunterstützung der Geber, mit dem Armen in näherer Berührung, nicht blos gedankenlos, formell giebt, um sein Gewissen

zu beruhigen, oder sich der Zudringlichkeit zu entledigen, sondern von Herzen und mit innerer Befriedigung, weil er den Erfolg wahrnimmt, während er die Armuth kennen und achten lernt, während zugleich die Gesittung und Sinnesart des Armen gewinnt, er an der Familie des Gebers Theil nimmt, sich nicht von der Gemeinschaft mit dem Glücklicheren ausgeschlossen fühlt und dabei auch das Gefühl der Dankbarkeit lebendig bleibt, hat die Bettelunterstützung die gerade entgegengesetzte Wirkung. Der Geber giebt nur aus egoistischen Gründen, seiner Pflicht zu genügen, der Zudringlichkeit auszuweichen oder nicht für hartherzig zu gelten. Ein weiteres Gefühl kann er dabei nicht hegen, denn er weiß nicht einmal, ob er nicht mit seiner Gabe nur Unheil angestiftet hat, seine Stellung zum Armen wird die der Gleichgültigkeit oder selbst der Geringschätzung. Auf der anderen Seite sieht der Empfänger nur den materiellen Werth der Gabe, wie weit sie wohl seinem Bedürfnisse reicht, seinen Gelüsten Raum giebt. Gegensatz des Armen gegen den Vermögenden, Neid und Groll gegen diesen, mit völligem Schwinden des Dankgefühles, das sind die unausbleiblichen Folgen der Bettelunterstützung, die wir für große, dicht bevölkerte Orte, mit regem Verkehr und Personenwechsel als die überwiegende betrachten dürfen. Sie hat also alle Schattenseiten der öffentlichen Armenpflege, entbehrt aber der Lichtseite: der Unterdrückung des Gewerbbettels und Minderung des Müssigganges, welche beide Gebrechen sie vielmehr erst recht weckt und hegt. —

Wo demnach die Hausarmenpflege als die vorherrschende auftritt, Bettelgaben nur vereinzelt vorkommen, da wäre die Anwendung eines Zwanges, die amtliche Armenpflege, sicher nur verderblich, nicht förderlich; denn jene ist das sicherste Zeichen, daß die freiwillige Armenpflege sich ihrer Aufgabe noch voll bewußt und den äußeren Verhältnissen nach auch im Stande ist, den richtigen Prinzipien zu folgen. Wo dagegen die Bettelunterstützung überwiegend geworden ist, da kann man versichert sein, daß die freiwillige Armenpflege zu allen Konsequenzen einer schlechten Armenpflege, zur Entartung, zum steten Wachsthum der Armenzahl führt; da ist dann die amtliche Armenpflege, Einforderung der Gaben und amtliche Vertheilung allein richtig.

Wir brauchen blos anzudeuten, wie in dem geschichtlichen Entwickelungsgang der Armengesetzgebung diese Sätze allenthalben ihre faktische Bestätigung finden in der Verweisung der Armen (nicht nach englischer Art der Arbeiter) in ihre Gemeinde, wo man sie kennt und ihre Fähigkeit zur Selbsterhaltung zu beurtheilen weiß; dann, falls die Gemeindemittel nicht reichen, in der Erlaubniß, in fremden Gemeinden Almosen zu heischen auf einen Bettelbrief hin, d. h. auf ein glaubwürdiges Zeugniß derer, die über die Erwerbsunfähigkeit des Einzelnen urtheilen können. Diese Bettelbriefe, welche überdies Niemanden zur Unterstützung verpflichteten, mußten freilich ihren Werth verlieren, wenn die Gemeinden sie benützten, ihre Müssiggänger sich vom Halse zu schaffen; man kehrte daher zur Beschränkung auf die eigene Gemeinde und Erhöhung ihrer Mittel, theilweise durch Zuziehung der Gemeindeglieder, zurück. Auch gegenwärtig werden obige Sätze in den Gesetzen anerkannt, indem selbst da, wo Geber und Bettler bestraft werden, die Strafe nur eintritt bei fremden Bettlern, nicht bei Hausarmen. — Wichtiger aber ist uns hier, daß wir im Bereiche der Unterstützung der Dürftigen, über welche die Staatseinwirkung nicht hinausgehen soll, noch immer Raum für die freiwillige Armenpflege finden, und zwar in der Weise, daß diese mit ihrem ganzen sittlichen Werth und nur, wo sie sittlichen Werth behält, eintritt, dagegen der amtlichen Pflege das Feld räumt, sobald sich der Boden nur mehr für diese eignet. Wichtig ist uns, auch hier bestätigt gefunden zu haben, daß eine in den richtigen Grenzen gehaltene Einmischung des Staates nicht den Charakter ungeeigneten, deshalb immer schädlichen Zwanges, der sogenannten polizeilichen Bevormundung annimmt, sondern nur die Lücke

ergänzt, welche die Unzulänglichkeit des individuellen Willens oder Könnens dem öffentlichen Interesse zuwider offen läßt.

Wir haben gesagt, wo das System der Hausarmenpflege überwiegend ist, soll jeder Zwang fern gehalten, wo aber das Bettelsystem vorherrscht, die amtliche Armenpflege eingeführt werden. Hiermit ist nicht gemeint, daß etwa für die Städte, Manufakturdistrikte ꝛc. die amtliche Armenpflege gesetzlich ausgesprochen, für das flache Land dagegen gesetzlich ausgeschlossen werden solle. Eine solche Vielfältigkeit der gesetzlichen Bestimmungen sei hiermit nicht empfohlen. Aber wir machen darauf aufmerksam, daß wir hier mit Polizeibestimmungen zu thun haben, deren Durchführung immer nach der Mannichfaltigkeit der Fälle und Verhältnisse bemessen oder sogar stellenweise ganz unterlassen werden darf und muß. Die amtliche Armenpflege wird immerhin als Norm sich geltend machen; Sache der geschickten Verwaltung ist es dann, am passenden Orte, wo sie überflüssig, schädlich ist, von der Durchführung faktisch Umgang zu nehmen.

In neuerer Zeit hat man die Bettlerunterstützung gleichfalls der freien Armenpflege zu erhalten gesucht, indem man glaubte, durch Vereinigung der Kräfte ihre Nachtheile beseitigen und vielleicht auch hier die amtliche Armenpflege entbehrlich machen zu können. Unter dem Namen: „Armenvereine", richtiger „Bettlerunterstützungsvereine", da der Armenvereine gar vielerlei existiren, werden die freiwilligen Gaben gesammelt und von den Bevollmächtigten des Vereines vertheilt, um den Hausbettel überflüssig zu machen, weshalb denn auch die Mitglieder dieser Vereine gehalten sind, Bettlern im Hause nichts zu geben. Um die Wirkung und den Werth dieser Vereine zu beurtheilen, muß auf die Armengesetzgebung des Landes Rücksicht genommen werden; sie wirken verschieden, je nachdem im Lande eine amtliche Armenpflege bereis existirt oder nicht; wir müssen dann ferner unterscheiden ihre Wirkung im Interesse des Bürgers und im öffentlichen Interesse.

Wo eine amtliche Armenpflege bei starkem Bettel fehlt, sind diese Vereine ein Schritt zum Guten und dienlich für den Geber und für das Ganze. Obwohl der Bürger sich füglich der Gabe enthalten könnte, ja sogar das Almosengeben an Bettler ihm verboten sein mag, so ist doch das Gefühl der Pflicht, den Armen von seinem Ueberflusse mitzutheilen, stärker. Er giebt, um sich selbst, seiner Pflicht zu genügen, wenn auch diese Art zu geben, wie wir oben gesagt haben, die unpassendste ist. Die Belästigung, die ihn dabei trifft, die Zudringlichkeit der Bettler, die Hausunordnung, die nöthige Wachsamkeit gegen Entfremdung sind Zugaben, welche bei dieser Unterstützungsart nicht ausbleiben. Diese nimmt ihm der Verein ab, er enthebt ihn der unmittelbaren Berührung mit dem Bettler und schafft ihm dabei das beruhigende Bewußtsein der Pflichterfüllung und damit die Rechtfertigung vor sich selbst, wenn er fortan dem Bettler die Thüre verschließt. Auch dem Allgemeinen wird der Verein hier nützen. Zwar wird auch ihm die Sichtung der Dürftigen nicht gänzlich gelingen, die Ermittelung des Bedarfes, die Enthüllung blos vorgeschützten Erwerbsmangels seine Kräfte oft übersteigen, aber die Konzentration der Gaben ist doch einigermaßen ein Damm gegen zu gewaltige Mißbräuche, gegen zu reichlichen Empfang des einen vielleicht minder Dürftigen, der mit flinkem Fuße und geläufiger Zunge in kurzer Zeit eine große Reihe von Häusern heimsuchen würde, gegen zu häufiges Wiederkehren derselben Individuen, insbesondere gegen den Mißbrauch der Kinder. Der Verein ist in solcher Lage wenigstens der Beginn einer Organisation, besser als die rein individuelle Unterstützung, schlechter jedoch als die amtliche Armenpflege — ein Surrogat, bis letztere den ihr gebührenden Platz einnimmt, und jedenfalls, weil dem Gemeinwesen nicht schädlich, dem Bürger aber angenehm, in keiner Weise zu hindern.

Wo dagegen bereits amtliche Armenpflege existirt, entweder Armensteuer erhoben oder die freiwilligen Gaben von Amtswegen gesammelt und verwendet werden, ist die Stellung und das Wirken eines solchen Vereines ganz anderer Art. Hier bedarf der Bürger nicht erst der Beruhigung durch den Verein, um mit gutem Gewissen den Bettler abzuweisen; da er bereits der öffentlichen Kasse sein Scherflein beigetragen hat und noch beitragen kann so viel er will, so erleichtert ihn der Verein nicht, er bietet ihm durch die Ermahnung, dem Bettler nichts zu geben, keinen neuen gewichtigern Grund, als die Polizei durch Verbot und Strafe. Der Verein übernimmt hier offenbar einen Theil dessen, was der amtlichen Armenpflege bereits pflichtmäßig zufällt; er stellt sich neben diese, die mit der Macht der Polizei begabt ist, um auf dem Wege der Ermahnung ein Gleiches zu erreichen. Er will dem Bettel steuern, und wodurch? Dadurch, daß er giebt, vielleicht etwas geregelter, als der Einzelne, aber immerhin noch ungeregelt genug. Es ist, wie schon bemerkt wurde, solchen Vereinen gewiß nur in den seltensten Fällen möglich, in dem Maße wie eine gut.gewählte Behörde, die Armen zu sichten, ihren Bedarf zu ermitteln. So weit also der Verein an die Armen vertheilt, entzieht er diese Gaben der amtlichen Vertheilung und verwendet sie zum größten Theile gerade in der Weise, wie sie nicht verwendet werden sollen und um derentwillen das Verbot der Einzelgabe besteht; er ist eine Erleichterung für den Bettel, indem diesem ein bestimmter Ort sicheren Empfanges angewiesen, der Weg von Haus zu Haus erspart wird. Das ist aber das Minimum dessen, was ein solcher Verein schadet, wobei noch angenommen wird, daß wenigstens der eine Anspruch an ihn, Steuerung des Hausbettels, kein vergeblicher ist.

Fragt man aber, ob das zu erwarten, so wird man in allen Fällen, verschwindend wenige abgerechnet, mit Nein antworten dürfen. Wenn die Behörde ihre Pflicht thut, ist das Einschreiten des Vereins mindestens unnütz; wenn die Behörde energielos ist, so wird des Vereines Aufforderung den Bettler nicht abhalten, aufs Neue die einzelnen Häuser heimzusuchen; neben der amtlichen und Vereinspflege erscheint wieder der Hausbettel wie zuvor. Der Bürger aber, aufs neue bedrängt und belästigt, ist nicht besser daran, als vor dem Entstehen des Vereines; konnte er damals des Gebens sich nicht enthalten, so kann er es jetzt nicht leichter, er giebt wieder, und das ganze Resultat ist für ihn abermalige Vermehrung der Last.

Wir tragen hier nicht zu schwarz auf. Es möchte nur wenige Orte mit amtlicher Armenpflege geben, in denen die Erfahrung nicht bereits bewährt hat, daß der Verein im Anfange allerdings den Hausbettel eine Zeitlang sistirte, aber nur ganz kurze Zeit, dann stellten sich die Bettler wieder ein. Vielleicht daß nun der Verein Zuschüsse verlangt, indem er aus der Unzulänglichkeit der Gaben die Wiederkehr des Bettels erklärt. Giebt man dem Gehör, setzt man den Vereinsmitteln zu, so wird sich nur das Spiel wiederholen. Das Endresultat ist immer Steigerung der nöthigen Mittel für die Armen und dennoch gleichzeitiger Bettel, dem eben nur zwei Mittel abhelfen können: einmal eine tüchtige Bettelpolizei, dann die Gewißheit für den Bürger, daß die wahrhaft dürftigen Armen auch nach Bedürfniß versorgt werden; beides kann der Verein nicht bieten. Da sonach diese Vereine in der vorausgesetzten Lage, neben amtlicher Armenpflege, einerseits keinem Zwecke genügen, andererseits sogar durch die unvermeidliche Unrichtigkeit in der Gabenvertheilung wesentlich schaden, so darf ihr Bestand, den wir nur als ein verfehltes Streben, die Polizei zu ersetzen, betrachten können, so wenig geduldet werden, als die Einzelgabe an Bettler*).

*) Eine zum Theil abweichende Ansicht ist in dem folgenden Artikel „Oeffentliche und Privatarmenpflege" vertreten. Anm. d. Red.

Ob solche Vereine das Almosen in Geld oder in Lebensmitteln, Kleidern, Holz ꝛc. geben, das bedingt keinen wesentlichen Unterschied. Ihr Fehler liegt in dem Geben ohne richtige Auswahl des Empfängers, sie führen zum Müssiggang, ob sie die Nahrung oder das Geld dafür reichen; davon abgesehen, daß auch Naturalgaben vom Empfänger meist in Geld umgesetzt werden können.

Anders sind die Vereine zu beurtheilen, welche Arbeitsfähigen, aber nicht Beschäftigten Arbeit verschaffen, und so die Quelle der Armuth zu verstopfen suchen; sie haben einen guten Weg erwählt und können neben jeder Art der Armenpflege, der freiwilligen wie der amtlichen, segensreich wirken. Da die Frage über Beschäftigung der Arbeitsfähigen in dem Artikel „Armenpolizei" wiederkehrt, so sei auch die nähere Würdigung dieser Vereine auf dorthin verspart, um Wiederholung und Auseinanderreißung des Zusammengehörigen zu vermeiden.

2) Außer dem geeigneten Wirkungskreise der freiwilligen Armenpflege in der Klasse der Dürftigen, wo sie neben der amtlichen Armenpflege, aber in gesondertem Bereiche steht, bleibt aber derselben noch das große Feld der Unterstützung relativ Armer zur alleinigen Verfügung. Wer seinen Nothbedarf hat, haben wir gesagt, für den darf die Staatsgewalt keinerlei Zwang üben, er hängt für die Annehmlichkeit des Lebens von der freien Theilnahme seines Mitbürgers ab und bietet diesem eine Fülle von Gelegenheit, sein Mitgefühl in der edelsten Weise zu bethätigen; denn zur Lebenserhaltung des Nachbar, zu dessen Wahrung vor Mangel beizusteuern, dazu fühlt sich auch die rohere Natur gedrängt, während eigene Entbehrung, um dem Nächsten einen entbehrlichen Genuß zu verschaffen, höheres sittliches Gefühl voraussetzt. Das Vorhandensein dieser höheren sittlichen Entwickelung bewährt sich in der großen Zahl von Vereinen dieses Zweckes.

Bei den relativ Armen tritt das, was bei den Dürftigen unbeachtet bleiben muß, die Ursache der Armuth, der Charakter des Armen, mit einem Worte, seine Würdigkeit, in den Vordergrund. Die Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armuth findet hier volle Geltung; die Vereine, die sich mit Unterstützung der relativ Armen beschäftigen, verfehlen ihren Zweck, wenn sie jenen Unterschied übersehen, wie die Vereine für Unterstützung der Dürftigen, wenn sie die Unterscheidung zwischen erwerbsunfähig und erwerbsfähig versäumen. Die gleiche Behandlung der verheiratheten und unverheiratheten Wöchnerinnen, vorausgesetzt, daß sie beide den Nothbedarf haben, und es sich nur um Erleichterung handelt, wäre eine Unterstützung der Unsittlichkeit, eine indirekte Verleitung zu ihr, die Unterstützung eines durch Verschwendung bei gutem Erwerbe auf den Nothbedarf beschränkten Arbeiters ein Vorschub für Verschwendung und Leichtsinn u. s. w. Demnach scheint es, als ob auch hier schlimme Folgen aus dem freien Walten entspringen könnten und eine Beschränkung — wenn nicht Verbot, so doch Bevormundung — auch solcher Vereine erforderlich wäre. Aber ohne die Möglichkeit zu leugnen, muß doch behauptet werden, daß hier die Gefahr unendlich gering ist. Schon darin, daß, wie oben bemerkt, nur ein höher entwickeltes sittliches Gefühl zu solchen Unterstützungen Beruf fühlt, liegt einige Garantie; dann aber ist noch entscheidender, daß es hier Fordernde nicht giebt, sondern der Gegenstand der Unterstützung aufgesucht wird, oder, wenn auch Meldungen angenommen werden, eine genauere Untersuchung der Würdigkeit immer möglich ist und im Interesse des Gebers selbst liegt. Wir glauben, daß für diese Unterstützungen alles gelten muß, was wir über die Unterstützung der Hausarmen gesagt haben.

In der Geschichte des Armenwesens ist uns in den ἔρανοι und den Gilden eine Art von Vereinen zu gegenseitiger Unterstützung Vermögender gegen Verarmung entgegengetreten, zu denen wir noch einmal zurückkehren müssen. Sie sind in der That

Armenvereine, denn immer erhält der Verunglückte eine unvergoltene Gabe. Wenn auch die griechischen Vereine Rückgabe forderten, so war doch das Darlehen an sich bei der Unsicherheit, ob der Empfänger wieder zu Kräften kommt, ein Geschenk, wie jetzt noch z. B. die dänische Armenpflege dadurch ihren Charakter nicht ändert, daß der Empfänger, im Falle er zu Vermögen kommt, zum Rückersatz angehalten wird. In neuerer Zeit aber haben sich diese Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit weiter entwickelt, indem sie sich nicht mehr auf einfache brüderliche Verpflichtung gründen, sondern auf vertragsmäßig festgesetzte Reichnisse. Die jetzigen Vereine auf Gegenseitigkeit für den Fall des Erkrankens, die Leichenvereine, die Wittwen- und Waisenvereine sind aus der Reihe der Unterstützungs- und Armenvereine dadurch ausgeschieden, daß der Empfänger keine freie Gabe, kein Geschenk, sondern nur eine Gegengabe erhält. Die Vereine sind Assekuranzen, wenn richtig konstruirt, auf dem Gesetze der großen Zahlen ruhend, nicht mehr Unterstützungsvereine, sondern eigentliche Geschäfte. (Vergl. die Artikel „Versicherungsanstalten" und „Assoziation".) Viele der bestehenden Armenvereine könnten mit bestem Erfolg in solche der Armuth vorbeugende Einrichtungen umgewandelt werden. So lange z. B. die Kostanstalten unentgeltlich oder unter den Kosten Speise abgeben, sind sie Armenanstalten und mit all den Gefahren behaftet, welche die ungeregelte Vertheilung von Almosen mit sich bringt, daher auch für freie Vereine nicht ganz geeignet. Sie verlieren dagegen diesen Charakter und können gleichwohl auf die ökonomische Lage der unteren Klassen höchst wohlthätig einwirken, wenn die Preise so gestellt werden, daß sie das aufgewendete Kapital verzinsen. Gerade die Unterstützung der relativ Armen, nicht durch Almosen, sondern durch Einrichtungen der bezeichneten Art, bietet noch ein weites Feld der Verbesserungen, die wir zu den wünschenswerthesten und fruchtbarsten zählen*). Stahl.

Oeffentliche und Privatarmenpflege.

Auf dem Gebiete des Armenwesens tritt neben der hülfeleistenden Armenpflege die Armenpolizei mit Befehl, Verbot und Zwang in Thätigkeit. Die letztere geht, wie alle Polizei, einzig von der Staatsgewalt aus, in deren Bereich die erstere weder ausschließlich, noch vorherrschend fällt. Daß der Staat seine Hülfeleistung Denjenigen nicht versagen dürfe, die ohne diesen Beistand der Noth erliegen würden, ist theoretisch und praktisch überall anerkannt; aber während ihm die Handhabung der Armenpolizei zuerst und allein obliegt**), steht er hier als der letzte in einer Reihe von Verpflichteten da und hat nur einzugreifen, wo die Kraft aller Vorgänger unzulänglich erscheint. Ueberdies wird seine, und überhaupt die Hülfeleistung der Verpflichteten vielfach durch freiwillige Thätigkeit unterstützt oder entbehrlich gemacht, was in Bezug auf die Verrichtungen der Armenpolizei nicht möglich ist.

1) Die in der Verpflichtung zur Pflege dem Staat Vorangehenden sind zunächst die Verwandten des Armen. Gewöhnlich wird diese Verbindlichkeit auf Aszendenten und Deszendenten beschränkt. Es läge aber nahe, sie so weit auszudehnen, als der rechtlich anerkannte Familienverband reicht. Die Grenze desselben sollte naturgemäß mit der Grenze des Intestaterbrechtes zusammenfallen und demgemäß jeder Erbberechtigung eine eventuelle Unterhaltsverpflichtung entsprechen. Dies

*) Die Literatur s. am Schluß des folgenden Artikels.

**) Der Gemeindeobrigkeit steht in Gemeindeangelegenheiten überhaupt, und so auch in Armensachen, gleichfalls eine Gewalt zu, die nicht als Delegation der Staatsgewalt aufgefaßt werden darf, ebendeshalb aber nicht Polizeigewalt ist, so wenig wie die Gewalt des Hausvaters im Bereich seiner Familie. Vergl. hierüber den Art. „Gemeinde".

ist allerdings unmöglich unter der widersinnigen Herrschaft eines unbegrenzten Intestaterbrechtes.

Entweder neben oder nach der Familie ist die Gemeinde verpflichtet. Daß aus dem Verhältniß der Heimathsgemeinde zu ihren Angehörigen diese Verpflichtung ganz naturgemäß entspringt, daß sie nicht als eine, aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Staat hinübergewälzte Last zu betrachten ist, wird sich an einem anderen Ort ergeben. (Vgl. die Art. „Gemeinde", „Heimathrecht".) Da die nächsten Angehörigen des Armen sehr oft selbst dürftig und außer Stand sind, ihn zu unterstützen, so fällt das Gewicht der Verpflichtung thatsächlich zum größten Theil auf die Gemeinde. Wo aber unter den alimentationspflichtigen Verwandten sich alimentationsfähige finden, pflegt diesen die Hülfeleistung ganz, ohne Mitwirkung der Gemeinde, überlassen zu sein*).

Sind die Mittel der einzelnen Gemeinde unzulänglich, so tritt entweder ein größerer Bezirksverband, oder unmittelbar der Staat ergänzend ein, aber auch dann in der Regel nur durch Gewährung von Geldzuschüssen, nicht durch Ausübung der Armenpflege selbst. Ein anderer Fall ist die Errichtung großer Armenanstalten auf gemeinschaftliche Kosten und zur gemeinsamen Benutzung mehrerer Gemeinden oder Bezirke, wo dann die Verwaltung wohl auch Staatsbediensteten übertragen wird.

2) Das Gewicht der rechtlichen Verpflichtung, das, wie oben gesagt ist, größtentheils auf die Gemeinde fällt, wird überall erheblich vermindert durch die Thätigkeit der freiwilligen Armenpflege, durch die organisirte und nichtorganisirte Privatwohlthätigkeit. Diese hat dem Staat gegenüber nicht etwa den Anspruch auf widerrufliche Duldung, sondern ein gutes Recht, in dessen Ausübung sie nur beschränkt werden kann, wenn sie sich zu gemeinschädlichen Mißgriffen verleiten läßt. Der Einzelne erfüllt, indem er Werke der Wohlthätigkeit vollbringt, selbst wieder eine sittliche, obwohl nicht erzwingbare Pflicht, und ihm darin entgegenzutreten kann die Staatsgewalt keinen Beruf haben. Sie kann ebensowenig seine Mildthätigkeit in bestimmte Formen zwängen — weil dies dem Charakter einer freien, nur dem eigenen Gewissen verantwortlichen Pflichterfüllung zuwider wäre — und kann ihn demnach nicht nöthigen, seine Gaben ausschließend den obrigkeitlich bestellten Organen in die Hände zu legen**). Die Art der Wohlthätigkeit, die den höchsten sittlichen Werth hat, also die vollkommenste Pflichterfüllung in sich begreift, läßt ihrer Natur nach ohnehin keine Vermittelung durch andere Hände zu: es ist dies der das Almosen begleitende persönliche Verkehr mit dem Empfänger. Wenn daher in einem Lande vor der offiziellen Armenpflege die freiwillige verschwindet, so ist das eher ein Zeichen des sittlichen Verfalls, als ein Triumph der Verwaltungsorganisation. (Vergl. den Art. „Staatskultur".)

So wenig der Staat und die Gemeinde verpflichtet oder berechtigt sind, oder ein Interesse haben, die freiwillige Armenpflege zu beschränken, so wenig besitzen sie auch

*) Dies ist konsequent, so lange die Verwandtschaft allein, mit Ausschluß der Gemeinde erbberechtigt ist. Gelangt dagegen neben dem Erbrecht der Familie ein Notherbrecht der Gemeinde zur Anerkennung, so scheint es angemessen, daß die Gemeinde sich auch in die Versorgung mit den übrigen Erbberechtigten theilt. Vgl. Prater, die Reform des Erbrechtes (München, 1848). Das in dieser Schrift dem Familienerbrecht zur Seite gestellte Erbrecht des Staates wird richtiger als ein Erbrecht der Gemeinde aufgefaßt. Mit der Anerkennung des letzteren ist dann auch das ganze Prinzip der Armenversorgung durch die Gemeinde vollständig gerechtfertigt: hier wie in der Familie entspricht dem Recht der Erbfolge eine Pflicht der Hülfeleistung.

**) Dagegen muß er bereit sein, auch der öffentlichen Armenpflege die Beisteuer zu leisten, deren sie zur Ergänzung der Privatwohlthätigkeit etwa bedarf. Eine Ueberbürdung kann daraus nicht entstehen, weil ihm jederzeit unbenommen ist, seine freiwilligen Leistungen einzuschränken. Die moralischen Einschüchterungsmittel, die namentlich von Armenvereinen gegen ihre Mitglieder zuweilen angewendet werden, verlieren erfahrungsgemäß in Geldsachen bald ihre Kraft.

die Macht, eine solche Tendenz durchzuführen. Alle darauf berechneten Maßregeln scheitern an dem natürlichen Gefühl der Gebenden und an dem Einverständniß der Empfangenden — es bedürfte einer in das innerste Privatleben eindringenden Ueberwachung. Selbst das ganz gerechtfertigte Verbot des Bettels kann erfahrungsgemäß niemals durch Bestrafung der Almosengeber aufrecht erhalten werden.

So ergiebt sich aus der bisherigen Betrachtung folgende Stufenreihe:

a) die freiwillige, d. h. nur auf sittlicher Pflicht beruhende Privatwohlthätigkeit, die entweder ohne Organisation von den Einzelnen, oder organisirt von Korporationen, Stiftungen und Vereinen ausgeht. Wir können hier, ohne ein Mißverständniß zu besorgen, auch die Armenanstalten der Kirche einreihen*).

b) die auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Privatarmenpflege der Familien,

c) die auf gleicher Verpflichtung beruhende öffentliche Armenpflege

α) der Gemeinde,

β) der Bezirke, und endlich

γ) des Staates.

3) Die Natur einer freiwilligen Armenpflege bringt es mit sich, daß auf die Zulänglichkeit derselben für alle Bedürfnisse nie mit Sicherheit gezählt werden kann, insofern erstens die freiwilligen Gaben, die heute in ausreichendem Maße gespendet werden, vielleicht schon morgen beträchtlich abnehmen, und zweitens keine Gewißheit dafür besteht, daß die freiwillige Armenpflege den Willen hat, ihre Hülfeleistung auf alle Hülfsbedürftigen auszudehnen. Die öffentliche Armenpflege muß daher jederzeit und überall in organisirter Bereitschaft sein, die sich ergebenden Lücken auszufüllen. In allen ziviliſirten Staaten ist dies wirklich der Fall, die vorhandene Organisation jedoch von sehr ungleichem Werth und häufig so ungenügend, daß die freiwillige Armenpflege schon in diesem Zustand ein dringendes Motiv finden mußte, sich ihrerseits zu organisiren und zur Milderung der empfindlichsten Uebelstände beizutragen.

Doch sind die zahlreichen, neuerdings aus einer allgemeinen Zeitrichtung hervorgegangenen Armenvereine weder auf die Voraussetzung solcher Gebrechen ausschließlich begründet, noch haben sie eine oppositionelle Stellung zu der öffentlichen Armenpflege eingenommen. Sie wurzeln vielmehr, unabhängig von dem zufälligen Zustande der letzteren, in dem oben angedeuteten sittlichen Bedürfniß**) und können ihre Aufgabe in friedlicher Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege am besten erfüllen. Dem Staate müssen sie willkommen sein, weil sie den Wetteifer der amtlichen Organe erregen, weil sie die Anstrengungen der Privatwohlthätigkeit steigern und vor allem, weil sie besser als der vereinzelte Almosengeber befähigt sind, für zweckmäßige Verwendung der Gaben Sorge zu tragen. Denn durch die Bildung kleiner Distrikte und durch die Aufstellung eines besonderen Pflegers für jeden derselben sind sie, abgesehen von manchen

*) Ihre nahe Beziehung zur öffentlichen Armenpflege, die neueren Datums als die kirchliche ist, zeigt sich auch darin, daß in manchen Ländern noch jetzt die erstere nicht von den politischen, sondern von den Kirchengemeinden ausgeht. — Manche dringen darauf, daß alle Armenpflege wieder in der Kirche concentrirt werde. Staat und Gemeinde werden wohl daran thun, die Kirche (mit Vorbehalt der Armenpolizei) frei gewähren und durch die That den Beweis liefern zu lassen, daß ihr die sittliche Macht innewohnt, diesen Beruf in seinem ganzen Umfang auf sich zu nehmen und zu erfüllen. In dem Verhältniß, in dem dies gelingt, kann die öffentliche Armenpflege der kirchlichen Platz machen. Jene Forderung ist also zunächst an die Kirche, nicht an den Staat gerichtet. — Die wohlthätigen Stiftungen sind häufig in den Kreis der öffentlichen Armenpflege gezogen und besonders mit den Armenanstalten der Gemeinde vereinigt.

**) Es ist keine Frage, daß sich sogleich eine Menge von krankhaften Auswüchsen an diesen neuen Institutionen angesetzt hat — ebenso, wie an den alten öffentlichen. Sie um deswillen zu unterdrücken, kann nicht Sache des Staates sein, dem der Balken im eigenen Auge sitzt. Behält nicht der gesunde Kern die Oberhand, so werden sie ohne weiteres Zuthun absterben.

anderen Vorzügen der Organisation, in den Stand gesetzt, auch in größeren Städten die Persönlichkeiten kennen zu lernen, sich vor Betrug zu wahren, die angemessenste Form und Zeit der Unterstützung zu ermitteln. Weit häufiger verstößt die nichtorganisirte Wohlthätigkeit der Einzelnen gegen die ersten Grundsätze, indem sie ohne Unterscheidung zwischen Bedürftigen und Nichtbedürftigen giebt und den Müssiggang der Arbeitsscheuen fördert. Da nun die Staatsgewalt weder den Willen noch die Macht hat, der Privatwohlthätigkeit ganz zu steuern, ebensowenig die Handlungen derselben leiten kann, so muß sie jedenfalls der nichtorganisirten die organisirte unbedingt vorziehen. Diese Betrachtung spricht zu Gunsten der Vereine selbst da, wo sie neben öffentlichen Anstalten von musterhafter Einrichtung stehen, um so mehr in den zahlreichen Fällen anderer Art. Vielen Vereinen ist es namentlich gelungen, in ihrem Umkreis den Bettel abzustellen, allerdings nicht immer vollständig und auf die Dauer. Aber sie sind auch noch in der ersten Entwickelung begriffen und haben schon mit jenem unvollkommenen Erfolg in einer wichtigen Beziehung mehr Leistungsfähigkeit dargethan, als die öffentliche Armenpflege, die sich seit langer Zeit — trotz aller Unterstützung der Armenpolizei — um dasselbe Resultat so vielfach fruchtlos bemüht*).

Ein weiterer Vorzug der organisirten Privatarmenpflege vor der nichtorganisirten zeigt sich darin, daß jene mit der öffentlichen Armenpflege in eine Verbindung treten kann, die dem gemeinsamen Zweck sehr förderlich ist. Wenn die von beiden Seiten aufgestellten Pfleger ihre Beobachtungen austauschen, so wird dadurch die Kenntniß der Persönlichkeiten und Zustände — die erste Bedingung einer wirksamen Armenpflege — auf beiden Seiten bereichert. Durch geregelte wechselseitige Mittheilung über Betrag und Art der gereichten Unterstützungen wird man in den Stand gesetzt, fortwährende Kollisionen — übermäßige Unterstützung der Einen und Vernachlässigung der Andern — zu vermeiden. Anfänge einer solchen geregelten Verbindung, die gegenüber der kirchlichen und Stiftungs-Armenpflege meist von Alters her besteht, sind auch gegenüber der modernen Vereinsarmenpflege schon gemacht worden und ihre Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich. (Vgl. Leube, der allg. Wohlthätigkeitsverein im K. Württemberg. Stuttgart 1850.)

4) Daß der Staat gleichwohl die freiwillige Armenpflege, auch die organisirte, nicht ganz nach Willkühr gewähren lassen könne, ist bereits angedeutet worden. Ihre Ueberwachung und die Einschreitung gegen gemeinschaftliche Mißgriffe gehört zu den Funktionen der Armenpolizei, abgesehen von der Handhabung besonderer staatlicher Rechte gegenüber der Kirche, den Stiftungen, den Vereinen. Der Natur der Sache nach wird indeß diese Funktion selten in Anspruch genommen. Der Fehler der Privatwohlthätigkeit, dem die Armenpolizei vor allem entgegenwirken muß — die Beförderung des Bettels — kann wirksam nur nach einer Richtung hin bekämpft werden: durch strenge Bestrafung der Bettler, in Verbindung mit zweckmäßigen Zwangs-Arbeitsanstalten. Die Bestrafung der Almosengeber selbst erweist sich als unausführbar, weil sie in tausend Fällen, wo einem wahrhaft bedürftigen und völlig unbescholtenen Armen gegeben wurde, dem Rechtsgefühl widerstrebt. Nur diejenige blinde Almosenvertheilung, die periodisch ganze Schwärme von Bettlern an bestimmten Orten versammelt, kann auch dem Geber mit Erfolg untersagt werden. Die Armenvereine sind in ihrer

*) Es ist psychologisch leicht zu begreifen, daß Derjenige, der nur seine Pflichtbeiträge (oder gar keine) zur öffentlichen Armenpflege entrichtet, daneben noch das Bedürfniß empfindet, freiwilliges Almosen in richtiger oder falscher Art zu geben, daß er dagegen den Bettler ruhig abweist, wenn er jenem Bedürfnisse durch den Beitritt zu einem Vereine genügt hat. In diesem Punkt kann also die öffentliche Armenpflege es den Vereinen nicht gleichthun, zumal wenn den Mitgliedern gestattet ist, ihre bisherigen Hausarmen dem Vereine zur Unterstützung förmlich zu überweisen.

jetzigen Gestalt ohnehin niemals Begünstiger des Bettels, erleichtern vielmehr dessen Unterdrückung, indem die freiwilligen, zuvor den Bettlern zugefallenen Gaben ihrer Mitglieder gesammelt und nach denselben Grundsätzen verwendet werden, die auch für die öffentliche Armenpflege bestehen. Ein Verein, in welchem das Almosengeben der Einzelnen an unbekannte Bettler gleichwohl um sich greift, ist seiner Auflösung nahe, weil die wenigsten Mitglieder geneigt sind, auf die Länge dreifach zu geben: der öffentlichen Armenpflege, dem Verein und den Bettlern.

Die Hauptaufgabe der Armenpolizei liegt also in einer anderen Richtung — in einer Thätigkeit, bei welcher sie mit der freiwilligen Armenpflege nicht in Berührung kommt. (Vgl. den folgenden Art.) Die Staatsgewalt ist weit öfter veranlaßt, die letztere aufzumuntern und mit den öffentlichen Organen in fruchtbare Verbindung zu bringen, als mit Verbot und Zwang in ihren freien Wirkungskreis einzugreifen. —

Ueber das Verhältniß der Privatarmenpflege zur öffentlichen vgl. Mohl, Polizeiwissenschaft, 2. Aufl. II S. 318 ff. und die dort angegebene Literatur, Schüz in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1852 S. 610 ff., Vogt, das Armenwesen (Bern 1853) I Thl. 2. Brater.

Armenpolizei.

In dem Worte Armenpolizei begreifen wir die ganze Thätigkeit der Staatsgewalt auf dem Gebiete des Armenwesens, sofern sie mit irgend einem Zwange gegen den Armen oder gegen den Vermögenden verknüpft ist. Sie befaßt sich mit der Verhütung der Armuth, Hemmung ihrer Ausdehnung, indem sie die Ursachen zu beseitigen oder abzuschwächen sucht, mit der dem öffentlichen Interesse entsprechenden Unterstützung der wahrhaft Dürftigen, mit der Unterdrückung der freiwilligen Armuth (Arbeitsscheu), und des ungeordneten Almosenforderns und Gebens (Bettelwesen).

I. Beseitigung der Ursachen der Verarmung. Hierauf wirken direkt oder indirekt alle Zweige der Polizeithätigkeit mit ein. Was die wirthschaftliche Lage, den Wohlstand des Volkes hebt, die Vertheilung der Güter in die entsprechende Bahn lenkt, die physische und moralische Kraft des Volkes erhält oder steigert, das Verhältniß der Bevölkerung zu den Erzeugnissen regelt, was Sicherheit und Ordnung fördert, also die ganze Thätigkeit der Wirthschafts-, Sanitäts-, Sicherheits-, Bevölkerungs-, Sittenpolizei, des Erziehungswesens ꝛc. kann selbstverständlich nicht ohne Einfluß auf Zahl und Lage der Armen bleiben. Obwohl für die bezeichneten Wirkungskreise der Polizei die Beseitigung der Armuthsursachen nicht der nächste Zweck ist, so enthalten sie doch oft allein die möglichen Mittel hiefür und sind immer die Vorbedingung für den Erfolg der speziellen Armenpolizei. Dieser gehören nun blos diejenigen Maßregeln zu, welche als ausschließlichen oder vorherrschenden Zweck die Beseitigung der Armuthsursachen erstreben, mit ihnen allein haben wir uns hier zu befassen. Aber auch in Bezug auf die Verarmungsursachen haben wir uns einzuschränken: ihrer sind zahllose; wir dürfen nur auf diejenigen Rücksicht nehmen, welche nicht blos vereinzelte Fälle der Verarmung hervorrufen, sondern durch ihren ausgedehnten Wirkungskreis das öffentliche Interesse hart berühren. Die Berechtigung zum zwangsweisen Verfahren, Maß und Art des Zwanges zu bestimmen, die Wirkung der verschiedenen Maßregeln zu erkennen, wird unser Ziel sein, der leitende Grundsatz aber derselbe, den wir in der Armenpflege hingestellt haben: daß ein zwangsweises Verfahren nur im öffentlichen Interesse und nur soweit stattfinden darf, als der freie Wille unzulänglich, machtlos ist, oder durch falsche Mittel das Gesammtinteresse gefährdet.

1) Müssiggang. — Wir haben den Zusammenhang zwischen Müssiggang und Verarmung im Artikel „Armenpflege" hinlänglich beleuchtet und gezeigt, daß gerade der Müssiggang als Folge ungeregelter Armenpflege das Eingreifen der Staatsgewalt zur Organisation der Armenpflege provozirte. Dort findet sich die Rechtfertigung des Zwangsverfahrens. Man sucht dem Müssiggang auf zwei Wegen zu steuern: Man sucht a) den Hang zum Müssiggang zu tilgen, die Arbeit zur festen, beherrschenden Gewohnheit zu machen. Das kann nur durch geeignete Erziehung geschehen, durch frühzeitiges Anhalten der Kinder zur Arbeit, sei es Landbauarbeit oder Manufakturarbeit in Arbeitsschulen, wobei freilich der häufige Fehler vermieden werden muß, daß diese Arbeit in Spielerei ausartet. Man sucht ferner b) den erwachsenen Müssiggänger zur Arbeit zu bringen entweder durch Strafen, welche sich jedoch allenthalben, selbst in schärfster Weise durch Brandmarken, Peitschen ꝛc. verhängt, unzureichend erwiesen haben; oder durch unmittelbaren Zwang zur Arbeit, und das ist in neuerer Zeit der üblichste Weg. Ein solcher Zwang ist so lange nicht gerechtfertigt, als der Müssiggänger von seinen eigenen Mitteln lebt. Erst wenn er aufgezehrt ist, wenn er ohne Arbeit nicht mehr leben kann, also arm ist, darf die Zwangsarbeit eintreten, und hier nur, nachdem gelindere Mittel erfolglos erschöpft sind. Die Zwangsarbeit ist also keine Maßregel gegen die Verarmungsquelle, sie gehört den Maßregeln gegen die arbeitsscheuen Armen zu. Dort werden wir sie mit den Zwangsarbeitshäusern wiederfinden.

2) Mangel an Vorsorge für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungslosigkeit*). — So wie die Gefahr, in dauernde oder momentane Noth zu gerathen, bei den verschiedenen Volksklassen verschieden groß, so ist auch das Gefühl der Pflicht, für Fälle der Art durch Ersparnisse zu sorgen, verschieden wirksam. Beide sollten der Natur der Sache gemäß in direktem Verhältnisse stehen, mit der Gefahr sollte die Vorsorge steigen; aber die Erfahrung lehrt vielmehr das Gegentheil. Bei einigermaßen Vermögenden, bei denjenigen, welche nicht allein von Arbeit leben, sondern Kapital besitzen und benutzen, ist die Sorge für die Zukunft in der Regel kräftiger, als bei denjenigen, die blos durch Handarbeit bestehen. Unter den Handarbeitern selbst wiederholt sich dieser Unterschied. Man findet bei Gesellen, Dienstboten, deren Beschäftigung stetiger und sicherer ist, die im Stande sind, im Falle der Entlassung an dem einen Orte leicht wieder an einem anderen Erwerb zu finden, bei höherem Lohn und geringerer Gefahr des Verunglückens trotz der Ehelosigkeit den Spartrieb wirksamer, als bei dem Taglöhner auf dem Lande und dem Fabrikarbeiter, dessen Arbeit ungleich öfter unterbrochen wird, dem der Ortswechsel, das Aufsuchen neuer Beschäftigung schwerer, schon durch seine Familie, weil gewöhnlich verheirathet, beengt ist, der daher doppelt sorgsam sein sollte. Allgemein findet sich der Spartrieb wirksamer bei denjenigen, die ihren Lohn zum Theil in Lebensbedürfnissen erhalten, minder wirksam bei denen, welche ganz in Geld abgelohnt werden. Die Ursachen hiervon, Aussicht auf Erringung einer selbstständigen, höheren Stellung, höhere Bildung, insbesondere aber größere Leichtigkeit des Sparens auf der einen — geringer Lohn, das Erforderniß einer größeren moralischen Kraft für die unumgängliche freiwillige Herabsetzung des ohnehin kümmerlichen Genusses auf der anderen Seite, seien nur deshalb kurz erwähnt, um die geringe Wahrscheinlichkeit darzuthun, daß bei den unteren Klassen der Arbeiter der Spartrieb zu gleichem Erfolge erwachse wie bei Gesellen, Dienstboten u. s. w.

Für die vermögendere Klasse, deren Spartrieb in Folge der äußeren Verhältnisse an sich stark genug und nicht durch die Schwierigkeit des Sparens geschwächt ist, bieten

*) Vgl. zu diesem Abschnitte die Artikel „Association, Fabrikarbeiter, Krankenanstalten, Sparkassen, Versicherungsanstalten."

sich zur Erleichterung, zur Steigerung der Sicherheit, die Vereine auf Gegenseitigkeit dar, mit deren Erwähnung wir den Artikel über Armenpflege geschlossen haben; sie sind dann nicht mehr Institute für Armenpflege, sondern Assekuranzgesellschaften. Die Staatsgewalt hat hiemit nur insofern sich zu befassen, als alle Vereine ihrer Aufsicht unterstellt bleiben müssen, hier insbesondere in Betreff der Richtigkeit des Planes und der Ueberwachung der Ausführung.

Für die besser gelohnten, sicherer gestellten Arbeiter (Gesellen, Dienstboten) ist, wie wir gesagt haben, der Spartrieb gekräftigt durch die Aussicht auf den Uebergang zur Selbstständigkeit; die Gefahr der Beschäftigungslosigkeit reducirt sich für sie auf ein Minimum, das Sparen selbst ist durch den höheren Lohn und gewöhnlich dadurch erleichtert, daß sie die nöthigen Lebensbedürfnisse, Nahrung und Obdach in Natur beziehen. Das einzige Hinderniß, die Schwierigkeit, kleine Summen als Darleihen unterzubringen, um sie zinstragend zu machen, und was nicht minder wichtig ist, das Geld dem plötzlichen Gelüste zur Verwendung zu entziehen, wird durch die allenthalben bereits eingeführten Sparkassen gehoben, deren Einrichtung daher zu fördern und zu unterstützen, am besten und sichersten von den Gemeinden unter Staatskontrole zu übernehmen ist. Zwang ist bei dieser Klasse nur in einer Beziehung gerechtfertigt, nämlich für den auch hier häufig eintretenden Fall der Erkrankung. Wenn für diesen Fall der Arbeiter auf öffentliche Kosten behandelt und gepflegt werden muß, so wird von ihm da, wo Spitäler sind, eine regelmäßige Abgabe verlangt, wofür er dann das Recht hat, im Erkrankungsfalle freie Verpflegung ꝛc. vom Hospital anzusprechen. Ob diese Verpflegung im Spital oder zu Hause statt hat, begründet keinen wesentlichen Unterschied, die Abgabe ist ein gezwungener Einkauf in eine Hülfsanstalt. Unterbleibt dieser Zwang, so müssen nach richtigen Grundsätzen der Armenpflege von dem Verpflegten nach der Wiederherstellung seiner Gesundheit und seines Erwerbes die Kosten zurückbezahlt werden. Es ist kaum mehr ein Zweifel, daß die erstere Methode für den Arbeiter und für die Armenpflege die zweckmäßigere ist. (Vgl. den Art. „Armenpflege", Geschichtl. Theil: England.)

Ungenügend wäre dies bei jener anderen Klasse der Arbeiter (Fabrikarbeiter ꝛc.), für welche der Reiz zum Sparen dadurch vermindert ist, daß für sie die Hoffnung, aus der Reihe der Hülfsarbeiter hinaus zur selbstständigen Produktion überzugehen, sehr gering, für welche dagegen namentlich die Gefahr der Arbeitslosigkeit und die Schwierigkeit des Sparens bei dem geringen Lohne um so größer ist. Aus diesen Gründen reicht die einfache Errichtung der Sparkassen hier nicht weit; es muß die Assekuranzgelegenheit, und zwar in weiterem Maße als nur für Krankheitsfälle, geboten werden. Wir finden Assekuranzanstalten dieser Art für Arbeiter in England, Frankreich und Belgien (die Einrichtung der letzteren ist von Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie, Stuttg. 1855 p. 76 ff. genau mitgetheilt), deren Erfolg trotzdem, daß sie noch der Erweiterung und Verbesserung fähig sind, als sehr erfreulich bezeichnet werden muß. Der Arbeiter legt seine kleinen Erübrigungen in den Sparkassen an, bis sie soweit herangewachsen sind, daß er sich in die Hülfsanstalten einkaufen kann. Aber bei allen diesen Anstalten, vom Staate unterstützt, ist die Benutzung noch dem freien Willen überlassen, welcher, wie oben erörtert, um so schwächer, je nothwendiger die Theilnahme an der Anstalt ist; hier wäre selbst ein Zwang zur Theilnahme durch regelmäßige Abzüge am Lohne begründet. Es ist damit nicht gemeint, daß jeder Fabrikarbeiter ohne Unterscheidung dem Zwange unterworfen werden solle; der Stand des Erwerbes, nicht auf das Individuum, sondern auf den Erwerbszweig bezogen, muß entscheiden. Eine ausführlichere Auseinandersetzung, die hier nicht thunlich ist, mag dadurch ersetzt werden, daß wir die bereits bestehenden Fälle

Die Berechtigung und den Werth dieser Beschränkungen zu beurtheilen, müssen wir auf die Frage eingehen: inwiefern ist die Ehe entbehrlich, welche Ehen sind wirklich leichtsinnige?

Es handelt sich bei der Eingehung der Ehe nicht blos um Befriedigung eines sinnlichen Triebes, sondern sie hat, von allem Andern abgesehen, auch eine wirthschaftliche Bedeutung, welche sie unter Umständen, und zwar gerade bei der ungünstigst gestellten Arbeiterklasse selbst zur Nothwendigkeit macht. Wo der Arbeiter sein häusliches Unterkommen bei dem Arbeitgeber findet, der Familie desselben gewissermaßen angehört — wie Gesellen, Knechte, Dienstboten — fällt diese Nothwendigkeit weg; das Eheverbot kann von dieser Seite keine Einsprache finden. Für den ganz auf Geldlohn gesetzten Arbeiter dagegen handelt es sich auch um geregelte, möglichst wohlfeile Einrichtung der Konsumtion. Man denke sich den Tagelöhner auf dem Lande, sei es mit einem kleinen Besitzthum oder blos mit einem Häuschen, unverheirathet, seinen Haushalt, seine Nahrung selbst und für sich allein besorgend — kein Zweifel, daß er verhältnißmäßig um so weniger zurecht kommen wird, je geringer sein Erwerb, je mehr daher Zurathehaltung und Sparniß in der Konsumtion erforderlich. Die Konsumtion der Frau beträgt nicht so viel, als ihr Erwerb und ihr Werth als Haushälterin zusammengenommen. Bei Manufakturarbeitern kommt dieselbe Rücksicht häufig nicht minder in Betracht. Die Frau erwirbt zwar in der Regel weniger als der Mann (ohngefähr im Verhältniß von 3:4 im Landbau), aber auch nicht selten eben so viel, manchmal sogar mehr, z. B. in Spinnereien. Da kann es kommen, daß die Rollen völlig vertauscht werden, daß die Frau erwerben, der Mann haushalten muß. So weit sich die Ehe blos auf die Vereinigung von Mann und Frau bezieht, verschlechtert sie die wirthschaftlichen Zustände nicht, mehrt die Gefahren der Verarmung nicht, sie hebt die ersteren sogar und mindert die letzteren, denn nun versetzen erst zwei Erkrankungen, zwei Unglücksfälle in Noth. Ein Eheverbot heißt hier den Arbeiter in eine schlechtere Lage hineinzwingen. Die Gefahr erwächst erst mit dem Segen der Ehe, den Kindern, die aber eben so gut den Erwerb erleichtern, als den Unterhalt erschweren können, und zwar ersteres um so mehr, je früher die Ehe geschlossen wird, je kräftiger die Eheleute sind, je besser sie die Jahre bis zum Erwerbsbeitrag des Kindes überdauern. Keine Frage, daß eine große Kinderzahl Verarmung herbeiführen kann, aber wir bemerken, daß dies einmal mehr bei höheren Klassen eintritt, wo das Kind erst spät mitarbeitet, dann daß diese Wahrscheinlichkeit um so weniger in Betracht gezogen werden darf, je schwerer die Ehelosigkeit wirthschaftlich drückt. Nicht Eheverbote, sondern Beschränkungen, welche für den Fall gesegneter Ehe Garantieen geben, sind das richtige Mittel. Die Anforderung des Nachweises einer bestimmten, immer nur kleinen Summe, z. B. 20 oder 30 Thaler, hemmt zwar die Ehe, bis diese Summe erspart ist, was oft lange genug währen mag, sichert aber nicht weiter. Dagegen würde die Anknüpfung der Eheerlaubniß an den Eintritt in eine der erwähnten Hülfs- oder Versicherungsanstalten ungleich mehr Garantie bieten. Wenn die Einzahlungen in kleinen Quoten gestattet oder sogar zwangsweise erhoben würden, so wäre auch die Hinausschiebung der Ehe vermieden, was aus den schon angegebenen Gründen wünschenswerth ist.

Die wirthschaftliche Nothwendigkeit der Ehe, welche bei allen Arbeitern, die Kost und Wohnung von dem Arbeitsherrn empfangen, wegfällt, tritt wieder hervor bei den kleineren selbstständigen Arbeitern, den Meistern, deren Einkommen immerhin nicht groß genug ist, um das Ersparen im Hause entbehrlich zu machen, die überdies noch häufig mit beköstigten Gesellen arbeiten. Hier wird diese Nothwendigkeit auch von den Gesetzgebungen allgemein anerkannt: wo der selbstständige Gewerbebetrieb an Bedingungen geknüpft ist — mag die persönliche Fähigkeit oder das zum Betrieb erfor-

derliche Kapital nachzuweisen sein —, wird auf den weiteren Verlauf des Geschäftes, auf das wirkliche Einkommen, sobald das Meisterrecht ertheilt ist, nicht mehr Rücksicht genommen, die Ehe wird, als unentbehrlich, gestattet. Wo Jeder zum selbstständigen Gewerbsbetrieb zugelassen ist, etwa gegen Lösung eines Patentes, liegt die einzige Kaution für die Ernährung einer Familie in dem Preise des Patentes; nach dessen Lösung kann eine Einsprache gegen die Ehe nicht eintreten, kein Vermögensnachweis gefordert werden, denn das selbstständige Gewerbe verlangt die Ehe. Warum sollte die wirthschaftliche Nothwendigkeit derselben bei dem unselbstständigen Arbeiter verleugnet werden? Vielfach finden wir sie aber auch da faktisch anerkannt, selbst in solchen Staaten, in denen Beschränkung der Ehen Prinzip ist. Tagelöhner dürfen heirathen, Fabrikarbeiter desgleichen, wenn irgend ein Arbeitgeber sie zu beschäftigen verspricht, was natürlich doch nur gelten kann, so lange es demselben beliebt. Die Bedingung ist offenbar nur eine formelle und zur Wahrung des Prinzips aufgestellt, denn die momentane Beschäftigung giebt keine Garantie für die Zukunft. Gesellen, die außer dem Hause des Arbeitgebers zu leben pflegen und keine Aussicht haben, je Meister zu werden wegen des erforderlichen großen Kapitals, z. B. Maurer, Zimmerleute, Gerber, Handschuhmacher u. s. w., dürfen heirathen. So macht sich doch die Nothwendigkeit auch da geltend, wo man großen Werth auf jenes Prinzip legt. Die Ausnahmen drängen sich von selbst auf.

Die indirekten Hemmungsmittel der Ehen, lange Militärpflicht, lange Lehrzeit ꝛc. können wir hier nur erwähnen; ihre Beurtheilung würde auf das Gebiet der Heerverfassung, des Gewerbswesens u. s. w. führen.

Das Resultat ist nun, daß von den Ehen, welche Verarmung zur Folge haben, nur eine kleine Zahl mit Recht als unvorsichtig und leichtsinnig bezeichnet wird; daß gerade bei den Klassen, für welche die Ehe in der Folge am leichtesten gefährlich werden kann, die Nothwendigkeit der Ehe heraustritt; daß daher, da die Ehe nicht zu entbehren, die Unvorsichtigkeit und der Leichtsinn sich wieder auf die vorige Armuthsquelle, Mangel an Fürsorge für die Zukunft, reduzirt. Den gefährlichen Folgen der Ehen in den unvermögenden Klassen zwangsweise zu begegnen, ist hinreichend Grund gegeben, aber es darf nicht durch Verbot der Ehe ein mögliches größeres Uebel in ein gewisses kleineres verwandelt werden, so lange dies zu vermeiden ist.

Der Einwand, der gegen die Eheverbote oder selbst gegen Beschränkungen der Ehe erhoben wird: daß nur uneheliche Kinder an die Stelle der ehelichen treten, ist theils durch Obiges beseitigt, theils ist er auch nicht durchaus stichhaltig. Es soll weder geleugnet werden, daß Ehe-Verbot oder Beschränkung die unehelichen Kinder mehren, die Unsittlichkeit steigern kann, noch darf zugegeben werden, daß diese Folge eintreten muß. Das hängt ganz von dem sittlichen Zustande des Volkes ab. Freies Verehelichungsrecht hebt die Unsittlichkeit nicht nothwendig auf, die Beschränkung der Ehe bringt sie ebensowenig mit sich. Die Zahlen, welche das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen darstellen, hängen von so vielen andern Umständen ab, von der Gesetzgebung über Paternität, von der Sittlichkeit der höheren Stände, auf die doch das Eheverbot nicht wirkt, von der Bildungsstufe des Volkes ꝛc., daß sie gewiß mit Unrecht als Beweis für die Wirkung der Eheerschwerung benutzt werden. Die weitere Erörterung dieses Punktes wird in einem anderen Artikel ihren Platz finden.

1) Arbeitsmangel als Verarmungsursache*). — Spricht man von Mehrung der Arbeitsgelegenheit im Ganzen, so berührt man damit das Feld der Volkswirthschaftspflege, deren Hauptmittel zur Förderung des Volkswohlstandes in

*) Vergl. zu diesem Abschnitt die Artikel „Gewerbe und Fabrikation, Kreditanstalten."

Erweiterung der Produktion liegt. Hiermit ist aber eine Stetigkeit der Beschäftigung nicht gesichert, relative Abnahme und damit zeitweiser Arbeitsmangel für Einzelne, einzelne Gewerbe oder größere Gruppen, dauernd oder vorübergehend, ist nicht gänzlich abgeschnitten. Die Erweiterung der Produktion, insofern sie durch eine Aenderung des wirthschaftlichen Betriebes erreicht wird, kann sogar für Einzelne die Ursache der Beschäftigungslosigkeit werden; so die Einführung der Maschinen an Stelle der Handarbeit. Wenn auch hierbei die Zahl der Beschäftigten im Ganzen unzweifelhaft zunimmt, so werden immerhin Einzelne Beschäftigung und Vermögen verlieren. Die Volkswirthschaftspflege, blos den wirthschaftlichen Bestand im Ganzen und Großen als Ziel im Auge haltend, erfüllt ihren Beruf, so oft sie die Gesammtsumme der Beschäftigung erhöht, die Nahrungsquellen vermehrt; die Sorge, die entgegengesetzten Nebenerscheinungen unschädlich zu machen, die einzelnen Unterbrechungen und Schwankungen als Ursachen der Verarmung abzuschwächen, da von gänzlicher Beseitigung doch nicht die Rede sein kann, überläßt sie der Armenpolizei.

Es ist hierbei nothwendig zu unterscheiden, welche Klasse der Bevölkerung von dem Arbeitsmangel getroffen wird, ob Diejenigen, die blos von Arbeit leben, oder Diejenigen, die selbstständig, zugleich mit Kapital arbeiten. Der Begriff der Verarmung stellt sich hier sehr verschieden. Der Arbeiter wird durch den Arbeitsmangel schlechthin arm, dürftig, und unterliegt dann der Armenversorgung, gleichgültig ob durch Beschäftigung oder unentgeltliche Erhaltung; der Vermögende kann, wenn auch mit Einbuße seines Vermögens oder eines Theiles davon, aus eigenen Mitteln die Krisis überdauern, und in diesem Falle ist seine Verarmung relativ, er ist aus der Reihe der selbstständigen Arbeiter zum Hülfsarbeiter herabgestiegen. Hier handelt es sich daher um Erhaltung der Produktionskraft, des Vermögens, dort blos um Erhaltung des Lebens für die Zeit der Beschäftigungslosigkeit. Hiernach müssen auch die Mittel sehr verschieden gewählt, beide Fälle in der Untersuchung auseinander gehalten werden. Es bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, wenn hier, wo von Verhütung der Armuth die Rede ist, nur die Vermögenderen in Betracht kommen, die Unterstützung der Hülfsarbeiter dagegen bei der späteren Untersuchung über Versorgung der arbeitsfähigen Armen in Betracht gezogen wird. Ebensowenig bedarf es eines ausführlichen Beweises für die Wichtigkeit der Aufgabe, selbstständige Arbeiter in ihrer Selbstständigkeit zu erhalten.

a) Arbeitsmangel bei Produktionskrisen. Man bemerkt bei den Gewerben von Zeit zu Zeit mit größerer oder geringerer Regelmäßigkeit Unterbrechungen im Absatz; häufiger bei Gewerben, die für den Großhandel arbeiten, seltener bei Lokalgewerben. Ihre Veranlassung liegt oft in der Unmöglichkeit, den Markt zu ermessen, die Produktion dem Absatze genau anzupassen, in momentaner Ueberproduktion, worauf der Absatz und damit die Beschäftigung so lange stockt, bis die vorräthigen Produkte ihren letzten Käufer gefunden haben; es findet hier ein Vorarbeiten für zukünftigen Bedarf Statt. Aber auch eine momentane Minderung der Konsumtion kann solche Stockungen verursachen, z. B. bei Theuerungen, Krieg. Im letzteren Falle trifft die Unterbrechung allgemeiner als im ersteren. Er mag jedoch übergangen werden wegen seines innigen Zusammenhanges mit der Frage über Entstehung und Wirkung der Theuerungen, die in einem späteren Artikel zu besprechen sind, und was den Krieg betrifft, wegen der Seltenheit des Falles und der Unberechenbarkeit der Verhältnisse und Mittel.

Die Produktionskrisen als Folgen momentaner Ueberproduktion in einem einzelnen oder in mehreren Gewerbszweigen sind ihrer Natur nach vorübergehend, und für den hinreichend vermögenden Producenten unschädlich. Sein Hülfsmittel besteht in Vorrathsarbeit. Er benutzt, sobald die Nachfrage wieder beginnt, den ersten, stets mit einer

Preiserhöhung verbundenen Moment, wodurch ihm Auslagen mit Zinsen erstattet werden. Gefährlich sind aber solche Krisen für den ungenügend bemittelten Producenten, der aus seinem kleinen Betrieb nicht genug Einkommen zieht, um einige Jahre davon leben zu können, der also während der Krise vom Kapital zehren muß, auch mit seinen geringeren Mitteln nicht viel Vorrath herstellen kann. Hiermit sind zugleich die Unterstützungsmittel angezeigt. Darleih- und Kreditanstalten können über die schlimme Zeit hinweg helfen, ingleichen die Magazine, welche die Vorrathsarbeit aufhäufen und einen entsprechenden Theil des Werthes darauf vorschießen. Sie haben, indem sie die Waare als Faustpfand nehmen, den Vorzug größerer Sicherheit vor andern Darleihensanstalten. Die Einzelheiten der Einrichtung liegen hier außer dem Wege, und nur einige allgemeine Sätze mögen Platz finden. Solche Darleihensanstalten sind nur dann fruchtbringend und für die Dauer möglich, wenn sie ganz strenge an den Principien der Erwerbsgeschäfte fest halten. Nur nach Maßgabe des Vermögens, nur gegen volle Sicherheit, sei es mit Bürgschaften, Faustpfand oder in anderer Weise, darf geliehen werden. Daraus folgt von selbst, daß diese Institute sich wenig für Staatsanstalten eignen, und wo immer möglich den Privaten überlassen werden müssen, denen wohl Unterstützungen mancher Art von Staatswegen zufließen mögen. Sicherheit des Geschäftes und eines angemessenen Gewinnes der Unternehmer bietet die stärkste Garantie sowohl für den Bestand, als für die wohlthätige Wirkung solcher Anstalten.

b) Arbeitslosigkeit wegen Aenderung der Konsumtion (Mode). Wenn das Produkt eines Gewerbes aus der Mode kommt, so kann von Abwarten der Wiederkehr dieser Mode nicht die Rede sein; die Beschäftigungslosigkeit darf als dauernd betrachtet werden. Es bleibt hier nur übrig, einen andern Erwerbszweig zu ergreifen, was aber, wo Kapital mitgearbeitet hat, nie ohne Verlust geschehen kann. Da kommen denn alle die Schwierigkeiten in Betracht, welche dem Wechsel der Produktion entgegenstehen: besondere persönliche Befähigung für das neue Gewerbe, Aufwand zur Aneignung derselben, Größe des fixen Kapitals, an welchem der Verlust bei dem Geschäftswechsel stattfindet u. s. w. Was den Uebergang zu einem neuen Gewerbe erleichtert, wirkt der Verarmung entgegen.

c) Dasselbe gilt auch dann, wenn die Arbeitslosigkeit Folge der Aenderung der Produktionsweise ist. Die Einführung der Maschinen, wo bisher Handarbeit war, überhaupt die Vergrößerung des Kapitalantheiles an der Produktion, setzt Diejenigen außer Erwerb, welche, bisher in der gleichen Produktion beschäftigt, nicht dieselbe Vergrößerung des Kapitals in ihrer Produktion eintreten lassen können, und in Folge dessen unter ungünstigen Umständen mit nicht mehr genügendem Ertrag arbeiten müßten. Auch hier ist die Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine dauernde und das einzige Mittel der Vermögenserhaltung ist der Uebergang zu einem anderen Erwerbszweig. Direkt ist für die Erleichterung dieses Ueberganges im Allgemeinen gar wenig zu thun; in einzelnen Fällen mag sie möglich sein. Wo z. B. Immungeinrichtung noch besteht, wo jeder Lehrling in seinem Gewerbe auf dem Amte eingeschrieben werden muß, die Regierung das Recht hat, die Zahl der Meister zu fixiren, da kann man bei der Voraussicht, daß ein Gewerbe eingehen werde, das Einschreiben der Lehrlinge benutzen, um vor der Erwählung dieses Berufes zu warnen, man kann durch Sperrung des Handwerkes das Aussterben desselben herbeiführen, und dies, wo die immer nur langsam wirkende Einführung von Maschinen den Untergang droht, früh genug, um jede schlimme Folge zu verhüten. Wo nicht solche spezielle Verhältnisse mithelfen, wird man größtentheils auf die außerhalb der Armenpolizei liegenden Mittel, wie Verbreitung technischer Bildung, technische Schulen &c. beschränkt bleiben, und nur die Leihkassen können unmittelbar hie und da helfen.

d) Als Mittel, dem vorhandenen Arbeitsmangel zu begegnen, kommt die Einführung neuer Industriezweige in Betracht, hier jedoch nur, insoferne dabei die Verwendung belangreicher Kapitalien nothwendig wird. Denn diejenigen Erwerbsarten, die zu ihrem Betriebe kein nennenswerthes Kapital erfordern, dann aber auch nur einen sehr spärlichen Ertrag liefern, werden unter den Mitteln zur Unterstützung der Armen (Ziff. II) ihre Stelle finden.

Die Einführung Kapital erfordernder Gewerbszweige kann nur durch Vermögende versucht werden. Die Unterstützung ganz Unvermögender mit Kapital ist ein Fehler, wie der Erfolg in den meisten Fällen lehrt. Es ist nicht genug Anlaß für den Unvermögenden da, das Kapital zu schonen und wirthschaftlich zu benutzen; gewöhnlich wird es verzehrt. An den möglichen, aber sehr seltenen, unwahrscheinlichen Fall eines günstigen Erfolges das Kapital zu wagen, ist die Regierung nicht befugt; sie muß das Privaten oder Einzelnen überlassen. Dagegen kann Vermögenden von Seiten des Staates zur Einführung eines neuen Industriezweiges Unterstützung durch Kapitaldarleihen bis zu dem Maße bewilligt werden, als ihr eigenes Vermögen dafür Bürgschaft giebt. Der Gewinn, der dem Unternehmer zufließt und ihn zur Unternehmung veranlaßt, mag darin bestehen, daß eine Zeitlang keine oder sehr niedrige Zinsen verlangt, daß die Rückzahlungen möglichst bequem eingerichtet werden. — Dieses Prinzip ist bei Kapitalunterstützungen größeren Maßes immer fest zu halten, gleichgültig, ob die Beschäftigungsgelegenheit oder ein anderer Grund sie veranlaßt und rechtfertigt. In dieser Weise eingerichtet, können solche Unterstützungen vom Gesichtspunkte der Armenpolizei*) aus um so mehr Werth erhalten, als sie nicht nur dem Unternehmen, sondern mittelbar auch dem Hülfsarbeiter reichlich zu Gute kommen, mit den geringsten Opfern an Geld, und mit dem großen Gewinn, daß die Arbeiter stets in Privatbeschäftigung bleiben.

Im Ganzen erhellt nun aus dem Gesagten, daß unter allen Quellen der Verarmung der Arbeitsmangel sich der speciellen Wirksamkeit der Armenpolizei am meisten entzieht. Die Maßregeln der Volkswirthschaftspflege können ihn im Ganzen ermäßigen; die überbleibenden Einzelfälle sind schwer unschädlich zu machen, und in den wenigen Lagen, wo dies möglich ist, werden Vereinsthätigkeit und Polizei gemeinsam helfen müssen.

II. Unterstützung der Armen. Trotz aller Bemühungen der Regierung und aller Anstrengung der Einzelnen und Vereine, die Quellen der Armuth zu stillen, wird dennoch der Spruch „es wird auch Arme unter Euch geben" stets wahr bleiben, und die direkte Unterstützung der Armen nie entbehrlich werden. Vieles ist schon erreicht, wenn der Armen so wenig sind, daß ihre Versorgung nicht schwer auf den Vermögenderen lastet.

Damit, selbst unter der Voraussetzung, daß die Arbeitsscheuen bereits ausgeschieden sind, die Zahl der Armen nicht durch die Unterstützung selbst vermehrt werde, indem der Trieb zur eigenen Vorsorge für Nothfälle, der ohnehin um so schwächer ist, je näher man der Armuth steht — damit nicht die hiefür bestimmten Maßregeln fruchtlos werden, sind folgende Grundsätze festzuhalten:

1) Der Arbeitsfähige darf nur gegen Arbeit Gaben empfangen,

2) der Bedarf muß zwar gereicht, aber er muß

*) Doch scheint es, daß dieselben, gleich mehreren anderen in diesem Artikel erörterten Maßregeln, dem Begriff der Armenpflege näher stehen, als dem der Armenpolizei. Letztere setzt nach der vom Hrn. Verf. selbst an die Spitze gestellten Definition eine zwingende Thätigkeit der Staatsgewalt voraus (vergl. den Art. „Polizei"), während es sich hier nur um wirthschaftliche und finanzielle Veranstaltungen handelt. Anm. der Red.

3) so knapp zugemessen werden, daß kein starker Reiz darin liegt, sich oder d Seinigen der Armenpflege zu ergeben, daß vielmehr das Streben, sich möglichst vor il zu wahren, immer lebendig bleibe.

Dieser letzte Satz scheint hart; aber man darf nicht vergessen, daß einerseits dess Ueberschreitung und die daraus folgende Belastung des Unterstützungspflichtigen üb den Nothbedarf hinaus nicht gerechtfertigt ist, daß sie jede Grenze für die Verpflichtun zur Unterstützung verwischen und leicht zu den äußersten Eingriffen in das Privateige thumsrecht führen werde; daß andrerseits das öffentliche Interesse durchaus sold Einengung verlangt, damit nicht die Anforderungen bis zur wahrhaft schweren B lastung, wo nicht zur Unerschwinglichkeit steigen. Die öffentliche Armenpflege ist übe haupt erst bei dem Zustande nöthig, wo auch solche Härte, und weil sie unabweisb ist. Die Härte des Prinzipes nimmt jedoch in dem Maße ab, als Gelegenheit ur Mittel geboten sind, zu rechter Zeit sich die Unterstützung für den Fall der Erwerb fähigkeit zu erkaufen, statt sie erbitten zu müssen.

Für Erwachsene darf von dieser Beschränkung nicht abgegangen werden, für Kind dagegen treten besondere Rücksichten ein. Werden diese auf den äußersten Nothbeda gesetzt, so zieht die Armenpflege untaugliche, wahrscheinlich für immer der Unterstützu bedürftige Individuen, wogegen eine geeignete Behandlung sie selbstständig und erwerb fähig macht. Von diesem Gesichtspunkte aus stellt sich für Kinder die Sache so, d nicht blos Erhaltung, wie bei Erwachsenen, sondern auch volle Entwicklung und zwe mäßige Erziehung das Ziel sind, wornach sich dann Art und Maß der Gaben richten haben. Wir werden übrigens von der Pflege der Kinder aus eben dem Grun fortan absehen, weil sie einer gesonderten, nicht bloß von dem Gesichtspunkte der Arme pflege aus zu bestimmenden Behandlung bedürfen. Wir überlassen das den Artike „Erziehung," „Findel- und Waisenhäuser."

1) Arbeitsfähige Arme. — Wer arbeiten kann, ist je nach seinem Vermöge zur Arbeit anzuhalten; selbst der Schwache muß für seinen Unterhalt leisten, was zu leisten vermag.

Bei ganz Arbeitsfähigen müßte, den Willen zur Arbeit vorausgesetzt, das Pr duft die Kosten wenigstens lohnen, und wäre sonach im Unterhalte ein Almosen md gegeben. Die Unterstützung würde sich auf die Verschaffung von Arbeitsgelegenhe reduziren. Jedoch wird dieses Resultat sich äußerst selten herausstellen, vorzugswei aus dem Grunde, weil man nicht Jeden gerade mit der Arbeit versehen kann, für d er sich bis zum vollen Bedarfserwerb eignet. Daher bleibt bei der Beschäftigung d Armen immer noch ein Theil durch Almosen zu decken übrig, man kann als Zweck n die Verkleinerung dieses Theiles vor Augen haben.

Die Wege, solchen Arbeitsfähigen Beschäftigung zu schaffen, sind:

a) die Arbeitsnachweisbüreaus, die aber streng genommen nicht zu de Armenanstalten gehören, denn soweit sie Erfolg haben, geht der Arbeiter in Privatb schäftigung über.

b) Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten. Werden die öffentliche Arbeiten um des Produktes, nicht um der Beschäftigung willen unternommen un darnach geführt, so werden sie allerdings zugleich Vielen Erwerbsgelegenheit geben dann muß aber auch strenge nach den Leistungen gelohnt werden, und eine Unter stützung ist weder dabei beabsichtigt, noch im Lohn enthalten. Werden dagegen öffen liche Arbeiten ohne einen weiteren Zweck, blos um den Arbeitslosen zu beschäftigen, de Armen zu erhalten, angeordnet, so können sie eine doppelte Vergeudung sein. Da Kapital, ohne das nur selten gearbeitet werden kann, wird häufig verloren gehen, un die Arbeit lohnt die Kosten nicht, weil nun der Arbeiter nicht nach der Fähigkeit, sonder

nach der Dürftigkeit angenommen, und doch nach seinem Bedarf, nicht nach seiner Leistung bezahlt werden muß. Jedoch läßt sich manchmal ohne Nachtheil mit dem eigentlichen Zweck der Unternehmung die Beschäftigungsgelegenheit als zweiter Zweck vereinigen, indem man die Unternehmung gerade auf einen solchen Moment verlegt, in welchem der Arbeitsmangel fühlbar wird. So sind manche Prachtgebäude, Rathhäuser ꝛc. zu Theuerungszeiten gebaut, die außerdem vielleicht erst später entstanden wären. Daß hiebei nach Leistung gelohnt werden, also der Zweck der direkten Armenpflege wegfallen muß, dürfen wir nicht noch einmal auseinander setzen.

c) Beschäftigung im Hause. Diese Methode ist für die Behörde eine sehr mißliche, höchstens in sehr kleinen Gemeinden anwendbar. Die Umständlichkeit der Arbeitsvertheilung, der Materialabgabe, die oft nöthige Vervielfältigung der Werkzeuge und Geräthe, die in Arbeitshäusern gemeinschaftlich gebraucht werden können, die Unmöglichkeit einer Kontrole über den Fleiß des Arbeiters, die Ueberwachung gegen Veruntreuungen ꝛc. setzen die Beschäftigung im Hause, wenn sie in einigermaßen nennenswerthem Umfange durchgeführt werden soll, weit zurück gegenüber den Arbeitshäusern, ohne daß irgend ein nennenswerther Vorzug dagegen in die Wagschale gelegt werden könnte. Sie kann daher nur da, wo man auf regelmäßige Beschäftigung der Armen nicht eingerichtet ist, für besonders ungünstige Zeiten, also vorübergehend, angewendet werden. Auch Vereine wirken auf diesem Wege in der ungünstigsten Weise. Ueberhaupt kann man sagen, daß die Hausbeschäftigung im großen Durchschnitt nur etwas besser, als die gänzlich freie Unterhaltung, manchmal sogar, namentlich wo die Arbeit Veruntreuung zuläßt, noch schlechter ist. Der einzige Fall, wo sie brauchbar und allein wichtig ist, bei blos theilweise Erwerblosen, wird später (Lit. f) erörtert werden.

d) Armenkolonieen. Schon der Name zeigt, daß es sich hier wenigstens vorzugsweise um Beschäftigung mit Landbauarbeit handelt. Nach den bisherigen Erfahrungen sind diese Kolonieen, wenn die Armenpflege als Motiv mitwirkt, nur in Staatshänden möglich. Als reine Geschäftssache, mit der Absicht des Gewinnes, eignen sie sich nur für Privatvereine; sobald aber die Auswahl der Arbeiter nach der Tauglichkeit durch den humanistischen Zweck abgeschnitten wird, sobald die Dürftigkeit an sich zur Aufnahme berechtigt, so schwindet der Ertrag, um einem Defizit Platz zu machen; dann sind diese Anstalten, abgesehen von dem sittlichen Werth der Armenbeschäftigung, immerhin Almosenanstalten. Einen Beleg giebt hiefür das größte Unternehmen der Art, die holländische Armenkolonie (in Frederiksoord, Wilhelmsoord, Wilhelminasoord). Sie ist nach dem Plane des General von Bosch von einem Privatverein mit der Absicht, das Land urbar zu machen, gegründet. Das Land wurde an Arbeitslose (zu je 3—4 Hektaren) ausgetheilt, Gebäude, Geräthe, Viehstand wurden dem Kolonisten gestellt. Man hoffte, daß dieselben nach einiger Zeit in freie Wirthschafter und Pächter übergehen, und dem Anlagekapital eine Rente gewähren sollten. Als aber den Gemeinden gestattet wurde, ihre Armen gegen Leistung einer bestimmten Zahlung in die Kolonie zu schicken, als auch der Staat Leute zur Zwangsarbeit (gegen Staatsbezahlung) dahin schickte, konnte die Tauglichkeit der Arbeiter nicht mehr genug berücksichtigt werden. Von den vielen Tausenden der Kolonisten haben sich blos 20 emancipirt, indem sie die Wirthschaft auf eigene Rechnung mit 50 fl. jährlichen Pacht übernahmen, die übrigen stehen alle auf Ablohnung; die Urbarmachung stockt seit lange; man mußte Gewerbsbetrieb, Spinnfabriken, große Weberei zu Hülfe nehmen; die Gesellschaft hat 8 Mill. Schulden bei c. 3 Mill. Vermögen. (Vgl. v. Buol-Bernberg, holländische Armenkolonieen. Wien 1853.) Solche landwirthschaftliche und gewerbliche Beschäftigungen im großen Maßstab, wenn auch mit humaner Tendenz errichtet, möchten der großen Kosten und des möglichen großen Verlustes halber nur dann für

pflege jede weitere Mühe und Sorge abnehmen, indem sie selbst die Arbeitslosen mit Stoff versehen, ihre Arbeiten leiten, ihr Produkt abnehmen. Wenn dies auch Opfer von Seiten des Staates erfordert, z. B. unverzinsliche Darleihen auf gewisse Zeit, so werden dieselben reichlich gelohnt dadurch, daß die Armenpflege in keinerlei Berührung mit den Arbeitern kommt, daß für diese keine Unterstützung, sondern eine einfache Lohnung eintritt.

Ist die Errichtung solcher Etablissements nicht möglich, so bleibt nur die unmittelbare Beschäftigung der Arbeiter übrig. Diese wird aber nun zweckmäßiger den Vereinen, namentlich gewerblichen Vereinen überlassen, denn einerseits ist die Nothwendigkeit der Arbeitsaufsammlung, des Verkaufes, der richtigen Schätzung des Arbeitswerthes damit verbunden, wofür die Behörde nicht so geeignet ist, dann insbesondere ist es gewiß dienlich, denjenigen, der die Arbeit giebt, und den, welcher jedenfalls den Unterhalt besorgen muß, nicht in derselben Person zu vereinigen. Hiedurch wird auch verhütet, daß auf Seiten des mit Arbeit Unterstützten sich der Gedanke an ein Recht auf Beschäftigung festsetze.

Daß die Gegenstände der Beschäftigung in der größten Mannichfaltigkeit gewählt werden müssen, damit sie die Arbeit auch lohnen, versteht sich von selbst; und in der That ist die Wahl hierin nicht so schwer, daß in der üblichen Methode, überall, wo man nicht spinnen kann, das Strohflechten oder Häkeln einzuführen, das einzige Auskunftsmittel läge. Allerdings sind diese Arbeiten für den vorliegenden Zweck recht gut geeignet, leicht zu erlernen, ohne großen Werkzeugbedarf, an sehr häufiges und wohlfeiles, leicht zu beziehendes Material gebunden; aber ihr Uebermaß hat schon seine Früchte getragen, sie lohnen nirgends mehr; man muß neue Ergänzungsarbeiten aufsuchen.

2) Arbeitsunfähige Arme. — a) Bei der Unterstützung derjenigen Armen, welche durch Alter oder Gebrechen vollkommen arbeitsunfähig sind, kann wesentlich nur noch in Frage kommen, auf welche Weise, unbeschadet der Grundsätze der Armenpflege, der Bedarf mit dem geringsten Aufwande gedeckt werden kann; ob durch Geld- oder Naturalreichniß, durch Hausunterstützung oder in Armenhäusern.

Für die Naturalreichnisse wird gewöhnlich als entscheidend angenommen, daß sie den Vorzug einer leichteren Kontrole über das Verhalten des Armen haben, daß der ohnehin gar häufig zu unwirthschaftlichem Genusse (dem Trinken) Geneigte gewissermaßen zur wirthschaftlichen Konsumtion gezwungen wird, wenn man ihm statt Geld Holz, Kleider, Wohnung ꝛc. zu seinem Bedarfe zumißt. Dies ist jedoch in der Praxis nicht ganz stichhaltig. Es gilt für die Unterstützung im Armenhause, dann für einzelne Fälle der Unterstützung außer diesem, z. B. bei Darreichung von Speise, wenn sie am Orte selbst verzehrt werden muß. In allen anderen Fällen lehrt die Erfahrung, daß die gereichten Naturalien, gegen deren Veräußerung noch kein zulängliches Mittel erfunden ist, vom Empfänger leicht in Geld umgesetzt werden. Wollte man Maßregeln zur Verhütung treffen, z. B. die vertheilten Kleidungsstücke durch ungewöhnliche Farbe auszeichnen, so würde dies die Härte der Armenpflege überflüssiger Weise empfindlich steigern. Ueber den relativen Werth der Natural- oder Geldreichnisse kann nur entscheiden, ob die eine oder andere Methode die Kosten der Erhaltung niedriger stellt, und hierin wird allerdings die Gabe in Natura der Geldgabe in den meisten Fällen vorstehen, wo nämlich die Anschaffung im Großen eine Ersparniß gestattet, so bei der Nahrung, durch die großen Kostanstalten oder Ankauf der Lebensmittel im Großen, bei der Anschaffung von Holz, Kleidern. Dies wird auch den Ausschlag in Bezug auf Hausunterstützung oder Armenhaus geben müssen, sofern zwischen beiden gewählt werden kann.

Die Armenhausverpflegung ist zunächst ausgeschlossen für Solche, welche
ihren ganzen Bedarf, sondern nur eine theilweise Unterstützung erhalten sollen; d
für große Familien, wenn nicht die Kinder abgesondert erzogen werden sollen,
Kranke, besonders Pflegebedürftige. Für alle Diejenigen, deren Unterbringung
Armenhaus nicht besondere Gründe im Wege stehen, ist sie die geeignetere Unterstütz
wenn sie die minder kostspielige ist. Sie hat nebenbei noch den Vorzug, daß das Beneh
der Armen sowohl in Bezug auf Konsumtion, als auch in Betreff des Bettels kontr
werden kann. Neben dem Kostenpunkt können über die Benutzung der Armenhä
nur örtliche Gründe entscheiden. Vergl. auch den Art. „Versorgungsanstalten."

Momentan durch Krankheit erwerbsunfähig Gemachte müssen zunächst auf Kr
der Armenpflege erhalten, gepflegt, geheilt werden. In welcher Weise dies zu
schehen habe, im Spital oder im Hause, darüber kann von Seiten der Armenpf
wieder nur nach dem Kostenpunkt entschieden werden. Jedoch hat hier auch der
ein Wort, und zwar das gewichtigere, mit zu sprechen. Im Uebrigen verweisen
auf Ziff. I, 2 dieses Artikels.

Auf besondere Klassen der Erwerbsunfähigen, als: Blinde, Taubstumme, I
ist bisher nicht Rücksicht genommen, und muß dies hier überhaupt unterbleiben,
dabei, wie bei Kranken, Kindern, nicht der Gesichtspunkt der Armenpflege allein ge
kann. Die Verfahrungsart wird hier durch das besondere Gebrechen bestimmt,
was die Wissenschaft hiebei als *nothwendig* bezeichnet, dem darf, wenn es sich
arme Unglückliche handelt, die Armenpflege nicht durch Verkürzung der Mittel
gegentreten.

III. Unterdrückung des Bettels und der Arbeitsscheu. Bisher wu
vorausgesetzt, daß Jeder nach seinen Kräften die eigene Erhaltung übernehme,
Niemand Unterstützung anspreche, so lange er sich der Noth noch selbst erwehren ka
Diese Voraussetzung möglichst zu realisiren, ist eine weitere Aufgabe der Armenpoli
Die Geschichte des Armenwesens in allen Staaten beweist genügend die Nothwend
keit eines Zwangsverfahrens zu diesem Behufe.

Die Arbeitsscheu findet eine kräftige Stütze in dem unvorsichtigen Vertheilen
Gaben. Mit der Unterdrückung der Gelegenheit zum Betteln ist daher der Arbei
scheu ein Existenzmittel genommen. Dies erfordert Verbot des Gebens neben d
Verbot des Bettelns; die Nichtbefolgung des Verbotes ist in beiden Fällen zu bestraf
Der Gehorsam in Bezug auf das Geben kann aber um so bestimmter in Anspruch
nommen werden, wenn durch eine zulängliche polizeiliche Armenpflege die Gewißh
gegeben ist, daß dem wahrhaft Dürftigen das Nöthige zukommt.

Das Verfahren gegen arbeitsunfähige Bettler ist eine Sache der Strafpolizei, u
daher nicht hieher gehörig. Das Verfahren gegen den arbeitsfähigen aber arbei
scheuen Bettler dagegen muß außer der Strafe noch die Tendenz verfolgen, ihn
Arbeit zu leiten. Dies erwartet man entweder von der Empfindlichkeit der Stra
z. B. durch Freiheitsberaubung, nach Umständen mit größerer oder geringerer Hä
im Unterhalt, oder man fügt der Freiheitsbeschränkung die Verpflichtung zur Arb
bei (Zwangsarbeitshäuser). Vergl. den Art. „Beschäftigungsanstalten." Al
gerade im Zwang zur Arbeit liegt eine große Schwierigkeit. Auch hier muß die knap
Haltung je nach dem Eifer des Bettlers das meiste thun, und dennoch wird man
erreichen, daß die Arbeitsprodukte die Kosten der Anstalt decken; trotz der Zwangsmit
ist dies hier noch weniger zu erwarten, als in freien Arbeitshäusern. Es bleibt de
nach der Unterhalt dieser Arbeitsscheuen immer eine Last der Vermögenden, sie leb
zum Theil von Almosen: was man vermeiden sollte und wollte, zeigt sich als unv
meidlich. — Die Last ist zwar eine vorübergehende und deswegen gering anzuschlagen

wenn die Absicht der Besserung, die Ueberwindung der Arbeitsscheu erreicht wird, und ohne Zweifel kann eine besonders geschickte Leitung eines solchen Arbeitshauses hiefür Manches thun. Aber der Erfahrung nach gelingt dies doch nur in verhältnißmäßig sehr seltenen Fällen. Ein bedenkliches Gegenwicht gegen die wirklichen Besserungsfälle sind die Verschlechterungsfälle, in welchen der Arbeitsscheue nicht arbeitswilliger, aber raffinirter die Gesellschaft im Zwangsarbeitshaus verläßt. Zu erwähnen ist auch die Wirkung der Arbeitshäuser auf das spätere Fortkommen. So scharf das Amt zwischen Straf- und Zwangsarbeitshaus unterscheidet, so schwindet dieser Unterschied doch in der Vorstellung des Volkes. Es wird dem Entlassenen, in welchem von beiden Häusern er auch gewesen sein mag, schwer werden, Arbeit zu finden, und die Zucht muß sehr gut angeschlagen haben, oder die Furcht vor der Strenge im Arbeitshaus sehr groß sein, wenn sie ihm Eifer genug beigebracht hat, die Schwierigkeiten des Unterkommens zu überwinden. In der überwiegenden Mehrzahl von Fällen wird er ins Zwangsarbeitshaus zurückkehren, wenn er nicht vorzieht, durch Vertauschung des Bettels mit einer anderen Erwerbsart der minder strengen Haltung der Strafarbeitshäuser theilhaftig zu werden. Die Macht der Polizei ist also in dieser Beziehung nur gering. Sie kann die Unterstützung des Arbeitsscheuen nicht ganz abweisen, höchstens durch theilweisen Arbeitsersatz verringern. Das Ziel — die volle Ausscheidung — kann nur dann erreicht werden, wenn die Privatmildthätigkeit sich der Vernunft unterordnet, auf die Vertheilung ihrer Gaben verzichtet, wo sie einer richtigen Vertheilung nicht gewiß ist, mit anderen Worten, wenn sie die Bettelpolizei überflüssig macht.

Einer besonderen Beachtung bedürfen auch hier die Kinder. Daß man sie den Bettlern und Landstreichern nehmen und für ihre Erziehung sorgen soll, ist eine alte Bestimmung, für Deutschland schon in der Reichspolizeiordnung von 1498 gegeben. Wollte man aber gegenwärtig alle bettelnden Kinder in öffentliche Erziehung nehmen, dann möchte sich die Zahl der aus öffentlichen Mitteln zu Erziehenden sehr hoch stellen, und die Kosten würden bis zur Unerschwinglichkeit sich belaufen. Der Mißbrauch zum Bettel wird insbesondere dadurch hervorgerufen, daß das bettelnde Kind einer strengen Strafe nicht unterworfen werden kann, wenn überhaupt eine Strafe dafür feststeht, wie denn in vielen Staaten Kinder unter 12 Jahren gar nicht, und von 12 bis 18 Jahren nur mit einem Verweise gestraft werden. Die üblichen Polizeibestimmungen geben kein genügendes Mittel an die Hand, dem Unfug nachdrücklich zu begegnen. Auch hierin muß das Meiste der geläuterte Wohlthätigkeitssinn thun. Nur durch Verweigerung jeglicher Gaben an ein Kind, schon zu dem Zwecke, um in ihm nicht die Scham zu unterdrücken, es nicht zum Gewohnheitsbettler heranzuziehen, kann dieser Mißbrauch gehoben werden. Eine solche Umstimmung der herrschenden Wohlthätigkeitsrichtung ist aber dadurch bedingt, daß die öffentliche Armenpflege die Unterstützung der wahrhaft Dürftigen mit der nöthigen Sorgfalt leitet, und damit der Voraussetzung einer sehr großen wirklichen Armuth begegnet.

IV. Organisation der öffentlichen Armenpflege*). In allen neueren Staaten ist die Versorgung der Armen Pflicht der Gemeinde, oder des Kirchspieles. Dies hat überall seinen guten inneren Grund, wo die Gemeinde nicht blos eine willkürliche, nach Zweckmäßigkeitsgründen abgezirkelte Landesabtheilung, sondern durch Geschichte, Zusammenleben und insbesondere durch gemeinschaftliches Vermögen ein in sich abgegrenztes Ganzes ist. Der Gemeinde fällt hiebei ihr Armer nach dem Grundsatze zu, daß Jeder den ihm zunächst Stehenden zu versorgen hat, und erst im Falle der Unzulänglichkeit seines Vermögens der Nächste für ihn eintritt. Wo nicht alles

*) Vergl. oben S. 899 den Art. „Oeffentliche und Privatarmenpflege." A. d. R.

Gemeindeleben im Staate aufgegangen ist, wo nicht Jeder blos Staatsbürger ist, da wird man stets den Gemeindebürger für näherstehend betrachten, als den Angehörigen einer anderen Gemeinde.

Diese Anweisung des Armen an seine Gemeinde hat aber allerdings manche Schattenseiten wie: die Schwierigkeiten in Bestimmung des Heimathsrechtes, worüber die englische Geschichte so vieles Belehrende enthält, die ungleiche Belastung der Gemeinden, da gerade in den an sich armen Gemeinden oft die Zahl der Armen eine sehr große ist, das Ueberströmen der Armen in eine reiche Gemeinde, in der Hoffnung, reichlicher gehalten zu werden, eine Erscheinung, die namentlich in Paris stets zu großen Mißständen führte, die daraus erwachsenden Hemmnisse in der freien Bewegung der Bürger, indem die vermögenderen Gemeinden den Zugang möglichst erschweren u. s. w. Alles das sind Gründe, welche man für eine allgemeine Staatsarmenpflege angeführt hat, wobei sämmtliche Vermögende gleichheitlich nach ihrem Vermögen besteuert, und sämmtliche Arme gleichmäßig behandelt werden.

Jedoch reichen die erwähnten Ungelegenheiten an sich nicht hin, die natürliche Anknüpfung an die Gemeinde aufzuheben, und eine koncentrirte Staatsarmenpflege einzurichten, so lange es noch näher liegende Mittel giebt, ihnen zu begegnen; so nach der jetzt in England üblichen Weise, indem bei Unzulänglichkeit einzelner Gemeinden die Nachbargemeinden zu Hülfe gezogen werden (nach den älteren Bestimmungen das Hundert). Es ist hierin immer noch das Princip der allmählig auf den Entfernteren übergehenden Last beibehalten. Außerdem werden auch jene Nachtheile reichlich aufgewogen durch die Vorzüge, welche die Gemeindearmenpflege vor der Staatsarmenpflege hat. Zu einer erfolgreichen Durchführung der richtigen Grundsätze gehört vor Allem möglichst genaue Kenntniß der örtlichen und persönlichen Verhältnisse, die nur innerhalb kleiner Bezirke vorkommen kann, dann eine gewisse Betheiligung am Erfolge, ein eigenes Interesse, die Armengaben nicht steigen zu lassen, das sich bei Gemeindegliedern findet, wenn es Gemeindemitteln gilt, nicht wenn fremde Mittel herbei gezogen werden können. Würde die Staatsarmenpflege sämmtliche Beiträge eintreiben und nach Bedarf hinausschicken, so würde gewiß jeder Kreis, jede Gemeinde möglichst viel für sich zu ziehen suchen, das heißt für möglichst viele Leute als Arme die Unterstützung verlangen, was geradezu den Principien der Armenpflege widerspricht.

Den Armen an seine Gemeinde zu weisen, und bei deren Unvermögen, in welchem Fall man früher Bettelbriefe ausstellte, also den Armen in die nächste Gemeinde gehen hieß, die Nachbargemeinden herbeizuziehen, dann aber auch der Gemeinde die Führung der Armenpflege zu überlassen, das ist wie das Natürlichste, so auch das Zweckmäßigste. Nur darf eine Ueberwachung der Armenpflege durch die Staatsgewalt, damit sie nicht von den richtigen Principien abweicht, niemals versäumt werden.

Für die Zusammensetzung der einzelnen Behörden der Armenpflege läßt sich keine allgemeine Norm geben. In den meisten Staaten bestehen sie aus den Magistraten, Ortsvorstehern, oder aus eigens für die Armenpflege ernannten Personen — Armenpflegern — immer mit Zuziehung der Ortsgeistlichen, häufig mit Zuziehung besonders erfahrener und bereitwilliger Ortsbürger*), den Mitgliedern von Privatwohlthätigkeits-

*) Anm. der Red. Eine sehr empfehlungswerthe Einrichtung, die in manchen deutschen und schweizerischen Städten, z. B. in Berlin und Zurich, sich vortrefflich bewährt hat, ist das Institut der sogenannten Armenväter. Jedem Armen, der öffentliche Unterstützung erhält, wird von der Armenpflege aus den Ortsburgern ein geeigneter Armenvater beigeordnet, in ähnlicher Weise, wie die Vormundschaftsbehörde für die der Vormundschaft bedürftigen Individuen aus den Privaten besondere Vormünder bestellt. Der Armenvater kommt mit dem Armen in nähere persönliche Beziehung, als es für die Behörde möglich ist, er kann genauere Kontrole uben und unmittelbar einwirken. Die Behörde er-

vereinen, Vorstehern von Armen- und Erziehungsanstalten u. s. w. Die Herstellung einer Verbindung der amtlichen Armenpflege mit den Vereinen kann immer nur wohlthätige Folgen haben. —

Literatur des Armenwesens. Geschichtlichen Inhaltes: Ruggles: the history of the poor. London 1793. — Morton Eden: the state of the Poor. London 1797. — Tableau de l'humanité ou Précis historique de charités de Paris. 1669. — L'hôpital général de Paris. 1676. — Saint-Pierre: Mémoire sur les pauvres mendians et sur les moyens de les subsister. 1792. — De Récalde: Abrégé historique des hôpitaux. 1784.

Theoretische Schriften: Macfarlan: Untersuchungen über die Armuth, deutsch mit Anmerk. von Garve. Leipzig 1758. — Reports of the society for bettering the condition of the poor. Lond. 1793—1814. — P. Courtenay: treatise upon the poor laws. Lond. 1818. — Colquhoun: a treatise on indigence. Lond. 1806. — Chalmers: the christian and civil economy of large towns, Glasgow 1821.

Presson: police sur les mendians, les vagabonds etc. Paris 1764. — Mery: Ami de ceux qui n'en ont point. Par. 1767. — Als Sammelwerk: Duquesnoy: Recueil des mémoires sur les établissements d'humanité. Straßburg 1799. — Alban de Villeneuve Bargemont: économie politique chrétienne. Par. 1834. — de Gerando: visiteur du pauvre, deutsch von Schelle. 1831. — de Gerando: de la bienfaisance publique. 1839, deutsch bearbeitet von Buß. Stuttgart 1843. — Dupin: Histoire de l'administration des secours publics. 1821. — De Keverberg: Essay sur l'indigence dans la Flandre orientale. Gand 1819.

Wagenseil: De eo, quod secundum legem divinam externus proventus pauperibus debetur. Altdorf 1700. — Müller: quid sit justum circa curam pauperum. Göttingen 1749. — Resewitz: Ueber Versorgung der Armen. Kopenhagen 1769. — v. Rochow: Versuch über Armenanstalten. Berlin 1789. — Emermann: Geprüfte Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Armenanstalten, 2. Aufl. Gießen 1814. — Derselbe: Armenpflege im Herzogthum Nassau. Wiesbaden 1817. — Weber: staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die Armenpolizei. Göttingen 1807. — Reche: Evergesia oder Kirche und Staat in Bezug auf Armenpflege. Essen 1821. — Fellenberg: Beleuchtung einer weltgeschichtlichen Frage an unsern Zeitgeist. Bern 1830. — v. Vogt: Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburger Armenanstalt. Hamburg 1838. — Hanßen: Kritik des Armenwesens. Altona 1834. — Schmidt: Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus. Leipzig 1836. — H. Merz: Armuth und Christenthum. Stuttgart 1849. — Vogt: das Armenwesen ꝛc. II Bde. Bern 1853 und 1854. Stahl.

Arndt.

Unter den Männern, welche in der Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands, unter dem Drucke des napoleonischen Joches aufrecht standen, für die Wiedererhebung

hält überdem eine große Zahl von passenden Organen, welche ihr gutachtlichen Bericht erstatten und zugleich für die Vollziehung ihrer Beschlüsse sorgen. Die Vorzüge der Privat- und der öffentlichen Armenpflege werden so vereinigt. Wo daher die Einrichtung gut durchgeführt ist, werden Privatvereine ganz entbehrlich. Die Privaten erhalten hinreichende Gelegenheit, in organischem Zusammenhang mit der Behörde sich bei der Armenpflege zu betheiligen, und indem die Armenväter unter einander zusammenkommen und sich wechselseitig ihre Erfahrungen mittheilen, wird der ganze Armenzustand der Gemeinde nach allen Seiten hin offenbar, die Einsicht in die rechten Hülfsmittel vielseitig geschärft und die Kraft der Hülfe gesteigert.

des Vaterlandes und dessen Erhöhung zu neuem Glanze ihre ganze Kraft einsetzten und an dem vom Brande zu Moskau 1812 ausgegangenen großartigen Umschwung der Dinge entscheidend mitwirkten, nimmt Ernst Moritz Arndt einen hervorragenden Platz ein. Sein Name ist nicht nur der glänzendsten einer in jener großen Zeit, sondern auch einer der volksthümlichsten. Mehr als vierzig Jahre sind seitdem vorübergegangen, und noch schlägt bei dem bloßen Klange seines Namens jedes deutsche Herz wärmer, und der Spätergeborene freut sich, den nun fast 87jährigen körperlich rüstigen und geistig frischen Greis noch als seinen Zeitgenossen begrüßen zu können. So tief hat sich das, was er in Wort, Schrift und Lied in ernster bedeutungsschwerer Zeit aussprach, in das deutsche Volk eingegraben. Niemand hat aber auch dem, was in den Freiheitskriegen das deutsche Volk bewegte, was es wollte und anstrebte, so treuen Ausdruck gegeben, wie Arndt; er ist die vollständigste Verkörperung der öffentlichen Meinung in jenen denkwürdigen Jahren. Und sind die damaligen Strebensziele nicht zum großen Theile noch die unsrigen? Ringen wir nicht immer noch nach der Einheit des Vaterlandes, die Arndt, einer der Ersten, als die Grundbedingung unseres nationalen Wohles am allerstärksten betonte? Doch Arndt's Volksthümlichkeit beruht nicht blos auf dem, was er vertritt, einen Hauptantheil hieran hat auch die Art, wie er es vertritt. Die Form seiner Darstellung ist höchst eigenthümlich durch Kraft und Innigkeit, durch und durch vaterländisch, ein wahrer Spiegel des ureigenen Geistes unseres Volkes. Diese Darstellungsweise hängt auf das innigste mit seiner Persönlichkeit zusammen. Wenn von Jemandem der Spruch gilt: „der Styl ist der Mensch", so von Arndt: er ist eine echt deutsche Kernnatur, alles, was wir deutsches Wesen nennen, finden wir in ihm; auch die den süddeutschen Stämmen eigene leichte Erregbarkeit und Gemüthswärme besitzt er, der Sohn des deutschen Nordens, in reichem Maße.

Arndt wurde am 26. Dezember 1769 zu Schoritz auf der Insel Rügen, die damals unter schwedischer Herrschaft stand, geboren. Sein Vater war herrschaftlicher Güterverwalter und später Güterpächter. Eine einfache und strenge Erziehung auf dem Lande war für die spätere vaterländische Wirksamkeit Arndt's eine sehr geeignete Vorbereitung. Ihr verdankte er Arbeitsamkeit, Genügsamkeit, Sittenreinheit und einen tief religiösen Sinn; zu diesen erworbenen Eigenschaften bildeten ein kräftiger Körper, ein schnell fassender Geist und heiterer Lebensmuth eine schöne natürliche Mitgift. Arndt hatte sich während seiner Universitätszeit, die er in Greifswald und Jena zubrachte, die Theologie als Berufswissenschaft erwählt. Er trat jedoch in kein geistliches Amt; es zog ihn die Welt zu sehen und in ihr zu wirken. Die nun besser gewordenen Vermögensverhältnisse seiner Eltern setzten ihn in den Stand, in den Jahren 1798 und 1799 eine Reise durch Oesterreich, Ungarn, Italien, Frankreich, die Niederlande und das westliche Deutschland zu unternehmen. Heimgekehrt wendete er sich dem akademischen Berufe an der Universität zu Greifswald zu, woselbst er 1805 Professor wurde und geschichtliche Vorlesungen hielt. Arndt gab sich gleich bei seinem ersten schriftstellerischen Auftreten als eine praktische Natur zu erkennen, und diese blickt auch aus seinen späteren Produktionen überall heraus. Namentlich gilt dies von seinen Schriften staatswissenschaftlichen Inhaltes, die uns hier allein berühren. Es ist nicht die Wissenschaft als solche, die ihn in ihre Kreise zieht, es muß immer ein äußerer Anlaß, eine gemeinsame Gefahr, ein weitverbreiteter Mißstand, kurz eine Erscheinung des wirklichen Lebens kommen, wenn er die Feder ergreifen soll. Schon seine frühesten Arbeiten entstanden auf diese Weise. So bestimmte ihn zur Abfassung der Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen die um sich greifende systematische Zerstörung der Dörfer durch das sogenannte „Bauernlegen" in seinem Heimathslande. Seine Schriften

sind daher weit weniger Bücher, als politische Thaten; als solche wollen sie vornehmlich beurtheilt sein, und es wäre ein Fehlgriff, wollte man sie lediglich nach ihrem wissenschaftlichen Gehalte messen. Der politische Charakter fällt bei Arndt viel mehr ins Gewicht, als der politische Schriftsteller.

Daß aber er, ein geborener schwedischer Unterthan und schwedischer Professor, ein deutscher politischer Charakter wurde, geschah auf demselben Wege, auf dem das deutsche Volk sein lange entschwundenes nationales Bewußtsein wieder erlangte, so daß Arndt, abgesehen von seinem bereits geschilderten Naturell, auch in dieser Beziehung typisch für ganz Deutschland geworden ist. Hören wir ihn hierüber selbst*): „Mich jammerte (in den ersten französischen Revolutionskriegen) jeder französische Sieg über die Deutschen und über die anderen gegen die Franzosen Verbündeten, ohne daß ich Deutschland schon nach voller deutscher Pflicht gefühlt hätte. Ich saß noch weit vom Schauplatz und Getümmel am baltischen Meere, und hatte noch mehr ein schwedisches als deutsches Herz ..... Als Oesterreich und Preußen nach vergeblichen Kämpfen gefallen waren, da erst fing mein Herz an, sie und Deutschland mit rechter Liebe zu lieben und die Wälschen mit rechtem treuem Zorne zu hassen ..... Der schwedische Partikularismus war nun auf einmal todt, die schwedischen Helden waren in meinem Herzen nun auch nur andere Töne der Vergangenheit; als Deutschland durch seine Zwietracht nichts mehr war, umfaßte mein Herz seine Einigkeit und Einheit."

Noch bevor er seinen „Geist der Zeit", in dem er die Bedrängniß Deutschlands mit ergreifenden Worten schilderte, sich über die Ursachen derselben verbreitete und an das Nationalgefühl appellirend, die Deutschen zum Kampfe gegen Napoleon und Frankreich aufrief, in die Welt sandte, hatte er bereits gegen einen schwedischen Offizier, der das deutsche Volk schmähte, für dessen Ehre sein Leben im Duell eingesetzt und eine schwere Wunde davongetragen. Nach dem Unglücke bei Jena sich auf deutschem Boden nicht mehr sicher fühlend, ging er zu Ende des Jahres 1806 nach Schweden, wo er bis 1809 blieb. Die glänzende Periode seiner Wirksamkeit für die Befreiung Deutschlands beginnt im Jahre 1812, wo ihn Freiherr vom Stein, als der Krieg zwischen Frankreich und Rußland am Ausbruche stand, nach Petersburg berief. Arndt ward nun, nach Pertz' treffendem Ausdruck**), der Verkünder des Stein'schen Geistes. Freiherr v. Stein verwendete ihn zur Abfassung von Flugschriften und Liedern, um den deutschen Volksgeist zu entzünden, und zu den Arbeiten, welche die Einrichtung der russisch-deutschen Legion betrafen. Für letztere schrieb er zunächst den „Katechismus für den deutschen Kriegs- und Wehrmann", worin gelehrt wird, wie ein christlicher Wehrmann sein und mit Gott in den Streit gehen soll. Diese Flugschrift wurde später, als der russische Siegeszug, auf dem Arndt Stein's Begleiter war, die deutschen Grenzen überschritt und Deutschland sich erhob, in veränderter Gestalt in vielen tausend Exemplaren verbreitet, die in verschiedenen deutschen Städten gedruckt wurden. Nach Vereinigung des York'schen Korps mit den russischen Truppen blieb Arndt einige Zeit in Königsberg. Hier entstand das Buch „über Landwehr und Landsturm", das wahrhaft als eine That in die Zeitgeschichte trat und „die heilige Vaterlandsflamme schürend" bald seinen Weg durch ganz Deutschland nahm. In Aller Mund leben noch heute die vielen herrlichen Lieder, vor allem der deutsche Vaterlandsgesang, das Blücherlied u. s. w., die Arndt 1813 dichtete und die nicht unwichtige Bundesgenossen in jenem Nationalkriege waren. Nach der Leipziger Schlacht, noch ehe die verbündeten Heere den Rhein überschritten hatten, schrieb er die bedeutungsvolle Schrift: „Der Rhein, Deutschlands Strom, aber nicht Deutschlands Grenze". So stand seine Feder, ungleich den Diplo-

*) Erinnerungen aus dem äußeren Leben. 3. Aufl. Leipzig 1842. S. 88 und 91.

**) Das Leben des Ministers Freiherrn v. Stein. 3. Bd. Leipzig 1851. S. 294.

matenfedern, die nicht selten wieder verderben, was die Schwerter errangen, diesen treulich und hülfreich zur Seite, ja eilte ihnen gewöhnlich noch voran, die Wege ihnen zeigend und ebnend. Als nach Besiegung des äußeren Feindes die inneren Angelegenheiten Deutschlands in den Vordergrund traten, verfaßte Arndt im Sommer 1814 auf Stein's Geheiß eine kleine Schrift „über künftige ständische Verfassungen in Deutschland". Noch nach dem Wiener Kongresse gab er den nationalen Wünschen Ausdruck in seiner in Köln 1815 und 1816 erscheinenden Zeitschrift: „Der Wächter"; auch veröffentlichte er 1818 den vierten und letzten Band seines „Geistes der Zeit".

Nun sollte der treue Kämpe für Deutschlands Ehre und Befreiung an seiner politischen Ueberzeugung, gleichsam um ihr die Feuertaufe zu geben, zum Märtyrer werden. Das große Netz der wegen sogenannter demagogischer Umtriebe 1819 in ganz Deutschland eingeleiteten Untersuchungen erfaßte auch ihn: er ward von seiner Professur in Bonn, die ihm 1818 zu Theil geworden, suspendirt, später zwar frei gesprochen, aber in den Ruhestand versetzt. Erst nach 20 Jahren gab ihm der in Preußen 1840 eingetretene Thronwechsel sein Amt und seine Wirksamkeit wieder. Das Jahr 1848 brachte dem fast Achtzigjährigen die Auszeichnung, von dem 15. rheinpreußischen Wahlbezirke als Abgeordneter in die Paulskirche gewählt zu werden. Es machte einen erhebenden Eindruck, den Mann, der ein Menschenalter vorher für den großen nationalen Einheitsgedanken mit der ganzen Energie seines Wesens eingetreten war, trotz seines hohen Alters noch frisch gleich einem Jünglinge in der Mitte der Versammlung zu sehen, die jenen Gedanken in die Wirklichkeit einführen sollte. Arndt stimmte für das Erbkaiserthum und war Mitglied jener Deputation, die zu Ende März 1849 sich nach Berlin begab, um im Namen der deutschen Nationalversammlung dem Könige von Preußen die deutsche Kaiserkrone anzubieten. Als nach dem Scheitern aller nationalen Hoffnungen es sich darum handelte, den deutschen Sinn und das Streben nach deutscher Einheit für eine spätere bessere Zeit wach zu erhalten und zu diesem Zwecke 1850 die Zeitschrift: „Germania" gegründet wurde, war es wieder der ehrwürdige Arndt, der sich an die Spitze dieses Unternehmens stellte und es mit kernigen Worten bei dem Publikum einführte. Auch nachher ließ sich der unermüdete Greis noch öfter in Zeitfragen und Zeitbedrängnissen mit altbewährtem Freimuthe öffentlich vernehmen.

Was Arndt während seines langen Lebens für Deutschland gewollt, ist die Herstellung der alten Grenze des Reiches, also die Herausgabe von Elsaß und Lothringen, die Wiedervereinigung der Niederlande, ja selbst der Schweiz mit Deutschland, die Wiederaufrichtung des Kaiserthums, die Unterordnung der Fürsten unter dasselbe, ein deutscher Nationalkongreß zur Vertretung der Fürsten und Völker, eine gemeinsame Kriegsverfassung; eine deutsche Flotte, Einsetzung von Reichsgerichten, Gleichheit der Münze, des Maßes und Gewichtes und landständische Verfassungen in den deutschen Ländern. Arndt's politischer Standpunkt läßt sich nach seinen bereits genannten Schriften und dem 1844 noch hinzugekommenen dreibändigen Werke: „Schriften für und an seine lieben Deutschen" also kennzeichnen: Arndt steht auf historischem Boden; er ist jedoch kein unbedingter Verehrer des Alten und erklärt namentlich das Lehenwesen für keinen erfreulichen Zustand der Menschen. Er will nur die Herstellung oder Erhaltung des guten Alten mit zeitgemäßen Modifikationen. Bei letzteren schillern manche Fichte'sche Ideen durch, wie denn Fichte, den Arndt in Jena hörte, auch durch seine sittliche Größe nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf den Charakter seines Schülers geblieben ist. Arndt ist Monarchist. Er sagt von sich selbst*): „Ich hatte mich von

*) Erinnerungen aus dem äußeren Leben. S. 352.

Kindheit auf an das Königthum und die Monarchie so gewöhnt, ja in dasselbe hineingelebt, daß ich auch der besten Republik in ihrer besten Zeit kaum mit Gerechtigkeit gewogen war und daß ich namentlich für die Engländer gegen die Amerikaner, für die Könige und Fürsten gegen die französische Republik schon in frühester Jugend immer Partei nahm". Wie erhaben er die Monarchie auffaßt, zeigt folgende Stelle**): „Die Majestät des Regierers und Herrschers ist ein so hoher und unermeßlicher Glanz, daß der ärmste Bauer und der erste Baron des Reiches als gleich tief unter ihrem Himmel stehend gedacht werden müssen. Denn wenn auch einige Gebiete und Verhältnisse des Herrschers in Beziehung auf die Unterthanen abgegrenzt sein mögen, so reicht diese Hoheit und Größe in tausend anderen Beziehungen, wo Welt- und Lebens-, Bildungs- und Staatenverhältnisse frei wie Luft und Licht schweben und innerhalb keiner Reichsgrenzen eingepfählt werden können, vorzüglich aber in Beziehung auf fremde Nationen, gleichsam in ein ewig fluthendes, schwebendes und werdendes Planeten- und Sonnenleben hinauf, wo das gewöhnliche Maß und Richtscheid fehlt und wo nur mit ungefähren und bildlichen Zahlen und Größen gerechnet werden kann." Doch ist er nichts weniger als ein Vertheidiger des Absolutismus. Er verlangte vor allem Freiheit der Meinungsäußerung, freie Presse; die bloße Denkfreiheit hat für ihn keinen Sinn, denn „Reden und Denken ist eins, und wer das Sprechen verbietet, der verbietet auch das Denken, und die Menschen müssen durch etwas Großes und Gemeinsames zum Reden und Denken geweckt werden." Darin liegt schon angedeutet, daß Arndt auch eine Mitwirkung des Volkes an den großen und gemeinsamen Angelegenheiten durch Vertreter in Reichs- und Landtagen beansprucht. Er fordert sie, schon um der geistigen und sittlichen Erziehung des Volkes willen, aber auch ausdrücklich. Geistige Freiheit ist für ihn nicht denkbar, wo die politische fehlt. Unter der letzteren versteht er die Herrschaft des Gesetzes; „das Gesetz muß aber über Alle herrschen, die Freiheit wird nicht nach der Güte der Gesetze gemessen, sondern nach der Allgemeinheit des Gehorsams." Die wahre Freiheit muß nach seiner Ansicht die Bürgschaft der Dauer in sich tragen. Er spricht sich hierüber so aus**): „Das ist das Geheimniß der wahren Freiheit, daß der Mensch durch viele sächliche Bande, durch Einrichtungen, die sich zunächst auf Dinge außer ihm beziehen und erst in der dritten und vierten Instanz auf ihn beziehen, gehalten, getragen und zur Zucht und Ordnung und zu dem heiligen Gefühle des Stätigen und Bleibenden, ohne welches keine guten Bürger sein können, angehalten werde". Als Grundbedingniß für die Dauerhaftigkeit und Gesundheit eines Staatswesen, und die Bewahrung der politischen Freiheit erscheint ihm ein möglichst zahlreicher freier Mittelstand, der im Besitze einer gesicherten mittleren Wohlhabenheit ist. Zu dem Ende soll der Bauer von den Banden der Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit frei gemacht und in einen Staatslehenbauer umgewandelt werden. Durch Ackergesetze sollen die Bauerngüter als untheilbares Besitzthum, das nach einer besonderen Erbfolge unter mehreren Erben immer nur an Einen übergeht, und als unveräußerliche Dotation für den Bauernstand, die nie in die Hände von Bürgern und Edelleuten gelangen kann, erklärt werden. Auch der Adel ist lediglich auf Landbesitzthum zu gründen, das nach dem Erstgeburtsrechte vererbt wird, und nur der Besitzer soll den Adel führen dürfen. Zur Sicherung der Wohlhabenheit des Gewerbstandes sollen die Zünfte mit Beseitigung der Mißbräuche erhalten, und wo sie aufgehoben sind, wiederhergestellt werden. Entschieden wendet sich Arndt ab von der von Frankreich ausgegangenen „neuen Freiheit, wo man nicht allein die Personen frei läßt — was recht ist — sondern wo man Land und

*) Ebendas. S. 332.
**) Ebendas. S. 321.

Häuser, Güter und Gewerbe dem Würfelspiele des Zufalls überläßt." Auch sieht e kein Heil in dem spekulativen Ackerbau, in der Ausdehnung des fabriksmäßigen Betriebe in der um sich greifenden Anwendung der Maschinen. — Schließlich ist noch zu erwähnen daß Arndt einen glücklichen Blick in Herausfindung der Völkereigenthümlichkeiten besitz wie sein „Versuch vergleichender Völkergeschichte", erschienen 1843, und viele Stelle in seinen sonstigen Schriften beweisen. Fr. Matowicka.

Arnold von Brescia.

Arnold von Brescia*) ist ein interessantes Beispiel des edleren Radikalismu desjenigen Radikalismus, dessen Motive und Ziele an sich berechtigt sind, aber nic in die Zeit passen, in welcher für dieselben gehandelt werden will, und dessen Mitt eben deshalb für die vorgesteckten Zwecke ungenügend sein müssen. Geboren z Brescia im Anfange des 12. Jahrhunderts — über das Jahr seiner Geburt schwanke die Angaben — nahm er alle Oppositionselemente in sich auf, welche seine Zeit un sein Land ihm aufdrängten. Er war in Brescia bis zu seinem Jünglingsalter un genoß dort den ersten Unterricht, welcher schon auf die Lektüre der Klassiker sich erstreckt Seine Bildungsjahre fielen in die Zeit des leidenschaftlichen republikanischen Streben der Städte seines Vaterlandes und der zum Theil hierdurch angeregten Bemühunge die unwissenschaftliche Verwirrung des Feudalrechts durch Anwendung des römische Rechts zu klären und so das deutsche Reich nach dem Systeme des späteren römische zu beherrschen. Aus den Alten sog Arnold das Ideal der antiken Republik, aus seine Umgebungen den Gedanken einer allgemeinen Eidgenossenschaft Italiens im Gegensa gegen das Reich. Das zweite Oppositionselement seiner Zeit, das Arnold in sich au nahm, war der Drang geistiger Freiheit, wie er bereits damals in der scholastische Philosophie sich regte, theils wissenschaftlich als Trieb freier Forschung, theils kirchli zur Loslösung der Gewissen von der kirchlichen Autorität.

Er war Schüler Abälard's seit dessen zweiter Anwesenheit in Paris zwische 1120 und 1130, begleitete denselben nach St. Denis und endlich in den Paraklet, ein Einsiedelei, welche Abälard stiftete, als er sich vor schweren Anfeindungen flüchte mußte und wo er vor den ihm nachfolgenden begeisterten Schülern seine zündende Lehrvorträge fortsetzte. Abälard lehrte, „daß alle Kräfte dem Menschen von Gott z irgend einem guten Zweck verliehen seien, also auch der Verstand; durch den Verstan müsse die ausschweifende Phantasie geregelt, müsse der religiöse Glaube geläutert werde Nur auf der durch freies Nachdenken gewonnenen Ueberzeugung ruhe der Glaube a auf einer unerschütterlichen Basis; ein ohne die geistige Kraft erworbener, ohne selbs thätiges Prüfen angenommener Glaube sei der Freiheit des Menschen unwürdig." D Konsequenzen dieser Lehre führte aber Abälard nur in Bezug auf die Ethik aus, währen er die kirchliche Dogmatik unangetastet ließ. Seine ethische Lehre war diese: „Manche natürliche Geschäft und Bedürfniß des Menschen ist unwillkührlicher Ausfluß der Natu und als solcher keine Sünde, sondern nur durch beschränkte Mönchsmoral dazu gestem pelt werden. Ueberhaupt ist eine Handlung an sich weder gut noch bös, sondern wir es erst durch vorausgegangenen guten oder bösen Willen. Handlungen also, zu welche der Mensch durch Naturnothwendigkeit gezwungen wird oder welche er ohne freie Thä tigkeit seines Willens begeht, sind ihm moralisch nicht zuzurechnen". Daher auch Abä lards Ansicht von der Buße. Wie er die That ohne vorausgegangenen guten oder bös

*) Vgl. Franke, Arnold von Brescia. Zürich 1825.

Willen für etwas Gleichgültiges hielt, und damit den durch den Pharisäismus der Geistlichkeit zu bloßer Form herabgesunkenen Kultus angriff, so hielt er auch eine aus Furcht vor Strafe vom Priester mit Geld erkaufte Absolution nicht für Buße, sondern ebenfalls für gleichgültig, wie die Beichte, da die Sinnesänderung etwas Inneres sein müsse, und stellte durch diese Ansicht das kirchliche Amt der Schlüssel, die Lehre von den Sakramenten und namentlich die Lehre von der Kindertaufe in Frage. Trotz dieser kühnen Argumentationen blieb Abälard mit seiner Opposition dennoch innerhalb der Kirche stehen und machte keine Gemeinschaft mit den mancherlei Sekten seiner Zeit, welche sich von der Gemeinschaft der Kirche abwendeten. Arnold war aber nicht der Mann, der es bei einer gelehrten Opposition bewenden ließ, sondern er wurde Mitglied und Sprecher der religiösen Vereinigungen, welche der Kirche jener Zeit den Krieg machten. Diese Vereinigungen, die man unter dem Namen Waldenser, Albigenser ꝛc. kennt, waren keineswegs auf die Alpenthäler beschränkt, sondern unterhielten Verbindungen mit ihren Glaubensbrüdern in Böhmen und Deutschland, in Frankreich bis in die Gascogne, Dauphiné und Provence, in England, in Italien von der Lombardei bis Kalabrien, welche Länder sie als Pilgrime durchwanderten. Sie polemisirten gegen die Verehrung des Kreuzes und der Bilder, gegen Werkdienst, namentlich gegen die Wallfahrten, gegen die willkührliche nur die Macht Roms steigernde Handhabung des Amts der Schlüssel. Berenger von Tours leugnete die Verwandlung der Hostie und sprach gegen die Kindertaufe, Peter von Bruys lehrte, die seligmachende Kirche wohne in den Herzen der Gläubigen und in der Verfassung der Urkirche. Der Waldenser Heinrich griff die Prachtliebe der Geistlichkeit, sowie den Cölibat an, verheirathete selbst viele Paare, predigte Bruderliebe. Arnold war ein Schüler dieses Heinrich, nachdem er — wahrscheinlich im Jahre 1128 — den Paraklet verlassen hatte; er wirkte vereint mit Heinrich und wurde nach dessen Tode ein ebenso berühmtes Haupt der Gemeinde, wie dieser, weßhalb sich seine Anhänger auch Arnoldisten nannten.

Aber wie Abälard's Opposition in den Grenzen gelehrter Rhetorik, so blieb die praktische Opposition der Waldenser in den Grenzen der Kirche stehen; Arnold jedoch zog aus der Freiheitslehre des ersten die Konsequenzen für den *Staat* und benutzte die Anfeindungen der Waldenser gegen die Kirche für seine politischen und nationalen Plane. Beschränkung des Papstes auf sein geistliches Amt, Befreiung Roms von seiner weltlichen Herrschaft, Bildung eines italienischen Freistaats, unabhängig von dem deutschen Reich, das waren die Ziele, auf welche er losging und für welche er zuerst als religiöser, dann als politischer Agitator wirkte. Was in dem Kampfe der lombardischen Städte gegen den Kaiser nur als lokales Ringen nach Unabhängigkeit erschien, gährte in Arnold als Gedanke für ganz Italien, ja für den Welttheil. Der Staat und seine Gestaltung war ihm das höchste Ziel. Die Kirche und die Religion betrachtete er zwar als die Grundlagen eines freien und glücklichen Daseins der Völker, und darum war eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern sein erster Gedanke. Aber dann sollte die Kirche nicht als die den Staat beherrschende Institution dastehen, sondern eins mit diesem und nichts als der Geist sein, welcher das Leben und seine höchste Gestaltung, den Staat, mit unsichtbarer Hand zur Vollendung führt. An dem positiven Glauben des Volkes ging er vorüber als an einem für seine Plane unantastbaren Heiligthum; nur die Lehre von dem Abendmahl stellte er abweichend von der Kirche dar, um dem Papst die Schlüsselgewalt zu nehmen und den Anspruch des Priesterthums auf eine Vermittlerstellung zwischen Gott und Menschen zu brechen.

Nach dem Muster der Waldenser Gemeinden dachte er sich sein neues System der christlichen Gesellschaftsverfassung, ohne Macht, Pracht und Ueppigkeit des Klerus, ohne weltliche Herrschaft und Besitz seitens der Kirche. Was er von der Geistlichkeit

gaben und beschworen die Züricher das Gesetz, daß die Priester auch Steuern zahlen, Wachen thun, Mauern und Gräben bessern und andere gemeinschaftliche Dienste tragen sollten; auch sollten sie ihre Beischläferinnen von sich thun. Im Jahre 1370 mußten in Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden die Geistlichen, welche weder Bürger, noch Landleute, noch Eidgenossen waren, schwören, kein fremdes Gericht, weder geistliches noch weltliches zu suchen. Jedem, welcher dawider handelte, wurde alle Gemeinschaft in Essen, Wohnen und Handelsverkehr aufgekündigt.

Man sieht aus diesen eingreifenden Nachwirkungen, wie sehr die Schweizer Arnold zugethan waren. Diese Zuneigung des Volkes und die Nachsicht des Bischofs erklären es allein, daß er sich von 1139—1146 in Zürich halten konnte. Hätte sich Arnold mit dieser nachhaltigen Aussaat freier politischer und nationaler Ideen begnügt und sein Augenmerk vorzugsweise auf Deutschland gerichtet, so hätte er ohne Zweifel noch weit umfassendere Oppositionswirkungen hervorbringen können. Aber seine italienische Abkunft, der verzeihliche Trieb, sein eigenes Vaterland vor Allem in besserer Ordnung zu wissen, und die heftigen Parteiungen, welche längst vor Arnold das Regiment des Papstes bedrohten, und gerade in Arnolds Zeit die weltliche Herrschaft des heiligen Vaters schwer zu gefährden schienen, lockten ihn nach Italien, und führten ihn in die Versuchung, auf einem seinen Ideen anscheinend so günstigen Boden dieselben zu einer eklatanten Ausführung zu bringen. Wir nennen es eine Versuchung, weil für ein so gewaltiges Ziel, wie Entkleidung des kirchlichen Primats von seiner weltlichen Herrschaft und Emancipation des damaligen Italiens von der Oberherrschaft des damaligen Deutschlands, die entsprechenden Ueberzeugungen und Entschließungen in den Völkerschaften Italiens und insbesondere Roms in einer so nachhaltigen und unverbrüchlichen Weise hätten wurzeln, und diese Völkerschaften für diese Entschließungen so mannhaft hätten einstehen müssen, wie beides durchaus nicht der Fall war. In der Schweiz und in Deutschland waren die oben berührten Regungen, wie leidenschaftlich und wild sie sich oft auch darstellen mochten, dennoch die Frucht des Selbstgefühls der weltlichen Gemeinden und Herren gegenüber der Autorität der geistlichen Macht in weltlichen Dingen. Sie wurzelten also in letzter Instanz doch in einer Ueberzeugung. Anders bei den Römern. Wie sehr auch ihre Rebellionen hin und wieder durch die Gehässigkeit der jeweiligen Regierungsweise einzelner Päpste gerechtfertigt sein mochten, so war doch ihr Verhalten ohne alle Bürgschaft dafür, daß sie für eine Befreiung von der weltlichen Herrschaft der Kirche innerlich reif waren. Ja, oft entsprang ihr Hader mit dem Papst aus sehr niedrigen, die Römer durchaus nicht ehrenden Motiven, wie eben in der Zeit, während Arnold in Zürich verweilte. Papst Innocenz II. hatte in seiner Menschenfreundlichkeit den Römern nicht zugelassen, nach einer Fehde mit den Tiburtinern an diesen eine grausame Rache zu nehmen. Die Römer betrachteten dies als einen Eingriff in ihre Rechte und empörten sich. In der Anarchie, welche entstand, als Roger, von dem Gegenpapst Anaclet zum König von Sizilien u. s. w. bestätigt, Innocenz II. auffing, rieth Arnold diesen Römern die Herstellung der alten republikanischen Verfassung und die Einrichtung eines Senats.

Nach einer kurzen Zeit der Ruhe von 6 Monaten, während nach Innocenz II. Tod der Gönner Arnolds, Kardinal Guido von Castello, auf dem heiligen Stuhle saß, setzten unter dessen Nachfolger die Römer neben dem bisher von dem Papst ernannten Stadtpräfekten einen Patricius von Rom ein. Der Papst sollte keine weltliche Gewalt mehr haben, nur das Amt des Bischofs von Rom; alle Regalien in und außer der Stadt sollten in die Hände des Patricius kommen, der Papst sich mit den Opfern und Zehenten begnügen. Als Kaiser Konrad dem schwer geängsteten Papst keine Hülfe bringen konnte, fuhren die Bürger fort, ernannten jährlich 10 Wahlherrn, welche

56 Mitglieder des Senats wählen mußten, zerstörten die Schlösser der feindlichen Partei Frangipani und der übrigen päpstlichen Anhänger. Nicht besser ging es nach dem Tode des Papstes, welcher an einer in einem Angriff der Volkspartei erhaltenen Kontusion starb. Als sein Nachfolger Eugen III. die Stadt verließ, benutzten das die Römer, den Stadtpräfekten vollends ganz abzuschaffen, und alle Fürsten und Edeln der Gegenpartei zur Unterwerfung unter den Patricius zu zwingen. Sie zerstörten und plünderten die Schlösser vieler Edeln und Kardinäle, schlugen Fremde, die um der Absolution willen nach Rom gekommen waren, um sie zu Steuern zu zwingen, oder töteten dieselben gar. Als der vom Papst gegen den Patricius und seine vornehmsten Anhänger ausgesprochene Bann nichts half und der Kaiser immer noch keine Hülfe brachte, zwang Eugen die Römer mit Hülfe der Tiburtiner, den Patricius wieder abzuschaffen, den Präfekten wieder einzusetzen und den Senat vom Papst ernennen zu lassen. Die Römer aber standen wieder auf und verjagten den heiligen Vater, der nach Frankreich entfloh.

Nun ging Arnold mit einem jener Schweizerbauern nach Rom und vollendete die Republik (1146); er stellte so viel als möglich die Formen des alten Rom wieder her, die Ritterschaft, das Tribunat; er schloß den Papst vom weltlichen Regiment aus, beschränkte auch die Pflichten gegen den Kaiser; er wollte nur einen in Rom wohnenden Kaiser oder gar keinen. Von Deutschland sollte derselbe möglichst unabhängig sein. Ebenso stellte er das alte römische Recht wieder her, nannte das Volk Quiriten u. s. f. Die neuen Quiriten ließen ihren Haß an der Geistlichkeit aus durch Sengen und Morden; sie meldeten dem Kaiser diese Heldenthaten: „sie seien gegen die Feinde des Kaisers geschehen.“ Drei Jahre blieb der Papst in Frankreich; dann kam er wieder (1149), und als er nicht eingelassen wurde, erzwang er den Eintritt mit Hülfe des Königs Roger durch Waffengewalt; er wurde noch zweimal vertrieben, endlich jedoch unter einem Vergleich, dessen Bestimmungen nicht genau bekannt sind, wieder eingelassen. Arnold schritt indessen fort in seiner Wiederherstellung alter Formen. Statt 56 Mitglieder des Senats machte er deren 100; statt des Patricius zwei Konsuln. Indessen wurde in Deutschland Friedrich I. (Barbarossa) zum Kaiser erwählt. Diesem gegenüber erreichte die Ideologie Arnolds ihren Gipfel. Er schrieb ihm durch seinen Freund Wetzel, einen deutschen Geistlichen in Rom, bezeugte ihm seine Freude über seine Erwählung, hielt ihm aber auch vor, daß er die Bestätigung derselben von der Schöpferin und Mutter aller Kaiser, von Rom, seiner Pflicht gemäß hätte einholen sollen: „Die bisherigen Kaiserberufungen seien nur unberechtigt durch die Geistlichkeit geschehen. Die Uebertragung der weltlichen Gewalt auf den Papst durch Konstantin beruhe auf einer Fiktion; alle Gewalt und Macht ruhe in der Hand des römischen Volkes, kein Gesetz, kein vernünftiger Grund könne den Senat abhalten, für die Stadt Rom einen Kaiser zu wählen.“ Friedrich schien zu zögern und Arnold ging daran, einen Kaiser wählen zu lassen, worüber der Papst einen kläglichen Brief an den Abt Wibald von Stablo, Malmedys und Corvey schrieb.

Im Jahre 1153 starb Papst Eugen III., 1154 sein Nachfolger Anastasius IV. Der Nachfolger Hadrian war durchaus nicht gesonnen, die Rechte der Hierarchie an die neue Republik zu verschleudern, die ihm zumuthete, auf die weltliche Herrschaft zu verzichten und ihre Einrichtung zu bestätigen. Er schickte die Gesandten, welche dies von ihm forderten, ohne Antwort entrüstet weiter. Der Pöbel verwundete den Kardinal Guido, welcher auf dem Wege zu Hadrian war. Dieser erklärte die That als Majestätsverbrechen am heiligen Stuhl, belegte Rom mit dem Interdikt und begab sich nach Orvieto. Anfangs lachte das Volk. Als aber die Osterwoche kam und in den vier ersten Tagen derselben kein Priester Messe las, da fing das Volk an zu murren. Man zwang den Senat zu Unterhandlungen wegen Aufhebung des Interdikts. Der

Papst war geneigt, wenn Arnold sammt seinen Anhängern verbannt und die republikanischen Einrichtungen abgeschafft würden und das Volk sich wieder dem heiligen Stuhle unterwürfe. Das Volk willigte in diese Bedingungen und Arnold erfuhr also, auf welchem schwanken Grunde er sein Riesengebäude hatte aufführen wollen. Weil die Römer ihren geistlichen Herrn von sich gestoßen, glaubte er sie von demselben idealen Freiheitsdrang erfüllt, welcher ihn selber belebte. Aber die, auf welche er sich stützte, waren nur Sklaven, die mit der Kette davon gelaufen waren und die ihn verließen, als man sie an dieser Kette wieder faßte.

So büßte er den schweren Irrthum seines Lebens, mit Herstellung anderer Formen das Bestehende zu bessern und eine neue Zeit heraufführen zu können, ohne daß diese vorher in den Köpfen und Herzen der Massen eingepflanzt war. Rathlos und unentschlossen, wohin er sich wenden sollte, begegnete er in Ocriculi dem Kardinal Gerhard, der ihn gefangen nahm, dem er aber von einem Grafen von Campanien wieder abgejagt wurde. Der Papst machte dem Kaiser die Auslieferung Arnolds zur Bedingung der Krönung. Der Kaiser willigte ein; er ließ einen der Grafen von Campanien festnehmen, worauf die andern Arnold auslieferten. Die Kardinäle wollten ihn durch den Kaiser richten lassen. Der Stadtpräfekt auf der Engelsburg aber, im Einverständniß mit Hadrian, ließ ihn schnell in aller Frühe, als halb Rom noch schlief, hinrichten. Er wurde nach einer Nachricht gehängt, nach der andern gekreuzigt und zugleich verbrannt (1155). **Widenmann.**

Aerzte, S. Gesundheitspolizei, Medicinalbehörden.

Asien.

I. Die Grenzen Asiens sind nur, soweit es vom Weltmeer bespült wird, unbestritten: im N. das Eismeer, im O. das Behringsmeer und der große stille Ozean, der es von Amerika trennt, im S. derselbe stille Ozean, weiter westlich das indische Meer, im S.-W. gegen Afrika das rothe Meer mit der Landenge von Suez, die beide Welttheile verbindet, weiter nördlich gegen Europa das mittelländische und ägäische Meer, dann im N.-W. das Marmorameer, der Bosporus und das schwarze Meer. Doch kommen schon hier Schwankungen vor; im S.-O. z. B. wird die große Inselmasse von 11° S. Br. bis 19° N. Br. und 113°—153° O. L. von F., die man mit dem Namen ostindischer Archipel zu bezeichnen pflegt, von deutschen Geographen gewöhnlich zu Asien, dagegen von Maltebrun, Balbi u. a. zu dem fünften Welttheil „Ozeanien" gerechnet. Noch unsicherer und eigentlich immer willkürlich, da beide Welttheile nur einen Körper bilden, sind die Festlandsgrenzen Asiens im N.-W. gegen Europa. Die russischen Gouvernements Saratow, Pensa, Simbirsk, Wiätka, Perm, Kasan und Astrachan wurden mit Rücksicht auf die alte politische Grenze zwischen dem Land der Russen und den tatarischen Königreichen Kasan und Astrachan früher zu Asien — jetzt werden sie zu Europa gerechnet, indem man als natürliche Grenze im W. die Hauptkette des Kaukasus und den Ural annimmt, der meist noch zu Europa gezogen wird. Das Festland Asiens erstreckt sich also etwa von 1° 15′ bis 78° N. Br. und 49° 6′ bis 208° 13′ 30″ O. L. von F. Die Inseln dehnen Asien bis 11° S. Br. aus. Man berechnet jenes auf 810,000 Q.-M., die Inseln noch zu 72,600, zusammen 882,600 Q.-M. Fläche, die größte Länge des Festlandes 1300 M. von O. nach W., seine größte Breite 1150 M. von N. nach S. Fünfmal so groß als der von Europa, ist der Flächenraum Asiens im Verhältniß zu Afrika fast wie 8: 5.

Afrika ist ein Rumpf ohne Glieder, Europa nach allen Seiten, Asien nach drei Seiten hin stark gegliedert; doch überwiegt in Asien sehr bedeutend die Masse des

Stammes, die man zu 655,000 Q.-M. berechnet. Von diesem Stamme laufen n
seine West-, Süd- und Ostküsten in weit vorspringenden Halbinseln aus. In runl
Summen kommen auf Kleinasien 10,000, Arabien 50,000, Vorderindien 50,0
Hinterindien 38,000 (davon Malacca 4400), Korea 7000, Kamtschatka 4000, t
Tschuktschen Vorland 3000 Q.-M. u. s. w. Die abgesonderten Glieder nehm
hiernach ein Fünftheil des ganzen Flächenraumes ein; in Europa ein Dritttheil.

Eine nothwendige Folge der Gliederung ist die für Verkehr und Kultur so wi
tige Küstenentwickelung der Erdtheile. Afrika hat bei nur 3520 M. Küsten
streckung erst auf 150 Q.-M. 1 M. Küste, Europa bei 4300 M. K.E. eine schon
370 Q.-M., Amerika bei 9400 M. K.E. eine auf 70 Q.-M., Asien aber bei 7700
K.E. eine auf 105 Q.-M. Von diesen Küsten kommen in Asien 1620 M. auf t
unzugängliche nördliche Eismeer — in Europa nur 780, in Amerika 750; 2100
den stillen Ozean; 3400 auf das indische Meer mit dem rothen, und 580 auf t
mittelländische und schwarze Meer.

Auch das Verhältniß der Inselbildung zum Kontinente verdient Beachtu
obwohl die Flächenangaben noch vielfach unsicher sind. Wir können nur die erh
lichsten Verhältnisse hier andeuten. Die Inseln im nördlichen Eismeer, ohne
6 Bäreninseln auf 1608 Q.-M. geschätzt, sind in dem eisigen Klima von keiner B
deutung; ebenso die Behrings- und Kupferinseln. Von geringem Belange sind au
die Kurilen und die große Insel Tschoka oder Tarakai, auf 2242 Q.-M. geschätzt, t
der Amurmündung vorliegt. — Die japanischen Inseln Ni-pon, Sikoff und Kiuf
mit den übrigen in ihrer Nähe gelegenen nach Siebold 7700 Q.-M. umfassend, lä
ihre Größe fast selbstständig auftreten, während die südlichere Lieu-kieu-Gruppe (na
Guerin 450 Q.-M.) zwischen der Abhängigkeit von China und von Japan schwank
Die großen Inseln Formosa (1256 Q.-M.?) und Hai-nan (1026 Q.-M.) stellen si
als Ergänzungen Chinas im S., wie Ceylon (1250 Q.-M.) als Ergänzung Indien
dar, während die Nikobarinseln (30 Q.-M.?), die Andamaninseln (354 Q.-M.?
die Malediven (586 Q.-M.?) und die Lakediven im Ozeane zerstreut, weder für si
etwas Besonderes sind, noch ein Festland ergänzen. — Der große indische Archipel bild
eine Welt für sich. Sumatra, Java, Borneo, Celebes, die kleinen Sundainseln un
die andern, auf die die Holländer mehr oder minder Ansprüche machen, schätzt Melvil
van Carnbee auf 31,350 Q.-M., die Philippinen Berghaus auf 3935; alle die
Inseln, die Asien im S.-O. umgeben, Ritter auf 50,000 Quadratmeilen, d. h. $^1/_{16}$ de
Kontinents, aber auf eine Fläche, wie die des europäischen Kontinents vertheilt. B
ihrer Größe, ihrer dichten Gruppirung, dem Reichthum ihrer Erzeugnisse, bedürfte
diese Inseln kaum noch des Kontinents, doch fehlt nicht die Wechselwirkung zur B
reicherung beider und zugleich bilden die Inseln das merkwürdige Verbindungsglied vo
S.-O. Asien mit N.-W. Australien. — Unter den vielen kleinen Inseln an der Küst
Hinterindiens ist nur Singapore als wichtiger Freihafen hervorzuheben. Ormu
Kischem, Baharein im persischen Meerbusen sind mehr eine Ergänzung Arabiens, al
Persiens, das niemals Seefahrt hatte. Die kleinasiatischen Inseln Cypern, Rhodu
Lesbos, Chios und andere bilden eine Ergänzung Kleinasiens; die erstgenannte, au
3—400 Quadratmeilen geschätzt, ist durch ihre Größe schon mehr selbstständig.

Hinsichtlich der vertikalen Gestaltung steht Asien im stärksten Gegensatze z
Amerika. Die Kordilleren von Amerika stellen bei einer Längenerstreckung von 2000 M
und verhältnißmäßig sehr geringer Breite die größte Kettenerhebung der Erde dar
den asiatischen Kontinent charakterisirt die größte Massenerhebung der Erdrinde i
horizontaler Ausbreitung wie vertikaler Höhe. Diese Massenerhebung Innerasien
nimmt nach Ritter $^2/_5$ des ganzen Erdtheiles ein wenigstens 340,000 Q.-M. Be

1200 M. Länge beträgt die Breite im O. 4—500 g. M., sinkt am Ostrande Irans auf 150 g. M., im äußersten Westen in Kleinasien selbst auf $^1/_{10}$ der Ostbreite.

Die mittlere Höhe Zentralasiens läßt sich nicht angeben, da der wissenschaftlich sichern Data noch zu wenige sind. Im östlichen Hochasien wurde die Gobi früher, und noch von Ritter, zu hoch auf 7500—8000′ geschätzt; Fuß und Bunge fanden sie auf ihrer Reise nach Peking aber nur 4000′, den Zentraltheil kaum 2400′, die höchsten Punkte 5100—5400′ hoch. Das westliche Hochasien mit dem Plateausysteme von Iran hat 4—2000′ mittlere Höhe (Ispahan 4140′, Teheran 3786′, Kaschan 2508′ und Kum 2046′).

Von den Höhenzügen Asiens sind erst einige theilweise wissenschaftlich erforscht. Vier Gebirgssysteme durchziehen nach A. v. Humboldt Hochasien von W. nach O.: 1) südlich der Himalaya (d. i. die Wohnung des Schnees), im Mittel 30 N. Br.; 2) nördlich davon der Kuen-lun, im Mittel 35° 30′ N. Br.; 3) nördlich von diesem das Himmelsgebirge (chin. Thianschan), etwa 42° N. Br.; endlich 4) das Goldgebirge oder der Altai, etwa 50—50$^1/_2$° N. Br.; zwischen der ersten und zweiten Gebirgsmasse liegen die Hochplateaus von Ladakh und Tübet, mit dem Tängri-noor; zwischen der zweiten und dritten die kleine Bucharei und Hami mit dem Lopsee; zwischen der dritten und vierten die Bassins von Ili und der Songarei, mit dem Balkaschsee. Nördlich vom Altai fällt das Land dann in die sibirische Niederung ab, nur im O. sich wieder hebend, wie südlich in die Gangesebene, der aber im S. das Plateau von Dekhan vorlagert.

Nur das erste und vierte Gebirgssystem sind theilweise bekannt. Durch mehrere Stufen steigt man aus der indischen Ebene zum Himalaya empor. An seinem Fuße erhebt sich der Terrai, die erste, niedrigste Vorkette, zwischen 10 und 30 e. M. breit, 2200′ über der Ebene, oder 3200—4000′ über dem Meer. Er besteht aus Sandstein auf Thonunterlage. Die zweite Kette, meist Schiefergebirge, von der ersten durch eine Reihe von Längenthälern getrennt, ist 3200—8400′ hoch, in der Mitte mit einer muldenförmigen Vertiefung von 4000′. Ein gewaltiger Granitberg, der Tschur, steigt hier (95° O. L.) schon 11,400′ empor. In der Osthälfte hat der Subhimalaya das rautenförmige Thal von Nepal, 20 engl. M. lang und breit, 4200—4700′ hoch, und das kleinere, höhere Thal von Yumila, das nur noch Gerste erzielt; in der Westhälfte das schöne Thal von Kaschmir, 16 g. M. lang, von Schneegipfel zu Schneegipfel 10—12 g. M. breit, vom Behut durchströmt; die Berge, 15,000′ hoch und höher, die Hauptstadt 6000′ hoch gelegen. Die dritte und innerste Kette, der eigentliche Himalaya, besteht aus Gneus, von Granit durchbrochen. Er ist ein großes Randgebirge, dem Süden Asiens aufgesetzt, seine Nordseite ein kaltes, weites Hochland. Den eigentlichen Himalaya rechnet Ritter von 90—114° O. L., 370 g. M. lang, 45 M. breit; das ganze Himalayasystem 90—137° O. L., 600 g. M. lang. Dieses Gebirg erstreckt sich vom Hindu-khu im W. nach S.O., dann nach O. in der dreifachen Länge der Alpen und in der Breite Norddeutschlands von der Ostsee bis zum Elbthal bei Dresden. Der Kamm des Gebirges hat in seiner ganzen Ausdehnung, die der Linie zwischen Lissabon und Warschau gleichkommt, Montblancs-Höhe (14,700′). Ueber den Kamm ragen seine Schneegipfel, oft in zwei Reihen, keiner unter 20,000′ empor; ihr höchster Punkt und der höchste bekannte Berg auf Erden ist der Kitschin Junga (26° 40′ N. Br., 106—107° O. L.), nach Hooker 28,118′ hoch. Unter den Pässen, die über das Gebirg führen, erhebt sich z. B. der Manarang-Paß 18,600′ hoch.

Das zweite der oben erwähnten Gebirgssysteme, der Kuen-lun, von Humboldt auf 12,000′ Höhe geschätzt, 460 g. M. lang, ist noch von keinem wissenschaftlich gebildeten Europäer erforscht; ebenso das Himmelsgebirge, dessen Länge sehr verschieden

und $33^1/_2{}^0$ N. Br.; dieser im Takht-i-Suleiman bis 11,000′ hoch; aus dem Industhale führen Pässe wie der Bolanpaß (5795′) hinauf. Nördlich davon und westlich von der Stelle, wo der Bolor den Kuen-lun durchsetzt, zwischen $33^1/_4{}^0$ und 36^0 N. Br., erheben sich vier Ost-Westketten. Zwischen der zweiten und dritten ist das schöne Thal von Kabul (6000′). Das Ganze, besonders aber die erste und zweite Kette nennt man den Hindu-khu oder indischen Kaukasus, der im Pik von Kahibaba 16,800′ hoch aufsteigt, die Uebergänge im Meridian von Bamian nicht unter 7200′ hoch. Beide Ketten nähern sich im Meridiane von Ghizni, verflachen sich und breiten sich Herat zu aus.

Das Tafelland Iran (20,250 Q.-M.) erhebt sich vom Meere und von allen Seiten terrassenförmig; sieben schwierige Gebirgspässe zwischen Abuscheher am persischen Meerbusen und Schiras führen zu einer mittleren Höhe von 3500—4000′. Im N. im Meridian des kaspischen Meeres erreicht der Gebirgszug, der vom Hindu-khu nach W. sich verflacht, im Demawend (35^0 50′ N. Br.) wieder eine Höhe von 14,700′. Die wenig bekannte Zagroskette umgürtet ihn im W. und schließt sich unmittelbar an das Plateau von Armenien (2625 Q.-M.), wo der große Ararat 16,069′, der kleine 12,232′, das Araxthal 2740′ hoch ist. Wie gegen Süden fällt dieses Plateau auch gegen N. zum Kurthale steil ab. Auf dessen Nordseite erhebt sich aber der Kaukasus von W.N.W. nach O.S.O., ein kettenförmiges Massengebirge, das zum kaspischen und schwarzen Meere abfällt, $128^1/_2$ d. M. lang, $44^1/_2$ breit, aus fünf Ketten bestehend, wovon die mittlere Hauptkette 9000—15,400′ hoch; etwas niederer sind die beiden Seitenketten, und die äußeren Kalkgebirgketten reichen in ihren höchsten Punkten nur noch bis zu 6000′. In Transkaukasien hat der untere Kaukasus, bis 12,000′ hoch, eine dem Kaukasus parallele Richtung. Wie das armenische Gebirge im N. mit dem Kaukasus, so steht es im W. mit dem Taurus und Antitaurus (Agha Dhag) in Verbindung, die Kleinasien durchsetzen. Jener besteht aus mehreren Ketten, welche die in der Richtung der Meridiane terrassenförmig übereinander liegenden Ebenen und Thäler einschließen; auf der Südseite des Gebirges die Ebene von Dijarbekr am obern Tigris (2350′), in der Mitte das Kulturthal von Alenda (4180′), auf der Nordseite die Ebene von Sivas (3660′), die von Baulus (3180), dann schnell zur Küste des schwarzen Meeres abfallend, das Thal des Kisil-Irmak, nur noch 1300—860′ hoch. Das armenisch-taurische Gebiet, 3—4 mal so breit wie der Kaukasus, hat nicht gleich diesem und dem Himalaya unübersteigliche Schneedecken und Riesenbarrieren, sondern nur Pässe von mittlerer Höhe. — Im S.O.-Theile Kleinasiens erhebt sich auf der Ebene von Kaisarijeh (3940′) der vulkanische Arghi Dagh 12,290′ hoch (38^0 33′ N. Br.) und westlich davon der Hassan-Dagh, 7500′ hoch.

Vom Taurus bis zur Südspitze der Sinaihalbinsel rechnet Berghaus das syrisch-peträische Gebirge, 150 g. M. von N. nach S. lang, mit dem Plateau von Syrien, das nach Denzler 3500 Q.M. einnimmt. Das Gebirg erreicht nördlich im Libanon, südlich im Dschebel-Katharina (Sinai) mit 8796 und 8168′ seine größte Höhe, während das Plateau von Judäa, in der Mitte Jerusalem, nur 2478′, Galiläa wenig über 400′ Höhe hat. Zwischen dem Libanon und Antilibanon, der im großen Hermon, jetzt D.es-Scheikh, mit ewigem Schnee unter $33^1/_2{}^0$ N. Br., auf 13,500′ ansteigt, das alte Cölesyrien, jetzt die Thalebene Bekaa, 3572′ hoch. Dann fällt das Land plötzlich gegen Süden ab und der Tiberiassee, noch mehr das todte Meer, wie das ganze Jordanthal sinken unter den Spiegel des Mittelmeeres.

Das Hochland Arabien (48,000 d. Q.-M.), im Innern noch wenig bekannt, zeigt an der Westküste Bergketten von 5—6000′; die Höhen der Ostkette erreichen 3000—3500′, die grünen Berge (D. Achdar) 6600′.

mit einem Flächenraum von 7300—8700 Q.-M. und der nahe Aralsee, 1400—2100 Q.-M. groß — wird in der Beschreibung der einzelnen Länder zu sprechen sein.

Mit fließenden Gewässern ist Asien vermöge der centralen Stellung und eigenthümlichen Verbreitung seiner Hauptgebirgsmassen, die auch in den subtropischen Gegenden bis in die Region des ewigen Schnees aufsteigen, reichlich bedacht. Auf dem Himalaya und dem Altai und den dazwischen liegenden Bergketten entspringen die Hauptströme Asiens, die nach den verschiedenen Weltgegenden sich ergießen. Wenn die großen Ströme die wichtigsten Bahnen des Völkerverkehrs, und die in das Weltmeer sich ergießenden Ströme Bahnen des Weltverkehrs sind, so ist Süd- und Ost-Asien hochbegünstigt, wie Europa. Nicht so Nordasien, trotz seiner großen Flüsse: des Ob mit 580 M. Stromentwickelung und einem Stromgebiete von 57,800 M.; des Jenisei mit 700 und 49,003; der Lena mit 600 und 37,150 Meilen Stromentwickelung, 1173 Meilen Stromgebiet, und vieler anderer. Bei dem nördlichen Klima, das sie, die kurzen Sommermonate ausgenommen, unter einer Eisdecke verschließt, kommt ihre Größe dem Lande wenig zu gut; bei dem schwachen Gefäll der Ströme wird die Wassermasse derselben, die ungeheure Ueberschwemmungen und Sümpfe erzeugt, vielmehr verderblich. Auch Innerasien kann mit seinen in Binnenmeere mündenden Strömen Sir (Jaxartes, 302 M. Str.E. und 5660 (?) M. Str.G.), Amu (Oxus, 350 M. Str.E., 11,200 M. Str.G.), Kur (160 M. Str.E., 4040 M. Str.G.) u. s. w. — an dem Weltverkehre keinen Theil nehmen. Die Ströme, die sich westlich in das schwarze und mittelländische Meer ergießen, wie der Kisil-Irmak, Halys Rion (Phasis), der Meinder (Mäander) und Asi (Axius oder Orontes) sind unbedeutend.

Es bleiben also für den Welthandel nur die Flüsse von Ost- und Südasien erheblich. Von jenen hat indeß der Amur trotz seiner 595 M. Str.E. auf einem Str.G. von 36,430 M. und einer Breite von 3 fr. M. an der Mündung, keine Bedeutung erlangen können, da er durch die Oeden der kalten, wenig bevölkerten Mandschurei und Sibiriens fließt, sich in einen wenig besuchten Ozean ergießt und im Winter zufriert. Dasselbe gilt aus ähnlichen Gründen von dem Hoang-ho (570 M. Str.E. und 33,600 M. Str.G.), während sein südlicherer Zwillingsstrom, der Kiang (720 M. Str.E. mit 54,175 M. Str.G.), wenigstens für den Binnenverkehr höchst wichtig geworden ist. Ueberhaupt zeichnet sich China durch seinen Flußverkehr im Innern vor allen Ländern Asiens aus. Unter seinen Strömen nennen wir nur noch den Tschukiang, der bei Kanton mündet, mit 240 M. Str.E. und 6200 M. St. G. Nicht nur haben Chinas große Ströme eine Menge schiffbarer Zuflüsse — deren Größe und Bedeutung im Artikel „China" zu erörtern ist — sondern durch den großen Kanal ist auch eine Wasserverbindung von N. nach S. hergestellt.

Hinterindien hat zwar auch bedeutende Flüsse, den Mäkaun, von 520 M. (?) Str.E. mit 8500 M. (?) Str.G., den Menam mit 235 M. und 5000 M. (?), den Irawaddi mit 550 und 21,200 (12,100?) M., aber nur in engen Thälern fließend, ohne bedeutende Nebenflüsse, durch mächtige Gebirge von einander getrennt, daher nur an den Mündungen miteinander in einiger Verbindung, sind sie immer nur für den Binnenverkehr der einzelnen Länder von einigem Werth gewesen. — Unter Indiens Flüssen ist der Ganges mit 420 M. Str.E. auf einem Str.G. von 27,030 Q.M. mit seinen vielen Zuflüssen, und der mit ihm verbundene Brahmaputra (240 M. Str.E.?) allein für den Binnenverkehr, wie den Welthandel von einer Bedeutung, die durch die wiederhergestellten und erweiterten Ganges-Kanäle und die Dampfschifffahrt unter den Engländern sich noch gehoben hat. Der Indus hat trotz seiner Str.E. von 490 (?) M. auf einem Str.G. von 15,500 (?) M., trotz seiner fünf Ströme und der

Jakuzk iſt — 30° bis — 40° C., während das Inſelklima Nowaja-Semljas, das 10° nördlicher liegt, nur — 16° bis — 19° C. zeigt, und das Queckſilber hier ſelten, an der Weſtküſte vielleicht nie friert. Dagegen iſt die mittlere Sommerwärme in Uſtjansk 9°, 2, während ſie auf Nowaja-Semlja, faſt unter demſelben Parallel (70° 37′ N. Br.) nur + 2°, 1 bis + 3°, 6 beträgt. In Jakuzk iſt im Sommer vom Juni bis Auguſt + 16°, 2 mittlerer Temperatur, 44 Tage lang + 25° C., 128 Tage ſind ohne Froſt und der Sommerweizen und Roggen trägt mitunter 15fältig, obwohl der Boden nach Ermann immer 3′ tief gefroren bleibt. In Peking (39° 54′ N. Br., 134° 6′ O. L.), das 12°, 7 mittlerer Temperatur hat, iſt die Sommertemperatur + 25° C. um + 1°, 2 heißer als in Neapel; die Temperatur der drei Wintermonate aber, die ſich in Neapel auf + 9°, 8 ſtellt, — 1 bis 2° wie zu Kopenhagen, obwohl letzteres 16 Grad nördlicher liegt und ſeine mittlere Jahrestemperatur um $4^1/_2$ Grad niedriger iſt. So groß iſt der Unterſchied zwiſchen Oſtaſien und Weſteuropa, daß man an der franzöſiſchen Küſte zwiſchen Nantes und Saint Malo (47 bis $48^1/_2{}^0$ N. Br.), obwohl 7 bis 8° nördlicher, dieſelbe jährliche Wärme wie zu Peking, die Winter aber 6 bis 7° wärmer findet. Es leuchtet ein, daß ein ſo exceſſives Klima nicht viel weniger, obwohl in anderer Art, als die Hitze der Tropenländer, auf die phyſiſche und geiſtige Entwickelung der Einzelnen, wie der Nationen beſtimmend einwirken muß.

In Südaſien werden, wie in der neuen Welt, die Iſothermenlinien dem Aequator zu nach und nach parallel. In Makao (22°, 12 N. Br.) iſt die mittlere Jahrestemperatur + 23°, 5 C., wie in Rio Janeiro (22°, 54 S. Br.) + 23°, 5; aber beſonders bei W. und N. W.-Winden ſah Richenet dort den Thermometer zuweilen bis + 3°, oft bis + 5° fallen, obwohl der kälteſte Monat im Mittel + 14°, 6 hat. In Kanton fand er ſelbſt dünnes Eis unter Palmen und Bananen. In Benares (25°, 20′ N. Br.), wo die Temperatur im Sommer oft auf + 44° C. ſteigt, ſinkt ſie im Winter bis + 7°, 2, während der kälteſte Winter im Mittel doch noch + 15°, 2 hat.

Von bedeutendem Einfluß auf den von dem unſrigen völlig abweichenden Gang der Wärme zwiſchen den Wendekreiſen, ja für die ganze Geſtaltung des Lebens iſt die Regenmenge unter den Tropen, im völligen Gegenſatze gegen die ungeheure Trockenheit beſonders Nordaſiens, aber auch Arabiens und Irans (wie der Plateauländer von Mexiko) und der hohen Gobi (wie der Sahara). Während hier faſt gar kein Regen fällt, beträgt die Regenmenge in Madras z. B. 45″, 9, in Kalkutta 71″, 3, in Anjarakandy 109″, 2, im Mergui-Archipel vom Mai bis Ende September 180—200″, in den Weſt-Ghats zu Mahabuleſhwar (17° 45′ N. Br.), 4220′ hoch, ſogar 283″, 5.

III. Unter den Erzeugniſſen des Bodens, zunächſt aus dem Mineralreich, iſt die Gewinnung des Goldes nicht unerheblich. Es findet ſich nie anders als gediegen, immer mit Silber legirt; der Bau iſt mühſam, aber oft auch Jahrhunderte lang gleich ergiebig. Wir haben genauere und zuverläſſige Nachrichten nur aus dem aſiatiſchen Rußland, wo es nach Humboldt unter $48^1/_2{}^0$ bis 61° N. Br. vor allen 56° N. Br. 123—$137^1/_2{}^0$ O. L. vorkommt. Leichter iſt der Gewinn des Waſchgoldes, deſſen Vorkommen in den Nebenketten des Altai entdeckt wurde. Solche Lager erſchöpfen ſich aber mit der Zeit und wie am Paktolus in Lydien die reichen Goldſeifen für die Vernachläſſigung der Aecker und des Weinbaues keineswegs entſchädigten, ſo hat auch in Sibirien die Vernachläſſigung des Ackerbaues über der Goldgräberei den Preis des Getreides auf das 4fache, den der übrigen Lebensmittel auf das 25fache geſteigert, und wenn einzelne Goldſucher einen bedeutenden Erfolg hatten, ſo koſteten 350 mißglückte Unternehmungen im Jahre 1842 allein 3 Millionen Rubel. Der ganze Goldgewinn des aſiatiſchen Rußlands von 1751 bis Anfang 1551 betrug nach

Der Thee, das verbreitetste Getränk im ganzen Ost- und Hinterasien (mehr in der Form des Backsteinthees auch in Zentral- und Nordasien), und von da aus verbreitet durch Persien, Rußland, Europa und Nordamerika, wird noch jetzt fast ausschließlich aus China und Japan bezogen, obwohl die Europäer, um sich von China unabhängig zu machen, seinen Anbau auch anderswo versucht und in Java die Holländer nach Friedemann 1854 an 500,000 Pfund, die Engländer in Assam 1853 14,557 Pfund und im Sub-Himalaya (Kumann 29—31° N. Br.) 1850 237,000 Pfund gewonnen haben. Dem Klima und der Bodenbeschaffenheit nach wäre der Anbau hier wohl möglich, aber die Arbeitslöhne sind höher als in China. Bis jetzt ist diese Produktion nichts gegen die von China, das nach Neblsin 1841—1849 durchschnittlich 95—96 Mill. Pfund ausführte. 1850—51 bezog Großbrittanien 64,020,100; Nordamerika 28,760,800 Pfund, was aber wiederum nur wenig ist gegen den einheimischen Verbrauch Chinas, der nach Fortune 1800 Mill. Pfund betragen soll.

Der Kaffee ist vorzugsweise das Getränk des muhammedanischen Westasiens. Erst zu Ende des 10. Jahrhunderts wurde er aus Arabien (vergl. diesen Art.) nach Java verpflanzt; von Java kam ein Kaffeebaum nach Amsterdam und ein Abkömmling desselben unter Ludwig XIV. in den Pariser Jardin des plantes, aus welchem 1727 zwei Pflanzen nach dem französischen Westindien gebracht wurden.

In Cuba, Mexiko und Brasilien begann der Kaffeebau noch später, zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Gleichwohl hat er in so kurzer Zeit sich an allen diesen Punkten mehr ausgebreitet, als in seiner Heimath. Arabiens Kaffeeausfuhr rechnete Mac Culloch 1843 nur zu 10,000 Tonnen, ebenso viel als die von Ceylon, während die von Java schon 65,000 Tonnen betrug. Für den Außenhandel produzirt Java in Asien jetzt am meisten; bei einer Gesammt-Kaffeeproduktion von 425 Mill. Pfund 184⅓ schon 130 Mill. Pfund. Die Kaffeeproduktion beruht aber hier nicht auf freier Betriebsamkeit, sondern auf Zwang: 1841 waren 453,289 Familien von den Holländern gezwungen, von 337 Mill. Kaffeebäumen, 877,444 Picul Kaffee zu erzielen, damit aus den Erträgnissen der Kolonie die Schulden des europäischen Mutterlandes gedeckt werden könnten. So wurde es möglich, daß 1854 Holland allein 105,152,608 Zollpfund ausführte. In Ceylon war die Ausfuhr in Folge einer ungeheuern Spekulation von 60,309 Cwts. à 90^{718} d. Zollpfund 1836, auf 373,368 Cwts. 1849 gestiegen, aber Hunderte von Pflanzern, die sich hier 1841—1844 niederließen, büßten dabei ihr Vermögen ein. Die Philippinen führten 1841 1,866,000 Pfund, 1850 1,780,921 Pfund Kaffee aus.

Der Zucker ist in Indien einheimisch, von da nach China und durch die Araber nach dem Westen, erst später in die neue Welt verpflanzt worden. Auch von diesem Artikel erzeugt Asien mehr für den einheimischen Bedarf, als für den europäischen Markt. Die Zuckerraffinerie, zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert in Babylonien erfunden, wird seit dem 13. Jahrhundert in China vollkommener, als in anderen Theilen Asiens betrieben. Nach Stolle liefert von 2,057,653 Tonnen (à 2000 Pfund), dem Betrage der gesammten Zuckerproduktion, Ostindien in den Handel 148,500 Tonnen (davon 70,000 nach Persien und der Tatarei), Java und Surinam 65,000 Tonnen; die Philippinen, Portoriko und Cuba 325,000 Tonnen. Indien aber konsumirt selbst nach Wray 600,000 Tonnen, 12 Pfund per Kopf. Palmzucker gewinnen Siam, Java, Ceylon und Sumatra noch 160,000 Tonnen. Javas Zuckerausfuhr, 1842: 26,000 Tonnen, betrug 1854 nach Holland 174,266,196 Pfund; die aus den Philippinen 1842: 18,000 Tonnen, 1850: 55,651,167 Pfund; die aus China 1845 nur 16,908,712 Pfund und 5,159,044 Pfund Kandis; die aus Siam u. s. w. 10,000 Tonnen. Großbrittanien bezog bei einer Konsumtion von 4 Mill. Cwts.

5,788,505 Pfund; so auch die Ausfuhr Java's nach Holland, die sich nach Mac Culloch 1837 auf 652,858 Pfund, 1841 nur auf 14,253 Pfund, 1854 aber nach offiziellen Angaben wieder auf 822,686 Pfund belief.

Viele Produkte von untergeordneter Bedeutung, wie die Areka- und Betelnuß, das Teakholz in Malabar, Birma, Siam u. s. w. und andere Schiffsbauhölzer, das Sandal, Sapan und andere Räucher- und Farbehölzer, den Kautschuk u. s. w., müssen wir übergehen. — Der ganze Welthandel Asiens ist vorwaltend passiv, d. h. Europäer holen die Produkte und tauschen sie meist gegen ihre Fabrikate aus. Mehrere Bodenproduktionen sind durch die Europäer erst künstlich hervorgerufen, seltener durch die Privatspekulation Einzelner, wie beim Kaffeebau in Ceylon, dem Anbau einiger Gewürze in Pinang u. s. w., öfter durch die europäischen Regierungen, wie bei den Zwangskulturen der Holländer auf Java und dem Opiumbau auf Geheiß der Engländer in Indien. Natürlich steht der Betrag des Welthandels Asiens gegen den Europa's sehr zurück. Nach Chemin Dupontès, der den gesammten Welthandel 1854 auf 30 Milliarden Fr. anschlägt, und davon 8000 Millionen Fr. auf England, 3500 auf Frankreich, 2300 auf die Vereinigten Staaten, 1800 auf die hanseatischen Häfen, 1500 auf den Zollverein, 1262 auf Holland, 1194 auf Belgien, 800 auf Oesterreich, 794 auf Rußland rechnet, fallen auf China, die Philippinen und Australien zusammen nur 1000 Mill. Fr., auf das britische Indien nur 500, auf Java mit Zubehör 300. Für die Richtigkeit dieser wie vieler anderer Zahlen können wir freilich nicht bürgen.

Was das Thierreich betrifft, so ist zunächst die Rindviehzucht in Asien viel weniger verbreitet, als in Europa. Religiöse Vorurtheile der Inder und Buddhaisten verbieten den Genuß von Rindfleisch; das Rind dient mehr nur als Lastthier und beim Ackerbau; in China läßt schon die große Uebervölkerung das Halten der größern Säugethiere nicht zu. In Persien, Arabien u. s. w. hat man den kleinen Buckelochsen (Zebu) seit lange gezähmt; in dem Berglande der Kukins (Bengalen) einen anderen Ochsen, den Gayal; in den höheren Gegenden des Himalaya tritt an deren Stelle der Grunzochse (Yok); die Niederungen Indiens hegen vorzugsweise den Büffel. — Durch ihre Pferdezucht sind besonders die Araber (vgl. den Art. „Arabien") und Turkmanen berühmt; aber auch die Pferde von Bima werden gesucht; in Indien sind sie schon schlechter, in China ganz schlecht, obwohl in der Mongolei große kaiserliche Stutereien bestehen. — Esel und Maulthiere, in wärmeren Gegenden größer, schöner und munterer, sind besonders in Persien gut. — Das ein- und zweihöckerige Kameel dient besonders den Nomaden und den Handelskaravanen, jenes mehr im ebenen, heißen, sandigen Arabien, Persien und Hindostan, dieses im kälteren Norden. — Der Elephant ist Vorder- und Hinterindien und wenigen Inseln vorzugsweise eigen. — Das Rennthier ist der Gefährte mehrerer sibirischer Stämme, namentlich der Samojeden und Tungusen, die es reiten und anspannen, während in anderen Gegenden dieses Landes Hunde vor den Schlitten gespannt werden. In China ist Hundefleisch seit ältesten Zeiten ein gebräuchliches Nahrungsmittel. — Auf den höchsten Höhen des Himalaya ist das Schaf das letzte Lastthier. Zentralasien, auch Persien, hat das Schaf mit dem Fettschwanze; Hammel werden von den Nomaden Asiens, den Arabern, Mongolen, Kirgisen vorzugsweise gezogen und sind die Hauptkost bei diesen Völkerschaften. Die beiden letzteren treiben auch einen bedeutenden Viehhandel, die Kirgisen sollen in früheren Jahren 2 Mill. Schafe und 100,000 Pferde, 7 Mill. Rubel an Werth, verkauft haben. Auch die Mongolen setzten noch viele Schafe nach Peking ab. Die bergigen Gegenden Westasiens haben die Angoraziege, Tübet die Shawlziege. — Der Schweinezucht tritt in Westasien der Islam entgegen. Auch in Japan wird das Schwein verabscheut, in

China dagegen gehört sein Fleisch zu den wichtigsten Nahrungsmitteln. — Unter Raubthieren wären wenigstens diejenigen zu erwähnen, deren Fell im Pelzhandel wendung findet. Wir überlassen aber die Darstellung dieses Handels, der s Hauptsitz in Sibirien hat, dem Artikel „Rußland."

Die Chinesen, mehr noch die Japaner sind vorzugsweise Fischesser, die bu stischen Völker dagegen aus religiösen Grundsätzen dem Fischfang abgeneigt. Sibirien leben von demselben ganze Stämme. Hier und am kaspischen Meer wi auch zur Gewinnung des Kaviar und der Hausenblase in großem Maßstabe betri Zu starke Verfolgung erschöpft aber den Reichthum der Gewässer und an der Sel z. B. hatte sich der Fang von 7 Mill. Stück 1836 auf 700,000 vermindert. erwähnen ist noch der Kachelotfang im Molukkenmeer und großen Ozean. Eran rechnete 120—140 englische und nordamerikanische Schiffe und einige französische 3210 Mann, die sich jährlich damit beschäftigen; Kap. Hammat bei Freycinet 80 lische und 100 nordamerikanische, die jährlich 17,100 Thiere erlegten, die größte fr. F. lang, gaben 100 Barrils Oel und 24 Pfund Spermaceti. — Die Perlfisch bei Ceylon, die 1804 im Frühjahre noch 30 Tage lang 150,000 (?) Menschen 600 Schiffen beschäftigte, hat durch Erschöpfung der Bänke so abgenommen, daß Pachtsumme — 1798: 192,000 L. — 1837 nur 10,500 L., 1855: 10,000 L. Br bei mehr als 2000 L. Auslagen betrug. Im persischen Meerbusen fischt man in sei Wassern im kühlern Juni, auf den tiefern Bahreinbänken in der heißern Jahres Juli bis Mitte September. Den Ertrag schätzte Wilson auf $^1/_2$ Mill. L., in Ba allein auf 200,000 L., Whitelock ohne Bahrein nur auf 80,000 L. Nach letzte werden dabei 29,000 Taucher verwendet. Der Absatz der Perlen nahm im mehr ab.

III. Die Bevölkerung Asiens läßt sich nicht genau schätzen, hauptsäd wegen der Differenzen über die Bevölkerung von China. Die früheren Ang schwanken zwischen 390 Mill. (Balbi) und 654 Mill. Berghaus, von welchem die tere Ziffer aufgestellt wurde, nahm dabei die Bevölkerung China's für das J. 1 mit 362 Mill. an. Die Zählung von 1842 hat nach Sacharow (Mittheilungen russischen Mission in Peking) 414 Mill. Einwohner des chinesischen Reichs erge Unter Zugrundlegung dieser Zahl und der verschiedenen Angaben über die and Länder Asiens fanden wir eine Gesammtbevölkerung von 691—746 Millionen.

Sollte aber der Bürgerkrieg in China noch längere Zeit fortwähren, so könnte wie schon in früheren Perioden geschehen, die ungeheure Bevölkerung dieses Re vorübergehend auf ein Dritttheil oder die Hälfte herabbringen und so die Gesam bevölkerung des Welttheils um 100—200 Mill. vermindern.

Wenn man alle Asiaten, oder gar alle Bewohner der Erde, von Einem Mit punkte, etwa dem Himalaya, hat ausgehen lassen wollen, so spricht kein geschichtli Zeugniß dafür und die Natur der Dinge dagegen. Die ältesten Völker saßen n nicht auf hohen, unfruchtbaren Gebirgen, sondern in fruchtbaren Niederungen. E so unbegründet scheint es, wenn man die einzelnen asiatischen Rassen oder Stäm wie noch Ritter thut, von einzelnen hohen Gebirgen ausgehen läßt, z. B. die Chine vom Kuen-lun, die Inder vom Himalaya, die Tataren vom Altai u. dergl. Daß Mythologie der Völker, zum Theile erst in späterer Zeit, diese Gebirge zum Sitz ih Götter machte, berechtigt eben so wenig zu solchen Annahmen, als es zulässig wäre, griechischen Olymp für den Ursitz der Griechen zu erklären.

Was das Rassenverhältniß betrifft,*) so gehört die Bevölkerung Asie

*) Vgl. zum Folgenden den Art. „Rassen." Anm. d. Red.

wenn man 5 Menschenrassen mit Blumenbach annimmt, fast ausschließlich der mongolischen, kaukasischen und malaischen Rasse — und zwar hinsichtlich des numerischen Verhältnisses in der angegebenen Reihenfolge — an. Weit überwiegend ist die mongolische. Neger giebt es von Haus aus in Asien nicht, wenn man nicht mit Berghaus die sogenannten Australneger der ostindischen Inseln zu den Negern zählt. Andererseits zeigen die ansässigen Tschuktschen im äußersten Nordosten Asiens eine offenbare Verwandtschaft mit den Eskimos in Nordwestamerika, sei es, daß man diese mit Morton, Chamisso u. a. aus Nordostasien nach Amerika, oder jene mit Gallatin aus Nordwestamerika nach Nordasien einwandern läßt. Je genauer aber die einzelnen Stämme bekannt werden, desto mehr werden auch die Verschiedenheiten in Sprache, Physiognomie, körperlicher, geistiger Bildung u. s. w. innerhalb derselben hervortreten. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß es bei den Hauptvölkern der Erde und namentlich Asiens wenig oder gar keine reine Rasse mehr giebt.

Wie unter unseren Augen in Amerika die Rothhäute vor der höhern europäischen Rasse verschwinden und bald nur noch Individuen von gemischtem Blut übrig sein werden, so saßen in China früher die Miao-tse und andere Barbaren, die bis auf wenige schwache Reste unter der Herrschaft der höher kultivirten Chinesen entweder untergegangen sind, oder sich mit ihnen gemischt haben. Ebenso geschah es in Indien mit den Dravida's oder Südindiern beim Eindringen der Sanskrit- oder arischen Inder und auch wohl in Arabien mit den Himyariten, beim Eindringen der Nordaraber, desgleichen im indischen Archipel, wo die sogenannte malaische Rasse den Negritos gefolgt sein soll u. s. w. Die Erneuung geht regelmäßig von einem nördlichen Volke als dem energischeren aus. Aber auch später haben Mischungen mit verschiedenen Stämmen derselben oder einer andern Rasse überall stattgefunden.

Hieraus sieht man, wie mißlich es ist, in dem alten Asien nach den Veränderungen von Jahrtausenden überall noch die ursprüngliche Rasse herausfühlen zu wollen. Dieß ist nur etwa noch möglich bei Völkern, die wie die Mongolen in einer ununterbrochenen Absonderung fortgelebt haben, was sich dann auch in einer abstoßenden Einförmigkeit der Gesichtszüge ausprägt. Doch haben sich auch diese Völker nicht von aller Mischung freigehalten. Die heutigen Chinesen sind hervorgegangen aus den verschiedensten Mischungen, theils mit den erwähnten Urbewohnern des Landes, theils mit Mongolen, Türken, Tungusen und den jetzt verschwundenen Siän-pi, aber alle der sogenannten mongolischen Rasse angehörig. Dieses Mischvolk bewohnt nicht nur China, sondern auch die zahlreichen Kolonieen der Tatarei, Hinterindiens, des ostindischen Archipels, und reicht jetzt bis Callao, Jamaika, Kalifornien, Peru u. s. w. Da Frauen nicht auswandern dürfen, so entstehen außerhalb China's neue Verbindungen mit Malajen, Hinterindiern u. s. w. Die einsilbige Sprache der Chinesen, ihre Beschäftigung mit Ackerbau, Handel und Industrie scheiden sie bestimmt von den nomadischen Mongolen mit vielsilbiger Sprache. Vgl. noch den Art. „Chinesen." Ihnen zunächst verwandt sind die hinterindischen Völker, Annamesen (12—20 Mill.), Siamesen (Thai) (3—7 Mill.), Laos (1—1½ Mill.), Birmanesen oder Uran-ma (2—6 Mill.) u. s. w., die tübetanischen Stämme mit ebenfalls einsilbiger Sprache und durchgehends Ackerbauer, die Annamesen, 12—20 Mill., auch mit chinesischer Kultur, während die westlichen Hinterindier wie die Tübetaner mit dem Buddhaismus aus Indien auch ihre Schrift und heilige Sprache von hier erhielten. Die Koreaner (8 Mill.) und Japaner (34—50 Mill.) gehören, obwohl beide chinesische Kultur angenommen, und die Gebildeten auch chinesische Sprache und Schrift studirt und diese daraus ein Syllabar, jene gar ein Alphabet entwickelt haben, schon ihren vielsilbigen, ganz verschiedenen Sprachen nach ursprünglich nicht zu dem chinesischen Stamme, aber auch nicht zu den

sogenannten Tataren, obwohl sie sich mit beiden vielfach gemischt haben. In Japan scheinen wie auf den Kurilen ursprünglich Kurilen (Aino's) gesessen zu die durch ihre Behaartheit vor der fast bartlosen mongolischen Rasse sich ausze Ihre Sprache ist nach Pfitzmaier auch durchaus selbstständig. Auch die dem Er nahen kleinen Stämme Nordasiens, die Kamtschadalen, Korjäken u. s. w., – 1795 nur noch 1782 Männer, diese 1224, — möchten ihrer Sprache und Sitten nach schwer den eigentlichen sogenannten Tataren anzureihen sein. Zu Tataren gehören dagegen die Tunguſen, vom japanischen bis zum Eis theils auf russischem, theils auf chinesischem Gebiete und als Jäger und Fischer, als Ackerbauer, meist ohne Schrift und höhere Kultur lebend. Nur die Man die jetzigen Beherrscher China's seit 1644, nach P. Hyacinth 172,650 str Männer von 16—60 Jahren, mit Weibern, Greisen und Kindern vielleicht die 1 Zahl, haben eine aus dem Mongolischen entlehnte Schrift und Uebersetzungen a Chinesischen und Tübetanischen. Die Mongolen (vgl. diesen Artikel), durchw maden, erfüllen vornehmlich die Steppen und Wüsten des innern Hochasiens zu Seiten der Gobi. In der eigentlichen Mongolei vielleicht nur 3 Mill. stark, er sie sich unter dem Namen der Buriäten oder Brazken bis nach Sibirien, die Kal bilden sogar einen verlornen Vorposten an der Wolga, andere sind noch in der Bucharei und Ciskaukasien zu finden. Obwohl so zerstreut und jetzt unter Frem schaft lebend, haben sie doch in Sprache, Sitte, Physiognomie weit mehr den Ch der Einheit behauptet, als Tunguſen und Türken. Sie haben eine reiche, buddha theologische Literatur; ihre Schrift ist von den Osttürken (Uiguren) entlehnt. H Hiun=ju, die die Chinesen 1736 v. Chr., wie die spätern Hiung=nu (256 v. C 263 n. Chr.) als herrschendes Volk in der Mongolei setzen, Mongolen oder T waren, ist streitig. Schon de Guignes u. a. identifizirten die Letzteren mit den H und nahmen sie für Mongolen. Vielleicht schieden sich diese Stämme erst spät, tatarischen Sprachen, wenn auch in den einzelnen Wörtern verschieden, doch nah wandt sind.

Der Name der Türken (Tu=kiu) kommt zuerst*) bei den Chinesen am 545 n. Chr. vor und Justinus der Jüngere schickte 569 eine Gesandtschaft a Großkhan der *Τούρκων*. Während ihre Sprache, soweit sie nicht mit persischen arabischen Wörtern versetzt ist, noch den allgemeinen Charakter der tatarischen Sp theilt und die östlichen Stämme auch in der Physiognomie an die mongolische erinnern, nähern die westlichen, wohl in Folge starker Mischungen mit Kaukasiern in der Gesichtsbildung diesen so sehr, daß Cuvier u. a., wohl mit Unrecht, sie z Kaukasiern haben rechnen wollen. Obwohl seit lange ohne politische Einheit, ver digen sie sich doch noch alle so ziemlich. Sie sind Muhammedaner mit Ausnahm Jakuten in Sibirien, die noch Schamanen=Kult haben, und bedienen sich der arab Schrift, mit Ausnahme der Osttürken (Uiguren), welche die uigurische Schrift dem syrischen Estrangelo entlehnt haben. Einige verkommene Stämme in Sib leben von Jagd und Fischfang. Die Osmanen dagegen, den berühmtesten von Stämmen, der seine Herrschaft in Asien, Europa und Afrika ausgebreitet hat, man in Kleinasien, ihrem Hauptsitz, als fleißige Ackerbauer; in Europa, wo ihre geringer ist, meist als Handwerker und Kaufleute, in Afrika fast nur als Beamt Soldaten. Von 16—17 Mill. Einwohnern der asiatischen Türkei rechnet U 10,700,000 osmanische Türken. Aber auch die übrigen türkischen Stämme habe

*) Die Erwähnung der Turcae bei Plinius 6, 7 und P. Mela 1, 19 ist jedenfalls eine un Lesart, in der die Stelle Herodot 4, 22 zu Grund zu liegen scheint.

vielfach selbstständig und unabhängig erhalten, oft andere Völker sich unterworfen, wie die Usbeken, die ursprünglich persischen Bewohner (Tadjik) der großen Bucharei, und die Kadscharen jetzt Persien beherrschen. Nur einige stehen unter chinesischer und russischer Herrschaft. Außer den Osmanen und Usbeken gehören zu den bedeutenderen türkischen Stämmen die Uiguren in der kleinen Bucharei und Ili, die Turkmanen oder Truchmenen, hauptsächlich an der Ostseite des kaspischen Meeres, in Persien viele Wanderstämme (Iliat), darunter die Affscharen, aus welchen Nadir Schah hervorging, — in Afghanistan die Kizilbaschen, die unter jenem Eroberer und später sich da niederließen; dann die Kirghisen und Kirghis-Kosaken (auch Burutten genannt, nach Lewschine 2,400,000 Seelen) unter russischer, chinesischer und Khokhands zum Theil nur nomineller Herrschaft. Die sibirischen Türken nehmen den ganzen Südwesten Sibiriens als die älteste Bevölkerung ein und zerfallen in 15 Abtheilungen, unter ebensovielen Namen. Auch im Kaukasus und Transkaukasien sitzen noch mehrere türkische Stämme, hier unter den Namen der Tataren bekannt. Die Bassianen im nördlichen Kaukasus, die Baschkiren am Süd-Ural u. a. sind Finnen, Stammgenossen der Ungarn, die erst später türkische Sprache und Sitte angenommen haben. Zu den Finnen gehören auch die Wogulen, auf beiden Seiten des Ural, und die Ostjaken am Ob, und Irtisch. Bär findet die ostfinnischen Stämme ganz allmählig in die türkischen übergehend und will sie mit diesen zur „tatarischen Rasse" rechnen, vgl. hierüber den Art. „Finnen." Die Samojeden, die zwischen Ob und Jenisei ihren Wohnsitz haben, während kleine Reste sich auch im Altai, vielleicht ihrer ursprünglichen Heimath finden, haben nach Bär mongolische Schädelbildung, nach Castrén eine der finnischen verwandte Sprache. Alle diese Stämme sind ohne Schrift und soweit sie nicht zur russischen Kirche bekehrt sind, Schamanenanhänger.

Wie man die bisher genannten Völker Asiens sämmtlich zur mongolischen Rasse rechnet, so werden die Völker des indischen Archipels als der malaischen Rasse angehörig betrachtet. Ihre Zahl beläuft sich kaum auf 30 Millionen. Man hat auch alle Sprachen des Archipels, selbst die Australiens und Madagaskars, auf eine gemeinsame Grundsprache zurückführen wollen, wird aber, je genauer man die einzelnen Stämme kennen und unterscheiden lernt, dies mehr und mehr aufgeben müssen. Ziemlich allgemein werden jetzt von den Malaien die Negrito's unterschieden, die man für zurückgedrängte Urbewohner hält; Einige glauben in den menschenfressenden Battas auf Sumatra, den Dajaks auf Borneo, den Alforen oder Haraforen auf den Molukken, Celebes u. s. w., den Tagalen auf den Philippinen u. a. einen dritten selbstständigen Völkerkomplex zu erkennen. Die Malaien haben mit dem Islam die arabische Schrift angenommen, bei den übrigen Völkern haben sich neben verschiedenen Religionen mehrere Schriftarten, die wohl mit den indischen zusammenhängen, in beschränktem Gebrauche erhalten. Die Bewohner der Philippinen sind zum Theil von den Spaniern zum Katholizismus, auf den Molukken viele, auf Java wenige Einwohner von den Holländern zum Protestantismus bekehrt. Es haben frühe Einwanderungen von Indern, Chinesen u. a., und Mischungen derselben mit den ursprünglichen Einwohnern stattgefunden. Als Insulaner haben die Malaien sich vorzugsweise auf Schifffahrt, Handel und Seeräuberei geworfen. Weiteres s. in dem Art. „Ostindischer Archipel."

Die sogenannte kaukasische Rasse begreift wieder sehr verschiedene Abtheilungen. Zu den arischen Völkern zählt man zunächst die Sanskrit redenden Inder. (Vgl. diesen Art.) Aber unter den 141—155 Millionen Indiens (ungerechnet Ceylon mit $1^1/_2$ Millionen) hat sich, außer den kleinen Resten der Gonds Bhils u. s. w. im Süden, die alte Urbevölkerung der Dravidas noch viel reiner erhalten, als in China, wo alles mehr zur Einheit drängte. Diese Urbevölkerung giebt sich durch den

des Ostens, viel geringer die bergigen Striche — und die Länder, die zum chinesischen Kulturſystem gehören: Japan, Korea, Annam. Dünn bevölkert sind die Wildnisse der Mandschurei, die Steppen der Mongolei, das hohe, ganz gebirgige Tübet, auch das übrige Hinterindien, — Siam z. B. nicht $^1/_{10}$ so stark als Frankreich; in Arakan ist kaum der 200. Theil des Bodens angebaut. Im ostindischen Archipel scheint nur Java mit 10 Mill. seit den letzten Jahren stark bevölkert, auf Sumatra sind im Lande der Battas nach Junghuhn von der Gesammtfläche nur 00,08 bebaut, auf 3000 e. Q.-M. leben 150—300,000 E. Auf den Philippinen sollen nur 3 Mill. Hektaren bebaut, 24 unbebaut sein. Indien ist verhältnißmäßig gut, doch sehr ungleich bevölkert; während z. B. in Burdwan auf 1 e. Q.-M. ($^1/_{16}$ deutsche) 600 E., in Ober-Bengalen 490, in Süd-Bengalen 240 E. leben, kommen in der Präs. Bombay nur 106, in Madras nur 90, in Sind nur 60 auf denselben Flächenraum. Persien, im Ganzen dürre, zum Theil unanbaubar, durch die fremden Wanderhorden und die elende despotische Regierung seit lange ausgesogen, ist nur schwach bevölkert; noch schwächer wohl Arabien, besser der Kaukasus; Turkestan nur in einzelnen Oasen ziemlich; die asiatische Türkei in den verschiedenen Theilen sehr verschieden; am schwächsten Sibirien, wo Subow auf die Q.-M. in Tomsk nur 8—9, in Tobolsk 4, in Jeniseisk 4—5, in Irkuzk nur 2—3 E. rechnet.

Betrachtet man die Lebensweise der Bevölkerung, so nährt die weit überwiegende Zahl sich vom Ackerbau. Die Nomaden nehmen der Natur ihrer Beschäftigung nach zwar weite Strecken ein, die aber nur schwach bevölkert sind. Ein Nomadenleben führen theilweise die Araber, die Mongolen, die Kirghisen u. a. tatarische Stämme Sibiriens. Die Wanderhorden (Iliat) in Persien zählten nach Flandin 750,000, nach Fraser 2—3 Millionen Menschen. Auch in den zivilisirteren Staaten Asiens treten die städtischen Beschäftigungen weit hinter dem Landbau zurück. Im asiatischen Rußland hatte 1840 Transkaukasien bei $3^1/_2$ Mill. E. nur 22 Städte mit 141,164 E., Sibirien 57 Städte mit 167,827 E. bei $2^1/_2$ Mill. E. Diese Data sind freilich für die Hauptkulturländer nicht maßgebend; es fehlen aber die statistischen Nachrichten, außer von einigen Distrikten Indiens, wo z. B. in Rangapur nach Hamilton unter 2,735,000 E.: 2,066,000 Ackerbauer, 326,000 Gewerbtreibende, dagegen in den Nordwestprovinzen 1851 unter 23,199,668 E. nur 14,724,233 Ackerbauer gezählt wurden. Bemerkenswerth ist die vorherrschende Neigung zum Landbau, die sich bei den Hindu im Gegensatze zu den Muhammedanern zeigt. Es waren z. B.

	Ackerbauer	Nichtackerbauer
Hindu	13,127,956	6,324,690
Muhammed.	1,596,277	2,150,745

in den N.-W.-Provinzen. Aber auch wo die Industrie zahlreiche Hände beschäftigt, ist dies meist nicht ein Zeichen ihrer Blüthe, sondern im Gegentheil ihres rohen Zustandes, der für die geringste Leistung einen unglaublichen Zeit- und Kraftaufwand in Anspruch nimmt. So wird nach Stolz auf Java die 30tägige volle Arbeit eines Mannes erfordert, um $^1/_3$ Pfund Baumwolle in ein Stück Sarong von 3—4 Ellen zu verwandeln. Unter solchen Verhältnissen ist es begreiflich, daß der Ueberschuß der Bodenerzeugnisse unverarbeitet aus dem Lande geführt, an die Einfuhr fremder Rohstoffe zum Zweck der Verarbeitung nicht gedacht, und dem Boden selbst nur das Nothwendigste abgewonnen wird. Die gesammte Getreideproduktion von Brittisch Indien soll 54 Mill. Quarter betragen — nicht mehr, als in den vereinigten Königreichen jährlich gewonnen wird — und auf dieses Quantum sind hier 25, dort 100 Mill. Menschen mit ihrem Lebensunterhalt angewiesen.*)

*) Ueber die volkswirthschaftlichen Zustände von China vgl. diesen Artikel.

Ein Ueberwiegen des weiblichen Geschlechtes, woraus Montesquieu die
Asien vorgeblich allgemein herrschende Polygamie hat erklären wollen, besteht nicht,
aus den in meinem unten angeführten Werke S. 66 zusammengestellten statistisc
Daten erhellt. Da auch die Ehelosigkeit in Asien seltener ist als in Europa, so k
die Polygamie schon deshalb nicht allgemein verbreitet sein, sondern nur bei den höhe
Ständen, die gegen die ganze Masse nicht ins Gewicht fallen, häufiger vorkomm
Ebenso ist es irrig, wenn man in Asien die Frauen sich allgemein als ein- und ab
schlossen denkt. In Tübet, Siam, Annam, in der kleinen Bucharei, bei den Mongo
und anderen Stämmen hat die Frau freien Umgang mit dem andern Geschlecht, gr
thätig ins Leben ein und führt zum Theil den Verkehr nach außen. Nur in den gro
Städten und bei den vornehmeren Klassen der zivilisirteren Staaten ist jene Absperr
zur Sitte geworden. Im Unterricht dagegen sind die Mädchen fast überall zurüd
setzt; in Arakan und Bali allein sollen selbst Frauen des Lesens und Schreib
kundig sein.

Sonst ist der Unterricht in den Ländern höherer Kultur ziemlich verbreitet:
den zum chinesischen Staatensystem gehörigen ohne Zuthun des Staates, meist du
Privatlehrer; in den buddhaistischen Reichen durch die Priester in den Klöstern.
brahminischen Indien war der Unterricht, ursprünglich auf die höhern Klassen beschrä
in den Händen der Brahminen und später der Schreiberkaste (Kajastas); unter d
Drucke der muhammedanischen Herrschaft und von den europäischen Regierungen v
nachlässigt, gerieth er in Verfall. Wo der Muhammedanismus in voller Kraft ist,
in Buchara, liest und schreibt nach Chanykof $^1/_4$ der Bevölkerung; anders wo er n
oberflächlich eingedrungen ist, namentlich bei den arabischen Nomaden, den Khirgi
u. s. w. Diese Verschiedenheit beruht wohl noch mehr auf der Lebensweise, als d
der Religion. Auch bei den buddhaistischen Mongolen sind nur die Geistlichen
Lesen und Schreiben bewandert. Merkwürdig ist, wie bei den brahminischen Balines
nach Zollinger alle Erwachsenen, Männer und Frauen, lesen und schreiben können, eben
bei den muhammedanischen Lampungs auf Sumatra, — beide mit eigener Schrift, n
sie auch die menschenfressenden Battas haben, von welchen $^3/_4$ nach Junghuhn les
und schreiben. Auf den Philippinen ist die Kunst durch spanische Mönche unter d
Tagalen in tagalischer Sprache, — worin aber so gut als nichts geschrieben ist, — nc
allgemein verbreitet. In den russischen Provinzen geschieht wenig zur Beförderun
des Unterriches; von den Holländern auf Java wird er — zur Erleichterung ihr
Herrschaft! — absichtlich vernachlässigt; auch die Engländer in Indien haben erst kürzli
angefangen, etwas dafür zu thun. Noch 1831 konnten nach Briggs von 39,988 eing
bornen Soldaten nur 7226, darunter kein einziger Feldwebel (Havildar), lesen.

Was die Hauptsprachen Asiens betrifft, so ist die chinesische mit einem Geb
von 4—500 Mill. die verbreitetste. Doch muß man das nicht mißverstehen: sie
dialektisch so verschieden in den verschiedenen Provinzen, als die romanischen Sprach
in Europa. Die sogenannte Mandarinensprache (Kuan-hoa) eröffnet zwar, wie ein
das Latein im Mittelalter, den Verkehr nicht nur durch ganz China, sondern auch
den zum chinesischen Staatensysteme gehörenden Staaten mit verschiedener Sprach
doch nur unter den Beamten und dem gebildeten Theile des Volkes. Vollständig
thut diesen Dienst die ursprüngliche Bilder-, jetzt mehr Begriff- und Zeichenschrift d
Chinesen, die auch den Zugang zu ihrer reichen Literatur eröffnet und einst als Vehik
dienen kann, europäische Wissenschaft und Bildung unter ein begabtes Volk zu ve
breiten. Noch empfänglicher sind die Japaner und ihre Sylbenschrift erleichtert no
mehr die Mittheilung. — Man beschäftigt sich in Europa und namentlich in Deutsch
land viel mit dem todten Sanskrit. Als Grundlage aller nordindischen Sprache

und für die Geschichte und Alterthümer Indiens ist es allerdings von der Bedeutung des Lateinischen und Griechischen in Europa, aber sonst ohne praktischen Nutzen. Wie aus dem todten Latein die romanischen Sprachen hervorgingen, so aus dem Sanskrit die neuindischen Sprachen, die ein selbstständiges Leben in Verkehr und Literatur beginnen, wie in Europa die romanischen nach dem Wiederaufleben der Wissenschaften. Hieher gehört die Sprache, die unter den Namen Hindi, Hindui und Hindustani — jenachdem sie mehr oder weniger mit Arabischem versetzt ist — bekannt, wohl von 30—50 Millionen, zwischen Vindhya und Himalaha, Indus und Radjmahal, aber in 8 sehr abweichenden Dialekten gesprochen wird; dann das Bengali (20—30 Mill.), — in Südindien, um nur die verbreitetsten zu nennen, das Telogu oder Telinga, auch Gentu genannt, (7—10 oder nach Fox 10 Mill.), das Tamulische (8 Mill.), das Malabarische (1 Mill.), das Canarische u. s. w. Man schreibt diese Sprachen mit Schriften, die aus dem Indischen entlehnt sind, das Hindustani mit arabischer Schrift. Ebenso die malaische Sprache, die auch als eine Weltsprache für den indischen Archipel zu betrachten ist, obwohl sie nur den Verkehr mit den Küstenbewohnern eröffnet und lange nicht mit den 18—20 Mill. des Archipels, wie viele Missionäre fälschlich geglaubt haben. Unter den sogenannten tatarischen Sprachen sind die türkische, unter den semitischen die arabische, unter den arischen noch die persische hervorzuheben, — die letztere einst, wie das Französische in Europa, die Sprache der Höfe und Diplomatie in Westasien und Indien, seit der Mongolenherrschaft in Hindustan auch die Verwaltungs- und Gerichtssprache, bis sie hier durch die englische jüngst verdrängt wurde. Diese 8 oder 10 Sprachen — Chinesisch, Japanisch, Hindustani, Bengali, Telugu, Tamulisch, Malaisch, Türkisch, Arabisch, Persisch — müssen dereinst in Europa praktisch gelernt und auf den Universitäten gelehrt werden, um nicht nur die Schätze, die sie bergen, Europa zugänglich zu machen, sondern auch durch Verbreitung europäischer Kultur eine segensreiche friedliche Einwirkung auf die Völker Südasiens ausüben zu können. Davon ist auch die Ausbreitung des Christenthums in jenen Ländern wesentlich bedingt.

Unter den Religionen Asiens steht nach der Zahl seiner Bekenner — etwa 500 Millionen — der Buddhaismus voran. (Vgl. diesen Art.) Doch muß man unterscheiden zwischen den reinbuddhaistischen Staaten Siam, Laos, Birma, Arakan, Ceylon, Nepal, wo er ausschließliche Staatsreligion ist, sich des ganzen Volkes bemächtigt hat, den Unterricht beherrscht, fast aus jeder Familie ein Mitglied ins Kloster zieht, und als die stärkste Stütze des Despotismus erscheint — was noch mehr der Fall ist in der Form des Lamaismus in Tübet und der Mongolei, — und den Ländern des chinesischen Staatensystems, wo er sich nur neben einem anderen Glauben Eingang und zeitweilige Duldung verschafft hat, wie in China neben der altchinesischen Religion und dem Geisterglauben der Tao-sse, oder in Japan neben der alten Sinto-Religion. Hier opfern der Kaiser und die Beamten nur den heimischen Göttern, obwohl sie in bedenklichen Lagen auch wohl einmal bei den verachteten Idolen des Volkes Hülfe suchen. Der gemeine Mann verehrt neben seinen Ahnen auch gewisse Gegenstände des buddhaistischen Kultus, aber methodischen Unterricht in dieser oder irgend einer Religion empfängt er nicht, daher auch unter Millionen Chinesen nur Einzelne das Wesen des Buddhaismus kennen. An feierliche Aufnahme in die religiöse Gemeinschaft ist kein Gedanke, außer bei denen, die sich dem Mönchthum widmen wollen. In den Schulen erfährt der junge Chinese nur von den Gegenständen des alten nationalen Kultus. Hier scheint es, müßte das Christenthum bei gehöriger Sprach- und Schriftkunde und zweckmäßiger Behandlung eher Boden gewinnen können, als bei den reinbuddhaistischen Völkern.

Die verbreitetste Religion Asiens ist nächstdem der
nahme von Bali und Lombok auf Indien beschränkt, mit
Anhängern. Doch würde man sich irren, wenn man d
glaubte, wie die Buddhaisten. In merkwürdigem Gegen
fällt der Brahmaismus in eine Menge von Sekten, deren
Hauptabtheilungen der Vaischnavas und Saivas 53 a
des indischen Glaubens, die in dem Art. „Brahmaism
haben sie alle gemein. Daneben ragt in Südindien im
alten Urbewohner und in der Lehre Nanaks, des Stifters
des Islams herein; die Lehre der Jainas erscheint al
hauenen Stamme des Buddhaismus; Kastenwesen und
jenen Sekten gemeinsam. Ihre Zersplitterung kann übr
Verfalls gelten, so wenig als das protestantische Sek
vielmehr von einem lebendigen individuellen Leben a
Noch kürzlich gab ein indischer Banquier in Mutra nach
pels 700,000 L. — Der rationelle Pantheismus R
land seiner Zeit viel von sich sprechen machte, scheint
(1833) verschollen; auch der Theophilanthropismus, d
scheint keinen Fortgang zu haben.

Die dritte Hauptreligion Asiens ist der Muha
Artikel), in den beiden Sekten der Schiiten, besonders i
der stärkeren der Sunniten in ganz Westasien d. i. d
Afghanistan, Turkestan, Beludschestan, der großen und
Turkomanen, im russischen Asien, dem Kaukasus, wie in
17½ Mill.), ganz Kaschmir, im indischen Archipel bei
10 Mill.), Bugis, Makassaren und andern Stämmen.
auch in China, der Mandschurei, Hinterindien. Di
Muhammedaner wird auf 70—79 Mill. geschätzt. B
dischen Stämmen nur sehr oberflächlich eingedrungen, h
kassaren auf Celebes manches, selbst die Lehre von de
alten Volksglauben mit herüber genommen. Auch der
in Asien, wie die beiden anderen Hauptreligionen, im
genommen hat, ohne erhebliche Fortschritte oder Rückschr
in Afrika immer weiter verbreitet.

Der Schamanismus, ein Geisterdienst mit P
(Schamanen), herrschte ursprünglich in ganz Nordasien,
und Nordeuropa; in Hochasien wich er erst seit 1000
kleinen Theile Nordasiens dem Buddhaismus; beide ber

Die geringe Zahl der oben schon erwähnten Juden
wir uns zuletzt zu der christlichen Bevölkerung von A
rechnete Ubicini 1844 2,360,000 griechische und armeni
70,000 Jakobiten. Zahlreiche Christen finden sich a
Kaukasus, meist der griechischen Kirche angehörig, obwo
weichungen, wie die Georgier und Armenier. In Indie
Thomaschristen, unter sich zerfallen, vielleicht 200,000,
kehrte Katholiken und Protestanten; Katholiken auch in
den dortigen Missionären bekehrt, während die protes
keinen Erfolg aufzuweisen haben. Am durchgreifendst
Spanier; v. Minutoli rechnete 1854 in den portugiesisch-

Katholiken unter 406,563 Einw. Die Spanier auf den Philippinen haben, so weit ihre Herrschaft reichte, schon längst die Einwohner bekehrt; den Holländern gelang es nur auf den Molukken; oft war ihr Auftreten der Ausbreitung des Christenthums mehr hinderlich als fördernd, wie auch das der Engländer in Indien. Jetzt fängt ein besserer Geist an zu herrschen. Die Angaben Roons und Rheinwalds über die Gesammtzahl der Christen in Asien sind so abweichend, daß sie gar keinen Anhaltspunkt bieten. Das heutige Missionswesen nach seinen guten und schlechten Seiten zu charakterisiren, überlassen wir dem besonderen Artikel, der diesem Gegenstande gewidmet ist. Fragt man, wie es kommt, daß das Christenthum, das doch vor mehr als 1800 Jahren schon in Asien geboren wurde, dort so wenig Fortschritte gemacht hat, so ist ein Grund offenbar der, daß in den Ländern des brahmanischen und buddhaistischen Glaubenssystems die Völker mit Glauben oder Aberglauben bereits zur Genüge gesättigt waren, in Westasien aber das Christenthum früh ausartete und so die Reaktion des Muhammedanismus hervorrief. Einigermaßen erhebliche Fortschritte macht daher das Christenthum in Asien nur bei kleinen verkommenen glaubensleeren Stämmen, wie den Kariaen in Hinterindien, bei den untersten, verachtetsten Kasten der Pariahs in Indien — das Evangelium wurde ja schon ursprünglich zunächst den Armen gepredigt — und dann bei Völkern, wo kein ausgebildetes Religionssystem feste Wurzeln geschlagen hat oder das vorhandene in Verfall gerathen ist. Vor allem aber ist zur Ausbreitung des Christenthums in Asien wie allenthalben nöthig ein lebendiger, geläuterter Christenglaube, ein reiner Eifer der christlichen Sendboten, ohne Beimischung selbstsüchtiger Interessen, wechselseitige Bewährung des Prinzips christlicher Liebe unter den katholischen und protestantischen Missionären selbst, genaue Kenntniß der Landessprache und Sitten, Unterstützung der christlichen Regierungen. Die Mission muß sich auch mit der Wissenschaft verbinden. Besitzen die Missionäre wissenschaftliche und technische Kenntnisse, so werden sie nicht nur den neubekehrten in weltlichen Dingen wesentlich nützen können, und dadurch ihre Aufgabe selbst wieder bedeutend erleichtern, sondern auch in Europa neben dem religiösen zugleich das wissenschaftliche Interesse zu ihrer Unterstützung in Anspruch nehmen können.

IV. Wir schließen mit einer gedrängten Charakteristik der einzelnen Länder- und Völkergruppen*).

Von den Tiefländern ging die Kultur aus. Durch ihre Lage erhielten sie aber eine sehr verschiedene Bestimmung. Das große chinesische Tiefland, im N. und O. durch hohe Gebirge von der übrigen Welt abgeschieden, bei seinem reichen Boden aufs beste bewässert, bei seiner Ausdehnung vom Wendekreis bis 40° N. Br. und der größten Mannigfaltigkeit der Produkte sich selbst genügend, nur nach O. und S.O. gegen den Ozean offen und da blos auf die japanischen Inseln und den ostindischen Archipel verwiesen, mußte ein abgeschlossenes Volk erzeugen, das an den einmal angenommenen Sitten haftend, von keiner frischen Luftströmung durchweht, nur bis zu einem gewissen Punkt fortschreiten konnte, zumal aus dem Bewußtsein des Uebergewichts über die rings umher wohnenden Barbaren jener Dünkel entstand, den wir bei den Chinesen noch heute finden und der der Entwickelung so hinderlich ist. Die Chinesen waren nie ein eroberndes Volk, aber nach dem Grundsatze: „um den Krieg zu beseitigen, darf man Krieg führen und Menschen tödten, wenn man Andern dadurch Ruhe schafft," haben sie, den Einfällen der Tataren zu wehren, sie zurückgeschlagen und ihre Herrschaft im N. und N.W., wie jetzt, zeitweilig ausgebreitet, ohne jemals ihre Kultur, die sich für diese Länder nicht eignete, dahin verpflanzen zu wollen. — Von einem indochinesi-

*) Ueber die weltgeschichtliche Rolle Asiens vgl. den Art. „Menschheit, Geschichte derselben."

schen Tieflande kann man eigentlich nicht sprechen. Die verhältnißmäßig schmalen Thäler Hinterindiens, durch hohe Meridianketten getheilt, zeigen eine gleichartige Sumpfkultur, die bis zum 10° N. Br. ganz den Tropen angehört. Im O. nehmen die erschlafften Einwohner an der chinesischen, im W. an der indischen Bildung Theil; nur im S. ist die Halbinsel Malakka von Sumatra aus bevölkert und kultivirt worden. Das hindustanische Tiefland, vom Ganges und Indus durchschnitten, von den Plateauhöhen Tübets, Ost-Irans und Nord-Dekhans überragt, außerhalb der Tropen liegend, ihnen aber unmittelbar benachbart und den ganzen Vortheil ihrer Fülle genießend, ohne ihre Nachtheile zu empfinden, ließ die indische Kultur sich über das ihr anheim gegebene Dekhan ausbreiten; eine Form des religiösen Glaubens, der Buddhaismus, eroberte ganz Ostasien und verbreitete sich selbst über einige Inseln des Archipels, Java und Bali, obwohl die Inder außer Indien nie als weltliche Eroberer aufgetreten sind. Vom Industhale durch große Sandwüsten geschieden, konnten sie bei der bergigen Beschaffenheit Dekhans nie ihre Einheit behaupten und als von N.W. dann die muhammedanischen Eroberer einbrachen, knechteten diese das zum Theil verweichlichte Volk. — Das syrisch-arabische Tiefland, vom Winkel des persischen Meerbusens in Osten bis zur syrischen Gebirgsparallele im Westen, im Süden vom Hochlande Arabiens, im Norden vom Südrande Hochasiens überragt und vom Euphratsysteme bewässert, ist nicht so günstig gelegen, wie das indische; nur an einen innern Meeresgolf stoßend, hat es nicht mehr die feuchte Meeresnatur, wie die chinesischen und hinterindischen Tieflande; es bildet das Mittelglied zwischen der asiatischen und afrikanischen Landesnatur. Auch konnten sich die auf einen beschränkten Raum angewiesenen Staaten der Eingeborenen gegen die Eroberer nicht halten, die von den Höhen herabstürmten. Gleichwohl fanden sich hier immer blühende Sitze des Handels und der Kultur. — Das bucharische Tiefland in der Mitte, von den wasserärmsten Strömen, dem Gihon und Sir, theilweise durchzogen, zwischen dem Westrande des hohen Plateau von Tübet und dem Nordrande von Iran, bot in seinem salzgeschwängerten Steppenboden und seinen Kies- oder Sandflächen mit nur sporadisch-fruchtbaren Stellen, bei innerer Armuth nur einzelne Oasen der Kultur dar; es war meist ein Tummelplatz und zeitweiliges Asyl erobernder Horden. Das nordisch-sibirische Tiefland, das größte des Erdtheils, nur im S. mit kulturfähigem Boden, die nördliche Hälfte Moraft, Sumpf, Felsfläche mit Polarklima und dem wenigst orientalischen Charakter, war von jeher armen verdrängten Stämmen überlassen und gelangte nie zu politischer Bedeutung; deshalb wurde auch sein südlicher Theil durch die Okkupation der Russen das erste europäische Kolonialland.

Von den Plateauhöhen Asiens gingen die Welteroberer aus. Persiens öde Plateaus, nur im Osten von wenigen fruchtbaren Thälern durchschnitten, vom Meere durch hohe Uferklippen getrennt, bot nur mit Hülfe künstlicher Bewässerung dem Ackerbau einigen Raum. Ein rüstiges Bergvolk, ergossen sich daher die Perser schon in alter Zeit über den Nordabhang in die große und kleine Bucharei, später über die Niederung Mesopotamiens und ganz Westasien, doch hier nicht bleibend. Diese Länder waren einer fortdauernden Einigung physisch zu ungünstig; ihre ausgebildeten Staats- und Religionsformen versuchten die Perser gar nicht zu überwinden, sondern ließen sie bestehen, und nachdem der Islam die einheimische alte Religion verdrängt hatte, wurde ihr eigenes Land beim Eindringen türkischer und anderer Nomadenhorden ein Tummelplatz beständiger Kriege und Zerstörungen. Ost- und Westpersien sind überdies jetzt durch Stammes- und Sektenverschiedenheit getrennt. Die kleinen Staats- und Religionssysteme in Syrien, Palästina und Kleinasien gingen, durch die Perser schon erschüttert, später zu Grunde. — Von den Höhen der noch ödern, keines Anbaues fähigen

Tatarei hatte sich der Strom der mongolischen und türkischen Eroberer schon wiederholt in die fruchtbaren, oft beneideten Niederungen Chinas ergossen und darin Reiche gegründet, doch nur als Kopieen der früher daselbst bestehenden Verfassungen ohne alle eigenthümliche Bildung; da ergoß sich unter Dschingis Chan der verheerende Völkerstrom westlich bis über Europas Grenzen, bald wieder versiegend, wie ein angeschwollener Bergstrom. War von den Persern wenig oder nichts Neues geschaffen worden, so ließen die Hufe der Mongolen nur Spuren ihrer Zerstörungen zurück*). Früher schon hatte sich, diesmal vom arabischen Plateau her, vom Glaubenseifer angefeuert, die Flamme des heiligen Krieges nach Ost und noch weiter nach West über Nordafrika bis nach Spanien verbeitet, in Bagdad wie in Kordova und Samarkand die Blüthen arabischer Kultur zurücklassend. Aber auch diese verfiel wieder, zumal wo an die Stelle der geistig begabten Araber die Türken ihre Herrschaft setzten, gleich den stammverwandten Mongolen nichts schaffend, sondern nur erdrückend.

Nachdem muhammedanische Eroberer die indischen Reiche zertrümmert hatten, ohne selbst ganz Indien als einen Einheitsstaat erhalten zu können, begann mit dem Zerfalle ihrer Macht das Eindringen der Europäer. Die Engländer bemächtigten sich Ostindiens, nicht weniger durch List als durch Kriegsthaten, indem sie die einzelnen Gewalthaber isolirten, umgarnten, zunächst von allem Verkehre mit andern europäischen Mächten abschnitten, und dann einzeln zum Theil ohne Kampf erdrückten. Zuvor schon setzten sich die Holländer im indischen Archipel, die Spanier auf den Philippinen, die Russen in Sibirien und dann, mit unvollständigerem Erfolg, im Kaukasus fest.

Wir werfen noch einen Blick auf diese asiatischen Länder unter europäischer Herrschaft: Die Zahl der Europäer in denselben ist merkwürdig, oft fabelhaft gering. Obwohl die Britten in Ostindien mehr oder minder 100—140 Millionen beherrschen, hatten sie 1851 doch nur 49,408 europäische Soldaten — außer 4 Regimentern in Ceylon — sodann 3276 Civilbeamte und etwas über 10,000 nicht angestellte ansässige Engländer (5,729 Männer und 4,277 Weiber**). Dazu kamen auf Ceylon 1852 nach Knighton noch 7500 Weiße, meist durch die Kaffeeplantagen jüngst herbeigezogen, in Singapore 1849 360; in Pinang 789 Europäer und deren Nachkommen, während in Makao unter 500 sog. Portugiesen und andern Ausländern nur 60 europäische Portugiesen, in Hongkong etwa 6—700, in Schanghai 1844 nur 50, jetzt 2000 Engländer und andere Europäer, doch hier wohl nur des Handels wegen vorübergehend, sein sollen. Im ostindischen Archipel, wo die Holländer die Herrschaft wohl über 20 Millionen, die Spanier auf den Philippinen über 5—6 Millionen beanspruchen, waren auf Java 1852 nur 17,285 Europäer, auf den Philippinen nach Mallet 1839 1500 europäische, 3500 dortgeborne Spanier (Hijos del Pais), und 20,000 spanische Mestizen. Am zahlreichsten sind verhältnißmäßig die Russen in Sibirien, das ihnen schon seit 1552 unterworfen ist; doch haben wir keine positiven Angaben über ihre Anzahl, da sie meist aus Verbannten (1822—32: 83,601) und etwa den Kosaken, deren Bulgarin in Sibirien 200,000 rechnete, sich rekrutiren; die letzteren vermischen sich bald mit den Eingeborenen. — Ist diese geringe Anzahl Europäer, die so viele Millionen Asiaten beherrscht, auch ein Zeichen höherer Intelligenz und Energie, so leuchtet doch ein, daß ihre Zahl viel zu schwach ist, große Veränderungen, eingreifende Organisationen durchzuführen, daß man vielmehr genöthigt ist, meist die alten Einrichtungen bestehen zu lassen und sich überall der Hülfe von Eingebornen zu bedienen.

*) Vergl. indeß den Art. „Dschingis-Chan". Anm. d. Red.

**) Diese Angabe ist vielleicht zu gering, dagegen zu hoch die von Hamilton, der 80,000 Britten, 760,000 Abkömmlinge derselben, 500,000 Portugiesen und deren Abkömmlinge (Topassis), 5,000 Franzosen, Dänen, Niederländer u. s. w. rechnet.

Nicht die 40—50,000 Mann englische Soldaten halten die englische Herrschaf
Ostindien aufrecht, sondern diese nur mit den 240,000 Mann einheimischen Trup
die unteren, größtentheils schlecht besoldeten Aemter werden von Eingeborenn, die
träglichen von Engländern versehen; europäische Gesetze und Verwaltungsformen tr
meist nur zu Gunsten des europäischen Bevölkerungstheils an die Stelle der ele
einheimischen. Auch die Holländer im Archipel haben nichts Neues geschaffen, sie ü
lassen, besonders in Java, die Regierung größtentheils den bestehenden einheimis
Gewalten und begnügen sich mit der fiskalischen Aussaugung des Landes, gestützt
europäische Söldnerschaaren und eine größere einheimische Macht, auch hier Sta
gegen Stamm waffnend. So genügen bei einer Bevölkerung von 20 Millionen 1
holländische Beamte, wovon noch ein guter Theil blos Aufseher von Magazinen
Pflanzungen sind. Die Philippinen, kann man sagen, werden mehr durch die spanis
Mönche und ihre geistliche Gewalt beherrscht und den Spaniern erhalten und verwa
als durch die Regierung und ihre schwache Militärmacht, unter welcher kaum
Europäer. Rußland hat im Kaukasus, wo es mit mehreren unabhängigen Völ
noch im beständigen Kampfe ist, selbst manchen Unterworfenen eine größere Freiheit
währen müssen. Ein bedeutendes Heer und Grenzkosaken schützen das Ganze. S
rien kolonisirt Rußland durch seine hingesandten Verbrecher. Doch bilden sich
der besseren Klasse der letzteren, aus Militärpersonen und unternehmenden Kaufleu
wie schon erwähnt wurde, mehr und mehr russisch-europäische Gemeinden. So ha
bisher die europäischen Niederlassungen in Asien mehr Bedrückung und Verderbniß,
Segnungen christlich-europäischer Civilisation über diesen Welttheil gebracht. —

Literatur. Vor allem Karl Ritter's Asien. Berlin 1832—55. XVII 2
Mit Namen und Sachregister von Ideler und Müller. II Bde. — A. de Humbol
Asie centrale. Paris 1843. III Vols. Deutsch mit Zusätzen von W. Mahlma
Berlin 1844. II Bde. — Etwa noch das Univers pittoresque. Paris 1837—
Asie t. 48—58 und 65—68. Ferner Dr. J. H. Plath's Asien. Leipzig 1856

Plath.

Assekuranz, S. Versicherungsanstalten.

Assoziation.

I. Wir haben in einem früheren Artikel über die sog. arbeitenden Klass
gezeigt, worauf es im Allgemeinen bei der sozialen Frage und Aufgabe hinsicht
dieser Klassen ankommt, welche sich mehr und mehr als eine der dringendsten
allen Zeitfragen geltend macht. Auch wenn man alle pessimistischen Uebertreibun
der Schattenseiten der Gegenwart und alle optimistischen Täuschungen hinsichtlich
Vergangenheit beseitigt, so bleibt eine so große und zunehmende Masse von materiell
sittlichen und intellektuellen Uebeln in dem gegenwärtigen Zustand der arbeitend
Klassen, daß eine ernstliche und sachkundige Erwägung und eventuell Empfehlung u
Anwendung wirksamer Mittel der Abhülfe und Verhütung sowohl aus allgem
sittlichen, als aus politischen und volkswirthschaftlichen Gründen niemals einer weite
Rechtfertigung bedarf. Keine politische oder soziale Macht, keine Staatsgewalt, k
Stand, keine Partei kann es wagen, diese Verpflichtung abzuleugnen, keine kann sie ob
schwere Verantwortlichkeit, ohne große Gefahren für sich selbst und das Ganze v
säumen. Wirksam aber sind nur solche Mittel, deren Anwendung unter gegeben
Umständen materiell möglich, wenn auch zumal durch sittliche und geistige Mäng
schwierig ist. Mittel, welche eine wesentliche Veränderung dieser Umstände voraus
setzen, verdienen nur dann Beachtung, wenn zugleich die Absicht und die Möglichk

vorliegt, diese Veränderung zu bewirken — wobei sich von selbst versteht, daß die Verwirklichung dieser Möglichkeit nicht etwa größere Uebel herbeiführen dürfte, als die, um deren Abhülfe es sich handelt. Eine *solche* Möglichkeit wäre eben auf die Länge *unmöglich*!

Wir haben gesehen, daß die entferntere, aber entscheidende Ursache der gegenwärtigen Uebelstände allerdings in der ganzen Entwickelung der modernen, sowohl produktiven als distributiven Industrie, und in der sie bedingenden und durch sie bedingten Entwickelung der Bedürfnisse und Anforderungen des modernen Lebens zu suchen ist. — Diese Ursachen lagen aber keineswegs in deren eigentlichem Wesen, sondern in Mängeln, Fehlern und Einflüssen, die sich ihr beigemischt, sie sogar theilweise beherrscht haben, die aber in jeder menschlichen Entwickelung Raum finden können und mehr oder weniger Raum finden, mag man sie nun als Mammonismus, Industrialismus oder als irgend eine andere Form der Selbstsucht bezeichnen. Wir sahen, daß jenen gesteigerten Bedürfnissen und Anforderungen die frühere, theils im korporativen Handwerk, theils in den verschiedenen Abstufungen der ländlichen Hörigkeit gebundene, aber auch gesicherte Produktion nicht zu genügen vermochte, und daß in Folge davon eine allgemeine Auflösung aller jener Verhältnisse eintrat, wodurch mehr und mehr die vereinzelte, kleine, atomistische, besitzlose Arbeitskraft in unbedingte Abhängigkeit von der großen Geldkraft gebracht wurde, während zugleich die theils durch Anwendung mechanischer Kräfte, theils durch schrankenlose Zeugung ganz unverhältnißmäßig gesteigerte Masse der Arbeitskräfte in demselben Maße den Arbeitslohn herunter drückte. Diese Wirkungen der modernen Entwickelung waren allerdings unter den gegebenen Umständen, wozu aber besonders die Untüchtigkeit, der Verfall der ältern Arbeitsorgane gehört, unvermeidlich und in ihrem materiellen Wesen begründet. Daß jene Entwickelung die ebenfalls in ihrem Wesen gegebenen Gegenwirkungen *neuer* Bindungen und Gestaltungen der sich auflösenden ältern Massen und der von ihr selbst massenweise erzeugten Atome der Arbeit gänzlich versäumte, war die Schuld und Sünde und schwere Verantwortlichkeit ihres *Mammonismus*, d. h. ihrer Selbstsucht. Die Selbstsucht aber *an sich* als eine der modernen Industrie ausschließlich und wesentlich eigenthümliche Eigenschaft auffassen oder darstellen, wäre nur ein Beweis großer Unwissenheit oder tiefer Heuchelei des Kreises oder Standes, dessen Gesinnung sich darin ausspräche. Und auch hier liegt zuletzt wieder Selbstsucht zum Grunde!

Wir haben gesehen, daß allerdings zwar das Mißverhältniß zwischen den Bedürfnissen der Lebenserhaltung der Arbeiter und den durch den Arbeitslohn gegebenen Mitteln der Befriedigung des Bedürfnisses die unmittelbare materielle Ursache der mangelhaften Ernährung, der allmähligen Entkräftung des Arbeitsorgans der modernen Gesellschaft und endlich bei Tausenden und Hunderttausenden des Todes ist — d. h. der Verarmung und des *ökonomischen* nnd *sozialen* Todes im *Pauperismus*. Dieses materielle, ökonomische Mißverhältniß ist aber, wie wir sahen, kein absolutes und allgemeines, sondern ein nach Zeit und Ort beschränktes, vorübergehendes, wechselndes. Die aus derselben Entwickelung der Produktion und Distribution hervorgehende Verminderung der Preise aller Produkte hat schon an sich eine unaufhaltsame allgemeine *Tendenz* der Ausgleichung jenes Mißverhältnisses. Die *Verwirklichung* dieser *möglichen* Ausgleichung wird nur verhindert theils durch alle mit einem Uebergangszustand verbundenen objektiven Momente, theils durch die subjektive sowohl materielle, ökonomische als sittliche und intellektuelle Schwäche der Arbeiter, welche sie unfähig macht, die auch schon jetzt auf einem dürftigen, doch erträglichen und sichern Niveau der Lebenshaltung *mögliche* Ausgleichung durch Uebertragung der ungünstigen mit den günstigen Verhältnissen nach Zeit und Art zu verwirklichen.

künfte, wie sie von dieser Seite betrieben wird, hat, wenn auch keinen realen lebendigen Inhalt, doch einen ganz stattlichen doktrinären und historischen und im Einzelnen ziemlich entwickelten formalen Stoff, mit dem sich manches interessante optische Spiel hervorbringen läßt; die „Feudalisirung" der Fabrikindustrie aber ist dort eine ganz leere Phrase. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß nicht mit jenem Ausdruck — abgesehen von seiner mittelalterlichen Affektation und wenn man der hergebrachten staatsrechtlichen Bedeutung einige Gewalt anthun will — ein sehr fruchtbarer praktischer Sinn verbunden werden könnte; aber hier, wie bei der Restauration des Zunftwesens, ist die Aufnahme des Prinzips der Assoziation die unerläßliche Bedingung jeder wirklich fruchtbaren und sich über leere doktrinäre oder phantastische Spielerei erhebenden Behandlung. Gerade gegen dies Prinzip aber wird von Seiten jener Schule, Partei oder Richtung mit der eigensinnigsten Befangenheit unbedingt protestirt*). Um so mehr denn ist es unsere Aufgabe, dessen wahre Bedeutung sowohl theoretisch als erfahrungsmäßig hier ins rechte Licht zu stellen. Und zwar wird auch hier, ja hier ganz besonders eine vorläufige Verständigung über den mit dem Ausdruck zu verbindenden Begriff unerläßlich sein.

II. Die Etymologie des Ausdrucks Assoziation, insofern sie die Anwendung auf jede Gemeinschaft mehrer Personen gestattet, genügt offenbar nicht zur Feststellung einer irgend praktisch brauchbaren Definition. Diese kann vielmehr nur aus einer solchen Beschränkung des allgemeinen Begriffs hervorgehen, wie der Sprachgebrauch sie fordert oder doch gestattet. Wäre nun der Sprachgebrauch konventionell genügend festgestellt, so bedürfte es hier keiner weitern Erörterung; aber eben dies ist leider nicht der Fall. Namentlich in Deutschland ist das ohnehin nicht eben wohllautende Fremdwort überhaupt noch nicht eingebürgert, und wo es gebraucht wird, da werden in verschiedenen Fällen und von verschiedenen Seiten nicht selten auch abwechselnd sehr verschiedene Dinge damit bezeichnet und zwar meistens solche, gegen die ein sehr starkes Vorurtheil, namentlich in den einflußreichen und höheren Kreisen herrscht. Ein deutscher Ausdruck, der dem Bedürfniß auch nur einigermaßen entspräche und allgemein in demselben Sinn verständlich wäre, würde unbedingt den Vorzug verdienen; aber ein solcher ist noch nicht vorgeschlagen, geschweige denn zu irgend weit verbreiteter Geltung gekommen. Wörter, wie Gemeinschaft, Genossenschaft haben jedenfalls eine viel zu vage und allgemeine Bedeutung. Eine Verständigung über die nothwendige Beschränkung würde aber hier noch schwieriger sein, als bei dem Fremdwort, welches wenigstens durch den schon mehr festgestellten Sprachgebrauch in seiner Doppelheimath, Frankreich und England, ein Präcedens, einen Anhaltspunkt auch für uns gewährt. — Diesem sich anzuschließen wird unser Patriotismus sich wohl, wie in so vielen andern Fällen der nothwendigerweise mehr oder weniger kosmopolitischen Tagessprache gefallen lassen müssen. Jedenfalls wird es uns nicht zu verdenken sein, wenn uns zu viel an der Sache liegt, als daß wir mit einem Wortstreit Zeit verlieren möchten, den zu entscheiden wir keinerlei Autorität besitzen**). Wir können in diesem Falle nichts an-

*) Seit dieses geschrieben, hat das Organ jener Partei in einer Reihe von Leitartikeln über die „Reisebriefe von V. A. Huber" gewisse Konzessionen gemacht, die wir utiliter acceptiren.

**) Wir bedauern demungeachtet, daß der Herr Verfasser, der hiezu vor allen andern deutschen Schriftstellern berufen wäre, nicht den Anfang gemacht hat, eine deutsche Bezeichnung für den Begriff der Assoziation einzubürgern. Es handelt sich dabei nicht blos um das Interesse der Sprachreinigung, sondern vielmehr noch um die offenbare Unmöglichkeit, die arbeitende Klasse, die hier doch zumeist in Betracht kommt, mit einem fast unaussprechlichen Fremdwort zu befreunden. Man darf glauben, daß jener unglückliche Ausdruck zu den Hindernissen gehört, welche die Belebung der Assoziation in Deutschland erschweren. Es wäre schon ein Gewinn, wenn der Ausdruck Arbeiter-Genossenschaft zur allgemeinen Geltung käme. Derselbe entspricht im Wesentlichen der weiter unten entwickelten Begriffs-

zu geben; aber eben jene positiven Möglichkeiten wurden bisher meist ausdrücklich
geschlossen, ignorirt oder wohl gar als revolutionär verdammt. So lange die Ge
tung des Innungswesens entweder als Sache der bureaukratischen Routine, oder
vermeintlich konservativen Partei, und als doktrinäres Exerzitium betrieben wird
davon kein positiver Vortheil und sehr viel negativer Nachtheil zu erwarten.

Wenn aber auch auf jenem Wege wirklich auf dem Gebiet der handwerksmäß
Arbeit ein genügendes Resultat zu erwarten wäre — wie denn dies nicht der
ist! — so bleibt noch immer die größte Hälfte der Aufgabe auf dem Gebiet der l
lichen Arbeit, der Fabriken und aller andern mannigfaltigen Arten nicht handwe
mäßiger Arbeit zu lösen, worauf bei weitem der größte Theil der arbeitenden Kl
angewiesen ist. Hier aber hat bisher die Anwendung des Prinzips der korporat
Organisation, mit Ausnahme etwa des Bergwesens, noch gar keine praktische Am
dung gefunden. Auch theoretisch hat man sogar von der Seite, welche in der
stellung der Zünfte eine Art von magischem Arkanum zur Rettung des Handwerks
bis in die neueste Zeit eine solche Anwendung auf andere Arbeitszweige nicht vers
Für die ländlichen Arbeiter ist wohl gelegentlich eine Herstellung der Hörigkeit
glebae adscriptio in irgend einer wenn auch mildesten Form empfohlen worden, w
aber gar nichts gesagt ist, da Niemand im Ernst eine solche Restauration für mö
hält. Die Fabrikarbeiter hat man durch Einführung gesetzlichen Zwangs bei
Kranken- und Unterstützungskassen mit einer sehr zweideutigen und gefährlichen W
that bedacht; an die große Masse der Erdarbeiter und anderer noch weniger zu bes
mender Arbeitergattungen hat man noch fast gar nicht gedacht. Höchstens ist für
vorübergehenden Beziehungen zu einigen Eisenbahnunternehmungen dasselbe bedenk
und in seinen Wirkungen sehr ungenügende Prinzip zwangsweiser Beiträge durch Lo
abzüge u. s. w. beliebt worden. Was aber die mit dieser pseudokonservativen Dok
auf allen Gebieten der Arbeit verbundenen Forderungen der Beschränkung der Ans
lungs- und Heirathsrechte betrifft, so leiden sie an dem gemeinsamen Fluch aller
negativen und prohibitiven Maßregeln gegenüber von Dingen, Elementen, Verhältni
deren krankhafte Entwickelung man damit doch nicht hemmen, deren Quelle und Wu
man damit nicht tödten kann. Nur wenn der Entwickelung der Bevölkerung in di
Schichten anderweitig in neuen Ansiedelungen Raum und Boden geschafft wü
hätte die Abschließung der alten Ansiedelungen (Gemeinen u. s. w.) eine wahrhaft
servative Bedeutung. Ohne solche positive Behandlung wird durch Stagna
nur die Fäulniß befördert.

In allerneuester Zeit zwar sucht ein von Berlin ausgegangenes sog. „Prograr
der Rechten" dem durch das bisherige Gebahren von jener Seite vollkommen
gründeten Vorwurf der unbedingten Feindseligkeit gegen die moderne Industrie dad
zu entgehen, daß neben der Herstellung der Zünfte und einer nicht näher bezeichn
Bindung der ländlichen Arbeit auch für die Fabrikindustrie und die modernen Verkeh
mittel durch eine sog. „Feudalisirung" gesorgt werden soll. So lange aber n
irgend eine praktisch verständliche Definition dieses hochtönenden vagen Ausdruckes
geben und die Möglichkeit der fruchtbaren Anwendung des darin liegenden Prinz
auf die vorliegenden konkreten Verhältnisse nachgewiesen ist, ist Niemandem, dem er
licher an der Sache liegt, zuzumuthen, daß er darin etwas mehr sehe, als eben
formale Kompletirung eines papiernen Programms durch doktrinäre Konsequenz
macherei. Daß mit der Berufung auf die großen englischen und holländischen H
delskorporationen des 17. Jahrhunderts hier gar nichts gesagt ist, wird jeder le
ermessen, dem Anschauung und Urtheil über die Bedingungen des modernen Großh
dels und der entsprechenden Großproduktion nicht ganz fehlt. Die Herstellung

Zünfte, wie sie von dieser Seite betrieben wird, hat, wenn auch keinen realen lebendigen Inhalt, doch einen ganz stattlichen doktrinären und historischen und im Einzelnen ziemlich entwickelten formalen Stoff, mit dem sich manches interessante optische Spiel hervorbringen läßt; die „Feudalisirung" der Fabrikindustrie aber ist dort eine ganz leere Phrase. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß nicht mit jenem Ausdruck — abgesehen von seiner mittelalterlichen Affektation und wenn man der hergebrachten staatsrechtlichen Bedeutung einige Gewalt anthun will — ein sehr fruchtbarer praktischer Sinn verbunden werden könnte; aber hier, wie bei der Restauration des Zunftwesens, ist die Aufnahme des Prinzips der Assoziation die unerläßliche Bedingung jeder wirklich fruchtbaren und sich über leere doktrinäre oder phantastische Spielerei erhebenden Behandlung. Gerade gegen dies Prinzip aber wird von Seiten jener Schule, Partei oder Richtung mit der eigensinnigsten Befangenheit unbedingt protestirt*). Um so mehr denn ist es unsere Aufgabe, dessen wahre Bedeutung sowohl theoretisch als erfahrungsmäßig hier ins rechte Licht zu stellen. Und zwar wird auch hier, ja hier ganz besonders eine vorläufige Verständigung über den mit dem Ausdruck zu verbindenden Begriff unerläßlich sein.

II. Die Etymologie des Ausdrucks Assoziation, insofern sie die Anwendung auf jede Gemeinschaft mehrer Personen gestattet, genügt offenbar nicht zur Feststellung einer irgend praktisch brauchbaren Definition. Diese kann vielmehr nur aus einer solchen Beschränkung des allgemeinen Begriffs hervorgehen, wie der Sprachgebrauch sie fordert oder doch gestattet. Wäre nun der Sprachgebrauch konventionell genügend festgestellt, so bedürfte es hier keiner weitern Erörterung; aber eben dies ist leider nicht der Fall. Namentlich in Deutschland ist das ohnehin nicht eben wohllautende Fremdwort überhaupt noch nicht eingebürgert, und wo es gebraucht wird, da werden in verschiedenen Fällen und von verschiedenen Seiten nicht selten auch abwechselnd sehr verschiedene Dinge damit bezeichnet und zwar meistens solche, gegen die ein sehr starkes Vorurtheil, namentlich in den einflußreichen und höheren Kreisen herrscht. Ein deutscher Ausdruck, der dem Bedürfniß auch nur einigermaßen entspräche und allgemein in demselben Sinn verständlich wäre, würde unbedingt den Vorzug verdienen; aber ein solcher ist noch nicht vorgeschlagen, geschweige denn zu irgend weit verbreiteter Geltung gekommen. Wörter, wie Gemeinschaft, Genossenschaft haben jedenfalls eine viel zu vage und allgemeine Bedeutung. Eine Verständigung über die nothwendige Beschränkung würde aber hier noch schwieriger sein, als bei dem Fremdwort, welches wenigstens durch den schon mehr festgestellten Sprachgebrauch in seiner Doppelheimath, Frankreich und England, ein Präcedens, einen Anhaltspunkt auch für uns gewährt. — Diesem sich anzuschließen wird unser Patriotismus sich wohl, wie in so vielen andern Fällen der nothwendigerweise mehr oder weniger kosmopolitischen Tagessprache gefallen lassen müssen. Jedenfalls wird es uns nicht zu verdenken sein, wenn uns zu viel an der Sache liegt, als daß wir mit einem Wortstreit Zeit verlieren möchten, den zu entscheiden wir keinerlei Autorität besitzen**). Wir können in diesem Falle nichts an-

*) Seit dieses geschrieben, hat das Organ jener Partei in einer Reihe von Leitartikeln über die „Reisebriefe von V. A. Huber" gewisse Konzessionen gemacht, die wir utiliter acceptiren.

**) Wir bedauern demungeachtet, daß der Herr Verfasser, der hiezu vor allen andern deutschen Schriftstellern berufen wäre, nicht den Anfang gemacht hat, eine deutsche Bezeichnung für den Begriff der Assoziation einzubürgern. Es handelt sich dabei nicht blos um das Interesse der Sprachreinigung, sondern vielmehr noch um die offenbare Unmöglichkeit, die arbeitende Klasse, die hier doch zumeist in Betracht kommt, mit einem fast unaussprechlichen Fremdwort zu befreunden. Man darf glauben, daß jener unglückliche Ausdruck zu den Hindernissen gehört, welche die Belebung der Assoziation in Deutschland erschweren. Es wäre schon ein Gewinn, wenn der Ausdruck Arbeiter-Genossenschaft zur allgemeinen Geltung käme. Derselbe entspricht im Wesentlichen der weiter unten entwickelten Begriffs-

deres oder besseres thun, als daß wir eine möglichst bestimmte Definition
Begriff geben, den wir in möglichster Uebereinstimmung mit dem jedenfalls jenfei
scher Sprachgrenzen überwiegend vorhandenen Sprachgebrauch mit dem Wort ve
Dabei behalten wir uns aber das Recht vor, die Idee, das Wesen der Sach
halten und von niedrigen und beschränkten Stadien der Entwickelung, von z
Formen und Komplikationen zu unterscheiden, die gegen das Wort und die Sa
manchen Seiten hin Vorurtheile erweckt haben, wodurch eine unbefangene D
und Erwägung um so wünschenswerther wird.

Eine entscheidende Beschränkung der allzuumfassenden etymologischen Bedeu
Wortes ergiebt sich schon daraus, daß es gegenwärtig sehr selten noch anders al
ziehung auf die sog. arbeitenden Klassen angewendet wird, womit die Hande
schaft im gewöhnlichen Sinne unter Kaufleuten u. s. w. ausgeschlossen ist. A
Gebiete, wo es eben nur Atome, nur an sich kleine und kleinste Elemente gi
sich immer in Massen und zahlreich darbieten, kann das Wort denn auch nur
bindung einer relativ großen, einer möglichst großen Zahl solcher Atome bedeute
spezifische und wesentliche Verschiedenheit von den Atomen der hülflosen Kla
an einem andern Ort (Art. „Arbeitende Klassen") hoffentlich hinreichend fe
haben: als noch wesentlich durch Arbeitslohn selbstständige ökonomische und
Lebensfähigkeit. Nach allem bisher Gesagten versteht es sich von selbst, d
Zweck einer solchen Verbindung zunächst und vor Allem ein materiell-öko
scher, geschäftlicher sein wird, damit aber verbinden sich jedenfalls in de
Idee und Entwickelung der Assoziation auch sittliche und intellektuelle
einer geselligen Genossenschaft. Durch diese Andeutungen ist namentlich a
Unterschied zwischen Assoziation und Aktiengesellschaft hinreichend bez
insofern die letztere schon einen von der Arbeit unabhängigen Besitz vora
Mag jene Grenze auch noch so flüssig und der Unterschied bei sehr kleinen Aktien
nur ein quantitativer sein, so implizirt doch hier, wie in so vielen Fällen, das
oder Weniger in Verbindung mit allen damit in Beziehung stehenden Umstände
Verhältnissen einen sehr wesentlichen Unterschied. Wie wenig aber andrerseits
Unterschied ein Zusammenwirken der Aktiengesellschaft und der Assoziation, einen
gang der zweiten zu der ersten ausschließt, wie vielmehr gerade darin eines der
tensten Momente der Assoziation liegt, werden wir bald sehen.

Wenn aber die Assoziation als ein Verein zu selbstthätiger Förderung g
samer Zwecke bezeichnet wird, so muß hier ein für allemal hervorgehoben werden
diese Selbstthätigkeit doch sehr mannigfaltige Abstufungen von mehr aktiver oder p
Haltung der Betheiligten gestattet. Es kann die ganze Sache völlig selbstständ
einem Kreise der arbeitenden Klassen entstehen ohne alle Anregung und Unterst
von Außen, und dies entspricht am meisten dem vollen Begriff der Assoziation.
kann aber auch die Anregung, die Leitung und die Beschaffung der materiellen
ausschließlich von Außen, z. B. von einem Individuum oder Verein aus den b
besitzenden Klassen ausgehen, und die Theilnahme der arbeitenden Klasse nur eine p
auf gewisse Zahlungen für gewisse Vortheile beschränkte sein. Dazwischen liegen
die mannigfaltigsten Abstufungen.

Jene Definition ist jedoch noch immer zu allgemein und genügt namentlich in
nicht, als sie in dem Gebrauch des Worts, der bei uns bisher noch am häuf
vorkommt, nur eine sehr beschränkte, sehr niedrige Entwickelungsstufe des Prinzip

bestimmung (— der Ausdruck Arbeits-Genossenschaft wäre zu eng —) und läßt sich, wenn auc
durch Kürze ausgezeichnet, doch noch bequem handhaben. Anm. der

zeichnet, eben weil die höhere Entwickelung weder thatsächlich, noch theoretisch bisher irgend allgemein bekannt oder erkannt worden ist. Auch hier aber ist in der That der scheinbar nur quantitative Unterschied verschiedener Entwickelungsstufen ein so wesentlicher, daß wir nur mit Widerstreben alle diese Stufen unter dem Ausdruck Assoziation hier zusammenfassen. Es wird dabei sehr leicht der rechte Eindruck von dem Wesen und der Bedeutung des eigentlichen Prinzips der Sache in seiner vollen Bedeutung und Entwickelung bis zur Unkenntlichkeit geschwächt durch Verwechselung mit den viel unbedeutenderen Erscheinungen auf den niedrigeren Stufen einer nur theilweisen Entwickelung. Indessen liegen theils eben in dem innern Zusammenhang einer solchen Entwickelung, theils in der mangelhaften Terminologie, theils endlich in Rücksichten der äußern Anordnung des vorliegenden Werks genügende Gründe, um hier alle äußern Erscheinungen mehr oder weniger oder auch nur im geringsten Maße und sogar unbewußt selbstthätiger Verbindungen atomistischer Elemente der arbeitenden Klassen in gemeinsamen Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Lage zusammenzufassen. Dabei wird sich der Natur der Sache nach für unsere Darstellung der Gang von den niedrigern, beschränktern und dürftigern Formationen zu den höhern ohne weiteres rechtfertigen. Das entscheidende Moment aber wird nach der materiellen Seite die größere oder geringere Steigerung der einzelnen kleinen Kraft (sei es nun ein Geldbeitrag, eine kleine Aktie u. s. w.) in der gemeinschaftlichen Verwerthung und Verwendung als relativ große Kraft sein, wodurch auch dem Einzelnen größere oder geringere Vortheile zugänglich werden, denen er ohne solche Gemeinschaft entsagen müßte. Diese materielle Signatur der Assoziation kann aber nicht nur, wie wir sehen werden, Hand in Hand mit sittlichen und geistigen Bestrebungen gehen, sondern es gehört eben eine solche Verbindung sogar wesentlich zu der vollen Signatur der Assoziation.

III. Zunächst nun finden wir grade eine große Mannigfaltigkeit von Versuchen, das sittliche, intellektuelle und gesellige Leben der arbeitenden Klassen zu heben und zu reinigen, wobei materielle ökonomische Zwecke nur soweit in Betracht kommen, als sie zur Erreichung jenes Hauptzweckes nöthig sind.

Die einfachsten und niedrigsten Formationen dieser Art sind diejenigen, meistens von Vereinen aus den gebildeten und besitzenden Klassen ausgehenden Unternehmungen, wo Bücher, Bilder, auch wohl Zeitschriften als Bildungsmittel des Volkes herausgegeben werden und zum Produktionspreis oder mit einem sehr geringen Aufschlag verkauft werden. Die Käufer genießen bei einem übrigens ganz passiven Verhalten und ohne alle näheren Beziehungen unter einander oder zu den Unternehmern alle Vortheile, die sie erwarten könnten, wenn sie selbst diese Gegenstände mit eigenem Kapital und zu eigener Konsumtion zu produziren vermöchten, also mit dem Vortheil der Differenz zwischen dem Produktionspreise und dem Ladenpreise — oder doch sehr wenig mehr. Vereine der Art sind z. B. schon die Bibelgesellschaften, dann die verschiedenen Traktatgesellschaften, der norddeutsche Bücherverein, der evangelische Bücherverein in Berlin, der jährlich gegen 100,000 Bände zum Theil größerer Werke absetzt; dann die verschiedenen erbaulichen Bildervereine, von denen der Düsseldorfer auf römisch-katholischem Gebiet seit vielen Jahren einen unermeßlichen Absatz meistens sehr guter Bilder hat. Auch in England und Frankreich giebt es ähnliche Unternehmungen, von denen wir nur die Society for the diffusion of christian knowledge nennen. Dieser (da auch etwaiger Profit wieder zu gleichen Zwecken verwendet wird) völlig uneigennützigen und meist aus den specifisch christlichen oder kirchlichen Bewegungen der Zeit entsprungenen Thätigkeit schließen diejenigen wohlberechneten Buch- und Kunsthändler-Spekulationen — in gewissem Sinne und jedenfalls mit sehr entschieden ge-

tate gebracht zu haben, worüber uns jedoch genauere Nachrichten fehlen. In Frankreich hat das oeuvre des ouvriers ähnliche, aber insofern noch weiter gehende Zwecke, als es auch Familienväter und Arbeiter aller Art in Masse umfaßt.

England würde schon seit etwa 30 Jahren in großer Anzahl ähnliche Anstalten unter dem Namen der mechanics institutions besitzen, wenn diese ihrem Namen und ursprünglichen Plan treu geblieben wären. Dies ist aber, wie schon an einem andern Ort bemerkt worden, in den meisten Fällen nicht geschehen. Sie sind größtentheils entweder von vorne herein auf einem Niveau und nach einem Zuschnitt entstanden oder im Verlauf der Zeit dahin gelangt, wodurch sie ganz überwiegend in den Bereich der zunächst über der eigentlichen arbeitenden Klassen liegenden Schichte des kleinen und mittleren Bürgerstandes fallen. Neuerdings ist man indessen wieder mehr auf die ursprünglichen Voraussetzungen zurückgekommen und ist auch für die Fabrik- und ländlichen Arbeiter, sowie für die Bergleute, besonders in den Kohlengruben, hin und wieder in ähnlicher Weise gesorgt worden. Ja — es wird fast Modesache bei den Notabilitäten des bessern Theiles der Aristokratie, solche Anstalten nicht blos durch Geld, sondern auch durch belehrende Vorträge u. s. w. zu fördern. Die Zahl der mechanics institutions in England mag sich auf über 1000 mit über 150,000 Mitgliedern belaufen und manche sind sehr splendide Anstalten mit sehr hochtrabenden Benennungen. Am nächsten kommt unseren Jünglingsvereinen die sehr zahlreiche association of christian young men in London. An diese institutions schließen sich neuerdings die sog. working-men's colleges an, deren, eine uralte ächt englische und durchaus gesunde und zweckmäßige Organisation und Stellung und ihren Anschluß an das englische Universitätswesen bezeichnender Name von großer Bedeutung ist — noch mehr aber, daß sie unmittelbar aus der kooperativen Assoziationsbewegung hervorgegangen. Es gehören die Gründer und Leiter größtentheils den Universitäten oder den alten Korporationen der Sachwalter (Inns of Court) an und sind nächst London die beiden ehrwürdigen almae matres Oxford und Cambridge auf diesem Wege vorangegangen, wo ihnen zum Theil unter andern Namen und ohne eine so bestimmte organische Form auch an andern Orten eine löbliche Nachfolge nicht fehlt. Diese erst seit 1854 bestehenden Anstalten gewähren jungen Leuten der arbeitenden Klassen im weitesten Sinne — nicht wie besten Falls die mechanics institutions eine zwar mehr oder weniger bildende aber ganz planlose Unterhaltung durch Lektüre und Vorträge — sondern einen wirklich systematischen Kursus von wissenschaftlichem Unterricht gegen ein billiges Honorar. Auch sind wirkliche Abend- und Sonntagsschulen für Lehrlinge und überhaupt jüngere Burschen damit verbunden. Dies alles ist nach unserem Maßstab sehr hoch und nach dem Bedürfniß der unendlichen Mehrzahl auch in England viel zu hoch gegriffen, was sich indessen durch die Absicht rechtfertigt, zunächst gleichsam eine Elite zu bilden, welche dann als Ferment namentlich auf dem Gebiet der Assoziation in der Masse wirken soll. Wie der Name College schon andeutet, liegt auch die Entwickelung geselliger und, wenn und soweit die Mittel und Umstände es erlauben, konviktorischer Beziehungen im Zweck dieser Anstalten. Was die intellektuellen Bildungsmittel derselben betrifft, so können ihnen die sog. Fortbildungsschulen, welche z. B. in Berlin in ersprießlicher Wirksamkeit bestehen, gar wohl an die Seite gesetzt werden.

IV. Wie bei der bisher besprochenen Gattung von assoziationsartigen Unternehmungen die geistigen und bis auf einen gewissen Punkt die geselligen Bedürfnisse einer bestimmten Klasse, nämlich der jüngern und eines eigenen Hauswesens entbehrenden Arbeiter ihre Befriedigung finden, während die materiellen Bedürfnisse nur wenig in Betracht kommen, so werden in einer andern Kategorie mit gänzlicher oder fast gänzlicher Vernachlässigung geistiger, sittlicher und geselliger Zwecke nur gewisse materielle

davon 3,643,185 von wirklichen Mitgliedern (ouvriers). Diese Zahlen haben seitdem sehr zugenommen. Von eigentlicher Genossenschaft oder irgend andern als den pekuniären Vortheilen ist dabei unseres Wissens nicht die Rede. (Vergl. Rapport à l'empereur sur la situation des sociétés de secours mutuels etc., Année 1854. Paris 1855.)

Ein, wenn auch sehr dürftiger Fortschritt in der Anwendung des hauptsächlichen ökonomischen Prinzips der Assoziation, welches in allen bisher erwähnten Vereinen nur in geringstem Maße gleichsam beiläufig oder unbewußt wirksam ist, zeigt sich in dem Sparkassenwesen (vergl. diesen Art.), indem die hier angelegten Kapitale wirklich 2—3½ Proz. Zinsen tragen. Abgesehen davon entbehren aber die Sparkassen in ihrem gegenwärtigen Zustand jedes weitern Zuges zur Signatur der Assoziation. Die einzahlenden Personen, welche überdies thatsächlich jedenfalls nur in der Minderzahl den eigentlichen arbeitenden Klassen angehören, stehen in keiner andern Beziehung irgend einer Art weder untereinander, noch zu der Anstalt selbst, welche bei uns geradezu den Charakter einer öffentlichen, einer Gemeineanstalt hat. Die in den europäischen Sparkassen belegten Kapitalien betragen (nach Reden) gegen 430 Millionen Thlr., wovon 130 Mill. auf Deutschland, 205 Mill. auf Großbritanien und Irland, 54 Mill. auf Frankreich u. s. w. fallen. Niemand kann in Abrede stellen, daß die Verwendung und Verwerthung so großer Mittel bisher eine sehr dürftige und mangelhafte war, und — ohne die Schwierigkeiten der Sache namentlich hinsichtlich der nothwendigen Sicherheit irgend zu verkennen — ist doch dringend zu hoffen und zu wünschen, daß so bedeutende Mittel wirksamer und in mannigfaltigerer Weise verwerthet werden mögen, wozu die Assoziation das fruchtbarste Feld darbieten dürfte. Die Verbindung von kleinen Leibrenten-Anstalten mit den Sparkassen in den englischen governments annuities und die selbstständigen Anstalten der Art, in Frankreich und Belgien unter dem Namen caisses de retraites et rentes viagères pour la vieillesse sind schon anderswo erwähnt*). Am nächsten würde die Verwendung der Sparkassen zu kleinen Darlehn unter billigen Bedingungen hinsichtlich der Zinsen und Heimzahlung liegen, und es ist damit u. a. in Preußen schon ein Anfang gemacht worden, doch immer noch nicht in der Art, daß den kleinen Leuten oder gar den eigentlichen arbeitenden Klassen damit viel geholfen wäre. Diesem vor Allem großen und dringenden Bedürfniß wird gegenwärtig auf dem Wege des freien Vereinswesens, hin und wieder durch die sog. Darlehn- und Vorschußvereine nur sehr nothdürftig und in sehr beschränkten Kreisen genügt; doch sind sie unbedingt zu den Keimen und Anfängen der Assoziationsbewegung zu rechnen und werden wir unten darauf zurück kommen.

V. Gehen wir nun weiter und betreten das Gebiet, wo das Assoziationsprinzip im engern Sinn zur Anwendung kommt, so finden wir auch hier sowohl in der bisher erfahrungsmäßig vorliegenden, als in der weitern praktisch möglichen Anwendung und Entwickelung dieses Prinzips sehr verschiedene Abstufungen, Formen und Begrenzungen; das Prinzip selbst aber läßt sich (zunächst nach der materiellen Seite) in folgende allgemeine Formel fassen: Verwerthung eines durch viele kleine Beiträge gebildeten größern Kapitals in einem Geschäft, dessen positiver oder negativer Vortheil und Gewinn jedem einzelnen Beitragenden zu Gute kommt. Dies Geschäft kann — um einerseits für Kunst, Handwerk, Fabrik, Ackerbau u. s. w., andrerseits für den Handel mit Produkten aller Art eine ziemlich weit verbreitete und jedenfalls kurze und bezeichnende Terminologie

*) Ueber den Stand der engl. gov. annuities (von 4—30 L.) liegen uns keine nähern Angaben vor; die Einzahlungen in die franz. caisses de retraites betrugen (seit 1851) über 60 Mill. Fr. und von etwa 40,000 Einzahlern gehörten über die Hälfte den arbeitenden Klassen an.

anzuwenden — ein produktives, oder ein distributives, oder ein beide Se
verbindendes sein. Es kann dabei entweder nur auf Befriedigung der Bedürfnisse
Assoziation selbst oder einer weitern Kundschaft abgesehen sein, wo dann im er
Fall die Assoziation weniger einen industriellen, als einen ökonomischen Char
trägt. Die Arbeitskräfte der Theilnehmer können entweder ausschließlich
nur theilweise oder auch gar nicht in dem gemeinsamen Geschäft verwendet wer
doch liegt auf der Hand, daß dasselbe in dem Maße vortheilhaft sein wird, wie sen
die Arbeit als das Kapital von der Assoziation selbst beschafft wird. Nach der sittli
und geistigen Seite setzt schon das gemeinsame Geschäft gewisse sittliche und intellekt
Bedingungen und Beziehungen, eine über das rein Materielle hinausgehende gesel
Gemeinschaft voraus. Aber auch damit ist der Wirkungskreis der Assoziation noch
erschöpft; vielmehr hat dieselbe ihrem Wesen nach den Zweck und bietet die Mittel e
möglichst hohen und umfassenden Entwickelung gesunder geistiger und sittlicher Bild
und einer dem entsprechenden auch äußerlichen Gemeinschaft.

Jenes allgemeine Prinzip der wahren Assoziation kann nach der materiellen S
auf einen oder mehrere oder auf alle Gegenstände der Produktion und Konsumtion
gewendet werden, die überhaupt nach den gegebenen Umständen in dem Bereich
Assoziation liegen; die Assoziation kann in ihrer vollen Entwickelung unter den g
stigsten Umständen als eine sich durchaus selbst genügende kleine Welt gedacht werd
Der Vortheil wird, wenn diese im allgemeinen mögliche Isolirung auch konkret zu
wirklichen wäre, in materieller Hinsicht in dem Maße größer sein, wie die Anw
dung in vortheilhafter Weise viele Gegenstände, viele oder alle Seiten des äuß
Lebens umfaßt. Dies gilt namentlich von der distributiven Industrie zu eigen
Konsumtion im Kreise der Gemeinschaft. Je unabhängiger die Oekonomie der As
ziation von irgend einer andern jenseits ihrer Grenzen liegenden industriellen Thät
keit ist, je mehr sie alle Bedürfnisse aller ihrer Theilnehmer befriedigen kann und
zahlreicher diese selbst sind, desto vortheilhafter wird das Geschäft sowohl für d
Ganze, als für die Einzelnen sein. Der Unterschied zwischen dieser Assoziation und d
oben besprochenen Verbindungen liegt auf der Hand. Jene bieten entweder gar ke
oder nur eine sehr geringe Möglichkeit geschäftlich vortheilhafter Anlage der einzeln
Beiträge in und durch das gemeinsame Kapital; noch weniger bieten sie die Mö
lichkeit einer solchen Anlage der Arbeitskraft des Einzelnen durch Vertheilung u
Kombination zu eigenem Vortheil. Auch die sittlichen und geselligen Beziehungen si
meist sehr beschränkter Art, wo sie nicht unbedingt den Hauptzweck bilden, wie bei d
sog. Jünglingsvereinen u. s. w. Aber gerade da zeigt sich der Mangel eines gemei
samen industriellen und ökonomischen Zweckes und entsprechender materieller Grun
lage auch oft genug in der Beschränktheit und Schwäche der sittlichen und intellektuell
Einwirkung. Sogar die Bedeutung der Sparkassen liegt, wie ihr Name andeutet, w
mehr darin, daß sie Gelegenheit und Antrieb zum Sparen geben, als in den gering
Prozenten, die sie zahlen. Die Assoziation in diesem engern und eigentlichen Si
dagegen bietet in der Produktion dem Arbeiter neben dem Arbeitslohn den Be
und Gewinn des Geschäfts, und in der Distribution und Oekonomie jedem einzeln
Betheiligten den Vortheil der Differenz zwischen dem großen und kleinsten Betri
welcher erste an Preis und Beschaffenheit bekanntlich immer einen sehr großen Vorz
hat. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser Vortheil auch bei der produktiv
Industrie in Rechnung kommt, sofern sie Rohstoffe u. s. w. konsumirt. Er tritt n
mentlich auch in der ökonomischen Assoziation hervor, wo der kleinsten Haushaltung a
Vortheile der großen Oekonomie und so vieler in ihr allein anwendbarer Erfindung
der Chemie, Physik und Mechanik zugänglich werden, während zugleich alle Lebensb

dürfnisse in bester Qualität und zum billigsten Preise aus erster Hand, statt wie bisher in schlechtester Qualität und zum höchsten Preise beschafft werden können — vom Krämer und mit Krämer-Maß, Gewicht und Fälschung, vom Müller mit Müllers-Abzug und Zuthat u. s. w.

Diese materiellen Vortheile würden sich in dem Maße steigern, wie die ganze Oekonomie des Einzelnen in die gemeinsame Oekonomie aufginge, allein aus den sittlichen Bedingungen und Zwecken der Assoziation ergeben sich strenge Grenzen dieser Entwickelung überall, wo durch solche Gemeinschaft die sittlichen Bedingungen des Gedeihens, zumal die Selbstständigkeit und Heiligkeit des Familienlebens gefährdet werden könnte — also zumal in mensa et toro u. s. w. Aber auch mit diesen Beschränkungen bleibt der Vortheil der Verwendung einer gegebenen Summe in dieser Assoziation immer sehr viel größer als der Vortheil irgend einer andern Art der Verwendung und Verwerthung, wie sie dem Einzelnen in dieser Klasse in seiner Isolirung, oder auch in den bisherigen mehr oder weniger der Assoziation sich annähernden Bestrebungen gemeinsamer Verwendung möglich wäre. Mit andern Worten: der wirkliche Werth, die Tragweite, so zu sagen, des auf diese Weise verwendeten Erwerbs kann sich nach dem vollen Maße jener Differenz steigern, was praktisch ganz dasselbe bedeutet, als wenn der Erwerb, der Arbeitslohn selbst im gleichen Maß zunähme. Diese Annahme kann nur dann übertrieben scheinen, wenn man nicht alle dabei in Betracht kommenden vortheilhaften Momente und namentlich die unzähligen Nachtheile, den unermeßlichen Druck aller zwischen Produktion und Konsumtion vermittelnden Hände kennt und erwägt, die auf der isolirten kleinsten Oekonomie, auf dem ökonomischen Atom lastet. Dies gilt aber nicht blos positiv und unmittelbar, sondern auch negativ und mittelbar, indem eben die bei der atomistischen Oekonomie unvermeidlichen Uebelstände auch materiell gar manche Erwerbszweige, die Verwerthung mancher Arbeitskraft und Zeit erschweren, oder ganz ausschließen, den Erwerb durch Schwäche oder Krankheit der Arbeiter und Ernährer vermindern oder unterbrechen u. s. w. Die ganz allgemein vorherrschend schlechten Wohnungsverhältnisse sind hier schon allein entscheidend.

Dabei kommen aber die sittlichen und intellektuellen Faktoren der ganzen Lebenshaltung und der Arbeit, des Erwerbs insbesondere eben so sehr, wo nicht noch mehr in Betracht, als die materiellen. Die Assoziation stärkt durch ihre Gemeinschaft die geistigen Kräfte der Theilnehmer eben so sehr, wie die materiellen. Dies geschieht schon nach dem allgemeinen Gesetz der Gemeinschaft und der Entwickelung einer geistigen Atmosphäre, eines gemeinschaftlichen Bewußtseins in ihr. Es geschieht durch den Reiz zum Sparen, zur Ordnung, der hier in dem Maße größer ist, als die Vortheile, z. B. im Vergleich mit den Sparkassen, größer sind. Es geschieht aber auch durch eine Zucht und Disziplin, welche unter keinerlei andern Verhältnissen sich so leicht und wirksam mit der nöthigen individuellen Freiheit vereinigen läßt, wie hier. Man denke z. B. nur an die Ausschließung des Branntweins von den Konsumtionsgegenständen der Assoziation, an die Möglichkeiten statutenmäßiger Beschränkung leichtsinniger Heirathen, und wirksamer Kontrole der geschlechtlichen Beziehungen, wie sie kein Staatsgesetz und keine polizeiliche Aufsicht gewähren könnte. Dazu kommt, daß die Möglichkeit der Beschaffung von Bildungsmitteln aller Art eben so sehr erleichtert wird, wie jede andere Art von Konsumtion nothwendiger oder erwünschter Lebensbedürfnisse. Die volle Bedeutung dieser Seite der Sache wird aber nur dann erkannt werden, wenn man erwägt, daß hier — zumal wenn die Wohnung und überhaupt Bauwesen, Ansiedelung mit hineingezogen wird — die Möglichkeit liegt, das bisher so kläglich vernachlässigte Moment des Schönen in dieser Sphäre einzuführen, wo dann auch das ächte Volksfest wieder erstehen könnte.

Eine genaue Berechnung aller Vortheile der Assoziation in Produktion, bution und Konsumtion und des daraus für das Ganze und für jeden einzelnen nehmer sich ergebenden positiven und negativen Gewinnes in bestimmten P würde eben so mißlich als überflüssig sein. — Man kann zwar immerhin nac daß dieselbe kleine Einzahlung, die in der Sparkasse 3—4 Proz. trägt, in der tion 20—30 Proz. tragen würde, aber damit sind lange nicht alle Punkte erschö hier in Betracht kommen, namentlich in der ökonomischen Assoziation. Jedenfall Erfahrungen in Menge vor, welche zu der Annahme berechtigen, daß, Alles zus gerechnet — sowohl an materiellen, als geistigen Momenten, sowohl an lucrum gens, als an damnum cessans — sich die Bedeutung der Assoziation am anscha in folgender mehr allgemeinen Fassung geben läßt: theils aus jenen Erfahrungen nach der Natur der Sache und den durch sie bedingten weitern Folgerungen dess im Bereich vernünftiger Möglichkeit liegt, kann man annehmen, daß auf diese nicht nur eine sehr bedeutende Hebung der ganzen Lebenshaltung der Beth sondern auch eine Sicherung dieser bessern Zustände auf der Grundlage eines baren industriellen, geschäftlichen Besitzes, als Niederschlag eines schusses des Erwerbs über den Verbrauch, zu erreichen ist; und zwar wird diese und Stärkung jedenfalls bedeutend genug sein, um jenen oben nachgewiesenen Bedin der Ausgleichung der Rettung der arbeitenden Klassen im Großen und Ganzen nügen. Hier liegt die vernünftige praktische Möglichkeit eben jener Uebertr und Ausgleichung schlimmer mit guten Zeiten, deren Mangel wir als Haupt der Uebelstände der arbeitenden Klassen und ihres allmähligen Unterganges in perismus bezeichnet haben. In der Anwendung desselben Prinzips auf das Ge der Uebersiedelung von einem vorübergehend oder nachhaltig erwerb- und arbei Ort nach einem andern, günstigere Verhältnisse darbietenden Arbeitsmarkt, liegt Möglichkeit der lokalen, wie der temporären Ausgleichung. Hiermit aber haben unendlich wichtige Frage der Auswanderung, der äußern und innern Ko sation berührt, welche hier nicht zu unserer Aufgabe gehört.

Soll die Bedeutung eines Geschäfts nach dem für dasselbe disponiblen A und Betriebskapital berechnet werden, und denken wir uns die Assoziation der tenden Klassen z. B. in Deutschland in einer leicht verständlichen Fiktion a Ganzes, so treten uns, wie wir gleich im Anfang dieses Artikels andeutete materiellen Mittel und die darin liegenden Möglichkeiten der praktischen Entwic des Prinzips deutlich genug hervor in der Thatsache, daß das Maß des j verwendbaren Betriebskapitals in den hunderten von Millionen des jährlichen A lohns jener vorläufig freilich fiktiven Gesammtassoziation gegeben ist, welche Mil zugleich die Zinsen eines idealen und doch sehr realen Kapitals darstellen, desse rechnung wir dem Leser überlassen. Praktisch anschaulicher wird die Sache viel wenn wir uns einen konkreten Fall unter sehr häufig vorkommenden und nichts w als günstigen Verhältnissen denken. Nehmen wir z. B. 200 Arbeiterfamilien a zusammen -- den täglichen Erwerb einer Familie auf durchschnittlich $7\frac{1}{2}$ Sg 300 Arbeitstagen gerechnet — eine jährliche Einnahme von 15,000 Thlr., od Zinsen eines Kapitals von 350,000 Thlr. in der Assoziation anzulegen vermö Dieser Kapitalwerth ist von der größten praktischen Bedeutung, indem dari Möglichkeit ausgedrückt ist, das zu den Einzahlungen des Assoziationsgeschäfts n Anlagekapital weit über die augenblicklich verfügbaren Geldmittel hinaus -- nä soweit flüssig zu machen, als die Jahreseinnahme neben andern laufenden Aus des Betriebs auch die landesüblichen Zinsen eines solchen Kapitals zu tragen verm Reicht aber noch, wie dies in den meisten Fällen nicht fehlen kann, die laufende

nahme hin, um auch die allmählige Amortisation des Kapitals zu bewirken, so ist damit die Erwerbung von Grundbesitz u. s. w. für die Assoziation als solche und für jedes einzelne Glied derselben ermöglicht. Auch durch die Anlage eines Reservefonds, die Auszahlung von Dividenden, die allmälige Bildung von kleinen Aktien kann der Besitzerwerb gesichert werden. Dies Alles setzt das Moment des Kredits voraus, was allerdings dem gegenwärtigen atomistischen Zustand so fremd ist, daß es erst einer richtigen Auffassung, eines vollen Verständnisses der Assoziation bedarf, um sich dasselbe hier in voller Wirksamkeit zu denken. Erwägt man aber, daß die einzelnen Tropfen der großen Wasserkraft der Assoziation — der tägliche Arbeitslohn — unaufhörlich zuströmen, denn arbeitslose Tage sind schon veranschlagt und zahlungsunfähig gewordene Theilnehmer können jeden Augenblick ausgeschieden und durch zahlungsfähige ersetzt werden, — erwägt man, daß die Assoziation selbst (auch abgesehen von den Vortheilen eines eventuellen Produktivgeschäfts) alle Bürgschaften ununterbrochener Arbeit und Arbeitsfähigkeit, also der Zahlungsfähigkeit außerordentlich steigert, z. B. Geschicklichkeit, Gesundheit, ehrenhafte Haltung und Ruf — erwägt man endlich, daß sie eben in den Einrichtungen, deren sie an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien u. s. w. bedarf und die eben durch ein solches aufzunehmendes Kapital beschafft werden sollen, auch die materiellen Hypotheken oder sonstige Pfandstücke für dies Kapital schafft, so werden in der Natur der Dinge selbst die gewöhnlichen Bedingungen des Kredits gewiß nicht fehlen. Was fehlen kann, ist nur das Verständniß und die Anerkennung dieser Thatsachen von Seiten derer, welche das Kapital besitzen und in solcher Weise anlegen könnten, wenn sie wollten. Die Erfüllung dieser Bedingung aber ist Sache der gesunden Entwickelung der allgemeinen höheren Bildung, deren Möglichkeit die allgemeine Voraussetzung jeder erfreulichen oder erträglichen Zukunft in allen Klassen und Zuständen ist.

Die am nächsten liegende Form der Verwirklichung jener in dem Wesen der Assoziation gegebenen Möglichkeit ist die Aktienemission. Damit aber ist eine Thatsache von unermeßlicher Tragweite gegeben: der gewaltige Hebel, welchem die neuere Zeit die außerordentlichsten, riesenmäßigsten materiellen Fortschritte und Schöpfungen verdankt, die Kraft, der nichts unmöglich zu sein scheint, was überhaupt materiell möglich — die Aktiengesellschaft, welche bisher unmittelbar nur im Dienst der ohnehin begünstigten besitzenden Klassen oder zum öffentlichen Nutzen thätig war, kann vermöge der Assoziation unmittelbar zum Besten der arbeitenden Klassen, zur Hebung und Sicherung des ganzen Niveaus dieses sozialen Terrains verwendet werden — und das nachdem und während die Assoziation zugleich als ein aktives stärkendes und befruchtendes sittlich-ökonomisches und soziales Bindemittel für die Atome, für die Sandkörner wirkt, welche diese Masse bilden.

Die Verwirklichung dieser unermeßlich wohlthätigen Möglichkeit setzt aber allerdings in den meisten Fällen, namentlich aber im Großen und Ganzen eine vermittelnde, leitende Unterstützung von Seiten der besitzenden und gebildeten Klassen voraus. Nicht, als wenn in den arbeitenden Klassen selbst die Fähigkeit einer völlig selbstständigen Assoziationsbildung ganz fehlte! Aber in dem gegenwärtigen Zustande der Auflösung, des Verfalls, bei der ganz überwiegenden materiellen, ökonomischen, sittlichen und intellektuellen Asthenie, Schwäche oder Zerrüttung und der daraus hervorgehenden Unfähigkeit, sich selbst aus dem Zustande der atomistischen Isolirung in einer aufgelösten, unorganischen Masse zu reißen und auf den festen gesunden Boden zu flüchten, der erst geschaffen werden soll — unter diesen Umständen kann nur bei einer sehr geringen Minorität der tüchtigern Arbeiter aller Art die Fähigkeit erwartet werden, daß sie ohne fremde Hülfe die Aufgabe zu lösen vermögen. Und auch dann werden sie diese nur in beschränkterem Umfang und theilweise und mit sehr viel mehr

Opfern, Mühe und Anstrengung und sehr viel mehr Gefahr des Mißlingens
vermögen, als wenn die geeignete Hülfe und Vermittlung stattfindet, welche inde
Natur der Sache nach immer die volle Entwicklung aller Elemente der Sel
voraussetzen wird. Eine gewisse Vorbereitung zu der Assoziation wird aber üb
sein, wo überhaupt schon eine Gemeinschaft irgend einer Art vorhanden ist, a
mentlich da, wo entweder noch Reste der ältern Zünfte oder Anfänge einer Resta
derselben vorhanden sind, welche denn eben in und durch die Assoziation erst
eine wirkliche praktische Bedeutung, einen realen Inhalt erlangen würden.

Von wem aber soll eine solche Vermittlung ausgehen, wo ist der na
Beruf dazu? Die Antwort auf diese Frage kann keine Schwierigkeit haben, soba
überhaupt nach dem Wesen christlicher oder höherer menschlicher Kultur das Vorh
sein gegenseitiger sittlicher Verpflichtungen eines sozialen Berufs zugiebt, welch
keine soziale Klasse und kein soziales Individuum entziehen darf, deren Umfang un
aber im Einzelnen durch die ganze Stellung, sowie durch die materiellen und g
Mittel bedingt wird, die jeder Einzelne als anvertrautes Pfund zu verwalte
Hier wird nun schon die Beziehung des Arbeitsherrn zu seinen Arbeitern in
Fällen genügen, um einen Beruf wie zur angemessenen Förderung erfreulicher Zu
so auch zur Anregung, Leitung und Vermittlung bei der Assoziationsbildung zu
Die häufigen Fluktuationen der Fabrikarbeiter schließen weder diese sittliche Ve
tung noch die Möglichkeit, ihr zu genügen, aus, da die möglichste Fixirung
Massen eben zu den Aufgaben gehört, welche die Assoziation lösen soll. Ab
dann, wenn ein eigentlicher Arbeitsherr fehlt, wie dies bei den meisten nicht fabrik
betriebenen Arbeitszweigen und namentlich auch bei der handwerksmäßigen Prod
nicht nur hinsichtlich der Gesellen, sondern besonders auch hinsichtlich der kleinen A
der Fall ist, sofern sie nicht selbst Arbeitsherrn sind? — Hier ist ein ganz allge
sozialer Beruf überall zu erkennen, wo und nach dem Maße wie die materiellen, so
sittlichen und intellektuellen Kräfte zu dessen Erfüllung vorhanden sind. Da ab
höherer Grad, größerer Umfang und festere Begründung dieser Kräfte imme
solche (gleichviel ob individuelle oder korporative) Stellung charakterisiren, welc
Allgemeinen unter den Begriff der Aristokratie fällt, so können wir jenen Ver
Assoziation gegenüber kurzweg als einen aristokratischen und als Theil des
meinen Berufs jeder zeitgemäßen und lebensfähigen Aristokratie bezeichnen. Di
deutung einer solchen Verwendung aristokratischer Kräfte wird aber namentlich
darin zu suchen sein, daß es sich dabei nicht um Opfer und Schwächung handelt,
die materiellen Grundlagen solcher Stellungen selbst zum Nachtheil des Ganze
fährden könnten, sondern um verzinsliche fruchtbare Anlage sowohl materielle
geistiger und sozialer Kräfte. Das ganze Verhältniß ist die geeignetste Form der
wicklung eines für alle Betheiligten ersprießlichen und wohlthätigen Patronats-
Klientelverhältnisses und darin die gesunde und haltbare Grundlage der so
Stellung einer Aristokratie der Zukunft. Aber auch in einem noch allgemeinern
bietet die Assoziation den fruchtbarsten Boden zur Entwicklung gesunder und ersprieß
Beziehungen zwischen den arbeitenden und besitzenden Klassen. Daß hier nich
einem ausschließenden Gegensatz der Opfer die Rede ist, welche die eigentliche Ar
pflege fordert, daß die Assoziation nicht etwa dieser irgend einen der Zuflüss
ziehen will, die sie gegenwärtig absorbirt, daß sie im Gegentheil den Kreis der H
losigkeit mehr und mehr zu beschränken und die Mittel und Fähigkeit der Hülflei
zu steigern geeignet und berufen ist, liegt nach alle dem auf der Hand!

In dem hier festzuhaltenden Sinne gehören aber nicht blos Individuen, so
auch moralische Personen zur Aristokratie, namentlich Korporationen aller

soweit ihr spezieller Beruf nicht jene Betheiligung bei der Assoziation geradezu ausschließt. Bei politischen Korporationen, bei städtischen und ländlichen Gemeinden ist dieser Beruf um so weniger abzuweisen, da sie selbst je nach ihrem Umfang und Mitteln zu den großen Arbeitsgebern gehören. Noch entschiedener tritt ein solcher Beruf bei jenen korporativen Organen hervor, welche in der neuern Zeit die Befriedigung mancher der wesentlichsten volks- und staatswirthschaftlichen Bedürfnisse übernehmen, wie z. B. die Verkehrsmittel durch Eisenbahnen und Kanäle, die Lieferung von Licht oder Wasser für große Städte, die Entsumpfung oder sonstige Urbarmachung großer Landstrecken, die Ausbeutung des unterirdischen Reichthums der Länder u. s. w. Aber auch abgesehen von allen diesen aristokratischen Elementen, deren Beruf auf dem Gebiet der Assoziation immerhin nur als aus einem anderweitigen und Hauptberuf ganz anderer Art hervorgehend, durch ihn bedingter und vermittelter anzuerkennen sein mag, ist durchaus kein Grund vorhanden, weßhalb sich nicht auch freie Vereine zu dem ausschließlichen und unmittelbaren Zweck der Beförderung des Assoziationswesens bilden sollten, wo dann zu wirklich bestimmten praktischen Resultaten die Form der Aktiengesellschaft sich ohne Zweifel als die wirksamste erweisen wird. Die wirklich und im strengern juristischen Sinn korporative Gestaltung auch solcher Vereine ist keineswegs ausgeschlossen und wird unter Umständen dem Zweck vollkommen entsprechen; doch ist auch eine solche Behandlung der Sache denkbar, wo der zur Gründung der Assoziation gebildete Verein sich auflösen würde, sobald die Assoziation selbst sich als lebensfähig bewährt hätte. In solchen und manchen andern Fällen und namentlich so lange in der ganzen Sache noch keine genügenden Erfahrungen und umfassende großartige Aufgaben vorliegen, würde die eigentlich korporative Form vielleicht nicht so zweckmäßig sein, als das freiere, beweglichere Vereinswesen.

Auch die Assoziation selbst kann zwar zunächst mehr dem Gebiet der freien Vereine zugewiesen werden. Sie wird aber auch theils nach Umständen von vorne herein sich als Korporation konstituiren, theils in dem Maße, wie sie ihre Aufgabe löst, sich vollkommen zur korporativen Organisation eignen und durch Inkorporation gefördert werden können. Ebenso wird, wie wir schon gesehen haben, jede Korporation auf dem Gebiete der arbeitenden Klassen sich mit oder ohne aristokratische Vermittlung auch als Assoziation konstituiren können. Dabei liegt auf der Hand, daß die produktive Assoziation unter Umständen Arbeiter desselben Gewerbes voraussetzt, während die distributive und ökonomische Assoziation Arbeiter der verschiedensten Gewerbe, wenn sie nur zu gleicher Lebenshaltung sich schicken, aufnehmen kann. Unter Umständen kann für diese letztere, wo sie mit gemeinsamer Ansiedelung verbunden ist, die gewerbliche Homogenität durch das Verhältniß zur Kundschaft sogar eine Schwierigkeit werden und deshalb ist auch die Betheiligung desselben Individuums bei zwei Assoziationen (einer produktiven und einer ökonomischen) nicht ausgeschlossen. In den meisten Fällen aber werden der Vereinigung beider Seiten bei einem richtigen Verhältniß und den Bedürfnissen der Assoziation entsprechender Mannichfaltigkeit produktiver Arbeiter als letztes Ziel der Entwicklung keine unüberwindlichen Hindernisse im Wege stehen. —

Was die formalen Fragen der innern Verfassung der Assoziation und ihres Verhältnisses zu dem Staatsorganismus und zur Kirche betrifft, so wird die Entscheidung so sehr durch die verschiedenartigsten Momente und Verhältnisse der konkreten, materiellen und geschäftlichen Entwicklung bestimmt, daß sich darüber im Allgemeinen nur wenig sagen läßt. Folgendes mag hier genügen. Jenachdem die Assoziation selbstständig aus der arbeitenden Klasse oder unter aristokratischer Vermittlung und Leitung entstanden, wird sie zu einer mehr demokratischen, aristokratischen, oder monarchischen Organisation neigen; erstere aber wird auch auf diesem wie auf dem politischen Gebiet

leicht in Folge bitterer Erfahrungen der Anarchie zur Monarchie oder Tyranni
schlagen — wenn die Anwendung dieser Ausdrücke aus dem politischen Leben hi
stattet ist. Die monarchische Leitung wird naturgemäß hauptsächlich da eintrete
der Arbeitsherr zugleich Gründer der Assoziation ist und in solchen Fällen wird
schon früher bemerkt, die materielle Betheiligung der Arbeiter oft eine so passiv
können, daß das Prinzip der Assoziation gleichsam in einen latenten Zustand tr
ganz unbeschadet der lebendigsten Entwicklung der in der Genossenschaft lieg
sittlichen Momente. Das Verhalten des Staats zur Assoziation wird in der
in den Grenzen allgemeiner Kontrole, legislativer Förderung und nach Umst
finanzieller Garantie und eventuell verzinslicher oder unverzinslicher Vorschüsse b
müssen, wie sie auch andern Privatunternehmungen gewährt werden. Der Staa
hier nur dann eine unmittelbar schaffende, leitende Rolle übernehmen dürfen,
nach allen andern Seiten dieser Beruf verkannt und versäumt wird — und dann
allerdings die ganze Entwicklung unter ganz andern Verhältnissen und Formen mi
andern und zum Theil sehr bedenklichen allgemeinen Resultaten stattfinden. Die
gengesetzten Bedenken, welche aus einer zu unabhängigen und dadurch ungeregelte
heterogenen Entwicklung einer großen Zahl unter verschiedenartigen Einflüssen un
tungen erwachsener Assoziationen entspringen, sind jedenfalls relativ sehr viel we
schwer und dringend. Die Staatsgewalt hat in allen großen Kulturländern A
genug, vorhandene Elemente zu ordnen, auch wo sie dieselben nicht schaffen
oder soll. Bei nur theilweiser Anwendung des Prinzips, geringer Zahl der Theilne
einem beschränkten Geschäft vereinzelter, sporadischer Assoziationen kommt wede
Frage des Anschlusses an die bestehenden politischen Korporationen, noch der gemeins
Organisation der Assoziationen sehr in Betracht. Bei weiterer Entwickelung aber
größerer Zahl, wenn die Assoziationen die ganze Masse oder doch den größten T
der arbeitenden Klassen absorbiren sollten, würde die Lösung jener Fragen zu den
tigsten und schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung gehören.
die gehörig domicilirte, geeignetes und hinreichendes Material bietende Assoziation
der Konstituirung als politische Gemeine nichts im Wege stehen.

Für das Verhältniß zur Kirche werden erhebliche Schwierigkeiten nur aus
gegenwärtigen kirchlichen Zuständen selbst hervorgehen. Die möglichste Förder
kirchlicher Einflüsse im Sinne der innern Mission wird jedoch immer eine Hauptrück
der Assoziation sein. Wo die Umstände der Domicilirung, der Zahl und namen
der kirchlichen Homogenität der Theilnehmer es irgend erlauben, da wird auch
Konstituirung als kirchliche Gemeine sich als wünschenswerth und möglich herausst
— wie dies z. B. in England bei großen Fabriken schon hin und wieder geschehen

Was endlich die gemeinsame Organisation vieler oder aller Assoziationen betr
so wird ihre Bedeutung lediglich nach der geschäftlichen Seite liegen und die Vort
des großen Geschäftsbetriebes soweit steigern, als die geordnete Leitung möglich bl
Politische Beziehungen und Funktionen werden für eine solche Gesammtassoziation
Bedürfniß sein, womit indessen die Frage nach einer eventuellen politischen Vertret
der Assoziationen neben andern Korporationen nicht präjudicirt sein soll.

Nach dieser allgemeinen Charakteristik der Assoziation in ihrem Wesen, ihrer
möchte es kaum erklärlich scheinen, wie von manchen und entgegengesetzten Seiten
aus den Kreisen der büreaukratischen Routine und des Mammonismus wie aus
Lager der kirchlich-aristokratisch-doktrinären Reaktion — sich Anschuldigungen, Verd
tigungen, Vorurtheile gegen die Assoziation und ihre vermeintliche revolutionäre, so
listische, kommunistische, überhaupt destruktive Tendenz erheben konnten. — Abgese
von den allgemeinen Vorurtheilen und Antipathien der Unwissenheit oder Selbstsi

gegen die ganze moderne Entwickelung — abgesehen von der an sich sehr berechtigten, in dieser ausschließlichen und einseitigen Anwendung aber entweder absurden oder heuchlerischen Verdammniß des Mammonismus in dem modernen Industrialismus — abgesehen von der allgemeinen fast gänzlichen Unbekanntschaft mit den wirklichen Erfahrungen und Thatsachen auf dem Gebiete der praktischen Assoziation, erklärt und entschuldigt sich diese Verstimmung großentheils durch unläugbare Thatsachen. Die Assoziation ist in unsern Tagen meistens geradezu in Verbindung mit destruktiven Doktrinen und Tendenzen sozialer und politischer Art gelehrt und empfohlen worden; die meisten der Personen, welche sich bei der Assoziation praktisch betheiligen, gehören individuell mehr oder weniger den als revolutionär verrufenen Richtungen der Zeit an. Diese beiden Punkte sind jedoch sehr zu unterscheiden. Einerseits ist nicht zu läugnen: die sozialen Doktrinen eines Baboeuf, Robert Owen, St. Simon, Fourier, Cabet, Proudhon u. s. w. sind wesentlich destruktiv und impliziren die Anwendung des Prinzips der Assoziation in mancherlei mit den bestehenden sozialen und politischen Ordnungen unverträglichen Formen. Aber das Prinzip der Assoziation selbst steht durchaus in keinem nothwendigen innern Zusammenhang mit den übrigen Theilen jener Doktrinen, und unter den praktischen Assoziationsbestrebungen der neuern Zeit sind nur sehr wenige, welche an sich irgend genügenden Grund zur Anklage auf eine Komplizität dieser Art geben könnten. Wo dies der Fall war, wie z. B. bei den sogenannten ateliers nationaux, und bei den meisten der in der ersten Aufregung der Revolution von 1848 in Frankreich entstandenen, sowie in den älteren Owenitischen Assoziationsversuchen in England, da hat sich diese Komplikation durch ein baldiges klägliches Mißlingen gerächt. New Lanark beweist dagegen nichts. Die erfolgreiche Praxis der Assoziation hat überall eine Ausscheidung der destruktiven Komplikationen als Ursache und Wirkung mit sich geführt. Die zahlreichen Assoziationsbestrebungen, welche besonders in England, neuerdings aber auch in Frankreich und Deutschland, entweder die Wirkungen jener Saturnalien überwunden haben, oder seitdem und außerhalb ihres Bereichs entstanden sind und sich eines größern oder geringern Gedeihens erfreuen, enthalten an sich und als solche gar nichts, was mit den bestehenden Ordnungen des Landes, dem sie angehören, irgend in Widerspruch stünde. Diese Assoziationen sind als solche und an sich der Politik ganz fremd und ihre sozialen Wirkungen und Zwecke sind eminent konservativ. Wenn aber allerdings die betheiligten Personen größtentheils den liberalen oder radikalen und demokratischen Parteien angehören, so ist dabei vor Allem, wie schon früher bemerkt, die Stellung, Haltung und Richtung aller andern politischen und sozialen Elemente (die vermeintlich konservativsten nicht ausgenommen!) und das in verschiedenen Ländern sehr verschiedene formale Maß der politischen Berechtigung auch der demokratischen oder aristokratischen Oppositionen zu berücksichtigen. Es kann jedenfalls eine oppositionelle Gesinnung und Haltung unter den arbeitenden Klassen nicht zu verwundern sein, noch der Assoziation zugeschrieben werden. Zweitens beweist eben die Thatsache, daß diese subjektiven Gesinnungen keinen Einfluß auf die objektive Haltung der Assoziation ausüben konnten, wie wenig Homogenität zwischen beiden obwaltet. Schon aus allgemeinen und allgemein anerkannten Gründen, welche auch hier die Erfahrung bewährt, ist im Gegentheil anzunehmen, daß die konservative Wirkung der Assoziation nach der sozialen Seite durch Verbesserung der Zustände der arbeitenden Klassen und zumal durch Verwandlung der besitzlosen Arbeiter in arbeitende Besitzer auch politisch eine relative Berichtigung und Milderung destruktiver Gesinnungen oder Ansichten mit sich führen wird. Daß in dem Prinzip der Assoziation die Möglichkeit destruktiver Wirkungen durch rücksichtslose, einseitige Uebertreibung, wohl gar mit bewußtem Mißbrauch zu unsittlichen Zwecken

liegt, kann ohne Bedenken zugegeben werden, und ist z. B. schon oben hinsich
möglichen Gefährdung des Familienlebens durch unbedingte Absorption in
meinsame Oekonomie angedeutet worden. Aber wo wäre in irgend komplizir
hältnissen ein Prinzip menschlichen Ursprungs zu finden, welches nicht
Möglichkeiten des Mißbrauchs darböte? Das Assoziationsprinzip wie jedes
bedarf der Zucht christlicher Kultur, vertreten durch Kirche, Staat und Ges
versäumen diese ihren Beruf nicht ganz, so ist keine Gefahr von der gesund
wickelung zu fürchten. Namentlich aber wird die Assoziation, weit entfernt, die
zu gefährden, ihr vielmehr die festesten ökonomischen Grundlagen und nicht
sittliche Bürgschaften gegen die zerstörenden Wirkungen atomistischer Auflös
Zuchtlosigkeit in ihren entgegengesetzten Wirkungen der Atrophie und Hyp
geben, welche beide zum Pauperismus, der sozialen Fäulniß führen. Bei alle
übrigens allerdings auch berücksichtigt werden, welches Maß sich aus den vers
Zuständen verschiedener Länder ergiebt. Man wird z. B. billiger Weise nic
was die nordamerikanischen Sekten-Assoziationen für uns Anstößiges haben mög
aber den dortigen allgemeinen Zuständen entspricht, auf Rechnung des Asso
prinzips setzen.

Wollte man sich aber etwa daran stoßen, daß auch die gesundern englis
französischen Assoziationen die mit dem Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital,
sog. Emanzipation der Arbeit vom Kapital, mit der Aufhebung der dieses letz
meintlich ausschließend begünstigenden freien Konkurrenz, und mit einer neuen
rung des Arbeitslohns zusammenhängenden Fragen und Lösungen als Theil o
ihrer Aufgabe aussprechen, so wäre dies in den meisten Fällen eine ganz unbe
Ausdehnung des mit den Ausdrücken revolutionär und destruktiv zu verbinden
griffs. Es sind dies offene volks- und staatswirthschaftliche Fragen, die von
schiedensten politischen und sozialen Standpunkten aus mehr oder weniger wissens
erörtert werden und wobei sogar die äußersten konservativen Voraussetzungen i
Konsequenzen oft genug sich mit denen begegnen, welche in der Assoziationsbewegu
herrschen. Daß aber der unläugbar vorhandene soziale Gegensatz zwischen Arbei
und Arbeitern sich auf beiden Seiten, zumal aber auf der letztern auch hier nic
Bitterkeit und Leidenschaftlichkeit geltend macht, wird der unter der gegenwä
Praxis unzweifelhaft schwer leidenden Arbeit wohl nur vom bedenklichsten Pharis
ausschließlich als Schuld angerechnet werden. Welcher politische oder soziale G
der Zeit hätte hier das Recht, den ersten Stein aufzuheben! Endlich aber ist s
jenen Fragen der Gegensatz zwischen den Bestrebungen der Assoziation und den beste
Verhältnissen nur ein scheinbarer und ist das Wesen der Assoziation davo
unabhängig. Wenn die Männer der Assoziation diese Voraussetzung festhalten
viele und die besten von ihnen weiter gehen und der Assoziation ausschließli
als zu ihrem Wesen gehörend ein Prinzip brüderlicher Liebe im Gegensatz
Egoismus der Konkurrenz vindiziren, wenn Manche wohl gar so weit gehen, Ass
tion und Christenthum als identisch anzusehen, so sind das Verirrungen de
theils und Mängel der Erkenntniß, deren Widerlegung hier zu weit führen
und nicht Noth thut. Weit entfernt die Berechtigung des großen Kapitals u
freien Konkurrenz zu bekämpfen, sucht vielmehr die Assoziation nur die Vorthei
selben auch den arbeitenden Klassen zugänglich zu machen, indem sie neue große Ge
schafft und damit in die allgemeine Konkurrenz mit gleichen Waffen eintritt.
Resultate, die auf diesem Weg sich ergeben, alle Veränderungen, welche dadur
jenseits des Gebiets der arbeitenden Klassen, in den bisherigen Verhältnissen der
Arbeitsherrn und anderer Kapitalisten oder der größern Konsumenten herbei

werden könnten, wird kein Urtheilsfähiger schon jetzt mit Zuversicht auszusprechen wagen; es muß genügen, daß manchem unläugbaren Bedenken weit mehr beruhigende oder erfreuliche Momente entgegenstehen — wie dies denn bei so manchen der großen Faktoren der Fall war und ist, welche von Zeit zu Zeit in die historische Entwickelung eintreten, ohne daß sie deshalb ihre relative Berechtigung verlieren könnten. Das mindestens gleiche Recht der arbeitenden Klassen, in der Assoziation den Weg der freien Konkurrenz zu betreten, bedarf hier keiner Nachweisung. Ja, es liegt gerade darin ein Hauptmoment des hohen und wohlthätigen Berufs der Assoziation, daß sie mit dem Hauptstrom der modernen Entwickelung und nicht gegen ihn geht; oder, besser gesagt, daß er ihre Grundlagen, ihr Gebiet durch fruchtbare Alluvionen stärken, nicht wie jene des korporativen Handwerks im bisherigen afterkonservativen Sinn untergraben und auflösen kann.

Uebrigens ist mehr als hinreichend dafür gesorgt, daß auch der Baum der Assoziation nicht „in den Himmel wachse" und der ältern Vegetation nicht Licht, Luft und Boden nehme! Wenn aber auch wirklich innerhalb der Assoziation oder eines Komplexes von Assoziationen, nicht blos gesicherte ökonomische Zustände auf einem höhern Niveau der ganzen Lebenshaltung, sondern auch an die Stelle der bisherigen Formen und Verhältnisse des Verkehrs der produktiven und distributiven Industrie ein Neues träte, worin eben die bedenklichsten, schwierigsten und für den Arbeiter wie für den Arbeitsherrn drückendsten Punkte des Alten vermieden würden — wenn z. B. der Unterschied zwischen den Interessen der Arbeit und des Kapitals, des Arbeiters und Arbeitsherrn, Konsumenten und Produzenten ganz wegfiele — wenn damit Hand in Hand als Ursache und Wirkung ein Geist brüderlicher Gemeinschaft sich entwickeln und den bösen Geist des Mißtrauens, der Bitterkeit und der Isolirung überwinden sollte — wenn das Alles wirklich jemals geschähe, wo wäre denn hier das destruktive, revolutionäre Unheil! Diese Furcht ist um so thörichter, da auch im allergünstigsten Fall eine solche Entwickelung der Assoziation nur so allmählig vor sich gehen kann, daß die dadurch etwa gefährdeten Interessen vollkommen Zeit finden werden, sich gegen diese Entwickelung zu wahren, oder sich ihr zu akkommodiren, oder ihr aus dem Wege zu gehen. — Jedenfalls wird dies hier nicht schwieriger sein, als es bei irgend einer andern großen Veränderung der neuern oder einer frühern Zeit möglich gewesen sein mag. —

VI. Wir gehen nun von der allgemeinen Darlegung des Wesens der Assoziation zu den auf diesem Gebiet bisher vorliegenden Erfahrungen über, indem wir diese von der niedrigern, dürftigern, beschränktern, einseitigern Anwendung des Prinzips bis zu den relativ höhern und vollständigern Formationen verfolgen und mit wenig Worten charakterisiren, da der Raum eine irgend ins einzelne gehende Darstellung und Statistik durchaus nicht gestattet. Aus derselben Rücksicht werden wir uns an die Gegenwart halten und die mehr oder weniger dahin gehörenden Erscheinungen der Vergangenheit übergehen, wie sie z. B. in manchen mosaischen Einrichtungen in Palästina, dann bei manchen germanischen, keltischen und slavischen Stämmen, bei der ländlichen sog. leibeigenen Bevölkerung in Rußland noch bis diesen Augenblick, dann bei den Peruanern und endlich mit viel vollständigerer Entwickelung des Assoziationsprinzips in Paraguay unter der Herrschaft der Jesuiten stattfanden. Auch auf die Assoziationsbestrebungen, welche in Nordamerika zum Theil schon bei der ersten Gründung mancher Kolonieen, besonders aber seit dem Anfang dieses Jahrhunderts und in diesem Augenblick in schneller Zunahme vorkommen, können wir schon deshalb nicht weiter eingehen, weil uns nähere und zuverlässige Nachrichten fehlen. Ueberdies sind die dortigen Verhältnisse so verschieden von den europäischen, daß für praktische Folgerungen und Nutzan-

in der Regel auch im Sparverein entweder gar nicht oder nur im allernoth
Maße vorhanden und hört ganz auf, sobald die Vertheilung der angekauften
stattgefunden hat. Die Operation wird dann alle Jahre von vorne angef
ein neuer Verein gebildet.

Der nächste und ein sehr bedeutender Schritt in der Entwicklung der
knüpft sich an die Befriedigung des ersten und dringendsten Lebensbedürfnisse
lichen Brodes im engern Sinne. Auf den ersten Blick scheint dies recht
Sache des Sparvereins zu sein; aber dieser ist ganz außer Stande dazu, d
schaffung des Rohmaterials, des Getreides unter gewöhnlichen Umständen,
liche Theurung ausgenommen, hier gar nicht genügt, sondern ein erhebliche
erst bei der Mehlbereitung und dann weiter bei der Brodbereitung zu
der Hauptnachtheil für den kleinen Konsumenten liegt in dem Profit, den eh
noch mehr unehrlicher Weise der Müller und Bäcker sich vorbehält. Hier g
für die Assoziation selber Mahlen und Backen, was denn An- und Auslage
sehr bedeutende Entwicklung und eine Permanenz der ökonomischen Gemein
aussetzt. Dieser Schritt ist nun schon vielfach geschehen und der Natur
nach meistens in Verbindung mit andern Einrichtungen, worin eine weitere Au
eine Gestaltung und festgesetzte nicht mehr intermittirende Thätigkeit des
Sparvereins liegt.

Die ersten bedeutenderen Erscheinungen der Art finden wir in England
ersten Versuchen der eigentlichen produktiven Assoziation (worauf wir zur
werden) und meistens in Verbindung mit anderweitigen Entwicklungen der di
Assoziation. Eine irgend ausführliche Darlegung der Geschichte des sogenan
perative movement von den ersten Anregungen durch Rob. Owen, seit
fange des Jahrhunderts bis zu den neuesten Bestrebungen der sogenannten ch
Sozialisten, würde viel zu weit führen. Es genügt uns auch hier Zeug
legen für die allmählige Reinigung in der Praxis von allem sozialistischen
stigen Unrath, den schon der Owenitische Ursprung der Bewegung mitgeth
und der denn auch durch französische Einflüsse vermehrt wurde. Ohne Zwe
diese früheren bedenklichen Komplikationen der Assoziationssache in England n
in der Masse der Besitzenden herrschenden Selbstsucht, Herzenshärtigkeit und
stumpfheit dazu beigetragen, die wünschenswerthe oder unentbehrliche Förde
Sache durch das, was wir oben als aristokratische Vermittlung und Leitun
neten, zu verhindern, und wird hoffentlich diese innere Katharsis der A
mehr und mehr auch nach dieser Seite ihre wohlthätigen und wohlverdienten
tragen. Schon jetzt fehlt es nicht an solchen, namentlich in Folge der
einer kleinen Zahl gebildeter und wahrhaft patriotischer Männer unter de
einer der ersten theologischen und akademischen Notabilitäten (des trefflichen
Maurice), welche 1850 als Society for promoting working men's asso
auftraten. Eine Hauptfrucht ihrer Bemühungen, wodurch die Sache auch in d
parlamentarischer Interessen gezogen wurde, ist die Aufnahme der Assoziation
den Schutz, den das Gesetz den friendly societies gewährt. Früher waren sie
ganz rechtlos, oder an die sehr komplizirte Form der trusts gebunden, oder m
durch eine charter Korporationsrechte verschaffen, was mit meistens ganz une
lichen Kosten verbunden. Auch die Erleichterung der nach dem Prinzip der joi
companies für alle Theilnehmer an einem Assoziationsgeschäft erforderlichen
mit dem ganzen Vermögen und der Person für alle Verpflichtungen des G
wodurch die Anlegung kleiner Kapitalien zur Förderung der Assoziation s
ordentlich erschwert wird — die Aufnahme des Prinzips der limited liab

Sinn der französischen société en commandite in die englische Gesetzgebung wird von diesem Kreise aus eifrig betrieben, mit zunehmender Hoffnung endlichen Erfolgs. Die Versuche einer allgemeinen Organisation der bestehenden und entstehenden Assoziationen sind bisher an vielen schlimmen und einigen guten Eigenschaften der arbeitenden Klassen gescheitert.

Unter diesen und unzähligen andern Nachtheilen, unter der gehässigsten Opposition der mammonistischen Privatindustrie und der ihr dienstbaren Presse, bei fast gänzlicher Ignorirung von Seiten der öffentlichen Meinung, endlich durch die eigene Untüchtigkeit oder Unredlichkeit der Unternehmer sind zwar hunderte von solchen Assoziationsversuchen nach kurzem Bestehen vollkommen gescheitert; aber trotz aller dieser Hindernisse hat sich die Richtigkeit des Prinzips nur um so glänzender und schlagender durch vielfache und unläugbare große Erfolge bewährt.

Zunächst kommen wir hier auf diejenigen Arten der weiteren Entwicklung des in den Sparvereinen liegenden Keimes der distributiven Assoziation zurück, welche die Engländer mit dem Ausdruck cooperative store, nach Umständen auch cooperative mill bezeichnen. Solcher stores giebt es in Großbritannien gegenwärtig über 200. Ihr Zweck ist — wenigstens bei den meisten wirklich, bei allen in den Statuten — zunächst der: den Mitgliedern die gewöhnlichen Konsumtionsartikel des kleinen Haushalts durch Anschaffung im Großen und Ablassen zum Anschaffungspreise mit einem mäßigen Aufschlage für Verwaltungskosten, Reservefond, Verzinsung des Betriebskapitals und eventuell Dividende — jedenfalls aber noch immer viel besser und wohlfeiler zu verschaffen, als dies beim Krämer möglich. Dabei kommt namentlich das in England auf den höchsten und fast unglaublichen Grad getriebene System der Fälschung aller Artikel in Betracht, und ist die Reaktion gegen dies Unwesen, sowie gegen die aus dem Kreditgeben erwachsende Abhängigkeit der kleinen Konsumenten nicht das geringste Verdienst der Assoziation. Die bedeutendsten dieser stores sind mit Getreidemühlen oder Bäckereien oder beiden, auch wohl mit Schlachtereien verbunden. Dabei ist oder wird namentlich das Mahlgeschäft gewöhnlich die Hauptsache. Die Zahl der Mitglieder wechselt von unter 50 bis über 3000; der Betrag des jährlichen Umsatzes von 1000 L.—60,000 L. und darüber. Das Kapital wird theils durch Eintrittsgelder und regelmäßige Beiträge der Mitglieder, theils durch Darlehn sowohl der Mitglieder als anderer Personen beschafft. Alle diese Assoziationen, auch diejenigen, deren Anfang der dürftigste und beschränkteste war, haben, abgesehen von dem laufenden Vortheil für die einzelnen Mitglieder — dem niedrigern Preis und besserer Qualität der Waare, den 4—5% Zinsen von den Beiträgen und eventuell der Dividende — auch ihr gemeinsames Kapital mehr oder weniger bedeutend vermehrt. So hatte z. B. die kooperative Mühle in Leeds (the people's mill), welche 1850 unter großen Schwierigkeiten und mit manchen Mißgriffen und Unglücksfällen begann, 1853 schon 2670 L. und 1854 über 3000 L. reinen Gewinn; so hat eine solche Assoziation in Forfar in Schottland seit 1829 ein Kapital von 13,000 L. angesammelt u. s. w. Manche haben schon ganz stattliche eigene Baulichkeiten für ihr Geschäft. Weitere Details über die Einrichtung, das Verfahren und die Resultate dieser Bewegung würden hier viel zu weit führen. Es genügt nur noch zu bemerken, daß die sittliche und intellektuelle und die damit zusammenhängende gesellige Seite der Assoziation im Verhältniß zu der materiellen sehr dürftig entwickelt ist — wie denn überhaupt der mammonistische Geist auch unter den intelligentern hier betheiligten Kreisen der arbeitenden Klassen kaum viel weniger sein Wesen hat, als bei den Arbeitsherrn und Kapitalisten! Dies gilt namentlich da, wo, wie in vielen Fällen geschieht, die store ihre Kundschaft auch über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnt. Doch ist schon jetzt der Einfluß der Assoziation auf die

sittliche Haltung der Theilnehmer, was Ordnung, Mäßigkeit, Reinlichkeit, Flei
betrifft, ganz unverkennbar, wenn auch von höherer sittlicher Haltung, name
einem eigentlichen Genossenschaftsleben noch nicht gar viel zu spüren. Mehre
Assoziationen haben indeß Lokale zu geselliger Unterhaltung, Lektüre u. dergl. un
durch Kranken-, Unterstützungs- oder Begräbnißkassen für ihre Mitglieder.
und Streben nach solchen Dingen ist wenigstens im Zunehmen. Einer ande
der distributiven Assoziation durch Vermittlung eines Vereins von einigen weni
sonen der höhern Klassen und unter dem Einfluß der hochkirchlichen Partei,
1854 thätigen sogenannten universal purveyor, müssen wir hier noch e
Denn obgleich sie bisher nicht sehr bedeutende, wenn auch zunehmende Geschäf
und ihre Kundschaft mehr unter ihren den höhern Klassen angehörenden Gönn
unter den arbeitenden Klassen hat, so enthält sie doch einen fruchtbaren Keim,
des Zuflusses bedeutender Geldmittel bedarf (welche zu 5% sicher angelegt s
sehr wichtige und wohlthätige Resultate zu gewähren. Auf die produktive
siationen in England werden wir später zurückkommen.

In Frankreich entstanden — der ältern St. Simonistischen Bewegungen,
tualistes in Lyon u. s. w. nicht zu gedenken — unter dem Einfluß der politisc
sozialen Zerrüttung und Aufregung von 1848 und der darin herrschenden sozia
und kommunistischen Doktrinen, und mit Begünstigung und zum Theil pekuniärer
stützung der revolutionären Staatsgewalt, welche drittehalb Millionen zu Vorsch
diesem Sinne auswarf, eine Anzahl von Assoziationen aller Art, sowohl zu pro
als zu distributiven Zwecken — zum Theil Trümmer der unsinnigen ateliers nati
Von jenen haben sich nur wenige (wie wir unten sehen werden), von diesen g
erhalten. Sie erlagen theils in Folge ihrer demokratischen Tendenzen der po
Reaktion, theils den Thorheiten und Nichtsnutzigkeiten, die in den mitwirkenden
sätzen und betheiligten Personen vorherrschten. Doch fehlte es auch nicht an schl
Erfolgen solcher Assoziationen, die dann später nur polizeilichen Maßregeln
Dahin gehört z. B. eine sogenannte association pour la vie bon mar
Lille, welche 1848 mit 20 Mitgliedern entstand und im Januar 1851 schon 200
glieder (meist Familienväter) zählte und 199 Stück Vieh, darunter 40 Ochsen,
tete, wobei der Vortheil für die Mitglieder über 50% und beim Brod 12%
obgleich man noch keine eigene Mühle und Bäckerei hatte. Neuerdings, etwa seit
hat sich die distributive Assoziation in einer neuen, laxern und den Sparverein
sprechendern Form unter dem Namen der sociétés alimentaires entwickelt,
in mehreren größeren Städten — zunächst nach dem Beispiel der 1847 in Gen
neten Assoziation — großentheils mit städtischen Mitteln unter Garantie und
der Munizipalbehörde bestehen. Es handelt sich dabei nicht blos um Anka
Lebensmitteln und Feuerung im Großen, und Abgabe zum Kostenpreis gegen
an die kleinen Konsumenten, sondern es werden auch bereitete Speisen in derselben
abgegeben und auch wohl große Speisesäle eröffnet, wo die Leute ihre Portion
und Stelle verzehren können. Der materielle Vortheil, der für viele Tausende
erwächst, ist nicht zu läugnen, wird aber — sobald sich die Kundschaft über die
der wirklich hülflosen Klassen und schon ökonomisch und sozial verlorener Fa
erstreckt — mehr denn aufgewogen durch die Auflösung und Schwächung des Fa
lebens, welche überall eintritt, wo das Feuer auf dem Heerde auslöscht und das
lienmahl wegfällt. Es ist deshalb der Unterschied zwischen diesen Anstalten u
Sparvereine besonders in der vollständigern Entwicklung der distributiven Assoz
welche nur das Material zur Mahlzeit liefert, zu Gunsten der letztern nich
genug anzuschlagen und muß durchaus festgehalten werden.

Eben deshalb ist auch in Deutschland die fast bis zur Modesache gehende Gunst, welche die den sociétés alimentaires im Wesentlichen nachgebildeten Speiseanstalten unter dem Einfluß der Theuerung gefunden haben, nur zu beklagen. Die sogenannten Konsumvereine dagegen erscheinen als ein den cooperative stores mehr oder weniger entsprechender, an sich durchaus unbedenklicher und natürlicher Fortschritt von den Sparvereinen, und sind einer umsichtigen und organischen Förderung allerdings werth. Ihre Zahl beträgt schon gegenwärtig mindestens anderthalb Dutzend, wenn wir solche Assoziationen nicht rechnen, die unter andern Namen wesentlich denselben Zweck verfolgen und die, besonders in kleinen Städten, sogar früher als jene Konsumvereine entstanden. Diese finden wir mehr in größern Städten, wo sie hin und wieder auch schon Getreidemühlen und Bäckereien angelegt haben. Doch gehören die Mitglieder großentheils nicht den arbeitenden Klassen im strengern Sinn an, sondern erstrecken sich bis weit in die Mittelklassen hinein. In Hamburg besteht ein solcher Verein, der mit 4000 Mitgliedern für über 100,000 Thlr. Geschäfte macht.

In alle dem handelt es sich nur um die nothwendigsten Lebensmittel, und um Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial; in der Natur der Sache jedoch liegt kein Grund, weshalb diese Geschäfte nicht auch auf Rohstoffe, Hausgeräth und Werkzeuge ausgedehnt werden könnten. Eine solche Kombination hat, unseres Wissens, noch nicht stattgefunden, dagegen giebt es schon an mehreren Orten Assoziationen von Meistern desselben Gewerbes, besonders Schuster, aber auch Schneider und Tischler, zur wohlfeilen Anschaffung des Arbeitsmaterials im Großen. Ein weiteres Vermittlungsglied der Art und überhaupt eine der wichtigsten Seiten der Assoziation bilden die sogenannten Darlehn- oder Vorschußvereine, auch wohl Handwerkerbanken — zumal wenn sie unmittelbar und selbstständig aus dem Kreise der handwerksmäßigen Arbeit entstehen. Mag dann das Kapital theils durch Beiträge und Vorschüsse der Mitglieder oder Gönner, oder durch Aufnahme von Kapitalien zusammengebracht werden, so ist jedenfalls der Vortheil für die Mitglieder außerordentlich groß, da sie hier kleine Summen (von 5 bis 200 Thlr. oder mehr) jeden Augenblick auf längere oder kürzere Zeit zu 4% — 5% aufnehmen können, während sie unter den gewöhnlichen Umständen, gerade wenn das Bedürfniß am dringendsten (z. B. zur Meßzeit), oft 30% — 40% und mehr zahlen müssen. Die unter ausschließlicher Leitung von Vereinen aus den höhern Ständen stehenden Darlehnskassen, welche meist 4% und Rückzahlung in wöchentlichen Terminen von 1 Ngr. pro Thlr. fordern, sind ohne Zweifel — namentlich da, wo die solcher Hülfe Bedürftigen sich noch gar nicht selbst zu helfen wissen — eine große und gar leicht zu beschaffende Wohlthat, doch können sie schon wegen des gänzlichen Mangels an eigentlicher Genossenschaft der als Schuldner Betheiligten unter einander und mit dem Gläubiger (d. h. dem Verein) die eigentlichen Darlehn- oder Vorschußvereine durchaus nicht ersetzen. Diese fordern zwar scheinbar höhere Zinsen (etwa 10%) und meistens schnellere Rückzahlung; aber sie bieten alle Vortheile wirklicher Genossenschaft und jener höhere Zinsfuß deckt nicht nur die Verwaltungskosten, sondern trägt wesentlich dazu bei, diesen Assoziationen die Möglichkeit zu gewähren, eben so wie jene andern (für Lebensmittel, Rohstoffe u. s. w.), sowohl in dem Reservefond einen zunehmenden Gesammtbesitz, als auch durch eine Dividende einen in demselben Maße zunehmenden fruchtbaren Besitz der einzelnen Mitglieder zu gründen. Die Dividende richtet sich nach dem Maß der aktiven Betheiligung der Mitglieder theils durch Beiträge und Darlehn, theils durch Abnahme der Waaren, und ersetzt aufs wirksamste alle praktisch doch nicht durchzuführenden Zwangsstatuten in dieser Beziehung. Der größere Vortheil solcher Anlage kleinster Kapitalien und Ersparnisse vor den Sparkassen liegt auf der Hand; er beträgt nicht blos die Differenz zwischen 5% und 30% — 40%.

sondern es kommt dazu die Dividende, Reservefond und endlich der Vortheil des
lichen Zweckes der Assoziation: wohlfeilere und bessere Befriedigung des Bedürfni
sei es nun Nahrung, Heizung, Beleuchtung, Rohmaterial oder Geld, wobei imm
bei der gegenwärtigen sehr mangelhaften und dürftigen Entwicklung in allen
mindestens 30% — 50% erspart werden. Dazu kommen dann alle sittlich
intellektuellen Vortheile der selbstthätigen Genossenschaft, wenn gleich diese bish
erst wenig entwickelt ist. Dies gilt namentlich da, wo auch das Bindung
der Gewerbsgenossenschaft stattfindet, also bei den Assoziationen zur Anschaffu
Rohstoffe und anderer Materialien; doch ist auch bei den Zwecken, wozu Arbeit
Art sich vereinigen können, also z. B. bei den Vorschußvereinen, diese Entwicklung
wegs ausgeschlossen. Vielmehr bietet hier wieder die größere Zahl ihre eigenthü
Vortheile auch nach dieser Seite, während die gleiche Produktion besonders im
werk oft kaum eine hinreichende Anzahl von Theilnehmern liefert, um einen geschä
Vortheil zu gewähren. Diesem Uebelstand ließe sich ohne Zweifel durch Kombi
mehrerer Produktionszweige abhelfen, wo dann die Verbindung aller jener Zwecke
licht würde.

Von wirklich gemeinsamer Produktion, von einem gemeinsamen Assozi
geschäft in diesem oder jenem Handwerksbetrieb liegt bisher in Deutschland n
Versuch vor, so nahe dies auch zu liegen scheint. Hin und wieder wird auf Märkt
gemeinsame Bude eingerichtet und dadurch die Kosten- und Zeitverluste u. s. w. e
unter denen sonst jeder Einzelne (z. B. Schuhmacher — oder die Hausfrau!) auf M
herumziehen muß. Es bedarf hier keiner weiteren Ausführung der außerordentliche
deutung, welche gerade diese Art von Assoziationen dadurch haben, daß sie sich hauptsä
auf dem Gebiete des kleinen Handwerks bewegen. Die Sache liegt auf der Ha
Jeden, dem Handwerk, Innung, Korporation u. s. w. etwas mehr als leere dokt
Phrasen, Stichwörter einer Partei sind, und dem es mit der Rettung des Hand
Ernst ist. Zur Konstituirung und Umwandlung bestehender und dem Unte
entgegen gehender Innungen als lebensfähige und zunehmend erstarkende Assoziat
ist nur ein kleiner Schritt, der ohne Zweifel in manchen Fällen sehr bald gethan w
wird. Die Anregung, Einleitung und Leitung auf diesem Wege muß allerdin
den meisten Fällen von Gebildeten und Besitzenden ausgehen; aber die Sache sel
die beste Schule, worin auch unter deutschen Handwerkern sich viel schneller tü
Geschäftsführer u. s. w. bilden, als man wohl glauben sollte. Bei Beschaffun
pekuniären Mittel, des Anlage- und Betriebskapitals ist zwar von vorne herei
Darlehn zu billigen Zinsen wünschenswerth; aber die Eintrittsgelder, Beiträge
kleinen Vorschüsse der Mitglieder selbst reichen bei irgend zahlreichern Vereinen
Noth hin, und der Kredit, den er sich selbst bei guter Führung sehr schnell erwirbt,
das Uebrige. —

Hoffentlich brauchen wir uns nicht lange zu entschuldigen, wenn wir in der
bringung der Erfahrungsbeweise für Alles hier Gesagte, soweit es sich auf das de
Vaterland bezieht, etwas ausführlicher sind, als hinsichtlich ausländischer Assoziation
leider werden wir uns dennoch auf einige Andeutungen der Hauptpunkte beschr
müssen! Hier bietet nun vor Allem eine sonst wenig genannte Gegend Deutschland
großes und eigenthümliches Interesse dar, welche nordöstlich von Leipzig ein
Dutzend alter kleiner oder mittlerer Städte von 2000 — 6000 Einw. (Delitzsch, B
feld, Eilenburg, Brehna u. s. w.) umfaßt — recht eigentlich Sitze des kleinen und
die moderne Entwicklung am meisten gefährdeten Handwerks, neben dem nur in e
Fall (Eilenburg) ein irgend bedeutender Fabrikbetrieb sich erhoben hat. In d
Rayon von etwa 5 — 6 Meilen sind seit etwa 5 Jahren hauptsächlich durch die

opfernde, wahrhaft konservative und patriotische Thätigkeit eines einzelnen Mannes — des Sachwalter Schulze in Delitzsch — dessen Stellung in gar mancher Beziehung (namentlich durch die Folgen mißliebiger politischer Antezedentien) als eine sehr ungünstige erscheint — eine Reihe von Assoziationen jener Art im Kreise des kleinen Handwerks entstanden, deren Gedeihen schon allein und abgesehen von allen fremdländischen Erfahrungen vollkommen hinreichen muß, von der wohlthätigen Bedeutung und Ausführbarkeit der Sache jeden irgend Unbefangenen zu überzeugen. Aber auch auf entferntere Punkte hat sich die Wirkung dieser Resultate erstreckt und sind unter Beirath jenes Mannes ähnliche Unternehmungen begonnen worden. Fassen wir nun dies Alles, und was etwa auch ohne solche Beziehung geschehen ist, zusammen, so finden wir folgenden, allerdings in fortwährender Ausdehnung begriffenen Bestand des eigentlichen Assoziationswesens in Deutschland, soweit er uns genauer bekannt geworden*), wobei wir von den Konsumvereinen größerer Städte absehen, theils weil uns nähere Angaben (mit einer Ausnahme) fehlen, theils weil sehr viele Mitglieder nicht zu den arbeitenden Klassen gehören. Wirkliche Darlehnsvereine kennen wir in diesem Augenblick (Sommer 1856) 13 — nämlich in Brehna, Celle, Chemnitz, Delitzsch, Eilenburg, Eisleben, Hildesheim, Königsberg in Pr., Meißen, Oehringen, Osterfeld, Stuttgart, Zörbig. Einen Begriff von dem Gesammtgeschäft dieser Assoziationen und dessen Resultaten für 1855 mögen folgende Zahlen aus den Büchern eines der größern (Delitzsch, 1852 gegründet) geben: Mitglieder 160 — Betriebsfond 5096 Thlr. (davon 3279 Thlr. aufgenommene Darlehne und 1548 Thlr. Beiträge u. s. w. von Mitgliedern) zu 4%—5% verzinslich; an Angebot von Kapitalien ist Ueberfluß, besonders von den Bauern der Umgegend! — Einnahme: 18412 Thlr. — (größtentheils heimgezahlte Darlehne und Zinsen zu 10%) — Ausgaben: 18097 Thlr., davon 12808 Thlr. an neuen Vorschüssen und 7010 Thlr. vom vorhergehenden Jahr prolongirt. — Diese Darlehne geschehen in 359 Posten, davon einer (der höchste) von 220 Thlr., die niedrigsten (60) unter 10 Thlr., die meisten (150) von 20—50 Thlr. — Der Reingewinn betrug 150 Thlr., davon 147 Thlr. als (verzinslich) stehen bleibende) Dividende, der Rest zum Reservefond, der in 4 Jahren auf 255 Thlr. gewachsen ist. Noch bedeutendere Geschäfte macht der Eilenburger Vorschußverein mit 48557 Thlr. Einnahme und 47588 Thlr. Ausgabe. — Assoziationen für die Anschaffung von Rohstoffen kennen wir 13, und zwar: Schuhmacher in Altenburg, Bitterfeld, Borna, Braunschweig, Brehna, Celle, Delitzsch, Frankenberg, Halberstadt, Meißen, Peine, Wolfenbüttel; Nagelschmiede in Braunschweig; Schneider, Tischler, Buchbinder und Weber haben hin und wieder Versuche gemacht, aber bisher ohne Erfolg. Die Schuhmacherassoziation in Delitzsch (die bedeutendste von allen) zählte in der zweiten Hälfte des Jahres 1855: Mitglieder 67. Einkauf 2766 Thlr. Verkauf 3051 Thlr. Dividende 51 Thlr. — der Reservefond betrug 355 Thlr. — das Betriebskapital 2600 Thlr. — der Lagerbestand 1165 Thlr. Das Lager liefert Alles, was der Schuster nur irgend an Material aller Art braucht, in bester Qualität und 30%—40% wohlfeiler, als es im gewöhnlichen Handel zu bekommen. — Lebensmittelvereine giebt es in Delitzsch, Eisleben, Leipzig, Wolfenbüttel und vielleicht einigen andern Orten; der erstere hatte 1855 etwa 75 Mitglieder — kaufte ein an Mehl und Oel für 1862 Thlr. Verkauf 2093 Thlr., mit einem Vortheil für die Mitglieder von etwa 1½ Sgr. auf 30 Pfund. Zur Dividende 20 Thlr. Zum Reservefond 16 Thlr. Einen getrennten Zweig des Geschäfts bildet die Schlachterei, welche bessere Waare etwa 25% wohlfeiler lieferte,

*) Es fehlen hier namentlich die Notizen über manche in Süddeutschland, z. B. Bayern und Baden aufgetauchte Versuche.

doch nicht so entscheidend zum Nachtheil der Arbeiter, wie man wohl glaubt. Wenn der Arbeiter auch das Seinige verliert, so bleibt ihm sein Hauptkapital, die Arbeitskraft, unversehrt und insofern ist er besser daran, als der ruinirte Kapitalist. Ja er hat es in der Assoziation sittlich und intellektuell bedeutend vermehrt.

In England beträgt die Zahl der produktiven Assoziationen, welche meist seit etwa zehn Jahren entstanden sind — der verunglückten nicht zu gedenken — gegen 40, also etwa den fünften Theil der cooperative stores. Sie umfassen etwa zwölf handwerksmäßige (besonders Schneider und Schuster) und vier fabrikmäßige Produktionszweige (Baumwollenspinnerei, Seiden-, Woll- und Plüschweberei); auch einige Versuche zu landwirthschaftlicher Produktion liegen vor. Die meisten haben unter den dürftigsten Umständen mit wenig Mitgliedern und ohne anderes Kapital, als deren unter bittern Entbehrungen gebildeten kleinen Lohnersparnissen angefangen; andere sind durch Darlehn von Gönnern unterstützt worden; alle haben sich, wenn sie sich überhaupt lebensfähig erwiesen, eines stätigen und zum Theil sehr raschen Gedeihens auch unter sehr ungünstigen Umständen erfreut und stehen gegenwärtig so sicher, wie die meisten gewöhnlichen Geschäfte derselben Art unter sonst ähnlichen Umständen. Zwei Beispiele mögen genügen. Die Assoziation der Schneider in Liverpool fing 1851 mit 66 Mitgliedern und 51 L. Betriebskapital an; 1854 machte sie für etwa 2000 L. Geschäfte und der Arbeitslohn betrug gegen 800 L. — Die Assoziation der Ost-Londoner Maschinenarbeiter fing 1851 mit einigen 20 Mitgliedern und etwa 40 L. eigenes Kapital an — die von dem großen strike geretteten Trümmer; 1853 betrug das Kapital 2804 L., der Geschäftsbetrieb 4280 L. Die Zahl der Mitglieder hatte abgenommen, oder vielmehr es war eine ganz andere Organisation eingetreten, wonach nur 8 Mitglieder, aber 22 Exspectanten Theil nahmen.

Wenn nun zwar die materielle Entwicklung dieses Zweiges der Assoziation geringer ist, als jene der cooperative stores, so bedingt dagegen schon die gemeinsame Arbeit eine kräftigere Entwicklung der sittlichen und geselligen Momente der Assoziation, welche zum Theil schon sehr erfreuliche Früchte getragen hat. Manche Assoziationen der Art haben neben einer reinlichen gesunden Werkstatt ein Lesezimmer und wohl gar eine Badekammer — Alles im erfreulichsten Gegensatz gegen die Gräuel, welche in dieser Beziehung nur zu häufig bei dem gewöhnlichen Betrieb — namentlich z. B. bei den Schneidern oder vielmehr deren Ausbeutung durch die Mittelmänner und Kleiderhändler — vorkommen. In England zeigt sich schon hin und wieder die Tendenz und Möglichkeit alle, wenigstens alle kleinern Meister (soweit der Ausdruck in England noch Bedeutung hat) eines Gewerks und einer Stadt zu einer Assoziation zu vereinigen, womit dann die einzige zeitgemäße Herstellung der handwerksmäßigen Korporation auch dort gegeben wäre. Eine andere Form der produktiven Assoziation, wobei auch die nicht selbstständigen Arbeiter sich betheiligen können, findet sich auf dem Gebiete des Handwerks in dem großen Schneidergeschäft des Herrn Dunn in London. Seine sehr beachtenswerthen Einrichtungen machen es ihm möglich, die Konkurrenz der Kleidermagazine zu bestehen und doch seinen Arbeitern größere Vortheile aller Art zu sichern, als sie irgend sonst finden.

In Frankreich wies 1854 der dürftige Ueberrest der fruchtbaren, aber ungesunden Aufregung von 1848 nur etwa dreißig Assoziationen (davon drei Viertel in Paris) auf, welche aber um so mehr Beachtung verdienen, da sie sämmtlich produktiver Art sind. Der Grund, weshalb die distributiven Assoziationen (mit Ausnahme der spätern sociétés alimentaires) sich nicht erhalten haben, liegt wohl in der durch lärmende Geselligkeit bei Speise und Trank beförderten stärkern Betheiligung an der politischen Agitation. Allerdings aber wird die Assoziation in Frankreich nicht blos durch die

Geschäftsgewandtheit und Tüchtigkeit einer freilich geringen Minderzahl besserer Arbeiter, sondern auch durch die Geschäftsform der société en commandite erleichtert, welche eine Betheiligung mit begrenzter Haftung möglich macht — also eben die limited liability, wonach die Assoziation in England bisher vergeblich strebt. Wenn aber dennoch die Zahl der Assoziationen in Frankreich sehr gering ist, so erklärt sich dies — abgesehen von der Untüchtigkeit der großen Masse der Arbeiter bei den gegenwärtigen Zuständen — leicht aus der Ungunst einer kräftigen Reaktion gegen alle Reste und Andenken der revolutionären Saturnalien von 1848, wobei von unbefangener billiger Unterscheidung nicht wohl die Rede sein kann. Wenn aber irgend etwas die Richtigkeit des Assoziationsprinzips selbst und die Möglichkeit der erfreulichsten und großartigsten Entwickelung unter günstigern Umständen auch in Frankreich beweist, so ist es die Thatsache, daß unter so überaus ungünstigen Umständen doch noch so viele Assoziationen sich in einem mehr oder weniger gedeihlichen Fortgang erhalten haben. Dabei kann es nicht befremden, daß eine wenigstens faktische Reaktion gegen den hyperdemokratischen Charakter, welche das Jahr 1848 auch den Assoziationen und ihren Statuten u. s. w. gegeben — daß die freiwillige Anerkennung des Prinzips der Autorität von Seiten der Arbeiter in den Assoziationen überall als die Bedingung des Gelingens und Bestandes hervortritt.

Auch hier müssen wir uns eine ausführliche Darstellung versagen und uns auf einige wenige Andeutungen beschränken. Die zweckmäßigste Einrichtung und größte Bürgschaft nachhaltigen Gedeihens finden wir in der Buchdrucker-Assoziation, welche nach ihrem Gründer, Remequet, genannt zu werden pflegt. Sie wurde im Sommer 1848 mit 16 Setzern der bekannten Raynouard'schen Druckerei und einem Staatsdarlehn von 80,000 Fr. nominell zu 5 Proz. auf zehn Jahre als eine société en nom collectif gegründet, kaufte die Raynouard'sche Offizin, welche der Sturm der Revolution zu verschlingen drohte, zu einem billigen Preise an, und beschäftigte allmählig noch über 50 Arbeiter, mit Aussicht auf Eintritt in die Assoziation. Das Resultat war am Ende des fünften Jahres ein reiner Gewinn von 29,904 Fr.; an Arbeitslohn hatten die Arbeiter außerdem 30,133 Fr. eingenommen. Wenn keine ganz außerordentlichen Unglücksfälle eintreten, so läßt sich mit aller im gewöhnlichen Geschäftsgang möglichen Sicherheit berechnen, daß am Ende des zehnten Jahres nach Abzug aller Kosten und Heimzahlung des Regierungsdarlehns jeder Theilnehmer sich mit einem Kapital von 7—8000 Fr. zurückziehen wird. Erwägt man, daß dies Arbeiter waren, die früher bei einem guten Lohn, doch meist von der Hand in den Mund lebten, und daß das Geschäft sehr leicht auch mehreren folgenden Generationen von Theilnehmern dieselben Vortheile zugänglich machen kann, so spricht schon diese einzige Erfahrung so schlagend für die wohlthätige und große Bedeutung der Assoziation, daß nur die unheilbarste Befangenheit sich dagegen verschließen kann. Diese Erfahrung ist aber um so wichtiger, da sie beweist, wie auch der Staat ohne alle Gefährde solchen Unternehmungen dieselbe Unterstützung gewähren kann, die dem großen Kapital in allen Staaten gelegentlich gewährt wird. Obgleich bei der Vertheilung der von der Februarregierung bewilligten Vorschüsse sehr viel Leichtsinn, Verwirrung und Privatgunst herrschte, so waren doch im Herbst 1851 auf die wirklich verwendeten 2,590,000 Fr. nur 340,000 Fr. Verlust für den Staat erwachsen — und das nachdem die Assoziationen wie die ganze Industrie in Frankreich die furchtbaren, unerhörten Krisen der Zeit durchgemacht hatten! Die Bedingungen dieser Darlehne waren keineswegs günstig, die Zinsen zwar nominell 5 Proz., in der That aber gegen 10 Proz.; die Kontrole sehr streng und die in einer Art von Normalstatut vorgeschriebenen Prinzipien zum Theil unter dem Einfluß des herrschenden Sozialismus sehr verkehrt. Zum Beweise aber, daß die Assoziationen einer solchen

Unterstützung keineswegs bedurften, möge hier noch einer von den bis auf diesen Augenblick in Paris bestehenden Assoziationen erwähnt werden. Die Association des ouvriers ferblantiers begann im Januar 1849 mit drei Genossen und einem durch Ersparnisse, Geschenke und kleine Darlehne beschafften Kapital von 700 Fr.; trotz vieler Unglücksfälle und mehrer innern Krisen hatte sie im Sommer 1854 schon 104 Mitglieder und ein Kapital von 50,000 Fr. mit Einschluß des Magazins und Inventariums, und keine andern Schulden als an Mitglieder. Nicht weniger gedeihlich und meist nach ähnlichem Maß und Zuschnitt, stellt sich die Entwickelung und der gegenwärtige Zustand von etwa zwanzig Assoziationen in Paris dar, welche alle der handwerksmäßigen Arbeit angehören und etwa 2500 Arbeiter umfassen. Von einer allgemeinen Organisation war noch nicht die Rede, dagegen wurde auch hier bei einigen Handwerkern die Vereinigung aller Arbeiter, also die Bildung einer wahren und wirksamen Innung ins Auge gefaßt.

Auf dem Gebiete der Fabrikindustrie hat Frankreich keine lebensfähige eigentliche Assoziation aufzuweisen. Es wurden 1848 zwar auch zu solchen Versuchen, namentlich an große Fabrikherren in den Provinzen, bedeutende Vorschüsse bewilligt; aber die Assoziation war meist blos Vorwand und der eigentliche Zweck Unterstützung des Geschäfts, indem die Arbeiter sehr bald ihre frühere Stellung wieder einnahmen. Die von den Fabrikarbeitern selbst zum Theil schon vor 1848 ausgegangenen Versuche sind alle sehr bald gescheitert; der bedeutendste jener Mutualisten in Lyon hatte einen ganz überwiegend politischen Charakter, der schon allein hingereicht hätte, seinen längern Bestand unmöglich zu machen. Was die von den großen Arbeitsherren selbst ausgehenden und unter ihrer Leitung stehenden Einrichtungen zu Gunsten der Arbeiter im Sinne der Assoziation betrifft, so sind sie schon oben angedeutet worden. Zu erwähnen ist in dieser Beziehung noch ein großes Malergeschäft (peintre en bâtiment, Leclerc et Co.) in Paris, welches schon in den dreißiger Jahren anfing, den Arbeitern einen Antheil an dem Gewinn des Geschäfts und manche andere Vortheile zu gegenseitiger Befriedigung und großer Förderung des Geschäfts zu bewilligen, welches jedoch in den Stürmen von 1848 untergegangen zu sein scheint.

VIII. Wir wenden uns nun zu einer sehr bedeutenden, ja der bedeutendsten Kategorie der bisherigen Assoziationsbestrebungen. Hinsichtlich des Gegenstandes, auf den das Prinzip hier in verschiedenen Formen angewendet wird, gehört sie zwar zu der Klasse der distributiven Assoziationen; aber manche Umstände, die größtentheils eben aus der Natur dieses Objekts hervorgehen, rechtfertigen und fordern die Behandlung in einer eigenen und zwar schließlichen Abtheilung der ganzen Materie.

Es handelt sich dabei um die Befriedigung des Lebensbedürfnisses, welches bei dem Kulturmenschen für das leibliche Gedeihen eben so wichtig als Nahrung und Kleidung, für das sittliche und geistige Leben sehr viel wichtiger ist als diese: es handelt sich um die Wohnung, womit dann mehr oder weniger auch manche andere Arten Baulichkeiten und sonstige Benutzung des Grund und Bodens zusammenhängen. Die Bedeutung der Wohnungsverhältnisse ist aber bei den arbeitenden Klassen im Guten wie im Schlimmen zu Nutz oder Schaden in sittlicher, intellektueller, leiblicher und ökonomischer Hinsicht noch sehr viel größer, als für die übrigen sozialen Klassen. Schlechte und theuere Wohnungen sind die vielleicht am weitesten verbreitete und wirksamste positive und negative Ursache des zunehmenden sittlichen, leiblichen und ökonomischen Verfalls der arbeitenden Klassen, die reichste Quelle mannichfacher als damnum emergens oder lucrum cessans zu bezeichnenden Momente. Um nur die Hauptpunkte hervorzuheben: der Preis der kleinsten Wohnungen ist mit Rücksicht auf die Qualität und alle sonst damit verbundenen Umstände in manchen Gegenden großer Städte durchschnittlich gegen 100 Prozent höher als jener der größern und größten Wohnungen. Die Kosten

ziation zum Grunde, wenn auch meist ohne bestimmtes Bewußtsein der Betheiligten, in latenter Form und beschränkter Entwicklung. Die Beiträge z. B. der bewußten oder unbewußten Glieder der Assoziation erfolgen in der Form der Miethe, womit die Zinsen des Anlagekapitals gedeckt werden.

Die ersten Versuche der Art fanden in England statt, wo die Wohnungsnoth namentlich durch den unverantwortlichen, riesenmäßigen Mißbrauch des an sich so trefflichen cottage system viel größer ist, als auf dem Festlande. Schon R. Owen betrieb die Anlage neuer Ansiedlungen der arbeitenden Klassen mit voller Entwicklung des Assoziationswesens unter dem Namen communities in den zwanziger Jahren mit großem Eifer, aber ohne alle praktische Frucht, da er überall sein thörichtes pseudopsychologisches Sozialsystem hineinbrachte. Die ersten praktischen Erfolge auf diesem Gebiete gingen ohne bewußte Beziehung zu der Assoziationsbewegung von solchen aristokratischen Kreisen aus, welche spezieller den Geist christlicher und philanthropischer Wohlthätigkeit vertreten. Die ersten Schritte geschahen hier von der unter dem Patronat des Prinzen Albert 1843 gegründeten society for improving the condition of the labouring classes. Zunächst war man auf Abhülfe eines einzelnen sehr wesentlichen Mangels hinsichtlich der Reinlichkeit der gewöhnlichen Wohnungen bedacht. Es entstanden durch diesen Verein und dann bald durch andere zum Theil geradezu als Aktienunternehmungen in London und den meisten größern Städten die bekannten großen öffentlichen Wasch- und Badehäuser, deren großer materieller Nutzen für die arbeitenden Klassen nicht zu bezweifeln ist. Die Bedenken, welche sich auch gegen eine solche Loslösung und Veröffentlichung eines so wichtigen Moments der häuslichen Oekonomie, wie z. B. das Waschen, erheben mögen, bleiben hier unerörtert und soll nur der geschlossenen Assoziation auch in dieser Beziehung ein relativ sehr großer Vorzug um so mehr vindizirt werden, da auch bei uns jene Anstalten viel zu unbedingten Beifall und zum Theil Nachahmung finden. Und zwar ist es seltsam genug, daß das wahrhaft auflösende, distributiv sozialistische Moment, welches in dieser sehr mangelhaften Form und Art der Assoziation liegt, auch von den Organen der Presse in unbedingten Lobeserhebungen ganz ignorirt wird, welche die wahrhaft konservative Assoziation, wie wir sie hier vertreten, in blindem Vorurtheil als revolutionäre denunziren*).

Der nächste Schritt auf jenem Wege der Wohnungsreform war dann die Beschaffung besserer und wohlfeilerer Wohnungen, deren Miethpreis eine Verzinsung des durch Geschenke oder Darlehn beschafften Baukapitals mit 4—5 Proz. sicherte und wobei sowohl Familienwohnungen als Schlafstellen für Einzelne auf eine oder mehr Nächte berücksichtigt wurden, welche letztere durch die maßlosen Gräuel und Wucherpreise der gewöhnlichen Lodginghouses ein ganz besonders dringendes Bedürfniß sind. Jener Verein hatte bis 1854 auf diese Weise ein Kapital von etwa 36000 L. in sieben

*) Wir müssen es hier nachträglich unter den so eben (Sept. 1856) auf dem congrès international de bienfaisance in Brüssel erhaltenen Eindrücken noch einmal bestimmt hervorheben: die volle Entwickelung der Assoziation in unserem Sinn unterscheidet sich von allen bisher bekannten kooperativen Bestrebungen zur Befriedigung einzelner Bedürfnisse besonders durch öffentliche Anstalten dadurch, daß sie alle Seiten des materiellen und des geistigen Lebens umfaßt und deren Bedürfnisse in einer organischen Genossenschaft, wo nicht ausschließlich im Hause, doch in den Grenzen der Genossenschaft befriedigt — mit möglichst großem Vortheil und entweder geradezu mit Stärkung des häuslichen Lebens, oder doch die in der ganzen Entwickelung liegenden Gefahren auf das geringste Maß beschränken, indem sie für einige Funktionen desselben die Genossenschaft substituiren. Das blos negative Verhalten der wirklich konservativen Kräfte diesen Dingen gegenüber wird von Tage zu Tage bedenklicher und schwerer zu verantworten, da in nächster Zeit eine wahre Ueberschwemmung solcher öffentlichen Anstalten durch Anwendung des Prinzips der kooperativen Assoziation sich über die untern und mittlern Klassen ergießen wird, und zwar unter eifriger Mitwirkung des verblendeten Philanthropismus der höhern Stände.

entspricht ganz dem Prinzip der kooperativen Assoziation und liegt in der Differenz zwischen dem Ankauf u. s. w. im Großen und denselben Operationen im Kleinen. Dabei kommen die ungeheuern Gerichtskosten jedes Uebergangs von Grundeigenthum aus einer Hand in die andere (conveyancing) in England ganz besonders in Betracht. Das Resultat ist, daß der Theilnehmer mit einem geringen Aufschlag auf den gewöhnlichen Miethpreis als Zinszahlung und Amortisationsbeitrag nach einer Reihe von Jahren in freien Besitz seiner Wohnung tritt, die er aber schon vom ersten Augenblick an ganz als sein Eigenthum, nur gleichsam mit einer Hypothek belastet, ansehen kann. Bisher zwar hat die Betheiligung an diesen Vereinen mehr von Seiten der Mittelklassen als der arbeitenden Klassen stattgefunden, doch fehlt es auch an dieser nicht. Eine nähere Genossenschaft zwischen den Ansiedlern auf einem Grundstück, oder eine Entwickelung anderer Seiten der Assoziation hat bisher — mit Ausnahme der völlig verfehlten chartistischen Ansiedelungen unter dem kürzlich im Wahnsinn gestorbenen Feargus O'Connor — noch nicht stattgefunden; doch ist neuerdings auch davon die Rede. Bei manchen dieser Unternehmungen hat eine aristokratische Unterstützung, Leitung und Vermittelung im Sinne der ehemaligen beiden großen politischen Parteien stattgefunden, wie denn die Ausbeutung zu Wahlumtrieben und Erschaffung von Freisassenstimmen (freehold votes) nur zu viel Einfluß auf die Sache gehabt hat. Manche von diesen Anstalten sind jedoch überwiegend und selbstständig aus den arbeitenden Klassen hervorgegangen. An mancherlei Schwindeleien, wie sie der Mammonismus in den höchsten wie in den niedrigsten Sphären mit sich bringt, hat es leider auch hier nicht gefehlt; doch stehen folgende Resultate fest, welche die Richtigkeit und eben so wohlthätige als große Bedeutung des Prinzips der Assoziation und die Ausführbarkeit auch in dieser Form zur Genüge beweisen — womit den Bedenken gegen Parzellirung, sobald sie nicht als vage allgemeine absolute Vorurtheile doktrinärer Befangenheit auftreten, eine relative Berechtigung nicht abgesprochen werden soll, allein sie können nur von einem Uebergangszustand gelten, der bewußt oder unbewußt in korporativer Bindung sein Ziel hat, welche alle jene Bedenken beseitigen würde. Es bestehen gegenwärtig in England und Wales allein etwa 130 allem Anschein nach meist lebensfähige Assoziationen dieser Art mit einem nominellen Kapital von 3,600,000 L., welche schon über 900,000 L. verwendet, 310 estates gekauft und in 19,500 Parzellen ausgethan haben. Die sog. national society z. B. hat 500,000 L. in 16,000 Aktien emittirt, 115 estates zu 3000 acres gekauft und in 5000 Parzellen ausgethan, davon etwa die Hälfte an working men. Eine noch größere Bedeutung verspricht die Uebertragung der building und land societies auf eine geordnete Kolonisation sowohl in Ireland, als in den Kolonieen. Neuerdings ist in Beziehung auf Ireland von sehr weitaussehenden Plänen zum Bau von Arbeiterwohnungen auf Staatskosten die Rede, wo denn nur zu wünschen, daß die Vortheile der Assoziation dabei nicht übersehen werden mögen.

In Deutschland gehen die ersten Bestrebungen auf dem Gebiet der Wohnungsreform bis 1847 zurück, wo unter Leitung des Landbaumeister Hoffmann die Gründung der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft Statt fand, welche seitdem durch das Protektorat des Prinzen von Preußen eine so ehrenvolle Anerkennung gefunden hat. Hier sind folgende Züge hervorzuheben: aristokratische Vermittlung und Leitung durch eine korporative Aktiengesellschaft (mit Aktien von 100 Thlrn. zu 4% bis zum Betrag von einer Million), welche in verschiedenen Stadttheilen und in der nächsten Umgegend Gruppen von Häusern zu 4—9 Wohnungen der besten Qualität für Arbeiter, Handwerker und kleine Leute baut — wo die Umstände es erlauben, wird Garten- und Kartoffelland damit verbunden — auch sind Einzelwohnungen (cottages) nicht ausgeschlossen. Die Wohnungen werden zunächst vermiethet, die Miethe ist auf 4% der Baukosten u. s. w.

Körnlein fruchtbarer Wahrheit, welches in diesem Wust von Unsinn, Unsittlichkeit und Gottlosigkeit enthalten war, das Assoziationsprinzip, zugleich mit zu Grunde ging. Wie weit dies in Beziehung auf andre Zweige der Assoziation der Fall war, haben wir oben gesehen. Sehr verständige großartige Vorschläge zur Anwendung auf die Wohnungsbedürfnisse der arbeitenden Klassen in Verbindung mit einigen andern Zweigen gemeinsamer Oekonomie finden sich in einer kleinen Schrift des damaligen „Gefangenen von Ham," und ist nur zu beklagen, daß theils vielleicht veränderte Ansichten und Stimmungen, theils äußere Umstände, die sozialistisch revolutionären Extravaganzen von 1848, der Staatsstreich und endlich der orientalische Krieg die Ausführung dieser Pläne, wo sich die nöthigen Modifikationen von selbst ergeben würden, bisher verhindert oder doch auf ein sehr dürftiges Minimum beschränkt haben — wenn und soweit überhaupt die sog. cités ouvrières mittelbar oder unmittelbar mit jenen Anregungen zusammen hängen. Neuerdings ist, mit ziemlich entschiedener und nicht ganz motivirter Misbilligung der cités ouvrières, von einem Plan die Rede, wonach der vormalige Gefangene von Ham die unermeßlichen Mittel, die ihm seine gegenwärtige Macht bietet, zum Bau von Tausenden von Arbeiterwohnungen in der Gemarkung (Banlieue) von Paris auf eigene Rechnung zu verwenden gedenkt. Möchte er dann auch seiner eigenen trefflichen Assoziationsideen eingedenk sein! Wie dem auch sei, unter jener Bezeichnung der cités ouvrières sind seit etwa drei Jahren in Paris und einigen andern der größern Städte Frankreichs Lille und Mülhausen mehrere sehr beachtenswerthe Unternehmungen hervorgetreten, welche neben dem Hauptzweck, den arbeitenden Klassen bessere und wohlfeilere Wohnungen in neuen geregelten Ansiedelungen zu verschaffen, auch einer Anwendung des Prinzips der distributiven Assoziation mehr oder weniger freien Raum vorbehalten. Das Alles geschieht unter (im allgemeinsten Sinne) aristokratischer Vermittlung und Leitung und geht theils von einzelnen Spekulanten, theils unter der Form der société en commandite von einigen Kapitalisten oder großen Fabrikherren aus, doch hat die Regierung sehr bedeutende Summen (zunächst acht Millionen) theils als Geschenk, theils unter sehr bequemen Bedingungen als Darlehn zur Disposition gestellt. Ausführung und Resultate sind verschieden, wobei schon der Gegensatz des Kasernirungssystems, wie es z. B. in der cité Napoléon in Paris (mit 100 Familienwohnungen in einem Gebäude) durchgeführt ist und des englischen Cottage-Systems, wie es z. B. in der cité ouvrière in Mülhausen vorliegt, von großem Einfluß sein muß. Das letztere durchaus den Vorzug verdient, wo die Verhältnisse es irgend erlauben, besonders wenn Gartenland zugegeben werden kann, bedarf keines Beweises. Dazwischen liegen mannigfaltige Abstufungen in Form, Größe und Einrichtungen. Da die ganze Sache noch zu neu — ja, die meisten jener cités noch im Bau begriffen sind, so wäre ein definitives Urtheil noch voreilig; soviel aber läßt sich schon aus den vorliegenden Erfahrungen mit Sicherheit entnehmen, daß bei einigermaßen zweckmäßiger Einrichtung und zugleich energischer und wohlwollender Leitung auf diesem Wege eine wesentliche und nachhaltige Verbesserung der ganzen Lage der betheiligten Arbeiter nicht verfehlt werden kann. Namentlich gilt dies da, wo auch die Möglichkeit der Besitzerwerbung gegeben ist, wie dies bei der Mülhauser cité ouvrière der Fall ist, welche überhaupt, soweit sie geht und abgesehen von dem Mangel an religiösen und kirchlichen Einflüssen, als Muster für solche Anstalten gelten kann. Die volle Ausführung des Programms begreift eine abgeschlossene Ansiedlung von 200 cottages, jedes mit seinem Garten und in der Mitte ein großes Gebäude für gemeinsame Zwecke der Oekonomie, Bildung und Geselligkeit, — Lokale zur Aufbewahrung der im Großen anzuschaffenden Vorräthe, Gastwirthschaft, Bade- und Waschhaus, Gesellschafts- und Lesezimmer, Kinderbewahranstalt und andre Schulen.

einer solchen Beschränkung bedürfte es aber gar keiner gesetzlichen Ausschließung der Fabrikarbeiter von der produktiven Assoziation, sondern man braucht nur die aristokratische Vermittlung so weit zu beschränken, so erledigt sich die Sache durch die thatsächliche Unzulänglichkeit der selbstständigen Assoziationskräfte; für Ausnahmen blieben unter geeigneten Umständen immer Raum genug. Die distributive Assoziation aber würde schon hinreichen, um auch diesem Theil der arbeitenden Klassen eine wesentlich bessere Zukunft zu sichern, namentlich wenn die großen Arbeitsherren selbst die Sache in die Hand nähmen, und wohl gar das Prinzip einer Betheiligung der Arbeiter am Gewinn des Geschäfts eine angemessene Anwendung fände. Unter dieser Beschränkung würde eine irgend wesentliche Veränderung der Verhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern aller Art gar nicht eintreten und ein Hauptbedenken gegen die Assoziation wegfallen. Käme dennoch ausnahmsweise eine reine Arbeiterassoziation zu fabrikmäßiger Produktion zu Stande, so wäre das völlig unbedenklich.

Daß auch in solcher Beschränkung die Entwicklung der Assoziation eine gänzliche Reform der bisherigen distributiven Industrie herbeiführen und eine Menge Organe derselben überflüssig machen würde, liegt auf der Hand; allein die guten Folgen würden die schlimmen bei weitem überwiegen. Von Verletzung irgend eines Rechts- oder auch nur Billigkeitsanspruchs kann aber hier, bei der sittlich und volkswirthschaftlich völlig krankhaften Entwicklung gerade dieses Theils der modernen Industrie, nicht die Rede sein — um so weniger, da die Erfahrung (z. B. bei der people's Mill in Leeds) schon gelehrt hat, daß die bessern Elemente derselben gar wohl durch ein Anschließen oder Aufgehn in den Assoziationsorganismus ihre Rechnung finden können. Und die Auswanderung gerade dieser Elemente der Bevölkerung der alten Länder würde am wenigsten zu beklagen sein. Schon allein die Ausschließung der Adulteration und die Möglichkeit einer wenigstens approximativen Regulirung der Produktion auf die wirklichen Bedürfnisse der Konsumtion, wenigstens in Beziehung auf die Masse des eigentlichen Volks, und die dadurch wesentlich erleichterte Verminderung oder Vermeidung der Uebel der großen Handelskrisen, welche aus dem sog. overtrading der Engländer erwachsen, würde alle etwanigen Nachtheile weit aufwiegen. Dies würde allerdings in noch höherem Grade der Fall sein bei einer vollen Entwicklung auch der produktiven Assoziation wenigstens zur Befriedigung des Bedarfes der distributiven Assoziationen, wodurch jede Assoziation für sich, oder alle als Gesammtheit, ein ganz selbstständiges und vom übrigen Verkehr unabhängiges übersichtliches volkswirthschaftliches Ganzes bilden würden. Die wirklichen oder scheinbaren Bedenken einer solchen Entwicklung können hier auf sich beruhen, da ihre Verwirklichung zu wenig Wahrscheinlichkeit hat.

Was das Gebiet der ländlichen Arbeit betrifft, so möchte hier ein Hauptbedenken gegen die Anwendung des Assoziationsprinzips auf den Erwerb von Grund und Boden in der Gefahr zu großer Zerstücklung des Grundbesitzes liegen; allein dabei vergißt man, daß es von der Gesetzgebung abhängt, hier die Möglichkeit einer entsprechenden Form des korporativen Gesammtbesitzes zu eröffnen. Der Mangel an Arbeitskräften für den großen Grundbesitz wird sich aber dadurch von selbst erledigen, daß die ländliche Assoziation nur sehr ausnahmsweise ihre Arbeitskräfte wird absorbiren können. Außerdem strebt ja die große Landwirthschaft schon jetzt nach möglichster Verminderung der Verwendung menschlicher Arbeitskräfte.

Sollten nun nach alle dem noch Zweifel über die Möglichkeit so großartiger und umfassender Veränderungen auch nur auf dem Gebiet der distributiven Assoziation obwalten, so brauchen wir darüber kein Wort weiter zu verlieren. Denn schon die allgemeinere Verwirklichung dessen, was unzweifelhaft und erfahrungsmäßig schon jetzt überall möglich ist, wo ein entsprechendes Bedürfniß vorliegt, würde ein

Asylrecht.

1. Die dem Menschen so natürliche Ehrfurcht vor der Gottheit bringt es mit sich, daß Orte, die der Gottesverehrung gewidmet sind, von jeher bei allen Völkern als unverletzlich betrachtet wurden. Damit verknüpfte sich überall die weitere Folge, daß Personen, welche sich an solchen Orten befinden, nicht mit Gewalt entfernt werden dürfen und daher an dem betreffenden Orte Schutz und Sicherheit vor jeglicher Verfolgung finden, d. i. das Asylrecht genießen.

Die auf religiösen Anschauungen beruhenden Asyle begegnen uns bei allen Völkern, insolange sie auf einer niederen Stufe der Civilisation stehen; so zunächst, abgesehen von den übrigen Völkern Asiens, bei den Juden (vgl. II. Mos. Kap. 21. V. 12, 13 und IV. Buch Kap. 25, V. 10 ff.), dann bei den Griechen und Römern*). An diese älteren Ueberlieferungen schließt sich die Auffassung der christlichen Kirche seit ihrer Einführung im römischen Reiche an und auch bei der Verbreitung der christlichen Religion unter den germanischen Völkern trat darin keine Aenderung ein, da man auch hier ähnliche Verhältnisse aus älterer Zeit schon vorfand**).

Bald mußte sich indessen in Staaten, die den Schutz und die Sicherung des Rechts zu ihrer Aufgabe rechneten, das Bedürfniß fühlbar machen, dem Asylrecht gewisse Schranken zu setzen. Die Absicht konnte, wenn man das Asylrecht unter diesem Gesichtspunkt betrachtete, der Natur der Sache nach nicht dahin gehen, wirklich Schuldige der gerechten Strafe zu entziehen und die Rechtspflege zu hindern, sondern das Asyl sollte dem ungerecht Verfolgten, sowie Jenen eine Freistätte gewähren, welche von einer zu harten oder unmenschlichen Behandlung bedroht waren, wie z. B. den flüchtigen Sklaven oder den von der Blutrache Bedrohten u. s. w. Daher wird schon im neueren römischen Rechte gewissen Kategorieen von Verbrechern, wie namentlich den Mördern, Ehebrechern und Entführern das Asyl versagt (Nov. XVII c. 7), und das kanonische Recht hat dazu schon frühe noch Straßenräuber, Wegelagerer und Plünderer sowie Jene gefügt, welche am Orte des Asyls selbst Todtschlag oder Verstümmelung verüben. Durch spätere Bullen der Päpste Gregor XIV., Benedikt XIII. und Benedikt XIV. ward die Zahl der vom Asyle ausgeschlossenen Verbrechensgattungen noch vermehrt.

Die Bestimmung der Orte, die als Freistätten gelten sollten, hing wesentlich mit den religiösen Ansichten und Ueberzeugungen zusammen. In ähnlicher Weise wie bei den Griechen und Römern die Tempel und Altäre der Götter als Freistätten geachtet wurden, boten nach kanonischem Recht zunächst die eigentlichen Kirchen mit ihrem Zugehör (Sakristei, Vorhalle u. s. w.), dann aber auch die Kirchhöfe, die Hauptwohnung des Bischofs, die Klöster und andere fromme Anstalten denen, welche sich waffenlos dahin geflüchtet hatten, ein Asyl, vorausgesetzt, daß es sich nicht um ein ausgeschlossenes Verbrechen handelte. Indessen auch in diesem Falle war das Asyl nicht völlig wirkungslos, indem die kirchlichen Behörden darüber zu entscheiden hatten, ob eine Ausnahme vorliege oder nicht. Wenn aber auch die Auslieferung des Flüchtigen zugestanden wurde, so geschah dies immer nur unter der Bedingung, daß der weltliche Richter eidlich gelobte, der Ausgelieferte solle mit Leibes- und Lebensstrafen verschont werden. — Im Mittelalter hielt sich die Staatsgesetzgebung für befugt, ganz unabhängig von einer religiösen Bedeutung gewissen Orten das Asylrecht einzuräumen;

*) Siehe Belege dafür in Cornelius Nepos, vita Themistoclis c. 5, Tacitus, Annal. lib. III c. 61—63, Virgilii Aeneis lib. II v. 312—517.

**) Vgl. J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, Cap. VI, 1. 7.

wie z. B. den Fremden aufzulegen, daß sie ihren Wohnsitz nur im Innern des Landes in einer gewissen Entfernung von der Grenze nehmen (Internirung) oder daß sie an gewissen, im Voraus bezeichneten Orten sich aufhalten u. s. w. Was die Art der Festsetzung dieser Bedingungen anlangt, so können sie entweder bereits allgemein durch Gesetz bestimmt sein, wie z. B. in Belgien, oder es kann darin der Staatsverwaltung freie Verfügung zustehen. Wir würden es für zweckmäßig halten, die Kategorieen von Personen, welche jedenfalls vom Asyle ausgeschlossen sein sollen, z. B. gemeine Verbrecher, gesetzlich zu bezeichnen, im Uebrigen aber der Regierung freie Hand zu lassen. Sowie das Asyl in seiner ältern Form nicht als Mittel dienen sollte, sich der gerechten Strafe zu entziehen, sondern nur dazu, unschuldig Verfolgten oder solchen, deren Schuld nach diesseitiger Auffassung jedenfalls zweifelhaft ist, eine Zuflucht zu eröffnen, so muß der gleiche Gesichtspunkt auch für das völkerrechtliche Asyl festgehalten werden, und wenn der Staat die daraus fließenden Grundsätze in allgemein verbindlicher Weise, die maßgebend für die Einzelnen und für seine Behörden ist, ausspricht, so handelt er im Bewußtsein seines Rechtes, wie seiner Pflicht. — Positive Bestimmungen über die gegen Flüchtlinge zulässigen Anordnungen, die ins Einzelne bereits eingreifen, wie sie das belgische Gesetz enthält, werden indessen besser der Verwaltung überlassen, da man sonst nothwendig Gefahr läuft, bald zu viel, bald zu wenig zu thun.

b) Sowie die Gewährung des Asyls dem freien Entschlusse jeder Staatsregierung anheim gestellt bleiben soll, so kann sie es auch nach ihrem Ermessen wieder *aufkündigen*, sei es, daß der Aufgenommene die ihm gestellten Bedingungen verletzt, oder daß die Regierung nachträglich erst Thatsachen erfährt, welche, wären sie schon anfangs gekannt gewesen, die Zurückweisung zur Folge gehabt hätten. Auch wenn nicht ausdrücklich bei der Zulassung Bedingungen festgesetzt wurden, hat jeder Staat gegenüber den Aufgenommenen das Recht, andern Staaten gegenüber die Pflicht, Vorkehrungen zu treffen, damit nicht das Asyl als sicherer Ausgangspunkt zu feindseligen Unternehmungen gegen dritte Staaten mißbraucht werde. Es kann ihm dann nicht verwehrt sein, polizeiliche Ueberwachung anzuordnen oder der bereits begonnenen Unternehmung mit Gewalt entgegenzutreten, oder endlich die Betheiligten aus seinem Gebiete auszuweisen. Auch versteht es sich von selbst, daß der Aufgenommene während der Dauer seines Aufenthalts den Strafgesetzen des Staates, der ihn aufgenommen hat, unterworfen und daß dieser berechtigt ist, ihn wegen jeglicher während dieser Zeit begangenen Rechtsverletzung zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, wenn er sich nicht damit begnügt, ihn blos wegzuweisen.

Von praktisch wichtigster Bedeutung für die Behandlung derjenigen, die in einem fremden Staate das Asyl genießen, erscheint dabei vorzüglich noch die Frage, welche Wirkungen es habe, wenn dargethan wird, daß der Asylant vor seinem Eintritte in das diesseitige Gebiet in einem andern Staate ein *Verbrechen* begangen habe. Nur wenige Staaten ziehen den Ausländer auch wegen der im Auslande verübten Rechtsverletzungen zur Verantwortung, und jene, welche dieses thun, wie z. B. Bayern und Sachsen, meist nur wegen solcher Verbrechen, die gegen den betreffenden Staat oder seine Angehörigen gerichtet sind. Die Frage kann darum in den meisten Fällen nur die sein: Ist der Aufenthaltsstaat nicht allein berechtigt, sondern auch *verpflichtet*, dem Flüchtling das Asyl zu entziehen und ihn demjenigen Staate *auszuliefern*, der denselben als seinem Strafgesetze verfallen requirirt? Da das Staatswörterbuch über die „Auslieferung" einen besondern Artikel bringen wird, so steht es uns hier nicht zu, diese Fragen ausführlicher zu beantworten. Es wird genügen, wenn wir den Standpunkt andeuten, von dem aus nach unserer Ansicht die Antwort zu geben ist. Vorerst ist dabei zu unterscheiden zwischen denjenigen, die sich in fremden Staaten gemeiner,

Personen, welche der öffentlichen Ordnung besonders an dem Orte ihres Au
halts Gefahr drohen, können aus der betreffenden Gemeinde durch Verfügung
Polizeibehörde ausgewiesen werden. Von selbst versteht sich, daß diese Maß
nicht gegen Solche Anwendung finden könne, welche an dem betreffenden Orte heim
berechtigt sind, und daß sie auch gegen Ortsfremde nicht nach Willkühr, sondern nu
Grund erwiesener Thatumstände, die wirklich eine Ordnungsgefahr mit sich führen
folgen könne. So lange daher Jemand auf erlaubte Weise in der fremden Gem
sich nährt, ist die Ausweisung gegen ihn nicht gerechtfertigt. Dem aus einer
stimmten Gemeinde Ausgewiesenen steht die Wahl seines Aufenthaltes in den üb
Gemeinden des Landes frei, wenn nicht etwa mit der Ausweisung zugleich eine
weisung an die Heimathgemeinde verknüpft ist. Da diese Verfügung der Wir
nach eine Begrenzung ist, so ist sie regelmäßig nur unter denselben Bedingungen
in denselben Fällen wie diese zulässig. Sie erscheint übrigens jedenfalls der
nach milder als die Konfination, und darum wird sie vorzugsweise bei Personen
braucht, welche ihre Subsistenz weder am Aufenthaltsorte, noch sonst wo zu
vermögen, und die demgemäß die Unterstützung der Heimathgemeinde in Anspr
nehmen müssen.

Will Jemand seinen Aufenthalt in einem fremden Staate nehmen, so kan
zwar daran im Allgemeinen von seiner Regierung nicht gehindert werden, sofern
besondere Gründe obwalten, welche ihn zur Anwesenheit im Lande verpflichten,
z. B. Staats-, Militär- oder sonstige öffentliche Dienste. Es kann ihm daher ei
Aufenthalts im Auslande an sich weder ein Recht entzogen, noch eine besondere
aufgebürdet werden. Allein er hat keinen Anspruch darauf, daß ihm die fremde
gierung den Aufenthalt gestatte; man mag die Verweigerung desselben unbillig nen
aber man kann sie nicht formell unrecht nennen. Eine solche Unbilligkeit kann nur
Heimathstaate des Betheiligten Anlaß geben, sich seines Angehörigen anzuneh
äußersten Falles durch Anwendung der Retorsion wider die Unterthanen des and
Staates.

Besonders garantirt ist das Aufenthaltsrecht den ehemals reichsständis
und den reichsritterschaftlichen Familien. Der Artikel 14 der deutschen B
desakte bestimmt in dieser Beziehung: „(Sie haben) die unbeschränkte Freiheit, i
Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebe
Staate zu nehmen*). Die ausdrückliche Gewährleistung dieses selbstverständl
Unterthanenrechtes zu Gunsten der Reichsunmittelbaren erhält ihre Erklärung,
man auf die Zeit der Entstehung der Bundesakte und die damals oder doch unmitt
vorher herrschenden staatsrechtlichen Begriffe und die denselben entsprechenden An
nungen der Staaten Rücksicht nimmt. Es galt in den Rheinbundstaaten der Gr
satz, daß Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Regierung ins Aus
gehen dürfe; wer dieses Gebot übertrat, verlor alle bürgerlichen Rechte. In B
auf die Standesherren war man sogar in einigen Staaten noch weiter gegangen, in
man geradezu gebot, dieselben müßten sich im Lande aufhalten, ja wohl auch
Theil des Jahres in der Residenz zubringen. Solche singuläre Beschränkungen
Aufenthaltsrechtes sollten durch die angeführte Stelle der Bundesakte beseitigt und

*) Es ist diese Bestimmung lediglich eine neue Redaktion des Art. 31 der Rheinbundsakte, de
darin noch weiter geht, daß er eine praktische Konsequenz des Aufenthaltsrechtes im fremden St
hervorhebt; er fügt nämlich hinzu, daß der im Auslande weilende Standesherr auch seine Einl
dorther beziehen könne, und daß er ob seiner Abwesenheit keiner Gebuhr oder Auflage unterw
werden könne.

die Zukunft ausgeschlossen werden. Vgl. Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes (IV. Aufl.) § 304 und die Art. „Reichsritterschaft", „Standesherrn". Pözl.

Auflagen, S. Steuern.

Auflösung, S. Gesetzgebender Körper, Landtag.

Aufsehende Gewalt, S. Hoheitsrechte.

Auslegung, S. Gesetzesauslegung.

Auslieferung.

Die Auslieferung Angeschuldigter oder Verurtheilter ist der Akt der Polizeigewalt, wodurch ein wegen Verletzung der Strafgesetze Angeschuldigter oder Verurtheilter von den Behörden des einen Staates den Behörden eines andern Staates zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung überantwortet wird. Da die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung im Wesentlichen denselben Grundsätzen unterliegt, wie die Auslieferung behufs der Strafverfolgung, so soll in den nachfolgenden Bemerkungen immer nur die erstere erwähnt werden.

Die Frage ob, wie weit und unter welchen genaueren Voraussetzungen ein Staat dem andern zu guten Diensten bezüglich der Auslieferung erbötig und bereit ist, bildet ein Moment einer allgemeineren Frage, nämlich der, welche Stellung ein Staat hinsichtlich solcher Verbrechen einnimmt, welche außerhalb seines eigenen Gebietes verübt worden sind. In diesem Betracht lassen sich zwei Systeme gegenüber stellen.

Das eine beruht darin, daß sich der Staat begnügt, die Autorität der Strafgesetze innerhalb seines eigenen Gebiets aufrecht zu erhalten, daß er sich also gleichgültig verhält gegen die außerhalb seines Territoriums verübten Verbrechen, gleichviel ob die Schuldigen Ausländer oder Unterthanen sind, und daß er dieselben demgemäß weder gegebenen Falles selbst verfolgt, noch den fremden Behörden zur Verfolgung und Bestrafung behülflich ist. Man kann dies System als das der territorialen Abgeschlossenheit hinsichtlich der Strafverfolgung bezeichnen. Vom Standpunkte des flüchtigen Beschuldigten oder Verurtheilten involvirt es das Institut des Asyls im modernen Sinne des Wortes, soferne der Flüchtling trotz der auf ihm lastenden Anschuldigung oder Verurtheilung sich der Gewährung eines ungehinderten Aufenthalts und desselben allgemeinen öffentlichen Schutzes erfreut, der unbescholtenen Fremden vom Staate gewährt wird. Vgl. den Art. „Asylrecht."

Das andere, entgegengesetzte System geht aus von der Anerkennung einer solidarischen Verpflichtung der einzelnen Staaten zur Gewähr der Rechtsordnung und zum Schutze derselben wenigstens gegenüber den gröberen und gefährlicheren Angriffen. Es wird als gemeinsame Angelegenheit aller Staaten angesehen, dahin zusammenzuwirken, daß kein schwereres Verbrechen ungestraft bleibt, und die Hindernisse hinwegzuräumen, welche der schlaue Verbrecher durch die Flucht der Verfolgung und Sühnung seines Verbrechens in den Weg zu legen beabsichtigt. Man kann dies Princip als das der internationalen Kooperation zur Repression der Verbrechen formuliren. Es gewinnt in einer zweifachen Aeußerung seine Realität. Einmal führt es dazu, daß der Staat die Verfolgung und Bestrafung auch der im Auslande verübten Verbrechen, wenn auch in einer bestimmten Abgrenzung, als seine eigene Aufgabe ansieht und demgemäß seinen eigenen Gerichten die Kognition darüber zuweist — die Staatsangehörigen werden auch während ihres zeitweiligen Aufenthalts in einem fremden Territorium als den Strafgesetzen ihres Heimathstaates unterworfen, angesehen (sog.

zu begeben. Wenn daher auch schon seit dem 14. Jahrhundert einzelne Beispiel Auslieferungsstipulationen vorkommen, namentlich von Seite Frankreichs mit an zenden Staaten (Hélie, théorie d'instr. crim. T. II, n. 922), so war doch die geschlossenheit der einzelnen Territorien gegen einander und die Verweigerung g seitiger Rechtshülfe weitaus die Regel. — Schon an der Zunahme der Auslieferu verträge im vorigen Jahrhunderte läßt sich indeß erkennen, welchem Grundsatz Sieg zufallen sollte.

Ueberblicken wir nämlich die moderne Staatspraxis, so sehen wir aller einen der bedeutendsten Staaten ganz im Geiste des mittelalterlichen Staatswesen im Auslande verübten Verbrechen gegenüber in strenger territorialer Abgeschloss verharren und diese nur ausnahmsweise durch Gewährung einer Auslieferung u brechen — ein System, welches freilich zu seiner Durchführung eine insulare oder seeische Lage voraussetzte. Die überwiegende Mehrzahl der europäischen St dagegen hat den Grundsatz der strafrechtlichen Kooperation auch hinsichtlich der lieferung zur Anerkennung gebracht, wenn auch in verschiedenem Umfang und au schiedener formell-juristischer Grundlage.

Es tritt hier zuvörderst der Gegensatz der unbeschränkten und der beschrä Gewährung der Auslieferung entgegen, indem namentlich die Auslieferung politi Flüchtlinge häufig schlechthin verweigert wird. — Ein anderer maßgebender U schied beruht darin, ob die Auslieferung nur auf Grund besonderer Verträge ge wird, oder ob dieselbe durch allgemeine gesetzliche Bestimmung ein für allemal und weitere beschränkende Voraussetzung angeboten wird. Immerhin aber ist der in heutigen internationalen Recht vorherrschende Gedanke der, daß eine gegenseitige U stützung der Strafrechtspflege ebenso durch die allen Staaten gemeinsame höchste A der Aufrechthaltung der Rechtsordnung, als durch die Rücksicht auf die eigene R sicherheit geboten sei, soll nicht bei der gesteigerten Leichtigkeit und Schnelligkei Ortsveränderung eine bedenkliche Anzahl von Verbrechen der gerechten Sühne ent und damit ein gefährlicher Reiz zu Verübung neuer Verbrechen geboten werden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen kann nunmehr zur Darstellung der einz Systeme übergegangen werden, welche der heutige Rechtszustand hinsichtlich der lieferung darbietet. Und zwar findet sich

I. die Auslieferung im weitesten Umfange anerkannt vor allem in dem geg tigen Verhältniß der deutschen Bundesstaaten. Das gemeine Reichsrecht zur Aufstellung einer gegenseitigen Auslieferungsverbindlichkeit der deutschen Territ nicht gediehen. Die gemeine Meinung hatte nicht einmal für den Fall, daß das wärtige Forum bereits die Prävention für sich erworben hatte, eine Pflicht der lieferung anerkannt, und hiegegen konnte selbst die Autorität hochangesehener Pra nicht durchdringen, welche hervorhoben, daß „die Staatsverfassung des Reichs un genaue Verbindung zur allgemeinen Wohlfahrt, worin die einzelnen Reichsstände einander stehen, veranlassen, daß sie unter sich nicht als fremde Staaten betrachtet w können," und so schließt das gemeine deutsche Recht mit dem Satze, daß die deu Landesobrigkeiten zur Auslieferung eines Verbrechers an den deutschen Staat, i entweder das Verbrechen begangen ist oder der Verbrecher sein Domicil hat, nich verbunden gehalten werden können, es sei denn, daß in einzelnen Fällen durch R gesetze, durch die in älteren Zeiten ertheilten kaiserlichen Privilegien, durch beso Verträge oder Observanz eine Ausnahme entstünde (Leist, Just. Christ., Lehrbuc deutschen Staatsrechts, 2. Ausg. 1805, § 167, Nr. III. S. 530; Leist setzt noch „oder durch Prävention", und beruft sich hiefür auf Meister, aus welchem aber g die gegentheilige Praxis hervorgeht).

Auch das Bundesverhältniß als solches hat eine gegenseitige Auslieferungspf
unter den deutschen Bundesstaaten nicht erzeugt, und nur die Verbindlichkeit zur
lieferung politischer Verbrecher ist aus dem Rechte des Bundes zur Erhaltun
innern Ruhe Deutschlands und der Eintracht zwischen den Bundesgliedern abg
worden (H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr., Bd. II S. 221 Note 11 a. E., S.
Nr. IV. Lit. B.) Mittlerweile hatten indeß einzelne Staaten in ihre Strafproce
nungen ein allgemeines und unbeschränktes Erbieten zur Auslieferung von Fre
aufgenommen, welche sich im Auslande eines der Kognition der eigenen Gerichte
unterliegenden Verbrechens schuldig gemacht haben (Bayer. St.G.B. II, a. 31, De
St.G. §. 40). Gegenstand der Bundesfürsorge wird aber die Auslieferung erj
der politischen Bewegung der dreißiger Jahre, und zwar erfolgte, nachdem sic
deutschen Bundesstaaten durch Militärkonventionen im Jahre 1832 die gegens
Auslieferung der Militärdeserteurs zugesagt hatten, der Bundesbeschluß
18. August 1836, durch welchen eine gleiche Verbindlichkeit bezüglich der Staats=
politischen Verbrechen eingegangen wurde. Ausländer, welche der Anstiftung
gegen den Souverän oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Siche
eines andern Bundesstaats gerichteten Unternehmens oder einer darauf abziele
Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünstigung derselben beinzichtet
sollen dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen ausgeliefert werden.

Hinsichtlich der gemeinen Verbrechen ging die neuere Praxis dahin, daß
Gewährung der Auslieferung, sowie die Erlaubniß zum Durchzug der Angeschuldig
wenn sie in einem entfernten Land durch ein deutsches Zwischengebiet transpor
werden sollen, lediglich in Beachtung der bestehenden Uebung und aus Rücksicht
die bundesfreundlichen Verhältnisse der deutschen Regierungen unter einander auf
suchen ertheilt wurde. (Eine übersichtliche Zusammenstellung der zwischen verschiede
deutschen Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Leistung gegenseitiger Rec
hülfe nach dem Standpunkte vor dem gleich zu erwähnenden Bundesbeschluß g
Dr. Aug. Otto Krug, das Internationalrecht den Deutschen oder Zusammenstell
u. s. w. Leipzig 1851.)

In gesetzlicher Form wurde diese Praxis durch den Bundesbeschluß vom 26.
muar 1854 ausgeprägt, durch welchen die obige Verpflichtung auf die gemeinen V
brechen und Vergehen ausgedehnt wurde. Die Bundesstaaten sind gehalten, Indi
duen, welche wegen anderer als politischer Verbrechen und Vergehen (mit Ausschluß
Abgabendefraudationen und der Uebertretungen der Polizei= und Finanzgesetze)
einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen o
Vergehen begangen worden, in Anspruch genommen wurden, diesem Staate auszuliefe
Ausgenommen sind in beiden Beziehungen die eigenen Angehörigen des requirirend
Staats; ferner soll die Auslieferung in allen jenen Fällen cessiren, welche der Jur
diktion der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staats selbst unterwor
sind. Da nun nach dem im wesentlichen übereinstimmenden Rechte der deutsch
Staaten die Kompetenz der inländischen Strafgerichte sich nicht nur auf alle von
ländern oder Ausländern im Inlande verübten Verbrechen erstreckt, sondern ebenso j
Verletzungen der Strafgesetze umfaßt, welche Inländer im Auslande verschulden;
endlich auch noch solche Verbrechen den inländischen Strafgerichten zur Verfolgung u
Aburtheilung zugewiesen sind, welche von Ausländern im Ausland gegen den inlä
dischen Staat oder den Regenten oder gegen einen Staatsangehörigen gerichtet war
(Bayer. St(GB., Prem. Pat., Art. 4; Oldenb. St(GB. v. 1815, Art. 501, 514—51
Mecklenb. Ges. v. 24. Aug. 1826, 16. Jan. 1838; Sächs. St(GB. v. 1839, A
2—5, v. 1855, Art. 4; Württemb. St(GB. a. 3, 4; Hannov. St(GB. a. 2,

Braunschw. KrGB. §. 1, 2; Landesgrundgesetz §. 205; Bad. StGB. §. 5): so reduzirt sich die von dem Bundesbeschluß den deutschen Bundesstaaten auferlegte Auslieferungspflicht für die meisten Territorien auf die Auslieferung flüchtiger Ausländer, welche im Ausland gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt oder Angehörige ein Verbrechen verübt haben. — Oesterreich und Preußen ziehen die im Auslande von Ausländern verschuldeten Verbrechen nur dann vor die eigenen Strafgerichte, wenn das Verbrechen auf die Verfassung, auf die öffentlichen Kreditpapiere oder auf das Münzwesen des Staats Einfluß hat, bez. wenn dasselbe nach den inländischen Strafgesetzen sich als Hochverrath, Majestätsbeleidigung oder Münzverbrechen darstellt (Oesterr. StGB. v. 1803, I §. 30, v. 1852, §. 36 und andere); hiedurch wird der Umfang der durch den Bundesbeschluß begründeten Auslieferungsverbindlichkeit für diese Staaten in etwas erweitert.

Der Bundesbeschluß hat zugleich die Voraussetzungen und Modalitäten der Auslieferung, sofern sie auf Requisition der auswärtigen Behörden beruht, genauer geregelt, und diese Bestimmungen sind auch hinsichtlich der Auslieferung wegen politischer Anschuldigungen maßgebend. — Die Auslieferung kann hiernach nur angesonnen werden auf Grund eines von einem Gerichte des requirirenden Staats gegen die Person, deren Auslieferung gefordert wird, ergangenen Straferkenntnisses oder Anklagebeschlusses oder eines gerichtlichen Verhaftsbefehls. — Die die Auslieferung veranlassende strafbare Handlung muß nach den Gesetzen des requirirten Staats gleichfalls ein Verbrechen oder Vergehen bilden, auch darf die Strafverfolgung nach den Gesetzen des reklamirenden Staats noch nicht verjährt sein. Und so lange der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder einem Atteste wegen Schuld- oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeit unterliegt, findet die Auslieferung nicht Statt, sondern erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste (Art. I. Abschnitt 1. Abschnitt 2 Ziff. 3 und Art. II).

Was die formelle Beschäftigung der Auslieferung betrifft, so haben die Behörden nicht mehr den diplomatischen Weg einzuschlagen, vielmehr hat sich die zuständige Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, die Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt direkt an die Justiz oder Polizeibehörde des Bezirks zu wenden, in welchem sich der Angeschuldigte befindet (Art. IV. Abschnitt 1). Wird die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung angesonnen, so soll in dem Ansuchen das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, sowie die Zeit der verübten Handlung angegeben werden, unter Anfügung einer Abschrift oder eines Auszugs des Anklagebeschlusses u. s. w. — Wird die Auslieferung zum Zwecke des Strafvollzugs requirirt, so soll in der Reklamation unter Bezeichnung des Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, der wesentliche Inhalt des Erkenntnisses angegeben werden (Art. IV. Abschnitt 2). — Die um Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderliche Einleitung zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen.

Wird die Auslieferung zugestanden, so ist sie an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an welchem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, zu vollziehen (Art. IV. Abschnitt 3).

Mit der Person sollen alle Gegenstände übergeben werden, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweis der strafbaren Handlung dienen können (Art. III). — Den Bundesstaaten, welche der Transport eines Auszuliefernden als Zwischengebiet berührt, wird die unbehinderte Gestattung der Durchlieferung zur Pflicht gemacht (Art. VII).

Die Kosten der Auslieferung hat das um dieselbe nachsuchende Gericht zu e
statten (Art. VI, VIII, IX).

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt sie
den Staat, welcher von dem andern das Ansuchen zuerst gestellt hat (Art. V).

Der Bundesbeschluß hat ferner die zwischen den einzelnen deutschen Staat
bestehenden Auslieferungsverträge insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als ihr Inh
mit den durch den Bundesschluß begründeten Verpflichtungen in Widerspruch steht, o
nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug der Auslieferung und der
Lasten in sich faßt.

Sämmtliche Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 h
Oesterreich durch eine Reihe von Verträgen auch auf seine nicht zum deutschen Bu
gehörigen Kronländer ausgedehnt. — Gleich unbedingt lauten die Auslieferungsverträg
die zwischen Rußland und den angrenzenden Staaten abgeschlossen sind, sofern in de
selben die gegenseitige Auslieferung der Nichtunterthanen ohne weitere Beschränkun
auf eine bestimmte Gattung von Verbrechen stipulirt ist. Solche Verträge beste
unter andern mit Preußen und Oesterreich in Betreff der Bewohner von ehemalig pol
nischen Provinzen vom 3. Jan. 1834; Kartellkonventionen zwischen Preußen, Rußlan
und Polen vom 8. (20.) Mai 1844 u. s. w. (S. R. Mohl in der Zeitschr. f. d. ge
Staatswissensch. 1853 S. 484.)

II. Im direkten Gegensatze mit diesem Prinzipe unbeschränkter Auslieferung, w
es die deutschen Bundesstaaten in ihrem gegenseitigen Verhältniß unter einander aner
kennen, steht das Prinzip der vollständigen territorialen Abschließung in Hinsicht au
die Strafrechtspflege, wie es im englischen und nach ihm in dem nordamerikani
schen Recht durchgeführt ist. Hier ist die Gerichtsgewalt der Strafgerichte strenge be
schränkt auf die Störungen und Gefährdungen der Rechtsordnung in dem eigenen
Land; was im Ausland verbrochen worden, wird vollständig und nach allen Beziehungen
von den öffentlichen Behörden ignorirt. Keinem Ausländer wird daher wegen eines
im Ausland verschuldeten Delikts der Eintritt in das englische Gebiet verwehrt; weder
Inländer noch Ausländer werden wegen ihrer im Ausland begangenen strafbaren
Handlungen, gleichviel an wem dieselben verschuldet sein mögen, von den englischen Ge
richten zur Rechenschaft gezogen, noch wird die etwa im Ausland gegen sie erkannte
Strafe durch englische Behörden an denselben vollzogen; endlich werden weder Inländer
noch Ausländer einem fremden Staate zum Zwecke der Strafverfolgung oder des
Strafvollzugs ausgeliefert.

Diese Sätze sind in dem öffentlichen Rechte Englands fest begründet, und jede
Abweichung von denselben ist somit durch einen speciellen Akt der Gesetzgebung oder
durch einen völkerrechtlichen Vertrag bedingt. So wurde im Jahre 1793 durch die
war alien-act das Asylrecht beschränkt und der Regierung das Recht der Austreibung
der Fremden als Verwaltungsmaßregel eingeräumt. Auslieferungsverträge bestehen
zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika hinsichtlich gewisser
grober gemeiner Verbrechen (1794, dann 1842; Mord, Fälschung, Brandstiftung.
Der Friedensschluß von Amiens enthält eine Stipulation zwischen England und Frank
reich, Spanien und der batavischen Republik auf Auslieferung wegen Mordes, Fäl
schung, betrüglichen Bankerotts, und der Vertrag vom 13. Februar 1843 hat diese
Bestimmung für den ganzen Umfang der beiderseitigen Reiche von England und Frank
reich erneuert.

In ähnlicher Weise haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika außer dem
erwähnten Vertrage mit England schon frühe (1788, dann erneuert 1823) Verträge
mit Frankreich über die Auslieferung von Ausreißern und unter dem 9. Nov. 1843

auch eine Uebereinkunft über die Auslieferung wegen einzelner genau bezeichneter gemeiner Verbrechen geschlossen, wozu noch ein ähnlicher Vertrag vom 16. Nov. 1852 mit Preußen und andern deutschen Staaten, mit Bayern noch insbesondere unter dem 1. Nov. 1852, gekommen ist.

III. Die innere Konsequenz und Einfachheit, welche man sowohl dem deutschen als dem englischen System zuerkennen muß, vermißt man in dem dritten System, als dessen Hauptvertreter Frankreich zu bezeichnen ist. Dieses System charakterisirt sich dadurch, daß die Auslieferung nur auf Grund besonderer Verträge und nur hinsichtlich der schwereren gemeinen Verbrechen gewährt wird, während die Auslieferung politischer Verbrecher ausgeschlossen ist. Inländer werden so wenig als nach dem ersten System ausgeliefert.

Von diesen Grundsätzen ist die Beschränkung der Auslieferung auf schwerere Verbrechen, von welcher schon Hugo Grotius, de J. P. & B. lib. II. cap. 21 § 4, bezeugt, daß sie auf einer althergebrachten internationalen Praxis der Mehrzahl der europäischen Staaten beruhe — vgl. auch Vattel, droit des gens, liv. 1. ch. 19, n. 233; liv. 2. chap. 6, n. 76 — bereits in dem alten französischen Recht begründet und findet sich in allen französischen Auslieferungsverträgen des 18. Jahrhunderts (Hélie a. a. O. Nr. 942). Die Beschränkung der Auslieferung auf schwerere gemeine Verbrechen mit Ausschluß der politischen ist dagegen neueren Ursprungs und gehört der französischen Rechtsbildung seit der zweiten Revolution an. Die älteren Auslieferungsverträge kennen diese Beschränkung nicht, und noch der von der Republik am 4. vendém. d. J. XII zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossene Auslieferungsvertrag stipulirt im Art. 18 ausdrücklich auch die Auslieferung von Individuen, welche wegen crimes d'état verurtheilt seien oder einer Strafprocedur unterliegen. Erst seit der Julirevolution wird die Nichtauslieferung politischer Verbrecher zu einem festen Rechtsgrundsatze erhoben und erhält ihre Formulirung zuvörderst in dem Auslieferungsvertrage, welchen Frankreich mit Belgien im Jahre 1834 abgeschlossen und welcher zugleich allen spätern Auslieferungsverträgen mit andern Staaten zum Vorbild gedient hat.

Man würde sich vergebens nach einer inneren rechtlichen oder auch nur politischen Begründung dieser Beschränkung umsehen*), man müßte denn die Aeußerung der französischen Ministerialinstruktion vom 5. April 1841 dafür annehmen wollen, worin es heißt, „daß die politischen Verbrechen unter so schwer zu beurtheilenden Umständen vorfallen und bisweilen aus so glühenden Leidenschaften entspringen, welche ihnen oft zur Entschuldigung gereichen, daß Frankreich den Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher aufrecht halten müsse". Der wahre Grund dieser Beschränkung ist vielmehr durch die Zeit ihrer Entstehung angedeutet. Eine Regierung, welche ihre Existenz selbst der Revolution verdankte, kann, ohne ihren innersten Charakter zu verleugnen, unmöglich ihre Mitwirkung dazu gewähren, daß die Angriffe auf die Verfassung anderer Staaten zur Strafe gezogen werden, und der Konsequenz halber muß dies dann auch auf politische Verbrechen geringeren Belangs erstreckt werden.

Ein Asylrecht ist aber damit den politischen Flüchtlingen von Frankreich aus gleichwohl nicht gewährt. Die französische Regierung hat jederzeit die Befugniß geübt, und das Gesetz vom 21. April 1832 hat dieselbe ausdrücklich sanktionirt, Fremde aus dem Staatsgebiete zu entfernen, wenn ihre Anwesenheit der öffentlichen Ruhe und Ordnung nachtheilig sein sollte, und zwar soll die Entscheidung hierüber lediglich Re-

*) Diese Begründung ist doch wohl möglich. S. den folgenden Artikel „Auslieferung politischer Verbrecher". Anm. d. Red.

gierungsbehörden und nicht etwa den Gerichten zustehen; auch geduldete Flü
sind sodann bestimmten Vorsichtsmaßregeln unterworfen und werden namentlich
in das Innere gebracht (Mohl, a. a. O. S. 482).

Es kann nunmehr nicht die Absicht sein, eine vollständige Aufzählung de
lieferungsverträge zu geben, welche auf Grundlage der obigen Principien, u
sämmtlich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, jedoch mit dem Vorbeh
schweigender Erneuerung für den Fall unterbleibender Aufkündigung abgeschloss
Eine Aufzählung der Auslieferungsverträge Frankreichs findet sich bei Vill
des crimes et des délits commis à l'étranger, im Anhang, Paris 1855,
heben hervor den Vertrag mit Belgien vom 12. Nov. 1834, mit Holland vom
1844, mit Preußen vom 21. Juni 1845, mit Bayern vom 23. März 184
Baden vom 27. Juni 1844, mit Mecklenburg-Schwerin vom 26. Jan. 184
Oldenburg vom 6. März 1847.

Hieran reihen sich die Verträge, welche Belgien und die Niederlande mi
Reihe von deutschen Staaten abgeschlossen haben; wir erwähnen die Auslieferu
träge zwischen Belgien und Preußen vom 29. Juli 1836, Kurhessen vom 30
1845, Hannover 10. Okt. 1845, Bayern 5. Febr. 1846, den sächsischen Her
mern 16. Juli 1846 u. s. w.; ferner die Stipulation zwischen dem Königre
Niederlande und Preußen vom 17. Nov. 1850, Bayern 25. Okt. 1852.

Der gemeinsame wesentliche Inhalt aller dieser Verträge läßt sich in fo
Punkte zusammenfassen:

1) Die gegenseitige Auslieferungsstipulation ist durchaus beschränkt auf
Personen, welche sich von dem einen Land in das andere geflüchtet haben und v
Gerichten des ersteren als Urheber oder Theilnehmer der im Vertrage genau besti
Verbrechen in Untersuchung gezogen oder abgeurtheilt sind, jedoch immer mit Aus
der eigenen Angehörigen des um die Auslieferung requirirten Staats. — Wer
den letzteren, den sog. Nationalen zu verstehen sei, hierüber finden sich in einzelne
trägen ausdrückliche Erklärungen. Nach den mit den Niederlanden bestehenden
trägen sind diejenigen Fremden mit begriffen, welche nach den Gesetzen des Lande
dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingebornen gleichgestellt
ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niederlassen und nach ihrer V
rathung mit einer Inländerin eines oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen,
im Lande geboren sind.

2) Die Auslieferung wird nur gewährt wegen schwerer gemeiner Verbr
soweit diese namentlich und ausdrücklich im Vertrage aufgeführt sind. Als
werden fast durchgängig folgende aufgeführt: Mord, Nothzucht, Vergiftung, V
stiftung, Fälschung von öffentlichen und Privaturkunden, Verfertigen oder Imm
setzen falscher Münzen oder falschen Papiergeldes, Meineid, Diebstahlsverbreche
trügerischer Bankerott, Kassaveruntreuung. — Ein zwischen Frankreich und V
unter dem 19. Juli 1854 abgeschlossener Nachtragsvertrag fügt noch bei alle auch
Gewaltthätigkeit verübten, vollzogenen oder versuchten Angriffe auf die Schamhaf
eines Kindes unter 11 Jahren, dann die Unterschlagung, wenn dieselbe unter Umst
verübt wurde, welche ihr nach den Gesetzen beider Länder das Merkmal des Verbr
auferücken.

Auf die Anschuldigung wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehen
kein Auslieferungsgesuch gegründet werden können. In einzelnen Verträgen ist
mehr ausdrücklich stipulirt, daß Derjenige, dessen Auslieferung zugestanden wird,
wegen irgend eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens, noch
irgend einer mit einem ähnlichen Verbrechen in Zusammenhang stehenden That,

endlich wegen irgend eines in dem Vertrage nicht erwähnten Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder bestraft werden soll. — In den Auslieferungsverträgen, welche mit Belgien abgeschlossen sind, ist auch in den ausdrücklich bezeichneten Auslieferungsfällen die motivirte Verweigerung der Auslieferung aus besondern Gründen der Billigkeit und Menschlichkeit vorbehalten.

Die Auslieferung findet nur Statt, so lange noch keine Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafe eingetreten ist, was nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen ist, in welches sich der Angeschuldigte oder der Verurtheilte geflüchtet hat.

3) Zur formellen Begründung des Auslieferungsgesuches ist es erforderlich, daß dasselbe mit beweisenden Dokumenten darüber belegt werde, daß eine gerichtliche Procedur gegen den Reklamaten begonnen hat und daß dringende Verdachtsgründe wider denselben vorhanden sind. Dieser Beweis kann beigebracht werden durch einen Verhaftsbefehl oder einen Akt von gleicher Wirkung, namentlich eine Civilverhaftsordonnanz oder den Anklageakt oder ein Kontumacialurtheil.

Die Stücke müssen im Original oder in authentischen Ausfertigungen der kompetenten Gerichte oder der Einzelrichter in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staats vorgeschriebenen Formen beigebracht werden, und es muß darin das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet sein.

4) Wenn das reklamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines dortselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, so kann dessen Auslieferung bis dahin, daß es seine Strafe abgebüßt hat, ausgesetzt werden.

Diese Beschränkung der Auslieferung bezieht sich somit nicht auf die von Ausländern im Auslande verübten Verbrechen, wenn sie gleich zur Kognition der eigenen Gerichte des Staats gehören, welchem die Auslieferung angesonnen wird. — Franzosen, welche in Frankreich z. B. an einem bayerischen Staatsangehörigen ein Verbrechen verübt haben und hierauf sich in Bayern aufhalten, sind auf Reklamation der französischen Behörden auszuliefern, obgleich die eigene Kompetenz der bayerischen Gerichte über sie — nach bayerischen Gesetzen — wohlbegründet ist. — Insoweit bewirken diese Auslieferungsverträge eine Modifikation der Grundsätze über die Zuständigkeitssphäre der inländischen Strafgerichte.

Nur nach den niederländischen Verträgen ist auch in solchen Fällen die Auslieferung ausgeschlossen, indem sie hienach überhaupt dann nicht Statt finden soll, wenn das Verbrechen oder Vergehen, auf dessen Grund die Auslieferung gefordert wird, von den Gerichten des Landes, in welchen sich derselbe aufhält, verfolgt worden ist oder verfolgt wird.

Bezüglich solcher Delikte, welche nach diesen Verträgen nicht auslieferungsmäßig sind, tritt das Verfahren ein, welches in Gemäßheit der betreffenden Strafproceßgesetze als Surrogat der Auslieferung vorgesehen ist, sofern diese ganz allgemein und unbeschränkt im Gesetz angeboten ist. So nach bayer. Recht die Ausweisung des Fremden unter Benachrichtigung seiner Obrigkeit (StGB. II. a. 31); nach österr. StG. §. 40 schreiten die inländischen Strafgerichte ein, fällen und vollziehen das Strafurtheil, worauf die Ausweisung erfolgt. (S. über Oesterreich: Besque von Puttlingen, die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich, S. 165 f.)

Die Schuldhaft des Reklamirten soll blos nach den niederländischen Verträgen, aber nicht nach den übrigen, eine Suspension der Auslieferung begründen.

5) Die Auslieferung ist immer auf diplomatischem Wege zu erwirken. Nur ausnahmsweise soll den Behörden gestattet sein, in eilenden Fällen Requisitionen um

Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Staat die auf seinem Gebiete befindlichen Angeschuldigten vor seinen eigenen Gerichten zur Verantwortung zu ziehen habe, ist eine Frage, deren Erörterung nicht hieher gehört. Wie man dieselbe auch im Einzelnen näher beantworte, so wird immer eine Anzahl von Fällen zurückbleiben, in denen die Staatsgewalt sich nicht für veranlaßt und nicht für verpflichtet hält, Personen, die eines Verbrechens angeschuldigt werden und sich innerhalb des Staatsgebietes befinden, vor ihre Gerichte zu stellen. Für diese Fälle muß sich der Staat klar darüber werden, ob er dieselben auf Verlangen an einen andern Staat auszuliefern habe, in dessen Bereich zunächst die Uebung der Gerichtsbarkeit gehört.

Der einzelne Mensch genügt seiner Pflicht nur unvollständig, wenn er im eigenen Wirkungskreise das Rechte thut, aber Andern nicht die Hand bietet, deren sie bedürfen, um auch in ihrem Bereich das Rechte zu thun. Ebensowenig erfüllt ein Staat seine Aufgabe ganz, wenn er zwar auf seinem Gebiete Gerechtigkeit übt, aber sich weigert, andere Staaten, wo ihnen seine Hülfe unentbehrlich ist, damit auch sie auf ihrem Gebiete Gerechtigkeit üben, die nöthige Hülfe zu gewähren. Es ist ein allgemein-menschliches Interesse, daß überall das Verbrechen gestraft, überall die Rechtspflege gehandhabt werde. So weit dieses allgemeine Interesse an der Aufrechthaltung der Rechtsordnung und an der Uebung der Gerechtigkeit reicht, so weit ist auch die internationale Pflicht zur Auslieferung als Regel begründet*).

Aus dieser Begründung folgt indessen auch eine höchst wichtige, zunächst auf gemeine wie auf politische Verbrecher anzuwendende Begrenzung der Auslieferungspflicht. Jeder Staat nämlich kann, wie der einzelne Mensch auch, seine selbstständigen Handlungen nur durch die ihm selbst inwohnenden Begriffe von Recht und Unrecht bestimmen lassen. Man darf ihm billiger Weise nicht zumuthen, daß er die Handlungsweise eines fremden Staates, die nach dessen Begriffen rechtmäßig und gut, nach den seinigen aber widerrechtlich und verwerflich ist, thätig unterstütze. Würde er das thun, so würde er vor seinem eigenen Rechtsbewußtsein sich eines Unrechts schuldig machen. Die blos formale Bestimmung des Rechts lediglich nach der Kompetenz der Gerichte hat nur für den Bereich dieser Gerichtsgewalt formale Geltung anzusprechen, aber ist keineswegs für die Handlungen eines andern Staates als bindend zu erkennen. Der Staat darf daher nicht ausliefern, wenn die Anschuldigung einem Verbrechen gilt, das nach seinen eigenen Strafrechtsgrundsätzen kein Verbrechen ist; ebenso wenn die Strafe, die das auswärtige Gesetzbuch droht, nach seinen Grundsätzen als eine unrechtmäßige und barbarische zu verwerfen ist; ebenso wenn das strafrechtliche Verfahren des auswärtigen Staates nach denselben Grundsätzen keine Bürgschaft gerechter Entscheidung bietet, oder wenn die Polizei dieses Staates Macht hat, auch den vor dem Gesetze Schuldlosen mit empfindlichen Uebeln heimzusuchen. Allerdings sind bei Staaten, die auf annähernd gleicher Stufe der Civilisation stehen, die dennoch vorhandenen Ungleichheiten der Anschauung meist von zu untergeordnetem Belang, um darauf den Gegensatz von Recht und Unrecht begründen zu können; einer unbefangenen Betrachtung wird aber die Grenze der wesentlichen, principiellen und der unwesentlichen Verschiedenheiten ohne Schwierigkeit klar werden. Je näher daher die Verwandtschaft der Staaten in ihren Rechtsinstitutionen und in ihren strafrechtlichen Grundbegriffen ist, um so unbedenklicher wird auch die wechselseitige Pflicht zur Auslieferung der Verbrecher anzuerkennen und um so ausgedehnter zu üben sein. Je weiter dagegen die Rechtsbegriffe und Institutionen zweier Staaten von einander abweichen, um so bedingter ist die Aus-

*) Die Nebenfrage, ob diese Verpflichtung sich auf leichtere Uebertretungen erstrecke, von der Theorie und Praxis regelmäßig verneint — liegt außer dem Kreis der gegenwärtigen Erörterung, die sich auf den Versuch beschränkt, das allgemeine Princip darzustellen.

lung erwarten dürften (vgl. den Art. „Weltstaat"), so würden die Gründe, aus wir bei den jetzigen, gerade in den politischen Beziehungen noch wenig gesicherten R zuständen die Auslieferung der politischen Verbrecher für höchst bedenklich e müssen, größten Theils wegfallen, und die Regel für gemeine Verbrechen könnt auf die politischen ausgedehnt werden. Die Unterscheidung beider hat ihren Grund in der bisherigen Unvollkommenheit und Unsicherheit der politischen R pflege. Daß diese aber nicht eine blos eingebildete sei, wird durch die ganze V schichte und für die Gegenwart durch die Erfahrungen der letzten hundert Jah jeden, der sehen will, vollständig ins Klare gesetzt. Dieselben Gründe, welche das Asyl überhaupt hervorgebracht und erhalten haben, machen das Asyl für po Verbrecher auch heute noch zu einem heiligen Institute, welches der höheren hu Gerechtigkeit dient, obwohl es mit der Konsequenz der realen Rechtspflege in de schiedenen Staaten in Konflikt geräth. Es legen daher auch civilisirte Staaten, in das mittelalterliche allgemeine Asyl längst beseitigt ist, wie Frankreich, die Sc Belgien, auf das politische Asyl mit Grund einen hohen Werth und sind stolz d es zunächst jedem politischen Flüchtlinge zu gewähren, wenn er nur jetzt sich ruhi hält und die Gesetze des Landes achtet, das ihm Schutz giebt.

Ausnahmsgericht.

Unter den Ausnahmsgerichten (juridictions exceptionelles) find Standpunkte des Rechts der Gegenwart jene außerhalb der regelmäßigen Ge verfassung des Staats befindlichen Kriminalgerichte zu verstehen, welchen ausn weise die Aburtheilung von Straffällen bestimmter Art in weiterer oder e Abgrenzung übertragen ist.

Demgemäß können die privilegirten Fora nicht in die Reihe der Ausn gerichte gestellt werden; ebensowenig nimmt ein Gericht dadurch diesen Charakt daß ihm auf gesetzlichem Wege durch oberrichterliche Delegation eine Sache wiesen wird, über welche es zwar eine sachliche, aber keine räumliche Zuständ besitzt. Endlich kann auch in dem Umstande, daß ein Strafgericht kein ständ Gericht ist, vielmehr zu seiner Funktion immer besonders niedergesetzt und einb werden muß, nicht das entscheidende Kriterium des Ausnahmsgerichts gefunden w da die neuere Strafgerichtsverfassung in den Geschwornengerichten ordentliche Ge höfe kennt, welche für jede Sitzungsperiode besonders berufen werden, und gleic dem regelmäßigen Systeme der Strafgerichte angehören. — Das charakteri Merkmal der Ausnahmsgerichte ist vielmehr einfach darin zu suchen, daß sie ni jenen Gerichten gehören, auf deren Zusammenwirken die regelmäßige Handhabu Strafrechtspflege des Staats beruht, daß sie vielmehr sowohl hinsichtlich der Bi und Besetzung, als auch im Hinblick auf das Verfahren eine Abweichung von der die ordentliche Gerichtsverfassung des Landes ausgeprägten Regel darstellen.

Es ist kaum eine Stufe des staatlichen Lebens denkbar, in welcher nicht vor zu Zeit das Bedürfniß sich geltend machen könnte, mit Umgehung der ordent Strafgerichte ein außerordentliches Strafamt einzusetzen.

Es können schwere Verbrechen in so gemeingefährlichem Maße überhand ne daß die repressive Kraft der regelmäßigen Strafgerichtsverfassung als zu schwac ungenügend erscheint. Hier bietet sich dann kein näher liegendes und kein wirksa Mittel dar, um den entfesselten Dämon zu bändigen, als die Einsetzung eines

nahmsgerichts mit einem Ausnahmsverfahren: das Strafamt wird einer Behörde übertragen, deren Zusammensetzung schon eine gewisse durchgreifende Energie verbürgt, und diesem Gericht wird dann ein Verfahren vorgezeichnet, welches nur die unentbehrlichsten Erfordernisse einer gerechten Würdigung und Aburtheilung festhält, von allen übrigen Förmlichkeiten der regelmäßigen Procedur aber entbunden ist, und demgemäß rasch und unaufhaltsam dem Endurtheil und der Vollstreckung desselben zueilen kann. — Eine weitere Veranlassung zur Einsetzung von Ausnahmsgerichten kann in der Beschaffenheit gewisser Verbrechen an und für sich gefunden werden. Zur Aburtheilung von Angriffen gegen den Staat und gegen die Träger der öffentlichen Gewalt, kann man aus verschiedenen Gründen die gemeinen Strafgerichte für untauglich oder unzulänglich erachten, sei es weil man an die Stelle der streng juristischen Würdigung und Beurtheilung eine mehr politische treten lassen will, oder weil man den bezeichneten Gerichten nicht die nöthige Unabhängigkeit, oder nicht den nöthigen Ueberblick der Verhältnisse zutraut, oder weil man dem Verfahren in solchen Sachen durch die Verweisung derselben vor einen hochgestellten, die gemeinen Gerichte gleichsam überragenden Gerichtshof eine besondere, eindrucksvollere Würde und Feierlichkeit beilegen — solche Fälle gleichsam auf einem erhöhten Tribunal vor den Augen der ganzen Bevölkerung des Staats verhandeln und aburtheilen lassen will.

So haben denn auch auf früheren Entwickelungsstufen des öffentlichen Rechts die Inhaber der Regierungsgewalt selten Bedenken getragen, in Folge eines wahren oder eingebildeten Bedürfnisses die regelmäßige Strafgerichtsverfassung zu durchbrechen und Ausnahmstribunale für einzelne Anklagen oder für ganze Kategorieen von Anschuldigungen niederzusetzen. — Der römische Senat nahm keinen Anstand, in außerordentlichen Vorkommnissen, wenn die Entdeckung und Bestrafung der Schuldigen durch ein besonderes öffentliches Interesse geboten schien, außerordentliche Gerichtskommissionen (quaestiones extraordinarias) zur Untersuchung und Aburtheilung niederzusetzen. — In den Kämpfen, welche der Ausbildung des modernen Staatswesens vorausgegangen sind, namentlich in England und Frankreich, ist fast jeder bedeutende Wendepunkt durch die Einsetzung von Ausnahmstribunalen bezeichnet, welchen die Geschichte das Brandmal aufgedrückt hat, daß sie die Gerechtigkeit nur zu oft der Furcht oder der Parteileidenschaft zum Opfer gebracht haben. — Auch in Deutschland haben die Landesherren nicht selten für einzelne Fälle, namentlich wenn sie ihr Interesse in besonderem Grade betheiligt hielten, besondere Gerichtskommissionen niedergesetzt, obgleich die Reichsgerichte hierin immer etwas Ungehöriges erkannten und auf die Beschwerden der Angeklagten Remedur eintreten ließen (Pfeiffer, prakt. Ausf. III, S. 409).

Das neuere Staatsrecht hat den — zuerst in der „Erklärung der Menschenrechte" formulirten — Grundsatz, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, unter den staatsbürgerlichen Gewährschaften vorangestellt. Ohne Zweifel ist die Spitze dieses staatsrechtlichen Postulats unmittelbar gegen die Niedersetzung von Ausnahmsgerichten durch die Regierungsgewalt gekehrt. Die Charte constitutionelle vom Jahre 1814, welche in diesem Stücke wie in andern das Vorbild der deutschen Verfassungsurkunden geworden ist, hat dies in ihrer Fassung jenes Grundsatzes ausdrücklich hervorgehoben (art. 62, 63: Nul ne pourra être distrait à ses juges naturels. Il ne pourra en conséquence créé des commissions et tribunaux extraordinaires, sauf les juridictions prévôtales, si leur rétablissement est jugé nécessaire). Auch im neuern deutschen Staatsrecht ist es ein aller Anfechtung entrückter Fundamentalsatz, daß die Kreirung einer besonderen, außerhalb der ordentlichen Gerichtsverfassung stehenden Behörde zur Verhandlung und Aburtheilung von Strafsfällen, soferne jene Niedersetzung durch einseitige Verfügung der Regierungsgewalt be-

wirkt werden wollte, einen Akt der Kabinetsjustiz und damit die Verletzung ei
wichtigsten Gesetze des öffentlichen Rechts enthalten würde.

Ebenso entschieden ist es aber anerkannt, daß die Anordnung von Ausna
richten auf dem Wege der Gesetzgebung durch jenen Grundsatz nicht ausge
ist, wenn auch das Verfassungsgesetz eines Staats, wie dies mehrfach der Fall ist
besondern Vorbehalt dieserhalb aufgenommen hat, und daß somit auch der Fort
der von der älteren Gesetzgebung eingesetzten Ausnahmsgerichte durch die obig
fassungsbestimmung nicht alterirt wird. Denn der ordentliche Richter, welche
mand entzogen werden soll, ist kein anderer als der gesetzliche Richter; die d
Gesetzgebung eingesetzten Ausnahmsgerichte sind aber selbstverständlich gesetzli
richte (vgl. Zachariä, A. H., deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl., 3
S. 217 f.).

Wenden wir uns nunmehr zu einer gedrängten Anführung und Beschreib
nach dem heutigen Rechte in Deutschland vorkommenden Ausnahmsgerichte, s
sich dieselben in drei Gruppen theilen. Wir finden zuvörderst Ausnahmsgericht
ordnet für besondere öffentliche Nothstände, zur Abwendung besonders gefä
Verletzungen und Störungen der Rechtsordnung. Daneben sind Ausnahmsger
Uebung für besondere Kategorieen von Angeklagten, und endlich sind auch n
stimmte Arten von Verbrechen als solche den ordentlichen Strafgerichten hie
entzogen und einer exceptionellen Jurisdiktion unterstellt.

I. Beginnen wir mit jenen Ausnahmsgerichten, deren Thätigkeit
öffentlichen Nothstand abhelfen soll, so sind diese für den Fall berechnet,
in einem Landestheile eine aufrührerische Bewegung in dem Maße anwächst, oder
andere schwere gemeine Verbrechen in einem Bezirke derart überhand nehmen, d
Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze und der obrigkeitlichen Autorität nur
außerordentliche Mittel bewirkt werden kann. Zu dem Ende hat die neuere
gebung zu zwei verschiedenen Mitteln gegriffen, deren jedes zur Niedersetzung
Ausnahmsgerichtsbarkeit führt.

1) Es wird zur Verhandlung und Aburtheilung jener Verbrechen, deren
handnahme oder beharrliche Fortsetzung die Rechtsordnung besonders bedroht, ein
liches Ausnahmsgericht mit einem höchstsummarischen Verfahren eingesetzt.
Ausnahmsgericht führt den Namen Standrecht, d. h. Standgericht. Das Stan
ist ein modificirtes Kriegsrecht und hat seine legislative Formulirung zuerst in der
Josephinischen peinlichen Gerichtsordnung" vom Jahre 1788, 18. Hauptst., erl
von wo aus dasselbe in das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen vom Jahre
Abschn. II, Hauptst. 16, und in einer weiteren Entwickelung in das bayer. S
vom Jahre 1813, Thl. II n. 441 übergegangen ist, nachdem es bereits im Jahre
den aus Anlaß des damaligen Krieges und der entstandenen Volksaufstände ein
bayerischen Specialgerichten zur Richtschnur vorgezeichnet war. Das Nähere s. i
Art. „Belagerungsstand, Standrecht".

2) Der andere Nothbehelf ist die Verkündigung des Martialgesetzes und die
hängung des Belagerungszustandes. — In Folge dieser Maßregel wi
Bezirk, in welchem Empörung oder andere schwere Verbrechen überhand zu n
drohen, ebenso behandelt wie eine belagerte Stadt oder eine vom Feind be
Gegend. Die Autorität der Civilbehörden wird suspendirt, die gesammte
ziehende Gewalt und damit auch die Strafgerichtsbarkeit geht in die Hände der
tärautorität über: alle Verbrechen, welche nach der Verkündigung des Belager
standes in dem betreffenden Bezirk begangen werden, fallen der kriegsrech
Aburtheilung anheim.

Diese Maßregel erhielt ihre gesetzliche Normirung zuerst in Frankreich, durch ein Dekret vom Jahre 1811 (Dalloz, répert. Nr. 689). Sie ist unter andern auch in das neueste öffentliche Recht mehrer deutscher Staaten übergegangen. Die k. Preuß. Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850, §. 111, dann das k. Preuß. Gesetz über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 haben die Voraussetzungen und die Wirkungen der Verhängung des Belagerungsstandes genau festgestellt. (Ebenso das Grundgesetz für Oldenburg; vergl. Zachariä a. a. O. Thl. I, S. 412.) Den Kriegsgerichten ist darin zugewiesen die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mords, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubs, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue u. dergl., soferne diese Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungsstandes begangen oder fortgesetzt sind. Vgl. den Art. „Belagerungsstand".

II. Als Ausnahmsgerichte für bestimmte Kategorieen von Angeklagten stellen sich nach der einen Seite dar die Specialgerichtshöfe der französischen Strafproceßordnung, welche zwar in Frankreich selbst durch die konstitutionelle Charte des Jahres 1814 beseitigt sind, in deutschen Gebietstheilen des linken Rheinufers aber zur Zeit noch in Kraft bestehen. Die tribunaux spéciaux, cours spéciales, cours spéciales extraordinaires sind nach ältern Vorbildern der intermediären Gesetzgebung eingeführt und wurden unter dem Namen cours spéciales in den Code d'instr. crim. d. J. 1808 aufgenommen, hier genauer geregelt und mit den allgemeinen Principien des neuen Strafverfahrens in Einklang gebracht (Art. 553—599).

Die Kompetenz der Specialgerichtshöfe erstreckt sich auf alle Verbrechen, welche verübt werden von Vagabunden, Heimathlosen, von Rückfälligen, welche bereits in eine Verbrechensstrafe verurtheilt waren — soferne ausschließlich Personen dieser Kategorieen der Anklage unterliegen. (Konkurriren Theilnehmer, welche vermöge ihrer Persönlichkeit nicht vor die Specialgerichte gehören, so bewirkt dies Zusammentreffen, daß die sämmtlichen Angeklagten vor die ordentliche Gerichtsbarkeit gestellt werden.)

Die Specialgerichtshöfe sind aber zugleich Ausnahmsgerichte für gewisse Verbrechen (vgl. Ziff. III.). Ihrer Jurisdiktion unterliegen ohne Ansehen der Person Alle, welche des Verbrechens der bewaffneten Empörung gegen die bewaffnete Macht, der bewaffneten Betreibung des Schleichhandels, des Verbrechens der Münzfälschung oder eines Angriffs auf das Leben eines Andern mit bewaffneter Zusammenrottung angeklagt sind. Es ist in beiden Fällen ein und derselbe Gesichtspunkt, welcher zur Einsetzung dieser Ausnahmsjurisdiktion geführt hat, nämlich die Annahme einer besondern Gefahr für die Rechtsordnung und den Rechtsfrieden. Diese Gefahr kann begründet sein durch die Persönlichkeit des Verbrechers, sofern ihn diese als bewußten, entschiedenen Feind der Gesellschaft erscheinen läßt: sie kann ebenso liegen in der Beschaffenheit gewisser Verbrechen an und für sich, soferne dieselben einen besonders gefährlichen Angriff auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit enthalten.

Das Specialgericht wird gebildet aus acht Richtern, wovon drei dem Militärstande angehören müssen; dazu kommt der Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsschreiber. Für die deutschen Gebietstheile des linken Rheinufers ist diese Besetzung durch Beseitigung der Militärrichter modificirt worden; so wird in der bayerischen Rheinpfalz das Specialgericht seit d. J. 1814 lediglich durch die fünf Richter des Assisenhofs gebildet.

Nachdem die Voruntersuchung in specialgerichtlichen Fällen auf gewöhnlichem Wege durchgeführt ist, erfolgt die Verweisung der Sache an das Specialgericht durch die An-

klagekammer des Appellationsgerichts und die Bildung des Gerichts durch de hof. Das Erkenntniß der Anklagekammer unterliegt der kassationsrichterliche tion, ohne daß jedoch die Anrufung dieser letztern mit Suspensiveffekt bekleid Das Verfahren vor dem Specialgerichtshof ist dem ordentlichen Verfahren an ist namentlich die Beiziehung eines Vertheidigers gestattet. Das Endresultat w Stimmenmehrheit gefunden; bei Stimmengleichheit behält die dem Angeklagte gere Meinung die Oberhand. Ergiebt sich aus der Verhandlung, daß die S Specialgerichtsfall sei, so wird sie, falls sie sich als Verbrechen darstellt, vor di liche Assise gewiesen, außerdem aber von dem Specialgerichtshof selbst abg Rechtsmittel sind gegen das Endurtheil nicht zulässig. Das verurtheilende Er wird 24 Stunden nach der Verkündung vollzogen, soferne nicht das Gericht ei gnadigungsantrag stellt.

III. Als Ausnahmsgerichte für besondere Kategorieen von S chen kennt das geltende Recht, abgesehen von den Specialgerichtshöfen des fra Rechts, die politischen Gerichtshöfe, welchen die Aburtheilung politischer Ve in verschiedenem Umfang als exceptionellen Tribunalen übertragen ist. Hier ist ein öffentlicher Nothstand, dem das Ausnahmsgericht energisch entgegentre vielmehr ist für die Niedersetzung dieser Ausnahmsgerichte das Bestreben maß die Jurisdiktion über solche Verbrechen mit den möglichst starken Garantieen de hängigkeit und der Intelligenz zu umgeben, wozu sich noch theilweise die weitere gesellt hat, das Verfahren mit möglichst imponirenden Formen zu bekleiden.

In diesem Sinne war es, wenn die französische Verfassungsurkunde v. S die Gerichtsbarkeit über Hochverrath und über die Angriffe auf die Sicherheit des dann, in Nachahmung des englischen Rechts, die Anklagen gegen Pairs weg brechen, sowie die Anklagen gegen die Minister durch die Kammer der Abgeordne Pairskammer übertrug, welche Bestimmungen ohne Aenderung in die revidirte v. J. 1830 übergingen, und noch in der republikanischen Verfassung vom 4. N 1848 insoweit fortwirkten, als sich hier eine haute cour de justice eingesetz für die Anklagen gegen den Präsidenten der Republik und die Minister, sowie Anklagen wegen Attentat und Komplott gegen die innere und äußere Sicherh Staats (Art. 91).

In Deutschland war die Aburtheilung der politischen Verbrechen in Fo durchgreifenden Reformen des Strafprocesses seit d. J. 1848 fast in allen Ter mit den übrigen schwereren Straffällen der Kompetenz der Schwurgerichte zug Indeß haben sich sehr bald gewichtige Bedenken gegen die Unabhängigkeit und ständigkeit des Urtheils der Geschwornen in politischen Anklagesachen geltend gem und auch in solchen Staaten, welche das Geschworneninstitut im Allgemeinen beib haben, dazu geführt, daß die Aburtheilung politischer Straffälle den Schwurg abgenommen und an Gerichtshöfe übertragen wurde, welche lediglich mit rechtsge Richterbeamten besetzt sind. So ist namentlich in Preußen durch Ges. v. 25. April die Untersuchung und Entscheidung wegen der Verbrechen des Hochverraths, de desverraths, der thätlichen Beleidigung des Königs, der Königin und der Mitglie königlichen Hauses, sodann wegen der gegen einen deutschen Staat oder dessen Re gerichteten hochverrätherischen Handlungen dem Kammergericht als Centralgeri für den ganzen Umfang der Monarchie übertragen — in theilweiser Wiederherst der königl. Kabinetsordre vom 25. April 1835, soferne durch diese das Kammer für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie zum ausschließlichen Gerich

*) Vgl. indeß den Art. „Schwurgericht". Anm. d. R

wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und wider die öffentliche Ordnung bestellt war. —

Zur Einsetzung eines andern politischen Ausnahmsgerichtshofes hat die Entwickelung geführt, welche das Institut der Ministerverantwortlichkeit im neuesten deutschen Staatsrecht erlangt hat. Den Ständen gegenüber war die Verantwortlichkeit der Staatsminister, welchen hie und da auch die Departementschefs und andere höhere Beamte in diesem Betrachte gleichgestellt sind, wegen Verfassungsverletzung und anderer diesen gleichgestellten Gesetzwidrigkeiten schon in allen jenen Verfassungsurkunden anerkannt, welche die konstitutionelle Neugestaltung Deutschlands bezeichnen (vgl. Zachariä a. a. O. Bd. 2, S. 278). Ueber die Einrichtung eines Gerichtshofs und über den Gang des Verfahrens in Folge der ständischen Anklagen wegen Verfassungsverletzung — ohne welche Festsetzungen der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit in der That alles praktischen Gehalts bar ist — hatten indessen nur einzelne Staaten praktisch ausreichende Vorsehung getroffen, und erst der letzte Anstoß, welchen das konstitutionelle Staatsleben im J. 1848 erhalten, hat zu weiterer Ausfüllung dieser Lücke geführt. Während die Judikatur über die bezeichneten Verfassungsverletzungen zum Theil den ordentlichen obersten Landesgerichten übertragen ist (Hannover, Hessen, sächs. Herzogthümer, Reuß j. L.), haben andere Staaten ein politisches Ausnahmsgericht in dem Staatsgerichtshof dafür eingesetzt. So Württemberg, wo bereits die Verfassungsurkunde v. J. 1819 einen eigenen Staatsgerichtshof für die Behandlung der Ministeranklagen bestellt hatte, welcher indeß erst durch die Gesetzgebung d. J. 1848 zu einer ausreichenden Gestaltung gedieh; ferner das Königreich Sachsen (Ges. üb. d. Verf. in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen v. 3. Febr. 1838); endlich Bayern, durch Gesetz v. 31. März 1850, welches Gesetz sich als genauere Ausführung des Gesetzes v. 4. Juni 1848 über die Ministerverantwortlichkeit darstellt. S. hierüber den Art. „Staatsgerichtshof". **Dollmann.**

Ausnahmsgesetz.

Das Verhältniß einer Ausnahme von der Regel kann im Inhalt des Gesetzes, oder in der Form seiner Entstehung, oder in beiden Beziehungen zugleich hervortreten. Es liegt nahe, sich das Ausnahmsgesetz als das Erzeugniß der Ausnahmsgewalt, des Staatsnothrechtes zu denken, und dieses Verhältniß besteht wirklich in vielen Fällen. Doch wirkt die Ausnahmsgewalt noch mehr durch Regierungshandlungen als gesetzgebend, daher nicht jeder ihrer Akte ein Ausnahmsgesetz ist. Anderseits zeigt auch der normalste Rechtszustand eine Verkettung von Regeln und Ausnahmen, die der Gesetzgeber zu beachten hat, daher keineswegs jedes Ausnahmsgesetz aus anomalen öffentlichen Zuständen und aus der Thätigkeit der Ausnahmsgewalt hervorgeht. Vgl. den Artikel „Nothrecht".

Das Gesetz ist Ausnahmsgesetz

1) nach der Form seiner Entstehung, wenn es ohne Beobachtung der Regel erlassen wurde, die verfassungsmäßig für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt besteht, z. B. in konstitutionellen Staaten ohne Zustimmung des Landtags. Dieser Fall kann sich nur ereignen unter dem Einfluß eines wahren oder vermeintlichen Nothrechtes, oder einer rechtlosen Willkührherrschaft.

Die Abweichung von der Regel ist aber nicht nothwendig eine eigenmächtige Handlung des Gewalthabers; sie kann von der Verfassung selbst sanktionirt sein, indem diese das Staatsoberhaupt unter gewissen Voraussetzungen von der Beobachtung der

Regel entbunden hat. So findet sich in dem hannover'schen Verfassungsg
5. Sept. 1848 (§ 72) und ähnlich in anderen Verfassungsurkunden*) die Bes
„Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, a
das Staatswohl, die Sicherheit des Landes, oder die Erhaltung der ernstlich
Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Ver
vereitelt werden würde, gehen vom König allein aus."

Wo die Verfassung solche Ausnahmsfälle nicht vorgesehen hat, wird
wenn sie eintreten, das Gebot der Nothwendigkeit zu denselben Maßregeln fül
größer die Verantwortlichkeit ist, die hier die Regierung auf sich nimmt,
weniger wird sie allerdings geneigt sein, den regelrechten Gang der Dinge lei
ohne dringende Noth zu unterbrechen. Aber aus dieser Behutsamkeit kann
unschlüssiges Schwanken im Augenblicke der Gefahr und schwerer Nachtheil
Staat entspringen. Ueberdies ist eine Verfassung, die das Recht der Ausnah
gebung sanktionirt, zugleich in den Stand gesetzt, dem Mißbrauche Schr
ziehen, wie es in den neueren deutschen Grundgesetzen mit mehr oder wenig
geschehen ist. Sie kann namentlich der Staatsregierung zur Pflicht machen,
die regelmäßigen Organe der Gesetzgebung zu berufen und denselben die Genel
oder Wiederaufhebung des Ausnahmsgesetzes anheimzugeben. Die öffentlich
fahrt und die bürgerliche Freiheit scheint daher besser geschützt, wenn eine Ve
das Recht der Ausnahmsgesetzgebung anerkennt und regelt, als wenn sie darü
Furcht vor Mißbrauch, schweigend hinweggeht.

Aber auch wenn das Princip ausgesprochen ist, bleibt die Regierung, wo nich
rechtlich, doch politisch für den Gebrauch ihres formellen Rechtes, nämlich dafür
wortlich, daß die ergriffenen Ausnahmsmaßregeln in Wahrheit von der öff
Wohlfahrt geboten waren. Auch die französische Charte von 1814 erkannte der
das Recht der Ausnahmsgesetzgebung zu (Art. 14); als aber die Juliordo
davon einen Gebrauch machten, der unter dem Vorwande des öffentlichen Wo
die Gewalt einer schlechten Regierung befestigen sollte, nahm das Volk die Aus
gewalt an sich, um Regierung und Dynastie zu stürzen.

Häufiger als je zuvor sind in den letztverflossenen Jahren Gesetze unter Un
der konstitutionellen Formen erlassen worden, zum Theil mit innerer Berechtig
wahren Interesse der Staatsordnung, zum Theil im Interesse absolutistischer R
Oft aber steigerte sich auch die Anomalie zu einem Verfahren, das über den
der Ausnahmsgesetzgebung hinausreicht. Wenn nämlich das Grundgesetz
in welchem die Regel der gesetzgebenden Thätigkeit festgestellt ist, durch die Ueb
eines politischen Faktors einseitig umgestürzt und ein anderes an seine Stelle
wird, so fällt dieser Akt nicht mehr unter den Begriff des Ausnahmsgesetze
ja die bisherige Regel selbst durch ihn vernichtet und eine neue geschaffen ist;
überhaupt nicht unter den Begriff des Gesetzes, sondern unter den der Revo
sei es der berechtigten oder der unberechtigten. (Vergl. den Artikel „Revoluti
Reform".) Beispiele bieten einerseits die Verfassungsoktroirungen in mehrere
schen Ländern, anderseits der mißlungene Versuch des Frankfurter Parlamen
Bundesverfassung ohne Vereinbarung mit den Legislativen der Einzelstaaten
gestalten.

Das Ausnahmsgesetz in seiner hier erörterten ersten Bedeutung unterschei
von der regulären Gesetzgebung naturgemäß darin, daß seine Geltung als sold

*) Badische v. 22. Aug. 1818 §. 66, württemb. v. 25. Sept. 1819 §. 89, sächsische v.
1831 §. 88, preußische v. 31. Jan. 1850 Art. 63, u. s. w.

eine kurze Zeitdauer berechnet ist. Es wird, wenn nicht Willkühr bleibend an die Stelle der Rechtsordnung tritt, alsbald den regelmäßigen Organen der Gesetzgebung vorgelegt, um durch den Beschluß derselben entweder zu erlöschen, oder die Kraft eines ordentlichen Gesetzes zu erlangen.

Ausnahmsgesetz kann

2) jede gesetzliche Bestimmung genannt werden, die einer anderen ihrem Inhalte nach im Verhältniß der Ausnahme zur Regel gegenübersteht. Die Ausnahme gilt entweder individuell bestimmten Personen und Fällen (Privilegium im modernen Sinne) und ist dann von vorübergehender Dauer wie das Individuum und der individuelle Fall, oder sie bildet selbst wieder eine allgemeine Regel innerhalb ihres beschränkten Gebietes und ist dann bald auf begrenzte, bald auf unbegrenzte Dauer berechnet (privilegium im Sinne des röm. Rechts, jus singulare). Beispiele der ersten Art bieten die Privilegien, die einer industriellen Gesellschaft gesetzlich verliehen werden, und die Amnestiegesetze, die zu Gunsten bestimmter (wenn auch nicht einzeln genannter) Individuen von dem in manchen Staaten bestehenden regelmäßigen Verbote der Abolition abweichen. Beispiele der zweiten Art sind auf dem Gebiete der privatrechtlichen wie der staatsrechtlichen Gesetzgebung sehr häufig zu treffen. Es genügt an die Gesetze über den Belagerungsstand zu erinnern, durch deren Vollzug die Bevölkerung eines Ortes oder Bezirks zeitweilig den eingreifendsten Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Ausübung politischer Rechte und der Strafrechtspflege unterworfen ist.

Leicht wird aber das wechselseitige Verhältniß zusammengehöriger Rechtssätze verkannt, und von zwei Regeln, die selbstständig neben einander stehen, irrig die eine als Ausnahme von der anderen betrachtet; oder es wird die Regel selbst falsch aufgefaßt und dann ein Satz, der sich bei richtigem Verständniß ihres Inhalts als konsequenter Folgesatz darstellt, fälschlich als Ausnahmsbestimmung gedeutet. Solchen Mißverständnissen war z. B. von jeher die Regel ausgesetzt, die sich häufig an der Spitze moderner Verfassungen findet: alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Statuirte nun dieselbe Verfassung vielfache äußere Verschiedenheiten in der politischen Berechtigung der verschiedenen Klassen, so war man geneigt, darin eben so viele Ausnahmsgesetze zu erblicken, während vor einem richtigen Verständniß der Regel dieser Ausnahmscharakter vielleicht verschwindet. (S. den Art. „Rechtsgleichheit".) Das Gesetz selbst begünstigt zuweilen den Irrthum durch eine Redaktion, die auf das Verhältniß von Regel und Ausnahme hindeutet, wo dasselbe dem Wesen nach doch nicht besteht.

Das Nähere über Privilegien und jus singulare siehe in den Artikeln „Privilegium", „Rechtsbegriff".

3) Ein Gesetz kann sich auch dann durch seinen Inhalt als Ausnahmsgesetz charakterisiren, wenn die Regel, von der es abweicht, ihrerseits nicht gesetzlich formulirt ist. Dieser Fall unterscheidet sich von dem unter Ziff. 2 angeführten nur durch die größere Schwierigkeit, die hier das Erkennen des Ausnahmsverhältnisses darbietet, durch die erhöhte Möglichkeit abweichender Meinungen bei der Beurtheilung der einzelnen Frage. An Meinungsverschiedenheiten kann es nicht fehlen, wenn aus der Entstehungsgeschichte einer Gesetzgebung, aus dem Zusammenhang ihrer Einzelbestimmungen, oder aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes das Dasein einer Regel gefolgert werden soll, die der Gesetzgeber nirgends unmittelbar ausgesprochen hat. Zumal auf staatsrechtlichem Gebiet erscheint dieselbe Bestimmung dem einen als exceptioneller Eingriff in unveräußerliche Freiheitsrechte, dem anderen als nothwendige Folgerung aus einem Fundamentalsatze der Staatsordnung. Indeß sind gewisse Principien dem Staatsrecht aller civilisirten Völker so unbestritten gemeinsam, daß der Widerspruch

der politischen Ansichten sie nicht berühren kann. Dahin gehören z. B. die Regeln, d Gesetze nicht rückwärts wirken, daß wohlerworbene Privatrechte vom Gesetz zu ach sind. Jeder Abweichung von diesen Regeln, sie mögen durch die Verfassung des e zelnen Staates ausdrücklich anerkannt sein oder nicht, wird der Charakter ein Ausnahmsgesetzes allgemein beigelegt werden. —

Die Schwierigkeiten, die häufig im zweiten, und noch mehr im dritten Fall ei richtigen Anwendung des Begriffes entgegenstehen, haben sich bei der Auslegung Bundesbeschlusses vom 2. April 1848*) sehr fühlbar gemacht. Indem dieser Beschl „die seit dem Jahr 1819 erlassenen sog. Ausnahmsgesetze des deutschen Bundes" auf Wirksamkeit setzt, ohne dieselben im Einzelnen näher zu bezeichnen, nöthigt er zu Untersuchung, welche von den zahlreichen in die angegebene Periode fallenden Beschlüs als Abweichungen von den normalen staats- und bundesrechtlichen Grundsätzen zu trachten seien. Bei einigen wird diese Untersuchung dadurch entbehrlich, daß sie offenb der oben besprochenen ersten Klasse von Ausnahmsgesetzen angehören, insoferne sie d regelmäßigen Wirkungskreis der Bundesgewalt überschreiten und als ein Eingriff die gesetzgebende Gewalt der Einzelstaaten erscheinen. Bei anderen aber ist die Kor petenzfrage zweifelhaft; bei manchen muß sie offenbar zu Gunsten des Bundes beantwortet werden. Hier bleibt nur das zweite Kriterium übrig, das im Inhalt d Bundesgesetze liegt, und nach Verschiedenheit des politischen Standpunktes von d Publicisten sehr verschieden aufgefaßt worden ist. Theilweise war indeß einer ehrliche Auslegung die Aufgabe dadurch erleichtert, daß mehrere von jenen Bundesgesetzen sich selbst als die Frucht vorübergehender Zeitverhältnisse ankündigten und demgemäß au nur für bestimmte Zeit, obwohl mit dem Vorbehalte der Verlängerung, erlassen waren Gesetzliche Bestimmungen, die durch einen Ausnahmszustand hervorgerufen und a die Dauer desselben beschränkt sind, geben sich schon durch diese Beschränkung als Aus nahmsgesetze zu erkennen, sei es nach der Form ihrer Entstehung, oder nach der Be schaffenheit ihres Inhaltes, oder — und dies ist das Gewöhnlichste — nach beide Richtungen zugleich.

In den Artikeln „Deutscher Bund", „Landtag", „Preßfreiheit", „Universitäten u. a., wird auf Inhalt und Geltung dieser Bundesgesetze, die hier nur zur Erläuterun des allgemeinen Begriffes angeführt wurden, näher einzugehen sein. (Vgl. auch obe S. 121.) An sie knüpft sich übrigens vorzugsweise die Nebenbedeutung einer absolu tistischen Gewaltmaßregel, die in Deutschland mit dem Wort Ausnahmsgese verbunden zu werden pflegt, an und für sich aber demselben durchaus fremd ist. In anderen Ländern hat man erfahren, daß nicht der Absolutismus allein, sondern eben der Radikalismus, wenn er zur Herrschaft gelangt, in terroristischen Ausnahmsgesetze seine Stütze sucht: die Karlsbader Konferenzbeschlüsse können mit den Blutgesetzen de französischen ersten Revolution nicht verglichen werden. Es folgt ferner aus der vor hergehenden Erläuterung, daß die Vorstellung eines gehässigen Gewaltstreichs — s er als Ausfluß absolutistischer oder radikaler Herrschaft gedacht — mit dem Begriffe de Ausnahmsgesetzes so wenig gemein hat, wie mit dem Begriffe der Ausnahmsgewal aus welcher das politische Ausnahmsgesetz gewöhnlich hervorgeht. Jene Vorstellun hat nur den Mißbrauch einer an sich wohlthätigen und nothwendigen Institution** vor Augen.

Aber allerdings ist dem Deutschen ein Beispiel dieses Mißbrauchs durch di erwähnten Bundesbeschlüsse besonders nahe gelegt worden. Die Sehnsucht nach Frei

*) Abgedruckt u. a. bei Zachariä Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. I. S. 226.
**) Vgl. die Artikel „Absolute Gewalt" und „Nothrecht."

heit, Einheit und nationaler Geltung, deren gesunde und krankhafte Symptome den Karlsbader Kongreß hervorriefen, diese Sehnsucht war kein Ausnahmszustand, sondern der natürlichste Trieb einer aufstrebenden Nation. Sonach konnte nur die Befriedigung, nicht die Unterdrückung derselben das Ziel einer weiterblickenden Politik sein. Wollte man dennoch Unterdrückung, so war nur ein wirksames Mittel denkbar: die Wucht einer eisernen Despotie, die den Geist der Nation betäuben und ihre Kraft lähmen konnte. Dagegen der Versuch, durch ein System kleiner Polizeimaßregeln die große Aufgabe zu lösen, mußte mißlingen, wie er immer mißlingen wird. Nach dreißigjähriger Arbeit sahen sich die Regierungen im Jahre 1848 mit einem Schlag aller scheinbaren Resultate beraubt und hinter ihren Ausgangspunkt zurückgeworfen.

Es wurde schon oben erwähnt, daß das Ausnahmsgesetz, dessen Eigenthümlichkeit in der Form seiner Entstehung liegt, der Natur der Sache nach von vorübergehender Dauer ist. Dies gilt auch von den Ausnahmsgesetzen der zweiten Klasse, so oft deren Inhalt auf einen selbst vorübergehenden Ausnahmszustand berechnet ist. Daher kommt es, daß die Gesetze beider Kategorieen auch mit dem Ausdruck provisorischer Gesetze bezeichnet werden, — eine ungenaue Bezeichnung, da provisorische Gesetze vorkommen, die nach Inhalt und Form ihrer Entstehung ganz dem Bereiche des normalen Rechtes angehören*).

Die Erfahrung hat übrigens gezeigt, daß politische Ausnahmsgesetze den exceptionellen Zustand, der sie hervorgerufen hat, leicht überdauern, und der Natur der Sache entgegen einen permanenten Charakter annehmen. Ist durch ein solches Gesetz die bürgerliche Freiheit beschränkt und der Einfluß der Staatsgewalt verstärkt worden, so kommt diese in Versuchung, den Besitz, den sie einmal ergriffen hat, bleibend zu behaupten. Man könnte auch hier als Beispiel die Ausnahmsgesetze des Bundes nennen, insbesondere den Beschluß über die Presse, der 1819 auf die Dauer von 5 Jahren erlassen, nach deren Ablauf mit verschärfenden Zusätzen aufrecht erhalten und erst i. J. 1848 beseitigt wurde. Doch wäre das Beispiel unrichtig gewählt, denn die Ereignisse haben dargethan, daß der Geist der Unzufriedenheit, den jene Beschlüsse entwaffnen sollten, allerdings in ungeschwächter Kraft fortlebte, daß also die ergriffenen Maßregeln entweder bis zum letzten Augenblicke gebilligt, oder vom ersten Augenblick an verworfen werden mußten. Brater.

Ausnahmsgewalt, S. Nothrecht.

Austräge.

Allgemeine Gesichtspunkte. Die Entstehung des Rechts wartet nicht auf das schöpferische Thun des Staats; auch neben entwickelter Gesetzgebung treibt die unmittelbare Organisationskraft des Lebens neues Recht hervor. Diese von der Wissenschaft jüngst gerettete Wahrheit ist allgemein anerkannt. Was von der Entstehung des Rechts, dasselbe gilt aber auch von der Aufrechthaltung des Rechts, von seiner Bewährung im Wege Rechtens gegenüber dem Unrecht: und dieser Wahrheit fehlt zur Zeit sowohl wissenschaftliche Begründung, als auch (in Folge dessen) unbestrittene Anerkennung. Das Gerichtswesen wird ausschließlich als Theil des Staatswesens aufgefaßt; abgesehen von den durch die Staatsgewalt gesetzten Richtern soll es keine Richter, abgesehen von den durch Organe des Staats und kraft seiner Autorität gefällten Urtheilen soll es keine richterlichen Entscheidungen geben. Diese Annahme ist nicht haltbarer,

*) Z. B. Gesetze über vorläufige Forterhebung der Steuern, die vom gesetzgebenden Körper erlassen werden, wenn sich die Verabschiedung des Budget verzögert.

wie jener überwundene Irrthum, als sei die Gesetzgebung die einzige Quelle des R
Ihr widerstreitet die Geschichte des Gerichtswesens, insbesondere des deutschen.
Zugeständniß läßt sich dieser herrschenden Ansicht höchstens in Betreff des Spr
brauchs machen; man darf (und vielleicht trägt dies zur Vereinfachung der Frag
die Worte „Richter" und „Gericht" im beschränkten Sinne von gesetzten Ric
von Gerichten des Staats anwenden. Aber das Wesen der Sache ist nicht
Sprachgebrauch zu opfern; man muß festhalten, daß Recht gegenüber dem Unrech
recht erhalten worden ist und werden kann im Wege Rechtens, abgesehen
Organismus der Staatsordnung.

Organe solcher außerstaatlichen Rechtspflege, von denen die deutsche R
geschichte Zeugniß giebt, sind die Austräge. Sind dieselben im weiteren Se
vom Staate recipirt, sind sie theilweise in Institutionen des deutschen Staatsrechts u
wandelt, zu staatlichen (d. h. im engern Sinne des Worts: richterlichen) Inst
geworden, so schreibt sich doch nicht von daher ihre eigentliche Bedeutung. Auch
ihre Bedeutung für die Zukunft. Daß sie keine bloßen Antiquitäten sind, verd
die Austräge ihrem ursprünglichen Charakter, wonach sie Gerichte sind in jenem
teren Sinne des Worts, ohne gesetzte Gerichte, Organe einer Staatsgewalt zu
Als solche enthalten sie die Keime folgenreichster Entwicklung. Es giebt noch ge
wärtig Rechtssachen, welche eine tiefwurzelnde, sei es auch in Vorurtheilen wurz
Sitte den vom Staat ausgehenden richterlichen Entscheidungen entzogen wissen will
die gemäß den Anforderungen höherer Kultur nichtsdestoweniger einer wahrh
Rechtspflege bedürfen: vor Allem die Ehrenhändel. Ferner aber giebt es Re
streitigkeiten, denen es an einem zuständigen Richter, d. h. von Staatswegen fehlt
die nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit einer staatlichen Autorität nicht w
worfen sein können: die völkerrechtlichen Streitigkeiten. Wenn Recht im S
Rechtens aufrecht zu erhalten denkbar und möglich ist ohne Hülfe einer übergeord
Gewalt, einer Obrigkeit, — wenn die Austräge, diese merkwürdige Erscheir
des deutschen Rechtslebens, solche Möglichkeit als geschichtlich-wirklich darstellen, d
verschließe sich doch kein Denkender der großen Idee, daß in den Austrägen das Vo
gegeben ist für die einzige herstellbare Gerechtigkeitspflege innerhalb der weiten Di
stionen der Lebensverhältnisse von Volk zu Volk. Wo das Bedürfniß tief empfu
und klar erkannt, wo die Möglichkeit seiner Befriedigung erwiesen ist, da steht — m
auch Jahrhunderte darüber hingehen — eine neue Rechtsbildung unzweifelhaft be
und früher oder später erfüllt, was das Leben zur Hebung gesellschaftlicher Uebelst
gebieterisch fordert, die Heilkraft des Lebens.

Wortbedeutung. Das Wort „Austrag," ursprünglich von allgemeinerer
deutung, hat ein ganz individuelles Gepräge angenommen; seine Geschichte entsprich
dieser Hinsicht der des lateinischen processus und procedere, des griechischen κα
Das Zeitwort „austragen," worauf Austrag zurückzuführen ist*), heißt: zum S
gang bringen" und zwar entweder in sinnlicher Weise: „hinaustragen" (danach u
auch „ausplaudern") — oder: „erzielen," „Ertrag bewirken," — oder: „zu
führen," „abschließen." Austragen in der letzten Bedeutung nimmt den beson
Sinn naturgemäßer Entwicklung, ordentlicher Beendigung an, im Gegensatze zu Wil
und Gewaltsamkeit: „zur Reife bringen;" das zu früh geborne Kind ist von
Mutter nicht „ausgetragen." In Anwendung auf streitiges Recht heißt austragen
Allgemeinen: „den Rechtsstreit zu Ende führen, ausführen," gleichviel auf w

*) J. L. Hauschild, Gerichtsverfassung der Teutschen, Leipzig 1741, S. 107. Anm. 1.
Austräge von treuga her.

Weise, — dann aber: ihn zur rechtlichen Reife entwickeln, ihn ordnungsmäßig entscheiden, also nicht: ausfechten, sondern im Gegensatze dazu austragen. Hiernach umfaßt es die sämmtlichen Fälle organischer Schlichtung eines Rechtsstreits, sei es „mit Minne," sei es „mit Rechte." Endlich beschränkt sich das „Austragen" auf eine spezielle Form, als deren Gegensatz nicht nur das Ausfechten, sondern auch die gütliche Ausgleichung, ferner auch das Compromiß, sowie das Endurtheilen von Staatswegen erscheint. Hier versagt aber die bloße Etymologie weiteren Aufschluß; es handelt sich um eine Begriffsbestimmung des positiven Rechts. — Das Hauptwort „Austrag" heißt demgemäß „Endschaft," dann „naturgemäßer Ausgang" resp. Herbeiführung desselben und das dazu dienende Organ. In Anwendung auf streitiges Recht: „Endschaft des Rechtsstreits," Herbeiführung seines Ausgangs und das Mittel zu diesem Zweck, — sodann im Gegensatze zur Selbsthülfe organische, rechtlich reife Endigung, Bewirkung solcher und Organ derselben. Als Austrag gilt der Vertrag, der Vergleich: er ist ein gütlicher Austrag; so genannt wird auch die Vermittlung, auch der Mittler. Dann gilt dafür der Schiedsspruch, das Schiedsgericht; ebenso das richterliche Urtheil von Staatswegen und dessen Organe. Endlich aber ist Austrag die eigenthümliche Form, einen Rechtsstreit im Wege Rechtens zu erledigen, abgesehen von den Gerichten des Staats und wohl unterschieden von Compromissen: der Plural „Austräge" bezeichnet dabei namentlich die den Rechtsstreit entscheidenden Organe. — Früh sondert sich von jener allgemeinen Bedeutung der Begriff des Gewaltsamen aus*), später erst der des gütlichen Weges**), der immer noch in einer Art von Beziehung zum Austrage gedacht wird. Es bleibt zuletzt***) nur zwischen compromissarischer Entscheidung und (im engern Sinne d. h. von Staatswegen) gerichtlicher Instanz einerseits und austräglicher oder (wie der sprachwidrige Gebrauch lautet:) Austrägal-Form anderseits die Grenze zu ziehen, deren wissenschaftlicher Werth nicht dadurch abnimmt, daß Austräge, wie die Geschichte lehrt, durch eine Art von Reception reichsrichterliche Instanzen geworden sind.

Geschichte der Austräge. Für den Ursprung der Austräge läßt sich ein bestimmter Zeitpunkt nicht angeben. Die Errichtung des Ewigen Landfriedens kann dafür ebensowenig gelten, wie vorher die Zeit des Interregnums im 13. Jahrhundert, wie nachher die Stiftung des deutschen Bundes. Freilich ist das, was heute von Austrägen praktisch ist, im Wesentlichen nicht älter, als Art. XI der Bundesakte;****) und was bis 1806 das Charakteristische der Einrichtung ausmachte, schreibt sich allerdings von 1495 her; am willkürlichsten erscheint die Zurückführung auf die kaiserlose Zeit nach der Hohenstaufen Untergang, die überhaupt in der neuern Wissenschaft eine ähnliche Rolle spielt, wie der König Karl in den Rechtsbüchern des Mittelalters. In gewisser Hinsicht, könnte man sagen, gab es Austräge zu allen Zeiten; ihr Begriff selbst ist wandelbar und bestimmt sich von Zeit zu Zeit spezieller: hierin epochemachend sind die Jahre 1495 und 1815.

Erster Zeitraum: Bis 1495. Als die richterliche Gewalt des deutschen Königthums mehr und mehr Abbruch erlitt, als die königlichen Richter d. h. Gerichts-

*) Noch in Kaiser Albrecht II. Constitution von 1438: „ußgetragen werden mit Rechte und nit mit der Vehde".

**) In der Einung der Sächsischen Häuser von 1536: „rechtlicher Austrag"; in der von Braunschweig-Lüneburg 1582: „Austrag des Rechtens".

***) Ununterschiedlich gebraucht ist „Austrag" noch in der Kammergerichtsordnung von 1555 Thl. II Tit. 21 § 1: „deß sollen beide Theile zu endlichem Austrag für das Kais. Kammergericht kommen".

****) R. Mohl, Rechtspflege des deutschen Bundes (Stuttg. u. Tüb. 1822) S. 57 fg., doch nicht ohne einige Uebertreibung der an sich wahren Behauptung.

halter sich in Herren verwandelten, zu deren eignem Recht Gerichtsbarkeit gehörte, al andre Mächtige zu Befreiungen von der Botmäßigkeit der Amtleute des Königs g langten und eben dadurch einer Unterwerfung von Seiten der Landesherrn sich erwehrte als die große Scheidung der Nation in Reichsunmittelbare und Reichsmittelbare s in unaufhaltsamer Entwicklung vollzog, da wurde zum Problem des deutschen Leben was in staatlichen Ordnungen sonst die solide Grundlage bildet, die Rechtspflege. D völkerrechtliche Natur des heiligen römischen Reichs hatte sich auf den deutschen Sta so völlig übertragen, daß die Theile, während jeder für sich besondere staatliche Kein ansetzte, untereinander mehr und mehr wie selbstständige Mächte, und zum Gemei wesen wie die Glieder eines Staatensystems sich verhielten. Kaum ist heute zu Ta die Möglichkeit, daß souveräne Reiche ihre Streitigkeiten im Wege Rechtens erledige problematischer, als in dem völkerrechtlich zersetzten Deutschland die Aussicht auf He stellung geordneter Rechtspflege in Sachen der neuen Herrn und andern Reichsunmitte baren war. Um einen auswärtigen Feind, wie die Ungarn einstmals, mit Erfolg z bestehen, mußten die deutschen Gewalthaber erst untereinander vorübergehend Friede schließen! Vom Mittelpunkt her, aus der Fülle der Königsmacht, gingen immer spä lichere Schöpfungen hervor: was aus dieser Quelle entsprang, kämpfte gegen allge meinen Widerstand erfolglos. Das Lehnswesen hatte zwar vermocht, das altobrigkeit liche Verhältniß zu lockern, erwies sich aber selbst als täuschender Schein, gründete kein dauerhafte Einrichtung und hat überdies das öffentliche Leben im Ganzen zu erfülle nie vermocht. Da äußerte sich im deutschen Volk als wahrhaft schöpferische Kraft de Einigungstrieb. Vereine der Freien und Gleichen leisteten auf allen Gebieten woran der Wille der bestehenden Autoritäten, von Oben her einwirkend und Gehorsam fordernd, wiederholt gescheitert war. Auf dem Prinzip des Bundes basirt nicht nu der überraschende Reichthum mittelalterlicher Rechtsbildungen, sondern auch das Wesent liche des öffentlich rechtlichen Bestandes der Gegenwart. Es regte sich der Geist eine neuen Zeit in dem absterbenden Staatskörper, und mitten unter zusammenstürzende Trümmern schlug ein neues Leben, bis heute noch immer nicht zur Genüge gewürdigt, kräftige Wurzeln. — Wie vermochte bloßes Bündniß Bleibendes zu stiften, staats- und rechtsbildend zu wirken? Bloßes Bündniß hat als so zeugungsfähig sich nirgend erwiesen. Aber die deutsche Einung ist kein bloßes Bündniß; ihr Charakter geht weit darüber hinaus. Sie bezweckt nicht Verpflichtung zu Leistung und Gegenleistung, so daß die einmalige oder mehrmalige Erfüllung zugleich das Verhältniß auflöst. Vielmehr hat sie zum Inhalt Beziehungen bleibender Art, dauernde (wenn auch nicht ewig dauernde gegenseitige Rechte und Pflichten; sie begründet Rechte an der Person. Das Ver bindungsrecht, welches in Deutschland, während die Staatsordnung abstirbt, allmählig die gesammten Verhältnisse des öffentlichen Lebens durchdringt, ist nicht obligatorischer, sondern personenrechtlicher Natur; es ist kein politisches Forderungs-, sondern — was freilich nur im Bilde sprechen heißt — ein politisches Familienrecht. In der Familie sind die Rechtsverhältnisse der Personen zu einander theils die der Ueber- und Unter ordnung (Gewaltverhältnisse), theils die der Nebenordnung, der Koordination. An die Gewaltverhältnisse sehen wir im Recht unsrer Väter alle jene der eigentlichen Fa milie fremden Bildungen anlehnen, welche wir im Begriffe des Mundium zusammen fassen; die Rechtsverhältnisse der Koordination, die in der Familie selbst schwach ent wickelt sind, die rechtliche Stellung der Geschwister zu einander ist das juristische Vorbild der Einung, die ja neben vielen andern Namen und vor allen den der Verbrüderung, der Brüderschaft trägt *). Wo Rechte an Personen begründet sind, wenn auch nur

*) Dufresne Du Cange v. fraternitas. — Nachgebildete Brüderschaft, also Freundschaft: auch das Wort amicitia kommt für Einung vor.

auf Zeit, da entsteht Lebensgemeinschaft; und Lebensgemeinschaft (freilich nicht eine jede) ist die Stätte der Rechtsbildung. So war die Einung befähigt zur Grundlegung eines neuen Staatsrechts, zur Anlage rechtlicher Verhältnißstellungen, welche die unwirksam gewordenen Gewaltverhältnisse zwischen dem deutschen König und den dem Reich ohne Mittel Unterworfnen ersetzen, umschaffen. Vermöge dieser rechtlichen Natur erzeugte das Bundesprincip auch eine neue, außerstaatliche Form der Rechtspflege, als die alte von Reichswegen geübte so verkommen war, daß es für eine Ehrensache der Edelsten der Nation galt, ihr Recht nicht nach dem Gesetz vor dem eingesetzten Richter, sondern aus eigner Macht in den Formen geregelter Selbsthülfe zu vertreten. Diese neue Form der Rechtspflege unter deutschen Reichsunmittelbaren, hervorgegangen aus dem rechtsbildenden Einungstrieb, sind die Austräge.

Zahllos erscheinen Vereinigungen, kraft deren sich Glieder des Reichs zusammengethan als Genossen einer Lebensgemeinschaft, worin fortan ein Gemeingeist walte, Verhältnisse regle, Recht setze. Vor Allem aber das Eine wird darin erstrebt und erreicht — oft nur dies Eine —, daß die Verbündeten ihre Streitigkeiten und Späne weder ausfechten, noch vor den gesetzten Richter bringen, sondern als gleichsam häusliche Angelegenheiten friedlich untereinander ausmachen, daß auf Grund der Einigung ein für alle Mal Formen feststehen, in welchen erst in Güte, sodann im Wege Rechtens, dem die Bundesgenossen unterworfen sein sollen, ihre Händel entschieden und geschlichtet werden — Austräge. Nicht Compromisse, abhängig von dem jedesmaligen Belieben der Betheiligten, sondern Gerichte mit Jurisdiktionszwang für die Verbrüderten. Aber nicht Gerichte von Staatswegen, verordnet durch eine die Parteien beherrschende Obrigkeit, sondern Gerichte von wegen der begründeten Einigung. Gerichte freilich, zu welchen die Urtheilsfinder für den einzelnen Fall gekoren werden (was indessen auch bei den Gerichten der alten Staatsordnung der Fall war), aber wofür die Art und Weise der Bestellung vorher bestimmt ist. Zu Austrägen pflegen Bundesgenossen, Einer oder Mehrere oder die Gesammtheit, oder auch unparteiische Dritte, wo nicht gar der Kaiser*), bezeichnet zu sein; der Benannte entscheidet in der Regel nicht selbst, sondern hegt nur die Entscheidung; kompetent ist er jedoch kraft der Einung: in ihr hat die richterliche Hoheit ihren alleinigen Grund. An Verträge selbst obligatorischer Art knüpft sich als Garantie die Vereinbarung über Austräge für künftige aus dem Vertrag entstehende Zwiste! — Der Autonomie der öffentlichen Verbindungen entspricht, wenn ich so sagen darf, eine Autodikasie; nicht nur materielles Recht entsteht aus der solchen Lebensgemeinschaften innewohnenden rechtsbildenden Fähigkeit, sondern auch formelles Recht; die Austräge sind, wie man sagen könnte, autonome Gerichte**). — Daß die überlieferten Beispiele derartiger Verbindungsgerichte nicht über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinausreichen***), beweist nicht, daß es keine früheren Austräge gegeben habe; Voraussetzungen ihrer Entstehung sind nur das Sinken der Königsmacht, die Kreditlosigkeit der königlichen Gerichte, der Scheideprozeß zwischen Unmittelbaren und Mittelbaren****) und die Geltung des Einungstriebes als eines Princips des deutschen öffentlichen Lebens.

*) Dieser jedoch schwerlich vor 1521; vgl. RA. 1521 Art. 33 §. 5.

**) K. Fr. Eichhorn, der in seiner Inauguraldissertation (1801) den Unterschied von Austrägen und Compromissen behandelt, stellt ihn ohne Grund für die früheren Zeiten in Abrede; die Austräge sind nie Compromisse gewesen.

***) Die von Leonhardi Austrägalverfahren des Deutschen Bundes, Bd. I (Frankfurt 1838) S. 21 fg. genannten früheren Fälle sind Beispiele von Schiedssprüchen und haben mit Austrägen nichts gemein.

****) Den Austrägen analoges, außerstaatliches Gerichtswesen ist älter als diese Scheidung; vergl. v. Maurer Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856, S. 273 f. S. 309 fg.

Die Städte waren es, welche, wie so Vieles, was das vaterländische Wesen auszeichnet, die Einungen, in denen auch ihre Entstehung vorzugsweise wurzelt Blüthe brachten: mit den Städtebünden zugleich, doch gewiß nicht erst mit ihnen scheinen Austräge. So setzte der rheinische Städtebund 1241 fest, daß Streitig zwischen Bundesgliedern durch vier Männer des einen und vier Männer des a Theils gemeinsam in Güte oder Recht ausgetragen werden sollen, und zwar au tate utriusque civitatis"*). So vereinigten sich 1254 Mainz, Worms und D heim, ihre bestehenden und zukünftigen Händel dem Urtheil von Zwölfen, wovo Stadt Vier ernennen sollte, unbedingt zu unterwerfen; 1255 traten dieser Einung rheinische Städte, Ritter und Gemeinden bei. — Wenn solche Bünde überhaupt, Natur nach personenrechtlichen Inhalts, den juristischen Typus der Familiengen schaft auf politischem Gebiet, so zwar in einer vom Familienrecht abweichenden A wiedergaben, in ihnen aber die Austräge als Verbindungsinstitute erwuchsen, f eine Rückwirkung auf die Familie selbst nahe. In der That war die Familienve dung in ihrer weiteren Ausdehnung und politischen Bedeutung, das Haus und das reichsunmittelbare, das regierende Haus, die rechte Stätte für die Bildung Austrägen. Gleichviel wer darin der Träger autonomer Rechtserzeugung war, o Gesammtheit der Familienglieder oder das Familienhaupt, kraft dieser Autonomie es möglich, auch solche Gerichte des Hauses für ewige Zeiten zu bestellen und zusehen, wie alle Streitigkeiten der Hausgenossen in Güte oder mit Recht geschl würden. So entstanden Familien- oder Haus- oder Stamm- oder Erb-A träge, sei es durch einseitige Verfügung: „testamentarische" — sei es, daß Gesammtheit der Glieder sie einsetzte: „bedingte" oder „Konventional-A träge". Vielleicht waren, wie der Geist der Brüderschaft in der Familie das Pri der Einung ausmacht, Stammausträge das Vorbild aller übrigen. Nicht nur Glieder desselben Hauses, nicht nur die Linien desselben Gesammthauses (Geschlech Austräge), es einigten sich auch verschiedene reichsunmittelbare Familien und se für alle streitigen Fälle Gerichte ihrer Union, ihres Bundes ein: „Unions- o Bundes-Austräge", der Entstehung nach bedingte, vertragsmäßige Austr Eben solche bildeten sich zwischen fürstlichen Häusern und geistlichen Stiftern, zwis Reichsgrafen, Reichsrittern und Prälaten. Die Reihe der Kombinationen ist un sehbar**). Der gemeinsame Name dieser aller aus autonomer Kraft erwachs

S. 341 fg. Vgl. auch Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter, Bd. II, S. 197 fg. u. a. Wilda, Gildenwesen im Mittelalter, S. 136 fg.; Rößler, Brünner Stadtrecht, S. IX fg. vorhandene Scheidung wird aber von Austrägen und dem ihnen ähnlichen Wesen auch durchkreuzt, nur von Austragen der Landesherrn mit ihren Ständen: bedeutsamere Winke geben die Vehmgeri nach tieferer Würdigung ihres wahren Ursprungs.

*) Joh. Fr. Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancofurt. (1836) I, 10. Entsprechendes bei der neuerung 1265, 1285. — Ebenso fast in allen Urkunden der Hansa.

**) Fundgrube von Beispielen ist Pfeffinger Vitr. illustr. (Frankf. 1754) IV, 499 fg Dahin gehören die zahlreichen Bünde der Herren, namentlich in Franken, Schwaben, Rheinland, B Burgund, die seit dem 13. Jahrhundert entstanden und vermöge deren die Mindermächtigen in vere Kraft existirten: der Inhalt sämmtlicher Bundesbriefe geht dahin, entstehende Streitigke durch Austräge entscheiden zu lassen. In diesen Vereinen liegen die Keime der reichsstandi Kurien, der Reichstags-Kollegien, der Reichsritterschaften. Bedeutsameres, eine Ordnung für da sämmte Reich knüpfte sich daran am Ende des 15. Jahrhunderts, nachdem Adelsvereine und St vereine zu Einungen miteinander gelangten, wie im Schwäbischen Bunde. Reichhaltig lehrreich hiefur ist Joh. Phil. Datt, de pace Imperii publica libr. V, Ulm 1698. — Hieher geh auch die merkwürdigen Einungen von Landesherrn über Austräge für Irrungen zwischen beiderseit Landsassen: 1319 und 1335 zwischen Hessen und Fulda, 1354 und 1356 zwischen Hessen und M 1479 zwischen Hessen und Trier; vgl. Kopp, ausführliche Nachricht von der ältern und neuern fassung der geistlichen und Civilgerichte in den Hessen-Casselschen Landen (Cassel 1771) I, 389—3

Einungsgerichte ist der der gewillkürten Austräge. Noch fehlt es eigentlich an einem Gegensatz, dieser müßte denn in den Austrägen des Herkommens zu finden sein, d. h. solchen, denen eine Verbindung zu Grunde liegt, welche in unvordenkliche Zeiten hineinragt, bei denen also ein Titel der Entstehung nicht nachweisbar ist, die lediglich als „hergebracht" Geltung haben.

Hervorragend unter den Einungen erscheint der Verband der Hauptsäulen des Reichs, der Bund der Kurfürsten, der 1338 zu Rense gestiftete Kurverein: auch er verordnet austrägliches Verfahren. Ursprünglich bildet die Gesammtheit der Wahlfürsten ihren Austrag, der durch Stimmenmehrheit alle Händel der Mitglieder schlichtet. Bei der dritten Erneuerung des Vereins 1424 wird jedoch festgesetzt, daß, wem unter den Kurfürsten bedünkte, es wäre ihm von einem andern ungütlich geschehen, diesem zu schreiben und ihn zu mahnen hätte, seiner Freunde zwei oder drei zum nächsten Monat auf einen von ihm zu bestimmenden Tag in eine geeignete Stadt zu senden, wo dann beider Kurfürsten Freunde einen förmlichen Versuch gütlicher Ausgleichung anstellen sollten, daß aber, schlüge dieser fehl, im Monate darauf derjenige Kurfürst, welcher nach Ordnung des Kurkollegs für das Jahr „ein Gemeiner" ist, innerhalb der zwei nächsten Monate auf Grund der ihm versiegelt übergebenen Klag- und Vertheidigungsschriften eidgemäß darum erkennen und aussprechen, den Streit also austragen sollte. Im zweiten Artikel des Kurvereins von 1558 wurde diese Bestimmung erneuert*) und noch im Jahr 1764 neu bekräftigt und beschworen.

Das austrägliche Gerichtswesen wurzelte tief im Rechtsbewußtsein der Reichsunmittelbaren. Ja es griff in das eigentliche Völkerrecht hinein, wie denn unter Vermittlung Ludwigs XI. von Frankreich der Erzherzog Siegmund von Oesterreich und die Eidgenossenschaft im Vertrage von Senlis 11. Juni 1474 derartige Austräge anordneten, und später (1533) zwischen den Landen Schleswig-Holstein und Dänemark Bundes-Austräge bestellt wurden.

Der Bestätigung des Reichsoberhauptes bedurften die Austräge zu ihrer Gültigkeit an und für sich so wenig, wie alle autonomen Rechtsbildungen; wo dieselbe, oder gar wie beim schwäbischen Bunde päpstliche Sanktion**) hinzutrat, hatte sie keine andere Bedeutung, als daß an höchster Stelle anerkannt wurde, die Autonomie und Autodikasie überschritte nicht den ihr eigenen Bereich, widerstritte nicht den diesen öffentlichen Verbindungen übergeordneten staatlichen resp. kirchlichen Gemeinschaften und den denselben vorgesetzten Autoritäten***). — Nach Außen aber nahmen diese unter Genossen und für Genossen zunächst bestehenden Einungsgerichte unwillkürlich den Charakter an, daß sie für alle Rechtssachen der Verbündeten ein Forum derselben begründeten, vor welchem auch Nichtgenossen dieselben in Anspruch zu nehmen hätten****). Damit gingen die Austräge eigentlich über ihren Kreis hinaus. In dieser Beziehung mochten sie nicht unbestrittten sein; hierin mußte ihnen auch im öffentlichen Interesse des Reichs eine Grenze gesetzt werden, was jedoch, bis das Reichsjustizwesen seine bleibende neue Ordnung gewann, nicht wohl ausführbar war. Die Mächtigen im Reich wahrten sich ihr autonomes Forum; im 14. Jahrhundert stand es fest, daß ein Fürst vor dem Kaiser

*) Jedoch mit einigen, 1521 beliebten Modifikationen. Daß diese Austräge des Kurvereins übrigens nur subsidiarisch eintreten, daß besondere Austräge, welche die Streitenden untereinander haben, ihnen vorgehen und daß die Gültigkeit derselben im Kurverein von 1521 Art. III. u. IV. noch ausdrücklich bestätigt ist, spiegelt sich in den Schöpfungen von 1815, 1817 und 1820 wieder! S. w. u., bes. Austrägalordnung von 1817 Art. I.

**) 1501; Datt, de pac. publ., S. 378 fg.

***) Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht (Berlin 1829) S. 204 fg. A. M. ist H. A. Zachariä, Deutsch. Staats- und Bundesrecht II. (Gött. 1854) S. 733.

****) So auch die Vehmgerichte.

nicht anders oder wenigstens nicht eher zu belangen war, als bis er selbst ange
worden, ob er sich einem Austrag, wie das Recht seines Hauses ihn angab, unte
Mindermächtigen gewährte, was die Fürsten und Herrn als ihr Recht in A
nahmen, der Kaiser als Vorrecht: seit Karl IV. giebt es Privilegien dieser A
somit „privilegirte Austräge", deren Entstehung beweist, wie entwickelt u
stehend im Reiche dies austrägliche Wesen geworden war*).

Endlich, als die Einung, welche innerhalb Deutschlands so zahlreiche und
bare besondere Rechtsbildungen hervorgerufen, zum rechtsbildenden Faktor
gesammte Verfassung, als namentlich das ganze Gerichtswesen des Reichs auf
eines allgemeinen, eines wahrhaft deutschen Bundes umgestaltet und fest or
wurde, da mußte es fraglich erscheinen, ob das, was im Wege der Einung
Theile des Ganzen hergestellt war, auch ferner seine Geltung behalten, namen
neben dem mit des Reiches Autorität bekleideten neuen Bundesgerichtswesen
Austräge bestehen sollten und ob sie fähig wären, sich als Element in dasselbe e
zu lassen. Diese Krisis trat mit dem Ewigen Landfrieden ein, der all die parti
Frieden und Friedenseinungen aufzehrte. Unberührt von dieser Reform des
an Haupt und Gliedern konnte das austrägliche Wesen keinenfalls bleiben: denn
sehen davon, daß ein Bedürfniß des öffentlichen Lebens, welches einst zur aut
Schöpfung außerstaatlicher Gerichte hingedrängt, nunmehr allseitig befriedigt e
wurde obenein diese Wirkung erzielt durch die Verwendung desselben Princips
Rechtsordnung der Gesammtheit, welches in unzähligen engeren Kreisen el
Austräge hervorgerufen hatte.

Zweiter Zeitraum: Seit 1495. Friede und Recht deutscher Nation
auf dem Reichstag von Worms 1495 eine völlig neue Organisation. Diese, be
auf einer das gesammte Reich umfassenden Einung, war eine wesentlich föderale,
der neugegründete höchste Gerichtshof ein förmliches Bundesgericht. Rein durch
freilich erscheint dieser Charakter des „Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts
indessen vollziehen sich ja die entscheidendsten historischen Entwicklungen nicht oh
gewisse Trübung des in ihnen siegreichen Princips. — Das neue Reichsgeric
drängte die Austräge nicht; sie erhielten vielmehr durch den Reichsabschie
Worms und die darin enthaltene Kammergerichtsordnung eine Sanktion: eben d
aber erfuhren sie eine totale Umgestaltung. Was bis dahin kraft Autonom
gelten hatte, verlor diesen Grund seiner Geltung nicht, wurde aber von Seite
Reichs recipirt; das von öffentlichen Verbindungen erzeugte Recht und Ge
wesen wurde ein Bestandtheil gemeinen Rechtens; die Austräge wurde
Institution der Reichsverfassung, eine bleibende Reichsanstalt. Je
entstand eine eigentliche Austrägal-Instanz, instantia austraegalis; die
träge wandelten sich in eine Unter-Instanz der Reichsgerichte. — Nich
geschah dies ohne Weiteres mit sämmtlichen Austrägen, sondern zunächst nu
den Austrägen der Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen**). Hier

*) Nicht alle Privilegien über Gerichtsbarkeit sind zugleich Privilegien über Austräge; le
letztern reicht über die Zeit Karl IV. hinaus. Unkritisch ist in dieser Hinsicht die Aufzählung fü
Privilegien bei Pfeffinger IV, 528—541.

**) Fürstenmäßige sind diejenigen Personen, welche, ohne den Fürstentitel zu tragen, F
sind oder m. a. W. den titulirten Fürsten ebenbürtig sind. Dazu gehören die Angehörig
fürstlichen Häuser, deren Haupt allein den Fürstennamen führt. Daß hier nicht nur diese gemei
ergibt sich daraus, daß KGO. 1495 Art. 28 von „regierenden Fürstenmäßigen" redet, d.
fürsteten Grafen und Prälaten; doch auch nicht nur letztere (Leist Staatsrecht 1805.
Anm. 1 und Zöpfl, Staatsrecht, 1855, Th. I, S. 217 Anm. 6), sondern beide Kategorieen sin
Frstmßg. zu verstehen. Pütter, über den Unterschied der Stände, S. 73 fg. Desselben G

Zwiefaches zu unterſcheiden, was die Kammergerichts-Ordnung von 1495, Art. 28 und 30 darüber verfügt. Zuvörderſt wird das Austragsrecht dieſer Perſonen reichsgeſetzlich anerkannt; „der Austräge, welche ihnen zuſtehen, ſollen ſie ſich gegen einander gebrauchen.“ Zweitens wird das ſo recipirte Inſtitut der Austräge von Kurf., Fürſt. und Fürſtenmäß. durch Gründung einer neuen Einrichtung von Reichswegen ergänzt; die Kammergerichts-Ordnung ſetzt für diejenigen der genannten Perſonen, welche keine „ſunderliche, gewillkürte, rechtlich Austräge“ gegen einander haben, eigne Austräge ein: „Austräge der Ordnung“ (d. h. eben der Kammergerichts-Ordnung), „öffentliche“ Austräge, „gemeine Reichs-Austräge,“ „geſetzliche“ oder „Legal-Austräge,“ welche alſo in Ermangelung jener „Privat-Austräge“ d. h. ſubſidiariſch zur Anwendung kommen ſollen. Und zwar zu dem Ende, damit, weil nun einmal das Austragsrecht jener höchſten Stände zur Reichsſache gemacht worden, dieſes Rechts kein Genoſſe derſelben entbehre. — Die neuen geſetzlichen Austräge adoptirten die Formen, welche unter den zahlreichen mannigfaltigen Arten gewillkürter Austräge am häufigſten wiederkehren. Sie waren verſchieden, jenachdem Kläger und Beklagter Beide zum Stande der Kurfürſten, Fürſten, Fürſtenmäßigen gehörten oder der klägeriſche Theil ein Geringerer, ein Prälat, Graf, Reichsritter, eine freie oder Reichs-Stadt war. Im erſten Fall hatte der Kläger aus vier vom Beklagten ihm in beſtimmter Friſt vorgeſchlagenen regierenden Kurf., Fürſten oder Fürſtenmäßigen (zwei geiſtlichen und zwei weltlichen, die nicht aus Einem Hauſe geboren) Einen zum Richter zu kieſen, der dann in einer ſeiner Städte Gericht halten und mittelſt ſeiner Räthe entſcheiden ſollte: und zwar unter Autorität des gemeinen Weſens, von Reichswegen, als Königlicher oder Kaiſerlicher Kommiſſar, indem Ein für alle Mal ſolchem Austrag durch das Geſetz kaiſerliche Vollmacht für ertheilt gelten ſollte, woraus ſich dann ergab, daß Niemand der Uebernahme als einer Unterthanenpflicht ſich entziehen durfte. Mit dem Tode des Kaiſers erloſch dieſe geſetzlich fingirte Vollmacht nicht; ginge aber der Erkorne ab, ehe die Sache zu Ende kam, dann hätte der Kläger aus den drei Uebrigen den Richter zu wählen. Das austrägliche Urtheil ſollte nicht der letzte Spruch in der Sache ſein, ſondern dawider Appellation an das Kammergericht allzeit freiſtehn. Seines Austragsrechts verluſtig ging der Beklagte, wenn er den klägeriſchen Antrag in Betreff der Austräge vier Wochen lang unbeantwortet gelaſſen: dann kam die Sache in erſter Inſtanz vor das Kammergericht. — Im zweiten Fall hatte der Kläger den Kurfürſten, Fürſten oder Fürſtenmäßigen, welchen er belangen wollte, zu erſuchen, daß er mit ihm Rechtens vor den eignen Räthen pflege: dann beſchied der Geforderte in Monatfriſt den Herausforderer ohne Gefährde zu Recht an ſeinen Hof und ſetzte neun ſeiner Räthe nieder, Adeliche und Gelehrte, unter denen nur ein Solcher („der Amtmann“) nicht ſein durfte, deſſen Amtshandlungen etwa mit in Frage ſtanden; der Kläger bezeichnete davon Einen zum Richter, unter deſſen Vorſitz die Uebrigen die Sache austrugen, nachdem ſie ihrer Pflicht gegen den Herrn entbunden und mit beſondrem Eid zu unparteiiſcher Rechtspflege verpflichtet worden. In ½ Jahr, unter Umſtänden in Jahr und Tag, mußte die Entſcheidung getroffen ſein. Von ihr ſtand Appellation an das Kammergericht frei. An dieſes kam die Sache in erſter Inſtanz, wenn der Beklagte den Austrag nicht gewährte oder die geſetzlichen Friſten verſtrichen*). — So war der Stand des Austragsrechts im Jahr 1495.

lung der St.-Vf. des D. Reichs I, 268. G. F. C. Robert de statu eorum qui secundum leges imperii dicuntur Fürſtmäße, Marburg 1785. Weitere Literatur bei Sylv. Jordan, Lehrb. des allg. u. deutſch. St.-R., S. 192 Anm. 10.

*) Im Wege der Beſchwerde wegen verzögerter Juſtiz, wenn die neun Räthe die Friſt der Entſcheidung nicht einhielten.

Außer den Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen hatte Niemand im Reich Austrä
der Ordnung; ferner sanktionirte die Reichsgesetzgebung keine andern sonderlichen
willkürten Austräge, als die der Genannten. Daraus folgt aber nicht, daß alle sonstig
aufgehoben waren; vielmehr hatte es mit ihnen nur dasselbe Bewenden, wie vor 149
neben den gesetzlichen und privilegirten behielten jene von der Kammergerich
ordnung gar nicht berücksichtigten Austräge den Charakter von lediglich autonom
Rechtsbildungen. Indessen Eine Umwandlung betraf die Austräge insgesamm
was sie mit Friedensgerichten gemein gehabt, war ihnen dadurch, daß der Landfri
nun eine Sache des Reichs geworden und grundgesetzlich festgestellt, also der Sph
partikularer Friedensvereine enthoben war, völlig entzogen; in Landfriedenssachen sch
das Kammergericht die Austräge gänzlich aus. —

An diesen Stand der Dinge knüpft sich eine weitere Geschichte*). Drei Ja
später, auf dem Reichstage zu Freiburg 1498, machte sich eine Lücke der ges
lichen Normen über Austräge fühlbar, die dem achtsamsten Leser des §. 30 der K.G.
von 1495 leicht entgehen kann**); es wurde nämlich dort die Frage aufgewer
„wie ein Bürger oder Gebauer einen Fürsten oder Fürstenmäßigen zu Recht brin
möge oder solle?" Diese Frage fand auf dem Augsburger Reichstag 1500 da
Erledigung, daß Bürger und Bauern gegen Fürsten und Fürstenmäßige, denen
nicht unterthan, die Austräge in derselben Weise zu gebrauchen hätten, wie la
Ordnung von 1495 §. 30 Grafen, Prälaten, Reichsritter und Reichsstädte. — Ein
bedeutenden Fortschritt bewirkte der Reichstag von 1521 zu Worms: die Au
träge der übrigen Reichsunmittelbaren (abgesehen von den Reichsstädten) erhielt
reichsgesetzliche Anerkennung, wurden also gleichfalls gemeinen Rechtens; mit die
Reception verband sich auch hier die Einführung von Legal-Austrägen, die zur E
gänzung, subsidiarisch in Anwendung kommen sollten. Ferner aber trat eine Modi
kation der Austräge der Ordnung von 1495 ein, die darin bestand, daß, wenn e
Kurfürst, Fürst oder Fürstenmäßiger von einem Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter b
langt würde, der Kläger nicht mehr auf die neun Räthe des Beklagten als Austrä
angewiesen sein sollte, worüber heftige Beschwerden vorgebracht waren, denen die höhe
Stände 1521 endlich Gehör gaben***), sondern unter acht verschiedenen Form
austräglichen Verfahrens die Wahl erhielt; gemäß der dritten dieser Formen schlug d
Beklagte drei unparteiische Fürsten vor, aus denen der Kläger Einen wählte; nach d
vierten — und diese zu bewilligen kam den Fürsten fast ungebührlich vor****) — durf
die klagende Partei vom Kaiser einen Kommissar zum Austrag erbitten, wozu jede
Niemand unter dem Stande der Prälaten und Grafen bestellt werden sollte†). D

*) Gemeinhin hat man wol die Periode von 1495 bis 1555 mit Einem Blick übersehen, dann
dem in mancher Beziehung unfertigen Austragswesen von 1495 unter- oder zugeschoben, was erst e
Ergebniß fortschreitender Entwicklung, namentlich eine Frucht des J. 1548 war. S. w. u.

**) Die Worte „Ritter oder Knecht" machen beinahe zweifelhaft, ob eine solche Lücke vorhande
Doch vgl. RA. 1521 Art. 33 §. 17. Es ist nur von Reichsunmittelbaren die Rede.

***) „Und wiewohl Churfürsten und Fürsten," heißt es in dem Abschied des berühmten Reich
tags, „sich aus solcher voraufgerichteter Ordnung austraglichs Rechtens und ihrer (Churfürstlichen u
Fürstl. Freiheit zu begeben, etwas beschwert, aber dannoch, damit den niemands geacht oder dafür a
halten werde, daß sie des Rechtens Scheu tragen...., haben sie sich gegen den Grafen und Ritte
schaft nachfolgenden austräglichen Rechtens begeben und vergleicht."

****) „Zum vierdten, wiewohl solches ihnen, den Churfursten und Fürsten auch für beschwerli
geacht" RA. 1521. Art. 33 §. 5.

†) Diese Form entfernte sich vom Wesen der Austrage am weitesten und unterwarf die höchst
Stande unter dem Vorwand austraglicher Freiheit dem Einfluß des Reichsoberhaupts unmittelbarer a
die Kammergerichtsordnung. Den Uebergang zu dieser Form mag die juristische Fiktion von 149
bilden, daß die Legal-Austrage als Kaiserliche Kommissarien richten: nun also wirklich Kaiserlich
Kommissarien als Legal-Austrage.

neuen Einrichtungen enthält Artikel XXXIII des Wormser Reichsabschieds; §. 1—14 stellt die erwähnten acht Formen auf*); §. 15 und 16 errichtet die neuen Legalausträge für die Nichtfürstenmäßigen als Beklagte gegenüber Kurfürsten, Fürsten, Fürstenmäßigen als Klägern**); §. 17 und 18 für Nichtfürstenmäßige untereinander***); § 27 endlich erklärt das Kammergericht für verpflichtet, die rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse der Austräge auf Ansuchen des Klägers und gewinnenden Theils zu vollstrecken. Von den 1521 errichteten öffentlichen Austrägen gilt übrigens dasselbe wie von den 1495 begründeten; insbesondere steht von ihren Entscheidungen jedem Theil Appellation an das Kammergericht unbedingt frei. — Keine gesetzlichen Austräge haben nach dem RA. v. 1521 also: 1) eignen Unterthanen als Klägern gegenüber alle Reichsunmittelbaren; besondern Austrägen, die für solche Fälle hergebracht oder bedungen sind, soll (nach §. 22) freilich kein Abbruch geschehen: sie sind aber nicht gemeine Reichsausträge, sondern beruhen lediglich auf Autonomie; 2) andern Reichsmittelbaren als Klägern gegenüber diejenigen Unmittelbaren, welche nicht fürstenmäßig; 3) dieselben als Beklagte von Reichsstädten; 4) Reichsstädte als Beklagte überhaupt, außer wenn sie privilegirte Austräge haben, die jedoch zu den Legal-Austrägen nicht zu zählen sind****).

Auf den Reichstagen von 1530, 1531, 1533, 1540 wurden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Austräge nur neu bekräftigt. Der Augsburger Reichstag von 1548 brachte die betreffende Gesetzgebung zum eigentlichen Abschluß; die dort verabschiedete Kammergerichtsordnung enthält nicht nur eine Umstellung der übrigens dem Wortlaute nach treu wiedergegebenen Normen von 1495 und 1521 (namentlich eine veränderte Reihenfolge der letztern), sondern auch mehrere Zusätze, wichtige Neuerungen†). Nach Theil II, Tit. 4 §. 18††) haben die Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen das Recht der Legal-Austräge gegenüber allen Reichsmittelbaren, also nun auch eignen Unterthanen als Klägern und zwar in denselben Formen, wie wenn Reichsunmittelbare, die nicht fürstenmäßig sind, wider sie auftreten. Darin liegt eine Erweiterung der Bestimmung von 1500 zu Gunsten der höchsten Stände; sie kommt den übrigen Reichsunmittelbaren nicht zu Gute; diese haben keinem Reichsmittelbaren gegenüber das Recht gesetzlicher Austräge: sie müßten daher, um in solchen Fällen Austräge in Anspruch zu nehmen, Privilegien nachweisen oder, klagenden Unterthanen gegenüber, sich auf besonderes Gedinge oder Herkommen berufen können. — Dieser Titel 4 (überhaupt) erweitert die Rechte der Reichsstädte als Klägerinnen wider Fürsten, indem hier in Betreff der in die Wahl des Klägers gestellten acht Formen von Austrägen zum ersten Mal neben dem Reichsadel auch die Städte genannt sind, die

---

*) Leonhardi a. O., I, 46—50.

**) Zweierlei Formen: Entweder bestimmt der Kläger einen unparteiischen Kommissarien seines Standes, doch dem Beklagten nicht über 12 Meilen entlegen; oder der Kläger fordert den Beklagten auf, ihm 3 Kurfürsten, regierende Fürsten oder Fürstenmäßige (dem Kläger nicht über 12 Meilen entsessen) zu benennen, aus denen der Kläger Einen erwählt.

***) Gleichfalls zweierlei Formen: Entweder benennt der Beklagte drei von Kurfürsten, regierenden Fürsten oder Fürstenmäßigen (dem Kläger nicht über 12 Meilen entsessen), aus denen der Kläger Einen erwählt; oder, wenn dem Kläger diese Form nicht genehm ist, erbittet er vom Kaiser (in dessen Abwesenheit von dem Statthalter und Regiment, was sich jedoch auf die nur vorübergehend wirksame Regimentsordnung gründet) einen unparteiischen Kommissarius zum Austrag.

****) So in der Kais. Wahlkapitulation Art. XVIII §. 7: „Konzession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge."

†) Leop. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (1852) V, 17, Anm. 2: des Ausschusses Relation über die Kammergerichtsordnung.

††) Die Ausgabe des Reichs-Abschieds von 1548 aus demselben Jahr ist hier zu Grunde gelegt; die Kammergerichtsordnung ist in Theile und Titel gegliedert, welche Ueberschriften führen; die den Titeln fehlenden Zahlen sind im Obigen sorgsam ergänzt.

1521 noch auf dem Fuß der Bestimmung von 1495 belassen waren, d. h. i
Instanz vor neun Räthen des Beklagten ihr Recht suchen mußten*). Diese
sichtigung der Reichsstädte ist auffallend, da dieselben von der Berathung der K
gerichtsordnung ausgeschlossen waren**) und im Uebrigen auf jenem Reichst
hintangesetzt wurden. — Im 7. Titel behält der Kaiser sich resp. dem römischen
das Erkenntniß in Reichslehensachen vor, woran später die ausschließliche Ko
des Reichshofraths anknüpfte. — Titel 8 enthält reichlich specielle Bestimmung
ein außerordentliches austrägliches Verfahren bei Entsetzung ohne Friedbruch („
schlechte Spolien, so mit mit gewaltiger Hand, aber doch wider Recht geschehen"
Endlich zählen Tit. 9—26 die Fälle auf, in welchen — hauptsächlich auf Grund
lichen Interesses — die Austräge cessiren und das Kammergericht gleich in erf
stanz competent sein soll (Landfriedensbruch und fiskalische Sachen überhaupt,
streitigkeiten***), Pfändung, Mandatsprocesse, Eidesrelaxation, Sachen „di
versagt oder verzogen Recht an das Kammergericht erwachsen"). — Die Kam
richtsordnung von 1555 hat vorwiegend politische und erst dadurch bedingte pra
lische Bedeutung. Ihr unverkennbarer Werth beruht darauf, daß sie die du
Reformation bewirkte Umgestaltung Deutschlands, die Loslösung des Reichsstaat
von der kirchlichen Grundlage zur Geltung im Justizwesen gebracht hat: der stä
Charakter desselben erlangte erst hierdurch, bei Gleichberechtigung der Stände
burgischer Konfession, volle Wahrheit. In Betreff der Austräge war die Reich
gebung aber schon vor 1555 zu einem abgeschlossenen Ganzen geworden; hier
dieser große Reichsabschied von Augsburg keineswegs epochemachend. Theil II
2—9 der berühmten Kammergerichtsordnung betrifft die Austräge; die früher
stimmungen, mit Einschluß der neuen von 1548, sind darin zusammengefaß
wörtlich wiederholt (so wörtlich, daß auch die Spuren der Entstehung der ein
Normen nicht verwischt sind); wo sich, wie betreffs der Spolien****) die Gele
bot, ist ausdrücklich der zuvor beschlossene und gleichzeitig verkündigte Religion
vorbehalten†). Wirklich Neues enthält nur Titel 9: „welcher Gestalt ob con
tiam causae die Austräg nicht statthaben sollten", nämlich wenn Streitgenosse
schiedene gewillkürte Austräge haben, ohne sich darüber vereinigen zu können
wenn ein zu Legal-Austrägen Berechtigter seiner eigenen Unterthanen und Diener
genoß ist, letztere also nicht „als bloße ministri" in der Sache gebraucht, sondern
verantwortlich sind, und der Herr sie nicht vertreten will oder kann.

Umfassende Bestimmungen über die Austräge stellen die weiteren Reichs
vollends nicht auf, sondern nur noch Einzelheiten, auf die wir hier nicht eingehen

*) K.G.O. 1548 Th. II Tit. 5 entspricht dem RA. 1521. Art. 33 §. 17, 18. An St
Statthalters u. Regiments in §. 18 cit. ist hier in Tit. 5 cit. der Römische König genannt,
Wahl in der Zwischenzeit stattgefunden hatte.

**) Ranke, a. O., V. 18.

***) Die gewillkürten Austräge cessirten dabei nicht, nur die Legal-Austräge.

****) Nach Leonhardi a. O., S. 62 bilden diese Bestimmungen eine Vermehrung u. die
Ergänzung der früheren; diejenigen aber, die L. als Vermehrung mittheilt, sind wörtlich d
1548; nur die Paragraphen-Eintheilung ist etwas abweichend. Die Bedeutung der K.G.O. v
verkennt L.; er übergeht sie sogar.

†) Religionsfriedbruch steht dem Landfriedensbruch gleich; RA. 1555 §. 15. Vgl. aus f
Zeit J. P. O. XVII §. 4 u. J. R. A. §. 193.

††) So der R. A. von Speier 1570 §. 84 und 85; von Regensburg 1594 §. 82, 94 und 9
Speier 1600 §. 25; D. A. 1600 §. 23 und 24; J. R. A. §. 105, 116, 138 und 168; — J.
V, 56; R. Hofr. O. vom 16. März 1654 Tit. II §. 2 und 5; alle Kais. Wahlkapitulationen
Ferdinands III. vom 24. Dec. 1636. Art. XVII; endlich Wis. A. 1713, §. 9; Kais. Dekret
R. H. R. vom 14. Januar 1714; conclusum pleni des Kamm. Ger. von 1732.

Ebensowenig wie die Gründung des Kammergerichts die Austräge überhaupt verdrängte, wogegen gerade damals Legal-Austräge entstanden und die Austräge zu einer förmlichen Unterinstanz der Reichsjustiz in Sachen der Austragsberechtigten wurden, ebensowenig schmälerten die Austräge der Ordnung das Ansehen, ebensowenig verminderten sie die neue Bildung der autonomen Austräge. Im Gegentheil: gerade seit Ende des 15. Jahrhunders wurden Einungen, welche Austräge bestellten, in immer größerer Zahl geschlossen und seither erst gelangten die gewillkürten Austräge zu voller Blüthe*). Nicht am wenigsten in den Kreisen von solchen Reichsunmittelbaren, die an Legal-Austrägen keinen oder bestrittenen oder geringen Antheil hatten, wie die Reichsstädte**), die Reichsgrafen***). In reicher Mannigfaltigkeit bildete die Reichsritterschaft ihre besonderen Kantonal- und weiteren Austräge aus, vorzüglich die Ritterschaft in Franken****). Auch einigten sich Landesherrn mit ihren Landständen über Austräge†). In Ertheilung von Privilegien zu Austrägen suchten aber die Reichsstände seit dem westphälischen Frieden die Kaiser zu beschränken††).

Die Gestalt des Austragswesens war vor 1806 also folgende: Von Reichswegen anerkannt war das Recht der Reichsunmittelbaren, einander die gewillkürten oder sonderbaren Austräge zu gewähren und die Reichsgerichte auszuschließen. Von Reichswegen eingeführt waren aber gesetzliche Austräge, welche subsidiarisch, in Ermangelung der Privatausträge, gewissen Klassen von Reichsunmittelbaren zu Gute kamen und eine geordnete Erste Instanz des Reichsjustizwesens ausmachten —: und zwar den Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen als Klägern und Beklagten gegenüber Jedermann; den übrigen Reichsunmittelbaren mit Ausschluß der Reichsstädte nur gegen Personen höhern oder gleichen Standes†††). Durch kaiserliches Privileg war Solchen, die keine Legal-Austräge hatten, namentlich Reichsstädten das Vorrecht der Austräge eingeräumt, in Ertheilung derselben waren jedoch die Kaiser verfassungsmäßig beschränkt. Von der austräglichen Instanz fand Appellation an die Reichsgerichte statt; unter Umständen (Versäumung der Fristen, Verschleppung des Rechts) ging der Rechtsstreit durch Devolution alsbaldan das Reichsgericht über††††). Die Vollstreckung der rechtskräftigen Urtheile der Austräge lag dem

---

*) Die meisten Beispiele gewillkürter Austräge bei Pfeffinger Vitr. ill. IV, 504 fg. datiren seit 1495; insbesondere aus dem 16. u. 17. Jahrh. gegen 20 Austrags-Einungen mächtiger Reichsstände. Vgl. auch Kopp, a. O. und Hontheim, hist. Trevir. dipl. II, 595 fg. 632 fg.

) Austräge der Hansa von 1579. *) Austräge des allgemeinen Grafen-Vereins v. 1738.

****) Die Direktorien der Ritterorte bilden die Orts-Austrägal-Instanz; sie ist zu beobachten, wenn Mitglieder der Reichsritterschaft einander belangen. Reichsunmittelbare höheren oder gleichen Standes, Letztere sofern sie nicht zur Ritterschaft gehören, belangen ein Mitglied der Ritterschaft bei den gesetzlichen Austrägen (wo nicht unmittelbar bei den Reichsgerichten). Unterthanen der Reichsritter und andre Mittelbare, auch Reichs-Städte können in erster Instanz bei den Reichsgerichten klagen; wählen sie aber die Orts-Instanz, so kann der Beklagte keine foridellinatorischen Einreden vorschützen, sondern muß sich darauf einlassen. Abweichend von andern Austrägen ist, daß die siegende Partei, wenn sie es nicht selbst vorzieht, bei den Reichsgerichten auf Exekution anzutragen, die Ritterschaft dafür anrufen kann, deren Mitglieder bei Strafe der Ausschließung aus der Genossenschaft verpflichtet sind, zur Vollstreckung ihrer austräglichen Entscheidungen mitzuwirken. Vgl. Malblank, Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- u. Provinzial-Gerichts- u. Kanzleiverfassung u. Praxis (1795) Th. IV S. 463 fg. Kerner, reichsritterschaftl. Staatsrecht II, 400.

†) So die hessischen Fürsten mit ihrer Ritterschaft 1655; Kopp a. O. II, 193 und Sammlung hessischer Landesordnungen II, 241. So Braunschweig-Celle mit den Ständen; Stuckius, consil. 27. No. 90 bei Besold, orbis novus, Nürnb. 1679, S. 62.

††) J. R. A. §. 116, wiederholt in Karl VI. Wahlkapitulation Art. XVIII §. 6.

†††) Bestritten war, ob den sede vacante regierenden Kapiteln das Recht der Austräge zustand.

††††) Beschwerde an das Kammergericht; Promotorialien, von diesem an die Austräge erlassen; es zieht die Sache an sich.

Reichsgericht ob. In einer ganzen Reihe der wichtigsten Fälle, unstreitig in a Kriminalsachen*), cessirten die Austräge überhaupt**).

Den Werth der ganzen Einrichtung für die letzten Zeiten der Reichsverfass in denen maßloser Tadel derselben laut wurde, beweist wohl am glaubwürdigsten Jak. Moser***) mit den Worten: „Die Absicht ist zwar bei allen Austrägen löblich und gut, und wenn selbiger in Praxi nachgegangen wird, sind sie ein Klei der Stände, welche deswegen insoweit billig auf deren Konservation bedacht sind. geht aber leider damit oft, wie mit andern zur Beförderung des Justizwesens a sehenen Mitteln, daß selbige nämlich, nach der Praxi zu urtheilen, gerade eine ärgsten Justizhindernisse sind, unter deren Bedeckung der Stärkere den Schwäche nur auf eine andere Art als zur Zeit des Faustrechts geschehen, in den Sack schi Und dieses ist wahr, einige mögen es gerne hören oder nicht. Dahero ja so sehr nöt wäre, auf Reichs- und Wahltägen Gesetze, sowohl gegen diesen Mißbrauch als für rechten Gebrauch zu machen." —

Der revolutionäre Geist, welcher in Deutschland 1806 mit der tausendjähri Geschichte brach, hat betreffs der Austräge der Wahrheit ein Denkmal gesetzt, Denen, welche mit der Geschichte brechen, das Verständniß derselben abgeht. Je monumentale Zeugniß der Armuth ist der Artikel XXVIII der Rheinbunds-A „En matiére criminelle les princes et comtes actuellement régnans et le héritiers jouiront des droits d'austrègues, c'est à dire d'être jugés p leurs pairs...****). Dieser Artikel, wenn er nicht aus der Feder eines deutsch Diplomaten stammt der vielleicht im Rufe der Gelehrsamkeit stand, mag das Ma werk eines Franzosen sein der seinen Landsleuten und seinem Kaiser als ein tie Kenner deutschen öffentlichen Rechtes galt; wenigstens der alte Pfeffel, der damals Paris zu Rathe gezogen wurde, hat doch wohl etwas mehr von Austrägen gewußt!

Dritter Zeitraum: Seit 1815. Die Geschichte der Entwürfe der deutsch Bundesverfassung enthält eine Fortsetzung der Geschichte des deutschen Austragewesen die jetzige Gestalt desselben ging daraus hervor. — Der Preußische Entwurf v 13. Septbr. 1814 bestimmt (in No. 27) ein Bundesgericht, redet nicht von Austräge Ihrer geschieht zuerst Erwähnung in den zwölf Artikeln, welche Preußen und Oesterrei im Einverständniß mit Hannover am 16. Oktober 1814 den Verhandlungen d Fünfer-Ausschusses zu Grunde legten; nach Art. 10 sollen die Streitigkeiten der Bu desglieder der von dem Rathe der Kreisobersten und einem Bundesgericht zu erlassend

*) Es fehlte nicht an Einungen, welche die austrägliche Gerichtsbarkeit auf Kriminalfälle au dehnten: so die ganerbschaftlichen Verträge der v. Gevso u. Wechmar, v. Cronberg, v. Thann. Da lag eine Ueberschreitung der Autonomie. Als Kaiser Leopold I. 1694 den Thannschen Gan-Erben-V trag bestätigte, behielt er die kaiserliche Kriminal-Jurisdiktion ausdrücklich vor, konstatirte also die Ueb schreitung. Vgl. Heffter a. O. S. 173.

**) Zusammenstellung der Fälle bei Leonhardi a. O. I, 73 fg.; quellenmäßiger bei Leist, Leh des D. St.-R. (1805) S. 462 fg. Daß die Austräge cessiren, wenn der Kläger in die Klasse der pe sonae miserabiles gehört, ist von der Doktrin aus L. un C. quando imperator int. pupill. III, hergeleitet; J. J. Moser, Teutsche Justiz-Vf. I, 1021; doktrinell gebildet ist auch das Wegfallen Austrage bei Deservitenklagen reichsgerichtlicher Advokaten, Prokuratoren u. Agenten.

***) T. Staatsrecht XXIII, 312, b. Leonhardi a. O. I, 83; neben andern Aussprüchen das. a der von Putter: „wie mancher beruft sich nicht auf Austrage, wo sie gar nicht stattfinden?" (Patriotis Beschreibung von Reichsgerichten, S. 6.)

****) Ph. A. G. v. Meyer, Staats-Akten für Geschichte u. öffentliches Recht des deutschen Bund Frankf. a. M. 1833, Th. I, S. 116. — Diese Bestimmung ist in Partikularrechte übergegangen u dadurch zuletzt praktisch wichtig für das Bundesrecht geworden. S. w. u. — Heffter a. O., S. 1 Anm. 8; vgl. die Königl. Preuß. Instruktion v. 30. Mai 1820 §. 17: „privilegirter Gerichtsstand v Austrägen" in peinlichen Fällen!

richterlichen Entscheidung unterworfen sein, „nur sofern sie sich nicht durch Austrägal-Instanz abmachen lassen." Hierzu gab Württemberg die Erklärung ab, die Niedersetzung eines Tribunals wäre unstatthaft, weil ein solches unter anderem Namen Reichshofrath und Kammergericht wiedereinführe; gegen Austrägalgerichte jedoch wäre nichts zu erinnern. Am 3. Novbr. 1814 machte es den Vorschlag, die Streitigkeiten der Bundesglieder einem Austrägalgericht zu unterwerfen, über dessen nähere Bestimmungen übereinzukommen wäre; dieses habe gütliche Beilegung zu versuchen; bleibe seine Vermittlung erfolglos, so erlasse es nach gepflogenen Verhandlungen ein Austrägal-Erkenntniß, wobei es sein Bewenden habe; dasselbe werde auf Ansuchen des siegenden Theils durch die Kreisdirektoren in Vollzug gesetzt, nachdem ein wegen Befolgung des Erkenntnisses an den unterliegenden Theil erlassenes Ansinnen fruchtlos geblieben; sei letzterer selbst Kreisdirektor, so werde das Austrägal-Erkenntniß durch den ganzen Bund vollzogen. Dieser Vorschlag Württembergs bildet den Ausgangspunkt der Entwicklung des neuen Austragswesens. W. kam am 7. Novbr. darauf zurück, wie wenig ein Bundesgericht, dem sich die Kronen unterwürfen, mit dem Charakter einer „vorzüglich gegen Auswärtige geschlossenen Allianz" stimme und wie ein Austrägalgericht völlig hinreiche; bedenklich aber wäre eine Berufung von einer Justizstelle, wie das Austragsgericht, an eine Versammlung, welche keine Justizstelle sei. Dagegen entwickelte im Namen Preußens Wilhelm von Humboldt, daß, da es sich nur um Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander handle, die Einsetzung eines Bundesgerichts durchaus in der Natur des zu schließenden Bundes liege, und daß, da die Mitglieder sich untereinander nicht bekriegen sollten, eine richterliche Entscheidung überhaupt nothwendig sei, die man „dem ungewissen Ausgang eines Austrägalgerichts allein nicht überlassen könne." Wrede für Bayern gab damals zu, es wäre nothwendig, außer dem Austrägalgericht ein Bundesgericht einzusetzen, nicht zwar zur Entscheidung über Verletzungen einer besondern Landesverfassung, wohl aber zur Beurtheilung der Verletzungen „wider die allgemeine Konstitution." — Der Fünfer-Ausschuß löste sich bald darauf unverrichteter Sache auf *). — Die beiden Entwürfe Preußens vom Februar 1815 (der mit Kreisverfassung in den §§. 47. 103—105. 108; der ohne Kreisverfassung in den §§. 89—91, 94.), sowie die vom April 1815 (§. 6) halten das Bundesgericht neben einer „zweckmäßig einzurichtenden Austrägal-Instanz" aufrecht; die Vermittlung durch den Bundesrath, die Ergreifung der Austrägal-Instanz, die Berufung an das Bundesgericht sollen drei aufeinanderfolgende Stufen der Schlichtung der Streitigkeiten unter Bundesgliedern bilden; von der Uebereinkunft der streitenden Theile soll es abhängen, auf die eine oder andre dieser Stufen Verzicht zu leisten, so also auch bei der Entscheidung der Austräge stehen zu bleiben, deren Urtheil dann rechtskräftig würde. Die österreichischen Entwürfe vom Dezbr. 1814 und Mai 1815 schweigen von Austrägen. Die gemeinsame österreichisch-preußische Vorlage vom 23. Mai 1815 endlich behält in Art. IX der Bundesversammlung die Entscheidung vor; sie habe sich ein Bundesgericht beizuordnen, an dessen Besetzung alle Mitglieder verhältnißmäßigen Antheil nehmen; der Austräge geschieht nicht Erwähnung **). — Bei den Konferenzen beantragte Bayern am 26. Mai, daß der Bundesversammlung, bei welcher die Bundesglieder ihre Streitigkeiten anzubringen haben, vorbehalten bleibe, „Austrägal-Instanzen oder diejenigen Mittel vorzuschlagen, die sie geeignet finden würde, vorkommende Rechtsverletzungen zu erledigen." Hessen-Darmstadt unterstützte diesen Antrag, nahm jedoch mit allen

*) Klüber, Akten des Wiener Kongresses (Erlangen 1815) Bd. I, Heft I, S. 53, 60; II, 102, 155 Nr. 11, 167—169, 197.

**) Klüber, A. d. W. K. I Heft 4 S. 108; II, 3, 33, 49, 50, 62, 63, 303, 311, 317.

Uebrigen außer Bayern den 9. Artikel über das Bundesgericht an. Die revidirte
fassung der Bundesakte vom 2. Juni behielt den Art. IX des Entwurfs als Art
bei; doch am 3. Juni widersetzte sich Bayern und nun auch Darmstadt der Bestimm
über das Bundesgericht. Am Morgen des 8. Juni wurde das Bundesgericht geo
in der darauf folgenden Konferenz von demselben Tage wies Bayern auch den
mittlungsvorschlag zurück, eine „Instanz" oder „permanente Instanz" einzusetzen
die heutige Fassung des Art. XI wurde beliebt*). — Hiernach sind mit Ausschlu
waltsamer Verfolgung**) alle Streitigkeiten der Bundesglieder bei der Bunde
sammlung anzubringen; dieser liegt ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu
suchen, und, falls dieser Versuch fehlschlägt und demnach eine richterliche Entscheid
nothwendig wird, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu
wirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen h
So entstand der Ewige Landfriede für den Deutschen Bund, ohne die dem Kam
gericht entsprechende permanente Instanz, dagegen mit Ausbildung des Austra
wesens zu einer Bedeutung und Gestalt, welche völlig neu war.

Nähere Bestimmungen über die Bundesausträgalinstanz enthält die deu
Bundesakte nicht. Sind doch überhaupt in ihr bloße Grundlagen für einen Bau
Zukunft gegeben! —

In der 11. Sitzung der Bundesversammlung vom Jahr 1817 beantragte
zur Begutachtung der Reihenfolge der Geschäfte niedergesetzte Ausschuß, das Austra
gericht als dringenden Gegenstand in den Vordergrund der Verhandlungen zu stellen**
Sofort wurde in der vertraulichen Sitzung vom 3. März 1817 Verlaß auf 8 We
über einen Vorschlag in Betreff der Austräge genommen, der eine dem Wesen di
Einrichtung allerdings nicht widerstreitende, doch nach modernen Rechtsbegriffen
annehmbare Form einzuführen beabsichtigte. Das Austrägalgericht sollte dad
gebildet werden, daß jede Partei einen oder zwei Bundestagsgesandte zu A
tragsrichtern vorschlüge, denen die Bundesversammlung aus den übrigen Bundesta
gesandten einen Obmann beizugeben hätte; im Falle der Zögerung von Seiten ei
Partei, sollte der Bundestag die Austrägal-Kommission ernennen****). Gegen die
Vorschlag erklärte sich in der 26. Sitzung des Jahres 1817 Oesterreich, weil die v
geschlagene Austrägalinstanz keine „wohlgeordnete" sein würde, sowohl we
ihrer unkollegialischen Einrichtung, als auch wegen der Lebensstellung der zu Richt
bestimmten Personen†). Bei dem Antrag, welchen Oesterreich nun an die Stelle se
ging es im Wesentlichen auf die preußischen Entwürfe vom Febr. 1815 (mit Kreisv
fassung, §. 104; ohne Kreisverfassung, §. 90) zurück††), welche damals in dies
Punkt unberücksichtigt geblieben waren. Oesterreich legte somit den Grundstein zu d
heutigen Austragswesen. Danach soll die Bundesversammlung (oder eigentlich w
der Bund, dessen Organ sie ist) die Austrägalinstanz, d. h. das Subjekt
Justizhoheit für die Austräge sein. Zu Austrägen aber soll der Beklagte dem Klä
in 8 bis 14 Tagen, vom Tage des Mißlingens der vorher zu versuchenden Vermittlu
ab, drei unparteiische Bundesglieder vorschlagen, woraus der Kläger in gleic
Frist den Richter wählt: bei versäumter Frist devolvirt das Ernennungsrecht an

*) Kluber, A. d. W. R. II, 356, 357, 424, 479, 499, 500, 533.

**) Der officielle französische Text (vgl. Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815, Art. LX
Meyer, Staats-Akten I, 187; sowie Journal de Francfort 1815. No. 211) hat den ungena
Ausdruck „par la force des armes" für: „mit Gewalt;" vgl. Großherz. Hess. Votum
Bundestag v. 9. Juni 1817; Heffter a. O., S. 175.

) R Mohl, Rechtspflege, S. 22. *) Mohl, a. O. S. 23. †) Mohl, S. 24 f

††) Kluber, Akten d. W. K., II, 50, 62.

Bundesversammlung. Der oberste Gerichtshof des durch Wahl resp. Ernennung bezeichneten Bundesgliedes soll dann als Austrag gelten; die Uebernahme dieses Auftrags soll Bundespflicht sein. — Der österreichische Vorschlag entsprach besser als der, welchen er beseitigte, dem Wesen moderner Rechtspflege; keinenfalls ging er aber über „bloße Austräge" hinaus*): nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach beabsichtigte er Austräge, ganz gemäß dem Sinne des Art. XI der Bundesakte, und es hält nicht schwer, bestimmte Analoga der beantragten Form in der Geschichte der Austräge namhaft zu machen; ja es genügt der einfache Hinweis auf die hier verzeichneten Grundzüge der Entwickelung. — Trotz mannigfacher Einwendungen**) drang der Antrag Oesterreichs durch und am 16. Juni 1817 wurde die erste „Austrägal-Ordnung des deutschen Bundes, bestehend aus der Vermittlungsordnung und der Austrägalgerichts-Ordnung in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern"***), beschlußmäßig festgesetzt. Hiernach sind die Oberappellationsgerichte Deutschlands zu Austrägalgerichten bestimmt; eines derselben erhält in der oben bezeichneten Weise Auftrag für den einzelnen Rechtsfall, hat die Streitsache zu instruiren und nach gemeinem deutschen Recht im Namen und aus Auftrag des Bundes zu entscheiden; die Vollstreckung seines Erkenntnisses liegt der Bundesversammlung ob. —

Auf den Wiener Ministerialconferenzen von 1819 und 1820, aus deren Schoß das zweite Grundgesetz des Bundes hervorging, wurde der Versuch erneuert, eine permanente Instanz zu begründen. Die Anregung hierzu war in der 23. Konferenz von Karlsbad, am 31. August 1819 gegeben. In der 2. Wiener Konferenz v. 28. Nov. 1819 ward es als zweiter Berathungsgegenstand bezeichnet und für denselben in der 3. Sitzung vom 1. Decbr. ein eigner Ausschuß (der sog. dritte) niedergesetzt. Aber seine Aufgabe wurde vereitelt und zwar durch nichts weniger, als durch die Anträge eines andern (des sog. ersten) Ausschusses, welcher zur Festsetzung der Kompetenz der Bundesversammlung gewählt war****). Indessen geschah zu Wien für Entwickelung der Austräge nicht Unerhebliches. Aus den Vorschlägen der beiden einander widersprechenden Ausschüsse entstanden die Artikel 18— 24 der Schluß-Akte, welche als solche in der 26. Sitzung vom 26. April 1820 definitiv angenommen wurden†). Auch fanden die in die Schlußakte nicht aufgenommenen Anträge betreffs der Streitigkeiten unter Bundesgliedern, meistens Anträge des dritten Ausschusses, noch weitere Beachtung. In der 32. Sitzung wurde eine Redaktion derselben vorgelegt und von der Versammlung genehmigt, die noch einen Zusatzartikel beschloß, worin dem Bundestag aufgetragen wurde, nach diesen neuesten Beschlüssen das Gesetz vom 16. Juni 1817 einer Revision zu unterwerfen. In der 33. Sitzung vom 23. Mai wurde zur Beendigung dieser Angelegenheit ein Separatprotokoll aufgenommen und ihm jene Redaktion als Anlage beigefügt††). — In derselben Konferenz wurde noch ein zweites Separatprotokoll aufgenommen, gemäß einem in der vorherigen, 32. Sitzung gefaßten Beschlusse. Dies bezog sich auf eine Exekutionsordnung zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundes überhaupt und speciell der Erkenntnisse der Austrägalinstanzen†††). Zu einer solchen war auf den Karlsbader Konferenzen (dritte Sitzung v. 8. Aug. 1820) der Anstoß gegeben, ein Entwurf ausgearbeitet und (in der 15. Sitzung) vorgelegt

*) Dagegen: R. Mohl, a. O. S. 26, 27; vgl. S. 20, 21 und 112, 113.
**) Mohl, a. O., S. 27, 28.
***) Meyer, Staats-Akten, II. 64 fg. — Die Einsetzung einer permanenten Instanz wurde jedoch ausdrücklich für nicht aufgegeben erklärt.
****) Mohl a. O., S. 30, 31. — Die Anträge des Ersten Ausschusses im Konferenz-Protokoll v. 25. Januar 1820.
†) Mohl, S. 36. ††) Mohl, S. 37. †††) Mohl, S. 180 fg., Anm.

worden, woraus die provisorische Exekutionsordnung vom 20. Sept. 1819 hervorgegangen war. In der 2. Konferenz zu Wien (28. Nov. 1819) hatte darauf Fürst Metternich die Einführung einer definitiven Exekutionsordnung als dritten Berathungsgegenstand bezeichnet; in der 3. Sitzung (3. Dec.) war der 4. Ausschuß dafür bestimmt und von diesem in der 21. Sitzung ein Entwurf vorgelegt worden, der vorläufig genehmigt und an die Redaktionskommission gewiesen war. In der 22. Konferenz (15. April 1820) ward eine neue Redaktion desselben berathen und, da in derselben Sitzung die Fassung der Schlußakte genehmigt wurde, fanden in dieser die allgemeinen Bestimmungen der Exekutionsordnung als Art. 31—34 Aufnahme, wogegen beschlossen ward, die übriggebliebenen Bestimmungen in eine besondere Instruktion zusammenzufassen, was dann (in der 33. Sitzung) also in der nämlichen Weise geschah, wie man den in die Schlußakte nicht übergegangenen, zu Wien beliebten Normen in Betreff des Austrägalverfahrens.

Endlich erfuhr auf den Wiener Konferenzen das Austragswesen eine die Rechte der Unterthanen berührende Erweiterung. Von öffentlichen Austrägen war seit Stiftung des Bundes nur für Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander die Rede, also weder von Austrägen der seit 1806 Mediatisirten, noch von Austrägen in Sache der nunmehrigen Souveräne als Beklagter von Nichtsouveränen. Obwohl es hierbei sein Bewenden behielt, wurde nun doch mittelbar das Interesse der Unterthanen in das Austragswesen verflochten. Wenn nämlich die Forderung eines Privaten deswegen nicht befriedigt werden kann, weil die ihr entsprechende Verbindlichkeit zwischen mehreren Bundesgliedern streitig ist, also jedes derselben als Beklagter die mangelnde Passivlegitimation zur Sache vorschützt, so soll diese Vorfrage für den Proceß des klägerischen Privaten im Wege der Austräge zwischen den Bundesgliedern entschieden werden*). Den dahin zielenden Antrag stellte zu Wien der für die Kompetenzbestimmung des Bundes niedergesetzte (erste) Ausschuß in der 14. Sitzung vom 25. Januar 1820; der vorgeschlagene Artikel erhielt am 12. Februar, in der 16. Konferenz, bei der 2. Redaktion der Kompetenzbestimmungen der Bundesversammlung die Fassung, welche er als Art. 30 der Schlußakte behalten hat**). —

Am 8. Juni 1820 ertheilte die Bundesversammlung der Schlußakte der Wiener Konferenzen durch Plenarbeschluß die Kraft eines Bundesgrundgesetzes***), somit auch den Art. 18—24, 30, 31—34, welche sich auf die Austräge beziehen. Ferner wurden durch Bundesplenarbeschluß vom 3. Aug. 1820 §§. 2 und 3 jene in den beiden Wiener Separatprotokollen vom 23. Mai verzeichneten Bestimmungen zu bundesgesetzlichen Normen erhoben, erstlich also (in §. 2) über das bei Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren elf Artikel, von denen Art. I—III die Art. 21—23, Art. X den Art. 24 der Schlußakte wiederholt****), zweitens (in §. 3) die Exekutionsordnung zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundes und der Erkenntnisse der Austrägalinstanzen, bestehend aus 14 Artikeln, von denen der I. den Art. 31, der VI.– VIII. die Art. 32 –34 der Schlußakte wiedergiebt†). —

Weiter entwickelt wurde das Austragswesen des Bundes (abgesehen von dem

*) Heffter, Beiträge S. 119 hat hiefür die Bezeichnung Diadikasie eingeführt, entlehnt von der Athenischen Gerichtsverfassung; vgl. Heffter's Werk über letztere, S. 238, 272 fg.

) Mohl, S. 50, 51. *) Meyer, Staats-Akten II, 148.

****) Meyer, Staats-Akten II, 166—168. — Dem wesentlichen Inhalt nach der Antrag des 5. Ausschusses, vorgelegt in der 18. Sitzung der Wiener Konferenzen v. 4. März, in der neuen Fassung und mit dem Zusatz aus der 20. Sitzung vom 29. März; Mohl, S. 32 u. 36. Vgl. übr. J.R.A. §. 181—185.

†) Meyer, St. A. II, 169—173. — Der Wiener Entwurf ist in 2 Punkten (Art. II u. XII) verändert; Mohl S. 184, 185.

Art. X der Austrägal-Ordnung v. 3. Aug. 1820. Und zwar nicht nur die Gültigkeit der von früherher bestehenden*), sondern auch das Recht der Bundesglieder, neue Austräge zu errichten resp. die alten Einungen zeitgemäß zu ändern. — Die Privat-Austräge der 1806 und seither mittelbar gewordnen Reichsstände sind nach Maßgabe des ihnen in Art. 14 der Bundes-Akte zuerkannten Rechts der Autonomie zu beurtheilen. Die noch bestehenden werden aufrecht erhalten; zur Errichtung neuer sind jene Familien befugt: nur müssen Verfügungen dieser Art dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden**. Diese Befugniß bezieht sich aber schwerlich auf die Errichtung neuer Vertrags-Austräge, also unter verschiedenen ehemals reichsständischen Häusern, womit vielmehr die Grenze der Autonomie des mediatisirten hohen Adels überschritten sein würde, sondern wohl nur auf die eigentlichen Familien- oder Stamm-Austräge, bedingte wie testamentarische. — Die nachgebornen Glieder der regierenden Häuser, welche ja gleichfalls an ihrer früheren, im Reich bevorrechteten Stellung Einbuße erlitten haben, sind in Bezug auf ihre Stamm-Austräge nicht völlig in derselben Lage, weil der Souverän, dessen Unterthanen sie nun sind, nicht nur in dieser Eigenschaft, sondern auch in der des Familienhauptes auf den Bestand ihrer Austräge einwirkt; doch kann die Versagung derselben von seiner Seite unter dem Gesichtspunkt einer Justizverweigerung zu betrachten sein. — Von Privat-Austrägen des ehemaligen Reichsadels, der nicht reichsständisch, sondern nur reichsunmittelbar gewesenen Familien ist weiter keine Rede. — Pseudo-Austräge endlich, d. h. das Recht, durch Richter gleichen Standes gerichtet zu werden, steht in peinlichen Fällen nach dem Muster des Art. 28 der Rheinbunds-Akte gemäß der allgemein normativen Königl. Bayrischen Deklaration vom 19. März 1807, A, 11 den subjicirten Fürsten und Grafen, sowie deren Erben zu. —

So hat sich das Austragswesen fortgepflanzt und fortentwickelt von Jahrhundert zu Jahrhundert; es überlebte selbst das tausendjährige Reich deutscher Nation. Erst gab es nur Austräge der Einung; dergleichen bestehen heute zu Tage noch und können immer aufs Neue entstehen. Dann ertheilten die Kaiser das Recht der Austräge durch Privileg: mit der Majestät des Reichsoberhaupts sind die privilegirten Austräge untergegangen. Ferner schuf die gesetzgebende Gewalt des Reichs mit der Einsetzung des Kammergerichts Austräge der Ordnung, gesetzliche Austräge, die, abweichend von dem ursprünglichen Wesen, staatlicher Autorität genossen und unter fortwährender kaiserlicher Vollmacht als Unter-Instanzen des Reichsjustizwesens Recht pflagen: sie erblühten und welkten dahin mit der Ordnung des Kammergerichts und des Reiches, das halb Staat, halb Bund war, — diese Austräge der 1806 absterbenden Ordnung! Endlich als das deutsche Gemeinwesen auferstand, jetzt aber unvermischten Charakters als Einung der souveränen Fürsten und freien Städte, da wurde die Bundes-Aus-

*) Zusammenstellung bei Heffter a. O., S. 207, 208 Anm. Beispielsweise: die Austräge zwischen den Häusern Sachsen, Hessen und Brandenburg.

**) Die Königl. Bayr. Deklaration v. 19. März 1807, A, 9 bestimmt: „Wenn bei einem dieser fürstl. oder gräfl. Häuser durch Familienverträge besondre Austrägal-Gerichte eingeführt sind, so hat ihr nunmehriger Souverän das Recht, dieselben näher untersuchen zu lassen; ihm ist es vorbehalten, wegen deren Bestätigung besondre Entschließung zu ertheilen." Diese Deklaration soll nach Art. 14 der B. A. für alle Staaten des Bundes nur „Maß und Norm" dienen. Indessen darf aus ihr nur zur Erläuterung und Ergänzung der Bundes-Akte, nicht aber gegen dieselbe argumentirt werden. Das wurde hier geschehen, da Bayern das in seiner Deklaration enthaltene Bestätigungsrecht in die Bundes-Akte aufgenommen wissen wollte (Protokoll der Wiener Konferenzen v. 26. Mai 1815, Klüber A. d. W. K. II. 361), damit aber nicht durchgedrungen ist (Prot. v. 2. Juni 1815, Klüber II, 467 fg.). Vgl. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öff. Rechts, München 1830, S. 242. Für Bayern ist übrigens jene Bestimmung etwas einschränkend interpretirt; Kgl. Verordnung v. 25. Mai 1807 (Bayr. Reg. Bl. 1807 St. 23. S. 889, 890).

I. Die Privat-Austräge haben, wie im Reiche, den Vorzug vor den ö
lichen Austrägen; diese treten erst subsidiarisch ein. Sind die streitenden Theile
schweigend oder ausdrücklich darüber einverstanden, sich der besondern Austräge z
geben, so verzichten sie auf ein ihnen zustehendes Recht, woran der Bund sie
hindern kann. Wird von Einer Seite verweigert, Privat-Austräge zu gewähren
entsteht in Betreff der Bestellung derselben Zwiespalt, so bildet diese Präjudicial
den Gegenstand einer neuen Streitigkeit der beiden Bundesglieder und ist bei der
desversammlung anzubringen, welche sie zu vermitteln und eventuell eine Entschei
durch Bundes-Austrag zu bewirken hat*). — Die Privat-Austräge fallen fort: 1
wegen Konnexität der Sachen mehrere Bundesglieder zugleich belangt werden s
von denen nicht alle mit dem klägerischen Theil oder welche zwar sämmtlich mit
jedoch nicht dieselben besonderen Austräge haben; 2) im Fall der Wiener Schluß-
Art. 30**); 3) bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz. — In Ansehung der Pri
Austräge kann auf alle Rechtsmittel verzichtet sein; ist dies aber nicht der Fall
bilden, worüber freilich das Bundesrecht nichts Ausdrückliches festgesetzt hat, die Bun
Austräge dieselbe höhere Instanz über den Privat-Austrägen, wie zur Zeit des R
über allen Austrägen die Reichsgerichte***). Für die Vollziehung der durch Pri
Austräge gefällten, rechtskräftig gewordnen Erkenntnisse zu sorgen und zu diesem E
nach Erschöpfung aller bundesverfassungsmäßigen Mittel****) die erforderlichen Ex
tions-Maßregeln nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung in Anwendung zu brin
ist nach Art. 31 der Wiener Schluß-Akte die Bundesversammlung so berechtigt
verpflichtet.

II. Die Bundes-Austrägal-Instanz tritt bei ordentlichem Verfah
auch wenn Privat-Austräge nicht in Betracht kommen, erst subsidiarisch ein. Zunä
hat die Bundesversammlung, bei welcher die Streitigkeit anzubringen ist†) durch ei
Ausschuß††), bestehend aus 2 oder 3 Gesandten, gegen welche die streitenden Th
gegründete Rekusationen geltend machen dürfen, die Vermittlung zu versuchen. Di
hat die Darstellung des Klägers mit der vom Beklagten erforderten, die innerhalb ei
kurzen Frist einzureichen ist, zu vergleichen und Vorschläge zur gütlichen Beilegung
machen. Er setzt zum Versuch der Güte einen bestimmten Termin an. Kom
hier ein Vergleich zu Stande, so wird eine beglaubigte Abschrift der Vergleichsurku
sammt den beiderseitigen Ratifikationen im Archiv des Bundes niedergelegt und
Bund übernimmt die Garantie dieses Vergleichs†††). Ein solcher Versuch der G
entspricht völlig den „Austrägen mit Minne," die in den meisten Austrags-Einun
vorgesehen waren††††). — Schlägt derselbe fehl, dann treten, in der alten Sprache
reden, die „Austräge Rechtens" ein [1], und die Bundesversammlung hat die Bestellu
der Bundes-Austrägal-Instanz, „wohlgeordnet" wie solche durch die Bundesgesetze v
gesehen ist, zu bewerkstelligen. Innerhalb 4—6 Wochen nach der vom Ausschu

*) Ob Privat-Austrage oder Reichs-Austrage kompetent, darüber entschied das Kammergeri
so zwischen Kurpfalz und Pfalz-Veldenz 12. Okt. 1612; vgl. Pfeffinger Vitr. ill. IV. 504.

**) Zachariä, a. O. II, 753.

*** Daraus, daß von der Bundes-Austragal-Instanz keine Berufung freisteht, folgt doch n
weniger, als daß an sie zu appelliren verwehrt sei. Vgl. Dresch, Abhandlungen, S. 34. lit. c.;
gegen Heffter, Beitrage, S. 216.

****) Ueber Einreden gegen die Exekution privatausträglicher Erkenntnisse entscheidet die Bund
Austragal-Instanz.

†) Austragal-Ordnung v. 16. Juni 1817, Art. I; Wien. Schl. A. 21; Austr. O. v. 3. Aug. 18
Art. I. Zachariä, a. O. II. 735 fg. Zöpfl a. O. I, 376 fg.

††) B. A. XI. W. Schl. A. 21. †††) Austr. O. 1817, Art. II; W. Schl. A. 31.

††††) Zahlreiche Beispiele bei Pfeffinger, Vitr. ill., IV, 505 fg.

[1]) Vgl. jedoch Zöpfl, a. O., I, 374.

gemachten Anzeige von dem Fehlschlagen des Güteversuchs hat der Beklagte drei unparteiische Bundesglieder, wobei solche, die gemeinschaftlich Ein Ober-Appellations-Gericht haben, nur als Eines zählen, dem Kläger vorzuschlagen. Läßt der Beklagte resp. lassen sämmtliche beklagte Litis-Konsorten die Frist verstreichen, so geht das Vorschlagsrecht auf die Bundesversammlung über, die jedoch eine Fristverlängerung bewilligen kann. In gleicher Frist hat der Kläger entweder gegen die Unparteilichkeit der vorgeschlagnen Bundesglieder seine Einwände vorzubringen oder Eines derselben zu wählen. Läßt er resp. lassen die mehreren klagenden Litis-Konsorten die Frist vorübergehen, so gilt dies als Verzicht des resp. der Säumigen auf die eingeleitete Bestellung der Austrägal-Instanz und es findet dann kein weiteres, wo nicht von Seiten des vorhin Beklagten ein Provokations-Verfahren statt. Hat der Kläger ein Bundesglied gewählt, jedoch ein solches, in dessen Staate mehr als Ein Ober-Appellations-Gericht besteht, und eines von diesen ausdrücklich zu bestimmen unterlassen, so trifft die Bundesversammlung darunter die Auswahl*). — Die dritte oberste Justizstelle (resp. die eine speciell bezeichnete der mehreren) des gewählten Bundesglieds gilt als die Bundes-Austrägal-Instanz**). Ihre Bestimmung wird ihr durch die Bundesversammlung bekannt gemacht, welche ihr unter Mittheilung der gepflognen Vergleichshandlungen förmlichen Auftrag ertheilt. Die Uebernahme dieses Auftrags ist Bundespflicht d. h. des betreffenden Staats, der dafür zu sorgen hat, daß sein Gerichtshof sich willig zeigt, resp. von Seite des letztern dem Staate gegenüber Unterthanenpflicht. Nur ganz besondre, der Bundesversammlung unbekannt gewesene Verhältnisse, die eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten, dienen zur Entschuldigung, sind aber binnen 14 Tagen vom Tage des erhaltenen Auftrags der Bundesversammlung anzuzeigen***). — Besteht der gewählte Gerichtshof aus mehreren Senaten, so erfolgt, wenn nicht ein besondrer Senat für Austragsachen eingerichtet ist, wie der Bundesbeschluß vom 19. Oktober 1838 freistellt, die Verhandlung und Entscheidung im Plenum****). Der besondre Austrägalsenat muß mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens 13 Mitglieder zählen; entweder ist er ein bleibender: dann müssen seine Mitglieder und zwei Ersatzmänner zum Voraus benannt sein, auch beim Austritt eines Mitglieds oder Ersatzmanns sofortige Ergänzung eintreten; oder er ist aus zwei Senaten unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge zu bilden; sowohl diese Reihenfolge als im andern Fall die persönliche Zusammensetzung sind bei der Bundesversammlung stets in Evidenz zu halten. — Der gewählte Gerichtshof hat die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streites in allen Haupt- und Nebenpunkten †), ohne Einschränkung und unabhängig von der Staatsregierung und der Bundesversammlung. Erstere erläßt jedoch auf Ansuchen der letztern die zur Betreibung der

*) Austr. O. 1817. Art. III, 4 a. E. **) A. O. 1817. Art. III, 3.

***) A. O. 1817. Art. III, 4. Diese ganz besondern Unfähigkeitsgründe sind einigermaßen räthselhaft. Eine Inkompetenz-Erklärung, z. B. weil der Streit kein Rechtsstreit oder weil der Beschluß, wodurch der Auftrag ertheilt worden, kein bundesverfassungsmäßiger gewesen (W. Schl. A. 10), erachtet Dresch a. O. S. 51—53 für unstatthaft. S. auch Zachariä, a. O. II, 738. Anm. 11., Zöpfl a. O. I, 380., Leonhardi a. O. II, 228. (Daselbst: Entscheidungsgründe des Mannheimer O. H. Ger. v. 20. Dezbr. 1838). A. M. ist Mohl, Rechtspflege, S. 74. — Doch z. B. Erfordernisse, wie der Bundesbeschluß vom 19. Okt. 1838 sie für besondre Austrägal-Senate vorschreibt, können mangeln und Unfähigkeit bewirken; nicht das Gericht, sondern nur dessen Staatsregierung ist im Stande, den Mangel zu decken; das Gericht kann nur seine Unfähigkeit vorschützen und die Bundesversammlung dann der Regierung die Hebung der Anstände als Bundespflicht auferlegen. Ob aber ein im Widerspruch mit 19. Okt. 1838 unvollständig besetzter Austrägalsenat nicht unfähig bleibt, auch wenn neue Mitglieder, jetzt aber recht eigentlich ad hoc, ernannt werden?

****) A. O. 1817, III, 5.

†) Im Fall eines Beweis-Interlokuts auch die weitere Instruktion der Sache.

Entscheidung erforderlichen Verfügungen*). Bei Instruktion des Processes ba
Gerichtshof die Proceßordnung seines Staats zu beobachten**). Da bei ihm ab
der Regel keine Instruktion von Processen sonst stattfindet, vielmehr ihm als
Spruchkollegium von den subordinirten Gerichten die instruirten Akten vorgelegt we
er also einer solchen besondern Proceßordnung meist ermangeln wird, so verfäl
zweifelsohne nach derjenigen Landesproceßordnung, wonach er das Verfahren i
an ihn gelangenden Rechtssachen zu beurtheilen hat, folglich, wenn untere und
Instanz verschiedene Proceßordnung haben, nach der, welche die ihm zunächst u
gebenen Obergerichte befolgen; hätten diese in verschiedenen Provinzen des Staats
schiedene Proceßordnungen, dann müßten die Parteien sich über eine derselben ve
baren***). Nach dieser Proceßordnung bestimmen sich die Fristen, sowie die
und processualische Statthaftigkeit der Parteihandlungen, dagegen nicht Zulässigkei
Wirkung der vielmehr als Entscheidungsnormen anzusehenden Beweismittel****), f
aber ob und welche Beweiskraft den von den Betheiligten am Bundestag, also a
gerichtlich abgegebenen Erklärungen mit Rücksicht auf die ganze Sachlage beizu
sei †). Nach Maßgabe derselben Proceßordnung entscheidet der Austrägalhof
Gesuche der Parteien um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversä
nisse ††). — Die Verfügungen des Austrägal-Gerichts sind den Anwälten der
tenden Theile unmittelbar oder, wo dies nicht zu bewirken möglich, der betreffe
Regierung selbst durch Vermittlung der Staatsregierung des Gerichts im Wege
Bundesgesandtschaft zuzustellen †††). — Ueber Zulassung eines dritten Bundesgli
als Intervenienten entscheiden die Austräge, und zwar dann für dieselbe, wenn
Rechtsverhältnisse des Dritten erweislich mit dem anhängigen Rechtsstreit in we
licher Verbindung stehen; das Recht der Adcitation hat der Gerichtshof nicht ††
Eine Widerklage muß sogleich bei der Einlassung von Seiten des Beklagten angebr
sein [1]); von ihrer Statthaftigkeit gilt dasselbe wie von der der Intervention [2]). Unbedi
Mandate zu erlassen ist das Austragsgericht befugt [3]); doch darf es nicht Geldstr
androhen und hat die Exekution des Mandats dem Bundestag anheimzustellen.
Ordnungsstrafen darf das Gericht nicht erkennen, sondern hat gegen Verletzungen se
Würde Seitens der Parteien nur den Weg der Beschwerde an die Bundesversa
lung [4]). — Das Erkenntniß in der Sache selbst erfolgt „nach den in Deutschland
gebrachten gemeinen Rechten“ [5]), m. a. W. „nach den in Rechtsstreitigkeiten derse
Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, inso
solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind“ [6]).

*) A. O. 1817, III, 5; W. Schl. A. 22; A. O. 1820, II. **) A. O. 1817, III, 6.
) Heffter a. O. 237. Zachariä a. O. II, 740. Anm. 4. *) Heffter, a. O. 242.
†) „Nach Proceßordnung und Rechtsprincipien,“ Bundesbeschluß v. 15. Sept. 1842, a
††) Bundesbeschluß v. 15. Sept. 1842, ad 1. (Als die Frage noch streitig war, entschied fü
diesem Sinn Fr. v. Lindelof, Darmstadt 1838).
†††) Bbschl. 7. Okt. 1830.
††††) Ergibt sich aus den Verhandlungen über Art. III des Bbschl. v. 3. Aug. 1820; vgl. Zacha
a. O. II, 742, Anm. 15.
[1]) War nach Reichsrecht ipso iure zulässig. [2]) Zachariä, a. O. II, 742, 743 (Anm. 16).
[3]) Bundesbeschl. 28. Febr. 1833. Zur Zeit des Reichs ein Zankapfel; so. Beschwerden
Stande 1557; Versuch einer Abhülfe im Visitationsformular 1586 §. 1; ferner: Gesatzen Kur
Verein 1700 § 10; Kurf. gemeins. Beschwerde 1711; Fürstl. Monita 1741, 1754, 1764.
[4]) Zachariä, a. O. II, 743. Beschwerden der Parteien gegen das Gericht sind durch die B
desversammlung an die Landesregierung zu übermitteln; diese verfügt; W. Schl. A. 22. A. O. 1820
[5]) A. O. 1817, III, 7.
[6]) W. Schl. A 23; A. O. 1820, IV; d. h. in Ermanglung besonderer Entscheidungsquel
Vgl. Zachariä a. O. II, 742. Heffter, a. O., 202.

gemeinrechtlichen Grundsätzen soll auch über den Kostenpunkt erkannt werden; bei Bestimmung der Kosten hat das Gericht die ihm vorgeschriebene Taxordnung zu befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen*). — Aktenversendung ist unstatthaft**). Das Erkenntniß (Haupt- und Zwischenerkenntniß) wird im Namen der Bundesversammlung gesprochen und muß mit Entscheidungsgründen versehen sein***). Das Erkenntniß in der Hauptsache hat innerhalb Jahresfrist vom Tage der ersten Klage zu erfolgen, es müßte denn die Bundesversammlung auf Bericht der Austräge einen längern Verzug gebilligt haben****). Das Austrägal-Gericht hat sogleich dem Bundestag Akten und Erkenntniß einzusenden †). Jedes Erkenntniß wird mit seiner Eröffnung rechtskräftig; kein ordentliches Rechtsmittel findet dawider statt ††). — Das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel kann binnen vier Jahren nach Auffindung der Nova angebracht werden; es ist der Bundesversammlung anzukündigen; diese übersendet es demselben Gerichtshof, der als Austrag erkannt hat und der nun die Statthaftigkeit des Restitutionsgesuchs prüft resp. die Sache aufs Neue instruirt und entscheidet †††). Die Einwendung des Rechtsmittels hat keinen Suspensiveffekt ††††). Der Restitutionseid wird bei dem Austrägalgericht von dem Vorstand derjenigen Behörde geleistet, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird und von dem Beamten des restitutionssuchenden Theils, der die Sache bearbeitet hat, — sei es in Person, sei es durch Specialbevollmächtigte; sind mehrere Beamte dabei verwendet, so hat der andre Theil zu bestimmen, welcher den Eid leisten soll [1]). — Die Nichtigkeitsbeschwerde ist durch Bundesbeschluß vom 25. Juni 1835 (s. ob.) für unzulässig erklärt. — Wenn dem Bundes-Austrägal-Erkenntniß nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird [2]), so verfügt, jedoch nur auf Anrufen, der Bundestag die Vollstreckung desselben, ohne daß dieses selbst der Gegenstand einer Berathung oder eines Beschlusses im Schoße der Bundesversammlung geworden sein darf. Zulässige Einreden gegen die Vollziehung sind unverzüglich an dasselbe Austragsgericht zu verweisen, wie denn auch im Fall ähnlicher Anstände bei gütlichen Vergleichen und Compromissen so schleunig als möglich ein Austrägalgericht von Bundes wegen zu ernennen ist, welches darüber rechtlich zu erkennen hat [3]). In Gemäßheit des darauf erfolgenden Ausspruchs der Austrägal-Instanz veranlaßt die Bundesversammlung das durch die Exekutionsordnung vorgesehene Verfahren der Vollstreckung. —

Das Austrägalverfahren, welches nach Art. 30 der Wiener Schlußakte eintritt [4]), betrifft die streitige Vorfrage, durch welches von zweien oder mehrern Bundesgliedern oder in welchem Maße von denselben die Forderung einer Privatperson zu erfüllen sei. Darin ist keineswegs eine Ausnahme von der Regel begründet, daß die Bundesausträge die Instanz für Streitigkeiten der Bundesglieder sind; denn, wenn auch eine Privatperson die Einleitung des Verfahrens veranlassen kann, so wird der Proceß doch als eine Streitigkeit von Bundesgliedern nur zwischen diesen verhan-

*) A. O. 1820, V. Keine Gebühren weiter für sich: Zachariä a. O. II, 742. Der Gebrauch des landesgesetzlichen Stempelpapiers fällt fort: Bbschl. 23. Juni 1836.
**) R. A. v. Speier 1570 §. 85 statuirte sie nur für das Verfahren mit neun Räthen.
***) A. O. 1817, III, 5; A. O. 1820, V.
****) A. O. 1817, III, 8. †) A. O. 1817, III, 5.
††) Bundes-Akte XI; A. O. 1817, III, 9; A. O. 1820, VI.
†††) A. O. 1817, III, 9 fg. Zachariä a. O. II, 745 Anm. 6; Heffter, a. O. 247 fg.
††††) A. O. 1820, VI u. VII.
[1]) A. O. 1820, VIII. [2]) A. O. 1820, IX.
[3]) A. O. 1820, IX; Bundes-Exekutions-O. 3. Aug. 1820, Art. XII.
[4]) Diadikasie; s. oben Zachariä, a. O. II, 748 — 753.

sowie die am 3. Aug. 1820 erfolgte Niedersetzung einer Kommission die Ueberzeugung der höchsten Behörde Deutschlands selbst von der Unzulänglichkeit der betreffenden bundesrechtlichen Normen offenbarten. Der von jener Kommission ausgearbeitete und dem Bundestag am 21. Decbr. 1820 vorgelegte Entwurf einer revidirten Austrägalordnung ist bis jetzt Entwurf geblieben, ja seither (15. Sept. 1842) dessen gänzliche Umarbeitung von Bundeswegen angeregt, jedoch noch keine durchgreifende Reformation der Austräge zu Stande gekommen. Heffter erklärte damals (1829), die bestehende Gesetzgebung in Verbindung mit dem, was die Wissenschaft des Rechts und die Erfahrungen an die Hand gäben, für vollkommen genügend. Bleibe dahingestellt, welchen Einfluß die Rechtswissenschaft in Bezug auf das Bundesrecht nach dem Noli tangere vom 11. Dezbr. 1823 beanspruchen darf! Die Eine „Inkonvenienz", welche Heffter hervorgehoben hat, zeugt vollkommen genügend gegen das behauptete vollkommene Genügen, nämlich die Verschiedenheit der Proceßordnungen, nach welchen in Austrägalsachen zu verfahren ist. Ohne eine gemeinsame Proceßordnung für die Austräge wird bei dem wesentlichen Einfluß des formellen auf das materielle Recht nicht daran zu denken sein, daß die Streitigkeiten der Bundesglieder nach gleichem Maaß bemessen werden. Und dieser Punkt ist nur einer von vielen, allerdings einer der erheblichsten.

Inwiefern die Kompetenz der Bundes-Austräge einer Ausdehnung auf andre Rechtsstreitigkeiten als die unter Bundesgliedern fähig ist, — ob das, was für Aufrechthaltung der politischen Freiheit der Unterthanen im Reiche das Kammergericht war, was im geordneten Bundesstaat (gleichviel ob Monarchie oder nicht) ein ständiger Bundesgerichtshof sein würde, die Form der Austräge leisten kann (und warum sollte sie es nicht?), das ist unverzüglich und gewissenhaft von denen zu erwägen, deren hohe Ahnen einst, 1520, zu Worms etlicher fürstlicher Freiheit sich begaben, „damit bey niemands geacht oder dafür gehalten werde, daß sie des Rechtens Scheu tragen"! —

Abgesehen von den Besonderheiten der Bundesausträgal-Instanz liegen in den Austrägen mannigfache Keime der Entwickelung. Selbst in Lebensverhältnissen des Privatmannes regt sich ein empfundenes Bedürfniß, welches darin seine Befriedigung fände, daß für bestimmte Fälle der Kläger nicht, wenigstens nicht von vornherein den durch die Staatsgewalt eingesetzten Richter anrufen dürfte und dennoch einen Richter anrüfe, welchem der Beklagte sich nicht entziehen kann, einen Richter, an dessen Bestellung in gesetzlich vorbestimmten Formen beide Parteien sich betheiligen, daß also Privatleute Recht und Pflicht hätten, einander Austräge zu gewähren. Die Einrichtung von Austrägen für Ehrensachen würde eine weit durchgreifendere Abhülfe der bekannten unheilvollen, Sittlichkeit und Sitte tief berührenden Uebelstände bieten, als die Bestellung blos vermittelnder Schiedsmänner*) oder jener mißgestalteten Ehrengerichte, welche weder wahrhaft richten, noch Ehre wahren, sondern nur die volle sociale Trostlosigkeit konstatiren, und die freilich mitunter fast analog den Austrägen gebildet erscheinen, doch ohne eigentliches Verständniß des sinnreichen Wesens und ohne die Kraft der Ehrenrettung, welche diesen beiwohnt.

Von größter, weltgeschichtlicher Bedeutung aber können die Austräge für das Völkerrecht werden. Das deutsche Reichs- und Bundesrecht hat dafür überhaupt eine vorbildliche Bedeutung. Nicht Alles in Allem und so, wie wir es unser nennen, erleidet Anwendung auf die durch kein Band der Volkseinheit zusammengehaltenen

*) Kgl. Preuß. Verordnungen vom 7. Sept. 1827, 26. Sept. 1832, 11. April 1834, 13. Juni 1834, 7. Juni 1841, 28. Januar 1846.

souveränen Staaten: aber gar Manches und namentlich Solches, was für Deu
land zu sehr völkerrechtlich, zu wenig volksthümlich ist, darf als das w
Prototyp einer rechtlichen Ordnung der Beziehungen unabhängiger Sta
angesehen werden. Im Vordergrunde hiervon steht, wenn auch nicht die Bunde
trägal-Instanz in ihrer Besonderheit, so doch das Wesen der deutschen Austrä
Man braucht nicht dem schwärmerischen Glauben an einen ewigen Frieden sich h
geben, ja man darf den Plan eines Tribunals über den freien Staaten und Nat
für ebenso unausführbar wie gedankenlos erklären, und kann nichts destoweniger
weise maßvolle Anwendung von Austrägen auf das europäische Völkerrecht für mö
ja das völlige Absehen davon Seitens der tonangebenden praktischen Staatsmänne
eine unverantwortliche Unterlassung halten. Neue Verwicklungen, die wir heute
ahnen, werden zu neuen Kämpfen, zu neuen Bündnißstellungen, sodann zu n
Ausgleichungen hinleiten. Aber nicht abzusehen ist, weshalb nicht wenigstens
etwas geschehen soll, daß die Streitfragen (Rechts- oder Interessestreitigkeiten!),
welche bereits Ströme von Blut vergossen sind, über kurz oder lang nicht noch ei
eine halbe Welt unter Waffen rufen! Es ist unverzeihlich, daß — minder vorsor
denn die kleinen deutschen Landesherrn, Städte, Ritter im Mittelalter, die selten an
unter sich Frieden schlossen, als indem sie zugleich Austräge der einen oder andern
vorherbestimmten zur Schlichtung aller über diesen Frieden entstehenden Stre
keiten — große Mächte nicht bei jedem völkerrechtlichen Vertrage die Mittel und
festsetzen, vermöge aller jeder Streit über seinen Inhalt friedlich auszutragen,
endgültig und ohne Gewaltanwendung zu entscheiden ist. Hätten der Staatenwelt
einige Mächte das Beispiel gegeben in solcher ihren Verträgen beigefügten Austr
Einung, so würden in angemessenen und mannigfaltigen zur Wahl gestellten For
die Austräge einen für die Sittigung der Menschheit unermeßlichen Werth erha
Sie würden schwerlich, wie im deutschen Reich zum Ewigen Landfrieden, zu ei
dauernden Weltfrieden führen; aber sicher würden sie denjenigen völkerrechtli
Fragen, die, heute schon als geeignet für eine richterliche Instanz allgemein anerka
einer solchen entbehren oder sich, was für das Staatenrecht dasselbe sagen will, u
die sich so nennende richterliche Instanz eines einzelnen Staats beugen müssen (Pri
gerichte!), erwünschte Erledigung bringen. Doch mehr noch: sie könnten, bei
Möglichkeit fernerer Kriege, Gruppen von Staaten zu Friedensvereinen, ähn
jenen im Reich vor 1495, aneinanderschließen, die einen andern Charakter als
bloßer Allianzen an sich trügen. Und endlich, wenn an der Vollziehbarkeit des Spru
solcher Austräge die ganze Verhandlung einer europäischen Frage scheiterte, wenn tr
dem der Krieg auch unter so Verbrüderten entbrennte, dann würde jener mißach
Spruch doch weder ungeschehen, noch wirkungslos zu machen sein: denn er würde R
und Unrecht außer Zweifel stellen und dem nachfolgenden Krieg ein Gepräge aufdrü
welches seinen Ausgang vorher bestimmt. —

Literatur. Wortbedeutung: Ch. G. Haltaus, Glossarium germanic
medii aevi (Leipzig 1758) S. 85 und 86. Jakob Grimm, deutsche Rechtsal
thümer (Göttingen 1854) II, 600, 612, 839. Jacob und Wilhelm Grim
deutsches Wörterbuch (1854) I, 999 fg. Ph. Fr. Wilh. Freiherr v. Leonhar
das Austrägalverfahren des deutschen Bundes, I (Frankfurt a. M. 1838), 13—

Geschichte: Joh. St. Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Sta
verfassung des Teutschen Reichs (Göttingen 1786, 1787) I, 213, 320, II, 104, 1
164. K. Fr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4. Aufl. (Göttin
1834) §§. 258, 400, 401, 408, 409, 424, 427, 436, 550, 577 (Anm. b.), 6
612. — Joh. Jacob Moser, Teutsche Justizverfassung (Frankfurt u. Leipzig 17

I, 46—117. J. J. Prehn, v. d. Austrägen, Halle 1779. Fr. C. v. Moser, v. d. befreyten Richtern oder Austrägen der Reichsstände (in s. kleinen Schriften 1751—1765, XI, 1 fg.). K. Fr. Eichhorns Göttinger Inaugural-Diss. (1801) De differentia inter austraegas et arbitros compromissarios. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts (1803) II, 398—413. R. Th. Gönner, Teutsches Staatsrecht (1804) S. 524 fg. Just. Chr. Leist, Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts (1805) S. 453 fg. Th. Schmalz, Handbuch des Deutsch. St. R. (1805) S. 237—240. R. Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes (1822) S. 7—12, 15—57. Aug. W. Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht (1829) S. 169 fg. 203 fg. Sylv. Jordan, Lehrbuch des allg. und deutsch. St. R. (1831) S. 215 fg. Leonhardi, a. O. I, 16—84. — Für die Zeit des Reichs klar und erschöpfend, wenn auch nicht ohne Irrthümer selbst in Angabe der Reichsgesetze: Jul. Friedr. Malblank, Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleiverfassung und Praxis (1795) IV, 420—605. — Quellen-Material (abgesehen von den Reichsgesetzen) in Pfeffinger Corp. juris publici (sog. Vitriarius illustratus), Frankf. 1754, IV 499—546, Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Bd. I, II, Erlangen 1815. Ph. A. G. v. Meyer, Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes, Frankf. 1833, Th. II, und Fortsetzung dazu, 1840. Leonhardi a. O. und Band II (Frankf. 1845); bei Letzterem eine Sammlung der vor die Bundesausträge gebrachten Fälle.

Recht der Gegenwart: Besonders die lichtvolle Darstellung in H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht (2. Aufl. 1853, 1854) II, 730—755. R. Mohl, a. O., S. 57 fg. Heffter, a. O. (Codex Austregalis Confoederationis Germanicae). Scheurlen, die Justizverfassung des deutschen Bundes (in Sch. u. Hufnagel's Gerichtsverfassung der deutschen Bundesstaaten, Tübingen 1829. Gust. v. Struve, Erster Versuch auf dem Felde des deutschen Bundesrechts, Bremen 1830. L. v. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts (1830) S. 27—118. H. Zöpfl, Grundsätze des St. R. (4. Aufl. 1855, 1856) I, 370—388. Endlich im Staatslexikon von Rotteck und Welcker IV, 252—282 (unt. Schiedsgerichte): C. Th. Welcker, und in Weiske's Rechtslexikon I, 474—509: Sylv. Jordan. —

Nachweise über Literatur: Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts III, 445 fg. und Klüber's Fortsetzung derselben, S. 362 fg. Leonhardi, a. O. I, 3—11, 87, 88. R. v. Mohl, die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Band II, Erlangen 1856, S. 277 fg. Aegidi.

Australien.

Zwischen dem indischen Ocean und der Westküste Amerikas gelegen, zerfällt dieser Welttheil in das Festland Australien im engern Sinne, oder Neuholland, und eine große Zahl Inseln im Osten des Festlandes, früher wohl Polynesien, häufiger jetzt der australische Archipel genannt. Während sich das Festland in der Vertheilung seiner Gebirge und Tiefebenen, seinen Flußsystemen, seiner Pflanzen- und Thierwelt von allen übrigen Kontinenten eigenthümlich verschieden zeigt, haben die Inselgruppen fast nur die Pflanzen und Thiere des indischen Archipels. Und während das Festland die roheste schwarze Urbevölkerung hat, bewohnen den größten Theil der Inseln hellfarbige Stämme, in Sprache, Sitten, Denkweise und Institutionen den Bewohnern des

Häfen (P. Jackson, mit Sydney und Botany Bay, Port Stephens, New Castle, Moretonbai); dann bis K. York nach N. W., von Korallenriffen umgeben, die durch schmale Straßen durchbrochen sind, wo zahllose Klippen und flache Inseln nur eine äußerst gefährliche Schifffahrt gestatten. Die Endeavourstraße scheidet Australien von den Prinz-Wales-Inseln und nördlicher die 20 M. breite Torresstraße Australien von Neu-Guinea. Diese Straße ist als die nächste Verbindung zwischen den Kolonien O.-Australiens und Indien, trotz dem, daß zahllose Inseln, Sandbänke und Korallenriffe (Barrier-Reef) nur einige schmale, gefährliche Kanäle übrig lassen, stark, allein der vorherrschenden W. Strömung wegen nur von O. nach W. befahren.

Das Bergland von Neu-Südwales — jetzt zu der neugebildeten, von Neu-Südwales abgetrennten Provinz Viktoria gehörig — an der Glenelg-Mündung beginnend, wendet sich erst nach O., dann nach N. N. O. bis zur Hervey-Bai. Es ist eine Reihe schmaler, weidenreicher, dünne bewaldeter Hochebenen, von etwa 2000′ mit darüber zerstreuten Bergketten, die nach N. gehen, zu Zeiten dem Meere zu steil, nach Innen stufenartig abfallend. Im S. W. davon liegt getrennt das Bergland des glücklichen Australiens, mit den schönsten, fruchtbarsten Ebenen, auf denen die Kette der Grampians, von N. nach S., mit dem Williamsberge (4200′) sich hinzieht. Oestlich davon liegen die Australs-Pyrenäen mit reichen Goldlagern; noch weiter östlich, nach einer Unterbrechung durch tiefe fruchtbare Ebenen, steigt das höchste bis jetzt in Australien bekannte Gebirge: die australischen Alpen in 2 Gruppen, durch das Thal des obern Murray und die Hochebene des Sees Omeo getrennt, auf, im S. mit dem Berge Aberdeen, im N. mit dem Kosciusko 6200′, der bisher für den höchsten Berg Australiens galt. Nach den Proc. of the R. Geogr. Soc. hat indeß Dr. Müller 1854 im Dec. noch zwei um einige 100′ höhere, den Mount Hotam und M. Latrobe in den australischen Alpen entdeckt. Nach S. O. fällt das Gebirge in die fruchtbare Ebene des Gippslandes ab; nach W. senkt es sich zum Tieflande; nach O. ist es von der wiesenreichen Hochebene Monaru, weiter nördlich von der Hochebene Argylees begrenzt. Diese geht nördlich in das öde, schwer zugängliche Hochland der blauen Berge (2—3000′) über, das östlich steil zur Küste abfällt, im W. die weidenreichen Hochebenen von Bathurst hat. Die letzteren vertiefen sich stufenartig am Macquarie und Lachlan in das weite innere Flachland und in diesen Stufen ist der zweite goldreiche Distrikt Australiens enthalten. Nördlich von den blauen Bergen folgt das Thal des Hunter, im N. begrenzt durch die Liverpoolkette (4000′). Am N. Abhange derselben ist die Liverpoolebene gelegen; östlich erhebt sich das Hochland von Neuengland, einer der schönsten Weidedistrikte, weiter im N. folgen die minder hohen, weidenreichen Darlingebenen, durch das Dividingrange von der reichsten und schönsten Küstenebene: der Moretonbai, — und durch die hohe Berggruppe des Lindesay (5400′) von der des Clarence-Flusses geschieden.

Wir haben die Küstengegenden Australiens kurz beschrieben, zunächst um zu zeigen, wo sie dem Handel und der Schifffahrt sichere Hafenplätze bieten, und haben zugleich die Hauptgebirgsketten an der Küste, so weit sie bekannt sind, kurz angedeutet. Vom Innern des Kontinents ist höchstens ein Fünftheil erforscht, der westliche und mittlere Theil namentlich noch ganz unbekannt; es scheint aber ein Flachland von abschreckender, unwirthlicher Bildung, — eine große Wüste, die nur an der Küste den erwähnten verhältnißmäßig niedrigen, isolirten Gebirgsländern Platz macht. Der Reisende Sturt, der im N., wenn auch durch sandige Wüsten von der jetzigen Ansiedlung getrennt, ein zweites, weidenreiches Hochland oder einen großen Binnensee im Innern zu entdecken hoffte, fand, als er im Sept. 1845 von Adelaide bis 24° S. Br. vordrang, dieses nicht, sondern nur eine endlose dürre Ebene. Gegenwärtig sind neue

ostindischen Archipels mehr oder minder verwandt. Da der australischen In
besondere Artikel zugedacht sind, („Südseeinseln," „Neuseeland"), so beschränk
uns hier auf das Festland mit seinen nächsten Umgebungen.

I. Das Festland Australien, im O. vom stillen Meer, an den andern Seite
indischen Oceane eingeschlossen, von 10° 43′ bis 39° 11′ S. Br., 113° 1′ bis
40′ O. L. v. Gr., 429 M. von N. nach S., 548 v. W. nach O., mit Vandi
Land und den übrigen nächstliegenden Inseln etwa 144,000, oder nach Engell
genauer Berechnung 140,323 Q.-M. umfassend, hat nur 1940 M. Küstenu
also nur 1 M. Küste auf 75 Q.-M. Fläche (vergl. oben S. 99, 430). Im N
ist am s. g. Timormeere der 100 M. lange einförmige Carpentariabusen, dess
und S.-Küsten flach und der großen Sandbänke wegen für Schiffe unzugänglic
während die W.- und besonders die N. W. Küste hoch, mit schönen Häfen (M
Bai) versehen ist. Das Bergland von S. Australien zieht in geringer Breite, p
mit der Küste des St. Vincent-Golfes, und den Spitzen des Lofty, nicht über
hoch, reich an Metall, besonders Kupfer, nach N. hin. Eine flache einförmige Küst
dann nach Westen zur Halbinsel Roburg, mit schönen Häfen (Port Essington), ar
Südseite der Vandiemens-Golf tief ins Land eindringt. Zwischen diesem un
Carpentaria-Golf erhebt sich ein 3—4000′ hohes, von Leichardt gefundenes
noch nicht erforschtes Hochland. Die nun nach S. W. ziehende Küste hat noch
Häfen bis zur großen Bai, in der der Viktoriafluß mündet, mit dem tiefen Cam
Golfe. Dann wird die Küste klippig, hoch und steil, durch eine zahllose Menge
wilder Felsinseln (Buccaneers-Archipel) gedeckt, hinter welchen von tief einschnei
Meerbusen wieder die schönsten Häfen gebildet werden (Hannover-Bai). Dies
land ist aber sehr ungenügend bekannt. Von Kap Levesque (16° 22′ Br.)
Northwest (21° 48′ Br.) folgt südwestlich ein flacher, hafenloser, öder Stran
einigen vorliegenden Klippenreihen; später der Haien-Sund, der durch die ihn fül
Sandbänke fast unzugänglich ist. Südlicher erhebt sich die Küste und hat Kap L
(34° 19′ Br.) einige schöne Häfen, besonders den König-Georg-Sund. Das b
Westküste steil, nach S. stufenweise abfallende, nach O. wahrscheinlich in das
Tiefland übergehende Bergland von W. Australien zeigt in der Darlingkette eine
von 2000′.

Die Südküste erstreckt sich einförmig ohne alle Baien und Inseln, schutz
hafenlos, nach O. und N. O., bis sich von Kap des Adieux an, obwohl noch öd
dürre, mehrere Baien und Häfen öffnen. Dann folgt der 50 M. nach N. rei
Spencer-Golf, am Eingange mit dem schönen Hafen Lincoln, weiter nach O. du
sandige Halbinsel York getheilt, endlich der kleinere Vincent-Golf, 20 M. lan
breit, mit dem Hafen von Adelaide, — vor beiden die lange, schmale Insel Kän
Vom Kap Jervis (35° 32′ N. B. 138° 4′ O. L.) wendet sich die Küste nach
zunächst zur Encounter-Bai mit der Mündung des Murray, unwirthlich, den S
wenig Schutz bietend, bis bei N. Otway, am N.-Eingange der 32 M. breiten
straße (38° 51′ Br., 143° 29′ O. L. v. Gr.) — die das Festland von der g
australischen Insel, dem unregelmäßigen Vierecke von Vandiemens Land trennt,
schöne, hafenreiche, steile Küste des südöstlichen Australiens mit den großen Hafe
Philipp und P. Western beginnt.

Die Insel Vandiemens-Land hat nicht die wüsten Tiefebenen des Festl
sondern meist niedrige, fruchtbare, weidenreiche Hochebenen, von den kleinen wilde
birgsländern mit dem Benlomond (4700′) und dem Humboldtberge (5200′) unterb

Von N. Wilson, dem südlichsten des Festlandes, geht die Küste nach N.
N. Howe und von da nach N. bis N. Sandy (24° 42′ Br.) hoch, steil, mit s

Häfen (P. Jackson, mit Sydney und Botany Bay, Port Stephens, New Castle, Moretonbai); dann bis K. York nach N. W., von Korallenriffen umgeben, die durch schmale Straßen durchbrochen sind, wo zahllose Klippen und flache Inseln nur eine äußerst gefährliche Schifffahrt gestatten. Die Endeavourstraße scheidet Australien von den Prinz-Wales-Inseln und nördlicher die 20 M. breite Torresstraße Australien von Neu-Guinea. Diese Straße ist als die nächste Verbindung zwischen den Kolonien O.-Australiens und Indien, trotz dem, daß zahllose Inseln, Sandbänke und Korallenriffe (Barrier-Reef) nur einige schmale, gefährliche Kanäle übrig lassen, stark, allein der vorherrschenden W. Strömung wegen nur von O. nach W. befahren.

Das Bergland von Neu-Südwales — jetzt zu der neugebildeten, von Neu-Südwales abgetrennten Provinz Viktoria gehörig — an der Glenelg-Mündung beginnend, wendet sich erst nach O., dann nach N. N. O. bis zur Hervey-Bai. Es ist eine Reihe schmaler, weidenreicher, dünne bewaldeter Hochebenen, von etwa 2000′ mit darüber zerstreuten Bergketten, die nach N. gehen, zu Zeiten dem Meere zu steil, nach Innen stufenartig abfallend. Im S. W. davon liegt getrennt das Bergland des glücklichen Australiens, mit den schönsten, fruchtbarsten Ebenen, auf denen die Kette der Grampians, von N. nach S., mit dem Williamsberge (4200′) sich hinzieht. Oestlich davon liegen die Australi-Pyrenäen mit reichen Goldlagern; noch weiter östlich, nach einer Unterbrechung durch tiefe fruchtbare Ebenen, steigt das höchste bis jetzt in Australien bekannte Gebirge: die australischen Alpen in 2 Gruppen, durch das Thal des obern Murray und die Hochebene des Sees Omeo getrennt, auf, im S. mit dem Berge Aberdeen, im N. mit dem Kosciusko 6200′, der bisher für den höchsten Berg Australiens galt. Nach den Proc. of the R. Geogr. Soc. hat indeß Dr. Müller 1854 im Dec. noch zwei um einige 100′ höhere, den Mount Hotam und M. Latrobe in den australischen Alpen entdeckt. Nach S. O. fällt das Gebirge in die fruchtbare Ebene des Gippslandes ab; nach W. senkt es sich zum Tieflande; nach O. ist es von der wiesenreichen Hochebene Monaru, weiter nördlich von der Hochebene Argylees begrenzt. Diese geht nördlich in das öde, schwer zugängliche Hochland der blauen Berge (2—3000′) über, das östlich steil zur Küste abfällt, im W. die weidenreichen Hochebenen von Bathurst hat. Die letzteren vertiefen sich stufenartig am Macquarie und Lachlan in das weite innere Flachland und in diesen Stufen ist der zweite goldreiche Distrikt Australiens enthalten. Nördlich von den blauen Bergen folgt das Thal des Hunter, im N. begrenzt durch die Liverpoolkette (4000′). Am N. Abhange derselben ist die Liverpoolebene gelegen; östlich erhebt sich das Hochland von Neuengland, einer der schönsten Weidedistrikte, weiter im N. folgen die minder hohen, weidenreichen Darlingebenen, durch das Dividingrange von der reichsten und schönsten Küstenebene: der Moretonbai, — und durch die hohe Berggruppe des Lindesay (5400′) von der des Clarence-Flusses geschieden.

Wir haben die Küstengegenden Australiens kurz beschrieben, zunächst um zu zeigen, wo sie dem Handel und der Schifffahrt sichere Hafenplätze bieten, und haben zugleich die Hauptgebirgsketten an der Küste, so weit sie bekannt sind, kurz angedeutet. Vom Innern des Kontinents ist höchstens ein Fünftheil erforscht, der westliche und mittlere Theil namentlich noch ganz unbekannt; es scheint aber ein Flachland von abschreckender, unwirthlicher Bildung, — eine große Wüste, die nur an der Küste den erwähnten verhältnißmäßig niedrigen, isolirten Gebirgsländern Platz macht. Der Reisende Sturt, der im N., wenn auch durch sandige Wüsten von der jetzigen Ansiedlung getrennt, ein zweites, weidenreiches Hochland oder einen großen Binnensee im Innern zu entdecken hoffte, fand, als er im Sept. 1845 von Adelaide bis 24° S. Br. vordrang, dieses nicht, sondern nur eine endlose dürre Ebene. Gegenwärtig sind neue

zeichnen sich der Casuar, der schwarze Schwan, der Waldfasan (Menura), der Prinz-Regenten-Vogel (Oriolus) u. a. aus.

Die Ureinwohner Australiens sind die Australneger oder Negritos, die auch auf den Inselgruppen zwischen Neu-Guinea und Neu-Caledonien sich fanden, mittlerer Größe, dunkelbraun, fast schwarz, mit krausem, aber nicht (wie die Ureinwohner von Vandiemensland) wolligem Haar, Arme und Beine besonders dünne. Sie erwiesen sich als ein gutmüthiges, heiteres Volk, treu und ehrlich, dabei aber mißtrauisch und roh wie nirgends auf Erden. In der Regel unbekleidet, nur selten mit einem Thierfelle behängt, ohne feste Wohnsitze, mit wenigen ärmlichen Geräthen und Waffen, oft nicht einmal mit einem Boote ausgestattet, zogen sie in einzelnen Familien, höchstens in kleinen Horden umher. Von staatlicher Verbindung war keine Spur wahrzunehmen. Sie haben sich ganz unbildsam gezeigt, alle Versuche der Europäer, sie zu unterrichten und zu bekehren, sind vergebens gewesen. Sie verschwinden, wie zum Theil auch die einheimische Pflanzen- und Thierwelt, allmälig vor der europäischen Kultur. Nach Westgarth waren von dem Stamme bei Botanybai und P. Jackson, 1789 noch 400 stark, 1846 nur noch 3 Frauen und ein alter Mann übrig. Er rechnet in Neu-Südwales mit P. Phillip und Süd-Australien nur noch 18,000, da bei der Ankunft der Europäer ihrer wohl 50,000 gewesen seien. Die ganze einheimische Bevölkerung Australiens schlägt er jetzt auf 1/4 Million an, während Andere diese Schätzung viel zu hoch finden. Wir gehen von dieser verkommenen Rasse auf die europäische Bevölkerung über, die sich an ihre Stelle gesetzt hat.

II. Die Ehre der ersten Entdeckung des Festlandes von Australien (11. Nov. 1605) gebührt den Holländern; Tasman vollendete 1644 die Umschiffung und nannte es Neuholland. Aber man dachte nicht daran, die neue Entdeckung auszubeuten, die wenig Gewinn zu verheißen schien, und ließ dem englischen Unternehmungsgeist freie Hand. Dampier besuchte 1688 die W.Küste, 1699 die W.- und N.W.Küste, Cook 1770 die O.Küste; dieser ankerte namentlich in Botanybai, so genannt, weil Banks hier eine reiche Flora fand, und gab der weiter nördlich gelegenen Küste den Namen Neu-Südwales. Die für die Kolonisation eigentlich wichtigen Punkte, P. Jackson und der Brisbanefluß in der Moreton-Bai, wurden von ihm unterschätzt. Die englische Kolonisation selbst begann erst, als nach dem Verluste Nordamerikas, wohin seit Jakob I. (1619) jährlich 2000 Sträflinge deportirt und den Pflanzern verkauft oder auch verschenkt worden waren, der jüngere Pitt Neu-Südwales zur Strafkolonie bestimmte. Seitdem sind an den Küsten des australischen Festlandes und auf Vandiemensland sechs Kolonieen entstanden: 1) Neu-Südwales, 2) Südaustralien, 3) Viktoria, seit 1850 von Neu-Südwales getrennt, 4) Vandiemensland, 5) das unbedeutendere Westaustralien, 6) das noch unbedeutendere Nordaustralien*). Wir beginnen

*) Ueber die Organisation und die politischen Verhältnisse dieser Kolonieen s. den Art. „Großbrittanische Kolonieen". — Die folgende Zusammenstellung giebt Aufschluß über einige der wichtigsten statistischen Punkte:

	Bevölkerung 1853	a) 1851. b) 1850. c) 1848.	Eingewandert.	Ausgewandert.	Geboren.	Gestorben.	Getraut.
Neu-Südwales	231,288	a) 189,951	33,936	15,586	8860	4176	2569
Viktoria	220,000	b) 78,000	92,312	42,443			
Südaustralia	78,944	63,900	20,128	11,648	2744	1175	1020
Vandiemensland	66,009	c) 65,000	14,977	12,684	2233	2017	1479
Westaustralia	11,124						
Summa:	607,365.		161,353.	82,361.	13,837.	7368.	5068.

1) mit Neu-Südwales. Am 13. Mai 1787 lief die erste Flotte
männlichen und 192 weiblichen Sträflingen, unter dem Seekapitän Arthur Pl
England aus und kam im Jan. 1788 in Botanybai an. Man fand aber
lachenden Wiesen von Banks nur Sumpf und Sand, landete daher gar nicht
in dem geräumigsten Hafen, den er weiter nördlich entdeckte, P. Jackson. Hie
die Gefangenen ausgesetzt. Da für nichts gesorgt war, geriethen sie in
Noth, als die Proviantschiffe ausblieben und nur neue Schiffe mit Depor
kamen. 1790 entsandte der Gouverneur, den Schwierigkeiten zu entgehen,
portirte nach Norfolk-Island. Der ursprüngliche Zweck, die Besserung der S
ward ganz aus den Augen verloren. Handwerker, deren nur sehr wenige
waren, und Andere, die sich nützlich machten, erhielten, wenn auch die ärgsten
ohne Rücksicht auf ihre Verbrechen, die Stellen von Aufsehern und manche
die Uebrigen trieb man ohne Schutz gegen Hitze oder Kälte, oft halb verhung
härtesten Frohndienste. Auf der einen Seite waren schrankenlose Willkühr u
samkeit, auf der andern furchtbare Missethaten an der Tagesordnung. Allmä
einzelne freie Ansiedler ein, doch ging der Anbau langsam vorwärts, 1790 h
7 Pferde, einige Schafe, ferner 2 Stiere und 5 Kühe, die sich bald verliefe
aber, auf 60 in der Freiheit angewachsen, wieder entdeckt wurden. Dies
schwache Anfang des großen Heerdenreichthums von Australien. 1792 w
1640 Acres bestellt; man war also ganz von der auswärtigen Proviantzufuhr
und 1794 und 95 entgingen die 3000 Kolonisten zweimal nur mit genauef
dem Verhungern. 1800 besaß die Kolonie 203 Pferde, 1044 Rinder, 4017 S
bestellt waren 7677 Acres, verwilligt 77,678. 1803 gründete England
Strafkolonie Vandiemensland, zu deren Gunsten die Kolonie auf der Nor
die schon 1000 Einwohner zählte, mit Gewalt aufgehoben wurde. Die Zahl d
Ansiedler in Neu-Südwales mehrte sich und die Kolonie fing an, mehr zu f
ein großes Zuchthaus. Der Ire John Mac Arthur ist als der Vater der aust
Schafzucht zu betrachten. 1797 erwarb er 3 Widder und 5 Schafmütter,
die von der holländischen Regierung nach dem Cap gesandt, von den dortige
aber nicht gewürdigt waren, und kreuzte sie mit seinen aus Ostindien stammend
wolligen Schafen. Schon 1803 im Besitz einer Heerde von 4000 veredelten
faßte er nun den Plan, England durch die australische Schafzucht hinsichtlic
Wollbedarfs vom Auslande, namentlich von Deutschland, unabhängig zu mac
reiste nach England und erwirkte die Verwilligung von 10,000 Acres Weid
wozu ihm 30 Deportirte als Schäfer gegeben wurden. Von da an mehrte
Wollausfuhr in Australien beispiellos. Sie betrug 1807 245, 1815 32,971
99,415, 1825 411,600, 1830 899,750, 1835 3,893,927, 1840 8,6
1845 17,364,731, 1850 42,643,792, 1854 47,528,064 Pfund.

Die Einführung veredelter Schafe würde wenig genutzt haben ohne die rec
Entdeckung des Weidelandes. Die Dürre von 1813 führte Wentworth, de
eines deportirten Iren, zur Entdeckung des schon lange vergeblich gesuchten Weg
die zahllosen, dicht bewaldeten, steilen Schlünde der blauen Berge, wo oben i
lande die Bathurst Ebene von 50,000 Acres und später noch viele ausgedehnte

	Verkaufte Kronland.	Unter Kultur.	Goldausfuhr.	Gesammtausf.	Gesamm
Neu-Südwales	257,848 L.	130,643 Acres.	1,781,172 L.	4,523,346	6,342,
Viktoria	1,553,289 L.		9,366,464 L.	11,061,543	15,842,
Südaustralia	314,432 L.	74,000 =	1,360,073 L.	3,601,886	2,799,
Vandiemensland	90,690 L.	116,446 =	217,538 L.	1,756,316	2,273,
Summa.	2,216,259 L.	321,089 Acres.	12,725,247 L.	20,943,091	27,258,

landschaften, die Grundlage der Viehzucht dieser Kolonie wurden. Der thätige Gouverneur Macquarie stellte in 15 Monaten eine wegsame Straße über das Gebirge her. Er benutzte dazu und zum Bau zahlreicher öffentlicher Gebäude die Deportirten, bewilligte jedem freigelassenen Sträfling 30 Acres, und verwendete die Zuverlässigsten auch in öffentlichen Aemtern. Die unentgeltliche Ueberfahrt für freie Ansiedler hörte auf, so daß nur Bemittelten die Einwanderung noch möglich war. Diese wurde von der Regierung dadurch gefördert, daß sie Jedem, der die Beköstigung von 20 Deportirten übernahm, 2000 Acres bewilligt, auch Viehheerden gegen Bezahlung in langen Terminen abgab. So wurde die Kolonie hinsichtlich ihrer Lebensbedürfnisse vom Auslande unabhängig, nachdem bis dahin mit großen Kosten Getreide aus Ostindien hatte bezogen werden müssen. 1825 erhielt die australische Agrikulturgesellschaft, die sich meist aus Parlamentsgliedern gebildet hatte, 1 Million Acres bei P. Stephens. Ihr Kapital und ihre vorzügliche Zucht von Pferden, Schafen und Rindern kamen der Kolonie sehr zu Gute; verderblich war ihr Steinkohlenmonopol und die Steigerung des Preises durch ihre großen Vieheinkäufe. Viele Kolonisten gingen zu Grunde, als sie in Folge einer dreijährigen Dürre die theuer angekauften Heerden um ein Geringes verkaufen mußten.

Die freie Landverwilligung (Granting-System), schon 1826 beschränkt, wurde 1831 ganz eingestellt und alles Land in größeren Abtheilungen, nicht unter 640 Acres*) und der Acres nicht unter 5 Schilling verkauft. Der Landfond stieg schnell:

1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	1840.
3617 L.	13,683.	26,272.	43,482.	89,380.	132,396.	324,072 L.

Der größte Theil dieser Einnahme wird auf die Ueberfahrtskosten freier Auswanderer, namentlich aus der Arbeiterklasse, verwendet, während früher das Mutterland diese Kosten zu bestreiten hatte. Durch diese Mehrung von Arbeitskräften wird der Arbeitslohn ermäßigt und dadurch der grundbesitzende Ansiedler zugleich für den höheren Ankaufspreis entschädigt. Zugleich trat allmälig eine freie Kolonie an die Stelle der bisherigen Strafkolonie. Man hatte erkannt, daß diese ganz verunglückt war. 1838 hörte die Zuweisung der Deportirten an Privaten auf, 1840 erfolgte die Abschaffung der Deportation nach Neu-Südwales**), nachdem schon 1828 am Schwanenfluß eine freie Kolonie gegründet worden war.

Das Aufhören der Deportation nach Neu-Südwales, womit auch die unentgeltliche Ueberlassung von Arbeitern und die Lieferungen für die Deportirten aufhörten, das stetige Fallen der Wollpreise in England und die Abführung von 560,000 L. für Landverkäufe im Jahre 1841 drückte den Preis der Schafe von 10 auf 1 Schill. herab und es kam zu einer Krisis, die in Sidney und Melbourne (160,000 Einwohner) von 1842—44 1638 Fallissemente mit $3^1/_2$ Mill. L. nach sich zog. Indeß erfand der Viehzüchter O'Brien das Talgauskochen ganzer Schafe, Ochsen u. s. w. in großen mit Dampf erhitzten Kesseln, wodurch der Talg zu einem bedeutenden Ausfuhrartikel und der Werth der Schafe wieder auf 5 Schill. gebracht wurde. Die Talgausfuhr betrug 1843 5680 Cntr., 1848 98,213 im Werth von 140,579 L., und ohne die Dazwischenkunft der Goldentdeckung wäre schon jetzt England hinsichtlich des Talgs eben so unabhängig von Rußland, wie hinsichtlich der Wolle von Deutschland. — Die im

*) Nach Eary kann man jetzt Landloose von 30 Acres und in der Nähe von Städten noch viel kleinere kaufen. Der Kauf von Privaten gilt für vortheilhafter.

**) Die Gesammtzahl der nach Sidney Transportirten betrug nach Eary seit Gründung der Kolonie 47,092 Männer und 7491 Frauen. Der Versuch, die Deportation 1849 wieder einzuführen, wurde vom Volk mit Gewalt zurückgewiesen. Nur die Ansiedler an der Moretonbai wünschten sich Deportirte, wegen Mangel an Arbeitern und der Wildheit der Eingebornen.

Jahre 1841 eingetretene Erhöhung des niedrigsten Landpreises auf 1 L., ließ den L
fond bis zum Jahre 1844 von 324,072 L. 1840 auf 9174 L. herabsinken.
großen Schafzüchter (Squatters), die anfangs alles Weideland jenseits der angeb
Bezirke als Gemeinweiden benutzten, später von jedem Weidebezirk für 4000 S
jährlich 10 L. und überdies eine Abgabe für jedes Stück Vieh zu entrichten hatten
hielten 1847 in allen nicht besiedelten Theilen Pachtbriefe auf 14 Jahre mit
Rechte der Erneuerung des Pachtes nach dessen Ablaufe und dem Vorkaufsrechte
das Ganze oder einen Theil zum Minimumpreis von 1 L. ohne Auktion. Im mittl
Land (intermediate) dauert die Pachtzeit 8 Jahre mit jährlicher Kündigung, im
bauten (Settled) 1 Jahr. Neu-Südwales hatte 1850, als die Auffindung des Go
der Anfang einer neuen Epoche wurde, 200,000 Einw., 111,200 Pferde, 7,026,
Schafe, 1,360,100 Stück Hornvieh, eine Ausfuhr von 2,899,600 L., eine Ein
von 2,078,300 L.

Während Neu-Südwales, ohne alles Zuthun der englischen Regierung, zu e
blühenden Kolonie erwuchs, war

2) die Kolonie Süd-Australien*) nach Wakefields Selbsterhaltungssystem
gelegt. Angeregt durch die ungünstigen Resultate der Kolonisation von Westaustra
(1828) stellte Wakefield in seinen „Grundzügen eines neuen Kolonisationssystem
(London 1829) das Princip auf, daß zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen
pital und Arbeit jeder grundbesitzende Kapitalist in der Kolonie auch zur Beischaff
der nöthigen Arbeiter beitragen müsse. Dies ward erreicht durch Erhöhung der Pr
von Grund und Boden und durch Verwendung des Erlöses zur freien Ueberfuhr
unbemittelten Arbeitern. Der höhere Preis nöthige zugleich diese unbemittelten E
wanderer, jedenfalls einige Jahre lang, bevor sie selbst Grundbesitz erwerben könn
wirklich als Arbeiter zu dienen. Die Entdeckung der schönen, fruchtbaren Länder z
schen der See und dem Meerbusen St. Vincent durch Sturt 1830 und seine Nachfol
veranlaßte nach vielen Agitationen die Parlamentsakte vom 15. Aug. 1834 und
Konstituirung der Provinz Südaustralien (von 132—141° O. L. v. Gr. oder v
Kap Des Adieux bis zum Flusse Glenelg und vom Meere bis 26° S. Br., 14,8
Quadratmeilen) unter Zugrundelegung des Wakefield'schen Systems.

Am 28. September 1836 landeten die ersten Ansiedler zu Glenelg. Die St
Adelaide, nach Wilhelm IV. Gemahlin genannt, wurde gegründet, und es erhoben
hier bald prächtige Bauten. Ein übermüthiges Wohlleben riß in der jungen Nied
lassung ein. Das Vertrauen auf eine glänzende Zukunft wuchs, als 1839 der e
kühne Overlander Hawden mit seiner Heerde 1000 Meilen von Goulburn in N
Südwales längs dem Murray zurückgelegt und so die wichtige Handelsstraße v
Sydney nach Adelaide eröffnet hatte, während zuvor die Heerden aus Vandiemensla
oder dem Kap eingeführt werden mußten. Die Präliminar- und Landordres der Co
nial Land and Emigrations Commission in London brachten den spekulirenden A
sitzern durch ihr rasches Steigen großen Gewinn. Aber bei diesen Spekulationen,
das Land nicht in feste Hände gelangen ließen, wurde der Anbau desselben und
Viehzucht vernachlässigt. Dem großen Aufwand hielt die Produktion nicht das Glei
gewicht. Endlich stockten auch die Landspekulationen, zahlreiche Banquerotte brad
aus; Kapital und Arbeitskräfte wanderten aus; in Adelaide standen 1842 von 18
Häusern 700 leer. Die vielen Bauten und andere Ausgaben hatten die Kolonie n
einer Schuld von 400,000 L. belastet, bei einer Ausfuhr von nur 46,000 L.

*) Vgl. South Australia and its Mines by Fr. Dutton. London 1847. Heising, S
australien. Vorlesung im wissensch. Verein. Berlin 1852.

Dennoch stieg die Bevölkerung der Kolonie in 4 Jahren auf 15,000 E. und die natürlichen Hülfsquellen des Landes hoben sich unter des Gouverneur Grey sparsamer Verwaltung wieder. Das Gesetz vom 5. Juli 1842 bestimmt, daß hier, wie in allen australischen Kolonieen und in Neu-Seeland, nach Wakefields Plan, der Acre nicht unter 1 L. in Auktion verkauft und der Ertrag zur Uebersiedlung freier, unbemittelter Arbeiter aus Großbrittanien verwendet werden sollte. Grey hob den Ackerbau und schon nach 3 Jahren konnte er in einem an das Parlament erstatteten Bericht (Papers relative to South-Australia. Presented to both Houses of Parliament 1843) darthun, wie schnell Südaustralien sich von den ersten Drangsalen erholt habe. Die Einwanderung nahm einen erneuten Aufschwung, große Kapitalien wurden von England aus in der Kolonie in Umlauf gesetzt, eine ungewöhnliche Thätigkeit entwickelte sich auf allen Gebieten der Produktion und die Entdeckung reicher Kupferminen brachte großen Gewinn. Der Hannoveraner Menge hatte schon 1839 aus der verwandten Formation des Gebirges im S., O. und N. von Adelaide mit dem Ural auf große Metallschätze daselbst geschlossen. Ein Schäfereiaufseher Dutton entdeckte 1843 die Kapunda-Kupfergrube und setzte sich durch Ankauf der Sektion von 80 Acres mit Kapitän Bagot in Besitz derselben. Die Räder eines Ochsenwagens entdeckten 1845 die Kupferlager in der Burra-Burra und die Aristokraten (Nobs) und die Demokraten (Snobs) von Adelaide vereinigten sich zu einer Gesellschaft, das Areal von 20,000 Acres vermessen zu lassen. Der Wurf eines Goldstücks ließ den Snobs die erste Wahl von 10,000 Acres; sie erhielten das ergiebigste Kupferbergwerk Australiens und gewannen in den ersten 3 Jahren aus 33,386 Tonnen Erz oder 10,000 Tonnen Kupfer 700,000 L. Im Sept. 1848 waren die Aktien von 5 L. auf 210 L. gestiegen, 1850 wurden vierteljährlich sogar 10 L. Dividende vertheilt. Die Kolonie hatte 1850 63,900 E., darunter 7000 Deutsche und eine Ausfuhr von 453,668 L., darunter 211,361 L. für Kupfererz, 63,729 für Kupferbarren*), 113,259 L. für Wolle, 8188 für Talg u. s. w.; 90 Fabriken waren im Lande. Sturts Entdeckungsreise 1845 ergab freilich, daß von 300 Mill. Acres nur 3 Mill. bebaubar sind. Davon waren 1849 557,701 Acres in Privatbesitz übergegangen, der Rest noch unverkauft und unbenutzt.

3) Die Kolonie Viktoria**), früher Distrikt von P. Phillip, auch Australia Felix genannt; südöstlich an Südaustralien grenzend, (östlich von 141° ö. Gr.) entwickelte sich, im Gegensatze zu dieser Niederlassung aus eigener Kraft, ohne und selbst gegen den Willen der englischen Regierung. Erst lange nach seiner Entdeckung wurde die Besiedelung von P. Phillip von Vandiemensland aus, das für die jährlich zuwachsenden Heerden bereits zu klein zu werden anfing, ernstlich angegriffen. Ein Schmied Batman ging 1835 hinüber, und als er das Gerücht über den Weidenreichthum bestätigt fand, bildete er eine Gesellschaft von Kapitalisten, breitete vor den entzückten Wilden eine Anzahl Messer, Tomahawks, wollene Decken, u. dergl. aus und ließ sich dafür 600,000 Acres abtreten. Fawkner mit einer andern Gesellschaft landete etwas später und wählte sich die Fläche, wo jetzt Melbourne liegt. Mittchell, der die Ueberlandsroute von Neu-Süd-Wales nach P. Phillip 1836 erforschte und die schöne Ebene Australia Felix nannte, zog durch eine glänzende Beschreibung in seinem Reisewerke die allgemeine Aufmerksamkeit auf die junge Kolonie, die nun auch von der Regierung nach langem Sträuben anerkannt wurde. Die neue Hauptstadt wurde Melbourne

*) Im Jahr 1856 standen, nach einer Mittheilung Dr. Heising's, dem wir mehrere, in diesem Artikel benutzte Notizen zu verdanken haben, alle australischen Kupferbergwerke, mit Ausnahme der Burra-Burra, still.

**) Vgl. Victoria etc. by W. Westhgart. Edinburgh 1853. W. H. Archer, the statistical register of Victoria from the foundation of the Colony Melbourne 1854.

Vandiemens-Land war anfangs nur zur Aufnahme von Verbrechern aus England und Neusüdwales bestimmt; allen andern Schiffen war der Zutritt versagt. Es sollte ein großes Zuchthaus sein. Die erste von Sidney ausgehende Niederlassung (1803) war durch Mangel fast aufgerieben, als der Gouverneur Collins 1804 mit 60 Soldaten und 330 Deportirten anlangte und Hobarttown an der S. Küste gründete, während Patterson von Sidney aus eine ähnliche Kolonie an die N. Küste führte und Yorktown errichtete, dessen Einwohner aber bald tiefer in das Innere nach Launceston verpflanzt wurden. Beide Orte traten zu Lande in Verbindung; aber von der Außenwelt abgeschnitten, geriethen die Einwohner bald in große Noth. Man überließ den Deportirten, sich im Innern selbst ihre Nahrung zu suchen. Daraus entstanden dann später Räuberbanden, deren Treiben Kämpfe mit den Eingebornen hervorrief. Die Niederlassungen von Soldaten und Deportirten schufen indeß allmälig auch eine Klasse von kleinen, freien Gutsbesitzern, besonders am See Pittwater im S. und am Southeskfluſſe im N. Als 1811 die Ansiedler von der Norfolkinsel hieher gebracht wurden, bauten sie nördlich die Norfolk-Plains, südlich New-Norfolk an. Doch zählte die Kolonie 1813 kaum 2000 E. Der neue Gouverneur Oberst Davey hob die Handelsbeschränkung auf und öffnete die Häfen allen Schiffen. So stiegen Bevölkerung und Anbau schnell. Nun begann aber der Kampf mit den Räuberbanden (bush-rangers), die in geheimer Verbindung mit den Deportirten standen und erst 1824, nachdem man die Militärmacht verstärkt hatte, vernichtet werden konnten. Während deß brach ein heftiger Kampf mit den Ureinwohnern aus. Scheu und furchtsam hatten sie anfangs die Fremden empfangen, nirgends ihnen ein Hinderniß in den Weg gelegt; aber die fortdauernden Bedrückungen und Verfolgungen von Seiten der Fischer und Seehundfänger, Hirten und besonders der entflohenen Verbrecher flößte diesen harmlosen Menschen eine Kraft der Verzweiflung ein, mit der sie, durch die Beschaffenheit des Landes und ihre Ortskenntniß unterstützt, gegen eine unendlich überlegene Macht den blutigen Rachekrieg lange erfolgreich führten. Endlich gelang es einem klugen und besonnenen Mann, dem Kolonisten Robinson, der sich allein und unbewehrt unter sie begab, durch Sanftmuth und Ueberredung die einzelnen Stämme zur Unterwerfung und Auswanderung nach der Flindersinsel in der Baßstraße zu bewegen (1835.) Ihre Gesammtzahl war auf 210 Köpfe geschmolzen. Als 7 Jahre später Strzelecki sie da besuchte, fand er, trotz der Fürsorge der Regierung, nur noch 54 Individuen; seit der Uebersiedlung waren nur 14 Kinder geboren worden.

Die Bedingungen des Landankaufes sind im Allgemeinen dieselben, wie in den übrigen Kolonieen. Das Minimum des Preises beträgt 1 L. für den Acre. Seit 1851 werden auch 10jährige Abzahlungsfristen bewilligt, so daß der Ansiedler mit einem geringen Kapital anfangen kann. Hat er innerhalb jener Frist die Kaufsumme noch nicht vollständig erworben, so ist doch bis dahin sein Besitzthum soweit im Werthe gestiegen, daß er für das Fehlende Kredit findet.

5) Die Kolonie West-Australien, in der S.W.-Ecke des Kontinents, im W. und S. vom Ocean begrenzt, gegen das Innere mit noch nicht fest bestimmter Grenze, wurde schon 1829 durch freie Einwanderer aus England, Schottland und Irland gegründet, blieb aber gegen die übrigen australischen Kolonieen in der Entwicklung sehr zurück, theils aus Mangel an natürlichen Hülfsquellen, guten Häfen und Absatzmärkten und theils weil die Einwanderung weit weniger als im Süden begünstigt wurde. Man wollte große Grundbesitzer schaffen, wie in England, bewilligte den ersten Ansiedlern weite Landstriche, zu deren Anbau aber die Arbeiter fehlten. So schleppte die Kolonie sich kümmerlich hin und sie hatte nach 20 Jahren kaum 4500 Einw. — nicht mehr, als die jüngern Kolonieen, Südaustralien und Port Phillip, durch das Landverkaufs-

System jährlich an Einwanderern an sich zogen. Man dachte schon daran, die
lonie ganz aufzugeben, als die Einwohner um Zusendung von Deportirten bei
Regierung ansuchten. Diese, ohnehin in Verlegenheit um die Unterbringung i
Deportationssträflinge, ging gerne darauf ein. Sie schickte erst wenige, die sich d
gutes Betragen empfohlen hatten, zum Theil in Begleitung ihrer Familien und
einer militärischen Wache ausgedienter, pensionirter Soldaten. Beigegebene Sapp
bauten Häuser zur Unterbringung der Verbrecher, besserten den Hafen aus und le
Wege an. 1851 befanden sich 1000 Verbrecher in der Kolonie, die allmälig
werden. Der Anbau und Verkehr stieg und die Kolonie soll jetzt schon über 15,000
haben. Es fehlt nicht mehr an Handwerkern; 525,000 Acres Land, meist wohl Wei
sollen bereits eingehegt sein. Das Land eignet sich besonders zur Viehzucht, in sei
Waldungen wächst das werthvolle Sandelholz; auch neuseeländischer Flachs gede
Zur Ausbeutung der Metallschätze hat sich eine Minenkompagnie gebildet, die je
noch an Arbeitskräften Mangel leidet. Ein regelmäßiger Handel mit Indien wu
eröffnet.

6) Nord-Australien besitzt nur eine Niederlassung, nämlich Port-Essing
mit dem Hauptort Viktoria, auf der Halbinsel Coburg (11° 22′ S. Br. und 132°
O. L.), im Jahre 1839 gegründet. Frühere Niederlassungen und Militärposten an
nahen Raffleshay und auf den Inseln Melville und Bathurst waren 1829 wieder a
gegeben worden. Den Südtheil der Halbinsel fand man schön und wasserreich. Sta
sah im Juli 1839 und August 1841 Bananen, Ananas und andere tropische Frü
prangen, Zuckerrohr, Pfeilwurz wie in Westindien gedeihen; ebenso die Baumwolle,
aus Pernambuco und Bourbon hervorpflanzt war; die Kartoffel größer als in Si
amerika. Makassaren brachten bisweilen Thee, Zucker, Kleider, Salzfische, R
u. s. w. und der geräumige Hafen versprach den Schiffern eine sichere Zufluchtsstä
Allein die Hoffnungen, die man auf diese Kolonie gesetzt hatte, wollten nicht in E
füllung gehen; etwa 120 angesiedelte Europäer führen in dem gesegneten tropisch
Klima nur eine kümmerliche Existenz. Ein Zufluchtshafen für die jährlich in d
Torresstraße zahlreich verunglückenden Schiffe scheint nöthig, auch noch eine Stat
für Verbrecher Bedürfniß. Aber Port Essington liegt außer dem Bereiche der To
resstraße, scheint überhaupt nicht glücklich gewählt. Besser möchte sich Kap York e
pfehlen, während für den Ackerbau die Ebenen am Carpentariabusen durch die Fruc
barkeit ihres, überdies von schiffbaren Flüssen durchschnittenen Bodens vorzügl
geeignet sind.

III. Die Golderdeckung und deren Einfluß auf die Entwicklung d
Kolonieen. Schon der polnische Reisende Graf Strzelecki hatte 1839 über d
Vorhandensein eines Goldfeldes im Bathurstbezirke berichtet und Murchison nach V
gleichung der von ihm mitgebrachten Mineralien mit denen des Urals ausgesproch
daß Australien große Goldfelder enthalten müsse. Allein der Kolonialminister, Gr
Grey, beachtete dies nicht. Auch die Entdeckungen Clarke's (1841) und Smith's (184
blieben unberücksichtigt. Erst als Hargreaves in den blauen Bergen, auf die Uebere
stimmung ihrer geognostischen Beschaffenheit mit dem Ural und der kalifornischen Sier
Nevada gestützt, Gold suchte und fand, sandte die Regierung 1851 den Geolog
Stutchbury ab, der die Entdeckung in seinem Berichte vom 14. Mai bestätigte. Fü
Tage später waren schon 400 Goldwäscher (Diggers) am Summer-hill-Creek beschä
tigt und der neue Ort Ophir entstanden. Beide Entdecker, wie auch Clarke, wurd
von der Regierung durch Anstellungen bei den Goldfeldern belohnt. Der Versuch d
Gouverneurs, alle Goldfelder für die Regierung zu beanspruchen, erwies sich als u
ausführbar und das Goldgraben wurde gegen eine Abgabe von 30 Sch. monatlich f

den Claim*) freigegeben. Bald folgte die Auffindung reicher Goldlager am Turon und an anderen Punkten. Aber diese Entdeckung in Neu-Südwales war nur das Vorspiel einer weit bedeutenderen in Viktoria. Das erste Goldfeld fand man hier in Anderson's Creek, 17 e. M. westlich von Melbourne; darauf folgten Ballarat, Bendigo, der Berg Alexander u. s. w. Zu Ende Oktober 1851 belief sich die Zahl der Goldsucher bereits auf Tausende und ununterbrochene Reihen von Karren und beladenen Fußreisenden zogen nach dem Alexanderberg. Die Ordnung des Lebens und Verkehrs war unterbrochen, da die Schäfer von ihren Heerden, die Matrosen von ihren Schiffen entwichen, die Beamten der Polizei und der Posten ihren Dienst verließen, um den Goldfeldern nachzugehen. Bald war auch der Zuzug aus den übrigen Kolonieen und aus Europa so stark, daß die Bevölkerung von Viktoria, die noch Ende 1851 95,000 Seelen betragen hatte, am 26. April 1854 auf 232,886 gestiegen war, darunter 60—70,000 Goldgräber. Die Preise aller Lebensbedürfnisse erfuhren einen 5—10fachen und zum Theil noch weit höheren Aufschlag. Dadurch ward aber auch der Ertrag der Viehzucht gesichert und gesteigert, so daß dieselbe, abgesehen von vorübergehenden Störungen, auf die Dauer unter dem neuen Erwerbszweig nicht zu leiden hatte. Die Zahl der Schafe, 1851 auf 6 Mill. geschätzt, war 1853 auf 6½ Mill., die Zahl der Rinder von 378,000 auf 431,000 gestiegen u. s. w.; auch die Wollausfuhr mehrte sich in dieser Zeit.

Die Goldausbeute wird für Neu-Südwales bis Ende 1854 auf 7,111,988, für Viktoria auf 39,080,585 L. (10 Mill. Unzen) geschätzt. Die Regierung bezog von den Goldfeldern jährlich 600,000 L., während die Abgaben der Squatters nur 70,000 L. ertrugen. Gleichwohl wurde für Sicherheit des Lebens und Eigenthums, für Besserung der Wege u. s. w. nur unzulänglich gesorgt. Dies und manche Uebelstände bei der Erhebung der Gebühren veranlaßte — noch mehr als die Höhe der letzteren — Unzufriedenheit bei den Goldsuchern und die Errichtung einer Diggers league (1853); es kam zu Reibungen und selbst zu Aufständen.

Inzwischen zeigte sich die bedeutende Zunahme der Kapitalien in dem Anwachsen der Bankdepositen, die von 1851—53 um das Zehnfache (auf 6,316,000 L.) gestiegen waren, während sich die Bevölkerung gleichzeitig nur verdreifacht hatte. Zugleich aber wurde durch die enorme Erhöhung der Preise eine Krisis herbeigeführt. Englische und amerikanische Kaufleute überschwemmten in der Aussicht auf gewinnreichen Absatz den Markt mit Waaren; die Preise sanken plötzlich, oft unter ihren früheren Stand und unter die Erzeugungskosten; der Verkehr stockte, und bis zum Januar 1855 brachen über 200 Banquerotte im Belauf von 2 Mill. L. aus. Die Einwanderung wurde gehemmt; zugleich minderte sich die Ausbeute der Goldfelder und die Regierung sah sich genöthigt, zur Bestreitung ihres Aufwands den Ertrag der Kronlandverkäufe anzugreifen. Durch Auswanderung sank die Volkszahl der Kolonie Viktoria im J. 1854 allein von 280,000 auf 230,000 Einw., die von Melborne von 97,000 auf 71,000 die der Goldgruben von 100,000 auf 67,000. Das Mißverhältniß der Ein- zur Ausfuhr zeigt folgende Uebersicht:

	1850.	1852.	1853.	1854.
Einfuhr	745,000.	4,067,742.	15,842,637.	17,675,472 L.
Ausfuhr	2,042,000.	7,451,540.	9,080,574.	4,672,000 L.

Die Wirkung der Goldentdeckung in Viktoria auf die benachbarten Kolonieen war eine ungleiche. Neu-Südwales verlor wenige seiner Einwohner, aber in Vandiemensland entwichen vielen Pächtern ihre sämmtlichen Arbeiter, obwohl es andererseits durch

*) Der „Claim" hält 15' Fronte am Bette eines Flusses, 20' an dem eines Baches, 60' an dem eines Sturzbaches und 20' im Quadrat im trockenen Grunde.

den erleichterten Absatz von Zimmerholz und Korn gewann. Besonders eine M
von Deportirten fanden sich in Viktoria ein, setzten dort ihre Verbrechen fort
machten das Land unsicher; dadurch wurde die Convicts Prevention Bill veran
wonach jeder Ankömmling aus Vandiemensland der Behörde in Viktoria nachzuw
hat, daß er nicht unter die Kategorie der Deportirten falle. Das fernere Neusee
war der Auswanderung weniger ausgesetzt, gewann dagegen durch den Absatz s
Ackerbauprodukte, da z. B. Kartoffeln, bisher zu 2 L. die Tonne nach Californien
kauft, zu 6 L. und in Melbourne zu 12—20 L. Absatz fanden. Am meisten fl
Südaustralien, daß M. Alexander seine Einwohner ihm entziehe, daß die Str
seiner Hauptstadt verödeten und seine reichen Kupferminen nicht bearbeitet we
könnten.

Mannigfaltigen Tadel erfuhr die Bestimmung der Goldakte vom Januar 18
die den Geldwerth der Unze um 12—15 Proc. über den laufenden Preis in Austral
nämlich zu 3 L. 11 S. auf ein Jahr, festsetzte. Von den bis Ende 1852 in Vikt
gewonnenen 4,607,000 Unzen blieben nach Westgarth 1,070,000 in der Kolonie, a
geführt wurden 1,860,000 nach andern Welttheilen, 860,000 nach Sidney; 570,0
nach Südaustralien und 247,000 nach Vandiemensland.

IV. Die Deportirten in Australien. Wir haben gesehen, daß den De
tirten bei der Kolonisation Australiens eine wichtige Rolle zugetheilt war und daß
erste Schiff mit Sträflingen in Neu-Südwales i. J. 1787 landete. Von 1787
Ende 1820 wurden nach N. S. Wales und Vandiemensland zusammengenomm
25,878 Verbrecher gebracht. In späteren Jahren nahm die Zahl noch zu;
1825—1833 erhielt N. S. Wales allein 26,033 und seitdem jährlich wenigst
3—4000, Vandiemensland jährlich 2000. Von 1787—1837 betrug die Gesam
zahl der nach den australischen Strafkolonieen Deportirten über 100,000. 1844 wa
in N. S. Wales unter 173,377 E. noch 19,175 Deportirte. Sie heißen Ueberfül
(convicts), im Lande Gefangene (prisoners), oder Regierungsleute (governme
men), nach abgelaufener Strafzeit Emancipirte. Einen Emancipirten Convict
nennen, wird als Injurie geahndet. Die Deportation erfolgt auf 7, auf 14 Ja
oder auf Lebenszeit; die Kolonialgerichte können aber die Strafzeit verlängern. D
jenigen, die sich während der Untersuchung und auf der Reise gut betragen haben, wer
in einem Nachweisungsbureau eingeschrieben und ansässigen freien Einwohnern
Feldarbeiter, Schafhirten, Handwerker u. s. w. in Dienst gegeben. Ihre Lage
natürlich verschieden nach der Individualität ihrer Herrn. Die Uebrigen erhal
Kleidung und Nahrung auf Staatskosten und müssen 9 Stunden täglich beim Straß
bau, in den Kohlengruben u. s. w. arbeiten. Rückfällige Convicts oder Emancipi
kommen in Pönalstationen, wo sie unter Aufsicht von Militärkommandos zur Arbeit an
halten werden. Solche Stationen waren Vandiemensland bis 1813; die Norfolkins
bis 1811, dann wieder seit 1825; in N. S. Wales seit 1801 das spätere Newca
am Hunter, und als dieß 1823 aufgegeben werden mußte, die neue Station von P
Macquarie, die aber 1830 auch schon an freie Einwanderer überging. Seit 9 Jah
hat die Deportation nach Neu-Südwales aufgehört und es gab neuerlich nur noch z
Pönalstationen. Um so mehr wurde Vandiemensland mit Sträflingen überfü
Dort ist die Mehrzahl der Bevölkerung aus Verbrechern und deren Nachkommen
bildet; selbst für den Polizeidienst wurden großentheils halb oder vermeintlich gebesse
Sträflinge verwendet.

Rechnet man die Kosten für den Unterhalt eines Sträflings in englischen Zuc
häusern auf 15 L., so hat die englische Regierung bei dem Deportationssystem, da
der Sträflinge von der freien Bevölkerung unterhalten wurden, jährlich 375,000

erspart. Bei untadeligem Betragen im Dienste erlangt der Verbrecher eine Freikarte, die ihm völlige Freiheit für den betreffenden Bezirk gewährt, so lang er nicht ein neues Verbrechen begeht; nach längerem Besitze derselben wird ihm eine bedingte Begnadigung, nur für die Kolonie gültig, aber vor dem Gouverneur unwiderruflich, zu Theil, während die unbedingte Begnadigung ihn in alle Rechte eines brittischen Unterthans wieder einsetzt. Der moralische Zustand der Deportirtenbevölkerung war freilich zu keiner Zeit befriedigend. Ein Hauptlaster war die Trunksucht; im Februar 1829 kamen in Sidney 364 Personen um Licenzen zum Branntweinschank ein und zugleich rechnete man an 300 heimliche Winkeltrinkstuben (Slyshops) ohne Licenz, deren Wirthe Diebshehler und Vertraute der Straßenräuber waren. Diebstahl, Betrug, Raub waren an der Tagesordnung. Die geringe Zahl der Deportirten weiblichen Geschlechts (1838 trafen in N. S. Wales auf 21,846 männliche nur 2698 weibliche Deportirte) beförderte überdies eine unbeschreibliche Sittenlosigkeit. Von den Emancipirten gelangten einige zu Reichthümern als Besitzer von Schiffen, Magazinen, Höfen, als Advokaten, Gastwirthe u. s. w.; die meisten jedoch suchten ihr Brod als Pächter, Tagelöhner, Handwerker, Krämer und Matrosen. Das Verhältniß dieser Emancipirten zu den Freien bleibt immer ein gespanntes.

V. Deutsche Auswanderung nach Australien*). Im Jahr 1838 ging eine Gesellschaft von schlesischen, mit der Union unzufriedenen Altlutheranern unter Führung des Pastors Kavel nach Australien. Sie wurden auf Kosten des reichen Kaufmanns Angas in S. Australien hinübergebracht und mit Allem versehen; Andere folgten 1840 nach. Auf den Besitzungen dieses Mannes, eine Stunde nördlich von Adelaide, wurden nun 5 deutsche Dörfer begründet: Neu-Klemzig, Bethanien u. s. w., zwei andere mehr nach Süden**). Von 1843—1852 schaffte die südaustralische Kompagnie durch ihre Agenten in Bremen und Hamburg gegen 10,000 Deutsche, (1849: 4000) nach S. Australien, wovon 9000 noch übrig sein mögen. Die meisten derselben siedelten sich nördlich von den schlesischen Auswanderern an. In Buchsfelde, bei Gawlertown, so benannt zu L. v. Buch's Ehren, versuchten 180 Berliner mit 60,000 Thlr. Kapital, unter den Brüdern Schomburg, eine socialistische Niederlassung zu gründen, mußten aber diesen Plan aufgeben. Tanonda, mit deutschen Schulen und Kirchen, deutschen Aerzten, Predigern und Kaufleuten wurde der Mittelpunkt für viele strebsame und intelligente Einwanderer. Andere leben im Mount-Barker-Distrikt mehr zerstreut; zu deutschen Instituten, Kirchen und Schulen haben sie es noch nicht gebracht. An 2500—3000 haben die Angasstraße zu Adelaide eingenommen, Einige vermögend, Viele in dürftiger Lage und nach der Heimath sich zurücksehnend. Die Namen ihrer Familien-Armenhäuser: „langer — kurzer — deutscher Jammer, hohes Elend" u. s. w. sind bezeichnend genug, doch besitzen sie seit 1850 eine deutsche Schule durch Unterstützung des Kolonialschatzes und ein deutsches Hospital. Andere leben zerstreut als Pächter der englischen Grundbesitzer, als Krämer, Handwerker, Bergleute, oder als Hirten im Innern „im Busche" — das letzte Mittel zur Fristung der Existenz. Listemann***) sah gebildete junge Leute, die sich glücklich schätzten, als Ochsentreiber unterzukommen, Kandidaten der Theologie als Schafhirten — nicht im figürlichen Sinn, Doktoren der Medizin mit der Heilung reudiger Schafe beschäftigt, frühere Dandies und Lions, die statt der Reitgerte die Ochsenpeitsche führten. Der

*) Wir geben die Hauptdata nach Heising, Die Deutschen in Australien. Berlin 1853.

**) S. das Prachtwerk South Australia illustrated by Angas.

***) Meine Auswanderung nach Süd-Australien und Rückkehr zum Vaterlande von G. Listemann. Berlin 1851 S. 76. Vergl. aber auch R. Reimer Süd-Australien. Ein Beitrag zur deutschen Auswanderungsfrage. Berlin 1851.

Landerwerb ist um das Vierfache kostspieliger als in den Vereinigten Staaten, s
die einwandernden Deutschen meist als Pächter beginnen müssen oder doch nur all
durch Annuitätenzahlungen zu einem kleinen eigenen Besitzthum gelangen *). Die
lischen Einwanderer sind vor den deutschen wesentlich im Vortheil. Der Engl
der eine Sektion Land von der Regierung kauft, erhält dadurch das Recht, 3 Fr
oder Verwandte auf Kosten der Regierung hinüberzuschaffen, aber es müssen brit
Unterthanen sein. Dem Deutschen entgeht also der doppelte Vortheil freier Ueber
und Förderung seiner Angehörigen. Kauft er Land, so muß er sich naturalisiren l
mit 2 L. 1 Sh. 6 P. Kosten und erst seit August 1853 sind naturalisirte Deutsch
gesetzgebenden Versammlung zugelassen, keiner hat aber noch einen Grundbesitz
2000 L. oder 100 L. jährliches Einkommen aus Grundstücken, wie erfordert
Von dem englischen Kolonisten wird der deutsche geachtet, gesucht, ausgenützt
zurückgesetzt.

Auch die Provinz Viktoria wünschte sich deutsche Kolonisten und setzte 1
100 L. Prämie für die 400 ersten Einwanderer aus, sofern es Ackerbauer, Weinb
Schäfer u. s. w. wären. In Melbourne bildete sich ein deutsches Einwanderu
komité, gründete ein deutsches Einwanderungshaus (German-barracks) und
schaffte den Deutschen Zutritt zu den wohlthätigen Anstalten der Engländer. 1848–
landeten 800 Deutsche in Port Phillip, aber der Eigennutz der Agenten hatte in R
deutschland Schneider, Schuster u. s. w. zusammengerafft, die wenig gebraucht wu
und der gesetzgebende Rath weigerte sich, die Prämie zu zahlen. Sie blieben in M
bourne als Handwerker, Krämer u. s. w., haben hier eine deutsche Schule, Turnan
und eine altlutherische Kirche. In der Nähe der Stadt sind 2 deutsche Koloni
Das Gesetz, das nur je 620 Acres, zu wenigstens 620 L. zu verkaufen erlaubt,
sie nur Pächter werden. In Viktoria mögen an 2—3000 Deutsche sein, fast
mittellose Arbeiter; ein Graf Salis, der 80,000 Schafe besitzt, ist eine Ausnah
Der deutsche Verein sorgt seit 1850 für sie, stiftete einen deutschen Kranken- und
sangverein, eine deutsche Bibliothek und Lesegesellschaft**); dessenungeachtet werden
im englischen Elemente untergehen.

In West-Australien suchte der Kolonialrath 1848 mit der „Colonial-La
and Life Insurance Company“ in London vergebens deutsche Kolonisten an sich
ziehen; die Strafkolonie schreckte ab. Dasselbe Hinderniß stand auch der Ansiedl
von Deutschen in N. S. Wales entgegen. Doch ward 1848—49 der deutsche Ko
Kirchner aus Frankfurt a. M. zu Sidney 900 Landleute und Winzer vom Oberr
und der Mosel an; einzelne Land- und Heerdenbesitzer ließen Arbeiter auf ihre Ko
hinüberschaffen und 1854 schloß der gesetzgebende Rath mit Bern einen Vertrag
Uebersiedlung einiger 100 Kantonsangehörigen nach N. S. Wales ab. Auch aus
südwestlichen Deutschland kommen jährlich einige Einwanderer. —

Literatur. Wir haben kein bis auf die neueste Zeit gebendes Werk über Aus
lien, das durchweg genügte. Meinicke, das Festland Australien, eine geogr. S
nographie (Prenzlau 1837. 2 Bde.) ist zu alt; dessen Australien in Stein's Ha
buch Bd. 2 Heft 2 (Leipzig 1854) ist, wie es der Plan jenes Werkes erfordert,
gefaßt. Sonst hat man noch Ungewitter: Der Welttheil Australien (Erlang. 185
Dr. C. Büchele, Australien in der Gegenwart (Stuttgart 1856.) Die erheblich
neueren Reiseberichte sind folgende: Oxley Journals of two expeditions into

*) Man muß wenigstens 80 Acres Urland (120 Magd. Morgen) zu dem Preise von 80 L. kau
der Anbau erfordert ein Anlagekapital von 3500 Thlrn.

**) Zweimal wöchentlich erscheint die Adelaider deutsche Zeitung, im Besitze von Rudolf Reimer

interior of New South-Wales. London 1820. 4. — Sturt, Two expeditions into the interior of Southern Australia. London 1833. 2 Bde. 8. — Grey, Journal of two expeditions in Northwestern Australia. London 1838. 2 Bde. 8. Sturt, Narrative of an expedition into Central Australia, performed during the years 1844—1846 etc. 2 Bde. London 1849. 8. Mitchell, Three expeditions into the interior of Eastern Australia. London 1838. 2 Bde. 8. Derſelbe Journal of an expedition into the interior of tropical Australia etc. London 1848. 8. Edw. John Eyre, Journal of Expeditions of Discovery into Central-Australia and overland from Adelaide to King George Sound 1841 London 1845. 2 Thle. Stockes, Discoveries (1836—39) in Australia with an account of the coasts and rivers. London 1846. 2 Bde. 8. Leichhardt, Journal of an overland Expedition in Australia from Moreton-Bai to Port Essington 1844—1845. London 1847. 8. Deutſch von A. Zuchold. Halle 1851. 8. — Ferner ſind außer den, bei den einzelnen Kolonieen ſchon angeführten Schriften zu nennen: Sam. Sidney, The three colonies of Australia, New South Wales Victoria, South Australia. London 1852. 8. The Gold-Colonies of Australia by G. Butler Earp. London 1852. 8. A. Heiſing: Das auſtraliſche Feſtland und die Goldentdeckungen, die Civiliſation der Südſee. Regensburg 1855. — Report of Her Majest. Colonial Land-and Emigration Commissioners-Report on the past and present state of her Majest. Colonial possessions. London 1855. — Further papers relative to the discovery of gold in Australia. London 1855.

Platt.

Auswanderung.

Recht der Auswanderung.

Jeder Staat, der ſeine Angehörigen nicht als Leibeigene, ſondern als freie Menſchen betrachtet, die unter ſeinem Schutze ihre individuellen Lebenszwecke verfolgen, erkennt damit von ſelbſt das Recht der Auswanderung an. Erſt dadurch erhalten die Rechte der Unterthanen ihre wahre Bedeutung als „Freiheitsrechte", während das Verbot oder die willkürliche Beſchränkung des Wegzuges ihnen möglicher Weiſe den Boden entzieht, auf dem ſie allein gedeihen und Frucht bringen können. Wenn deſſen ungeachtet dieſer oder jener einzelne Staat das Unterthanenverhältniß als unlöslich bezeichnet, ſo wird ſich dafür ſchwerlich ein innerer Rechtfertigungsgrund anführen laſſen; nur Selbſtüberhebung oder Gewaltthätigkeit gegen die Staatsangehörigen laſſen ſich als Motive einer ſolchen Auffaſſung denken*). — Wenn man die Auswanderung von einer Erlaubniß der Staatsregierung abhängig macht, weil der Unterthanenverband nicht blos Rechte gewähre, ſondern auch Pflichten gegen den Staat erzeuge, von denen

*) Bentham meint, jedes Auswanderungsverbot ſolle mit den Worten beginnen:
„Wir, die Wir die Kunſt, Unſere Unterthanen glücklich zu machen, nicht verſtehen, in Anſehung daß, wenn wir dieſelben flüchten ließen, ſie alle in fremde, beſſer regierte Länder gehen würden, verordnen"... Der Kurfürſt von Bayern erklärte in einem Reſkript v. J. 1801: „Bei Unſerem Entſchluſſe, die Uns von der Vorſicht anvertrauten Lande ſo zu regieren, daß alle darin befindlichen Einwohner ſich des möglichſt hohen Grades bürgerlicher Freiheit und Wohlſtandes zu erfreuen haben ſollen... ſind wir gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgeſetztem Willen und wohlerwogenen Abſichten auf der Auswanderung beſtehen, daran zu behindern, wenn ſie in ſolchen Fällen den in den desfallſigen poſitiven Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen genügen". Daneben war allerdings die Entſcheidung über jeden einzelnen Fall dem obrigkeitlichen Ermeſſen vorbehalten und ſtrenge Einſchreitung gegen unbefugte Auswanderungsagenten, die noch ein Reſkript v. J. 1764 mit dem Galgen bedroht hatte, angeordnet.

man nur durch den Berechtigten entbunden werden könne, so fehlt es dieser Beweisrung an Konkludenz. Der angeführte Grund ist richtig, insolange das Unterthanenhältniß dauert. Allein bei der Auswanderung handelt es sich um die Lösung dganzen organischen Verhältnisses, und will man diese als unzulässig darstellenmüßten die Unterthanen eines jeden Staates verpflichtet erklärt werden können, eUnterthanen zu bleiben — ein Satz, der, wie bemerkt, die persönliche Freiheit Staatsgenossen geradezu negirt.

Die neueren Staaten erkennen denn auch den Grundsatz, daß jedem Staatsahörigen, dem nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, unverwehrt sei auszuwandfast durchgängig ausdrücklich in ihren Verfassungen an. So geht in Preußen sdas Landrecht (Th. II Tit. XVII §. 127 ff.) von der Regel aus, daß es zur Wanderung keiner staatlichen Erlaubniß bedürfe; das Gesetz vom 31. Decbr. 18sowie die Verfassungs-Urkunde von 1850, Art. 11, sprechen diesen Satz bestimmund entschiedener aus. Ausdrücklich wird ferner die Auswanderungsfreiheit gewleistet: im Königreich Sachsen (s. Verf. von 1831 §. 29), in der Sachsen-Meininschen Verfassung von 1829 §. 9, in dem Hannoveranischen Landes-Verfassungsgvon 1840 §. 43, in der Württembergischen Verfassungs-Urkunde von 1819 §.In Staaten, deren Gesetzgebung des Rechtes der Auswanderung überhaupt nichtdenkt, ist es als stillschweigend anerkannt zu erachten. — Die Verhältnisse, welche Freiheit der Auswanderung beschränken, beruhen aber theils auf der Natur der Swie z. B. bei Kindern in väterlicher Gewalt, bei Ehefrauen, theils auf besonderen ptiven Bestimmungen. So wird insbesondere in den meisten Staaten des Kontindie Auswanderung denjenigen verboten, welche der Militärpflicht gegen ihr bisheriVaterland überhaupt noch nicht, oder noch nicht vollständig genügt haben. Wie lahierdurch die Befugniß des Wegzuges ausgeschlossen sei, hängt von den Vorschriften welche die Leistung der Militärpflicht in den einzelnen Staaten regeln: in Preußen z.währt die Beschränkung vom vollendeten 17. bis vollendeten 25. Lebensjahre. S. weder übrigen deutschen Staaten Klüber, öff. Recht (IV. A.) §. 228. Dem Pflichtiist in der Regel offen gelassen, durch Erlegung einer Kaution oder durch Stellung eiErsatzmannes das Hinderniß zu beseitigen.

Wenn übrigens auch die Auswanderung als frei erklärt ist, so ist damit nausgeschlossen, daß der Staat die Art der Ausübung dieses Rechtes durch seine Geregele. Sowie er Bestimmungen über den Gebrauch der Preßfreiheit, des Vereirechtes u. s. w. zu erlassen befugt ist, so verfügt er auch mit vollem Rechte das Räüber die Ausübung der hier in Frage stehenden Befugniß. Die desfallsigen Normsind nun aber hauptsächlich folgende:

1) Der Staat fordert von demjenigen seiner Unterthanen, welcher aus dem Staaverband austreten will, billigerweise eine vorherige Anzeige dieses Vorhabens. Sder Sinn für Anstand spricht dafür, ganz abgesehen von den sonstigen Rücksichten, welchen der Staat dieser Anzeige bedarf. Er gebietet nämlich

2) mit Recht, daß diejenigen, welche auszuwandern gedenken, vorher ihre berebestehenden Verbindlichkeiten, sowohl gegen ihn selbst als gegen ihre bisherigen Mbürger erfüllen oder für deren Erfüllung Sicherheit leisten. Zu den Obliegenheigegen den Staat selbst gehören z. B. rückständige Steuern, bestimmt übernommene eaus dem bekleideten Amte angefallene Arbeiten. In manchen Staaten, wie z.in Bayern, hat der Auswanderer auch das, was er vom Staate zu seiner Ausbildung Stipendien bezogen hat, zurückzuerstatten. Rücksichtlich der Privatverbindlichkeiten wzweckmäßig jede beabsichtigte Auswanderung in dem Bezirke, dem der Auswanderer bisangehörte, öffentlich bekannt gemacht, um die Betheiligten aufmerksam zu machen u

ihnen Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Rechte zu wahren. Glauben sie ihren Schuldner ohne Gefahr für ihre Rechte ziehen lassen zu können, so hat der Staat keine Ursache, den Wegzug zu hindern.

3) Die Frage, ob der Staat befugt sei, von dem Auswanderer den Nachweis zu verlangen, daß er von einem anderen Staate als Unterthan werde aufgenommen werden, wird von den einen bejaht, von den andern verneint. Rechtsgründe möchten für die Bejahung schwer beizubringen sein; dagegen lassen sich Zweckmäßigkeitsgründe von großem Gewichte dafür anführen. Für einen vorsichtigen und verständigen Auswanderer enthält diese Bedingung keine Beläſtigung. Sie soll nur den Leichtfertigen nöthigen, sowohl in seinem eigenen als im Interesse seines bisherigen Vaterlandes auf die Sicherung seiner Zukunft bedacht zu sein. — Die deutsche Bundes-Akte hat, wie bekannt, den Angehörigen der Bundesstaaten die Befugniß des freien Wegzuges nach einem andern Bundesstaate unter der hier fraglichen Bedingung gewährleistet; die Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande kann nicht verweigert werden, wenn Jemand nachweist, ein anderer Bundesstaat sei bereit, ihn als Unterthanen aufzunehmen. Wenn wir übrigens diese Bedingung überhaupt als gerechtfertigt bezeichnen, so wollen wir damit nicht behaupten, daß die Verwaltungsorgane befugt seien, die Erfüllung derselben je nach ihrem Ermessen zu fordern oder zu erlassen; es muß die Verbindlichkeit hiezu durch ein *Gesetz* ausgesprochen sein.

Die Realisirung dieser Bedingung bietet übrigens gegenüber solchen Staaten Schwierigkeiten, welche wie z. B. Belgien, Frankreich, und namentlich die nordamerikanischen Unionsstaaten, die Erwerbung des Indigenats von einem vorherigen längern Aufenthalt im Lande abhängig machen. Es bieten sich hier zwei Wege zur Regelung der Verhältnisse dar. Man behält entweder dem Auswanderer sein bisheriges Indigenat bis zum Ablauf der Frist vor, und behandelt ihn bis dahin noch als Inländer, wie dieses z. B. in Bayern geschieht, oder man betrachtet die Gestattung des Aufenthalts im fremden Lande bereits als genügend zur Aufhebung des bisherigen Unterthanenverbandes.

Ein Verbot der Auswanderung kann ausnahmsweise als vorübergehende Maßregel gegenüber einem einzelnen Staate gerechtfertigt erscheinen, insbesondere dann, wenn der Staat, nach welchem die Auswanderung beabsichtigt wird, mit dem diesseitigen im Kriege begriffen ist.

Die Auswanderung durch noch andere Auflagen, als die bisher angeführten zu beschränken, dafür fehlt es an genügenden Gründen. Als eine solche unbegründete Beschränkung der Auswanderung muß namentlich die Forderung einer *Nachsteuer* (oder wie sie auch genannt wird — eines Abfahrts- oder Abzugsgeldes) bezeichnet werden. Sie ward in den meisten Staaten bis zum laufenden Jahrhundert von dem beim Wegzuge (nicht blos von einem Staate in den andern, sondern auch von einer Provinz, und selbst von einer Gemeinde in die andere) mitgenommenen reinen Vermögen erhoben; ihr Betrag richtete sich nach den Landes- und Orts-Statuten und dem Herkommen; er wechselte zwischen dem 20. und dem 3. Theile des Vermögens. Berechtigt sie zu beziehen waren nicht blos die Landesherren, sondern auch die Guts- und Grundherren und die Städte.

Es scheint uns nicht mehr nöthig, die Gründe, welche man für diese Art von Abgabe angeführt hat, einzeln aufzuzählen und zu widerlegen. Wir können uns füglich auf eine allgemeine Bemerkung beschränken. Da die Steuerpflicht nicht länger dauern kann, als der Unterthanenverband, von dem sie die Folge ist, so hört mit der Auswanderung, welche den Unterthanenverband löst, auch die Steuerpflicht auf. Der Auswanderer ist zwar alle jene Steuern noch zu entrichten schuldig, welche bis zum Momente

und nachhaltigen Auswanderung war seit zwei Jahrhunderten nur Amerika und hier vor allem das jetzige Gebiet der Vereinigten Staaten. Geringfügig sind vergleichsweise die deutschen Niederlassungen in Rußland, in den englisch-nordamerikanischen Kolonieen, in Mittel und Südamerika, in Algier und Australien. (Vgl. Ziff. 2.) Dieser Zug in die Fremde begann zur Zeit des 30jährigen Kriegs und ergriff vorzugsweise den Westen Deutschlands, der seitdem stets die größten Auswandererschaaren geliefert hat. Hunger oder religiöse Bedrückung waren die vorherrschenden Motive*). Politische Unzufriedenheit kam hinzu und endlich, je mehr die Wege gebahnt waren und je stärker die Anziehungskraft der Vorausgegangenen wirkte, um so leichter wurde den Nachfolgenden der Entschluß. Die Auswanderung ist nicht mehr ein verzweifeltes Hülfsmittel in der äußersten Bedrängniß: Viele sind jetzt mit dem Gedanken vertraut, höheren Wohlstand für sich oder ihre Kinder in der Ferne zu suchen, oder lassen sich durch die Scheu vor der Militärpflicht und ähnliche Beweggründe leichthin bestimmen. Demgemäß sind auch die Elemente der Auswanderung zum Theil andere geworden. Sie bestanden ehedem, von denjenigen abgesehen, die durch religiöse oder politische Motive geleitet waren, ganz überwiegend aus Proletariern oder Solchen, die am Rande des Proletariats standen; gegenwärtig bildet die Klasse der bemittelteren Handwerker und kleinen Bauern einen starken Bestandtheil und man berechnet, daß in den 24 Jahren von 1832—1854 ein Kapital von mindestens 225 Mill. Thalern ausgewandert sei**).

Im 18. Jahrhundert war Pennsylvanien das Hauptziel der Emigranten; daß ihre Zahl schon damals größer gewesen ist als gewöhnlich angenommen wird, beweisen die von Löher (Gesch. und Zustände der Deutschen in Amerika, 1847)***) mitgetheilten Thatsachen: die Katastrophe der 32,000 deutschen Auswanderer, die 1709 über England ihren Weg nahmen und dort zum großen Theile dem Hungertod erlagen; ebenso die urkundlichen Berichte von amerikanischen Beamten, deren einer 1729 schreibt: „es sei klar, daß die Schaaren von Deutschen bald einen deutschen Staat erzeugten und vielleicht einen solchen, als Großbrittanien im 5. Jahrhundert von den Sachsen bescheert sei", — 1755 ein Anderer: „die Deutschen kommen hereingeströmt in solcher Stärke, sogar über 5000 im letzten Jahr, daß ich nicht sehe, warum die Deutschen nicht bald im Stande sein mögen, uns Gesetze zu geben und die Sprache obendrein". Wir werden sehen, daß diese Besorgniß noch in demselben Jahrhundert auf dem Punkte stand, in Pennsylvanien verwirklicht zu werden. Allerdings mußte gegenüber der damaligen Gesammtbevölkerung von 500,000 und 1,700,000 Seelen eine Einwanderung von 5000 noch beträchtlicher erscheinen, als gegenwärtig die zehnfache Zahl.

2) Der amerikanische Befreiungskrieg unterbrach die direkte Einwanderung, die nur theilweise durch die zahlreiche Ansiedelung von Gefangenen oder Ueberläufern der deutschen, an England verkauften Truppen ersetzt wurde. Eine zweite und längere

*) Daneben war Amerika von jeher auch ein Zufluchtsort für Verbrecher und Glücksritter. Doch darf man sich diesen Bestandtheil der Einwanderung nicht so zahlreich denken, wie es bisweilen geschieht. Vgl. die Auszüge aus officiellen Berichten über die Anzahl der deutschen Sträflinge in mehreren Unionsstaaten bei Struve, die Union vor dem Richterstuhl des gesunden Menschenverstands S. 11. (New York 1855.)

**) Andree in der deutsch. Vierteljahrsschrift Nr. 60; ähnlich nimmt Roscher, Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung (2. Aufl. 1856 S. 356) für die neueste Zeit eine Ausfuhr von jährlich 20—30 Millionen an. Nach dem von den Einwanderungskommissären der Union erstatteten officiellen Bericht waren von deutschen Einwanderern 1852—1854 16 Mill. Thlr. eingeführt worden (Struve S. 16); dabei sind die auf die Ueberfahrt verwendeten Kapitalien (die zum Theil in Deutschland zurückbleiben) begreiflich nicht in Anschlag gebracht.

***) Die kürzlich erschienene zweite Auflage dieser werthvollen Schrift konnte hier nicht mehr benützt werden.

seines Wegzugs verfallen; aber die Forderung von weiteren Leistungen über
Zeitpunkt hinaus — von Nachsteuern — ist durch innere Gründe nicht gerechtf
Die Verwerflichkeit der Nachsteuer ist denn auch in der neueren Zeit von den
päischen Staaten in steigender Ausdehnung anerkannt worden, so daß im gegenwä
Momente die Freizügigkeit unter den Staaten auch nach dieser Seite fast vollst
verwirklicht ist.

Was vorerst die deutschen Staaten betrifft, so sichert schon der Art. 18 der
desakte den Angehörigen derselben „die Freiheit von aller Nachsteuer, insofern
Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht". Durch Bundesbeschluß
23. Januar 1817 wird diese Bestimmung der Bundesakte weiter ausgeführt un
Art ihres Vollzugs geregelt. Hiernach ist fortan die Erhebung jeder Art von A
in Veranlassung der Auswanderung oder der Ausfuhr von Vermögen in einen a
Bundesstaat unzulässig, gleichviel worauf man diese Abgabe bisher gründete od
welchem Zwecke man sie verwendete. Es sind daher auch die Manumissionsgelder
Hörigen, die auswandern, sowie die Abzüge zu Gunsten der Gemeindeschulden-Tilg
kassen aufgehoben. Wer bisher zur Erhebung der Abgabe berechtigt war, ob die St
kasse oder eine Korporation oder ein Privater, macht ebenfalls keinen Unterschied
die Aufhebung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Was von dem bei
legenheit der Auswanderung ausgeführten Vermögen gilt, findet auch Anwendung,
solches aus einem andern Anlasse, z. B. im Erbgang, als Schenkung, Mitgift u.
von einem Bundesstaate in einen andern übergeht. Auch die von solchem Vern
bis dahin unter verschiedenen Namen (Abschoß, gabella hereditaria) erhobener
gaben sind seit dem 1. Juli 1817 für die deutschen Bundesstaaten gegenseitig aufgeh

Von selbst versteht sich übrigens, daß die Bundesgesetzgebung Zölle und
Abgaben nicht trifft, welche beim Uebergange von Gütern aus einer Hand i
andere erhoben werden, wie z. B. Erbschafts- oder Vermächtnißtaxen, Stempelab
u. s. w.*).

In dem Verhältnisse der deutschen Regierungen zu fremden Staaten ist der
der Sache nach durch die Bundesakte und den Bundesbeschluß von 1817 an sich
geändert worden. Insoweit daher die Gesetzgebung des einzelnen Staates von
exportirten Vermögen die Nachsteuer, resp. Abschoß allgemein gebietet, ist sie auch
noch zu entrichten, insolange nicht die berührte Vorschrift rechtsförmlich aufgehobe
Eine unbedingte Aufhebung derselben möchten wir auch nicht befürworten; mit
macht der Staat sie von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig, und verzicht
die Abgabe nur gegenüber solchen Staaten, die bei der Uebersiedelung ihrer Angehö
in das diesseitige Gebiet gleichfalls davon Umgang nehmen. Auf diesem Wege ist
die Nachsteuer jetzt durch besondere Uebereinkünfte unter den Regierungen regeln
erloschen; es besteht nun unter den meisten Staaten Freizügigkeit. Pözl.

Politik der Auswanderung.

I. Die Nachrichten, die uns für die Geschichte und Statistik der deu
Auswanderung zu Gebote stehen, sind sehr lückenhaft und überdies oft durch g
seitigen Widerspruch unzuverlässig. Sie genügen jedoch, um die hohe Bedeutun
Gegenstandes zu erweisen und seine politisch wichtigsten Seiten hervorzuheben.

1) Deutsche sind über den ganzen Erdball zerstreut; aber das Ziel einer zahlr

*) Vergl. über die Geschichte des Nachsteuerwesens F. A. Bodmann, pragmatische Ges
Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, 1791.

und nachhaltigen Auswanderung war seit zwei Jahrhunderten nur Amerika und hier vor allem das jetzige Gebiet der Vereinigten Staaten. Geringfügig sind vergleichsweise die deutschen Niederlassungen in Rußland, in den englisch-nordamerikanischen Kolonieen, in Mittel und Südamerika, in Algier und Australien. (Vgl. Ziff. 2.) Dieser Zug in die Fremde begann zur Zeit des 30jährigen Kriegs und ergriff vorzugsweise den Westen Deutschlands, der seitdem stets die größten Auswandererschaaren geliefert hat. Hunger oder religiöse Bedrückung waren die vorherrschenden Motive*). Politische Unzufriedenheit kam hinzu und endlich, je mehr die Wege gebahnt waren und je stärker die Anziehungskraft der Vorausgegangenen wirkte, um so leichter wurde den Nachfolgenden der Entschluß. Die Auswanderung ist nicht mehr ein verzweifeltes Hülfsmittel in der äußersten Bedrängniß: Viele sind jetzt mit dem Gedanken vertraut, höheren Wohlstand für sich oder ihre Kinder in der Ferne zu suchen, oder lassen sich durch die Scheu vor der Militärpflicht und ähnliche Beweggründe leichthin bestimmen. Demgemäß sind auch die Elemente der Auswanderung zum Theil andere geworden. Sie bestanden ehedem, von denjenigen abgesehen, die durch religiöse oder politische Motive geleitet waren, ganz überwiegend aus Proletariern oder Solchen, die am Rande des Proletariats standen; gegenwärtig bildet die Klasse der bemittelteren Handwerker und kleinen Bauern einen starken Bestandtheil und man berechnet, daß in den 24 Jahren von 1832—1854 ein Kapital von mindestens 225 Mill. Thalern ausgewandert sei**).

Im 18. Jahrhundert war Pennsylvanien das Hauptziel der Emigranten; daß ihre Zahl schon damals größer gewesen ist als gewöhnlich angenommen wird, beweisen die von Löher (Gesch. und Zustände der Deutschen in Amerika, 1847)***) mitgetheilten Thatsachen: die Katastrophe der 32,000 deutschen Auswanderer, die 1709 über England ihren Weg nahmen und dort zum großen Theile dem Hungertod erlagen; ebenso die urkundlichen Berichte von amerikanischen Beamten, deren einer 1729 schreibt: „es sei klar, daß die Schaaren von Deutschen bald einen deutschen Staat erzeugten und vielleicht einen solchen, als Großbrittanien im 5. Jahrhundert von den Sachsen bescheert sei", — 1755 ein Anderer: „die Deutschen kommen hereingeströmt in solcher Stärke, sogar über 5000 im letzten Jahr, daß ich nicht sehe, warum die Deutschen nicht bald im Stande sein mögen, uns Gesetze zu geben und die Sprache obendrein". Wir werden sehen, daß diese Besorgniß noch in demselben Jahrhundert auf dem Punkte stand, in Pennsylvanien verwirklicht zu werden. Allerdings mußte gegenüber der damaligen Gesammtbevölkerung von 500,000 und 1,700,000 Seelen eine Einwanderung von 5000 noch beträchtlicher erscheinen, als gegenwärtig die zehnfache Zahl.

2) Der amerikanische Befreiungskrieg unterbrach die direkte Einwanderung, die nur theilweise durch die zahlreiche Ansiedelung von Gefangenen oder Ueberläufern der deutschen, an England verkauften Truppen ersetzt wurde. Eine zweite und längere

---

*) Daneben war Amerika von jeher auch ein Zufluchtsort für Verbrecher und Glücksritter. Doch darf man sich diesen Bestandtheil der Einwanderung nicht so zahlreich denken, wie es bisweilen geschieht. Vgl. die Auszüge aus officiellen Berichten über die Anzahl der deutschen Sträflinge in mehreren Unionsstaaten bei Struve, die Union vor dem Richterstuhl des gesunden Menschenverstands S. 11. (New York 1855.)

**) Andree in der deutsch. Vierteljahrsschrift Nr. 60; ähnlich nimmt Roscher, Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung (2. Aufl. 1856 S. 356) für die neueste Zeit eine Ausfuhr von jährlich 20—30 Millionen an. Nach dem von den Einwanderungskommissären der Union erstatteten officiellen Bericht waren von deutschen Einwanderern 1852—1854 16 Mill. Thlr. eingeführt worden (Struve S. 16); dabei sind die auf die Ueberfahrt verwendeten Kapitalien (die zum Theil in Deutschland zurückbleiben) begreiflich nicht in Anschlag gebracht.

***) Die kürzlich erschienene zweite Auflage dieser werthvollen Schrift konnte hier nicht mehr benützt werden.

übrigen Auswanderungsländer 180,000 treffen —, die letzteren über alle fünf Welttheile zerstreut und unter den Bevölkerungen von anderer Nationalität verschwindend.

Mit dem Jahre 1855 hat eine beträchtliche Abnahme der Auswanderung begonnen; es sollen in diesem Jahre nur 54,000 Deutsche nach den Vereinigten Staaten übergesiedelt sein*), ohne daß die Auswanderung in andere Länder sich wesentlich gemehrt hätte. Diese Abnahme, die in Großbrittanien gleichfalls, und schon etwas früher eingetreten ist, wird dort vielleicht eine bleibende sein, in Deutschland dagegen erscheint sie zum Theil nur als Symptom einer periodischen Schwankung. Wir kommen darauf unten zurück.

3) Es wäre wichtig, zu ermitteln, wie viele Bewohner deutscher Abstammung die Vereinigten Staaten gegenwärtig zählen; aber hier stehen die vorhandenen Schätzungen im schroffsten Widerspruch, und bei dem Mangel aller verlässigen Nachrichten über die Größe der Einwanderung im 18. Jahrhundert ist keine genaue Feststellung möglich. Nach dem amtlichen Census von 1850, an den man sich zunächst halten sollte, hatten die Staaten in diesem Jahre 2,250,000 eingewanderte Bewohner. Dieses Ergebniß harmonirt mit den Angaben von Pösche, der die Gesammteinwanderung von 1830—50 auf 2,321,000 schätzt. Die Zahl der vor 1830 Eingewanderten, die 1850 noch am Leben waren, könnte die Zahl der von den später Eingewanderten in diesen 20 Jahren Verstorbenen beiläufig aufwiegen**). Derselbe Census rechnet aber unter jenen Eingewanderten nur 584,000, also fast nur ein Viertheil Deutsche. Wir halten uns nicht bei dem Nachweis auf, der theilt aus den bisherigen Ermittlungen, theils aus der Statistik der brittischen Einwanderung geführt werden kann, daß jene Ziffer auf mindestens 700,000 erhöht werden muß. Denn diese Differenz ist geringfügig im Vergleich mit der Frage: wie hoch beläuft sich die Zahl der schon in Amerika geborenen Bewohner von deutscher Abkunft? Der American almanac (Boston 1844) rechnet nach amtlichen Schätzungen 4,888,000, Löher (1846) 6,100,000, davon jedoch nur 4,000,000 Deutschredende, Wappäus (1846) nur 1,500,000; Roscher betrachtet (1856) die Annahme, daß bereits vor 10 Jahren 5 Mill. Deutsche in den Vereinigten Staaten gelebt hätten, als eine „kolossale Unwahrheit" — jedenfalls mit Unrecht, wenn man unter diesen 5 Mill. alle Einwohner deutscher Abstammung einschließlich der angliſirten begreift. Die Ungleichheit der Schätzungen hat ihren Sitz schon im ersten Ausgangspunkt. Hält man aber die vielfachen von Löher (Gesch. und Zust. der Deutschen in Amerika) gesammelten Data, deren einige oben (Ziff. 1) mitgetheilt sind, zusammen, so rechtfertigt sich die Annahme, daß zu Anfang dieses Jahrhunderts ein Fünftheil der Unionsbevölkerung, d. h. 1,100,000 aus Deutschen und den Nachkommen von Deutschen bestanden habe. Nun ist die freie Bevölkerung zwischen 1800 und 1850 von 4,400,000 auf 19,900,000, oder nach Abzug von 3,600,000 Neueingewanderten und deren Nachkommen***) auf 16,300,000 ange-

*) Diese Ziffer muß jedenfalls auf 80,000 erhöht werden, da nach Bromwell die Gesammteinwanderung des Jahres 1855 sich auf 230,700 Seelen, worunter nur 49,000 Iren, belief. Vergl. unten Ziff. 4.

**) Die gewöhnlichen Sterblichkeitsberechnungen sind hier nicht anwendbar. Einerseits wird in den ersten Jahren durch Entbehrungen, Strapazen, klimatische Einflüsse und Unfälle aller Art die Sterblichkeit wesentlich erhöht, anderseits kommt in Betracht, daß die letzten Altersstufen bei der Auswanderung schwach vertreten sind.

***) Die Gesammtzahl der Einwanderer betrug in diesem halben Jahrh. nach amtlichen Angaben 2,700,000. Man kann den Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle auf jährlich circa 2 Procent anschlagen (vgl. Roscher, System der Volkswirthsch. 1 S. 434), wobei sich dann mit Rücksicht auf das allmälige Anwachsen jener Zahl, die von 1800—1810 nur 70,000, dagegen 1850 allein 297,000 betrug, nach beiläufiger Berechnung obige 3,600,000 ergeben. Allerdings ist hier für die Vermehrung

wachsen. Sie hat sich demnach in diesen 50 Jahren um 370 Proc. vermehrt. Hier treffen 4,000,000 auf die Nachkommen der Einwohner von deutscher Abstamm Schlägt man hiezu die neuere deutsche Einwanderung von 1800—1850 mit c. 1 1 (Ziff. 2 oben) und nimmt bei derselben einen jährlichen Zuwachs von 2 Proc. durch Ueberschuß der Geburten an, so erhält man für die Einwanderer dieser Periode und d Abkömmlinge nach annähernder Berechnung die Zahl von 1,500,000. Die Gesam zahl der Bewohner deutscher Abkunft hätte sich sonach 1850 auf $5^1/_2$ Mill. (1 auf wenigstens 6,300,000) belaufen.

Kommen wir auf die in dieser Gesammtzahl begriffenen Einwohner von deutsc Geburt zurück, so ergiebt sich neben dem Bestande von 700,000 Seelen, der 1850 anzunehmen ist, daß seitdem weitere 800,000 Deutsche in den Vereinig Staaten gelandet sind. Wir bringen dabei für 1855 und 1856 nur die runde Sum von je 50,000 in Ansatz. Der Abgang durch Todesfälle wird beiläufig gedeckt v die Gesammtsumme von $1^1/_2$ Mill. gegenwärtig in den Verein. Staaten leben Bewohnern deutscher Geburt aufrecht erhalten, wenn man die Einwanderung deutschen Schweizer, Elsasser und Lothringer hinzurechnet, die wir bisher unberücksi tigt gelassen haben. Dem erwähnten Census zufolge war ihre Zahl schon 1850 50- 60,000 anzuschlagen; seither hat sie sich, abgesehen von den Todesfällen, verdoppelt*). —

So weit auch der Abfall von deutscher Nationalität zumal unter den Nachkomm älterer Einwanderungsgenerationen um sich gegriffen haben mag, so unterliegt es k keinem Zweifel, daß die Zahl Derjenigen, die noch als Deutsche sich fühlen und sprech einige Millionen beträgt. Es stellen ja die Einwanderer der letzten 12 Ja dazu allein schon ein Kontingent von $1^1/_4$ Million. Daneben sind unstreitig Vi die sich durch einen kräftigen Aufschwung des deutschen Elementes zu ihrer halbv gessenen Nationalität zurückführen ließen.

4) Bei einem Vergleiche mit den übrigen Bestandtheilen der eingewanderten B völkerung kommen vermöge ihrer Zahl, ihres socialen und politischen Einflusses nur Engländer und Iren in Betracht. Von den 2,250,000 im Auslande gebornen Ein die der Census des Jahres 1850 ausweist, treffen 2,070,000 theils auf Großbrittan und die brittischen Kolonieen in Nordamerika, theils auf die Länder deutscher Zun Darunter befinden sich circa 990,000 Kelten aus Irland und Wales, 278,000 E länder, 70,000 Schotten und 148,000 Einwanderer aus den Kolonieen — die letzte zum Theil in den Kolonieen selbst, zum Theil in Europa und dann wieder meist den brittischen Inseln geboren. Wir rechnen in runder Summe 1 Million gebor Irländer und 300,000 geborene Engländer. Bekanntlich war seit 1847 die A wanderung der keltischen Bewohner Irlands in einen wahren Exodus übergegang Sie belief sich allein in den Jahren 1850—53 auf eine Million, wovon, wenn n die Mittheilungen von Roscher und Pösche zusammenhält, 720,000 in die Vereinig Staaten ihren Weg nahmen**). Von da an trat in Irland die unausbleibliche Rückw kung ein und man kann für 1854—56 die irische Einwanderung in den Vereinig

der Neueingewanderten eine geringere Proportion angenommen, als für die Vermehrung der i. J. 1 schon vorhandenen Bevölkerung. Es wirken aber auch in der That auf erstere die in der vorigen P angeführten Umstände eine Zeit lang hemmend ein. Dazu kommt noch die in den ersten Jahren mehrhin nicht ganz unbedeutende Rückwanderung, die in neuester Zeit, namentlich bei den Irland häufiger geworden ist.

*) Es sind z. B. nach Pösche 1853 auf 142,000 Angehörige der deutschen Bundesstaaten 17 Schweizer und 10,770 Franzosen eingewandert. Daß diese Einwanderer zum größten Theil deutsc Schweizer, Elsasser und Lothringer sind, wird von mehreren Schriftstellern bestätigt.

**) Nach Bromwell 1846—1854: 874,000 Seelen.

Staaten auf höchstens 180,000 Seelen schätzen. Hienach und mit Rücksicht auf die seit dem Census eingetretenen Sterbefälle mag die Zahl der gegenwärtig dort lebenden geborenen Irländer 1,800,000 betragen, die Zahl der geborenen Engländer ist äußersten Falls auf 500,000 gestiegen.

Man sieht, daß die deutsche Einwanderung begonnen hat, jede andere zu überflügeln und kann voraussagen, daß ihr Uebergewicht fortwährend zunehmen wird. Die irische Einwanderung, numerisch ihr einziger Rivale, hat sich auf lange Zeit hinaus erschöpft. Nachdem die keltische Bevölkerung Irlands durch Hunger und Auswanderung von 6 auf 3 Millionen gesunken und der Grundbesitz zum großen Theil englischen und schottischen Landwirthen zugefallen war, mußte die Erhöhung des Arbeitslohnes, sowie die Steigerung des Wohlstandes durch verbesserten Betrieb, den Reiz zur Auswanderung bei den Zurückgebliebenen beträchtlich und nachhaltig vermindern. Auch die deutsche Auswanderung hat nachgelassen. Sie war zu Anfang dieses Jahrzehents unter der Nachwirkung außerordentlicher Verhältnisse — der Theuerung von 1847 und der politischen Begebenheiten von 1848 — rasch auf eine außerordentliche Höhe gestiegen, von der sie, als jene Verhältnisse aufhörten ihren Einfluß zu äußern, noch rascher wiederum herabsank. Aber keineswegs sind, wie in Irland, ihre Quellen versiegt. Wenn in einem Jahr 250,000 Iren auswandern, so ist Irland in 20 Jahren ausgestorben; wenn 250,000 Deutsche jährlich auswandern, so hindert dies nicht, daß sich durch den Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle die Bevölkerung Deutschlands in 20 Jahren noch um eine Million vermehrt. Deshalb kann hier auch durch die starken Auswanderungen der letzten Periode der unbefriedigende wirthschaftliche Zustand, der ihr Hauptmotiv ist, im Ganzen und Großen nicht gebessert worden sein. (Vgl. unten Ziff. II.) Nur in einigen Provinzen, z. B. in der bayrischen Pfalz, hat sie die Bevölkerung wirklich um etwas vermindert*). Aber gerade darin, daß sie in Folge dessen fast allen Zufluß aus diesen Gegenden zeitweilig verlor, liegt ein Grund — obwohl nicht der einzige — ihrer unverhältnißmäßig raschen Abnahme, die sich aus dem Zurücktreten der oben erwähnten außerordentlichen Verhältnisse noch nicht genügend erklären würde. Nach wenigen Jahren wird jene Minderung durch den Ueberschuß der Geburten wieder ausgeglichen und das regelmäßige Hauptmotiv der Auswanderung auch hier in seiner vorigen Stärke wieder hergestellt sein.

Ein Wechsel von Ebbe und Fluth in mehr oder weniger regelmäßigen, durch außerordentliche Zeitläufte unterbrochenen Perioden liegt in der Natur der Sache. Die deutsche Auswanderung hat ihren Weg nach Nordamerika unter Schwierigkeiten gefunden, die jetzt überwunden sind. Ganz Deutschland ist mit einem Netz von Agenturen überzogen; die Reise geht rascher und gefahrloser vor sich; Gesetze und Ueberwachungsmaßregeln sorgen für den Schutz des Auswanderers; die Verhältnisse des Landes, in dem er sich niederlassen will, die Bedingungen eines günstigen Erfolges sind besser gekannt; unter der Menge der Vorausgegangenen hat er Landsleute, Freunde oder Verwandte, die sehr häufig durch aufmunternde Nachrichten, wo nicht durch Anweisung von Reisemitteln seinen schwankenden Entschluß bestimmen. Das Zeugniß aller unbefangenen Beobachter hat längst festgestellt, daß tüchtige Handwerker und abgehärtete Landwirthe, auch ohne Kapitalbesitz, ihrer Familie in den Verein. Staaten eine gesicherte Lebensstellung zu begründen pflegen.

5) Von solchen Umständen begünstigt wird die deutsche Gesammtauswanderung muthmaßlich noch eine gute Zeit in dem durchschnittlichen Umfang der letzten 25 Jahre,

*) Die Gesammtbevölkerung des K. Bayern ist in den Jahren 1852—55 in Folge der Auswanderungen aus der Pfalz und einigen anderen Kreisen von 4,559,000 auf 4,541,000 Seelen gesunken, während von dem Ueberschusse der Geburten eine beträchtliche Mehrung zu erwarten gewesen wäre.

d. h. mit einer Ziffer von jährlich 80,000 Seelen, fortdauern. Auch ihr v
schender Zug nach den Vereinigten Staaten wird erst dann von einer anderen R
verdrängt werden, wenn der Zeitpunkt großer Kolonisationen im südöstlichen
gekommen, oder wenn einst das weite Gebiet des Westens ganz mit Ansiedlungen
ist. Den Anstrengungen des Nativismus wird es kaum gelingen, dieses Ge
Einwanderung zu verschließen: die Angloamerikaner können sich nicht verhehlen,
Union das Fortschreiten ihrer industriellen Blüthe und politischen Macht in Zuku
bisher großentheils von der Einwanderung, und zwar vorzugsweise von der
schen Einwanderung zu erwarten hat*). Einstweilen verstärkt jedes Jahr die
standskraft der vorzugsweise deutschen Bezirke, in welchen sich die neue Einwan
immer mehr koncentrirt**).

Man darf also erwarten, daß ohne die Dazwischenkunft außerordentlicher
nisse und Einflüsse im weiteren Verlaufe dieses Jahrhunderts mindestens 5
Deutsche jährlich, d. i. **2½ Millionen,** auf den Boden der Vereinigten S
übersiedeln werden. Die oben verzeichneten Angaben berechtigen ferner zu der A
sagung, daß in derselben Frist die irische und englische mit der gesammten übrige
wanderung kaum die Hälfte dieser Ziffer erreichen werde***).

6) Die Geschichte der Deutschen in Nordamerika ist eine Geschic
wirthschaftlichen Gedeihens, der nationalen Entfremdung und politischen Er
gung. — Nicht in dem Sinne kann von nationaler Entfremdung gesprochen
als ob sie ihren angebornen Volkscharakter abgelegt und den eigenthümlichen
amerikanischen Typus angenommen hätten, der aus der Verpflanzung der ange
schen Rasse nach Nordamerika hervorgegangen ist. Sie folgten vielmehr dem A
ihres Mutterlandes, das zur Zeit der ersten deutschen Niederlassungen auf a

*) Es scheint sich auch immer mehr zu bestätigen, daß die Schärfe der nativistischen Bestr
wesentlich gegen den irischen Katholicismus gerichtet ist.

**) Es sind die an Pennsylvanien, den ältesten Sitz der Deutschen, in ununterbrochener R
Osten nach Westen sich anschließenden Staaten Ohio, Indiana, Wisconsin, Iowa. Nach Löh
sich schon 1846 die Zahl der deutsch redenden zu der übrigen Bevölkerung in Ohio und Wisco
2 : 5, in Indiana und Iowa wie 2 : 6 verhalten. Für 7 andere Staaten nimmt dieser Schriftst
Verhältniß von 2 : 8 an.

***) Wollte man an die künftige deutsche Einwanderung in den Verein. Staaten den
der Jahre 1850—1854 anlegen, so würde sich dieselbe von jetzt an bis zum Schlusse dieses Ja
6,160,000 Seelen berechnen. Daß bei der irischen Einwanderung jeder Maßstab früherer Jahre
unanwendbar ist, haben wir schon gezeigt. — Man kann auf den obigen Grundlagen auch versu
Bevölkerungsverhältnisse der Union, wie sie ein Census v. J. 1890 darstellen wird, annähernd
zuberechnen. (Wir wählen dieses Jahr, weil gerade bis dahin bei der Annahme eines jährliche
schusses der Geburten von 2 Proc. [S. 585, Note ***] die Hauptziffern sich verdoppeln.) Di
wartige freie Bevölkerung der Verein. Staaten zählt etwa 21 Mill., davon 1,800,000 geboren
500,000 geb. Engländer, 1,500,000 geb. Deutsche und in runder Summe 17 Mill. auf den
der Verein. Staaten Geborene, mit Einschluß der geringen Zahl von Eingewanderten anderer N
litäten. Schlägt man den Ueberschuß der Geburten auf 2 Proc., die muthmaßliche deutsche u
tische Einwanderung von 1855—1890 auf 1,750,000, resp. 875,000 Seelen an, so ergiebt
das letztere Jahr folgender Bevölkerungsstand:

Eingeborene Bewohner von 1855 (17 Mill.) und deren Nachkommen	34,000
Geborene Deutsche, bis 1855 eingewandert (1½ Mill.) und deren Nachkommen	3,000
Seit 1855 eingewanderte Deutsche und deren Nachkommen	2,580
Geborene Iren, Engländer und andere bis 1855 Eingewanderte (2,300,000) mit ihren Nachkommen	4,600
Seit 1855 eingewanderte Iren, Engländer u. s. w. mit ihren Nachkommen	1,290
	45,470

Von jenen 34 Mill. sind nach der im Text weiter oben aufgestellten Schätzung (Ziff. 3) mi
2 × 6,300,000 = 12,600,000 auf die Nachkommen deutscher Einwanderer aus früherer Zeit zu
so daß die Gesammtbevölkerung deutscher Abkunft i. J. 1890 circa 18 Millionen betragen wi

nischem Boden sich selbst unter die Herrschaft fremder Manier und Sprache gebeugt und gleichwohl den Kern seiner Nationalität bewahrt hatte. Als später in Deutschland mit dem Eintritt der klassischen Literaturperiode die Reaktion gegen jenen schimpflichen Zustand begann, war bei den Deutsch-Amerikanern die Ablösung vom Mutterland schon zu weit vorgeschritten; überdies erfuhr zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Zufluß von deutschen Einwanderern — die wirksamste Propaganda des deutschen Geistes — jene langdauernde Unterbrechung, die durch die politischen Ereignisse herbeigeführt war. Demungeachtet war in Pennsylvanien, dem Hauptsitze der älteren Einwanderung, zu jener Zeit das nationale Bewußtsein noch so kräftig, und zugleich Zahl und Einfluß der deutschen Bevölkerung so gewichtig, daß ein in der gesetzgebenden Versammlung gestellter Antrag, das Deutsche zur Gerichts- und Gesetzessprache zu erklären, nur der Mehrheit einer Stimme unterlag. Es war dies die Stimme des Vorsitzenden — eines Deutschen! Von nun an stand auch in Pennsylvanien das Uebergewicht der Anglo-Amerikaner fest; der Besuch von englischen Schulen und englischen Kirchen, der Gebrauch der englischen Sprache*), selbst die Anglisirung deutscher Familiennamen griff um sich. Zugleich aber vererbten die edlen Grundzüge des deutschen Volkscharakters in diesem englisch redenden und betenden Geschlecht von einer Generation auf die andere: es bewahrte sich vor der materialistischen Richtung, der Pfiffigkeit, Gemüthlosigkeit und kirchlichen Engherzigkeit, der Souveränetät der Weiber und Kinder, die dem anglo-amerikanischen Wesen in seiner jetzigen Entwicklungsperiode eigenthümlich sind. — Durch den Zuzug von $1^1/_2$—2 Millionen Deutschen ist nun während der letzten 25 Jahre das nationale Bewußtsein neu belebt worden**). Die Zahl der deutschen Lehranstalten, Gesang- und Turnvereine, Zeitungen, Buchhandlungen nimmt rasch zu; Originalausgaben und einheimische Nachdrücke deutscher Klassiker werden in großer Masse verbreitet; viele Bestrebungen sind auf die Gründung eines deutschen Staates im westlichen Unionsgebiet gerichtet. Wird diese Bewegung von Deutschland aus nachdrücklich unterstützt, so kann sie dem deutschen Element in Amerika die ihm gebührende Geltung, d. h. einen entscheidenden Einfluß auf die Geschicke des ganzen Welttheils erringen.

Sie würde vor allem die Deutschen in den Vereinigten Staaten von ihrem jetzigen Zustande politischer Erniedrigung erlösen. Während Deutschland im vorigen Jahrhundert den Druck eines absolutistischen Regiments ertrug, gingen dort aus dem Befreiungskrieg die demokratischen Institutionen hervor, an welchen der deutsche Einwanderer seinen vollen gesetzlichen Antheil hat, und deren Besitz so Vielen als ein beneidenswerthes Gut erscheint. Aber je höhere Rechte die Verfassung einem Staatsbürger zuerkennt, um so tiefer wird er erniedrigt durch die Unfähigkeit, diese Rechte mit freier Selbstbestimmung auszuüben. Nach dem Zeugniß aller Beobachter sind die Deutschen der Union in politischen Dingen nichts Besseres, als ein mißachtetes Werkzeug der anglo-amerikanischen Parteiführer gewesen, von welchen sie abwechselnd eingeschüchtert und düpirt wurden. Diese Führer geboten über ihre Wahlstimmen, auch wo sie durch Zahl und bürgerliche Stellung befähigt gewesen wären, eine selbstständige Politik zu befolgen, und die Berufung von Deutschen in den Kongreß oder zu höheren Aemtern war bisher eine Seltenheit. Zum Theil mag sich dies aus der politischen Unbeholfenheit des einwandernden Deutschen, zum Theil aus dem Antagonismus der Volks-

*) In Pennsylvanien wenigstens ihre Verquickung mit dem Deutschen zu einem gräulichen Idiom, dem „Pennsylvanier-Deutsch".

**) Eine Vergleichung der Berichte von Löher und Pösche zeigt die Schnelligkeit dieses Fortschrittes. Löher, der 1847 schrieb, hat die Anfänge desselben beobachtet; aus Pösche's Schilderung (Ende 1854) sieht man, wie der Keim Wurzel gefaßt und sich entwickelt hat.

sichtspunkt der speciellen Auswanderungsfrage gebracht werden, die sie nur mittelbar und nebenbei berühren. So bleibt also, da auf die Erledigung der Frage durch Verbot und Zwang jedenfalls verzichtet werden muß, noch die Alternative zurück: soll die Auswanderung sich selbst überlassen, oder soll sie unter Obhut und Leitung des Staates genommen werden? Mit Ausnahme von einigen Punkten hat bisher in Deutschland der erstere Grundsatz geherrscht. Es ist in neuerer Zeit Vieles geschehen, um die Auswanderer vor trügerischen Vorspiegelungen der Agenten, vor Uebervortheilung und Mißhandlung auf der Ueberfahrt zu bewahren. Mit diesen Rücksichten der Humanität war die Staatsfürsorge grundsätzlich erschöpft. Eben jetzt wird aber die Verwerflichkeit jenes Grundsatzes und die Nothwendigkeit einer Organisation der Auswanderung nach volkswirthschaftlichen und politischen Rücksichten erkannt; der Bundestag beschäftigt sich, nachdem frühere Anregungen erfolglos geblieben sind, mit Anträgen, welche die bayrische Staatsregierung in der angedeuteten Richtung gestellt hat.

Die volkswirthschaftliche Wichtigkeit der Auswanderung hat eine positive und eine negative Seite. Sie kann negativ sowohl nützlich als schädlich wirken, indem sie die Bevölkerung des Landes vermindert. Vortheilhaft wirkt eine solche Verminderung, wenn sie in übervölkerten Gegenden für die Zurückbleibenden Raum schafft. Indeß ist nachgewiesen, daß sich unter den Zurückgebliebenen alsbald der natürliche Trieb regt, durch vermehrte Ansässigmachungen und Heirathen den gewonnenen Raum wieder auszufüllen und so in kurzer Zeit den vorigen Bevölkerungsstand wieder herzustellen. War dann mit der Auswanderung auch eine Vermögensexportation von einigem Belang verbunden, so ist die Kapitalkraft des Landesgeschwächt und ein bleibender Nachtheil an die Stelle des vorübergehenden Vortheils getreten.

Jener Ausgleichung des Bevölkerungsstandes kann nur durch drückende Prohibitivmaßregeln von sehr zweifelhaftem Werth oder durch eine Massenauswanderung nach dem Beispiel der irischen (I, 4) vorgebeugt werden. Auf die Voraussetzungen dieses letzten Auskunftsmittels kommen wir unten zurück. — Unbedingt nachtheilig muß die Auswanderung um so mehr dann wirken, wenn sie einem nicht übervölkerten Land einen Theil seiner Arbeits- und Kapitalkraft entzieht. Diese Entziehung ist jedoch nur eine scheinbare, sobald die Auswanderer mit dem Mutterland in einer Verbindung bleiben, wobei demselben ihre Arbeitskraft und Kapitalien in gleichem, vielleicht in höherem Grade nutzbar werden, als zuvor. Dies geschieht, wie wir sehen werden, im Falle der Kolonisation.

Positiv schädlich wird die Auswanderung in national-ökonomischer Hinsicht, wenn durch das Kapital, die Arbeit und die Konsumtion der Ausgewanderten die Kraft eines fremden Landes gestärkt wird, das mit ihrem Heimathland wirthschaftlich rivalisirt. Positiv gewinnbringend wird im Gegentheile die Auswanderung, wenn die Auswanderer im Land ihrer Niederlassung durch eine ausgedehnte Produktion von Rohstoffen zum Wohlstand gelangen, diese gegen die Industrieerzeugnisse ihres Heimathslandes austauschen und auf solche Art Produktion und Absatz des letztern steigern. Dieses Ergebniß läßt sich aber nur unter der Voraussetzung erwarten, daß der Verkehr des Niederlassungs-Landes entweder von den Auswanderern oder unmittelbar vom Mutterlande beherrscht wird, mit anderen Worten: daß ersteres zum letzteren in dem Verhältniß einer Kolonie steht*).

*) Vgl. Roscher, S. 277, 356. — Wir müssen auf den Begriff der Kolonisation, dem ein eigener Artikel zugedacht ist, schon hier mit einigen Worten eingehen. Man unterscheidet äußere und innere Kolonisation. Jene findet statt, wenn Theile eines höher kultivirten Volkes sich in einem minder kultivirten fremden Lande als herrschendes Element der Bevölkerung niederlassen. Diese Kolonisation beruht also immer auf Auswanderung. Die Herrschaft des Volkes, von dem die Koloni-

Mit der national-ökonomischen ist die politische Wichtigkeit der Auswand
eng verknüpft. Jeder innere wirthschaftliche Fortschritt des Volkes stärkt in der
auch dessen politische Geltung nach außen und ebenso sinkt umgekehrt die Machtst
eines wirthschaftlich entkräfteten Volkes. Diese Wechselwirkung geht noch weite
höher mit dem Reichthum eines Landes dessen politische Macht gestiegen ist, um so l
wird es der Staatsgewalt, andere Staaten zu vortheilhaften Zugeständnissen, S
fahrts- und Handelsverträgen zu bestimmen und dadurch die Elemente des in
Wohlstandes neuerdings zu verstärken. Je mehr dagegen ein verarmtes Volk an
tischer Geltung verliert, um so ungestrafter wird die Politik rivalisirender Staaten
Hülfsmittel vollends zerstören. Eine ökonomisch vortheilhafte Auswanderung ist
nach in der Regel auch politisch vortheilhaft, eine ökonomisch nachtheilige auch po
nachtheilig. Doch gilt diese Regel nicht unbedingt und ausnahmslos: überwie
politische Interessen können eine Auswanderung, und noch mehr die Begründung ode
haltung einer Auswanderungskolonie, die nationalökonomisch unvortheilhaft erid
gleichwohl wünschenswerth machen. Im Verlaufe seiner geistigen und sittlichen
wicklung kann ein Volk in sich den Beruf fühlen, die ihm eigenthümlichen Ideen
nach außen zur Verwirklichung zu bringen. Es kann sich der Erfüllung dieses Be
nähern, indem es einen Theil seiner Angehörigen als unbewußte Missionäre
Ideen unter fremde Völker versetzt, oder in der Mitte derselben sich die festere
politischer Macht begründet. Dies ist eine Seite der Auswanderung und Koloni
vor welcher, wenn man nicht materielle Wohlfahrt als das höchste Ziel des
lebens betrachtet, das nationalökonomische Interesse des Augenblicks zurücktreten
Ueber kurz oder lang entspringt aus der Befriedigung jener höheren Interessen ob
auch materielles Gedeihen.

2) Betrachten wir nun die bisherige deutsche Auswanderung zunächst vo
volkswirthschaftlichen Seite, so zeigt sich, daß sie in ihrem planlosen Gang dem M

---

sation ausgeht, ist entweder politisch organisirt, oder doch in einem geistigen und moralischen U
wicht über die Urbevölkerung ausgeprägt. Im letzteren Sinn wurden die Engländer das herr
Volk in Nordamerika, ohne politische Unterjochung der Indianer. Herrschaft in der eine
anderen Art (wenn auch nicht auf das ganze Land, sondern nur auf die von den Einwanderern b
Gegenden ausgedehnt) ist wesentlich für den Begriff der ächten Kolonisation. — Im specifisch poli
Sinn wendet man den Ausdruck nur dann an, wenn die an das kolonisirende Volk übergegangene
schaft von der Staatsgewalt des Mutterlandes ausgeübt wird, — nicht mehr wenn die Kol
einen unabhängigen Staat gegründet haben. Es leuchtet ein, daß dieser Unterschied zugleich na
ökonomisch von nicht geringer Wichtigkeit ist. Die Vereinigten Staaten sind seit ihrer Unabhängi
erklärung keine englische Staatskolonie mehr, während sie allerdings fortwährend eine englische B
kolonie genannt werden können. — Im weitesten Sinne nennt man umgekehrt auch Niederlas
unter fremder Herrschaft Kolonieen. Es ist dagegen nichts einzuwenden, wenn man sich v
Mißgriffe hütet, die volkswirthschaftliche und politische Bedeutung einer ächten Kolonisation auf
Fälle übertragen zu wollen. Daß die Niederlassungen von Millionen Deutschen in Amerika in
der fremden Herrschaft, unter der sie stehen, für Deutschland niemals die reale Bedeutung eine
lonie gehabt haben, bedarf keines Nachweises. (Vgl. unten Ziff. 2, 3.) Sie können dieselbe in d
kunft durch Begründung eines deutschen Staates innerhalb der Union annähernd — oder dur
gründung eines von der Union unabhängigen Staates vollständig erlangen, obwohl auch dann f
Mutterland immerhin nur die Bedeutung einer unabhängigen Volkskolonie.

Von innerer Kolonisation wird gesprochen, wenn sich Theile eines kultivirten Volkes inn
ihres eigenen Staatsgebietes in einem unkultivirten Landestheil niederlassen. Da sie nicht auf
wanderung beruht, wie jene erste Art der Kolonisation, mit der sie hinsichtlich der volkswirthschaf
Wirkungen verwandt ist, so liegt sie außer dem Bereich unserer Besprechung. Wo ihre Bedin
vorhanden sind, muß sie entweder der äußeren Kolonisation vorgezogen, oder neben der letzteren
wendung gebracht werden. Dem Art. „Kolonisation" bleibt auch die Erörterung gewisser Ueberg
formen vorbehalten, die sich bei der Kolonisation eines über mehrere Staatsgebiete verbreiteten,
eines mit anderen Völkern staatlich verbundenen Volkes ergeben können.

lande nur zum Nachtheil gereicht hat. Sie war einerseits zu schwach, um irgendwo der etwa vorhandenen Uebervölkerung nachhaltig abzuhelfen (I, 4), anderseits in neuerer Zeit doch stark genug, um Jahr für Jahr eine Vermögensausfuhr von 15—30 Mill. Thlr. nach sich zu ziehen (I, 1). Sie hat ferner zur Erweiterung des Handelsverkehrs zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, die hier allein in Betracht kommen, wenig oder nichts beigetragen, hat dagegen dem amerikanischen Markte der englischen Industrie Millionen von neuen Abnehmern zugeführt und dadurch jenen übermächtigen Rivalen des deutschen Gewerbfleißes in die Hände gearbeitet*). Wenn also ein französischer Nationalökonom die deutsche Auswanderung mit der jährlichen Aussendung eines vollständig gerüsteten Heeres vergleicht, das jedesmal an der Grenze spurlos verschwindet, so hätte er ebensowohl sagen können: das jedesmal zum Feinde übergeht. — Beinahe ist dieses Gleichniß auch auf die national-politische Seite der Auswanderung anwendbar. War die bisherige Geschichte der Deutschen in Nordamerika eine Geschichte nationaler Entfremdung und politischer Erniedrigung (I, 6), so leuchtet ein, daß dem Mutterlande aus der Erniedrigung seiner Angehörigen keine erhöhte politische Macht erwachsen konnte und daß die Entfremdung derselben ein Machtzuwachs für den politischen Nebenbuhler werden mußte, in dessen Wagschale sie ihr Gewicht legten, — ein Machtzuwachs für die anglo-amerikanische Rasse, die nach der Herrschaft der neuen Welt und von da aus nach Weltherrschaft trachtet.

Man kann diese wirthschaftlich und politisch nachtheiligen Folgen der Auswanderung als einen unabwendbaren Fluch in bequemer Resignation gewähren lassen, — oder man erkennt die Möglichkeit und mit ihr die Pflicht an, durch Organisation der Auswanderung das Uebel zu bekämpfen.

3) Das höchste Ziel setzt sich diejenige Organisation, die auf die Auswanderung Kolonieen gründet. Denn diese ist vor allem geeignet, nicht allein die Nachtheile der Auswanderung zu überwinden, sondern sie politisch und volkswirthschaftlich gewinnbringend zu machen (II, 1). Sie erscheint sogar als die Erfüllung einer Pflicht, die von der Vorsehung den kultivirten Nationen auferlegt ist. Wir nennen hier eine Niederlassung im fremden Lande nur dann Kolonie, wenn dem eingewanderten Volke vermöge seiner höheren Rasse und Kultur die Herrschaft zufällt, dergestalt, daß es die Verfügung über alle wirthschaftlichen Hülfsquellen des Landes, und für die Geltendmachung seiner sittlichen und politischen Ideen einen erweiterten Wirkungskreis gewinnt. Der Ueberschuß innerer Kräfte, den schon das Streben nach solcher Herrschaft voraussetzt, steht aber den Völkern nur in den größten Momenten ihrer Entwicklung zu Gebot. Als Engländer und Spanier von der neuen Welt Besitz nahmen, war Deutschland zu schwach, um nach seinem Antheil zu greifen; die deutschen Auswanderer, die dem Zuge der germanischen Kolonisation in Amerika so zahlreich gefolgt sind, haben dort keine deutsche Herrschaft, keine deutsche Kolonie begründet, sondern sich unter die Herrschaft der angelsächsischen Kolonie gestellt. Auch jetzt ist Deutschland zur äußeren Kolonisation nicht fähig; es hat insbesondere seine Unfähigkeit zur Begründung überseeischer und seeherrschender Kolonieen noch vor kurzem beurkundet, indem es die Anfänge seiner Seemacht mit eigener Hand zerstörte. — Der Gedanke an die Kolonisation der

*) Vgl. Roscher S. 357. Stellt man die Angaben dieses Schriftstellers mit den obigen Berechnungen (I, 2, 3) zusammen, so ergiebt sich, daß nach einem sehr mäßigen Anschlag schon jetzt jährlich für 15 Mill. Thlr. englische Erzeugnisse an die Deutschen in den Vereinigten Staaten abgesetzt werden. Ein sehr geringer Theil hiervon mag durch relative Minderung des englischen Absatzes nach Deutschland aufgewogen werden. — Der Absatz von Zollvereinsprodukten an die deutsch-amerikanische Bevölkerung beträgt etwa 1 Mill. Thlr., wogegen der deutsche Markt des Zollvereins diese Konsumenten eingebüßt hat.

unteren Donauländer hat seit Fr. List weite Verbreitung gewonnen und wurzelt
großen und wichtigen Idee. Aber es wird noch lange währen, bis er zur Tha
kann; als Plan der Gegenwart ist er eine Chimäre*).

Wir haben demnach zwei Fragen vor uns:

Was kann bis dahin, bis der Augenblick der Kolonisation gekomn
wird, für die Aufgabe geschehen, dem unaufhaltsam fließenden Strom eine befr
Kraft zu verleihen, anstatt der zerstörenden, die er gegenwärtig ausübt? Welc
kann in einer Zeit politischer Schlaffheit erstrebt und vielleicht noch erreicht wer

Ist jetzt schon, und unter welchen Voraussetzungen, Anlaß gegeben, den
nicht allein zu regeln, sondern auch zu verstärken, also die Auswanderung von
wegen zu befördern?

4) Die zweite Frage muß im allgemeinen verneint werden. Aus der
gehenden Erörterung (Ziff. 1, 2) ergiebt sich, daß die nationalökonomischen un
schen Vortheile einer nichtkolonisirenden Auswanderung im günstigsten Fall
Mutterland weder bedeutend noch sicher genug sind, um gegen die sicheren Nac
der Auswanderung freiwillig eingetauscht zu werden. Es hat sich insbesondere
daß die Auswanderung ein wirksames Mittel gegen die Folgen der Uebervöl
in der Regel überhaupt nicht darbietet. Die Staatsgewalt hat demnach reg
keinen Beruf, zur Auswanderung aufzumuntern und ihre Fürsorge für d
wandernden darf sich nicht in Maßregeln äußern, die zugleich als Aufmunterung
würden. Dies gilt auch von der Auswanderung der Armen (d. h. der Alm
pfänger), wenn man sie als eine durchgreifende, unter Staatsleitung vor sich
Operation betrachtet, die begreiflich nur auf öffentliche Kosten stattfinden könnte
Arbeitsunfähigen in einem fremden Lande auszusetzen, wo Niemand für ihren
halt sorgt, wäre verbrecherisch. Die Armuth der Arbeitsfähigen aber ist im
und Großen eben eine Frucht der Uebervölkerung. Mit dem Aufwand beträ
Geldmittel auf Kosten der Zurückbleibenden wäre demnach zur Erleichterung der
auf die Dauer doch nichts geschehen. Vergl. Vogt, das Armenwesen (Bern
Bd. I Thl. II S. 39 ff.

Allerdings kann aber ausnahmsweise Anlaß gegeben sein, eine Massena
derung — als letztes Hülfsmittel gegen das Umsichgreifen der Massenarmuth
seren oder kleineren Bezirken — von Staatswegen einzuleiten. „Wo z. B
übermäßige Zersplitterung des Grundbesitzes der trostlose Zustand der Zwergwi
herrschend geworden ist, wo ein volksthümlich betriebenes Hausgewerbe durch d
mächtige Konkurrenz auswärtiger Großfabriken und Maschinen in's tiefste Elen
then: da liegt die Hoffnungslosigkeit dieser Uebel vornehmlich darin, daß jed
besserung eine Concentration der Arbeitskräfte und eine Verbindung derselt
Kapitalkräften vorausgehen müßte; hiedurch aber würden für den Augenbl
Menge der bisherigen Arbeiter ganz und gar überflüssig werden, d. h. also,
ganze Volkswirthschaft zu heben und um 50,000 Menschen eine sichere, mensch
dige Existenz zu verschaffen, würden andere 50,000 zum Hungertode verurtheil

*) Angenommen, es würde gelingen, die Hälfte der deutschen Auswanderung in die Dona
thümer zu ziehen, so wäre dort nach Verlauf von 12 Jahren eine halbe Million Deutscher ver
Wer kann zweifeln, daß die Eifersucht der außerdeutschen Mächte mit aller Kraft auf die Neutr
einer solchen Kolonie hinarbeiten würde, und wer darf von dem Charakter der heutigen deutsche
einen gleich kraftvollen Schutz dieser Pflanzung erwarten? Denkt man sich freilich die Kol
als ein schüchternes, unscheinbar vorwärts schleichendes Unternehmen, als Grundlegung für e
entfernte Zukunft, so ist dagegen nichts einzuwenden; sie hat aber dann auf den Gang unserer
tung keinen Einfluß, weil sie unter solchen Voraussetzungen die überseeische Auswanderu
unterbrechen würde.

dieser Uebergangskrise schaudern deshalb die meisten Staatsärzte zurück; sie begnügen sich mit Palliativen, die am Ende auch viel kosten und gar nichts helfen. Hier wäre offenbar das Einfachste, jene überflüssig gewordenen Arbeiter auf Staatskosten auswandern zu lassen; alsdann müßte die erforderliche Wirthschaftsreform in der Heimath vollzogen, allenfalls durch strenge Gesetze die Wiederkehr des alten Uebels verhütet werden. Je plötzlicher, ich möchte sagen je einmaliger die Auswanderung erfolgte, desto weniger könnte sie die Tendenz der Volksvermehrung steigern". (Roscher, Kolonieen ꝛc. S. 370.) Es ist dies, nur auf einzelne Landestheile beschränkt, dieselbe Maßregel, die vor kurzem in ganz Irland, vom Instinkt der dortigen Bevölkerung als einziges Rettungsmittel erkannt, so energisch und erfolgreich ohne Zuthun der Staatsgewalt vollzogen wurde (I, 4). Hier wäre im Nothfall selbst der von Mohl (Polizeiwissensch. I S. 129) befürwortete Auswanderungszwang nicht zu scheuen.

Die Gemeinde ist in ihren Vorkehrungen nicht wie der Staat auf das Große und Allgemeine angewiesen; sie kann und soll vielmehr die Eigenthümlichkeit individueller Verhältnisse beachten. Von diesem Standpunkt aus kann die Auswanderung einzelner Armen auf öffentliche Kosten, die als allgemeine Staatsmaßregel verwerflich ist, eine sehr zweckmäßige Maßregel der Gemeinde sein. Fast jede Gemeinde hat unter ihren Angehörigen arbeitstüchtige Leute, deren eingewurzelte Arbeitsscheu allen üblichen Besserungsversuchen widersteht, entlassene rohe Sträflinge, die von der bürgerlichen Gesellschaft zurückgestoßen werden, Andere, deren Stellung in der Heimath aus anderen Gründen unhaltbar geworden ist, während sie wohl noch die Fähigkeit haben, sich in neuen Umgebungen eine achtbare Existenz zu schaffen. Wird hier mit verständiger Beurtheilung der Individualitäten verfahren, so kann die Gemeinde sehr oft den Auswandernden wie den Zurückbleibenden eine Wohlthat erweisen, indem sie — zuletzt ohne Erhöhung ihres Aufwandes — die Kosten der Ueberfahrt und der nöthigsten Ausstattung bestreitet. Von selbst versteht sich auch ihre wesentliche Betheiligung an den oben besprochenen Massenauswanderungen, wenn sich der Anlaß ergiebt, eine solche hervorzurufen.

Für die Thätigkeit der Staatsgewalten wird es aber noch lange vorherrschende Regel bleiben, daß sie den Strom der Auswanderung zu leiten, nicht zu verstärken habe.

5) Dies führt auf die erste der oben gestellten zwei Fragen zurück: was kann für die Organisation der Auswanderung geschehen?

Es ist eine Organisation möglich, die den Ausgewanderten größere Bürgschaften für die Sicherung ihres Wohlstandes, für die Bewahrung ihrer Nationalität und nationalen Kultur, endlich für ihre politische Geltung, wenn auch zunächst nur als Individuen, nicht als herrschendes Volk gewährt. Je vollständiger dies gelingt, um so unabhängiger, geachteter und einflußreicher wird die Stellung der Ausgewanderten im Land ihrer Niederlassung, um so mehr nähert sie sich dem Charakter einer wirklichen Kolonialherrschaft, nähert sich auch ihre Rückwirkung auf das Mutterland den erörterten Vortheilen der Kolonisation.

Die erste Bedingung des Erfolges ist Concentration der Auswanderung. In kleinen Gruppen über weite Erdstrecken zerstreut müssen die Ansiedler sich unter den fremden Nationalitäten verlieren und die Unterstützung, die ihnen das Mutterland leisten kann, wird durch Zersplitterung unwirksam. Der Mittelpunkt, auf welchen die deutsche Auswanderung ebensowohl durch die Geschichte, als durch die Betrachtung der Zukunft hingewiesen wird, sind die in der Mitte zwischen dem östlichen und westlichen Gebiete der nordamerikanischen Union vom 26. bis zum 49. Breitegrad gelegenen

gegenüber der deutschen behauptet, auf eine angestammte politische Inferiorität der letzteren geschlossen werden kann, ebensowenig ist der Amerikaner von englischer Abkunft mit höheren Anlagen und Ansprüchen ausgestattet, als der deutsche Amerikaner. Will man annehmen, daß durch die Verpflanzung nach dem Westen die Energie des angelsächsischen Charakters noch gesteigert worden sei, so ist man durch nichts berechtigt, demselben Vorgang eine entgegengesetzte Wirkung auf den deutschen Charakter beizumessen. Man kann an der Zukunft der Deutschen in Nordamerika nicht verzweifeln, ohne aus gleichem Grund die Zukunft der Deutschen in Europa verloren zu geben. Die bisherigen Erfahrungen, die wenig Gutes zu versprechen scheinen (I, 6), sind nicht entscheidend, weil sie unter dem Einfluß der ungünstigsten, keineswegs unwandelbaren Umstände gemacht wurden.

Die deutschen Auswanderer waren von ihrem Mutterlande stets sich selbst überlassen; es geschah nichts, um das Bewußtsein ihres Zusammenhanges mit einem großen Volke wach zu erhalten und sie der Fortschritte deutscher Kultur theilhaftig zu machen. Diesen Fehler zu verbessern ist aber eine Hauptaufgabe der Organisation. — Die einzige Erfrischung ihres nationalen Geistes, die den Ausgewanderten blieb — der Zufluß neuer Einwanderer — ward zu Ende des vorigen Jahrhunderts auf die Dauer eines Menschenalters unterbrochen (I, 2). So langwierige Stockungen wiederholen sich aber selten und sind überdies, wenn auf andere Weise für die Verbindung mit dem Mutterlande gesorgt ist, weniger gefährlich. — In ihrer Regellosigkeit hat sich die frühere deutsche Auswanderung fast gleichmäßig über den dritten Theil der Unionsstaaten verbreitet. Je mehr ihre, in der neuesten Zeit ohnehin fortschreitende Koncentrirung auf einen engeren Umkreis bestimmter Landestheile (I, 5), gefördert wird, um so mehr ist die künftige Bewahrung ihrer Selbstständigkeit erleichtert. — Endlich ist nachgewiesen, daß die deutsche Bevölkerung der Union in stärkerem Verhältnisse zunimmt, als jeder andere Bevölkerungstheil und daß insbesondere die Zahl der gebornen Deutschen schon jetzt um das Dreifache die Zahl der geborenen Engländer übersteigt (I, 4 und 5). Diese immer günstigere Gestaltung des numerischen Verhältnisses muß die Widerstandskraft der deutschen Bevölkerung gegenüber dem angelsächsisch-englischen Elemente steigern. Die ohnehin weniger gefürchteten Iren haben den Höhepunkt ihrer Ausbreitung in den Vereinigten Staaten gleichfalls schon hinter sich (I, 4). —

Das alles beweist, daß uns die Erfahrungen der Vergangenheit kein Recht geben, an der Zukunft zu verzweifeln. Der Stand der Dinge ist zum mindesten nicht hoffnungsloser als vor 100 Jahren, wo von Engländern die Errichtung eines deutschen Staates geahnt und gefürchtet wurde (I, 1). Deutschland hat keinen Beruf, die kleinmüthige Handlung jenes Deutschen zu wiederholen, der in der gesetzgebenden Versammlung von Pennsylvanien gegen die Sache seines Volkes entschied (I, 6); es hat den Beruf, vorerst mit dem Aufgebot aller Mittel zu versuchen, ob diese Sache nicht gerettet werden kann.

Viertens: Viele glauben, daß in nicht sehr ferner Zeit das politische Primat des europäischen Staatenvereines auf die nordamerikanische Union übergehen werde, und es ist einleuchtend, wie wichtig in diesem Fall der Einfluß einer starken deutschen Partei innerhalb der Union für die Interessen Deutschlands sein könnte. Wenn man aber auch jenen Glauben als falsch oder voreilig verwirft — gewiß ist, daß die Union zu einer Weltmacht heranwächst und bald ihren Arm über ganz Amerika ausstrecken wird. Damit ist auch die Größe des Wirkungskreises ausgesprochen, der sich dem deutschen Geist eröffnen muß, wenn er in der Union eine ebenbürtige Stellung neben dem angloamerikanischen erringt. Er wird bei der politischen Organisation des Welt-

in einem Staate zu streben hat. Dieses System würde in dem gewählten Staate den Deutschen bald ein numerisches Uebergewicht und einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten sichern und durch das ermuthigende Beispiel eines raschen ersten Gelingens die spätere Germanisirung der Nachbarstaaten erleichtern. Ueberdies kann die den Auswanderern zugewendete Unterstützung um so vollständiger und wirksamer sein, je mehr sie sich auf einen engen Umkreis koncentrirt. — Wir dürfen ebensowenig auf die Frage eingehen, welchen Eindruck bei den Angloamerikanern die Erscheinnng eines vorwiegend deutschen Staates und das Auftreten deutscher Repräsentanten in Washington hervorrufen möchte. Jedenfalls ist die verfassungsmächtige Macht der Centralorgane gegenüber den Einzelstaaten zu beschränkt, als daß es den Angloamerikanern dann noch möglich wäre, dieser Gefährdung ihrer Alleinherrschaft auf gesetzlichem Weg erfolgreich entgegenzutreten. Gewaltschritte würden einem schwer überwindlichen Widerstande der Deutschen begegnen und vielleicht nur die Katastrophe beschleunigen, die von manchen Kennern amerikanischer Zustände vorhergesagt wird: die Auflösung der Union in mehrere selbstständige Staatenkomplexe, zum Theil unter angloamerikanischer, zum Theil unter deutscher Herrschaft.

6) Aus den bisherigen Erörterungen folgt, daß die Staatsgewalt keinen politischen Grund hat, eine Auswanderung positiv zu unterstützen, die dem Grundsatze der Koncentration widerspricht und eine dem gewählten Mittelpunkt nicht zugewendete Richtung einschlägt. Wohl aber sind gewisse Pflichten der Humanität gegen jeden Auswanderer, ohne Unterschied seines Zieles zu beobachten. Schon oben wurde erwähnt, daß die bisherige Staatspraxis diese Aufgabe allein ins Auge gefaßt hat und daß daraus vielfache Anordnungen zum Schutz der Auswandernden vor Betrug und Mißhandlung hervorgegangen sind (II, 1). Es kann sich hierbei nur um Vervollkommnung der bestehenden Einrichtungen handeln*). Der empfindlichste Fehler derselben lag darin, daß der Ausgewanderte sich von dem Schutz, der ihn bis zur Einschiffung und mehr oder weniger bis zur Ausschiffung begleitet hatte, gerade im hülflosesten Augenblick verlassen sah: nämlich am Landungsplatz, bei den Vorbereitungen zu seiner Reise ins Innere. Gewöhnlich war er vor den kleineren Prellereien europäischer Agenten nur geschützt worden, um bei der Landung desto gewisser von abgefeimten Schurken geplündert zu werden. So weit müßte die humane Fürsorge der Regierungen sich ausdehnen, daß die Ankömmlinge in den wichtigsten Häfen zuverlässige Führer und Rathgeber finden. Es ist das, namentlich wenn man sich die Zustände von New-York vergegenwärtigt, keine geringe aber eine unerläßliche Anforderung. Vgl. Ziff. 7.

Wichtiger noch sind für unsere Betrachtung die Maßregeln, die in politischem und volkswirthschaftlichem Interesse von Staatswegen getroffen werden, um die

*) Der Auswanderer, der seine Ueberfahrt auf einem deutschen Schiffe bewerkstelligt, ist in Folge der vortrefflichen Einrichtungen, die in Bremen und Hamburg bestehen, einer guten Behandlung ziemlich sicher. Auf amerikanischen Schiffen dagegen sind die scheußlichsten Mißbräuche noch immer an der Tagesordnung. Vgl. die Schilderungen von Andree in der deutsch. Vierteljahrsschr. Nr. 69 S. 305 ff. Man sollte den Auswanderer-Transport durch nichtdeutsche Schiffe nur unter der Bedingung gestatten, und Agenten für außerdeutsche Einschiffungshäfen nur unter der Bedingung zulassen, daß die Hälfte des Ueberfahrtspreises in sicheren Händen deponirt und als Strafe eingezogen, oder zur Entschädigung der Betheiligten verwendet wird, so oft der Beweis zu führen ist, daß die zu Gunsten der Passagiere erlassenen allgemeinen Vorschriften nicht beobachtet worden seien. Dahin könnte unbedenklich die von Andree S. 320 vorgeschlagene Anordnung erweitert werden. Wesentlich wäre die von demselben Schriftsteller angeregte fernere Bedingung, daß über alle Beschwerden der gelandeten Passagiere nicht von den amerikanischen Gerichten, sondern von einem, aus deutschen Einwohnern des Hafenplatzes gebildeten Schiedsgericht endgültig zu entscheiden sei. In allen Seestädten der Union, wo Auswanderer zu landen pflegen, sind zum Schutz derselben deutsche Vereine organisirt, deren Ausschüsse zur Uebernahme dieser Funktion geeignet wären.

lenen Auswanderungslinien umfassender und eingreifender sein, als auf anderen Punkten. Es ist möglich, Fürsorge zu treffen, daß sich jedem Auswanderer, dessen Ziel die begünstigten Auswanderungsplätze sind, bei seiner Landung und auf den Hauptstationen im Innern die Hülfe beglaubigter Agenten darbietet, um ihm die Wege zu weisen, auf welchen er schnell, sicher und mit dem mindesten Kostenaufwand sein Ziel erreicht. Allerdings können diese Agenten ihre Bestimmung nur erfüllen, wenn sie den organisirten Runnerbanden mit einem eben so gut organisirten Verband entgegentreten, wenn sie in der Verfassung sind, Gewaltthaten mit Gewalt abzutreiben und wenn sie durch diplomatische Unterhandlungen der amerikanischen Behörden wenigstens so weit versichert sind, daß dieselben sich offenbarer Parteinahme für jene Gaunereien enthalten. Der Aufwand, den einigen Dutzenden amerikanischer Spekulanten die Besoldung ihrer Miethlinge zum Verderb der deutschen Einwanderer verursacht, sollte wohl auch den deutschen Staaten zum Schutz ihrer Landeskinder erschwinglich sein. Die oben erwähnten deutschen Gesellschaften in den Hafenstädten gehen mit einem beschämenden Beispiel voran; für sich allein nicht stark genug, dem Unwesen zu steuern, wären sie die sachkundigsten Rathgeber und Organe bei der Durchführung der angedeuteten Maßregeln. Wie wichtig aber diese Frage für das Gedeihen der deutschen Niederlassungen ist, läßt sich aus dem Zugeständniß eines angloamerikanischen Blattes entnehmen, das die den Einwanderern vom Landungsplatz bis zu ihrem Bestimmungsort abgejagte Beute auf jährlich 2 Mill. Dollars anschlägt*). Rechnet man davon auf deutsche Einwanderer die Hälfte und nimmt anderseits an, daß das Gesammtkapital der deutschen Einwanderung nach Abzug der Reisekosten jährlich etwa 15 Mill. Thaler betrage, so wird von dem Vermögen, das die Einwanderer zur Begründung ihrer Existenz und zur Bestreitung ihres ersten Unterhaltes mit sich bringen, durchschnittlich der zehnte Theil durch jenes Plünderungssystem aufgezehrt! Viele der Geplünderten erreichen ihr Ziel völlig entblößt und entmuthigt, oder gar nicht.

8) Die zuletzt besprochenen Anstalten bilden den Uebergang zur Unterstützung der Ausgewanderten, die in der neuen Heimath schon ansässig, oder doch im Begriff sind, ihre Niederlassung zu bewerkstelligen. Was für diese mit Rücksicht auf die oben bezeichneten Zwecke der Unterstützung geschehen kann, ist, wiewohl ohne allen Anspruch auf Vollständigkeit, im Folgenden mit Rücksicht auf die Vorschläge von Mohl und Roscher angedeutet:

a) Belehrung der Ankömmlinge über die ihren Fähigkeiten und Mitteln entsprechenden Erwerbsgelegenheiten, namentlich Belehrung derjenigen, die Landkäufe beabsichtigen, über die Bodenbeschaffenheit und die oft verwickelten Besitz- und Rechtsverhältnisse. Ferner Vorkehrungen, um die ersten, gesundheitsgefährlichen Arbeiten der Ausrodung und des Häuserbaues durch Akklimatisirte erleichtern zu lassen und das landwirthschaftliche Inventar im Großen anzukaufen.

Eine tiefgreifende Maßregel wäre der Aufkauf ausgedehnter Ländereien — die von der Unionsregierung zu festen Preisen, weit unter ihrem wahren Werth abgegeben werden — und deren Wiederverkauf in Parcellen zu einem höheren Preis. So hat neuerdings die englische Regierung in ihren Kolonieen, wo sie freilich nicht als Käuferin, sondern unmittelbar als Verkäuferin auftritt, die früheren geringen Preise erhöht und verwendet den Erlös ganz oder großentheils zur Einführung von Arbeitern, welche die Kosten der Ueberfahrt selbst zu bestreiten außer Stand wären. Die Kapitalisten, auf die bei dem Ankaufe der Ländereien gerechnet ist, können sich einen höheren Preis gefallen

*) Andree S. 327 a. a. O. Dort findet man auch Einzelheiten über den Geschäftsbetrieb der Runner.

nicht als eine ungerechte verworfen werden — denn sie besteuert den Auswandernden ebensowohl zu seinem und seiner Nachkommen Vortheil, als im Interesse des Staates, den er verläßt. Sie ist auch mit geringen fiskalischen Schwierigkeiten verknüpft, da die heutigen Steuerverfassungen es leicht machen, das Vermögen der Auswanderer zu kontroliren. Sie gewährt endlich, wenn sie manchen Wohlhabenden von der Auswanderung zurückhält, gerade dadurch einen nationalökonomischen Nebenvortheil, der nicht zu verschmähen ist. —

Zur Literatur sind außer den bereits angeführten Schriften noch zu nennen: Bülow, Ausw. und Kolonisation (Berlin 1849); Gäbler, deutsche Ausw. und Kolonisation (Berlin 1850); Allgemeine Auswanderungszeitung (Rudolstadt 1846 ff.); Der deutsche Auswanderer (Darmstadt 1847 ff.) Prater.

Ausweisung, S. Aufenthaltsrecht.

Autokratie.

Die Ausdrücke Autokratie und Autokrat, Selbstherrschaft und Selbstherrscher betonen vorzüglich die von andern Menschen unabhängige, in sich selbst gegründete Autorität und die nicht an die Zustimmung und Mitwirkung Anderer gebundene Selbstregierung des Monarchen. In ihm selbst entspringt die Herrschermacht, sie wird nicht auf ihn übertragen, und wie sie nicht von dem Volke abgeleitet wird, so kann sie auch nicht durch das Volk beschränkt werden. Der Autokrat steht dem Volke gegenüber als eine für sich bestehende höhere Macht, und so steht er auch über dem Volke. Insofern seine Autorität einen Urgrund sucht außer der Person des Herrschers selbst — und ganz kann der menschliche Geist sich dieser Frage nicht enthalten, da Jeder weiß, daß es eine Zeit gab, wo diese Person des Herrschers nicht auf der Welt und obwohl schon geboren, doch noch nicht Autokrat war — insofern erkennt sie die göttliche Macht und den göttlichen Willen als den einzigen und unmittelbaren Grund der eigenen Autorität. Die Autorität des Autokraten und die Autorität Gottes stehen in einer nahen geheimnißvollen Verbindung. Gott selbst inspirirt gleichsam den Selbstherrscher mit seinem Herrschergeiste.

Das ist die Vorstellung, die man sich von der Autokratie macht: und um deßwillen trifft sie meistens — wenn auch nicht immer — mit dem Begriff der absoluten Monarchie zusammen. Nicht immer; denn das altrömische Kaiserthum war eine absolute Monarchie, aber keine Autokratie, weil die Erinnerung an die Uebertragung der absoluten Gewalt durch das römische Volk anfänglich festgehalten wurde. Aber das spätere byzantinische Kaiserthum wurde als Autokratie aufgefaßt und die griechisch-römischen Kaiser nannten sich selbst Autokratoren.

In unserer Zeit wird dieser Name vorzüglich von der russischen Staatsform gebraucht. In den russischen Grundgesetzen hat der Begriff einen officiellen Ausdruck und eine officielle Bestätigung erhalten. Das erste Kapitel ist überschrieben: „Von den heiligen Rechten und Vorzügen der höchsten Autokratie," und der erste Artikel dieses Kapitels lautet wörtlich: „Der Kaiser aller russischen Länder ist ein autokrater und absoluter Souverän. Gott selbst gebietet, daß man sich seiner höchsten Autorität unterwerfe, nicht blos aus Furcht vor Züchtigung, sondern auch aus religiöser Pflicht".

---

sich (incl. der Reisegelder) auf circa 25 Mill. Thlr. Angenommen, daß davon die Hälfte unbesteuert bleibe, die Hälfte mit einem Abzug von 3 Proc. belegt werde, so ergiebt sich ein Bruttovertrag von 375,000 Thaler jährlich. Die frühere Nachsteuer schwankte zwischen 5 und 33⅓ Proc. Vergl. den vorigen Artikel.

die Quelle auch seiner Staatsgewalt anerkannt und zugegeben hat, daß dieselbe durch die übrigen Institutionen des Reiches und durch die Rechte der Bürger nothwendig beschränkt sei. Indem man das Wort auch auf diese keineswegs ideokratische Staatsform anwendet, will man damit nur das aussprechen, daß auch in ihr der Kaiser als Individuum wesentlich selbstbestimmend und selbstthätig die oberste Gewalt handhabe und übe und in dieser Selbstregierung sich nicht leicht durch die Räthe seiner Minister oder anderer Gewalten beschränken lasse. (Vgl. den Art. Napoleonische Staatsidee.) Bluntschli.

Autonomie.

Das Volk im natürlichen Sinne gliedert sich in eine Reihe von engeren Abtheilungen und Unterabtheilungen; das einzelne Volk läßt sich andererseits selbst wieder als eine bloße Abtheilung höherer Einheiten, d. h. dieser oder jener Völkerfamilie, und schließlich der Menschheit im Ganzen betrachten. Zum Theil beruht jene Gliederung auf der größeren oder geringeren Gemeinsamkeit der Herkunft und ist somit eine nationale, zum Theil wird sie bedingt durch die Verschiedenheit des Berufs und der äußeren Lebensstellung und ist somit eine sociale; sie wird ersterenfalls den ganzen Menschen, letzterenfalls nur einzelne Seiten desselben ergreifen und eigenthümlich ausprägen. Auf allen Gebieten mag sie sich äußern, auf welchen überhaupt Volksleben und Volksthümlichkeit hervortritt. In der Sprache wirkt sie, wenn national, Dialekte, wenn social, Idiotismen einzelner Stände und Berufsklassen; aber auch in den Rechtsanschauungen und den durch diese bestimmten Rechtsgewohnheiten des Volkes kann sie zur Geltung gelangen. Von dem Gewohnheitsrechte einzelner Stämme und Stammesabtheilungen, oder auch einzelner Stände und Volksklassen mag demnach ebensowohl gesprochen werden, als sich andererseits wieder über das einzelne Volk hinaus von Rechtsfamilien wie von Sprachfamilien, und in letzter Instanz sogar von gewissen der gesammten Menschheit angehörigen Rechtsbegriffen wie Sprachgesetzen sprechen läßt. — In ähnlicher Weise gliedert sich auch das Volk im rechtlichen und politischen Sinne, d. h. der Staat, in eine Reihe größerer und kleinerer Abtheilungen, welche ebenfalls wieder eine der nationalen entsprechende territoriale, oder aber eine sociale Bedeutung haben mögen. Provinzen, Kreise, Gemeinden auf der einen, herrschaftliche und genossenschaftliche Verbindungen der mannigfaltigsten Art auf der anderen Seite treten als geschlossene Einheiten von größerer oder geringerer Bedeutung auf; eine über den einzelnen Staat hinausgehende höhere Organisation dagegen fehlt, oder ist doch erst in den ersten Anfängen ihrer Bildung begriffen. Der Staat sowohl als jene engeren Verbindungen innerhalb desselben mögen nun, wenn sie genügende Konsistenz erlangt und lange genug bestanden haben, um auf die Persönlichkeit ihrer Angehörigen einzuwirken, zur Entstehung eigenthümlicher Gewohnheitsrechte den Anstoß geben; sie mögen aber auch, weil äußerlich abgeschlossen und in eine bestimmte Form gebracht, auf dem formellen Wege der Gesetzgebung Rechtsnormen erzeugen, was den blos natürlich bestehenden Organismen der ihnen mangelnden Form wegen nothwendig versagt ist. Wie dort neben den gemeinen Gewohnheiten partikuläre, neben den generellen specielle stehen, so kehren demnach auch hier neben den gemeinen und generellen partikuläre und specielle Gesetze wieder; man bezeichnet diese letzteren (mit entscheidender Berücksichtigung der Art ihrer Entstehung, nicht des bloßen Umfanges ihrer Geltung) als Statuten oder Willküren im Gegensatze zu den Gesetzen im engeren Sinne, d. h. den von der Staatsgewalt ausgehenden Gesetzen, und in ähnlicher Weise wird auch wohl für die partikulären oder speciellen Rechtsgewohnheiten der Ausdruck Herkommen oder Observanz gebraucht, welcher freilich, in seiner Gel-

wie oben bemerkt wurde, zwischen Statut und Gesetz zwar, aber nicht zwischen Herkommen und gemeiner Gewohnheit eine scharfe Grenze zu ziehen ist, weil ferner zwar die statutarische Gesetzgebung an besondere Voraussetzungen geknüpft erscheint, die Entstehung und Geltung des Herkommens dagegen lediglich nach den allgemeinen Regeln des Gewohnheitsrechtes überhaupt beurtheilt werden muß. Sodann aber wollen Andere auch in der Befugniß des einzelnen Individuums Rechtsgeschäfte einzugehen, oder doch in dessen Recht, bei der Eingehung von solchen einzelne Sätze eines nicht absolut gebietenden oder verbietenden Rechts durch seinen Privatwillen auszuschließen und zu ersetzen, einen Ausfluß der Autonomie erkennen. Damit würde der Begriff der Autonomie über das Gebiet der Rechtserzeugung hinaus ausgedehnt, denn das Individuum kann durch seinen Willen nur individuelle Rechtsverhältnisse und rechtliche Befugnisse, nicht Rechtsvorschriften schaffen, und es schafft jene nur in Anwendung der unabhängig von seinem Willen bestehenden Rechtsregeln; aus der Autonomie herrschaftlicher oder genossenschaftlicher Verbindungen dagegen gehen Rechtsvorschriften hervor, nicht bloße Rechtsbefugnisse, und bei ihrer Uebung handelt es sich, wenn auch deren Grenzen durch das vom Staat oder Volk gesetzte Recht gezogen sind, doch nicht um eine bloße Anwendung bereits bestehender, sondern um das Schaffen neuer Satzungen. Hiernach erscheint es zweckmäßig, diese Erweiterung des Begriffes aufzugeben, wenn man denselben überhaupt noch als einen technischen und eigenthümlich begrenzten festhalten will. Allerdings nämlich läßt sich die Befugniß des Individuums, Rechtsgeschäfte einzugehen und die Befugniß der Korporationen u. s. w. Rechtsnormen zu schaffen, unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt bringen, soferne sich hier wie dort die vom Staate seinen einzelnen Gliedern verstattete freie Bewegung und Selbstthätigkeit geltend macht; allein die Selbstherrlichkeit des einzelnen Privaten und die der organischen Verbindung von solchen sind in ihren Aeußerungen und Wirkungen ebenso verschieden wie in ihren Grundlagen, und wollte man auf jenes gemeinsame Moment das entscheidende Gewicht legen, so würde eben der Begriff der Autonomie mit dem Begriffe der rechtlichen Freiheit zusammenfallen, während für die Befugniß engerer Verbindungen im Staate zur Rechtserzeugung eine neue Bezeichnung gefunden werden müßte. Richtig ist indessen, daß unsere ältere Rechtssprache den Ausdruck Willkür ebensowohl auf die aus bloßem Privatwillen hervorgehenden Bestimmungen anwendet, wie auf die durch einen Gesammtwillen gesetzten Statuten; es hängt diese Unbestimmtheit des Sprachgebrauchs damit zusammen, daß die Grenze zwischen öffentlichem und Privatrecht, zwischen Rechtserzeugung und Rechtsanwendung dem deutschen Mittelalter überhaupt nicht klar war.

Die Frage, wem Autonomie in dem eben festgestellten Sinne des Worts zustehe und in welchem Umfange, läßt sich in sehr verschiedenem Sinne beantworten. Autondmie könnte an und für sich jeder engeren Verbindung im Staate zustehen, welche die ihr angehörigen Individuen einem Gesammtzwecke und damit einem Gesammtwillen unterworfen zeigt, und welche dabei hinreichende Abgeschlossenheit und äußere Organisation besitzt, um diesen ihren Gesammtwillen formell und bewußt durch besondere Organe aussprechen zu können. Die Grenzen, innerhalb deren die einzelne Verbindung Autonomie üben kann, ergeben sich dabei an und für sich aus ihrem Zwecke, indem nur soweit dieser reicht die Angehörigen der Verbindung dieser und damit ihrem Gesammtwillen untergeordnet sind; eine Gewerbsinnung kann demnach von vornherein nur Gewerbssachen, eine Universität nur Universitätsangelegenheiten durch ihre statutarische Gesetzgebung regeln, u. dgl. m. Damit aber die hiernach begründete Möglichkeit der Autonomieübung zur Wirklichkeit werde, ist noch ein doppeltes erforderlich. Einmal nämlich muß die betreffende einzelne Verbindung ihrer speziellen Beschaffenheit nach ein Bedürfniß nach Selbstgesetzgebung haben; dieses wird aber gewissen Verbindungen ein

keit der autonomischen Rechtserzeugung noch keineswegs ausgeschlossen, deren Begründung auf die gesetzgebende Gewalt des Staats, statt auf die eigene noch keineswegs gerechtfertigt.

Sowohl in Bezug auf deren Existenz und Umfang als in Bezug auf die Art ihrer Uebung zeigt, wie nicht anders zu erwarten, die Geschichte der Autonomie die erheblichsten Wechsel. Seinem durchgehends föderalistischen, nicht unitarischen Charakter getreu, gewährt das deutsche Mittelalter der Autonomie die freieste Entfaltung. Derselbe Trieb nach Individualisirung alles öffentlichen Lebens, welcher in so unabsehbarer Fülle die mannigfaltigsten herrschaftlichen wie genossenschaftlichen Verbindungen entstehen und frei und selbstständig sich selber regieren ließ, gestattete denselben auch die unbehinderte Uebung der Autonomie, wo und wie sie derselben zu bedürfen glaubten; nur die wohlerworbenen Rechte anderer Individuen und Vereine, und zumal das Recht der übergeordneten Gesammtheiten und in letzter Instanz des Reiches selbst setzten der Erlassung von Willküren einige Schranken, und so nothwendig sie waren, wurden doch selbst diese thatsächlich oft genug durchbrochen. Territorialgesetze, Stadtrechte, Marktrechte, Dorfrechte, Gildstatuten, Dienstmannenrechte, Hofrechte, u. dgl. m. entstehen in großer Menge, und nur dem vorwiegend gewohnheitsrechtlichen Gange der Rechtsbildung ist es zuzuschreiben, daß die Zahl solcher autonomen Satzungen nicht eine noch viel bedeutendere geworden ist. Ueber das Recht, solche zu erlassen, war man sich vollkommen im Klaren, und wenn man dieselben nicht selten dem Kaiser oder dem Landesherrn zur Bestätigung vorlegte, so geschah dies nur, um etwaigen Anfechtungen auf Grund der landesherrlichen oder kaiserlichen Rechte vorzubauen oder auch um eine erhöhte Garantie ihres Bestandes zu gewinnen, nicht aber weil man dadurch erst den Willküren ihre rechtsverbindliche Kraft verschaffen zu können geglaubt hätte. Nicht ebenso klar war man sich freilich über den Begriff der Autonomie und über dessen Abgrenzung von anderen Rechten der Selbstherrlichkeit. Wie man überhaupt zwischen öffentlichem und Privatrecht keine feste Grenze kannte, so unterschied man auch nicht zwischen der Stellung des Einzelnen als Privatperson und seiner Stellung als Organ einer öffentlichen Verbindung, und ebensowenig wußte man die Erzeugung von Rechtsnormen und die bloße Anwendung von solchen auseinanderzuhalten. Sehr viele Willküren enthalten darum neben einander und ungeschieden Produkte der Autonomie und der bloßen Privatfreiheit oder des Selbstverwaltungsrechtes; man hielt sich eben einfach an das in der Freiheit begründete Recht nach dieser wie nach jener Seite hin beliebig thätig zu werden, und untersuchte nicht, ob diese und jene Art der Thätigkeit eine gleichartige oder ungleichartige sei. Eine ähnliche Unbestimmtheit herrscht ferner nicht selten auch bezüglich der Formen, in welchen, und der Organe, durch welche Autonomie geübt wurde. Entsprach nur der materielle Inhalt der einzelnen Satzung dem, was man als altes Recht fühlte oder als neues wünschte, so übersah man nicht selten formelle Mängel in deren Entstehung, und wie der Sachsenspiegel, obwohl nur die Arbeit eines Privatmannes, vielfach zu nahezu gesetzlichem Ansehen gedieh, so mochten auch einzelne Schöffensprüche, einzelne Rechtsweisungen, einzelne kaiserliche oder landesherrliche Verfügungen als Willküren gelten, indem man über dem Entsprechenden des Inhaltes die Inkompetenz der Organe übersah, durch welche der betreffende Ausspruch ergangen war. Immerhin kann indessen der Mangel voller Klarheit in dieser wie in jener Beziehung der ungehinderten Entwicklung der Autonomie keinen Abbruch thun.

Eine radikale Umgestaltung dieser Zustände tritt aber ein in Folge der Reception des römischen Rechts in Deutschland. Dieselbe hängt zusammen mit der centralisirenden Tendenz, welche im bestimmtesten Widerspruche mit den Neigungen der früheren Zeit sich fortan in den einzelnen Territorien geltend macht, während das ältere, centrifugale

prudenz ihre derselben feindlichen Doktrinen neuerdings ziemlich allgemein reformirt. Sie giebt zunächst die Zurückführung aller öffentlichen Thätigkeit auf die Staatsgewalt auf, und erkennt somit die freie Selbstherrlichkeit der dem Staate untergeordneten Vereine als eine auf der natürlichen Freiheit derselben beruhende, nicht erst vom Staate ihnen übertragene an; sie ist sich ferner darüber klar, daß die rechtliche Freiheit des Individuums sich nur in der Gestaltung seiner individuellen Befugnisse äußern, die rechtliche Freiheit der öffentlichen Verbindung dagegen neben dem Rechte der Selbstverwaltung auch noch das Recht der Selbstgesetzgebung in sich begreifen könne; sie verzichtet endlich eben damit auf die Herleitung der statutarischen Satzungen aus dem individuellen Willen einzelner Privatpersonen, und stützt deren Kraft vielmehr auf den in der Verbindung sich aussprechenden Gesammtwillen. Diese neuere Theorie, wie sie im Eingange gegenwärtigen Aufsatzes bereits dargelegt wurde, hat aber nicht nur auf einzelne Gesetze der Gegenwart schon bestimmend eingewirkt (siehe z. B. die Artikel „Gemeinde, Vereinsrecht"), sondern sie darf auch um so größeren Einfluß auf die Praxis hoffen, je weniger im Allgemeinen die frühere Doktrin gesetzlich festgestellt, je mehr auch diese nur auf dem Wege der Praxis zur Geltung gebracht worden war; daß mit ihr feste Schranken für den Umfang, in welchem Autonomie von der einen oder anderen Verbindung geübt werden mag, keineswegs unverträglich sind, ist oben bereits nachgewiesen worden.

Zum Schlusse ist noch eines besonderen Anwendungsfalles der Autonomie zu gedenken, welcher der älteren wie der neueren Doktrin ganz besondere Schwierigkeiten machte, der Autonomie des deutschen Adels*). Das politische Interesse der deutschen Reichsstände und ihrer Territorien forderte die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit dieser letzteren, also namentlich auch eine primär auf den Mannsstamm beschränkte Individualerbfolge. Theils das gemeine Landrecht, theils das Lehenrecht, theils endlich die aus dem Amtscharakter der herzoglichen und Grafengewalt sich ergebenden rechtlichen Konsequenzen hatten in der älteren Zeit zumal bezüglich der Fürstenthümer diesem Bedürfnisse Abhülfe verschafft; späterhin aber erlitten Land- und Lehnrecht Aenderungen, während zugleich das Fürstenthum wie die Grafschaft zum reinen Privatrecht ihrer Inhaber wurden, und die Reception des römischen Rechtes ließ vollends die freieste Veräußerlichkeit und die unbedingte Erbtheilung bei den Territorien wie bei anderem Vermögen zur Regel werden. Den Anforderungen der staatlichen wie der Hauspolitik, welche nach wie vor dieselben blieben, mußte fortan auf anderem Wege genügt werden; man suchte sich jetzt durch Verträge unter den Familienangehörigen zu helfen, welche bald auch auf andere mehr oder minder naheliegende Punkte des Familien- und Erbrechtes, dann auch des Sachenrechtes sich erstreckten, soweit dieses durch familienrechtliche Gesichtspunkte beherrscht wird, und der Theorie erwuchs damit die Aufgabe, solche Vorkommnisse der Praxis zu konstruiren und in ihrem Systeme unterzubringen. Die älteren Legisten fassen nun derartige Familieneinigungen einfach als privatrechtliche Verträge auf, und suchen dieselben soweit nur irgend möglich mit den Bestimmungen des römischen Rechts in Uebereinstimmung zu bringen; wollen selbst die gezwungensten Auslegungen und die wunderlichsten Verrenkungen dieses letzteren zu solchem Ende nicht mehr genügen, so helfen sie sich auf mechanischem Wege durch eidliche Bestärkung der betreffenden Einigung, durch Einholung einer kaiserlichen Bestätigung u. dgl. m. Bald wurde man sich indessen darüber klar, daß zwar die Form der Entstehung bei jenen Einigungen die des Vertrags sei, daß aber deren Inhalt doch nur sehr theilweise auf eine bloße Anwendung des geltenden Rechts sich zurückführen lasse; über die den Pri-

*) Vgl. über diese Materie den Artikel „Hausgesetz", welcher zumal das praktische Recht der Gegenwart näher beleuchten wird.

prudenz ihre derselben feindlichen Doktrinen neuerdings ziemlich allgemein reformirt. Sie giebt zunächst die Zurückführung aller öffentlichen Thätigkeit auf die Staatsgewalt auf, und erkennt somit die freie Selbstherrlichkeit der dem Staate untergeordneten Vereine als eine auf der natürlichen Freiheit derselben beruhende, nicht erst vom Staate ihnen übertragene an; sie ist sich ferner darüber klar, daß die rechtliche Freiheit des Individuums sich nur in der Gestaltung seiner individuellen Befugnisse äußern, die rechtliche Freiheit der öffentlichen Verbindung dagegen neben dem Rechte der Selbstverwaltung auch noch das Recht der Selbstgesetzgebung in sich begreifen könne; sie verzichtet endlich eben damit auf die Herleitung der statutarischen Satzungen aus dem individuellen Willen einzelner Privatpersonen, und stützt deren Kraft vielmehr auf den in der Verbindung sich aussprechenden Gesammtwillen. Diese neuere Theorie, wie sie im Eingange gegenwärtigen Aufsatzes bereits dargelegt wurde, hat aber nicht nur auf einzelne Gesetze der Gegenwart schon bestimmend eingewirkt (siehe z. B. die Artikel „Gemeinde, Vereinsrecht"), sondern sie darf auch um so größeren Einfluß auf die Praxis hoffen, je weniger im Allgemeinen die frühere Doktrin gesetzlich festgestellt, je mehr auch diese nur auf dem Wege der Praxis zur Geltung gebracht worden war; daß mit ihr feste Schranken für den Umfang, in welchem Autonomie von der einen oder anderen Verbindung geübt werden mag, keineswegs unverträglich sind, ist oben bereits nachgewiesen worden.

Zum Schlusse ist noch eines besonderen Anwendungsfalles der Autonomie zu gedenken, welcher der älteren wie der neueren Doktrin ganz besondere Schwierigkeiten machte, der Autonomie des deutschen Adels*). Das politische Interesse der deutschen Reichsstände und ihrer Territorien forderte die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit dieser letzteren, also namentlich auch eine primär auf den Mannsstamm beschränkte Individualerbfolge. Theils das gemeine Landrecht, theils das Lehenrecht, theils endlich die aus dem Amtscharakter der herzoglichen und Grafengewalt sich ergebenden rechtlichen Konsequenzen hatten in der älteren Zeit zumal bezüglich der Fürstenthümer diesem Bedürfnisse Abhülfe verschafft; späterhin aber erlitten Land- und Lehnrecht Aenderungen, während zugleich das Fürstenthum wie die Grafschaft zum reinen Privatrecht ihrer Inhaber wurden, und die Reception des römischen Rechtes ließ vollends die freieste Veräußerlichkeit und die unbedingte Erbtheilung bei den Territorien wie bei anderem Vermögen zur Regel werden. Den Anforderungen der staatlichen wie der Hauspolitik, welche nach wie vor dieselben blieben, mußte fortan auf anderem Wege genügt werden; man suchte sich jetzt durch Verträge unter den Familienangehörigen zu helfen, welche bald auch auf andere mehr oder minder naheliegende Punkte des Familien- und Erbrechtes, dann auch des Sachenrechtes sich erstreckten, soweit dieses durch familienrechtliche Gesichtspunkte beherrscht wird, und der Theorie erwuchs damit die Aufgabe, solche Vorkommnisse der Praxis zu konstruiren und in ihrem Systeme unterzubringen. Die älteren Legisten fassen nun derartige Familieneinigungen einfach als privatrechtliche Verträge auf, und suchen dieselben soweit nur irgend möglich mit den Bestimmungen des römischen Rechts in Uebereinstimmung zu bringen; wollen selbst die gezwungensten Auslegungen und die wunderlichsten Verrenkungen dieses letzteren zu solchem Ende nicht mehr genügen, so helfen sie sich auf mechanischem Wege durch eidliche Bestärkung der betreffenden Einigung, durch Einholung einer kaiserlichen Bestätigung u. dgl. m. Bald wurde man sich indessen darüber klar, daß zwar die Form der Entstehung bei jenen Einigungen die des Vertrags sei, daß aber deren Inhalt doch nur sehr theilweise auf eine bloße Anwendung des geltenden Rechts sich zurückführen lasse; über die den Pri-

*) Vgl. über diese Materie den Artikel „Hausgesetz", welcher zumal das praktische Recht der Gegenwart näher beleuchten wird.

walt des Hausvaters, noch auf die individuellen Rechte und den individuellen Willen der einzelnen Agnaten gestützt werden, sondern lediglich auf die Bedeutung des Gesammtgeschlechtes als einer organischen Verbindung. Es muß ferner anerkannt werden, daß diese Familienautonomie an sich allen und jeden freien Geschlechtern zukommt, und nur darum beim hohen Adel als eine ausnahmsweise hervortritt, weil bei diesem allein ein hinreichend starkes Bedürfniß vorhanden war, vom gemeinen Landrechte abzugehen, und zugleich die nöthige äußere Macht, um den feindlichen Theorieen der Jurisprudenz gegenüber die eigene Freiheit zur Geltung bringen zu lassen. In der That hat sich hin und wieder wie der hohe Adel so auch der niedere seine Autonomie gewahrt, und es ist nur Folge der minderen Dringlichkeit des Bedürfnisses, dann auch des geringeren Maßes seiner Freiheit, daß dies ihm minder allgemein und meist nur in geringerem Umfange gelungen ist. Am Weitesten reicht die Autonomie der Reichsritterschaft als der am Freiesten gestellten, und bei ihr findet sich, der Organisation ihrer Verbindung entsprechend, neben der Autonomie der einzelnen Familie noch die der ritterschaftlichen Korporation als eine jener übergeordnete; eine Reihe von Ritterordnungen verdankt dieser letzteren ihre Entstehung. Beim hohen Adel kann von einer Autonomie der letzteren Art natürlich von vornherein nicht die Rede sein, und auch die landsässige Ritterschaft vermochte nur ausnahmsweise in einzelnen Territorien zu solcher sich zu erheben. Heutzutage befinden sich nicht nur die souveränen Familien im Besitze der Autonomie, deren Uebung, soweit durch dieselbe in die Landesverfassung nicht eingegriffen wird, an keine Mitwirkung der Volksvertretung gebunden ist, sondern auch den mediatisirten Häusern hat Art. 14 der Bundesakte Aufrechthaltung der „noch bestehenden Familienverträge" und die Befugniß zugesichert, „über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen," und wenn dabei Vorlage der letzteren an den Souverän gefordert wird, so hat dies doch nur die Bedeutung, daß diesem die Kenntnißnahme und die für die Wirksamkeit gegenüber dritten nöthige Publikation ermöglicht werden soll; willkürliche Verweigerung der Anerkennung und Publikation ist demnach nicht statthaft. Auch der früheren Reichsritterschaft gewährt die Bundesakte dieselben Rechte; dieselben werden jedoch von ihr „nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt," d. h. nicht zwar die Existenz, aber doch der Umfang der ihr zustehenden Autonomie unterliegt der Disposition der partikulären Legislation, während bezüglich des mediatisirten hohen Adels die Grundsätze der früheren Reichsverfassung allein maßgebend sein sollen. In einigen deutschen Staaten ist ferner auch der übrigen Ritterschaft die Autonomie wenigstens für das Bereich des Erbrechtes ausdrücklich zugestanden werden (vgl. „Adel, Rechtszustand des deutschen Adels", Bd. I, S. 53).

Literatur: Autonomie, vornehmlich des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes im römisch-deutschen Reiche, von Dr. Joh. Christ. Majer. Tübingen, 1782; Spangenberg, in Ersch und Gruber's Allgemeiner Encyclopädie; Wilda, in Weiske's Rechtslexikon, und Pfitzer in v. Rotteck und Welcker's Staatslexikon, h. v.; Gerber, im Archiv für civilistische Praxis, Bd. 37, nnd dagegen die Bemerkungen des Unterzeichneten in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 2. K. Maurer.

Autorität.

Autorität heißt diejenige Beschaffenheit einer Person oder einer Mehrheit von Personen, wodurch Andere bestimmt werden, ihre Ueberzeugungen oder Handlungen der Ansicht oder Vorschrift Jener unterzuordnen. Es werden darnach auch jene Personen

liche Majoritäten von willkürlichen oder zufälligen Massen vertreten werden kann. Es liegt indessen darin höchstens die approximative Fiktion eines allgemeinen Volkswillens, rücksichtlich dessen schon Cicero warnte: Clamor et approbatio populi quasi magni cuiusdam et sapientis ministri, quas illi obducunt tenebras? quos invehunt motus? quas inflammant cupiditates? (Augustin. de civitate Dei II, 14.) In sofern ist die Frage: ob Autorität oder Majorität? in höchster Spitze identisch mit dem Streit zwischen Fürstenthum und Gemeinwesen (Republik). Nicht abgethan ist aber damit allerdings die Frage, ob nicht die fürstliche Gewalt und Autorität solche Einrichtungen zu treffen oder zuzulassen habe, welche, ihrer natürlichen und sittlichen Basis entsprechend, ihren Anordnungen eine freie und willige Anerkennung verschaffen und eine segensreiche Einheit des Handelns begründen, indem sie eine vorherige Prüfung der Nothwendigkeit, Gerechtigkeit so wie des Bedürfnisses gewähren, welche dem Fürsten das erhebende Gefühl geben müssen, daß er nicht über Knechte, sondern über freie Menschen herrsche und regiere, welche endlich die Frage zu einer unpraktischen machen, ob Widerstand gegen die Obrigkeit erlaubt sei? eine Frage, die der Herrschaft des absoluten Willens gegenüber nicht umgangen werden kann und sogar von den Anhängern des absolutesten Regimentes in Kirche und Staat, von Theologen wie von Juristen hat bejaht werden müssen, wenn, wie sie es ausdrückten, kein göttliches und natürliches Recht weiter geachtet werden sollte. Bei Einrichtungen der vorbemerkten Art wird dann von selbst dem natürlichen Gewicht der Majoritäten, welche sich von ausgewählten Organen der Landesgemeinde gewinnen lassen, als einer Autorität Rechnung zu tragen sein. Zwar lassen sie sich nicht als die unbedingten Vertreter der Nothwendigkeit, Gerechtigkeit oder Zweckmäßigkeit betrachten; allein ihre Zustimmung wird die Ueberzeugungen der obrigkeitlichen Autorität befestigen und klären, ihr Widerspruch mindestens Zweifel erzeugen an der Richtigkeit beabsichtigter Anordnungen und fernere Beschlußnahmen motiviren, indem vorläufig dahin gestellt bleibt, ob nicht die Minorität mit der Obrigkeit die sanior pars sei. In dieser Weise ergiebt sich ein naturgemäßes Verhältniß zwischen Autorität und Majorität*). Heffter.

Autorrecht.

Das Autorrecht, d. h. das Recht der Autoren, über die Veröffentlichung ihrer geistigen oder künstlerischen Werke zu verfügen, beziehungsweise die Vervielfältigung durch Andere zu behindern, ist ein Erzeugniß der neuern Rechtsbildung. Dem Alterthum ist der Gedanke, daß die Urheberschaft in dem erzeugten Werke zu achten und zu schützen sei, noch nicht klar geworden; obwohl die Veranlassung dazu bei den alten Kulturvölkern, wenn auch in weit geringerem Maße, schon gegeben war. Erst seitdem die mechanischen Mittel der Vervielfältigung gesteigert worden sind, und insbesondere seit der Erfindung der Buchdruckerkunst, seitdem die Gefahr unbefugter Vervielfältigung größer geworden ist, hat man das Bedürfniß nach Anerkennung jenes Rechtes stärker empfunden.

Zuerst wurde dieser Schutz auf Bitten der Betheiligten in der Form der Privilegien gewährt und anfänglich häufiger im Interesse der Verleger schriftstellerischer Werke als der Autoren, mehr aus Rücksichten auf das Verlagsgewerbe als aus Achtung

*) Der Gegensatz läßt sich auch zurückführen auf den Gegensatz von Qualität und Quantität, Obrigkeit und Unterthanen u. s. f. Eben damit ist aber wieder erkannt, daß das eine ohne das andere nicht bestehen kann. Anm. d. Red.

Rechtes auf den Verleger, und man bemaß die Dauer des Rechtes nach der Lebensdauer des Autors. So ging nun das Verständniß des Autorrechtes als solches auf. Die Beachtung des Urhebers in seinem Werk, des Schöpfers im Geschöpf wurde endlich als der innerste persönliche Kern dieses Rechts erkannt.

Die ersten Schritte zu der höhern Entwicklungsstufe des Autorrechtes geschahen in Deutschland durch die Stadt Nürnberg, deren Rath im Jahr 1623 ganz allgemein den Nachdruck von schriftstellerischen Werken verbot, ohne Unterschied, ob dieselben privilegirt seien oder nicht, und mit größerer Wirkung, ebenfalls noch im XVII. Jahrhundert, von Kursachsen. Jedem Einheimischen (Autor oder seinem Verleger) wurde das Privilegium gewährt; den Fremden, welche die Leipziger Büchermesse benutzen wollten, und denen die Erwirkung eines Privilegiums zu umständlich und zeitraubend war, wurde die bequemere Form der Einschreibung in die Register der Bücher-Kommission eröffnet, und selbst für bestimmte Fälle gesorgt, in denen weder ein Privilegium verlangt, noch die Inskription vollzogen war. Der Aufschwung des Leipziger Büchermarktes darf wenigstens theilweise als eine Folge dieses zu jener Zeit noch seltenen Schutzes des Autorrechtes angesehen werden.

Am frühesten war sich die englische Jurisprudenz des neuen Begriffes bewußt geworden. Sie nannte denselben copyright und verstand darunter das ausschließliche Recht des Autors auf Vervielfältigung seiner Werke. Das Gesetz der Königin Anna von 1740 bestätigte und beschränkte dieses Recht zugleich auf 21 Jahre. Manche englische Juristen waren schon früher geneigt, weiter zu gehen, und das Autorrecht ähnlich dem Eigenthum für ein unaufhörliches Recht zu erklären. Indessen vermochte diese Ansicht nicht durchzudringen. In den Jahren 1837—42 wurde darüber in dem englischen Parlament lebhaft verhandelt. Das Resultat war die Annahme eines Gesetzes, welches die Schutzfrist auf 42 Jahre, oder wenn der Autor noch länger leben sollte, jedenfalls bis zu seinem Tode ausdehnte. Aber die Beschränkung in der Zeitdauer blieb.

In diesem wichtigen Punkte sind nun die neuern Gesetzgebungen einander näher gerückt. Alle schützen das Autorrecht auf so lange, als der Autor selbst lebt, und erkennen darin das persönliche Moment in jenem Rechte an, im Gegensatz zu dem sächlichen Eigenthum. Und alle dehnen den Schutz auch noch eine Weile über seinen Tod aus, wenn dieser nicht über das Ende der Schutzfrist hinausfällt, was nur sehr selten der Fall sein wird, und lassen so das Andenken an den verstorbenen Urheber noch fortwirken. Dann aber, wenn diese Zeitperioden verstrichen sind, fällt nach fast allen neueren Gesetzgebungen das Werk der Gemeinschaft anheim. Diese zwiefache Rücksicht a) auf den Autor, b) auf die Gemeinschaft, entspricht der Natur eines Geisteswerks vollständig. Die einseitige und für alle Zeiten ausschließliche Beachtung des Autors, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, geräth mit dem Rechte und den Interessen der Geistesgemeinschaft in einen unheilbaren Zwiespalt. Was einmal von dem Autor selbst seinem Volke und der Welt mitgetheilt worden und ein relatives Gemeingut der Menschen geworden ist, darf nicht durch seine Erben wieder der Welt entzogen oder verkümmert werden. Wohin käme es mit der Kultur, wenn die Erben von Shakespeare oder Goethe oder die Erben eines Denkers wie Spinoza oder Baco vielleicht aus mönchischer oder pietistischer Beschränktheit jede neue Auflage ihrer Werke zu hindern vermöchten! Eben so wenig aber ist die entgegengesetzte Einseitigkeit zu billigen, welche auf das Verdienst des Urhebers keine Rücksicht nimmt und sein Werk sofort für eine gute Prise Jedermanns erklärt. Die richtige Vermittlung beider Rücksichten liegt eben in der Anerkennung und der Begrenzung des Autorrechts.

In Deutschland gehört das Autorrecht zu den wenigen Materien, deren sich die Bundesgesetzgebung angenommen hat. Der Bundesbeschluß vom Jahr 1837 sicherte

einzelnen Klasse von Staatsbürgern (der Schriftsteller und ihrer Verleger). Die Abgabe von Pflichtexemplaren an den Staat, in dessen Gebiet das Werk veröffentlicht wird, ist an und für sich schon schwer zu rechtfertigen, und noch ein Rest darin des alten aufgegebenen Gedankens, daß der Schutz ein Privilegium sei, das erkauft werden müsse, nicht ein natürliches Privatrecht, welches der Staat zu schützen die Pflicht hat. Indessen in Anerkennung des wohlthätigen Zweckes dieser Abgabe zu Gunsten der öffentlichen Bibliotheken, und in Anbetracht, daß dieselbe zugleich eine Huldigung an die Gemeinschaft ist, welcher das Geisteswerk dient, mögen sich die Autoren diese Abgabe wohl gefallen lassen. Aber dann dürfen sie erwarten, daß nunmehr das dem Staate bekannt gewordene und durch jene Leistung bewährte Recht überall den gebührenden Schutz finde.

Literatur. Hauptsächlich A. Ch. Renouard traité des droits d'auteurs. 2 tomes. Paris 1839 (ein in jeder Hinsicht ausgezeichnetes Buch). Für England Lowndes, an historical sketch of the law of copyright. London 1840. Ueber den Begriff des Autorrechts vgl. noch Bluntschli in der kritischen Ueberschau von Arndt u. s. f. f. I S. 1. ff. und deutsches Privatrecht §. 46 ff. Villeford de la propriété litéraire au point de vue international. Paris 1851, und W. Laboulaye Revue de législ. et de jurisp. par Wolowsky 1852. — Schletter, Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung Leipz. 1846. Eisenlohr, Sammlung der Gesetze und internat. Verträge zum Schutz des lit. Eigenth. in Deutschland, Frankreich und England. Heidelb. 1856. Bluntschli.

B.

Baco von Verulam.

In der Gruppe von Männern, welche den Thron der Königin Elisabeth umstanden, nahm Sir Nicholas Bacon eine eigenthümliche Stellung ein. Während die Leicester, Raleigh und Essex ihrer Kriegsgewandtheit und Chevalerie als Krieger für das Land und zugleich Ritter der Königin den hohen Rang verdankten, stand William Cecil später Lord Burleigh an der Spitze der Walsingham, Sir Thomas Smith, Amyas Paulet, einer ganz anderen Art von Leuten, die die Feder besser als das Schwert zu führen wußten und wie Jene in Heer und Flotte, in der inneren Regierung und äußeren Politik zum Ruhme Englands thätig waren. Von ihnen als einem Ministerium zu reden würde von den damaligen Verhältnissen ein sehr falsches Bild geben. Die herrische Tochter Heinrich VIII. regierte selbst und ihre Minister waren, was das Wort auch eigentlich sagen will, ihre Gehülfen oder — ein Name, der sich bis auf den heutigen Tag für die ersten Diener der Krone erhalten hat — ihre Sekretaire für die Staatsgeschäfte. Der Einfluß des zu diesem Kreise gehörenden Sir N. B. auf die Politik war vielleicht geringer als der irgend eines der Genannten, obgleich er 21 Jahre lang vom Regierungsantritt der Königin bis 1579 als Lord Keeper of the Great Seal (zu unterscheiden von dem Cancellarius selbst, wie heutzutage ein Ministerialvorstand von einem wirklichen Minister) den ersten Rang unter den hohen Staatsbeamten einnahm. Dies kam daher, daß er Jurist von Handwerk war und erst nach Ersteigung einer Anzahl juristischer Rangstufen zum Großsiegelbewahrer erhoben wurde. Die Anderen hatten auch zum Theil die ersten Schritte auf der Advokatenlaufbahn gethan,

ganzen geistigen Kraft auf das Recht. Als er 1586 zum Advokaten ernannt wurde, war sein Ruf schon so groß, daß die Königin ihn sehr bald zu einem ihrer Sachwalter machte. In der That war er der Erste, dem die Würde eines Queen's Counsel, jetzt der erste Grad der Ehren im englischen Advokatenstande, zu Theil wurde. Aber weder war diese Gunstbezeugung besonders einträglich, noch zog sie ihm sonstige große Praxis zu, und B. erfuhr, was so Viele nach ihm erfahren haben, daß das Publikum hinter einem allumfassenden Geiste und einer tiefen Bildung selten einen geschickten Anwalt vermuthet.

Eine andere Bahn zu hohen Zielen öffnete sich ihm 1593 mit dem Eintritt ins Parlament. Aber hier beging er den in Elisabeths Augen nie ganz gesühnten Fehltritt, sich auf Seiten der Opposition zu stellen. Seine Rede gegen eine angesonnene starke Steuerbewilligung ward sehr übel vermerkt, und mochte er während der Restzeit der Elisabethischen Regierung auch noch so warm für die Krone plaidiren, Elisabeth traute seinen hochfliegenden Gedanken nicht, so lieb ihr seine Unterhaltung war. Dazu kam, daß die Abneigung der Cecils wuchs, je mehr sich die Talente B.'s entfalteten. Der alte Schatzmeister sah in dem Neffen einen gefährlichen Rivalen seines Sohnes Robert Cecil. Selbst die Protektion oder vielmehr die aufopfernde Freundschaft des Günstlings Essex konnte gegen die Abneigung der Fürstin und das Abmahnen Burleighs Nichts ausrichten. Die eindringlichen Forderungen des Geliebten, wie die demüthigen Bitten B.'s vermochten nicht, diesem die langersehnte Stelle des Solicitor General zu verschaffen. Nicht glücklicher waren Beider Bemühungen, dem armen Advokaten eine reiche Wittwe zu gewinnen. Sir Edward Coke, der gelehrteste Pedant der englischen Rechtswissenschaft, führte die Braut heim. Der enttäuschte Werber tröstete sich durch einige ausgezeichnete Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts und mit dem neuen Jahrhundert schien auch für ihn eine bessere Zeit zu kommen.

Für B.'s Ruf bei Mit- und Nachwelt wäre es freilich besser gewesen, wenn dieser Sonnenschein auf seiner Laufbahn nicht um so schwärzer die Schatten erscheinen ließe, welche sein Verrath an Essex auf ihn wirft. Der jugendliche Held hatte Jahre lang an B. seinen Mentor gehabt. Letzterem stand dafür der ganze Einfluß und das Vermögen des reichen Günstlings zu Gebote. In den beiden Processen, welche seine Laufbahn so rasch zu schmählichem Ende brachten, zeichnete sich unter den Anwalten der Krone B. durch seine Heftigkeit aus. Er war es, der jenen verhängnißvollen Vergleich zwischen Essex und dem Herzog von Guise machte, wodurch der ganze Stolz der Elisabeth wach gerufen wurde. Statt dem Freunde zur Seite zu stehen, oder wenigstens sich fern zu halten von einer Procedur, bei der das Leben seines Wohlthäters auf dem Spiele stand, ließ B. kein Mittel der Rabulisterei, keine Ueberschreitung der herkömmlichen Angriffsrechte, die damals schon groß genug waren, sich entgehen. Essex fühlte sich durch dieses ehrlose Handeln fast entwaffnet. Er ward verurtheilt. Und selbst da hätte noch B. der Königin die ersehnte Gelegenheit zur Gnade bieten können; aber er schwieg wie die Andern, und Essex ward hingerichtet. Ja noch mehr, B. befleckte seinen eignen Namen, nicht die Ehre des Todten durch eine wahre Schmähschrift A declaration of the Practices and Treasons of Robert late Earl of Essex, womit die Regierung den üblen Eindruck der Hinrichtung beim Volke zu verwischen suchte.

In dem letzten Parlamente Elisabeths, wo die Anzeichen der neuen Zeit in dem Widerstand gegen die Monopole so scharf hervortraten, kämpfte B. mit dem Doppeleifer eines Renegaten und Stellenjägers für diese verhaßten Maßregeln, aber selbst die Beredtsamkeit des besten Redners unter ihnen vermochte den festen Sinn der Commons in Parliament assembled nicht zu brechen, und die Königin zog mit dem ihr eignen Takt die mißliebigen Anträge in der wohlthuendsten Weise selbst zurück. — Dies war

Aber hiemit gipfelt sich auch sein Glück; dem langsamen Aufbau folgte ein rascher Einsturz. Jahrelang hatte man eines Parlaments entrathen, aber die Benevolences reichten nicht aus, der Krieg in Deutschland machte zu große Anforderungen und am 30. Januar 1621, „einem verhängnißvollen Tage für das Haus Stuart," nur 3 Tage nach der letzten Standeserhöhung B.'s, trat das Parlament zusammen. Der König und der Lordkanzler hielten Reden, jener in seiner wunderlichen Naivetät, z. B. „ich habe Euch oft gepfiffen, aber Ihr habt nicht tanzen wollen," dieser mit seiner stattlichen, aber für unseren Geschmack etwas steifen Beredsamkeit. Aber auch dieses Mal wollte das Unterhaus nicht tanzen, wie der König wünschte, und B.'s Salbung konnte nicht hindern, daß gegen ihn selbst einer der ersten Angriffe der empörten Gemeinen ging. Ein böses Omen war es, daß sein alter Erzfeind, Sir Edward Coke, Führer des parlamentarischen Widerstandes wurde. Nachdem ein Committee zur Untersuchung der Monopole eingesetzt worden war, ging es an den zweiten großen Krebsschaden des Landes. Einer Committee to inquire into the abuses of Courts of Justice war dieser Gegenstand übertragen und die Seele dieser Kommission war wieder Sir Edward Coke. Sehr bald ergab sich, daß der höchste Richter des Landes der Hauptverdächtige sei. Zwei Parteien im Kanzleigerichtshofe, Aubrey und Egerton, beschuldigten den Lordkanzler, von ihnen Bestechungen angenommen zu haben. Natürlich war das Urtheil ihnen nicht günstig gewesen, sonst hätten sie wohl geschwiegen. Am 15. März berichtete so die Kommission dem Unterhause, am 17. zog sich B. in sein Haus und Zimmer zurück. Er spannte alle Kräfte an, um den Hof zu Schritten in seinem Interesse, namentlich zu einer Auflösung des Parlaments zu bewegen. „Die, welche jetzt nach Eurem Kanzler schlagen, werden auch Euere Krone treffen," schrieb er dem Könige. Aber es schien bedenklich das Geschick der Krone an die Schicksale des Kanzlers zu knüpfen und zudem mehrten sich die Anklagepunkte. So ließ man das Unterhaus seinen Gang gehen und 23 Anklagepunkte gegen B. wegen higherimes and misdemeanour wurden von den Gemeinen den Pairs von England vorgelegt.

B. machte noch einen Versuch, den schwersten Schlag des förmlichen Processes abzuwehren. Der Thronerbe selbst, der Prinz von Wales, überbrachte dem Oberhause ein Schreiben, worin B. im Allgemeinen und in ziemlich zweideutigen Ausdrücken sich schuldig bekannte und die Pairs aufforderte, ihn zu verurtheilen. Allein damit war der Gerechtigkeit und dem Unterhause nicht gedient. Der Verdächtige ward förmlich in Anklagestand versetzt und die einzelnen Anschuldigungsthatsachen ihm mitgetheilt. Darauf erfolgte endlich am 30. April seine ausdrückliche und einläßliche Schuldigerklärung. Er geht die einzelnen Punkte durch und schließt: „demnach bekenne ich mich der Bestechung schuldig" (I do plainly and ingenuously confess that I am guilty of corruption). Wie der Proceß in seiner Abwesenheit stattgefunden, ward auch seine Gegenwart bei der Urtheilsverkündigung nicht erzwungen. Zudem war er krank und gebrochen. Das große Siegel, das Emblem seines Amts, war ihm schon früher abgefordert worden, und so lautete denn das Urtheil auf Geldstrafe von 40,000 L., Gefängniß nach Gutbefinden des Königs, Unfähigkeit zu allen Aemtern, und Verbannung von Hof und Parlament. Gefangen war er nur einen Tag im Tower und die Geldbuße ward ihm ebenfalls erlassen, aber von diesem 3. Mai 1621 an war seine öffentliche Laufbahn zu Ende. Er erlebte noch den Regierungsantritt Carls und ließ es nicht an Bitten und Bedenken fehlen, aber dieser that als König Nichts für ihn. Sogar der Fluch seiner jüngeren Jahre, Geldverlegenheiten, zum Theil freilich durch sein unhaushälterisches Leben herbeigeführt, suchte seine letzten Tage heim. Von diesen Enttäuschungen und Entbehrungen zog er sich endlich resignirt ganz auf das Gebiet der Wissen-

Aufgaben der Rechtsreform in England durchdrungen war wie B. Manche seiner gegründeten Beschwerden sind noch bis heutigen Tages nicht erledigt, wo die Baconischen Rechtsmaximen noch immer „Brot und Stein der Weisen" in den englischen Gerichtshöfen bilden.

Gehen wir über zur politischen Wissenschaft, so fehlt zwar ein besonderes Werk B.'s, in dem er etwa wie Bodin in seiner République seine Grundanschauungen zusammengestellt hätte, dagegen sind alle seine Werke reich an den wahrsten weisesten Bemerkungen über Staat und staatliche Dinge. Allerdings erscheinen, wie schon Hallom hervorgehoben hat, seine Staatslehren als Rathschläge für die Regierer, fassen nicht den modernen Staat und ein sich selbstregierendes Volk ins Auge, aber da das Wohl der Regierten ihm die Aufgabe des Regenten ist, enthalten seine Schriften auch noch für das moderne Staatsleben wahre Lehren der Weisheit. Nur einen, wie er meint, „unverfänglichen" ad arcana imperii non pertinens, Theil der Regierungskunst hat er in dem VIII. Buch des De Augmentis Scientiarum ausdrücklich behandelt — de perferendis imperii finibus. Es mochte auch gefährlich sein — und eine Gefahr der ein so haltloser, nach Gunst lungernder Charakter wie B. am Wenigsten sich aussetzte, unter einem Könige, der sich selbst als das Ideal des Meisters der kingcraft vorkam, lehrend von der Regierungskunst und bei den despotischen Gelüsten der Stuarts von Rechten der Unterthanen zu reden. Was B. über die englischen staatsrechtlichen Verhältnisse sagt, ist zwar nach Sitte der Zeit mit allerlei alttestamentarischen Anspielungen durchwoben und würde in seiner Form heutzutage keine Billigung finden, aber im Ganzen sind seine Grundsätze richtig und immer so, wo es sich um die Aufgaben des Staats überhaupt handelt. Die Schwierigkeit, gerade auf politischem Gebiet allgemeine Regeln zu gewinnen und sie noch weiter hin in Maximen zusammenzudrängen, hat B. lebhaft gefühlt. Scientia civilis versatur circa subjectum quod caeterorum omnium maxime est materiae immensum ideoque difficillime ad axiomata reducitur. Der Vorzug verwilligter Steuern vor abgezwungenen Abgaben, die Bedeutung der Meeresherrschaft, (quae quidem huic regno Brittanniae in dotem cessit) der Krieg als Mittel für innere Schäden (regno aut reipublicae justum atque honorificum bellum loco salubris exercitationis est) sind an diesem Orte sehr treffend geschildert. Außerdem beschäftigen sich mehrere Essays (11. 14. 15.) speziell mit Fragen der Politik.

Aber was B. auch als Jurist und Politiker geleistet, erst in seiner Bedeutung für die ganze Wissenschaft, für das gesammte Geistesleben der Menschheit zeigt sich seine wahre Größe. Hier erst öffnen sich die vollen Schleußen seines Wissens und offenbart sich die ganze Tiefe seines Gedankenstroms. Auf der Schwelle des 17. Jahrhunderts stehend sieht er im Geiste die gewaltigen Leistungen und Thaten des 19. nicht wie ein träumender Prophet, sondern wie der Astronom, der das Auftreten eines neuen Gestirns mit der Macht seines Wissens voraussagt. Die Nothwendigkeit dieses Ziels zu erweisen — die ersten Handhaben zu seiner Erreichung zu bieten, war die eigentliche geistige Lebensaufgabe B.'s Sie machte schon den Jüngling erglühen und erwärmte noch den gebrochenen Greis. Sie kehrt in allen seinen Werken wieder, sich vertiefend und wachsend mit jedem neuen. Sei es uns deshalb vergönnt, noch kurz der Baconischen allgemein wissenschaftlichen Werke und ihres Grundprincips zu gedenken.

Die Essays, das erste Werk B.'s von allgemeiner Tendenz, erschienen zuerst 1597 nur 12 an der Zahl. Sie fanden verdienten Beifall und sind noch heutzutage die populärste Schrift B's. Daß Montaigne für diese „places of persuasion and dissuasion" den ersten Anstoß gegeben, sollte nicht bezweifelt werden, aber nichts ist verschiedener, als die Behandlungsweise Beider. Jener knüpft an eine einzelne Wahrnehmung,

preist er die historische Behandlung, ut cum eventis causae copulentur. Der Methodus Bodins hat offenbar bei der Anlage dieser Kritik, die voll der tiefsten Bemerkungen ist, vorgeschwebt (c. 1—12). Dann folgt in einem Kapitel (c. 13) die Poesie, bei der B.'s Vorliebe für die Parabel in den Vordergrund tritt, wie denn auch ein kleines Werk De Sapientia veterum, worin die griechischen Götter und Heroen als Typen ausgelegt werden, ein weiteres Zeugniß für seine Neigung ist. — Den Uebergang zum dritten Theile macht der Schluß des II. Buches Transeamus ad palatium onimi, cujus limina majori cum veneratione et cura ingredi oportet. Das III. und die folgenden Bücher sind der Sitz der philosophischen Perlustration. Die inspirirte Theologie im Gegensatz zur natürlichen wird zunächst hier ausgeschieden und bis an den Schluß des ganzen Traktats gewiesen. So gewinnen wir denn weiter für das menschliche Denken als Gegenstände Gott, Welt und Mensch. Als Vorläufer oder allgemeinen Theil desiderirt hier B. eine rerum divinarum atque humanarum scientia, eine philosophia prima, die es mit den „letzten Gründen" zu thun hat. c. 1. Es folgt die natürliche Theologie und die Lehre von den Engeln und Dämonen, ein Gegenstand, mit dem sich B. so gut abfindet, als es zu seiner Zeit möglich war, und wobei er Bodin ungenannter Weise die wohlverdienten Zurechtweisungen giebt. c. 2. Die Naturphilosophie oder Wissenschaft (im Gegensatze gegen Gott und Mensch) theilt er ein in spekulative und operative. c. 3. Jene wieder in Physik und Metaphysik, wovon erstere die nächsten, letztere die Grundursachen der Erscheinungen aufzusuchen hat. (Physica inquirit de Efficiente et Materia, Metaphysica de forma et fine.) Als Desiderat wird hier eine wahre Geschichte der älteren Philosophie aufgestellt. Aristoteles habe wie der türkische Sultan alle seine Brüder und Verwandten getödtet, um Alleinherrscher zu sein. c. 4. Die operative Naturwissenschaft zerfällt in die mechanische und magische. Unter letzterer soll jedoch etwas ganz Anderes als der Sprachgebrauch meint, verstanden werden, eine höhere wissenschaftliche Art operativer Thätigkeit. Diese sowohl wie die inventio formarum, das Begreifen des Wesens der Dinge, sind ihm die wichtigsten Lücken auf diesem Gebiete. c. 5. Die Mathematik ist ein Anhang und Hülfsmittel der gesammten Naturphilosophie, oder wie wir moderner sagen, der Naturwissenschaft. c. 6. Mit dem IV. Buch beginnt die Lehre vom Menschen und der Menschennatur, die von dem übrigen Naturgebiete ganz geschieden wird. Recht hübsch ist die Bemerkung B.'s, daß in der antiken Vorstellung der Mensch als Mikrokosmus galt, die christliche Lehre dagegen den Menschen noch Gottes Bild erschaffen läßt und die Welt nur ein Werk der Hände Gottes genannt wird. Zunächst handelt es sich um das Individuum, im Gegensatz zur Gesellschaft. Körper und Geist sind seine Theile. c. 2. Desiderat ist die doctrina de foedere oder de communi vinculo animae et corporis. Auf dem Gebiet des Körpers desiderirt B. die Kunst der prolongatio vitae. c. 3. In der philosophia humana circa animam handelt es sich um die anima rationalis und irrationalis. Jene stammt a spiraculo Dei, diese a matricibus Elementorum.

Das V. Buch eröffnet das Gebiet der Geisteskräfte, Logik und Ethik theilen sich darin. Logica de intellectu et ratione, Ethica dc voluntate appetitis et effectibus, altera decreta altera actiones progignit. Die Aufgaben der Logik sind: Jnveniat quod quaesiverit; judicet quod invenerit, retineat quod judicaverit; tradat quod retinuerit. Darnach scheidet sie sich in die ars inventionis seu inquisitionis; ars examinis seu judicii, ars custodiae seu memoriae, ars traditionis seu elocutionis. c. 1. Zunächst handelt es sich um die Invention und hier ist das große Desiderat ut mens fiat per artem rebus par atque inveniatur ars quaedam judicii et directionis quae ceteras artes earumque axiomata atque opera detegat

Aphorismenform uns entgegentreten. Den Anfang macht jenes oft citirte Wort: Homo Naturae minister et interpres tantum facit et intelligit, quantum de Naturae Ordine re vel mente observaverit nec amplius scit aut potest. Und über die Aufgabe des Novum Organum spricht das zweite Aphorisma: Nec manus nuda, nec Intellectus sibi promissus multum valet. Instrumentis et auxiliis res perficitur quibus opus est non minus ad intellectum quam ad manum. Atque ut Instrumenta manus motum aut cient aut regunt, ita et instrumenta mentis Intellectui aut suggerunt aut cavent. Das vorzüglichste instrumentum mentis, das novum organum wird nun im zweiten Buche behandelt. Im Gegensatz zur Induktion per enumerationem der Alten, die nur Bekanntes wiederholt, und zum Syllogismus, der keine neue Thatsache zu unserer Kenntniß bringt, sondern nur den Inhalt des Obersatzes entwickelt, giebt B. eine erste wissenschaftliche Behandlung der Induktion als der Lehre vom Beweise, vom Finden und Beurtheilen neuer Thatsachen aus bekannten. Er hat nicht, wie man die Sache oft oberflächlich angesehen hat, die induktive Methode erfunden. Auch abgesehen von der unfruchtbaren Schulinduktion per enumerationem hat die Menschheit auf dem Wege der Induktion ihre besten Kenntnisse von Anfang an geschöpft. Aber die Disciplinirung dieser Untersuchungs- und Beherrschungsart hat er zunächst in die Hand genommen. Die Induktion selbst nicht, wohl aber die induktive Methode beginnt mit ihm. Daß B. die Disciplinirung dieser ars artium zur Vollendung gebracht habe, wird Niemand erwarten. Zwei Umstände standen wesentlich Dem im Wege; einmal gewisse schwache Seiten des Baconischen Geistes. Er war geneigter, Aehnlichkeiten als Unähnlichkeiten wahrzunehmen (das gedachte idolon tribus) und trug sich mit Vorstellungen von einer möglichen Beherrschung des Wesens der Dinge (forma). Der andere Grund lag außer ihm und beruhte auf der höchst dürftigen Kenntniß sicherer naturwissenschaftlicher Thatsachen in seiner Zeit. Zum Weiterbauen müssen die vorhandenen Grundlagen feststehen, beim Beweisen muß die beweisende Thatsache nach allen Richtungen hergestellt sein. So kommt es, daß der noch dazu unvollendete zweite Theil des Novum Organum einen unmittelbaren großen Einfluß auf die Naturwissenschaft nicht geübt hat. — Die Bedeutung desselben für die nichtexacten Wissenschaften ist Gegenstand eines Gelehrtenstreits gewesen. Hier muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Werk, wie es vorliegt, unvollendet ist, und daß nach der Anlage des De Augmentis B. die moralischen Wissenschaften vollständig in sein System hereinzog. Allerdings aber tritt, wie wir gleich sehen werden, nicht bloß im Novum Organum, sondern auch in den folgenden Theilen der Partitio die Wissenschaft vom Menschen, um Baconisch zu reden — vor der Naturwissenschaft in den Hintergrund.

Der 3. Theil sollte eine Historia naturalis enthalten. Davon sind jedoch nur einzelne Fragmente, z. B. historia vitae et mortis Ventorum u. s. w. vorhanden.

Scala intellectus sollte der 4. Theil, eine Geschichte der Entdeckungen, heißen, wie sich Stufe um Stufe — von der einen zur anderen aufsteigend — der menschliche Geist neue Thatsachen und Gebiete erobert hat. Traditio lampadis ist eine andere Bezeichnung B.'s über diesen Zusammenhang der Leistungen. Mit dem 5. Theile, Prodromi sive Anticipationes Philosophiae secundae, wollte B. seine Thätigkeit schließen. Es sollte, wie er sagt, eine vorläufige Zinszahlung für das schuldige Kapital selbst sein. Das Kapital selbst, die wahre Wissenschaft, die auf dem in den vorstehenden Theilen bearbeiteten Wege zu erreichen ist, überläßt B. im Gefühl seiner eigenen Ohnmacht der Zukunft. Es ist sein weiteres Vermächtniß an uns Alle. „Die Geschicke des Menschengeschlechts mögen das Werk vollenden." Aber auch seine Prodromi sind höchst unvollständig. Auszuzeichnen aus den Bruchstücken ist namentlich

weſen. Dieſen Kampf der Empiriker und Dogmatiker will er beilegen. Revera harum facultatum divortia et fere odia semper valuisse. Quare ex arctiore earum et sanctiore foedere omnia fausta et felicia protendi spectabat.

Die höhere Methode der Wahrheitserforſchung, beruhend in ihren letzten Gründen auf der Unwandelbarkeit der Naturgeſetze, iſt nur das Mittel zum Ziele B.'s, der Beherrſchung der Natur durch den Menſchen, worin er die Grundlage ſeiner materiellen und intellektuellen Vervollkommnung ſieht. Und fragte man nach den Reſultaten der Baconiſchen Richtung, ſo darf in einer Zeit der großartigſten Entdeckungen und Erfindungen, wie die unſrigen, der Befragte einfach antworten: Circumspice! —

Die Literatur über B. iſt, abgeſehen von den deutſchen Geſchichten der Philoſophie, in der freilich B. meiſt unverſtanden und unverſtändig behandelt wurde, keine ſehr umfangreiche. Hervorzuheben ſind die Darſtellung der Baconiſchen Philoſophie von Hallom in der Introduction to the Literature of Europe III p. 97 ff., Campbell's Life of Lord Bacon in ſeinen Lives of the Lord Chancellors of England II p. 272 ff., und Macaulay's geiſtſprühender Eſſay: Lord Bacon. (Tauch. Ed. Bd. 3.) Gelegenheit zu dieſem Artikel gab die Ausgabe der Werke Lord Bacon's von Basil Montague. 16 Vol. London 1825—34. Jetzt wird eine neue engliſche Geſammtausgabe vorbereitet. Marquardſen.

Baden, Großherzogthum.

In ſeiner langen Ausdehnung auf dem rechten Ufer des oberen Rheins ſchließt der gegenwärtige Territorialbeſtand dieſes deutſchen Staates ſehr verſchiedenartige Landestheile in ſich, die im Mittelalter und in der neueren Zeit von vielen nicht zu einander gehörenden fürſtlichen, gräflichen und freiherrlichen Häuſern beſeſſen, oder das Eigenthum geiſtlicher Stifte waren, oder endlich als Reichsſtädte für ſich beſtanden, und erſt zu Anfang dieſes Jahrhunderts theils durch den Regensburger Reichs-Deputations-Receß, theils durch die Verbindung des großherzoglichen Hauſes mit Kaiſer Napoleon I. zu einem gemeinſchaftlichen Ganzen verbunden wurden, und in dieſer Vereinigung eines gemeinſamen Staatsverbandes auch durch die Beſchlüſſe des Wiener Kongreſſes erhalten blieben. Aber bei dem Uebergange des Alterthums zum Mittelalter waren ſie ſchon einmal, wenn auch noch in ſehr roher Entwickelung, mit einander verknüpft: ſie gehörten zu dem nordöſtlichen Theile des römiſchen Reichs, zu den agri decumates, deren Grenzſcheide der limes decumanus bildete. Im zweiten Jahrhunderte der chriſtlichen Zeitrechnung finden wir bereits, zur ehrenden Erinnerung an den Gebrauch der Bäder durch die Römer, unter Kaiſer Hadrian und den beiden nachfolgenden Antoninen die civitas Aquensis angebaut, die mit ihrer deutſchen Benennung Baden ſpäter den Mittelpunkt für die allmälige Entwickelung des heutigen Staates zu bezeichnen beſtimmt war.

Als ein Theil des Alemannenreichs erlitten dieſe Landſchaften mit demſelben nach der Schlacht bei Zülpich (496) das Geſchick, nur einen unbedeutenden Theil der mächtigen Frankenherrſchaft zu bilden. Unter dieſer wurden alle Völkerſchaften auf dem rechten Ufer des Rheins im ſechſten und ſiebenten Jahrhunderte dem Chriſtenthume zugeführt, und als, nach der Zertheilung des zu ausgedehnten Machtbeſitzes Karls des Großen unter ſeinen Enkeln, das öſtliche Königreich Deutſchland ſeine Grenze am Rhein erlangte, finden wir bald das mächtige Kalwiſche Grafengeſchlecht hier ausgebreitet, deſſen Erbſchaft an einen jüngeren Aſt der Zähringiſchen Dynaſtie, an die Markgrafen von Baden fiel. Als den älteſten derſelben bemerken wir Herrmann I. († 1076), einen jüngeren Sohn des Zähringiſchen Herzogs Berthold I. von Kärnthen

Großmutter Mechtilde, der Gemahlin des Markgrafen Rudolf VI.), bis Markgraf Christoph I. unter seiner mehr als funfzigjährigen Regierung (1475—1527), neben der oben bereits angeführten Beerbung der Stammgüter der Linie zu Saufenberg, durch Ankauf der Hälfte der Herrschaften Mahlberg und Lahr und durch Erwerb der Herrschaft Rodemachern den Territorialbesitz seines Hauses beträchtlich vergrößerte.

Aber nur für eine kurze Dauer blieb dieser Besitz ungetheilt: seine beiden Söhne Bernhard III. (1527—37) und Ernst (1527—1553) zersplitterten wieder die Markgrafschaft in die beiden gleich berechtigten Linien Baden-Baden und Baden-Durlach, wie dies der Vergleich zu Heidelberg im Jahre 1536 näher feststellte. In der älteren Linie von Baden-Baden, die jetzt bereits ausgestorben ist, trat schon der Stifter Markgraf Bernhard III. entschieden für sein Land zur Sache der Reformation; jedoch unter seinen Söhnen erfolgte eine neue Theilung des Besitzes, der ältere Philibert nahm zu Baden, der jüngere Christoph (1537—1575) zu Rodemachern seine Residenz. Nachdem jener, der Gemahl der bayerischen Prinzessin Mathilde, in der Schlacht bei Moncontour 1569 gefallen war, übernahm der Schwager Albrecht V., Herzog von Bayern, die Vormundschaft für den minderjährigen Markgraf Philipp II. (1569 † 1588) und setzte dann mit Gewalt den Rücktritt des Landes zur römisch-katholischen Kirche durch. So blieb es auch, als Philipp II. unvermählt starb, und sein Vetter Markgraf Eduard Fortunatus (1575 † 1600), Christophs ältester Sohn, die Besitzungen der Linien Baden und Rodemachern wieder vereinigte. Denn auch dieser war in Belgien zur katholischen Kirche übergetreten, jedoch des Aufenthaltes in seinem Lande völlig überdrüssig und zur Rückkehr aus Brüssel bis an seinen Tod nicht zu bewegen. Der Anordnung des Kaisers Rudolf II., das Land inzwischen durch die Herzoge von Bayern und Lothringen verwalten zu lassen, trat der Markgraf Ernst Friedrich von B.-Durlach mit seinem Erbrechte entgegen, besetzte die Markgrafschaft Baden-Baden 1595 und behauptete sein Recht eben so glücklich († 1604), wie sein ihm nachfolgender Bruder Markgraf Georg Friedrich bis zu Anfang des dreißigjährigen Krieges, worauf Ernst F.'s Sohn, Markgraf Wilhelm († 1677) die Landesregierung von Baden-Baden wieder übernahm und zu dem Gesammtbesitz der beiden Nebenlinien Baden und Rodemachern gelangte. Fast noch ein Jahrhundert erhielt sich des Markgrafen Wilhelm Geschlecht, obschon sein ältester Sohn Ferdinand Maximilian noch vor seinem Tode auf der Jagd verunglückte (1669), in seinem berühmten Enkel, Markgraf Ludwig Wilhelm (1677 † 1707), dem gefeierten Feldherrn der Reichsheere unter Kaiser Leopold I., und dessen beiden Söhnen Markgraf Ludwig George (1707 † 1761) und August Georg (1761 † 21. Okt. 1771), die auf einander folgten, und ohne männliche Descendenten zu hinterlassen, diese ältere Linie der Markgrafen von Baden zu Baden beschlossen.

In der jüngeren Linie der Markgrafen zu Baden-Durlach hatte schon der Stifter Ernst († 1553) sich für das evangelisch-lutherische Glaubensbekenntniß erklärt. Dessen ältester Sohn Markgraf Karl (1553 † 1577) führte das ganze Land zur evangelischen Kirche über und verlegte dauernd 1566 die Residenz von Pforzheim nach Durlach. Seine drei Söhne theilten den ererbten nicht zu großen Landbesitz in drei Theile, und jeder dieser Fürsten ging auch seinen eigenen konfessionellen Weg. Der älteste, Markgraf Ernst Friedrich (1577 † 1604), wählte die untere Markgrafschaft mit Pforzheim und bekannte sich seit 1599 für die calvinische Konfession. Der zweite, Markgraf Jakob (1571 † 1590) nahm die Grafschaft Hochberg und ging 1589 zur römisch-katholischen Kirche über. Dem jüngsten, Markgraf Georg Friedrich (1577 † 1638) fiel die Grafschaft Saufenberg zu: er blieb dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse treu und beerbte seine beiden Brüder, da Ernst ohne Kinder verstarb und des jüngeren Bruders

theile in nächster Angrenzung an seinen Stammbesitzungen: das säkularisirte Bisthum Constanz, Theile der Bisthümer Speier, Straßburg und Basel auf dem rechten Rheinufer, die Pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim, die hessischen Aemter Lichtenau und Wildstädt, die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Oehningen, Odenheim, Salmansweiler; ferner die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen, endlich die mittelbaren und unmittelbaren Besitzungen der Ritterschaft und der rheinischen geistlichen Stifter auf der Südseite des Neckars. Dies machte einen Mehrgewinn von 48,^{27} Q.-M. mit einer Bevölkerung von etwa 250,000 Einwohnern und meistentheils fruchtbarem Boden in den günstigsten Kulturverhältnissen für diese Zeit, dazu noch mit größeren Städten ausgestattet, als Baden bis dahin besaß.

Als Bundesgenosse des Kaisers Napoleon erhielt Karl Friedrich, nach dem glücklichen Kriege gegen Oestreich, durch den Frieden zu Preßburg am 26. Decbr. 1805 den Breisgau, die Ortenau, die Stadt Kostnitz und die Komthurei Mainau, abermals ein Territorialgewinn von 44,^{4} Q.-M. mit 170,000 E. Nach der gleichzeitig erlangten Souveränität im unbeschränktesten Sinne des Wortes und nach der Vermählung seines Enkels und Nachfolgers Karl Ludwig Friedrich*) mit der Nichte und Adoptivtochter des französischen Kaisers, Stephanie Beauharnais**), trat Karl Friedrich als Großherzog gleich bei der Stiftung des Rheinbundes am 12. Juli 1806 in denselben, und erlangte wiederum gegen Abtretung einiger Landestheile an Würtemberg (Biberach) eine verhältnißmäßig sehr beträchtliche Gebietsvergrößerung: die Grafschaft Bonndorf, die Städte Tuttlingen, Villingen, das Fürstenthum Heitersheim, vormals dem Johanniterorden zugehörig, die Deutsch-Ordens-Komthureien Freiburg und Beuggen, sowie die Besitzungen der mediatisirten Fürsten und Grafen, die im neuen Großherzogthum sich enklavirt vorfanden (Fürstenberg, Löwenstein-Wertheim, Salm-Reiferscheid-Krautheim u. s. w.). Dieser Territorial-Zuwachs umfaßt 91,^{65} Q.-M. mit 230,000 Einw. Endlich gewann das neue Großherzogthum durch den Vertrag mit Würtemberg, zu Paris am 2. Oct. 1810 geschlossen, nach dem ausdrücklichen Ansinnen des Kaisers von Frankreich ***), wie es in diesem Vertrage heißt, eine neue Vergrößerung um 45,000 Seelen, die auf 22,^{88} Q.-Meilen in der vormaligen Landgrafschaft Nellenburg oder dem Oberamte Stockach und einzelnen Theilen der Aemter Hornberg, Rottweil, Tuttlingen, Ehingen überlassen wurden. In solcher Weise durch verwandtschaftliche Verbindungen und glückliche Zeitumstände begünstigt, hinterließ der erste Großherzog Karl Friedrich seinem Enkel und Nachfolger Karl (10. Juni 1811 † 8. Dec. 1818) einen Staat von 272 Q.-Meilen mit einer Bevölkerung von 974,800 Seelen.

In Folge der Schlacht bei Leipzig entsagte Großherzog Karl durch den Vertrag mit Preußen (im Namen der verbündeten Mächte) zu Frankfurt am 20. Novbr. 1813 dem Rheinbunde, und erlangte die vollständige Garantie seiner Souveränität und seines Besitzstandes. Nach dieser Anerkennung des abgeschlossenen Staatsterritoriums erlitt Baden durch die Verträge auf den Kongressen zu Paris und Wien (1814—15) keine Territorial-Veränderung. Wiewohl der Großherzog an den Beschlüssen über die Feststellung der deutschen Bundesakte nicht Antheil nahm, so trat er derselben doch

*) Der Vater Karl Ludwig war als Erbprinz zu Arboga in Schweden 15. Dec. 1801 gestorben.

**) Stephanie wurde am 3. März 1806 zur kaiserlichen Prinzessin von Frankreich mit dem Prädikate „Kaiserliche Hoheit" erhoben und am 8. April 1806 mit dem badischen Thronfolger zu Paris vermählt.

***) Allerdings hatte auch Baden im Vertrage mit Frankreich (11. Mai 1810) einige Cessionen an den Großherzog von Hessen-Darmstadt gemacht.

tung der betreffenden Materialien, aber die Regierung hat in jüngster Zeit sehr werthvolle officielle Mittheilungen für die meisten Zweige ihrer Verwaltung herausgegeben, wie sie es früher schon für die Rechtspflege gethan. Dahin gehören besonders: Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden, herausg. von dem Ministerium des Innern, drei Hefte, Karlsruhe 1855—56 (enth. die Bevölkerung, Viehstand, Eintheilung der Verwaltung, die Gemeinden, Waldwirthschaft). — Der Flächeninhalt des gesammten Landes mit Einschluß der dazu gehörenden Wasserfläche des Bodensees umfaßt nach den neueren zuverlässigen Vermessungen 278,40 Q.-Meilen, auf welchen nach der Zählung am 1. Decbr. 1852 1,356,943 S. in 1595 Gemeinden, 74 Aemtern und 4 Regierungskreisen in folgender Weise vertheilt waren:

Kreise.	Q.-Meilen.	Aemter.	Gemeinden.	Seelenzahl.
1. Unter-Rhein-K.	62,74	20	382	346,278
2. Mittel-Rhein-K.	73,66	21	389	462,085
3. Ober-Rhein-K.	75,08	18	448	349,205
4. See-K.	66,92	15	376	199,075

Die Gesammtbevölkerung des Landes war seit 32 Jahren bis 1846 in ununterbrochenem Wachsthum jährlich gestiegen und zwar durchschnittlich so regelmäßig, daß die jährliche Zunahme 1 Proc. betrug, und nur um 0,05 bis 0,10 Proc. mehr oder weniger in den verschiedenen Jahren wechselte. Sie betrug 1820 = 1,051,388 K.; 1830 = 1,200,488 K.; 1840 = 1,296,967 K.; 1843 = 1,334,865 und erreichte das Maximum im J. 1846 mit 1,367,486 K. Seit dieser Zeit wirkten indeß die politischen Bewegungen durch Auswanderung (freiwillige und mittelbar erzwungene) auf eine allmälige Verminderung der Bevölkerung ein, welche jährlich, trotz des gleichmäßig fortdauernden Ueberschusses der Geburten über die Todesfälle, doch um 0,15 bis 0,24 Proz. die Gesammtzahl abnehmen ließ, wie dies durch die Volkszählungen im Decbr. 1849 = 1,362,774 S., 1850 = 1,360,830 S., 1851 = 1,358,887 S. bis auf die im Decbr. 1852 = 1,356,943 S. näher ermittelt ist. Die Zahl der Geburten steht während dieser Jahre in dem günstigen Verhältnisse zu den Todesfällen wie folgt:

	Geburten	Todesfälle
1847	48,678	39,112
1848	51,344	40,589
1849	53,572	41,601
1850	53,531	37,784
1851	51,606	38,226
1852	46,115	40,526
	304,846	237,838

das giebt überhaupt einen Ueberschuß von 67,008 Köpfen, oder im jährlichen Durchschnitte 11,168 K., d. h. fast 0,83 Proz. der Gesammtbevölkerung des Staates als jährlichen Ueberschuß. Aber nach den Berichten über die Wirksamkeit des badischen Vereins für deutsche Auswanderung sind in den fünf Jahren 1848—52 = 28,064 K. aus Baden ausgewandert, d. i. im jährlichen Durchschnitte 4678 K. oder fast genau 0,34 Proz. Verminderung der Gesammtbevölkerung. Die Durchschnittszahl der jährlichen Geburten auf 1000 Menschen giebt für das ganze Land = 37,3 und die der jährlichen Todesfälle = 29,1; oder was dasselbe ausdrücken will, eine Geburt kömmt bereits auf 26,8 S., aber ein Todesfall erst auf 34,3 S.

Nach den Geschlechtern vertheilt fanden sich unter der Volkszahl im December 1852 = 1,356,942 S., 660,842 männlichen Geschl., davon 222,845 unter

Eine noch größere Verschiedenheit bieten die vier Kreisbezirke in den konfessionellen Verhältnissen der Einwohner dar. Die allgemeine Uebersicht für die numerischen Verhältnisse des Großherzogthums nach der Volkszählung im Decbr. 1852 ergiebt sich aus dem folgenden Tableau:

Katholiken	899,183	= 66,27	Proz. der Gesammtbevölkerung
Evangelische	432,048	= 31,84	= = = =
Mennoniten	1,453	= 0,11	= = = =
Dissidenten	559	= 0,03	= = = =
Juden	23,700	= 1,75	= = = =
	1,356,943	= 100	Proz.

Im Seekreise, vorzüglich aus dem Bestandtheile des vormaligen Bisthums Konstanz gebildet, finden wir die Evangelischen nur in sehr kleiner Zahl, noch nicht volle 5 Proz. der Bevölkerung dieses Bezirks, fast gar keine Mennoniten und verhältnißmäßig auch die geringste Zahl der Juden nur mit 0,8 Proz., aber 94,2 Proc. Katholiken. Auch im Oberrheinkreise, dem der vormals österreichische Breisgau angehört, erscheinen die Evangelischen noch unter dem Durchschnittsverhältnisse mit 28,6 Proc., die Katholiken mit 70 Proc., die Juden mit 1,3 Proc. Dagegen nähern sich im Unterrheinkreise, dem aus der Kurpfalz hervorgegangenen Bezirke, die Evangelischen fast dem Paritätsverhältnisse mit den Katholiken, jene mit 45,2 Proc., diese mit 51,3 Proc. der Bevölkerung dieses Bezirks: gleichzeitig sind hier die Juden am zahlreichsten mit 3,2 Proc., also fast in doppelter Zahl des Durchschnittsverhältnisses. Nicht minder haben in demselben Bezirke die meisten Mennoniten (3/4 der Gesammtzahl) und fast sämmtliche Dissidenten ihren Sitz. Im Mittelrheinkreise, in welchen die badischen Stammlande hineingezogen sind, erreichen die Evangelischen ein um 4 Proc. günstigeres Verhältniß mit 35 Proc. als ihre relative Durchschnittszahl; die Katholiken kommen auf 62,8 Proc. zurück. — Es darf aber hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Gesammtzahl der Katholiken seit 1849 sich stärker als nach dem Verhältnisse der Abnahme in der Volkszahl vermindert hat, während die Zahl der Evangelischen auch in der verringerten Bevölkerung fast unverändert geblieben ist. Im J. 1849 betrug die Zahl der Katholiken 905,143 S., also 6060 mehr wie im J. 1852; dagegen war die Zahl der Evangelischen im J. 1849 = 432,184, mithin nur 136 mehr als im J. 1852. Die Veranlassung dazu dürfte am sichersten durch die stärkere Auswanderung aus dem Seekreise und dem Oberrheinkreise zu erklären sein.

Der Boden des Landes, das auf der Süd- und Westseite längs dem Bodensee und dem Rhein sich erstreckt, auf der Ostseite in dem Schwarzwalde seine natürliche Grenze findet und auf der Nordseite nur wenig über den in den Rhein sich mündenden Neckar, nach dem Mainthale und dem Odenwalde zu, sich ausdehnt, erfreut sich einer verhältnißmäßig vortheilhaften Bewässerung, die zu mehrfacher nationalökonomischer Benutzung verwendet werden kann. Der mächtigste Strom Deutschlands, die Donau, nimmt hier seinen Ursprung, zahlreiche Nebenflüsse des Rheins und des Neckars durchschlängeln im günstigen Laufe die Landschaft. Das Rheinthal in weiter Ausdehnung von Süden nach Norden verstattet fast überall der kräftigen Industrie eine ergiebige Ausbeute. Nur der bedeutsame Umfang des Schwarzwaldes beschränkt in seinen Höhenzügen, welche in dem Feldberg, dem Belchen und dem Herzogenhorn bis auf 4300 und auf 4650 Fuß ansteigen, den volkswirthschaftlichen Gewinn ausschließlich auf die Waldnutzung. Nach einer allgemeinen Uebersicht kann man gegen 15 Proz. der Grundfläche auf ebenes Land (43 Q.-Meilen), gegen 38 Proz. auf Hügelland, (112 Q.-Meilen), 43 Proz. auf Gebirgsland und 4 Proz. auf den Bodensee und

im sechsjährigen Durchschnitte (1848—53) den mittleren Absatz von 155,000 Zollcentner zum Werthe von 1,500,000 Fl.

Die Viehzucht ist vortheilhaft unterstützt durch ausreichende Wiesen und Weiden; wenn jene gleichmäßiger über alle vier Kreise vertheilt sind, so fehlen wiederum die natürlichen Weiden in den beiden am besten kultivirten Unter- und Mittelrheinkreisen. Die Gebirgsgegenden der anderen beiden Kreise umfassen allein $^{19}/_{20}$ der in der Tabelle zur Weidebenutzung aufgeführten Morgen. Der Pferdestand, durch ein Landesgestüt in zwei Gestütsbezirken veredelt, welche der Centralstelle für die Landwirthschaft unter dem Ministerium des Innern untergeordnet sind, hat sich zwar seit 1839 um mehr als 10 Proc. verringert, er zählte aber noch, mit Ausnahme der Luxus- und Militärpferde, im J. 1852 = 69,110 St. Der Rindviehstand ist wie natürlich am stärksten in den beiden bevölkertsten Kreisen, dem Mittel- und Unterrheinkreise: er beträgt gegenwärtig über 500,000 Stück und hat nicht nur völlig dem früheren Bedürfniß an jährlicher Einfuhr abgeholfen, sondern er vermag auch selbst für den Ausfuhrhandel ein entsprechendes Kontingent zu stellen: im Jahre 1854 wurden 27,000 Stück großes Vieh ausgeführt. Die Schafzucht ist nur unbedeutend und im Wollertrag gar nicht ausgezeichnet; der Bestand wird zwischen 250,000 und 300,000 St. geschätzt, doch besteht eine jährliche Ausfuhr von fast 30,000 St. nach Frankreich (in den Jahre 1854 und 55). Die Schweinezucht reicht nur für das Bedürfniß des Landes aus (500,000 St.) und wird am schwächsten in dem gebirgigen See- und Oberrheinkreise gepflegt.

Die Gesammtwaldfläche hat sich in den letzten Jahren durch die Fortschritte in der Ackerwirthschaft auf solchen Strichen vermindert, die noch zu urbarem Boden mit Vortheil umgestaltet werden können. Die Waldungen sind in 110 Bezirks-Förstereien vertheilt und gut bewirthschaftet, so daß man kaum noch 6 Proc. in vernachlässigter Pflege findet (nach dem III. Heft der offic. Beiträge, enth. die Waldwirthschaft). Von dieser Waldfläche gehören 240,244 Morgen zu den Domänen, 675,242 Morgen den Gemeinden, 28,708 Morgen einzelnen Korporationen und 417,605 Morgen den Privatbesitzern. Der jährliche Reinertrag der Waldungen fällt zwischen 2,500,000 und 3,000,000 Fl.

Der Bergbau des Großherzogthums hat bis jetzt noch keine große Bedeutung gewonnen. Die vorzüglichste Ausbeute desselben besteht in Eisenerzen, die aber nicht einmal für die 3 landesherrlichen Werke und noch weniger für die 2 standesherrlichen und 10 Privat-Eisenwerke ausreichen, so daß Roheisen jährlich aus der Schweiz zur Verarbeitung auf den badischen Eisenwerken eingeführt wird. Silberhaltige Bleierze, Kupfererze gewähren einen jährlichen Ertrag von c. 600 Mark Silber, 1000 Centner Kupfer, 2000 Centner Blei. Der Steinkohlen-Gewinn war bis jüngster Zeit wenig ergiebig und beschränkte sich jährlich auf 50,000 bis 100,000 Centner. Seit 1854 wird aber die Steinkohlen-Förderung bei der Stadt Gengenbach in der Nähe von Offenburg stärker betrieben, indem eine Aktiengesellschaft mit 500,000 Fl. Kapital über 150 Arbeiter in den dortigen Gruben beschäftigt. Für den Salzbedarf reichen die beiden großherzoglichen Salinen zu Dürrheim und Rappenau vollständig aus; sie produciren jetzt jährlich 350,000 Centner, zu $^6/_7$ Kochsalz $^1/_7$ Viehsalz, wovon 30,000 bis 40,000 Centner ausgeführt werden. Die reine Einnahme beträgt, nach Abzug der Produktionskosten, mit Zuschlag der Salzsteuer 1,050,000 Fl. — Der jährlich steigende Landesgewinn aus den Mineralwässern ergiebt sich schon aus der oben bei der Bevölkerung der Städte erwähnten überaus wachsenden Zahl der Badegäste zu Baden.

Die gewerbliche Industrie, welche durch die Landes-Industrieausstellung im September 1846 bereits einen recht erfreulichen Beweis ihrer Selbstständigkeit lie-

berg nach Mannheim zum Anschluß sowohl nach Mainz wie nach Metz und Paris, mit der dritten Zweigbahn von Appenweier nach Straßburg zum Anschluß über Nancy nach Paris, unterstützt durch 300 Meilen Staatsstraßen ersten und zweiten Ranges, die sich zweckmäßig in die Eisenbahnen*) einmünden, oder bequem zum Bodensee und anderen großen Handelsstraßen führen — alle diese Transportmittel zusammengenommen leisten in der That so viel als man nur für ein Land von 278 Q.-Meilen erwarten kann. Der Aufwand für den Wasser- und Straßenbau erforderte ein Kapital von 32,745,000 Fl., darunter die Rektifikation des Rheins in den Jahren 1838—53 = 5,163,227 Fl. Die Eisenbahnen und Telegraphenlinien kosteten 40,000,000 Fl., wobei die Eisenbahnbauschulden noch am 1. Jan. 1856 die Summen von 34,721,550 Fl. betrugen, also deren Verzinsung und Amortisation der materiellen Entwicklung in der Zukunft überlassen bleiben. — Der Handel hat im Allgemeinen seit dem Anschlusse Badens an den Zollverein sich ansehnlich erweitert. Mannheim, Heidelberg, Kehl, Freiburg und Konstanz bilden die Hauptpunkte des auswärtigen Handels, mit Karlsruhe zusammen auch gleichzeitig für den inneren Verkehr. Als die wichtigsten Gegenstände für die Ausfuhr erscheinen Getreide, Wein, Tabak, Holzwaaren, Glas, Leder, Oel, Schlachtvieh, Eisenwaaren, Blei, Wolle-Fabrikate, Thonwaaren, Uhren, Strohflechterei; für die Einfuhr dagegen rohe Wolle, Baumwolle, Seide, Kolonialwaaren, Roheisen, Droguerie und Farbeprodukte, Thran und Wachs.

Die öffentlichen Unterrichtsanstalten, welche unter der Leitung des Oberstudienraths in Karlsruhe stehen, sind im Allgemeinen in gleichmäßigem Fortschritt mit der Entwickelung der intellektuellen Kultur erhalten, soweit nicht konfessionelle Hindernisse dazwischen traten. Die entsprechende Ausstattung zweier Landesuniversitäten, wie Heidelberg und Freiburg, erscheint für die finanziellen Kräfte eines so kleinen Staates ehrenwerth. Heidelberg, welches seit vielen Jahren den rühmlichen Ruf behauptet, für die Rechts- und Staatswissenschaften, wie für die Medicin, zu den ausgezeichnetsten Hochschulen Deutschlands gezählt zu werden, hat zwar unter seinen 500 bis 600 Studierenden in den Ausländern die Mehrzahl (durchschnittlich 60 Proc.). Aber auch Freiburg zieht als katholische Universität in der Regel ein Drittheil seiner Studierenden, gegenwärtig zwischen 200 und 300, aus anderen deutschen Staaten und der Schweiz. Neben dieser Universität besteht aber noch in Freiburg das Seminar zur Bildung katholischer Geistlichen. Als Vorbereitungsanstalten für die Universitätsbildung finden wir 4 Lyceen und 6 Gymnasien, davon 2 evangelische, 2 gemischte und 6 katholische. Neben diesen bestehen noch 19 Mittelschulen, früher theils Pädagogien, theils lateinische Schulen genannt (13 evangelische, 1 gemischte, 5 katholische), welche sowohl als Progymnasien wie als höhere Bürgerschulen dienen. Als besondere Lehranstalten sind noch die polytechnische Schule zu Karlsruhe mit 300 Schülern und 30 Lehrern, die Militärschulen und die Veterinärschule zu Karlsruhe, das Taubstummen-Institut zu Pforzheim und die Blindenanstalt zu Bruchsal zu bemerken. — Für den Elementar-Unterricht sind 2 Schullehrer-Seminarien zur Bildung der Lehrer errichtet, das evangelische zu Karlsruhe für 30 bis 40 Zöglinge, das katholische zu Ettlingen für 100 bis 150 Zöglinge. Die Zahl der Elementarschulen beträgt für die Katholiken 1389 mit 1699 Lehrern, für die Evangelischen 790 mit eben so viel Lehrern, für die Juden 28: nur wo die jüdischen Gemeinden zahlreich genug sind, besitzen sie eine eigene Schule, sonst senden sie ihre Kinder in die Schulen der Christen.

Die kirchlichen Verhältnisse haben wir oben bei den Bevölkerungsangaben

*) Dazu kommt noch die Eisenbahn von Basel bis Waldshut, welche bis Seckingen bereits am 4. Febr. 1856 dem öffentlichen Verkehr übergeben ist und bis Konstanz später ausgedehnt werden dürfte.

gehen*). — Die Succession ist nach dem Hausgesetze vom 4. Okt. 1817 (vgl. oben bei der Regierung des Großherzogs Karl), dessen Inhalt als wörtlich in die Verfassungsurkunde aufgenommen zu betrachten ist, in der großherzoglichen Familie nach dem Rechte der Erstgeburt erblich. Die gesetzgebende Gewalt übt der Großherzog gemeinschaftlich mit den Landständen aus, deren Versammlung in zwei Kammern abgetheilt ist. Die erste Kammer wird gebildet 1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses**); 2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien***), jedoch bei beiden Klassen erst nach erlangter Volljährigkeit; 3) aus dem Erzbischof von Freiburg (und in dessen Ermangelung aus dem Erzbisthumsverweser) und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten evangelischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten; 4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, welche mindestens 25 Jahre alt sein müssen und nach dem Wahlgesetz vom 23. Dec. 1818 in zwei durch die Murg geschiedenen grundherrlichen Wahlbezirken von allen dort anwesenden und ansässigen adeligen Besitzern der Grundherrschaften (erst mit dem zurückgelegten 21. Jahre erlangen diese jedoch Stimmfähigkeit) zu je 4 auf acht Jahre gewählt werden; 5) aus zwei Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten, welche auf vier Jahre von sämmtlichen ordentlichen Professoren aus der Mitte der Professoren oder anderer Gelehrten und Staatsbeamten des Großherzogthums gewählt werden; endlich 6) aus einer beliebigen Zahl ohne Rücksicht auf Stand und Geburt vom Großherzog lebenslänglich ernannter Mitglieder. Doch darf die Zahl der letzten Klasse nicht mehr als acht betragen. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter, von welchen 22 in 14 Städten (zu je 3 in Karlsruhe und Mannheim, zu je zwei in Heidelberg und Freiburg, in den übrigen 10 je 1) und 41 zu je 1 in 41 Landbezirken oder Wahlbezirken der Aemter (in dem Wahlgesetz vom 23. Dec. 1818 näher verzeichnet) von Wahlmännern gewählt werden. Als Wahlmann kann jeder im Wahlbezirke angesessene Staatsbürger oder öffentlicher Beamte gewählt werden, wenn er das 25. Jahr zurückgelegt hat und nicht Mitglied der ersten Kammer oder Wähler unter den Grundherren für dieselbe ist. Für die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten werden erfordert: das zurückgelegte 30. Lebensjahr, Ansässigkeit im Großherzogthume (die Beschränkung auf das christliche Glaubensbekenntniß ist durch das Gesetz vom 17. Februar 1849 beseitigt), ein Vermögen von 10,000 Fl., das in dem Grund-, Häuser- oder Gewerbesteuer-Kataster eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von 1500 Fl. aus einem Stamm- oder Lehnsgutsbesitze, oder eine Besoldung mindestens von 1500 Fl. oder eine Kirchenpfründe von gleichem Betrage, in den beiden letzten Beziehungen verbunden mit irgend einer direkten Steuer aus Eigenthum. Doch dürfen Beamte und Geistliche nicht in dem Wahlbezirke gewählt werden, in welchem sie amtlich angestellt sind. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf acht Jahre, jedoch so, daß alle zwei Jahre ein Viertel der

*) Außer der Civilliste ist aber noch mit den Kammern das Appanagegesetz vereinbart und am 21. Juli 1839 sanktionirt. Der Erbgroßherzog erhält nach demselben jährlich unvermählt 30,000 Fl., standesmäßig vermählt 60,000 Fl., die nachgeborenen Prinzen 12,000 bis 20,000 Fl. und das Doppelte nach ihrer Vermählung, die Prinzessinnen 10,000 bis 12,000 Fl. und 25,000 Fl. als Mitgabe.

**) Gegenwärtig gehören dazu die beiden Brüder des Großherzogs, Wilhelm geb. 18. Dec. 1829 und Karl geb. den 9. März 1832, der Oheim des Großherzogs, Markgraf Wilhelm (geb. 8. April 1792), aus dessen Ehe nur drei Prinzessinnen hervorgegangen sind und Markgraf Maximilian (geb. 8. Decbr. 1796), welcher unvermählt geblieben ist.

***) Dies sind die acht Häuser der Fürsten von Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein-Wertheim (und zwar in beiden Linien Freudenberg und Rochefort von Rosenberg) und von der Leyen; der Grafen von Leiningen-Heidesheim-Falkenburg (in beiden Linien Billigheim und Neudenau) und von Langenstein. Die Zahl derselben (der erblichen Landstände) kann vermehrt werden durch die Häupter solcher adeligen Familien, denen der Großherzog den „hohen" Adel verleiht. Dazu gehört aber ein erbliches Stamm- oder Lehngut, das für die Grund- und Gefällsteuer mindestens zu 300,000 Fl. Werth veranschlagt ist.

wenn das Wohl des Staates sie dringend erheischt und dasselbe durch ihre Verzögerung benachtheiligt würde. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, sie werden in geheime verwandelt auf die Aufforderung eines Regierungskommissarius oder dreier Mitglieder, wenn nach Abtritt der Zuhörer ein Viertheil der Mitglieder damit übereinstimmt. Die Minister und Ministerial-Kommissarien haben zu allen Sitzungen Zutritt und dürfen geschriebene Reden lesen, während den Mitgliedern beider Kammern nur die freie Rede verstattet ist; das Recht mitzustimmen haben die Minister nur für diejenige Kammer, der sie selbst als Mitglieder angehören. Sie sind zu voller Verantwortlichkeit für die genaue Befolgung der Verfassung verpflichtet.

Als gemeinsame politische Rechte genießen alle Staatsangehörigen eine völlige Gleichstellung in ihrer Verpflichtung, zu allen öffentlichen Lasten ohne Unterschied nach ihren Kräften beizutragen, da alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben aufgehoben sind, und auch bei der Militärdienstpflicht nur die durch die deutsche Bundesakte gemachte Ausnahme für die standesherrlichen Familien aufrecht zu erhalten ist, wie denn überhaupt die den vormals reichsunmittelbaren Familien durch die Bundesakte und Bundesbeschluß zuerkannten Berechtigungen in der badischen Verfassung garantirt sind*). Es haben demnach alle Staatsbürger zu allen Civil- und Militärämtern, da auch die Beschränkung auf die drei christlichen Konfessionen durch das Gesetz vom 17. Febr. 1849 aufgehoben ist, gleiche Berechtigung, sowie alle Ausländer, die ein badisches Staatsamt erlangen, dadurch unmittelbar des Indigenats sich erfreuen. Die privilegirten Gerichtsstände für die Rechtspflege sind, mit Ausnahme für die Mitglieder der großherzoglichen Familie, durch das Gesetz v. 15. Febr. 1851 beseitigt, nur bleibt die eigenthümliche Gerichtsbarkeit für das Militär und die Studirenden auf beiden Universitäten davon ausgeschlossen, wie der organische Charakter beider Institutionen es erheischt. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz unabhängig. Alle Erkenntnisse in Civilsachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen, und der großherzogliche Fiskus hat gleichfalls in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten vor den Landesgerichten Recht zu nehmen. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken anders herzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung. In Kriminalfällen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, und jeder Verhaftete muß mindestens nach 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung vernommen werden. Der Großherzog kann erkannte Strafen in Ausübung des Begnadigungsrechtes mildern oder ganz erlassen, aber nicht verschärfen. Alle Vermögenskonfiskationen sind abgeschafft. Die Handhabung der Preßfreiheit ist den Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung untergeordnet, der Schutz der ungestörten Gewissensfreiheit und der freien Ausübung der Religionshandlungen aber unbedingt jedem Staatsangehörigen zugesichert. Eine besondere Verfassung der Gemeinden kam nach vielfachen Verhandlungen in beiden Kammern durch das Gesetz vom 31. Dec. 1831 zu Stande.

Staatsverwaltung. Unmittelbar unter dem Großherzog steht das Geheime Kabinet, geleitet von einem Geheimen Kabinetsrath oder Kabinetssekretär. Durch dasselbe werden die unmittelbaren Befehle und Anordnungen, sowie die Gnadensachen des Staatsoberhauptes ausgeführt. — Die oberste verwaltende Behörde, unter dem Vorsitze des Großherzogs, gebildet aus den fünf dirigirenden Staatsministern und einem

*) Hiefür ist besonders noch der Artikel der Wiener Schlußakte vom 8. Juni 1820 von großer Wichtigkeit. Die einzelnen standesherrlichen Familien, die bereits oben angegeben sind, schlossen mit der großherzoglichen Regierung über die nähere Ausgleichung ihrer gegenseitigen Verhältnisse besondere Verträge in den Jahren 1823, 1825, 1826, 1830, 1833, 1840 und 1849.

bildet hiefür theils die zweite Instanz, theils den Kassationshof. Für die Statistik der Rechtspflege hat das Justizministerium in sehr belehrender Weise die officiellen Nachrichten bearbeiten lassen: Uebersicht der Strafrechtspflege, herausgegeben vom Großherz. Justizministerium, für 1829—1847; ferner für 1852; Uebersicht der Civilrechtspflege im Großherzogthum Baden, herausgeg. vom Justiz-Minister. für 1840—1843.

Das Militärwesen des Großherzogthums ist von den Bestimmungen der deutschen Bundesversammlung in allen seinen Einrichtungen abhängig, so daß hiefür auf den betreffenden Artikel verwiesen werden kann, in welchem auch zugleich die näheren Verhältnisse über die Bundesfestung Rastadt erörtert werden. Das Kriegsministerium in Baden ist jetzt in drei Sektionen getheilt, die militärische, die ökonomische und die richterliche, so daß jene von Officieren, diese von Administrativbeamten verwaltet wird. Das badische Kontingent beträgt nach der Bundesmatrikel (bei der aus dem J. 1819 festgehaltenen Seelenzahl von 1,000,000 für Baden) für die Forderung des Kriegsfußes mit $1\frac{1}{2}$ Proc. der Bevölkerung gerade 15,000 Mann, welche die zweite Division des achten Armee-Korps im deutschen Bundesheere bilden sollen. Zu dieser stellt die Infanterie-Division in 2 Brigaden 4 Regimenter zu 3 Bat., 1 Grenadier-Regiment zu 2 Bat., 3 Bat. Füsiliere und 1 Bat. Jäger, zusammen 11,176 Mann. Die Kavallerie giebt in 1 Brigade 3 Regimenter, zusammen mit 1875 Mann, die Artillerie ein Regiment zu 6 Batterien mit 1768 Mann: dazu kommt 1 Compagnie Pioniere mit 150 Mann und der Generalstab mit 25 Mann. Diese Gesammtsumme gewährt 15,004 Mann. Aber auf dem Friedensfuße werden in Baden nur 7691 Mann erhalten, zu welchen sofort die Reserve mit 1667 Mann hinzugezogen werden kann.

Die Finanzverwaltung*) zerfällt nach ihren Hauptzweigen im Großherzogthume in fünf Sektionen, jede unter einem besonderen Direktor, die im Finanzminister ihren gemeinschaftlichen Chef haben: a) die Hofdomänenkammer mit ihren 34 besonderen Domänenverwaltungen. b) Die Direktion der Forsten, der Berg- und Hüttenwerke mit 109 Bezirksförstereien und 10 Berg- und Hütten-Aemter. c) Die Steuerdirektion für sämmtliche direkte und indirekte Steuern mit Einschluß der Salinen, aber ohne die Einnahmen für den Zollverein. d) Die Zolldirektion mit den 16 Hauptzollämtern und Hauptsteuerämtern. e) Die Baudirektion mit der Beaufsichtigung der 14 Bezirksbauinspektionen, die völlig getrennt sind von dem Wasser- und Straßenbau. Die Kassenverwaltung ist centralisirt in der General-Staatskasse zu Karlsruhe, die zugleich als Einlösungskasse für das Papiergeld gilt. Unter derselben bestehen die zwei Hauptkreiskassen in Mannheim und Freiburg.

Die Staatsschuld Badens ist eine doppelte: die allgemeine, welche allmälig zur nothwendigen Befriedigung der Staatsbedürfnisse entstanden und schon beträchtlich gewachsen ist, und die Eisenbahnbauschuld, die trotz ihrer Passivität günstig werbend auf die gesammte Industrie des Großherzogthums einwirkt. Die gesammte allgemeine Staatsschuld betrug am 1. Jan. 1856 die Summe von 41,174,844 Fl. Davon waren unverzinslich 15,000,000 Fl. und zwar 12,000,000 Fl. für den Domänal-Grundstock und 3,000,000 Fl. als Papiergeld; verzinslich blieben 26,174,844 Fl. Die Eisenbahnschuld stand am 1. Jan. 1856 auf 34,721,551 Fl. Mithin betrug die Summe beider Schuldkapitale 75,809,395 Fl., d. h. beinahe den fünffachen Betrag der jährlichen ordentlichen Staatseinnahmen. Für jeden der beiden Haupttheile der badischen Staatsschuld besteht eine besondere Amortisations-Kasse, von welchen die für die allgemeine Staatsschuld allerdings gegenwärtig bereits 6,227,146 Fl. Aktiva

*) Ausführliche Nachrichten über die früheren Zustände der badischen Finanzverwaltuug gewähren die amtlichen Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Großherzogthumes, Karlsruhe 1851.

dem mehrmals in neuen Ausgaben, zuletzt in Verbindung mit Bader in noch ausführlicherer Gestalt, Heidelberg 1856. Schubert.

Banken.

Banken*) können im Allgemeinen als Anstalten zur Vermittelung des Geldverkehrs bezeichnet werden. Um aber über die Natur dieser Institute klar zu werden und die große Bedeutung zu begreifen, welche sie in unserer Zeit für Handel und Verkehr haben, ist es nöthig, die Hauptgeschäfte derselben etwas näher ins Auge zu fassen; sie bilden ein innig verschlungenes Ganze und es ist nicht nur jedes für sich von Wichtigkeit, sondern sie unterstützen einander gegenseitig.

1) Der Ausgangspunkt aller Banken scheint das Geldwechslergeschäft zu sein, welches wir schon im Alterthum als ein besonderes Geschäft ausgeübt finden. Auch wird der Name der Banken, sowie das Wort „Bankerott" damit in Verbindung gebracht. In den italienischen Städten nämlich hatten die Wechsler auf dem Markte Tische oder Banken, auf denen sie ihr Geschäft ausübten, welche, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten, vom Volke zerschlagen wurden (banco rotto). Der Vortheil, welchen die Ausprägung des Geldes bietet, daß sie das Wiegen und Prüfen der im Austausch angebotenen Geldwaare erspart, geht verloren, wenn das Geld zur Vermittelung des Handels verschiedener Länder dienen soll, denn gewöhnlich ist nur das im eigenen Lande im Verkehr befindliche Geld den meisten Menschen hinreichend bekannt und flößt ihnen hinreichendes Vertrauen ein, so daß sie es, ohne Gewicht und Feinheit zu prüfen, annehmen. Auch ist diese Prüfung selbst schwierig, und die Mittel dazu sind nicht Jedermann zugänglich. Wer daher Zahlungen in einem anderen Lande zu machen hat, wird oft genöthigt, sich die dort geltende Landesmünze zu verschaffen, und umgekehrt, wer in einem fremden Lande seine Waaren gegen Geld umsetzt, muß dieses wieder gegen die Münze seines Landes umtauschen, wenn er es hier gebrauchen will. In jeder Stadt, welche einen lebhaften Handelsverkehr mit dem Auslande unterhält, ja überall wo ein großer Fremdenverkehr stattfindet, ist daher das Geldwechslergeschäft nothwendig. Den Werth des Geldes berechnet der Wechsler nach der Quantität von reinem Metall, welches dasselbe enthält, sein Gewinn (agio) aber wird durch die Konkurrenz und die Verkehrsverhältnisse bestimmt.

Fremdes Geld, welches nicht wieder nach dem Lande, wo es als gemeines Verkehrsmittel dient, zurückgehen kann, hat nur den Werth des Stoffes, woraus es gemacht wird; es muß also, um anderswo benutzt werden zu können, entweder umgeprägt oder zu Gebrauchsgegenständen verarbeitet werden. Zu diesen Zwecken ist aber das ungeprägte Metall derselben Art eben so gut und bietet in manchen Beziehungen sogar noch Vortheile dar. Daher denn naturgemäß der Handel mit ungemünzten Geldmetallen sich mit dem Geldwechslergeschäft verbindet.

Beide Geschäfte nun, sowohl das Geldwechslergeschäft als der Handel mit Münzmetallen werden von den Banken nicht nur um des unmittelbar aus diesen Geschäften fließenden Gewinnes willen getrieben, sondern sie ziehen aus denselben noch andere Vortheile, namentlich bei der Uebernahme von Zahlungsleistungen, wovon weiter die Rede sein wird. Auch ist wohl kaum nöthig zu bemerken, daß diese Geschäfte sowohl im Großen als im Kleinen betrieben werden können und daß also ein großes Bank-

*) Vgl. den Art. „Kreditanstalten".

Die nächste Möglichkeit hierzu bietet ihnen die Uebernahme von Zahlungsleistungen und Einziehung von Forderungen für fremde Rechnung. Für den Geschäftsmann sind diese Geschäfte beschwerlich und nicht ohne Gefahr. Die Banken können sie mit Leichtigkeit und Sicherheit ausführen: sie thun dies aber nur unter der Bedingung, daß ihnen die disponibeln Fonds der Geschäftsleute überlassen bleiben. Es ist einleuchtend, daß eine Bank, indem sie für Viele solche Geschäfte führt, von denen der eine jetzt, der andere später über seine Vorräthe verfügt, stets einen bedeutenden Theil der ihr auf diese Weise vertrauten Summe für ihre eigenen Geschäfte benutzen kann. Ja ein Theil der Kapitalien wird ihr nie entzogen, indem sie nur von dem einen Kunden der Bank auf den andern übertragen werden (Giro).

Für viele Menschen ist es wichtig, ihre Kapitalien sicher niederzulegen, um jeden Augenblick darüber verfügen zu können. Sie übergeben sie der Bank, welche, indem ihr von vielen Seiten solche Gelder anvertraut werden, von denen in der Regel nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil gleichzeitig zurückgenommen wird, die andern zum Betriebe ihrer eigenen Geschäfte benutzt. Solche den Banken theils von Privaten, theils von den Regierungen anvertraute Kapitalien (Depositen) bilden einen wesentlichen Theil ihres Betriebsfonds. — Die Neigung, in den Banken Kapitalien niederzulegen, wird noch vermehrt, wenn die Banken dafür einen kleinen Zins gewähren. Die schottischen Banken z. B. nehmen Depositа von 10 Pfund Sterling und darüber verzinslich an und ziehen dadurch einen bedeutenden Theil ihrer Betriebsfonds an sich. In andern Staaten ist die Annahme sowohl von unverzinslichen, als verzinslichen Depositis oft ein Privilegium der Landesbank.

Ein noch viel wichtigeres Mittel Geld zu erhalten ist die Ausgabe von Banknoten. Die Bank nämlich giebt denjenigen, welchen sie etwas abkauft oder welche sich an sie um Darlehen wenden, statt des Geldes Wechsel auf Sicht, auf sie selbst ausgestellt und auf den Inhaber lautend. Diese Wechsel, Banknoten genannt, sind, wofern der Kredit der Bank sicher ist, so gut als baares Geld: ja wegen der Bequemlichkeit für Transport und Aufbewahrung noch besser. Ein Theil der von der Bank auf diese Weise ausgegebenen Wechsel oder Noten wird der Bank regelmäßig zur Zahlung präsentirt werden, während ein anderer Theil in den Händen des Publikums bleibt. Jeder nun, der einen solchen Wechsel der Bank an Zahlung nimmt, schießt ihr den Betrag desselben vor und die Bank macht also, indem sie ihre Noten ausgiebt, Vorschüsse aus fremden Taschen; sie selbst aber läßt sich für diese Vorschüsse einen angemessenen Zins bezahlen. Hat also z. B. eine Bank regelmäßig für eine Million Thaler Noten im Umlauf, so wird ihr vom Publikum dieser Betrag zinslos vorgeschossen, während sie selbst davon die Zinsen genießt.

Es ist nicht schwer einzusehen, daß diese Notenausgabe, theils absichtlich, theils unabsichtlich, leicht mißbraucht werden kann. Um ihre Noten regelmäßig einlösen zu können, muß die Bank nicht nur einen bestimmten Theil ihres Fonds stets baar bereit haben, sondern es müssen auch die in ihren Händen befindlichen Werthe und Sicherheiten in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit in Geld umgesetzt werden können, damit, wenn auf der einen Seite die Baarvorräthe der Bank durch Noteneinlösung erschöpft werden, sich dieselben auf der andern Seite durch Einzahlung von Wechseln, Rückzahlung von Vorschüssen u. s. w. füllen. Jede Besorgniß Seitens des Publikums, daß die Bank ihre Noten nicht einlösen könne, würde bewirken, daß ihre Noten von Jedermann zur Zahlung präsentirt würden, so daß also die Bank den ganzen Betrag für die ausgegebenen Noten bereit haben müßte. Eben so wie die Inhaber der Noten verhalten sich auch diejenigen, welche der Bank Depositen verzinslich oder unverzinslich anvertraut haben. Daraus geht hervor, wie nöthig es für die Banken ist, eines

rakter eines Staatsschuldbriefes an. Dem Schuldner kann von Seiten der Bank das Kapital nicht gekündigt werden, so lange er seine Zinsen pünktlich entrichtet. Es steht ihm aber frei, so bald er will, sein Kapital an die Bank zurückzuzahlen. Die Zinsen, welche der Schuldner an die Bank zu entrichten hat, müssen etwas höher sein, als diejenigen, welche der Gläubiger von der Bank erhält, indem aus der Differenz die Kosten des Instituts zu bestreiten sind. Zweckmäßig ist es, wenn das Institut so eingerichtet wird, daß die Schuldner jährlich einen geringen Procentantheil der Schuld an die Bank zurückzahlen müssen, so daß innerhalb einer gewissen Zeit die Grundstücke wieder schuldenfrei werden.

c) Industrie- und Kommerzbanken sollen eben so Gewerb- und Handeltreibenden, wie die Hypothekenbanken den Grundbesitzern Kredit gewähren. Sie thun dies, indem sie theils Wechsel diskontiren (Diskontobanken), theils Vorschüsse auf Waaren und andere Unterpfänder gewähren (Lombardbanken), theils die Zahlungen zwischen den einzelnen Geschäftsleuten und den verschiedenen Städten (Plätzen) übernehmen. Ihre Betriebsfonds verschaffen sie sich theils durch den Giroverkehr, theils durch Annahme verzinslicher oder unverzinslicher Depositen (Depositenbanken), theils durch Ausgabe von Noten. Die Vortheile, welche diese Anstalten den Gewerben und dem Handel bieten, indem sie von allen Staaten die Kapitalien an sich ziehen und der Produktion zuwenden, liegen auf der Hand. Wie Gewerbe und Handel überhaupt mannigfaltigen Fluktuationen unterworfen sind, so natürlich auch die Banken, welche damit in Verbindung stehen. Sie müssen daher mit besonderer Vorsicht gehandhabt werden, und es hängt von der zweckmäßigen Leitung derselben einem wesentlichen Theile nach die Lebendigkeit und Gesundheit des Gewerbe- und Handelsleben in einem Staate ab. Ein unvorsichtiges und leichtfertiges Kreditgeben kann eben so leicht Handelskrisen herbeiführen, wie eine allzu große Zähigkeit und Behutsamkeit den Handel und Verkehr aufhalten kann. Gesetze können, um ihnen die richtige Haltung zu geben, wenig thun. Ihre zweckmäßige Leitung hängt weit mehr von den Personen ab, welche an der Spitze stehen.

Diejenigen Anstalten, welche in den letzten Jahren von Frankreich aus sich über fast ganz Europa verbreitet haben unter dem Namen crédit mobilier (im Gegensatz zum crédit foncier) und welche die Spekulation mit so großer Vorliebe gepflegt hat, gewähren auch gewerblichen Unternehmungen langathmige Vorschüsse, wozu Banken sonst nicht geeignet zu sein pflegen. Sie suchen dies dadurch möglich zu machen, daß sie sich ihre Betriebsfonds durch die Ausgabe von verzinslichen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen verschaffen, welche erst nach längerer Zeit (einem oder mehreren Jahren) zurückgezahlt zu werden brauchen. In wie weit diese Einzahlung zweckmäßig ist, läßt sich aus ihr selbst nicht beurtheilen; denn die Möglichkeit einer gefahrlosen Wirksamkeit dieser Institute hängt eines Theils von den Geschäften ab, in welche sich dieselben einlassen, andern Theils von der Größe des eigenen (Aktien-) Kapitals, über welches sie zu verfügen haben.

d) Leihbanken oder Leihhäuser, Lombards, haben den Zweck, Vorschüsse auf Unterpfand zu gewähren und sollen theils dazu dienen, den kleinen Gewerbtreibenden zu unterstützen, theils sollen sie unbemittelten Leuten Gelegenheit geben, sich in Zeiten der Noth gegen Verpfändung eines oder des andern Besitzthumes eine kleine Geldsumme zu verschaffen, und sie so theils vor einem Nothverkauf, theils vor dem Verfallen an Wucherer zu bewahren. Leider können solche Institute immer nur gegen verhältnißmäßig hohe Zinsen ihre Vorschüsse gewähren, theils weil die Verwaltungskosten sehr groß sind, theils weil ein sehr niedriger Zinssatz moralisch nachtheilig auf die solche Institute benutzenden Personen wirken würde.

chenden Mitteln ausgestattet, oft besitzen sie auch bei den größten Mitteln dazu nicht das hinreichende Vertrauen. Daher denn die Bildung von Genossenschaften zu diesem Zwecke nothwendig ist.

Ueber das Verhalten des Staats zur Bildung derselben ist viel gestritten worden. Manche gehen so weit, vollkommene Bankfreiheit zu verlangen, d. h. das Recht für Jedermann, ohne Genehmigung des Staates, Bankinstitute entweder für sich oder in Verbindung mit andern zu errichten, ja sogar für die von einem solchen gemeinschaftlichen Institute eingegangenen Verpflichtungen nur bis zu dem gezeichneten Aktienantheil zu haften. Daß aber solche Bankfreiheit zu Schwindelunternehmungen führen muß, welche, statt Handel und Verkehr zu heben, ihn vielmehr lähmen oder gar vernichten, beweist die Geschichte des amerikanischen Bankwesens zu klar, als daß es nothwendig wäre, sich in ein langes Raisonnement hierüber einzulassen. Wenn man, um die allgemeine Bankfreiheit zu rechtfertigen, sich auf die schottischen Banken und deren wohlthätige Wirkung auf den Wohlstand des Landes beruft, so wird dabei zweierlei vergessen: erstens daß nach den Landesgesetzen die Aktionäre nicht nur mit dem von ihnen zu einem Unternehmen gezeichneten Betrage, sondern mit ihrem ganzen Vermögen haftbar sind; zweitens daß alle schottischen Banken sehr einschränkende Bestimmungen in ihren Statuten betreffs ihrer Aktionäre enthalten, wodurch sie bewirken, daß ihre Aktien nur in die Hände wohlhabender Grundbesitzer kommen, über deren Vermögen und dessen Belastung durch Schulden man sich in Edinburg auf dem Registerhause — eine Art Hypothekenamt — jeden Augenblick die vollständigste Auskunft verschaffen kann. Dennoch hat die Peelsakte von 1844, wodurch die Notenausgabe der Banken auf ein bestimmtes Maß beschränkt ist, unter den schottischen Bänkern und andern Sachverständigen lebhafte Zustimmung erhalten (cf. Logan the scottish banker 3. edit. London 1850).

Jedenfalls ist eine die Banken in ihrer Thätigkeit regelnde und allen Bankunfug verhütende Gesetzgebung zur Regelung des Bankwesens erforderlich, die aber nach den eigenthümlichen Verhältnissen eines jeden Landes eingerichtet werden muß. Ob man noch außerdem die Genehmigung der Regierung für jedes einzelne Bankunternehmen fordern will, kommt auf die übrigen Kreditanstalten des Landes an. Wenn eine umfassende und mit hinreichenden Mitteln ausgestattete Landesbank vorhanden ist, durch welche dem Bankwesen seine Richtung gegeben werden kann, scheint ein tüchtiges Bankgesetz zur Regelung des Bankwesens ausreichend zu sein; im entgegengesetzten Falle dürfte es einer Regierung sehr schwer werden, diese Verhältnisse zu bieten, ohne daß die Errichtung von Banken an ihre Genehmigung gebunden wäre. Zu einem guten Bankgesetze ist nothwendig:

a) daß der gezeichnete Aktienbetrag nur zum Theil zum Betrieb der Bankgeschäfte, zum Theil aber zur Sicherstellung der von der Bank eingegangenen Verpflichtungen entweder in Staatspapieren oder in guten Hypotheken hinterlegt werde,

b) daß ein Theil des Gewinnes zur Verstärkung dieses Sicherheitsfonds verwendet werden müsse,

c) daß die Geschäfte, in welche sich die Banken einlassen dürfen, genau bezeichnet seien,

d) daß die Art, wie die Banken sich ihren Betriebsfonds verschaffen, wenigstens was die Ausgabe von Banknoten betrifft, einer solchen Beschränkung unterworfen werde, daß die Gläubiger der Bank von jeder Gefahr, in welche die Bank durch ihre Unternehmungen gerathen kann, sei es durch die vorhandenen Aktienbestände, sei es durch den Reservefonds gedeckt sind,

e) daß die Bank den Stand ihrer Geschäfte in möglichst kurzen Fristen (wo lebhafter Verkehr ist, wöchentlich) bekannt mache.

während der Revolution, ebenfalls durch ihre Verbindung mit dem Staate, der ihr für ihre ihm gemachten Darlehne halb werthlose Assignaten zurückzahlte, wieder einging. Die jetzige Bank von Frankreich ist im Jahre 1800 (ihr Statut ist jedoch erst vom 22. April 1806) errichtet und aus mehreren Darlehnskassen entstanden, welche sich während der Revolution in Paris gebildet hatten.

Aehnliche Bankinstitute, mehr oder weniger mit den Interessen des Staates verflochten, entstanden nach und nach auch in den übrigen Staaten: in Schweden, Dänemark, Rußland, Spanien u. s. w. In Oesterreich begann das Bankwesen i. J. 1703 durch die Errichtung der Wiener Stadtbank. Die jetzige österreichische Nationalbank ist i. J. 1816 errichtet und eröffnete ihre Thätigkeit mit dem 1. Jan. 1818. Die preußische Bank wurde 1755 errichtet und erhielt ihre jetzige Einrichtung durch Kabinetsordre vom 11. April 1846. Die bayerische Bank ist gegründet vermöge des Gesetzes vom 1. Juli 1834. Ihr Statut ist vom 15. Juni 1835. —

Die Aktienbanken werden zuerst in Schottland — nachdem noch zuvor neben der Bank von Schottland einige andere korporirte Banken errichtet waren — ausgebildet. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika fanden sie eine zwar sehr umfassende, aber mit sehr nachtheiligen Folgen verknüpfte Nachahmung. Auf dem europäischen Festlande ist das Privatbankwesen nur sehr allmälig zur Geltung gekommen, hat aber in den letzten Jahren einen vielleicht zu raschen Aufschwung genommen. —

Die Literatur über das Bankwesen ist ziemlich umfassend und mannigfaltig. Wir heben daraus nur einige der wichtigsten Schriften hervor. Von der Geschichte des Bankwesens handeln folgende Schriften von James William Gilbart, general manager of the London and Westminster bank: 1) history and principles of banking 3. ed. Lond. 1837; 2) the history of banking in Ireland, Lond. 1836; 3) the history of banking in America, Lond. 1837. William John Lawson: the history of banking with a comprehensive account of the origin, rise, and progress of the banks of England, Ireland and Scotland. Lond. 1856. John Francis: history of the bank of England, its time and traditions. London 1848. Niebuhr, Geschichte der preußischen Bank. Berlin 1854. Ergänzend hierzu: Rau, Volkswirthschaftslehre 3. Buch, 3. Abtheil. 1. Hauptst. Anhang. Dictionnaire de l'économie politique, article: banques. Otto Hübner, die Banken. — Ueber die Theorie des Bankwesens: Ad. Smith's Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Völker, II. Buch 2. Kapitel. J. B. Say Cours complet d'économie politique. t. I ch. 16—21. Ed. Guillaumin. Ch. Coquelin: du crédit et des banques. Paris 1848. Macleod: the history and practic of banking. Vol. I. Lond. 1855. — Ueber die Praxis des Bankwesens: James William Gilbart: a practical treatise on banking. 6. ed. London 1856. Courcelle de Seneuil: Traité des opérations des banques. 2. éd. Paris 1854. Glaser.

Bannrecht, S. Gewerbeordnung.

Basel, S. Bern, Aargau, Solothurn, Basel (Westschweiz).

Baseler Friede, S. Friedensschlüsse.

Basken.

I. Die Basken, ein uralter, eigenthümlicher und merkwürdiger Volksstamm, wohnen auf beiden Seiten der westlichen Pyrenäen in einem Winkel am atlantischen Meere, welches hier von den Spaniern der Meerbusen von Bizcaya oder das cantabrische

Arbeiten und tragen größere Laſten als in Bizcaya, ganz wie im iberiſchen Alterthum. Ueberhaupt kann man annehmen, daß alles, was man Auffallendes und von anderen Völkern Abweichendes bei ihnen findet, aus alter iberiſcher Zeit ſtammt. So behauptet man, daß noch heut zu Tage in Bizcaya die ſonderbare Gewohnheit herrſche, welche Strabo den Iberern zuſchreibt, daß, ſobald eine Frau entbunden ſei, ſie aus dem Bette aufſtehe, und ihr Mann ſich ſtatt ihrer mit dem neugeborenen Kinde zu Bette lege. Gerade dieſe Sitte ſoll als eine dem Naturzuſtande der Völker angemeſſene auch bei den nordamerikaniſchen Wilden herrſchen. So ſieht man bei ihnen noch eine Art alterthümlicher Wagen, von Ochſen gezogen, deren Räder vollkommene Scheiben ſind, und deren Achſe ſich mit ihnen herumdreht, ſtatt daß ſie ſich um die Achſe drehen ſollten. So iſt auch ſicherlich die leidenſchaftliche Art der Trauer, welche am Grabe eines Verwandten bis zum Haarausraufen und Geißeln ging, ein altiberiſcher Zug. An Feſt- und Ruhetagen ergeben ſich die Basken mit Leidenſchaft den Vergnügungen und den Spielen, und zwar lieben ſie die, welche Stärke und Gewandtheit des Körpers erfordern, am meiſten. Obenan ſteht das Ballſpiel. Dieſes wird nicht wie ein gewöhnlicher Zeitvertreib, ſondern als eine Angelegenheit von großer Wichtigkeit betrieben, wozu, wie bei den olympiſchen Spielen der Griechen, die Bewohner der fernſten Thäler, der höchſten Berge herbeiſtrömen, um Zeugen des Sieges und Ruhmes der Kämpfer zu ſein, und wobei oft die beträchtlichſten Wetten gemacht und gewonnen oder verloren werden. Zu ihren Hauptbeluſtigungen, woran gewöhnlich große Geſellſchaften, ja ganze Gemeinden Theil nehmen, gehört auch die Jagd der wilden Tauben, die mit Sperbern und Klappern in die aufgeſpannten Netze getrieben werden. Sonſt werfen ſie auch noch mit großen Buchsbaumkugeln um die Wette, heben ſchwere Balken, erklettern glatte Bäume und bilden äquilibriſtiſche Pyramiden. Sie veranſtalten auch Gefechte oder Hetzen von jungen Stieren (ſp. novilladas). Vor allem lieben ſie aber leidenſchaftlich den Tanz. Der pas de Basque iſt ſelbſt bis zu uns gedrungen.

Im Verkehr iſt der Baske ehrlich und frei von der Geldgier und Verderbtheit der neueren und civiliſirteren Handels- und Induſtrievölker. Obgleich der Nationalcharakter im ganzen Lande weſentlich derſelbe iſt, ſo findet doch ein kleiner Unterſchied ſtatt. Der franzöſiſche Baske hat ſchon etwas von der franzöſiſchen Leichtigkeit und der ſpaniſche Bizcayer mehr ſpaniſchen Ernſt an ſich. Bei den mehr vermiſchten Navarreſen iſt ſchon manches verwiſcht, was bei dem Bizcayer noch ſcharf hervortritt. Der Alaveſe nähert ſich an Hochmuth und Trägheit ſchon mehr ſeinem Nachbar, dem Caſtilier, obgleich ſeine Provinz von der Natur weit mehr begünſtigt iſt als die nördlicheren.

Die Sprache, die das Volk der Basken ſpricht, wird von ihnen ſelbſt Euscara, Eskuara oder Esquera genannt. Ihr Land heißt davon Euscal-erria und ſie ſelbſt mit einheimiſchem Namen Euscal-dunac. Die baskiſche Sprache iſt, natürlich mit den Veränderungen, welche ſie wie jede andere Sprache im Laufe der Zeit erfahren mußte, ein Dialekt und Sprößling der allgemeinen iberiſchen Sprache, wie ſie von den alten iberiſchen Urbewohnern Hispaniens und Aquitaniens in verſchiedenen Dialekten geſprochen wurde. Sie ſelbſt zerfällt ebenfalls wieder in mehrere Dialekte, deren hauptſächlichſte der labortaniſche im franzöſiſchen Baskenlande und nur gering davon verſchieden in Navarra, und der guipuzcoaniſche und bizcayiſche im Spaniſchen ſind. Sie wurde ehemals im ganzen Umfange des jetzigen Baskenlandes geſprochen, hat aber immer mehr an Gebiet verloren, beſonders in dem franzöſiſchen Theile des Baskenlandes, in den ſüdlichen und ebenen Theilen von Navarra und in Alava. In Frankreich betrachten ſich in mehreren Gemeinden der Soule und Labourt's die Einwohner ſchon ſeit langer Zeit nicht mehr als Basken, und Bayonne z. B. gehört ſeiner Sprache nach nicht mehr zu dem eigenthümlichen Baskenlande. Die baskiſche Sprache iſt ſo

liegende Ebene, raubte und verödete alles, und setzte sich entweder damals oder etwas später in Novempopulania (wie dieses Land von dem Kaiser Hadrian nach den neun aquitanischen Völkern, die es in sich schloß, genannt worden war, und worunter natürlich auch, den Pyrenäen zunächst, noch nicht romanisirte, sondern noch iberisch-baskisch redende Völkerschaften waren) fest. Sie wurden zwar 602 von der vereinigten austrasisch-burgundischen Macht unter Theodebert II., König von Austrasien, und seinem Bruder Theoderich II. von Burgund zu einem Vergleich mit Zahlung eines Tributs gezwungen, allein eine sichere und dauernde Herrschaft konnte über sie nicht begründet werden. Es soll aber bei dieser Gelegenheit zuerst ein Herzogthum Vasconien gebildet worden sein, wovon nachher die Landschaft oder Provinz Gascogne im südwestlichen Frankreich ihren Namen erhielt. Im J. 635 unterwarf der König Dagobert die Basconen, die sich gegen ihn aufgelehnt hatten, wieder der fränkischen Herrschaft. Im folgenden Jahrhundert hatten sie wiederholte Kämpfe mit den über die Pyrenäen ins südliche Frankreich vordringenden und wieder zurückgeschlagenen Arabern zu bestehen. Aus geschichtlichen Urkunden erhellt auch, daß sie damals eine Zeit lang in Abhängigkeit von dem um 720 gegründeten Königreich Asturien waren. — Die auf der Nordseite der Pyrenäen wohnenden iberisch-vasconischen Stämme theilten natürlich, soweit sie nicht in den Gebirgen unabhängig blieben, das Schicksal Aquitaniens, das der Herrschaft der Westgothen und der Franken unterworfen wurde. 767 und 768 wurden die Völkerschaften Aquitaniens von Pipin zur Unterwerfung gezwungen; unter diesen versprachen die Basconen zuerst Treue und Gehorsam, und Lupus, der Sohn Hatto's und Neffe Hunald's, erhielt wahrscheinlich die Herzogswürde über das Land derselben; über Aquitanien aber wurden fränkische Grafen gesetzt. Im J. 778 drang Karl der Große, von den arabischen Statthaltern von Saragossa und Huesca zu Hülfe gerufen, mit einem zahlreichen fränkischen Heere über die Pyrenäen in Spanien ein, eroberte Pampelona und kam bis an den Ebro. Auf seinem durch einen neuen Aufstand der Sachsen nöthig gewordenen Rückzuge durch die unwegsamen Pässe der Pyrenäen legten ihm die Basconen unter ihrem Herzog Lupus II. Hinterhalte, griffen seine Nachhut an, und tödteten in dem Engpasse von Roncesvalles seine tapfersten Krieger, unter anderen Eggihard, den Vorsteher der königlichen Tafel, den Pfalzgrafen Anselm und Hruodland (Rutland, Roland), den Markgrafen der britannischen Seeküste, die nachher die Helden mannichfacher Dichtungen wurden. Lupus gerieth später in Karls des Großen Gewalt, der ihn aus Schmerz über den Verlust so vieler Tapferen aufknüpfen ließ. Jedoch belehnte er den Sohn des Herzogs, Adalrich, mit einem Theile Vasconiens. Das von Karl dem Großen eroberte Gebiet jenseit der Pyrenäen ging indeß größtentheils wieder verloren. Aber einer der Söhne Karls, Ludwig, welcher bereits als Kind (781) von seinem Vater zum Könige von Aquitanien ernannt worden war, begründete die fränkisch-spanische Mark, die allmählig Catalonien, einen Theil von Aragonien und ganz Navarra umfaßte, und von fränkischen Grafen regiert wurde. Zur Hauptstadt wurde Barcelona ausersehen, das 801, sowie Tortosa 807, in die Hände der Franken fiel, während sich Navarra mit der Hst. Pampelona, nachdem es ihm gelungen war, das Joch der Araber abzuschütteln, freiwillig der Herrschaft seiner fränkischen Glaubensgenossen unterwarf. Im J. 846 eroberte Ramiro I. von Asturien Alava; seit dem, im letzten Drittel des neunten Jahrhunderts, scheinen die Basconen in Navarra selbstständig geworden zu sein; in den Chroniken ist von Aufständen derselben gegen die Könige von Asturien und Leon, die sich zuvor häufig wiederholt hatten, wie noch früher die Aufstände gegen die fränkischen Herren — nicht mehr die Rede.

Im Anfange des zehnten Jahrhunderts erscheint Navarra als Königreich, und wird, sowie es das Stammland der eigentlichen Basconen war, nunmehr der einfluß-

Die Soule hatte den Titel Vicegrafschaft und besondere Herren unter navarresischer Hoheit, bis Eduard von Guyenne sie eroberte, von dem sie durch Herzog Heinrich von der Normandie aus dem Hause Plantagenet, welcher Eleonore von Guyenne heirathete, 1154 an England kam, und von diesem erhielt sie 1451 die Krone von Navarra. 1607 wurde sie gleich den anderen Gebieten von Bearn mit Frankreich vereinigt. — Labourt war die Residenz des Tribuns der Cohorte von Novempopulonia unter den Römern, und bildete mit einigen benachbarten Thälern das Bisthum von Bayonne. Im 11. und 12. Jahrhundert bis 1147 hatte es besondere Herren unter dem Titel Vicegrafen. 1177 fiel es jedoch an Richard Löwenherz als Herzog von Guyenne und mit diesem Herzogthum 1451 an Frankreich. — Bizcaya und Alava standen, durch ihr Verhältniß zu den Westgothen bedingt, zuerst unter den Königen von Asturien. Bizcaya wurde sehr früh Navarra und schon vor 1140 Castilien lehnspflichtig, bis es später unmittelbarer damit vereinigt wurde. Alava, 846 von Asturien erobert, kam nachher an Navarra und 1054 an Castilien. Nach Ferdinands I. 1065 erfolgtem Tode, der Castilien theilte, fiel Alava sammt Rioja wieder an Navarra. Doch Alfons VI. von Castilien, der 1109 starb, brachte beide wieder an sich. Alfons VII. trat sie wieder an Aragonien ab. Aber unter Sancho VII. von Navarra, der 1234 starb, kam Alava für immer an Castilien. — Guipuzcoa, welches nie unter Asturien stand, war zuerst bei Navarra, von dem es seine Fueros erhielt, und dann kam es zu derselben Zeit als Alava an Castilien.

Von der Zeit an, da alle diese Provinzen an Castilien und Frankreich gefallen waren, waren die Schicksale derselben mit denen Spaniens und Frankreichs verknüpft, und den in diesen Staaten herrschenden Tendenzen und Versuchen, sie sich gleich zu machen, ausgesetzt. Das Schicksal der mit Frankreich verbundenen Kantone wurde durch die Revolution von 1789 entschieden. In Spanien wurden Nivellirungsversuche sowohl im 18. Jahrhundert als auch 1805 und 1812 gemacht; jedoch geschah dies entweder ohne Erfolg, oder sie kamen durch die Zeitverhältnisse nicht zur Ausführung. Als aber den 29. März 1830 durch König Ferdinand von Spanien das Salische Gesetz aufgehoben, und die 1830 von Marie Christine geborne Infantin Isabella zur Thronfolgerin erklärt wurde, entstand ein siebenjähriger furchtbarer Bürgerkrieg. Die Basken, welche seit 1805 schon zweimal mit dem Verlust ihrer uralten Fueros oder Rechte bedroht worden waren, erklärten sich für Don Karlos, den Bruder Ferdinands, der ihm auf den Thron hätte folgen müssen. Dieser beeilte sich, ihnen die Fortdauer ihrer Fueros, und überdies Begünstigung ihres Handels zuzusichern. So erhoben sie denn für ihn im Oktober 1833 die Fahne des Aufstandes, die sie später um so wüthender entfalteten, als ein Dekret vom 3. December unpolitischerweise zur Strafe die Vernichtung ihrer Fueros aussprach. Die Geschichte dieses Kampfes wird in den Artikeln „Don Carlos“ und „Spanien“ ihre Stelle finden. Im Juli 1844, fünf Jahre nach der Unterwerfung der Basken unter die Herrschaft der Königin Isabella, stellte diese die Fueros rechtsgemäß wieder her.

IV. Die Basken hatten von jeher nach iberischer Weise republikanische Staatseinrichtungen. Als sie nach wechselvollen Schicksalen, halb freiwillig, halb aus Nothwendigkeit, an die mächtig gewordenen benachbarten Reiche Frankreich und Spanien sich anschlossen, suchten sie sich die Erhaltung derselben, soweit es möglich war, als besondere Rechte und Vorrechte zu sichern. Diese, die man unter dem Titel der Fueros zu begreifen pflegt, wurden dann von den jedesmaligen neuen Herrschern dieser Länder bestätigt. In Frankreich z. B. wurden die Freiheiten der französischen Basken in Labourt von Karl VII. 1463, von Ludwig XI. 1473, von Ludwig XII. 1533, von Franz I. 1542 anerkannt und für rechtsgemäß erklärt. Gesammelt und gedruckt erschien der

In der Herrschaft (Señorio) von Bizcaya bildeten sich die Fueros hauptsächlich unter den Streitigkeiten der Bewohner mit ihren Grafen aus. Sie wurden 1371 vom Grafen Juan gesammelt, 1452 vom Corregidor Mora ergänzt, und dann, nachdem Bizcaya mit Castilien vereinigt war, 1526 neu bearbeitet, vervollständigt und vom Könige Karl I. (dem deutschen Kaiser Karl V.) bestätigt. Nach denselben muß jeder neue Herr (Señor), denn so nennen die Bizcayer den König von Spanien als ihren Fürsten, wenn er 14 Jahre alt ist, binnen einem Jahre ins Land kommen, und zuerst unter den Thoren von Bilbao in die Hände des Raths, dann in der Domkirche zu Larrabezua in die Hände des die Hostie haltenden Priesters, hierauf vor der Landesversammlung unter der Eiche zu Guernica und endlich in der Kirche von Bermeo die Fueros beschwören. Nach diesen ist die gesetzgebende Gewalt in den Händen der aus den Volksdeputirten bestehenden Generalversammluug (junta general), die sich regelmäßig alle 2 Jahre und in außerordentlichen Fällen öfter unter der Eiche von Guernica versammelt, über die Landesangelegenheiten verhandelt, die Abgaben, Ausgaben, Einnahmen, die Besoldung der Beamten und der Miliz bestimmt, die Rechnungen prüft und die Deputirten und Rathsherren ernennt. Der Vortrag aller Angelegenheiten von Seiten des Regierungsbevollmächtigten ist in spanischer, die Verhandlung und Abstimmung aber in baskischer Sprache. Die vollziehende Gewalt oder die Regierung wird gebildet von dem von dem König ernannten Landrichter (Corregidor), mit dessen 3 Stellvertretern (Tenentes) und der von der Junta auf 2 Jahre gewählten Deputation, die aus dem Landrichter und 2 Beisitzern besteht, und die mit Zuziehung von 6 Rathsherren die Verwaltungsbehörde bildet. Die Justiz wird ausgeübt in erster Instanz durch die vom König ernannten Stellvertreter des Landrichters, in zweiter durch die Deputation, und in dritter durch das königliche Gericht zu Valladolid. Die Gemeindebeamten werden von den Städten und Dörfern gewählt. Es darf keine andere königliche Verwaltungsbehörde als die Post in dem Lande sein; die Bizcayer sind dem Kriegsdienst nicht unterworfen, und brauchen auch keine spanischen Truppen bei sich aufzunehmen: nur für die Marine hatten sie sich verpflichtet, Matrosen zu liefern; sie gestatten keine Zölle und kein Tabaksmonopol. Innerhalb der Grenze darf kein Bischof wohnen; aller geistliche Grundbesitz ist der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen. Alle Einkünfte werden für das Land selbst verwandt; nur in Zeiten großer Noth wurde der König durch freiwillige Geschenke (donativos) unterstützt. Die Vertheidigung ihres Gebiets liegt ihnen ganz allein ob, und dies geschieht der Meeresküste entlang durch 20 Batterien, und zu Lande durch das 1742 von dem Ritter von Bela gestiftete ruhmreiche Regiment Cantabria.

Die Provinz Guipuzcoa erhielt ihre Fueros von den Königen von Navarra, die nach ihrer Vereinigung mit Castilien von den Königen desselben aufrecht erhalten werden mußten. Sie wurden im J. 1696 von König Karl II. von Spanien verbessert und gesammelt. Die Provinz ist in 57 Bürgermeistereien (alcaldias) getheilt, von denen eine jede einen Abgeordneten (procurador) zu der jährlich stattfindenden Generalversammlung sendet, welche vier Generaldeputirte wählt, die aus den Städten San-Sebastian, Tolosa, Azpeytia und Azcoytia sein müssen. Diese ernennen die zur Regierung des Landes erforderliche Provinzialdeputation, die abwechselnd jährlich in einer dieser vier Städte ihren Sitz hat, wo dann der Generaldeputirte der Stadt den Vorsitz führt. Die Junta hat dieselben Befugnisse wie die in Bizcaya, und die Provinz genießt auch ungefähr dieselben Rechte. Nur müssen San-Sebastian und Irun eine spanische Besatzung aufnehmen. Die Verwaltung wird in jedem Orte durch einen Gemeinderath (ayuntamiento) mit einem Bürgermeister (alcalde) an der Spitze geführt, der auch Richter in erster Instanz ist, und von dem man an einen vom König ernannten

ſchriftlich). Sanadon, Essai sur la noblesse des Basques, pour servir d'introduction à l'histoire générale de ces peuples, rédigé sur les Mémoires d'un militaire basque (Béla). Pau. 1788. Mazure, Histoire du Béarn et du Pays basque. Pau. 1839. Guipuzcoaco Provinciaren Condaira edo Historia von Yztueta. Donostian 1847. Chaho, Histoire primitive des Euskariens-Basques. 1855. Lüdemann, W. v., Züge durch die Hochgebirge und Thäler der Pyrenäen. Berlin. 1825. Das Land und Volk der Basken von E. Helwing (im Fürſtl. Lippiſchen Kalender auf das Jahr 1836). W. v. Humboldt, Reiſeſkizzen aus Bizcaya in ſeinen geſammelten Werken 3, 213. Dem Vernehmen nach beſchäftigt ſich der Prinz Louis Lucian Bonaparte mit zwei wichtigen Werken über die Geſchichte und Sprache des baskiſchen Volkes. Derſelbe will auch eine Karte aller Gegenden veröffentlichen, wo die baskiſche Sprache noch geſprochen wird. Mahn.

Baſtiat.

Friedrich Baſtiat, einer der hervorragendſten und originellſten neuern franzöſiſchen Nationalökonomen, wurde am 28. oder 29. Juni 1801 zu Bayonne geboren. Seine äußern Lebensſchickſale waren einfach, ſeine ſchriftſtelleriſche Laufbahn kurz, aber glänzend. Urſprünglich für den Kaufmannsſtand beſtimmt, wandte ſich Baſtiat, nachdem er 1825 durch den Tod ſeines Großvaters — ſeine Aeltern hatte er bereits als Kind verloren — in den Beſitz anſehnlicher Ländereien im Departement des Landes gekommen war, der Landwirthſchaft zu. Doch machte er als praktiſcher Landwirth keine günſtigen Erfahrungen und gab daher nach kurzer Zeit dieſe Wirkſamkeit wieder auf, um ganz ſeiner Neigung für die Studien zu leben. Vorzugsweiſe waren es neuere Sprachen, ſodann Philoſophie und Geſchichte, mit denen er ſich beſchäftigte. Sein eigentliches Feld aber fand er ſchließlich in der Nationalökonomie, in die er namentlich durch die Schriften J. B. Says, Dunoyers und Ch. Comtes eingeführt wurde. 1831 in dem kleinen Orte Mugron, wo er ſeinen Wohnſitz genommen hatte, zum Friedensrichter, 1832 zum Mitgliede des Generalraths des Departements erwählt, trat er in demſelben Jahre auch als Kandidat für die Deputirtenkammer auf, ohne jedoch ſeine Wahl durchzuſetzen. Das politiſche Glaubensbekenntniß, das er damals veröffentlichte, ſowie eine 2 Jahre vorher zur Unterſtützung einer andern Kandidatur herausgegebene kleine Flugſchrift ſind die erſten Aeußerungen ſeiner literariſchen Thätigkeit, in denen die Forderung der Nichteinmiſchung der Regierung in das wirthſchaftliche Leben des Volkes ſchon mit großer Entſchiedenheit geltend gemacht wird. Die Regierung, heißt es in der erſterwähnten Schrift, muß ſtark ſein gegen die innern und äußern Feinde, denn ihre Aufgabe iſt es, den Frieden nach innen und nach außen zu erhalten. Aber ſie muß auch der Privatthätigkeit Alles überlaſſen, was in deren Gebiet fällt. Nur um dieſen Preis ſind Ordnung und Freiheit möglich. Ganz in dem nämlichen Geiſte ſind denn auch die Reflexionen über die Petitionen von Bordeaux, Havre und Lyon, die Douane betreffend, gehalten, eine Brochure, die Baſtiat im J. 1834 erſcheinen ließ.

Das für weitere Kreiſe berechnete Auftreten Baſtiat's als nationalökonomiſcher Schriftſteller fällt aber erſt weit ſpäter, in das Jahr 1844. Bei Gelegenheit einer längern Reiſe durch Spanien und England wurde er nämlich in letzterem Lande mit den Häuptern der damals in ihrer vollen Blüthe ſtehenden Anti-corn-law-ligue bekannt und mit aufrichtiger Begeiſterung für ihre Beſtrebungen erfüllt, ſo daß er beſchloß, in ähnlicher Weiſe für Frankreich thätig zu werden. Die erſte Frucht dieſes Vorſatzes war ein Aufſatz im Journal des Economistes: Ueber den Einfluß der engliſchen

und französischen Tarife auf die Zukunft beider Völker, dem bald eine ausführlichere Schrift: „Cobden und die Ligue oder die englische Agitation für Handelsfreiheit" folgte (1845). Gleichzeitig lieferte er dem Journal des Econ. eine Reihe weiterer Aufsätze zu Bekämpfung des Schutzzollsystems, die hierauf vereinigt und vermehrt als Sophismes économiques erschienen. Durch die Schärfe der Gedanken, die Klarheit und den feinen Witz der Darstellung, die er in diesen kleinen Aufsätzen entfaltete, stellte sich Bastiat schon damals in die erste Reihe der französischen Nationalökonomen. Um die Bewegung zu Gunsten der Handelsfreiheit, die sich nun in Frankreich geltend zu machen anfing, zu unterstützen, trat er in Bordeaux und Paris für Bildung von Freihandelsgesellschaften auf und siedelte endlich ganz in die letztere Stadt über, wo er die Stelle eines Sekretärs der Freihandelsgesellschaft, die sich dort wirklich gebildet hatte, und die Redaktion des von derselben herausgegebenen Blattes: der Freihandel, übernahm. Das Sekretariat mußte er freilich bald aus Gesundheitsrücksichten wieder aufgeben; um so unermüdeter war er als Journalist und Redner für Verherrlichung der Handelsfreiheit während der folgenden 2 Jahre thätig.

Da gab die Februarrevolution seinem Eifer eine andere Richtung. Wie er früher die Schutzzöllner bekämpft hatte, so wandte er sich jetzt vorzugsweise gegen die Socialisten, deren Lehren durch die Ereignisse eine nur zu große Gefährlichkeit erlangt hatten. Sein heimathliches Departement hatte ihn in die konstituirende, dann in die gesetzgebende Versammlung gewählt, doch gestattete ihm sein Brustleiden, das sich damals herausstellte, nur selten als Redner aufzutreten. Desto mehr fand er sich zu schriftstellerischen Arbeiten aufgefordert. In kurzen Zwischenräumen erschienen außer zahlreichen Journalartikeln folgende Flugschriften: Propriété et loi. Justice et fraternité (eine Bekämpfung des Socialismus). Protectionisme et communisme, lettre à Mr. Thiers (worin er die Verwandtschaft beider Erscheinungen nachweist). Capital et rente (gegen die Theorie von der Ungerechtigkeit des Zinses gerichtet). Paix et liberté ou le budget républicain (eine Aufforderung zur Beschränkung des Geschäftskreises und der Ausgaben der Regierung). Incompatibilités parlementaires (worin der Vorschlag gemacht wird, die Mitglieder der Nationalvertretung für unfähig zur Bekleidung der Ministerstellen zu erklären). L'état. Maudit argent (die erstere Abh. richtet sich gegen die Vorstellung, als könne der Staat jedem wirthschaftlichen Uebel abhelfen, die letztere gegen die Verwechselung von Geld und Reichthum). Gratuité du crédit (eine Reihe von Aufsätzen Bastiats gegen die Theorie Proudhons von der Unentgeltlichkeit des Kredits mit den Einwendungen des Angegriffenen). Baccalauréat et socialisme (gegen das in Frankreich herrschende System des öffentlichen Unterrichts gerichtet). Spoliation et loi (eine Widerlegung der schutzzöllnerischen Angriffe gegen die Freihändler). La loi (bekämpft die übermäßige Ausdehnung der Gesetzgebung). Ce que l'on voit et ce que l'on ne voit pas (eine Darlegung der Kurzsichtigkeit der Schutzzöllner wie der Socialisten). Inmitten dieser politischen Arbeiten fand Bastiat gleichwohl noch Zeit zu einer zusammenfassenden positiven Darstellung seiner eigenen nationalökonomischen Auffassungsweise in einem größeren Werke. Es waren dies die Harmonies économiques, von denen Bastiat indessen nur den ersten Theil vollendete. Bei der Ausarbeitung des 2. Bandes überraschte ihn der Tod am 24. Dezbr. 1850 zu Rom, wohin er sich seit dem Herbste begeben hatte, um in der milden Luft des Südens Hülfe gegen die immer mehr überhand nehmende Krankheit seiner Athmungswerkzeuge zu suchen. P. Paillotet und R. de Fontenay ordneten das für den 2. Band der Harmonies nachgelassene Manuscript und vervollständigten damit die zweite Auflage des ersten Bandes, die schon im Jahre 1851 nothwendig wurde.

Bei der Beurtheilung Bastiats muß man seine Leistungen für Popularisirung der Wissenschaft und Bekämpfung weitverbreiteter Irrthümer von seinen Bemühungen um Entdeckung und Begründung neuer wissenschaftlicher Ansichten unterscheiden. Der ersteren Richtung gehören der Hauptsache nach seine sämmtlichen kleineren Schriften, der letzteren seine Harmonies an. In jener Beziehung steht Bastiat durchaus in erster Reihe; selbst unter seinen Landsleuten, denen doch die Kunst, die nationalökonomischen Probleme mit durchsichtiger Klarheit und lebendiger Anmuth zu behandeln, in vorzüglich hohem Grade eigen ist, ist Keiner, der ihm mit Rücksicht hierauf gleichzusetzen wäre, und es ist Bastiat nicht zu viel Ehre damit geschehen, daß man seine Schriften denen Franklins an die Seite gestellt hat. Bestrittener ist die Bedeutung Bastiat's für die Weiterentwicklung der Wissenschaft als solcher. Nicht als ob die letztere ihm nicht manche gelungene Beweisführung, manche genauere Formulirung einzelner Sätze verdankte, wohl aber fragt es sich, in wie weit die Grundideen, welche er in den Harmonies entwickelt und von welchen aus er namentlich die Malthus'sche Bevölkerungstheorie und die Ricardosche Lehre von der Bodenrente bekämpft, als stichhaltig zu betrachten sind*). Die Aufgabe, welche sich B. in den Harmonies stellt, geht dahin, die Uebereinstimmung aller Einzelninteressen untereinander nachzuweisen, dergestalt, daß man nur die Freiheit des Verkehrs walten zu lassen brauche, damit die Menschheit in stetigem Fortschritt ihre Lage immer mehr und mehr in jeder Beziehung vervollkommne. Zu diesem Behufe sucht er vor Allem den Satz festzustellen, daß bei allen Tauschgeschäften nur Dienst um Dienst getauscht werde, daß dagegen die Benutzung von Naturkräften oder sonstigen natürlichen Vorgängen in keinem Falle auf die Höhe des Preises der Güter bei freiem Verkehr einen Einfluß ausübe. Demgemäß will er denn auch in dem Einkommen der Grundbesitzer als solcher nichts weiter sehen, als eine Verzinsung der aufgewandten Arbeits- und Kapitalauslagen und selbst diese Verzinsung, meint er, werde wegen der fortschreitenden Produktivität der Arbeit in der Regel keine vollständige sein, indem man urbargemachtes Land nicht nach Maßstab der bei der Urbarmachung wirklich aufgewandten Mühe, sondern nach Maßstab der Mühe bezahle, die im gegebenen Augenblick für den gleichen Zweck aufzuwenden sein würde. Doch giebt er selbst Ausnahmen zu, wo die Grundstücke einen Seltenheitswerth erhalten**). Ein unbefangenes Urtheil wird schwerlich geneigt sein, hierin eine genügende Widerlegung der Lehre Ricardos zu erblicken.

Nicht minder unterliegt seine Auffassung der Bevölkerungsfrage, insoweit sie von der Ansicht Malthus' abweicht, gegründeten Bedenken. Denn wenn er allerdings auch dem englischen Nationalökonomen gegenüber, der eine heilsame Beschränkung der Bevölkerungszunahme wohl zu ausschließlich nur aus rein moralischen, unselbstischen und deshalb kaum je in größerer Allgemeinheit zu hoffenden Motiven erwarten zu dürfen glaubt, mit Recht darauf hinweist, wie eine weit zuverlässigere Hoffnung in dieser Beziehung auf die Rücksichten eines verständigen Egoismus zu gründen sei,

*) Auch die Priorität dieser Ideen ist B. von dem nordamerikanischen Nationalökonomen Carey abgestritten worden, der dieselbe für sich in Anspruch nimmt, und allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Anschauungen beider Schriftsteller in allen hier in Betracht kommenden Punkten durchaus übereinstimmen, ferner daß die wissenschaftliche Begründung derselben durch C. früher als durch B. unternommen worden ist. Allein andrerseits muß man nicht minder anerkennen, daß diese Auffassungsweise bei B. nicht etwa erst durch die Carey'schen Schriften hervorgerufen worden ist, sondern sich in durchweg origineller Weise entwickelt hat, ja daß die Keime derselben schon sehr entschieden in den oben angeführten B.'schen Jugendschriften hervortreten, die älter sind als das Buch C.'s. Vergl. J. des Ec. XXVIII p. 38 ff. XXIX 43 ff. 156 ff. Beide Schriftsteller sind demnach als gleichmäßig selbstständige Vertreter der ihnen gemeinschaftlichen Auffassung anzusehen. Vergl. den Art. „Carey".

**) Harmonies, ch. IX u. XIII. Das letztere, welches die Lehre von der Rente ausführlich behandeln sollte, ist leider nur Bruchstück geblieben.

schäftigt und mehrfach besondere Behörden hervorgerufen. Es geschah dies namentlich in den griechischen Freistaaten um so mehr, als in ihnen die öffentlichen Gebäude und sonstigen Anstalten für das politisch-sociale Zusammenleben der Bürger den wahren Kern und Mittelpunkt des Staats, seine am stetigsten hervortretende Kundgebung, seinen wahren zusammenhaltenden Verband bildeten, bei Gründung eines Staates vor allem die Stadt aus Tempeln und öffentlichen Plätzen, Gerichtshallen, Theatern, Palästen u. s. w. zusammengesetzt ward, um welchen politischen Kern herum dann die Einzelnen sich mit ihren Privatwohnungen ansiedelten, und auch die Politik der Volksführer jener Staaten durch treffliche Ausstattung solcher dem Gesammtleben der Bürger gewidmeten Anlagen um deren Gunst warb. Welche auch politisch wichtige zusammenhaltende Bedeutung ward doch selbst in dem so abweichenden jüdischen Volksthum dem salomonischen Tempelbau zugeschrieben, und welche tiefe Eindrücke knüpften sich im Volksgemüthe an ihn und an die Burg auf Zion! In Rom führten die Aedilen die Aufsicht über Tempel und öffentliche Gebäude, hatten aber zugleich, in genauem Anschluß an die eben erwähnte antike Auffassung des Verhältnisses, für die öffentlichen Spiele zu sorgen, gegen Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel zu wirken, eine Sittenpolizei zu üben und die öffentlichen Urkunden zu bewahren. Bei Ausbildung der germanischen Reiche wurden die Aufseher der königlichen Palatien zu den ersten Würdenträgern gezählt, wobei freilich ihre ursprüngliche Funktion bald in den Hintergrund trat. Einhard, der vertraute Rathgeber Karls des Großen, ward von ihm hauptsächlich auch als Baumeister verwendet und könnte einem Minister der öffentlichen Bauten in den neueren Staaten verglichen werden. Indeß die germanischen Staaten waren auf Länder, nicht auf Städte gestützt und bezogen, und bei den Bauten des Mittelalters, soweit es sich nicht um die der Andacht gewidmeten Dome handelte, war das Bedürfniß der Sicherheit das oberste Princip, dem sich jede weitere Rücksicht unterordnen mußte. Wenn in reichen deutschen Städten den Magistraten auch Baumeister beigesellt waren, so war das eben eine Uebersetzung des römischen Aedilis, ohne daß von den so Benannten Kenntniß und Uebung der Baukunst verlangt worden wären. — Gegen Ausgang des Mittelalters erhielten die Regierungen öftere Veranlassung, Bauten für öffentliche Zwecke aufführen zu lassen. Die Erfindung des Schießpulvers machte einen künstlicheren Festungsbau nothwendig. Der gesichertere Landfrieden und die festere innere Ordnung machte die Verwandlung der Burgen in Schlösser möglich, während der gesteigerte Glanz des Fürstenthums zu deren prachtvoller Ausstattung veranlaßte. Neue Aufgaben des Staats erforderten neue Räumlichkeiten zu ihrer Befriedigung, und so öffnete sich für die Einzelnen, welche die Fortschritte der technischen Wissenschaften auch nach dieser Seite hin geltend zu machen suchten, ein oft recht ergiebiges Feld des Wirkens. Italien namentlich war eine Pflanzstätte von Baumeistern für Zwecke des Krieges und Friedens, und Mancher hat sich auf diesem Wege viel Gunst und Ansehen und eine wichtige Stimme in dem Rathe der Fürsten erworben.

Das währte, so lange die hier erforderliche Kenntniß ein wie zufälliges Monopol weniger Einzelnen blieb. Mit der weiteren Entwickelung des neueren Staats vermehrte sich ebenso die Nachfrage nach geschickten Bauverständigen, wie die Anzahl der sich zu dem Geschäfte Anbietenden. Sie wurden, wenn auch auf bescheidenerer Linie, mehr und mehr in den regelmäßigen Dienst eingereiht, und zunächst mit der Aufführung und Instandhaltung der öffentlichen Gebäude beauftragt. Dabei gesellte sich zu dem Kriegs- und Hochbau der immer wichtiger werdende Landstraßenbau, der Brückenbau, nach örtlichem Bedürfnisse oft mit hoher Bedeutsamkeit der Wasserbau, theils zum Schutze durch Dämme und Deiche gegen Fluthschäden und Ueberschwemmungen, theils zur Regulirung des Stromlaufs und Eröffnung künstlicher Wasserstraßen. Die jüngste

mentsglieder in das Ministerium zu ziehen sucht. Auch ist der Wirkungskreis jener Behörde dort weniger umfassend und eingreifend, als der der festländischen Oberbaubehörden. In Rußland bahnte das Bauwesen seit Peter dem Großen manchem talentvollen Ausländer den Weg zu den höchsten Posten und ward, nachdem die Sache in regelmäßigen Gang gekommen war, eine Generaldirektion der Land- und Wasserbauten eingerichtet, welcher das Weg-Ingenieurkorps, die Brigaden der Werkmeister, die Polizeibrigaden für die Land- und Wasserbauten untergeordnet wurden, deren Vorsteher zum Ministerium gehört und den übrigen Ministern koordinirt ist. Die besonderen Oberbaubehörden in Kurhessen und Sachsen-Weimar sind in der jüngsten Zeit in Wegfall gekommen. Besondere Ministerien der öffentlichen Arbeiten bestehen, als nur dieser Angelegenheit gewidmet, in Belgien, dem Kirchenstaate und beiden Sicilien; dagegen zugleich mit der Sorge für Handel, Industrie u. s. w., überhaupt also mit der Volkswirthschaftspflege betraut in Frankreich, Oesterreich, Preußen, Baiern, Spanien, Portugal. In Frankreich waltete dabei in der konstitutionellen Periode zuweilen freilich nur die Rücksicht vor, einen bedeutenden Staatsmann mit einem eigenen Ministerium zu versorgen, weshalb auch dieses Ministerium dort mehrfach wieder eingezogen und mit dem des Innern vereinigt wurde. Wo keine den Ministerien gleichstehende Oberbaubehörde besteht, da sind die Baubehörden bald dem Ministerium des Innern, wie in Dänemark und Modena, bald dem der Finanzen, wie in Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Toscana zugetheilt; oder es sind ihre Geschäfte und Anstalten unter beide Ministerien getheilt, wie in Württemberg und Baden, wo das Domainenbauwesen unter dem Finanzministerium, der Straßen- und Wasserbau unter dem Ministerium des Innern steht. Unsers Dafürhaltens ist die Einrichtung eines besonderen, auf das öffentliche Bauwesen allein gerichteten Ministeriums nur unter ganz besonderen Verhältnissen gerechtfertigt, während es allerdings in großen Staaten zweckmäßig sein kann, die gesammte Volkswirthschaftspflege und mit ihr auch jenen Geschäftszweig von dem Ministerium des Innern abzutrennen, welchem letzteren dort seine polizeiliche und im engeren Sinne politische Thätigkeit schon genug zu thun giebt, und den Ministern zu gewöhnlich der wichtigere Geschäftstheil ist, als daß nicht darüber der wirthschaftspolitische auf die zweite Linie treten sollte. Wo man sich dagegen nur auf die nothwendigsten Ministerien zu beschränken hat, da dürfte das Bauwesen dem Principe nach allerdings zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören, während praktische Gründe dafür sprechen können, es unter die oberste Finanzstelle zu ordnen.

In Betreff der Bezirksverwaltung sind bald büreaukratische Beamten bestellt, welche unmittelbar von der Oberbaubehörde abhängen und denen wieder die Unterbeamten der Lokalbezirke untergeordnet sind; bald ist das Bauwesen den Provinzialregierungen zugewiesen, denen dann technische Räthe beigegeben sind. Bauinspektoren, Ingenieure, Kondukteure, Damm- und Deichinspektoren (Deichgrafen, Deichvoigte) leiten die specielle Ausführung unter Aufsicht und Kontrolle der Oberbeamten. Wichtig wird hier, wie die Formen der Bauanschläge, Bauetats, Baurevisions- und Abrechnungsprotokolle geordnet sind.

Baubehörden sind technische Behörden, nicht politische, und haben lediglich das durch höhere und eigentlich staatliche Aufgaben Geforderte zweckmäßig auszuführen. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß ihre rein technischen Interessen nicht den Sieg über das Staatsinteresse an der Sache davontragen, die Zweckmäßigkeit nicht der architektonischen Schönheit geopfert und die finanziellen Kräfte des Staates weise berücksichtigt werden. Die entscheidende Stimme wird daher zuletzt den Behörden, für deren Zwecke gebaut wird, und der Finanzbehörde, welche die pekuniären Mittel zu beschaffen hat, gebühren. Selbst wo der Techniker glaubt, daß auch aus den Gesichts-

sie eben so entschieden den Uebergang vom Bauer zum Tagelöhner, wie jene Oekonomen vom Bauer zum Städtebürger.

Hieraus ersehen wir, daß die eigene und unmittelbare Ausübung des Ackerbaues zwar nothwendig gehört zu einem Bauern, daß aber mit derselben noch keineswegs der volle Begriff des Bauernstandes gegeben ist. Der Arbeit entspricht das Eigenthum, dem Erwerb der Besitz, und beide Momente müssen zusammengefaßt werden, wenn man eine sociale Thatsache nach ihrer nationalökonomischen Seite würdigen will.

Das charakteristische Eigenthum des Bauern ist der Grundbesitz. Seiner Natur nach ist derselbe die festeste, am schwierigsten zu zerstörende, am schwierigsten umzutauschende Art des Besitzes, auch räumlich in Schranken gehalten und keiner endlosen Vermehrung fähig. Das Kapital zieht dem Menschen nach; dem Grundbesitz muß er nachziehen. Der Grundbesitz treibt die Menschen räumlich auseinander; er zerstreut sie, vereinzelt oder in kleineren Gruppen, über das ganze Land, während das Kapital, und damit zusammenhängend Gewerbe und Handel, die Menschen in Städte eng zusammendrängt. Je niedriger die Stufe des Ackerbaues ist, um so größer muß die Bodenfläche sein, die einen Mann ernährt, um so zerstreuter wohnt daher die Bevölkerung. Rauhe, den höheren Formen des Landbaues von Natur unzugängliche Gegenden zeigen uns darum inmitten höchst civilisirter Länder noch Urzustände der Gesittung, Viehzüchter, welche an die Nomadenperiode im Kulturleben fernliegender Jahrhunderte erinnern, und Einödenbauern, die auf einer tieferen Stufe geistiger und sittlicher Bildung stehen, als der letzte städtische Proletarier.

Also nicht nur der Besitz, auch die Gesittung des Bauern ist an den Boden gefesselt. Die Anlage seiner Siedelungen, auf Höfen und in Dörfern, ist bestimmt durch die Natur seiner Arbeit und seines Eigenthums. Je rationeller die Ausbeutung von Grund und Boden betrieben wird, um so mehr verliert der Grundbesitz von seiner starren, den Menschen fesselnden Natur, aber zugleich wird bei entwickelteren Wirthschaftsverhältnissen auch das Kapital immer beweglicher, und so schreitet dennoch der Gegensatz von Land und Stadt ebenmäßig fort, ohne näher zusammenzurücken. Die Bauerndörfer in jenen reichen, hochkultivirten deutschen Gauen, wo 10,000 und mehr Bauern auf der Geviertmeile wohnen, sind heutzutage städtischer als die meisten Städte des 17. und 18. Jahrhunderts, trotzdem aber sind sie ächte Dörfer neben unsern modernen von Hunderttausenden bevölkerten Großstädten.

Arbeit und Eigenthum des Bauernstandes ist hervorgegangen aus der reinen Naturalwirthschaft. Von allen Volksklassen hat der Bauer das Bedürfniß des Geldes als Werthmessers und Tauschmittels am spätesten empfunden und am wenigsten allgemein angenommen. Die Zeit liegt nicht gar ferne hinter uns, wo noch zahlreiche Bauerngemeinden kaum Geld besaßen, wo der Einzelne seinen Lebensbedarf dem Boden abgewann, seine Gewerbsbedürfnisse eigenthümlich oder mit Nachbarshülfe befriedigte, seine Steuern in Bodenfrüchten und persönlichen Diensten zahlte. Das Geld ist jetzt auch zu den Bauern gedrungen, und das Steuerwesen des modernen Staates duldet die reine Naturalwirthschaft auch auf dem abgelegensten Hofe oder Weiler nicht mehr. Dennoch bedarf der Bauer auch heute noch des baaren Geldes relativ weniger als irgend ein Anderer. In den zwanziger Jahren des laufenden Jahrhunderts, wo die Getreidepreise so niedrig standen, daß der Bauer dabei zu Schaden ging wie der Bürger bei einer Korntheuerung, wurde der kleinere Bauer, der damals eben nur satt und übersatt zu essen hatte, fast ganz wieder zur reinen Naturalwirthschaft zurückgedrängt. Weil er kaum Geld in die Hände bekam, so beschränkte er sich auf die Befriedigung der nächsten materiellen Bedürfnisse, und es trat dadurch in seiner Gesittung natürlich Stillstand und Rückschritt ein. Allzu niedere Getreidepreise machen den

nur höchst selten ein klares Bewußtsein über die Art ihrer Arbeit. Darum ist es auch nicht zu verwundern, wenn ihnen die nächsten wirthschaftlichen Fortschritte nicht im Traume einfallen, denn Fortschritte erträumt man überhaupt nicht, man erringt sie nur im hellen Bewußtsein. Auch dieser Zug des Bauern hat seine zwei Seiten. Neben dem technischen Stillstand wächst die naive Sicherheit des Bauern in seinem ganzen persönlichen und socialen Auftreten großentheils hervor aus jener vollständigen Verschmelzung der häuslichen und beruflichen Erziehung.

Diese wirthschaftlichen Prämissen, die auf den kleinen Grundbesitzer der verschiedensten Nationen und Gesittungsstufen angewandt werden können, erhalten jedoch erst durch die sociale Stellung der Bauern ihren politischen Werth.

Der Bauernstand, im modernen Sinne, setzt nicht blos den sein Land selbst bauenden kleineren Grundbesitzer voraus, sondern weiter noch ausdrücklich den „freien kleinen Grundbesitzer". Der Sklave des Alterthums, welcher seines Herrn Land baut, ist kein Bauer. Die antike Welt, deren bevorrechtetes Staatsvolk ein Stadtvolk war, für welches der umwohnende Landbauer arbeiten durfte, ohne daß man ihm darum vergönnt hätte, sich auf gleiche Stufe der Gesittung und des Rechtes mit dem Städtebürger zu erheben, die antike Welt hat kleine und große Landbauer und Grundbesitzer, aber keinen Bauernstand. Erst die germanischen Völker, deren nationale Kultur mit der ländlichen Einzelsiedelung und nicht mit der Stadt beginnt, gewinnen im Mittelalter die Elemente des Bauernthums. Aber auch nur die Elemente. Freie Bauerngemeinden treten allerdings auf, Bauernrepubliken sogar, und das Lehenswesen findet in der neuen Naturalwirthschaft der kleinen Landwirthe eine breitere Basis, eine nothwendige Ergänzung. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die bäuerlichen Hörigkeits- und Unterthänigkeitsverhältnisse des Mittelalters in Deutschland wesentlich beigetragen haben zur Bewahrung der zahllosen kleinen und selbstständigen Bauernexistenzen, die außerdem nur als Pächter oder Tagelöhner jetzt bestehen würden. Eben so wirkte die vielgestaltige Form der Rechtsstellung der deutschen Bauern im Mittelalter dahin, jene wunderbare provinzielle Mannichfaltigkeit unsers Bauernthumes zu begründen, in welcher heutzutage nicht nur ein gutes Stück der Macht dieses Standes, sondern auch der Macht der Nation ruht. Prüft man das Charakteristische unserer Bauerschaften, so wird man selbst durch den modernen Zustand noch häufig darauf zurückgeführt, ob die Vorväter zu jenen uralt vollfreien Bauern gehörten oder zu jenen relativ freien Bauern, die bei eigener Gemeindeverfassung und Gerichtsbarkeit und geringen Abgaben an die fürstliche oder städtische Landeshoheit wenig spürten, ob sie in völliger Abhängigkeit an den Boden gefesselt waren, durch bestimmte Lasten gesichert, oder durch ungemessene Dienste geschunden, ob sie weltlichen oder geistlichen Herren zugehörten, einem Fürsten oder einem Stadtmagistrat, einem Adeligen oder einem Patricier.

Allein obgleich hierdurch, wie gesagt, viele wesentliche Elemente des deutschen Bauernstandes bereits gewonnen waren, so fehlte ihm doch alle bewußte sociale Gemeinschaft, es fehlte ihm die ebenbürtige Einreihung zu den übrigen großen Gesellschaftskreisen der Nation.

Den Anstoß zu dieser entscheidenden Umgestaltung gaben die religiösen, politischen und socialen Gährungen der Reformationszeit. Der Bauer ahnte die Bedeutung des freien Eigenthums für seine bürgerliche Stellung, die Bauernschaft begann gerade in den Gegenden des südlichen und westlichen Deutschlands, wo sie in ihren Rechtsverhältnissen am planlosesten zerstückt war, ein Gemeinbewußtsein zu gewinnen; sie suchte in organischen Zusammenhang zu kommen mit den übrigen Ständen der Nation. Im ersten Ansturm mißglückte der in sich unklare und gewaltthätige Versuch, aber drei Jahrhunderte haben seitdem langsam und allgemein jene berechtigte dreifache Grundidee

die charakteristischen Elemente des bäuerlichen und städtischen Volkslebens gegenüber, nicht mit starr abscheidender Grenzmarke, sondern im ausgleichenden Flusse und Uebergange wie alles Menschliche.

So ist die bäuerliche Sitte provinziell geblieben, während die städtische Gesittung ausgleichend über alle Zonen der Erde dahin zieht.

Nirgends liegt die Naturgrundlage der Sitte klarer vor, als im Bauernleben. Die meiste Bauernsitte ist noch Familiensitte, wie die Familie das Vorgebilde der Gesellschaft und ihrer Gruppen ist. Die Idee der Familie ist im Bauernstande noch am unmittelbarsten mit der Idee des Eigenthumes verbunden. Nicht aus politischem Bewußtsein und volkswirthschaftlicher Klugheit, wie der grundbesitzende Adel, sondern aus socialem Instinkt scheidet ein Theil der deutschen Bauern noch scharf zwischen Familieneigenthum und Privateigenthum, und hält auch ohne förmliche Majorate und Fideikommisse, ja wohl gar dem landesgültigen Erbrechte zum Trotz, die Untheilbarkeit der Hofgüter als eine naive Sitte fest, die von keinem der zu ihren eigenen Ungunsten Betheiligten bestritten wird, obgleich sie in vielen Fällen mit dem sichersten Erfolge bestritten und rechtlich umgestoßen werden könnte.

Allein keine Sitte, auch nicht die festeste eines in seinen Siedelungen vereinsamten, an den Boden gebundenen Bauernvolkes, ist unwandelbar. Auch sie folgt dem allgemeinen Gesetze der Entwickelung, des Werdens, Wachsens und Vergehens. Die Bauernsitte unterscheidet sich daher in diesem Punkte nur dadurch von der Sitte des industriellen, beweglichen Städtevolkes, daß sie langsamer und stätiger fortschreitet, scheinbar manchmal stillestehend. Recht deutlich wird dies beim Häuserbau und der Kleidertracht der Bauern. In Schleswig-Holstein haben wir noch das altsächsische, das altfriesische und altjütische Bauernhaus, d. h. Häuser mit Grundzügen einer vielleicht uralten inneren Wohnungseinrichtung dieser Stämme, in den äußeren Formen auch nicht modern, aber auch nicht alterthümlicher als irgend ein städtisches Wohnhaus des sechzehnten Jahrhunderts. So zeigt die Bauerntracht frei umgebildete städtische Moden, die bald um Jahrzehnte, bald um mehr als ein Jahrhundert hinter uns liegen, und so mehr oder minder langsamen Schrittes an dem allgemeinen Vorschreiten auch dieser äußerlichen Kultur theilnehmen.

Demselben Gesetz folgt die Geistesbildung des Bauern. Sie geht langsam voran im ächten festen Bauernschritt, denn der Schuh und nicht der gespornte Stiefel ist das alte Wahrzeichen des deutschen Bauern. Wie die abgelegte städtische Tracht vom Bauer aufgenommen und neu zugestutzt wird, so geschieht es auch mit den von den Städtebürgern bereits durchgearbeiteten Bildungselementen.

Nun könnte man wohl meinen, es sei unbedingt vom Uebel, wenn der Bauer nicht blos bildlich, sondern buchstäblich um hundert Jahre zurück ist in seiner Civilisation. Allein hier tritt uns ein Naturgesetz des Völkerlebens entgegen, welches uns zwingt, diese Thatsache etwas tiefer aufzufassen. In der ganzen Weltgeschichte finden wir niemals ein Volk, welches zu irgend einem Zeitpunkte in allen seinen Schichten auch nur annähernd gleich gesittet gewesen wäre. Es giebt allerdings zwei Perioden in der Kulturgeschichte der Völker, wo die Gesammtbildung des Volkes solcher Einheitlichkeit und Gleichartigkeit entschieden näher gerückt erscheint: die Periode der uranfänglichen Barbarei, auch bei großen Völkern, und jene der Uebercivilisation und des Verfalles, wenigstens bei kleineren Volksgemeinschaften. In der Zeit der Kraft und Blüthe dagegen wird man immer wahrnehmen, daß einzelne Schichten einer Nation rasch die Bahnen der Gesittung durchlaufen, andere dagegen langsamer und immer langsamer nachfolgen, die Resultate jener beweglicheren Gruppen aufnehmend und dennoch auch ihrerseits wieder eigenthümlich verarbeitend. Dieser Proceß entspricht der Natur des

drängen. Denn gerade dies bedingt ja mit des Bauernstandes tiefsten socialen und politischen Einfluß, daß er allein noch ein Stand von reinen Praktikern geblieben ist, die Theorie und das Experiment verschmähend und nur dem Herkommen oder der vor seinen Augen bewährten Erfahrung zugethan. Es kann darum eine wirthschaftliche Verbesserung an sich alles Beifalls würdig sein und dennoch aus socialen Gründen sehr wenig empfehlenswerth für die Bauern. Es kann aus wirthschaftspolizeilichen Gründen ganz vernünftig erscheinen, daß man den Bauern die Versuchung schmälere, auf allzu fetten Volks- und Familienfesten ihr Geld zu verschwenden, während es aus socialpolizeilichen Gründen, zur Wahrung eben jenes Geistes der überlieferten Sitte im Bauernstande, zur Wahrung der rechten Standesfreudigkeit umgekehrt zweckmäßig sein kann, das Volk in seinen Festen möglichst wenig zu stören und den Einzelnen selber dabei entscheiden zu lassen, wie viel oder wenig Geld er verschwenden darf. Die Gesundheitspolizei, die Baupolizei, die Wirthschaftspolizei, die Sittenpolizei, die Sicherheitspolizei, die Wasser- und Feuerpolizei und was es sonst noch von den ungezählten Unterarten der Polizei giebt, kommt täglich in Konflikt mit irgend einer bedauerlichen Volkssitte. Es wird dann zu erwägen sein, auf welcher Seite das höhere Interesse liegt, und nicht selten mag das Gewährenlassen des Volkes in den von ihm selbst eingeschlagenen Bahnen politisch heilsamer erscheinen als die Beobachtung einer an sich ganz gerechtfertigten Polizeirücksicht der bezeichneten Art. Daß in den Fällen, wo die Volkssitte in Widerstreit tritt mit dem Recht, mit der Staatsordnung als solcher, mit der Sittlichkeit — nicht die Volkssitte, sondern jene höchsten bewegenden Ideen des Staatslebens voranzustellen sind, versteht sich von selber.

In der Polizeiwissenschaft wird es die Aufgabe eines eigenen Zweiges der Kulturpolizei sein, darzustellen, in wie weit die Verwaltung principiell Rücksicht zu nehmen habe auf die gesellschaftlichen Gebilde des Volkes und wie sie den Widerstreit schlichten solle, der in der Praxis täglich zwischen den socialen und anderen Kulturinteressen entsteht. Dieser Zweig der allgemeinen Kulturpolizei ist eben die sociale Polizei. Ihre Probleme erfüllen überall die Amtsthätigkeit der Verwaltungsbehörden, dennoch sind die einfachsten Grundzüge ihrer Theorie noch viel weniger ausgebildet, als die irgend eines anderen Zweiges der Staatswissenschaften. Es hängt dies mit der Vernachlässigung zusammen, die überhaupt noch auf den meisten Theilen der Verwaltungslehre lastet und mit der theoretischen Verwirrung, die noch über Begriff, Ausdehnung und Eintheilung der Polizeiwissenschaft herrscht.

Wenn aber irgendwo, dann hat die sociale Polizei ihre feinste, reizvollste und dankbarste Aufgabe zu lösen bei dem Bauernstande. Die politische Unzufriedenheit der Bauern bezieht sich fast immer auf die innere Polizeiverwaltung, hier fühlt er sich belästigt, gedrückt, ohne Noth bevormundet, und es ist kein Zweifel, daß in dem Bildungskreise des Beamten gar häufig jedes Verständniß fehlt für die ganz anders geartete sociale und Bildungssphäre des Landmannes. Die konservative Macht des Bauernstandes wird aber erst dann eine volle Wahrheit, wenn der Bauer sich auch staatlich geschützt und geschont weiß in seiner Eigenthümlichkeit. Im entgegengesetzten Falle zeigt auch die natürliche Loyalität des Bauern ihre Kehrseite: Eigennutz, Eigensinn und Trotz, und statt jenes heilsamen Gewichtes, welches die öffentliche Entwickelung stätig regelt, mäßigt und in der Mäßigung dauernd erhält, wird der Bauernstand zum socialen und politischen Hemmschuh des Staates*). W. H. Riehl.

Baupolizei, S. Polizeigewalt.

*) Vgl. hiezu den Art. „Landgemeinde". Anm. d. Red.

der Mehrheit davon die Bezeichnung Baiern*) oder officiell Bayern für das Land entstanden ist.

Die Baiovarier also sind es, welche nach dem Verschwinden des Namens der Markomannen in den bezeichneten Gegenden seßhaft gefunden werden, erst unter dem großen Namen der Thüringer, dann der Franken, bis das Volk mit neuem Einzelnamen, der an das alte Vaterland erinnert, wo es durch mehrere Jahrhunderte die Grenzen Deutschlands ruhmvoll vertheidigt hat, vor seinem ehemaligen Grenzwalde steht, in einem Raume ausgedehnt, der zeigt, daß es von einem großen Geschlechte stammt. Es kann daher auch nicht Wunder nehmen, daß es allmälig nach Südwesten vorwärts drängte. Die Einladung dazu war um so größer, je mehr der Stern von Rom in seinen mit entsetzlichem Kraftaufwande eroberten, mit ungeheurer Mühe erhaltenen, und dabei höchst sorgsam gepflegten Donauprovinzen, in Vindelicien, in Rhätien, und insbesondere in Norikum im Erbleichen begriffen war. Doch vergeblich sucht man nach umständlicheren Nachrichten von dem Auszuge der Baiovarier aus Beheim und den Ereignissen, die ihn begleiteten. Nur die Thatsache steht fest, daß mit der Namensänderung auch die Sitze gewechselt wurden. Jornandes schon kennt sie an der Ostseite der Schwaben. Die alte Sage setzt den Uebergang des Volkes über die Donau ins Jahr 508**). Und allerdings stand da nichts weiter im Wege, in das längst verheerte und durchzogene Land hinüberzugehen. Natürlich gilt das nicht von der ganzen Masse. Es blieb auf der nördlichen altheimathlichen Seite noch ein beträchtlicher Theil zurück. Nicht blos ist der schmale und waldige Südabhang des böhmischen Südgebirges zur Donau bis gegen ihre östliche Grenze von ihnen nicht aufgegeben. Die Höhen des Nordwaldes bilden die Scheidewand zwischen ihnen und Böhmen. Insbesondere aber haben sie hier in weiterem Raume längs der nordwestlichen Fortsetzung des böhmischen Waldes, der sie von den Czechen scheidet, zwischen diesen im Osten und den Schwaben und Franken im Westen, in einer Spitze bis an das Fichtelgebirge reichend, das Land am Regen, der Nab und der Altmühl behauptet, das im Gegensatz zum baiovarischen Lande im Süden der Donau der Nordgau heißt, welcher noch spät ausdrücklich als Theil von Baiovarien bezeichnet wird und baiovarische Gesetze hat.

Was die Ausdehnung des Stammes im allgemeinen anlangt, so verbreitete er sich von den überstiegenen Waldhöhen, an der Südwestseite der früheren Sitze und den Gipfeln des Fichtelgebirges bis an die Gletscher der Alpen, im Laufe der Donau vom Lech bis an die Ens. Die westliche Grenze bildet schon von Jornandes an fort und fort der Lech. Im Süden nennt die Alpen die Scheidewand zwischen Baiovarien und Italien schon der Geograph von Ravenna. Die Grenze zwischen ihnen und den Langobarden, den Eroberern des jenseitigen Landes, lagen innerhalb des Gebirges. Jenseits der kampflustigen Breunen sind die Baiovarier die Besitzer von Botzen, und liegen in der Umgebung im letzten Viertel des 7. Jahrhunderts im Streite mit den Langobarden, deren letzter Ort um jene Zeit Mais bei Meran war. Wie schon oben angedeutet war die östliche Grenze unter allen immer am meisten bedroht. Die höchsten Felsrücken trennten hier den Stamm von den Slaven, den Karentanen, welche die Drau aufwärts bis zu ihren Quellen vorgedrungen waren. Und auch in seiner östlichen Fortsetzung gegen das Ensthal trennte der Gebirgsrücken, der die Wasserscheide trug, die Deutschen und Slaven. Die Ostgrenze der Baiovarier bildete die Ens in

*) Wer — bemerkt Jakob Grimm in der Geschichte der deutschen Sprache I S. 504 — noch Eyer, May schreibt, kann auch Bayern und Laye.

**) Vergl. Siegert Grundlagen zur ältesten Geschichte des bayerischen Hauptvolksstammes und seiner Fürsten. München 1854. S. 254 ff.

ihrem zur Donau gewendeten Laufe. Uebe
Emmeram nicht ziehen. Ja sie bildete noch
Avaren, welche bis daher vorgedrungen ware
entfernen hatte. Nach der Zertrümmerung ih
genommene Land, das als Grenzland, als L
Oesterreich zu Baiovarien gezogen wurde, und
über die zurückgebliebenen Slaven und weit üb
die nördliche Grenze betrifft, so war bereits d
auf die Karte*), und es zeigt sich da ein schön
sich eigen gemacht.

Dadurch allein schon war er berufen, gle
Deutschland zu spielen. Man erwäge nur di
land und insbesondere gegen die Slav
etwa blos eines Jahrhunderts, sondern viele
Eben deshalb aber auch ein freierer Spiel
Gefahren immer in erster Linie entgegen zu
sich an dem glücklichen Erfolge oder am Mißg
immer mehr oder minder empfindlich das gesa
Geschichte werden das sattsam bestätigen.

Nicht ganz ein halbes Jahrhundert nac
gang der Baiovarier über die Donau erscheint
Fürst Garibald. Bemerkenswerth ist hier
Frankenkönigs anerkennen muß. Zweifell
unter welchen Umständen der Stamm in diese
gegen ist, daß es nicht eine vollständige
thänigkeit des Stammes bedingte, sonde
mannen zu den Franken aufzufassen ist. Dah
Kämpfen und Reiben den ganzen Zeitraun
Herzogsgeschlecht der Agilolfinger von Garib
des achten Jahrhunderts an der Spitze des St
einer Beziehung aus dem übrigen Adel, von d
Namen nach bekannt sind, die Hurst, Trozza,
dem die Kraft im Frankenreiche gewaltig oder
würfigkeit des Stammes geboten. Schon bei d
des baiovarischen Odilo an einem solchen Los
ließe sich anführen. Und will man diesen St
einem immer unruhigen und leicht erregten n
gesetzter annehmen, jedenfalls war die große L
lung nach einnahm, Grund genug, Hohes anz
kämpft zu werden. Ueberdies hatte er auch vo
vor den Westgothen den Vortheil, in Deutschl
Stellung unter seinem Herrschergeschlechte ohn
trennung als mächtiges Stammherzogth
Großen zu behaupten. Auch erst vom letzten
falleneid zu fordern. Und wer that das? Se
Karls Vater. Bei der feierlichen Volljährigk
Compiegne erhielt der junge Herzog Baiovar

*) v. Spruner Atlas zur Geschichte von Bayern

ertrug diese Zurücksetzung hinter seine Vorfahren nicht. Doch alles Ringen war zuletzt umsonst, insbesondere als Karl in seinen Landen sich freier bewegen konnte, und da natürlich gleich ganz trefflich schon den vom Vater ererbten Satz praktisch übte, der Zweck heilige die Mittel.

Doch muß vorher noch zweier Ereignisse von wichtigem Einflusse gedacht werden, welche in diesen Zeitraum fallen. Es ist das ähnlich wie bei andern deutschen Stämmen die Annahme oder mehr die Ausbreitung des Christenthums und die schriftliche Abfassung des baiovarischen Volksrechtes.

Was den ersteren Punkt anlangt, war mit zwei Feinden zu kämpfen. In den römischen Donauprovinzen hatte man wohl nicht ohne Erfolg das Heidenthum schon früh überwältigt. Aber die deutschen Völkerschaften, welche mitunter höchst gewaltsam in allen Provinzen des weströmischen Reiches sich niederließen, hatten sich bald dem Arianismus innig angeschlossen. Vorzugsweise gegen ihn waren des heiligen Valentin Anstrengungen in den Gegenden um Passau gerichtet. Von bleibendem Erfolg sind sie nicht begleitet gewesen. Mehr die des heiligen Severin, der durch sein Verhältniß zum Odovacar bekannt genug ist. Doch müssen auch da noch Rückschläge eingetreten sein, sonst hätte es nicht der Bemühungen des vom Frankenkönig Chlotar nach Baiovarien gesendeten Agilus wie des Eustasius bedurft. Ebensowenig des heiligen Emmeram, dessen tragisches Ende zu Helfendorf und Aschheim unter Herzog Theodo I. im Jahre 652 noch im Munde des Volkes lebt, während die zu nachmaliger Aufnahme seiner Gebeine bestimmte Georgenkapelle am herzoglichen Sitze Regensburg in das berühmte Kloster und spätere Reichsstift seines Namens umgewandelt, eine der vorzüglichsten Quellen der Bildung im Lande wurde. Wem wäre ferner die Wirksamkeit des heiligen Rupert und seiner Genossen von 696 an*) nicht bekannt, welche zur Bildung des nachherigen salzburgischen Erzbisthums die Veranlassung geworden? Nicht minder war insbesondere von Bedeutung das Auftreten des heiligen Korbinian, des Vorstehers der Kirche von Freising. Auch sollte jetzt behufs möglicher Sicherung des Christenthums zur Gründung bischöflicher Sitze im Lande geschritten werden. Herzog Theodo II. zog selbst nach Rom und erwirkte hiefür die Absendung dreier päpstlicher Legaten. Doch erlebte er die Durchführung seines so sehnlichen Wunsches nicht mehr. Sein vierter Sohn, Herzog Odilo, sollte dieses Ziel durch den heiligen Bonifaz erreichen. Schon unter Hugibert war der Apostel der Deutschen 733 nach Baiovarien gekommen. Jetzt theilte er, von Rom zurückgekehrt, dessen Bischof ihm als der Mittelpunkt des geistlichen Regiments galt, mit Odilos Einwilligung Baiovarien 739 in die vier Diöcesen Salzburg, Passau, Regensburg, Freising ab, welche letzte Korbinians Bruder Erembrecht zum Bischof empfing. So hatte das orthodoxe Christenthum seine dauernde Grundlage, und nicht wenig trug zu ihrer Festigkeit bei, daß von da an bis 778 noch fast dreißig Klöster errichtet und zum Theil überreich begabt wurden. Nur Oberaltach und Niederaltach, Benediktbeuren, Schlehdorf, Staffelsee, das Nonnenkloster Niedernburg zu Passau, Altomünster, Mondsee sei erwähnt. Es ist klar, daß schon im allgemeinen die Wirkung all dieser Vorgänge auf die äußere Beschaffenheit des Landes wie auf die Gestaltung seiner Bewohner eine gewaltige sein mußte.

Insbesondere blieb auch das baiovarische Volksrecht von diesen Einflüssen nicht unberührt. Freilich wirkte, ganz abgesehen davon, noch verschiedenes andere hiezu

*) Rudhart, älteste Geschichte Bayerns und der in neuester Zeit zum Königreiche Bayern gehörigen Provinzen Schwaben, Rheinland und Franken. Hamburg 1841. S. 250—254. — Ueber die anderen Ansichten in dem neu aufgetauchten Kampfe über die Zeit dieses Heiligen kann Siegert a. a. O. S. 256—275 verglichen werden.

mit. Namentlich ist ähnlich wie bei der alem
kenreiche nicht außer Acht zu lassen. Schon
wohnheitsrechts der Baiovarier wird wohl v
haben, dem wirklich der Stamm so zu sagen i
Soweit es überhaupt räthlich ist, vor dem
dieses Volksrechtes einige Bemerkungen nach
erstreckt sich dieser ursprüngliche Theil
nahme) nach Mederers Druck*) von Tit. III
aus der zuerst bemerkten Stelle ergiebt sich d
heit. Die Herzogswürde ist da als uralt erbl
und zwar ausdrücklich wegen seiner Verdienste
diese durch jene ehrenvolle Stellung öffentlich
risch-alemannische Kompositionensystem mit
behalten. Von höchster Bedeutung aber ist
herzoglichen noch die Geschlechter des baiov
übrige vollberechtigte Bestandtheil des Stan
Wergeld von 160 Schillingen. Fragt mar
Busse zu den Adelsgeschlechtern, zum herzo
stellt es sich wie 1 : 2 : 4 : 6 heraus. Unter d
gelassenen mit einem Viertheile des Freienwe
Unfreien. Das über den angeführten urs
welcher im übrigen eine Masse von Bestimmu
Rechtszustand des Stammes enthält. Ihm
theils einheimische, theils auch nicht.
sich Stellen des alten westgothischen Volksrec
Martell fallend, in welcher Zeit von fränki
sind, von Tit. VIII Kap. 18 bis Tit. XVI
Zusatz, ein fränkischer, nicht vor dem achten
Martell gemacht, welcher den Tit. I und Ti
Theil umfaßt, darunter beispielsweise die V
führung der Todesstrafe auf die Tödtung des
verschiedene Stücke, welche nicht mehr in zu
beigegeben, sondern hier und dort eingeschobe
Tit. IV Kap. 30 und nach dem gewöhnlichen
nodalverhandlungen genommen, wie man wol
geschlecht nicht weichen müssen, wahrscheinlich
herrührenden leges populares in das Vo
eingereiht haben würde. War ja doch die
Auf den drei bekannten Versammlungen unter
heim, Dingelfing und Neuching beriethen d
Landes über die einschlagenden Angelegenhei
erlassene und in den Ausgaben meist mitgedru
den leges populares dem schon zu einem
würdig an, und schließt es gewissermaßen ab.
neunten Jahrhunderts wie mehrere andere
Hinzufügung von unterdessen nöthig geworde
bekannt. Ebenso, daß in der nächsten Zeit,

*) P. R. Roth über Entstehung der lex Bajuva

larien der fränkischen Könige, das eine oder andere ganz speciell für Baiovarien erlassen wurde.

Unter ihre Hoheit war nämlich 788 der Stamm gekommen. Da erst war es der Klugheit und der List Karls des Großen gelungen, mit Tassilo II. fertig zu werden, den er, wenn ihm die Macht oder entschiedene Mittel des Rechts zu Gebot gestanden wären, wahrlich nicht so lange im Genusse einer unter allen deutschen Stämmen beneideten Unabhängigkeit gelassen hätte. Sie leuchtet aus dem ganzen Benehmen des kräftigen Herzogs hervor. Zu ihrer sicherern Erhaltung hatte er das innige Verhältniß zum Langobardenreiche, in welchem seit lange die baiovarischen Herzoge gestanden, neuerdings durch seine Vermählung mit des Königs Desiderius Tochter Liutberga bekräftigt. Er besiegte 772 die karentaner Slaven und eroberte einen Theil ihres Landes, so daß die Ausdehnung der deutschen Herrschaft über die slavischen Völker in Kärnthen entschieden ist, er stiftete Klöster wie Wessobrunna, Schäftlarn, Kremsmünster, Herren- und Frauenchiemsee, er ernannte 772 seinen Sohn Theodo zum Mitregenten. Kurz er übte alle Rechte, welche einem unabhängigen Herrscher zustehen. Daher das Bemühen Karls des Großen, eine Persönlichkeit zu entfernen, die seinen Planen für ein Frankenreich fort und fort hinderlich sein mußte. Nicht nur die Absetzung erfolgte 788 zu Ingelheim, sondern sogar aus dem Kloster noch holte man den Herzog, daß er Verzicht leistete auf sein und seiner Söhne und Töchter Anrecht sowohl an das Herzogthum Baiovarien, als auch an das darin gelegene Eigenthum!

So war das Stammherzogthum gefallen, Baiovarien wurde fränkische Provinz, und heißt theils Königreich theils wieder Herzogthum unter Herrschern des fränkischen Königshauses und unter der Leitung von Gaugrafen. Aber die Grenze gegen Slaven und Avaren mußte gesichert werden. Daher die Gründung der Markgrafschaften, einer Reihe von Grenzprovinzen, welche noch nicht ganz gesicherte Eroberung waren. Gegen die slavischen Soraben in Böhmen wurde die Mark in der heutigen Oberpfalz begründet. Dann zunächst nach vollständiger Besiegung der Avaren 796 die zu Baiovarien gehörige Ostmark. Wichtig ist insbesondere unter Ludwig dem Deutschen 828 die Eintheilung der ganzen südöstlichen Gegend in vier Marken: für Kärnthen im heutigen Steiermark, für Baiovarien selbst in Pannonien (nun Oesterreich unter der Ens), in Friaul und in Liburnien. Was den Bestand unseres Stammes bei der Reichstheilung im Vertrage zu Verdun betrifft, ging Baiovarien*) vom Lech abwärts das ganze Flußgebiet der Donau bis hinab an die Leytha, und über die Berge Tirols bis Botzen. Damit waren zwei östliche Marken verbunden, die eine obere diesseits der Ens, die untere jenseits des Flusses an den Grenzen Pannoniens. Der nordöstliche Strich seines über der Donau liegenden Theiles, die jetzige Oberpfalz, damals Nordgau geheißen, bildete eine dritte Mark, die böhmische. Kärnthen, Steiermark und Krain, unter Karl dem Großen mit zu Baiovarien gehörig, waren in ein eigenes großes Herzogthum Karinthia oder Slavinia vereinigt, und meist von bezwungenen Slaven bewohnt. An dessen südöstlicher Grenze lag gegen die feindseligen Slavenvölker in Kroatien die windische Mark. Unter König Arnulf nun wurde dessen Neffe Liutpold, Abkömmling der alten Markgrafen der baiovarischen Mark, dieser vorgesetzt. Neben ihm blieb anfangs die kärnthnische unter einem besondern Grafen, wurde aber später mit ihm vereinigt, denn gegen die Unternehmungen der Ungarn auf den beiden Seiten der Donau war ein und derselbe Oberbefehl auf beiden Ufern nothwendig. Liutpolds Sohn Arnulf war bereits im Stande, als Fürst von Baiovarien und Kärn-

*) Nach dem Leitfaden zur Geschichte von Bayern von Dr. K. v. Spruner S. 23, dem wir in geographischen Beziehungen fortan, wie bisher dem angeführten Werke von Zeuß, meist wörtlich folgen.

ihm vom Papst die Anwartschaft auf die mathildischen Güter, übertrug ihm das Herzogthum Sachsen mit allen Lehen, die er von Bischöfen und Aebten getragen. So konnte der Welfe sagen, seine Macht reiche von einem Meere zum andern. Das konnte der neue deutsche König Konrad von Staufen nicht gleichgültig ansehen. Weil Heinrich der Stolze weder Bayern noch Sachsen abtreten wollte, verfiel er in die Reichsacht, vertheidigte aber beides bis zu seinem Tode 1139. Bayern war dem Markgrafen Leopold von Oesterreich verliehen worden, und in Folge der Vermählung dessen Bruders Heinrich Jasomirgott mit der herzoglichen Wittwe Gertrud mußte des Stolzen Sohn, Heinrich der Löwe, 1142 gegen Bestätigung Sachsens auf Bayern Verzicht leisten. Doch erhielt er, als König Friedrich I. die welfische Macht wegen Italien nöthig hatte, es wieder: freilich mit der Schmälerung um die österreichische Mark mit den dazu gehörigen Grafschaften, welche Heinrich Jasomirgott als unabhängiges Herzogthum mit noch besonderen Vorrechten*) verblieb. Ein großes Opfer war hierdurch dem bayerischen Stamme auferlegt. Der neue Glanz, die auch dem Augenscheine nach vollendete Unabhängigkeit der Markgrafschaft unter der Ens, die Abreißung des urbayerischen Landes ob der Ens zogen auch Salzburg und Passau, theilweise auch Regensburg und Freising, unmittelbar in den Bereich des neuen Herzogs hinein, des übermächtigen Schirmherrn der beiden ersteren, und entfremdeten sie dem nunmehrigen engeren Lande Bayern immer mehr. Leidige Verhältnisse führten endlich auch über den Löwen die Reichsacht herbei, und Bayern gelangte am 12. Juli 1180 an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, des Rothbarts Jugendfreund und treuen Gefährten.

Der bayerische Gesammtstamm ist somit politisch in einer Weise gespalten, daß die Theile desselben eine im einzelnen von einander mehr und mehr unabhängige Entwickelung nahmen, je nachdem sie mehr selbstständig walten konnten oder mehr als wirklicher Theil eines größeren Territoriums behandelt wurden. Sie nachzuweisen ist Aufgabe der betreffenden Spezialgeschichten. Hier seien nur einige Blicke in die Geschichte des Hauptlandes**) gestattet, welches nicht nur den Namen forterhielt, sondern auch seiner ganzen Gestaltung nach die Stammeseigenthümlichkeiten am besten zu zeigen berufen war.

Es war keine geringe Aufgabe für das zur Herzogswürde erhobene Haus der Wittelsbacher***), sich in der neuen Stellung so ohne weiteres zurecht zu finden. Es bedurfte mächtiger Stützen, die allerdings gleich Otto selbst im deutschen König und in seinem eigenen Bruder Erzbischof Konrad von Salzburg fand. Eine nennenswerthe Hausmacht hatte die Familie eigentlich nicht. Abgesehen davon, daß entfernt kein Vergleich etwa gegen die der Welfen angestellt werden kann, war sie nicht einmal so bedeutend wie die vieler gleich angesehener Adelsfamilien in Bayern. Man denke an die Grafen von Andechs und Wolfratshausen, Titularherzoge von Meranien (an der dalmatiner Küste) mit großem Besitzthum in Ostfranken, die Burg-

*) Vgl. v. Hormayr, das große österreichische Hausprivilegium von 1156. München 1832. Note 54 unserer Einleitung zu v. Lerchenfelds altbayerischen landständischen Freibriefen.

**) Die Literatur hierüber ist in musterhafter Ausführlichkeit angegeben bei Contzen, Geschichte Bayerns. Münster 1853. S. 49—71. Hier seien nur einige Werke bemerkt: Feßmaier, Geschichte von Bayern. Landshut 1804. Zschokke, sechs Bücher der Geschichten des bayerischen Volkes und seiner Fürsten. Aarau 1820—21. 4 Bde. Buchner, Geschichte von Bayern aus den Quellen bearbeitet. München 1820—55. 8 Bde. v. Spruner, Leitfaden zur Gesch. v. Bayern. Bamberg 1853.

***) Interessant ist bezüglich dieses Namens eine Mittheilung des Professor Thomas. Er fand unter der Hand in einer Urkunde Konrads III. vom Jahre 1149, welche in der Markusbibliothek zu Venedig neben andern sehr alten Dokumenten aufbewahrt ist, den Namen Otto's von Wittelsbach, der als Zeuge diente, so geschrieben: Oto Palat. comes jun. de Withelmesbach.

J. L. Armansperg. Andreas Hofer und die übrigen Helden des tyroler Aufstandes gehören dem bayerischen Stamm an. Ebenso die Meister der musikalischen Komposition: Gluck, Haydn und Mozart. Auf anderen Gebieten haben sich — der Lebenden nicht zu gedenken — Sailer, Westenrieder, Schrank, Franz und Joseph von Baader, Schmeller, Ennemoser, Frauenhofer, Senefelder, Gabelsberger, Schwanthaler ausgezeichnet. Bei den meisten der hier genannten Persönlichkeiten erkennt man neben einer hohen geistigen Begabung zugleich jene Einfachheit und Tüchtigkeit des Charakters, die dem bayerischen Stamme eigen ist und seinen Antheil an der künftigen Entwickelung des deutschen Lebens bestimmen wird. Rockinger.

Bayern, Königreich.

I. Statistik.

A. Die Bevölkerung des Königreichs, nach der Zählung von 1852 4,559,452, nach der jüngsten Zählung von 1855 4,541,556 Seelen betragend, besteht ihrer Abstammung nach überwiegend aus Angehörigen von drei deutschen Stämmen, aus Bayern (c. $1^3/_4$ Mill.), Schwaben (c. $^1/_2$ Mill.) und Franken (c. $2^1/_4$ Mill.); mit den letzteren insbesondere sind in einigen Bezirken auch Slaven vermischt, ohne daß sich die Zahl derselben genau ausscheiden ließe. Im ganzen Lande zerstreut, jedoch in manchen Kreisen zahlreicher als in anderen, wohnen 56,100 Juden (nach der Zählung von 1840: 59,200). Von den christlichen Einwohnern gehören 3,241,300 der katholischen, 1,255,500 der protestantischen (und zwar vorzugsweise der lutherischen) Konfession an, wozu noch c. 6000 Mennoniten, Wiedertäufer und Griechen kommen. Nach den Berufsklassen gruppirt sich die Einwohnerschaft, wenn man die Verhältnisse von 1852 zu Grunde legt, in nachstehender Weise: die Zahl der vom selbstständigen Betriebe der Landwirthschaft lebenden Einwohner betrug 1,448,885 (1840 1,401,004) Seelen; auf je 1000 solcher Familien kamen 233 Landbau-Tagelöhner mit Haus oder Grundbesitz, 179 ohne Grundbesitz, und 985 Dienstboten der verschiedenen Kategorieen. Selbstständige Gewerbs- und Handelsleute gab es 750,556 (1840: 821,674) und in derselben Berufsklasse waren 217,061 Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. beschäftigt. Auf Renten, höhere Dienste, Wissenschaft und Kunst gründeten ihre Subsistenz 250,551 Individuen. Dem Civilstande gehörten 4,471,820, dem Militärstande 86,838 (1855: 96,536) Personen an. Als Arme waren 92,758 Einwohner konskribirt, so daß das Verhältniß derselben zu den übrigen regelmäßig 2% nicht übersteigt, und nur in Einem Kreise (in der Pfalz) 4% erreicht*).

Die Bevölkerung Bayerns war in den letzten drei Decennien fortwährend in der Zunahme begriffen; seit 1818 bis 1852 ist sie von 3,707,966 auf die obige Zahl, also um 831,486 Seelen, d. i. um mehr als 22% gestiegen; erst die letzte Zählung (von 1855) zeigt eine kleine Abnahme. Wäre der Fortgang der Bevölkerung blos von dem Verhältnisse der Geburts- und Sterbefälle abhängig, so müßte sie in noch größerem Maße gewachsen sein, als obige Zahlen anzeigen**). Allein in diesen natürlichen Ent-

*) Vergl. Dr. Fr. B. W. v. Hermann, „Rede über die Gliederung der Bevölkerung des Königreichs Bayern." München 1855. 4. und dessen Beiträge zur Statistik des Königreichs B. Heft 1 u. 4. München 1853 u. 55. Fol. — Die Zahl der adeligen Familien, die von ihren Renten leben, war 1852: 861 (2704 Seelen). Wie groß die Zahl der Adeligen überhaupt sei, ist nicht zu ersehen. Rudhart, Zustand des Königr. B. (1825) giebt sie B. I S. 46 zu 1384 Familien an, wovon ein Drittel ohne Grundbesitz sei.

**) Vgl. Dr. v. Hermann's Rede „über die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern." München 1853. 4 und dessen Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern; insbesondere das 3. Heft.

waldes, den Spessart, die Rhön, das fränkisch-schwäbische Kesselland und den fränkischen Jura; an Westbayern die Vogesen, das Hardtgebirge, das Westrich, gegen das Plateau Lothringens und des Hundrücks ansteigend.

Am Fuße der Alpen, wo die von Süden kommenden Nebenflüsse der Donau ihren Ursprung nehmen, hat Bayern auch nicht unbedeutende Seen. Mit seiner Südwestgrenze berührt es den Bodensee, welcher 9, 494 Q.-Meilen Flächenraum hat. Von den übrigen Seen nehmen die fünf größeren, der Chiemsee, Würmsee, Ammersee, Wagingersee und Simsee zusammen nur 4, 18 Q.-Meilen ein.

Den höchsten Punkt Bayerns erreichen die Alpen auf der Zugspitze mit 9153 par. F.; den niedersten Punkt nimmt für Ostbayern der Main ein, bei seinem Ausflusse aus Bayern mit 350 F.; für Westbayern der Rhein bei Mannheim mit 260 F.

Das Relief macht sich für die größeren Gebirgssysteme des Landes in folgender Weise übersichtlich: Südbayern stellt ein nach Nordost gegen das Gefäll der Donau schief geneigtes Plateau dar (das zweithöchste in Europa), gegen Süden umfangen von der Alpenkette, die sich in einzelnen parallelen, stufenweise sich erhebenden Zügen abgliedert. Den Uebergang zwischen der Ebene und den Alpenzügen vermittelt das hohe Vorgebirge; die Züge der Alpen werden, soweit sie als ein Theil der sogenannten nördlichen Kalkalpen Bayern berühren, unterschieden als Hauptzug, Mittel- und Vorderzug.

Als mittlere Erhebung des Plateau's läßt sich die Höhe Münchens annehmen, welche an verschiedenen Punkten 1597—1631 F. beträgt. Die Extreme dieser Erhebung sind zwischen der Höhe der Donau bei ihrem Austritte aus Bayern zu Jachenstein (zu 867 F.) und der Umgebung von Kempten bei Durrach (2250 F.) oder Buchenberg (2987 F.)

Ostbayern nordwärts der Donau zeigt folgendes Relief. Während sich Südbayern sanft gegen die Donau abdacht, erhebt es sich rascher an deren linkem Ufer, am raschesten in ihrem (für Bayern) untern Laufe. Daselbst ist es das bayerische Waldgebirge, dessen Fuß die Donau von Regensburg an begleitet, bis sie dasselbe bei Pleinburg ober Bilshofen durchbricht. Die vordere (Donau-) Terrasse erhebt sich über die Donau am Hirschenstein bei Schwarzach (3508′) um 2500 F., bei Obernzell (1821′) um 940 F. Die Centralkette des bayerischen Waldes, welche, die Wasserscheide und Landesgrenze bildend, sich in fast ununterbrochenem Zusammenhange fortsetzt durch den Pfälzerwald bis zum Fichtelgebirge (sämmtlich Bestandtheile des herzynischen Waldgebirges), erreicht am bayr. Theil des Dreisesselbergs 4209 F. — Geringer sind die Höhen des Pfälzerwaldes. Der Schneeberg bei Schönsee mit 2765 F. dürfte zu dessen höchsten Erhebungen gehören. Die höchsten Punkte des Fichtelgebirges sind: die Kösseine 2890 F., der Schneeberg 3300 F., der Ochsenkopf 3162 F. — Die mittlere absolute Höhe des Frankenjura beträgt nach Walther 1678 F. Die höchsten Punkte sind der Calvariberg bei Thurndorf 2012 F., der Wornberg Culm 1984 F., der Mariahilfsberg bei Amberg 1593 F., der Hesselberg bei Dinkelsbühl 2184 F., die Wülzburg bei Weißenburg 1934 F., der Hohenstein nördlich von Hersbruck 1966 F. Die tiefsten Stellen sind im südlichen Theile das Altmühlthal bei 1168 F. mittlerer Erhebung, im nördlichen das Wiesentthal (ungef. 1250 F.), Nürnberg 962, Neustadt a. A. 872, Bamberg bei 753 F. — An das Gebiet des Frankenjura schließt sich das Muschelkalkplateau, das bei Rothenburg 1328 F., bei Ochsenfurt 859 F. einnimmt. Niedere Punkte im Tauberthale sind Bischofsheim mit 531 F. und Wertheim mit 446 F. — Das Rhöngebirge hat als Hauptknoten den heil. Kreuzberg 2835 F., als höchste Punkte die große Wasserkuppe 2915 F., den Elnbogen bei Tann 2440 F., die Milseburg 2592 F., die schwarzen Berge 2612 F., das Dammersfeld

Zeit der Erlassung des Gesetzes bereits als vererbliche und veräußerliche Rechte besessen wurden, kann dem Besitzer die Konzession zur Ausübung seines Rechtes nicht verweigert werden, wenn er seine persönliche Befähigung beurkundet hat. — So wie die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes von der Polizei ausgeht, so hat sie auch über die Art und den Umfang des Betriebes beständig zu wachen, Uebergriffe des einen Gewerbes in das andere zu verhindern u. s. w.

Es ist hier nicht der Ort, uns einläßlicher darüber auszusprechen, welches der beiden Systeme das an sich richtigere und zweckmäßigere zu nennen sei. Wir müssen und können uns darauf beschränken, die Wirkungen des bestehenden Systems zu bezeichnen. Daß diese im Großen und Ganzen nicht günstig genannt werden können, erhellt schon aus dem, was oben über den Stand der gewerblichen Bevölkerung angeführt wurde. Während die Bevölkerung im Ganzen sich fortwährend vermehrt hat, sahen wir, daß die Zahl der in der Industrie beschäftigten Personen sich nicht unerheblich vermindert hat, was um so schwerer ins Gewicht fällt, wenn man erwägt, daß die Regierung in der neueren und neuesten Zeit Vieles zur Förderung und Hebung der Gewerbe gethan hat. Eine Reihe von öffentlichen Unterrichts-Anstalten (Gewerbs- und polytechnische Schulen) wirkt für Verbreitung derjenigen Kenntnisse, durch welche eine Vervollkommnung des Gewerbebetriebs bedingt ist. Privatvereine bestreben sich, unterstützt von der Regierung, die Gewerbe einer höheren Ausbildung und einer besseren Gestaltung entgegenzuführen; es besteht auch eine ziemliche Zahl von Darlehnskassen zur Unterstützung der Gewerbetreibenden*). Um den Interessen der Industrie eine ständige und angemessene Vertretung zu geben und ein Organ zu schaffen, das diese Interessen wahrt und zur Geltung bringt, hat die Staatsregierung in allen größeren Städten, in denen sich eine entsprechende Anzahl von Gewerbtreibenden befindet, die Bildung von Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen angeordnet, und aus den Vorständen derselben in jedem Kreise eine Kreis-Gewerbs- und Handelskammer zusammengesetzt, welche jährlich einmal zu einer Berathung einberufen wird. — Von den zur Zeit bestehenden Gewerben werden sehr viele nicht als Produktiv-, sondern nur als Handelsgeschäfte betrieben. Der Handwerker vermag mit dem Fabrikanten nicht zu konkurriren; er giebt daher die Produktion auf und bezieht die Artikel seines Handwerks für den Verkauf aus der Fabrik. Daß dieser Zustand kein gesunder und daher auf die Dauer nicht haltbar sei, wird von den Einen gefühlt, von Anderen bereits bestimmt ausgesprochen. Es ist eine Periode des Uebergangs, eine Krisis, von deren Entscheid das materielle Wohl des Landes wesentlich berührt wird. Durch Einwirkung des Staates zu Gunsten des bisherigen Zustandes kann diese Periode der Krisis verlängert, der endliche Erfolg aber nicht abgewendet werden.

Wenn übrigens auch dieses Urtheil über den gegenwärtigen Stand der Industrie im Großen und Ganzen nicht zu hart ist, so läßt sich anderseits eben so wenig in Abrede stellen, daß die bayerische Industrie an manchen Orten und in manchen einzelnen Produktionszweigen als vorzüglich zu bezeichnen sei und den Vergleich mit jeder fremden nicht zu scheuen habe. Die Weberei beschäftigt in der Rhön und im bayerischen Walde, dann insbesondere in Augsburg (Damast-, Wollen- und Seiden-Weberei), Landsberg, Nördlingen u. s. w. viele Hände. Die Gerbereien sind nicht blos ihrer Zahl nach, sondern auch in Anbetracht ihrer Erzeugnisse von Bedeutung. Im bayerischen Gebirge (in Ammergau und Berchtesgaden) wird die Holzschnitzerei mit Geschmack geübt und findet

*) In der Schrift: „Die bayerischen Gewerbevereine in den J. 1848—53" (Nördl. 1854) sind 40 solche Unterstützungsvereine mit einem Vermögensbestand von 315,000 Fl. aufgezählt. Derselbe stammt großentheils von einer im J. 1848 aus der Staatskasse bewilligten Dotation her.

Allein ihre Wichtigkeit für den inneren Verkehr wird darum nicht geringer; der Nutzen der Eisenbahnen kann sich nur dann vollständig geltend machen, wenn sie durch gute, zweckmäßig verbundene Landstraßen ergänzt werden. — Es besteht zur Zeit ohne Einrechnung der Gemeindewege im ganzen Königreiche eine Straßenstrecke von 4574 Stunden. Davon werden 1877 Stunden auf Kosten der Staatskasse unterhalten; die weiteren 2697 Stunden fallen den Distrikten und Kreisen zur Last, die fast die Hälfte des Aufwandes für öffentliche Straßen zu tragen haben*). Da die Betheiligung der Kreise nicht genauer bestimmt ist, und sich diese eher auf das möglichst geringe Maß zu beschränken geneigt sind, so ist es erklärlich, wenn diese Gattung von Straßen vielfältig sehr ungenügend gebaut und unterhalten werden.

4) Das bayerische Eisenbahnnetz ist bis zur Stunde noch nicht so vollständig ausgeführt, als es das Interesse des Landes gebietet. Nur Eine Bahn durchzieht das ganze Land von Südwest nach Nordost, die Ludwigs-Südnordbahn — von Lindau über Augsburg, Nürnberg, Bamberg nach Hof. Von Augsburg aus verzweigt sich die Bahn östlich nach München, westlich nach Ulm, von Bamberg aus über Schweinfurt, Würzburg und Aschaffenburg nach Hanau und Frankfurt; weiter nördlich ist Bayreuth durch eine Zweigbahn mit der Südnordbahn in Verbindung gesetzt. Die Fortsetzung der Bahn von München nach Osten über Rosenheim nach Kufstein und Salzburg ist begonnen und soll in den nächsten 2 Jahren vollendet werden.

Die sämmtlichen bisher erwähnten Bahnstrecken mit Ausnahme der Zweigbahn nach Bayreuth sind, resp. werden auf Staatskosten erbaut und vom Staate in eigener Regie betrieben. Das finanzielle Ergebniß dieses Betriebes ist aber bisher ein so ungünstiges gewesen (die Bahnen ertrugen nicht 1%!), daß in den Kammern der Wunsch ausgesprochen ward, man möge denselben an Private verpachten.

Außer diesen Staatsbahnen sind durch Privatgesellschaften erbaut: a) eine Bahn von München nach Starnberg, die vom Staate betrieben wird; b) eine Bahn zwischen Nürnberg und Fürth, die älteste deutsche Bahn mit Dampfbetrieb; c) in der Pfalz die Ludwigsbahn von Ludwigshafen über Speyer nach Saarbrück-Forbach und die Maximiliansbahn (Weißenburg, Landau, Edenkoben, Neustadt). — Eine Privatgesellschaft hat vor Kurzem die Konzession zum Bau der „Ostbahnen" erhalten, worunter begriffen sind: a) eine Bahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg; b) von Regensburg über Straubing und Passau an die Landesgrenze; c) von München über Landshut an die Donau; d) von Regensburg resp. Amberg an die Landesgrenze gegen Pilsen. — Projektirt ist ferner: eine Bahn von Lichtenfels an die Landesgrenze, resp. nach Koburg (Werra-Bahn), dann von Hochstadt nach Kronach und Stockheim, von Gunzenhausen nach Ansbach, und von Schweinfurt über Bischofsheim (Kissingen) nach Fulda und Hersfeld (Bebrabahn). Die Ausführung der ersteren soll auf Staatskosten, die der drei letzteren durch Private geschehen.

5) Der Telegraph verbindet die wichtigeren Orte im Innern, und Bayern mit dem Auslande. Das ganze Telegraphen-Netz ist vom Staate hergestellt, und wird von ihm verwaltet. Die Benutzung ist Jedermann freigestellt. Die Vorschriften über die Art der Benutzung, dann über die dafür zu entrichtenden Gebühren sind durch internationale Verträge — durch den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein v. 1850 — festgesetzt.

V. Schließlich haben wir noch einiger Einrichtungen zu gedenken, welche ganz allgemein wirthschaftlichen Zwecken, insbesondere dem Güterverkehre dienen, wie

*) Der Gesammtaufwand beträgt nach neuerlichen Mittheilungen der Regierung an die Kammern 2,715,384 Fl., wovon aus der Staatskasse 1,690,524 Fl. bestritten werden.

tionsbulle vom 1. April 1818 genauer bestimmt. Die Ernennung zu den erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen steht auf Grund des Art. IX des Konkordats mit der römischen Kurie dem Könige zu, der auch den Domdechant und während der sechs päpstlichen Monate zu den Kanonikaten ernennt. Den Erzbischöfen und Bischöfen, sowie den Mitgliedern ihrer Kapitel ist durch das Konkordat (Art. IV) ein gewisser Betrag von jährlichen Einkünften gesichert, welche auf Güter und ständige Fonds gegründet werden sollten, — eine Bestimmnng, die bis zur Stunde nicht ausgeführt ist und bei der dermaligen Lage des bayerischen Staatsvermögens auch in Zukunft nicht mehr ausgeführt werden kann. — Die Erzbisthümer und Bisthümer theilen sich in eine gewisse Zahl von Dekanaten, und diese in Pfarreien*). An der Spitze eines jeden Dekanats steht ein von den Pfarrern des Sprengels gewählter Dechant und ein Kämmerer.

Auch der bayerische Episkopat schloß sich den neuerlichen Bestrebungen der katholischen Kirche nach voller Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Staate an. In einer Denkschrift vom 20. resp. 31. Okt. 1850, die das Ergebniß einer Konferenz der Erzbischöfe und Bischöfe tn Freising war, wurden die Postulate formulirt, welche man als Konsequenzen der kirchlichen Freiheit vom Staate beanspruchen zu können glaubt. Diese Postulate werden zunächst auf das Konkordat von 1817 gegründet, und als „Folgen" seiner Bestimmungen dargestellt. In gar vielen Beziehungen geht freilich die Denkschrift viel weiter, als es der Wortlaut des Konkordats rechtfertigt; daher denn auch der Bischof von Augsburg seiner Unterschrift die Worte beifügte: „Für das Konkordat — das ganze Konkordat — nichts als das Konkordat." In einer k. Entschließung vom 8. April 1852 erhält die Denkschrift ihre Erwiederung von Seite der Regierung; sie gesteht in mehreren Punkten der Kirche größere Freiheit zu, als sie bis dahin besessen hatte. Der durch die II. Verfassungs-Beilage geregelte staatsrechtliche Stand konnte und wollte übrigens durch diese Entschließung nicht verändert werden. Daß die rechtlichen Verhältnisse der kathol. Kirche in Bayern, wie sie durch das geltende Staatsrecht normirt sind, zum mindesten nicht nachtheilig für die Kirche genannt werden können, dafür berufen wir uns auf die Aeußerung eines Mannes, der principiell zu den Vertheidigern der bischöflichen Denkschrift gehört**): „Man verliere nie aus dem Auge, daß die innere Rechtssphäre der kathol. Kirche bei uns im Wesentlichen unangetastet ist und daß Niemand behaupten kann, es mangele ihr an genügendem Spielraum, durch treues priesterliches Wirken und fleißige und gewissenhafte Administration der Sakramente ihre Mission zu erfüllen und den ihr anvertrauten Seelen die Pforten des Himmels zu erschließen. Die äußere Rechtssphäre aber, die disciplinäre Seite ist dehnbar und es belehrt uns die Weltgeschichte, daß die innere Blüthe der Kirche durch den Besitz des Gesammtumfangs dieser Sphäre nicht nothwendig bedingt ist."

Daß die innere Thätigkeit und Bewegung der Kirche nicht gehemmt sei, dafür sprechen insbesondere auch die in den letzten Jahrzehnten vielfach neu begründeten und immer noch sich vermehrenden kirchlichen Institute, Vereine u. s. w. Es bestehen zur Zeit 5 Kollegiatstifte, acht männliche Orden, nämlich: Augustiner an 2 Orten (mit 36 Angehörigen), Benediktiner an 7 Orten (mit 106 Priestern), barmherzige Brüder (mit 5 Priestern und 23 Brüdern), Franziskaner (mit 151 Priestern), Minoriten (22 Priester), Kapuziner (79 Priester), Karmeliten (29 Priester), und Redemptoristen, welche letzteren 34 Priester, 28 Studenten-Kleriker, 3 Noviz-Priester, 6 Novizkleriker

*) Fr. X. Weilmayr, Pfarr-Topographie vom Königreiche Bayern, in alphabet. Ordnung. Regensb. 1830. Außerdem giebt es besondere Topographieen für jede einzelne Diöcese.

**) R. G. Henner, die kathol. Kirchenfrage in Bayern. Ein kirchen-staatsrechtlicher Versuch. Würzburg 1854.

Für höhere wissenschaftliche Entwicklung besteht die im Jahre 1759 g
Akademie der Wissenschaften zu München unter einem vom Könige auf j
ernannten Präsidenten, der zugleich General-Konservator der wissenschaftlichen
lungen des Staates und der für wissenschaftliche Forschungen bestimmten Attrib
Die Akademie der bildenden Künste ist nicht blos Akademie in der gen
Bedeutung des Wortes (s. den Artikel Akademie), sondern sie ist zugleich oder
vorzugsweise eine Lehr- und Bildungs-Anstalt für Kunstjünger. Als selb
Kunstanstalt ist noch die Central-Gemälde-Gallerie in München zu erwähnen
die Gallerieen zu München, dann zu Schleißheim und Lustheim, zu Augs
Nürnberg und das Kupferstich-Kabinet in München gehören*).

Literatur. Außer den in den Noten schon angeführten Werken, die
nicht wiederholen wollen, ist zur Vergleichung noch zu empfehlen: Rudhar
den Zustand des Königreichs Bayern" — nach amtlichen Quellen. 3 Bde.
u. Erlangen 1825—1827.

II. Staats-Verfassung und Verwaltung.

A. Die zur Zeit bestehende **Verfassung** Bayerns gründet sich auf die Ver
Urkunde vom 26. Mai 1818 und die späteren Gesetze, durch welche die Ver
Urkunde Aenderungen oder Zusätze erhalten hat**). Wir wollen versuchen, d
einen gedrängten, aber treuen Ueberblick der Sätze zu geben, auf welchen d
bayer. Verfassung beruht, und zwar beginnen wir die Darstellung mit jenen Ver
Vorschriften, welche sich auf die bestehende Regierungsform und auf die
Stellung des Inhabers der Staatsgewalt beziehen. Daran wird sich dann d
terung über die Rechtsverhältnisse der Unterthanen, insoweit sie durch die Ve
geregelt sind, anreihen.

I. **Das Staatsoberhaupt.** 1) Die bayerische Krone vererbt sich in dem A
stamme des Wittelsbachischen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der a
linealischen Erbfolge. Sollte der Mannesstamm erlöschen und für diesen F
durch eine Erbverbrüderung mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem d
Bunde für die Nachfolge Vorsorge getroffen sein, dann geht die Thronfolge n
der Ordnung, welche für den Mannesstamm festgesetzt ist, auf die weibliche Nach
schaft über, so daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs
bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben ohne Unterschied d
schlechts ebenso als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannesstammes, n
Erstgeburtsrechte und der Lineal-Ordnung zur Thronfolge berufen werden (al
Regredient-Erbfolge). — Wenn jedoch in dem neuen regierenden Hause Abkön
des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, so tritt der Vor
männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein.

Sollte der zur Thronfolge Berufene minderjährig, d. i. noch nicht 18 J
sein, oder sollte er aus sonstigen Gründen an der Ausübung der Regierung auf
Zeit gehindert werden, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorso
troffen haben und treffen können, so hat für die Zeit der Verhinderung Reic
wesung einzutreten, die im Zweifel demjenigen Agnaten des Hauses gebüh
nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der nächste in der Thronfolge ist.

Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses unter si
zum König als Familienhaupte sind durch das Familien-Statut vom 5. Augus

*) Vergl. zu Ziff. II Dr. v. Hermann, Beiträge zur Statistik. Heft 5. München 185
**) Vergl. die Einleitung zu meiner Sammlung der bayer. Verfassungs-Gesetze. (München
wo die Aenderungen und Zusätze zu der ursprünglichen Verf.-Urk. einzeln aufgezählt sind; Bra
Verf.-Urk. des K. Bayern (Nördl. 1855).

genauer geregelt*); dort finden sich insbesondere die nähereren Bestimmungen über den Anspruch auf Apanage, Witthum, Aussteuer u. s. w.

2) Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt alle Rechte der Staatsgewalt, also insbesondere alle wesentlichen Hoheitsrechte in sich und übt sie nach den Bestimmungen der Verfassungs-Gesetze aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Den gesammten Bedarf seiner Hof- und Haushaltung, dann des Hofstaates bestreitet der König aus der durch Verfassungs-Gesetz vom 1. Juli 1834 in permanenter Weise festgestellten Civilliste im Jahresbetrage von 2,350,580 Fl., wozu noch die Nutzung der vorhandenen Residenzen, Schlösser und der sonstigen mit der Civilliste überwiesenen Gebäude kommt.

Von zufälligen, nicht aus der Staatsgewalt als solcher fließenden, sondern aus besonderen Titeln erworbenen Rechten besitzt der König zunächst diejenigen, die sonst in den deutschen Staaten üblich sind, nämlich neben den (Finanz-) Regalien insbesondere die Episkopal-Gewalt über die protestantische Kirche, zu deren Ausübung durch das Verfassungs-Edikt vom 26. Mai 1818 ein eigenes Organ, das protestantische Ober-Konsistorium eingesetzt ist. Eigenthümlich ist dem bayerischen Rechte, daß dasselbe seit der Auflösung des deutschen Reichs die Lehnherrlichkeit für ein blos dem Könige zustehendes Recht erklärte und nur zu Gunsten der Standesherrn eine Ausnahme gestattete.

In Bezug auf die Ausübung der Regierungsrechte kommen zuvörderst als mitwirkende Faktoren die beiden Kammern des Landtags, insbesondere bei der Gesetzgebung und Besteuerung, und dann der Staatsrath in Betracht, dessen Gutachten bei wichtigeren Akten der Regierung zu erholen ist. Die Gerichtsbarkeit wird unter der Oberaufsicht des Königs durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten, die innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig sind, in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet (Verf.-Urk. Tit. VIII §§. 1 und 3).

II. **Der Landtag.** 1) Bildung desselben. Für das ganze Königreich besteht ein in zwei Kammern abgetheilter Landtag. Die eine Kammer, Kammer der Reichsräthe genannt, ist zusammengesetzt (s. Verf.-Urk. Tit. VI):

a) aus den volljährigen Prinzen des k. Hauses; b) aus den Kronbeamten des Reichs**); c) aus den beiden Erzbischöfen, einem vom Könige ernannten Bischofe und dem Präsidenten des protestantischen Ober-Konsistoriums; d) aus den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Mitgliedern, so lange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen, im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; e) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ihrer ausgezeichneten, dem Staate geleisteten Dienste, oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich***) oder lebenslänglich besonders ernennt. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. Bei der Bestimmung dieses Zahlenverhältnisses sind die oben unter Lit. c angeführten Mitglieder zu den erblichen zu zählen.

Ueber die Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten entscheidet vorzugsweise das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848. Die Mitglieder derselben werden von

---

*) S. dasselbe in meiner Sammlung der B. Verfass.-Gesetze S. 7 ff.

**) Die vier Kronämter sind durch die Konstitution vom 1. Mai 1808 eingeführt worden; sie werden von der Krone als Lehen entweder auf Lebenszeit oder erblich verliehen. Zur Zeit sind nur zwei derselben, das des Kron-Oberstthofmeisters (Fürst v. Ottingen-Spielberg) und das des Kron-Oberstpostmeisters (Fürst von Thurn und Taris) besetzt.

***) Die erbliche Reichsrathswürde verleiht der König nur solchen adeligen Gutsbesitzern, welche neben dem bayer. Staatsbürgerrechte ein im Lehen- oder Fideicommißverband stehendes Grundvermögen besitzen, auf dem ein Grundsteuersimplum von 300 Fl. lastet (vergl. Urk. Tit. VI §. 3).

Finanzperiode ein neues Budget, d. i. die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Staatseinnahmen für die nächsten sechs Jahre vorgelegt, worüber die Kammern in Berathung treten, um je nach dem Ergebnisse ihrer Prüfung die nöthigen Steuern zu bewilligen.

c) Die gesammte Staatsschuld ist unter die Gewährleistung des Landtags gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist dessen Zustimmung erforderlich. Den Kammern wird (bei der Kontrahirung der Schuld) der Tilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch irgend ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu einem anderen Zwecke verwendet werden. — Jede der beiden Kammern ernennt aus ihrer Mitte einen Kommissär, die beide gemeinschaftlich bei der Schulden-Tilgungskommission von allen ihren Verhandlungen genaue und fortlaufende Kenntniß zu nehmen, und die Einhaltung der festgesetzten Normen zu überwachen haben. In außerordentlich eilenden Fällen sind diese Kommissäre befugt, zur Aufnahme von Anleihen vorläufig ihre Zustimmung zu geben (Tit. VII §. 15).

d) Den Kammern ist bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen, sowie über den Stand der Staatsschuldentilgungskasse vorzulegen.

Außer dem Rechte des Beirathes und der Zustimmung haben die Kammern in Bezug auf die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände auch das Recht der Petition und der Anträge, und sie sind befugt, Beschwerden über Verfassungsverletzungen in einem gemeinsamen Antrage an den König zu bringen. Jeder Staatsminister, sowie sein Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen verantwortlich und diese können gegen ihn förmliche Anklage erheben, über welche ein besonderer Staatsgerichtshof auf Grund einer vorgängigen mündlichen und öffentlichen Verhandlung entscheidet. Wegen der genaueren Bestimmungen über diese Punkte vergl. das Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreff. vom 4. Juni 1848 und das Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreff. vom 10. März 1850 (siehe meine Samml. S. 66).

Unter den Bestimmungen, welche sich auf die rechtliche Stellung der einzelnen Kammer-Mitglieder beziehen, heben wir namentlich folgende hervor:

α) Kein Mitglied einer der beiden Kammern kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen (Verf.-Urk. Tit. VII §. 26).

β) Kein Mitglied kann für die Stimme, die es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden (ebendas. §. 27).

γ) Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen für jeden Tag ihrer Anwesenheit eine Gebühr von 5 Fl. und für die Reisekosten eine Vergütung von 1 Fl. für die Wegstunde verabfolgt wird (Wahlges. vom 4. Juni 1848 Art. 30).

3) Der Geschäftsgang der Kammern ist jetzt durch ein besonderes Verfassungsgesetz vom 25. Juli 1850 (meine Samml. S. 196) geregelt, durch welches den Kammern eine freiere Bewegung und größere Selbstständigkeit bei der Behandlung ihrer Geschäfte gesichert ist, als sie bis dahin besessen hatten.

2) Die durch die Verfassung anerkannten und gewährleisteten Rechte der Unterthanen sind theils allgemeine, die jedem Unterthan als solchem zukommen, theils besondere (Privilegien), die sich auf gewisse Klassen von Unterthanen beschränken. Von den ersteren erwähnen wir:

a) die Freiheit des Glaubens und Gewissens, so daß Niemandem seiner Religion wegen der Staatsschutz entzogen, oder die einfache Hausandacht untersagt werden darf. Die gemeinsame Gottesverehrung ist nicht allgemein gestattet. Das Recht dazu muß besonders erworben sein. Die drei christlichen Hauptkonfessionen (wozu 1834 noch die griechische kam) genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten vollständig gesichert. Die näheren Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften im und zum Staate hat der Gesetzgeber in dem Religionsedikte niedergelegt, das der Verf.-Urk als zweite Beilage einverleibt ist, und welchem das Konkordat mit dem römischen Stuhle vom 5. Juni 1817 und das Edikt über die inneren Verhältnisse der protestantischen Gesammtgemeinde vom 26. Mai 1818 als No. I und II angehängt sind (s. meine Samml. S. 72 ff.).

b) Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des besonderen Edikts vom 4. Juli 1848 gesichert, das die dritte Beilage der Verf.-Urk. bildet (s. meine Samml. S. 116). Dasselbe kennt weder eine Censur, noch Kautionen, oder sonstige Präventivmittel. Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, die durch die Presse begangen sind, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen. Bei Polizeiübertretungen, zu deren Begehung die Presse das Mittel bot, so wie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu*).

c) Die Freiheit und Sicherheit der Person ist gewährleistet. Es giebt keine Leibeigenschaft mehr, die Frohnpflicht ist aufgehoben. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf strafrechtlich verfolgt oder verhaftet werden als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form.

d) Der Staat garantirt die Sicherheit des Eigenthums; daher darf Niemand gezwungen werden, sein Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des Staatsrathes und nach vorgängiger Entschädigung, auf Grund des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreff. vom 17. Nov. 1837 (meine Samml. S. 27). — Die früher auf Grund und Boden ruhenden Feudal-Lasten sind theils aufgehoben, theils für ablösbar erklärt, und für die Zukunft darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthumes mehr stattfinden; s. das Grundlasten-Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 (meine Samml. S. 138).

Wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte ist Beschwerdeführung bei den Kammern zulässig.

3) Diesen allgemeinen aus dem Unterthanenverbande fließenden Rechten entsprechen auch solche Pflichten, und zwar

a) die Militärpflicht. Jeder Bayer ist der allgemeinen Militärkonskription, und zwar in dem Kalenderjahre unterworfen, während dessen er sein 21. Lebensjahr zurücklegt. Mit dem 1. Januar des folgenden Jahres tritt der Konskriptionspflichtige

*) Der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 über die Presse ist bis zur Stunde (Okt. 1856) in Bayern nicht publicirt. Vergl. noch das Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 (Gesetzbl. von 1856 S. 85).

Gemeindebürger, und zwar werden zunächst durch besondere aus der Mitte der Bürger erkorene Wahlmänner die Gemeindebevollmächtigten ernannt, die dann die Wahl der Mitglieder des Magistrats vornehmen. — Die Landgemeinden werden durch einen Gemeindevorsteher geleitet und unter ihm besorgt ein Gemeinde- und ein Stiftungspfleger die finanziellen Geschäfte. Zur Berathung und Unterstützung des Vorstehers werden in jeder Gemeinde einige Gemeindebevollmächtigte ernannt. In besonders wichtigen Angelegenheiten, wie z. B. bei Veräußerungen, bei der Aufnahme neuer Mitglieder, hat der Vorsteher eine Gemeindeversammlung zu berufen und ihre Erklärung zu erholen. Die sämmtlichen Beamten der Landgemeinde werden in direkter Wahl durch die Gemeindeglieder bestellt. Die Wahlen geschehen für den Magistrat auf je 6, für die Gemeindebevollmächtigten auf je 9 Jahre, für Landgemeinden auf je 3 Jahre.

In der Pfalz gelten in Bezug auf die Gemeindeverhältnisse im Wesentlichen noch jene Normen, welche während der französischen Herrschaft daselbst zur Geltung gekommen waren; nur für einige einzelne Punkte hat die bayerische Gesetzgebung Ergänzungen und Aenderungen gebracht. Vergl.: Die Gemeinde-Gesetzgebung der Pfalz. Eine systematische Zusammenstellung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Dekrete und Verordnungen. Speyer 1855.

2) Das Gesetz über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852*) hat eine bis dahin dem bayerischen Rechte unbekannte Art von Gemeinden — die Distrikts-Gemeinden — geschaffen. Jeder Amtsbezirk einer Distrikts-Verwaltungsbehörde (s. unten B II) — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distriktsgemeinde, die hauptsächlich die Bestimmung hat, gewissen, von den einzelnen Gemeinden entweder überhaupt nicht oder doch nur mit unverhältnißmäßigen Opfern zu befriedigenden Bedürfnissen mit gemeinsamen Kräften abzuhelfen, und zu dem Zwecke Distrikts-Anstalten zu errichten.

Als Organ der Distriktsgemeinde besteht ein Distriktsrath, der überwiegend aus den Vertretern der zum Distrikte gehörigen Gemeinden, dann aus den Eigenthümern des höchst besteuerten Grundbesitzes im Distrikte (mit $^1/_8$ der Zahl der Vertreter der Gemeinden) und aus den Vertretern des größeren Grundbesitzes (mit $^1/_4$ der Zahl der Gemeinde-Repräsentanten) gebildet wird. Die Vertreter der Gemeinden werden durch die Gemeinde-Organe, die des größeren Grundbesitzes durch die 50 höchst besteuerten Grundbesitzer des Bezirks, die nicht schon für ihre Person Mitglieder sind, auf je 3 Jahre gewählt. Der Distriktsrath tritt jährlich wenigstens ein Mal auf Berufung der Verwaltungsbehörde des Distrikts zur Erledigung seiner Geschäfte zusammen. — Zur ständigen Vertretung des Distriktsrathes wird durch die Mitglieder desselben und aus ihrer Mitte auf je 3 Jahre ein besonderer, aus 4—6 Mitgliedern bestehender Ausschuß gewählt, der die gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten der Distriktsgemeinde zu leiten hat. Neben diesem Ausschuß wählt der Distriktsrath für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeinde-Einkommens einen Distriktskassirer.

3) Wie sich aus den einzelnen Gemeinden eines Bezirkes die Distriktsgemeinde bildet, so besteht die Kreisgemeinde aus den sämmtlichen Distrikts- und den größeren Stadtgemeinden eines Regierungsbezirkes, so daß es hiernach 8 Kreisgemeinden in Bayern giebt, deren jede durch einen Landrath vertreten wird**). Derselbe bildet

*) S. meine Sammlung S. 333 und die Erläuterungen zu diesem Gesetz von Brater in Dollmann's Gesetzg. des K. Bayern Thl. II Bd. I.

**) S. das Gesetz, die Landräthe betr., v. 28. Mai 1852 in meiner Sammlung S. 345 ff. und die Erläuterung desselben von Brater in der Gesetzgebung des Königr. Bayern Th. II Bd. I. — Landräthe als Vertreter der einzelnen Kreiseinwohner hatten übrigens schon seit 1828 in Bayern bestanden.

Hauptzweige der Verwaltung etwas genauer dargestellt werden, und zwar beginnen wir mit den Gegenständen der inneren Verwaltung.

I. Die Rechtspflege. Die Momente, von denen eine gute ihrem Zwecke entsprechende Rechtspflege abhängt, liegen einerseits in der Beschaffenheit des materiellen Rechtes, dann in der Art der Gerichtsverfassung und in den Grundsätzen, die das Verfahren im Prozesse regeln. Die Verfassungs-Urkunde von 1818 stellt desfalls in Tit. VIII §. 7 den Satz auf: „Für das ganze Königreich soll ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen" und will damit ohne Zweifel die Einheit und Gleichförmigkeit in allen oben genannten Beziehungen hergestellt wissen. Allein der wirklich bestehende Rechtszustand ist von diesem Gebote der Verfassung noch jetzt fast eben so weit entfernt, als im Jahre 1818. Was nämlich

1) die Civilrechtspflege betrifft, so besteht eine gleichförmige Gesetzgebung nur im Wechselrecht; durch Gesetz vom 25. Juli 1850 ist nämlich die deutsche Wechsel-Ordnung für das ganze Königreich als gültig erklärt worden. Für die sieben diesseits des Rheins gelegenen Kreise sind gemeinsam verbindlich: das Lehen-Edikt vom 5. Juli 1808 seit dem dasselbe revidirenden Gesetze vom 15. August 1828, und das Hypothekengesetz und die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822. Im Uebrigen ist

a) das materielle Civilrecht in den verschiedenen Theilen des Landes verschieden, da den im Laufe dieses Jahrhunderts erworbenen, ehemals selbstständigen Gebietstheilen ihre frühere Civilgesetzgebung gelassen wurde, so daß diese in dem Zustande, in welchem sie zur Zeit der Vereinigung mit Bayern gegolten hatte, fortbesteht*). Daher ist zur Zeit neben dem Codex Maximilianeus von 1756, der für die älteren bayer. Provinzen in Geltung ist, noch eine Reihe von anderen Civilgesetzgebungen in dem bayer. Gebiete in Wirksamkeit. So gilt für die Pfalz das französische Civilgesetzbuch, für die ehemals österreichischen und preußischen Gebietstheile das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (von 1768 und 1811), resp. das preußische Landrecht (von 1794), ferner das Bamberger, das Würzburger Landrecht, die Nürnberger Reformation u. s. w.**).

b) Die Gerichtsverfassung ist gleichfalls in der Pfalz eine andere als diesseits. Dort sind nämlich die während der französischen Herrschaft begründeten Einrichtungen beibehalten worden. Die ordentliche erste Instanz in Civilsachen bilden vier Bezirksgerichte; für geringfügige Streithändel sind die als Einzelgerichte entscheidenden Land- (bis 1854 Friedens-) Gerichte bestellt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird von Notaren, Hypothekenbewahrern, dann den Familienräthen u. s. w. besorgt. Die Berufung geht an das Appellations-Gericht in Zweibrücken, über welchem der oberste Gerichtshof in München als Kassationshof fungirt.

Die Gerichtsverfassung der diesseitigen Kreise ist eben auf Grund des Ges. vom 1. Juli 1856 in einer Umbildung begriffen. Zur Zeit wird die freiwillige und die streitige Civil-Gerichtsbarkeit in größeren Städten von den Kreis- und Stadtgerichten, sonst von den Landgerichten verwaltet. Die Kompetenz der ersteren ist übrigens auf Justizsachen beschränkt, erstreckt sich aber auch nicht blos auf den Stadtbezirk, sondern zugleich auf die Bezirke der Landgerichte in Betreff derjenigen Personen, denen ein befreiter Gerichtsstand gesichert ist, wie z. B. die Adeligen und Geistlichen. Den Landgerichten ist außer der Justizverwaltung in I. Instanz (mit Ausnahme der Fälle eines privilegirten Gerichtsstandes) die gesammte Polizeiverwaltung im weitesten Sinne des Wortes

*) Nur in einzelnen Punkten, z. B. in Bezug auf die Zeit des Eintritts der Großjährigkeit ist durch neuere Gesetze die Gleichförmigkeit hergestellt worden.

**) S. die Uebersicht der in Bayern geltenden Civilgesetze in den Jahrb. der Gesetzg. und Rechtspflege von Dr. N. T. v. Gönner und Dr. Ph. v. Schmidtlein B. II S. 1—15.

besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind, fallen in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte und sind soweit als thunlich ist, durch Untersuchungsrichter der einschlägigen Bezirksgerichte zu führen. Jedoch können für entferntere Theile der Bezirke durch Regierungs-Verordnung besondere Kriminalbezirke gebildet und zur Führung der Voruntersuchung ständige Bezirks-Untersuchungsrichter (Kriminal-Adjunkten) ernannt werden, welche die Diensteigenschaft von Landgerichts-Assessoren haben und unter der dienstlichen Oberaufsicht des Landrichters stehen, an dessen Amtssitze sie aufgestellt sind." — Die geschlossenen Untersuchungsakten werden dem Staatsanwalte an dem einschlägigen Kreis- und Stadt- resp. Bezirksgerichte vorgelegt, damit über die Verweisung der Sache zur Aburtheilung Beschluß gefaßt werde. Die Verweisung ist dem betreffenden Appellationsgerichte zu überlassen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, für das die Schwurgerichte zuständig sind.

Die Urtheilsfällung in Strafsachen gehört, insoweit es sich um Vergehen oder Verbrechen handelt, die blos mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, zur Kompetenz der Kreis- und Stadt- resp. Bezirksgerichte, gegen deren Erkenntnisse eine Berufung an das einschlägige Appellationsgericht eröffnet ist. Ueber schwerere Verbrechen, die mit Zuchthaus-, Ketten- oder Todesstrafe bedroht sind, erkennen die Schwurgerichte auf vorgängige Anklage, die von dem Appellationsgerichte beschlossen, von dem Staatsanwalte vertreten wird.

c) Das Verfahren in Strafsachen ist öffentlich und mündlich, in den diesseitigen Kreisen nach den näheren Vorschriften des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs von 1813 betreff., in der Pfalz nach den Bestimmungen des Code d'instruction criminelle.

II. Die Polizei wird auf dem flachen Lande und in kleineren Städten von den Landgerichten, in den unmittelbaren Städten von den Stadtmagistraten verwaltet, denen zur Kontrole ein von der Regierung ernannter Stadtkommissär zur Seite steht. Gewisse lokalpolizeiliche Verrichtungen sind auch den Magistraten der kleineren Städte und den Land-Gemeindeverwaltungen überlassen. In der Pfalz ist es der Landkommissär, der die Polizei in seinem Bezirke übt. — Besondere Einrichtungen bestehen zum Zwecke der Polizeiverwaltung einerseits in der Hauptstadt München, wo die Geschäfte zwischen einer königlichen Polizeidirektion und dem Magistrate getheilt sind*), anderseits in den Universitätsstädten, wo besondere Kommissionen die Polizei in Bezug auf Studirende handhaben**). — Zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung und zur Bethätigung des polizeilichen Zwanges, wo dieser als nothwendig erscheint, ist ein eigenes, militärisch organisirtes Gendarmerie-Corps gebildet, das, im ganzen Lande vertheilt, mit den Polizeibehörden in regelmäßiger Verbindung steht und verpflichtet ist, jeder Requisition derselben zu entsprechen.

Den Organen der Polizeiverwaltung ist übrigens nicht blos die sogenannte administrative Polizei übertragen, sondern sie üben auch in einer Reihe von Fällen richterliche Funktionen. Wie in sehr vielen anderen Gesetzgebungen, so ist auch in der bayerischen den Polizeibehörden die Kompetenz eingeräumt, in gewissen Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse anstatt der Gerichte zu entscheiden (man nennt sie in Bayern gemischte oder administrativ-kontentiöse Rechtssachen)***). Zudem sind sie mit niederer Strafgerichtsbarkeit ausgerüstet, indem die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeiübertretungen, zu denen auch eigentliche geringere Rechtsverletzungen gehören, regelmäßig ihnen überlassen ist.

*) S. die deßfallsige Verordnung v. 15. Sept. 1818 im Gesetzbl. v. 1818 S. 573 ff.

**) Sie sind eingeführt durch Verordnung v. 15. Sept. 1818 (s. Gesetzbl. v. 1818 S. 623 ff).

***) Vergl. mein Lehrb. des bayer. Verwaltungsrechts S. 180. München 1856.

72 Mill.), sowie das, was der Staat den Privaten, Gemeinden und Stiftungen schuldig geworden ist, welche ihre guts- und zehentherrlichen Gefälle der Ablösungskasse des Staates abgetreten haben (bis 1855 c. 102 Mill.)*), und endlich die sog. „neue Schuld", welche in den jüngsten Jahren für außerordentliche Bedürfnisse erlaufen war (26 Millionen). Nächst dem Bedarf der Staatsschuld ist die beträchtlichste Ausgabe die für die Armee (unter Zugrundelegung der deßfallsigen Beschlüsse der II. Kammer 9,075,110 Fl.). Von den übrigen Ausgabspositionen erwähnen wir noch: für die königl. Haus- und Hofhaltung 2,982,272 Fl., für die Justiz 1,578,738 Fl. mit einem Zuschusse von 280,000 Fl. für Organisation und Gehaltserhöhung, für Erziehung 900,653 Fl., für die Landgerichte 1,581,000 Fl., für kathol. Kultus 1,195,275 Fl., für protest. Kultus 375,435 Fl., für Straßen-, Brücken- und Wasserbau 2,563,430 Fl., für Landbauten 624,393 Fl.

2) Die angeführte Ausgabssumme wird nur zu etwas mehr als ein Drittheil aus den Erträgnissen der Domänen, worunter besonders die Staatsforsten und die gutsherrlichen Gefälle von Belang sind, und der Regalien und Staatsanstalten gedeckt. Die Domänen liefern nämlich nach dem Budgetanschlage für die Periode von 1855 bis 1861 8,137,412 Fl., die Regalien und Staatsanstalten (Salinen und Bergwerke, Post, Eisenbahn, Donauschifffahrt, Donau-Main-Kanal, Verlag des Gesetz- und Regierungsblattes, Lotto) 7,612,887 Fl. Dazu kommen noch 419,595 Fl. aus vermischten Einnahmen und 300,000 F. aus den Aktivbeständen der Vorjahre, so daß die Summe von 24,926,968 Fl. aus Steuern zu erheben ist. Davon fließen 15,810,000 Fl. aus den indirekten Steuern (5,700,000 Fl. aus dem Malzaufschlage, 5,250,000 Fl. aus den Zöllen, 3,740,000 Fl. aus den Taxen und 1,120,000 Fl. aus dem Stempelgefälle**). Der Rest zu 9,116,968 Fl. ist aus den direkten Steuern zu schöpfen; davon trägt nun die Grundsteuer 6,359,492 Fl., die Haussteuer 760,840 Fl., die zufolge der Ablösung verschwindende Dominikalsteuer 1341 Fl., die Gewerbsteuer 1,088,640 Fl., die Kapitalrentensteuer 558,175 Fl., die Einkommensteuer 348,488 Fl.

Vergl. von Stokar, Handbuch der ges. Finanzverw. im Königr. Bayern. Bamberg 1856 (noch unvollendet).

IV. Das Militärwesen. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militärkonskription (nebenbei durch freiwilligen Zugang) ergänzt wird. Die Größe derselben bestimmt sich namentlich durch die Vorschriften des Bundesrechtes. Da hiernach jeder Bundesstaat zwei Procent seiner matrikularmäßigen Bevölkerung als Kontingent zum Bundesheere zu stellen schuldig ist, so hat Bayern, dessen Einwohnerzahl in der Bundesmatrikel von 1818 auf 3,560,000 Seelen angegeben ist, um seiner Bundespflicht zu genügen, ein Heer in der Stärke von 71,200 Mann bereit zu halten. Dem entspricht denn auch der wirkliche Bestand der Armee. Sie zählt zur Zeit 16 Linien-Infanterie-Regimenter, 6 Jäger-Bataillons, 2 schwere und 6 leichte Kavallerie-Regimenter (Kuirassiere und Chevauxlegers), 3 Artillerie-Regimenter, 1 Genie-Regiment, 2 Sanitäts- und 2 Garnisons-Kompagnien u. s. w. Von hohen Militärchargen giebt es einen Feldmarschall und General-Inspektor

*) Die Ausgaben auf die letztere Schuldgattung werden größtentheils aus den Erträgnissen der abgetretenen Gefälle bestritten; nur soweit die Staatskasse den Rest zu decken hat, ist der Betrag in der obigen Summe enthalten.

**) Das System und die Gesetzgebung in Bezug auf die indirekten Steuern richtet sich in der Pfalz nach den unter der französischen Herrschaft entstandenen Einrichtungen; namentlich sind die Tax- und Stempelvorschriften andere als diesseits, und der Malzaufschlag ist in der Pfalz nicht eingeführt. Vgl. Dr. Siebenpfeifer, Handbuch der Verfassung ꝛc. von Rheinbayern B. V. S. 430 ff. und Fortsetzung B. II. S. 786 ff.

der um diese Zeit bereits feststehenden Regel der Erblichkeit der Reichsämter und Würden galt auch das Herzogthum Bayern als erblich in der Familie Otto's von Wittelsbach. Bei dem Tode desselben (1183) succedirte daher sein Sohn Ludwig, gen. der Kellheimer (v. 1183—1231), dem es bereits gelang, das Herzogthum durch beträchtliche Erwerbungen wieder zu vergrößern. Außer den Grafschaften Andechs, Wittelsbach und Bohburg, die er als erledigt einzog, kam insbesondere durch die Heirath seines Sohnes Otto mit Agnes, der Erbtochter des Pfalzgrafen Heinrich, die Rheinpfalz an Bayern*). Ludwigs Sohn und Nachfolger Otto der Erlauchte (v. 1231—53) verfolgte mit Glück dasselbe Ziel, wie seine Vorgänger; die Besitzungen der Grafen von Valley und von Boyen wurden, da die betreffenden Geschlechter erloschen waren, mit dem Herzogthume vereinigt.

Bisher hatte die ursprüngliche Eigenschaft des Herzogthums als eines Reichsamtes wenigstens noch insoweit sich geltend gemacht, daß man es als selbstverständlich ansah, die herzogliche Würde könne nur von Einem bekleidet werden. Allein allmälig fing jede Erinnerung hieran der rein patrimonialen Auffassung zu weichen an. Die Söhne Otto des Erlauchten, Ludwig und Heinrich, nahmen im Jahre 1255 eine Theilung ihrer Länder vor, bei welcher der ältere Prinz Ludwig die Pfalz am Rheine und vom Herzogthume den oberen, näher am Gebirge gelegenen Theil, Heinrich dagegen das Unterland erhielt; jener residirte zu Heidelberg und München, dieser zu Landshut. Damit war ein Schritt gethan, dessen Konsequenzen eben so verderblich für die Interessen der regierenden Familie, als der regierten und getheilten Länder wurden, abgesehen davon, daß er an sich schon den Gesetzen des Reichs widersprach.

Heinrich hatte zwar vor seinem Tode (1200) noch die Verfügung getroffen, daß das Land nicht getheilt, sondern von dem ältesten Sohne (Otto III) allein regiert werden sollte; allein er selbst hatte schon die Wirksamkeit seiner Anordnung auf 4 Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die beiden jüngeren Brüder Ludwig und Stephan Theilung verlangen konnten und verlangt haben. Eher, als zu vermuthen stand, erlosch indessen die Linie der niederbayerischen Herzöge; im Jahre 1339 starb des Begründers Enkel, Stephans Sohn Heinrich II., zugenannt der Aeltere, mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, der dem Vater schon im Jahre 1340 im Tode folgte. Die niederbayerischen Besitzungen fielen daher in diesem Jahre wieder an die Herzöge von Oberbayern.

Ludwig II., der Strenge genannt, regierte im Oberlande und in der Pfalzgrafschaft mit Kraft und Geschick; die Wahrung des Landfriedens lag ihm am Herzen, und darum war er in beständigem Kampfe mit den Raubrittern. Er hatte schon im Jahre 1281 eine Theilung seiner Länder unter seine beiden Söhne Rudolph und Ludwig angeordnet. Bei seinem Ableben 1294 war Ludwig erst 12 Jahre alt; daher übernahm Rudolph einstweilen die Regierung des ganzen Nachlasses. Als Ludwig volljährig geworden war, führten die beiden Brüder eine Zeit lang gemeinsam die Regierung. Allein die hierzu erforderliche Eintracht war nicht von Bestand; schon im Jahre 1310 begehrte Ludwig die Theilung. Vergebens suchte Rudolph die Nachtheile derselben geltend zu machen; die früheren Vorgänge und die Bestimmung des Vaters

---

Grafschaften Scheyern und Wartenberg, der Herrschaft an der Aitrach und den mütterlichen Gütern zu Lengenfeld im Nordgau — an Gütern erwarb, bestand nur in der Burg zu Regensburg, dem Amte Kirchheim (bei München) und der Grafschaft Burghausen. Eine Aufzählung der Reichsfürsten, welche unter dem Bunde des Herzogs von Bayern verblieben waren, s. bei Buchner, Geschichte von Bayern, B. V S. 10 u. 11.

*) Ihm verlieh Kaiser Friedrich I. im Jahre 1219 das Bergregale in den herzoglichen Erb- und Lehen-Landen.

In Gemäßheit deſſelben erhielten des Kaiſers Neffen die Rheinpfalz und einen Theil der Beſitzungen im Nordgau — ſeitdem die „obere Pfalz“ genannt; — Ludwig behielt das Uebrige. Die ſo geſonderten Länder ſollten ſich inſolange in der Linie des erſten Erwerbers vererben, als männliche Nachkommen derſelben vorhanden waren; für den Fall der Erlöſchung des Mannesſtammes in Einer Linie fällt ihr Antheil wieder an die andere Linie. Die Kur ſollte von den beiden Linien abwechſelnd ausgeübt werden. Die letztere Beſtimmung kam indeſſen nicht in Ausführung; denn die Wahl-Ordnung, welche Kaiſer Karl IV. im J. 1356 in der ſogen. goldenen Bulle aufſtellte, wendete dem Pfalzgrafen bei Rhein ausſchließlich die Kurwürde zu.

Auch als Geſetzgeber Bayerns hat ſich Ludwig große Verdienſte erworben. Er hatte im Jahre 1340, als Niederbayern heimfiel, eine Reihe von Beſtimmungen, die insbeſondere das Gerichtsweſen betreffen, unter dem Titel einer „Gerichtsordnung“ verkündet und veranlaßte noch vor ſeinem Tode die Abfaſſung eines „Rechtsbuches, aus allen Gerichten, Städten und Märkten geſammelt“, das ſeine Söhne für das ganze Herzogthum, mit Ausnahme des Straubinger Antheils, bekannt machten.

3) Die Bedeutung, welche Bayern unter Kaiſer Ludwig erlangt hatte, erloſch mit ſeinem Tode. Es gingen nicht blos die auswärtigen Beſitzungen (Brandenburg, Holland und Tirol) bald verloren, ſondern auch die Macht, welche der Beſitz der Stammlande gewährte, ward weſentlich dadurch geſchmälert, daß man dieſelben abermals theilte, und ſie in eine Mehrzahl von Territorien zerſplitterte. Dadurch wurden nicht blos andauernde innere Zwiſtigkeiten und Fehden hervorgerufen und genährt, ſondern es ward dabei Fremden Anlaß zur Einmiſchung und zur Verfolgung eigennütziger Zwecke geboten. — Wir enthalten uns hier eines näheren Eingehens in die Geſchichte dieſer Theilungen und der getheilten Länder und beſchränken uns darauf, einige beſonders wichtige Momente dieſer Periode hervorzuheben.

Unter den verſchiedenen Special-Linien, welche ſich durch die Theilung gebildet hatten, war es namentlich die von Bayern-Landshut, welche ſich durch folgenreiche Handlungen auszeichnet. Herzog Ludwig von Bayern-Landshut iſt es, der im Jahre 1472 die Univerſität Ingolſtadt (jetzt München) ſtiftet; er erläßt im Jahre 1474 eine neue Landesordnung, die theils ſtaatsrechtliche, theils polizeiliche Beſtimmungen enthält, die namentlich beſtimmt iſt, einer Reihe von Beſchwerden der Landſtände abzuhelfen*). Sein Sohn Georg, der Stifter eines mit der Univerſität Ingolſtadt in Verbindung ſtehenden Klerikal-Seminars — des noch jetzt beſtehenden Georgianums — wandte ſein Augenmerk ebenfalls der Verbeſſerung der Geſetze und des Gerichtsweſens zu; ſo ging von ihm ein Landgebot, die Gerechtigkeitspflege und die Beſtimmung der Vitzthumshändel (Verbrechen) betreff. (1491), dann ein ſolches wegen der herumziehenden Landsknechte, ferner eine Kleiderordnung u. ſ. w. aus.**)

Herzog Georg war der letzte der Landshuter Linie. Nach ſeinem Tode (1. Decbr. 1503) mußte daher ſein Land an die von den Abkömmlingen Ludwigs allein noch übrige Münchener Linie fallen. Allein Georg hatte in ſeinem letzten Willen ſeine Tochter oder vielmehr ſeinen Schwiegerſohn Ruprecht von der Pfalz zum Erben des Landes ernannt und dieſen ſchon bei ſeinen Lebzeiten theilweiſe in Beſitz geſetzt. Die Agenten von der Münchener Linie, welche dieſe den Hausverträgen zuwiderlaufende Verfügung nicht anerkannten, riefen den Schutz des Kaiſers (Max I.) an. Allein dieſer, Pflicht und Anſtand hintanſetzend, ſah in dem drohenden Streite nur den erwünſchten Anlaß,

*) S. Bayerns Geſetzgebung, dargeſtellt von Joſ. v. Muſſinan, München 1835. S. 26.

**) S. dieſe für die Sittengeſchichte der Zeit nicht unintereſſanten Verordnungen bei Krenner, bayer. Landtagshandl. B. XII S. 337 ff., XIII S. 227 und 319 ff. verb. mit B. IX S. 428.

Ministerialen und Vasallen auch die Bürger der Städte nach Landshut, um von ihnen die Mittel zur Wiedereroberung der ungarischen Krone zu erhalten. Sie bewilligen eine nicht unbeträchtliche Steuer aus ihrem und ihrer Hintersassen Vermögen, wogegen der Herzog denselben die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen zugesteht, und anerkennt, daß sie an sich steuerfrei seien und die Befugniß haben, ihre Rechte und Freiheiten, wenn sie vom Herzoge oder seinen Amtleuten überfahren werden, mit Waffengewalt zu vertheidigen und sich zu diesem Ende mit Anderen zu vereinigen. Die von Otto darüber ausgestellte Urkunde, die Ottonianische Handveste ist vom Veitstag 15. Juni 1311 datirt und ist der erste der sogenannten „Freiheitsbriefe"*).

Die bisher eingegangenen Bündnisse waren übrigens immer nur zeitliche gewesen und hatten sich auf die Glieder eines und desselben Standes beschränkt. Als die Ritter und die Vertreter der Städte im Jahre 1347 nach Landshut entboten wurden, um den Söhnen des Kaisers Ludwig zu huldigen, schlossen sie mit der Herzoge Bewilligung „eine ewige Eidgenossenschaft" ab, um ihre von den Herzogen eben bestätigten Freiheiten (s. den sechsten Freiheitsbrief) festzuhalten. Ein Gleiches geschah bald darauf (1363) in Oberbayern. Die Besitzer von geistlichen Herrschaften und Gütern hielten sich für jetzt noch von dem Bunde fern; sie fanden den nöthigen Schutz noch bei dem Oberhaupte der Kirche. Erst als die Drohung mit Bann und Interdikt die Landesherren nicht abhielt, auch von den Geistlichen Steuern zu fordern, hielten auch sie es für gerathen, sich dem Vereine der Ritter und Städte und zwar für immer anzuschließen. Dieser Anschluß erfolgte im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Seit dieser Zeit gab es in Ober- und Niederbayern eine korporative Verbindung der drei Stände — Prälaten, Ritter und Städte —, die als „Landschaft" fortan in der Geschichte des Landes auftritt. Ihr Hauptzweck ist, die Rechte, resp. Freiheiten ihrer Mitglieder gegen Schmälerung und Entziehung zu vertheidigen. Der Herzog darf darum keine Steuer nehmen, sie sei denn von der Landschaft bewilligt. Was sie an Steuern bewilligt, legt sie unter sich um, erhebt es durch eigene Beamte von den einzelnen Pflichtigen und liefert es in der bestimmten Summe an den Landesherrn ab. — Um die Bedeutung und die Wirksamkeit der Landschaft anschaulich zu machen, scheint es am besten, wenn wir ihre Thätigkeit bei einzelnen geschichtlichen Veranlassungen erzählen.

Als Herzog Albrecht (von München) und Georg (von Landshut) im Jahre 1489 eine Kriegssteuer und zwar durch ihre Beamten erheben lassen wollten, versagten die Stände des Unterlandes dieser Steuerung ihre Zustimmung und schlossen, von ihren durch die Freiheitsbriefe bestätigten Rechten Gebrauch machend, am 14. Juli 1489 zu Cham einen Bund (von dem Abzeichen der Verbündeten der Löwler Bund genannt), den der Kaiser (Friedrich III.) als gesetzmäßig anerkannte, um wenn nöthig bewaffneten Widerstand zu leisten. Die Löwler beschränkten sich denn freilich nicht auf die Vertheidigung ihrer Rechte, sondern, gedeckt von dem Kaiser und unterstützt von den Brüdern des Herzogs Albrecht, welche gleichen Antheil an der Regierung begehrten, begannen sie die Feindseligkeiten gegen Herzog Albrecht, ohne daß für sie ein gerechter Anlaß vorgelegen wäre. Der Kampf ward mit wechselnden Erfolgen einige Jahre fortgesetzt; die Lage des Bundes hatte sich eher verbessert als verschlechtert. Als der Ausschuß der

*) S. G. Freih. v. Lerchenfeld, die altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen. Nach den officiellen Druckausgaben mit einer geschichtlichen Einleitung und kurzem Wörterverzeichnisse (von Dr. L. Rockinger). München 1853. — Genauere Regelung findet das Recht der Bündnisse und der Selbsthülfe in dem 20. Freiheitsbriefe (ausgestellt von den Herzogen Stephan und Johann d. d. München den 7. Sept. 1396). Darnach soll der Verletzte vorerst Klage stellen; wird ihm binnen 14 Tagen keine Genugthuung, dann hört die Unterthanspflicht auf, und die Stände sind befugt, mit vereinten Kräften ihre Rechte zu vertheidigen.

ward das erbliche Bündniß der drei Stände erneuert und der gegenseitige Schutz zur Wahrung der ständischen Freiheiten versprochen. In Bezug auf den Erbfolgestreit sprach sich die Landschaft gegen die Theilung, nur für eine gemeinschaftliche Regierung und zwar mit dem Zusatze aus, daß die Regierung und Hofhaltung vorerst, bis die Prinzen das 24. Jahr erreicht hätten, von ihr geordnet und überwacht werde. Da sich die Prinzen damit einverstanden erklärten, so begann die Landschaft sofort die herzoglichen Räthe und den Hof zu mustern, setzte die ihr mißfälligen Personen ab und stellte andere an ihrer Stelle an.

Das landschaftliche Regiment war indessen nicht von Dauer. Die Herzoge wendeten sich beschwerend an den Kaiser, der denn auch sogleich die Sache in die Hand nahm, indem er darin eine neue Gelegenheit erblicken mochte, für seine kaiserliche Mühewaltung entschädigt zu werden. Es erging eine Botschaft an die bayerischen Stände, die ihnen ihr Verfahren verwies; sie hätten durch ihre Eingriffe der Fürsten und des Kaisers Rechte geschmälert, und es unternommen, sich selbst zu schützen und sich deshalb zu verbinden. Dabei könne keine Ordnung bestehen, diese fordere, daß man sich an ihn wende und ihm die Austragung überlasse.

Da sich die Verhandlungen in die Länge zogen, so ward der sogenannte größere Ausschuß der Landschaft — aus 64 Mitgliedern, 32 vom Adel, 16 Prälaten und 16 von den Städten bestehend — zur Fortführung und Erledigung derselben bevollmächtigt und diesem das Recht eingeräumt, nöthigenfalls einen kleineren Ausschuß zu ernennen. Dieser engere Ausschuß, „die Verordnung" genannt, ward denn auch in der Zahl von 16 gebildet und bis zum Wiederzusammentritte der Landschaft als Stellvertreter derselben bezeichnet. Die Verordnung suchte sich zwar anfänglich in dem Besitze der Macht zu behaupten, welche die Stände in Bezug auf die Ausübung der Regierung sich angeeignet hatten*), Allein dies war von dem Momente an nicht mehr möglich, als sich nicht blos der Kaiser gegen sie erklärte, sondern auch der Ausschuß selbst nicht mehr Eines Sinnes war und als die Uneinigkeit der beiden Herzoge durch eine Uebereinkunft (1514) gehoben war, die zum Zwecke hatte, ihr gemeinsames Interesse gegen die Landschaft zu vertheidigen. Für die Verordneten lag zudem die Versuchung nahe, zunächst auf ihr Sonderinteresse bedacht zu sein und das der Gesammtheit hintanzusetzen, insbesondere seitdem die Mitglieder der Landschaft, Mühe und Kosten scheuend, von den Versammlungen wegblieben und alle ihre Rechte dem Ausschusse überließen. So kam es, daß der 2 Jahre vorher (1514) zu München errichtete Bund und die darüber ausgefertigte Handveste bereits auf dem Landtage zu Ingolstadt im Jahre 1516 von den Verordneten selbst aufgegeben und auf dessen Anerkennung und Vollzug verzichtet wurde. — In dieser Zeit (1516—1520) kam eine Revision der Civilgesetze, dann der Gerichtsordnung und der Polizeiordnung unter thätiger Mitwirkung der Landschaft zu Stande, die unter Albrecht V. 1553 einer neuerlichen Durchsicht unterzogen und so bekannt gemacht wurde.

Für die weitere Entwickelung Deutschlands überhaupt und Bayerns insbesondere ist die von Luther ausgehende Reformation von entscheidendem Einflusse. Herzog Wilhelm stellte sich, obwohl er eine Besserung der kirchlichen Uebelstände für unerläßlich ansah, von Anfang an auf die Seite ihrer Gegner. Schon am 5. März 1522 erschien ein Religionsedikt, durch welches Luthers Lehre strenge verboten und den Behörden aufgetragen ward, Jeden, der dieser Lehre und ihren Gebräuchen anhänge, gefänglich

*) In diese Zeit (1514) fällt auch die erste Ausgabe der ständischen Freibriefe, veranstaltet von der Landschaft unter der Leitung des Dr. Dietrich von Plieningen, der bei allen Verhandlungen dieser Periode die Hauptrolle spielt.

verlaſſen. Herzogliche Kommiſſare reiſeten von Ort zu Ort, um Ketzer aufzuſpüren und deutſche Bibeln, griechiſche und römiſche Klaſſiker und ſonſtige ketzeriſche Bücher zu konfisciren. Die Leitung des geſammten Erziehungs- und Unterrichtsweſens ward den Jeſuiten überlaſſen; Angehörige dieſes Ordens verſahen den Unterricht an allen höheren Lehranſtalten. Während man die geiſtige Bildung in die engſten Schranken zwang und die Regeln der Jeſuiten allein entſchieden, verwendete man unerſchwingliche Summen auf die ſchönen Künſte, namentlich auf Muſik und Baukunſt, ſo daß es zu den ordentlichen Geſchäften der Landſchaft gerechnet werden durfte, bei jeder Verſammlung eine mehr oder minder große Summe von landesherrlichen Schulden zu übernehmen. Um ſich von den Ständen unabhängiger zu machen, hatte Albrecht ein kaiſerliches Privilegium nicht blos geſucht, ſondern auch erhalten, inhaltlich deſſen er den Aufſchlag im ganzen Herzogthume für ſich ſelbſt zu erheben und zu erhöhen befugt ſein ſollte. Mit Recht nannten die Stände dieſes Privilegium einen einſeitigen Machtſpruch des Kaiſers, einen einſeitigen und kraftloſen Eingriff in ihre verfaſſungsmäßigen, vom Herzoge ſelbſt anerkannten Rechte, und ſie ſetzten es durch, daß dieſer in dem Schadlosbrief von 1568 verſprach, er werde ſich des kaiſerlichen Privilegs ohne der Landſchaft Vorwiſſen nicht bedienen.

In demſelben Sinne und Geiſte wie von Albrecht V. ward die Regierung auch von ſeinem Sohne und Nachfolger Wilhelm V. (1579—1598) fortgeführt. Der Aufwand für Kirchen und Klöſter — von ihm rührt unter Anderem das Jeſuiten-Kollegium mit der Michaelskirche zu München und die daran ſtoßende herzogliche Burg (Maxburg) her — überſtieg weit die Kräfte des Landes, ſo daß zu neuen Steuern gegriffen werden mußte; auf dem Landtage von 1593 bewilligte die Landſchaft eine Acciſe vom Salz, ähnlich der vom Bier. Wenn ſich indeſſen die Stände bei dieſer Veranlaſſung ermannten und über zu großen Prunk, über Beſchränkung der religiöſen Freiheit u. ſ. w. klagten, ſo war ihr Verfahren nicht geeignet, den Beſchwerden auch einen Nachdruck und eine Folge zu ſichern. Sie bewilligten, da es ihnen zu beſchwerlich dünkte, alljährlich ſich zu verſammeln, die Steuern auf 12 Jahre und ermächtigten die Verordnung, die ſie zurückließen, wenn es nöthig erſcheine, anſtatt der Landſchaft Steuern zu bewilligen! — Seitdem iſt denn auch die Landſchaft nur noch drei Mal zuſammengetreten, — zwei Mal unter Max I. (1605 u. 1612) und das letzte Mal unter deſſen Sohne und Nachfolger Ferdinand Maria (1669). — Wilhelm V. hatte indeſſen, ehe die 12jährige Friſt abgelaufen war, wohl hauptſächlich durch die finanziellen Bedrängniſſe dazu veranlaßt, im Jahre 1598 die Regierung niedergelegt und ſein Sohn Maximilian I. (1598—1651) hatte das Ruder ergriffen. Er erkannte es als ſeine erſte Aufgabe, der Verſchwendung und Unordnung im Staatshaushalte zu ſteuern, und ſeinem Lande die Wohlthat klarer und einfacher Geſetze zu verſchaffen. Auf den Grund der mit landſchaftlichen Verordneten gepflogenen Verhandlungen ward im Jahre 1616 „das Landrecht, Polizei, Gerichts-, Maleſiz- und andere Ordnungen der Fürſtenthumber Ober- und Niederbayern" publicirt, in dem auch die Landesfreiheitserklärung in der letzt vereinbarten Geſtalt aufgenommen iſt. Bald nach der Beendigung dieſes Friedenswerkes ward die ruhige Entwicklung Deutſchlands durch den Ausbruch eines Religionskrieges unterbrochen, deſſen verheerende Folgen vor allen andern Ländern Bayern am ſchwerſten trafen*). Der politiſche Gewinn, den Bayern aus dieſem Kriege erntete, war ein verhältnißmäßig geringer; der Herzog erhielt die durch die

*) Seine Bevölkerung war am Ende des Krieges um die Hälfte geringer, als am Anfange deſſelben; Landshut z. B., deſſen Bevölkerung vor dem Kriege 15,000 Seelen betrug, zählte nach demſelben kaum noch 5000.

und Unordnung kommen müsse." — Daß die Körperschaft, indem sie nach solchen Grundsätzen handelte, sich selbst zerstörte, brauchen wir hiernach nicht mehr nachzuweisen. Als vollends der Landtag von 1669 der „Verordnung," die er nach Erledigung seiner Geschäfte zurückließ, das Recht einräumte, sich selbst zu ergänzen und sie ermächtigte, wenn etwa die Umstände die Einberufung des Landtags nicht gestatten möchten, auch über die Zeit von 9 Jahren hinaus, für welche sie zunächst bestellt war, Steuern zu bewilligen und sonst zu beschließen, was des Landes Nothdurft erfordere, da war das Schicksal der landständischen Verfassung in Bayern besiegelt. Seit 1669 ist kein Landtag mehr berufen worden, sondern das, was von der älteren Verfassung noch übrig geblieben war, bestand nach der naiv-ironischen Darstellung Kreittmayr's (Staatsr. §. 183) noch in Folgendem: „Die ganze Verordnung versammelt sich alle Jahre regulariter nur einmal und zwar nach heil. drei König in der Residenz, um mit der Landesherrschaft die gewöhnliche Postulatshandlung zu pflegen, welche kurz darin besteht, daß man gedachtes Postulat durch zwei auf dem Landhaus erscheinende kurfürstliche Kommissarios mündlich und schriftlich eröffnet, remonstranda dagegen remonstrirt, nach dem gewöhnlichen Schriftenwechsel endlich den Schluß macht und solchen so viel wenigstens das bewilligte Steuerquantum betrifft, per mandatum generale publicirt — dann die Verordnung gegen den gewöhnlichen Revers, daß sie ihrer Bewilligung halber beim nächst künftigen Landtag vertreten werden solle (sic), wiederum entlasset und bei Hofe ausspeist."

Im Uebrigen war Ferdinand Maria bemüht, seinem Lande den Frieden zu erhalten, dessen es so sehr bedurfte, und es war ihm dieses bis zu seinem Tode (1679) gelungen. Zum großen Nachtheile des Landes betrat sein Sohn und Nachfolger Max Emanuel (1679—1726) eine andere Bahn. Er kämpfte zuerst im Bunde mit Oesterreich gegen die Türken und half diese im Verein mit dem Könige von Polen aus Oesterreich und Ungarn vertreiben. Diese Allianz ward indessen gelockert, als der Kurfürst die ihm von Karl II. von Spanien angebotene Statthalterschaft in den Niederlanden annahm (1690); sie ward aufgelöst und die Verbündeten traten sich als Feinde gegenüber, als der König von Spanien den Kurprinzen von Bayern (Joseph Ferdinand) zu seinem Nachfolger ernannte (1698). Die glänzenden Aussichten, welche sich hieran knüpften, wurden freilich durch den unerwarteten Tod des Prinzen (Febr. 1699) zerstört; allein die Spannung mit Oesterreich ward dadurch noch erhöht und der Kurfürst schloß daher, als der König von Spanien bald darauf mit Tod abging (Nov. 1700), nachdem er zuvor noch den Enkel Ludwigs XIV. als seinen Nachfolger bezeichnet hatte, ein enges Bündniß mit Frankreich, das ihm den erblichen Besitz der Niederlande in Aussicht stellte. Das Glück war dem Kurfürsten und seinem Verbündeten nicht günstig. Die Niederlage bei Höchstädt brachte ganz Bayern in die Gewalt der Oesterreicher, die dasselbe ein Jahrzehend hindurch trotz den Schweden brandschatzten und verwüsteten. Als das Volk sich fruchtlos der äußeren Gewalt widersetzte und das Joch abzuschütteln suchte (Kampf bei Sendling 1705), ward der Kurfürst, den man als den Anstifter der Aufstände bezeichnete, in die Acht erklärt und sein Land zum größten Theile vom Kaiser selbst in Besitz genommen; die Oberpfalz und die Grafschaft Cham erhielt Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, der die Acht mit demselben Eifer vollzog, wie Max I. 1623 gegen seinen Vorgänger Friedrich.

Unvorgesehene Ereignisse (der Sturz Marlborough's) kamen Ludwig XIV. und seinen Verbündeten zu Hülfe, so daß schließlich in dem Rastatt-Badener Frieden (1714) der Kaiser sich anheischig machte, gegen Herausgabe der Niederlande den Kurfürsten von Bayern in seine Länder wieder einzusetzen. Am 10. April 1715 kehrte Max Emanuel nach langjähriger Abwesenheit wieder nach München zurück, und ward dort

an die Reihe. Die beiden letzteren Gesetzbücher sind denn auch bis zur Stunde noch in Wirksamkeit; nur in einzelnen Materien haben sie durch Novellen Zusätze oder Aenderungen erlitten. Um die Gleichförmigkeit der Anwendung zu erleichtern und zu sichern, ließ Kreittmayr den von ihm bearbeiteten Gesetzbüchern fortlaufende Anmerkungen folgen, welche zwar nicht förmlich mit Gesetzeskraft versehen wurden, die aber durch die Praxis die Bedeutung einer entscheidenden Interpretation erlangt haben*).

Die Mitwirkung der Landschaft bei diesen Gesetzgebungs-Arbeiten ist aus den Publikationspatenten nur unklar zu ersehen; es wird angeführt, die Gesetzbücher seien erlassen „mit räthlichem Zuthun unser gemeinen lieb und getreuen Landschaft". Allein in der That waren es nur Mitglieder des ständigen Ausschusses, die „Verordneten", welche mit ihrem „Rath" gehört wurden.

Ein zweiter, eben so wichtiger Akt, der von Max Joseph III. ausging, war die Stiftung der Akademie der Wissenschaften (28. März 1759); klaren und unbefangenen Sinnes ließ er sich durch die Einwendungen, die sein Beichtvater, der Jesuit Daniel Stadler in seinem und seines Ordens Namen dagegen erhob, nicht beirren. Noch weniger vermochten bei der seiner Schöpfung günstigen Gesinnung des Kurfürsten die fanatischen Predigten der Kapuziner und Franziskaner, die den Vorurtheilen des Volkes fröhnten und es gegen die Akademie aufstachelten, dem neuen Institute einen Schaden zu thun; dasselbe blühte und trug gerade in der ersten Zeit seines Bestehens die gedeihlichsten Früchte. — Die Aufhebung des Jesuitenordens (1773), der das ganze Unterrichtswesen in Händen hatte, setzte den Landesherrn in die Lage, seine Aufmerksamkeit diesem Zweige der Staatsverwaltung in höherem Grade zuzuwenden, als dies unter seinen Vorgängern geschehen, resp. möglich war. Ein neuer Studienplan, das gesammte Gebiet des Unterrichts von den deutschen Schulen bis zur Universität umfassend, ward entworfen und ins Werk gesetzt, der, wäre er im Geiste seines Urhebers ausgeführt worden, sicher von der heilsamsten Wirkung gewesen wäre.

Max Joseph suchte auch das materielle Wohl seiner Unterthanen durch Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe zu fördern, oder vielmehr zu erzwingen. In dieser Beziehung trat das „väterliche Regiment", das unter ihm wie nie zuvor in Aufnahme kam, in seiner vollen Konsequenz an den Tag. Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt eines Vaters, der für seine unverständigen Kinder sorgt. Daher ordnete sie an, zu welchen Stunden und wie lange der Bauer sein Vieh auf die Weide treiben dürfe, bestimmte, wie viel er dem Tagelöhner Lohn geben und dieser nehmen dürfe, gebot das Spinnen und suchte diese Beschäftigung mit allen Mitteln der Polizei, selbst durch Spionage aufzunöthigen. Daß man auf diesem Wege nicht zu dem gehofften Ziele kam, brauchen wir nicht erst zu erwähnen.

Max Joseph hatte keine Kinder, und da auch agnatische Seitenverwandte in der von Kaiser Ludwig abstammenden Linie nicht vorhanden waren, so war diese Linie mit ihm erloschen, und seine Länder mußten nun auf Grund das Hausvertrages von Pavia auf die Rudolphinische oder Pfälzische Linie übergehen. Um diesen Uebergang vor jeder Anfechtung zu sichern, hatte Max Joseph mit der letzteren Linie, deren Haupt zur Zeit Karl Theodor war, mehrere Verträge abgeschlossen. Karl Theodor trat denn auch beim Ableben seines Vetters sofort die Regierung an; allein wenige Tage darnach erfuhr man, daß die Oesterreicher auf Niederbayern Anspruch machten und dasselbe bereits besetzten. Man ahnte anfänglich nicht, daß dies mit Zustimmung Karl Theodors geschehe, mußte sich jedoch aus der Unthätigkeit, welche er diesem Verfahren Oesterreichs

*) Vergl. Jos. v. Muffinan, Bayerns Gesetzgebung. München 1835; und M. Freiherr von Freyberg, pragmat. Geschichte der bayer. Gesetzgebung seit Max I. Leipzig 1836.

stärken und zweckmäßiger zu organisiren. Um sich die dazu erforderlichen Geldmittel zu verschaffen, beschloß er mit Zustimmung des Papstes von den Stiftern und Klöstern seines Landes eine außerordentliche Beisteuer, bestehend in dem 7. Theil ihres Vermögens zu erheben; die Rechtfertigung dieser Maßregel fand er aber darin, daß die Rüstungen vorzugsweise ihnen zu Gute kämen.

Die neuen politischen Ideen, welche die französische Revolution angeregt hatte, waren wohl auch der Anlaß, daß die Verordneten der bayerischen Landschaft wieder ein Lebenszeichen von sich gaben. Sie überreichten im Jahre 1794 eine Beschwerdeschrift, die blos allgemeine Anliegen zur Sprache brachte. Allein sie mußten sich sagen lassen, wie Leute klagen könnten, denen um Geld und Gunst Alles feil sei u. s. w., und es versteht sich daher, daß ihre Klagen völlig wirkungslos waren.

Dritte Periode. Die neueste Geschichte Bayerns (von 1799—1856). Da auch Karl Theodor ohne eheliche Nachkommenschaft blieb, so folgte ihm der Herzog von Zweibrücken Max Joseph (1799—1825). Unter seiner Regierung erfuhr Bayern in seinen äußeren und inneren Verhältnissen solche tiefgreifende Veränderungen, wie es seit dem Eintritt der Herrschaft der Wittelsbacher nicht erfahren hatte. Wir müssen und können uns darauf beschränken, hier die wichtigsten Ereignisse namhaft zu machen und beginnen mit der Darlegung dessen, was auf die äußeren Verhältnisse vorzugsweise Beziehung hat.

Der neue Kurfürst hielt zunächst an der antifranzösischen Politik seines Vorgängers fest, freilich nicht mehr im Bunde mit Oesterreich, sondern mit Rußland (Vertrag vom 1. Okt. 1799); noch im März 1800 versprach er ganz der Koalition beizutreten und keinen Sondervertrag mit Frankreich abzuschließen. Als indessen die Koalition durch den Rücktritt Rußlands und die Friedensverhandlungen Englands zerfiel, sah sich Bayern, das sich vor den österreichischen Inkorporationsgelüsten noch nicht sicher fühlte, da nach Schutz um, wo er nach der Lage der Dinge zu finden war; durch Vertrag vom 24. Aug. 1801 schloß es sich an Frankreich an. Der Vertrag beruhte auf den Grundlagen des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801, in Gemäßheit dessen das Reich die Länder am linken Rheinufer förmlich an Frankreich abtrat und dagegen die Verpflichtung übernahm, den erblichen Fürsten, welche ihre Besitzungen jenseits des Rheins hiedurch verlieren, „eine Entschädigung im Schoße des Reichs zu gewähren in Folge von Anordnungen, welche auf diesen Grundlagen weiter festgestellt werden sollen". Die genauere Feststellung der Entschädigungsfrage ward dann einer außerordentlichen Deputation des Reichstages übertragen, welche unter dem Einflusse Frankreichs und Rußlands am 25. Febr. 1803 ihren Beschlüssen die letzte Redaktion gab (Reichs-Deputations-Hauptschluß).

Der §. 2 dieses viel umfassenden Aktenstückes bezieht sich auf Bayern. Der Kurfürst erhält für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Velden und einige andere Herrschaften: den größten Theil des Bisthums Würzburg, die Bisthümer Bamberg, Freising, Augsburg und den einen Theil vom Bisthum Passau mit der Stadt Passau, ferner eine Zahl von Probsteien und Abteien (13), und mehrere Reichsstädte und Reichsdörfer (17) in Franken und Schwaben*). Der Erwerb überwog schon den Umfang und der Bevölkerung nach beträchtlich den Verlust; dazu kam aber, daß das Land dadurch eine bessere Abrundung erhielt und in eine nähere Verbindung gebracht ward.

*) Es sind dies insbesondere Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim Sennfeld, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, dann Ulm und andere, die später an Württemberg übergingen.

Der bisherige Besitzstand Bayerns ward wieder wesentlich anders gestaltet, als Oesterreich sich zum Wiener Frieden (1809) bequemen mußte, zu dessen Erkämpfung auch das bayerische Kontingent mitgewirkt hatte. Durch denselben ward vor Allem Tyrol in drei Theile zerstückelt; nur der nördliche Theil blieb bei Bayern. Auch von den früher in Schwaben und Franken gemachten Erwerbungen mußte mehreres an Württemberg und Würzburg abgetreten werden; an ersteres*): die Landgerichte Ravensburg, Buchhorn, Tettnang am Bodensee, Geislingen, dann Stadt und Gebiet von Ulm und einige Parzellen zur Arrondirung der Grenzen. — Dagegen erhielt Bayern: die Gebiete von Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel und einen Theil des Hausruckviertels, das Fürstenthum Regensburg, das Fürstenthum Bayreuth, so wie einzelne Gebietstheile von Württemberg und Würzburg, soweit es zur Grenzberichtigung nöthig erschien.

Zu dem verhängnißvollen Feldzuge gegen Rußland (1812) stellte Bayern das vertragmäßige Kontingent (30,000 Mann), das gänzlich aufgerieben wurde. Der Ausgang der Expedition hatte das Vertrauen auf Napoleons Unüberwindlichkeit vollkommen erschüttert, und eine neue Koalition bildete sich, um Europa von dem französischen Joche zu befreien. Dieser Koalition hatte sich Oesterreich am 12. August 1813 angeschlossen, und seitdem standen sich österreichische und bayerische Truppen an der Westgrenze Bayerns beobachtend gegenüber. Jedoch schon am 8. Oktbr. 1813 kam zu Ried ein Vertrag zu Stande**), inhaltlich dessen sich Bayern vom Rheinbund lossagt und seine Truppen mit den Armeen der Alliirten vereinigt, wogegen Oesterreich dem König die volle Souveränetät über alle Staaten garantirt, in deren Besitz sich derselbe vor Beginn der Feindseligkeiten befunden hat. Für etwaige Abtretungen soll Bayern vollkommen entschädigt werden und zwar in der Art, daß das Königreich ein zusammenhängendes, ununterbrochenes Ganzes bildet (un contigu complet et non interrompu). — Die Anstrengungen der Alliirten wurden dies Mal, da mehr Einigkeit herrschte, mit Erfolg gekrönt; sie hielten am 31. März 1814 ihren Einzug in Paris und schon am 30. Mai 1814 ward zu Paris der Friede unterzeichnet. Wenige Tage darnach (am 3. Juni 1814) kam eine besondere Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Bayern zu Stande, kraft deren Tyrol mit Voralberg, Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel an Oesterreich zurückgegeben, Bayern dagen mit Würzburg und Aschaffenburg und mit der Pfalz auf dem linken Rheinufer entschädigt werden sollte, wobei man die Kontiguität noch immer als selbstverständlich voraussetzte (s. Art. VI).

Bayern nahm mit einer nicht unbeträchtlichen Heeresmacht auch an dem zweiten französischen Feldzuge Theil. Von den Friedensverhandlungen blieb es auch dies Mal ausgeschlossen; es konnte sich daher nur in einem besonderen Vertrage mit Oesterreich über die gegenseitigen Verhältnisse der beiden Staaten auseinandersetzen. Die am 20. Novbr. 1815 abgeschlossene, vom Könige erst nach langem Widerstande am 14. April 1816 ratificirte Uebereinkunft überwies dem Königreiche die Länder, welche jetzt den Pfalzkreis bilden, sowie mehrere ehemals fuldaische und darmstädtische Aemter, die nun zum Kreise Unterfranken gehören, gegen Abtretung vom Inn- und Hausruckviertel, dann von Salzburg an Oesterreich. Zwar hatte Bayern hierdurch an Volkszahl nicht verloren; allein das Land war kein Ganzes, wie es der Rieder Vertrag bedungen hatte. In einem geheimen Artikel versprach man zwar, es solle beim Aussterben der männlichen Linie des Großherzogs von Baden der Theil von Baden, welcher ehe-

*) Die Abtretungen an Würzburg übergehen wir, da sie später wieder mit Bayern vereinigt werden.

**) Die Regierung fügte der Bekanntmachung dieses Vertrages auch die Motive ihres Handelns bei, und man kann ihrer Kundgebung jedenfalls die Ehrlichkeit nicht absprechen (Reg.-Blatt v. 1813 S. 1393 ff.).

Leibeigenschaft mit ihren Folgen (1808), die genauere Begrenzung der gutsherrlichen Rechte gegenüber den Hintersassen u. a.

2) Die Akte, welche zur Aufhebung der landständischen Verfassung führten. Zunächst ward (1807) die Steuerfreiheit aufgehoben und der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen, daß jeder Staatsangehörige gleichmäßig zu den Staatslasten beizutragen schuldig sei. Die von den altbayerischen Ständen bisher geübte Befugniß, die Steuern zu erheben, ward ihnen entzogen und nur gestattet, daß einige landschaftliche Deputirte bei den Schulden-Tilgungs-Kommissionen den Beisitz haben. Schon am 1. Mai 1808 erklärte dann der König die in einigen Provinzen bisher bestandenen landschaftlichen Verfassungen für aufgehoben; in Folge hievon wurden die landschaftlichen Korporationen für aufgelöst, die Funktionen der landschaftlichen Deputirten für erloschen erklärt. Wer den bisherigen Entwicklungsgang der landständischen Verfassung überblickt, den wird es nicht Wunder nehmen, wenn er erfährt, daß sich keine Stimme gegen diese Aufhebung einer alten, aber in sich erstarrten Institution regte; man nahm den Akt ruhig als ein durch die Natur der Dinge erzeugtes Ereigniß hin.

Was die französischen Mustern (namentlich der westphälischen) nachgeahmte Konstitution vom 1. Mai 1808 an die Stelle setzte, war freilich ebensowenig lebensfähig, als das, was man aufgehoben hatte. Die Konstitution ordnete eine sogen. „National-Repräsentation" an, gebildet aus je 7 Mitgliedern für jeden Kreis, welche ein Wahlkollegium, das der König zusammensetzt, aus den 200 höchstbesteuerten Landeigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten ernennt. Die so gebildete Versammlung sollte jährlich einmal zusammenberufen werden, um über die ihr von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe und Hauptreglements, sowie über den jährlichen Finanz-Etat in ihren Kommissionen Berathung zu pflegen und dann in Pleno durch geheimes Scrutinium darüber abzustimmen. — Die Gestaltung der äußeren Verhältnisse und die Abgeneigtheit der Regierung, sich auch nur den eben angeführten Beschränkungen zu fügen, waren wohl die Gründe, welche es verhinderten, daß die Anordnungen über die National-Repräsentation zur Ausführung kamen.

Bekannt ist, daß vorzüglich Bayern mit den übrigen süddeutschen Staaten bei der Berathung der Bundes-Akte alle jene Bestimmungen zu beseitigen bemüht war, welche die Selbstständigkeit der Regierung im Innern beschränken konnten, wie insbesondere die Vorschriften über die Gestaltung der landständischen Verfassung in den Bundesstaaten. Daß die dabei abgegebene Erklärung, der König sei entschlossen, seinem Volke eine ständische Verfassung zu geben, nur wolle er keinen Zwang dazu anerkennen, im ersten Theile ernstlich gemeint war, ist durch die Thatsachen erhärtet. Schon während des Wiener Kongresses berief der König eine Kommission zur Revision der Verfassung von 1808 und zeichnete ihr in einem Erlasse vom 17. Septbr. 1814 die leitenden Grundsätze vor, nach denen sie dabei zu verfahren habe. Erst nach wiederholten Berathungen und Vorbereitungen kam das Verfassungswerk zum endlichen Abschluß und ward am 26. Mai 1818 als Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern publicirt*). Von ihrem Inhalte, der im Wesentlichen bis zur Stunde noch in Geltung ist, haben wir im II. Abschnitte schon das Nöthige mitgetheilt. Es bleibt uns hier nur noch übrig, einiges über die Ausführung dieser Verfassung beizufügen.

Die Grundsätze, auf welchen die Verfassungs-Urkunde von 1818 beruht, sind zwar hie und da mit kleinlichen, die Scheu vor freier und selbstständiger Bewegung verrathenden Anordnungen (wie z. B. die Bestimmung, daß das Loos über die Sitz-

*) Vergl. Gustav Freih. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. Mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verfassungs-Urkunde. Berlin 1854.

deutschen Staaten aus und ward durch Staatsvertrag vom 4. April 1853 auf weitere 12 Jahre verlängert*). Seit dieser Zeit steht der Zollverein in einem Handels- und Zollvertrage mit Oesterreich. — Zu den für Bayern einflußreichen Begebenheiten gehört ferner die Wahl Otto's, des zweitgebornen Prinzen des Königs Ludwig, zum Könige von Griechenland (1832). — In Bezug auf die inneren Verhältnisse zeichnet sich die Regierungs-Periode des Königs Ludwig vorzüglich durch eben so reichliche als einsichtige Förderung und Unterstützung der Künste aus. Während übrigens das auf diesem Gebiete rege gewordene, selbstständige Ringen und Schaffen Schutz und Erleichterung fand, blieb die wissenschaftliche Thätigkeit unbeachtet und ward der Presse jede freie Bewegung entzogen. Nur der Richtung gestattete man eine sehr weit ausgedehnte Freiheit, welche die Interessen der eben herrschenden Partei-Ansicht vertrat. Dieses offenbarte sich namentlich bei den religiösen Differenzen, welche in Veranlassung der bekannten Kölner Vorgänge in Deutschland entstanden waren. Bayern trat dabei als Vertheidiger der katholischen Religion und Kirche auf; eine nicht unbeträchtliche Zahl von wirklich oder angeblich in Preußen Verfolgten fand in Bayern Aufnahme und Unterstützung. Die Entstehung der im I. Abschnitte lit. D. erwähnten Klöster fällt zum größten Theile in diese Periode. Dieser Vertretung der Interessen der katholischen Kirche stand die Bedrückung und Beeinträchtigung der protestantischen Kirche und ihrer verfassungsmäßigen Rechte gegenüber. Die Gleichberechtigung, auf welche kraft der Verfassung die Protestanten Anspruch haben, ward verletzt**) und Zwiespalt und Unzufriedenheit genährt. Man hatte vergessen, daß das Bayern des 19. Jahrhunderts ein ganz anderes ist und daher auch eine ganz andere Leitung fordert, als das des 16. und 17. Jahrhunderts.

Die Nachricht von der im Februar 1848 in Frankreich stattgehabten Staats-Umwälzung traf in Bayern, und besonders in der Residenzstadt noch leidenschaftlich erregte Gemüther. Die Gräfin Landsfeld (Lola Montez) war eben genöthigt worden, die Stadt und das Land, wo sie viel Aergerniß gegeben und tiefes Unheil angerichtet hatte, zu verlassen. Die politische Bewegung, die sich an die französische Revolution knüpfte, erhielt ihren Abschluß durch die k. Proklamation vom 6. März 1848, durch welche den wichtigsten Anliegen des Landes Erfüllung verheißen ward.

Die Ausführung der in der Proklamation ausgesprochenen politischen Grundsätze überließ König Ludwig seinem Sohne und Nachfolger Max III., indem er am 20. März 1848 die Krone niederlegte. Welche Gesetze und Einrichtungen i. J. 1848 und den folgenden Jahren ins Leben gerufen worden seien, haben wir schon oben, insbesondere im zweiten Abschnitte unseres Artikels bei den einzelnen Materien angeführt. — Bayerns Politik in den deutschen Angelegenheiten, insbesondere gegenüber den Bestrebungen der Jahre 1848 und 1849 kann erst im Zusammenhange mit der Darlegung dieser Bestrebungen und ihres Ergebnisses klar gemacht und richtig beurtheilt werden. Wir beschränken uns hier darauf, diejenigen Männer zu bezeichnen, welche seit dem Regierungsantritte des jetzigen Königs die Geschäfte leiteten. Im März 1848 hatte sich das Gesammtministerium gebildet, wie folgt: das Innere leitete Freih. v. Thon-Dittmer, die Justiz Heintz, die Finanzen G. Freih. v. Lerchenfeld.

*) Vergl. Nebenius, der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Karlsruhe 1835. Die Verfassung des Zollvereins als Grundlage für die Zollverhandelseinigung sämmtlicher deutscher Bundesstaaten. Augsb. 1852.

**) Die Beschwerden, welche die Protestanten erhoben, bezogen sich 1) auf die Kniebeugungs-Ordre, dann 2) auf die ungehörige Beschränkung der Kompetenz der General-Synoden, 3) auf verfassungswidrige Erschwerung der Bildung von neuen kirchlichen Gemeinden und 4) auf die Nichtzulassung des Gustav-Adolph-Vereins.

katholischen Geiste regiert. Das alte Bayern war ein katholischer Staat. Auch die ganze Erziehung des Volkes ward von der Kirche geleitet und beschränkt. Das neue größere Königreich Bayern dagegen hat die beiden christlichen Konfessionen, die katholische und die protestantische, in sich. Seine Politik hat den ungeheuern Fortschritt gemacht und machen müssen, der zunächst in der vollen Anerkennung zweier wesentlich gleichberechtigten Konfessionen liegt. Der neue Staat war durch seine eigne Zusammensetzung genöthigt sich loszumachen von der bisherigen Gebundenheit unter eine besondere Konfession. Hätte er auch jetzt noch exklusive Politik treiben wollen, so hätte er sich selbst bekriegen müssen; denn ein bedeutender Theil seiner Bevölkerung war nun protestantisch. Die bayerische Regierung mußte einen Standpunkt suchen außerhalb der Beschränkung beider Konfessionen, von wo aus sie beiden gerecht werden, den Frieden zwischen beiden erhalten nnd allfällige Versuche beider zu Uebergriffen zurückweisen konnte. Sie fand ihn zunächst in dem politischen Prinzip der Parität. Der bayerische Staat hatte aufgehört ein katholischer Staat zu sein, das Königreich Bayern war von Anfang an ein paritätischer Staat. In den Ehen der drei bayerischen Könige stellte sich diese Politik persönlich dar. Die Könige bekannten sich, wie die Mehrheit ihres Volkes, zur katholischen Konfession, die Königinnen, wie ein starkes Drittheil der Bevölkerung, zur protestantischen; der Friede beider Konfessionen spricht sich in diesen persönlichen Verbindungen der Fürsten aus.

Damit ist die Richtung der zukünftigen Politik in religiöser Beziehung vorgezeichnet. Eine Rückkehr zu der früheren und veralteten exklusiv-katholischen d. h. ultramontanen Politik ist für das neue Bayern eine Unmöglichkeit. Es kann in dieser Hinsicht vorübergehenden Schwankungen unterliegen, aber es kann nicht auf die Dauer einer Politik der Vergangenheit verfallen, mit welcher der Bestand und das Leben des verjüngten Staates unverträglich wären. Der konfessionelle Friede ist eine Grundbedingung seines eigenen Daseins und seiner gedeihlichen Entwickelung, das Recht und die Pflicht, diesen Frieden zu wahren, auch gegen den Willen der konfessionellen Eiferer, ist sein Staatsprincip geworden. Deshalb darf er seine Oberaufsicht über das Erziehungswesen selbst in konfessionellen Dingen nie aus der Hand geben. Indem er sich selbst und seine Rechte von den Kirchen und ihren Rechten unterscheidet, wird er seiner selbst bewußt, und das erwachte Selbstbewußtsein wird für ihn der erste Anhalt seiner Selbstständigkeit auch den kirchlichen Anforderungen gegenüber, und der Leitstern seiner höheren politischen Entwickeluug. Weil er selbst der konfessionellen Freiheit bedarf und konfessionell frei geworden ist, wird er um so eher und vollständiger die konfessionelle Freiheit der Bürger vor jeder Verletzung schützen. Das paritätische Princip erweitert sich in ihm zu dem Princip der Bekenntnißfreiheit für alle religiösen Ueberzeugungen.

In Folge dessen ist auch die Stellung des bayerischen Staates zur Wissenschaft und zur Schule eine durchaus neue geworden. Das alte Bayern nahm an der wissenschaftlichen Bewegung, die sich nach dem 30jährigen Krieg zuerst in den protestantischen Theilen von Deutschland wieder Bahn brach, einen unverhältnißmäßig geringen Antheil. Die neuere Blüthe der deutschen Literatur wurde auf bayrischem Boden in den ersten Jahrzehnten als eine fremde und verdächtige Erscheinung betrachtet. Das ganze geistige Leben des Stammes, der im Mittelalter vor der Reformation einen thätigen Antheil an der literarischen Bewegung genommen hatte, stand unter der ängstlichen Vormundschaft der Geistlichkeit und stieß bei jedem Schritte auf Schranken seiner Bewegung. Die verständige Anlage seiner Natur wurde nicht zerstört, aber auch nicht fortgebildet. Nur für den Nothbedarf voraus der Kirche selbst, dann der Rechtspflege und Verwaltung des Staats, für die Bedürfnisse der Heilkunde und für die kärglich ausge-

Wien vorzugsweise katholische, in Berlin, im Widerspruch freilich mit dem Impulse Friedrichs des Großen und mit dem ebenfalls gemischten Charakter des Staates gelegentlich wieder protestantische Politik treibt, so ist Bayern in der glücklichen Lage, den konfessionellen Gegensatz leichter durch ein nicht konfessionelles Staatsprincip zur Ruhe zu bringen, und statt einer halb kirchlichen, eine rein staatliche Politik üben zu können. Eben so findet Deutschland in der Verbindung einer kräftigen monarchischen Gewalt mit der Anerkennung und der Gewähr der Volksrechte und Volksfreiheiten, mit einem Worte in der Ausbildung der konstitutionellen oder repräsentativen Monarchie sein Ideal einer politischen Verfassung. In keinem deutschen Staate aber hat diese Verfassung festere Wurzeln und ist in der Entwickelung weiter gediehen, als in dem Königreiche Bayern, so Vieles auch hier noch der Zukunft vorbehalten bleibt. In den größeren Staaten ist die Gefahr des Absolutismus aus historischen und in den Schwierigkeiten der Verhältnisse liegenden Gründen weit näher und mächtiger als in Bayern, in den kleinern Staaten ist die entgegengesetzte Gefahr einer radikal-demokratischen Bewegung und Ueberstürzung größer als hier. Indem Bayern sein Verfassungsprincip mit freudigem Stolze vertritt und jedem Angriffe auf dasselbe, komme er von absolutistischer oder von radikaler Seite her, muthig entgegentritt, ist es sicher, im Geiste der deutschen Nation und zugleich dem Grundcharakter unserer Zeit, welche die Verbindung der Freiheit mit der Ordnung sucht, gemäß zu handeln. Dadurch — und dadurch allein — ist ihm auch ein gewichtiger Einfluß auf die Gestaltung der deutschen Politik gesichert, der die Eifersucht der Kleineren nicht zu besorgen und das Mißvergnügen der Großen nicht zu scheuen hat. Eben darum können die Früchte einer solchen Politik für Bayern nicht ausbleiben, wenn es sie mit beharrlicher Entschlossenheit festhält und mit klarem Bewußtsein fortbildet. **Bluntschli.**

Beamte, S. Amt, Staatsdiener.

Beccaria.

Die Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) und die Dragonaden unter Louis XIV. vermochten den Protestantismus nicht völlig aus Frankreich zu verbannen; sogar in den südlichen besonders bigotten Provinzen erhielten sich trotz beständiger Verfolgungen protestantische Familien. Ein Beispiel solcher Verfolgung liefert der an Jean Calas 1762 verübte, durch Voltaire zu europäischer Berühmtheit gelangte Justizmord.

Der im Jahre 1761 beinahe 70jährige Kalvinist Jean Calas betrieb seit seiner Verehelichung in Toulouse ein kleines kaufmännisches Geschäft, womit er sich und seine Familie anständig ernährte. An seiner bürgerlichen Ehre haftete nicht der geringste Makel. Seine Gemüthsart muß sanft und duldsam gewesen sein; denn, obwohl dem verpönten Glauben seiner Väter treu anhängend, trug er es nicht nur ruhig, daß sein zweiter Sohn Louis 1761 zur katholischen Kirche überging, sondern behielt auch die muthmaßliche Bekehrerin, eine alte streng katholische Magd, ehedem Amme des Sohnes, nach wie vor in seinen Diensten. Der Sohn blieb fortwährend im Bezuge eines Jahrgeldes von seinem Vater.

Am 31. Oktober 1761 Abends hatte Calas einen Gast, den jungen Lavaisse aus Bordeaux, ehemaligen Schulfreund des ältesten Sohnes Antoine. Dieser Antoine verließ während des Essens plötzlich das Zimmer, wie er bisweilen that, ohne daß man wußte, warum. Gegen $9^1/_2$ Uhr verabschiedete sich der Gast von der den ganzen Abend im oberen Stockwerke gebliebenen Familie Calas. Der Sohn Pierre sollte ihn mit

Zur Zeit dieser Vorfälle bestand zu Mailand unter dem Namen „Kaffee" eine Gesellschaft von älteren und jüngeren Italienern und Franzosen, zum Theil auch Beamten und Adeligen, welche sich in dem Hause des Grafen Veri, damals Präsidenten des höchsten Finanz- und Kommerzienrathes in Mailand, zu versammeln pflegte und ein periodisches Blatt erscheinen ließ. Man gab sich in diesem Kreise mit allem Eifer dem Studium der französischen Philosophen, der Schriften von Montesquieu, J. J. Rousseau und der Encyklopädisten hin und war sogar, wie sich aus Folgendem ergiebt, mit Letzteren in unmittelbarem Verkehre.

Die Encyklopädisten hatten längst ihr Augenmerk auch auf den verrotteten Zustand der Strafrechtspflege in Frankreich und anderen Ländern gerichtet. Der Toulouser Proceß bot ihnen willkommenen Anlaß zu energischem Angriffe, der wo möglich von mehreren Seiten zugleich unternommen werden sollte. Daher erging auch Aufforderung an die geistverwandten Freunde nach Mailand. Einer derselben erhielt ein desfallsiges Schreiben des Sekretärs der Encyklopädisten; es wurde den Mitgliedern der Kaffeegesellschaft mitgetheilt und die Sache fand allseitig den lebhaftesten Anklang. Die Durchführung der Aufgabe übernahm aufgemuntert vom Grafen Veri im März 1763 ein noch nicht 30 Jahre altes Mitglied, dessen Name dadurch unsterblich geworden.

Marchese Cesaro Bonesano de Beccaria war 1735 (nach Anderen 1738) zu Mailand geboren und starb daselbst am 29. Nov. 1793 (nach Anderen 1794) am Schlagflusse. Die Beccaria standen zu Pavia an der Spitze der Ghibellinen und beherrschten Pavia unter dem Schutze der Visconti von 1313—1357; ein im 15. Jahrhundert wiederholter Versuch, zur Herrschaft zu gelangen, endete mit einer blutigen Katastrophe. Nähere Aufschlüsse über das äußere und innere Leben unseres Beccaria giebt sein auch in anderer Beziehung interessantes Antwortschreiben an den französischen Encyklopädisten Morelet (vom Mai 1766), der sein Werk übersetzt und ihn von dem großen Beifall, den dasselbe in Frankreich gefunden, benachrichtiget hatte. Danach war er der älteste Sohn einer zwar wohlhabenden, aber nicht sehr reichen Familie. Sein in den Vorurtheilen der damaligen Zeit befangener Vater hatte ihm eine hienach geregelte, wie er sich ausdrückt, „fanatische" Erziehung geben lassen. Erst die Schriften der französischen Philosophen haben in ihm die Gefühle der Achtung gegen die Menschheit geweckt; erst seit 5 Jahren ist er zur Philosophie bekehrt. Nach den Schriften von Montesquieu nennt er die Werke von Helvetius, Buffon, Diderot, Hume, d'Alembert und Condillac als diejenigen, welche auf ihn den größten Einfluß erlangt. Er versichert die Encyklopädisten seiner lebhaftesten Hochachtung und Verehrung und spricht die Hoffnung aus, die großen Geister bald persönlich in Paris kennen zu lernen.

Von seinen Freunden nennt er vor Allen den Grafen Veri als denjenigen, dem er verdanke, daß er sein Manuskript nicht ins Feuer geworfen, und der dasselbe mit eigener Hand abgeschrieben. Höchst ehrenvoll erwähnt er auch seiner Frau. Das Heimathland schildert er als noch ganz unter den alten Vorurtheilen begraben. Es gäbe in Mailand unter den 120,000 Einwohnern kaum 20 Personen, die sich zu unterrichten wünschten und für Tugend und Wahrheit ein Opfer zu bringen im Stande wären. Die Mailänder seien unversöhnlich gegen diejenigen, welche sie in das 18. Jahrhundert versetzen wollten. Unter diesen Umständen wird man es dem Verfasser wohl nicht zu hoch anrechnen dürfen, wenn er nicht nur sein Werk dei delitti e delle pene zuerst (1764 zu Monaco) anonym erscheinen ließ, sondern auch manchmal absichtlich, wie er selbst sagt, das Licht in Wolken einhüllte. Es schwebten ihm die Beispiele eines Machiavelli, Gallilei und Giannone vor Augen; er wollte die Menschheit vertheidigen, ohne ihr Märtyrer zu werden. Nur der hätte Fug und Recht, ihn darum zu tadeln, der mehr für die Menschheit gethan, als er; jedenfalls sind die Epigonen dadurch nicht von der

In den Paragraphen „von den Anzeigen und von der Form der Urtheilssprüche" stoßen wir auf eine Empfehlung des Geschwornengerichts und auf die Forderung der öffentlichen Bekanntmachung der Urtheile sammt den Beweisen der Schuld. Beccaria meint, der gesunde Menschenverstand sei weniger eine Beute des Irrthums, als alle Gelehrsamkeit eines Richters, der gewohnheitsmäßig allenthalben Schuldige finden wolle — und er verbindet damit den Ausruf: Glücklich sind die Nationen, bei denen die Gesetze keine Wissenschaft sind!

Es würde den für diesen Artikel bestimmten Raum bedeutend überschreiten, wenn wir eine auch nur kurze Uebersicht über den ganzen Inhalt des Werkes mittheilen wollten. Es wechselt darin Treffliches mit Mittelmäßigem und Verkehrtem. Unter die besseren Erörterungen gehören z. B. §. 9 von geheimen Anklagen; §. 10 von verfänglichen Fragen; §. 11 von den Eiden (gegen die Nöthigung des Angeklagten zur Eidesleistung); §. 12 von der Tortur. Die Tortur enthält eine Strafe gegen den Angeklagten, dessen Schuld nicht bewiesen ist. Ist die Schuld gewiß, so ist das durch die Tortur zu erlangende Geständniß unnöthig. Trefflich wird das Wesen der Tortur dargestellt und schlagend nachgewiesen, daß ihre Anwendung in keinem der Fälle, in denen sie für nothwendig (und zulässig) erklärt wurde, gerechtfertiget sei. Bemerkenswerth ist dabei, daß Diderot sie in seinen Bemerkungen zu Beccaria als Mittel zur Entdeckung von Mitschuldigen in Schutz nimmt. Eben so interessirt vielleicht manchen Leser, daß Diderot gegen Beccaria polemisirt, wenn dieser (§. 14 von den Anschlägen auf Jemandes Leben oder Güter, von den Mitschuldigen und von der Erlassung der Strafe) sich gegen die Zusicherung der Straflosigkeit für den Fall des Verrathes von Mitschuldigen erklärt.

Endlich dürfte noch besonders hervorzuheben sein, wie sich Beccaria über die Todesstrafe ausspricht*), weil gerade diese Erörterung überall so großes Aufsehen erregt hat. Daß Beccaria sich gegen die Todesstrafe erklärte, ist wohl allgemein bekannt; weniger vielleicht, aus welchen Gründen. Er bekämpfte sie sowohl vom rechtlichen, als vom kriminalpolitischen Standpunkte. Die Unrechtmäßigkeit ergiebt sich ihm aus der Vertragstheorie. Mit dieser fällt natürlich auch Beccaria's Argumentation. Der wahre Rechtsgrund mußte dem Anhänger der Vertragstheorie verborgen bleiben. (Vgl. hierüber Köstlin System des deutsch. Strafrechts. Tübingen 1854. S. 443 ff. und den Artikel „Strafen".)

Glücklicher ist er in seinem Angriffe von der kriminalpolitischen Seite. Er weist die Unzweckmäßigkeit der Todesstrafe treffend nach und führt aus, daß die Strafe der lebenslänglichen Knechtschaft ein viel wirksameres Repressiv- und Abschreckungsmittel wäre. Insbesondere giebt er zu bedenken, daß nicht die Härte, sondern die Dauer der Strafen den tieferen Eindruck auf das menschliche Gemüth mache, weil unsere Sinne leichter und stärker von schwachen, aber oft wiederholten Eindrücken gerührt werden, als von einer heftigen, aber vorübereilenden Erschütterung. Viele Menschen sehen dem Tode mit Ruhe und Standhaftigkeit entgegen: Einige aus Schwärmerei, Andere aus Eitelkeit, die den Menschen bis über das Grab hinübergeleitet .... Aber Fanatismus und Eitelkeit verlassen den Menschen, wenn er in Ketten und Banden

*) Aus der massenhaften Literatur über die Todesstrafe seien hier nur zwei neuerliche Erörterungen erwähnt: „Ueber die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe" von dem ehemaligen Reichskammergerichtspräsidenten, nachmaligen bayer. Justizminister (unter dessen Leitung das bayer. St.G.B. von 1813 zu Stande kam) und Reichsrath Grafen von Reigersberg im Gerichtssaal VI. Jahrg. 1. Bd. S. 432 ff. und C. Trummer „Verhältniß der heutigen Strafgesetzgebung zum Christenthum" Frankfurt a. M. 1856 §. 9—15. (Bekämpfung der Todesstrafe vom positiv christlichen [biblischen] Standpunkte.)

nügende Bürgschaft geleistet werden kann, daß die ausgesprochene Schärfung der höhern Gerechtigkeit besser entspreche, als die richterliche Entscheidung, und der Staatsbürger aus der Strafdrohung des positiven Gesetzes ein wohlerworbenes Recht ableitet, mit keinem härteren Uebel belegt zu werden, als mit der gesetzlichen Strafe. Dagegen ist eine solche Vermittelung dann unbedenklich, wenn die gesetzliche Strafe, vom höheren Standpunkte betrachtet, zu hart erscheint, denn der Nachtheil, welcher aus dem Vollzuge einer materiell ungerechten Bestrafung entspringt, wird hier nicht aufgewogen durch den möglichen Schaden, welcher aus einer ungerechtfertigten Milde entstehen kann. Darum hat die Rechtsphilosophie in der Begnadigung ein statthaftes Mittel erblickt, das strenge Recht mit den höhern Anforderungen der Humanität auszusöhnen, und das positive Recht diese Ausgleichung zwischen dem formellen und dem materiellen Rechte anerkannt. Zwar haben Kant, und ihm zustimmend andere Männer der Wissenschaft, in der Begnadigung einen Akt höchster Willkühr erblickt, aber die heutige Wissenschaft hat diese Behauptung entschieden verworfen.

Begnadigung ist hiernach ein Akt der Staatsgewalt, womit eine dem Strafgesetze verfallene Person, ohne daß sie hierauf einen gesetzlichen Anspruch hätte, aus Gründen der höheren Gerechtigkeit von den gesetzlichen Folgen ihrer That ganz oder theilweise entbunden wird*).

Hiernach kann sich die Begnadigung, wenn wir sie in ihrem vollen Umfange zusammenfassen, in folgender Weise äußern:

1) Der Thäter wird von der Einleitung der Untersuchung entbunden, oder die bereits eingeleitete Strafuntersuchung wird niedergeschlagen (Abolition), wodurch denn zugleich die Möglichkeit ausgeschlossen ist, Strafe gegen ihn zu erkennen..

2) Die gegen den Verurtheilten erkannte Strafe wird aufgehoben (aggratiatio) oder gemildert (mitigatio poenae ex capite gratiae). Letzteres geschieht entweder so, daß die erkannte Strafe nach ihrer Zeitdauer oder ihrem Maße oder nach ihrer Schärfe (z. B. durch Weglassung erschwerender Zusätze) gemindert oder daß sie in eine leichtere Strafart verwandelt wird.

3) Die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafe werden ganz oder theilweise aufgehoben (restitutio ex capite gratiae). Dabei ist es einerlei, ob diese Folgen vor, bei oder nach Erstehung der Strafe aufgehoben werden.

Alle diese drei Seiten (Ziff. 1—3) umfaßt die Amnestie, welche man gleichfalls in den Begriff der Begnadigung einreihen kann, worüber das Spezielle in dem betreffenden Artikel nachzulesen ist.

Das Staatsoberhaupt, und nur das Staatsoberhaupt, ist die Quelle der Begnadigung. Da ihre Ausübung eine Dispensation von der Strenge der Gesetze ist, so kann sie nur derjenigen obersten Autorität zukommen, welche überhaupt berechtigt ist, in Ausnahmsfällen von den Gesetzen zu dispensiren. Darum faßt auch das Staatsrecht das Recht der Begnadigung als ein wesentliches Hoheitsrecht auf. Da es seiner Natur nach Ausfluß der Regierungsgewalt, nicht aber Bestandtheil der Gesetzgebung ist, so folgt daraus zugleich, daß es in konstitutionellen Monarchieen dem Souverän selbstständig, d. h. ohne Mitwirkung der Stände zukommen muß.

Das Begnadigungsrecht, weil unveräußerlich mit dem Souveränitätsrechte verbunden, kann nicht delegirt, jedoch, wie in der Praxis zu geschehen pflegt, zur Ausübung in bestimmten leichten Fällen an obere Rechtsbehörden z. B. das Justizministerium, den Direktor einer Strafanstalt und dergleichen widerruflich überlassen werden.

Das Begnadigungsrecht ist unbeschränkt. Man hat zwar dessen eine Richtung, die

*) Vgl. über die Begriffsbestimmung die Artikel „Billigkeit" und „Recht". A. d. R.

wieder herstellen zu lassen. Für den Beleidigten liegt aber die volle Genugthuung im Strafurtheile selbst, nicht erst in dessen Vollzug. Wenn also gegen den Vollzug der Strafe öffentliche Gründe sprechen, so kann die privatrechtliche Seite nicht dagegen in Betracht kommen, und es ist eine schlechthin verwerfliche Ansicht, daß eine Strafe, die einen öffentlich rechtlichen Charakter an sich trägt, z. B. Gefängnißstrafe, ohne Zustimmung des Beleidigten nicht sollte erlassen werden dürfen. Man könnte höchstens für Geldstrafen in solchen Fällen eine Ausnahme anerkennen, wo sie nach dem Strafgesetze dem Beleidigten zufallen, weil hier durch das rechtskräftige Urtheil dem Letztern ein privatrechtlicher Anspruch auf diese Geldsumme erwächst.

Da das Begnadigungsrecht von einem höhern, den engern Horizont der Gesetze überragenden Standpunkte geübt werden, da das allgemeine Wohl sein alleiniger Leitstern sein muß, so folgt hieraus, daß bestimmte Regeln, nach welchen es zu üben wäre, nicht aufgestellt werden können, weil sich die unendliche Mannigfaltigkeit der möglichen Veranlassungsgründe nicht erschöpfend darstellen läßt. Wir können nur allgemeine Gesichtspunkte hervorheben, welche hierbei in Betracht kommen müssen. Entweder sind nämlich die Gründe, auf welche sich die Begnadigung im einzelnen Falle stützt, Gründe der Billigkeit (der Humanität im Gegensatze zum strengen Rechte) oder es sind Gründe der Politik oder endlich Gründe des Rechts. Weil das Strafgesetz ein Abstraktum ist, welches auf eine unendliche Reihe von individuellen Fällen der mannigfaltigsten Art angewendet werden muß, kann es die Specialitäten des einzelnen Falles nur in untergeordnetem Maße berücksichtigen. Beim absolut bestimmten Strafgesetze ist dies gar nicht, aber selbst beim relativ bestimmten nur unvollkommen möglich; es wird daher nicht selten die Anwendung des Strafgesetzes unbillig, d. h. nach den besondern Verhältnissen des einzelnen Falls als Härte erscheinen. Dazu kommt aber noch, daß die Aufgabe des Richters überhaupt nur darauf beschränkt sein kann, das Verhältniß des Verbrechers zum verletzten Strafgesetze in rechtlicher Beziehung zu beurtheilen, während die Begnadigung, weil der höhere Gesichtspunkt der Humanität sie leiten soll, den Menschen nach seinem gesammten Sinn und in allen seinen Beziehungen zur menschlichen Gesellschaft in Betracht ziehen soll. Darum wird nicht nur die psychische Stimmung des Verbrechers und seine Lage bei Verübung der That in weiterem Umfang berücksichtigt werden dürfen, als dies dem Strafrichter zukommt; es wird auch dessen Verhältniß zu seiner Familie, welche mittelbar unter der Strafe leidet, es wird ferner das Verhältniß des Verbrechers zum Gemeinwesen, z. B. sein früheres verdienstliches Wirken, es wird endlich die Wirkung in Betracht gezogen werden dürfen, welche der rücksichtslose Vollzug der gesetzlichen Strafe auf den Körper oder Geist des Verurtheilten äußern würde. Weil ferner die Beförderung des Gemeinwohls das höchste Ziel des Staates ist, so muß überall, wo das Gemeinwesen durch den Vollzug eines Strafgesetzes nicht gefördert, sondern gefährdet wird, Dispensation eintreten können. Deshalb greift man in Zeiten allgemeinen politischen Schwindels, wo die Anwendung des Strafgesetzes gegen ganze Massen von Gesetzübertretern das sittliche Gefühl nicht befriedigen, sondern erbittern würde, mit Recht zu umfangreichen Begnadigungen, selbst zur Amnestie (siehe diesen Art.), deshalb schlägt man in richtiger Würdigung der Umstände eine Untersuchung nieder, deren Verfolgung einen gefährlichen öffentlichen Skandal hervorrufen würde, deshalb begnadigt man den verurtheilten Soldaten unter der Bedingung, daß er an einem gefährlichen Unternehmen gegen den Feind tapferen Antheil nehme, deshalb mag man dem Verbrecher, welcher durch Entdeckung seiner Mitschuldigen die Theilnehmer eines weitverzweigten und gemeingefährlichen Verbrechens dem Arme der Gerechtigkeit überliefert, Gnade zusichern, oder dem seine Strafe verbüßenden Züchtling, um mit dem Hauptzweck der Strafe den der Besserung zu verbinden, für

Bekenntnißfreiheit.

Die Bekenntnißfreiheit ist das Recht des Menschen, seine religiöse Ueberzeugung frei zu äußern. Sie wird gewöhnlicher noch durch die Ausdrücke Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit bezeichnet — nicht eben so richtig: denn die Gewissensfreiheit ist überall kein Rechtsbegriff, erst der manifestirte Glaube ist dem menschlichen Recht erreichbar.

Die Bekenntnißfreiheit ist verwandt mit der Freiheit der Meinungsäußerung (vgl. diesen Art.), ja sie ist eigentlich nur eine Richtung dieser letzteren, nämlich das Recht freier Aeußerung der religiösen Meinung. Beide gehören in die Kategorie der sogenannten Freiheitsrechte.

Die Bekenntnißfreiheit als Recht der individuellen Persönlichkeit ist ein Begriff des Privatrechts und wird vom öffentlichen Recht nur mittelbar erfaßt, indem sie die Garantie desselben erhält. Anders, wenn sie sich über das Individuum hinaus erweitert zur Freiheit der religiösen Vereinigung; hier machen sich die Rücksichten der Gesammtheit geltend, es tritt darum das öffentliche Recht des Staates bestimmend und beschränkend ein.

Wir haben uns hier wesentlich nur mit der individuellen Bekenntnißfreiheit zu beschäftigen; über die Religionsgesellschaften und die Stellung des Staates zu denselben wird in andern Artikeln eingehender gehandelt werden (s. insbesondere die Art. Kirchenhoheit, Landeskirche, Staatskirche, Dissidenten, Sekten).

I. Die Idee der Bekenntnißfreiheit war der vorchristlichen Zeit an sich fremd und wurde während des Mittelalters verkannt. Sie gehört wesentlich der neueren Zeit an.

Daß das Alterthum kein persönliches Recht des freien religiösen Bekenntnisses kannte, bedarf zunächst für die asiatischen Theokratieen keiner näheren Begründung: denn bei ihnen liegt die völlige Verschmelzung von Recht und Religion zu Tage, die religiösen Vorschriften sind strenge Staatsgesetze, das Individuum, welches die regierende Gottheit verwirft, ist Staatsverbrecher. Allein einer ähnlichen Vermischung von Recht und Religion begegnen wir auch bei den humaneren europäischen Kulturstaaten des Alterthums. Bei den Griechen wie bei den Römern trug die Religion einen nationalen Charakter, sie bildete einen Bestandtheil der Staatsverfassung, sie war weniger ein Verhältniß der individuellen Seele zur Gottheit, als vielmehr nur eine Seite des öffentlichen Lebens, das ganz und gar der staatlichen Beherrschung anheimfiel. Die Religion war Staatsreligion in dem Sinne, daß die staatlich normirte Verehrung der nationalen Götter Bürgerpflicht war. Darum konnte nach formellem Recht der der Verachtung der Götter durch Einführung neuer Gottheiten für schuldig erklärte Sokrates als Staatsverbrecher zum Giftbecher verurtheilt werden. Von der ängstlich gewissenhaften Pflege der in den Staat eingefügten Kultusanstalten bei den Römern zeugt die ganze ältere Geschichte des römischen Staats. Auch hier war schon durch ein Zwölftafelgesetz der Kultus einer nicht öffentlich sanktionirten Religion verpönt (Cicero de legg. II, 8.) Daß Rom den von ihm unterworfenen Völkern ihre nationalen Götter ließ, ja sich dieselben durch förmliche Aufnahme allmälig assimilirte und so zuletzt zu einem Pantheon fast aller Götterdienste der von ihm beherrschten Welt wurde, war nicht sowohl Duldung gegen die Einzelnen, als Politik gegenüber den Völkern; es war zugleich der Ausdruck der politischen Einverleibung. Allein immerhin mußten auch die unterworfenen Völker den Jupiter als ihre höchste Gottheit anerkennen und blieb die Ausübung eines fremden, nicht staatlich recipirten Kultus (einer religio peregrina et illicita) Verbrechen gegen die Staatsgesetze. Ein schlagendes Zeugniß

Allein diese Stimmen in der christlichen Kirche wurden immer schwächer, je mehr sich das Christenthum überhaupt und die orthodoxe Kirche insbesondere in ihrem Siege über das Heidenthum und die häretischen Sekten befestigten. Das Recht, dessen Anerkennung die Verfolgten eben erst für sich gefordert hatten, mochten die Triumphirenden bei den machtlosen Gegnern nicht achten. Nicht mehr die Freiheit des Glaubens und seines Bekenntnisses für Jedermann, sondern die göttliche Autorität und ausschließliche Berechtigung der christlichen Wahrheit, sowie dieselbe durch die ökumenischen Koncilien festgestellt worden war, bildete nun den Ausgangspunkt für die Anforderungen der Kirche an den Staat. Indem man davon ausging, daß die äußere Zugehörigkeit zur katholischen Kirche Bedingung der Seligkeit sei, rechtfertigte man den weltlichen Zwang zum katholischen Bekenntniß mit der Sorge für das ewige Wohl. Entscheidenden und dauernden Einfluß hinsichtlich dieses allerdings schon früher durch den heil. Hieronymus angebahnten Umschwungs in der Anschauungsweise der christlichen Kirche selbst übte insbesondere die Autorität des heil. Augustin. Von den Arianern verfolgt, war er als Vorkämpfer für die Gewissensfreiheit aufgetreten; allein später im Streite wider die Donatisten, die als Verfolgte sich wieder auf die Freiheit des Gewissens beriefen, rieth er zu strengen Maßregeln, deren über sein Erwarten günstiger Erfolg ihn alsdann ermuthigte, den Bekenntnißzwang, d. i. das Recht und die Pflicht des christlichen Staats zur Unterdrückung des falschen Glaubens durch weltliche Zwangsmittel, principiell zu rechtfertigen. Wer sich der von der Kirche gelehrten christlichen Wahrheit verschließe oder von dem Glauben der Kirche wieder abfalle und dadurch sich selbst den Weg des Lebens versperre, werde zu seinem eigenen Heile von dem Schrecken der weltlichen Gewalt ereilt, der ihn jedoch weniger als eine Strafe für sein Verbrechen, denn als eine Mahnung, vom Irrthume abzustehen, als eine bittere, aber heilsame Medicin treffen solle, weßwegen auch des Lebens der Ketzer und der Ungläubigen zu schonen sei. „Es war nun durch Augustin eine Theorie aufgestellt, die, wenn sie auch in der Anwendung durch seinen frommen, menschenliebenden Geist gemildert wurde, doch den Keim des ganzen Systems des geistlichen Despotismus, der Intoleranz und der Verfolgungssucht bis zu dem Inquisitionsgericht enthielt". (Neander, Kirchengeschichte II, I 463.) Wie bald aus dem jetzt adoptirten System auch die von Augustin noch verlangte Humanität in der Anwendung entwich, zeigt, daß schon Leo der Große (450) die zu ihrer Zeit noch allgemein verabscheute Hinrichtung des Priscillian (385) vertheidigte.

Der Bekenntnißzwang war und blieb von nun an Princip der Kirche; sie mußte, weil selbst ohne äußere Macht, an den Staat die Anforderung stellen, sein weltliches Schwert in ihrem Dienste zur Ausrottung des Irrthums zu ziehen. Und der Staat entsprach dieser Aufforderung nur zu bereitwillig, ja er kam ihr sogar Anfangs zuvor — der Bekenntnißzwang wurde eben so sehr Staatsprincip in allen Staaten des Ostens und Westens, von der Reception des Christenthums durch den römischen Staat an durch alle Jahrhunderte hindurch bis tief in die neuere Zeit hinein.

Zwar ertrug das durch Galerius und Konstantin im Jahre 312 und 313 förmlich aufgenommene Christenthum, wie schon erwähnt, den antiken Begriff der Staatsreligion nicht mehr in dem Sinne, daß die Religion ihre Autorität vom Staate herleite; Quelle und Inhalt der christlichen Religion war ja in der göttlichen Offenbarung gegeben, welcher sich der Staat jetzt selbst unterwarf. Allein einerseits war die antike Anschauung doch noch nicht von Grund aus beseitigt, fand vielmehr für ihr Nachwirken den entsprechenden Ausdruck in der durch Konstantin zugleich mit der Reception des Christenthums begründeten Staatskirche, in welcher der Kaiser äußeres Oberhaupt auch der Kirche war; andererseits hatte der staatliche Absolutismus, welcher in dem

waren, und wie ihnen nur der Kaiser Frieden verleihen konnte, indem er sie gegen bedeutende Abgaben unmittelbar unter seinen Schutz nahm, ist hinlänglich bekannt. Ja in einer Instruktion des Markgrafen Albrecht von Brandenburg aus dem Jahre 1462 heißt es: „So ein römischer Kaiser und König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten bis auf ein Anzahl, der lützel (klein) sein soll, zu einem Gedächtnuß".

Diese Glaubensdespotie herrschte aber während des ganzen Mittelalters nicht blos in Deutschland, sondern ganz in derselben Weise auch in den andern Ländern. Auch Frankreich hatte seine Ketzerhinrichtungen, ja seine Albigenser- und Waldenserkreuzzüge, England seine Wyklefitenverfolgungen, Spanien bekam seine Inquisition und seine Autodafe's. Selbst das die neuere Zeit einführende große Ereigniß der kirchlichen Reformation des 16. Jahrhunderts brachte der hierzu noch nicht reifen Zeit keineswegs die ausgebildete Frucht der Bekenntnißfreiheit, sie enthielt nur die Keime und Anfänge derselben.

In der That wurde der Bekenntnißzwang nicht nur von den der römischen Kirche treu gebliebenen Staaten mit dem härtesten Rigorismus der Forderung der Kirche gemäß fortgebildet, er blieb zunächst auch Princip der den neuen Konfessionen zugewendeten Staaten. Wir begegnen hier im Ganzen der nemlichen Erscheinung, wie wir sie schon oben für die erste Zeit der christlichen Kirche angedeutet haben. Die Wahrheit, daß der religiöse Glaube Sache des Individuums, nicht ein Gegenstand äußeren Zwangs und staatlicher Herrschaft sei, trat zwar den gegen die Autorität der Kirche und den Zwang des Staats ankämpfenden Reformatoren momentan ins Bewußtsein. Wir haben hierüber die herrlichsten Aussprüche insbesondere von dem deutschen Reformator Luther, z. B. in der Schrift von der weltlichen Obrigkeit: „Das weltlich Regiment hat Gesetz, die sich nicht weiter erstrecken, denn über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden. Denn über die Seele will und kann Gott Niemand lassen regieren, denn sich selbst allein. Darum ob weltlich Gewalt sich vermißt, der Seelen Gesetz zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verderbt nur die Seelen. Gott allein erkennt nur die Herzen, darum ist es unmöglich und umsonst, Jemanden zu gebieten oder mit Gewalt zu zwingen, so oder so zu glauben. Weil es denn Jeglichem auf sein Gewissen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein und ihres Dinges warten und lassen glauben so oder so, wie man kann oder will, und Niemanden mit Gewalt dringen. Denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man Niemand kann zwingen". Und gegenüber einem gewaltsamen Eingreifen der Kirche auf diesem Gebiete des individuellen Glaubens sagt der Reformator in dem Traktat von der Beicht, ob die der Papst habe Macht habe zu gebieten: „Zu dem Glauben kann und soll man Niemand zwingen, sondern vorhalten das Evangelium und vermahnen zum Glauben, doch den freien Willen lassen zu folgen oder nicht zu folgen. Es sollen alle Sakramente frei sein Jedermann. Wer nicht getauft sein will, der laß es anstehen. Wer nicht will das Sakrament empfangen, hat sein wohl Macht. Wer nicht beichten will, hat sein auch Macht vor Gott".

Allein die Wahrheit, daß es ein freies Werk um den religiösen Glauben sei, vermochte selbst diese erleuchtetsten Männer ihrer Zeit nicht so ganz zu durchdringen, daß sie die Konsequenzen derselben auch unter veränderten Umständen und gegenüber abweichenden Bekenntnissen anerkannt hätten. Luther selbst, so entschieden er in der angeführten Stelle jede Einmischung des weltlichen Regiments in Glaubenssachen abgewiesen hatte, fordert an andern Orten wieder die weltliche Obrigkeit auf, „daß sie Schwert und alle Gewalt dahin wende, auf daß die Lehre rein und der Gottesdienst

vielmehr den Anhängern desſelben nur das Recht, mit ihrer Habe auszuwandern, zugeſtehen mußte, ihnen alſo, wenn er ſie im Lande bleiben ließ, nichts als die durch den Frieden garantirte bürgerliche Rechtsfähigkeit und einfache Hausandacht zu gewähren verpflichtet war. (Instr. Pac. Osn. art. V §. 31—37.) Andererſeits blieben alle anderen Bekenntniſſe außer den ausdrücklich anerkannten d. i. der katholiſchen, der lutheriſchen und der reformirten Konfeſſion, von dem Frieden ſchlechthin ausgenommen (sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio recipiatur vel toleretur, I. P. O. art. VII, §. 2), waren alſo die Sekten überall im deutſchen Reiche verboten, und blieben gegen ſie die alten Ketzergeſetze de jure wenigſtens in voller Kraft, wenn auch die Praxis milder wurde und nicht gerade mehr den Feuertod in Anwendung brachte.

Daß und welcher Gebrauch von den harten Beſtimmungen des Friedensvertrags in einzelnen Territorien gemacht wurde, namentlich in den öſterreichiſchen Erblanden hinſichtlich der evangeliſchen Glaubensgenoſſen, bei welchen man ſogar das im Frieden zugeſicherte flebile beneficium emigrationis ſo wenig achtete, daß man ihnen, wenn ſie auswandern wollten, ihre Kinder und Habe vorenthielt und ſie ſpäter geradezu in entlegene Gegenden transportirte — dieſes bedarf nur der Andeutung: nur eine intolerante Zeit konnte ſolche intolerante Beſtimmungen hervorbringen, wie ſie der weſtphäliſche Friede ſanktionirte.

Das Syſtem des Bekenntnißzwangs, nach dem Voranſtehenden mehr oder minder modificirt, behauptete ſich im Ganzen und Großen in der angegebenen Weiſe bis tief in das achtzehnte Jahrhundert hinein. Erſt in dieſem Jahrhundert gelang es der fortgeſchrittenen Humanität und vorzugsweiſe auch dem allmälig ſich klärenden Staatsbewußtſein, das entgegengeſetzte Princip der Bekenntnißfreiheit zur Geltung zu bringen.

Vom Standpunkte der Humanität, aber freilich zugleich auch von dem des ſtaatlichen Indifferentismus für die Religion, trat, wie ſchon früher der Engländer Locke, ſo in der Mitte des 18. Jahrhunderts insbeſondere die franzöſiſche Philoſophie als Vorkämpferin für abſolute Toleranz auf. Indem ſie in dem Staate nur eine Anſtalt zum Schutze des Rechts und allenfalls auch zur Förderung des materiellen Gemeinwohles ſeiner Unterthanen erblickte, die Religion hingegen ſchlechthin als dem Gebiete des individuellen Lebens angehörig betrachtete, leugnete ſie jede Beziehung des Staates zur Religion und um ſo mehr ſein Recht, ſich um das religiöſe Bekenntniß ſeiner Unterthanen zu bekümmern.

Iſt nun auch bei dieſer Philoſophie die Irreligioſität des Staats als Ausgangspunkt für ihre Forderung abſoluter Toleranz zu verwerfen, indem der Staat als eine organiſch ſittliche Perſönlichkeit nothwendig in einem Verhältniß zu Gott ſteht und dieſes anerkennen muß, ſo iſt doch andererſeits das wahre Element derſelben, die Anerkennung des Rechts der Perſönlichkeit, nach Verdienſt hervorzuheben. Hat die falſche, negirende Richtung dieſer Philoſophie zur Zeit der entfeſſelten Leidenſchaft zu Verfolgung aller Religion geführt und großes Unheil über das franzöſiſche Volk gebracht, ſo iſt doch der Gewinn, welcher aus der energiſchen Behauptung der in ihr enthaltenen Wahrheit für die Menſchheit erwachſen iſt, darüber nicht zu vergeſſen. Das großentheils aus der Einwirkung d'Alembert's und Voltaire's hervorgegangene berühmte Wort Friedrichs des Großen „in den preußiſchen Landen kann ein Jeder nach ſeiner Façon ſelig werden" war in einer Zeit nicht hoch genug anzuſchlagen, welcher die Dragonaden Ludwigs XIV. nicht ſehr ferne lagen.

Wurde ſo von Seite der Philoſophie das Princip der Bekenntnißfreiheit dem noch immer in dem exkluſiven Sonderkirchenthum befangenen ſpecifiſch religiöſen Bewußtſein der Zeit mit aller Kraft entgegengeſetzt, ſo wurde andererſeits die Anerkennung

desselben nicht minder begünstigt durch das zu höherer Klarheit erwachend
bewußtsein. Der Staat begann einzusehen, daß er zu seinem eigenen S
Verfolgung und Austreibung gewerbsamer Einwohner seine Macht dem D
licher Verfolgungssucht widme, daß er hiemit in ein Gebiet eingreife, welche
außerhalb des Bereiches seiner staatlichen Aufgabe liege, daß es sein Beru
den Kirchen zu stehen und die religiöse Freiheit seiner Unterthanen zu schütz
zu verletzen.

Die Ehre, das Princip der Bekenntnißfreiheit zuerst und in seinem voll
anerkannt zu haben, gebührt vorzugsweise den germanischen Völkern. Vor
sind die nordamerikanischen Kolonieen; sie waren von Anbeginn die
stätte der um ihres Glaubens willen Verfolgten (insbesondere der englisch
ters) und erhielten so gewissermaßen den Beruf, den europäischen Staaten
vollkommenster religiöser Freiheit zu sein. Staatsgrundgesetzlich wurde d
freilich in einer religiöse Indifferenz statuirenden Fassung ausgesprochen i
stitution von 1787: „Der Kongreß soll kein Gesetz machen, welches die
einer Religion betrifft oder die freie Ausübung derselben verbietet".

In Deutschland gelangte das Princip zur praktischen Anerkennun
nur in den Territorien, nicht in der Reichsgesetzgebung, welche vielmehr i
lichen auf dem Boden des westphälischen Friedens stehen blieb.

Zwar wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 de
herrn das Recht ertheilt, in den Entschädigungsländern, in welchen
Einer Konfession Religionsübung gestattet und diese Ausschließlichkeit durch
Landesverträge gesichert war, auch andere (d. h. reichsgesetzlich anerkannte)
parteien zu dulden und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte z
Allein wie wenig hiemit dem erwachten Toleranzbewußtsein der Zeit ge
ergiebt sich aus einem kaiserlichen Hofdekret an den Reichstag vom 30.
worin es heißt, „daß, soviel auch bereits über allgemeine und vollkommene
toleranz gesagt und geschrieben worden, doch die Wirkung davon noch nicht in
gesetzgebung des deutschen Reichs übergegangen heißen könne; daß der Grun
allgemeinen wechselseitigen Duldung und des vollen Genusses der bürgerlic
für alle Religionsgenossen noch nicht einmal in Ansehung der drei christli
fessionen in den sämmtlichen Landen des deutschen Reichs anerkannt sei, un
andere, selbst feierlich garantirte Grundsätze bestehen, die durch den Geist e
meinen und vollkommenen Religionsduldung weder geleitet seien, noch als
tende Wirkung derselben betrachtet werden können".

In den deutschen Territorien hingegen ging bereits um die Mitte des
hunderts Preußen, wie schon erwähnt, unter Friedrich II. voran in Ausü
giöser Duldung, insbesondere auch gegen die reichsgesetzlich verbotenen Sek
noniten, Unitarier u. s. w.), so daß der König selbst in dieser Beziehung sa
(Abhandlung de la Religion de Brandenbourg): „Alle diese Sekten leb
Frieden und tragen in gleicher Weise zu dem Wohle des Staates bei. Es
Religion, die in Betreff der Moral sich wesentlich von der andern unterschei
können sie der Regierung alle gleich sein, die folglich einem Jeden die Fre
auf dem Wege zum Himmel zu gehen, der ihm gefällt. Guter Staatsbür
sein, das ist Alles, was man von ihm verlangt. Der falsche Religionsei
Tyrann, der die Provinzen entvölkert, die Toleranz eine liebende Mutter, die
und ihr Gedeihen fördert". Das preußische Landrecht (von 1794) II 11
sanktionirte die Bekenntnißfreiheit als allgemeines Recht aller Unterhanen; v
„Jedem Einwohner muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit

werden". Nach dem Vorbild Friedrichs II. erließ auch Kaiser Joseph II. 1781 ein Toleranzedikt für die österreichischen Lande, wonach Jeder seinen Glauben frei bekennen, Niemand wegen seines religiösen Bekenntnisses in seinen bürgerlichen Rechten Beeinträchtigung erleiden, ja den Bekennern eines von dem der katholischen Landeskirche abweichenden Glaubens das Recht des Privatgottesdienstes (also mehr als die bloße Hausandacht) gestattet sein sollte. Allein das hier ausgesprochene Princip der Religionsfreiheit war für Oesterreich nur „ein Wetterleuchten der Zukunft". Noch während der Regierung Josephs wurde nicht nur den Protestanten die ihnen durch jenes Edikt gewährte Freiheit der Religionsübung wieder wesentlich verkümmert, sondern es wurden gegen die Sekten, welche auf die ermuthigenden Bestimmungen des Edikts hin allenthalben im Reiche aufgetaucht waren, insbesondere gegen die Unitarier (Socinianer) sogar ähnliche Verfolgungen geübt, wie hundert Jahre vorher gegen die evangelischen Glaubensgenossen in der Grafschaft Tirol.

Die französische Revolution und die nachfolgenden Vorgänge in Frankreich wirkten, wie in sonstiger Beziehung, so auch in der Frage der Religionsduldung mächtig auf Deutschland zurück. Nach dem Eindringen der Franzosen in Deutschland wurde in einer Reihe von deutschen Territorien die seither auch gegenüber Augsburgischen Konfessionsverwandten geübte Exklusivität aufgehoben und solchen Eintritt gestattet. So wurde in Bayern 1801 ein Edikt erlassen, welches die Erlangung des Bürgerrechts nicht mehr von dem Bekenntniß der katholischen Religion abhängen ließ — für den römischen Stuhl ein Anlaß bitterer Klage in einem Breve von 1803. Ingleichen machte sich allmälig auch eine mildere Gesinnung gegen andere Religionsparteien, insbesondere auch gegen die Juden geltend, deren Stellung durch die Reformation nicht gerade günstiger geworden war.

Die Zeit des Napoleonischen Einflusses in Deutschland trug wesentlich dazu bei, den deutschen Ländern ihr specifisch konfessionelles Gepräge zu nehmen. So mußten die dem Rheinbunde beitretenden Fürsten sich verpflichten, die Bekenner der katholischen und evangelischen Konfession bürgerlich und politisch gleich zu stellen; von manchen Staaten wurde diese Gleichstellung noch weiter ausgedehnt, auch auf die Konfessionen als solche und ihnen gleiche (öffentliche) Art der Religionsübung und gleicher Schutz und Beistand des Staates gewährt. Die deutsche Bundesakte von 1815 hat zwar in Art. 16 Abs. 1: „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen" — die (schon vorher in vielen Staaten bestandene) bürgerliche und politische Gleichstellung der Angehörigen einer der im westphälischen Frieden anerkannten drei christlichen Religionsparteien auf alle deutschen Staaten ausgedehnt; allein sie überließ es den einzelnen Bundesstaaten, welche Rechte sie den Angehörigen einer anderen Kirche, als den drei anerkannten, oder den Anhängern einer Sekte zugestehen wollten, und garantirte den Juden nur die ihnen bis dahin von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte mit der Zusage dahin zu wirken, daß ihnen der volle Genuß der bürgerlichen Rechte in allen Bundesstaaten zu Theil werde (Art. 16, Abs. 2).

Es ist nun aber in den seit 1815 entstandenen Verfassungen der deutschen Einzelstaaten der zuerst, wie oben angegeben, im preußischen Landrechte ausgesprochene Grundsatz der individuellen Bekenntnißfreiheit (Gewissensfreiheit) regelmäßig ausdrücklich anerkannt (vgl. Bayer. Verf.Urk. Tit. IV §. 9: „Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert". Bad. Verf.Urk. 1818. §. 18. Württemb. Verf.Urk. 1819. §. 27. Großh. Hess. Verf.Urk. 1820. §. 22. Sächs. Verf.Urk. 1831. §. 32 u. a.). Die höhere, die individuelle Sphäre überschreitende

seine Natur selbst verändert und seine Herrschaft auf ein Gebiet erstreckt werd
von der weltlichen Rechtsordnung nicht begriffen wird. Der christliche Staat
nicht konfessionell zu sein, noch weniger aber darf er zur Kirche selbst werden
Aufgabe mit seinen Mitteln vollziehen; er wird die Kirche — eine bestimmte ob
rere, je nach ihrer Bedeutung für ihn — schützen und fördern, aber auch die s
Wahrheit bei denen, welche außerhalb dieser kirchlichen Gemeinschaft stehen, ach
schützen, — Bekenntnißfreiheit wird sein Princip sein.

B. Dieses Princip äußert sich nun aber vorzugsweise in folgenden Anwend

Erstens. Niemand darf gegen seine persönliche Ueberzeugung zu ein
stimmten religiösen Bekenntnisse oder zu Handlungen desselben gezwungen, N
darf um seines abweichenden Bekenntnisses willen zur Strafe gezogen w
Vgl. Preuß. Landrecht II Tit. 11 §. 1: „Die Begriffe der Einwohner des Sta
Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können k
genstand von Zwangsgesetzen sein. §. 3. Niemand ist schuldig über seine
meinungen in Religionssachen vom Staate Vorschriften anzunehmen. §. 4. N
soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, ve
werden". Bayer. Religionsedikt §. 2: „Er (der Einwohner des Reichs) darf
genständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden".

Hiernach muß sich der Staat sowohl selbst allen äußeren Zwangs im Geb
individuellen Religiosität enthalten, als darüber wachen, daß ein solcher n
irgend anderer Seite geübt werde. Der Staat darf also dem Individuum we
bestimmtes religiöses Bekenntniß vorschreiben, noch ihm gottesdienstliche Hand
(Kirchenbesuch, Beichte, Abendmahl u. s. w.) anbefehlen; diese Handlungen sind
von innerem Werth nur dann, wenn sie aus der freien Religiosität hervorgehen
rend ein solches Eingreifen des Staats in die privatrechtliche Freiheit Heuchel
Erbitterung hervorruft. Es ist jedoch dabei zu berücksichtigen, daß der Sta
solche Freiheit zunächst nur bei Individuen zu achten hat, welche der Selbstbestim
fähig, also mündig sind. Bei dem Kinde kann er keine individuelle Bekenntniß
schützen; aber er muß den Eltern als den natürlichen Vertretern des Kindes das
zugestehen, wie im Uebrigen so auch die religiöse Erziehung des Kindes zu
Allein dieses Recht der Eltern, das Kind in dem Glauben einer bestimmten R
zu erziehen, darf nicht ausarten zu dem Rechte, es in gar keiner Religion zu er
In einem solchen Falle ist der Staat kraft seiner Obervormundschaft berechti
verpflichtet, im Interesse des Kindes einzuschreiten und die religiöse Unterweisun
Umständen (soferne es sich nämlich von einem Kinde äußerlich christlicher, aber
That irreligiöser Eltern handelt) sogar die Zwangstaufe desselben zu verar
Hiemit übt der Staat durchaus keinen Bekenntnißzwang, er schützt vielmehr die
Freiheit des Kindes gegen die Frivolität seiner Eltern. In die Unterscheidung
eingetreten, mag es dann seine Wahl selbst treffen.

So wenig der Staat selbst äußern Zwang auf diesem Gebiete anwende
eben so wenig darf er dulden, daß ein solcher von irgend anderer Seite, insbe
von einer bestimmten Kirche ausgehe. Die Stellung der Kirche zu dem rel
Bekenntniß des Individuums ist allerdings eine andere, als diejenige des S
Die Kirche beruht auf gemeinsamem Bekenntnisse; sie kann, ohne sich selbst aufzu
ihren Gliedern keine absolute Freiheit des Bekenntnisses gewähren, sie muß vi
an sie die Anforderung stellen, das gemeinsame Bekenntniß auch zu ihrem individ
zu machen. Allein um den Einzelnen bei dem gemeinsamen Bekenntnisse festzul
darf sie nur die ihrer Natur entsprechenden sittlichen Mittel der Belehrung u
mahnung in Anwendung bringen, die sich allerdings bei wesentlicher und har

Staatskirche besteht, der Austritt aus derselben mit eigentlichen Strafen oder mit ungerechtfertigten bürgerlichen Nachtheilen bedroht (Rußland, Schweden, Spanien, Portugal, italienische Staaten), sondern ist auch in anderen, sogar deutschen Staaten wenigstens der Uebertritt von einem christlichen zu einem nichtchristlichen (z. B. jüdischen) Bekenntnisse verboten. (In Preußen ist der Uebertritt zum Judenthum erst seit 1847, in Sachsen seit 1850 gestattet.)

Viertens. Niemanden darf die *Hausandacht*, d. i. die häusliche Gottesverehrung im Kreise der Familie (diese im weiteren Sinne mit Einschluß auch der Dienstboten und der Freunde des Hauses) untersagt werden. Da die Familie nur das erweiterte Individuum ist und die der individuellen religiösen Ueberzeugung entsprechende Gottesverehrung innerhalb der Privatwohnung das öffentliche Leben nicht berührt, so muß der Staat das Recht der häuslichen Gottesverehrung als unmittelbare Folge der individuellen Bekenntnißfreiheit, folglich als allgemeines Privatrecht anerkennen und gegen jede Störung schützen. (Vgl. Instr. Pac. Osn. V §. 34 — allerdings hier nur für die anerkannten christlichen Konfessionen — Preuß. Landrecht II 11, §. 7: „Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen". Bayer. Religionsedikt §. 2: „Auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die *einfache* Hausandacht untersagt werden".) Während nun nach dem Muster des westphälischen Friedens die Verfassungsurkunden der deutschen Staaten vor 1848 einerseits die von ihnen als allgemeines Recht garantirte Hausandacht auf das mögliche Minimum zurückführen — bei der gewährten „einfachen" Hausandacht ist nicht nur die Zuziehung eines Religionsdieners (qualificirte Hausandacht), sondern auch die Theilnahme aller anderen Personen, als der unmittelbaren Familienglieder ausgeschlossen — und während andererseits die *öffentliche*, oder von einer über die Grenzen der Familie hinausreichenden *Gemeinschaft* begangene Gottesverehrung von vorheriger staatlicher Prüfung und Genehmigung abhängig gemacht wird, so ist hingegen nach dem Vorgange Nordamerikas und mehrerer europäischen Staaten die *unbeschränkte Religionsfreiheit* (als unbeschränkte Freiheit des Kultus und der religiösen Vereinigung) Grundsatz auch einiger neuesten deutschen Verfassungen geworden (s. oben).

Diese Frage der unbedingten Religionsfreiheit ist gewissermaßen eine brennende Frage der Gegenwart. Ihre ruhige Lösung wird bei dem darüber entbrannten Kampfe wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß die Wortführer es unterlassen, sie vom *rein politischen* Standpunkte aus zu behandeln. Hier sind blos die allgemeinen Gesichtspunkte, die dabei in Betracht kommen, anzudeuten. Aus dem Princip der individuellen Bekenntnißfreiheit folgt zunächst und nothwendig blos die Freiheit des häuslichen Gottesdienstes, noch nicht die Freiheit der gemeinsamen, öffentlichen Gottesverehrung; diese gehört nicht mehr dem individuellen Leben an, sondern tritt in das Gebiet der öffentlichen Lebensordnung ein. Es hat darum der Staat die Befugniß und den Beruf, zu prüfen, welche Einwirkung die religiöse Genossenschaft auf die bürgerliche Sittlichkeit und auf die Gesammtheit der öffentlichen Interessen übe. Der Staat muß hiebei allerdings davon ausgehen, daß die religiöse Ueberzeugung, die überall kein Gegenstand seiner Herrschaft ist, ihrer Natur nach zur Gemeinsamkeit treibt, daß die Gemeinschaft der Gleichgesinnten und die Vereinigung derselben zu gemeinsamer Gottesverehrung nur eine weitere Entwickelung und Fortbildung der individuellen Bekenntnißfreiheit ist; er darf daher jene Prüfung nicht von einem beschränkten, konfessionell dogmatischen, sondern nur von dem seiner Natur entsprechenden sittlichen und politischen Standpunkt aus vornehmen. Der Staat wird hiernach im Allgemeinen die Freiheit der religiösen Vereinigung und des gemeinsamen Kultus anerkennen, ohne ihr jedoch

die abstrakte Ausdehnung der individuellen Bekenntnißfreiheit zuzugeste
vielmehr berechtigt bleiben, Vereinigungen, die aller moralischen Garantiee
und unter dem Vorwande religiösen Gewissensdrangs unsittliche oder staa
Tendenzen verfolgen, nicht zuzulassen oder aufzulösen, auch wenn sie noch
die Verletzung der gemeinen Rechtsordnung dem Strafgerichte verfallen wär
darf die Anschuldigung sittlicher oder staatsgefährlicher Tendenzen nicht als
blos dogmatischer Antipathieen mißbraucht werden. Ingleichen ist es
Staats, nach politischen Erwägungen zu beurtheilen, ob er der zugelassenen
gesellschaft bloße Duldung innerhalb weiterer oder engerer nach Staatsgrü
steckender Grenzen, oder geradezu positive Gunst und Förderung gewähre
wird dieses theils von dem geschichtlichen Verhältnisse abhängen, in welchem
bereits zu einer oder mehreren bestehenden Kirchen steht, theils davon,
Maße die neue Religionsgemeinschaft selbst seinen höheren Zwecken Vors
Eine absolute Gleichstellung aller religiösen Gemeinschaften und Kult
an sich schon sehr bedenklichen nordamerikanischen System der Indifferenz,
Radikalismus oder eine excentrische Religiosität auch von unsern auf ga
historischer Basis ruhenden Staaten verlangt, ist schlechthin abzuweisen.

C. Die lediglich sittliche, dem äußerlichen Rechte unerreichbare F
religiösen Glaubens ist zwar durch die sittliche Ordnung Gottes, nicht abe
menschliche Rechtsordnung begränzt. Anders hinsichtlich der rechtlichen F
religiösen Bekenntnisses: sie wird, wie jede rechtliche Freiheit vom Rechte
geschützt, sondern auch beschränkt. Allein diese Schranken sind zunächst
des Inhalts, sondern nur solche für die Form des Bekenntnisses. In
bringt es unser Princip mit sich, daß es dem Menschen frei stehen muß, s
duelle Ueberzeugung zu bekennen, welchen religiösen Inhalts sie sei, ja w
bis zur Negation nicht blos des geoffenbarten Gottes, sondern vermeintlich
Gottheit verirrte. Denn auch abgesehen davon, daß es in Wirklichkeit einer
Atheismus überall nicht gibt, indem der menschliche Geist schlechterdings e
Grund allen Daseins, also ein göttliches Princip anerkennen muß, so ist
Umständen daran festzuhalten, daß das Gericht über den Glauben — un
kenntniß soll ja nur der getreue Spiegel des inneren Glaubens sein — all
ist. Wer seine Beziehung zu Gott mißachtet und so seine sittliche Natur
begeht eine Sünde gegen Gott: allein die Sünde fällt dem menschlichen G
dann anheim, wenn sie zugleich eine Verletzung menschlichen Rechts enth
solche kann aber allerdings in der Form des Bekenntnisses liegen, insofern
das Recht anderer Individuen oder der Gemeinschaft verstößt. So ist die
der Fall, wenn die Form des individuellen Bekenntnisses eine Beleidigun
Bekenntniß eines Andern oder einer ganzen Religionsgemeinschaft enthält;
tigte Freiheit des Bekenntnisses kann nicht zur Freiheit der Injurie werden (v
Religionsedikt §. 80—82). Aber wenn irgendwo, so ist hier dem menschlich
geboten, nicht zu formell, sondern mit einem gewissen Takte zu Werke zu g
mit größter Sorgfalt und Behutsamkeit aus den Umständen des einzelnen
entnehmen, ob wirklich die subjektiven und objektiven Momente einer strafbar
gegeben seien. Die Gefahr liegt hier oft nahe, „erlaubte Polemik" mit „straf
leidigung" zu verwechseln. — Zum Andern ist aber auch eine Form des in
Bekenntnisses zu hindern und beziehungsweise zu bestrafen, die entweder
öffentliche Sittlichkeit verstößt oder das Wohl der Gesammtheit verletzt ode
Oeffentliche Unehrbarkeit oder öffentliche Aggression gegen den Staat und
sittlichen Principien, welche die Grundlage auch der öffentlichen Ordnung bi

nicht mehr berechtigte individuelle Freiheit; der Staat kann sie um seiner eigenen Existenz willen nicht dulden, muß sie vielmehr, als unerlaubte Ausschreitungen der Bekenntnißfreiheit, je nach den Umständen mit den Mitteln seiner Polizei- oder seiner Strafgewalt reprimiren. —

Literatur. Bluntschli, allgem. Staatsrecht IX. Buch, II. und III. Kap. Wilda, über Gewissensfreiheit in der Zeitschrift für deutsches Recht B. XI S. 161—253. E. Herrmann, über die Religionsgemeinschaften im Staat. 1849.

Rüsch.

Belagerungszustand und Standrecht.

Der Kommandant einer belagerten Festung, welchem die ausschließliche Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Platzes obliegt, kann seine Thätigkeit nicht darauf beschränken, gegen den ihn umringenden Feind die geeigneten militärischen Anordnungen zu treffen; vielmehr muß er auch die Möglichkeit vor Augen haben, daß die bürgerlichen Einwohner der Stadt, die nicht selten numerisch der Garnison überlegen sind, aus Unverstand, feindlicher oder verrätherischer Absicht sich derartig betragen, daß die wirksame Vertheidigung gehindert und den Planen des Feindes Vorschub geleistet wird. Um diese Gefahr zu beseitigen, ist erforderlich, daß der Kommandant die Sicherheitspolizei selbst übernimmt, die Civilbehörden entweder außer Wirksamkeit setzt, oder wenigstens seinen Befehlen unterordnet, Gebote und Verbote unter Strafdrohungen erläßt, und die Uebertreter dieser Vorschriften nach den Militärgesetzen (dem sogenannten Martialgesetze) durch Militärgerichte aburtheilen läßt. Man nennt diese Einrichtung den Belagerungszustand. Derselbe wird, sobald die Belagerung der Festung begonnen hat oder doch nahe bevorsteht, von dem Festungskommandanten durch öffentliche Verkündigung unter Trommelschlag oder Trompetenschall bekannt gemacht, und nach Beendigung der Belagerung auf gleichem Wege wieder zurückgenommen.

Aber auch abgesehen von dem Falle eines belagerten Platzes, kann in Kriegszeiten der Befehlshaber eines Truppenkorps in die gleiche Nothwendigkeit versetzt werden. Sobald er sich nämlich nicht auf die Treue oder wenigstens Unterwürfigkeit der Einwohner des von seinen Truppen besetzten Bezirks vollständig verlassen kann, sobald er also die Besorgniß haben muß, daß die Einwohner durch Aufstände, durch erregten Tumult, Ausstreuung beunruhigender Gerüchte, oder verrätherisches Einverständniß mit dem feindlichen Heere die Sicherheit seiner Truppen in Gefahr bringen, muß er dafür Sorge tragen, daß dies im Operationsbereiche seiner Truppen unmöglich werde. Dies geschieht denn, wie beim Belagerungszustande, durch Uebernahme der Sicherheitspolizei und Verkündigung des Martialgesetzes. Man nennt in diesem letzteren Falle die getroffene Maßregel den Kriegszustand. Wir haben hierfür sogar eine bundesrechtliche Vorschrift, indem der §. 96 der näheren Bestimmungen über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes verordnet:

„Ebenso hat der Oberbefehlshaber das Recht, das Martialgesetz d. h. das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen".

Die Erklärung des Kriegs- (Belagerungs-)Zustandes, insoweit sie im Kriege gegen auswärtige Feinde zur Anwendung kommt, ist eine Maßregel des internationalen Rechts, und gehört in das Gebiet des Völkerrechts. Da nun das Völkerrecht seine Quellen nicht in Gesetzen, sondern in anerkannten Gebräuchen und internationalen

Uebereinkünften findet, so ist es begreiflich, daß der Kriegszustand seit lange
kannt war, ohne daß das Territorialrecht der einzelnen Staaten daran da
denselben Vorschriften zu geben. Ohnehin muß im Kriege das Brennusse
selbstständigen Truppenbefehlshabers stets den Ausschlag geben, und es wäre
seine freie, den Umständen angepaßte Aktion durch bindende Gesetzesvorschrif
engen. Auch als man sich in den blutigen Bürgerkriegen des Mittelalters
hatte, den anders denkenden Bürger als Feind zu behandeln, und der Pa
nicht selten das Martialgesetz verkündigte, geschah es lediglich in Anwendun
stehenden Kriegsgebrauchs; die Grundsätze der internationalen Kriegführung
analog auf Bürgerkriege angewendet. Erst im Laufe der ersten Revolutio
nahm man in Frankreich, für die vom Feinde bedrohten Festungen und Wa
durch ein Gesetz vom 10. Juli 1791 das Recht des Kommandanten auf A
von Sicherheitsmaßregeln in gesetzliche Schranken einzugrenzen, wobei je
Nähe der Gefahr zwischen Kriegszustand (état de guerre) und Belagerung
(état de siège) unterschieden und dem Militärkommandanten weiter gehend
nisse ertheilt wurden. Die hier aufgestellten Grundsätze erhielten durch ein ka
Dekret vom 24. Dec. 1811 (namentlich dessen Kap. 3 und 4) feste und erweit
stimmungen, welche bis in die neueste Zeit Geltung hatten, aber nach der Julir
durch Entscheidungen des Kassationshofes (vom 29. Juni, 12. und 19. Ju
insoweit für unwirksam erklärt wurden, als damit eine Unterordnung von Civil
unter die Militärgerichtsbarkeit verbunden war.

Die Entstehungszeit dieser Gesetze, wo Frankreich von inneren Feinden
bedroht war als von äußeren, läßt es natürlich erscheinen, daß darin der Krieg
auch nach einer andern Richtung praktisch gemacht wurde, nämlich zur Schutzw
Bürgerkriege und innere Unruhen. So wurde denn das französische Gese
letzten Jahrzenten, wo der Rausch der Revolution in beinahe allen europäis
dern, und namentlich in unserem Vaterlande die Massen aufregte, zum Vo
deutsche Gesetze, welche den Kriegs- oder Belagerungszustand als Schutzmit
innere Unruhen einführten. Es ist hier nächst den Vorschriften der Reglem
die einzelnen Bundesfestungen, besonders das Preußische Gesetz vom 10. M
über den Belagerungszustand und das Badnische Ges. vom 7. Juni 1848 und
muar 1851 über den Kriegszustand, ferner vom 29. Januar 1851 über das
recht hervorzuheben.

Die Vorfälle der letztern Jahre haben gelehrt, daß in Zeiten, wo die
durch neue, der bestehenden Staatsordnung widerstreitende Ideen aufgeregt, zu
des Widerstandes gegen die Obrigkeit schreiten, die Sicherheit des Staats o
Theils seines Gebiets in solchem Umfange gefährdet sein kann, daß zu ihrer
haltung die ordentlichen Gesetze und die für gewöhnliche Zeiten berechneten
Obrigkeit nicht mehr hinreichen, und daher nur durch energisches und ungel
militärisches Einschreiten geholfen werden kann: der Staat befindet sich hier
Lage, ähnlich derjenigen, wo im alten Rom die Konsuln mit der Formel „vid
respublica detrimentum capiat" mit diktatorischer Gewalt bekleidet wurden
eine temporäre Diktatur muß bei uns dem Truppenbefehlshaber eingeräumt
wenn die Staatsgewalt ihre Autorität gegen den Widerstand ihrer Bürger
erhalten soll. Aber in unsern konstitutionellen Staaten, in welchen die Zust
der Gerichte scharf abgegrenzt ist, Niemand seinem ordentlichen Richter entzog
ohne sichernde Formen einer Haussuchung, Beschlagnahme seiner Papiere o
haftung seiner Person unterworfen werden kann, ist ein solcher diktatorischer
in verfassungsmäßige Rechte nicht ohne große Bedenken; denn wenn man der

gewalt gestattet, je nach ihrem Gutdünken mit den Einwohnern wie mit Feinden des Landes zu verfahren, so liegt die Gefahr nahe, daß an die Stelle eines verfassungsmäßigen Regiments nach und nach eine willkührliche Säbelherrschaft trete. Um hier das Bedürfniß der Staatsgewalt, heroische Mittel in Bewegung zu setzen, mit den verbrieften Rechten der Staatsangehörigen in Einklang zu bringen, sind in den neuern Gesetzgebungen feste Bestimmungen über Verkündung und Wirkung des Kriegs- oder Belagerungszustandes getroffen worden.

Während im Kriege der Kommandant der belagerten Festung oder der in Feindesland befehligende Truppenkommandant nach eigenem Ermessen den Belagerungs- oder Kriegszustand erklären kann, ist dies im eigenen Lande und im Frieden nicht zulässig. Nur die oberste Staatsbehörde, welche die Gesammtlage des Landes zu überschauen vermag, ist berechtigt, den Kriegs- oder Belagerungszustand zu verhängen. Nur in höchst dringenden Fällen darf der Militärbefehlshaber im Einverständniß mit der oberen Verwaltungsbehörde des Bezirks dies provisorisch bis zur Entscheidung der obersten Staatsbehörde thun.

Die Wirkungen des verkündeten Kriegs- oder Belagerungszustandes sind:

1) Die vollziehende Gewalt geht von den Civilbehörden auf den Militärbefehlshaber über. Die Bürgerwehr tritt unter sein Kommando und alle Kommunal- oder Bezirksbehörden, die sich mit der Sicherheitspolizei oder überhaupt mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu befassen haben, sind ihm untergeordnet. Von dem Ermessen des Kommandanten hängt es ab, ob er die Sicherheitspolizei selbst: beziehungsweise durch seine Offiziere und Kriegsbeamte handhaben oder den bürgerlichen Behörden dieselbe, jedoch unter seiner besonderen Kontrole und Aufsicht, überlassen will. In diesem neuen Wirkungskreise ist der Militärbefehlshaber in zweifacher Weise unbeschränkter, als die ordentliche Obrigkeit:

a) Da es zunächst seinem Ermessen anheimgestellt ist, welche Handlungen oder Unterlassungen der öffentlichen Sicherheit nachtheilig sind, so hat er das Recht, beliebige Anordnungen zu treffen, Handlungen zu gebieten oder zu verbieten, und die Uebertreter seiner Anordnungen mit Strafen, deren Maximum gewöhnlich im Gesetze angegeben ist, zu bedrohen. In dieser Richtung kommen ihm meist die Martialgesetze zur Hülfe, indem sie ihm die hauptsächlichsten Kategorieen von Handlungen, welche in solchen Zeiten als gemeingefährlich erscheinen, wie namentlich Widersetzlichkeit, Zusammenrottungen, öffentliche aufregende Reden, Beschädigung von Plakaten oder Errichtung von Anlagen, welche die Aktion der Truppen hemmen, Verbreitung beunruhigender Gerüchte, Aufsteckung von Verbindungszeichen, Verrath, Spionage und dergl. bezeichnen.

b) Während auf diese Weise die Zahl der strafbaren Handlungen beträchtlich ausgedehnt wird, sind auf der andern Seite die verfassungsmäßigen Garantieen der persönlichen Freiheit aufgehoben, oder, wie man in England zu sagen pflegt, die Habeas-Corpus-Akte ist suspendirt. Deshalb kann die Militärpolizei ohne Weiteres jeden, der ihr verdächtig erscheint, in Verhaft (Kriegsgefangenschaft) nehmen, beliebig die Wohnungen von Privatpersonen ohne Angabe eines Grundes durchsuchen, Privatpapiere und Korrespondenzen in Beschlag nehmen, die freie Presse beschränken und das Erscheinen von öffentlichen Blättern untersagen.

2) Die Untersuchung und Bestrafung aller Verbrechen, welche den Staat oder die öffentliche Ordnung gefährden, geht von den Civilgerichten an die Militärgerichte über. Dahin gehören außer den Staats- und sogenannten politischen Verbrechen namentlich Aufruhr, Widersetzlichkeit, Brandstiftung, Mord, Raub, Plünderung, Verleitung der Soldaten zur Untreue und dergl. Ist schon an sich die Abgabe von Civilpersonen an

6) Gegen standrechtliche Erkenntnisse finden keinerlei Rechtsmittel statt, weder zum Recht noch zur Gnade, vielmehr wird die erkannte Todesstrafe sofort vollzogen, wobei die meisten Gesetze sogar verlangen, daß der Urtheilsvollzug noch innerhalb der 24 Stunden geschehe, binnen welcher die standrechtliche Procedur vollendet sein muß.

Aus der bisherigen Darstellung erhellt, daß die neuen Gesetze in der Erklärung des Kriegs- oder Belagerungszustandes und ihres strengen Begleiters, des Standrechts, ein wirksames Mittel gefunden haben, um die bedrohte öffentliche Ordnung und Sicherheit in Fällen, wo der gewöhnliche Schutz der Gesetze und Behörden nicht mehr ausreicht, durch ein energisches militärisches Einschreiten wieder sicher zu stellen. Man mag vom doktrinären Standpunkte gegen diese Wiederbelebung der Diktatur im modernen Gewande mancherlei Bedenken haben, und zugeben, daß ihr Mißbrauch unter Umständen zur Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit führen kann; das aber wird Niemand, der aus den Erfahrungen der letzten Jahre Nutzen gezogen, beabreden können, daß der Trieb zur Durchführung der eigenen Ideen gegen die Maximen der Regierung, welcher so leicht zu gewaltsamen Mitteln schreitet, ein solches Gegenmittel unabweisbar gemacht hat, das die Staatsgewalt befähigt, ihre bedrohte Existenz gegen das Anstürmen der Massen zu vertheidigen.

Von einer Literatur unserer Lehre kann zur Zeit noch nicht geredet werden, wie denn überhaupt das Militärrecht noch nicht die Pflege erhalten hat, die es bedarf und verdient. Kürzere Erörterungen finden sich im Kriminallexikon S. 452 und 588*).

Brauer.

*) Vgl. auch oben den Art. „Ausnahmsgericht". A. d. R.

Ende des ersten Bandes.

Berichtigungen.

Seite 1 Z. 1 v. o. lies: Aargau, S. Schweiz.
„ 5 Z. 10 v. u. ſtatt „der" lies: die.
„ 5 Z. 11 v. u. ſtatt „Die" lies: Der.
„ 64 Z. 16 v. o. ſtatt „Adels" lies: hohen Adels.
„ 77 Z. 14 v. o. lies: und dann die.
„ 79 Z. 7 v. o. ſtatt „aber" lies: oder.
„ 80 Z. 16 v. o. ſtatt „niemaln" lies: niemals.
„ 109 Z. 8 v. u. ſtatt „in" lies: zu erlangen.
„ 110 Z. 14 v. o. ſtatt „Klein" lies: Stein.
„ 498 Z. 5 v. u. lies: Mißlingens, des.
„ 504 Z. 5 v. u. lies: S. Pantheismus, Theismus.
„ 602 Z. 10 v. o. ſtatt „daber" lies: daher.
„ 619 Z. 3 v. o. ſtatt „Krieger" lies: Kämpfer.
„ 620 Z. 11 v. o. ſtatt „Groke" lies: Cooke.
„ 620 Z. 7 v. u. ſtatt „Willen" lies: Bitten.
„ 620 Z. 4 v. u. ſtatt „Studiren" lies: Studium.
„ 622 Z. 1 v. o. ſtatt „1613" lies: 1603.
„ 622 Z. 16 v. o. ſtatt „eingebildeter" lies: ungebildeter.
„ 622 Z. 20 v. o. ſtatt „Peachom" lies: Peacham.
„ 622 Z. 30 v. o. ſtatt „Overlung" lies: Overbury.
„ 622 Z. 7 v. u. ſtatt „Mempeſſoris" lies: Mompeſſon's.
„ 622 Z. 4 v. u. ſtatt „Bacon" lies: Baron.
„ 623 Z. 27 v. o. ſtatt „misdemeanour" lies: misdemeanours.
„ 624 Z. 3, 4 v. o. ſtatt „greatest, basest" lies: brightest, meanest.
„ 624 Z. 21 v. o. ſtatt „Buhler" lies: Buhlen.
„ 624 Z. 21 v. o. ſtatt „Gewährer" lies: Gewähren.
„ 625 Z. 8 v. o. ſtatt „Hallom" lies: Hallam.
„ 625 Z. 15 v. o. ſtatt „perferendis" lies: proferendis.
„ 625 Z. 24 v. o. ſtatt „ſie noch weiter hin" lies: die noch weitere, ſie.
„ 626 Z. 7 v. o. ſtatt „1626" lies: 1616.
„ 626 Z. 9 v. o. ſtatt „lubore" lies: labore.
„ 626 Z. 15 v. u. ſtatt „nur" lies: um.
„ 626 Z. 12 v. u. ſtatt „putari" lies: putavi.
„ 626 Z. 8 v. u. ſtatt „nomini ante insiguiri" lies: nomine ante in
„ 627 Z. 7 v. o. ſtatt „onimi" lies: animi.
„ 627 Z. 33 v. o. ſtatt „noch" lies: nach.
„ 628 Z. 17 v. o. ſtatt „soci" lies: fori.
„ 628 Z. 17 v. o. ſtatt „Sprachen" lies Wörter.
„ 628 Z. 34 v. o. ſtatt „Lange" lies: Lare.
„ 629 Z. 5 v. o. ſtatt „promissus" lies: permissus.
„ 629 Z. 15 v. o. ſtatt „induktive Methode" lies: Induktion.
„ 629 Z. 18 v. o. ſtatt „Beherrſchungsart" lies: Erforſchungsart.
„ 629 Z. 12 v. u. ſtatt „mortis Ventorum" lies: mortis, Ventorum.
„ 629 Z. 8 v. u. ſtatt „über" lies: für.
„ 630 Z. 1 v. o. ſtatt „Piquanteſten" lies: Prägnanteſten.
„ 631 Z. 9 v. o. ſtatt „unfrigen" lies: unfrige.
„ 631 Z. 12 v. o. ſtatt „Hallom" lies: Hallam.
„ 631 Z. 18 v. o. Zur Literatur iſt das während des Druckes erſchienene
Kuno Fiſcher nachzutragen, endlich eine gute deutſ
über Baco.
„ 636 Z. 19 v. o. Die hier erwähnte Gebietsabtretung an Bayern bezie
auf den, nördlich von der Lengfurth-Würzburger
legenen Theil des Amtes Wertheim.
„ 659 Z. 6 v. u. lies: Baſel, S. Schweiz.

Register.

Die Ueberschriften der in diesem Bande enthaltenen Artikel sind durch fetten Druck hervorgehoben. — Die eingeklammerten Verweisungen beziehen sich auf einen der folgenden Bände.

A.

(Aargau, S. Schweiz.)
Abälard 424.
Abbasiden 252.
Abdel-Kader 159.
Abd-Errahman 253.
(Abdikation, S. Staatsoberhaupt.)
Abel 752.
Abendschulen 308.
(Abgaben, S. Grundlasten, Steuern.)
Abgeordnete (von Pözl) 1. Instruktionen der Abgeordneten 1. Anträge 2. Disziplin 2. Redefreiheit, Verhaftung 3. Tage- und Reisegelder 6.
(Ablösung, S. Grundlasten.)
Abolition 200, 763.
(Abolitionisten, S. Sklaverei, Verein. Staaten.)
Abschoß 582.
(Absentismus, S. Grundherrn.)
Absolute Gewalt (von Bluntschli) 8, 172.
Absolutistische Partei 10.
Abstimmung (von Pözl) 12. Oeffentliche und geheime 14. Stimmenmehrheit 17, 338. Beschlußfähigkeit 17, 338.
(Abyssinien, S. Habesch.)
Abzeichen (von Pözl) 17.
Abzugsgeld 581, 602.
Acht (von Maurer) 20.
Adams, John (von Löher) 23.
Adams, John Quincy (von Löher) 26.
Adams, Samuel (von Löher) 27.
Adel, Begriff (von Bluntschli) 29. Individualadel 30. Geschlechtsadel 31. Adeliger Grundbesitz 32. Hoher und niederer Adel 33.
Adel, Geschichte (von Bluntschli) 33. Ursprung des germanischen A. 33. Deutscher A. des Mittelalters 35. Untergang des mittelalterlichen A. auf dem Kontinent, Fortdauer desselben in England 40. Abschaffung in neueren Verfassungen 45.
Adel, Rechtszustand des deutschen (von Prater) 46. Hoher und niederer A. 46. Ur- und Brief-A., alter und neuer A. 47. Klassen 47. Erwerb des A. 48. Verlust 50. Rechte des A. 52. Autonomie 53, 59, 611.
Adel, Reform des deutschen (von Bluntschli) 58.
Adel, hoher 33, 35, 40, 46, 63. **Niederer** 33, 37, 44, 46, 63.
Adelsfähigkeit und aktiver Adel 32, 38, 48, 59.
Adelskorporationen 59.
Adelsrechte 44, 52.
Aden 261.
(Administrativjustiz, S. Gericht, Verwaltungsstreitigkeiten.)
Adoption (von Pözl) 64. A. als Erwerbstitel des Adels 48, 65.
Adresse (von Bluntschli) 66.
Advokatenkammern 81.
Advokatur (von Prater) 70. Beruf der A. 73. Organisation 74.
Afghanistan und Belutschestan (von Plath) 91. Land 91. Bevölkerung 93, 95. Geschichte 94. Verfassung 95. Kulturverhältnisse 96. Güterverhältnisse 97.
Afrika (von Gumprecht) 98. Land 98. Erzeugnisse 103. Bevölkerung 104. Kultur 106. Politische Verhältnisse 107.
(Agiotage, S. Börsenspiel.)
(Agrarische Gesetze, S. Eigenthum, Landwirthsch.)

Aristokratische und demokratische Ideen (von Bluntschli) 335.
Aristoteles (von Prantl) 342.
Armenkolonieen 413.
Armenpflege (von Stahl) 369. A. Geschichte 370: Mosaisches Recht 370, moslemitisches Recht 372, griechisches 374, römisches 375, christliche Staaten des Mittelalters 376, England 379, Frankreich 384, Deutschland 387. — B. Folgerungen und Grundsätze: Verpflichtung zur AP. 388; Zwangs-AP. 389; verpflichtete Subjekte 399, 401; Maß des Zwanges 391; relative Armuth 392. Freiwillige AP. 393, 400. Kirchliche AP. 390, 401. Organisation der AP. 417.
Armenpflege, öffentliche und Privat-AP. (v. Brater) 399.
Armenpolizei (von Stahl) 403. Beseitigung der Verarmungsursachen 403. Unterstützung der Armen 411. Unterdrückung des Bettels und der Arbeitsscheu 516. Organisation des Armenwesens 417.
Armenunterstützung in Geld und in Naturalien 415.
Armenväter 418.
Armenvereine 396, 401.
Armuth, Begriff 392.
Arnold von Brescia (von Widenmann) 424.
Arndt (von Makowiczka) 419.
(Aerzte, S. Gesundheitspolizei, Medicinalbehörden.)
Ascanier 241.
Asien (von Plath) 429. Land 429. Erzeugnisse 437. Bevölkerung 444. Europäische Bevölkerung 455. Kultur 449. Länder- und Völkergruppen 453.
(Assekuranz, S. Versicherungsanstalten.)
Association (von Huber) 456. I. Die A. durch gewerbliche Korporationen nicht zu ersetzen 456. II. Begriff der A. 461. III. Uneigentliche A. für Zwecke des sittlichen, intellektuellen oder geselligen Lebens 463. IV. Uneigentliche A. für materielle Bedürfnisse 465. V. Wesen der eigentlichen A., Verfassung der A., Stellung zum Staat, socialistische Richtung 467. VI. Distributive A. 477. VII. Produktive A. 486. VIII. Arbeiterwohnungen 489. IX. Weitere Entwickelung der A. 496.
Association, politische 536.
Asylrecht (von Pözl) 501, 511, 517, 524.
(Atheismus, S. Pantheismus und Theismus.)
Attila (von Bluntschli) 505.
Aufenthaltsrecht (von Pözl) 508.
(Auflagen, S. Steuern.)
(Auflösung, S. Gesetzgebender Körper, Landtag.)
(Auffehende Gewalt, S. Hoheitsrechte.)
(Auslegung, S. Gesetzesauslegung.)
Auslieferung (von Dollmann) 511. A. in den deutschen Bundesstaaten 513. A. nach englischem und nordamerikanischem Recht 516. A. nach französischem Recht 517. A. politischer Verbrecher 503, 514, 517, 518.
Auslieferung von politischen Verbrechern (Redakt.) 520.
Ausnahmsgericht (von Dollmann) 524.
Ausnahmsgesetz (von Brater) 529.
Ausnahmszewalt 11. S. auch Belagerungszustand.
Austräge (von Aegidi) 533. Allgemeine Gesichtspunkte 533. Wortbedeutung 534. Geschichte 535. Recht der Gegenwart 553. Zukunft 558. Literatur 560.
Australien (von Plath) 561. Land 562. Erzeugnisse 565. Bevölkerung 567. Einzelne Kolonieen: Neusüdwales 568, Südaustralien 570, Viktoria 571, Vandiemensland 572, Westaustralien 573, Nordaustralien 574. Goldentdeckung und deren Einfluß 575. Deportirte in A. 576. Deutsche Auswanderung nach A. 577.
Auswanderung, Recht der A. (von Pözl) 579.
Auswanderung, Politik der A. (von Brater) 582. I. Geschichte und Statistik 582. II. Die A.Frage vom Standpunkte der Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik: Volkswirthsch. und politische Bedeutung 590, A. und Kolonisation 593, Beförderung der A. von Staats- und Gemeinde-wegen 594, Organisation der A. 595, Unterstützung der Auswanderer und der Ausgewanderten 600. — Auswanderung nach Australien 577.
Ausweisung 510.
Autodikasie und Autonomie 537.
Autokratie (von Bluntschli) 603.
Autonomie (von Maurer) 606. Begriff 606. Subjektiver Umfang der A. 607. Art der Ausübung 608. Geschichte 609; A. des Adels 53, 59, 611.
Autorität (von Heffter) 618, 340.
Autorrecht (von Bluntschli) 615.